Baltische

Monatsschrift.

Herausgegeben

von

Friedr. Bienemann.

XXX. Band.

5A
77
Biblioth.
Academ.
Dorpat.

Reval, 1883.

In Commission bei F. Kluge.

Riga: A. Stieda. **Leipzig:** Rud. Hartmann.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 28. November 1883.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
8656

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Inhalt.

	Seite
Die statthalterschaftliche Zeit I—IV. Von Fr. Bienemann 1 287 421	541
Ein Beitrag zur Statistik des Bauerlandverkaufs in Estland. Von Erich v. Samson	22
«Vom Lande» I—III. Von H. v. Samson-Himmelstjerna 54 111	205
Das Eigenthumsrecht an den Pastoratsländereien der Ostseeprovinzen. Entgegnung. Von Armin Adolphi	91
Ein Nachwort	94
Naturwissenschaftliche Betrachtungen auf dem Gebiete der Politik. Von Edm. v. Lüdinghausen-Wolff	97
Auch einmal ein Wort über Heraldik. Von Br.	166
Widerlegung aus Goldingen. Vom gold. Stadtamt	192
Wiederum Goldingen. Von Armin Adolphi	199
Notizen. Von Fr. B.	203
Notizen	331
Bildung und Sittlichkeit. Eine Zeitbetrachtung. Von Alex. v. Oettingen	333
Erinnerungen an den Grafen Peter v. d. Pahlen. Von Fr. Koeler	356
Mitau unter der neuen Städteordnung	378
Der Roman des Grafen Walujew. Von H.	403
Ein Wort zu Gunsten der Politik. Von Friedr. v. Löwenthal	414
Notizen. Von Fr. B.	420
Wissarion Belinski. Ein russisches Charakter- u. Zeitbild I—III. Von Alex. v. Reinholdt 466 517	618
Einige Ergebnisse der letzten Volkszählung in Reval. Von P. Jordan	493
Notizen. Von B. Uexküll-Fickel und Fr. Bienemann	507
Aus der Ferne. Von Fr. B.	578
Ergänzende Bemerkungen zur Studie «Die Wölfe in Livland». Von Oskar v. Löwis.	601
Silhouetten eines rigaschen Patriciergeschlechts I. II. Von Joh. Chr. Berens 639	797
Notizen. Von Fr. B.	676
Arnold von Tideböhl. Von A. v. Miaskowski	685
Die Aphorismen Bacons über Gesetzgebung und die heutigen Ausdrucksformen unserer einheimischen Gesetzbücher I. II. (Von A. v. Tideböhl) 691	765
Zum 10. November 1883. Von K. B.	722
Die baltische Agrarreform und Herr Professor Kawelin. Von Baron C. Recke	736
Notizen. Von J. Engelmann und Fr. B.	759

Seite
Zur wirthschaftlichen Ausnutzung des Generalnivellements von Livland. Von W. F. Eichhorn 811
Ueber einige Bedingungen des rigaschen Getreidehandels. Von —n— . . 822
Der russische Gemeindebesitz als Deliberandum des livländischen Landtages. Von Fr. Bienemann 834
Notizen. Von Th. Schiemann und Fr. B. 849

Besprochene Bücher.

A. Н. Энгельгардтъ, Изъ деревни, 11 писемъ 1872—1882. Спб. 1882 . 54
C. A. v. Klingspor, Baltisches Wappenbuch. Stockholm 1883 . . 166
C. Schirren, Ueber Carlson: Sveriges Historia under Carl den Tolftes Regerung. Första delen. In «Gött. gel. Anz.» 1883, St. 1 u. 2 . 203
Th. Schiemann, Der älteste schwedische Kataster Liv- und Estlands. Reval 1883 331
P. Graf Walujew, Lorin. Leipzig 1882 403
W. F. Eichhorn, Zur jungestnischen Bewegung. St. Petersb. 1882 420
Д. Кобеко, Цесаревичъ Павелъ Петровичъ. Спб. 1882 507
Rückers Karte von Liv-, Est- u. Kurland. Vierte Auflage. Reval 1883 . 510
H. Lange, Karte von Liv-, Est- und Kurland. Berlin 1883 512
C. Schirren, Neue Quellen zur Gesch. des Unterganges livl. Selbständigkeit. Aus dem dänischen Geh. Archiv zu Kopenhagen. Bd. I. Reval 1883 676
Max Buch, Finnland und seine Nationalitätenfrage. Stuttgart 1883 . 679
Fortsetzung zum Provinzialrechte der Ostseeprovinzen. St. Petersb. 1883 693
K. D. Kawelin, Die Bauernemancipation und Herr v. Samson-Himmelstjerna. Im «Europ. Boten» 1883. Sept. 736
F. v. Mertens, Völkerrecht. Deutsche Ausgabe von C. Bergbohm. Bd. I. Berlin 1883 759
G. Thoms, Die landw.-chem. Versuchs- und Samencontrolstation am Polytechnikum zu Riga. Heft V. Riga 1883 764
Generalnivellement von Livland. Herausg. von der K. Livl. ökonom. und gemeinnützigen Societät. Dorpat 1883 811
O. Mertens, Das Zufuhrgebiet Rigas für Getreide, Mehl und Grütze. Riga 1883 822
V. Diederichs, Die kurische nerung und die Kuren in Preussen. Mag. d. lett.-lit. Gesellsch. Bd. XVII, St. 1. Mitau 1883 849
Th. Schiemann, Die Reformation Alt-Livlands. Reval 1884 . . . 851

Die statthalterschaftliche Zeit.

«Nicht das Unrecht soll man anklagen, wenn es das Recht von seinem Sitze verdrängt, sondern das Recht, dass es sich dies gefallen lässt.»
Ihering, der Kampf ums Recht. 2. Aufl. S. 55.

I. Zur Orientirung.

«Wir sind auch hier voll Erwartung, was die neuen Einrichtungen bringen werden. Zu zweifeln ist nun wol nicht mehr daran. Ihr Gedanke dabei, dass der alte Gott noch lebe, ist vortrefflich und die einzige Stütze aller Hoffnung.»

Das ist am 19. December geschrieben — wer schriebe es nicht mit! wer hats nicht geschrieben! und fehlte der Verkehr, wer dächte nicht so! Und doch ists nicht vor zwei oder drei Wochen zu Papier gebracht; o nein! die Tinte ist verblasst, das Papier vergilbt uud so rauh, wie wirs heute nicht zu sehen bekommen. Freilich ist es auch von 1782. Vor hundert Jahren hat der Pastor zu Odenpä, Joh. Martin Hehn, da eben der Milchjunge in die Stadt fahren sollte, dem Bericht über Weib und Kind und Kuh und Kalb und der Bitte um die tausend Dinge, deren die Landischen immer bedürfen, an den verehrten Schwiegervater noch ein flüchtig Wörtchen beigefügt, das von der hastenden kleinen Sorge um das laufende Tagesleben ab- und hineinführt in die beklommene Stimmung eines Familienkreises, der, der besten einer damals, sich als um sein Haupt um Dorpats ruhmvollen Bürgermeister Friedr. Konrad Gadebusch scharte.

Ein bewegter Herbst wars gewesen. Die Umwandlung der Mannlehen in Eigengüter war seit langem erbeten; man erwartete die Entscheidung, doch ungewiss war ihr Ausfall. Ein neuer

Zolltarif war im October erlassen und drückte die Einfuhr; den Städten war die stets genossene Accise, den Häfen die Einnahme des Portoriums «abgelöst». Im Sommer waren Verhandlungen angeknüpft, welche die Anpassung der seit sieben Jahren in Russland eingeführten Verwaltungs- und Justizbehörden auf Liv- und Estland bezweckten; unter der Hand hatte von Conflicten verlautet zwischen der Ritterschaftsvertretung und hohen Würdenträgern des Reiches; man klagte, dass das Ohr der Landesmutter verschlossen sei. Inzwischen war alles verstummt. Da ward zum ersten Januar eine Landesuniform in vier Klassen befohlen, und «manche, die ganz neupolitisch» waren, trugen sie schon. Diese Neuerung nährte das Gerücht, das in der ersten Decemberhälfte sich verbreitete: die Statthalterschaftsverfassung sei für die Provinzen eine abgemachte Sache. Es hatte nicht gelogen; am 3. December 1782 war «die Allerh. Ukase» unterzeichnet, durch welche die Ausdehnung jener Verordnung auf Liv- und Estland im Princip festgestellt wurde.

An der Spitze des letzten Heftes dieser Blätter stand ein livländischer Gedenktag, der 4. December 1582. Der entlegeneren Zeit, an die er mahnte, dem räumlich beschränkteren Gebiet, dem er galt, mochte der eine Kalendertag genügen. Von so alten Dingen hat, denke ich, das Wort Luthers über die Apokryphen immerhin seine Statt: gut und nützlich zu lesen, aber nicht der heil. Schrift gleichzuachten, d. h. nicht gerade von nöthen. Die Fäden, die vom Heute zum Damals hinüberführen, sind eben doch nur wenigen vertraut; wem sie aber ausgehen, geräth ins Wirrsal, dass leicht auch das Verwandte, auf das er trifft, ihm fremd erscheint.

Anders stehen wir wol alle zu der Periode, die wir als die Statthalterschaftszeit bezeichnen und in deren Seculargedächtnis wir hiermit eintreten. Mit flüchtiger Reminiscenz, an e i n Datum, etwa den 3. December, oder ein anderes geknüpft, wäre weder der Bedeutung der Zeit an sich, noch ihrer Tragweite für uns Lebende entsprochen, noch auch endlich, wie zu hoffen, das Verlangen der Leser gestillt, die ja von ihren Gross- und Aeltervätern vernehmen, vernommen haben und begierig nach Weiterem ausschauen. Handelt es sich doch um Jahre, aus denen die Tradition noch zu uns herüberreicht, aus denen Sympathien und Vorurtheile auf uns sich vererbt haben; um Factoren, mit welchen wir noch heute rechnen, um Tendenzen, die wir noch heute abfertigen, für die wir noch heute einstehen. Wir werden die Empfindung nicht los, jene

Epoche nicht ausgelebt zu haben. Aus abgeschlossener Geschichte klarer Vergangenheit, zwischen der Hamann-Herderperiode, in der wir unseren Zoll dem Geiste des 18. Jahrhunderts zahlten, und den Anfängen der Agrarreform, die zur Vollendung führten, ragt die Statthalterschaftszeit als eine Kette von Ereignissen symptomatischen Gehalts bis in die Gegenwart hinein. Wie alle ähnlichen Begebenheiten trägt auch sie Gefahr der Sage zu verfallen; sie geht unter uns um wie ein Schemen, nach den Umständen häufiger oder seltener, immer aber in zerfliessender Gestalt. Ein jeder will sie anders wahrgenommen haben, ein jeder weiss über sie anderes zu berichten. Die Wissenschaft hat noch nicht sie prüfender Betrachtung unterzogen, noch kein begründetes Urtheil über sie gesprochen. Tritt sie ihr aber näher, so bin ich sicher, dass diesem Ausschnitt der Vergangenheit nichts an fesselndem Reiz verloren geht. Denn nicht nur unser Fleisch und Blut ist, auf das unser um ein Jahrhundert rückschauender Blick fällt; nicht nur das Interesse an den Erlebnissen unserer nächsten Ahnen ergreift unsere Aufmerksamkeit — uns selbst sehen wir, natürlich nicht ohne Nuance in Form und Farbe, in ihnen vorgebildet und oft, fast unheimlich, will es uns scheinen, als trete unser Leben von heute, wie in einem «zweiten Gesicht» anticipirt, vor unser Auge.

Aber freilich gewinnen wir diesen Eindruck und schöpfen die Belehrung, für die erst er uns die rechte Empfänglichkeit verleiht, nur bei möglichster Vertiefung in die Einzelheiten jener Vorgänge. Darum wüsste ich die Anschauung von ihnen, die in jahrelangem Forschen aus nach und nach gar angeschwollenem Material mir erwachsen ist, nicht anders mittheilbar zu machen als durch eingehende Breite der Erzählung. Glückt es, wie heute wol ein Berichterstatter, wenn es sich um Landessachen handelt, einen engeren Kreis am runden Tische bannt, in fortgesetzten ausführlichen Plaudereien die vergangene Zeit gegenständlich greifbar wieder zu gestalten, so ist dem Nachdenken der Weg gewiesen, das Urtheil über sie und die in ihr gehandelt haben selbst zu finden. Vielleicht berührt dann den sinnenden Leser ein Reflex der hohen Befriedigung, die es dem Verfasser gewährte, das schattenhafte Vorstellungsgebilde, als welches die in Rede stehende Epoche auch vor seinem Geiste schwebte, allmählich festumrissenen Formen weichen und diese mit vollem warmem Leben sich erfüllen zu sehen. Diesen inneren Wandlungsprocess zum hundertjährigen Gedächtnis der Statthalterschaftszeit in einer vollständigen Geschichte derselben

darzulegen, blieb ihm versagt. Nichtsdestoweniger mag das «Jubel»-jahr eine Reihe von Abschnitten dieser Geschichte in zwangloser Folge bringen. Zu viel wird es dem Leser kaum werden. Mit dem echt livländisch-provinziellen Charakter eint sich als Signatur dieser Periode, sie hoch heraushebend aus dem Rahmen loçaler Anspruchslosigkeit, der Gegensatz von Principien, die nur an wenigen Stellen unseres alten Erdtheils in gleicher Schärfe auf einander stiessen; und nicht am mindesten anziehend wirkt der Einblick in die Kampfesweise, welche die grosse Kaiserin mit ihrer erklärten Parteinahme für die Humanitätsideen für verträglich hielt; zu dem Charakterbild, dessen Zeichnung die neueren Publicationen ihrer Briefe und Aeusserungen veranlasst haben, gewährt er keine ganz verächtliche Ergänzung.

Um so auffälliger muss es erscheinen — und ich gestehe, keine ganz genügende Erklärung dafür gefunden zu haben — dass dieses Capitel unserer Landesgeschichte im Laufe eines Jahrhunderts mit zwei Ausnahmen nur eine freilich lange Reihe gelegentlicher Bemerkungen erfahren hat, die, einander ausserordentlich widersprechend, meist als einseitig und auf unzulänglicher Kenntnis des Stoffes beruhend bezeichnet werden müssen. Und doch erklärte bereits vor 41 Jahren Otto Müller diese Zeit schon um ihrer nachhaltigen Folgen willen eingehender Prüfung werth. Wie ihm die Musse zu späterer Bearbeitung nicht vergönnt worden, so mag es auch anderen ergangen sein. In den ritterschaftlichen Archiven finden sich Spuren theilweiser Durchsicht der betr. Materialien, ohne dass ihre Benutzung je zu Tage getreten wäre, und doch lehrt mich meine Erfahrung, dass schon allein die in Riga befindlichen Archive und Bibliotheken in ihrer Combination zu einer recht verständnisvollen Darstellung hinsichtlich Livlands ausreichen. Was ich von anderen Orten dazu erlangt, dient einerseits der Aufhellung einzelner allerdings sehr wichtiger dunkeler Punkte und bringt andererseits das erwünschte Licht über die verwandten Verhältnisse der Schwesterprovinzen. Auch angesichts der ständischen Abgeschlossenheit früherer Jahre und des damals schwierigeren Zugangs zu den Archiven bleibt es befremdend, dass einzelne Männer unter den Verstorbenen wie unter den Lebenden, die ihre Befähigung zu historischen Studien anderweitig erwiesen haben, selbst nur die Fundstätten, die ihnen stets ungehindert offen standen, unbenutzt gelassen oder nicht umfassender ausgebeutet, sondern die Blicke, die sie wol meist zufällig hineinwarfen, schon für auskömmlich

erachteten, ein generalisirendes Urtheil über die Statthalterschaftszeit, je nach dem Stande der Tagespolitik und der Stellung, die sie zu ihr einnahmen, darauf zu gründen.

Eine kleine Skizze der Literargeschichte, die sich an unseren Gegenstand geknüpft hat, möglichst umfassend, doch ohne Anspruch auf absolute Vollständigkeit, wird das Gesagte verdeutlichen und dem Leser die Möglichkeit erleichtern, das nach und nach vor ihm auftauchende Bild der Vergangenheit an den Vorstellungen zu messen, die bisher davon im Schwange gewesen. Muss dabei auch manches Thatsächliche der Erzählung gestreift werden, so erwächst ihr doch der Vortheil, durch die vorausgegangene Charakteristik die etwa nöthigen Abschweifungen auf das kleinste Mass zurückgeführt zu sehen.

Liessen wir auch nicht die gleichzeitigen Schriften Aug. Wilh. Hupels, die einfach, wenngleich mit entschiedener Vorliebe über die getroffenen Einrichtungen referiren, und die von Chr. Ad. Ludwig Dingelstädts Nordischer Casualbibliothek veröffentlichten officiellen Reden, die bei Einführung der Statthalterschaftsordnung in Riga und Reval gehalten worden, bei Seite, weil sie den Quellen für die Geschichte jener Periode beigezählt werden müssen, so begegnet uns als erster über die Begebenheiten reflectirender Schriftsteller doch immer Joh. Chr. Berens in seiner «Bestätigten Municipalverfassung», 1783 am 7. Oct. geschrieben, am Tage nach dem Vollzug der ersten Wahlen zu den neuen Justizämtern.

Es berührt eigenthümlich, dass «Livlands erster Originalschriftsteller», wie Sonntag ihn mit Unrecht nennt — wir möchten lieber ihn als Livlands ersten Literaten bezeichnen — bei der grossen Verfassungsänderung als Optimist von reinstem Wasser sich erweist. Der so hochbegabte und feingebildete wie patriotische Mann sucht in denselben Institutionen, gegen die er angekämpft, so lange sie nur drohten, bereitwilligst ein Gutes aufzufinden, sobald sie unabwendbar geworden sind. Das Motiv hierfür giebt er unzweideutig und echt modern in den Worten: «Freylich sind Betrachtungen dieser Art uns guten Bürgern, die, treu ihren Pflichten, alle Ehre in dem Gehorsam suchen, über unseren Zenith; wenn sie aber zu freudigerem Gehorsam führen, so durften auch wir uns daran wagen.» Und im selben Augenblick, wo er diesen Ausgangspunkt seines Denkens ehrlich bekennt, hat er sich schon überredet, seiner «Empfindung» zu trauen, dass «in diesem Helldunkel

seiner Seele Wahrheit ist.» Als solche giebt er denn seine Betrachtung über «das schön geordnete Weltsystem Katharinens, wo jede Provinz sich um seine (*sic*) eigene Achse dreht und wo alle zusammengenommen nach einer Richtung einem allgemeinen Gesetz der Bewegung folgen.» Neben dieser unter aller Heimatliebe latenten Furcht «auf isolirtem Eiland» zu «versumpfen» äussert sich der pseudohistorische Sinn in der «frohen Entdeckung» — allerdings «mehr,» wie er sagt, «fürs Herz als für den Verstand» — dass «Katharina durch einen grossen Gedanken Errichtungen schuf, zu deren Bestandheit Jahrhunderte in anderen Reichen gearbeitet haben». Ein weiteres Kennzeichen des hoffnungsseligen Optimismus mangelt nicht: die völlige Verkennung der Stimmung und Lage um ihn her. Sein Vertrauen in die Gesinnung seiner Mitbürger wie der Regierung litt in wenigen Wochen ein grosses Fiasco. In unserer Erzählung kommen wir darauf zurück. «Ich arbeitete unter dem Kopf des auch[1] blinden Homer — so schliesst seine Apostrophe —; dieser treuherzige Alte kann keine argen Einflüsse geben.» Er hatte ihn doch arger Täuschung blosgestellt!

Wie viel Erklärliches oder Verzeihliches man auch in solcher Stellungnahme beim Anbruch einer neuen Epoche finden mag, um vieles auffälliger wird die Treue, mit der er in ihr verharrt, in seinen «Bonhomien», beendet am 20. Oct. 1792. Dieses ganz besonders geartete, geisterfüllte Buch, «geschrieben bei Eröffnung der neuerbauten rigischen Stadtbibliothek», knüpft an die Schilderung der neuen Räume und deren Ausstattung in freiester Weise liebenswürdige Causerien über alles und jedes, deren Stoffreichthum durch die knappe Inhaltsangabe des Verfassers: über Stadttugenden, von religiöser Aufklärung, von Verfassungen und Sitten, vom rigischen Gemeingeist, von Gelehrten in Geschäften, von Lectüre, durchaus nicht erschöpfend bezeichnet ist. Den ausgedehnten Schluss bildet ein Schreiben desselben Charakters an Joh. Chr. Schwartz, den rigischen Bürgermeister, der den Lesern wiederholt vorgeführt werden wird, einen Mann, der die Verhältnisse aufs genaueste kannte, und der Zweck des Werkchens ist klar ausgesprochen in dem Satz: «Wenn ich wünsche gelesen zu werden, so ist es wegen der in diesen Blättern zerstreueten Stadtmoral und in ihnen zu findenden Lehren der Stadtklugheit.» Also absichtlich, wenngleich gelegentlich ausgesprochen, auch nicht flüchtig niedergeschrieben — erst

[1] Joh. Chr. Berens litt im Alter an den Augen.

die sechste Handschrift ist in den Druck gewandert, ergeben sie sich aus der reichen Lebenserfahrung des Autors, auch aus der besonders angezogenen Erfahrung der letzten neun Jahre — und sie athmen denselben Geist des Optimismus wie zu deren Beginn. — Die Parteinahme von Joh. Chr. Berens für die Statthalterschaftsverfassung, des berühmtesten Livländers jener Decennien, des Freundes Hamanns und Herders, des Repräsentanten unserer Heimat in der literarischen Erhebung der Nation, hat in den Augen so vieler unbesehen als Beweis für die Vortrefflichkeit der Institution und ihrer Wirkungen gegolten. Wie sollte der aufgeklärte Mann, der mit dem feinsten Verständnis für die Zeitideen doch auch einen der Ehrenplätze in der alten Ordnung der Stadt eingenommen, des competenten Urtheils entbehren? Richteten die Gegner sich nicht selbst durch die Beschränktheit ihrer Einsicht, locale Vorurtheile oder selbstsüchtige Interessen? Berens kannte doch auch die Dinge, wie sie waren — sollte sein Zeugnis, wo er redet und wo er schweigt, denn nicht in höherem Grade zur Geltung kommen?

Zur Erklärung und richtigen Schätzung des Berensschen Urtheils ist doch auch sein Charakter zu berücksichtigen, wie Sonntag in seinem Gedenkwort[1] auf den eben Verstorbenen ihn pietätvoll schildert: «Er lösete das Problem, wie im Menschen die Feinheit der Ausbildung sich vereinigen könne mit der Gutmüthigkeit der schlichten Natur.» Und weiter: «gegen Gebrechen blind nicht, aber stumm, empfahl er so dringend die Tugend, deren er für sich am wenigsten bedurfte, die Duldsamkeit.» Und als ob Sonntag im Schreiben gefürchtet, eine gewisse Charakterseite des allgemein verehrten Mannes schon zu sehr betont zu haben, fügt er ein wenig später dem Satze: «er erschien als Patriot nicht in Klagen, sondern in Aufsuchung und Anpreisung des neuen Guten —» den Ausruf bei: «der unabhängige, wahrheitseifrige Mann!» Ist es doch, als ob der Nekrolog der Sonderstellung, die Berens im Kreise der Freunde, des gebildeten Publicums einnahm, hierdurch einen Ausdruck sowol, wie auch eine Entschuldigung leihen wollte: des Verstorbenen unabhängige Lage lasse keine andere Erklärung seines Verhaltens zu als den Drang, dem Schlimmen gegenüber, das schon von selbst hervortrat, um so mehr und einzig das Körnlein Gutes hervor-

[1] «Auch ein Blatt zur Chronik von Riga. Auf den Sarg . . . gelegt von einem deutschen Colonisten. Den 25. Nov. 1792». Riga. J. C. D. Müller. — Joh. Chr. Berens war am 18. Nov. gestorben.

zuheben, das darin war oder zu sein ihm schien. Freilich genügte ihm, Lessings bekannte Abwehr der vollen Wahrheit parodirend, an der Verkündigung nur der halben. «Gegen Gebrechen — blind nicht, aber stumm,» was der Scharfblick des damals noch jungen, erst 27jährigen Menschenkenners hiermit andeutet, findet offenere Aussprache in privaten Aufzeichnungen eines der ältesten und vertrautesten Freunde, die Berens besessen. Mir liegt von den «Bonhomien» das Handexemplar von Joh. Chr. Schwartz vor, in das er seine Randbemerkungen eingetragen. Diese bilden bald länger, bald kürzer — einen fortlaufenden Commentar, erläutern einiges, berichtigen anderes, geben ihr Urtheil über die Meinungen des Verfassers und nach den Umständen auch über ihn selbst, alles in dem ruhigen nüchternen Sinn, der den Vater unserer Rechtsgeschichte auszeichnet. Dem tönenden Buchstaben der «Bonhomien» und der von ihnen so oft verherrlichten «neuen Einrichtungen» wird die nackte Wirklichkeit gegenübergestellt; wiederholt auf «Auslassungen» des Verfassers hingewiesen; so, wo er «den niederen Staatsbeamten» einen Vorwurf macht, die Frage: «warum nicht auch die höheren hinzugesetzt?» Oder zum Satz: «das moralische Gute (beim Landvolk) kann nur durch Besserung des Willens bewirkt werden» — die Bemerkung: «der furchtsame Verfasser hat sich nicht getraut, von der nothwendig dazu erforderlichen Aufklärung zu reden.» Vor allem massgebend aber, wie der würdigste Zeitgenosse den ihm wohlbekannten Autor beurtheilte, ist seine Note zum Ausspruch des letzteren über sich selbst: «von allem die guten Seiten zu suchen ist in dem Charakter der Schrift und noch mehr in dem Charakter des Verfassers.» «Das gebe ich gern und aus Ueberzeugung zu,» sagt Schwartz; «unstreitig aber haben auch Furchtsamkeit und schmeichelhafte Auslegung, wiewol in gutgemeinter Absicht, ihr Antheil daran gehabt.» — Dem glänzenden Gepräge der geistigen Bedeutung Joh. Chr. Berens' war einmal auch der unbekannt gebliebene Revers seiner Charakterschwäche entgegenzuhalten. Das Gewicht, das er nach seinem Tode als Parteiführer gewonnen, rechtfertigt wol das längere Verweilen bei ihm. Aber nie hätte seine Meinung solche Tragweite gehabt, wenn Joh. Chr. Schwartz nur einiges von dem vielen, was er während dieser Zeit geschrieben, dem Druck übergeben hätte. So passt er nicht in den Rahmen dieser Skizze, seine Inedita, Briefe und Denkschriften, besitzen hohen Quellenwerth, doch haben sie nicht das Urtheil der Nachwelt bestimmen können.

Eben so wenig ist zu solchem Einfluss ein vortreffliches Buch gelangt, das ich, soweit meine Erinnerung reicht, nirgend citirt gefunden und auch nur in einem Exemplar gesehen habe. Es sind dies die 1798 und 99 in zwei Bänden erschienenen «Züge zu einem Gemälde des russischen Reichs unter der Regierung von Katharina II. In vertrauten Briefen.» Der Verfasser, Ambros. Bethmann Bernhardi aus Freiberg, hatte in allen Wissenschaften sich gründlich umgesehen, aber seine Studien nicht abgeschlossen, darum als Hofmeister vier Jahre in Lyon gewirkt, bei einem Grafen Mengden aus Livland den Mentor während dessen Aufenthalts auf der Universität Leipzig gemacht, ihn nach zwei Jahren in die Heimat geleitet und hier in Riga die Erziehung der Söhne der verwittweten Gouverneurin Naumow übernommen. In dem gebildeten Hause seiner Principalin hatte er von 1786—95 reichliche Gelegenheit die besten und vielseitigsten Bekanntschaften anzuknüpfen, so dass er in Riga nicht nur, sondern auch auf dem Lande ganz heimisch wurde; auch gewann er durch eine längere Reise nach Petersburg und Moskau in Begleitung der Familie die Möglichkeit zur Vergleichung russischer und livländischer Verhältnisse und der verschiedenen Wirksamkeit derselben Institutionen hüben und drüben. Ein solides Wissen und eine in Kantischer Schule geschärfte Kritik unterstützten seine nicht gewöhnliche Beobachtungsgabe.

Von den 13 (fingirten) Briefen — sie wurden nach der Rückkehr des Verfassers in Freiberg geschrieben, wo er als Buchhändler schon 1801 starb — gehören der 6.—9. und dazu ein Anhang gegen Merkel in unser Capitel. Ich kann nicht umhin, dem Ausländer zuzugestehen, dass er in Schilderung und Beurtheilung dieser Zeit weitaus das Beste geleistet hat, weil er am vorurtheilslosesten gesehen und am sachlichsten geschrieben. Ich werde oft auf ihn zurückgreifen müssen, die betr. Abschnitte verdienten zum grössten Theil einen Neudruck, nicht nur weil sie unbekannt geblieben, sondern weil ihr Inhalt gar nicht besser ausgedrückt werden kann. Aber auf die Vorstellungen der Mit- und Nachwelt hat Bernhardi nicht gewirkt.

Glücklicher ist es dem zweiten Ausländer gegangen, der über diese Periode berichtet, J. H. R. Neuendahl mit seinen «Materialien zur Chronik von Riga von 1783—97», der ersten der oben bezeichneten literarischen Ausnahmen, da sein Werk ausschliesslich der Statthalterschaftszeit gewidmet ist. Vom Manuscript, das in Riga aufbewahrt worden, hatte immer dazwischen verlautet, bis J. Eckardt es 1869 durch die Publication in seinem

«Bürgerthum und Bureaukratie» allgemein zugänglich gemacht hat. Seit zwölf Jahren wird es gelesen und haben dadurch einige Kenntnisse über die Zeit und andere Anschauungen als die bisher geläufigen Platz greifen können.

Die einen wie die anderen sind aber doch nicht durchaus massgebend. Neuendahl ist von hohem Werth als Zeitgenosse, der ganz in den städtischen Dingen lebte und sie aufs genaueste gekannt hat; er ist ein aufrichtiger Mann und es braucht keineswegs vermuthet zu werden, dass die Wärme seiner Empfindung ihn zu ungerechtem Urtheil veranlasst hat. Bei eingehender Beschäftigung mit der Periode sind mir viele seiner Erzählungen als Thatsachen begegnet und ich finde sie richtig geschildert; den grössten Theil der von ihm angedeuteten Personen kann ich mit Namen belegen und sehe sie nach Verdienst gewürdigt. Das berechtigt zu einer günstigen Voraussetzung für die Urtheile und Meinungen, die sich nicht controliren lassen. — Aber zwei Mängel haften seiner Arbeit an. Seine genaue Kenntnis geht nicht über die städtischen Angelegenheiten hinaus; er weiss nicht mehr, als vor Augen lag. So wird sein Urtheil über den Grafen Browne ungerecht, indem er, im Gegensatz zu Berens, all dessen auffällige Härte und Laune hervorkehrt, dessen gute Seiten kennen zu lernen aber wol kaum Gelegenheit fand. Intimere Beziehungen gingen ihm ab, und doch ist die Geschichte Rigas nicht losgelöst von der des Landes zu schreiben. Von den Dingen, die sich bei Einführung der Verordnungen hinter den Coulissen zutrugen, hat er damals wenig vernommen und später erzählte man sich wol nicht mehr davon. Beim Beginn der Periode war eben Neuendahl noch ein junger Mann, der den Häuptern der Gesellschaft ziemlich fern gestanden haben mag. Sein Buch hat er recht spät geschrieben, wenngleich den Zeitpunkt ich nicht feststellen kann[1]. Hiermit hängt dann wol auch die Anlage des Werkes zusammen. Der Verfasser hat weder eine Geschichte in genetischem Zusammenhange, noch eine systematisch geordnete Darstellung, aus der man den Organismus der Verfassung genau erfahren könnte, gegeben; er hat vielmehr die Fülle der in ihm lebenden Erinnerungen nur

[1] Wenn J. Eckardt S. 11 sagt (1869), dass «der Chronist vor nahezu zwei Menschenaltern seine Blätter niederlegte», also ca. 1800, so finde ich dafür keinen Anhaltspunkt, ohne es andererseits direct bestreiten zu können. Auf mich macht die Chronik und nicht nur die kurze Einleitung den Eindruck, als ob sie geraume Zeit nach der Wiederherstellung der Verfassung geschrieben sei,

einigermassen nach den Materien, durch welche sie hervorgerufen wurden, gesondert, für eine Anzahl derselben, wo er etwa seinem Gedächtnis nicht recht traute, die Belege im Stadtarchiv nachgesehen und nur ganz im allgemeinen und zum Eingang die historische Folge in der Erzählung beobachtet. So viel Frische ihr dadurch gewahrt blieb, so sehr konnten beim flotten Weiterschreiben einzelne Irrthümer mit unterlaufen, die dem Verfasser eben nicht zum Bewusstsein gekommen waren; wie z. B. er den wühlerischen Tischler Ebel «Eger» nennt und die Stadtordnung schon 1775 in den russischen Städten eingeführt sein lässt, während er seiner Zeit doch recht wohl den Namen jenes Mannes und die erst um zehn Jahre spätere Emanation der Stadtordnung gekannt haben wird. Das sind Gedächtnisfehler, wie bei der Aufzeichnung von Erinnerungen sie vorzukommen pflegen; anderes hat er überliefert, wie er es einst schon falsch vernommen, so den Stadtklatsch, dass am Tage der feierlichen Einführung der Statthalterschaft der Generalsuperintendent in der Jakobikirche die Freigeister «infame Bestien» gescholten habe. Wiewol die Rede schon nach Jahresfrist publicirt wurde[1], wird Neuendahl, ganz der zeitgemässen religiösen Aufklärung huldigend, sie schwerlich gelesen und somit die Unwahrheit des Geschwätzes nie erkannt haben, das er vielmehr nach Jahrzehnten der Nachwelt guten Glaubens überlieferte. Mag dieser Fall auch ganz vereinzelt vorkommen, so lehrt er doch die Nothwendigkeit eines vorsichtigen Verhaltens zu seinem Bericht. Mit den gehörigen Vorkenntnissen und der erforderlichen Nachprüfung aber wird die Lectüre Neuendahls zu einer unschätzbaren Beleuchtung der Wirksamkeit der statthalterschaftlichen Verfassung in Riga.

Im selben Werke Eckardts folgt bekanntlich unmittelbar der eben besprochenen «Chronik» die buchstäblich so zu nennende Joh. Val. Bulmerincqs für die JJ. 1797—1810. Sie kommt für unseren Zweck ja wol nur für ihr erstes Jahr in Betracht, für das Restitutionsjahr, allein aus ihrer Auffassung der Ereignisse geht doch ganz derselbe Standpunkt der Beurtheilung der vorangegangenen Zeit hervor, den Neuendahl einnimmt, obschon ihr Thema nicht die Gelegenheit bot, eine Kritik der Erscheinungen letzterer einfliessen zu lassen.

[1] In Dingelstädts Nord. Casualbibliothek. Riga 1785. S. 331—370. Im Vorbericht zur durchaus würdigen und evangelischen Rede sagt Chr. Dav. Lenz ausdrücklich, dass er in seinem halbstündigen Vortrag zwar «alles, was man hier lieset, berührt, aber nicht völlig ausgeführt habe».

Diametral diesen Anschauungen entgegen treten zwei andere Zeitgenossen, sonst Gegner bis aufs Messer, aber in diesem Punkte ganz übereinstimmend Garlieb Merkel und H. F. Tiebe, der Pastor zu Lösern in Livland.

Von Tiebe existirt nur eine Aeusserung, so kurz und bündig, aber auch so subjectiv und sachlich unrichtig wie nur möglich. In seinem seltenen und doch sehr lehrreichen Buche «Liv- und Estlands Ehrenrettung gegen die Herren Merkel und Petri» (Halle 1804) sagt er anlässlich seines Bedauerns, dass so wenig Gerichtsstätten im Lande seien und hierdurch das Verfolgen des Rechtsweges erschwert würde, überdies die Stellen mit Unstudirten besetzt wären, auf S. 132: «es ist der Wunsch jedes wahren livländischen Patrioten die Statthalterschaftsverfassung wiederhergestellt zu sehen.» Zu geschweigen, dass auch während der Geltung dieser Verfassung die Unstudirten in den Gerichtsbehörden prävalirten, erscheint es sonderbar, die allerdings bedeutendere Zahl der Gerichtsstätten als Aequivalent für alles andere, was jene Verfassung mit sich brachte, angenommen zu wissen; vor allem aber widerstreitet die Haltung des livländischen Landtages von 1803 aufs entschiedenste jenem Ausspruch. Da Tiebe sich sonst gut unterrichtet zeigt, liegt die Annahme nahe, sein Manuscript sei schon beendet gewesen, als er vom Ausgang der Verhandlungen Kunde erhalten. In Kenntnis der vorbereitenden Agitation einer rührigen Partei hat er die Einzelstimmen zu früh verallgemeinert.

Merkel (geb. 1769) hat sich wiederholt über die in seine Jugendzeit fallende Epoche ausgesprochen, zu Anfang, Mitte und Ende seiner Laufbahn, immer in gleicher Weise, nur mit zunehmendem Alter immer milder, weniger die Menschen, die Kreise anklagend, welche zunächst durch die jähe Veränderung betroffen wurden, als die «segensreichen» Wirkungen derselben preisend. Ich hebe von seinen Schriften nur hervor: «Die Rückkehr ins Vaterland. Ein Halbroman» (Kopenh. 1793), »Die freien Letten und Esthen» (Leipzig 1820) und die «Darstellungen und Charakteristiken aus meinem Leben» (Leipzig 1839). Im letztgenannten Werk stimmt er in kurzer treffender Skizze des Wesens der Verfassung mit Neuendahl aufs Haar überein: «Beinahe in jedem Punkte ein Gegensatz der althanseatischen und ritterschaftlichen, erweiterte sie alle Schranken der Krone in den privilegirten Provinzen und gab den Beamten der Regierung eine Gewalt, die oft schmerzlich verletzen konnte und es gethan hat.» Aber was jener

beklagt, weiss Merkel nicht genug zu rühmen. Alles, was in Zukunft Gutes geschehen, führt er auf die doch nur kurze Geltung der Verfassung zurück. Doch mag er selbst reden: «Kaiser Paul hob sie auf und befahl die alte Verfassung[1] wiederherzustellen, doch die Wurzeln des einmal Ausgerissenen waren grösstentheils verdorrt; es konnte nicht mehr in alter Ueppigkeit gedeihen. Die Herstellung war nur mit Modificationen möglich, die tausendfältiges Heil zwischen den Trümmern des Alten hervorspriessen liessen. Nur durch die Nachwirkung der Statthalterschaftsverfassung ist z. B. die Bauerfreiheit (!) auf dem flachen Lande, in den Städten aber möglich geworden, dass jeder gute betriebsame Kopf zu ihrem Gedeihen mitwirken kann, — in Riga freilich nur, wenn er Christ ist. Wo sich jetzt noch dem raschen Aufschwung des Handels und der Industrie etwas hemmend entgegenstellt, ist es, nach meinen Bemerkungen, entweder ein noch nicht entferntes Ueberbleibsel der alten Verfassung oder eine gewisse schwer zu überwindende Apathie, die eine Eigenthümlichkeit der Rigaer zu sein scheint.» Damit wird freilich die Geltung des ersten Motivs wieder stark abgeschwächt.

Nimmt man den erst durch Schirren entdeckten handschriftlichen Bericht Albrecht Ehrenströms vom J. 1788 hinzu[2], so wäre, soweit ich sehe, auf die bekannt gewordenen Aeusserungen der Zeitgenossen über die statthalterschaftliche Periode hingewiesen, mit Ausschluss derjenigen des Grafen Joh. Jak. Sievers, welcher viel zu sehr als handelnde Person inmitten der Ereignisse steht, als dass sein Thun und sein Meinen getrennt betrachtet werden könnte.

Von allen Genannten dürfte Merkel weitaus den grössten Einfluss auf das Urtheil der Epigonen geübt haben. Hochbetagt, wie er wurde, und stets geistesfrisch, ein Mittelpunkt oder doch im

[1] Sehr anziehend ist der Vergleich der Schilderung der alten Verfassung, wie Neuendahl und wie Merkel sie giebt. Letztere hat Eckardt in seinem «Bürgerthum und Bureaukratie» S. 100 auszugsweise mitgetheilt; erstere findet sich daselbst S. 17—39. Als dritte gesellt sich hinzu die Zeichnung in den Grundstrichen durch denselben Joh. Chr. Berens, der auch die spätere preist, im «Blatt zur Chronik von Riga an den Grafen von Falckenstein» (Kaiser Joseph II.) 1780.

[2] Veröffentlicht im «Dorpt. Tageblatt» 1863, Nr. 22; dann in meinem «Die Ostseeprovinzen, vornehmlich Estland, während des schwedisch-russischen Krieges 1788—1790». St. Petersburg 1874; referirend in «Balt. Monatsschrift», Bd. 26, Heft 9.

Verkehr der angeregteren Kreise, gestützt auf seine Autorität als Zeitgenosse, auf seinen literarischen Ruf und eine gewisse Uebereinstimmung mit Berens, den der Nimbus eines heimischen Apostels der Humanitätsreligion umkleidete, wird er seine Anschauungen, denen er nach vierzig Jahren denselben Ausdruck gab, auch mündlich dem jüngeren Geschlecht eingepflanzt haben. Trafen sie auf vorbereiteten Boden, so wurden sie zur unfehlbaren Ueberzeugung *a priori*. Ein kräftiger Typus solch prüfungsloser Stellungnahme — denn alle schrieben ja nicht — mag Karl Gustaf Jochmanns Wort vom J. 1821 an Heinrich v. Sengbusch sein, das Eckardt uns überliefert hat[1]: «An der Statthalterschaftsregierung habe ich immer hauptsächlich nur einen Mangel zu bemerken vermocht, den, dass sie zu gut war für die Stufe geistiger Bildung des Volkes, dem sie von der grossen Gesetzgeberin gegeben wurde. Dass selbst die aufgeklärteste Provinz sie nicht verstand, wissen Sie recht gut, und was erst bei den anderen!» Jochmann (geb. 1789) zählte acht Jahre, als die Statthalterschaftsverfassung aufgehoben ward; nur an den «Instructionen» und Verordnungen der Kaiserin konnte er seine Bemerkungen machen; in den Archiven die Geschäftspapiere nachzuschlagen war nicht seine Sache, das Hin- und Herfragen bei kundigen Personen, wie es bei der naturgemässen Enge unserer Verhältnisse noch heute unumgänglich ist, ihm verhasst. Wo nicht der volle Strom der Oeffentlichkeit homogenen Lebens ihn umbrauste und mit sich trug, wandte er sich ermüdet weg. Die historischen und socialen Studien, zu denen ihn Paris und Oxford reizten, hat er in der Heimat verschmäht — seine Kenntnisse von der «Regierung» verdankte er einfach Merkel. Und stimmte Heinrich Sengbusch wirklich mit ihm überein, so war er aus derselben Schule; die reiche Erfahrung seines Vaters Alexander Gottschalk († 1800), des rigaer Stadthauptes von 1790 bis zum Ende, hat ihm dann keine Frucht getragen.

Noch herrschte die Merkelsche Tradition, noch lebte der Patriarch der livländischen Literatur, erst kürzlich war sein letztes Buch erschienen (1839), und als einziges öffentliches Zeugnis, dass auch andere Meinungen einst obgewaltet, hatte in demselben Jahre, ohne Bezug auf jene «Darstellungen», P. v. Buxhöwden den Bericht des öselschen Landmarschalls v. Ekesparre von 1798 publicirt,

---

[1] «Die baltischen Provinzen Russlands» 1868. S. 307 ff.; «Bürgerthum und Bureaukratie» 1870. S. 98.

der der ungeheuchelten Freude über die Restitution vollen Ausdruck verlieh[1]. Da sprach (1841) unser Otto Müller sein kurzes Wort über die Statthalterschaftsverfassung[2], das erste, das überhaupt in diesem Sinne laut gesprochen worden, das einer neuen Anschauung die Bahn gebrochen hat. Nicht durch eindringendere Forschungen über die Zeit, wie oben schon erwähnt, sondern vermöge seines klaren, durch ernste lange Studien geschärften Blickes wie auch durch seine seltene Begabung für die Erfassung des realen Lebens war der noch junge Mann, der erst in sein bedeutungsreiches Handeln treten sollte, aus der Kenntnis der Verordnungen allein, nicht etwa ihrer Handhabung und Wirkung, und aus der Wahrnehmung im Gegensatz zu Merkel, dass so viele Hemmnisse gedeihlicher Entwickelung Residua jener Periode seien, zur Einsicht in ihr Wesen und in ihre Folgen durchgedrungen.

Welch mächtigen Eindruck Otto Müllers kleines Büchlein geübt, wie das in ihm lebende Rechtsbewusstsein, zumal durch den Autor täglich aufs neue vertreten, unter den Erfahrungen der ganzen Golowinschen Verwaltung, der Stackelberg-Chanykowschen «Belagerung» nach und nach zum Gemeingut weiterer Kreise wurde und diesem gemäss auch der Gesichtspunkt für die Betrachtung der Statthalterschaftszeit sich gegen früher völlig verschob — kein schlagenderes Document hierfür als das berühmte Schwebssche Memorial von 1857, das freilich elf Jahre lang immer nur handschriftlich cursirte; wie die veränderte Anschauung, schliesslich noch unterstützt durch das historische Zeugnis, das Karl Ludw. Blum[3] ihrer Berechtigung vindicirte, in zwei Jahrzehnten zur herrschenden geworden, das geht hervor aus eines anderen bedeutenden Mannes auch blos gelegentlicher Aeusserung, die, wie jene Müllers, an der Schwelle einer neuen Zeit gethan, eine, doch nur theilweise, Rückkehr zur verlassenen Anschauung hervorgerufen hat.

Ich rede von Theodor Böttticher und seinem wirkungsvollen Aufsatz «Der Domänenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht» in der «Balt. Monatsschrift» 1861, vielleicht demjenigen, der vorzüglich den Ruhm ihrer Jugendzeit stabilirt hat. In ihm kommt (Bd. 3, S. 383—388) auch die Einführung der Statthalterschaftsverfassung zur Sprache. Nächst Bernhardi, der

---

[1] «Inland» 1839, Nr. 11.

[2] «Die livl. Landesprivilegien und deren Confirmationen». Leipzig 1841.

[3] «Ein russischer Staatsmann». Leipzig u. Heidelberg. 1858. Bd. II, S. 442 ff.

verschollen war — und Neuendahls Manuscript lag im Staube der Bibliotheken — erweist Th. Bötticher die relativ grösste Vertrautheit mit jenen Einrichtungen. Bei ihm, dem Manne des Rechts nicht nur dem Beruf, sondern auch der innersten Gesinnung nach, ist es ja selbstverständlich, ihn «vom formellen Gesichtspunkte aus aufs tiefste beklagen» zu sehen, «dass bei diesen in das Verfassungsleben der Stände so tief eingreifenden Veränderungen die Stände der Provinzen nicht gehört worden.» Doch ist dies, wie ich nachzuweisen haben werde, ein thatsächlicher Irrthum: die Stände sind factisch beide, Stadt und Land, zur Genüge gehört worden; auf ihre Vorstellungen hat man aber in der That nicht gehört. — Wie Bötticher übrigens zur Rechtsfrage steht, muss so ausser Zweifel bleiben und ist zudem in beregtem Aufsatz nachzulesen, dass ich diesen Punkt übergehen zu können glaube. Ich habe zu ihm nichts zu sagen: um so mehr nöthigt mich meine Hochachtung vor dem edlen und hochverdienten Manne, wie die Bedeutung, welche seine ferneren Auslassungen erlangt haben, bei letzteren zu verweilen. «Eine andere Frage aber ist es, so spricht er sich aus, ob die traditionellen Weherufe, mit denen man jener Neuerungen noch jetzt bei uns zu gedenken pflegt, in der That auch aus inneren Gründen so berechtigt sind, wie sie von jenem Standpunkte des formellen Rechtes aus allerdings erscheinen.»

Hier wird also constatirt, dass vor 21 Jahren der Gesichtspunkt des Rechts bei der Betrachtung der uns beschäftigenden Zeit der herrschende gewesen. Wir sahen, dass Otto Müller als der erste auf ihn aufmerksam gemacht und so gründlichen Erfolg gehabt hat, dass Bötticher den Zusammenhang der Wandlung, die er selbst erlebt, unter dem Hauch des neu erwachten Reformgeistes, unter welchem er (1861) schrieb, ausser Acht gelassen hat. Aus der anbrechenden Zeit provinzieller oder communaler Selbstanklagen auf verschuldete Versäumnis, aus dem mit ihnen gepaarten freudigen Schaffensdrang der sechziger Jahre heraus erklärt sich mir der Eifer, mit dem der Verfasser für jene Neuerungen eintritt, von welchen er zwar mehr als alle anderen weiss, in die er aber doch zu wenig hineingeschaut, um sich von denen trennen zu dürfen, an die er sich mit der Apostrophe wendet: «Wie viele unter den Lebenden kennen denn jene viel berufenen Institutionen genauer? Wer hat sich davon Rechenschaft abgelegt, was aus ihnen unter den Händen der Provinzialen hätte entwickelt werden können?»

«Nicht daran wollen wir erinnern, fährt B. fort, dass viele

edelgesinnte Männer in allen Ständen unserer Provinzen die neuen Ordnungen mit Begeisterung begrüssten — man wird uns entgegnen: es war eben die Aufklärungsperiode.» Ich füge hinzu: diese «vielen» beschränken sich auf Hupel, Berens, Merkel, Tiebe und alle die Ausflüsse eines phrasenhaften Byzantinismus, dem man in einer unser Gefühl fast erschreckenden Weise um so mehr huldigen zu können meinte, als man damit zugleich den Zeitideen den Tribut entrichtete. «Auch sind wir nicht im Zweifel darüber», giebt der Verfasser zu, «dass das neue Ständerecht, nicht allein, weil gänzlich ohne Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Provinzen abgefasst, sondern auch an sich zu manchen wesentlichen Bedenken Anlass geben mochte; nichtsdestoweniger halten wir es hier am Orte zu betonen einestheils, dass man über die eigentliche Bedeutung und die Tragweite der Statthalterschaftsverfassung bei uns vielfach sich im Irrthum befindet, andererseits für die Lichtseiten derselben und die in ihr verborgenen Entwickelungskeime kein Auge gehabt hat. Der eigentliche Kern des provinziellen Lebens blieb von ihr gänzlich unberührt — die Kirche und ihre Verfassung, die Sprache, das auf deutschrechtlicher Grundlage ruhende Privat- und Processrecht, die Justizverfassung; nur ihre Benennungen hatten die Behörden geändert. Neu war die übrigens unabweisbar gewordene Organisation der obersten Administrativbehörden, in gewissen Beziehungen modificirt die Adelsverfassung, völlig umgestaltet dagegen die der Städte; und wenn ein Stand Grund hatte über die Neuerungen zu klagen, so waren dies die Städte mit ungleich grösserer Berechtigung als der Adel.» Nach einer Skizze der Adelsordnung, die immerhin das Ausführlichste ist, was darüber mitgetheilt worden, und einigen die neue Städteordnung charakterisirenden Zeilen schliesst diese Abschweifung mit den Worten: «Jetzt, nach fast hundert Jahren, sieht man mit lächelndem Erstaunen auf die Bestrebungen der geistreichen Kaiserin, die ihrer Zeit so weit vorausgeeilt war, dass erst das Leben der dritten Generation in die Bahnen einzulenken beginnt, die sie damals vorgezeichnet hatte. Trennung der Justiz von der Administration, eine Stadtverordnetenversammlung, Beschränkung des Zunftzwanges — alle diese Postulate des modernen Staats- und Communallebens finden sich dort bereits angebahnt; und trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Stadtordnung bleibende wohlthätige Spuren in Riga zurückgelassen, die Administration und das Steuerwesen namentlich haben ihr viel zu verdanken.»

Wie gesagt, man muss sich, wenn man den hochgeschätzten Mann, der dies alles geschrieben, und wenn man die Dinge kennt, über die er so geschrieben, man muss sich, um einen Zusammenhang zu finden, in das jugendlich pulsirende Riga von 1860 bis 1863 zurückversetzen und in die mächtig arbeitende Seele der damaligen Rufer im Kampf für den Ausbau des heimischen Hauses sich versenken: wie sie ihr Rüstzeug musterten, ihre Waffen schärften, die Trägheit zu besiegen, aus der Stagnation zu reissen, die Einsicht zu wecken, dass die Gelegenheit zu ergreifen sei den Forderungen des modernen Geistes zu entsprechen; hinzuweisen auf die Momente, in denen sie früher verpasst worden, auf die Winke, denen man nicht gefolgt, auf die dargebotene Hand, die man nicht ergriffen. In Stunden solcher Vorbereitung — es handelte sich ja um die Wiedergewinnung des verlorenen Rechtes der livländischen Bürger auf den Güterbesitz — kam Böttticher auch auf die statthalterschaftliche Zeit, in welcher erst jenes Recht dem Bürgerstande abgesprochen worden. Von der Einsicht in die Acten seiner Materie angehörender Processe gelangte er — so stelle ichs mir vor — zum Anblick der Behörden, in welchen sie verhandelt wurden, und das Neue, das vom Bekannten Abweichende, das dieser ihm bot, mochte ihn weiterführen zur Kenntnisnahme der Institutionen im ganzen. Da fand er denn natürlich Spuren des Geistes Montesquieus, des Vaters der gesammten modernen staatlichen Entwickelung. Und diese, so verdorben sie auch waren, absorbirten unmerklich sein Interesse, denn sie wurden ihm Waffen für die Lage des Augenblicks. Er sah als einen neuen, als seinen Fund an, was er wol schon vor zwanzig Jahren im Merkel gelesen; denn er meinte, wenn er es auch nicht vergessen, doch die Belege für Merkels Ansicht selbst gefunden zu haben. Mir ists, als sehe man den mitgetheilten Worten die Freude der neugewonnenen Erkenntnis ab. Und als solche sind sie auch aufgefasst worden. Auf die wohlbegründete Autorität des gewiegten und unparteiischen Juristen hin hat alles, was den «Fortschritt» auf sein Banner schrieb, seine Anschauung über die statthalterschaftliche Zeit angenommen und die anderen recipirten wenigstens aus ihr dieses und jenes. Denn Böttticher galt nun als der einzige Kenner jener Zeit. Der Eindruck ward verstärkt, als 1864 «Ein Blatt aus dem Actenstaube», von ihm herausgegeben, darthat, dass 1785 die Palatenconferenz in Wahrheit «energisch und würdig constatirte, was des Landes Recht und Brauch war». — So wenig ich an dieser Stelle Conferenz-

protokolle auch gegentheiligen Inhalts aufweisen kann, so wenig vermag ich überhaupt das von mir Gesagte hier zu erhärten. Die ganze Geschichte der statthalterschaftlichen Zeit wird eine Widerlegung der Böttcherschen Anschauung werden und an mannigfachen Stellen sich die Gelegenheit bieten in Anmerkungen dies zu constatiren. Hier galt es nur, von vornherein meine Stellung zu ihr zu bezeichnen, um im Flusse der Erzählung etwaiger Berufung auf sie nicht zu begegnen. Wenn irgend etwas mir die Arbeit schwer macht, so ist es die Nothwendigkeit des Gegensatzes, in den ich, obschon nur in dieser einen Frage, zu dem verehrten Begründer dieser Zeitschrift treten muss.

Es mag doch unter dem Eindruck des Sommers 1867 gewesen sein, bei dem unverkennbaren Anbruch der Tage, von denen es heisst «sie gefallen uns nicht», dass im December desselben Jahres Julius Eckardt seinen Aufsatz über «die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland» in der «Balt. Monatsschr.» (Bd. 16) herausgab[1], der erste, der nach Neuendahl mit dieser Zeit um ihrer selbst willen sich beschäftigte. Die Grundlagen seiner Studien sind augenscheinlich das angeführte Werk Blums, das treffliche Wrangellsche Realregister der livl. Ritterschaftskanzlei, der übrigens nicht ausgiebige Landtagsrecess von 1783 und das ihm damals schon bekannt gewordene Neuendahlsche Manuscript. Eben diesen Quellen verdankte es Eckardt, dass er nicht nur vom formellen Standpunkte, sondern auch vom materiellen aus die ganze Zeit wieder im allgemeinen unter die sachgemässe Beleuchtung rücken konnte, ohne indes gegen die Aperçus Böttichers sich direct zu erklären. Auch hat er zuerst Mittheilungen über die Präliminarium der Verfassungsänderung von 1783 gemacht, aber durch jene irrthümliche Bemerkung Neuendahls, die Stadtordnung sei schon 1775 in Russland eingeführt, vollständig gefangen genommen lässt er seine Darstellung fortgehend unter dem Wahn leiden, die ganze sog. Statthalterschaftsverfassung sei schon 1775 *in toto* emanirt. So gelangt er zur Auffassung, die Stände hätten ihr Ziel darauf gerichtet, wenigstens von der Adels- und Stadtordnung verschont zu bleiben, wenn schon die neuen Verwaltungs- und Gerichtsinstitutionen angenommen werden müssten. Und dieses Ziel sieht er sie auch erreichen, indem er sagt: «es war entschieden worden,

[1] Darnach abgedruckt in «Die baltischen Provinzen Russlands», 1868, S. 203.

dass die Adels- und Städteordnung nicht eingeführt werden sollte», und in der ritterschaftlichen Dankadresse, die Browne auf höheren Auftrag gefordert hatte, erblickt er auch den Dank «für die nachgegebenen Modificationen der Gouvernementsordnung» (S. 220). Stadt- und Adelsordnung wurden aber überhaupt für das ganze Reich erst 1785 am 21. April erlassen. Es ist klar, dass durch die irrige Voraussetzung der Charakter der Verhandlungen zu einem völlig anderen sich gestaltet, als er in der That gewesen. Von Concessionen der Regierung hat diese Geschichte eben gar nichts zu verzeichnen. Für einen anderen Irrthum trifft den Verfasser keine Schuld, für den überall getheilten Glauben, der Kaiserin seien die Wünsche und Vorstellungen ihrer getreuen Unterthanen unbekannt geblieben. Dagegen stimmt das ungerechtfertigte Schlussverdict über die Generation von 1783 schwer zu den notorischen Kenntnissen des Verfassers, und wird dadurch noch nicht gut gemacht, dass zwei Jahre später in seinen Einleitungen zu Neuendahls und Bulmerincqs Chroniken wenigstens über die Städter die Aeusserungen anders lauten. Was Eckardt da vorbringt, ist das gesund und umsichtig gezogene Resultat aus der verständnisvollen Lectüre der beiden Quellenschriften. Sein «Bürgerthum und Bureaukratie» scheint, abgesehen von den schönen culturellen Skizzen, mir neben dem Commentar zu Juri Ssamarin das reifste und einheitlichste seiner provinziellen Werke.

In das für unsere baltische Literatur so ungemein fruchtbare Jahr 1869 fällt auch die einzige mir bekannte Aeusserung W. v. Bocks über unser Capitel, an der bezüglichen Stelle seiner Geschichte des «Baltischen Obertribunals» («Livl. Beiträge», II. S. 784 ff.). So fraglos die correct landesrechtliche Anschauung des erfahrenen Schriftstellers und Politikers auch bei dieser Veranlassung sich kund thut, so wird die richtige Würdigung der Periode doch, wie mir scheinen will, beeinträchtigt durch den Vergleich mit Verhältnissen und Ereignissen, auf die der Verfasser zur Stunde sein concentrirtestes Augenmerk gerichtet hatte und deren unmittelbare Wahrnehmung ihn der zur gerechten Beurtheilung jener Vergangenheit erforderlichen Schärfe ermangeln liess. Ferner hat auch er seine Ansicht sich nicht aus den Acten, sondern nur aus gedrucktem Material gebildet; anderenfalls vermöchte er nicht dem Ukas vom 3. Juli 1783 die Bedeutung beizulegen, die er ihm zuerkennt, und wäre dem Patent Brownes vom 11. Dec. d. J. ein kleiner Commentar anzuhängen schwerlich unterlassen worden.

In diese Uebersicht gehören denn auch zwei Seiten aus der «Geschichte Russlands»[1] von Th. v. Bernhardi (1875), auf welchen in aller Kürze das Verhältnis der Statthalterschaftsverfassung zu der Liv- und Estlands recht glücklichen Ausdruck gefunden hat. Nur dürfte die Wendung, dass erstere der letzteren «entnommen war», doch vielleicht zu stark sein. Der Gedanke ist, meinem Ermessen nach, zuerst von Blum angeregt worden; er nennt ja nicht mit Unrecht die liv- und estländische Verfassung das «Original» der Schöpfung des Grafen Sievers und Katharinens, letztere bezeichnet er aber sehr passend als «Surrogat» der ersteren. Daraus ist dann bei Späteren das ganz unzutreffende Wort «Copie» geworden.

Wenn ich noch der verzerrten Linien gedenke, in welchen den «Livländischen Rückblicken» (1878) das Bild der Zeit von 1783—96 erschienen ist, und ich meine eigenen Bemerkungen über diese Jahre notire[2], so glaube ich an den Punkt gelangt zu sein, wo die Erzählung anzuheben hat. Die Wahrnehmung wird der Leser vielleicht gewonnen haben, dass die statthalterschaftliche Zeit zu den Objecten der Betrachtung zu zählen sei, von welchen sich mit dem Dichter sagen lässt:

Von der Parteien Hass und Gunst entstellt
Schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.

Fr. Bienemann.

---

[1] Th. II, 2. S. 266 ff.

[2] Ein estl. Staatsmann «Balt. Monatsschrift» Bd. 24, S. 451—460. — *Pro domo* l. c. Bd. 26, S. 588 ff.

Ein Beitrag zur Statistik des Bauerlandverkaufs in Estland.

Vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zur Kunde der Agrarzustände Estlands liefern, im speciellen hat dieselbe den Zweck, den Bauerlandverkauf zu schildern.

Leider ist es mir nicht gelungen, vollkommen sicheres Material zu finden, weswegen die von mir gegebenen Daten nur theilweise den Anspruch auf absolute Genauigkeit machen.

Das Material habe ich nach den in der estl. adligen Creditcasse deponirten Kaufcontracten bearbeitet: zunächst wurden die nöthigen Notizen auf Zählkarten übertragen, dann wurden diese nach Jahren, nach den Kreisen und Kirchspielen, nach Hofsland und Bauerland, nach der Zugehörigkeit der Käufer zum Bauer- resp. zu einem anderen Stande geordnet; die später weiter verkauften Gesindestellen wurden wieder besonders gruppirt, hierauf folgte die Summation der in den Karten enthaltenen Zahlen. Als Controle diente mir ein Vergleich der einzelnen Karten mit einer in der Creditcasse geführten Landrolle, in die jede verkaufte Gesindestelle namentlich eingetragen wird. Da der vorliegende Stoff einmal nach Kirchspielen und Kreisen und dann nach Jahren geordnet wurde, so bot die Uebereinstimmung der Summen eine Sicherheit für das richtige Zusammenrechnen.

Wenn die gefundenen Zahlen trotzdem nicht überall ganz richtige sind, so liegt dieses an Folgendem. Oft wurden mit Bauergesinden zusammen einzelne Theile vom Hofslande mitverkauft, in welchem Falle letztere, da ihre Grösse nicht zu ermitteln war, als Bauerland gerechnet wurden; ferner sind Zukäufe von Wiesen, Weiden und Wald, sowol vom Hofslande, als auch vom Bauerlande

und Austausche von Ländereien nicht selten. Häufig ist in den Contracten überhaupt kein Unterschied zwischen Hofs- und Bauerland gemacht, oder derselbe ist, namentlich bei dem sogenannten Sechstel, welches in der Folge stets als Hofsland gerechnet werden soll, den vorgenommenen Umtheilungen und der oft bereits vollzogenen Einziehung desselben nicht möglich auseinanderzuhalten. Dazwischen sind zwei oder mehrere Gesinde zusammen verkauft und haben nur einen Contract, dann sind auch Gesinde nur theilweise verkauft und verschiedene Bauerstellen zu verschiedenen Zeiten von einer Person erworben und factisch zu einer Wirthschaftseinheit zusammengelegt worden. Durch diese und ähnliche Umstände können nicht nur leicht Irrthümer entstehen, sondern es wird häufig auch zur Unmöglichkeit, den factischen Bestand des verkauften Areals und die Zahl der in bäuerlichen Besitz übergegangenen Gesindestellen zu bestimmen. Nicht alle Kaufcontracte enthielten Angaben über das Ackerareal, daher mussten diese theils den Taxations-, theils den Steuereinschätzungsprotokollen entnommen werden; da nun mitunter ein Käufer seinen Acker durch Urbarmachung von Weiden &c. vergrössert, andererseits aber auch einen Theil seiner Felder liegen gelassen hat, so können die von mir gefundenen Angaben über das Ackerareal nicht überall ganz richtige sein. In einigen vereinzelten Fällen, namentlich bei Gesinden vom Hofslande, war die Ermittelung jener Daten überhaupt nicht möglich; alsdann wurde aus dem Kirchspielsdurchschnitt und dem Durchschnittspreise der Gesinde die wahrscheinliche Ziffer für das Feldareal gefunden.

Was den Verkaufstermin anlangt, so habe ich mich nach dem vorhandenen Material gerichtet und das Datum gewählt, an welchem die Creditcasse den Consens zum Verkauf und zur Befreiung des zu verkaufenden Gesindes von der Mithaftung am Darlehn des Hauptgutes ertheilte.

Die Differenzen zwischen den von mir gefundenen Daten und den von F. v. zur Mühlen in der «Rev. Ztg.» und von P. Jordan «Beiträge zur Statistik des Gouvernements Estland» Bd. II, 1871 und in der «Statistik der Wohnstellen in Estland» («Balt. Wochenschrift», 1879 Nr. 1, 2, 3) veröffentlichten Angaben über den Verkauf des Bauerlandes erklären sich nach Obenangeführtem zur Genüge. Dazu kommt noch der Umstand, dass ich grössere verkaufte Landstellen von einigen Hundert Dessätinen, sowie ganz kleine Parzellen von nur wenigen Quadratfaden und solche Gesinde, die von einem Hauptgut abgetheilt und einem anderen zugetheilt

wurden, ohne dass dadurch eine Aenderung im Eigenthums- und Besitzverhältnisse des Bauerstandes hervorgerufen wurde, bei meiner Arbeit nicht berücksichtigt habe. Da es mir nur darauf ankam, den Uebergang der Bauerwirthschaften in bäuerliches Eigenthum zu schildern, so schien mir der Verkauf grösserer Wirthschaftseinheiten so wenig wie der Parzellenverkauf in den Rahmen meiner Arbeit hineinzupassen.

Ferner sei hier noch erwähnt, dass ausser den von mir angegebenen verkauften Gesinden eine sehr grosse Anzahl Bauerlandverkäufe in der letzten Zeit bereits abgeschlossen, aber aus verschiedenen Gründen der Creditcasse noch nicht zur Bestätigung vorgestellt worden ist. Da aber meine Arbeit nur die in der Creditcasse angemeldeten resp. im Oberlandgericht corroborirten Verkäufe umfasst, konnten jene nicht in Berücksichtigung gezogen werden, zumal es unmöglich war, alle jene Käufe und Verkäufe ausser durch eine directe Umfrage in Erfahrung zu bringen. Somit entsprechen meine Angaben nicht dem factischen Bestande des verkauften Bauerlandes und sind die von mir ermittelten Daten um einiges zu gering. Der Zweck meiner Untersuchungen ist aber auch nicht der, eine authentische Zusammenstellung aller verkauften Gesinde zu liefern, sondern nur die Art und Weise der Verkäufe, das Verhältnis des Ackerareals zum Gesammtareal, die relative Höhe der gezahlten Kaufpreise und Anzahlungen, die Weiterverkäufe &c. zu schildern und die Lage der bäuerlichen Bevölkerung hierdurch zu beleuchten.

Ein Beschluss des estländischen Landtags vom J. 1842 und die Allerh. Bestätigung desselben vom 13. Juni 1846 sicherten dem estl. Bauerstande das unentziehbare Nutzungsrecht an allem urbaren Lande, den Aeckern, Wiesen, Weiden und Gärten, das zu den Bauergrundstücken gehörte und sich am 9. Juni 1846 rechtmässiger Weise im Besitze der Bauern befand; dieses der Nutzung des Bauerstandes zugesicherte Land bildet das Bauerland im Gegensatz zum Hofslande, das in jeder Beziehung in der unbeschränkten freien Disposition des Gutsherrn verblieb, der in der Folge, nach bewerkstelligter Abtheilung und Begrenzung des Bauerlandes und nach Massgabe der Ablösung der Frohne, noch den sechsten Theil des Bauerlandes zu seiner eigenen Nutzniessung einziehen und dasselbe dem Hofslande einverleiben durfte; dieser

einziehbare Theil des Bauerlandes heisst das Sechstel. 1861 wurde der Verkauf des Bauerlandes geregelt. Es sind seit dieser Zeit bereits 21 Jahre verflossen und nur ein geringer Procentsatz ist hier in Estland in das Eigenthum bäuerlicher Gemeindeglieder übergegangen.

Betrachten wir zunächst den Verkauf des Bauerlandes nach der Zahl der abgeschlossenen Gesindesverkäufe und nach der Menge des verkauften Areals.

Es wurden verkauft vom Bauerlande

	an Bauern			an Personen anderer Stände[1] (incl. Bauergemeinden)		
	Gesinde	Dess.	Qu.-Fad.	Gesinde	Dess.	Qu.-Fad.
in Harrien	662	26541	2220	12	361	1965
„ Wirland	377	13400	2354	9	406	2390
„ Jerwen	515	18776	1304	13	417	924
„ der Wiek	458	17551	2239	5	165	17
in Estland	2012	76271	917	39	1351	496

Zusammen 2051 Gesinde mit 77622 Dess. 1413 Qu.-Faden.

Ferner wurden vom Hofslande resp. vom Sechstel verkauft:

	an Bauern			an Personen anderer Stände.		
	Gesinde	Dess.	Qu.-Fad.	Gesinde	Dess.	Qu.-Fad.
in Harrien	62	2417	819	13	491	1542
„ Wirland	64	2372	2338	10	512	148
„ Jerwen	45	1856	1188	8	281	2340
„ der Wiek	57	2415	1430	11	428	23
in Estland	228	9062	975	42	1713	1653

Zusammen 270 Gesinde mit 10776 Dess. 228 Qu.-Faden.

Ausserdem wurden später von den bäuerlichen Eigenthümern zugekauft 129 Dess. 111 Qu.-Faden vom Bauerlande und 138 Dess. 1224 Qu.-Faden vom Hofslande. Ferner wurden vom Krongute Wichtisby ca. 200 kleine Grundstücke mit 1501 Dess. 1704 Qu.-F. von dem früher der Krone gehörigen Gute Taibel in der Wiek ca. 102 Gesinde mit 1132 Dess. 1920 Qu.-Faden und von der Insel Nargön 34 Gesinde mit 108 Dess. 1944 Qu.-Faden verkauft. (In Nargön wurden im ganzen 440 Dess. 1608 Qu.-Faden verkauft, von diesen sind aber nur 108 Dess. 1944 Qu.-Faden in privaten,

[1] Unter diesen sind mit einigen wenigen (2—3) Ausnahmen nur die auf dem Lande wohnhaften zu Stadtgemeinden angeschriebenen Arbeiterokladisten zu verstehen.

der übrige Theil in communalen Besitz übergegangen.) Somit sind in ganz Estland verkauft worden 2321 Gesinde mit 88666 Dess. 576 Qu.-Faden, mit den Krongütern 2657 Gesinde mit 91517 Dess. 1344 Qu.-Faden (incl. Nargön).

Nach der in der «Balt. Wochenschrift» 1879 Nr. 1, 2, 3 enthaltenen «Statistik der Wohnstellen in Estland» gab es auf dem Bauerlande im ganzen 17472 grössere Gesindestellen, und zwar in Harrien 4657, in Wirland 5268, in Jerwen 2628 und in der Wiek 4919. Danach sind von sämmtlichen Bauergesinden verkauft:

in Harrien	an Bauern 14,22 %,	an Pers. and. St. 0,32 %,	zus. 14,54 %
» Wirland	» » 7,17 »	» » » 0,01 »	» 7,18 »
» Jerwen	» » 19,60 »	» » » 0,49 »	» 20,09 »
» der Wiek	» » 9,31 »	» » » 0,10 »	» 9,41 »
in Estland	» » 11,52 »	» » » 0,22 »	» 11,74 »

Mit dem Krongute Wichtisby zusammen wurden in Wirland 10,95 % und in der Wiek mit Taibel 11,48 % und in ganz Estland mit den Krongütern (excl. Nargön) 13,47 % aller Bauergesinde verkauft.

Nach den Ergebnissen der Grundsteuerenquête von 1880 betrug die Totalsumme des Areals:

	auf dem Bauerlande	auf dem Hofslande
in Harrien . . .	207613 Dess.	275861 Dess.
» Wirland . . .	174325 »	378803 »
» Jerwen	106077 »	151909 »
» der Wiek . .	187809 »	231924 »
in ganz Estland	675824 Dess.	1038497 Dess.

Bauerland und Hofsland zusammen in Harrien 483474 Dess., in Wirland 553128 Dess., in Jerwen 257986 Dess., in der Wiek 419733 Dess., in ganz Estland 1714321 Dess.

In Harrien sind nach diesen Arealangaben 12,78 % des gesammten Bauerlandes Bauern und 0,16 % Personen anderer Stände verkauft: zusammen 12,94 %. Vom gesammten Lande sind 6,18 % von Kleingrundbesitzern angekauft worden.

In Wirland sind vom Bauerlande 7,69 % Bauern und 0,24 % Personen anderer Stände verkauft: zusammen 7,93 % (incl. Wichtisby 8,79 %). Von ganz Wirland sind 3,02 % in das Eigenthum der Kleingrundbesitzer übergegangen (excl. Wichtisby).

In Jerwen wurden 17,75 % des Bauerlandes Bauern, 0,39 % Personen anderer Stände verkauft: zusammen 18,14 % des Bauerlandes; 8,29 % von Jerwen ist verkauft.

In der Wiek sind vom Bauerlande 9,39 % Bauern, 0,07 % Personen anderer Stände verkauft, zusammen 9,46 % vom Bauerlande (excl. Taibel) und 10,64 % incl. Taibel. Vom gesammten Areal der Wiek sind 4,92 % ohne und 5,19 % mit Taibel verkauft worden.

In ganz Estland sind 11,50 % vom Bauerlande überhaupt verkauft, davon an Bauern 11,29 %, an Personen anderer Stände 0,19 %, und 0,02 % wurden theils von Bauergemeinden, Schulen &c., theils durch spätere Zukäufe erworben. Mit den von den Krongütern abgetheilten Ländereien beträgt der Procentsatz des verkauften Bauerlandes in Estland 11,91 %. Vom Gesammtareal Estlands sind in das Eigenthum von Kleingrundbesitzern 5,18 % (resp. 5,34 % mit den Krongütern) übergegangen.

Vom gesammten verkauften Lande gingen in das Eigenthum von Personen nicht bäuerlichen Standes 3,76 % über, und zwar vom Bauerlande 1,74 % und vom Hofslande 15,90 %.

12,46 %, d. h. $^1/_8$ alles verkauften Landes war vom Hofslande abgetheilt worden.

Die Ungleichheit der Vertheilung des Bauerlandverkaufs tritt noch viel deutlicher, als in den vier Kreisen, innerhalb der einzelnen Kirchspiele hervor. Vom Bauerpachtlande sind an Bauern verkauft worden (ohne die von den Krongütern abgetheilten Gesindestellen) in 10 Kirchspielen 0—1 pCt. (in Harrien: Kusal; in Wirland: Isaak, Luggenhusen, Jakobi; in der Wiek: Karusen (0,35 pCt.), Nuckoe, Worms, Roiks, Emmast, Pühhalep).

» 9 » 1—4 » (in Harrien: Jegelecht 1,64 pCt., Kosch 3,97; Nissi 2,69 pCt.; in Wirland: Maholm 3,83 pCt.; in Jerwen: Petri 3,77, Weissenstein und St. Annen 1,15 pCt.; in der Wiek: Martens 3,17, Leal 3,55, Keinis 3,76 pCt.).

» 8 » 4—8 » (in Harrien: Jürgens 5,37, Joerden 7,64, Kreuz 6,55 pCt.; in Wirland: Wesenberg 4,69, Katharinen 4,87, Klein-Marien 4,09 pCt.).

» 6 » 8—14 » (in Harrien: Johannis 10,48 pCt.; in Wirland: Waiwara 13,65, Haljal 13,90 pCt.; in der Wiek: Goldenbeck 10,64, Kirrefer 13,23, Poenal 11,53 pCt.),

in 5 Kirchspielen	14—20 pCt.	(in Harrien: Haggers 16,95 pCt; in Wirland: Jewe 15,10 pCt., Simonis 15,39 pCt.; in Jerwen: Ampel 19,76 pCt., Marien-Magdalenen 14,25 pCt..
» 6 »	20—26 »	(in Harrien: Kegel 24,55 pCt.; in Jerwen: Matthäi 25,82 pCt.; Johannis 22,93, Turgel 25,05 pCt.; in der Wiek: Fickel 23,34 pCt., Hanehl 20,84 pCt.).
» 3 »	26—33 »	(in Harrien: Rappel 26,75 pCt., Matthias 32,70 pCt.; in der Wiek: Michaelis 27,32 pCt.).

Hierzu kommen noch die an Personen anderer Stände verkauften Bauerstellen, die aber bei ihrer geringen Zahl keine wesentlichen Veränderungen der Procentsätze verursachen; die vom Hofslande abgetheilten Landstellen vertheilen sich in analoger Weise auf die einzelnen Kirchspiele wie die Bauerstellen.

Bei einer kartographischen Darstellung der oben angegebenen Procentzahlen erhält man ein recht buntes Durcheinander der Farben: umgeben von Kirchspielen, die gegen 20 pCt. Bauerland verkauft haben, finden sich solche, in denen nur ganz geringe Theile desselben in bäuerlichen Besitz übergegangen sind, so z. B. Petri, Weissenstein und St. Annen, und umgekehrt findet man inmitten einer an Bauerlandverkäufen armen Gegend Kirchspiele mit 20 oder mehr Procent verkauften Bauerlandes, wie das Kirchspiel Matthias in Westharrien. Man ist geneigt, den grösseren oder geringeren Fortschritt des Bauerlandverkaufs mit der Fruchtbarkeit des Bodens und dem Reichthum der ländlichen Bevölkerung in Zusammenhang zu bringen. Ein solcher existirt gewiss, geht aber nicht aus den für die einzelnen Kirchspiele gefundenen Procentverhältnissen hervor. Es müssen somit noch andere Gründe vorhanden sein, die den Bauerlandverkauf hier beschleunigten und dort aufhielten. Bei der ungeheuren Menge ganz individueller Momente, die hier in Betracht kommen, dürfte es schwer fallen allgemeine Bedingungen festzustellen; ein vollkommen richtiges Bild von den den Bauerlandverkauf bestimmenden Ursachen wird man nur dann erhalten, wenn man die Gründe kennt, die jeden Gutsbesitzer oder Bauern zu einem solchen Schritt bewogen haben. Die Gutsbesitzer können durch verschiedene zwingende Verhältnisse am Verkauf des

Bauerlandes verhindert oder beschränkt sein, so durch die Zugehörigkeit des Gutes zu Fideicomiss- oder Majoratsstiftungen, oder durch Erbschafts- und Vermögensangelegenheiten oder dergl.; ferner kann an vielen Orten wegen der noch nicht überall vollzogenen Arrondirungen und Streulegungen der Bauerländereien nicht zum Verkauf geschritten werden. Nach Jordan «Beiträge zur Statistik Estlands 1871» betrug die Zahl der arrondirten Aecker auf dem Bauerlande in Procenten[1]:

in Harrien . . .	1863:	34	1867:	43	1880:	80
» Wirland . . .	»	22	»	30	»	79
» Jerwen . . .	»	24	»	29	»	87
» der Wiek . .	»	30	»	44	»	65
in ganz Estland	»	28	»	38	»	76

Ein Vergleich dieser Zahlen mit den Procentverhältnissen des verkauften Bauerlandes in den einzelnen Kreisen zeigt, dass dort, wo die Arrondirungen weiter fortgeschritten, auch die Bauerlandverkäufe zahlreicher sind; z. B. in Jerwen waren 87 pCt. aller Bauerstellen arrondirt und 18,14 pCt. des Bauerlandes verkauft, in der Insularwiek dagegen betrugen die Arrondirungen blos 59 pCt. und nur in 3 Kirchspielen dieses Districts war überhaupt ein kleiner Theil des Bauerlandes verkauft und in 5 Kirchspielen nichts.

Auf manchen Gütern ist der Verkauf des Bauerlandes wol auch deshalb nicht vollzogen worden, weil durch ihn ein grosser Theil der erforderlichen ländlichen Arbeitskräfte dem Hauptgute entzogen wird, namentlich dort, wo noch der sog. Hilfsgehorch existirt, der darin besteht, dass ein Theil der zu zahlenden Pacht nicht in Geld, sondern in Arbeit entrichtet wird, und zwar darf die in Geld berechnete Arbeitsleistung 25 pCt. der gesammten Pacht erreichen. Wird das Bauerland nun verkauft, so fällt auf einmal eine Menge Arbeitskraft weg, durch die früher ein grosser Theil der ländlichen Arbeit verrichtet wurde. Der Bauereigenthümer entschliesst sich nur selten dazu sich als Lohnknecht zu verdingen, einmal, weil alle seine Kräfte durch seine jetzt intensiver geführte

[1] Die Angaben für das Jahr 1880 habe ich dem Steuereinschätzungsmaterial entnommen; da aber leider nicht von allen Gutsbesitzern die bezüglichen Auskünfte ertheilt worden waren und in Harrien von 22, in Wirland und Jerwen von je 16, in der Wiek von 12 Gütern die Angaben über das arrondirte Areal fehlten, so sind bei diesem unvollständigen Material die Procentverhältnisse keine ganz genauen; dasselbe gilt auch von den von Jordan für die Jahre 1863 und 1867 angegebenen Daten.

Wirthschaft in Anspruch genommen werden, dann aber auch, weil er seiner Stellung als Eigenthümer eines Bauerhofes nach sich zu einfacher Tagelöhnerarbeit nicht herablassen zu dürfen glaubt, ja man findet es sogar, wenn auch selten, dass ein Bauer sein gekauftes Gesinde in Pacht vergiebt und selbst mit seiner Familie ein beschauliches Leben angestrengter Feldarbeit vorzieht.

Bei den beständigen Coursschwankungen und der grossen Geldentwerthung kann es niemand wundern, wenn der Gutsherr sich nur schwer dazu entschliesst, seinen sicheren Besitz an Grund und Boden, dessen Ertragsfähigkeit und Werth bei fallendem Course und steigender Cultur stets zunehmen, zu veräussern und als Aequivalent entwerthetes Papiergeld entgegenzunehmen. Er wird es nur dann thun, wenn er beim Verkauf einen Preis erzielt, der die gegenwärtige capitalisirte Pacht um so weit übersteigt, dass er auch in der Zukunft vor etwaigen Verlusten durch die Geldentwerthung sichergestellt ist. Nur sehr drückende Schuldverbindlichkeiten und nur eine politische und rechtliche Unsicherheit in Folge von Agitationen und Gerüchten über unzweckmässige und unzeitgemässe Agrarreformen, die den Privatbesitz der Gutsherren am Bauerlande gefährden, werden diese dazu veranlassen, beim Verkauf gegen ihr ökonomisches Interesse zu handeln, es sei denn, dass jemandem seine Vermögensverhältnisse es gestatten zu Gunsten eines als richtig anerkannten Princips wohlthätig zu sein.

Was die Kauflust der bäuerlichen Landbevölkerung anlangt, so ist dieselbe keineswegs eine so allgemeine, dass es nur vom Willen der Gutsherren abhängt, wie viel Bauerland verkauft wird, vielmehr ist die Concurrenz der Bauern im ganzen noch eine recht geringe; denn wenn ein solcher auch seinen Nachbar, der ein Gesinde als Eigenthum erworben hat, in wirthschaftlicher Beziehung gedeihen und ihn seine Zinsen aus seinem Gut herausmachen sieht, kurz, wenn er auch merkt, dass das im gekauften Gesinde angelegte Capital sich gut verrentet, so wird derselbe es dennoch vorziehen unter den alten Pachtbedingungen und in der Weise seinen Acker zu bestellen, unter denen nicht nur er, sondern auch seine Eltern und Voreltern ihn bisher bewirthschaftet haben. Dieses wird einmal durch den conservativen Sinn des Bauern erklärt, der jeder Neuerung mit bei seiner mangelhaften Bildung erklärlichem Mistrauen das Altgewohnte vorzieht; dann auch dadurch, dass er auch beim bisherigen Pachtverhältnis ökonomisch ganz gut gestellt ist und in Folge langjähriger Contracte (gesetzlich müssen die

Contracte auf mindestens 6 Jahre abgeschlossen werden) und des ihm zustehenden Vorkaufsrechts eine Sicherheit hat, dass er seine Stelle nicht verliert. Der Bauer steht sich, namentlich in den ersten Jahren, nachdem er sein Gesinde als Eigenthum erworben hat, viel schlechter als früher, indem die Zinsen des Kaufschillings die Pachtsumme oft um ein bedeutendes übersteigen. Nicht selten muss er Inventar ankaufen und in der Regel Geldanleihen machen, um die verlangte Baaranzahlung leisten zu können; eigenes Capital besitzt er nicht immer in genügender Menge: er muss Schulden machen, wozu der Este sich nur schwer entschliesst. Neben der Zinszahlung muss der Käufer noch jährliche Capitalabträge leisten, hierzu wird er aber nur dann im Stande sein, wenn er mit grösserem Capital- und Arbeitsaufwande auch einen grösseren Reinertrag von seinem Grund und Boden erzielt. Dazu kommt noch der Umstand, dass die meisten Gutsbesitzer das Bauerland nur den bisherigen Pächtern verkaufen wollen und daher oft Leute aus fremden Gemeinden abweisen, was den bisherigen Inhabern der Gesindestellen natürlich nicht unbekannt bleiben kann, weswegen sie sich auch keineswegs beim Kauf beeilen, namentlich wenn ihnen das nöthige Capital fehlt und die Pachten keine zu hohen sind. Auf diese Weise kommt die Concurrenz der Käufer häufig nicht zur Geltung. In sehr vielen Fällen wurden aber die früheren Pächter dadurch zum Kauf bewogen, dass ihnen die Alternative gestellt wurde, entweder ihre Stelle zu verlassen oder ihr Vorkaufsrecht geltend zu machen. Im letzteren Falle wurde vom Gutsherrn zuweilen ein pecuniär vortheilhafter Kauf zurückgewiesen, um nur den bisherigen Pächter und mit ihm ein tüchtiges Glied der Gemeinde zu erhalten. In manchen Kirchspielen allerdings scheint unter den Bauern die Tendenz zu kaufen eine recht starke zu sein; dort muss natürlich der Bauerlandverkauf verhältnismässig rasche Fortschritte machen. In solchen Gegenden sind diejenigen Güter oft recht schlimm daran, denen verschiedene Verhältnisse den Bauerlandverkauf nicht gestatten, indem oft die reichsten und tüchtigsten Wirthe ihre Gesinde verlassen, um sich an anderen Orten anzukaufen.

Wie durch solche und ähnliche Gründe die ungleiche Vertheilung des Bauerlandverkaufs über die einzelnen Kreise und Kirchspiele bedingt wird, so auch über die einzelnen Jahre. Doch bevor wir auf die Zahl der in den einzelnen Jahren verkauften Gesinde und die für dieselben gezahlten Preise eingehen, betrachten wir die durchschnittliche Grösse des Gesammt- und des Feldareals der verkauften Gesinde.

Vom Bauerlande wurden an Bauern verkauft:

	Zahl der Gesinde	Acker Dess.	Acker Qu.-F.	Gesammtareal Dess.	Gesammtareal Qu.-F.	Durchschnittsgrösse der Gesinde	Vom Gesammtareal war Feld:
Harrien . . .	662	4794	374	26541	2220	40,09 Dess.	18,07 pCt.
Wirland . . .	377	3642	1391	13400	2354	35,54 »	27,18 »
Jerwen . . .	515	5399	589	18776	1304	33,56 »	31,24 »
Wiek	458	2998	97	17551	2239	38,32 »	17,08 »
ganz Estland	2012	16834	51	76271	917	37,91 Dess.	22,07 pCt.

Vom Hofslande wurden an Bauern verkauft:

Harrien . . .	62	430	915	2417	819	38,99 Dess.	19,98 pCt.
Wirland . . .	64	538	874	2372	2338	37,07 »	22,69 »
Jerwen . . .	45	456	1834	1856	1188	41,25 »	24,60 »
Wiek	57	314	513	2415	1430	42,38 »	13,00 »
ganz Estland	228	1739	1536	9062	975	39,75 Dess.	19,20 pCt.

Personen anderer Stände (excl. den Bauergemeinden) wurde verkauft:

Vom Bauerlande

	Zahl der Gesinde	Acker Dess.	Acker Qu.-F.	Gesammtareal Dess.	Gesammtareal Qu.-F.	Durchschnittsgrösse der Gesinde	Vom Gesammtareal war Feld:
Harrien . . .	11	75	928	346	1455	31,51 Dess.	21,75 pCt.
Wirland . . .	9	162	32	406	2390	44,52 »	40,43 »
Jerwen . . .	13	144	700	417	924	32,11 »	34,57 »
Wiek	3	18	542	141	85	47,00 »	12,93 »
ganz Estland	36	399	2202	1312	54	36,45 Dess.	30,49 pCt.

Vom Hofslande

Harrien. . .	11	67	2348	442	1752	40,24 Dess.	15,36 pCt.
Wirland . .	10	112	1311	512	148	51,06 »	21,98 »
Jerwen . . .	8	97	90	281	2340	35,25 »	34,40 »
Wiek	11	89	1616	428	23	38,90 »	20,96 »
ganz Estland	40	367	565	1664	1863	41,62 Dess.	22,06 pCt.

Wie aus obigen Tabellen ersichtlich, schwankt die Grösse der einzelnen verkauften Gesinde innerhalb der einzelnen Kreise um ein bedeutendes; am grössten sind die verkauften Gesinde durchschnittlich in Harrien, am kleinsten in Jerwen, die Personen anderer Stände verkauften Gesinde waren dagegen am grössten in der Wiek und am kleinsten in Harrien. Die vom Hofslande abgetheilten Landstellen scheinen überall grösser als die verkauften Bauerstellen zu sein. Eine noch weit grössere Ungleichheit des Areals der Bauerstellen findet sich innerhalb der einzelnen Kirchspiele. So z. B. waren die in Kosch verkauften Bauerstellen durch-

schnittlich 74,88 Dess. in Kreuz 65,91, Johannis (in Harrien) 54,81, in Keinis 55,73, Joerden 50,96, in Matthäi 50,88 Dess. gross, dagegen war ihr Durchschnittsmass in Jürgens 28,44, in Johannis (in Jerwen) 26,12, in Leal 21,27 und in Martens gar nur 17,27 Dess.

In Kurland betrug die Grösse eines verkauften Gesindes durchschnittlich 40,97 Dess. (nach v. Campenhausen «Der Bauerlandverkauf auf den Privatgütern Kurlands in den Jahren 1864—72» p. 17) und in Livland 33,9 Dess. (nach v. Jung-Stilling «Ein Beitrag zur livländischen Agrarstatistik» 1881, p. 13. waren im Jahre 1880 im ganzen 14401 Bauerlandgesinde im Landeswerth von 292553 Thalern verkauft, ein Thaler zu 1,67 Dess. berechnet giebt für ein Gesinde die Durchschnittsgrösse von 33,9 Dess.).

Die Menge des Feldareals scheint in einem gewissen Zusammenhange mit der Grösse der Gesinde zu stehen, indem dort, wo viel Acker ist, die Gesinde verhältnismässig kleiner sind und umgekehrt. In Jerwen betrug auf den verkauften Bauerstellen der Acker 31,24 pCt., in Wirland 27,18, in Harrien 18,07 und in der Wiek 17,08 pCt. des Gesammtareals. Noch stärker sind die Schwankungen in den einzelnen Kirchspielen, so hat in Harrien: Matthias 15,33, Jörden 14,46, Kreuz 9,57 pCt. Acker; in der Wiek: Pönal 14,94, Goldenbeck 13,36, Keinis nur 5,38 pCt. Acker, dagegen in Wirland: Klein-Marien 38,65, in Jerwen: Marien-Magdalenen 38,55 und Johannis sogar 44,68 pCt. Acker (siehe p. 36).

Ganz ähnlich sind auch die Procentverhältnisse für die vom Hofslande abgetheilten Gesindestellen, nur ist hier das Ackerareal verhältnismässig kleiner als beim Bauerlande. Die an Personen nicht bäuerlichen Standes verkauften Gesinde zeigen ebenfalls ähnliche Verhältnisse. Ihre Zahl ist aber eine so geringe, dass man lieber darauf verzichtet aus jenen Ziffern Schlüsse zu ziehen.

Während hier in Estland 22,07 pCt. des gesammten verkauften Landes Ackerland ist, betrug diese Ziffer in Kurland 52,70 pCt. (cf. v. Campenhausen, l. c. p. 10).

Leider war es mir nicht möglich, auch die Menge der Wiesen und Weiden, der Wälder und Moräste &c. auf dem verkauften Lande zu ermitteln und diese unter einander und mit dem Gesammtareal in Beziehung zu setzen. Da jedoch das Ackerareal auf dem verkauften und dem gesammten Bauerlande fast genau im selben Verhältnis zum Gesammtareal stehen und jenes nur einen Theil des letzteren bildet, so dürfte auch die Vertheilung der Wiesen, Weiden &c. auf beiden dieselbe sein. Nach dem in der

estländischen Ritterschaftskanzlei befindlichen Steuereinschätzungsmaterial waren im Jahr 1880 auf dem Bauerlande:

	Harrien	Wirland	Jerwen	Wiek	Ganz Estland
Dess. Acker	38568	51987	34101	30160	154816
» Wiese	94449	63458	34977	89963	282847
» Weide	55405	44405	26130	57267	183207
» ergänzende Waldweide bis $^2/_3$ des Ackers .	1461	1715	1286	212	4674
» Wald	5876	4470	1758	2904	15008
» Unland, Morast &c. .	11854	8290	7825	7303	35272
» Gesammtareal . . .	207613	174325	106077	187809	675824

auf dem Hofslande:

	Harrien	Wirland	Jerwen	Wiek	Ganz Estland
Dess. Acker	41133	49272	32847	27280	150532
» Wiese	61987	44048	21886	62790	190711
» Weide	35180	25519	12819	38804	112322
» ergänzende Waldweide	3521	8856	8591	577	21545
» Wald	74371	133439	36427	60668	304905
» Unland, Impedimente .	59669	117669	39339	41805	258482,
» Gesammtareal . . .	275861	378803	151909	231924	1038497

Es kommen somit auf je 100 Dess. des gesammten Bauerlandes:

	Harrien	Wirland	Jerwen	Wiek	Estland
Dess. Acker . .	18,57	29,83	32,16	16,08	22,91
» Wiese . .	45,50	36,40	32,97	47,90	41,85
» Weide . .	26,70	25,48	24,64	30,50	27,11
» Waldweide	0,70	0,98	1,21	0,11	0,69
» Wald . .	2,83	2,56	1,66	1,53	2,22
» Unland . .	5,70	4,75	7,36	3,88	5,22

Hofslandes:

Dess. Acker . .	14,91	13,02	21,65	11,86	14,50
» Wiese . .	22,47	11,63	14,44	27,17	18,36
» Weide . .	12,75	6,73	8,46	16,83	10,82
» Waldweide	1,28	2,33	4,52	0,25	2,07
» Wald . .	26,96	35,23	23,98	26,26	29,36
» Unland . .	21,63	31,06	25,95	17,63	24,89

Ein weit richtigeres Bild von der Vertheilung des Areals erhält man, wenn man vom Wald und dem Unlande, das fast ausschliesslich in den Grenzen der Hofsländereien sich befindet, ganz absieht und nur das besteuerte Culturland zu dem Acker-, Wiesen- und Weidenareal in Beziehung setzt; alsdann entfallen auf je 100 Dess. des besteuerten

		Acker	Wiese	Weide	Waldweide
Bauerlandes:	Harrien . .	20,31 Dess.	49,74 Dess.	29,18 Dess.	0,77 Dess.
	Wirland . .	32,18 »	39,28 »	27,49 »	1,05 »
	Jerwen . .	35,34 »	36,24 »	27,08 »	1,34 »
	Wiek . . .	16,00 »	52,90 »	30,90 »	0,20 »
	Ganz Estland	24,75 »	45,22 »	29,28 »	0,75 »
Hofslandes:	Harrien . .	29,01 »	43,70 »	24,81 »	2,48 »
	Wirland . .	38,59 »	34,50 »	19,98 »	6,93 »
	Jerwen . .	43,08 »	28,77 »	16,86 »	11,29 »
	Wiek . . .	21,07 »	48,51 »	29,97 »	0,45 »
	Ganz Estland	31,66 »	40,12 »	23,63 »	4,59 »

In Livland entfielen von dem gesammten cultivirten Bauerlande (excl. Wald) auf Garten und Ackerland: 28,70 pCt., auf Wiesen und Heuschläge 38,75 pCt., auf Buschland und Weiden 32,55 pCt. (cf. v. Jung-Stilling, l. c. p. 2. Anm.) und auf eine Dess. Acker kommen 1,35 Dess. Heuschläge und Wiesen und 1,13 Dess. Weiden und Buschland. In Estland kommen dagegen auf je eine Dess. Acker des Bauerlandes 1,83 Dess. Wiesen und 1,18 Dess. Weiden, und auf je eine Dess. Acker des Hofslandes 1,27 Dess. Wiesen und 0,75 Dess. Weiden, und zwar speciell verhält sich das Ackerareal des Bauerlandes zu den Wiesen resp. Weiden: in Harrien wie 1 : 2,45 resp. 1 : 1,44, in Wirland wie 1 : 1,22 resp. 0,85, in Jerwen wie 1 : 1,03 resp. 0,76, in der Wiek wie 1 : 2,98 resp. 1,90; auf dem Hofslande in Harrien wie 1 : 1,51 resp. 0,85, in Wirland wie 1 : 0,89 resp. 0,52, in Jerwen wie 1 : 0,67 resp. 0,39, in der Wiek wie 1 : 2,30 resp. 1,42. Diese Zahlen deuten darauf hin, dass in Jerwen und Wirland bedeutend intensiver gewirthschaftet werden muss als in der Wiek, wo die Wiesen fast das Dreifache und die Weiden fast das Doppelte der Felder betragen, und in Harrien, wo der Acker sich zum Wiesenlande wie 1 : 2,45 und zum Weidelande wie 1 : 1,44 verhält.

Im engsten Zusammenhange mit der Beschaffenheit des Bodens steht der Kaufpreis der Gesinde und daher ist derselbe fast überall dort ein höherer, wo das Ackerland einen verhältnismässig grösseren Flächenraum des Gesammtareals einnimmt, was in Anbetracht dessen, dass vom Acker eine höhere Rente, die mit der Intensität der Bewirthschaftung noch gesteigert zu werden pflegt, bezogen wird als von einer gleichen Fläche des übrigen Landes, selbstverständlich ist. Daher ist der Kaufpreis in Jerwen und Wirland ein höherer als in Harrien und der Wiek. Auch in den einzelnen Kirchspielen lässt sich ein Zusammenhang zwischen der Menge des Ackers und des Kaufpreises nachweisen.

	Auf je 100 Dess. verkauften Bauerlandes kommen Dess. Ackers	Für 1 Dess. Bauerland wurden gezahlt Rbl.	Die Pacht für 1 Dess. Bauerl. betrug in Rbl.
Harrien			
Kusal	—	—	2,57
Jeglecht	19,13	80,65	3,17
Johannis	17,47	43,55	2,36
Jürgens	23,98	75,61	2,84
Jörden	14,46	32,24	2,57
Kosch	17,21	34,04	1,99
Rappel	20,64	41,76	2,23
Haggers	20,32	42,71	2,24
Nissi	16,08	41,36	1,86
Kegel	16,87	44,22	2,33
Matthias	15,33	32,75	1,91
Kreuz	9,57	22,65	1,58
Durchschnitt	18,07	41,40	2,29
Wirland			
Jewe	28,84	63,86	3,01
Isaak	—	—	1,81
Waiwara	21,03	66,22	3,28
Luggenhusen	—	—	2,97
Maholm	19,71	47,74	3,25
Haljall	27,83	54,32	3,30
Wesenberg	32,47	52,00	3,72
Katharinen	21,38	65,44	3,00
Klein-Marien	38,65	64,35	2,50
St. Jakobi	—	—	2,88
Simonis	27,21	48,90	2,75
Durchschnitt	27,18	58,50	2,97
Jerwen			
Ampel	33,37	51,13	3,13
Matthäi	21,72	37,89	2,94
Johannis	44,68	39,28	3,72
Marien-Magdalenen	38,55	70,44	3,78
Petri	33,85	76,72	4,00
Weissenstein und St. Annen	—	—	2,68
Turgel	17,01	48,39	2,45
Durchschnitt	31,24	53,78	3,24
Wiek			
Merjama	17,66	52,55	2,44
Martens	21,71	58,46	2,66
Fickel	19,58	61,98	2,50
Goldenbeck	13,36	42,57	1,83
Michaelis	20,72	45,21	1,46
Kirrefer	20,05	57,26	3,25
Karusen	—	—	2,25
Leal	20,80	77,52	2,90
Hanehl	16,70	40,24	1,76
Röthel	15,33	43,50	2,32
Pönal	14,94	29,07	1,94
Nuckoe	—	—	1,60
Worms	—	—	?
Keinis	5,38	22,16	1,47
Keinis, Roiks	—	—	1,49
Emmast, Pühhalep	—	—	
Durchschnitt	17,08	46,76	2,00

Bauerland

	Bauern verkauftes Land		Pers. and. Stände verkauftes Land	
	Acker in Procenten des Ges.-areals	Preis für 1 Dess. Rbl.	Acker in Procenten des Ges.-areals	Preis für 1 Dess. Rbl.
Harrien	18,07	41,40	21,75	38,11
Wirland	27,18	58,50	40,43	42,69
Jerwen	31,24	53,78	34,57	55,62
Wiek	17,08	46,76	12,93	40,60
ganz Estland	22,07	47,63	30,49	45,21

Hofsland

	Bauern verkauftes Land		Pers. and. Stände verkauftes Land	
	Acker in Procenten des Ges.-areals	Preis für 1 Dess. Rbl.	Acker in Procenten des Ges.-areals	Preis für 1 Dess. Rbl.
Harrien	19,98	48,60	15,36	38,51
Wirland	22,69	51,10	21,98	56,11
Jerwen	24,60	46,90	34,40	63,83
Wiek	13,00	60,70	20,96	57,73
ganz Estland	19,20	52,20	22,06	53,16

Wenn die Menge des Feldareals nicht überall in einem Verhältnis zu dem Kaufpreise steht, so beruht dieses darauf, dass die Höhe des Preises auch von anderen Momenten abhängig ist, so von der Fruchtbarkeit des Bodens, von der grösseren oder geringeren Entfernung vom Absatzgebiet und den vorhandenen Verkehrswegen, dem Zustand der Gebäude, den etwaigen Nebenrevenuen, vom Vorhandensein des Inventars, von der grösseren oder geringeren Concurrenz der Käufer und Verkäufer und vom Geldwerth, der hier insofern in Betracht kommt, als die Gesindesverkäufe zu verschiedenen Zeiten, in denen der Werth des Geldes ebenfalls ein verschiedener war, abgeschlossen worden sind. Ferner dürfte auch der Umstand erwähnt werden, dass der Preis manchmal durch den Affectionswerth des Landes allein bestimmt wurde.

Beim Vergleich der Durchschnittszahlen muss ferner darauf geachtet werden, dass diese häufig aus einer nur sehr geringen Zahl von Fällen berechnet wurden, woher einzelne Besonderheiten dem Durchschnitt eines ganzen Kirchspiels leicht ein vollkommen falsches Ansehen geben. Die von den Bauern gekauften Landstellen wurden durchschnittlich ein wenig theurer bezahlt als die Bauergesinde, obschon das Ackerland bei jenen einen verhältnismässig kleineren Theil des Gesammtareals einnimmt; begreiflich ist dieses, da der Gutsherr sich nur dann zum Verkauf einzelner Theile des Hofslandes, über das ihm das volle Dispositionsrecht zusteht, entschliessen wird, wenn ihm ein verhältnismässig hoher Preis für dasselbe gezahlt wird. Für die vom ehemaligen Krongut Taibel abgetheilten Gesindestellen und Parzellen, deren durchschnittliche Grösse 11,11 Dess. ist, betrug der Preis für eine Dess. 37,30 Rbl., noch kleiner waren die vom Krongut Wichtisby verkauften Gesinde, ihre Grösse betrug im Durchschnitt 7,50 Dess. und für eine Dess. wurden 17,46 Rbl. bezahlt.

Wie innerhalb der einzelnen Kreise und Kirchspiele, so kommen auch in den einzelnen Jahren bedeutende Preisschwankungen vor. Das vorher von den Durchschnittspreisen Gesagte findet auch hier volle Anwendung, trotzdem kann man gewisse Perioden mit verschiedenen Kaufpreisen unterscheiden. Wenn die Grenzen derselben bei den einzelnen Kreisen auch nicht immer ganz genau übereinstimmen, so lässt sich nach der umstehenden Uebersicht doch überall zu gewissen Zeiten ein Fallen und Steigen der Preise erkennen: die allerersten Käufe wurden abgeschlossen, als die Bedingungen für den Kauf noch sehr ungünstige waren: die Ueber-

	Harrien		Wirland		Jerwen		Wiek		Estland		
	Zahl der verk. Bauerstellen	Preis einer Dess. in Rbl.	Zahl der verk. Bauerstellen	Preis einer Dess. in Rbl.	Zahl der verk. Bauerstellen	Preis einer Dess. in Rbl.	Zahl der verk. Bauerstellen	Preis einer Dess. in Rbl.	Zahl der verk. Bauerstellen	Preis einer Dess. in Rbl.	Schwankungen über u. unter dem Durchschnittspreis 1 Dess.
Vor 1861	—	—	*4*	39,36	*1*		—	—	*5*	36,60	—11,04
1861	—	—	—	—	*1*	40,24	—	—	*1*	43,32	— 4,32
1862	—	—	*16*	60,70	*1*		*1*	46,88	*18*	60,98	+13,34
1863	*13*	44,27	*10*	56,80	*3*	106,66	*2*	69,75	*28*	54,31	+ 6,67
1864	*7*	42,55	*5*	51,41	*3*	65,44	*0*	68,62	*24*	57,61	+ 9,97
1865	*11*	33,72	*13*	42,80	*23*	31,42	*11*	52,85	*58*	37,36	—10,28
1866	*21*	35,97	*13*	48,38	6	46,48	*2*	65,33	*42*	42,09	— 5,55
1867	*12*	23,48	*4*	37,10	*6*	65,82	—	—	*22*	35,28	—12,36
1868	*4*	28,69	*10*	47,15	*10*	52,39	*7*	41,60	*31*	43,77	— 3,87
1869	*21*	35,29	*29*	60,20	*10*	60,04	*1*	27,33	*61*	48,36	+ 0,72
1870	*10*	36,96	*18*	61,28	*12*	59,30	*4*	28,59	*44*	50,39	+ 2,75
1871	*38*	28,22	*13*	65,82	*34*	40,25	*26*	32,46	*111*	35,02	—12,62
1872	*17*	43,10	*39*	45,14	*77*	48,38	*41*	39,92	*174*	44,78	— 2,86
1873	*34*	34,52	*16*	69,76	*101*	37,46	*28*	40,87	*179*	39,40	— 8,24
1874	*85*	33,66	*42*	58,21	*61*	60,86	*38*	38,79	*226*	45,71	— 1,93
1875	*74*	52,23	*27*	46,59	*42*	41,78	*44*	46,08	*187*	46,60	— 1,04
1876	*58*	49,69	*46*	68,94	*32*	48,34	*37*	42,55	*173*	52,40	+ 4,76
1877	*75*	44,13	*37*	67,07	*2*	63,60	*38*	46,30	*152*	49,36	+ 1,72
1878	*32*	47,55	*9*	85,01	*19*	70,45	*60*	49,86	*120*	50,13	+ 2,49
1879	*17*	46,16	*4*	70,64	*20*	64,27	*31*	63,43	*72*	58,18	+10,54
1880	*76*	49,29	*11*	81,66	*33*	57,46	*18*	50,09	*138*	53,70	+ 6,06
1881	*57*	55,87	*11*	68,16	*18*	81,56	*60*	58,65	*146*	61,89	+14,25
Summa	*662*	41,40	*377*	58,50	*515*	53,78	*458*	46,76	*2012*	47,64	—

gänge der Frohn- und Naturalwirthschaft zur Geldpacht und die Arrondirungen nahmen erst ihren Anfang in den sechziger Jahren und das Bedürfnis des Landankaufs und Verkaufs und somit die Concurrenz waren kaum vorhanden. Die verhältnismässig hohen Preise, die für die ersten verkauften Gesinde gezahlt wurden, lassen sich wol dadurch erklären, dass nur reichere Leute, die einen hohen Preis zu zahlen im Stande waren, sich zum Kauf entschlossen und nur Gesinde mit relativ fruchtbarem Boden Abnehmer fanden.

In der folgenden Periode, von der Mitte der sechziger bis zur Mitte der siebenziger Jahre, machen sich neben den genannten Ursachen noch die schweren Miswachsjahre geltend, von denen Estland in den sechziger Jahren heimgesucht wurde; in dieser Zeit konnten die Preise natürlich keine steigende Tendenz annehmen.

Die guten Ernten und die Coursverhältnisse[1] von 1869 und 70 machen sich auch bei den Kaufpreisen bemerkbar. Die niedrigen Preise in der ersten Hälfte der siebenziger Jahre beruhen einmal auf dem verhältnismässig guten Course jener Zeit und dann auch darauf, dass damals gerade viele Gutsbesitzer ihr ganzes Bauerland oder einen grossen Theil desselben verkauften, was aber nur bei sehr geringen Kaufpreisen möglich war.

Die Ursachen der Steigerung der Kaufpreise seit der Mitte der siebenziger und der zunehmenden Frequenz der Bauerlandverkäufe in den beiden letzten Jahren sind etwa in Folgendem enthalten:

Wegen des schlechten Courses des russischen Geldes sind die Preise der ländlichen Producte in den letzten Jahren ungemein gestiegen, die Productionskosten sind aber trotz der Steigerung der Arbeitslöhne nur in geringem Masse grösser geworden, weil der Bauer nur wenig Knechte hält und seine Aecker meist nur mit Hilfe seiner Familie bestellt und mit wenig Capital arbeitet. Daher haben sich die Reinerträge der Bauerwirthschaften, namentlich dort, wo gleichzeitig die Production zugenommen hat, bedeutend vermehrt. Letzteres ist aber bei den wachsenden Dimensionen des Branntweinbrandes und des damit in Zusammenhang stehenden Kartoffelbaues fast in allen Theilen Estlands der Fall. Es gehört nicht zu den Seltenheiten, dass ein estländischer Bauer bei einer mittleren Ernte gegen 150 Tonnen Kartoffeln erntet, wofür er, je nach dem Stand der Preise, 180—250 Rbl. erhält; für das Gesinde, das ihm diesen Ertrag nur aus dem Kartoffelbau liefert, zahlt er vielleicht nur 100—150 Rbl. Pacht. Diese günstigen Conjuncturen müssen nothwendiger Weise zu einer grossen Capitalansammlung bei der ländlichen Bevölkerung führen, die auf diese Weise die Mittel zum Landankaufe erhalten. Mit der Menge der zahlungsfähigen Käufer muss die Concurrenz derselben in stetigem Wachsthum begriffen sein, eine Folge der stärkeren Nachfrage sind aber

[1] Das in der estländischen adligen Creditcasse im März und September (den üblichen Zahlungsterminen) gezahlte Agio auf 100 Rbl. Metallpapier betrug: 1862 im September 8½ pCt.; 1863 im März 5½ pCt., im September 4 pCt.; 1864 im März 13½, im September 20 pCt.; 1865: 21 resp. 20 pCt.; 1866: 24 und 27 pCt., 1867: 20 und 15 pCt.; 1868: 15 und 15 pCt.; 1869: 17 und 22 pCt.; 1870: 30 und 28 pCt.; 1871: 18 und 16 pCt.; 1872: 15 und 16 pCt.; 1873: 15 und 16 pCt.; 1874: 15 und 13 pCt; 1875: 13 und 14 pCt.; 1876: 20 und 20 pCt.; 1877: 29 und 50 pCt.; 1878 im März 43,50 und 55 pCt., im Sept. 50 pCt.; 1879: 55 und 50 pCt.; 1880: 48 und 50 pCt.

die stets zunehmenden Bauerlandverkäufe und die hohen Kaufpreise, die durch das Steigen der Grundrente eine Berechtigung haben. Dazu kommen noch die Fortschritte in den Arrondirungen, so dass jetzt das Bauerland auch dort verkauft werden kann, wo vor einigen Jahren die Verhältnisse es noch nicht gestatteten. Ferner scheinen die Gutsbesitzer in letzter Zeit überhaupt geneigter zu sein, ihr Bauerland zu veräussern, einmal der hohen Preise wegen und dann, weil die volkswirthschaftliche und politische Bedeutung des Bauerlandverkaufs immer mehr zur allgemeinen Anerkennung gelangt. Auf diese Weise begegnet die steigende Nachfrage der Käufer auch einem wachsenden Angebot der Verkäufer.

Aus dem Material der Grundsteuerenquête von 1880 geht hervor, dass die durchschnittliche Pachthöhe für eine Dess. Bauerland in Harrien 2,29 Rbl., in Wirland 2,97 Rbl., in Jerwen 3,24, in der Wiek 2,00 und für ganz Estland 2,53 Rbl. betrug. Beim Vergleich mit den Kaufpreisen (siehe oben) zeigt es sich, dass diese fast überall dort höher sind, wo die durchschnittliche Pacht eine grössere ist; dieses ist ganz natürlich, da die Kaufpreise meistentheils nach der Höhe der bisher gezahlten Pacht der Gesinde bestimmt werden. Die Pachtsätze ergeben zu 5 pCt. capitalisirt folgende Preise für eine Dess. Bauerland:

Die zu 5 pCt. capital. Pacht	Kaufpreis für eine Dess. Bauerland								
in Harrien . . .	45,80 Rbl.	im Durchschn.:	41,40 Rbl.	1880:	49,29	1881:	55,87
» Wirland . . .	59,40 »	»	»	58,50 »	»	81,66	»	68,16
» Jerwen . . .	64,80 »	»	»	53,78 »	»	57,46	»	81,56
» der Wiek . .	40,00 »	»	»	46,76 »	»	50,09	»	58,65
in ganz Estland	50,6 »	»	»	47,64 »	»	53,70	»	61,89

Bis auf die Wiek, in der gerade in dem District, in dem die Pacht besonders gering ist, am allerwenigsten verkauft wurde (in der Insularwiek sind nur 58 Gesinde verkauft und die Pacht für eine Dess. beträgt dort nur 1,72 Rbl.), waren die für eine Dess. gezahlten Preise viel niedriger als der capitalisirte Pachtschilling. Hiernach sind scheinbar die Kaufpreise geringer als die capitalisirte Pacht, in der That wird aber, wie bereits dargethan wurde, gerade das Umgekehrte der Fall sein. Wenn aber trotzdem der durch die Pacht ermittelte Capitalwerth des Bauerlandes ein grösserer ist als die bis jetzt gezahlten Kaufpreise, so liegt dieses daran, dass die angegebenen Pachtbeträge sich auf die Gegenwart beziehen und ihre jetzige Höhe erst durch allmähliche im Laufe der Jahre vollzogene Steigerungen erreicht haben, die Kaufpreise sich

aber über mehr als 20 Jahre vertheilen und zum Theil zu einer Zeit festgesetzt wurden, da der Werth der Gesinde, wie oben schon angegeben wurde, noch ein bedeutend geringerer war als in der Gegenwart, weswegen ein Vergleich der capitalisirten Pachten nur mit den Kaufpreisen der letzten Jahre zulässig ist. Wenn somit die Kaufpreise die capitalisirten Pachten auch um ein bedeutendes übersteigen, so wird man jene doch nicht im Verhältnis zu diesen als zu hohe bezeichnen können, weil die Kleingrundbesitzer aus den ihnen gehörigen Grundstücken einen höheren Reinertrag beziehen als aus den gepachteten Gesinden, und zwar nicht nur deswegen, weil dieselben mit mehr Sorgfalt und Eifer ihr eigenes Land bewirthschaften und melioriren werden als den gepachteten Boden, sondern auch deswegen, weil erst der Eigenthümer, unabhängig von mannigfachen contractlichen Einschränkungen die volle Ertragsfähigkeit eines Gesindes zur Geltung zu bringen im Stande ist.

Auch in Livland waren überall die Kaufpreise bedeutend höher, als die zu 5 pCt. capitalisirten Pachten, dort wurden nach v. Jung-Stilling l. c. pag. 12 pro Thaler Landes (durchschnittlich 1,67 Dess. Culturboden) gezahlt:

	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
an Pachten dem Rittergutsbesitzer	6,34	6,38	6,46	6,40	6,64	6,76	6,92
an Pachten dem bäuerlichen Eigenthümer	9,20	9,20	9,44	9,46	9,83	9,66	9,71

Diese durchschnittlichen Pachtsätze geben zu 5 pCt. capitalisirt pro Thaler Landes folgende Werthe:

	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
für d. von Rittergutsbesitzern gepachtete Land . . .	126,8	127,6	129,2	128,0	132,8	134,2	138,4
für d. von bäuerlichen Eigenthümern gepacht. Land	184,0	184,0	188,8	189,2	196,6	193,2	184,2
der Kaufpreis pro Thlr. betrug	157,58	142,87	153,80	142,34	148,77	155,49	143,23

» » » » » 1877 156,25; 1878 157,96; 1879 189,96; 1880 153,81

Auffallend sind hierbei die ungemein hohen Pachten, welche die bäuerlichen Eigenthümer für ihre Ländereien erhalten und welche die gezahlten Kaufpreise stets um ein bedeutendes übersteigen.

In Kurland betrug nach Campenhausen «Der Bauerlandverkauf auf den Privatgütern Kurlands in den Jahren 1864—1872» pag. 22 u. 23 die durchschnittliche Pacht für eine Lofstelle 1 Rbl. 15¼ Kop. (oder pro Dess. 3,38 Rbl., in Estland wurde 1880 durchschnittlich 2,53 Rbl. gezahlt), die zu 5 pCt. capitalisirte Pacht betrug somit

23,05 Rbl. pro Lofstelle (67,77 Rbl. pro Dess.), beim Kauf wurde indessen 29,28 Rbl. pro Lofstelle (84,91 Rbl. pro Dess.) gezahlt. Also auch in Kurland begegnen wir derselben Erscheinung, die man hier in Estland in den letzten Jahren beobachten kann.

Der Bauer muss, bevor er sich dazu entschliessen kann ein Gesinde als Eigenthum zu erwerben, erst genau prüfen, ob der verlangte Preis auch dem Werthe des Landes entspricht; aber erst die Möglichkeit, den Kaufschilling, wenn auch nur zum Theil, zu liquidiren, wird ihn in die Lage versetzen, den Kaufvertrag abzuschliessen. Nur in wenigen Fällen besitzt ein Bauer ein Capital, das zur Liquidation des Kaufpreises und zur Instandhaltung des Betriebes vollkommen ausreicht, daher muss er in der Regel einen starken Credit in Anspruch nehmen. In den meisten Fällen wurde der Kaufschilling in der Weise liquidirt, dass der Käufer einen Theil der Kaufsumme baar auszahlte, ein weiterer Theil wurde dadurch beschafft, dass das auf dem Hauptgute lastende Creditcassendarlehen im Betrage des halben Taxwerthes der verkauften Stelle auf dieselbe übertragen wurde. Den Rest des Kaufschillings blieb der Käufer schuldig und zahlte dem Verkäufer für diesen Kaufschillingsrückstand Zinsen, meist 5 pCt. Es gehört übrigens nicht zu den Seltenheiten, dass namentlich Käufer kleinerer Wirthschaftseinheiten den ganzen Betrag des Kaufpreises baar auszahlten; andererseits wurden auch von manchen Gütern Gesinde abgetheilt, deren Käufer gar keine Anzahlungen machten, oder dieselben betrugen nur wenige Rubel. Durchschnittlich wurden von je 100 Rbl. des Kaufschillings baar ausgezahlt: in Harrien 26,09, in Wirland 30,06, in Jerwen 18,99, in der Wiek 33,71 und in ganz Estland 26,85 Rbl. Speciell in den einzelnen Kirchspielen:

Harrien		Wirland		Wiek		Jerwen	
Jeglecht . .	31,10	Jewe	27,71	Merjama . .	33,73	Ampel . . .	18,93
Johannis . .	29,59	Waiwara . .	32,75	Martens . .	46,20	Matthäi . .	9,73
Jürgens . .	6,35	Maholm . .	54,34	Fickel . . .	27,07	Johannis . .	14,42
Jörden . . .	31,67	Haljall . . .	36,57	Goldenbeck .	49,00	Mar.-Magd.	18,76
Kosch . . .	23,74	Wesenberg .	29,87	Michaelis . .	20,14	Petri	34,91
Rappel . . .	25,37	Katharinen .	14,20	Kirrefer . .	50,27	Turgel . . .	22,36
Haggers . .	23,95	Kl.-Marien .	32,24	Leal	70,24		
Nissi	38,78	Simonis . . .	29,07	Hanehl . . .	30,70		
Kegel	29,09			Röthel . . .	53,90		
Matthias . .	23,20			Pönal	19,94		
Kreuz . . .	38,17			Keinis . . .	16,34		

Bei einem Vergleiche dieser Zahlen mit den schon früher angegebenen Procentverhältnissen scheinen fast gar keine Beziehungen

zwischen diesen und den Anzahlungen herausgefunden werden zu können. Man sollte doch glauben, dass in den fruchtbaren Kirchspielen, in denen die Bevölkerung eine relativ wohlhabende ist, auch die sich in den Anzahlungen kundgebende Zahlungsfähigkeit eine grössere sei als in den unfruchtbaren und armen Gegenden; indes ein Vergleich des Ackerareals der verkauften Gesinde mit den eben angegebenen Anzahlungsquoten erzielt keineswegs überall eine Uebereinstimmung in der Höhe beider Procentverhältnisse. Auch die Annahme, dass der Kaufpreis eines kleineren Gesindes eher baar ausgezahlt werden wird als der eines grösseren, d. h., dass eher ein kleines als ein grosses Capital beschafft werden kann, wird durch die von mir gefundenen Daten keineswegs überall bestätigt, obgleich es wol häufig vorgekommen ist, dass die kleinen Bauerwirthschaften und Lostreiberstellen baar bezahlt wurden. Was die Höhe des Kaufpreises anlangt, so scheint derselbe für die Grösse der Anzahlungen ebenfalls nicht massgebend gewesen zu sein, jedenfalls nicht so sehr, dass hierdurch die Durchschnittszahlen beeinflusst wurden; wol kann man aber eine gewisse Uebereinstimmung zwischen den Anzahlungen und der Menge des verkauften Landes herausfinden, indem dort, wo verhältnismässig viel Land zur Zeit verkauft wurde, die Anzahlungen geringere sind als dort, wo die Bauerlandverkäufe noch sehr vereinzelt vorkommen. Denn diejenigen Gutsbesitzer, die ihr sämmtliches Bauerland oder einen grösseren Theil desselben den bisherigen Pächtern zu verkaufen wünschen, werden nur dann in der Lage sein, dieses thun zu können, wenn sie sich mit einem geringen Capitalabtrage begnügen, da in diesem Falle die Zahlungsfähigkeit der Käufer nur selten zur Bestreitung einer grösseren Baaranzahlung genügen wird.

Die Stärke der jeweiligen Nachfrage und die Dringlichkeit des Angebots scheinen mir überhaupt vornehmlich die Höhe der Anzahlungen zu bedingen, deren Maximum natürlich in der Zahlungsfähigkeit der Käufer eine Grenze findet.

Nachstehende Uebersicht scheint das eben Gesagte zu bestätigen.

In ganz Estland wurden von der Zahl der verkauften Bauerstellen baar ausgezahlt von je 100 Rbl. des Kaufpreises:

	Zahl	pCt.		Zahl	pCt.		Zahl	pCt.
Vor 1861	5	40,69	1863	28	35,97	1866	42	32,23
1861	1	47,97	1864	24	72,54	1867	22	25,00
1862	18	36,71	1865	58	38,40	1868	31	27,83

	Zahl	pCt.		Zahl	pCt.		Zahl	pCt.
1869	61	25,98	1874	226	22,76	1879	72	29,06
1870	44	22,73	1875	187	18,56	1880	138	32,99
1871	111	21,11	1876	173	29,37	1881	146	33,80
1872	174	23,13	1877	152	25,54	Durchschn.	2012	26,85
1873	179	18,63	1878	120	26,19			

Vergleicht man diese Ziffern mit den in den einzelnen Jahren gezahlten Durchschnittspreisen und der Zahl der verkauften Gesinde, so sieht man, dass fast überall mit einer Steigerung der Bauerlandverkäufe gleichzeitig ein Fallen sowol der Preise als auch der Anzahlungen einzutreten pflegt, dass also ein gewisser Zusammenhang zwischen der Nachfrage, dem Angebot und den Baarzahlungen existirt. Falls dieses in den ersten Jahren, etwa bis 1870, nicht zutrifft, so liegt dieses daran, dass hier die Durchschnittszahlen aus einer so geringen Menge von Fällen berechnet wurden, dass einzelne Besonderheiten das Gesammtbild beständig verwischen.

Im allgemeinen wurde aber in dieser Periode trotz den Miswachsjahren ein grösserer Theil des Kaufschillings baar ausgezahlt als in den folgenden Jahren, in denen zugleich mit der steigenden Frequenz der Bauerlandverkäufe die Anzahlungen bedeutend abnehmen. Seit 1876 sinkt die Zahl der verkauften Gesinde, die Kaufpreise und Anzahlungen dagegen steigen. In den beiden letzten Jahren indes sind diese trotz der Zunahme des Bauerlandverkaufs höhere geworden, was die früher ausgesprochene Behauptung, dass der Capitalreichthum und somit die Zahlungsfähigkeit der bäuerlichen Bevölkerung in letzter Zeit bedeutend gewachsen ist, zu beweisen scheint.

Ferner dürfte die Art der Sicherstellung und Verzinsung des Kaufschillingsrückstandes von keinem geringen Einfluss auf die Grösse der Baarzahlung sein; hier kommt es hauptsächlich darauf an, in wie weit der Käufer dem Verkäufer bekannt ist und welche Garantie derselbe durch seine Persönlichkeit für regelmässige Abzahlungen des Restes des Kaufpreises bietet. Da die bisherigen Pächter nun meist solchen Anforderungen in einem höheren Grade entsprechen als alle anderen Kaufliebhaber, so werden auch ihre Anzahlungen meist geringere sein als die, welche von fremden Leuten gefordert werden. Leider hat mir das Material, das mir zur Disposition stand, keine Aufschlüsse darüber gegeben, wie viel Bauerland von den bisherigen Pächtern und wie viel von Fremden gekauft wurde. Es lässt sich aber ein Unterschied in den

Anzahlungen der Bauern und der anderen Ständen zugehörigen Personen erkennen, der, insofern jene zum grössten Theil (es dürfte wol nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man annimmt, dass ca. 75 pCt. aller verkauften Bauerstellen den bisherigen Pächtern verkauft wurden) ihre Gesinde früher als Pächter innehatten, das eben Gesagte zu bestätigen scheint.

Die Anzahlungen betrugen in Procenten des Kaufpreises bei dem an

	Bauern verkauften		Personen anderer Stände verkauften	
	Bauerlande	Hofslande	Bauerlande	Hofslande
in Harrien . .	26,09	38,83	26,62	58,77
Wirland . . .	30,06	42,52	33,15	75,29
Jerwen	18,99	27,24	33,06	64,75
Wiek	33,71	39,35	48,68	56,01
ganz Estland	26,85	37,88	33,14	64,19

In Kurland wurden (nach v. Campenhausen, pag. 30 ff.) nur 11,8 pCt. des Kaufpreises baar angezahlt, wieder ein Beleg dafür, dass die Höhe der Anzahlungen in keinem directen Verhältnis zur Fruchtbarkeit des Bodens und zur Wohlhabenheit der Bevölkerung steht.

Die vom Bauerlande abgetheilten Bauerstellen wurden den Bauern mit folgenden Anzahlungen verkauft:

	Zahl der Gesindesverkäufe	Anzahlungen
in Harrien	662	286638 Rbl.
„ Wirland	377	235701 »
„ Jerwen	515	176582 »
„ der Wiek	458	276612 »
in Estland	2012	975533 Rbl.

Somit wurde je ein Bauergesinde durchschnittlich mit einer baaren Anzahlung verkauft: in Harrien 433 Rbl., in Wirland 625, in Jerwen 343, in der Wiek 604 und in ganz Estland 485 Rbl. Ferner wurden an Bauern verkauft vom Hofslande 228 Gesinde mit einer Anzahlung von 179206 Rbl., es zahlte also jeder Bauer beim Kauf einer Landstelle im Durchschnitt 786 Rbl. baar aus. Die Personen, die nicht zum Bauerstande gehörten, machten beim Kauf eines Bauergesindes durchschnittlich eine Anzahlung von 546 Rbl. (bei 36 Gesindeskäufen und einer Anzahlung von 19649 Rbl.), beim Kauf einer Landstelle 1420 Rbl. (bei 40 Gesindeskäufen und einer Anzahlung von 56803 Rbl.).

Hierbei wurden die von den Krongütern verkauften Gesinde nicht berücksichtigt, da mir die Angaben über die geleisteten Anzahlungen nicht zur Disposition standen, desgl. wurden bei der Berechnung die den Bauergemeinden, Schulen &c. verkauften Bauergesinde und Landstellen weggelassen, da diese fast ausschliesslich mit voller Auszahlung des Kaufschillings verkauft wurden. —

Von keiner geringen Bedeutung für die Beurtheilung der gezahlten Kaufpreise und überhaupt der Bauerlandverkäufe ist die Betrachtung der von den ursprünglichen Käufern wieder weiterverkauften Gesinde.

In ganz Estland wurden 163 Bauerstellen und 52 Landstellen, zusammen 215 Bauergüter, von den ersten Käufern später weiterverkauft, und zwar 197 von Bauern und 18 von Personen anderer Stände gekaufte Gesinde wurden 182 Bauern und 33 anderen Personen verkauft, wodurch 13 Gesinde, darunter 7 Bauergesinde und 6 Landstellen, jene mit 75 Dess. 339 Qu.-Faden, diese mit 18 Dess. 485 Qu.-Faden aus bäuerlichem in den Besitz anderer Personen übergingen (2 Landstellen kamen bei wiederholtem Weiterverkauf wieder in die Hände von Bauern zurück). Ein Gesinde in Jerwen ging ausserdem durch Schenkung aus dem Besitz eines Bauers in den einer Person eines anderen Standes über mit 25 Dess. 1790 Qu.-F.

Das Verhältnis der ursprünglichen Kaufpreise zu den beim Weiterverkauf gezahlten war folgendes: billiger wurden verkauft

		Kaufpreis	Preis beim Weiterverkauf	billiger
in Harrien . . .	5 Gesinde	8000 Rbl.	6800 Rbl.	1200 Rbl.
» Wirland . . .	4 »	4948 »	4515 »	433 »
» Jerwen	4 »	10600 »	8710 »	1890 »
» der Wiek . .	1 »	2500 »	2400 »	100 »
in ganz Estland	14 Gesinde	26048 Rbl.	22425 Rbl.	3623 Rbl.

Ferner wurden gekauft und für denselben Preis weiterverkauft

in Harrien . . .	17 Gesinde	34660 Rbl.
» Wirland . . .	21 »	38490 »
» Jerwen	16 »	26464 »
» der Wiek . .	5 »	6275 »
in ganz Estland	59 Gesinde	105889 Rbl.

Ferner wurden theurer weiterverkauft

		Kaufpreis	Preis beim Weiterverkauf	theurer
in Harrien . . .	46 Gesinde	70709 Rbl.	102797 Rbl.	32088 Rbl.
» Wirland . . .	39 »	76877 »	109108 »	32231 »
» Jerwen	37 »	54425 »	71390 »	16965 »
» der Wiek . .	20 »	32387 »	40480 »	8093 »
in ganz Estland	142 Gesinde	234398 Rbl.	323775 Rbl.	89377 Rbl.

Für sämmtliche später weiterverkauften Bauer- und Landstellen wurden somit folgende Kaufpreise gezahlt:

		beim ursprüngl. Kauf	beim Weiterverkauf	Differenz
in Harrien . . .	68 Ges.	113369 Rbl.	144257 Rbl.	30888 Rbl.
» Wirland . . .	64 »	120315 »	152113 »	31789 »
» Jerwen . . .	57 »	91489 »	106564 »	15075 »
» der Wiek . .	26 »	41162 »	49155 »	7993 »
in ganz Estland	215 Ges.	366335 Rbl.	452089 Rbl.	85754 Rbl.

Es wurden im ganzen 215 Gesinde weiterverkauft: 59 behielten hierbei den ursprünglichen Kaufpreis, das sind 27,44 pCt. aller weiterverkauften Gesinde, 14 Gesinde oder 6,51 pCt. wurden billiger und 142 oder 66,05 pCt. wurden aber mit einer Preissteigerung weiterverkauft.

Es verhielten sich die ursprünglich gezahlten Kaufpreise zu den beim Weiterverkauf erzielten Preisen wie 100 zu:

	Billiger verk. G.		Theurer weiterverk. G.		Bei sämmtl. weiterverk. G.	
in Harrien bei	5 Ges.	85,00	46 Ges.	145,38	68 Ges.	127,24
» Wirland . . »	4 »	91,25	39 »	141,92	64 »	126,42
» Jerwen . . »	4 »	82,77	37 »	131,11	57 »	116,47
» der Wiek . »	1 »	96,00	20 »	124,98	26 »	119,41
in ganz Estland	14 Ges.	86,09	142 Ges.	138,13	215 Ges.	123,41

Wie hieraus ersichtlich, sind die Preissteigerungen in Harrien, wo das Bauerland am billigsten verkauft wurde, am stärksten, in Jerwen dagegen am schwächsten und dort waren auch die für eine Dess. gezahlten Preise am höchsten.

Von diesen weiterverkauften Gesinden wurden noch zum zweiten Mal 9 Gesinde in Harrien weiterverkauft, und zwar 5 zu jedesmal steigendem Preise, 2 behielten beim ersten Besitzwechsel den ursprünglichen Preis, und 2 wurden beim ersten Weiterverkauf billiger verkauft, beim zweiten dagegen fanden in allen diesen 4 Fällen bedeutende Preissteigerungen statt. Der ursprüngliche Preis dieser 9 Gesinde betrug 12508 Rbl., der zweite Kaufpreis 14838, der dritte Kaufpreis 31200.

In Wirland wurden 5 Gesinde zum zweiten Mal weiterverkauft; gekauft waren dieselben ursprünglich für 8628 Rbl., weiterverkauft für 8825 und zum zweiten Mal weiterverkauft für 11056 Rbl.

In Jerwen wurden 4 Gesinde zweimal weiterverkauft, eins derselben sogar dreimal, letzteres wurde indes mit einer später zugekauften Mühlenstelle verkauft, so dass die Preissteigerung hier nicht deutlich ersichtlich ist. Die 3 anderen Gesinde waren für 4450 R. gekauft, für 5725 Rbl. verkauft und für 7500 Rbl. weiterverkauft.

In der Wiek wurden 3 Gesinde zusammen für 3330 Rbl. gekauft, für 3730 Rbl. verkauft und schliesslich für 6200 Rbl. weiterverkauft.

In ganz Estland wurden 20 Gesinde (ausserdem 1 Gesinde unter besonderen Verhältnissen in Jerwen) zweimal weiterverkauft und zwar ursprünglich für 28916 Rbl. gekauft, für 33118 Rbl. weiterverkauft und für 55956 Rbl. nochmals weiterverkauft. Der erste Kaufpreis verhält sich zum zweiten wie 100 : 114,53 und zum dritten wie 100 : 168,96.

Theilweise wurden in Harrien 6, in Wirland 7, in Jerwen 2 und in der Wiek 3 Gesinde weiterverkauft. Ferner wurden in Harrien 2 Gesinde getheilt und dann gesondert verkauft, eins derselben wurde den Erben cedirt; in Wirland wurden 3 Gesinde in 2 und ausserdem 1 Gesinde in 3 gesonderten Theilen weiterverkauft, ein Gesinde erfuhr beim zweiten Weiterverkauf eine Theilung und eins bei der Erbcession, wobei die Preisangabe indes fehlte; ferner wurden in Jerwen und in der Wiek je 1 Gesinde beim Weiterverkauf getheilt. Die für die gesondert verkauften Gesindestheile erzielten Preise waren in 6 Fällen steigende, in einem Fall in Wirland eben so gross, wie der ursprünglich fürs ganze Gesinde gezahlte; das im zweiten Weiterverkauf getheilte Gesinde wurde billiger als im ersten Weiterverkauf, aber zum selben Preise als bei der Abtheilung vom Hauptgute verkauft; in dem einen Fall in Harrien, bei dem das Gesinde in Folge einer Erbcession eine Theilung erfuhr, war der Preis der einzelnen Theile niedriger angesetzt, als der ursprüngliche Kaufpreis gewesen war. In Folge von Cessionen fanden in Harrien 3, in Wirland 1 und in Jerwen 3 Besitzwechsel statt, einmal war der Preis hierbei niedriger, einmal höher, viermal derselbe, wie der ursprünglich gezahlte, einmal war der Preis nicht angegeben. In Wirklichkeit wird die Zahl der durch Erbcessionen in andere Hände übergegangenen Gesinde wol bedeutend höher sein als die genannten 7, die ich aus den in der Creditcasse deponirten Kaufcontracten herausgefunden habe.

Von den Gutsbesitzern zurückgekauft wurden in Harrien 2 Gesinde, beide billiger, in Wirland 5 und zwar alle theurer, in Jerwen 3 theurer und ein Gesinde ausserdem *sub hasta* billiger und in der Wiek wurde ebenfalls ein Gesinde *sub hasta* billiger zurückgekauft[1].

[1] Der billigere Preis bei den von den ursprünglichen Besitzern zurückgekauften Gesinden beruht darauf, dass der etwa noch zu entrichtende Kaufschillingsrückstand beim Rückkauf durch Compensation der gegenseitigen Forderungen in Abrechnung gebracht wurde.

Betrachtet man auf Grund dieser Daten zunächst die Zahl der überhaupt weiterverkauften Bauergesinde und Landstellen, so findet man, dass (nach Abzug der von den Kron-, den Ritterschafts- und denjenigen Privatgütern abgetheilten Gesinde, deren Contracte nicht in der Creditcasse deponirt waren und bei denen ein eventueller Weiterverkauf nicht ermittelt werden konnte) von den den Bauern überhaupt verkauften Bauerstellen ca. 8 pCt. und Landstellen ca. 20 pCt. weiterverkauft wurden, von den Personen anderer Stände gekauften Bauerstellen aber 22 pCt. und Landstellen 25 pCt. einen Besitzwechsel erfuhren und im ganzen ca. 10 pCt. sämmtlicher Bauergesinde und Landstellen wieder weiterverkauft wurden.

Vergleicht man die in Estland, Livland und Kurland beim Weiterverkauf gezahlten Preise, so ergiebt sich, dass von denselben gegen die ursprünglich gezahlten Kaufpreise

	in Estland	Livland[1]	Kurland[2]
eine Preisermässigung erfuhren . . .	6,51 pCt.	12,17 pCt.	10 pCt.
» Preissteigerung » . . .	66,05 »	61,03 »	62 »
ein Gleichbleiben d. Preises erfuhren	27,44 »	26,80 »	28 »

In Kurland verhielt sich die Preisermässigung wie 100 : 84, in Estland wie 100 : 86,09, die Preissteigerung verhielt sich in Kurland wie 100 : 118 in Estland wie 100 : 138,13. Die für sämmtliche verkauften Gesinde gezahlten ursprünglichen Kaufpreise verhalten sich zu den Weiterverkaufspreisen in Kurland wie 100 : 110, in Estland wie 100 : 123,41. (Für Livland konnten diese Verhältniszahlen leider nicht ermittelt werden.)

Die bedeutend stärkere Preissteigerung Kurland gegenüber erklärt sich durch den Umstand, dass die Weiterverkäufe in Estland sich auf ca. 20 Jahre vertheilen, in der die Preise der Gesinde überhaupt stark gestiegen sind; die Daten für Kurland beziehen sich aber nur auf eine achtjährige Periode von 1864—72, in der nur 60 Gesinde durch Weiterverkäufe einen Besitzwechsel erfuhren; der Zeitraum zwischen dem Kauf und Wiederverkauf muss daher in Estland auch ein bedeutend grösserer sein; es liegt aber auf der Hand, dass in einer längeren Zwischenzeit der Werth des betreffenden Gesindes durch inzwischen vorgenommene Bauten, Meliorationen &c. eher eine Steigerung erfahren wird als bei einem

[1] cf. Jung-Stilling «Ein Beitrag zur livl. Agrarstatistik», pag. 16.

[2] Campenhausen «Der Bauerlandverkauf auf den Privatgütern Kurlands in den Jahren 1864—1872», pag. 29.

raschen Besitzwechsel. Das eben Gesagte wird durch eine Zusammenstellung der durchschnittlichen Zeitdauer zwischen dem Kauf- und Weiterverkaufstermin und dem Verhältnis des Kauf- und Weiterverkaufpreises bewiesen:

	Durchschnittsdauer zwischen dem Kauf- u. Weiterverkauf:		Der Kaufpreis verhält sich zum Weiterverkaufspreise wie
in Harrien . . .	7,2	Jahr	100 : 127,24
» Wirland . . .	6,5	»	» 126,42
» Jerwen . . .	5,9	»	» 116,47
» der Wiek . .	5,7	»	» 119,41
in ganz Estland	6,52	»	» 123,41

Falls man die theurer, billiger und zum ursprünglichen Preise weiterverkauften Gesinde nach der Differenz zwischen dem Verkaufs- und Weiterverkaufstermin sondert, so ergiebt sich, dass die 215 weiterverkauften Gesinde im Durchschnitt nach 6,52 Jahren einen Besitzwechsel erfuhren; von diesen wurden 142 theurer weiterverkauft, die Zeit zwischen Kauf und Weiterverkauf betrug bei diesen 6,94 Jahre, bei 59 zum ursprünglichen Preise weiterverkauften Gesinden 5,91 Jahre und bei den 14 billiger weiterverkauften betrug sie 5,23 Jahre.

Auch nach diesen Ziffern lässt sich der Einfluss der Zeit auf die Veränderungen in den Kaufpreisen erkennen.

Man könnte im Zweifel sein, ob die starken Preissteigerungen beim Weiterverkauf als ein günstiges oder ungünstiges Symptom zu betrachten seien. Bevor dieses entschieden werden kann, muss man näher auf die Ursachen solcher Preiserhöhungen eingehen. Diese können einmal dadurch bedingt sein, dass die Gesinde ursprünglich zu billig verkauft wurden. Allzu niedrig normirte Kaufpreise sind aber keineswegs immer empfehlenswerth, denn es erfährt nicht nur der Verkäufer eine unnütze Einbusse an Capital, sondern es kann auch die gesammte Volkswirthschaft dadurch leiden, indem die niedrigen Preise den Besitzern keinen solchen Zwang zur ökonomischen Ausbeutung des Grund und Bodens auferlegen, wie dieses nothwendigerweise bei verhältnismässig hohen Preisen der Fall wäre — um den Betrag jener durch unökonomische Bewirthschaftung entstandenen Minderproduction wird aber auch das Volkseinkommen geringer sein.

Ferner können die Preissteigerungen ganz berechtigte und naturgemässe Folgen der Wertherhöhungen der Gesinde sein, die wiederum durch verschiedene Meliorationen &c. vollkommen begründet

sind. In diesem Fall erscheinen die Preissteigerungen als ein durchaus erfreuliches Zeichen der Betriebsamkeit und der fortschreitenden Cultur.

Andererseits liegt aber auch der Gedanke recht nahe, dass durch die Weiterverkäufe die Preise eine schwindelhafte Höhe erreicht haben, was namentlich bei der grossen Menge der Weiterverkäufe (es wurden, wie bereits erwähnt ist, ca. 10 pCt. sämmtlicher verkauften Gesinde mindestens einmal weiterverkauft) auf eine nur sehr geringe Anhänglichlichkeit der Besitzer an ihr Eigenthum hindeutet. Die Gefahr gewagter Speculationen und einer Agrarkrise liegt dort, wo der Grund und Boden wie jede marktgängige Waare behandelt wird, besonders nahe: die Producte der Landwirthschaft stehen augenblicklich in Folge der Geldentwerthung sehr hoch im Preise, zugleich hat die Spiritusfabrication einen sehr starken Anbau der Kartoffel hervorgerufen, und die Grundrente ist in letzter Zeit bedeutend gestiegen, was die Kaufschillinge leicht zu einer Höhe treiben könnte, die beim Steigen des Geldwerthes, der Abnahme des Branntweinbrandes und der Nachfrage nach Kartoffeln, bei Misernten, überhaupt bei jedem Rückgange der landwirthschaftlichen Production dem wirklichen Werth des Landes nicht mehr immer entsprechen würde. Sofern nun die Kaufpreise aus dem eigenen Vermögen der Käufer bestritten werden, entsteht bei einer solchen Krise für die Gesammtwirthschaft des ganzen Landes noch keine zu grosse Gefahr, die Käufer verlieren allein durch die fallende Grundrente einen Theil ihres früher erworbenen Capitals. Sobald dieselben aber einen starken Credit in Anspruch genommen haben, verlieren nicht nur diese ihren Besitz, sondern auch die Gläubiger werden in harte Mitleidenschaft gezogen; hierdurch könnte nicht nur die Klasse der bäuerlichen Eigenthümer, sondern auch die der Besitzer der Rittergüter ruinirt werden. Bei dem engen Zusammenhang der gegenseitigen Beziehungen der Gutsbesitzer, der bäuerlichen Landbevölkerung, der Arbeiterverhältnisse, der Production und der Consumtion, kurz, bei den lebhaften Wechselbeziehungen aller Wirthschaftsgebiete unter einander müsste eine derartige Krise für das Gedeihen der ganzen Volkswirthschaft von einer unberechenbaren Tragweite sein.

Bis jetzt scheinen allerdings solche Befürchtungen durch die gegenwärtige Lage der Gesindeseigenthümer nicht begründet und die Preissteigerungen bei den Weiterverkäufen nur eine Folge der natürlichen Entwickelung der Cultur zu sein.

Im ganzen kann man den Gang des Bauerlandverkaufs hier als durchaus normal bezeichnen: die verhältnismässig geringe Zahl der Gesindesverkäufe Livland und Kurland gegenüber beruht auf den localen Wirthschaftsverhältnissen Estlands, eine künstliche und gewaltsame Beschleunigung derselben wäre nur eine unzweckmässige und unberechtigte Störung der natürlichen wirthschaftlichen Entwickelung des Landes. Die Preise scheinen dem Werth des gekauften Grund und Bodens zu entsprechen, da die Käufer auf ihrem erworbenen Eigenthum nicht nur recht gut bestehen können, sondern auch, wie dieses überall der Augenschein lehrt, im Stande sind, bedeutende Meliorationen und Bauten vorzunehmen. Dass die Kaufpreise nicht zu hoch gewesen, ist schon daraus ersichtlich, dass bis zum Januar 1882 nur 2 Concurse vorgekommen sind. (Im Februar 1882 wurde im Haljallschen Kirchspiel ausserdem noch ein Gesinde *sub hasta* versteigert, der Eigenthümer desselben war aber kein hiesiger Bauer, sondern ein eingewanderter Russe). Eine gesetzliche Normirung der Preise ist daher in keiner Hinsicht praktisch geboten. Eine bedeutende Erleichterung in der Liquidation der Kaufschillinge erfuhren die Käufer durch die Darlehen der estländischen adligen Creditcasse: diese durften bis jetzt die Höhe des halben Taxwerthes der betreffenden Gesinde erreichen in Zukunft kann indes (nach dem letzten Beschluss der Garantirenden Gesellschaft) ein verkauftes Gesinde auch den vollen Betrag der Creditcassentaxation (ca. 50—75 pCt. der durchschnittlichen Kaufpreise der letzten Jahre) als Darlehen erhalten, das Hauptgut muss aber in diesem Falle für die Hälfte desselben mitverhaften. Diese zur billigen und leichten Creditbeschaffung getroffene Massregel ist lediglich der Initiative der Gutsbesitzer zuzuschreiben.

Was die Grösse der Bauerstellen anlangt, so ist dieselbe für den Unterhalt eines Bauern und seiner Familie hinreichend; weitere Parzellirungen dagegen, die den Zweck haben, möglichst alle Glieder des Bauernstandes mit Land zu versorgen, würden nicht nur denjenigen, denen dergleichen Wohlthaten zugedacht werden, keine ausreichenden Existenzmittel gewähren, sondern auch die Eigenthümer der jetzt bestehenden Wirthschaftseinheiten zu Grunde richten oder doch wenigstens stark schädigen, den Rittergütern aber würden durch ähnliche Massregeln die nothwendigsten Existenzbedingungen, die Arbeitskräfte, entzogen werden. Die Schaffung einer grossen Zahl ganz kleiner Wirthschaften, die ihre Besitzer nicht ernähren, muss rasch und sicher zur Bildung

eines ländlichen Proletariats führen — das grösste Unglück für ein Land, von dem Estland bis jetzt bei seinem natürlichen Entwickelungsgange zum Glück vollkommen verschont geblieben ist. Eine allgemeine Landvertheilung, im Sinne des russischen Gemeindebesitzes wäre daher ebenso wie ein Zwangsverkauf mit normirten Preisen sowol eine arge Nichtachtung des bestehenden Privatrechts, als auch eine durch nichts zu begründende Verletzung der Interessen der Volkswirthschaft.

Erich von Samson.

„Vom Lande".

Unter dieser Ueberschrift soll nicht nur die Analyse und Kritik eines kürzlich unter gleichlautendem Titel erschienenen ungewöhnlich ausgezeichneten Buches[1] gegeben werden. Bei Besprechung dieses Werkes, dem die glänzende Begabung seines Autors immense Tragweite gesichert hat, wird es unmöglich sein, alle die Gedanken und Regungen zu verbergen, welche dasselbe in jedem baltischen Leser wachrufen muss.

Wenn der Autor zugleich mit photographischer Treue und mit dramatischer Lebendigkeit, dabei mit jenem unwiderstehlichen Humore, welcher Thränen entlockt, von denen man nie weiss, ob sie Zeugen der Heiterkeit oder des Mitleids sind, — wenn derart der Autor mitten in die Verhältnisse seiner ländlichen Nachbarschaft — (im Gouv. Ssmolensk[2]) — einführt, mitten in ihr unsägliches, aussichtsloses Elend versetzt und dabei die köstliche Bonhomie schildert, mit welcher die bittere Noth vom Bauer getragen wird: die gottvertrauende, an leichtsinnige Indolenz streifende Geduld; des verkommenden Landmannes unzerstörbare Hoffnung: von oben werden bessere Tage kommen — von selbst natürlich — ohne Zuthun derer, über welche der Segen sich auszuschütten hat — — welcher baltische Leser sollte da nicht innigen Dank den Vorfahren spenden, durch deren Beharrlichkeit und Weisheit die Heimat s o l c h e n Elends für immer enthoben worden.

---

[1] А. Н. Энгельгардтъ. Изъ деревни, 11 писемъ 1872—1882. С. Петербургъ, Изданіе Суворина. 1882. — A. N. Engelhardt. Vom Dorfe (oder vom Gute). 11 Briefe 1872—1882. St. Petersburg. Ssuworins Verlag. 1882.

[2] Die im Gouv. Ssmolensk und anderweitig in Russland ansässigen Engelhardt sollen von der gleichnamigen livl. freiherrl. Familie — nach Traditionen dieser letzteren — abstammen und zwar angeblich von 7 Brüdern, welche durch Iwan Wassiljewitsch in die Gefangenschaft geführt worden seien.

Und wenn dann der Verfasser, einen Ausweg aus der Sackgasse suchend, nicht ihrem einzigen, westlichen Ausgange sich zuwendet, sondern an dem selbstverständlichen und undiscutablen Axiome der bäuerlichen Feldgemeinschaft festhaltend, tiefer noch in die östliche Ausgangslosigkeit sich verrennt, nicht nur bäuerlichen Gemeinbesitz an allem, auch am gutsherrlichen, Grund und Boden fordernd, sondern auch Aufhebung aller landwirthschaftlichen Privatwirthschaft — unter dem Vortritt von wieder zu Bauern werdenden «Intelligenten», welche «Intelligent-Bauerdörfer» mit Artell- d. h. Genossenschafts-Landwirthschaft zu bilden haben — somit Umgestaltung des Reiches in ein immenses Hauf-werk von Phalansterien, in ein riesiges Ikarien, providentiell bestimmt, ganz Europa dem alleinseligmachenden Systeme — sei es auch unter Anwendung von Gewalt — zu unterwerfen; — und wenn dabei mit warmer Beredsamkeit gezeigt wird, wie bereits die ganze russische Welt laut ertönt von den Schlagworten dieses Systems: — Landvertheilung — Annihilirung der Gutsherren — Annihilirung ihrer unnützen und schädlichen Obrigkeit — wüste Schlagwörter, deren Widerhall am ruhigen geordneten Ostseegestade man zu wecken gewusst hat, — — dann ruft nothwendig die warme Beredsamkeit des Verfassers in jedem baltischen Leser nicht minder warmen Widerspruch hervor.

Und nicht nur Widerspruch — auch warmes Mitgefühl. Denn wie könnte selbst ein Unbetheiligter gleichgiltig bleiben beim Anschauen des vom Verfasser vorgeführten ergreifenden Bildes: wie ein grosses zahlreiches Volk auf Irrwegen seinem unsäglich schweren Geschicke zu entkommen sucht. Um wie viel reger noch muss die Theilnahme derer sein, die so sehr am Ausgange der Entwickelungsleiden auch ihrerseits betheiligt sind! Unauflöslich wurden die Geschicke der baltischen Lande an diejenigen des grossen Reiches geknüpft. An des Reiches Wohlfahrt und an seinen Misgeschicken haben sie Theil, wie Glieder am Leben des Körpers — und alle Glieder sollen in gesundender Lebensthätigkeit, jedes in seiner Eigenart, dem Verderben Widerstand leistend, sich regen.

So geistreich, so glänzend und so verführerisch werden die — übrigens nicht neuen — Irrlehren vom falschen Propheten vorgetragen, dass allein schon im Dienste der Wahrheit ein jeder sich gedrängt fühlen müsste widersprechendes Zeugnis abzulegen — um wie viel mehr jeder Erbe baltischer Vergangenheit; — ausserhalb der Sackgasse stehend, ist er entschlossen, in dieselbe

sich nicht zurückdrängen und von keinem Schlagworte noch östlichem Widerhalle sich schüchtern zu lassen.

I.

Schon während seiner wissenschaftlichen Thätigkeit — als Professor der Chemie in St. Petersburg — hatte dem Verfasser vorgeschwebt, dereinst nach «Ausdienung» seiner Pension auf sein Landgut sich zurückzuziehen und dort in würdiger Musse die agriculturchemischen Studien praktisch fortzusetzen, sein Gut à la Boussingault zu einer Muster- und Versuchsfarm umzugestalten[1]. In den Sternen aber stand es anders geschrieben. Schon vor Beendigung der Dienstzeit schloss sich des Verfassers gelehrte Laufbahn[2] aus Gründen, die nicht unbekannt sind und aus dem VIII. Briefe sich errathen liessen. Nicht zu behaglicher Musse, nein, zum harten Kampfe ums Dasein ergreift der Autor die Landwirthschaft, ohne Betriebs- und Meliorationscapital[3] auf einem entsetzlich deteriorirten und herabgekommenen Gute[4], ja fast ohne Existenzmittel[5].

Die vom Verfasser über den Zustand des Gutes und der Wirthschaft hier gegebenen Nachrichten lassen sich vervollständigen durch das, was er in einer Abhandlung über die Frage: «Ist die Theuerung des Arbeitslohnes der wunde Punkt unserer Landwirthschaft» in den «Vaterländischen Notizen» Bd. 206, 1873, p. 220 ff. darüber mitgetheilt hat. Obwol das Gut nur auf 15 Werst oder 2 Meilen von einer Eisenbahnstation belegen ist, auf einer Entfernung von 12 Eisenbahnstunden von Moskau, so hatte die Wirthschaft doch nicht den mindesten Vortheil aus dieser Verkehrserleichterung gezogen. Es war so gut wie ohne Inventar und ohne Betriebscapital gewirthschaftet worden. Das einzige roulirende Capital hatte aus 80 jungen Weideochsen bestanden im Ankaufswerthe von ca. 6 Rbl. pro Stück — und das auf eine Ackerfläche von ursprünglich 450 Dessätinen oder 1350 Lofstellen oder 1914 preuss. Morgen. — Das ganze Wirthschaftspersonal hatte aus einem Aufseher, einem Wald- und Feldwächter und einem Viehhirten bestanden, deren Jahreslohn zusammen 124 Rbl. baar nebst Korndeputat im Gesammtwerthe von 122 Rbl. betragen hatte. Hierzu waren noch an jährlichen Baarausgaben gekommen 50 Rbl. für

[1] E. p. 132. — [2] p. 133. — [3] p. 471. — [4] p. 133. — [5] p. 113 u. 114.

Abgaben und 24 Rbl. für die Popen, d. h. für die üblichen monatlich wiederkehrenden Exorcismen und Einsegnungen des Viehes und der Ställe. — Von dem gesammten Ackerareal war nur der fünfte Theil, gegen 90 Dessätinen, wenn auch nicht in Cultur, so doch unter dem Pfluge verblieben. Nach dem Dreifeldersysteme hätten davon jährlich gegen 30 Dessätinen gedüngt werden müssen, aber nur knappe 14 Dessätinen erhielten Dünger, die Selbstkosten dieses Düngers betrugen 610 Rbl., also 43 Rbl. pro Dess. — Die Wiesen verschiedener Art, zusammen 150 Dess., wurden auf Antheil vergeben, so dass von ihnen nur wenig Futter und Dünger zur Wirthschaft geliefert wurde. Die Bearbeitung der Ackerfläche wurde gegen Brotkornvorschüsse, Abtretung von Wiesen- und Weideland, Holzlieferung &c. von den benachbarten Bauern zu so unglaublich billigen Preisen — und in entsprechender Güte — ausgeführt, dass trotz niedriger Ernteerträge — ca. 4. Korn — doch immer noch ein leidlicher Reingewinn von 13 Rbl. pro Dess. Acker erzielt werden konnte — wobei freilich für Remonte der Gebäude nichts verausgabt wurde. Von diesen wurden nur die Hütten der Wirthschaftsbeamten, der Kornspeicher und der Viehhof, sowie die Drescherei nothdürftig aufrecht erhalten — zu welchen Reparaturarbeiten Wald- und Weidefrevler &c. herangezogen wurden. Alles übrige, wie Herrenhaus, Dienstbotenwohnungen, Küche, Waschhaus, Pferdestall &c., war gänzlich sich selbst überlassen und hatte zum Theil bereits seine Dächer eingebüsst. — Das liegen gelassene Ackerland war inzwischen vermoost und mit Buschwerk verwachsen.

Die Antecedentien und die Geschichte der Uebersiedelung aufs Land[1], — die Schilderung der argen Enttäuschungen[2], — der Accomodation an die neue Umgebung, — des Kämpfens mit der Ungunst der wirthschaftlichen Verhältnisse und die Darlegung der eigenen schliesslich doch befriedigenden, ja glänzenden landwirthschaftlichen Erfolge — das alles wird nicht etwa in trockener, chronologischer Reihenfolge und der genetischen Entwickelung nach vorgeführt, sondern hier und da episodisch eingeschaltet — als Inhalt einsamer rückschauender Träumereien, Abends, wenn des Tages Geschäfte beendet, — als Gedankenflucht in schlafloser Nacht, nach den ermüdenden Enttäuschungen einer landwirthschaftlichen Ausstellung: . . Wie anders war es vor drei Jahren, mitten in den geistigen Arbeiten und anregenden Erholungen der Residenz! —

[1] E. p. 131 ff.. — [2] p. 132.

und jetzt . . . ! . . . Welche Hoffnungen wurden mit herübergenommen, welch naiver Glaube an alle die von Autoritäten, Vereinen und Zeitungen ausposaunten Errungenschaften und Fortschritte! . . . und was fand in Wirklichkeit sich vor! . . .

Mit Ausnahme der letzten, gewissermassen zusammenfassenden Briefe, welche vornehmlich Betrachtungen und Erörterungen gewidmet sind über die dem Leser bereits bekannt gewordenen Zustände, über die Gründe des Elendes und über die Mittel zu seiner Beseitigung, — bewegt sich das Buch vorzugsweise in lebhaften Schilderungen der Vorkommnisse des täglichen Lebens, wobei die betheiligten Personen oft redend und discutirend vorgeführt werden. An solche Vorkommnisse und Unterhaltungen knüpfen sich dann Betrachtungen über die Natur der berührten Verhältnisse. Der Aufbau des Ganzen, die Verschlingung von Genrebild und Gespräch mit abhandelnder Darlegung ist überaus geschickt und fesselnd; besonders sind die Schilderungen und Gespräche von unstreitig hohem Kunstwerthe — leider aber unübertragbar, so sehr sind sie durchtränkt von Localfarbe und durchzogen von Localgeruch, dass von einer Wiedergabe in Uebersetzung gar nicht die Rede sein kann. Schon getreue Uebertragung der russischen gewöhnlichen Schriftsprache bietet oft unüberwindliche Schwierigkeiten dar. Die Kürze und lebendige Präcision der Verbalformen ist durch langstielige Umschreibung mittelst deutscher Hilfsverba und Adverbia auch nicht annähernd zu copiren; dazu eigenartige Auslassungen und Satzunterbrechungen, deren Lebendigkeit und Färbung sich im Deutschen nicht einmal andeuten lässt. Nun gar erst die Bauernsprache, deren Verfasser sich vielfach bedient und die selbst in Betrachtungen und Erörterungen anklingt. Sie ist nicht etwa dialektisch abweichend, wie die Idiome Hebels und Fritz Reuters, wol aber von grossem Reichthume an alterthümlichen Worten und Wortformen und Wendungen, mit Anklängen an das Kirchenslavonische &c. Auf Schilderung, geschweige denn Wiedergabe dieser besonderen sprachlichen Vorzüge und literarischen Schönheiten des Werkes muss von vornherein verzichtet werden. Dieselben müssen ohne Zweifel mächtig beitragen zur Verbreitung des Buches und seiner gefährlichen Tendenzen.

Vorauszuschicken ist noch, dass in dem descriptiven Theile des Werkes die Angaben und Darstellungen des Verfassers absolut glaubwürdig erscheinen. Nicht nur tragen die frischen Schilderungen den unverkennbaren Stempel des Selbsterlebten an sich,

sondern für jede derselben lassen sich bestätigende statistische Belege beibringen. Verfasser verwahrt sich freilich wiederholt gegen das mögliche Misverständnis: als beanspruche er allgemein giltige Sätze hinzustellen. Vielmehr hüte er sich, irgend anderes zu behaupten, als was er durch untrügliche eigene Anschauung in seiner Nachbarschaft selbst habe constatiren können[1]. Darum seien auch alle seine Erörterungen hinsichtlich des Ursprunges all des Elends nur auf den engen Kreis seiner Nachbarschaft zu beziehen &c. Dabei hat aber die vorzügliche Beobachtungsgabe des Autors, geschärft durch naturwissenschaftliche Schulung, ihn in Stand gesetzt, überall das Charakteristische — für die Art Bezeichnende, sie Unterscheidende — herauszugreifen und es treffend zu präcisiren. — Für jede seiner Constatirungen, für jede seiner Herleitungen lässt sich in der That durch Dr. Alfons Thuns aus den besten russischen Quellen und aus eigener Anschauung geschöpfte Darstellung der «Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft» (Leipzig, 1880) statistisch nachweisen, dass die bezüglichen Sätze nicht nur für die geschilderte Ssmolenskische Ecke, sondern im grossen und ganzen für den überwiegend landwirthschaftlichen Theil ganz Mittelrusslands charakteristisch sind. Auch neuere Belege und Bestätigungen werden sich beibringen lassen.

Ueberaus drastisch und humoristisch ist die Schilderung der Uebersiedelung des Verfassers von St. Petersburg auf das Landgut[2]. In «deutscher», d. h. europäischer Tracht — in geplätteter Leibwäsche, in Hausrock, dünnen Zimmerstiefeln — darüber hohe Pelzstiefel und grosser Reisepelz — verlässt er die Residenz. Bei 30° Frost kommt er in der 2. Waggonklasse — damals ungeheizt — vor Kälte schier um. Er flüchtet in die geheizte 1. Klasse; hier Erstickungsgefahr vor Hitze — alles Pelzartige muss abgeworfen werden — nun ist beim Aussteigen die Erkältung sicher. Zudem das lange Warten auf den ungeheizten Abzweigungsstationen in voller Eingepelztheit und Unbeweglichkeit, dazu die Unbeholfenheit, wenn in solchem Costüm man zu dringender Action genöthigt wird. Zur Zeit der Leibeigenschaft, da man mit Hilfe zahlreicher Reisedienerschaft fehlende Einrichtungen ergänzen konnte[3], mochte das erträglich sein &c. Seine «deutsche» Tracht bringt ihm denn auch richtig ein arges rheumatisches Fieber ein, durch

[1] E. p. 316, 334, 398. — [2] p. 131 ff. — [3] p. 137.

welches für mehrere Tage die Reise unterbrochen wird. — Das alles tritt dem Verfasser nach Jahren vors Gedächtnis, nachdem er schon längst «deutschen» Costüms und europäischer Lebensweise und Sitte sich entwöhnt hat. Es knüpft sich daran die Betrachtung, wie man heutzutage im Inneren Russlands nicht anders leben könne, als wie der Bauer lebt, nicht anders, als nachdem man gebrochen habe mit allem und jedem, was die Gewohnheiten der Leibeigenschaftszeit an europäischen Sitten mit sich brachten. Nicht mehr als «Herr», nur als Bauer könne man existiren, in bäuerlicher Kleidung und Lebensweise[1]. «Der Intelligente» soll Bauer werden — jede Gelegenheit wird benutzt, um diese Vorschrift, diese Heilslehre aufs neue einzuschärfen.

Seine Briefe beginnt Verfasser zu Anfang Februar 1872, am Jahrestage seiner Uebersiedelung aufs Land, mit der Versicherung, dass er über gar nichts anderes werde Mittheilungen zu machen haben als über landwirthschaftliche Dinge, über Dorfverhältnisse, Vieh, Getreide, Dünger, Futter u. dergl. In seiner ganzen Umgebung gäbe es keine anderen Interessen, Gedanken, noch Gespräche .... Er schildert den Verlauf dieses Tages. Dabei erhält der Leser einen cursorischen Ueberblick über den Umfang der Thätigkeit und Einblick in die mit den grossstädtischen Antecedentien schroff contrastirenden, überaus dürftigen Verhältnisse und in die stoisch-gemüthliche Verfassung, in welcher sie als Selbstverständliches ertragen werden. Man hat sich zu helfen gewusst und ist zufrieden. Das alte verfallene Haus ist so luftig, dass sich im Winter selbst beim stärksten Heizen nicht anders drin leben lässt als in hohen Filzstiefeln und im Schafsleibpelze über wollenem Garibaldihemde. Man wird mit dem dürftigen Wirthschaftspersonal bekannt, welches zum Theil auch die persönliche Bedienung im Hause zu besorgen hat. Darunter die köstliche Gestalt des «Conditor» Ssaweljitsch, der als Leibeigener studirter Zucker- und Kuchenbäcker in der Haushaltung eines Magnaten gewesen ist, dann aber nach allgemeiner Auflösung der gutsherrlichen Hofhaltungen in den verschiedensten Berufsarten als richtiger Tausendkünstler, wie solcher Typen es nur in Russland giebt, sich durchs Leben gedrückt hat. — Jetzt ist er Ofenheizer, gelegentlich auch Schneider und sonst alles mögliche, dessen es in Engelhardts Haushaltung bedarf.

Nachdem der Starost oder Vogt Abends zur Theestunde seinen

[1] E. p. 139 u. 140.

Tagesbericht abgestattet hat, nachdem die Notizen zur Buchführung gemacht worden, nachdem die Arbeiten des nächsten Tages besprochen worden und vieles Tiefsinnige über dieses Kalb und jenes Fohlen geredet, auch der jedesmalige Dorfklatsch gebührend erörtert worden ist[1] — — nachdem alle diese Bilder mit Künstlerhand, mit liebender Sorgfalt und mit prächtigem Humore gezeichnet worden, kommt das für den Autor und für den Leser Wichtigste des Tages —: die abendlichen Heimsuchungen durch benachbarte Bauern. Wie verschieden auch die Tonart eines jeden sei, jeder singt doch dasselbe Lied: Brot! Brot! Helft uns mit Brot[2]! Der Eine, Fedor, wünscht es auf Wiedergabe im Herbst und bietet Wucherzinsen an in Form von Erntearbeitleistung. Der Andere, Fóka, hofft mit Geld dereinst zahlen zu können, wenn der Bruder aus Moskau welches schicke; ein Dritter erbietet sich, alles in Arbeitsleistungen heimzuzahlen &c. Aus diesen Gesprächen und aus den daran geknüpften Schilderungen der allgemeinen Nothlage und der absoluten Unmöglichkeit, sich daraus freizumachen, gewinnt man ein grausenerregendes Bild von dem aussichtslosen Elende der Bauern Mittelrusslands, dasselbe Bild, wie Alfons Thun es in nicht minder beredten statistischen Ziffern gezeichnet hat.

II.

Bevor die fürchterliche Noth der Bauern Mittelrusslands in ihren Einzelzügen vorgeführt wird, mag eine von Engelhardt mehrfach erwähnte Ziffer vorangeschickt werden, aus welcher mit voller Anschaulichkeit die ganze Tiefe des Elends sich ermessen lässt. — Sei es zur Beschaffung des unentbehrlichen Heizmaterials oder Weidelandes, oder aber zur Anschaffung von Brotkorn, ist der Bauer genöthigt, auf den benachbarten Gutswirthschaften Ernteарbeiten oder Ackerarbeiten derart zu übernehmen, dass er für einen gewissen Dreifelderwirthschaftscomplex incl. Wiese einen bestimmten Accordlohn erhält, gegen welchen er sämmtliche Beackerungs- und Erntearbeiten, Düngerfuhr, Saat, Ausdrusch &c. zu besorgen hat[3]. Eine Dessätine in jedem Felde nebst einer Dessätine Wiese — ein solcher *krugh* oder Kreis wird für den Preis von 25 Rbl. übernommen. Das macht, nach Engelhardts Schätzung[4],

[1] E. p. 19. — [2] p. 23, 74, 92, 401.

[3] Diese unabweisliche Nothwendigkeit wird später eingehender dargelegt werden.

[4] E. p. 404.

15 Kop. Lohn für den Arbeitstag. Diese Schätzung ist eine Maximalschätzung. Aus den detaillirten Beobachtungen und Angaben, welche Verfasser in der bereits erwähnten Abhandlung über die ländlichen Tagelöhne mittheilt, geht hervor, dass der Tagelohn im Mittel noch viel niedriger ist. Für einen *krugh* von drei Dessätinen (ohne Wiese) werden nämlich 20—25 Rbl. verrechnet und es kommen dabei zur Verwendung 71 Pferde- und 124 Handtage (56 Männer- und 68 Frauentage), was beim Mittelsatze von 23 Rbl. einen Durchschnittspreis von nur 11⅛ Kopeken pro Arbeitstag ergiebt — incl. Kost und Geräthezuhaltung. — Vergleicht man diese Angaben zunächst mit denjenigen Normen, welche vormals in Livland, als es daselbst noch Frohn- oder Arbeitspacht gab, giltig gewesen sind und sich während langer Dauer als angemessen und der Leistungsfähigkeit gewöhnlicher Arbeiter entsprechend erwiesen haben, so erhält man ein ganz eigenthümliches Bild. — Beachtet man nämlich, 1) dass nach jenem Arbeitsregulativ die Gesammtheit der Leistungen für einen solchen *krugh*, aber incl. Wiese, sich auf 48 Hand- und 36 Gespanntage beläuft, und dass 2) nach vielfachen Beobachtungen die Kosten der Unterhaltung eines Pferdes nebst Geschirr, Wagen, Ackergeräth &c. fast genau ebenso viel betragen wie die Löhnung und Beköstigung eines Knechtes, so erhält man ein Leistungsäquivalent von $48 + (2 \times 36) = 120$ Handtagen, wobei nach jenem Regulativ angenommen wird, dass der Arbeiter weniger als 10 Werst weit vom Orte der Arbeitsleistung wohnt, widrigenfalls ihm für jede 10 Werst Entfernung $^1/_{12}$ der Norm Entschädigung vergütet wird. Da nun aber nach Engelhardts Beobachtung zu einem *krugh* in Summa 195 Arbeitstage excl. Wiesenarbeit verbraucht werden, so ist daraus der Rückschluss zu ziehen, dass die benöthigten Bauern meist aus grosser Entfernung zur Arbeit kommen und dass ihre Arbeitskraft eine höchst geringe ist. Bei einer Entfernung von 20 Werst oder 3 Meilen vom Orte der Arbeit wären nach obigem Regulative dem Bauern incl. Wiesenarbeit 140 Handtage zu vergüten; zudem wäre das ssmolenskische Arbeitsvieh so abgetrieben und der dortige Arbeiter selbst so entkräftet, dass 195 Tage am 140tägigen Pensum eines gewöhnlichen livländischen Arbeiters zu verbringen sind. Beides trifft nach Verfassers mehrfachen Schilderungen zu. Die Menschen sind durch Hungern und Anstrengung «schwarz» und erst auf weite Entfernung finden sie Arbeit. Hierzu ist endlich zu beachten, dass in guten Jahren ein Tschetwert Roggen = 9 Pud = 294 Zollpfd. 6 Rbl., in Jahren der

Theuerung aber, die durchschnittlich in jedem dritten Jahre eintreten[1], 12 Rbl. bis 15 Rbl. kostet[2]. Der Tagelohn von 15 Kop. repräsentirt mithin $2{,}_{94}$ bis $3{,}_{70}$ bis $7{,}_{2}$ Roggenpfunde.

Mit dieser Beobachtung des Verfassers[3] findet sich in voller Uebereinstimmung die Angabe Alfons Thuns, dass nach Aufhebung der Leibeigenschaft und mit dem plötzlichen Uebergange zur Geldwirthschaft bei der Schwierigkeit Baargeld zu verdienen und mit dem Aufhören der selbständigen Gutswirthschaften die Nachfrage nach Arbeitern dermassen abgenommen hat, dass der Jahreslohn auf 25—30 Rbl. gefallen ist[4], was bei ca. 250 Arbeitstagen im Jahre einen Tagelohn von 10—12 Kop. ergiebt[5]. Hiermit halte man nun zusammen, was Th. Frh. von der Goltz in seinem Enquêtebericht: «Die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche» (Berlin, 1875) und in Dr. Gustav Schönbergs «Handbuch der politischen Oekonomie» I, p. 592 zusammenstellt — wozu noch in Folgendem die entsprechende Angabe für Livland hinzugefügt werden mag, wo unter Verrechnung aller Naturalbezüge für Wohnung, Beheizung, Kuhfutter, Kuhweide, Gartenland, Kartoffelland, Flachsland und Rabatt auf Kornpreis — wie v. d. Goltz es thut — der Tagelohn eines Arbeiters sich auf 65 Kop. berechnet, was bei dem ziemlich constanten Locopreise von 8 Rbl. pro Tchw. Roggen von 294 Zollpfund einem Tagelohne von $23{,}_{88}$ Zollpfund Roggen entspricht. Hiernach und nach dem Vorigen ergiebt sich folgende Zusammenstellung:

Tagelohn eines freien Arbeiters
im Durchschnitt von Sommer und Winter in Roggenpfunden

in Livland	$23{,}_{88}$
in den bairischen Regierungsbezirken Schwaben u. Neuburg	$23{,}_{40}$
im Grossherzogthum Oldenburg	$23{,}_{10}$
im Königreich Würtemberg	$18{,}_{20}$
in der preussischen Provinz Posen	$15{,}_{60}$

NB. Nur mit einer einzigen Ausnahme pflegt der Tagelohn in Deutschland nicht unter 15 Pfund zu sinken, nämlich:

in der preuss. Provinz Schlesien (Reg.-Bez. Oppeln Zollpfd.)	$10{,}_{80}$
in Ssmolensk (n. Engelhardt) in guten Jahren Roggen à 6 Rbl.	$7{,}_{20}$
« « « « schlechteren J. « à 12 «	$3{,}_{70}$
« « « « Nothjahren « à 15 «	$2{,}_{94}$

[1] Thun p. 40. — [2] E. p. 374. — [3] p. 404 u. *pass.* — [4] Th. p. 42.

[5] Auf pag. 7 u. 9 zeigt Verfasser, dass seinem Viehfutterer und dessen gleichfalls in Dienst stehender Frau nebst 7 Kindern, von denen zwei mitarbeiten,

und Miserndten pflegt es in 24 Jahren acht zu geben[1]! Diese Ziffern reden nicht, sie schreien! Und sie dienen als Beleg und Folie zu allem, was man sonst über die fürchterlichen Zustände erfährt. — Djóma, der arme verachtete Djóma, der das ganze Jahr über sich vor jedem gebückt hatte, der ihm Vorschuss zu Brotankauf hätte geben können, der auf den Knien um Brot gebettelt und fast das ganze Jahr über gehungert hat, — jetzt nach der Ernte sitzt er stolz und gerade auf dem Kornsack, den er zur Mühle führt — einen ganzen Sack voll Brotkorn, und dazu reines Korn! Der Mühlenbesitzer, ein Kulák, ein Wucherer, der ihn früher kaum angesehen hatte, bietet ihm cordialen, brüderlichen Gruss. Jetzt ist er nicht der arme verachtete Djóma, nein, Freund Demján Petrówitsch . . . Aus der benachbarten Schenke desselben Wucherers tönt fröhliches Zechgelage. Demján Petrówitsch will es sich doch auch einmal wohl sein lassen . . . dem Trunkenen wird die Zehrung mit zehnfacher Kreide angerechnet, von seinem Sacke Roggen bringt er erschrecklich wenig Mehl nach Hause[2] . . . und zu Weihnachten, wohl gar schon im October[3] ist die alte Noth mit allen ihren Schrecknissen eingekehrt. Nach der Ernte wurden vier Mahlzeiten täglich gehalten und reines Brot gegessen, sage reines Brot! Bald wurden daraus drei, dann nur zwei Mahlzeiten und statt des reinen Brotes giebt es nur Kaff- oder Spreubrot[4]. Und das sind noch die Glücklichen, die den grössten Theil des Jahres hindurch — bis Ostern etwa — zwei Mahlzeiten halten

---

nur 6 Rubel im Jahre übrig bleiben — für die ganze Familie — zu Kleidung, Schuhwerk, Salz, Fastenöl &c. Und zwar geht es ihm so gut nur beim Roggenmittelpreise von 8 Rbl. pro Tschetwert; während bei höherem Kornpreise er sich noch schlechter steht, da er Korn hinzukaufen muss. Wenn man die mitarbeitenden Kinder nur als halbe Arbeiter rechnet und beachtet, dass die ganze Familie das runde Jahr durch zu arbeiten hat, so giebt das 900 Arbeitstage für einen Gesammtlohn von 60 Rbl. baar und 34 Rbl. in Korndeputat, also ca. 10 Kop. pro Tag. Freilich ist noch hinzuzurechnen freie Wohnung nebst Beheizung und wol auch Kuhfutter und Gartenland, dagegen aber zu beachten, dass die Familie 20 Rbl. Steuern zu zahlen hat. — Verfasser bemerkt, dass diese Stellung eine beneidete ist. Liesse man ihn ab, so fänden sich sofort 50 Aspiranten (E. p. 10). Auch Fürst A. Wassiltschikow bestätigt nach officiellen Daten in seinem berühmten Buche über «Grundbesitz und Landwirthschaft» (St. Petersburg 1876) auf p. 691, dass in den nothleidenden Districten der Tagelohn 10—15 Kop. betrage.

[1] Thun p. 40. — [2] E. p. 87.

[3] Vergl. auch Engelhardt in «Vaterl. Notizen» 1872 Febr., p. 141.

[4] E. p. 16, 403, 418 und *pass.* Thun p. 41.

können und immer, wenn auch nur solches Brot haben[1]; diese Glücklichen, welche erst um Ostern gegen Brot sich zu verdingen brauchen, gelten als Wohlhabende, wie Engelhardt es wiederholt betont. Solche aber, die bis zur nächsten Ernte Brot haben, sind zu zählen, in der Umgegend kennt sie jeder mit Namen[2], darum heissen sie auch *Bogatschi*, was im Französischen *gros richards* lauten würde. Der gewöhnliche Sterbliche fängt schon im December oder Januar an, auf künftige Erntearbeiten — welche ihn nöthigen werden seine eigene Ernte zu vernachlässigen — Vorschüsse zu suchen und schliesslich hängt er sich den weissen Leinwandsack um und geht «Stückchen sammeln[3]». Damit ist er noch nicht Bettler geworden, bewahre! Nicht gewerbmässig sammelt er[4]. Haus und Hof hat er, Grundbesitzer ist er. Nur zufällig befindet er sich in der Lage, «Stückchen zu sammeln» — freilich tritt dieser Zufall mit erschrecklicher Regelmässigkeit immer wieder ein. Auch bettelt er nicht. Mit seinem Leinwandsack angethan stellt er sich stumm in der Wohnstube an der Eingangsthür auf. Die Hausfrau schneidet ihm vom Brote — und wäre es vom letzten und müsste das Haus morgen selbst zum «Stückchensammeln» schreiten — ohne Frage und ohne ein Wort zu reden schneidet sie ihm das übliche Stück ab. Ein gutes Jahr und ein reiches Dorf ist es, wo die Stückchensammler nicht übers Dorf hinaus zu schweifen brauchen; wenn es im Dorfe noch ausreichend Stückchengeber hat. In böseren Jahren geht die Suche in beträchtliche Ferne, ja zu ganz schlimmen Zeiten wird mit Pferd und Wagen zum Stückchensammeln ausgezogen. Gut noch, wenn es im Hause Personen giebt, die das Sammeln ausführen können. Ist aber der Mann auf entfernter Arbeit beschäftigt, die Frau etwa Wöchnerin oder durch kleine oder kranke Kinder ans Haus gefesselt, wer beschreibt dann die Noth! — Wenige Abschnitte des vorliegenden Buches sind so meisterhaft geschrieben, als wie gerade die Darstellung dieses «Stückchensammelns». Es ist geradezu ein nationales Institut, in welchem die nationale Misère und zugleich der nationale Reichthum sich offenbart — der unerschöpfliche Reichthum an werkthätigem Mitleid und an biederer Männlichkeit. Wer gestern noch Stückchen sammelte, heute aber einen Arbeitsvorschuss oder sonst eine Einnahme zu realisiren vermochte, ist morgen sicher

[1] E. *pass.*, Thun p. 42 u. 51. — [2] E. p. 400 und *pass.*, Thun p. 42.
[3] E. p. 14 ff. — [4] p. 14.

lich Stückchengeber. Solch merkwürdiger Gegensätze bietet der russische Volkscharakter gar manche und im vorliegenden Buche finden sich die drastischesten Belege dafür. So schildert z. B. Engelhardt in gewiss zutreffender Weise, wie der gemeine Mann die ehrenwerthesten Anstrengungen macht, um seinem gegebenen Worte nachzukommen, einen eingegangenen Vertrag zu erfüllen — wo er es mit einem besonnenen, strammen und wohlhabenden Manne zu thun hat, den er noch nöthig haben wird[1]. Einen Leichtsinnigen aber zu übervortheilen, oder einen Dummen oder seinen Arbeitsgenossen, wenn möglich einen Betrüger zu überlisten — davon hält ihn kein Ehrgefühl ab, vielmehr hat er Freude an der Kunst[2]. — Zum Diebstahl, zum gewerblichen oder gewohnheitsmässigen, hat der russische gemeine Mann so wenig Anlage als nur Einer; vielmehr hat er hohe Achtung vor dem Mobiliarbesitze, namentlich wenn derselbe wirthschaftlich verwaltet und zusammengehalten wird[3]. Aber: «thu' es gut fort» — lautet ein Sprichwort — sonst wird es nur zu leicht als herrenlos angesehen[4]! Und wie reimt sich die unerschöpfliche, liebenswürdigste Mildthätigkeit und stets bereite Hilfsfreudigkeit mit der so ausgesprochenen Neigung zum Kulakenthum, zur bäuerlichen Bauerschinderei? (Kulák heisst die Faust). Auf pag. 430 spricht es Verfasser *crude nude* aus, dass jeder russische Bauer, wenn er nicht ein Idiot ist, zum Kulák wird, sobald sich ihm nur die Gelegenheit dazu bietet. Jeder Bauer, der Brot bis zur nächsten Ernte hat, ist sicher ein Kulák, ein Ausbeuter seines Dorfes, sagt er an einer anderen Stelle[5]. Alle tollen Gerüchte, welche des Bauern Leichtsinn unterstützen und seiner Entwickelung hemmend entgegenwirken, werden von den Kuláks verbreitet und genährt, die sich dabei das Ansehen von Erzliberalen geben[6]. Die Zukunft Russlands ist das Reich der Kuláke[7]! Jeder Gemeindebeamte nutzt seine Stellung aus, sich zu bereichern. Wer über den Kulák klagt, gesteht, das er ihn beneidet und gern selber Kulák sein möchte[8]. Andere sehen, nicht mit Unrecht, im verläumdeten Kulák den Retter.

Die Betrachtung des Kulakenthums bietet uns willkommene Gelegenheit, den Blick abzuwenden von den erschütternden, herzabdrückenden Bildern des privaten Elends, wie es fast allgemein

[1] E. p. 49, 52 ff., 97 u. *pass.* — [2] p. 54, 55, 297, 428, 430.
[3] E. p. 55, 141, 297. — [4] p. 431, 141 u. 142. — [5] Wie auch Thun p. 149.
[6] E. p. 451. — [7] E. p. 334. Aehnliches sieht auch Thun voraus p. 150.
[8] E. p. 431. Thun p. 149.

und mit nur seltenen Ausnahmen auf der Bauerschaft Mittelrusslands lastet — und zu grossem Theile auf dieses Kulakenthum zurückzuführen ist. Nicht nur die Bauerschaft leidet darunter in aussichtsloser Weise — die ganze Nation. Unsere Zukunft ist die Zukunft der Kulaki! — sagt Engelhardt in patriotischem Schmerze. Das führt uns dazu, nach Betrachtung der privaten Nothstände der Erörterung des öffentlichen Elends uns zuzuwenden, welches neben Betrübendem auch Tröstliches dem Beschauer bietet.

III.

In der That beruht auch das öffentliche Elend mittelbar auf diesem gegen die gewaltsame Gleichmacherei protestirenden Grundzuge der Nation, auf dem unausrottbaren und überall sich vordrängenden Kulakenthume. Von der ausbeutenden Herrschaft des Adels sie zu befreien, hat man die Bauern von der Leibeigenschaft erlöst und hat sie damit aus dem Regen unter die Traufe gebracht — das ist eine allgemein anerkannte Thatsache. Wo der adelige Gutsherr sein Auskommen hatte oder zu haben meinte, ist der Bauer garnicht oder doch nur mässig gedrückt worden[1]. Verhältnismässig geregelt und auskömmlich war die Lage der Bauern und die der Gutsherren. Beide wurden in gänzlich unauskömmliche Lage versetzt durch die Emancipation und Agrarreform, welche einerseits das Kulakenthum hätten hervorrufen müssen, wenn es nicht schon vorgebildet bestanden hätte, andererseits aber den Bauern schutz- und wehrlos ihm überlieferten. Jetzt ist, wie Verfasser mehrfach ausführt, jeder Gutsherr, welcher seine Wirthschaft fortführen will, gradezu darauf angewiesen, die entsetzliche Noth des Bauern sich zu Nutze zu machen[2]. Und nicht nur der Ausbeutung durch den Gutsherrn ist letzterer preisgegeben, noch andere Plagegeister sind ihm erstanden. Vormals hatte der Gutsherr ein Interesse daran, seinen Leibeigenen vor der Ausbeutung durch die Land- und Dorfpolizei und durch den bäuerlichen Wucherer zu schützen, und seine immerhin einflussreiche Stellung brachte es mit sich, dass sein Schutz ein effectiver war[3]. Jetzt hat er weder das Interesse daran, noch die Macht dazu, und von allen Seiten ist man bemüht, den Bauer zu exploitiren. Die Zukunft ist die Zukunft

[1] E. p. 10, 316 u. 317, 487, 488. Thun 152.

[2] Dass E. selbst es in grosser Ausdehnung gethan hat, ist ihm mehrfach nachzuweisen, nicht nur aus dem vorliegenden Werke, sondern auch aus der citirten Abhandlung (p. 218).

[3] Thun 152. Vgl. auch Kawelin im «Europ. Boten» 1881, II, p. 25, 106.

der Kulaki! Diesen Ausspruch unseres Verfassers bestätigen die Beobachtungen und Feststellungen Thuns[1] und die zahlreichen Zeugnisse, welche russischerseits vorliegen und in anschaulicher Weise zusammengestellt worden sind bereits vor 12 Jahren von Adolf Wagner in seiner Schrift: «Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums» (Leipzig, 1870, p. 57 u. ff.). Seitdem hat der Verfall der Agrarzustände, wie Engelhardt es wiederholt bezeugt, wie Thun es in klaren Ziffern nachweist, wie Wagner es in charakteristischen Zügen darstellt und wie von allen Seiten Nothschreie in der Presse es constatiren, rapide und in stets beschleunigtem Tempo zugenommen. Nicht nur die Todten reiten schnell, auch manche Kranke.[2]

Um Misverständnissen vorzubeugen, mag hier einer These vorübergehend gedacht werden, welche in der Folge eingehend erörtert werden soll, — einer These, welche von einem der hervorragendsten Männer Russlands, von dem leider zu früh verstorbenen Fürsten A. Wassiltschikow in seinem letzten Werke: «Die ländlichen Zustände und die Landwirthschaft Russlands» (St. Petersb. 1881) aufgestellt und mit Nachdruck erörtert worden ist: dass nämlich es unbegründet und voreilig wäre, von einem definitiven Verfalle der russischen Landwirthschaft zu reden; dass vielmehr alle die hochbedauerlichen Zustände darauf hinweisen, wie Russland mitten in derselben Krise sich befinde, welche andere Länder vor ihm beim Uebergange von extensiver zu intensiver Cultur und von Natural- zu Geldwirthschaft durchzumachen gehabt haben; endlich, dass dieser Uebergang unter ganz besonders schwierigen Umständen sich vollziehe und daher nicht gehindert, sondern befördert und erleichtert werden müsse. Diese Anschauung wird von einem anderen hervorragenden Schriftsteller getheilt, K. Th. Golowin, welcher a. a. O., p. 554, ausführt, dass oft mit Unrecht der wohlhabende Bauer als Kulák verschrien werde, als ob man sich den Bauer gar nicht anders als in bettelhafter Erscheinung denken könne. Wenn Russland die Krise überstanden habe, so werde es die Rettung lediglich dem Kulák, d. h. der Capitalansammlung zu danken haben.

Die Rückwirkung der geschilderten drückenden Verhältnisse auf die Statik der Bevölkerung, des Ackerbaues und des Staates hat nicht ausbleiben können.

---

[1] Thun p. 150.

[2] Vgl. auch Kawelin l. c. p. 28 und Golowin im «Russ. Boten» 1881 Febr., p. 288.

Vor Zeiten hat Russland für ausgezeichnet gegolten durch den rapiden — und bei der noch geringen Besiedelung seines weiten Reiches auch wünschenswerthen — Bevölkerungszuwachs. Nach De Livrons aus den Materialien des statistischen Hauptbureau geschöpfter «Statistischen Uebersicht des russischen Reiches» (St. Petersburg, 1874, russisch) ergiebt sich für das ganze Reich pro 1859—63 ein durchschnittlicher jährlicher Bevölkerungszuwachs von 1,42 pCt. und für die Gouvernements Livland und Ssmolensk von resp. 1,26 und 1,24 pCt., während für den Zeitraum von 1848—61 der Bevölkerungszuwachs betragen hat in Preussen 1,1 pCt., in Grossbritannien 0,58 pCt., in Frankreich 0,30 pCt.[1] — In Livland, welches politisch, geographisch und klimatisch, nicht aber seinen wirthschaftlichen Verhältnissen nach zu Mittelrussland gehört, hat sich dieses Verhältnis nicht geändert. Auch pro 1863—72 beträgt der Zuwachs der weitaus überwiegenden livländischen Landbevölkerung 1,2 pCt. (Vgl. Geburten und Sterbefälle in Livland 1863—72 von Wilfried Anders, Riga, 1875.) — Dagegen constatirt Thun[2], dass an vielen Orten Mittelrusslands die Bevölkerungszunahme sich ganz bedenklich verlangsamt hat (z. B. in den Gouvernements Moskau und Twer pro 1858—77 um nur 7 resp. 8 pCt., was einem durchschnittlichen Jahreszuwachs von 0,35, resp. 0,40 pCt. gleich kommt, während für dieselben Gouvernements De Livron pro 1859—63 den Zuwachs auf 0,46, resp. 1,07 pCt. beziffern konnte, woraus mithin hervorgeht, dass pro 1863—77 im Grunde eine Bevölkerungsabnahme stattgefunden hat), dass an anderen Orten Stillstand und Stabilität eingetreten ist und dass noch andere Gegenden im vollen Bevölkerungsrückgange sich befinden. Wir können daher getrost annehmen, dass in Mittelrussland — mit Ausnahme der Ostseeprovinzen — die Bevölkerungsmenge sich vermindert.[3] — Diese Angaben gewinnen eine ganz entsetzliche Bedeutung, wenn man sie mit gewissen anderen Daten zusammenhält. An und für sich gestattet eine bedeutende Bevölkerungszuwachsgrösse noch nicht den Rückschluss auf ebenso bedeutende und noch weniger auf anhaltende Prosperität der Bevölkerung. Es kann im Gegentheile, wie das noch neuerdings von Maurice Block in geistvoller Weise nachgewiesen worden («Revue des deux Mondes», Oct. 15, 1882, p. 911 u. ff.), — es kann vielmehr rapides Anwachsen

[1] Oettingen, Moralstatistik, 1868. I. p. 526. — [2] Thun p. 74 ff. u. 134.
[3] Vgl. auch Woroponow im «Europ. Boten», 1880. Nov. u. Dec. p. 386 ff.

der Bevölkerung ein sehr beunruhigendes Vorzeichen sein für eine herannahende Ernährungskrise, dann nämlich, wenn die Güterproduction nicht gleichen Schritt hält mit dem Anwachsen der Bevölkerung, so dass zuletzt weder der heimische Acker, noch die heimische Industrie, dass beide zusammen nicht mehr im Stande sind, die heimische Bevölkerung zu ernähren.[1] Um so rascher muss die Krise eintreten, je ungünstiger in der Bevölkerung das Verhältnis sich gestaltet hat zwischen der Zahl der Erwachsenen und Erwerbsfähigen und der Zahl der von ersteren zu ernährenden Kinder und Greise. Es tritt dann Uebervölkerung um so rascher und plötzlicher ein mit allen ihren schrecklichen Symptomen: Bettelhaftigkeit der überwiegenden, proletarischen Bevölkerung, welche bei Hungerlöhnen kaum das nackte Leben zu fristen vermag, daneben excessive Capitalansammlung in exploitirenden Händen (Kulakenthum), — die Mittelstufen schwinden immer mehr (Thun, p. 71), — blinder Hass und Neid der elenden Menge gegen alles, was sie überragt. — Es ist wol nicht zweifelhaft, dass Mittelrussland diesen Zustand gefährlicher Uebervölkerung erreicht hat, so sonderbar das erscheinen mag bei einer Bevölkerungsdichtigkeit von meist wenig über 1000 Köpfen pro Quadratmeile oder 22 Köpfen pro Quadratwerst. Das Auffällige dieser Behauptung muss aber schwinden, sobald man sich vergegenwärtigt, dass «Uebervölkerung» ein nur relativer Begriff ist und dass Uebervölkerung keineswegs immer eine Folge territorialer Enge und natürlicher Unfruchtbarkeit ist; sie kann sich auch herleiten aus relativer wirthschaftlicher Unproductivität der Bevölkerung und aus einer die Production hemmenden socialen und staatlichen Anordnung derselben. Auf die Gründe des verhältnismässig raschen und plötzlichen Auftretens dieser Erscheinung, sowie auf ihre Bedeutung für das ganze Reich — bei der dominirenden Rolle Mittelrusslands in demselben (Thun p. 133) — wird noch später zurückzukommen sein. Hier mögen zur Illustration des Zustandes und seiner Bedrohlichkeit noch einige Ziffern beigebracht werden hinsichtlich des mehr oder weniger grossen Vorwiegens der erwerbsfähigen Altersklassen. Rechnet man zu diesen die 15—70 Jahre alten Individuen, zu den erwerbsunfähigen aber die jüngeren und die älteren, wie es die

[1] Nach Wassiltschikows Ausführungen, a. a. O., Cap. XII u. *passim*, hat in Russland der rapide Bevölkerungszuwachs nur Hand in Hand mit excessiver Ausraubung des Bodens stattfinden können, der sich nun überall, rücksichtlich der herrschenden Culturmethoden, als ertragsunfähig erweiset.

europäischen Statistiker meistens zu thun pflegen, so ergiebt sich folgende Vergleichsübersicht — unter Zugrundelegung der bei Schönberg, l. c. I, p. 1210, für Frankreich, Deutschland und die amerikanische Union gegebenen Tabelle, sowie unter interpolirender Benutzung der ebendaselbst für andere Staaten gegebenen Kinderanzahlen, wozu für Russland die Angaben De Livrons und für Livland die Ergebnisse der Volkszählungen in Jensell und Lubahn (publicirt Dorpat 1865, resp. Leipzig 1866) hinzugefügt worden, als Massstab für die Population der Ostseeprovinzen.

Auf 100 Erwerbsfähige kamen Erwerbsunfähige:

in Frankreich	45	in den baltischen Provinzen	$58_{,3}$
« Belgien	52	« Deutschland	59
« der Schweiz	52	« England und Wales .	60
« den Niederlanden . .	55	« Norwegen	60
in Schottland			61
« der amerikanischen Union			68
« Russland unter Ausschluss der baltischen Provinzen .			$79_{,2}$.

Wie bedrohlich letztere Ziffer für Russland auch erscheinen mag, so ist doch thatsächlich das Verhältnis ein noch sehr viel ungünstigeres. De Livron hebt nämlich (p. 31) mit gutem Rechte hervor, dass die volle Erwerbsfähigkeit in Russland nicht den Altersklassen von 15—70 Jahren beiwohne, sondern vielmehr bei den Männern nur vom 18. bis zum 60. und bei den Weibern nur vom 16. bis zum 55. Jahre reiche. Diese Verspätung der Mannbarkeit und Verfrühung der Greisenhaftigkeit erklärt sich keineswegs durch klimatische Einflüsse, sondern lediglich aus der Kümmerlichkeit der Ernährungsverhältnisse — wie jeder Arzt und Physiolog, ja jeder Viehzüchter sofort zugeben wird. Bei gleichen klimatischen Verhältnissen zeigen die baltischen Provinzen eine Erwerbsfähigkeitsdauer, welche derjenigen in Russland sehr überlegen ist und der in Deutschland anzutreffenden gleichkommt. Die von De Livron bezeichneten erwerbsfähigen Altersklassen betragen aber nach ihm nur $50_{,21}$ pCt. der männlichen und $49_{,80}$ pCt, der weiblichen Bevölkerung. Hiernach haben in Russland 100 Erwerbsfähige zu ernähren 100 Erwerbsunfähige[1].

Das Zusammentreffen dieser beunruhigenden Thatsachen und Verhältnisse — Noth- und Hungerlöhne und Vorherrschen der

[1] Hiermit stimmen auch die Anschauungen Wassiltschikows überein a. a. O. p. 29, 30, 37, 40.

nicht erwerbenden Altersklassen — bildet einen bedeutsamen Hintergrund für das Gesammtbild des wirthschaftlichen Verfalles Mittelrusslands — und damit des Reiches, wie denn auch Engelhardt wiederholt constatirt, dass in Russland nicht nur der Einzelne verarmt sei, sondern zugleich der ganze Staat, und dass keine Finanzkunst ihm aufhelfen kann[1]. Ein untrügliches Anzeichen für diese staatliche Gesammtverarmung ist das lavinenartige Anschwellen der bäuerlichen Abgabenrückstände, deren Betrag sich jährlich um viele Millionen vermehrt; und zwar liegt das Nichteingehen der Abgaben keineswegs an Säumigkeit und Nachlässigkeit der Zahler, noch an Laxheit der Steuereinsammler, sondern einfach an der Unmöglichkeit, die Steuern aufzubringen. Wollte man sie aus dem Schuldbuche streichen, so würden sie immer aufs neue entstehen[2]. Von Thun ist es aufs positivste nachgewiesen worden, dass die Landantheile nicht nur unzureichend sind zur Ernährung ihrer bäuerlichen Inhaber, sondern dass sie selbst nicht zur Aufbringung der darauf ruhenden Abgaben befähigen[3]. Dasselbe Elend lastet auf dem Grossgrundbesitze[4] mit dem Unterschiede jedoch, dass seine Inhaber berechtigt sind, sich desselben zu entäussern — was denn auch massenhaft geschieht, sei es dass die Güter für Spottpreise der Ausraubung und totalen Verwüstung durch Holzhändler und durch den Flachsbau preisgegeben werden, wie davon Engelhardt überaus anschauliche Schilderungen liefert[5] und Thun es statistisch nachweist; — sei es, dass die Gütercomplexe an Banken verpfändet und von diesen dann massenhaft und oft vergeblich versteigert werden[6]; — sei es endlich, dass man die Höfe mit allen Gebäuden und Ländereien einfach abandonnirt und als herrenloses Gut liegen lässt. Zu diesem einfachsten aller Auskunftsmittel zu greifen, ist der schollenpflichtige, an seinen Landantheil gebundene und mit den Gemeindegenossen für die Abgaben solidarisch haftende Bauer nicht berechtigt[7]. Aber in widergesetzlicher Weise macht er davon häufig Gebrauch. Engelhardt wird nicht müde es zu beklagen, dass solcherart das Landloswerden der

---

[1] E. p. 191 u. 192, 320, 324 u. *pass.* Th. p. 246.

[2] E. p. 6 u. 7, 439. Th. p. 42, 88, 104. — [3] Th. u. a. p. 35, 73, 93, 124.

[4] E. zuerst p. 9 u. 10, und dann sehr häufig. Th. p. 13 u. 14.

[5] E. z. B. p. 418 ff. 424, 428. Th. p. 21—23.

[6] Golowin, a. a. O. p. 534.

[7] Golowin, «Russ. Bote» 1881 Mai, p. 301 u. 302. D. Mackenzie Wallace «Russland» Leipzig. 1878, p. 139 ff.

Bauern rapide Fortschritte macht, und Thun, diesen Process statistisch verfolgend[1], hat sogar von Fällen zu berichten, wo ganze Dorfgemeinden plötzlich entwichen sind, ihr sämmtliches, mit Steuerrückständen belastete Gemeindeland mit allen Baulichkeiten &c. im Stiche lassend[2]. — Wie anders ist dagegen das entsprechende Bild in Livland, Estland und Kurland. — Steuerrückstände sind hier unerhört, sie kommen absolut gar nicht vor. Zwangsverkäufe von Grundstücken sind seit Menschengedenken nicht vorgekommen. Die bäuerlichen Gemeinden erfreuen sich ansehnlichen Besitzes an Immobilien (Gemeindehäuser, Schulhäuser, Kornmagazine, Bauerhöfe zu bleibenden Schuldotationen bestimmt) und an Mobiliarvermögen (Kornvorräthe in den Gemeindemagazinen und Baarcapitalien), zusammen in Livland viele Millionen Rubel betragend. Das Bauerland ist zu zwei Drittheilen (in Livland) in bäuerlichen Privatbesitz übergegangen; darauf fliessen die Renten und Schuldentilgungen ebenso regelmässig wie die bäuerlichen Pachten ein. Und trotz der hohen Tagelöhne, die den ländlichen Arbeitern zu zahlen sind, werden von den Bauerwirthen sehr beträchtliche Ersparnisse realisirt sowol in Form von Schuldabtragungen auf die Kaufschillinge und von Meliorationsarbeiten auf ihren Grundstücken, als auch in Form von disponiblen Capitalien. Allein was sich für Livland aus den Ausweisen der verschiedenen Bankinstitute nachweisen lässt, beträgt ca. 12 Mill. Rbl. bäuerlicher Ersparnisse. Dazu kommen noch Pfandbriefe und Staatspapiere, die in grossem Gesammtbetrage in bäuerlichen Händen sich befinden. Damit steht im Einklange, dass der Ackerboden in Livland nicht wie in Mittelrussland sich jährlich verringert, sondern im Verhältnisse zu der starken Zunahme der Landbevölkerung alljährlich in beträchtlichem Masse an Ausdehnung gewinnt.

Es sind nun noch einige Verhältnisse und Umstände zu erwähnen, welche in hohem Grade dazu angethan sind, den Process der Verarmung der Landwirthe Mittelrusslands gewaltig zu beschleunigen und es zu bewirken, dass die schon jetzt hervortretenden Missstände von Jahr zu Jahr immer greller und immer empfindlicher sich werden geltend machen müssen. Dabei ist zunächst von solchen Verhältnissen zu reden, welche zeigen, dass die Bevölkerung Russlands diejenigen sittlichen Eigenschaften nicht besitzt, welche im

[1] Th. p. 237, 240. Im Moskauschen hat sich die Landlosigkeit in 8 Jahren verdreifacht und hat 18 pCt. aller Höfe erreicht p. 73. Aehnliches auf p. 77.

[2] Thun p. 103.

Stande wären, die Krise fernzuhalten und zur Wiedergesundung zu führen; dass vielmehr Volksgewohnheit, Sitte und Bildungsniveau dazu beitragen, die Gefahren zu verschärfen. Die Aufzählung und Erörterung dieser schlimmen und verhängnisvollen Seiten des Nationalcharakters wird nicht ohne lebhaftes Bedauern geschehen noch mit Einseitigkeit und Verkennung der schönen und liebenswürdigen Eigenschaften des russischen Volkes. Dieser letzteren aber wird erst dann zu erwähnen sein, wenn erwogen wird, in welcher Weise mit Hilfe der nationalen Vorzüge Rettung aus dem Elende zu ermöglichen wäre.

Unter den nachtheiligen Verhältnissen ist zunächst die Heiratsfrequenz ins Auge zu fassen, welche ein nicht genug zu würdigender Index ist für das Gefühl der Verantwortlichkeit, deren eine Bevölkerung sich bewusst ist, resp. für den Grad von Leichtsinn und Sorglosigkeit, mit denen sie sich ins Leben stürzt. Nach Oettingens «Moralstatistik» 3. Aufl., für Mittelrussland nach De Livron pag. 29, und für Livland nach Wilfr. Anders «Beiträge zur Statistik Livlands» (Riga, 1876) ergiebt sich für die Jahre 1871 u. 1872 in verschiedenen Ländern folgende Heiratsfrequenz:

Zahl der jährlichen Eheschliessungen
im Jahre 1872 auf je 10,000 Einwohner in

Norwegen und Schweden	70	Belgien	77
Polen und Rumänien	72	Preussen (1871), Schweiz	79
Dänemark, Schottland, Italien	75	Sachsen, Baiern	84
Livland und Finland	86		
England	87		
Mittelrussland	107		

Diese Ziffern gewinnen an Beredsamkeit, wenn man beachtet, dass in Livland jeder sein Auskommen hat, dass hier die Anlegung neuer Aecker und Bauerhöfe zu den täglichen Vorkommnissen gehört, dass aber nichtsdestoweniger der livländische Bauer verhältnismässig schwer zur Eheschliessung schreitet; — dass dagegen in Mittelrussland, wo die Ackerflächen sich täglich vermindern und das Elend täglich zunimmt, mit fast beispiellosem Leichtsinne zur Eheschliessung geschritten wird[1]. Dieser Umstand ist um so ver-

[1] E. berichtet auf pag. 439 und 440, dass auf die Nachricht hin, bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht werde es verboten sein vor dem Alter von 25 Jahren zu heiraten, die Landbevölkerung von einem wahren Heiratsfieberparoxysmus ergriffen wurde. Selbst Minderjährige heirateten mit Dispens der geistlichen Obrigkeit.

hängnisvoller, als er, mit der russischen Gemeindeverfassung und dem bäuerlichen Erbrechte sich combinirend, wirksamer als irgend etwas anderes und unaufhaltsamer den Ruin der russischen Bauerschaft beschleunigt. Jedes junge Ehepaar hat das Recht, einen entsprechenden Antheil am Gemeindelande zugetheilt zu erhalten und sofort seinen Antheil am Inventar des Hofes *in natura* zu fordern. So geschieht es denn, dass mehrere Brüderfamilien als gleichberechtigte Eigenthümer in derselben Hütte unter entsetzlichem Hader leben, jede gesonderte Wirthschaft führend, dieselbe einzige Kuh tag- und tourweise melkend &c.[1] Mit Nachdruck weist Engelhardt auf diesen Krebsschaden hin und in den düstersten Farben malt er die verhängnisvollen Consequenzen dieses Systems aus eigener Anschauung, dabei betonend, dass die Tendenz zum Theilen der Wirthschaften unausrottbar sei und namentlich durch den Einfluss der Weiber sich geltend mache[2]. Das Ruinirende dieser Verhältnisse wird von Thun durch statistische Data in helles Licht gestellt. — Zur Zeit der Leibeigenschaft wurde dieser Theilungstendenz durch die Gutsherrschaft, welcher daran liegen musste die Bauerhöfe in starkem und leistungsfähigem Personal- und Vermögensbestande zu erhalten, ein wirksamer Damm entgegengesetzt. Nun aber, nach den Reformen von 1861, hat die Theilungswuth vollkommen schrankenlos sich geltend gemacht und zu den aberwitzigsten Erscheinungen geführt[3]. Engelhardt hat mehrfach Gelegenheit, von der jämmerlichen Lage solcher Bauern zu reden, welche kein eigenes Pferd besitzen und genöthigt sind, ihren Acker mit geliehenen Pferden zu bestellen, was denn, wie begreiflich, erst dann geschehen kann, wann die richtige und günstige Bestellungszeit bereits verstrichen ist. Und solche Fälle bilden keineswegs sehr seltene Ausnahmen. Nach Thun gab es im Pleskauschen ca. 5360 Bauerhöfe (8 pCt. derselben), welche keine Kuh besassen, und ca. 2680 Bauerhöfe (4 pCt.), welche ohne Pferd sich behelfen mussten. Dabei ist der Viehstand in stetigem Abnehmen begriffen (p. 42 u. 44). In den Kreisen Podolsk und Sserpuchow des Gouvernement Moskau hatten 42 pCt. der Höfe kein Pferd und 30 pCt. der Höfe des ersteren Kreises hatten keine Kuh[4].

---

[1] E. p. 283. Th. p. 144.

[2] E. p. 282, 286, 290, 301. 324. Th. p. 129 und *pass.*

[3] Wallace a. a. O. I, p. 109.

[4] Thun p. 71. Golowin weiset nach, dass auch an anderen Orten die Pferdelosigkeit der Bauern sehr vorgeschritten ist, z. B. im jelezkischen Kreise

Das Ungünstige der Heiratsfrequenz wird noch verstärkt durch die excessive Frühzeitigkeit der Eheschliessungen. Es betrug nach den soeben angezogenen Quellen

unter 10,000 Eheschliessenden das Alter

der Männer

	unter 20	20—30	30—40	40—50	50—60	60+x	?
			Jahre				
in Schweden .	6	5743	2995	812	444		—
« Preussen .	82	6634	2309	635	263	77	—
« Norwegen .	161	6009	2713	746	340		—
« England .	350	7309	1441	514	264	122	—
« Livland . .	532	5252	2813	865	388	145	—
« Russland .	3734	4279	1221	554	182		30

der Frauen

	unter 20	20—30	30—40	40—50	50—60	60+x	?
			Jahre				
in Schweden .	509	6430	2322	591	148		—
« Preussen .	1110	6857	1519	409	92	13	—
« Norwegen .	933	6574	1846	533	114		—
« England .	1486	6803	1112	413	150	36	—
« Livland . .	2250	5820	1502	382	44	2	—
« Russland .	5727	3341	639	231	31		29

Die Tendenz zum frühen Heiraten ist vormals, zur Zeit der Leibeigenschaft, von den Gutsherrschaften in wohlmeinender Absicht gefördert worden. Es galt sogar derjenige Gutsherr für einen pflichtvergessenen, der nicht darauf sah, dass jeder Bauer rechtzeitig heirate. Wer zu gegebenem Augenblicke seine Wahl nicht selbst getroffen hatte, wurde *par ordre*, nach Bestimmung des Gutsherrn gepaart. Man hielt, wol aus Erfahrung, dafür, dass nur auf diese Weise sexuell-moralischer Verfall der Gemeinden ferngehalten werden könne[1]. Wie in allen Dingen statt der früheren Herrschaft des Gutsherrn über den Leibeigenen die bedingungslose und meist viel drückendere Tyrannei der Gemeinde über den angeblich Freien eingetreten ist[2], so wol auch in dieser Hinsicht. Wenigstens schildert Engelhardt es lebhaft, wie im Rathe der

30 pCt. a. a. O. 1881 Mai, p. 288, dass sie in fortwährendem Zunehmen begriffen ist, a. a. O. 1881 Febr., p. 520, und dass selbst in den reichsten Gegenden sie zu allermeist 4 pCt. übersteigt. *Ibid.* p. 506.

[1] Vgl. E. p. 184. Anmerkung.

[2] Thun p. 150. Wagner p. 57. Wallace 1, p. 109.

Frauen die Ehen gebacken werden, selbst unter Lösung bestehender Liebesverhältnisse, welche nicht geachtet noch ratificirt werden[1]. — Die aus der Leibeigenschaft herübergenommene Sitte des Frühheiratens scheint trotz der elenden Zustände beibehalten zu werden[2]; wenigstens ist keine entschiedene Abnahme der frühgeschlossenen Ehen zu bemerken. Unter 10000 Ehen gab es solche, die von Männern unter 20 Jahren eingegangen wurden (nach Oettingen, Moralstatistik. 3. Aufl. Tab. 17), in den Jahren

1872	1873	1874	1875
3640	3734	3706	3647

Wurde die Nachtheiligkeit der zu frühen Eheschliessungen zur Zeit der Leibeigenschaft durchs Zusammenleben der ganzen Sippe bei gemeinsamer Wirthschaft unter Leitung des erfahrenen und dominirenden Familienhauptes gemildert und wirthschaftlich paralysirt, wie das auch von Engelhardt hervorgehoben wird, so giebt es im Gegentheile, nachdem der Theilungssucht vollkommen freier Lauf gelassen worden, nichts, was dem allzu jungen Ehepaare für den Mangel an eigenem Capital und an eigener Erfahrung Ersatz und bei der Widrigkeit der Verhältnisse Stütze bieten könnte.

Die starke Heiratsfrequenz bei den Russen und die ausserordentliche Frühzeitigkeit der Eheschliessungen entspringen nicht etwa aus besonderer Heissblütigkeit oder sonstiger nationaler Gemüthsverfassung, sondern sie erscheinen als directe Folgen der tief wurzelnden Gesetze, welche die bäuerliche Familie und das bäuerliche Hauswesen regeln. Hier ist auch der Grund zu suchen für die unaufhaltsam fortschreitende Zersplitterung der bäuerlichen Wirthschaften. In Engelhardts Abhandlung über die genossenschaftlichen Käsereien, a. a. O. p. 46 ff., gewinnt man einen klaren Einblick in diese nicht eben schönen Verhältnisse. Engelhardt spricht sich mit grösster Entschiedenheit gegen die Einführung des Molkereiwesens in die bäuerlichen Wirthschaften aus, weil dadurch nothwendig ein Zerfall derselben hervorgerufen werden muss; einem Westeuropäer mag es als ein arges Paradoxon erscheinen, dass die

[1] E. p. 46 ff. 60.

[2] Woroponow a. a. O. p. 392 u. 393 führt eine sprichwörtliche Redensart an: «Kann kann er auf den Beinen stehen, muss er schon heiraten und Seelenland haben» — und Engelhardt, der in seinem Aufsatze über «genossenschaftliche Käsereien» («Vaterl. Notizen» 1872 Febr., p. 149) diesen Gegenstand berührt, erwähnt, dass ein Unverheirateter oder ein Wittwer einem Verwaisten gleichgeachtet werde. Vgl. auch Wallace I, 103. A. Wassiltschikow «Ländl. Zustände» p. 37 u. 38.

Landwirthschaft durch Käserei zersprengt werde — und doch hat Engelhardt in der Verfassung des russischen Bauerhauses mit treffendem Scharfblicke den tiefinneren psychologischen Grund dafür herausgefunden, weshalb die genossenschaftlichen Käsereien, die vor einem Decennium mit riesigen Unterstützungen in Scene gesetzt wurden, so glänzendes Fiasco haben machen müssen. Es wird noch auf diesen Gegenstand zurückzukommen sein. Die von Wallace I, p. 103 ff. gegebene Darstellung eines russischen bäuerlichen Hauswesens und des bäuerlichen Erbrechtes steht mit der Schilderung Engelhardts in vollem Einklange. — Darnach hat man sich dasselbe — das bäuerliche Hauswesen — keineswegs als eine patriarchalische, durch Familienbande zusammengehaltene und durch verwandtschaftliche Pietät und Autorität geleitete Institution zu denken, sondern es ist eine Arbeitsgenossenschaft, in welcher das familienhafte und verwandtschaftliche Moment eine ganz untergeordnete Rolle spielt. Vielmehr deutet es Engelhardt mehrfach an, z. B. auf p. 309 seiner Briefe, dass der russische Bauer mit Fremden sich besser verträgt als mit seinen Verwandten und dass nur die äusserste Noth ihn dazu bringen kann, mit früheren Hausgenossen zur Arbeit sich zusammen zu thun. Das Haupt des Hauswesens ist keineswegs der Senior der verwandtschaftlichen Gruppe, sondern dasjenige Glied derselben, welches früher von der Gutsherrschaft, jetzt von der Dorfgenossenschaft am geeignetsten dazu erachtet worden. Der Wirth disponirt unbedingt über die Arbeitskraft des ganzen Hauspersonals und über das ganze Haus- und Hofvermögen, welches übrigens Gemeingut aller Hausgenossen ist. Privatvermögen besitzen diese nur in so weit, als sie es in ihrer freien Zeit erworben haben, d. h. an Feiertagen und die Frauen in der Winterzeit, wogegen sie mit diesem Wintererwerbe für die Kleidung ihrer Männer und Kinder zu sorgen haben. Die Annahme ist, dass der Wirth zum Besten aller Haus und Hof verwaltet und dass alle durch Fleiss und Eifer zum Wohle des Hausstandes beizutragen haben — so wie durch Redlichkeit. Thatsächlich aber gestaltet sich die Sache sehr anders. Ist der Hauswirth nicht energisch und durchgreifend, so ist des Gezänkes und der Streitigkeiten kein Ende, während einem durchgreifenden Wirth gegenüber alle übrigen willenlose Sclaven sind, wobei nicht selten der Sohn über den Vater und Grossvater und deren Brüder &c. herrscht, und nur wenn solche Familienleitung eine despotische ist, geht es gut[1]. Namentlich

[1] Engelhardt, Briefe p. 282, Käsereien p. 109, 149.

mit der Redlichkeit bei Ausführung der häuslichen Pflichten sieht es gar bedenklich aus. Nicht nur, dass der Hausgenosse der ihm aufgetragenen Arbeit sich durch Trägheit möglichst zu entziehen sucht und stets bedacht ist, nur ja nicht mehr zu arbeiten als der Nebenmann[1], sondern auch, wenn er auf auswärtigen Arbeitsverdienst ausgesandt worden, so ist es, nach Engelhardt, eine sehr gewöhnliche Klage: er habe von dem Erarbeiteten einen Theil unterschlagen und habe nicht, wie er sollte, alles Erübrigbare eingesandt[2]. Der Wirth andererseits hat von rechtswegen aus den Einkünften des Hauswesens nur die nothwendigen Anschaffungen und Unkosten, die Abgaben &c. zu bestreiten und hat den Ueberschuss zum Besten aller zu verwenden, d. h. zu dereinstiger Theilung bereitzuhalten, wenn etwa einer der Hausgenossen ausscheiden sollte, um einen eigenen Hof zu beziehen, oder für den Fall einer Erbtheilung, die zu gleichen Quoten geschieht ohne Berücksichtigung der Verwandschaftsgrade. Das geschieht aber, nach den angegebenen Quellen, nie oder nur ausnahmsweise. Baarüberschüsse werden vom Wirth zumeist entweder vertrunken oder in sicherem Verstecke verborgen und der Theilung entzogen, woher die Redensart: «Geld ist ein unsichtbares Ding»[3]. Unter solchen Umständen verbittern sich die häuslichen Verhältnisse noch ganz besonders durch den beständigen Argwohn jedes Hausgenossen: er werde vom Wirth exploitirt. Wenn die Hauswirthin Butter bereitet, so sehen die übrigen es nur mit Murren: die Milch werde den zu Beköstigenden entzogen, von der Butter wolle man verkaufen und den Erlös verthun oder verstecken . . . nun erst, wenn Milch an die Genossenschaftskäserei abgegeben werden soll! Da soll der Wirth das ganze Geld in die Hände bekommen! Bestünde auch ein Dorf aus lauter grossen Höfen mit reichlichen Wiesen und so grossen Kuhhaltungen, dass Milch abgegeben werden könnte ohne Einbusse an der Kost, so müsste doch eine Genossenschaftskäserei es in kürzester Zeit fertig bringen, alle die grossen Höfe zu sprengen und das Entstehen von Zwergwirthschaften hervorzubringen[4]; denn es würde in jedem Hofe zu ärgsten Beargwöhnungen und Zwistigkeiten, zu Mord und Todschlag kommen müssen. Jeder würde suchen, sich abzutrennen, um im eigenen Hofe «für sich selbst» zu arbeiten. Diese Tendenz, sich abzutheilen, «für sich selbst» zu arbeiten, ist überall, bei jedem

[1] E. p. 181. — [2] E. p. 301. — [3] Engelhardt Käsereien p. 146, 148, 150.
[4] Engelhardt, Käsereien p. 150.

Hausgenossen beständiges, lebendiges Agens und sie ist es, die zu den frühen Eheschliessungen, zur Gründung eines abtheilbaren Tjägló, führt und zu der immer weiter vorschreitenden Zersplitterung und «Zerstäubung» des bäuerlichen Grundbesitzes, so wie zur erschrecklichen Ausbreitung des ländlichen Proletariats.

In Livland ist von allen diesen Uebelständen nichts vorhanden. Den, nach Ausweis der Lohnvergleichung, sehr behäbigen Verhältnissen entprechend ist hier die Ehefrequenz eine ziemlich grosse und ebenso ist auch die Frühzeitigkeit der Eheschliessungen etwas grösser als unter den engeren Lebensbedingungen des übrigen Europa. Dennoch ist nicht die mindeste Tendenz zur Bodenzersplitterung vorhanden. Nach Gewohnheit geht der Bauerhof ungetheilt an den Erben über, selbst dort, wo eine Theilung noch gesetzlich möglich wäre. Unter der Herrschaft geregelter Dienstbotenverhältnisse, klarer Gesetzgebung und geordneter Justizpflege nimmt der «landlose» Bauer keinen Anstand, Dienstverträge mit Bauerwirthen oder Gutsherren zu schliessen und fühlt sich durch solche Verträge in seiner Freiheit keineswegs beschränkt. In der That, unendlich freierer Herr seiner Geschicke ist er als der Hausgenosse eines russischen Bauerhofes oder der an die Scholle gefesselte Inhaber eines Seelenlandtheiles. — Nichts einem ländlichen Proletariate auch nur entfernt ähnliches giebt es in den baltischen Provinzen. Die Existenz des «landlosen» ländlichen Arbeiters ist in mancher Beziehung glücklicher und gesicherter als die des Grundbesitzers. Während die Einnahmen dieses letzteren, bei gleichbleibenden obligatorischen Ausgaben, mit Wind und Wetter und mit den Conjuncturen des Weltmarktes schwanken, sind dagegen die Verhältnisse des Arbeiters unter grösserer Constanz der Lohnsätze und unter judiciärem Schutze der Verträge ungleich stabiler. Ruhiger und sorgenfreier vermag er in die Zukunft zu blicken als sein Wirth; und mit demselben Bewusstsein der Selbständigkeit. Bei dem sehr entschiedenen Mangel an ländlichen Dienstboten in Russland — hervorgegangen aus dem dortigen Agrarsysteme und ländlichen Hausgesetze — wird auf diesen Gegenstand noch eingehend zurückzukommen sein. Im Vorübergehen mag aber bemerkt werden, dass nicht nur Engelhardt, sondern auch Leute entgegengesetzter Richtung, selbst ein A. Wassiltschikow, wie gezeigt werden soll, es Russland geradezu zur Ehre anrechnen, dass es der ländlichen Arbeiter, der «Knechte», ermangelt, wobei übersehen wird, dass der dortige «Freie» geknechteter ist als der livländische und

westeuropäische Knecht. Das Misverständnis liegt wol im Fehlen eines Begriffes: vom frei eingegangenen und frei gehaltenen und erfüllten Vertrage. Dem Dr. Engel, welcher während der «Conflictszeit» vom Standpunkte der Staatsökonomie das System der stehenden Heere vertreten hatte gegenüber dem Systeme der à l'americaine improvisirten Heere, war vorgeworfen worden, dass er «des Lied singe, des Brot er esse» — worauf Engel mit dem Stolze eines rechtschaffenen Dieners antworten konnte: noch nie habe er anderes Brot gegessen als eigenes — solches nämlich, das er sich in Ehren erworben habe. Zu solchem Standpunkte wird man sich in ländlichen Kreisen Russlands noch zu erheben haben — in schwerer Schule. Dann werden dort auch bäuerliche Molkereien gedeihen können, wie sie es in Livland thun. Auf diesen Gegenstand wird, wie gesagt, noch zurückzukommen sein.

Zu den Uebelständen der zu grossen Frequenz und Frühzeitigkeit kommt nun noch die ausserordentlich grosse Fruchtbarkeit der Ehen des russischen Landvolkes; sie vervollständigt das bereits vorstehend gekennzeichnete Bild des sorglosen Leichtsinns. Aus der Tab. 34 der Moralstatistik von Oettingen, sowie aus Anders' Beiträgen &c. ergiebt sich folgende Vergleichung für die Fruchtbarkeit der Ehen in verschiedenen Ländern:

Auf eine Eheschliessung entfallen in

Frankreich	3,2	Kinder,
Dänemark	3,9	«
Livland (flaches Land 1870—1872)	4,08	«
der Schweiz	4,1	«
England mit Wales, Holland, Norwegen	4,3	«
Deutschland, Belgien, Baiern	4,4	«
Preussen, Sachsen, Baden, Oesterreich	4,5	«
Schweden	4,6	«
Schottland	4,9	«
dem europäischen Russland	5	«
Irland	5,7	«

Speciell für die von Thun statistisch dargestellten Gouvernements Mittelrusslands, in denen das agrare Elend zu Hause ist, ergeben die von De Livron beigebrachten Data folgendes Bild, unter Ausschluss der Gouvernements St. Petersburg und Moskau, in denen beiden zusammen die städtische Bevölkerung vorherrscht.

Auf eine Eheschliessung entfallen (pro 1867) in

Ssmolensk . . .	4,46 Kinder,	Wjätka	5,63 Kinder,
Kaluga	4,84 «	Nowgorod . . .	5,50 «
Twer	5,10 «	Wladimir . . .	5,50 «
Kostroma . . .	5,10 «	Nishni-Nowgorod .	5,67 «
Jaroslawl . . .	5,34 «	Pskow	5,90 «

Man sieht, das gänzlich verkommene Gouvernement Pskow thut es an «Kindersegen» sogar Irland zuvor! «Und wie viel Kinder wird man dann erst zeugen,» ruft Engelhardt aus, «wenn der Rubel nur einen Kopeken werth sein wird, wenn zur Bezahlung der Bankzinsen 20 Pfund Butter und der Accise für 12 Liter Branntwein ein Pfund Hanf genügend wird! Colossal[1]!» Wenn nun aber von Thun und Anderen constatirt wird, dass bei aller dieser ehelichen Fruchtbarkeit die Volksvermehrung in diesen Gouvernements ins Stocken[2], ja sogar in rückläufige Bewegung gerathen ist, so giebt das einen Massstab für die erschreckliche Sterblichkeit und namentlich für die Kinder- und für die Säuglingssterblichkeit in diesem ausgedehnten Landstriche. Vom Professor Janson wird in seiner «Vergleichenden Statistik Russlands» (St. Petersburg, 1877) angegeben, dass in Russland 59 pCt. aller Knaben und 39 pCt. aller Mädchen (durchschnittlich also 49 pCt. aller Kinder) vor dem 5. Lebensjahre hingerafft werden — und das im grossen und ganzen, bei nicht unbeträchtlichem Anwachsen der Gesammtbevölkerung. Wie entsetzlich mag die Kindersterblichkeit in diesen beständig nothleidenden Provinzen mit abnehmender Bevölkerung sein!! «Bei so trauriger Armuth ist die Bevölkerungsbewegung eine äusserst rasche; auf 18 Einwohner findet eine Geburt, auf 94 eine Heirat und auf 21 ein Sterbefall statt. Besonders stark ist die Sterblichkeit in den ersten fünf Lebensjahren; in je vier Aemtern betrug sie 54,6 bis 58,4 bis 62,5 und 67,5 pCt. der Geborenen. Die hungrigen Mütter haben keine Milch; sie reichen statt dessen den Kindern einen Teig aus saurem Spreubrot[3]». — Engelhardt sagt, dass der Bauer seine Kinder schlechter nähre als ein sorgsamer Viehzüchter seine Kälber[4], und erzählt p. 251:

«Mitrofans Weib ist gekommen — ihr Brustkind ist gestorben. Nun hat sie es doch leichter: als Arbeiterin kann sie ankommen. Ihr Mädchen wird die blinde Grossmutter umherführen. Ist doch leichter . . .»

[1] E. p. 300. — [2] Thun p. 134. Woroponow a. a. O. — [3] Thun p. 52. [4] E. p. 395.

«Vom Dorfe heute kommend begegnete ich auf dem Damme Mitrofans Mutter: sie macht sich auf, zusammen mit der anderen Schwiegertochter, dem Weibe von Mitrofans Bruder, die Gemeinde zu durchwandern.»

«—Grüss Euch Gott, Herr.»

«—Guten Tag, wo kommst du her?»

«—Auf Stückchensammeln war ich. Bei der Schwiegertochter war ich. Der Junge ist gestorben.»

«—Ich weiss, hab' gehört.»

«—Gestorben! Wie oft hab' ich ihr gesagt: «Sieh dich vor, verfluche du ihn nicht! Weiss wohl, dass du es schwer hast, aber verfluch' ihn nicht. Die Stunden sind nicht gleich. Wer weiss, auf welch eine Stunde du es triffst». — Will nicht fluchen, Mütterchen, — hat sie gesagt — mag er leben, in Gottes Namen! — Er starb aber. — Nun, es war auch besser; hat es doch leichter.»

«—Ja, leichter . . .»

Mit dieser grossen ehelichen Fruchtbarkeit, die dem Todtengräber und dem Pfarrer Verdienst giebt — denn die Frau des Geistlichen hält es, wie Engelhardt erzählt, für ein schweres Jahr, wenn wenig «Einkünfte von der Erde» kommen — damit hat es noch eine besondere Bewandnis. Da wird die Kunst des Statistikers, die ehelichen von den unehelichen Kindern zu sondern, zu Schanden. In den allermeisten Gegenden Mittelrusslands befindet sich ein grosser Theil, ja in manchen Gegenden der weitaus überwiegende Theil der männlichen Bevölkerung auswärts, auf Wandererwerb als Handwerker, Fabrikarbeiter, als Thierärzte, Gärtner, Erdarbeiter, als gewerbmässige Bettler — 52 Dörfer des moskauschen Gouvernements mit ca. 10000 Einwohnern treiben dieses fachmässig erlernte Gewerbe[1] — &c. wie das bei Thun nachgelesen werden kann und auch von Engelhardt wiederholt und eingehend geschildert wird. Vielerorts wandern sämmtliche Männer aus, oft für mehrere Jahre[2]. Wie stimmt das mit dem grossen Reichthum an ehelichen Kindern? Nun, es ist, wie es scheint, eine nationale Institution und Sitte, dass in einer grossen ungetheilt wirthschaftenden Familie das Familienhaupt bei Abwesenheit der Söhne fürs Nichtausbleiben der Grosskinder selber Sorge trägt. Beim Ueberhandnehmen der Familientheilungen und der Zwergwirth-

[1] Thun p. 204 ff. — [2] Kawelin a. a. O. p. 576. Golowin a. a. O. p. 509, 510, 512.

schaften mag diese Art der Stellvertretung im Abnehmen begriffen sein. Dagegen aber scheint noch Schlimmeres sich einzubürgern. Gelegentlich erwähnt Engelhardt eines bäuerlichen Gewohnheitsrechtes, nach welchem eine Frau von der Verpflichtung, aus ihrem Privatvermögen des Mannes Kleidung zu liefern, entbunden ist, sobald dieser mit einer anderen Frau in zu nahe Beziehungen getreten ist, &c. Das giebt zu denken. Ein Gewohnheitsrecht entsteht nicht ohne Gewohnheit[1] . . . Selbst von einem Falle weiss Verfasser zu erzählen, wo eine Hausfrau alle ihre kleinen Kinder verliess und in anderen Dörfern mit diversem Mannsvolk sich umhertrieb. Dieser Fall wird als Beispiel für die Verderbtheit des bezüglichen Dorfes gegeben[2]. Hierher gehört wol auch, was Engelhardt aus seiner ländlichen Einsamkeit erzählt. Seinen Herrn verstimmt und gelangweilt antreffend, schlägt der Aufseher Iwan vor, die Dárotschka, ein junges Mädchen, das der Herr wol bemerkt haben müsse, zum «Cigarettenstopfen» kommen zu lassen[3]. Engelhardt sehnt sich nach weiblichem Umgange (im petersburger Restaurant Erber — *cabinet particulier* natürlich —), der nicht nach Dünger und saurer Milch, wie die Melkerinnen, dufte[4]. Später giebt es kleine Kinder im Hause[5]. Die herangewachsenen werden mitgenommen in die Dorfschenke, wo chauvinistisch und nihilistisch politisirt wird[6].

Für solches Erschlafftsein der öffentlichen Moral legt noch eine andere hochbedeutsame Erscheinung lautes Zeugnis ab: es ist das die Häufigkeit der Freisprechungen durch die Geschworenengerichte. Zu dem Mangel an Rechtssinn, an Gesetzlichkeit, an Verantwortlichkeitsgefühl gesellt sich hier übrigens noch die volksthümliche Mildherzigkeit — der Verbrecher ist dem gemeinen Volke weniger ein Gegenstand des Abscheus als vielmehr des Mitleids, einen «Unglücklichen» nennt ihn der liebenswürdige Sprachgebrauch — und ausserdem die Tendenz, die Gesetzgebung durch Freisprechungen zu corrigiren, wo das Strafmass zu hart erscheint. Nichtsdestoweniger können die nachfolgenden Ziffern nicht verfehlen, das Düstere des bisher gewonnenen Bildes

---

[1] E. p. 184. Auch auf p. 20, 21, 286 ff. bietet E. Bilder der Lockerheit der ehelichen Bande beim Landvolke, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig lassen. Uebertiefe n und täglich mehr und mehr fallenden Stand der Sittlichkeit des russischen Landvolkes wird von allen Seiten geklagt. Kawelin a. a. O. 22, 123, 474, 482, 483, 572.

[2] E. p. 427. — [3] p. 64. — [4] p. 118. — [5] p. 156. — [6] p. 226.

von den Zuständen Mittelrusslands nur noch zu vertiefen. Welche Aussichten für eine regenerirende Zukunft giebt es dort, wo die Volksjustiz sich so kennzeichnet, wie durch nachstehende Ziffern?!

Nach Oettingens Moralstatistik 3. Aufl. p. 471 und nach den daselbst angezogenen: (russische) Sammlung criminalistischer Nachrichten», St. Petersburg, 1879 p. XLVI und Matwejews: «Die russische Criminalstatistik in der Zeitschrift des preussischen statistischen Bureau», 1876 p. 234 ff.

kamen auf 100 Angeklagte

1875	in	Preussen	13	Freisprechungen			
»	»	Oesterreich . .	19,1	»			
»	»	Frankreich . .	19,8	»			
»	»	Italien	23	»			
»	»	Belgien	25,7	»		Schottland	21,2
»	»	Grossbritannien	28,4	»	. . . .	England u. Wales	21,2
»	»	Spanien	30,0	»		Irland	30
»	»	Russland	31,8	»		darunter Männer	34,09
1877	»	»	35,41	»	. . . .	Frauen	46,02
1873	»	» überhaupt	32,01	»			
»	»	»	20	»	. . . .	wegen Verbrechen wider d. Religion	
»	»	»	84	»	. . . .	» Verletzung von Frauenehre	
1874	»	» überhaupt	31,43	»			
»	»	»	27,76	»	. . . .	» Verbrechen wider d. Religion	
»	»	»	83	»	. . . .	» Verletzung von Frauenehre	
1877	»	»	49,05	»	. . . .	» Dienstvergehen	
»	»	»	53,50	»	. . . .	» Auflehnung gegen d. Obrigk.	
»	»	»	57	»	. . . .	» Ehrverletzung u. Verletzung von Verwandten.	

Besonders bezeichnend ist dabei, dass während die Geschworenen 35,50 Männer und 52,85 Frauen freisprechen, durch andere Gerichtsbehörden freigesprochen wurden nur 27,87 Männer und 26,69 Frauen.

Die Zahl der Freisprechungen würde sich in ausserordentlicher Weise erhöht erweisen, wenn nicht die Abneigung vor gerichtlichen Proceduren eine allgemeine und grosse wäre. Es kommt dabei zumeist — das weiss man im voraus — selten mehr als Kosten, Zeitverlust und Aerger heraus. Man erhebt daher keine Klage, sondern sucht sich wo möglich selbst Recht zu verschaffen, mit List oder Gewalt, dem Diebe womöglich mehr abzupressen, als er genommen &c. Auch der so Bestrafte findet das Verfahren verhältnismässig angenehm, und die Beziehungen zwischen den Betheiligten werden sogar recht freundliche. Darum keine Feindschaft! Engelhardt bringt hierzu sehr ergötzliche Beispiele[1]. Das nennt man

[1] E. p. 27, 30, 32 u. 33.

po derewénski, po Bósheski verfahren, d. h. nach Dorfsitte, nach gottgefälliger Sitte. — Engelhardt bestätigt, dass solches Verfahren ganz vortrefflich sei, einfach und praktisch.

Wie viel Aussicht vorhanden ist, dass für alle diese trüben Zustände in Russland auf dem Wege der Volksbildung Abhilfe geschafft werden könne, ist aus nachstehenden Ziffern zu ersehen, welche aus den bezüglichen Publicationen von Hausner, Kolb & Levasseur (bei Oettingen, Moralst. p. 586) entnommen sind, für Livland aber aus Jung-Stillings: Beiträge zur Statistik der evangelisch-lutherischen Landvolkschulen in Livland (Riga, 1879) p. 21, wo berichtet wird, welcher Procentsatz der Confirmanden den Schulcursus absolvirt hatte — woher denn die für Livland gegebenen Ziffern Minimalwerthe repräsentiren. Dabei ist zu bemerken, dass im lettischen Theile Livlands das System des Hausunterrichtes mit Wanderkatecheten vorgezogen wird, woher für diesen District die Ziffer noch ungünstiger als für den anderen ist. 1877/8 kamen auf 1000 schulpflichtige Kinder wirklich schulbesuchende

in Sachsen . . .	1031	in Preussen . .	897	in Livland, lett.	648
» Norwegen . .	985	» Elsass-Lothr.	895	» Italien.	610
» Schweden . .	972	» Livland, estn.	841	» Spanien	481
» Baden	938	» Frankreich .	766	» Türkei 1874/5	106
» Baiern	923	» Ungarn . . .	753	» Russl. 1877/8	78
» Dänemark . .	922	» Oesterreich .	729		

Die letzte, für Russland so ausserordentlich ungünstige Ziffer bedarf nachstehender einigermassen mildernder Erläuterung. Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, dass bis zur Einführung der Landschaftsinstitutionen das Volksschulwesen in Russland genau genommen gar nicht existirte; denn die sogenannten «Kirchenschulen» bestanden und bestehen noch heute meist nur auf dem Papiere der bezüglichen Vorschriften[1]. Auch hat wol Engelhardt darin Recht, dass die so pomphaft ausposaunten Opfer der Bauern auf den Landschaftsversammlungen für Schulzwecke keine spontanen, sondern lediglich obrigkeitlich provocirte gewesen sind und zu gar keinen Resultaten geführt haben[2], dass vielmehr der Bauer das Ansinnen, sein Kind zur entfernten Schule zu schicken und dazu noch mit vorgeschriebenen Lebensmitteln auszurüsten, während er doch selbst hungert und von «Stückchen» lebt, dass er das als eine der ungerechtesten und drückendsten Abgaben ansieht, welcher er

[1] Kawelin p. 124. — [2] E. p. 123 ff.

sich denn auch aufs wirksamste zu entziehen weiss[1], so dass auch die Landschaftsschulen lediglich auf dem Papiere stehen, d. h. mit ungebührlichen und ihrer Wirksamkeit keineswegs entsprechenden Ausgabesummen. Schlimmeres noch sagt Kawelin a. a. O. von dem russischen Volksschulwesen aus. Auch dort, wo man sich bemüht habe, Volksschulen zu errichten und in Gang zu erhalten, seien sie durch die verderbten und sittenlosen Curatoren und Inspectoren zu Grunde gerichtet worden[2]. Was noch an Volksschule bestehe, verschlechtere sich tagtäglich[3]. Die Volksschule lege gar kein Gewicht auf sittliche Erziehung[4], und sie könne es auch nicht, da die Lehrer nicht nur kenntnislos seien[5], sondern auch sittlich verderbt[6]. Zudem werde die Volksbildung durch die weiten Entfernungen der bäuerlichen Wohnorte von der Schule und durch die klimatischen Verhältnisse erschwert[7]. Fürst A. Wassiltschikow[8] meint, selbst Kostenfreiheit der Volksschule würde in Russland fast illusorisch sein, wenn die Regierung den Kindern nicht auch Pelze zur Wanderung in die Schule lieferte. — In Livland ist der Volksunterricht nicht kostenfrei, indem jede Bauergemeinde ihre Schulen selbst zu unterhalten hat; auch werden keine Pelze aus öffentlichen Mitteln den Schulkindern geliefert, obwol bei gleicher Bevölkerungsdichtigkeit die Entfernung der Schule keine geringere sein kann und auch das livländische Klima nicht weniger rauh ist als das ssmolenskische und pskowsche. Dennoch ist der Schulunterricht in Livland streng obligatorisch; für jede unmotivirte und unentschuldigte Schulversäumnis werden vorschriftmässige Strafgelder eincassirt, Analphabeten werden nicht zur Trauung zugelassen &c. so dass die vorstehend für Livland gegebenen Ziffern in Folge mangelhafter Schulstatistik jedenfalls zu gering sind. Auch fehlt in Livland gänzlich der Begriff der «Recidivisten», welcher nach Kawelin[9] in Russland ein sehr geläufiger zu sein scheint. Es sind Leute, die das Lesen verlernt haben. Solche giebt es in Livland keinenfalls. Bibel und Gesangbuch liest jeder Bauer in Livland durchs ganze Leben; die meisten würden auch der Zeitungs- und Unterhaltungslectüre nicht gern sich entschlagen. — Doch ist zunächst einzuwenden, dass die papierenen Schulen, wie sie Engel-

---

[1] E. p. 124. — [2] K. p. 474. — [3] Ebendaselbst. — [4] K. p. 483.
[5] K. p. 124. — [6] K. p. 124, 484. Engelhardt führt nette Beispiele an von der Entsittlichung durch die Volksschule! E. p. 324.
[7] K. p. 477. — [8] Wassiltschikow a. a. O. p. 143. — [9] K. p. 482.

hardt und Kawelin darstellen, wol ausschliesslich aus der zweiten Periode der Landschaftsversammlungen stammen, da durch die von der Regierung bereiteten Hemmnisse[1] alle praktischen und hingebend eifrigen Leute sich von ihnen entfernt hatten und nur Streber schlimmster Art sich daran betheiligten — während aus der ersten Periode der Landschaftsverwaltungen, da die besten Männer des Landes mit musterhaftem Feuereifer sich ihnen hingaben, gewiss noch auf dem Gebiete des Volksschulwesens gar manche so vorzügliche Stiftungen sich erhalten haben, wie diejenigen des St. Petersburger Gouvernements. Diese mögen aber freilich zu den Ausnahmen gehören und es fragt sich zudem, wie zuverlässig und vollständig die Data über das russische Volksschulwesen sein mögen. — Dagegen verdient gewiss Engelhardt vollständigen Glauben, wenn er den Bildungsdurst des Volkes schildert und es darstellt, wie die Leute auf eigene Hand in den Dörfern es fertig bringen, ihre Kinder durch angemiethete abgediente Soldaten &c. in den Rudimenten der Elementarwissenschaften unterweisen zu lassen. Die Erfolge solcher Bestrebungen werden wol nicht sehr glänzende sein und sie entziehen sich jedenfalls jeder statistischen Kenntnisnahme. — Mehr als bedenklich aber erscheint es, wenn Engelhardt gerade von diesen Privatbestrebungen der Dörfer sich überwältigenden Erfolg verspricht in dem Falle, wo dieselben gänzlich unbehelligt durch Aufsichtsbehörden &c. sich geltend machen können[2]. Ob und in welchem Sinne wol Engelhardt dabei gedacht hat an die der nihilistischen Propaganda dadurch gebotene Gelegenheit zur Vergiftung des Volkes von Kindesbeinen auf? An wenigen Stellen des Engelhardtschen Buches wird man so sehr als hier, wo er sein Volksbildungsideal andeutet, stutzig hinsichtlich der Tendenzen des Autors.

An die Volksschule schliesst sich die Frage an, ob von der Kirche und Geistlichkeit ein sittlicher und erziehender Einfluss auf das russische Landvolk zu erwarten ist. In seinen Schilderungen der ländlichen Verhältnisse eröffnet Engelhardt dazu nicht eben vielverheissende Hoffnungen. Er zeigt, wie ausserordentlich roh und beschränkt die Auffassungen des Dorfgeistlichen in einem gegebenen Falle sich erweisen[3]; wie der Geistliche die

[1] Wassiltschikow a. a. O. p. 154 u. 155.

[2] E. p. 407—410. Auch Kawelins wüster Liberalismus plädirt für vollkommene Freiheit und Controllosigkeit der Volksschule p. 474—476.

[3] E. p. 368 u. 369.

ausserordentlich schädlichen Hoftheilungen befördert, weil seine Einnahmen dadurch, d. h. durch zahlreichere Exorcismen &c. sich vergrössern[1]; wie er für möglichst grosse Sterblichkeit seiner Beichtkinder sich interessirt, um mehr «Einnahmen von der Erde» zu haben[2]; wie entsetzlich ärmlich die Lage des Dorfgeistlichen sei, der unter den denkbar günstigsten Umständen auf einer Exorcismusfahrt von 25 Werst es höchstens zu einem Tagesverdienst von 33 Kopeken (seine Gehilfen zu nur 16½ resp. 8¼ Kop.) bringen könne, wie aber der Bauer den so ausserordentlich dürftig besoldeten Geistlichen in Ansehung seines Nutzens und seiner Arbeit noch immer für viel zu hoch bezahlt ansieht[3] und ihn wol gern missen würde, wenn nicht die obligatorischen kirchlichen Handlungen wären, die allmonatlichen Teufelaustreibungen aus Haus und Hof &c.[4] Engelhardt weiss nur von einem einzigen Vortheile zu erzählen, den er aus Berührungen mit der Geistlichkeit zieht. Besseres und Authentischeres als aus anderen Quellen erfährt er von Geistlichen über die Sitten, Lebensbedürfnisse und Nöthe der Bauern[5] — kurz über alles das, was man genau kennen muss, um den Bauer *po derewénski*, *po Bósheski* exploitiren zu können. Dieses Urtheil über Natur und Wirksamkeit der russischen Geistlichkeit, wie es sich aus Engelhardts Worten ergiebt und zwischen seinen Zeilen deutlich herauslesen lässt, stimmt vollkommen mit dem, was der feine Beobachter Wallace[6] berichtet. Nach ihm ist die Geistlichkeit vom Volke nicht geachtet — im Gegentheil — *et pour cause*; und wer darauf ausgeht, ihr Niveau zu heben, muss sich nothwendig in einem *circulus vitiosus* bewegen. Es wäre dazu Oeffentlichkeit erforderlich, die nicht ohne Freiheit zu erlangen ist; Freiheit aber kann nur durch die Oeffentlichkeit erlangt werden[7] &c. Auch in dieser Beziehung bieten die livländischen Verhältnisse einen Contrast dar, wie er vollständiger gar nicht gedacht werden kann. . . .

Bis hierher ist es versucht worden, aus Engelhardts Briefen und aus anderen russischen Quellen, sei es direct aus ihnen, sei es aus Thuns Zusammenstellungen, darzulegen, welche Höhe und Allgemeinheit innerhalb der Landbevölkerung Mittelrusslands das private Elend, die Noth fast eines jeden, der Bauern sowol, als auch der Gutsherren, erreicht hat. Es ist ferner aus Engelhardts

---

[1] E. p. 286. — [2] p. 319, 370, 374 u. *passim*. — [3] p. 276. — [4] p. 39 *pass.*
[5] E. p. 39. — [6] Wallace I, 58—78. — [7] Wallace I, 66.

Briefen unter Heranziehung anderer bestätigender russischer Zeugnisse darauf hingewiesen worden, wie sehr die jeden einzelnen Landbewohner niederdrückenden Uebelstände verstärkt und verschärft werden durch gewisse Eigenthümlichkeiten des Nationalcharakters, durch Sitten und Gewohnheiten, und wie dadurch die Summe der Privatnothstände den Charakter einer allgemeinen öffentlichen Calamität gewonnen hat. Es wird weiterhin gezeigt werden, wie sehr die Allgemeinheit der Calamitäten und die Bedrohlichkeit der Zustände zu öffentlichem Bewusstsein gelangt ist, wie wenig man aber geneigt ist, die wahren und natürlichen Gründe der betrübenden Erscheinungen sich einzugestehen; wie man vielmehr sozusagen an den nationalen Schosssünden festhaltend und sich derselben rühmend, Heilung und Rettung auf solchen Wegen sucht, die nur zu tieferem Versinken führen können. Zunächst ist, im Anschlusse an das Vorhergehende, darzulegen, wie alle bisherigen Versuche, durch öffentliche Mittel, durch öffentliche Anstalten und Veranstaltungen den Uebelständen zu steuern und Besserung herbeizuführen, regelmässig immer nur Verschärfung der Nothlage und Beschleunigung des Verfalles zuwege gebracht haben.

Das Eigenthumsrecht an den Pastoratsländereien in den Ostseeprovinzen.

Entgegnung.

Erdmann verteidigt im Decemberhefte der «Balt. Monatsschrift» seine unter vorstehendem Titel im 5. Hefte aufgestellten Behauptungen. Er bezeichnet dabei die Annahme des Eigenthumsrechts der evang.-luth. Gesammtkirche an den Pastoraten als eine abgethane Anschauung, fragt nach dem Eigenthümer der Pastorate vor dem Jahre 1832, stellt eine etwaige Beraubung des früheren Eigenthümers in Frage und behauptet dabei, dass die katholische Kirche in privatrechtlicher Beziehung nur die einzelnen Localkirchen kennt und in den deutschen Particulargesetzen resp. unter den deutschen Schriftstellern das Kirchenvermögen niemals für die Gesammtkirche in Anspruch genommen wird.

Die nachstehenden Ausführungen sollen es begründen, dass ich meine Darstellung im Novemberhefte aufrecht erhalte und den vorstehenden Erdmannschen Ausführungen meine Anerkennung versagen muss. Nach der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern ist die gesammte Kirche des Landes, für jede Confession gesondert, das Subject des Eigenthums an allem Kirchengute.

Das Erkenntnis des Obertribunals zu Stuttgart vom 17. October 1860 (Seuf. Arch. 14,64) erklärt, dass die Aufhebung und die Aenderung des Zweckes einer Pfründe nur durch die Kirchengewalt resp. die zuständigen Kirchenbehörden mit rechtlicher Giltigkeit geschehen kann. In gleichem Sinne äussern sich Erkenntnisse des Berliner Cassations- und Revisionshofs (Seuf. Arch. 2, 129). Abgethan dürfte also die Anschauung vom Eigenthume der

Gesammtkirche am Kirchengute auch gemeinrechtlich nicht sein. Dass die von Erdmann angeführte Codexstelle 26, I. 2. der Gesammtkirche keinen Vermögenserwerb gestattet, habe ich nicht finden können. Dort ist nur gesagt, dass wenn der Heiland testamentarisch bedacht worden, die Ortskirche als hierdurch eingesetzte Erbin zu betrachten sein soll; wenn aber ein Heiliger bedacht worden ist, so soll diese Vermögenszuwendung der Kirche seines Namens am Orte oder anderweitig zufallen, bei Nichtexistenz einer solchen Kirche aber an alle Kirchen des Ortes zu gleichen Theilen gegeben werden. Jedem Gotteshause wurde nämlich der Name eines Heiligen beigelegt und damit hängt die hier beregte Stelle zusammen; eine Verneinung der privatrechtlichen Stellung der Kirche im ganzen enthält sie nicht.

Wenn Erdmann die Entziehung des Kirchengutes der früheren Landeskirchen zu gunsten der 1832 geschaffenen Gesammtkirche als undenkbar hinstellt, so begnüge ich mich hier mit einem Hinweis auf die Anordnung rücksichtlich des Vermögens der städtischen Stände durch die neue Stadtverfassung.

Gehört haben die Pastorate vor 1832 nach meiner Ansicht ebenso der Landeskirche, wie heute der evang.-lutherischen Gesammtkirche Russlands. Die erstere Kirche ging in letztere auf, denn in der Gesammtkirche Russlands ist die Landeskirche enthalten und erstere an die Stelle der letzteren getreten. Dass aber die frühere Landeskirche als Eigenthümerin des Kirchengutes zu betrachten ist, will ich speciell für Kurland nachzuweisen suchen.

Der Herzog von Kurland nannte sich vor und nach der zu Anfang des 17. Jahrhunderts geschehenen Reception des römischen Rechts in Kurland Bischof der kurländischen Kirche und übte als solcher die kirchenregimentlichen Befugnisse aus (S. z. B. Landtag v. 29. März 1684). Die Kirchenordnung von 1570 ordnet einen Zins zum Besten der Kirche an, aus welchem die Gotteshäuser erbaut und neben den Kirchendienern erhalten werden sollen. Dieser Zins war Kirchenvermögen, ohne dass die Localkirche schon bestand; aus demselben wurden erst die Localkirchen zumeist erschaffen. Allgemeines Kirchenvermögen, aus welchem die einzelnen Localkirchen als Anstalten der Landeskirche errichtet werden sollten, wurde vom Herzoge geschaffen. Herzog und Stände verliehen der Gesammtkirche solche Privatrechte, wie sie die Artt. 3635 und 3277 u. a. anführen. Am 15. April 1795 erklärt die Kaiserin Katharina auf kaiserliches Wort, dass die freie Ausübung der Religion sowie alle

bisherigen Rechte, Vorzüge und jedes Eigenthum jedem Stande und jeder Person gänzlich beibehalten werden solle. Das Kirchengesetz von 1832 ändert also die bisherigen Eigenthumsverhältnisse der Kirche nicht, sondern schafft nur eine neue Person der Kirche. Wenn also das provinzielle Ständerecht im Art. 927 die Pastoratswidmen als Eigenthum der Kirche bezeichnet, so entsprach das dem Rechte der Landeskirche, und ebenso zeugt der Art. 603 des Kirchengesetzes dafür, dass die Pastorate im Eigenthume der Landeskirche standen, denn die Kirchenverfassung von 1832 sollte an den Eigenthumsverhältnissen nichts ändern.

Die publicistische Seite der Kirche habe ich mit der privatrechtlichen nicht verwechselt, die Stellung der Kirche nach ihrem Bekenntnisse aber dazu herangezogen, um darzuthun, dass die Anschauung der Localkirche als einer privatrechtlichen Anstalt ohne privatrechtliche Beziehung zur Person der Gesammtkirche gemäss Art. 2357 hiermit im Widerspruche steht.

Aus dem Aufsichtsrechte allein lassen sich die von mir nach Artt. 604, 605, 606, 609, 610 und 612 des Kirchengesetzes beregten Vermögensdispositionen nicht erklären: dieselben involviren Privatrechte, welche der Gesammtkirche zustehen.

Erlischt also der Zweck des Pastorates, so verfügt darüber nach meiner Meinung allein die Kirchengewalt resp. die Uebereinstimmung aller dabei betheiligten kirchlichen Interessenten. Auch muss ich dabei bleiben, dass das Allgemeinwerden der Anschauung der Localkirche als einer privatrechtlichen Anstalt eine Minderung der bisherigen Stellung der Gesammtkirche involviren dürfte. Deshalb habe ich meine Rechtsanschauung der Erdmannschen an die Seite gestellt. Ich kann nach Bekenntnis der Kirche, bestehendem Gesetze und herkömmlicher Anschauung locale Kirche und locales Kirchengut nur als Anstalt resp. Eigenthum der Gesammtkirche hinstellen.

Armin Adolphi.

Ein Nachwort.

Das neue Jahr bringt für Livland einen wichtigen Wechsel in der Spitze der Provinzialverwaltung. Der bisherige Gouverneur Kammerherr Baron Uexküll-Güldenband hat seinen Abschied erbeten, und nach kurzem Interregnum tritt der frühere Gouverneur von Kaluga, Kammerherr Schewitsch, an seine Stelle.

Baron Uexküll war, so viel wir wissen, der erste Gouverneur Livlands seit etwa 115 Jahren, der im Schloss zu Riga seinen Sitz hatte. Der Tod des Fürsten Bagration und die sich daran schliessende — gänzlich unerwartete — Aufhebung des Generalgouvernements hatten ihn aus der Reihe seiner Vorgänger emporgehoben; die hochgehenden Wogen nationaler und principieller Gegensätze, welche das jüngst verflossene Jahr mit sich brachte, haben ihn veranlasst auf die Stellung zu verzichten, die er volle sechs Jahre bekleidet hat.

Beide Jahre, 1876 wie 1882, werden in der Geschichte Livlands als Marksteine zu bezeichnen sein und die Periode, die zwischen ihnen liegt, ist — in traurigem Sinne — zu den denkwürdigsten unserer schweren Vergangenheit zu zählen.

Sie werden aber auch als Ehrenmale in der Geschichte der Provinzen angesehen werden: bezeugen sie doch ihre unbegrenzte Ergebenheit gegen zwei Herrscher und die volle Ueberzeugung dieser Monarchen von solcher Gesinnung. Denn von der Aufhebung des Generalgouvernements hat der höchstselige Kaiser selbst geurtheilt, es dürfe in ihr «nichts erblickt werden als ein neues Zeichen Unseres Allergnädigsten Vertrauens» — und Se. Majestät wies auf den Gen.-Adj. Timaschew als auf den Vermittler der Bedürfnisse der Provinzen und Er liess den Baron Uexküll als Gouverneur in einer um vieles autoritativeren Stellung. Das J. 1882 hat Livland und Kurland auf Allerh. Befehl die Revision und den Revidenten gebracht — eine unzweideutige Bürgschaft unserer Hoffnung, dass der Glaube an die Treue und die gesunden Verhältnisse der Provinzen auch in unserem gegenwärtigen Erhabenen Herrn lebendig wirksam sei.

Die Zusicherung des Allerhöchsten Vertrauens und die offen gebliebene Möglichkeit, in bedeutenden Fragen bis an das Ohr Sr. Majestät des Kaisers unseres Allergnädigsten Herrn zu dringen, sind es dann auch gewesen, die der Vertretung des Landes Kraft und Muth gegeben haben unter den schwierigen Umständen, die jene sechs Jahre mit sich brachten, auszuharren und in immer neuer Anstrengung die Hebel anzusetzen zur Förderung der Landeswohlfahrt und zur Erhaltung des Landesfriedens. Des Landesfriedens! Das ist das *punctum saliens* in der Verwaltung des Baron Uexküll.

Einer Familie entsprossen, die nicht nur ihrem fast einzigartigen Zusammenhang mit allen, auch den ältesten Phasen der livländischen Geschichte ihre Bedeutung verdankt, sondern in der geistigen Eigenart und Tüchtigkeit ihrer zeitweiligen Vertreter das Recht besonderer Beachtung immer wieder behauptet, hat Baron Uexküll es trotz allem nicht verstanden zu einem Cardinalpunkt baltischer Entwickelungsgeschichte die richtige Stellung einzunehmen. Dieser Cardinalpunkt aber betrifft die Stellung der deutschen Bevölkerung zu den Landesgenossen lettischer und estnischer Nationalität. Wer, der die Verhältnisse genauer kennt, wollte die hervorragende Arbeitskraft des Baron Uexküll bestreiten — nur ist man in den Ostseeprovinzen gewohnt, einer freiübernommenen Pflicht gegenüber die Arbeitsleistung als etwas Selbstverständliches zu acceptiren. Wer dürfte seinen Eifer in Frage stellen, dem Kaiser und der ihm anvertrauten Provinz nach bestem Wissen zu dienen — nur imponirt hier nicht solch eigenes Wissen und halten wir an der Erfahrung, dass der beste Dienst der Provinz geleistet und sie am werthvollsten dem Kaiser geworden, wenn Sein Vertreter sich begnügte der Dollmetsch der verfassungsmässigen Organe des Landes zu sein. Wer wollte die Theilnahme nicht rühmen, die der Gouverneur der Hebung des Schulwesens gezollt hat; wer endlich, der Gelegenheit hatte auch einen tieferen Blick in seine privaten Neigungen zu thun, könnte seinem Interesse und seinem Verständnis für alles, was an das Gebiet der Kunst streift, seine Anerkennnng versagen? Das alles aber berührt die eigentlich vitalen Interessen der Provinz viel weniger als die eine Frage: wie ist an der Spitze der Provinzialverwaltung die Auffassung der Erregung gewesen, welche die Gemüther unserer Nationalen in den letzten Jahren so mächtig ergriffen hat? Und hier knüpfen wir unser Bedauern an.

Baron Uexküll hat während der ganzen Zeit seiner Verwaltung die ohnehin übermächtige Bewegung gefördert, statt ihr Zügel anzulegen; er hat ermuntert, wo er beschwichtigen sollte, Ja gesagt, wo ein Nein am Platze war, freundlich zugesehen, wo ein scharfes Wort, ein entschiedener Befehl zur Besinnung hätte rufen können.

Die Calamität, in der wir uns heute befinden, war weder eine historische, noch eine politische Nothwendigkeit; sie ist gekommen während der Verwaltung des Baron Uexküll, sie hat ihn mit sich fortgerissen, von seinem Posten weg und — sie hat ihn überdauert.

Man hat, namentlich als die letzte Entscheidung herannahte, die Massnahmen des Gouverneurs mit ganz besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Es schien eine Zeitlang, als wolle er mit voller Brustseite sich der Strömung entgegenwerfen; aber es schien nur — die Strömung war mächtiger, sie riss ihn fort und erst nachträglich haben wir erfahren, dass nicht ohne seinen Willen die Flut ihr Ziel nach einer Richtung nahm, die er ursprünglich zu perhorresciren schien.

Wir vermögen nicht dem Baron Uexküll nachzuempfinden in den Stimmungen, mit denen er auf die sechsjährige Thätigkeit zurückblickt, für welche er die Verantwortung trägt. Eines aber glauben wir. Wenn er heute mit den Erfahrungen jener sechs Jahre neu an seine frühere Aufgabe heranzutreten hätte — es wären andere Ziele und Wege, die er verfolgen würde. Im Lande, in dem seine Ahnen gesessen, vielleicht erst seit Jahresfrist, wird er sich der Erkenntnis genähert haben, wie «es darauf doch immer ankomme, dass die einmal gewonnenen Grundlagen der Cultur unverletzt bleiben».

Uexkülls Nachfolger wird von Livland mit Sympathien begrüsst und erwartet. Ihm geht der Ruf westeuropäischer Bildung, feinen Tactes und politischer Unvoreingenommenheit voraus. Fragt man in den orientirten Kreisen nach ihm, so heisst es: ein Gentleman. Ein russischer Aristokrat *pur sang*, der dem Kaiser und der Sache, keinen Factionen und Parteiinteressen dienen will.

In diesem Sinn rufen auch wir ihm Willkommen zu. Die schweren Aufgaben, zu denen das Vertrauen unseres Kaisers ihn berufen hat, wird ihm das Entgegenkommen des Landes und die Arbeitsenergie seiner Vertretung nach Möglichkeit lösen helfen.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 3 Januar 1883.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Naturwissenschaftliche Betrachtungen auf dem Gebiete der Politik.

Wie der Lichtstrahl sich in verschiedene Farben zerlegt, welche gleichwerthige und nothwendige Bestandtheile sind, die das weisse Licht ausmachen, so weist auch das Farbenspectrum der Parteien, in welches das Licht des politischen Lebens sich bricht und zerlegt, uns eine Reihe von verschiedenen Färbungen auf, die nicht einzeln für sich, sondern erst in ihrer Zusammenwirkung das weisse Licht ausmachen, das darzustellen die Menschheit in ihrer Geschichte berufen ist.

Wie die farbigen Lichter, einzeln betrachtet, alle dunkler sind als das weisse Licht, aber in ihrem Zusammen gerade das weisse Licht produciren, so ist auch das vollkommene Licht nicht in irgend einer Partei, sondern nur in der Gesammtheit aller Parteien zu finden. Es ist dieses eine Thatsache, die leider zu wenig gewürdigt wird: der Mensch ist meist schon durch Geburt, Individualität und Anlagen, wie auch durch Erziehung und Lebenserfahrungen gleich auf den Boden irgend einer Partei hingestellt, dieser gehört er dann mit seinem Denken und Fühlen an; in ihr sieht er dann allein Wahrheit und Berechtigung, in den anderen Parteibestrebungen nur Irrthum und Verblendung. Je mehr diese Bestrebungen sich von denen der eigenen Partei entfernen, um so finsterer und Gefahr drohender erscheinen sie ihm für das Wohl der Menschheit und um so unerbittlicher glaubt er *ad majorem humanae gentis gloriam* mit ihnen einen Vernichtungskampf aufnehmen zu müssen. Kurz, eine jede Partei glaubt die alleinberechtigte zu sein und wähnt sich im Alleinbesitze der Wahrheit und der Mittel zur Beglückung der Menschheit.

Haben wir nun die politischen Parteien mit dem prismatischen Farbenspectrum verglichen, so wollen wir denn auch dieselben mit derselben Objectivität untersuchen, mit welcher der Naturforscher die Phänomene des optischen Farbenspectrums prüft.

Wenn wir diese beiden Erscheinungen, die Reihe der Spectralfarben und die Reihe politischer Parteien betrachten, so finden wir, dass zwischen ihnen nicht unwesentliche Vergleichspunkte bestehen. Wie die einzelnen Farben in der prismatischen Farbenreihe gewissermassen aus einander hervorgehen, so dass man nicht die Scheidegrenze anzugeben vermag, wo die eine Farbe aufhört und die andere beginnt, so finden wir auch bei reich entfaltetem Parteileben einen stetigen Uebergang von der einen Partei zu der anderen.

Ferner sind uns in der Farbenreihe des prismatischen Spectrums zwei Richtungen gegeben, von denen die eine in ihrer Ordnungfolge den Verlauf vom Roth nach dem Violet hin, die andere in umgekehrter Weise vom Violet nach dem Roth hin nimmt und wobei das bestimmende Princip dieser beiden Richtungen nach der einen Seite blos in einer graduellen Steigerung der Schwingungsfrequenz der Aetherwellen, nach der anderen blos in einer Verminderung derselben besteht. Aehnliches zeigt uns auch die Reihe der Parteien im Staate. In ihr unterscheiden wir gleichfalls zwei entgegengesetzte Bestrebungsrichtungen, die wir mit einem bereits im Gebrauch stehenden Ausdrucke die r e c h t s l ä u f i g e und die l i n k s l ä u f i g e nennen wollen und wo wir durch die blosse Weiterconsequenz des linksläufigen Princips die Parteien in der Ordnung a . . . . f, wie umgekehrt durch Weiterconsequenz des rechtsläufigen Princips in der entgegengesetzten Ordnung f . . . . a sich aus einander hervorreihen sehen.

Vor allem werden wir nun diese beiden Richtungen, welche wir die linksläufige und die rechtsläufige genannt haben, in ihrer Bedeutung und in ihrem Wesen zu untersuchen haben, und dabei wollen wir uns denn auch, veranlasst durch die eben gefundenen Aehnlichkeiten, streng an die Methode halten, welche den Naturforscher in der Erkenntnis der Farbenphänomene geleitet hat.

Der Naturforscher untersuchte zunächst die beiden Farben, welche am weitesten in der Farbenreihe auseinander liegen, die beiden äussersten Endpunkte derselben und fand, gestützt auf die so reichen Hilfsmittel, welche der physikalischen Forschung zu Gebote stehen, dass man es hier mit verschiedenen Schwingungsgeschwindigkeiten ein und desselben Mediums zu thun hat, wobei

der eine Endpunkt Vibrationen von ungeheurer Geschwindigkeit, der andere Endpunkt aber solche, die im Vergleich zu den ersteren sehr langsam zu nennen sind, aufweist. Auf diese Weise gelangte er zu der Erkenntnis, dass die objective Natur der ganzen Farbenreihe in Geschwindigkeitsgraden dieser Schwingungen besteht, so dass ihre Reihenordnuug vom Roth nach dem Violet eine progressive Steigerung der Vibrationsgeschwindigkeit, die Reihenordnung vom Violet nach der Richtung zum Roth eine progressive Verlangsamung derselben bedeutet. Schlagen wir also nun denselben Weg ein und untersuchen wir die beiden extremen Endpunkte der Parteienreihe, und aus dem charakteristischen Gegensatze, in welchem dieselben zu einander stehen, wird sich uns die Natur und das Wesen der ganzen Parteienreihe ergeben. Auf diesen extremen Enden sehen wir auf der einen Seite die Anhänger einer uneingeschränkten Despotie, auf der anderen Seite die Anhänger einer uneingeschränkten Demokratie.

Der Gegensatz zwischen ihnen ist folgender: In der schrankenlosen Staatsdespotie sehen wir den Staat, die Zusammenordnung einer Vielheit menschlicher Einzelwesen zu einem Gesammtganzen, in seiner grösstmöglichen Concentration und Einheit und auf der höchsten Stufe seiner Individuation, die inhaltlichen Bestandtheile aber des Staates, die einzelnen menschlichen Individuen, in ihrer grösstmöglichen individuellen Beschränkung und unter dem grössten Drucke der Staatsgewalt. Hier ist der Willensbethätigung der Einzelindividuen durch schrankenlose Unterwerfung unter den einen Willen, welcher den Staatswillen darstellt (wobei es ganz unerheblich ist, ob derselbe durch einen Monarchen, Regenten, Dictator oder eine Collectivperson repräsentirt ist), der möglichst geringe Spielraum der Freiheit gewährt. Hier haben wir einerseits das höchste Mass von Einheit, Festigkeit und Machtvollkommenheit des Staates, andererseits den höchsten Grad von Unfreiheit der in ihm inbegriffenen Individuen.

In der schrankenlosen Demokratie sehen wir dagegen den Staat in der geringstmöglichen Einheit, Concentration und Festigkeit, dagegen aber den inhaltlichen Bestandtheilen desselben, den einzelnen Individuen, das grösstmögliche Mass an Freiheit und freier Willensbethätigung gewährt.

In der Despotie ist es ein einziger den Staatswillen darstellender Wille, die Staatsregierung, welche die Individuen bestimmt,

so dass die Individuen, so zu sagen, in dem Staate aufgehen und der Staat so gut wie alles bedeutet, die Individuen so gut wie nichts bedeuten, während in der Demokratie, gerade umgekehrt, alle die vielen einzelnen Individuen es sind, welche den Staatswillen bestimmen, so dass der Staat sich, so zu sagen, in die einzelnen Individuen auflöst und der Staat so gut wie gar nichts bedeutet, die Individuen so gut wie alles bedeuten. Wenn wir nun wissen, dass die Reihe der Parteien sowol nach der einen wie nach der anderen Richtung hin als eine in allmählichen Uebergängen fortlaufende zu betrachten ist, so wird aus diesen Gegensätzen, welche die extremen Enden darbieten, sich uns das charakteristische und bestimmende Princip der beiden Richtungen ergeben.

Wie der Physiker in der Reihenfolge der Farben das Wesen der beiden Richtungen nach der einen Seite in einer graduellen Steigerung der Schwingungsgeschwindigkeit, nach der anderen Seite in einer graduellen Verlangsamung derselben gefunden hat, so werden auch wir das Wesen dieser beiden Richtungen in der Reihenordnung der politischen Parteien und deren Bestrebungen dahin zu constatiren haben, dass, je mehr wir in der linksläufigen Richtung von einer Partei zur anderen procediren, wir in ihr ein um so grösseres Mass von Freiheit für das Individuum im Staate und je weiter wir in der rechtsläufigen Richtung procediren, wir eine um so grössere Gebundenheit und Freiheitsbeschränkung des Individuums durch den Staat gefordert sehen. Das Wesen des Richtungsstrebens in linksläufiger Reihe ist also auf eine immer steigende Zurgeltungbringung des individuellen Princips und zwar auf Kosten des staatlichen Princips gerichtet, während das Wesen des Strebens in rechtsläufiger Reihe umgekehrt auf eine progressive Beschränkung des Individnums zu Gunsten des Staates, auf eine immer steigende Zurgeltungbringung des staatlichen Princips auf Kosten des individuellen Princips gerichtet ist.

Wie wir in den simultanen politischen Parteibestrebungen eine fortlaufende Reihe haben, welche wir nach der einen oder nach der anderen Richtung hin verfolgen können, so sehen wir auch in dem successiven historischen Entwickelungsprocesse eines Volkes den Entwickelungsverlauf entweder im Principe der rechtsläufigen oder in dem der linksläufigen Richtung sich vollziehen, je nachdem die nach links oder nach rechts strebenden Kräfte in den Parteien sich mehr geltend machen und das Uebergewicht erlangen.

Betrachten wir den nach links gerichteten gewöhnlichen

Entwickelungsprocess, wie derselbe sich bei fast allen Völkern in ihren Anfängen vollzogen hat.

Am Anfange finden wir da meistens eine Periode absoluter monarchischer Despotie, wo die einzelnen Individuen im Staate gänzlich macht- und rechtlos der Staatsgewalt gegenüber dastehen und alle Staatsgewalt in dem Willen einer einzigen Person concentrirt ist. Sodann folgt eine Periode der Aristokratie. Hier sehen wir schon die Emancipation einer gewissen Menge von Individuen aus dem starren Banne der Staatsgewalt sich vollziehen. Gewisse Personen haben durch Kriegstüchtigkeit, Erwerb von Grund und Boden eine unabhängigere, freiere Stellung im Staate errungen und treten als eine geschlossene Gruppe (Stand) der Staatsgewalt gegenüber, erzwingen von derselben immer mehr und mehr Concessionen und Freiheiten, bis sie endlich, aus der Menge der Beherrschten fast ganz entrückt, sich zur Mitherrschaft neben dem Staatsoberhaupte erhoben haben. Hierauf folgt nun eine weitere Periode, wo die Emancipation der Individuen im Staate eine noch weitere Menge umfasst: die Städtebewohner schwingen sich allmählich durch Handel, Industrie und Künste zu Reichthum und immer wachsender Bedeutung empor, treten als geschlossene Gruppe dem ersten Stande gegenüber und erzwingen im Kampfe mit demselben immer mehr und mehr dieselben Freiheiten und Rechte, bis sie zu einer diesem gleichberechtigten Stellung im Staate gelangt sind. Auf diese Weise geht nun der Emancipationsprocess der Individuen innerhalb des Staatskörpers immer fort, indem er Schritt für Schritt immer weitere Gruppen des Volkes erfasst, bis wir dann endlich zur demokratischen Periode der neueren Zeit gelangen, wo alle Individuen aus dem starren Banne der Passivität innerhalb des Staatskörpers emancipirt sind, die ständischen Gruppenbildungen ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und alle Individuen eine gleiche Freiheit und einen gleichen Antheil activer Willensbethätigung an der Regierung des Staates haben.

Bei Betrachtung der Vorgänge in diesem nach demokratischer Richtung sich vollziehenden historischen Entwickelungslauf kann es uns nicht entgehen, dass wir es hier mit einem fortlaufenden Processe von Modificationen in dem Verhältnisse zweier Factoren zu einander zu thun haben, nämlich der den Staatsinhalt ausmachenden einzelnen Individuen einerseits und der diesen Inhalt zusammenfassenden Gesammtconstruction oder Form, welche den

Staatskörper darstellt, andererseits. Ein jeder Fortschritt in diesem Processe weist uns eine immer weitere Freiwerdung der inhaltlichen Einzelbestandtheile aus dem Zwange der sie beherrschenden Form des Staatskörpers auf, wobei in dem Masse als der Inhalt (Individuen) an Freiheitssphäre gewinnt, die Form (der Staat) an Festigkeit und Bedeutung einbüsst.

Wem fiele bei diesem historischen Processe nicht sogleich der physikalische Process der Temperatursteigerung im Stoffkörper ein? So verschieden diese Gebiete sind, so bieten sie uns doch ähnliche Constructionen und ähnliche Factoren möglicher Veränderungen dar.

Der Staat ist eine Construction aus menschlichen Individuen, der physische Körper eine Construction aus Atomindividuen. Wie hier die einzelnen Menschenwesen als lebendig wirksame Kräfte den Inhalt des Staates, so bilden dort die einzelnen Atomwesen als lebendig wirksame Kräfte den Inhalt des Stoffkörpers und was hier der Staat, das bedeutet dort der Körper, nämlich die diesen Einzelinhalt zu einer Gesammteinheit ordnende und ihn beherrschende Form.

Wie hier ein jeder Fortschritt nach demokratischer Richtung eine immer weitere Emancipation der menschlichen Individuen aus der zwingenden Gewalt des Staates bedeutete, so bedeutet bekanntlich auch dort ein jeder Fortschritt in dem Process der Temperatursteigerung beim Stoffe eine immer grössere Freiwerdung oder Emancipation der einzelnen Atomindividuen aus der starren Gebundenheit im Körper.

Wir finden den Zustand der grössten Gebundenheit, in welchem die inhaltlichen individuellen Bestandtheile unter der Herrschaft und unter dem Drucke der Gesammteinheit stehen, auf dem politischen Gebiete in der Despotie, auf dem physikalischen Gebiete in dem starren Aggregatzustande des harten Körpers.

Beim starren Aggregatzustande des harten Körpers sehen wir das Princip der Gesammteinheit des Ganzen, die Körperform, durch Concentration in einem einzigen Schwerpunkt die unbedingteste Herrschaft über das Einzelne in dem Inhalte des Stoffes, über die Atome ausüben und den Atomen unter dem herrschenden Drucke dieses einheitlichen Gesammtprincips den möglich geringsten und beschränktesten Spielraum der Bewegung eingeräumt. Der Zustand der Despotie im Staate bietet uns dieselben Verhältnisse dar.

Auch hier finden wir das Princip der Einheit des Ganzen, den Staat, durch Concentration der Staatsgewalt in einem einzigen

Ausgangs- und Schwerpunkte die unbedingteste Herrschaft über das Einzelne im Inhalte eines Volkes, über die Individuen ausüben und diesen Einzelindividuen unter dem herrschenden Drucke der Staatsgewalt den möglich engsten und beschränktesten Spielraum activer Willensbethätigung eingeräumt.

Betrachten wir nun weiter die physikalischen Vorgänge, welche sich uns beim Temperatursteigerungsprocesse zeigen, wenn wir von dem Aggregatzustande der allerstarresten Corporisation ausgehen, und diejenigen Vorgänge, welche sich im Staatsleben vollziehen, wenn wir, von dem starresten staatlichen Despotismus ausgehend, den linksstrebigen oder demokratischen Entwickelungsgang verfolgen, so haben wir in diesen beiden Processen ganz ähnliche Erscheinungen vor Augen.

Der physikalische Process progressiver Temperatursteigerung beim Körper besteht, wie bekannt ist, in einer immer zunehmenden Entfesselung seiner Atome aus der Gebundenheit der körperlichen Construction und in immer zunehmender Erweiterung ihres Bethätigungs- und Bewegungsumfanges innerhalb des Körperganzen. Dasselbe bietet sich uns dar bei dem nach der linken Richtung sich vollziehenden Processe im Staate.

Auch hier besteht der progressive Process in einer immer zunehmenden Freierwerdung der Einzelindividuen im Volke, in immer grösserer Emancipation derselben aus der beherrschenden Gewalt des Staates und in immer zunehmender Erweiterung des Umfanges ihrer Willensbethätigung innerhalb des Staatswesens.

Wie bei der Materie dieser Emancipationsprocess des inhaltlichen Einzelnen oder der Atome sich auf Kosten der Festigkeit und Beständigkeit der körperlichen Gesammtconstruction vollzieht, so sehen wir auch bei diesem Emancipationsprocesse der Individuen im Staate den Staat als solchen um so mehr an Auctorität, Beständigkeit und Festigkeit einbüssen: in beiden Fällen verliert die Gesammtform des Ganzen in dem Verhältnisse an Geltung, als das inhaltliche Einzelne an Geltung gewinnt.

Je mehr in dem Stoffkörper die Temperatur gesteigert wird und die Atomindividuen in demselben an Bewegungssphäre gewinnen, um so unfester und wandelbarer wird seine körperliche Gestalt, um so unbeständiger wird der einheitliche Schwerpunkt und um so schwächer wird die das Einzelne beherrschende und das Körperganze bestimmende Cohäsionskraft.

Ebenso sehen wir auch bei der progressiven Steigerung des

demokratischen Processes im Staatswesen die einzelnen Individuen im Staate an Freiheitssphäre immer mehr und mehr gewinnen, den Staat aber in seiner centralen Regierungsgewalt immer unbeständiger und machtloser werden. Je mehr die hierarchische Abhängigkeitsordnung der Individuen im Staate gelöst ist und die einzelnen Wesen an Selbständigkeit gewonnen haben, um so mehr tritt das isolirende Princip der individuellen Interessen, die Freiheit und das persönliche Wohlleben der Staatsbürger in den Vordergrund, das cohäsive Princip der Staatsinteressen in den Hintergrund.

Verfolgen wir nun den Temperaturprocess beim Körper in immer weiterer und weiterer Steigerung, so finden wir, dass wir endlich zu einem Stadium gelangen, wo die feste Gestaltung des Körpers ganz aufgehoben ist, wo der Stoff in den flüssigen Aggregatzustand übergeführt ist. Hier ist der Schwerpunkt des Ganzen verlegt und zerstreut in die Vielheit des Einzelnen, in die Atome. Wenn früher die körperliche Construction eine Einheit darstellte und die Beherrschung des Einzelnen des Inhaltes durch die Form ausdrückte, so weist uns der flüssige Aggregatzustand der Materie gerade das Gegentheil auf, nämlich die Herrschaft des inhaltlichen Einzelnen über die Form des Gesammtganzen: die Gravitationen aller der einzelnen Atome sind es, welche erst die Form des Ganzen bestimmen. Wir sehen die Bewegungsfreiheit der Atome gesteigert bis zur Beweglichkeit des Ganzen.

Ganz ähnliche Erscheinungen zeigen sich uns auf politischem Gebiete bei einem immer weiter und weiter sich steigernden demokratischen Processe. Auch hier sehen wir den centralen Schwerpunkt der Staatsgewalt sich immer mehr und mehr in die Vielheit der Einzelindividuen zerstreuen. Bei einem immer weiter und weiteren Progresse gelangen endlich wir auch hier an ein Stadium, welches das Bild des flüssigen Aggregatzustandes an sich trägt, nämlich dasjenige Stadium, wo die Form nicht mehr den Inhalt beherrscht, sondern umgekehrt der Inhalt es ist, welcher erst die Form bestimmt. Hier beherrscht und bestimmt nicht ein einheitliches Staatsprincip, die Regierung, die vielen einzelnen Individuen, sondern umgekehrt, es sind die vielen einzelnen Individuen, welche den Staatswillen bestimmen und den Staat beherrschen. Wie beim flüssigen Aggregatzustande der Materie die Form des Gesammtganzen erst aus den Gravitationen aller der vielen Einzelatome hervorgeht, so geht auch hier das das Gesammtganze bestimmende und gestaltende Princip, die Regierung, erst hervor aus

allen den mannigfaltigen Willensbestrebungen der einzelnen Individuen. Die jeweiligen staatlichen Zustände tragen den Charakter des Unfesten und Beweglichen an sich, indem sie nichts anderes als das augenblickliche Resultat eines unbeständigen hin und her schwankenden Wettstreites einer Vielheit der mannigfaltigsten individuellen Meinungen sind. In fortwährendem Flusse verdrängt ein Regierungsprincip das andere, bevor es sich noch hat behaupten können. Den Individuen ist hier die grösste Freiheit und der weiteste Umfang der Bethätigung im Gemeinwesen eingeräumt, das Gemeinwesen bietet aber das Bild des Wandelbaren und Flüssigen, des unstäten Hin- und Herwogens der grossen Vielheit individueller Willensbestrebungen dar.

In dem Temperaturstadium des flüssigen Aggregatzustandes beim Stoffe ist die feste Körpereinheit und der einheitliche Schwerpunkt des Atominhaltes zwar nicht mehr vorhanden, es besteht hier aber dennoch das Band eines cohäsiven Zusammenhanges und eine die Einzelbestandtheile des Inhaltes bindende gemeinsame Ordnung der stofflichen Construction noch fort. Wenn aber nun dann der Temperaturprocess noch weiter und weiter fortgesteigert wird, dann tritt der Stoff aus dem flüssigen in den gasförmigen Aggregatzustand ein, ein Zustand, welcher eine gänzliche Entfesselung der Atomindividuen aus aller sie bindenden Form und Ordnung zu einer zügellosen Ungebundenheit bedeutet.

Hier sehen wir einerseits die Emancipation des Einzelinhaltes oder der Atome bis zum äussersten Grade gediehen, andererseits die Auflösung der Gesammtform bis zur gänzlichen Verflüchtigung und Aufhebung des zusammenfassenden Körperbestandes geführt.

Bei dem nach demokratischer Richtung sich vollziehenden staatsrechtlichen Processe treten uns dieselben Erscheinungen entgegen. Auf demjenigen Stadium dieses Processes, welcher dem Stadium des flüssigen Aggregatzustandes entspricht und welcher den Zustand einer durchgeführten Volksherrschaft bezeichnet, finden wir zwar die einheitliche Festigkeit des staatskörperlichen Bestandes gelöst, dennoch aber eine gemeinsame, die einzelnen Individuen bindende allgemeine staatliche und gesetzliche Ordnung fortbestehen. Wenn aber nun in diesem Processe noch weiter und weiter fortgeschritten wird, da gelangt man zu einem Zustande, in welchem die Emancipation der Individuen im Staate bis zu einer völligen Emancipation vom Staate, bis zu einer gänzlichen Entfesselung und zügellosen Ungebundenheit gediehen ist, der Staat

aber in seiner Existenz vollständig aufgelöst und verflüchtigt ist. Wenn der Zustand einer vollständig durchgeführten Volksherrschaft im Staate dem flüssigen Aggregatzustande des Stoffes entsprach, so entspricht hier dem gasförmigen Aggregatzustande des verflüchtigten Körpers der Zustand des verflüchtigten Staates in der demokratischen Anarchie.

In beiden Fällen haben wir es mit einer Emancipation der individuellen Einzelexistenzen des Inhaltes von der Herrschaft der Gesammtordnung oder Form zu thun, welche schliesslich bis zur gänzlichen Auflösung der Form durchgeführt werden kann. —

Haben wir bisher die beiden Naturprocesse sowol im Stoffkörper wie im Staatskörper blos in ihrer Steigerung nach der einen der beiden alternativen Verlaufsrichtungen hin verfolgt, so hätten wir nun auch noch den successiven Verlauf der Erscheinungen nach der anderen alternativ gegebenen und entgegengesetzten Richtung hin zu betrachten. Wenn wir es vorher mit einem Temperatursteigerungsprocesse im Stoffe, so haben wir es jetzt mit einem Abkühlungs- und Temperaturminderungsprocesse zu thun, mit einem allmählichen Ineinanderübergeführtwerden des Stoffes aus dem gasförmigen in den flüssigen, des flüssigen in den dickflüssigen, des dickflüssigen in den consistenten, des consistenten in den festen und endlich des festen Aggregatzustandes in den des starren Körpers.

Ganz ebenso zeigt uns auch der staatsrechtliche Entwickelungsgang nach der entgegengesetzten, rechtsläufigen oder reactionären Richtung dieselben Phasen, welche die linksläufige Richtung aufwies, nur in umgekehrter Successionsreihe, von dem Stadium der entstaatlichten demokratischen Anarchie ab bis hin zu dem Zustande der staatlich erstarrten Despotie.

Wir haben den Verlauf der Zustände bei Verfolgung der einen Richtung sowol für das physikalische, wie auch für das politische Gebiet definirt als eine sich immer weiter vollziehende Befreiung oder Emancipation der Einzelbestandtheile des Inhaltes auf Kosten des Bestandes der herrschenden Gesammtconstruction oder Form. Wir werden demnach den nach der entgegengesetzten Richtung sich effectuirenden Verlauf für die beiden Gebiete zu definiren haben als eine sich immer weiter vollziehende Beschränkung und Gebundenheit der Einzelbestandtheile des Inhaltes zu Gunsten des Bestandes der herrschenden Gesammtconstruction oder Form.

Wie in der Physik für eine jegliche Aenderung in der

gegebenen inneren Aggregatverfassung eines Stoffes es nur allein zwei alternative Richtungen giebt, in welchen eine solche vor sich gehen kann, so dass sie entweder in der Richtung einer Temperaturerhöhung oder aber einer Temperaturminderung, entweder in einer Erweiterung oder aber in einer Beschränkung des Bewegungsspielraums für die Atome in dem Bereiche des von ihm dargestellten Körperganzen geschehen kann und der Eintritt irgend noch eines dritten Falles ausser diesen beiden schlechthin ausgeschlossen ist: ganz ebenso giebt es auch im politischen Leben für eine jede Aenderung in den Verfassungszuständen eines Volkes nur allein zwei Richtungen, in denen eine solche sich vollziehen kann. Entweder vollzieht sie sich in der linksläufigen, demokratischen oder in der rechtsläufigen, reactionären Richtung, entweder involvirt sie eine Erweiterung des Bethätigungsspielraums und der Freiheit für die Einzelindividuen innerhalb des von ihnen dargestellten Gemeinwesens und eine Verminderung der staatlichen Regierungsgewalt, oder aber sie involvirt eine Erweiterung der Regierungsgewalt und eine Verminderung von Freiheit und Bethätigungsspielraum für die Individuen im Bereiche des Gemeinwesens — ein Drittes giebt es nicht.

Wenn wir nun diesen Process beim Stoffe in immer fortlaufenden Stadien nach den beiden Richtungen hin verfolgen, so finden wir, dass der Progress in keiner derselben ein endloser ist, vielmehr gelangen wir bei immer weiterem Fortschreiten sowol nach der einen, wie auch nach der anderen Seite hin schliesslich an einen Endpunkt, über welchen hinaus ein weiterer Progress nicht existirt: der Process der Temperatursteigerung findet seinen schliesslichen Endpunkt in dem gasförmigen Aggregatzustande des Stoffes, der Process der Temperaturminderung in dem starresten Aggregatzustande des härtesten Körpers.

Dasselbe weist uns auch der staatsrechtliche Process in seinen beiden alternativen Richtungen auf: in keiner der beiden ist die Möglichkeit endlosen Progresses gegeben; nach beiden Seiten hin werden wir schliesslich an einen extremen Endpunkt geführt, über welchen hinaus ein noch weiteres Fortschreiten nicht mehr existirt. Schreiten wir in dem linksläufigen, demokratischen Princip immer consequent weiter und weiter fort, so gelangen wir endlich in der Emancipation der Individuen zu deren gänzlicher Emancipation vom Staate, zu einer aller gesetzlichen Schranken entledigten Freiheit, zur Staatlosigkeit und Anarchie. Schreiten wir aber in

dem rechtsläufigen, reactionären Princip immer consequent weiter und weiter fort, dann gelangen wir endlich an bei der absoluten Despotie, bei der bis zur Sclaverei gediehenen Gebundenheit der Individuen im Staate.

Hieraus folgt, dass der historischen staatsrechtlichen Entwickelung einen unendlichen Fortschritt in fortlaufender Bahn zusprechen zu wollen eine Illusion ist.

Wissenschaft und Cultur sind eines endlosen Fortschrittes in fortlaufender Bahn fähig, denn die Erforschung der Natur und die Dienstbarmachung ihrer Kräfte ist ebenso endlos, wie die Natur selbst endlos ist. Mit dem Entwickelungsverlaufe der Verfassungszustände innerhalb der staatlichen Gebilde ist es aber ein anderes.

Hier giebt es nicht ein in unendlicher Ferne gesetztes Ziel, dem man zu immer grösserer Vollkommenheit zustrebt, sondern hier haben wir es mit einer fortwährend hin und her schwankenden Ausgleichsbewegung zwischen zwei einander entgegengesetzten Principien zu thun. Es handelt sich hier ausschliesslich darum, wie die Macht und die Bestimmung über die Angelegenheiten des Staatswesens vertheilt ist, wie viel davon den Individuen, das ist dem Volke und wie viel der beständigen zur Regierung des Staatswesens bestellten Staatsauctorität eingeräumt ist. Auf dem einen extremen Ende finden wir alle Macht in dem einheitlichen Willen der Staatsauctorität concentrirt, auf dem anderen wiederum alle Macht in den Willen der vielen Individuen zerstreut, dazwischen liegt die ganze Uebergangsreihe aller nur möglichen Verfassungszustände, innerhalb welcher die Geschichte der Menschheit das Gleichgewicht zwar anstrebt, aber, nie und nimmer stillestehend, den Ruhepunkt niemals finden kann. Der Entwickelungsprocess von Cultur und Wissenschaft gleicht der nach einer Richtung hin sich ewig fortbewegenden Kraft, der staatsrechtliche Process gleicht den schwankenden Bewegungen des Pendels auf beschränkter Bahn.

Wenn bei einem Volke der politische Process nach der Richtung der individuellen Freiheit einmal in ein gewisses Stadium getreten ist, dann zerfallen die Individuen in mehrere politische Parteien, in denen die treibenden Kräfte dieses Processes zum Ausdruck kommen. Jede dieser Parteien drückt das Streben nach Verwirklichung irgend eines bestimmten Verfassungszustandes aus, so dass einem jeden Verfassungszustande in der successiven Reihe des historischen Processes auch ein Glied in der simultanen Reihe der Parteien entspricht und sich zu demselben verhält wie die latente Kraft zum Effect. Jede Partei hat ihr

bestimmtes und begrenztes Programm und strebt zur Herrschaft im Staatswesen, um dasselbe zu verwirklichen. Wenn nun eine Partei die herrschende Stellung errungen und zur Durchführung ihres betreffenden Programmes gelangt ist, so bleibt der Process dabei nicht stehen. Je nachdem die rechtsstrebenden oder die linksstrebenden Kräfte gerade im Zuge sind, wird dann die zunächst rechts oder links befindliche Partei, welche in der Vollendung des vorigen Programmes nur ein Stillstehen auf halbem Wege erblicken kann, die Herrschaft erringen und die in ihrem Programme liegenden weiteren Consequenzen, sei es in demokratischer, sei es in reactionärer Richtung ziehen, bei denen die überwundene Partei ihrem Standpunkte gemäss stehen bleiben musste.

In dieser Weise schwankt der Zeiger des jeweiligen staatsrechtlichen Zustandes eines Volkes, je nachdem die Parteien als Kräfte in Wirksamkeit treten, hin und her, bald weit nach links, bald wieder nach rechts, in ruheloser Bewegung.

Wir sehen in der Zeit, in welcher wir jetzt leben, die Staaten in einem unaufhaltsamen Progresse nach der demokratischen Richtung begriffen. In der progressiven Beschränkung der staatlichen Machtsphäre zu Gunsten des Individuums und der individuellen Freiheit wähnt man heutzutage die unendliche Bahn, die in ewigem Fortschritte dem Vollkommenheitsideale zuführt, gefunden zu haben und ist weit davon entfernt einzusehen, dass der immer weitere und weitere Fortschritt der Emancipation des Individuums im Staate schliesslich endlich zu einer Emancipation des Individuums vom Staate, zu einer völligen Staatlosigkeit hinausführt. Freiheit! und immer mehr Freiheit! so ertönt der Ruf, und fort und fort schreitet der siegreiche Kampf des Individuums gegen den Staat. Betrachten wir mit unbefangenem Auge die Zustände in unserem heutigen Staatsleben, so werden wir uns der Einsicht nicht verschliessen können, dass wir nach dieser Richtung hin, in welcher die Individuen an Geltung und Freiheit gewinnen, der Staat aber an Macht und Auctorität einbüsst, schon recht weit gekommen sind; nichtsdestoweniger scheint es, dass wir noch bedeutend weiter darin fortschreiten werden — ob zum Wohle oder Schaden, darüber will ich mich des Urtheils enthalten. Das steht aber jedenfalls fest, dass es Täuschung und Irrthum ist, wenn man annimmt, dass nach dieser Richtung hin im Staatsleben uns eine endlose Bahn der Vervollkommnung offen steht: wie der Emancipationsprocess der Atome im Körper in seiner immer weiteren und weiteren

Steigerung schliesslich endlich zum gasförmigen Aggregatzustande führen muss, wo die Dissolution der Atome bis zur chaotischen Formlosigkeit und Ordnungslosigkeit gediehen ist, ebenso muss der Emancipationsprocess des Individuums im Staate in seiner immer weiteren und weiteren Durchführung uns nothwendigerweise endlich zur Erreichung desjenigen Masses an individueller Freiheit hinausführen, wo die Freiheit mit der Existenz der staatlichen Ordnung nicht mehr vereinbar ist, wo sie zur Willkür geworden ist und die staatliche Ordnung in Anarchie aufgelöst ist.

Wir sehen jetzt die Staaten in einem rasch fortschreitenden demokratischen Entwickelungsprocesse begriffen. Noch ist der flüssige Aggregatzustand einer vollständig durchgeführten Volksherrschaft nicht ganz erreicht, und schon jetzt zeigen sich hie und da einzelne Bläschen des gasförmigen Aggregatzustandes, die ersten drohenden Symptome der sich zu regen beginnenden, auf gänzliche Auflösung des Staates und seiner Ordnung gerichteten Socialdemokratie.

Edmund von Lüdinghausen-Wolff.

„Vom Lande".

IV.

Es haben thatsächlich alle die Erscheinungen, auf welche sogleich hingewiesen werden soll, die gemeinsame Eigenthümlichkeit, als Beweismittel dafür zu dienen, dass man bei Ergreifung öffentlicher Aushilfemassregeln regelmässig ausgegangen ist von gänzlich falschen und verkehrten Vorstellungen über Gesundheit und Krankheit des Volkskörpers, und dass man demgemäss auch die zu Tage tretenden Symptome der national-physiologischen Entwickelungsarbeit regelmässig misverstanden hat, das Ringen nach Gesundung für ein Symptom der Erkrankung haltend und es hemmend und reprimirend, dagegen die wirklich krankhaften Neigungen für Aeusserungen gesunden Lebens haltend. Mit ausserordentlich seltenen Ausnahmen scheint solches Misverstehen der Erscheinungen die ganze russische Nation gefangen zu halten und mit elementarer Gewalt wird sie gänzlich wider ihren Willen in eine Richtung der Entwickelung getrieben, die nur äusserst selten richtig verstanden wird. An der Hand zahlreicher russischer Meinungsäusserungen wird sich das klar und jedem Westeuropäer verständlich darlegen lassen. Von einer Ahnung des wirklichen Thatbestandes scheint man übrigens niemals ganz frei zu sein, man liebt es aber nicht, sich ihr hinzugeben. Auch Engelhardt ist davon nicht ganz frei. Als er einmal des russischen Sprüchwortes gedenkt: «Was dem Russen gesund ist, bringt dem Deutschen Tod» — setzt er in bedeutsamem Zusammenhange hinzu: vielleicht ist auch das Umgekehrte wahr: was dem Deutschen nützt, schadet dem Russen[1]. — In der

[1] E. p. 258.

That, alle nach westeuropäischer Erfahrung das Volkswohl unterstützenden und fördernden öffentlichen Anstalten und Veranstaltungen haben, auf russischen Boden verpflanzt, lediglich zur Verschärfung der Nothstände beigetragen und das Zerfallen dessen, was dort für gesunde Organisation gehalten wird, befördert. Eine retrospective Umschau auf diesem Gebiete wird als passende Vorbereitung es erleichtern, sowol die Entstehung der Uebelstände richtig zu beurtheilen als auch die vorgeschlagenen Heilmittel angemessen zu würdigen.

Bis zu den durchgreifenden Reformen der sechziger Jahre war das System der Volksverpflegung in vollkommenem Einklange gewesen mit dem Ideale, welches in den letzten Jahrhunderten dem russischen Staatswesen vorgeschwebt hatte, demselben Ideale, welches auch in allen Zukunftsbestrebungen von dem «russischen Genius», wie Engelhardt sich auszudrücken liebt, festgehalten wird. Dem demokratischen Ideale der «Gleichheit» entsprach es, wenn Peter I. es zum bewussten Ausdrucke des Staatsgedankens brachte, dass «jeder ohne Ausnahme verpflichtet sei, dem Vaterlande zu dienen», wie die Formel lautete[1], von der Voraussetzung ausgehend, dass der obersten Staatsgewalt gegenüber die Pflichten und somit auch die Rechte aller gleich seien. Dasselbe Ideal der «Gleichheit» in der unantastbaren Dorfgemeinde steckt jedem russischen Bauer — wie Engelhardt es ohne Ermüdung immer wieder und wieder aufs nachdrücklichste betont — im tiefsten Inneren des Gehirns als ein unveräusserlicher Schatz[2]. Gleichheit im Landbesitze — das ist der bäuerliche Staatsgedanke, der einzige, den er, der Bauer, nach Engelhardt zu fassen vermag. Der Bauer spreche, wie Engelhardt es darstellt, der obersten Staatsgewalt, dem Zaren, gar keine andere Function zu als: Gleichmachung, Egalisirung des Landbesitzes[3]. Für alles andere — lässt Engelhardt den Bauer meinen — könne er auch selbst sorgen, ohne die theuren und unnützen Behörden, die gar nicht vom Kaiser sind, sondern nur von den «Herren»[4], mit dem übrigen brauche der Kaiser sich gar nicht zu befassen — habe er nur den Landbesitz egalisirt, so komme alles übrige von selbst; Geld und alles übrige werde dann der Kaiser von selbst haben, alles werde ihm von selbst zufliessen aus dem egalisirten Landbesitze. Daher auch

[1] Fürst A. Wassiltschikow, Grundbesitz und Landwirthschaft p. 408.
[2] E. p. 297. — [3] E. p. 448.
[4] E. p. 60, 292, 336, 340—342, 363, 409, 439, 440, 446, 451.

gelte dem Bauer «Landlosigkeit» als das äusserste Unglück und Schmählicheres und Verächtlicheres gebe es in des Bauern Augen nicht als einen dienenden Ackerknecht oder Batrák. Batrák sei das schlimmste Schimpfwort[1]. Es ist hierbei die Frage wol erlaubt: in wie weit mag der Autor mit solchen Aussprüchen aus der Volksseele heraus reden, in wie weit ist er dabei Organ des «russischen Genius»? Ist er nicht mehr oder weniger bewusst oder unbewusst bemüht, der Volksseele seine eigenen Gedanken einzublasen? Strebt er nicht danach, dem «russischen Genius» sein eigenes Privatideal einzupflanzen? Wenn die Bauern wirklich in der Weise sich aussprechen, wie Engelhardt sie reden lässt — haben sie es dann nicht als gelehrige Schüler gethan, nachdem Verfasser gepredigt hatte: hohe Löhne seien schädlich, da sie zur Landlosigkeit verführen[2] und es sei verächtlich, um Lohn zu arbeiten, einem Herrn «seine Seele zu verkaufen», statt dass jeder Bauer «sein eigener Wirth» sein sollte[3] &c.? Und hat nicht Engelhardt gehört, was er hören wollte, auch wenn es gar nicht gesagt worden, wie es, nach seiner eigenen Darstellung, in den Hexenprocessen so oft geschehen ist und bei spiritistischen Experimenten[4]?. Privatideal war nicht das rechte Wort. Fast allen russischen Volksbeglückern schwebt dasselbe Ideal vor und am lautesten reden und am breitesten machen sich die Vertreter dieser Idee. Literarischer Unpopularität ist im voraus sicher, wer am Dogma, dass nur in der Gleichheit des Landbesitzes Heil sei, zu zweifeln sich erlaubt. Dennoch und vielleicht gerade darum ist es nicht überflüssig zu fragen: strebt wirklich das Volk demselben Ideale zu, welchem seine Beglücker es zu nähern suchen? Ist das solidarische Gemeindegrundeigenthum der russischen Dorfschaft mit der Tendenz der Gleichmachung der Antheile — ist es ein naturwüchsiges, dem «russischen Genius» tief innewohnendes, unveräusserliches Nationalprincip? Oder ist es nicht vielmehr ein ihm fremdes, gewaltsam aufgedrängtes Princip, gegen welches die Volksseele so lange und so oft sie konnte protestirt hat?[5] — Erzählt nicht Engelhardt selbst, dass die Bauern Wirthschaftsknechte annehmen, so bald sie nur in die glückliche Lage kommen es thun zu können[6], und sagt er uns nicht, dass er bald mit 8 Knechten[7] und später selten mit weniger als 25

[1] E. p. 297, 301, 304, 316, 377, 448 u. *pass.* — [2] E. p. 301. — [3] p. 488. [4] E. p. 440. — [5] Gegen Schluss dieser Studie findet der Leser entschiedene, bejahende Antwort auf diese Frage seitens einer gewichtigen russischen Stimme. [6] E. p. 429. — [7] Vgl. E. Käsereien p. 144.

Dienstleuten, zuweilen selbst mit 50 Tagelöhnern sehr erfolgreich gearbeitet habe[1] und wollte er einen Dienstmann ablassen, fänden sich sofort 50 Aspiranten (p. 10)?[2]

Die Wissenschaft hat auf diese Frage schon längst ihre katégorische Antwort ertheilt. Schon vor länger als einem Decennium konnte Adolf Wagner in seiner Schrift über «die Abschaffung des privaten Grundeigenthums» die Debatte darüber resumiren und schliessen. Seitdem hat A. Wassiltschikow in seinem grossen Werke über den «Grundbesitz und die Landwirthschaft», freilich in nebensächlichen Punkten versucht, eine andere Anschauung zur Geltung zu bringen, ohne jedoch, wie später gezeigt werden soll, am Wesen der Sache irgend was ändern zu können. Was auch die russischen «Romantiker» — wie sie sehr fälschlich genannt worden — was sie auch sagen mögen: dass die Idee des nivellirten Gemeindelandbesitzes im tiefsten Inneren der russischen Volksseele stecke, mithin von ihr hervorgebracht sein müsse und als ihr unveräusserliches, charakteristisches Merkmal zu gelten habe — nichtsdestoweniger ist es historisch unumstösslich erwiesen, dass dieses Princip dem russischen Volke aus fiscalischen Rücksichten aufgezwängt, mit grösster Gewaltsamkeit, trotz allen Sträubens, aufgezwängt worden. Das Volk hat es empfunden, dass es in seiner natürlichen Entwickelung gehemmt wurde und dem Zwange hat es sich, bis in die Regierungszeit Peter des Ersten hinein, zu entziehen gesucht durch das fast zum nationalen Institute gewordene Landstreicherthum. Zu 50000 flüchtiger und vagirender Bauern hat Menschikow gesammelt zur Besiedelung seiner ukrainischen Ländereien, Schafirow 15000 Mann &c. Nur äusserste Strenge vermochte es, die Bauern in die solidarische Dorfgemeinde einzuzwängen. Vergeblich würden die «Romantiker» behaupten, der Zwang sei dem russischen Bauer zur zweiten Natur geworden — in das Princip des nivellirten Gemeindelandbesitzes habe er sich eingelebt. Die Erfahrungen der letzten Decennien beweisen das Gegentheil. Sobald durch die Reformen der sechziger Jahre der Zwang sich verminderte, begann auch sofort das Desertiren aus der Gemeinde. Die Landflucht, das Verlassen der solidarisch verhafteten Seelenlandtheile nimmt von Tag zu Tag grössere Propor-

[1] E. p. 106, 185, 186, 191, 195, 198.

[2] Auch Golowin a. a. O. p. 512 constatirt, dass der Bauer durchaus nicht abgeneigt ist, in Dienstverhältnisse zu treten, wo sich nur Gelegenheit zu Erwerb bietet. Analog spricht sich Kawelin aus a. a. O. p. 577.

tionen an, die überhandnehmende «Landlosigkeit», das immer häufigere und ausgedehntere Auftreten des Individualismus, der Tendenz zur Privatarbeit, zur wirthschaftlichen Selbständigkeit[1] verursacht den «Romantikern» unsägliche patriotische Schmerzen. Dass die Dorfgemeinschaft in voller Auflösung begriffen sei, zeigt Engelhardt in deutlichen Zügen (p. 316)[2]. Wie man die Bauern fester an die Dorfgemeinschaft fesseln könne, das ist eine beständige Sorge der «Romantiker». Sie übersehen es, dass die russische Volksseele die gebotene Gelegenheit wahrnimmt, um gegen den agrarischen Zwang zu protestiren; dass sie sich angeschickt hat, die Worte Tschitscherins zu bestätigen: «Keine Spur von dem jetzt allgemeinen Gemeindebesitze mit den Gemeindetheilungen findet sich in der Zeit bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Der Hervorgang des russischen Gemeindebesitzes aus der Leibeigenschaft und der Kopfsteuer lässt sich historisch nachweisen. Das Land wird den Bauern als Mittel zur Entrichtung der Leistungen vom Grundherrn oder vom Staate gegeben. Da die Leistungen persönlich, also für alle gleich sind, so muss jedem dasselbe Mass des Grundbesitzes gegeben werden, und wenn die Bevölkerung so gewachsen ist, dass für die neuen Arbeiter kein Land mehr übrig bleibt, so kann bei Unzulässigkeit der Uebersiedelung nur eine neue allgemeine Theilung zu Stande kommen.» — «Was die Unfreiheit geschaffen hat, wird die Freiheit auflösen.» (Tschitscherin, bei Adolf Wagner a. a. O. p. 49.)

Zum grossen Schmerze der russischen «Romantiker» hat die Gegenwart sich angeschickt, diese Vorhersagung Tschitscherins wahr zu machen und den Beweis dafür zu liefern, wie sehr von ihnen alles und jedes auf den Kopf gestellt wird. Jede Erbschaft an westeuropäischen Errungenschaften, jede Gemeinschaft mit westeuropäischer Culturverderbnis verachtend und entsetzt von sich weisend, sind sie nach allen Kräften bemüht, der russischen Volksseele das Gift äusserster Culturverderbnis: socialistischen Communismus einzureden und einzuimpfen — damit behauptend, socialistischer Communismus sei der wahre Inhalt des gesunden «russischen Genius».

Was aber sie für Gesundheit ausgeben: die solidarische, nivellirende Dorfgemeinschaft, ist thatsächlich krankhafte Ein-

[1] E. p. 179—181, 186, 286, 288, 301, 305, 308, 325. Kawelin a. a. O. p. 24, 123. Golowin a. a. O, p. 554, 555.

[2] Vgl. A. Wassiltschikow, «Ländl. Zustände» p. 83, 84.

zwängung. Und was ihnen als verderbliche, krankhafte Erscheinung gilt: die Tendenz zur Landflucht, die überhandnehmende Landlosigkeit, die differenzirende Scheidung der zu wirthschaftlicher Selbständigkeit Befähigten von den ihrer Natur nach Unselbständigen . . . das sind Symptome gesunder, gesundender natürlicher Entwickelung[1].

Dass die «Volksseele», unbeirrt durch Zwang, durch Einblasung und durch Ueberredung, ihrem natürlichen Entwickelungsziele nachstrebt und allen Hindernissen zum Trotze jede Gelegenheit benutzt, um die ihr nothwendigen Differenzirungen ins Werk zu setzen, um gegen das Princip der «Gleichheit» zu protestiren, um dem wirthschaftlich Tüchtigen den Vorrang vor dem Untüchtigen zu gewähren und die natürliche Zuchtwahl und Auslese zu Stande zu bringen — — das wird sich aus Betrachtung der Erfolge ergeben, welche diejenigen Anstalten und Veranstaltungen gehabt haben, mit denen man gehofft hatte, *talem qualem* die «russische Welt» in ihrem Bestande zu erhalten oder auf ihren eigensten Bestand zurückzuführen. — Sie haben ausnahmelos das Gegentheil des Gewollten bewirkt, d. h. zur Bereicherung des Reichen, zum gänzlichen Ruine des Armen, zur Zerstörung der «Gleichheit» geführt. (Wassiltschikow «Ländl. Zust.» p. 19. Golowin «Neue Arbeitsfr.» p. 520. Golowin «Abgaben» p. 291, 293.)

Den Reformatoren der sechziger Jahre hat es vorgeschwebt, dass der sociale und administrative Einfluss der Gutsherren dem «russischen Genius» nicht entspreche. Daher seine Miserfolge, seine Demüthigung in der Krimcampagne. Sobald das Grundherrenthum dem «russischen Genius» zum Opfer gebracht worden, sobald es unter den nivellirenden Reformen gefallen, meinte man, werde der «russische Genius» die alleinseligmachende, ihm adäquate «Gleichheit» zu gebührender Geltung bringen. In der That aber ist das Gegentheil erfolgt. Die Differenzirung, das Ungleichwerden nahm mit der Reform plötzlichen Aufschwung, wie Tschitscherin vorausgesagt hat, und was man auch zur Erhaltung der specifisch «russischen Welt» unternommen hat, alles und jedes hat die Differenzirung, das Ungleichwerden gefördert. In erster Reihe das System der Volksverpflegung, wovon zunächst die Rede hat sein sollen.

---

[1] Golowin (Bauernfrage p. 506 u. *pass.*, Abgaben p. 292) erkennt das voll an, mit ihm wol nur wenige.

Mit seinem glänzenden Scharfblicke hatte Peter I. es vollkommen richtig erkannt, dass das fiscalische Institut der solidarischen nivellirten Dorfgemeinde nur dann sich werde erhalten können, wenn das persönliche Interesse des Gutsherrn mit solcher Erhaltung verbunden werde. Daher wurde einestheils der Gutsherr für die staatlichen Leistungen der Dorfschaft verantwortlich gemacht, andererseits aber wurde dieselbe ihm zu völlig willkürlicher und gesetzloser Disposition gestellt[1], so dass das Verhältnis zu vollkommenster Sclaverei sich gestaltete[2], namentlich nachdem von 1765 ab den Bauern, wofern sie nicht als Empörer und Aufrührer gelten wollten, verboten war, gegen ihren Herrn Klage zu erheben[3]. Was allerorts als die wichtigste und höchste Prärogative des Herrschers angesehen wird, das oberste Richteramt, hatte damit die Krone für den weitaus grössten Theil der Bevölkerung niedergelegt. Die Bevölkerung aber hatte daran nicht glauben wollen. Das Odium blieb auf den Gutsherren lasten. Die bezüglichen Verordnungen, welche zu der Bauern Fesselung dienten, sind von ihnen nie dem Kaiser, sondern mit grosser Hartnäckigkeit den Gutsherren zugeschrieben worden[4]. Manches davon klingt als gegenstandsloser Widerhall über die Grenzen der specifisch russischen Provinzen herüber. Rettung aus allen Nöthen wird einzig vom Kaiser erwartet[5]. Zudem ist bekannt, dass in Zeiten der Aufregung nur die Militärperson dem Bauer als zuverlässiger Vertreter der obersten Statssgewalt gilt. Das giebt auch Engelhardt zu, als Erklärung, warum die Pferdezählung von einem Officier gemacht werde (p. 244).

In ihrem eigensten Interesse hatten somit die Gutsherren darauf zu wachen, dass die Dorfgemeinden in möglichster Leistungsfähigkeit und in ihrem gebundenen Bestande sich erhielten. Im eigensten Interesse statteten sie die Bauern mit den nöthigen Wiesen, Weiden und Heizmaterialien aus, übten eine scharfe Heiratspolizei aus, sahen darauf, dass vermeidliche Hoftheilungen unterblieben, dass die Höfe in starkem Bestande sich erhielten &c. und regelten in zweckmässiger Weise das Volksverpflegungswesen. In ihrem eigensten Interesse hatten sie dem wirklich Darbenden

---

[1] A. Wassiltschikow, Grundb. u. Landw. p. 407. — [2] *ibid.* p. 421 u. 422.

[3] A. Wassiltschikow p. 439.

[4] A. Wassiltschikow p. 432, übereinstimmend E. p. 60, 439, 440, 446, 451. Solche Anschauungen scheinen thatsächlich zu bestehen.

[5] A. Wassiltschikow, Grundb. u. Landw. p. 432 u. 437 ff.

Hilfe zukommen zu lassen, ihn vor Bedrückung durch glücklichere Bauern oder durch Beamte zu schützen[1]. In ihrem eigensten Interesse hatten die Gutsherren unter den Bauern möglichste «Gleichheit» und somit die Stabilität der Bauergemeinden zu erhalten[2]; in ihrem eigenen Interesse hatten sie darauf zu sehen, dass die Bestände der Kornvorrathsmagazine vollständig seien — und, wohlgemerkt, dass in Zeiten der Noth daraus vorzugsweise der Bedürftige, nicht aber der wohlhabende, auskömmlich gestellte Bauer Vorschüsse erhalte. Das alles hat sich seit 1861 gänzlich geändert und in sein Gegentheil verkehrt.

In der Meinung, dass das Aufblühen der Gemeinden nicht etwa durch innere principielle Fehler der Organisation, sondern lediglich durch den Gutsherrn gehindert werde, hat man dieselbe seinem Einflusse aufs allervollständigste entzogen. Die directe Folge davon ist gewesen: Schutz- und Rathlosigkeit des Bauern[3], seine vollkommene Preisgebung zur Exploitation durch einen jeden, durch seinesgleichen, den Kulák, durch Gemeinde- und Staats- und Landschaftsbeamten aller Art[4]; — dadurch schon Schwächung des Schwachen, Stärkung des Widerstandsfähigen; ferner Regellosigkeit der Eheschliessungen, unangemessene Hoftheilungen, Bildung von Zwergwirthschaften, welche sich schliesslich nicht halten können beim Fehlen von Nebenerwerb, nachdem die Gutswirthschaften solchen zu bieten aufgehört haben, deren Inhaber schliesslich landflüchtig werden, wobei ihre Seelenantheile kräftigeren Wirthen oder Kulakís zufallen, welche sie bauerschindend bearbeiten lassen; — wodurch weitere Schwächung der Schwachen und weitere Kräftigung der Widerstandsfähigen eintritt; endlich in Nothjahren das nunmehr herrschende System der Volksverpflegung, wodurch der Schwache definitiv ruinirt und der Starke gänzlich auf Kosten des Ruinirten vom Staate bereichert wird. Wäre eine Preisaufgabe gestellt worden: wie die Dorfgemeinschaft und ihre «Gleichheit» zu zerstören sei, man hätte die Aufgabe nicht glänzender lösen können als durch die Reform von 1861. Ihr entsetzlich Unheilvolles liegt aber darin, dass nicht zugleich Freiheit der Bewegung

---

[1] Kawelin a. a. O. p. 25, 106.

[2] A. Wassiltschikow, «Ländl. Zustände» p. 19. Golowin a. a. O. p. 290. Thun p. 150, 152.

[3] Kawelin a. a. O. p. 25, 26, 105, 106.

[4] Kawelin a. a. O. p. 27, 89. — Von Geburt an hat er «Recht» so viel gesehen, wie seine Ohren. *ibid.* p. 510.

gegeben war, dass durch Aufrechthaltenwollen der Fesseln der Dorfgemeinschaft der Uebergang zu neuen Lebensformen ganz ausserordentlich erschwert wurde und dass dadurch ein ausserordentlich gefährlicher Zustand acuter Erkrankung herbeigeführt ist, welche, je nach Ausgang der Krise, . . . nun, wer es erlebt, wird es wissen, wie sie ausgegangen.

Das gänzliche Leeren und Nichtwiederfüllen der Kornmagazine ist wol überall eine der ersten Leistungen der souverän und controllos hingestellten Dorfgemeinden gewesen[1]. Wenn nun, was immer häufiger und häufiger geschah, ein Nothjahr eintrat, war es Sache der Landämter und Landschaftsversammlungen, der Staatsregierung, des Gouverneurs, Aushilfe zu schaffen. Dass dabei, durch die unumgänglichen Verhandlungen und durch die übliche Vielschreiberei, zumeist Verspätung eintrat, während welcher des Kuláks Weizen blühte und der Schwächere verarmte, ist selbstverständlich. Traf dann die Kronkornlieferung ein, so war sie von der nächsten Eisenbahnstation, also zu allermeist aus beträchtlicher Entfernung abzuholen. Durch diesen Umstand wurde dann die in der Regel schon an sich, wie begreiflich, sehr ungenügende Unterstützung vollkommen illusorisch und diente fast einzig und allein zur Bereicherung der Kulaki. Der Vorgang scheint sich so gut wie alljährlich zu wiederholen. Die «Unterstützung» ist in doppelter Hinsicht destruirend. Nach dem die Dorfgemeinde beherrschenden Princip der «Gleichheit» wird natürlich nicht danach gefragt: wo ist die Noth am grössten und wo ist zunächst zu helfen? — sondern, wie das Land, so wird auch das Krons- oder Landschaftskorn zu gleichen Theilen unter die Seelen vertheilt. Auf diese Weise erhalten die wohlhabenden Höfe, die sich wohlweislich darauf eingerichtet haben, möglichst wenig Kinder und Greise zu ernähren, und deren arbeitsfähige Seelen zumeist auf Nebenerwerb miethweise ausgeschickt worden sind, diese Höfe, welche gar keiner Unterstützung bedürfen, bekommen die allerstärksten Quoten vom Kronskorn zugetheilt. Der Hof aber, welcher nur einen arbeitsfähigen Mann besitzt, daneben aber viele hungrige Kinder und Greise, dieser bekommt am wenigsten — es sei denn die landlose Wittwe, der landlose Häusler, die gar keine Seele haben, d. h. keinen Ackerstreifen repräsentiren, daher auch ganz leer ausgehen mit ihren Familien — oder andere kleine Leute, die

[1] A. Wassiltschikow, «Ländl. Zustände» p. 67.

nur Viertheilseelen haben &c. Also wieder Schwächung des Schwachen und Kräftigung des Widerstandsfähigen. Nun endlich die Frage: wie wird das Korn abgeholt? Die nächsten Dörfer, denen es an bequemem Nebenerwerb nicht fehlt und die daher Unterstützung kaum brauchen, beeilen sich selbstverständlich mit dem Abholen. Für die weiter belegenen aber ist das eine capitale Angelegenheit bei den aufgeweichten Herbstwegen oder bei noch nicht etablirter Winterbahn. Die kräftigsten Wirthe mit genügendem Anspanne werden damit noch fertig. Die schwächeren Höfe aber und namentlich diejenigen, die nur einen arbeitsfähigen Mann besitzen, müssen erst zur weiten Tour ihr Pferd auffüttern, Geschirr und Wagen in brauchbaren Zustand bringen, und meist verspäten sie sich damit. Die ganz schwachen und pferdelosen Höfe aber können gar nicht daran denken, ihren Antheil abzuholen. Wer hatte, dem wurde gegeben, damit er damit wuchere — und den Schwachen zu Grunde richte. Unter Anpreisung der philanthropischen Wirksamkeit durch die Zeitungen werden solcherart alljährlich colossale Summen angeblich zur Unterstützung und Erhaltung der Dorfgemeinden, thatsächlich aber zu ihrer Vernichtung und zur Zerstörung ihrer «Gleichheit» von den Anbetern letzterer votirt. Vergleiche über diesen Gegenstand: Fürst A. Wassiltschikow, Ländl. Zustände und Landwirthschaft in Russland (1881, pag. 30, 61 ff., 67, 73). Ebendaselbst, auf pag. 141 ff., bemerkt der Autor, dass mit gewaltiger Selbstüberhebung der historischen Anrede der russischen Abgesandten an die Waräger: «Unser Land ist weit und ergiebig, nur Ordnung giebt es darin nicht — kommt und herrschet über uns» — gedenkend, man gemeint habe, mit den Landesproducten alle europäischen Märkte zu überschütten, sobald nur durch die Reformen der sechziger Jahre Ordnung hergestellt sein werde; — diese Art von Ordnung habe jedoch zu dem erwarteten Erfolge keineswegs geführt, wol aber zu der Einsicht, dass das Land nicht ergiebig sei, sondern arm von Natur und ausgeraubt ausserdem — so total ausgeraubt, dass es vor allerernstester Krise stehe. — Es wird sich im weiteren Verfolge zeigen, dass alle die neuen und originellen «Ordnungen», welche der «russische Genius» die verschiedenen Volksbeglückerschulen planen lässt, in ganz gleicher Weise zu Enttäuschungen werden führen müssen. Engelhardt stellt es als einen ganz allgemein giltigen Satz hin, dass nichts gefährlicher und in seinen Folgen schädlicher sei, als was man «Ordnung» (*porjädok*) zu nennen pflege. Selbst dem unvernünftigen Vieh sei das

einleuchtend. Jedes Pferd weiche einer Brücke aus und passire nebenbei, denn irgend was sei an ihr 'nmal in Ordnung gebracht worden (E. p. 91).

Das livländische Volksverpflegungswesen ermangelt der Originalität, durch welche die Schöpfungen des fabelhaften «russischen Genius» ausgezeichnet sind. Die livländische Landgemeinde besitzt nicht die ungemessene, unbegrenzte control- und aufsichtslose Souveränität der russischen Dorfgemeinschaft. Vielmehr bewegt sich die Selbständigkeit der livländischen Landgemeindeverwaltung innerhalb gesetzlich wohldefinirter Abgrenzung ihrer Rechte und Pflichten und unter gesetzlich geordneter Beaufsichtigung und Verantwortlichkeit — und unter diesem Regime, welches dem «russischen Genius» als deutsche resp. europäische Pedanterie oder gar als Knechtung erscheinen dürfte, befindet sie sich nicht schlecht. Die Vorrathskornmagazine enthalten das vorgeschriebene Quantum an Brot- und Saatkorn, welches in passenden Abständen erneuert und durch frisches ersetzt wird. Werden in Misjahren Kornvorschüsse erforderlich, so sind sie aus nächster Nähe unter gesetzlich fixirten Bedingungen zu haben &c. Ausserdem besitzen die Gemeinden Capitalien, welche in zweiter Reihe Aushilfe zu gewähren vermögen — — kurz, nach menschlicher Berechnung liegt das Eintreten ernstlicher Nothstände ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Die Verschiedenartigkeit der beiderseitigen Verhältnisse ist offenbar darauf zurückzuführen, dass die livländischen Bauergemeinden von jeher unter dem erziehendem Einflusse der Gutsherrschaften gestanden haben und noch heute an ihrer Controle und Beaufsichtigung, wenn auch indirect, eine Stütze haben; — dass dagegen auf die russischen Dorfgemeinschaften kein erziehender gesetzlicher Einfluss, sondern nur willkürliche Domination ausgeübt worden, so dass beim gänzlichen Aufhören dieser letzteren und beim plötzlichen Abbrechen aller Beziehungen zu den Gutsherrschaften die Dorfgemeinschaften rathlos, «wie im Walde»[1] dastanden, sich selbst und der Ausbeutung ihrer rohen Triebe überlassen.

Ganz ähnliche und auf dieselben Gründe zurückzuführende Gegensätze bieten sich dar bei Erörterung eines anderen Gegenstandes, welcher in neuester Zeit zur brennenden Tagesfrage geworden ist — des ländlichen bäuerlichen Credites. Schon auf den ersten Blick muss diese Angelegenheit als eine

[1] Kawelin a. a. O. p. 105.

hochbedeutsame erscheinen. Der ganze Umfang ihrer Wichtigkeit jedoch und die ausserordentliche Schwierigkeit ihrer Behandlung treten erst durch die nachstehenden Erwägungen zu Tage, doch haben die bezüglichen Fragen in sehr ungleichem Masse die Aufmerksamkeit der verschiedenen agrarpolitischen Schulen auf sich gezogen.

Die nihilistische Schule, welche mit den einfachsten Mitteln vorzugehen gedenkt, scheint sich mit diesem Detail überhaupt nicht beschäftigt zu haben, und folgerichtig passt es ja auch ins Bereich ihrer Zukunftspläne nicht. Ist mit brutaler Gewalt *tabula rasa* gemacht worden und gehört dann alles Uebriggebliebene jedem, dem heiligen Volke in seiner Gesammtheit, so haben die Begriffe Eigenthum, Capital, Credit und was sonst noch zu ihrer Kategorie gehören kann, zu existiren aufgehört. Das Vermögen, mit welchem inzwischen zur Anbahnung einer vereinfachten Weltordnung gewirthschaftet wird, besteht vornehmlich in Entschlossenheit, Rücksichts- und Gewissenlosigkeit und in einer Verbissenheit, welche nicht selten sich darstellt als grossartige, besserer Zwecke würdige Hingebung. Dieses Vermögen schöpft man aus sich selbst, dazu bedarf es keiner complicirten Veranstaltungen. Das Bischen Geld zu Agitationsschriften und Dynamit wird in genügendem Masse durch Einbruch in Cassengewölbe &c. beschafft.

Durch schwankende und ungewisse Grenzen von dieser Schule getrennt steht die Anschauungsweise Engelhardts da. Freilich erklärt er, dass die Armuth Russlands eine absolute und zweifellose sei; arm sei der Einzelne, arm sei die Gesammtheit, arm sei der Staat[1]. Dieser Umstand macht ihm aber im Grunde wenig Sorge, er legt darauf wenig Gewicht. Auch ohne die nach modernen Begriffen wichtigste Kriegswaffe, ohne Geld, auch ohne weittragende Geschütze, mit Sensen und Beilen ausgerüstet, würde man Donau und Balkan überschreiten und Constantinopel nehmen, wenn man geführt würde von der «Idee», ebenso wie mit Kaffbrot die Alpen überschritten wurden[2]. Und ebenso, wollte Europa sich entgegenstellen, ebenso hiebe man auch Europa zusammen; «denn wer schreibt gegen uns in Europa?» fragt Engelhardt — — «nur die Herren schreiben gegen uns in England, Deutschland, Ungarn,

---

[1] E. p. 320, 324.

[2] Unzählige andere Beispiele so billiger Kriegführung ist Engelhardt erbötig «aus dem Aermel zu schütten». E. p. 394.

Türkei, der Bauer aber in ganz Europa wird zu uns stehen[1].» Und bedarf man des Geldes, der Kaiser kann Geld hinzumachen lassen, wie viel er will[2]. Zudem, ist erst die Artell- oder Genossenschaftslandwirthschaft geschaffen worden, so ist der Reichthum von selbst — sagen wir im Handumdrehen — entstanden, ein Reichthum, von dem die Welt noch keine Ahnung gehabt hat[3]. Dazu aber bedarf es vorheriger gänzlicher Annihilirung der Gutsherrschaften und Vertheilung ihrer Ländereien an die Dorfgemeinden; diesen Effect proponirt Engelhardt in freundlicher, humaner Weise hervorzubringen, auf gütlichem Wege, mittelst Ausschlachtebanken[4]. Wie er es sich gedacht hat, diesen Banken die Capitalien zuzuführen, das verschweigt er freilich — von den europäischen Börsen? oder aus dem, nach seiner Aussage, verarmten Reiche? oder aus der Druckerei für Papiergeld? Es kann dem Leser überlassen werden, das zu errathen. — Damit aufs engste verwandt ist eine Anschauung, von welcher Golowin zu berichten weiss[5]. Verschämt zuerst, als *sous-entendu*, zwischen den Zeilen, habe man eine Generalexpropriation der Gutsherren geplant; schliesslich sei man mit dieser Idee offen hervorgetreten in einer öffentlichen Sitzung der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft[6]. Ob und aus welchen Mitteln die Expropriirten zu entschädigen seien, scheint dabei nicht gesagt worden zu sein. — Nach Bauergerüchten sollten — wie Engelhardt erzählt — die Gutsherren entschädigt werden mit Land, das man den Türken abzunehmen habe; — ob und wie dabei die türkischen Bauern berücksichtigt waren, wird nicht berichtet — wahrscheinlich ebensoviel, wie die sympathisirenden Bauern Europas, wenn man es zusammengehauen haben wird. Wie dem auch sei, es ist klar, dass solcherart schliesslich auch ohne Geld, «aus eigener Kraft», die Beglückung Europas und der Welt sich fertig bringen liesse. Besassen doch auch die Hunnen, als sie nach Europa aufbrachen, schwerlich einen Kriegsfond. Nach Capital, Credit und Banken ist mithin nicht weiter zu fragen. Ausserdem hält es Engelhardt für lächerlich, mit Angelegenheiten wie ländliche Vorschussbanken &c. sich zu beschäftigen; denn es sei ja klar, dass der Bauer nur dann Zinsen zu zahlen im Stande wäre, wenn man dieselben nicht baar einforderte, sondern in Form von Arbeitsleistungen. Recht spasshaft in der That wäre die Vorstellung

---

[1] E. p. 336, 339. — [2] p. 237, 338. — [3] p. 332, 336, 437. — [4] p. 425, 428.
[5] Golowin a. a. O. p. 549. — [6] Gegenwärtig präsidirt von Herrn Kawelin.

eines Pfandbriefes, dessen Coupons auf Pferde- und Fusstage lauten. Wie entsetzlich traurig sind Zustände, die solchen Vorstellungen Raum geben können!

Scheinbar um einige Längengrade weiter nach Westen steht Kawelin. Es wird nicht versäumt werden, Herrn Kawelins Stellung zu definiren und kritisch zu erörtern an geeignetem Orte, wenn die verschiedenen Beglückungspläne Revue zu passiren haben. Hier nur so viel. Mit Feuereifer stürzt er sich in die Bauerfrage, getragen von unerschütterlichem — der russischen Welt leider fehlendem[1] — «Vertrauen zur Macht des Gedankens und Sittlichkeit», ohne das der russischen Welt eigene[2] Unvermögen zu folgerichtigem Denken. Gleichzeitig an allen Ecken und Enden packt er die Frage an und führt sie zu gedeihlicher Lösung: der Bauer wird umerzogen, radical umerzogen umgeboren (!)[3] — das alles ohne Beihilfe der verderbten und nichtsnutzigen Organe der Staatsregierung, des Adels und der Landschaft — unter alleiniger Mitwirkung der «intelligenten Jugend» und der «Gesellschaft» — und diese gigantische Leistung wird fertig gebracht offenbar — ohne Geld. Denn nicht mit einem Worte erwähnt der Retter dieses Hilfsmittels, noch der Quellen, woraus es abzuleiten, noch der Bedingungen, unter denen es disponibel wäre. Die Sache ist, dass Herr Kawelin bei aller seiner «westlichen» Sympathie für die Cultur fördernden Gutsherrschaften, bei allem Vertrauen in die «Macht des Gedankens und der Sittlichkeit», im Vermögen zu folgerichtigem Denken sich ganz gefährlich durch den «russischen Genius» stören lässt, welcher ihn zum Festhalten an der alleinseligmachenden solidarischen und nivellirten Dorfgemeinschaft und an allem was drum und dran ist, zwingt. Das bringt denn auch sofort nothwendig mit sich ein Verschwimmen der Grenzen zwischen Ost und West, so dass, wie gezeigt werden soll, es unbestimmbar bleibt, welche der beiden Hemisphären Herr Kawelin eigentlich seine Heimat zu nennen hat. Daher die breite Weltanschauung, nach welcher: *l'argent? — c'est une chimère, on ne s'en occupera pas!*

Weitab von hier, weit nach Westen zu und auf klarer, fernblickender Höhe stand vor seinem allzu frühen Tode Fürst A. Wassiltschikow. Noch 6 Jahre zuvor hatte auch er in seinem grossen und mit Recht berühmten Werke «Grundbesitz und Landwirthschaft» dem Idole des «russischen Genius» Opfer gebracht:

---

[1] Kawelin p. 120. — [2] p. 571 u. 572. — [3] p. 124, 472, 508.

ihn angeräuchert mit dem Dufte hohler Phrasen zur Verunglimpfung derer, die, wie er es bereitwillig anerkennt, als treueste Unterthanen und eifrigste Diener des Staates die ländlichen Zustände ihrer baltischen Heimat zu mustergiltiger Blüthe gebracht haben, die es aber gethan unter Führung eines anderen als des «russischen Genius». In seinem letzten Werke: «Die ländlichen Zustände und die Landwirthschaft Russlands» ist von solchem Chauvinismus bereits nicht die mindeste Spur zu entdecken. Mit wahrhaft staatsmännischer Besonnenheit warnt er davor, auf einem schwankenden und ungewissen Boden, dessen thatsächliche Verhältnisse noch lange nicht mit hinreichender Gewissheit für die von einander so sehr verschiedenartigen Theile des Reiches festgestellt worden, zu kühnen Verallgemeinerungen und zur Inangriffnahme allzu vieler und zu grosser Aufgaben sich hinreissen zu lassen, wodurch nichts anderes als gefährliche Agitation hervorgerufen wird und Erschlaffung jeder wahrhaft productiven Thätigkeit[1]. Mit durchdringendem Scharfblicke und in glänzender, klarer und ruhiger, beneidenswerther Darstellung giebt er ein präcises Bild der obwaltenden Nothstände, soweit sie durch unzweifelhafte Symptome sich feststellen lassen, weist auf ihre unbestreitbaren wirthschaftlichen Entstehungsursachen hin, giebt die Mittel an, wie die zunächst wissenswerthen Thatbestände mit genügender Sicherheit festzustellen wären und dringt dann nachdrücklichst auf Ergreifung derjenigen Massregeln, welche auf dem festen Grunde der gewonnenen Data sich wirklich ausführen liessen und so geeignet wie unerlässlich wären, weiterer Steigerung der Noth vorzubeugen und die drohende Krisis zu mildern, ohne Kränkung irgend welcher bestehender Rechte. Vielmehr betont es der Autor ganz besonders[2], dass die bäuerlichen Grundbesitzer (*sic!*) die Krise nicht anders würden überstehen können als an der Hand und unter Mitwirkung der gebildeten Klasse. Hinsichtlich der erforderlichen Geldmittel warnt Verfasser vor der dem wüsten Philanthropismus geläufigen Vermengung des Credits mit der Mildthätigkeit, und durchweg ist er bemüht, die Geldopfer auf das strict nothwendige Mass zu reduciren und ihnen durch weise Verwendung möglichst grosse und gewisse Wirksamkeit zu sichern. Verfasser ist auch die Thatsache nicht entgangen, dass eine elementare Gewalt die Dorfgemeinschaft aus einander treibt[3]. Ebenso ist Verfasser bereits zu der Ueberzeugung gelangt, dass «Vollbauern» am wünschenswerthesten seien, obgleich sie das Vor-

[1] Wass. p. 161. — [2] p. 151. — [3] p. 82, 84.

handensein von Ackerknechten voraussetzen[1]. Diese Wahrheit hat er bereits sechs Jahre vorher anerkannt (p. 542 seines Hauptwerkes), aber für die Praxis sie doch nicht gelten lassen. Wenigstens ist das Vorhandensein von «Knechten» der wesentliche, genau genommen der einzige den baltischen Provinzen gemachte Vorwurf. Den Leser dieser in ihrer schlichten Klarheit imposanten und geradezu überwältigenden Darlegungen eines seine Zeitgenossen weit überragenden Mannes muss eine tiefe Trauer überkommen, dass er seinem Vaterlande zu früh entrissen worden. Wäre es ihm vergönnt gewesen, die beruhigende Wirkung der von ihm empfohlenen Massregeln zu erleben, so wäre er bei ihnen sicherlich nicht stehen geblieben. Es wäre ihm ohne Zweifel nicht entgangen, dass es eben nur Palliativmittel waren, und die gewonnene Zeit hätte er dann benutzt, das Uebel an seiner Wurzel anzugreifen.

Auf die unausweichliche Nothwendigkeit, das zu thun, weist K. Th. Golowin in seiner Abhandlung: «Die neue Bauerfrage» hin, von welcher im vollsten Sinne gesagt werden kann, sie sei eine Fortführung des letzten Werkes A. Wassiltschikows. Zur Charakterisirung der Stellung des Verfassers wird es genügen, das von ihm gewählte Motto: «*J'ai bien vu des gens qui se cassent la tête contre un mur, mais des gens qui bâtissent un mur exprès pour se casser la tête contre, je n'ai jamais vu cela*» (*Chateaubriand*) anzuführen, sowie nachstehende resumirende Schlusssätze: «Aus der jetzigen Lage der Landwirthschaft giebt es nur zwei Auswege: die Einführung intensiverer Cultur und Hebung der gewerblichen Production . . . . Solchergestalt kann auch Russland bei aller seiner Landausdehnung folgendem Dilemma nicht entgehen: entweder beständige Uebersiedelung in die Grenzregionen aus dem Inneren, so dass dieses nie eine bestimmte Bevölkerungsdichtheit überschreite, was mit anderen Worten ewige wirthschaftliche Kindheit bedeutet; — oder aber Uebertragung eines beträchtlichen Theiles der nationalen Arbeit auf gewerbliche Production . . . Diejenigen, welche das Wohl der Nation wünschen, sollen sie über die Zukunft nicht täuschen, sie sollen im Gegentheile von langer Hand die ökonomische Reform anbahnen, durch welche bezeichnet (synonym: gesegnet) wird der Anfang einer höheren Cultur; diejenigen, welche meinen, dass das Aufblühen unserer Volkswirthschaft nicht anders denkbar sei als mit Beibehaltung des «Rechtes auf Land», bei welchem unser Arbeiterstand für ewig ein ausschliesslich land-

[1] Wassiltschikow p. 89.

bauender bliebe, irren sich hinsichtlich der Zeitgemässheit dieses Princips.» Die agrarpolitische Schule, welche zu diesen Worten sich bekennt, hat den Aberglauben an die alleinseligmachende *glebae adscriptio*, an die nivellirte und solidarisch gebundene Dorfgemeinschaft aufgegeben, den Glauben abgeschworen an den falschen Götzen, an den «russischen Genius» Engelhardts, diesen Moloch, dem schon so viele geopfert worden und dem noch täglich unter schrecklichen Qualen ungezählte Opfer dargebracht werden. Dass Golowin den Geld- und Creditfragen mit derselben Besonnenheit wie Wassiltschikow entgegentritt, braucht kaum noch erwähnt zu werden. In freier, lebendige Entwickelung fördernder Luft reicht der Blick weiter als im erstickenden Dunste des Götzencultus.

Sobald die Richtigkeit der vorstehenden Sätze zugegeben worden, leuchtet auch sofort ein, welch eine dominirende Wichtigkeit die Geld- und Creditangelegenheiten in der Bauerfrage einnehmen müssen. Die ganze Bauerfrage ist enthalten in der wirthschaftlichen Reformfrage. Alles Uebrige — selbst die Volksbildungsangelegenheiten — haben dagegen auf weiteren Plan zurückzutreten, das ist von Wassiltschikow aufs überzeugendste nachgewiesen worden. Die Wirthschaftsreform aber ist im Grunde eine Geld- und Creditfrage. Dass zur Hebung der gewerblichen Production vor allem Geld und Credit erforderlich sind, weiss jeder. Jedem Landwirthe ist nicht minder einleuchtend, dass Uebergang von Dreifelder- zu Mehrfelderwirthschaft nicht nur vielfache vorläufige Auslagen nöthig macht, sondern auch die Fähigkeit voraussetzt, eine Reihe von Ernteausfällen überdauern zu können. Es gehört dazu mithin ein gewisses Mass aufgespeicherter wirthschaftlicher «lebendiger Kraft», d. h. Capital, um es kurz zu sagen. Uebergang zu intensiverer Cultur ist unmöglich, absolut unmöglich ohne Capitalanwendung, mögen auch sonst alle übrigen Vorbedingungen dazu gegeben sein, als Nichtvorhandensein des Flurzwanges &c.[1]. Wie sollte da der bettelarme mittelrussische Bauer, der in Durchschnittsjahren besten Falles bis Ostern Subsistenzmittel erntet, bestehen? wie wäre ihm Einschränkung der Aussaat &c. zuzumuthen? Und wie kann ihm mit Credit der Uebergang erleichtert werden? Denn, wie Golowin sehr treffend bemerkt[2], den Habenichts und Hungerleider — namentlich ohne sein eigenes

[1] Wassiltschikow a. a. O. p. 8, 144.

[2] Golowin «Neue Bauerfr.» p. 554, auch: Golowin «Abg.» p. 300.

Zuthun, darf wohl hinzugefügt werden — creditfähig machen wollen — das heisst die Quadratur des Cirkels suchen.

Es kann sich daher nicht darum handeln — wie Engelhardt es in Aussicht nimmt — im Handumdrehen ein armes Land in ein reiches zu verwandeln durch die Zauberformel der Artell- oder Genossenschaftswirthschaft, sondern nur darum: in erster Reihe die Bedingungen für die Möglichkeit des Sparens d. h. der Capitalansammlung herzustellen, sodann das Sparen zu unterstützen und zu pflegen, möglichst fruchtbar zu machen, denn jede, auch die geringste, innere Capitalansammlung zieht sofort auch äusseres Capital heran durch Erweckung des Vertrauens, durch Begründung des Credits &c. Von vornherein hat man darauf gefasst zu sein, dass der Gang der Entwickelung ein langsamer sein wird. — Aber was langsam kommt, kommt sicher. Freilich hat man sich, will man solche sichere Entwickelung antreten, von vornherein und für immer der chauvinistischen Gelüste zu entschlagen, deren Engelhardt sich rühmt: der Gelüste, ganz Europa zusammenzuhauen, um es mit dem Wesen des «russischen Genius» zu beglücken. Dieses Wesen mag dem Einzelnen sehr angenehme Stunden überreizter Selbstschätzung bereiten — die Annehmlichkeiten der Götzendiener aber haben Andere — und das in sehr weiten Kreisen — überaus theuer zu bezahlen. Wie lange wol solche Abgabe noch wird erhoben werden dürfen!?

Die Entwickelung des ländlichen Credits in Russland ist durch den Umstand ausserordentlich erschwert, dass ein Creditor weder an dem Landbesitze einer Dorfgemeinde noch am Haus und Hof und Wirthschaftsinventar des Einzelnen sich schadlos zu halten vermag[1]. Zudem findet sich leider die nothwendige geduldige Besonnenheit weder in den vielen in der Luft umherirrenden Projecten, welche rasch wirkende Hilfe bringen wollen, noch haben die bisher der ländlichen Bevölkerung zugänglich gewordenen Creditinstitute, wie Wassiltschikow es bemerkt, ihrem Zwecke entsprechen können. Statt das ländliche Elend zu mildern, haben sie in ganz eigenthümlicher, ausserordentlich wirksamer Weise zu seiner Verschärfung beigetragen. Dass die Vorschussbanken der Landschaften dem Hungerleider nicht zugänglich sein konnten, ist selbstverständlich. Nur den wohlhabenden Bauer, den Kulák, konnten sie zu ihren Kunden rechnen. Damit wurden diesen aber die Mittel, den Hungerleider

[1] Wallace I, p. 140 u. 141.

auszubeuten, erst recht in die Hände gespielt. Wie sollte auch der Kulák nicht gern 8 pCt., 10 pCt. i. J. und mehr für Darlehen zahlen, wenn er damit mindestens 25 pCt. in drei Monaten, also 100 pCt. i. J. seinem ärmeren Dorfgenossen abpressen konnte[1]? Nur der Dorfwucherer ist im Stande dem Armen Vorschüsse und Credit zu gewähren, während dessen kurzer Dauer er ihn unter Augen und in den Händen hat. Und wie sollte er mit niedrigem Zinse sich begnügen können bei dem colossalen Risico, dem er sich aussetzt[2]? Denn Engelhardts armer Djóma hat nicht nur aus einer einzigen Quelle Kornvorschüsse gegen Verpflichtung zu Erntearbeiten bezogen, sondern aus dreien, und während er frühmorgens sich aufmacht, seinen eigenen Roggen zu sicheln, kommt der Aufseher vom Gute A. angesprengt und holt ihn zur Roggenernte ab. Unterwegs begegnet ihm der Aufseher vom Gute B. mit gleichem Ansinnen . . . und so wird er nach drei Richtungen gezerrt während der ganzen Erntezeit, und macht er sich endlich an den eigenen Roggen, so sind die Aehren bereits halbleer[3] . . . Das Geld aber zu den Vorschüssen des armen Djóma hatte die Landschaftsbank geliefert. So tragen also die ländlichen Creditinstitute nicht zur Linderung der Noth bei, nicht zur Etablirung und Festigung der «Gleichheit», sondern zu ihrer Untergrabung und Aufhebung. Den Reichen machen sie reicher, den Elenden noch elender[4].

In den baltischen Provinzen dagegen sind zunächst die ritterschaftlichen Hypothekenbanken dem Spar- und Creditbedürfnisse der Landbevölkerung sehr wirksam und in ausgedehntem Masse entgegengekommen. Allein in Livland sind durch Ausgabe von Zinseszinsscheinen in kleinen Beträgen Spareinlagen bis 808454 Rbl. (i. J. 1863) von der bäuerlichen Bevölkerung angenommen. Ausserdem hat die Beleihung von Bauerhöfen mit Pfandbriefdarlehen, deren Zinsen und Amortisationsquoten regelmässig einfliessen, die Höhe von ca. 18½ Mill. Rbl. (i. J. 1882) erreicht. Dazu existiren seit Decennien in Kreisstädten und Marktflecken (Oberpalen, Rujen) Sparcassen, welche in erfreulicher Weise die bäuerliche Capitalansammlung und die ländliche Capitalverwendung unterstützen und vermitteln. Endlich werden auch die städtischen Banken von der bäuerlichen Bevölkerung fleissig benutzt: allein die dorpater Communalbank besitzt (nach einer Zeitungsnotiz) an bäuerlichen Einlagen aus der nächsten

[1] E. Tagelohn p. 218. — [2] Golowin p. 519. — [3] E. p. 76.
[4] Wassiltschikow «Ländl. Zustände» p. 61.

Umgebung von 30 Werst, d. h. von ca. $^1/_{40}$ des Territoriums von Livland, die namhafte Summe von ca. 3 Mill. Rubel.

Schliesslich ist noch eines dritten von Engelhardt erwähnten Factors zu gedenken, welcher wol sehr gegen Erwarten aber ganz unverkennbar den wirthschaftlichen Verfall Mittelrusslands beschleunigt, es sind das — die Eisenbahnverbindungen, welche in der auf die Emancipation und auf die Agrarreform folgenden Periode errichtet worden. Der Einwirkung dieser verbesserten Communicationsmittel gedenkt Engelhardt mehrfach. Spricht er es auch nicht ausdrücklich aus, so geht doch aus den verstreuten Andeutungen zur Genüge hervor, dass Verfasser den Eisenbahnen eine vorwiegend destructive Wirkung beimisst, wobei eine gewisse pessimistische Befriedigung unverkennbar ist: — der sociale Umschwung wird dadurch beschleunigt, das Gutsherrenthum wird rascher eliminirt, die gutsherrlichen Ländereien gelangen rascher in bäuerliche Hände[1], freilich in gänzlich ausgeraubtem und verwüstetem Zustande — doch was thuts, ist doch damit beseitigt, was allein den Riesenfortschritten im Wege steht, durch welche Russland, sobald es nur zum reinen Bauernstaate geworden und auch Europa dazu herabgebracht hat[2], die Welt in Erstaunen setzen wird[3]! — Einen von den Eisenbahnen gebrachten wirthschaftlichen Vortheil erkennt Engelhardt freilich an: dass nämlich im Falle von Misjahren die Schwankungen der Kornpreise einigermassen eingeschränkt werden[4]. Unter dem herrschenden Regime, beim fast beständigen und allgemeinen Fehlen genügenden Brotkornes und nachdem so gar viele Gutshöfe eingegangen sind und aufgehört haben das für die örtliche Volksnahrung erforderliche und von den Bauern selbst nicht hervorgebrachte Brotkorn zu produciren, würde ohne das Bestehen der Eisenbahn das Anführen von Roggen aus dem Süden viel schwieriger sein und jede locale Misernte würde sofort ein allgemeines Aufschnellen des Brotpreises bis zur Höhe der äussersten und schlimmsten Noth- und Hungerpreise hervorbringen, während durch die Eisenbahn doch einigermassen Preissermässigung eintritt und dem Bauer ermöglicht wird, doch wenigstens «die Seele zu retten», d. h. den Lebenshauch. — Andererseits erkennt es aber Verfasser, dass im grossen und ganzen die Eisenbahn eine Erhöhung des Brotpreises hervorbringe. Ohne dieselbe würde der Gutsherr für sein Korn keinen anderen Abnehmer als den

[1] E. p. 390, 434. — [2] p. 339. — [3] p. 306, 332, 336, 421, 437. — [4] p. 95.

Bauer haben und er müsste es ihm billig abgeben, während mit Hilfe der Eisenbahn immerhin die Concurrenz der Branntweinbrennereien und des Auslandes, welche beide dem Bauer das beste Korn vor dem Munde fortnehmen, eine merkliche Preissteigerung bewerkstelligt. Besonders ärgerlich ist es Engelhardt, dass mit Hilfe der Eisenbahn, im Falle einer Misernte im westlichen Europa, der «Deutsche» auf Kosten des russischen Bauern, dem dadurch das Brot vor dem Munde fortgenommen oder doch wenigstens bedeutend vertheuert wird, seinen Hunger zu stillen vermag. Mehrfach und mit einer gewissen Vorliebe wird auf dieses Thema zurückgekommen und zu verstehen gegeben, dass es am schönsten wäre, wenn man «dem Deutschen» gar kein Korn gäbe — mag er hungern![1] und mit Behagen wird dabei anerkannt, dass bei solchem Regime der Wechselcurs und der Papierrubel in unabsehbare Tiefen sinken würden. Doch was thäte das!? Das einzige fühlbare Resultat wäre, dass ein Paar Handschuhe 100 Rubel kosten würde. Um so besser — man trüge dann keine Handschuhe[2]. Es ist schwer zu erkennen, ob der so überaus geistreiche Verfasser in Bezug auf Handels-, Wirthschafts- und Finanzpolitik an einer Art Farbenblindheit leidet und ob er *bona fide* die einschlägigen bäuerlichen Raisonnements billigend vorträgt, oder aber ob er mit bewusstem tendenziösem Pessimismus auf Bahnen zu lenken sucht, welche nothwendig zum Staatsbankerott, zur Auflösung aller staatlichen und socialen Ordnung und zu dem ersehnten «Umschwunge» führen müssen. Bemerkt zu werden verdient, dass in Hinsicht auf Finanzpolitik Verfasser genau auf dem Boden der «Moskauer Zeitung» und des Herrn Katkow steht, welchem das Sinken des Rubelwerthes nicht die mindeste Sorge macht und welcher findet, dass die Papiergeldmenge Russlands eine noch viel zu geringe ist — gerade wie Engelhardt einen Bauer sich darüber wundern lässt, dass man durch Geldmangel an der Einnahme Constantinopels[3] resp. am Zusammenhauen Europas[4] gehindert sein könne, denn Geld kann ja der Kaiser hinzumachen lassen wie viel er will, meint der Bauer[5] und meinen Engelhardt und Katkow. — Auf diese abenteuerliche Finanz-, Handels- und Wirthschaftspolitik wird Verfasser jedesmal gebracht, wenn er eines Factums gedenkt, welches von seiner scharfen Beobachtungsgabe vollkommen richtig

[1] E. p. 389 ff. — [2] p. 300, 320, 324. — [3] p. 225, 338. — [4] p. 339.
[5] E. p. 237, 338.

erfasst worden ist und welches selbst an Abenteuerlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Es ist dasjenige Factum, welches mehr als alles andere den mittelrussischen Zuständen jenen bedenklichen hippokratischen Zug verleiht, das Factum nämlich, dass hinsichtlich der Kornernten und der Kornpreise die Interessen der Bauern einerseits und die der Gutsherren, Beamten und Städter andererseits in diametralem und polarem Gegensatze sich befinden. Der Bauer wünscht, wie Engelhardt nicht müde wird zu deduciren und als gewesener Universitätspädagog nach dem Grundsatze: *repetitio est mater studiorum* immer wieder in neuen Wendungen vorträgt: der Bauer wünscht gute Ernten, niedrige Kornpreise und Kornausfuhrverbot. Dem Bauer ist nur um zwei Dinge zu thun: er will satt werden können und er will der Nöthigung enthoben sein, vom Gutsherrn Brotvorschüsse zu entnehmen gegen Verpflichtung zu Erntearbeiten &c. Alles übrige, wie Wechselcurs und was drum und dran ist, kümmert ihn absolut nicht; innerhalb der Bauernwelt existiren diese Dinge und Vorstellungen überhaupt gar nicht. — Der Gutsherr dagegen und die übrigen Kulakí — wie Engelhardt unermüdlich darstellt — diese scheuen sich freilich es auszusprechen, dass sie eine Misernte wünschen, denn es würde wie eine Versündigung gegen Gott und Menschen aussehen, aber im Grunde ihres Herzens verwünschen sie jede Regenwolke, welche zur rechten Zeit kommt und reichen Erntesegen verspricht[1]. Den Gutsherren und den übrigen Kulakí ist nur mit Miserntен gedient. Nur bei Hungerpreisen befindet sich der Bauer in derjenigen Nothlage, welche ihn der Ausbeutung durch die Gutsherren und durch die Kulakí preisgiebt, widerstandlos preisgiebt[2]. In reichen Erntejahren, wenn der Bauer satt wäre, müsste ja der Gutsherr sofort ruinirt sein. Denn der satte Bauer käme nimmer zur Arbeit auf die gutsherrlichen Aecker und Wiesen, übernähme keine Acker- und Erntearbeiten fürs nächste Jahr; und zudem: was hülfe es dem Gutsherrn, gefüllte Scheuern und Kornböden zu haben, wenn der Bauer ihm das Brot nicht abkaufte oder es ihm nicht zur Eisenbahn und zur Brennerei verführte? Nur in Mis- und Nothjahren macht der Gutsherr Geschäfte[3]. Zudem ist ja klar, dass er sich bei einer Ernte von 400 Tschetwert à 15 Rbl. = 6000 Rbl.

---

[1] E. p. 374, 375, 376, 386, 387.
[2] E. p. 95, 105, 237, 319, 374, 377, 386, 382, 300, 392, 387, 388.
[3] E. p. 374, 378, 382.

besser steht als bei einer Ernte von 600 Tschetwert à 6 Rbl. = 3600 Rbl.[1]. Uebrigens ist dafür gesorgt, dass auch bei guten Ernten der Bauer in Noth bleibe. Dann verkauft der Gutsherr den Ueberschuss an «den Deutschen» und der Kulák versteht es — wie dem armen Djóma — dem Bauer gleich im Herbst alles Korn abzulocken, wozu der Steuereinnehmer durch strenges Eintreiben der Abgabenrückstände mit behilflich ist[2], und — dem Gutsherrn fehlt es dann nicht an Arbeitskraft für seine Wirthschaft[3]. Dem Städter aber und dem Beamten ist gleichfalls mit Hungerjahren gedient; denn wie viel verzehrt der an Brot?! Ob das Brot billiger oder theurer, das sei dem Städter und Beamten sehr gleichgiltig, ihm komme es auf billige Fleischpreise an[4], und das Fleisch sei nur in Nothjahren billig, wann der Bauer genöthigt sei alles loszuschlagen, um nur «die Seele, den Lebenshauch zu retten», sei es selbst die Kuh, und dem Kinde dann einen Lutsch aus saurem und verschimmeltem «Stückchen»-Brot oder den leeren schmutzigen Lappen in den Mund zu stecken[5]. Dann habe der Beamte und Städter es gut, dann hätten sie billiges Fleisch. In reichen Erntejahren aber verkauft der Bauer kaum ein Stück Vieh — dann darbt der Städter, die Fleischnahrung wird unerschwinglich. Auch wünscht der Städter und Beamte möglichst starken Kornexport, im Gegensatze zum Bauer[6]. Denn bei starkem Kornexport hebt sich der Rubelcurs und Handschuhe und Champagner werden billiger. — Man streiche alle tendenziösen Zuspitzungen und Ausmalungen der Sachlage, mit denen Verfasser seine Darstellung in behaglicher Breite ausschmückt, so kann doch nicht geleugnet werden, dass diese Auseinandersetzungen vollkommen zutreffend das constitutive Leiden bezeichnen, in welches die verfehlten Reformen das Agrarwesen versetzt haben. Weiteres darüber später. — Auch in einem anderen Sinne ist es eingetroffen, was vor fünfundzwanzig Jahren ein alter Gutsbesitzer prophezeite: dass die Eisenbahnen Russland Verderben bringen werden. Auf dem Tracte von Moskau nach Tula wurde man an der um Weihnachten eistreibenden Oká in Ssérpuchow angehalten. In dem von Reisenden angefüllten Gasthofe erregte das Gerücht, die Regierung plane eine Eisenbahn von Moskau nach Kursk über Ssérpuchow

[1] E. p. 374. — [2] E. p. 87.

[3] Der Eröffnung der Ssaratower Eisenbahn war eine überaus reiche Ernte voraus gegangen. Im Frühjahre gab es Hungersnoth.

[4] E. p. 237. — [5] Vgl. p. 390. — [6] p. 387, 388, 392.

und Tula, grosses Interesse. . . . Dann wird man nicht mehr tagelang vor der Oká zu liegen brauchen! &c. «Jubelt nicht den Eisenbahnen entgegen, die Eisenbahnen werden unser Mütterchen Russland verderben!» Im Gegentheil, widersprach man dem Alten von allen Seiten, durch Eisenbahnen wird Russland aufleben . . . «Nein, ihr Herren, verderben wird es durch Eisenbahnen, sag' ich euch. Und wie sollte es nicht? Seht, als ich jung war, da lebte jeder zu Hause und war zufrieden. Er kannte nichts anderes als was er zu Hause sah, und war zufrieden. Damals kam man in seinem Leben kaum über die Kreisstadt hinaus. Nur wenige kamen bis Moskau, sehr wenige bis Petersburg. Die sehr, sehr wenigen, die bis ins Ausland gekommen waren, die kannte man bei Namen in weitem Umkreise. Man sass zu Hause und war zufrieden. Das ist anders geworden. Wer ist heute nicht in Moskau, nicht in Petersburg gewesen, jeden verlangt es, auch ins Ausland zu reisen. Wenn sie dann heimkehren, gefällt es ihnen zu Hause nicht, sie sind unzufrieden. Wie erst wird es sein, wenn man Eisenbahnen haben wird. Da wird niemand mehr zu Hause sein wollen, da werden alle unzufrieden sein. Ihr werdet einst daran denken, was ich euch sage: die Eisenbahnen werden Russland verderben!» — So auch lässt Engelhardt die Bauern darüber klagen, dass die Eisenbahnen der «Landlosigkeit» Vorschub leisten. Es ist den Leuten zu leicht gemacht worden, ihren Gemeinden sich zu entziehen, ihre Landantheile mit allen dran haftenden Abgabenrückständen im Stiche zu lassen und das Weite zu suchen; die daheim bleiben, mögen dann zahlen für ihn, der weiss Gott wohin gezogen ist. Wird es erst wahr, was man sich erzählt, dass die Weibsleute ohne Pass werden das Dorf verlassen dürfen, dann hat die Eisenbahn sie uns bald alle fortgebracht![1] — Gerade zur selben Zeit als der Alte in Ssérpuchow Unglück verkündend weissagte, schrieb Carey seine *Principles of social science* und «erklärte gute Strassen, die ein noch unentwickeltes Land gründlich aufschliessen, für ein grosses Unglück»[2]. Ohne die Eisenbahn wäre es nicht möglich, die Ausraubung und Verödung des Landes so rasch fertig zu bringen, als es nach Engelhardts Beschreibung und nach den von Thun gesammelten Zeugnissen geschieht. Vor 10 Jahren wurde in der Nachbarschaft Engelhardts noch gar kein Flachs gebaut und der Holzhandel hatte dort noch nicht begonnen. Inzwischen

[1] E. p. 286. — [2] Bei Roscher, Nationalökon. des Ackerb. 1867. p. 69.

ist letzterer in Gang gekommen und die liegengelassenen Gutsäcker hat man begonnen zum Flachsbau auszumiethen. Holzhändler und Flachsbauern arbeiten um die Wette, das Land zur Wüste zu machen. Giebt ein Stück keinen Flachs mehr her, lässt man es liegen, da wächst absolut gar nichts mehr drauf. Ebenso werden die Holzschläge mittelst Feuercultur in kürzester Zeit zur gänzlich ertraglosen Einöde gemacht. Was im Pskowschen sich bereits vollkommen vollzogen und abgespielt hat, ist man im Ssmolenskischen, in Engelhardts Gegend, eifrig bemüht fertig zu bringen. Was Engelhardt schildert, ist vollständige Bestätigung und Illustration dessen, was Thun p. 38—43 über die Verhältnisse Pleskaus und Ssmolensks actenmässig beibringt. — Dazu kommt noch, dass der frühere bäuerliche Winterverdienst, mit dem die ssmolenskischen Bauern in landwirthschaftlich rationeller Weise sich das nöthige Baargeld verschafft hatten, nämlich das Frachtfuhrgewerbe, durch die Eisenbahn gänzlich abgeschnitten worden ist[1]; an dessen Stelle sind die winterlichen Holzarbeiten getreten; alles arbeitet eifrigst an der Waldverwüstung. — Schliesslich noch eine eigenthümliche Einwirkung der Eisenbahnen im Sinne der Beschleunigung des Verfalles, der Auflösung, des «Umschwunges» — und wol auch im Sinne des ssérpuchower Propheten. Zur Zeit der Aufregungen im Süden des Reiches, der Judenhetzen &c. hat man die Ereignisse chronologisch und chartographisch verzeichnet und es damit zu vollster Klarheit gebracht, dass die socialistischen und nihilistischen Agenten sich der bequemen Eisenbahnverbindungen zu ihrer verbrecherischen Propaganda bedient haben. Der Gang und die Fortschritte der Propaganda waren die Eisenbahnlinien entlang vollkommen deutlich zu verfolgen. Verfasser stellt es freilich in Abrede, dass alle die Gerüchte und Aufregungen, welche er so lebensvoll, ja aufregend zu schildern weiss, dass sie von Agenten dem Landvolke zugetragen worden seien; es müssen, meint er, spontane Producte der Volksseele sein[2]. Von Agenten und Propagandisten sei in seiner Gegend nichts zu hören gewesen, betheuert Verfasser[3]. Dem Leser, welcher durch den Verfasser selbst erfahren hat, wie dieser unter scharfer polizeilicher Controle sich so unwohl gefühlt hat, dass er darüber vorübergehend bis zum *delirium tremens* geführt wurde, mit Visionen von Teufelchen, Polizeiagenten &c.[4],

[1] Golowin a. a. O. p. 519. — [2] E. p. 444. — [3] E. p. 442 u. 444.
[4] E. p. 363—368.

und welchem auch frühere Antecedentien des Autors nicht unbekannt sind — dem Leser fällt bei solcher Betheuerung das: *qui s'excuse s'accuse* ein. In Summa: auch die Eisenbahnen dienen aufs wirksamste der Beschleunigung des Verfalles, der Aufhebung der «Gleichheit», der Bereicherung des Reichen, der definitiven Zugrunderichtung des Armen.

Wie anders hat die Wirkung der Eisenbahnen in den Ostseeprovinzen sich gestaltet! Das zeigt sich am prägnantesten an Estland, an der von Natur am dürftigsten ausgestatteten der drei Provinzen, sie aber wol alle überragend durch wirthschaftlichen Fleiss, durch opferfreudige Hingebung in der Selbstverwaltung, durch nie versagenden Gemeinsinn, welcher das ganze Land wie eine einige Familie erscheinen lässt, und durch zähes Festhalten an dem, was die Vergangenheit erprobt hat. Mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten hat hier die Landwirthschaft zu kämpfen. Durch nördliche Lage wird die ganze landwirthschaftliche Campagne auf kurzen Zeitraum zusammengedrängt. Bei flachgründiger Ackerkrume über felsigem Untergrunde machen Dürre und Nässe sich schwerer geltend als auf den günstigeren Böden der südlicheren Provinzen &c. Es ist begreiflich, dass in einem so ausgestatteten Lande, das nur durch angestrengten Fleiss und durch umsichtige Sparsamkeit in einem achtbaren wirthschaftlichen Regime sich zu erhalten vermochte, grosse Capitalansammlungen sich nicht bilden konnten, wie sie unentbehrlich sind zur vollen Ausnutzung der durch entstandene Eisenbahnverbindung gebotenen Conjuncturen. Und dennoch — schier unbegreiflich ist es, wie man es hat möglich machen können — dennoch hat das Land sofort nach Eröffnung der Baltischen Eisenbahn unter Anwendung beträchtlicher Capitalmittel dieselbe sich nutzbar zu machen gewusst, die Wirthschaften entsprechend reformirend und den neuen Absatzbedingungen anpassend. Branntweinbrennereien in grosser Zahl und in grossen Dimensionen, zeitgemäss und kostbar ausgestattet, wuchsen über Nacht aus dem Boden empor. Mastungen, verbesserte Kuhheerden, Meiereien neuesten Systems zur Bereitung von Butter und Käse bester Qualitäten, Fleischschafherden . . . alles das wurde im Handumdrehen aus dem Boden gestampft. In kürzester Zeit hat die wirthschaftliche Entwickelung Estlands diejenige Livlands überholt. Aehnlich, wenn auch in langsamerem Tempo, hat darauf die bis Dorpat geführte Zweigbahn die Entwickelung des nordöstlichen Livland gefördert. — Und diese Entwickelung hat sich nicht etwa auf

Kosten der Bauern vollzogen, im Gegentheile die Bauern participiren auch ihrerseits, in ganz gleicher Richtung wie die Gutsherren, an den günstigeren Conjuncturen und zwar Grundbesitzer wie Pächter in gleicher Weise. Denn durch Votirung des Entschädigungsgesetzes hat die Ritterschaft den Pächter vor ungebührlicher Pachterhöhung geschützt. Durch Verkauf ihrer Kartoffeln an die Brennereien sind sie an den Chancen des Spiritusmarktes in gleichem Sinne betheiligt wie die Gutsherren. Brauergerste verkaufen sie gleich den Gutsherren. Ihre Dauerbutter wird gleich der gutsherrlichen für den petersburger Markt aufgekauft . . . kurz, keinerlei Interessengegensätze machen sich geltend, noch wäre es denkbar, dass sie sich geltend machen könnten. Und da die Löhnung der ländlichen Arbeiter wol nie allein in Geld stattfindet, sondern ganz oder theilweise in Nutzung an Ackerparzellen, Wiesen und Weiden, so kann auch zwischen Wirth und Knecht, Herr und Diener hinsichtlich des Ernteausfalles niemals ein Interessengegensatz stattfinden, wie Engelhardt ihn constatirt. Ueberall findet die vollständigste Interessengemeinschaft statt. Gutsherr wie Bauer, beide sind vor allem landwirthschaftliche Producenten. Beide vortheilen oder leiden in gleicher Weise, in gleichem Sinne und in gleicher Richtung von Gunst oder Ungunst der Witterung, von den Conjuncturen des Weltmarktes — und der Politik. Beide haben gleiches Interesse daran, dass die bestehende Ordnung erhalten und dass ungesunder Propaganda ein Ziel gesetzt werde. Und beide haben dasselbe Interesse und können nur dasselbe Interesse haben an Ausbau und Consolidirung des Landesstaates, an Förderung des Volksschulwesens, an Entwickelung der Landespolizei, an Vervollkommnung der Justiz — — mit einem Worte: dasselbe Interesse am Wohle des Landes. Worin und in welcher Richtung der Gutsherr das Landeswohl zu suchen hat, darin und in derselben Richtung kann und nur dort kann auch der Bauer es finden und umgekehrt, Wirth sowol wie Ackerknecht. Nur unter geordneten Verhältnissen, bei gesicherter Production und im Schutze wirksamer Polizei und Justiz kann die Wirthschaft im Stande sein, fortlaufend und ohne Unterbrechung hohe Arbeitslöhne zu zahlen, dem Arbeiter behäbige Existenz zu sichern.

Bevor die Betrachtung und Constatirung der factischen Zustände — der schier hoffnungslosen Nothlage dort und des zukunftwürdigen Bestandes hier — abgeschlossen und bevor übergegangen wird, an der Hand unseres Autors zu erörtern, wie es dort zu

den entsetzlichen Sackgassenverhältnissen hat kommen können, und wie daraus zu entkommen wäre, wird es nicht unangemessen sein, das Vorhergegangene kurz zu resumiren und dann noch über einige Theile des Engelhardtschen Buches zu referiren, welche dem von ihm entrollten Gesammtbilde als lebensvolle Staffagen in meisterhaften Zügen beigefügt worden, das Düstere des Colorites zu vervollständigen.

Schlüssel zum Verständnisse der Nothlage, in welcher der Bauer Mittelrusslands sich befindet, und zugleich Siegel, durch welches er beim Walten des Engelhardtschen «russischen Genius» in dieser Lage festgehalten wird, beides findet sich in der widersinnigen Antithese, wie sie durch die Emancipation und durch die Agrarreform geschaffen worden: der Bauer Mittelrusslands ist durchs Gesetz verdammt worden, Ackerbauer zu bleiben, und ohne die Möglichkeit zur productiven Ausnutzung seiner Arbeitskraft ist er durchs Gesetz verdammt worden, nicht vorwiegend Producent, sondern vorwiegend Consument der Früchte des Ackerbaues zu sein.

In die Sackgasse dieser Antithese eingezwängt, ist der Bauer Mittelrusslands für nicht absehbare Zeit in die Nothlage gebannt, nicht etwa durchs Staatsgesetz allein — denn es wäre ja denkbar, dass dieses abgeändert würde, wenn auch vor der Hand nicht verständlich, in welcher Weise — sondern zwingender noch durch ein anderes unabweisliches Gesetz von eiserner Strenge: durch die Naturnothwendigkeit. Proletarier ist und Proletarier bleibt, wer ohne die Aussicht auf genügenden Erwerb leichtsinnig zur Ehe schreitet; wer leichtsinnig Kinder zeugt zur Beschäftigung des Todtengräbers; wer leichtsinnig im Herbst seine Ernte verjubelt, wohl wissend, dass sie im Winter, Frühjahr und Sommer darauf vom Wucherer wird zurück erbettelt werden müssen[1]: wessen Unterscheidungsvermögen für Recht und Unrecht stumpf ist; wer nicht durch Selbstachtung und gerechten Stolz, sondern nur durch Furcht an sein gegebenes Wort, an einen eingegangenen Vertrag sich gebunden fühlt. — Zwanzigjährige Erfahrung hat es zur Genüge gelehrt, dass die Emancipation von 1861 eine verfehlte und vergebliche gewesen ist. Die alten Herren hat man dem Bauer genommen, neue Bedrücker hat er sich angeschafft. Durch irgend welche

[1] Thun p. 43.

Gesetze befreie man ihn auch von diesen, und eine dritte Generation von Aussaugern wird sich unfehlbar einstellen. Und immer raffinirter und sauberer wird das Gewerbe der Bauerschinderei betrieben — auch hierin schreitet die Welt, schreiten Kunst und Wissenschaft fort. Ohne Lärm, ohne Aufsehen wird das Gewerbe betrieben — *po Bósheski*, gottgefällig — wie Engelhardt von Derunow erzählt[1]; der Bauer dankt noch dafür, dass man ihm «das Fell unter der Haut gerbt», so dass er es nicht merkt. — In seiner gegenwärtigen Lage ist der Bauer Mittelrusslands schlimmer daran als der Leibeigene, der Sclave, das Arbeitsvieh. Dieses wird doch vom Eigenthümer auch in der arbeitsfreien Zeit ernährt und es wird dafür gesorgt, dass es bei Wiederaufnahme der Arbeit in voller Leistungsfähigkeit stehe. Wie in der mittelasiatischen Steppe das Pferd im Herbst sich selbst überlassen wird — mag es unter dem Schnee hervor sich «Scharrfutter» suchen — ja schlimmer noch ist der mittelrussische Bauer seiner Noth überlassen. Nach Middendorff futtert sich das Steppenpferd rasch auf an den Erstlingen des Frühlings und tritt dann kräftig zur Arbeit an. Der mittelrussische Bauer aber hat gewöhnlich schon seit Weihnachten mit dem Hungern begonnen, hungernd beginnt er im Frühlinge die Ackerarbeit, schärfer noch hungernd hat er die Anstrengungen der Erntezeit zu überwinden[2]. Dabei des Bauern gemüthliche Leiden! Niemand sagt ihm, dass nur er selbst, durch innere Kräftigung und Selbsterneuerung, sein eigener Retter werden könne. Der Priester vertröstet mit Gottes Barmherzigkeit, dem indolenten Fatalismus Vorschub leistend, und der Kulák und der Propagandist vertrösten mit der Barmherzigkeit des Zaren, der morgen, übermorgen, sehr bald jedenfalls mehr Land geben werde, Land der Herren, Land der Türken. Nirgend Aufruf zu mannhafter, enthaltsamer Selbsthilfe. Unter Neid und Hass gegen die, welche das angeblich ihm zugedachte Land noch immer inne haben, oder mit welchen anderen Gefühlen kann der Bauer Mittelrusslands sein Spreubrot essen?

Nicht nur den Bauer Mittelrusslands ruinirt das jetzige Agrarsystem, auch den dortigen Gutsherrn. Zur Zeit der Leib-

---

[1] E. p. 491.

[2] Zu allen den von Engelhardt in helles Licht gestellten, den Bauer so schwer belastenden Momenten kommt noch ein von ihm nicht erwähntes, aber von Thun (p. 88) angeführtes hinzu: dass nämlich ein arges Geschmeiss von Zwischenpächtern — vielleicht Engelhardts deklassirte Gutsbeamte — sich einzunisten begonnen hat — à l'Irlandaise.

eigenschaft besass der Bauer ausreichenden Acker nebst Wiesen und Weiden und Heizmaterial wurde ihm gratis geliefert. Ueber einen Theil seiner Arbeitskraft disponirte der Gutsherr in einem Jahre wie im anderen. Dieser gleichbleibenden Arbeitskraft konnte die Wirthschaft angepasst werden und sie wurde mit grösserem oder geringerem Erfolge betrieben, je nach mehr oder weniger rationeller Verwendung der Arbeitskraft[1]. Heutzutage ist eine geregelte Gutswirthschaft nach festem Plane undenkbar. Denn nie kann vorausgewusst werden, ob nicht ein gesegnetes Jahr absolutes Fehlen der Arbeitskräfte hervorbringen werde. Nichts ist dem Landwirth verderblicher als solche Unmöglichkeit der Vorausberechnung hinsichtlich der Arbeitskräfte. Alle Versuche, die Wirthschaft mit ständigem Arbeitspersonale zu führen, sind bisher misglückt, wenn sie nicht gar zu den ärgerlichsten Processen geführt haben, wie es in dem s. Z. bekannt gewordenen Bobrinski-Fischerschen Falle in der That geschehen ist. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen selbst die rüstigsten Anstrengungen bald erlahmten und wenn fast alle Gutsherren dazu gelangt sind, entweder ihre Güter wüst liegen zu lassen, oder sie Holzhändlern und Flachsbauern zur Verwüstung zu überliefern, oder aber geringe Theile davon nach dem Kulákensysteme unter Ausnutzung der bäuerlichen Noth — dabei übrigens ohne irgend einen Gewinn, wie von Engelhardt und von allen Seiten constatirt wird — selbst zu bewirthschaften oder endlich, was noch häufiger ist, durch nichtswürdige Beamte bewirthschaften zu lassen. Seltene Ausnahmen, wo für einige Zeit, aber auch dann nur vorübergehend, nennenswerthe Pachterträge von schweizerischen oder deutschen Pächtern bezogen wurden, sind nur dort vorgekommen, wo reichliche Bach- und Flussuferwiesen bestehen, welche die Dreifelderwirthschaft einigermassen lohnend machen, und wo zugleich der Pächter gewandt ist im Heranziehen der bäuerlichen Arbeitskraft mit den bekannten Mitteln. (E. p. 321, 322, 330—333, 436, 489. Thun p. 8, 9, 13, 14, 40.)

In Livland dagegen bieten die Gutswirthschaften den Arbeitern willkommene Gelegenheit zu vortheilhafter Beschäftigung und zu gesichertem Auskommen unter frei vereinbarten Bedingungen: allen denjenigen Bauern, welchen entweder Capital oder persönliche Befähigung zur Führung eigener Wirthschaften fehlt. Dasselbe gilt von den Herrn- wie von den Bauergütern. Der ländliche

[1] E. p. 487 ff. Thun p. 3, 8.

Arbeiter befindet sich durchweg in behäbiger und gesicherter Lage — mittelst Fleiss, Eifer und Zuverlässigkeit freier Herr und Schöpfer seiner Geschicke, in den Grenzen des Menschlichen.

Unter so glücklichen Verhältnissen bewahrt denn auch der Grundbesitz in den baltischen Provinzen — der grosse ebenso wie der kleine — diejenige Stabilität, welche bei der Langathmigkeit der landwirthschaftlichen Operationen und Unternehmungen durchaus wünschenswerth ist. Nicht nur dass ein Zerschlagen und Ausschlachten der Güter zu den unerhörten Dingen gehört, sondern auch Besitzwechsel durch Verkauf tritt im ganzen selten ein und auch dann nur unter Preisen, welche seit dem in der ganzen Welt niedrigen Stande der Bodenpreise in den zwanziger Jahren, resp. seit Uebergang zu intensiverer Cultur bisher constante Steigerung erfahren haben. Und obschon der Besitz an Rittergütern jedem Stande zugänglich ist, so erhält er sich doch mit geringen Ausnahmen in der Hand des Adels und ihm an Bildung ebenbürtiger oder dazu aufstrebender Gesellschaftsschichten — ein für die Entwickelung und Zukunft der Landwirthschaft und des gesammten Grundbesitzes gewiss nicht zu unterschätzender Umstand.

Dagegen ist in Mittelrussland der Besitz an nichtbäuerlichem Grund und Boden schon seit bald 20 Jahren in Fluss gekommen, ja nach den von Thun p. 15—17 gegebenen statistischen Daten zu urtheilen, ist er in vollem Zerfliessen begriffen. Zum Zerschlagen und Ausschlachten findet seitens der Besitzer grosse Bereitwilligkeit statt, jedoch wenig Gelegenheit. Denn dem Bauer fehlt es ebenso sehr an Capitalien wie an Sinn für privaten Grundbesitz und der vermögende Kulák weiss sehr wohl, dass flüssiges Capital ihm höhere Rente bringt als festgelegtes — im Minimum 4 pCt. monatlich oder 48 pCt. im Jahr, wie Engelhardt irgendwo darlegt. Der ausnahmsweise vermögende Bauer aber, der noch Ackerbauer ist und nicht Capitalkulák, findet es naturgemäss am schmackhaftesten, mit Hilfe angemietheter Hungerleider gutsherrliche Ländereien durch Flachsbau und Brandwirthschaft auszurauben, in immer weiterem und weiterem Umkreise, statt dieselben anzukaufen und auf beschränktem Raume langathmigen und weniger rentirenden geregelten Wirthschaftsoperationen sich hinzugeben. Sehr übersichtlich rechnet Engelhardt vor, wie auf dem Wege der Bodenausraubung und der Bauernschinderei eine so colossal rasche Verrentung der Vorschüsse mit Sicherheit erreicht wird, dass die ländlichen

Capitalien nothwendig dieser Verwendung sich hingeben, statt auf langathmige, verhältnismässig unrentable Bodenmelioration sich einzulassen[1]. Dieses systematische und erschrecklich rasch vorschreitende Ausrauben, Verwüsten und Veröden wird von Engelhardt überaus anschaulich dargestellt in seinem X. Briefe, welcher der Beschreibung des «glücklichen Winkelchens» gewidmet ist, der einzigen ihm bekannten Gegend seiner Nachbarschaft, wo es den Bauern besser zu gehen begonnen hat — auf Kosten der ausgeraubten gutsherrlichen Ländereien. Wiewol diese Art von «Umschwung» dem Verfasser sehr befriedigend und nachahmenswerth erscheint, so führt sie, seinem Geschmacke nach, doch zu langsam zur Depossedirung der Gutsherren. Daher sehnt er sich nach «Ausschlachtebanken»[2], welche viel rascher zu diesem ersehnten Ziele führen müssten. Auf diese widerspruchsvolle, auf Skopinschem Hintergrunde sich prächtig abhebende Idee soll noch eingehend zurückgekommen werden. Im Vorbeigehen mag nur erwähnt werden, dass Verfasser tief überzeugt davon ist, dass der gutsherrliche Grundbesitz so wie so dem Untergange geweiht ist[3], dass er inzwischen nur zur Bauernschinderei führt[4], dass er unnütze Mittelpersonen mästet[5], dass er der bäuerlichen Entwickelung nur im Wege ist[6], dass der bäuerliche Wohlstand nur auf den Ruinen des gutsherrlichen erblühen könne[7] und dass somit je eher je besser mit dem gutsherrlichen Grundbesitze aufgeräumt werden müsse[8]. Verfasser bekennt zu verschiedenen Malen, statistischen und sonstigen volkswirthschaftlichen Notionen ferne zu stehen; es war ihm daher wohl unbekannt, mit welcher Rapidität seine Wünsche der Erfüllung sich nahen — nach den von Thun p. 15—17 zusammengestellten Daten. Schon von 1865—77 ist der «Umschwung» ein so rapider, dass Verfasser daran seine helle Freude haben müsste. Der Uebergang der gutsherrlichen Ländereien an Kaufleute, d. h. Holzhändler, welche das abgeholzte, durch Flachs- und Brandwirthschaft verödete Land schliesslich wüst liegen lassen[9] — ist ein durchaus befriedigender; in den darauf folgenden 5 Jahren hat der Gang der Entwickelung nach allen Zeugnissen nicht stille gestanden — im Gegentheile. Nach Thuns Berechnung würde, bei

[1] E. Tagelohn p. 229 u. 230. — [2] p. 425. — [3] p. 300, 465.
[4] E. p. 322, 323, 378. — [5] p. 379.
[6] E. p. 316. — [7] p. 406.
[8] E. p. 465, 486. — [9] p. 418—428.

gleichbleibendem Fortschritte «der gutsherrliche Adel in weniger als fünfzig Jahren beseitigt sein». Das würde aber der Ungeduld des Verfassers nicht genügen; zu seinem Troste mag angeführt werden, dass den Fallgeschwindigkeiten Beschleunigung in quadratischer Proportion eigen zu sein pflegt. Ausschlachtebanken — oder Bänke — würden es freilich noch rascher thun.

Man muss dieBriefe des Verfassers selbst gelesen haben — kein Referat wird ihren Eindruck auch nur annähernd wiedergeben können — man muss sie selbst gelesen haben, um die eigenthümliche Mischung widerspruchsvoller Gefühle ermessen zu können, welche sie erwecken. Durch den beständigen Wechsel ausgelassen lachenden und tief trauernden Humors wird in dem Leser eine ganz eigenartige, nervös erregte, zugleich warm zustimmende und zugleich heftig widersprechende Empfänglichkeit für die Zukunftsausblicke des Verfassers erweckt. Kaum giebt es eine — positiv und negativ — aufregendere Lectüre. Wie sehr man sich auch abgestossen fühlt von dem Zukunftsbilde, für welches Verfasser bis zur Glut sich erwärmt, — so kann man sich doch nicht dessen erwehren, gefangen genommen zu werden von des Verfassers unstreitig wahrhaftigem und heissem Patriotismus. Die Summe, für den Leser, ist tiefe, tiefe Trauer.

Wie tief ergreifend ist es, wenn Verfasser, auf seine 12jährige aufopfernde, an Entbehrungen aller Art überreiche, hartnäckige und von wahrlich glänzenden landwirthschaftlich hochbefriedigenden Erfolgen gekrönte Thätigkeit zurückblickend — wie ergreifend namentlich für einen Landwirth ist es — wenn Verfasser in der Anmerkung zu pag. 335 bemerkt: «Man sagt, dass der Mensch gar sehr viel besser arbeitet, wenn die Wirthschaft sein Eigenthum ist und auf seine Kinder übergeht. Ich meine, dass das nicht ganz richtig ist. Der Mensch wünscht, dass sein Werk — nun, sei es auch nur Viehzucht — nicht vergehe und dass es fortgesetzt werde. Wo geschieht das dauernder als im Gesammtbesitze? In der Gemeinde bleibt das gezüchtete Vieh und es findet sich ein Fortführer. Aber aus den Kindern, es ist doch möglich, geht nicht ein einziger Viehzüchter hervor.» Geradezu tragisch ist die Wirkung einer solchen Bemerkung, wenn man bedenkt, dass das geistige Schauen seines Zukunftsideals das Einzige ist, wodurch Verfasser in den Entbehrungen, in der Vereinsamung der ländlichen Einöde aufrecht erhalten wird, und wenn man zugleich erkennt, welch luftiges, aller möglichen Realität entbehrendes

Hirngespinnst dieses Zukunftsideal ist, welches in «Rauch», in «Dunst» — mit Turgenew zu reden — zerfliessen muss, nachdem es entsetzliche Verheerungen angerichtet hat.

Und sucht man nach den Garantien, welche dem Verfasser die beglückende Wirksamkeit seines Zukunftideales gewährleisten sollen, so erkennt man alsbald, dass dieselben nicht in den widerspruchsvollen Raisonnements liegen können, in deren Cirkel bis zum Schwindel man umhergeführt wird; — nein, es ist nicht das Ergebnis ruhiger und vorurtheilsfreier Ueberlegung, das Ideal ist aus den Tiefen grausig verdüsterter Stimmung aufgestiegen, da muss ihm ja die Realität dieser Stimmung beiwohnen. — — — Es ist erschütternd, wenn Verfasser, den unlöslichen socialen Gegensatz im Bestehenden constatirend, auf pag. 422 ausruft: «Wer ist glücklich? — Er melde sich!» — oder wenn er pag. 336 sagt: «Glaubt mir, schlechter wird es nicht, denn Schlechteres als die jetzige Wirthschaft kann es nicht geben.» Aus solcher Ueberzeugung wird dann der Glaube geboren, es könne nur ein Segen sein, wenn das Bestehende fortgewischt werde, so rasch als möglich; das darnach Entstehende, von selbst Entstehende werde nicht anders als besser sein können. Damit stimmt denn auch die Entdeckung, dass nur in erster Reihe gegen die Gutsherrschaften des Verfassers Zerstörungswuth sich richtet und dass im Grunde sein wirkliches Angriffsobject weiter und höher liegt. Nach Meinung der Bauern, sagt Verfasser — und mehrfach giebt er zu erkennen, dass er die bäuerliche Anschauungsweise zu der seinigen gemacht habe[1], wobei dem Leser die Frage aufsteigt: ob wol der Bauer ohne Souffleur redet? und ob nicht Verfasser aus bäuerlichem Munde nur den Widerhall der eigenen Lehren vernimmt? — nach Meinung der Volksseele komme die gegenwärtige staatliche Ordnung nicht von Gott, sondern von den Gutsherren[2]; Gesetz und Behörden seien nicht Gotteswerk, sondern Werk der Herren, der Pány; auch nützen diese Einrichtungen nicht der Allgemeinheit, nicht dem Staate, nicht dem Zaren . . ., sondern nur den Pány[3]; der Staat wäre reich, der Kaiser wär' reich, wenn die Pány nicht wären. Die ganze Aufgabe des Monarchen bestünde doch nur darin: darauf zu wachen, dass alle, alle ohne Unterschied gleichen Antheil am Lande haben[4], das sei die einzige Function des Zaren[5], und wenn

[1] E. p. 453, 461, 487. — [2] p. 60. — [3] p. 439.
[4] E. p. 297, 440, 447, 448. — [5] p. 448.

die Pány nicht wären . . . So richtet der Verfasser der Bauern Blicke über die Schultern der Gutsherren hinweg auf weitere Ziele allgemeiner Zerstörung. Die Gutsherren sind nur die ersten, die unter dem Anstürmen der modernen Hunnen zu fallen haben. — Es liegt Methode darin.

Es ist nun wol selbstverständlich, dass dem warmen und farbenreichen Vortrage solcher Lehren nicht mit Gleichmuth beigewohnt werden kann, namentlich dann nicht, wenn man in ihnen den Ruf vernimmt, welcher in die geordneten Verhältnisse der eigenen Umgebung herüberklingt, bestimmt, die gefestigte Ordnung zu lösen und Interessengegensätze künstlich zu wecken, wo sie von Natur nicht bestehen.

Und nun erst, innerhalb des bisher gezeichneten Rahmens, welcher die Schilderungen Verfassers umschliesst, und in der Gesammtbeleuchtung, welche er seinem Bilde der Zustände verleiht — nun erst werden die Einzeldarstellungen, die in Folgendem herausgegriffen werden sollen, in ihrer richtigen Localfarbe verständlich werden.

V.

Es wird wol nicht unangemessen sein, unter den vorzuführenden Einzelschilderungen zuerst diejenigen vorauszunehmen und zu gruppiren, welche die Behörden und obrigkeitlichen Personen und Einrichtungen betreffen, mit denen der Landwirth und Dorfbewohner zu thun hat. Diese Schilderungen sind von Meisterhand entworfen; jedes kleine Detail ist wichtig und findet sich an richtiger Stelle, zu bester Wirksamkeit. Neben dem Kunstgenusse, welchen sie dem Leser gewähren, verfehlen diese humoristischen Darstellungen nicht, auf Schritt und Tritt ausserordentlich befriedigende Vergleiche aufzudrängen. Sie rufen eine gewisse Behaglichkeit der Stimmung hervor, etwa diejenige der warmen hellen Stube, wenn draussen die Winternacht tobt.

Bereits während mehrerer Jahre hatte Verfasser auf dem Gute gewirthschaftet, welches von ihm im Zustande fast gänzlicher Verwüstung übernommen worden war. Unter Entbehrungen aller Art und mit grösster persönlicher Hingebung hatte er sehr beträchtliche Steigerung der Einkünfte erreicht, selbst manche vielversprechende Versuche und Neuerungen mit Glück durchgeführt. Immerhin aber war sein Wirthschaft im Geleise des «alten Systems» geblieben, d. h. einzig und allein basirt auf eine Wohlfeilheit

der Arbeitslöhne, wie sie nur beim äussersten Elend der Bauern stattfinden kann. Dass ein solcher Zustand kein gesunder sei, dass eine Wirthschaft mit Ansprüchen auf Fortdauer auf solche Voraussetzung sich nicht basiren dürfe, dass ein Systemwechsel stattfinden und dass es ein radicaler Wechsel sein müsse, alles und jedes verändernd — das war Engelhardt trotz seiner Erfolge von Tag zu Tag immer klarer geworden. In welche Richtung aber hat dieser Wechsel stattzufinden? Einführung landwirthschaftlicher Maschinen, Anwendung künstlicher Dünger und was sonst als rettende Panaceen angepriesen worden, ihre gänzliche Unbrauchbarkeit lag auf der Hand und war erprobt worden; zudem bedarf es dazu grosser Mittel, welche, ebenso wie Engelhardt, den meisten fehlen — — also was thun, was beginnen, in welcher Richtung Ausweg und Rettung suchen?!

Mitten in das Düstere solcher Betrachtungen hinein fällt die Nachricht, dass in Ssmolensk eine landwirthschaftliche Ausstellung der benachbarten Gouvernements stattfinden wird. Fast mit ungetrübter Freude — denn gegen 30 Rubel, also eine sehr namhafte Summe, würde es kosten, zusammen mit dem Vorarbeiter Ssídor die Ausstellung zu besuchen! . . — nichtsdestoweniger mit Freude, ja mit Enthusiasmus wird die Nachricht begrüsst. Mit 30 Rubeln wird Belehrung für Tausende von Rubeln zu erkaufen sein! Alle Landwirthe seufzen unter der Last der Verhältnisse; alle werden die Gelegenheit wahrnehmen, sich gegenseitig zu belehren . . . Vereinssitzungen wird es geben, für die Gegend wichtige Fragen werden eingehend discutirt werden, persönliche Beziehungen und geschäftliche Relationen werden sich anknüpfen, von gelehrten Agronomen und von gewiegten Praktikern wird es zu lernen geben, nicht nur in den Sitzungen, auch beim Glase . . . welche Anbaumethoden sich am besten bewährt haben und welche Viehracen, wird man erfahren, und ob feste Dienstcontracte dem «*po Bósheski*»-Systeme vorzuziehen . . . dem Ssídor wird man begreiflich machen, dass auch wir so weit gelangen können wie andere, und mit Hilfe welcher Geräthe . . . und wie wird Ssídor verwundert sein, wirkliche Rinder, wirkliche Schafe und wirkliche Schweine zu sehen! Damit Ssídor Lust bekomme mitzufahren, werde man versprechen müssen, ihm den Erzbischof zu zeigen . . . Abgemacht! koste es auch 30 Rubel, es wird hingereist! — — Sündiger Mensch, — fragt sich Engelhardt — ist es nicht was Anderes? . . . Willst du dich nicht «auswettern»? Wieder einmal civilisirte Menschen sehen, mit

Damen verkehren, die nicht nach dem Stall und Milchmolken duften?

Rasch ist der Entschluss gefasst, aber gar schwierig und mühsam ist die Ausführung. In der Wildnis muss eine Wäscherin gefunden werden zum Stärken und Plätten der Hemden. Der Frack hat drei Jahre lang im Koffer gelegen, ist verschimmelt und zerknüllt, beim Hervorziehen bringt ihm der «Conditor» einen argen Riss bei. Der Dorfschneider ist für längere Zeit abwesend. Der Conditor übernimmt die Reparatur, muss aber dazu weite Fahrten zu entfernten Gutshöfen machen, feine Nadel und Seide sich zu verschaffen; die Falten auszugleichen, muss Engelhardt den Frack während längerer Zeit im Freien, auf dem Felde tragen &c.

Die Bauern sind entzückt zu erfahren, dass die Ausstellung nur den Gutsherren und nicht ihnen gelte. Sie hätten keinen Befehl erhalten, wie vor Jahren zur vorigen Ausstellung. Damals hätten sie Beträchtliches an Korn und Butter einliefern müssen. Es sei eine drückende Besteuerung gewesen . . . ein nicht miszuverstehender Hieb auf die öffentliche Verwaltung.

Im Waggon köstliche Begegnung mit Zeitungslesern, «liberalen» St. Petersburger Beamten, die entzückt sind über die von diversen Correspondenten gemeldete Blüthe der Landwirthschaft und der Volksschulen, über das Verständnis und die Opferfreudigkeit der Bauern für die Schule &c. . . . Entrüstung über Engelhardts Skepsis: in Wirklichkeit sehe das ganz anders aus . . . was nur die Obrigkeit wolle, werde von den bäuerlichen Delegirten beschlossen . . . aber die Ausführung! — Schon die Bahnhöfe waren erschienen wie europäische Oasen in asiatischer Wüste, nun erst der Gasthof in Ssmolensk mit seinem Comfort! Engelhardt geht Abends aus zum Besuch von Verwandten und empfiehlt Ssídor, er möge, bevor er sich aufs Damastsopha schlafen lege, seine thrangeschmierten Stiefel ausziehen. Vorher solle er sich ein Abendessen geben lassen. Beim Heimkehren erfährt Engelhardt vom entrüsteten Ssídor, dass es greulichen Scandal gegeben habe. Nur Kleinigkeiten habe man ihm zu essen gegeben, die nicht satt machen, und einen ganzen Rubel habe man ihm abverlangt. Da habe er, wie sichs gehört, geschimpft; fast sei er der Polizei übergeben worden.

Nach der ungewohnten «europäischen» Kost beim reichen Verwandten folgt eine schlaflose Nacht. Farbenreiche und tendenziöse Rückerinnerungen: Ausreise von Petersburg vor drei Jahren. Reiseerlebnisse. Wie das Gut vorgefunden, was inzwischen erlebt

worden. — — Welche aus Zeitungen und officiellen Berichten geschöpfte Hoffnungen und welche Enttäuschungen!!

Tags darauf Eröffnung der Ausstellung; gegenwärtig fast nur mit ihren Abzeichen geschmückte Beamte der Ausstellung und einsegnende Geistlichkeit, dazu nur spärliche städtische Neugierige. Vom Lande einzig und allein Engelhardt und sein Ssídor.— Diese wenden sich während der Einsegnungsritualien der Pferdeabtheilung zu. Da giebt es im ganzen nur fünf Pferde. Das eine davon ist der ssmolensker Gouvernementskronszuchthengst; die vier anderen sind von einer Kronsfarm ausgestellte Ardenner Kreuzungsstuten. Nach ihrem Exterieur gefallen sie Engelhardt, er fragt: ob es solche zu Verkauf giebt. Nein, sagt der Wärter, wir haben nur diese und wir brauchen sie selbst: seit elf Jahren schon «zum Vorzeigen». Ssídor geht näher heran, entdeckt bei einer der Stuten Vollhufigkeit, bei einer anderen Rückenschwäche &c., fast wird er als unberufener Kritiker der Polizei überliefert. Alle die benachbarten Gouvernements zusammen hatten nur fünf Pferde geliefert, und zwar fünf Kronspferde (während doch die vorige, 1882er, ganz locale kleine Dorpater Thierschau etwa 120 Pferde, von Kennern meist sehr geschätzt und weitaus vorwiegend aus bäuerlicher Zucht hervorgegangen, aufzuweisen hatte) . . . alle fünf Pferde aber erhielten Medaillen und der Ausstellungsbericht in den Zeitungen bemerkte, es sei «erfreulich, dass die Grundbesitzer sich darauf verlegt hätten, die örtliche Pferdezucht durch Kreuzung mit Ardennerblut zu verbessern». An Rindvieh gab es nur 11 Stück aus allen benachbarten Gouvernements, wovon drei für Russen-Allgäu-Voigtländer-Kreuzungen, andere als unbekannte Kreuzungen &c. proclamirt, von Zeitungsberichten aber als Allgäuer-Russen anerkannt wurden &c. Alle wurden selbstverständlich prämiirt . . . von den Zeitungen entsprechend gelobt mit Anerkennung der Fortschritte der örtlichen Rindviehzucht . . . Schafe gab es gar nicht, Schweine ebenso wenig. Engelhardt bedauert, vom Viehhüter abgehalten worden zu sein, seine weissbauchige schwanzlose Kuh anzubringen. Sicher hätte auch sie eine der 50 Medaillen (darunter 36 goldene und silberne) davongetragen, da Schwanzlosigkeit sehr zu schätzen ist auf den Dickichtweiden, wo geschwänzte Kühe sich verwickeln und dann mit blutendem Schwanzstummel heimkehren. . . In diesem Stile geht der ganze Ausstellungsbericht fort, immer gegenübergestellt den schwungvollen Zeitungsreferaten, welche mit Ssídors naturwüchsigen treffenden Kritiken prächtig contrastiren. — Von

allem Exponirten macht auf Ssídor nur ein einziger Apparat Eindruck: ein Hagelableiter, d. h. eine Stange mit einem Draht; er will ihn angekauft und mitgenommen wissen. Engelhardt meint, der Dorfschmied könne dergleichen wol auch herstellen. . . Aber die dem Dinge innewohnende Beschwörungsformel!? Diese giebt der Sache die Wichtigkeit, meint Ssídor.

Mismüthig und moralisch deprimirt, in immer vergeblicher Erwartung, dass noch andere Landwirthe sich einfinden werden, verbummelt Engelhardt in drückendster Langeweile alle die Ausstellungstage, sich hin- und herschleppend zwischen den leeren Ausstellungsräumen und der Restauration, wo nur müssige Städter sich einfinden, erfreut, in einem anderen als in den gewohnten «Localen» die Zeit tödten zu können. Schon will er fort, aber es folgt ja schliesslich noch die Vereinssitzung, auf ihr giebt es noch was! — Inzwischen programmmässige «praktische Vorführung ausgestellter Geräthe». Nachdem ein Stubbenbrecher beim ersten Antriebe sofort brach, stand man von allen weiteren Versuchen ab. — Die Vereinssitzung reducirte sich bei alleiniger Anwesenheit officieller Statisten — ausser Engelhardt und Ssídor — auf Verlesung eines bereits vor Jahren gedruckten und seitdem von seinem Autor, dem Gouvernementsagronomen, immer wieder vorgetragenen Artikels über Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen. Zuletzt gänzlich unlandwirthschaftliches Vereinssouper städtischer Tagediebe — — — 28 Rbl. 50 Kop. hatte die Excursion gekostet — es war durchaus fortgeworfenes Geld.

An dieses trostlose, mit erschütterndem Humore vorgetragene Bild der gänzlich sterilen und verlogenen, den Landwirth berührenden öffentlichen Einrichtungen schliessen sich andere hie und da eingestreute Kritiken über die Landpolizei und die ländliche Administration an. Jedesmal gelingt es dem nie versagenden Talente Verfassers, das Mitleid des Lesers anzuregen durch Zeichnung der Bedrängnisse, in welche der arme, ohnehin von Hunger und Noth geplagte Bauer durch die vexatorischen Tracasserien der Landpolizei gebracht wird. — Für sein Wohl wird wie für das eines unmündigen Kindes durch rastlos sich folgende und sich widersprechende Vorschriften an den grünen Tischen der ministeriellen und Landschaftskanzleien durch städtische Beamte, die keine Idee vom Landleben haben, unermüdlich gesorgt. Die Feuerschäden zu

vermindern, sollen die Darr- und Dreschriegen auf 50 Faden von den übrigen Gebäuden fortgeschafft werden, gleichgiltig ob die Localität und die Mittel es zu thun gestatten. Ist es nicht geschehen, so ist der Anlass zu beliebig sich wiederholenden Geldstrafen gegeben. Zum selben Zwecke sollen Bäume gepflanzt werden — selbst dort, wo die Höfe dicht gedrängt an einander stossen und nur die eine Strassenseite einnehmen. Mit dem gewohnten geduldigen Gehorsam wird die Vorschrift ausgeführt. Natürlich verkommen die Birkenbäumchen im Strassenkothe, werden vom Vieh umgestossen, von Gefährten umgefahren &c. Im nächsten Jahre Strafzahlungen für Abwesenheit der Bäumchen . . erneuter Befehl . . . erneutes Pflanzen, erneute Verschleuderung von Zeit und Arbeitskraft und erneute Verwüstung der Birkenwäldchen. Diese werden andererseits geschont durch strenges Verbot des «Maien»-Setzens. Wer nichtsdestoweniger seiner Hütte den Pfingstschmuck gegönnt hat, unterliegt gelegentlich einer Geldstrafe. Gleichfalls zur Verhütung von Feuerschäden und zur Vermehrung der öffentlichen Sicherheit sind Nachtwachen angeordnet, welche an einem aufgehängten Brette zu trommeln, jeden Vorüberfahrenden anzuhalten, nach Namen und Herkunft und Reiseziel zu befragen haben &c. Geduldig und gehorsam wird diese unsinnige Vorschrift nach äusserster Möglichkeit ausgeführt, weit und breit ertönt durch die Nacht das Geklapper rings umher; es geschieht zumeist nicht ohne erhebliche Opfer, z. B. in einem Dorfe von 4 kleinen Höfen hat jeder Hauswirth jede vierte Nacht zu wachen, mithin jeden vierten Tag die Arbeit halb zu verschlafen; ist er auf Verdienst ausgegangen, hat sein Weib die Nachtwache auszuführen; das Brustkind schreit und zetert; die Mutter tritt in die Hütte es zu säugen; in die stürmische Winternacht kann sie es doch nicht herausnehmen. Inzwischen jagt der berittene Landgensdarm «wie ein Geier von einer Schenke zur anderen», und wo es keine Nachtwache giebt, wird das ganze Dorf aus dem Schlafe geschreckt durch sein Schreien und Toben. Die arme säugende Mutter soll fünf Rubel Strafe zahlen. Fünf Rubel sie, die nur 12—15 Kop. täglich verdient, kommt es hoch, so 20 Kop. fürs Flachsbrechen während einer ganzen Nacht! Fünf Rubel ausser den Prügeln vom heimkehrenden Manne! Die Aermste bittet, weint, zu Füssen der Obrigkeit wälzt sie sich. Die Obrigkeit aber steht schmunzelnd da, mit in die Seite gestemmter Faust, wichtig thuend (E. p. 355).

Dazu kommt, dass wie der Bauer, so auch die Polizeiobrigkeit

selbst meist darüber im Unklaren ist, welche der vielen Verordnungen noch zu befolgen sei. Im allgemeinen ist der Bauer sehr überzeugt, dass Verordnungen nur «für das eine Mal» erlassen werden, meist gerathen sie auch sofort in Vergessenheit. So stark ist diese Ueberzeugung, dass ohne besondere alljährliche Mahnung die Abgaben sicher stets unbezahlt blieben (E. p. 349, 350), daher die nie versiegende Flut von Verordnungen, manche nur Wiederholungen früherer, andere aber ganz neu, oft älteren, nicht aufgehobenen widersprechend &c. Willkürlichkeiten der Auslegung und Anwendung, der Strafverhängung &c. ist somit breiter Spielraum gelassen. Ausserdem ist die Casuistik oft recht schwierig. Z. B. die Obrigkeit bemerkt im Vorüberfahren einen Bengel auf einem Baume. Der will wol gar Nester ausnehmen, was nach § so-und-so verboten ist — Komm' herunter Junge! Rasch! Nun, wird es? Während der Knabe langsam herabkommt, besinnt sich die Obrigkeit: Raubthiernester auszunehmen ist übrigens erlaubt nach einem anderen Paragraph — ob es wol ein Raubthiernest ist? — Aber wenn auch — nach einem noch anderen Paragraphen darf die Raubthiervertilgung nur auf eigenem Grund und Boden vorgenommen werden. — Gehört ihr zu den abgelösten Dörfern? fragt er den zitternden Jungen. Wa—a—s? fragt dieser zurück, den Terminus «abgelöst» nicht kennend. Ob ihr zu den Abgelösten gehört, frag' ich. Wa—a—s? — Ist das eine blödsinnige Kröte! wüthet die Obrigkeit. Wirst du wol capiren, Schuft, was ich frage: ob ihr . . . der Junge aber hat «links um» gemacht und wie ein gescheuchter Hase ist er im nahen Walde verschwunden (E. p. 351). Ein schweres Amt! Alle Gesetze muss man im Kopf haben und alle Verordnungen, dazu die ganze Ablösungsstatistik und die Grenzvermarkungen, ausserdem hat man Ornitholog und Eierkundiger zu sein, gelegentlich auch Entomolog, wenn es Insectenfrass giebt, um zutreffende Berichte zu schreiben und der Verantwortung zu entgehen . . .

Das Amt sich zu erleichtern, giebt Engelhardt ein praktisches Mittelchen an, das er selbst erprobt haben will. Als Schriftführer eines Verwaltungscomité habe er anfangs entsetzliche Mühe gehabt, die einlaufenden Vorschriften mit früheren zu vergleichen &c., bevor er an die Unterinstanzen die Befehle ausfertigte. Da sei ihm der glückliche Gedanke gekommen, ein Brutnest für die Ordonnanzen anzulegen, welche, abwartend, eine auf die andere gehäuft wurden. Auf dem Newski-Prospect begegnet er seinem Chef. Werden Sie mir keinen Vortrag halten? fragt dieser — es müssen ja inzwischen

viele Papiere eingegangen sein. — Gewiss, antwortet Engelhardt, sobald sie auskriechen, noch werden sie bebrütet. Bei einer ferneren Begegnung fragt der Chef lachend: Nun, noch nicht ausgekrochen? — Nein, noch nicht. — Endlich kommt ein Papier, welches alles inzwischen Verordnete insgesammt aufhebt. Nun war das Brutgeschäft gelungen. Der ganze Stoss konnte in einem einzigen kurzen Vortrage mit einem Male beseitigt werden (E. p. 354).

Im Gespräche mit einem Accisebeamten über eine gewisse Verordnung, deren absolute Unausführbarkeit zugegeben werden muss, bemerkt Engelhardt, dass es besser wäre, solche Verordnungen abzuschaffen, weil sie zu nichts anderem führen als zur Verstärkung des auf dem Landvolke lastenden Druckes. Der Beamte aber plaidirt für Beibehaltung der Verordnung, welche doch die Beseitigung eines Uebels beabsichtige. Wird denn das Uebel dadurch beseitigt? fragt Engelhardt. Das freilich nicht, wird ihm erwidert, aber immerhin . . . Das erinnert mich, sagt Engelhardt, an den deutschen Menageriewärter, der eintönig zu recitiren pflegte: Dieses ist der Löwe, er bewohnt das heisse Afrika, er nährt sich von lebendigen Ochsen . . . dieses ist der weisse Eisbär, er wohnt beim Nordpol, er liebt sehr die Kälte, jeden Tag begiesst man ihn zwei- bis dreimal mit kaltem Wasser. — Hat man ihn heute begossen? fragt jemand aus dem Publicum. — Nein! — Hat man ihn gestern begossen? — Nein! — Aber morgen wird man ihn begiessen? — Auch nicht! — Aber wann begiesst man ihn denn? — Niemals begiesst man ihn: dieses ist der weisse Eisbär, er wohnt beim Nordpol, er liebt sehr die Kälte, jeden Tag begiesst man ihn zwei- bis dreimal mit kaltem Wasser. — Wie viele — setzt Engelhardt hinzu — wie viele giebt es solcher Verordnungen, solcher weisser Eisbären, die man jeden Tag mit kaltem Wasser begiesst! (E. p. 90.)

Der Obrigkeit hat Engelhardt das *Delirium tremens* zu verdanken gehabt. Wie das gekommen sei, könne er wohl erzählen, es sei eine vergangene Sache: «Beim Abschiede auf dem petersburger Bahnhofe hat mir eine alte Dame, die früher auf dem Lande gelebt hatte, gesagt: Ich weiss nicht . . Gott gebe, dass dir das Wirthschaften gelingt; nun, damit geht es hoffentlich, aber . . ich weiss nicht . . eins fürchte ich, du wirst auf dem Lande zum Trinker werden. — Warum? — Nun so, hat es wenige gegeben, die aufs Land gingen gesund und kräftig und erfüllt von Thatendurst, aber dort zu Trinkern wurden? — Aber woher denn? — Bedenke 'mal, du wirst immer allein sein: stelle dir nur die

Winterzeit vor, die langen Winterabende! Wenn ihr dann einige euch irgendwo zusammenfindet . . . — Zum Trinker werde ich nicht werden! — — Wie ich früher mein Gläschen getrunken habe, so trank ich es auch auf dem Lande. Nach Tische nahm ich eins und schlief dann und nach dem Abendessen eins und legte mich dann zu Bette. Ja, gelegentlich hab' ich auch «geschmort», wie der Bauer es nennt: zu Hochzeiten, Kindtaufen, Erntefesten, zu St. Niklas, zum Heuerfest und zum Drescherfest und was es sonst gab. Es kam vor, dass gehörig «geschmort» wurde, gründlich. Aber das alles that mir nichts. Ich wurde nicht zum Trinker. Endlich aber, nach mehr als acht Jahren, ist die Prophezeihung der alten Tante in Erfüllung gegangen — ich wurde zum Trinker. Nun ist das vorbei, eine alte Geschichte — ich wurde zum Trinker, ich wurde krank, die Visionen konnte ich nicht loswerden . . . Wie das gekommen ist? Nun hört: . . . Ich muss euch sagen, dass ich eine entsetzliche Furcht vor der Obrigkeit hatte; ohne mir Rechenschaft darüber geben zu können, fürchtete ich sie, mit nervöser Abneigung, wie manche Mäuse, Frösche und Spinnen fürchten. Ans Klingen der Postglocken habe ich mich nie gewöhnen können, namentlich Abends, Nachts, wenn man nicht sehen kann, wer da fährt. Höre ich die Postglocke, ist es wie ein Nervenschauer, Herzklopfen bekomm' ich, Unruhe befällt mich. Da half nur Alkohol: sofort — gluck! ein Glas herunter. Es fuhr vorbei, nun Gott sei Dank, ein Stein vom Herzen. Kehren sie aber in den Hof ein, so fass' ich die Flasche und direct aus der Pulle . . . so hat mich der Pristaw nie anders als betrunken gesehen . . .»

Es folgt nun: wie alle Pristawe, die er erlebt, nette, zartfühlende Leute gewesen seien und ihn nur selten belästigt hätten; freilich habe er sich auch bemüht, ihnen keinen Anlass dazu zu geben — alles: Pässe, Berichte, Beisteuern zur freiwilligen Flotte, zu Lotterien — alles sei von vollendeter Correctheit gewesen und man habe auf ihn nicht geachtet; im vorigen Winter aber sei es anders geworden. Da habe man ihn immer häufiger und häufiger heimgesucht, unter nichtigen Vorwänden und auch ganz ohne solche, man habe sonderbare und verfängliche Fragen gethan, mit eigenthümlich forschenden Blicken habe man sich bei ihm umgesehen, die Leute im Dorfe habe man ausgefragt nach seiner Lebensweise, nach den Menschen, mit denen er verkehre: was das für junge Leute gewesen, die im Sommer, in Paletots, bei seinen Feldarbeiten

gesehen worden — (NB. Studenten der landwirthschaftlichen Akademien) — schon sei das Betragen der Bauern gegen ihn anders geworden; Geld, das sie von ihm empfangen, hätten sie um und um gedreht und gewendet, ehe sie es einsteckten . . . Es wird eine kleine Digression eingeschaltet: nur von der «intelligenten Jugend» sei Heil zu erwarten, welche übrigens, wie bekannt, ganz wie Engelhardt, durch Idiosynkrasie gegen die Obrigkeit ausgezeichnet ist — — und dann heisst es: «Je länger es dauerte, um so häufiger kam die Obrigkeit angefahren. Ich fing an stark zu trinken, fast ohne Pausen. Die Flasche hatte ich schon zur Vorsicht auf den Schreibtisch gestellt. Ich begann schon aus Vorsicht zu trinken, ohne Glocken zu hören. Ich wurde krank, das Gehen wurde schwer, Kurzathmigkeit, Druck auf der Brust, Herzklopfen, Zittern der Hände — ein Schluck, und es wird leichter, dann aber noch schlimmer. Das Geschäft hatte ich an den Nagel gehängt, entsetzliche Unbeständigkeit plagte mich, das Geringste machte mich zornig und wüthend. Geh' ich aufs Feld, fehlen bald die Kräfte, in Schweiss gebadet kehre ich heim, greife nach der Zeitung, schlimmer noch wird das Zittern, die Buchstaben verschwimmen zu einem Nebel, und aus dem Nebel taucht die Obrigkeit auf, im Käppi . . . ich seh' es ja selbst, bis zu den Teufelchen ist es mit mir gekommen. Ich weiss es, ich soll nicht trinken, es ist Gift, aber ich kann es nicht lassen, keinen Willen mehr . . . Da besuchten mich Verwandte, darunter ein Arzt. Entsetzt waren sie über den Zustand, in dem sie mich fanden. Der Arzt überredete mich, nicht mehr zu trinken, viel im Freien zu sein. Ich gehorchte, der Tod schreckte mich — ich gab es auf. — Jetzt bin ich gesund und habe keine Furcht mehr. — Wie es einem doch zuweilen geht!»

Besonders ernst nimmt es die Obrigkeit mit den Gesundheitsregeln hinsichtlich des Wäschewechselns, des Waschens und Lüftens der Wohnungen. Mehrmals täglich hat die Stubenthür während gewisser Zeit offen zu stehen. Wie ausführbar das ist, kann man sich denken, wenn man erwägt, dass der Bauer meist keinen Wald zugetheilt erhalten, oder ihn sofort vernichtet hat; dass er mithin das Feuerungsmaterial nur durch schwere Opfer beschaffen kann und oft an Kälte der Wohnung schwer leidet. Daher pferchen sich in kalten Wintern oft mehrere Familien in eine und dieselbe Hütte ein, um sich gegenseitig zu erwärmen. Aber lüften sollen sie. Daher sagen auch die Bauern, es sei befohlen, die Wohnungen zu «kühlen». — An Anlass zu solcher Vorschrift fehlt es übrigens

nicht bei dem hygieinisch grauenhaften Zustande der Bauerwohnungen. Engelhardt führt in eine solche ein und zwar in die Wohnung eines Wohlhabenden, eines *richard*, der, *mirabile dictu*, das ganze Jahr hindurch satt zu essen hat, in einem der Dörfer der «glücklichen Ecke», welche durch die Arbeiten eines benachbarten ausraubenden Holzhändlers in Zug gekommen war und nun die Umgegend mit Flachsbau ihrerseits ausraubt. Ein Petersburger, sagt Engelhardt, würde entsetzt sein durch das Elend dieses «Reichen». Eine dunkle Hütte mit vom Kienspanbrennen verräucherten Wänden. Die Luft ist dick und schwer, denn der Backofen ist früh gedeckt (geschlossen) worden und in ihm steht das Mahlzeitgebräu: Kohl mit Fett und Grütze oder Kartoffeln. Unter der Schlafbank am Ofen ein Kalb, einige Lämmer, ein Ferkel; Ausdünstung geht von ihnen aus. Die Kinder in schmutzigen Hemdchen, barfuss, ohne Hosen; eine stinkende Wiege an der Schaukelstange. Gänzliche Abwesenheit allen Comforts, wie er sich auch beim ärmsten Gebildeten finden würde — aber als «Reicher» versagt es der Hauswirth dem Reisenden Pferde zur nahen, nur 6 Werst entfernten, Eisenbahnstation zu vermiethen; das Wetter sei unfreundlich . . . (E. p. 399.)

Aehnliches findet sich bei Thun (p. 225) hinsichtlich der Wohnungen gewerbtreibender Bauern. Die Bauerhäuser — heisst es da — besitzen ja schon so wie so nicht Raum genug, um eine gewöhnliche Bauerfamilie aufzunehmen; wie viel weniger haben sie Platz für allerlei Werkzeuge und Geräthe und für die Lohnarbeiter; wie merkbar muss hier die jedem Gewerbe eigenthümliche Ausdünstung sein! . . . Einen warmen Stall für das Vieh giebt es nicht, sondern kalte Ställchen; daher halten sich bei strenger Kälte das Kleinvieh und die Vögel, auch die Kälber und Ferkel in der Stube auf . . . Der Ofen spielt im russischen Hause eine grosse Rolle: in ihm kocht der Bauer sein Essen und backt er; im Ofen wird er manchmal geboren, auf ihm wächst er heran, schläft er, heilt er sich und stirbt; unter dem Ofen werden Hühner ausgebrütet, Ferkel geboren und leben Schweine. Beim Mangel an Holz kann wenig geheizt werden, so dass das Zimmer sehr kalt und die Temperatur nur in der Nähe des Ofens erträglich ist. . . . Die normale Luftmenge ist 1200 Cubikfuss auf die Person. Messungen haben aber ergeben, dass in dreizehn Dörfern mit 136 Häusern je nach den Grössenkategorien dieser letzteren im Durchschnitt nur je 391, 299, 251, ja nur 193 Cubikfuss auf die Person kamen — (wobei

Ferkel, Kälber &c. wol nicht als «Personen» gerechnet worden, darf wol hinzugefügt werden, so dass vorstehende Ziffern an sich noch nicht laut genug das Elend ausschreien). Und das ist bei Stuben der Fall, wo namentlich im Winter ein jeder Zugwind abgesperrt wird und wo keine andere Ventilation stattfindet als durch die Ritzen der Wände und Fenster. Wie schlimm muss es nun sein, wenn in solchen Raum mehrere Familien zusammenziehen, oder wenn ein Gewerbe darin betrieben wird. Man denke sich eine solche Schuhmacherwerkstätte in Kimry bis zu 20 Grad geheizt, wo um den Ofen herum die ausgetrockneten Stiefelschäfte hängen, wo stinkend vom feuchten Leder und Schweiss die Arbeiter schlafen und essen, wo an einem Fenster fünf Personen arbeiten. — — — Ebenso ist es in der Porzellanindustrie. Zum Trocknen der Geschirre erreicht die Temperatur 30—35 Grad; die Dreher entkleiden sich daher ganz und legen sogar das Hemd ab. Bringen sie nun das Geschirr in den Ofen, so gehen sie unangekleidet und barhaupt, oft selbst bei strengem Frost, 50—60 Meter über den Hof. In dem nämlichen Raum wird auch der Lehm zerkleinert, hier speisen die Arbeiter und die Luft ist erfüllt vom Dufte der Zwiebel, des Sauerkohls und der widerlichsten Gerüche. Von Reinlichkeit und Ordnung in solchem Local ist selten die Rede. In der Mehrzahl der Fabriken und überhaupt der Werkstätten dient auch derselbe Raum den Arbeitern als Schlafstätte.

Analoge Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse des Landvolkes, wie sie gelegentlich der musterhaften statistischen Arbeiten der Landschaften von Moskau, Twer, Wjatka &c. gesammelt worden sind, haben in Livland nicht stattgefunden, vielleicht darum, weil hier kein Anlass vorlag, das Bestehen beunruhigender hygieinischer Verhältnisse zu constatiren. Können deshalb den vorstehenden Ziffern auch nicht analoge Durchschnittswerthe für Livland gegenübergestellt werden, so mögen hier doch einige aus persönlicher Beobachtung stammende vergleichende Angaben Platz finden, welche den Anspruch erheben dürfen, als typische, der Verallgemeinerung fähige zu gelten.

In den letzten drei Decennien hat in Livland mit Zunahme des bäuerlichen Wohlstandes hinsichtlich der ländlichen Wohnungen ein ganz ausserordentlich grosser Umschwung sich vollzogen — zuerst im lettischen und sodann im estnischen Theile des Landes. Schon in den Sommer- und Herbstmonaten 1866 und 1867 hat Schreiber dieser Zeilen, gelegentlich gewisser Terrainvermessungen,

die ihn vielfach nöthigten in Bauerhäusern zu speisen und zu übernachten, im lettischen Districte durchgängig und ausnahmelos helle, rauchfreie, saubere Wohnräume angetroffen mit so guter und reiner Stubenluft, als sie nur irgend in den Wohnungen behäbiger städtischer Gewerktreibender sich findet. Schon zu jener Zeit mögen auch die Esten der Fellinschen Gegend in ihren Ansprüchen an den Comfort der Wohnräume auf gleicher Höhe gestanden haben. Im Pernauschen, Dörptschen und Werroschen dagegen hat damals ein gleiches Bedürfnis wol erst seit wenigen Jahren begonnen bei der estnischen Landbevölkerung sich geltend zu machen. Jetzt aber dürfte im ganzen estnischen Theile Livlands schwerlich noch ein Bauerhof ohne helle und rauchfreie Wohnstuben gefunden werden. Gewiss durchgängig hat auch der Kienspan der Petroleumlampe Platz machen müssen. Die eigentlichen Wohnstuben werden schwerlich noch zu anderen Arbeiten als zum Spinnen und Weben und dergl. benutzt; zu gröberen und unsauberen Verrichtungen dient die Darrriege oder die Dreschtenne. Ganz ähnliches gilt von den Wohnungen der Arbeiter auf den Gutshöfen. Im Werroschen z. B. entsprachen sie noch vor 20 Jahren den Gewohnheiten der örtlichen Bevölkerung; aber schon damals begannen dort die Gutsherren, in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse die Arbeiterwohnungen geräumiger und comfortabler einzurichten, wie z. B. im folgenden Falle. Im Jahre 1862 wurden auf einem Gute des Anzenschen Kirchspiels für 12 Feldarbeiter- und zwei Handwerkerfamilien, sowie für 6 unverheiratete Pferdeknechte die Wohnungen eingerichtet. In den neuen Ziegelgebäuden disponirte jede Familie 1) über ein kaltes Vorhaus gemeinschaftlich mit der Nachbarfamilie; 2) für sich allein über die daranstossende warme Küche von 108 Qu.-Fuss Grundfläche, Durchgang zu 3) Wohnstube von 216 Qu.-Fuss Grundfläche, was bei 10′ Zimmerhöhe 3240 Cubikfuss Wohnraum pro Familie ausmacht, endlich 4) daranstossend eine ungeheizte, aber frostfreie Kammer zum Ablegen der Kartoffeln, Gemüse und sonstiger Vorräthe, Kleider, Geräthe &c. Damals galten diese Knechtswohnungen für luxuriös, heute aber bilden erheblich schlechtere Wohnungen wol seltene Ausnahmen.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zurück zu den Bildern, durch welche Engelhardt die ländliche Polizei und Administration seiner Gegend darstellt. Früher, meint er, waren diese Verhältnisse weniger drückend. In der That — ist zu ergänzen — zur Zeit der Leibeigenschaft war die Fürsorge für die Bauern und ihre

Beaufsichtigung den Gutsherren anheimgegeben, welche allereigenstes Interesse an ihrem Gedeihen haben mussten und beim täglichen Verkehre mit ihnen Verständnis für ihre Lebensbedingungen und Bedürfnisse besassen. Zudem waren etwaige unpraktische Vorschriften damals noch erträglich, weil die Polizeiobrigkeit dem Landmanne noch nicht, wie später, in unmittelbare Nähe gerückt worden war. Dieser Umstand schützte den Bauer selbst dann noch, als man nach dem Evidentwerden der Miserfolge der Agrarreform und des bäuerlichen Verfalles begonnen hatte, in den Kanzleien mit rührendem Eifer für die Wohlfahrt des Bauern zu sorgen. Nach Engelhardt (p. 349) meinte man dort: Der Bauer ist dumm; selbst vermag er nicht, sich einzurichten. Wenn niemand für ihn sorgt, so brennt er alle Wälder nieder, schlägt er alle Vögel todt, fischt er alle Gewässer aus, verwüstet er alles Land und sich selbst richtet er total zu Grunde. Sieht er ein brütendes Birkhuhn, schlägt er es todt, seine Kohlsuppe zu kräftigen, dabei übersehend, dass er eine ganze Kette vernichtet hat, die mit einem guten Setter oder Pointer sehr vergnüglich hätte gehoben werden können. Mit Netzen, deren Dichtigkeit selbst einen Deutschen neidisch machen muss, holt er die allerkleinste Fischbrut heraus, ohne sich zu fragen, womit nachher Kaufleute und Popen ihren Fastenkohl kochen sollen . . . Auch früher gab es viele Gesetze, aber es war doch leichter, die Obrigkeit war weit entfernt. — In den letzten Jahren aber ist es — nach Engelhardts Darstellungen — schier unerträglich für den Bauer geworden: durch das Institut der Landgensdarmerie, der Urjadniks. Diesen widmet Engelhardt seinen köstlichsten Humor. Es sind Skizzen, um welche die grössten Meister ihn beneiden müssen.

Bei der ersten Nachricht von Einsetzung der Urjadniks war man — nach Engelhardt (p. 340) — vielerorts sehr befriedigt, namentlich seitens alter, auf ihren vermoderten Gutshöfen sitzender, weinerlicher Damen, welche ohne Unterlass zitterten vor Räubern, Brandstiftern, Einbrechern &c., obwol — setzt Verfasser hinzu — von dergleichen in der Gegend nichts zu hören sei. Er übersieht dabei, dass er die «Unsicherheit» der Gegend vorher mit Meisterhand dargestellt hat. Als er, von Petersburg kommend, auf dem seinem Gute benachbarten Bahnhofe in den Schlitten steigt, fragt er den Verwalter, der den Schlitten führt: wozu das Schiessgewehr? — Für alle Fälle, antwortet dieser lakonisch, wäre es auch nur für ein auffliegendes Birkhuhn. Seitdem, setzt Verfasser hinzu in seiner

nächtlichen Ausstellungsrückerinnerung (E. p. 141) — seitdem habe er bemerkt, dass niemand unbewaffnet ausfahre . . . für alle Fälle. Und hatte man, auf dieser ersten Fahrt vom Bahnhofe zum Gute, im Walde an einem Fussgänger vorüberzufahren, so strammte zuvor der Kutscher die Zügel, indem er sich schussfertig machte . . für alle Fälle! — Die alten Gutsherrinnen — in ihrer albernen Furchtsamkeit — meinten, nun werde «er», hoch zu Ross, überall sein, auf alles sein Auge haben, wie ein petersburger Stadtpolizist oder gar wie ein londoner Constabler. Jetzt fahr', wohin du willst, ohne Angst. Keine Schneewehen, keine Wölfe, keine Räuber hast du mehr zu fürchten. Bist du eingeschneit, führt dich der heransprengende Urjadnik ins Freie. Ueberfallen dich Wölfe, — gleich saust der Urjadnik heran und mit dem Seitengewehr erschlägt er alle die Bestien — von den Räubern gar nicht zu reden, die hat er alle eingefangen und den Wanzen überliefert, denen bis dahin nur säumige Abgabenzahler vorgeworfen wurden. Auch solche Gutsherren, die von einer Behörde zur anderen zu wandern pflegen, freuten sich. Jetzt werde der Arbeiter nicht fortlaufen, Arbeitsverträge werde man erfüllen, Korn- und Heuhaufen werde man nicht mehr unterm Schnee lassen; zur Arbeit werde man sich anbieten, Weide- und Forstfreveln werde gesteuert werden; Pilze und Beeren werde man wieder zugetragen bekommen, Hüter werde man wieder haben, das Vieh auszutreiben; der Dünger werde vor dem August ausgeführt werden, das Korn geschnitten vor dem bäuerlichen; in den Behörden werde man endlich Einsicht haben — alles dank der neuen Obrigkeit.

Gott verzeih' ihm die Sünde — fügt Verfasser hinzu — so grosse Hoffnungen habe er nicht gehabt. Denn was werde der Urjadnik gegen Schneewehen vermögen, wenn doch selbst der petersburger Polizist die städtischen Ueberschwemmungen nicht habe abhalten können. Dennoch habe er dem neuen Agenten seine Sympathie entgegengetragen. Eine eigentliche Obrigkeit werde es ja nicht sein, sondern nur eine Verstärkung der «Formgerechtigkeit», zudem eine ganz passende Versorgung für im Kriege angedorbene Untermilitärs in ansehnlicher Stellung. Mag er reiten durch den Bezirk, der schnurrbärtige Krieger, in Uniform — prächtig! Und passirt der Gouverneur oder der Erzbischof — voraus der Districtshauptmann, am Kutschenschlage zu beiden Seiten schnurrbärtige Prachtkerle — ist doch schön! und was die Hauptsache, formgerecht, correct! Während jetzt voraus nur der Dorfälteste, ein Bauer, ohne

Sitz noch Ansehen im Zwillchrocke, nur ein kleines Amtszeichen baumelt am Halse, auf irgend einer Miethstute hält er sich kaum, mit den Ellbogen rudert und flattert er. Wie anders der schmucke formgerechte Cavallerist!

Aber es kam ganz anders, seufzt Verfasser. Wären es Untermilitärs gewesen — — die waren doch selbst Bauern gewesen, die hatten Verständnis und Mitgefühl für den Bauer und — was das Wichtigste — ihnen fehlte Gesetzkenntnis, Kenntnis aller der Verordnungen und Paragraphen hätte ihnen gefehlt. Hingegen . . . «Wohlgeborene» bekam man, den Abhub der niedrigsten Beamtenwelt, «Taschkenter der allerniedrigsten Sorte». (E. p. 342.) Eine grässliche Verurtheilung liegt in diesen wenigen Worten. Denn, wie jeder weiss: nach Taschkent wurde, zu gewisser Zeit, versetzt, wer im Reiche sich als absolut unbrauchbar und unzuverlässig erwiesen hatte — durch Schtschedrins Satire ein arges Schmähwort.

Das ist nur der Hintergrund, auf dem der Urjadnik *«à l'oeuvre»* sich abzuheben hat. Es folgt eine Reihe von Bildern, welche, vorgetragen mit der äussersten Bravour des Colorites und der Pinselführung, ihrer Wirkung gewiss sind neben den Bildern, die den von Hunger und Elend aller Art ohnehin über alle menschliche Geduld geplagten Bauer darstellen: Nach § a. sollten hier Bäume geflanzt sein, nach § b. ist Maienschmuck verboten, nach § c. wird ein Besenbinder mit Strafe belegt, der ungesetzlich Reiser im Busch geschnitten hat — eine arge Schädigung und ein schweres Vergehen allerdings dort, wo, gleichsam als riesige Schimmelflora, das Strauchwerk den Menschen über den Köpfen zusammenwächst auf den verödeten Aeckern! Die «Gesetzeskenntnis» ist, wie man sieht, das Gefährlichste am Urjadnik. Was am Raubthiere die Fänge und Reisszähne sind, das ist an «ihm» die Gesetzeskenntnis. Auf Grund des § d. soll ein Bauer Strafe zahlen, weil er in der Hegezeit auf ein Raubthier, auf einen Hecht, in fremder Grenze geschossen hat; auf Grund des § e. soll ein armer Kuhhirt Geldbusse zahlen, weil er sein Pfeifchen schmauchte und einen nahen Wald damit gefährdete, den übrigens andere mit Axt und Feuer zu vernichten eifrigst bemüht sind; den Hirt aber retten seine Hunde, welche aufs possirlichste des Reitersmanns Ross scheu machen und querfeldein treiben; ähnlich geht es ihm mit Knaben, die gegen § b. sich versündigt haben und sich in den Wald retten, nachdem sie ihre Hunde — huss, huss! gegen den «Wohlgeborenen» gehetzt haben; nach § f. überfällt er die Nachtwächterin, die

gegangen ist, ihr zeterndes Kind zu säugen; die elende Judenfrau mit ihrer Kinderschaar bettelt nur um Auskunft, welchen Weg sie wol ziehen solle, um einer Begegnung mit «i h m» zu entkommen &c.

Wo in Livland «Landgensdarmen» eingesetzt worden sind, bieten sie ein gänzlich anderartiges Bild. Sie sind beliebt beim Bauern, der ihren Nutzen dankbar anerkennt. Freilich sind es nicht hochobrigkeitlich zugesandte «Taschkenter», sondern tüchtige und zuverlässige ausgediente Untermilitärs nach Auswahl des örtlichen Kirchspielsvorstehers, unter dessen Ordre und Aufsicht sie stehen. Auch sind sie ihren Bedürfnissen nach auskömmlich gestellt, während Engelhardt fragt: wie kann ein «Wohlgeborener» mit 200 Rubeln jährlich auskommen, wenn schon täglich ein halber Liter Branntwein eine Jahresausgabe von 72 Rubeln bedingt; und was ist einem «Wohlgeborenen» ein halber Liter Branntwein?! (E. p. 342.)

Durch die Erscheinung des Urjadnik ist der früher verachtete Polizeichef, der Pristaw, erhöht worden und zu Ehren gekommen. Der Urjadnik saugt nur die Bauern aus, an die Gutshöfe wagt er sich nicht heran. Alles, was den Bauern verboten ist, blieb den Gutsherren gestattet. Diese mögen nach eigenem Gutdünken verfahren: ihre Wohnstube lüften oder nicht lüften, wie es ihnen beliebt; Wäsche wechseln, wann es ihnen gefällt; gegen Feuersgefahr sich schützen oder nicht &c. Für den Bauer aber sind das alles genau geregelte obligatorische Handlungen. Der Pristaw fährt nicht mehr wie früher an die Küchenthür vor, sondern jetzt an die Haupttreppe und die alten Damen nennen den früher Verachteten jetzt: «*notre chef*». — Mit infernalischer Kunst wird bei jeder Gelegenheit der Gutsherr dem Bauer gegenübergestellt und zur Beneidung wird eingeladen und aufgefordert.

Wie einleuchtend und selbstverständlich wird nun die Auffassung des Bauern, die Verfasser ohne Zweifel zur seinigen gemacht — wenn nicht gar dem Bauer eingeflösst hat —: alle die bestehende Obrigkeit habe gar keinen anderen Nutzen noch Zweck als die «Formgerechtigkeit» und die «Strenge» zu vermehren; — alle die bestehende Obrigkeit sei gar nicht vom Kaiser, sondern nur «von den Herren;» ohne alle Obrigkeit würden die Bauern mit i h r e n Dorfbeamten, mit i h r e n Schullehrern &c. ganz gut auskommen, sobald nur der Kaiser allen Landbesitz «gleichgemacht» haben würde, zu welcher Ausgleichung einzig und allein er da sei; «eine andere Function» habe der Kaiser überhaupt gar nicht, die

Gutsherren verheimlichen und fälschen die Befehle des Kaisers[1], und wären nicht die Gutsherren, so wäre schon längst . . .

Sehr zutreffend weist ein Antipod Engelhardts, K. Th. Golowin, als auf eine der betrübendsten und besorglichsten Erscheinungen darauf hin, dass es Gutsherren, welche doch allein die Wiederherstellung der zerrütteten Verhältnisse vermitteln könnten, dass es Gutsherren gebe, welche den — sagen wir nihilistischen — zerstörenden Strebungen gegenüber sich passiv verhalten oder gar ihnen Vorschub leisten. «An seinem Rechte zweifeln,» sagt er, «heisst auf dem Wege sein, es zu verlieren[2].»

Derselbe Autor, der allen denen hochsympathisch sein muss, welche die schweren Gefahren r i c h t i g erkennen, in deren Mitte die ländliche Bevölkerung des Reiches sich befindet, derselbe Autor hat, scheint es, vollkommen zutreffend unterschieden die wahren Instincte und Bedürfnisse des Volkes von dem, was von Zeitungsschreibern und von Autoren, wie Engelhardt, ihm eingeimpft werden soll und leider auf wirksamste Weise ihm eingeimpft wird.

Wie anders und wie segensreich hätte Engelhardt seine beneidenswerthe Darstellungsgabe und seine hinreissende Diction dem öffentlichen Wohle dienstbar machen können, wenn er seine eigene hochverdienstliche landwirthschaftliche Thätigkeit und seine glänzenden Erfolge als Ausgangspunkte benutzt hätte zu eindringlichen Mahnungen an seine Standesgenossen, sie mögen gleich ihm aufs Land zurückkehren und durch fleissige Arbeit, durch gutes Beispiel, durch möglichst humane Benutzung der Verhältnisse das Vertrauen der Landbevölkerung gewinnen und durch wohlwollenden Rath und Beistand sie stützen und fördern in ihrer Noth und ihrem Elend! Statt zu zeigen, dass die Exploitirung des Armen sich mildern und einschränken liesse, dass recht wohl auch Andere, auch Unbemittelte, gleich ihm, geregelte Knechtswirthschaft und Viehzucht einführen könnten &c., discreditirt er, vielleicht ohne es zu merken, sein eigenes Thun und bedeckt es mit Schmach und Hohn: den Hungerleider sauge er durch Aufbürdung von *krughi* vollends aus, andere verlocke er in die angeblich schmachvolle, eines freien Mannes unwürdige Hofsknechtsstellung, in die eines Batrák, und alles, was er geschaffen habe, sei der Nachahmung nicht werth; denn es sei ohne Bestand, es könne keinen Bestand haben!

---

[1] E. p. 439, 447, 451.

[2] «Russischer Bote» 1882, II, 718.

Bestand und Zukunft könne nur Artell- oder Genossenschaftslandwirthschaft haben! Zur späteren Begründung und Ausführung dieses Lieblingssatzes soll eine vorzügliche, eingehend und lebensvoll geschriebene Darstellung der Erdarbeiterartelle als Fundament dienen (E. p. 252 ff.). Diese ausführliche, höchst interessante Studie, welcher auch Beobachtungen und populärwissenschaftliche Discussionen über die Volksnahrung eingeflochten sind, kann leider selbst nicht auszüglich wiedergegeben werden. Es mag jedoch hier bemerkt sein, was ausführlicherem Nachweise vorbehalten bleibt, dass Engelhardt, ohne es zu merken, gerade das Gegentheil von dem, was er zeigen möchte, vorweist. Das Artellwesen wirkt angeblich reinigend und sittlichend; wer ausserhalb des Artells als Betrüger, Dieb und Bösewicht bekannt ist, führt sich rechtschaffen und ehrlich, so lange er im Artellverbande steht (E. p. 270). Sollte das auch wahr sein, so beruht es auf anderem als auf sittlichem Principe. Aus Engelhardts eigenen Worten lässt sich nachweisen, dass dem Artell eine durch und durch unsittliche Annahme zu Grunde liegt. Es wird nämlich stillschweigend als eine unabänderliche Thatsache, der nichts entgegenzuhalten sei, acceptirt und hingenommen, dass jeder den Genossen nach Möglichkeit zu benachtheiligen und dem gemeinsamen Zwecke seine Kräfte, seine Arbeit möglichst zu entziehen suche. Daher finden sich zum Artell nicht Verwandte, Freunde, Gleichgesinnte zusammen, sondern Fremde, lediglich mit gleicher physischer Kraft Begabte. Wo Stückarbeit möglich ist, nährt man sich kräftig, aber es hütet sich jeder, mehr als das nach dem Schwächsten bemessene Pensum täglich zu leisten, und etwaige Extraleistung geht für Specialconto. Wo nicht anders als gesammthändig gearbeitet werden kann, begnügt man sich mit blosser Kartoffelnahrung: es lohnt sich nicht, besser zu essen, denn der Starke wird kein Narr sein, mehr zu erarbeiten als der Schwache. Es ist also keine eigentliche Association, für deren Gedeihen jeder sein Mögliches thut, es ist selbst nicht das grossartige Nationalinstitut Chinas, welches in seiner Gesammtheit als immense Genossenschaftswerkstatt gelten kann. Der Artell ist aus dem Compromisse sich mistrauender Egoisten hervorgegangen. Seiner Leistung ist das äusserste Minimum als Ziel gesteckt, weil das schwächste Mitglied dazu den Massstab hergiebt. Die Knechtswirthschaft ist Engelhardt auch darum unsympathisch, weil in ihr Maximalleistungen angestrebt werden (E. p. 101). Der Artell hat sich ausgebildet unter der gewaltsamen Repression des unzerstör-

baren, mächtig drängenden Individualismus, welchem kein Raum geboten ist zu achtbarer, sittlicher Entfaltung. Nivellirend und hinabdrückend wirkt der Artell im Gewerbe, wie der Gemeindelandbesitz die Landwirthschaft «ausgleicht» und niederhält. Und hierin hat Engelhardt das rettende, zukunftverheissende Princip gefunden!! Mit Hilfe dieses Princips sollen die Märkte Europas, welches die freie Kraft des Individuums zu Maximalleistungen zu befähigen sucht, überschüttet werden mit russischen Producten!! Dieses Princip soll Europa — und zunächst wol den Ostseeprovinzen — gewaltsam aufgedrängt werden, selbstverständlich Hand in Hand mit der Internationalen und dem Genfer Nihilismus!!

Unheimlich klingen herüber die darauf bezüglichen Stich- und Schlagworte, die Gerüchte &c., die Engelhardt in alleraufreizendster Weise — angeblich als Referate aus dem Volkmunde, als Emanationen der Volksseele — in immer neuen und glänzenden Wendungen vorzuführen nicht müde wird.

Wie reiche Zukunftsaat hätten Engelhardts eminente geistige und praktische Begabung und Leistungsfähigkeit zu streuen vermocht, wenn sie wahrhaft sittlichen Principien geweiht gewesen wären: dem Principe der Nächstenliebe und dem kategorischen Imperativ, der Pflicht! Weiterer Ausführung dieses Gedankens muss es vorbehalten bleiben, nachzuweisen, dass hierin keineswegs die Insinuation liegt, als sei die russische Volksseele arm an Nächstenliebe und wenig befähigt dazu. Im Gegentheile, im Gegentheile! Vielmehr darf man überzeugt sein, dass wenige Nationen daran so reiche Naturbegabung besitzen als die russische. Was anderorts als das Ergebnis vieltausendjährigen culturlichen Schleifens erscheint, leuchtet hier aus dem noch wenig entwickelten Naturmenschen entgegen. Wer hätte wol unempfindlich bleiben können gegenüber den herzlichen, biederen, ja fast gesellschaftlich feinen Umgangsformen des culturlich noch rohen russischen Bauern? — Formen, wie sie anderorts als späte Blüthen vieltausendjähriger hoher Civilisation sich darstellen. Wer hätte kalt bleiben können gegenüber der stets bereiten, werkthätigen Mildherzigkeit, die, reflexartig wirkend, jedem Nothleidenden mit warmer Liebe beispringt? — Wie sehr auch diese reiche Begabung in den privaten Beziehungen sich bethätigt — freilich noch in ungeregelter Weise und gar leicht in unbesonnene Sentimentalität ausartend —, so hat doch unter den beklagenswerthen Bedingungen seiner nationalen und socialen Entwickelung das russische Volk noch nicht die

Gelegenheit gehabt, diesen Schatz der Nächstenliebe im öffentlichen Leben zu verwerthen, ihn mit Besonnenheit zur Unterlage seiner öffentlichen Einrichtungen machend und zur Quelle für die Gebote des kategorischen Imperativs, der Pflicht.

Wie abstract und unpraktisch und für den Politiker unverwerthbar dieser Gedanke auch manchem erscheinen mag, so wird doch kein Weiterblickender der Ueberzeugung sich entziehen, dass schliesslich durch keine «Reformen», durch keinen «Umschwung» — kurz durch keine «Gesetze», mit denen man es beglückte, dem russischen Volke auf die Bahn sicherer Entwickelung geholfen werden könnte, wenn es nicht zuvor der wahrhaft humanen und civilisirenden Kategorie liebender und darum freier bürgerlicher Pflichterfüllung mehr als bisher sich erschlossen hat.

Dieses Ziel der Erziehung sollte jeder Volksfreund im Auge haben; dieses Ziel hätte Engelhardt mit seiner reichen Begabung und seiner tüchtigen Leistungsfähigkeit verfolgen sollen, statt es sich angelegen sein zu lassen, einen besten Falles sterilen, wahrscheinlich aber unberechenbar verheerenden «Umschwung» zu beschleunigen durch Wachrufen des Neides, durch Aufstachelung selbstzufriedener Grossmannssucht und durch Anfachung des Hasses.

In dem letzten Abschnitt wird zu erörtern sein: 1) Wie stellen Engelhardt und andere die Entstehung der so schrecklich drückenden Agrarzustände dar? und 2) Welche Auswege zum Entkommen aus ihnen werden von Engelhardt und anderen in Aussicht genommen? — Woher? und wohin?

Auch einmal ein Wort über Heraldik.

Baltisches Wappenbuch. Wappen sämmtlicher den Ritterschaften von Livland, Estland, Kurland und Oesel zugehöriger Adelsgeschlechter. Herausgegeben von Carl Arvid von Klingspor, königl. schwedischem Reichsheraldiker. Die Wappen sind gezeichnet von Prof. Ad. M. Hildebrandt. Sämmtliche deutsche Wappen werden collationirt vom Premierlieutenant Maximilian Gritzner in Berlin. Stockholm, Verlag von F. & G. Beijer.

Das Erscheinen des genannten Werkes darf zunächst als bibliographisches Ereignis bezeichnet werden, weil es das erste die Wappen sämmtlicher Geschlechter der baltischen Ritterschaften umfassende Wappenbuch ist und weil es in Bezug auf den Luxus der Ausstattung und die Kosten der Herstellung unter allen Werken unserer einheimischen Literatur einzig in seiner Art dasteht. Nur wenige machen sich von den Geldsummen, welche eine solche Edition erheischt, eine richtige Vorstellung[1], und sicherlich werden viele die Achseln darüber zucken, dass man so viel Kosten und Arbeit auf ein Wappenbuch verwenden kann. Wir haben eben, den Anschauungen einer Reihe von Generationen folgend, gegen

[1] Den auf rund 64000 schwedische Kronen (zur Zeit etwa 35000 Rbl.) sich beziffernden Ausgaben stehen die Einnahmen mit rund 40000 Kronen gegenüber. In letzteren Posten sind alle Zahlungen als effectiv geleistet eingerechnet, während davon vorläufig noch keine Rede ist. Wir glaubten diese ziffermässigen Angaben nicht zurückhalten zu sollen; reden sie doch am besten dafür, mit wie grossen Opfern die Verlagsfirma ihr kostspieliges Unternehmen zu Stande gebracht hat. Unter solchen Umständen erscheint wol auch die Bitte statthaft, dass namentlich diejenigen Kreise, für welche die Arbeit in erster Reihe bestimmt ist, werkthätig sich die Minderung der Opfer mögen angelegen sein lassen. *Noblesse oblige!*

die Heraldik, wie gegen so manche Blüthen des Mittelalters eine stumpfe Indifferenz an den Tag gelegt, die zumeist aus jenem in falsches Fahrwasser gerathenen Klassicismus zu erklären ist, der bis vor nicht gar langer Zeit in den zwischen der Neuzeit und dem klassischen Alterthum liegenden Jahrhunderten eitel Finsternis erblickte.

Das bessere Einsehen, das endlich die Oberhand gewonnen, hat auch der halbvergessenen und vielverspotteten Heraldik in weitesten Kreisen Freunde und Gönner erworben. Unter den Künstlern beginnt man sich dessen wieder zu erinnern, dass einem Albrecht Dürer die heraldische Formenlehre ernsten Studiums werth erschien, und während die kleinsten Epigonen moderner Schule bislang heraldische Darstellungen, wo solche in gegebenen Fällen nicht zu umgehen waren, mit geflissentlicher Nachlässigkeit ausführten, hebt man neuerdings an, die heraldischen Formen wieder fleissig zu beachten. In den tausenderlei kunstgewerblichen Erzeugnissen des Mittelalters und der Renaissance, zu deren Nachahmung unsere Zeit sich schliesslich hat bequemen müssen, tritt uns allenthalben die Heraldik entgegen und bietet eine Fülle prächtiger Motive zu decorativen Kunstformen. Wer historischen Arbeiten obgelegen hat, die ihm zur kritischen Erforschung mittelalterlicher Urkunden Veranlassung gaben, der weiss, dass die Siegelkunde einen so wesentlichen Bestandtheil der Urkundenlehre ausmacht, dass ohne ihre Kenntnis wissenschaftlich erschöpfende Urkundenforschungen nicht möglich sind. Auf die Fragen: ob eine Urkunde als blosses Concept zu betrachten sei oder als ausgefertigtes Original, wer die Urkunde ausgestellt habe und wann, ob sie echt sei oder Fälschung, giebt oft einzig und allein das Siegel Auskunft. Wie aber will man hier ohne Heraldik sich behelfen, da ja die meisten Siegel Wappensiegel sind? Dieselbe hervorragende Bedeutung haben die Wappen bei numismatischen Forschungen und in mancherlei kunstgeschichtlichen Untersuchungen. So darf denn die Heraldik als eine der vornehmsten Hilfswissenschaften der Geschichte gelten und diese Erkenntnis wird sie immer mehr ernster Beachtung und wissenschaftlicher Behandlung werth erscheinen lassen und sie feien gegen den Spott «aufgeklärter» Ignoranten.

Vollkommen untrennbar ist die Heraldik mit der Genealogie verbunden, denn als leitender Faden im Aufsuchen der Verzweigungen eines Geschlechts dienen oft ausschliesslich die Wappensiegel mit

ihren Umschriften. Gleich der Heraldik ist natürlich auch die Genealogie nicht verschont geblieben von dem wohlfeilen Spotte, unter dem die erstere zu leiden hatte. Nun muss allerdings zugegeben werden, dass beiden Disciplinen von falschen Freunden recht übel mitgespielt worden und durch diese dem Spotte Nahrung gegeben ist, indem fade Wappensagen und erdichtete Stammbäume zur Glorificirung sonst nicht glorificirbarer Persönlichkeiten als billige Handhabe benutzt wurden. Aber wird man etwa die Medicin aus der Reihe der Wissenschaften streichen wollen, weil sie von Quacksalbern misbraucht wird? Sicherlich nicht! und so darf man auch von jedem Vernünftigen erwarten, dass er den ernsten Forscher auf dem Gebiete der Heraldik und Genealogie nicht verwechsele mit jenen Charlatans, die mit ihrer heraldisch-genealogischen Schwarzkunst dünkelhafte Narren an den schwachen Seiten zu fassen wissen. Die hochheraldischen mageren Wappenthiere liessen sich eben gelegentlich in ergiebig milchende Kühe verwandeln, und je weniger die Geschichte unserer eigenen Nation erforscht war und erforschenswerth erschien, um so leichter konnte es gelingen, mindestens bis in die «Kreuzzüge» oder in die «Zeiten Karls des Grossen» die «hochadeligen» Stammbäume hinaufzuführen. Bestenfalls waren es Sagen ohne historischen Werth, wohlberechnet ersonnene Fabeln ohne poetischen Gehalt. Dieser faule Zauber konnte aber nur so lange sich hervorwagen, als Heraldik und Genealogie im Dornröschenschlafe befangen waren, aus dem nun freilich kein «holder Ritter», sondern eine Reihe tüchtiger Gelehrten sie erweckten. Es ist erfreulich, dass es ihr recht wohl dabei geht und dass sie sogar das moderne Vereinswesen für ihren Dienst zu gewinnen vermocht hat. Die heraldischen Vereine «Herold» in Berlin und «Adler» in Wien haben, im Sinne und unter der Leitung namhafter Forscher arbeitend, weit mehr als ihnen prognosticirt wurde, geleistet und namentlich erreicht, was für den Einzelnen schwer erreichbar war: die Popularisirung ernster wissenschaftlicher Arbeit.

Mitunter ereignet es sich, dass an die Wurzel so manchen Stammbaumes die Axt gelegt wird und der modernen Methode der Forschung mancher Gönner verloren geht. Solches lässt sich aber verschmerzen im Hinblick auf die Anerkennung, welche der geläuterten Genealogie in wissenschaftlichen Kreisen neuerdings zu Theil geworden ist. So paradox es klingen mag, die Zeit ist vielleicht nicht mehr fern, wo nicht allein Genealogen und Heraldiker,

sondern auch Aerzte, Psychologen, Richter &c. die Ahnen «durch die Gabel zählen» und ihre Verhältnisse studiren werden; denn die Lehre von der «Macht der Vererbung» beginnt in der neueren Wissenschaft und zwar in Disciplinen, denen die Genealogie anscheinend vollkommen fern lag, eine so hervorragende Rolle zu spielen, dass der von allem Tand gereinigten Genealogie, die ja eben in der Lehre von der Vererbung ihre kräftigsten Wurzeln hat, vielleicht noch eine ungeahnte Zukunft und Blüthe bevorsteht. Aber so mancher wird wol an diese Zukunftsgenealogie mit wenig Freude denken, meinend, dass ob der analytischen Methode der genealogischen Forschung ihre alte schöne Triebfeder, die Pietät gegen die Altvordern, verloren gehen könnte. Das gerade Gegentheil hat aber weit mehr für sich. Die frühere Zeit konnte zwischen Generationen eines Geschlechts, welche durch Jahrhunderte getrennt waren, immer doch nur die Brücke bauen durch Name und Wappen, durch die Annahme rechtlich und thatsächlich begründeter Filiationen. Nun kommt dem Genealogen der Naturforscher zu Hilfe und erweist, wie durch die Generationen nicht blos im Laufe von Jahrhunderten, sondern von Jahrtausenden sich gewisse Eigenschaften, oft in den wunderbarsten Rückschlägen, fort und fort vererben. Dadurch aber mögen wir uns je mehr und mehr zum Bewusstsein bringen lassen, wie innig der Zusammenhang ist zwischen den Voreltern und ihren entfernten Nachkommen. Und dieses Bewusstsein, wenn es im Sinne des Horaz empfunden wird:

Doctrina sed vim promovet insitam,
Rectique cultus pectora roborant:
Utcunque defecere mores,
Dedecorant bene nata culpae [1] —

muss es nicht je nachdem, sühnend oder nacheifernd, ethisch wirksam werden? Wird es nicht andererseits manchen, dem die Geschichte seiner entfernten Vorfahren gleichgiltig war, auffordern, ihr nachzugehen mit jener Pietät und Theilnahme, die bisher meist nur dem Andenken der nächsten Angehörigen gezollt wurde, als seien letztere plötzlich mit einem Mal in die Welt gestellt worden?

Wenden wir uns nun wieder zur Heraldik. Ihre Bedeutung

[1] Nach Bacmeister:

Doch nur die Bildung fördert ererbte Kraft,
Und rechte Zucht nur stählet die junge Brust;
Wo Sitte fehlt, da schändet böse
Schuld die geborene Kraft des Guten.

für die Geschichte wird sich wol kaum mehr in Abrede stellen lassen — wie steht es aber um die Bedeutung der Wappen mit Beziehung auf die Gegenwart und Zukunft? Man wird uns antworten, dass so lange Schild und Helm noch thatsächlich geführt wurden, deren Wiedergabe in Wappendarstellungen volle Berechtigung hatte, dass aber mit dem Aufhören des Gebrauchs dieser Schutzwaffen das Wappen höchstens nur noch für solche Geschlechter den Werth historischer Erinnerung haben könnte, deren Wappen eben aus jenen Zeiten datiren. Nun sind aber, seitdem Schild und Helm ausser Gebrauch kamen, ungeachtet der zeitweise hervortretenden das Wappenwesen als «feudales» Ueberbleibsel des Mittelalters perhorrescirenden Strömungen, mehr als drei Jahrhunderte hingegangen, ohne dass der Wappengebrauch aufgehört hätte. In manchen Ländern, so beispielsweise in Russland, ist diese Sitte gar erst in eben dieser Zeit in Aufnahme gekommen, und in den einstigen Heimatländern des Wappenwesens, im europäischen Abendlande, haben sich Tausende alter Wappen fortgeerbt und neben ihnen sind Tausende und aber Tausende neuer Wappen entstanden. Staaten, Städte, Corporationen, Vereine, juristische Personen aller Art bedienen sich der Wappen vielleicht noch mehr als im Mittelalter, und wir sehen, dass beispielsweise sogar die nord- und südamerikanischen Freistaaten — wahrlich doch nicht unter dem Einflusse «feudaler» Velleitäten — Wappen angenommen haben. Das Wappen ist also nach wie vor als nothwendig zu betrachten; es hat sich, mit anderen Worten, das Bedürfnis erhalten, einzelnen Geschlechtern und juristischen Personen bleibende, nach den Regeln der Heraldik zu beurtheilende Abzeichen beizulegen. Die Definition des Begriffs Wappen ist sehr verschieden gegeben worden; hier soll der Versuch nicht gemacht werden, in den bezüglichen Meinungsstreit der Heraldiker von Fach einzugreifen. So viel aber ist sicher, dass das Wappen mit den mittelalterlichen Waffen untrennbar verbunden geblieben ist und dass namentlich der Schild sich in den modernen Wappen behauptet hat. Dem Wappenschilde hat sogar die im Mittelalter so sehr verbreitete «Hausmarke» weichen müssen, und so steht denn das Wappen gegenwärtig vielleicht mehr denn je alleinherrschend da und hat sicherlich noch eine weite Zukunft vor sich.

Hat unsere Zeit durch die Beibehaltung von Helm und Schild in den Wappen mittelalterlichen Reminiscenzen Concessionen gemacht, so wird man sich auch zu den heraldischen Figuren des

Mittelalters bequemen müssen. Bei allem Respecte vor den gewaltigen Erfindungen der Neuzeit wird man doch wol Anstand nehmen, sie zu Wappenfiguren bildlich verwerthen zu wollen, wie solches paradoxerweise leider oft genug geschehen ist. Dazu kommt, dass in unserer raschlebigen Zeit alles «Zeitgemässe» bald wieder veraltet ist und vor den Augen der nächsten Generation dann erst recht nicht mehr Gnade findet. In der Erkenntnis, dass das Wappen etwas die Generationen Ueberdauerndes sein soll, hat die mittelalterliche Heraldik die Wappenfiguren offenbar so gewählt, dass sie nicht als eine Anspielung auf bestimmte Zeiten oder die Thätigkeit bestimmter Personen aufzufassen sind. Im ganzen wurde die Symbolisirung gemieden, oder es wurden für «redende» Wappen solche Symbole gewählt, die, den (erblichen) Familiennamen symbolisirend, von dem Wechsel der Generationen unberührt blieben. Die Wappendeuterei späterer Zeiten hat ganz verkehrte Anschauungen über diesen Gegenstand entstehen lassen. Mit meist einfachen und durchaus keine besondere Bedeutung beanspruchenden heraldischen Figuren, sowie einer beschränkten Anzahl von Farben liessen sich Permutationen in genügender Menge erzielen, um die Geschlechter von Jahrtausenden mit im ganzen gleich geregelten, im einzelnen unterschiedenen Wappen zu versehen. Die gute Heraldik perhorrescirte ein buntes, kaum zu enträthselndes Gewirr von Feldern und Figuren, weil das einzelne Wappen sich leicht dem Gedächtnis einprägen soll und mied jene Bildercyklen, von denen die zahllosen Felder mancher moderner Wappen angefüllt sind und in denen mit zudringlichster Deutlichkeit ganze Lebensgeschichten erzählt werden. Den werthen Nachkommen erscheinen manche solche Lebensläufe als Materien von sehr delicater Natur, durch deren heraldische Verewigung der Gebrauch des Wappens ihnen vollkommen verleidet wird.

Solche und ähnliche Erfahrungen haben die Rückkehr zu den alten conventionellen heraldischen Figuren wesentlich gefördert, aber mit der »stilvollen» Darstellung, vor allem der «Wappenthiere», vermögen viele sich noch nicht zu befreunden. Warum, so hört man fragen, jene unnatürlich mageren und gestreckten Löwen mit doppelten Schweifen, obligat aufgerissenem Rachen und noch dazu wol gar roth oder blau tingirt, ebenso Adler, die wie Stachelschweine aussehen, wo doch die Natur so unvergleichliche Muster bietet? Sind nun diese abenteuerlichen Farben und Formen durch das Ungeschick der mittelalterlichen Zeichner zu erklären, oder

steckt ein selbstbewusster Stil dahinter? Am deutlichsten tritt die volle Absichtlichkeit im Entwerfen der specifisch heraldischen Formen in den Wappensiegeln des 15. Jahrhunderts hervor. Da sehen wir nicht selten Wappenschild, Helm und Kleinod in denkbarster heraldischer Strenge gehalten, dagegen als Schildhalter Cherub- und Frauengestalten in realistischer Natürlichkeit, so dass kein Zweifel darüber aufkommen kann, dass jene streng heraldische Formgebung eine durchaus beabsichtigte und wohlerwogene war. Wenn die Schildhalter nicht als integrirender Bestandtheil des Wappens aufzufassen sind, so ist dem Zeichner bezüglich der Ausführung volle Freiheit gegeben. Wie bekannt, gipfelt die Stilisirung in gewissen besonders beliebten «Wappenthieren». Des Löwen ist Erwähnung geschehen und es ist lehrreich zu sehen, wie etwa Albrecht Dürer den Löwen so ganz verschieden auffasst, je nachdem er ihn als «Wappenthier» darstellt oder als den natürlichen «Wüstenkönig». Könnte ein Zweifel darüber aufkommen, ob Dürer den Löwen in seiner natürlichen Majestät realistisch darzustellen verstanden habe, so würde der meisterhafte Löwe auf seinem berühmten Blatte, der heil. Hieronymus, jeden Zweifel bannen, während andererseits desselben Meisters bekannte Wappenzeichnungen (z. B. das «Wappen mit den drei Löwenköpfen» und das «Wappen mit Löwe und Mauerzinne») erkennen lassen, wie der Meister sich hier ganz dem heraldischen Stile unterwarf. Die Genialität und Selbständigkeit eines Dürer, der die von allem Conventionellen befreiende Schule der italienischen Renaissance durchgemacht, hätte sich schwerlich in eine altdeutsche «Manier» bannen lassen, und so unterliegt es keinem Zweifel, dass er den alten heraldischen Formen- und Farbengesetzen aus künstlerischer Ueberzeugung huldigte.

Uns fehlt zum Verständnis der alten heraldischen Formen die beste Lehrmeisterin: die Anschauung. Haben wir aber in die uns fremd gewordene heraldische Welt uns erst recht hineingesehen, so werden wir die Berechtigung des Wortes heraldische «Kunst» anerkennen und uns an den Blüthen dieser Kunst nicht satt zu sehen vermögen. Wir werden dann einsehen lernen, dass das Wappen ganz anders als das Gemälde wirken soll, dass die gewissermassen arabeskenhafte Behandlung in der Darstellung von Pflanzen und Thieren vorzügliche decorative Wirkungen ermöglicht und dass nur bei dieser phantastischen Behandlungsweise die Greife, Drachen, Einhorne und mancherlei andere der Sage entnommene Figuren sich mit den der Wirklichkeit entlehnten Motiven vereinigen lassen.

Wir werden ferner zur Einsicht gelangen, dass im Zulassen weniger aber stets wechselnder «heraldischer» Farben sich ein eingehendes Studium vorzüglich der orientalischen Farbenlehre verräth und dass in der sehr sparsamen Vertheilung von Licht und Schatten in den Schildfiguren sich die correcte Anschauung documentirt, dass nicht der Schein des Reliefs über die Natur der ebenen Fläche, welche der Schild darstellen soll, täuschen darf. Die Schildzeichen sind eben Figuren im Schilde oder gar nur farbige Abtheilungen desselben, keineswegs bildet letzterer, wie der Rahmen des Gemäldes, blos eine nebensächliche Umgrenzung. Diese und manche andere Vorzüge gaben der mittelalterlichen Heraldik eine internationale Bedeutung für alle Völker der abendländischen Cultur. Aber trotz der anscheinend so festen Regelung, der das Wappenwesen jener Zeit unterlag, nehmen wir doch wieder gewisse die Entwickelungsfähigkeit documentirende Wandlungen wahr, je nachdem wir es mit dem Wappenwesen des einen oder anderen Volkes, in einem früheren oder späteren Jahrhundert zu thun haben. Namentlich der Wechsel der architektonischen Stilarten spricht sich in der Heraldik so deutlich aus, dass man auch im Wappenwesen für die Zeit bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts einen frühgothischen, für das 14. Jahrhundert einen mittelgothischen, für das 15. Jahrhundert einen spätgothischen Stil unterscheidet, bis endlich im 16. Jahrhundert auch hier die Renaissance siegt, der sodann, nach dem Ende der heraldischen Blüthezeit, Barocco, Rococo, Zopf und endlich Stillosigkeit folgten.

Die strengen Heraldiker wollen die Renaissancewappen nicht recht gelten lassen, weil in diesen die oft abenteuerlichen Schildformen, die «zerzausten», dem «Laubwerke» sich nähernden Helmdecken, endlich auch die Helme selbst erkennen lassen, dass Wappen und Waffen seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr gleichbedeutend waren. Gleichwol werden wir uns die phantastischen und doch reizvollen Verirrungen der Renaissance gefallen lassen und werden dem Herausgeber unseres Wappenbuches darin beistimmen, dass für seinen Zweck dem Renaissancestile unbedingt der Vorzug gegeben werden musste. Denn neben so manchen alten Wappen, die sich zur gothischen Stilisirung bestens geeignet haben würden, hatte das unerbittliche Alphabet modernen Diplomwappen mit unglaublichen heraldischen Verirrungen ihren Platz angewiesen. Die duldsame Renaissance konnte zwischen all dem Ungleichartigen doch noch einigermassen vermitteln und niemand wird verkennen, dass Prof.

Ad. M. Hildebrandt in Berlin, von dessen bewährter Hand die Zeichnungen zu sämmtlichen Wappen ausgeführt worden, seiner schwierigen Aufgabe in meisterhafter Weise gerecht geworden ist. Dabei darf nicht übersehen werden, dass es eben bei einer blossen Milderung der verbrieften «heraldischen Todsünden» sein Bewenden haben musste. Diesbezüglich heisst es in der Vorrede: «Ein Heraldiker, der sich nicht g a n z von seinem Stilgefühle leiten lässt, sondern dessen eingedenk bleibt, dass das Diplom nicht aus der Welt geschafft werden kann, vielmehr als Act von historischer und rechtlicher Bedeutung Berücksichtigung verdient, d a r f die Sünden der Diplome nicht einfach tilgen.»

Unsere beiden früheren Wappenbücher, das kurländische von Schabert und das estländische von Damier, haben in Bezug auf stilwidrige Formgebung das Möglichste geleistet. Das wäre aber noch nicht so schlimm, denn schliesslich gewöhnt sich das Auge doch wieder an die guten uns jetzt gebotenen Formen, wenn nur nicht, von den Stilfehlern ganz abgesehen, die Unzahl materieller Fehler diese Wappenbücher als geradezu schädlich erscheinen liesse. Bei dem autoritativen Ansehen, welches sie geniessen, wird noch geraume Zeit hingehen, bis man allgemein einsehen wird, dass Wappenbücher ohne Quellenangabe von geringem, und speciell diese beiden Sammlungen von mehr als zweifelhaftem Werthe sind, dass endlich die nur zu oft für unfehlbar gehaltenen grossväterlichen Siegelringe eben auch nur darthun, dass die Vernachlässigung der Heraldik bei uns althergebracht ist.

Hoffentlich haben wir die Geduld unserer Leser mit diesen einleitenden Worten nicht schon zu sehr auf die Probe gestellt und dürfen sie bitten, das Werk mit uns flüchtig zu durchblättern.

Die fünf ersten Lieferungen sind schon seit geraumer Zeit verbreitet und rasch beliebt geworden. Die letzte (6.) Lieferung wird kaum später als diese Besprechung vertrieben worden sein, gleichzeitig auch der ziemlich umfangreiche Text, der Einbanddeckel in geschmackvoller Lederpressung und das Titelblatt, welches von Prof. Hildebrandt ebenso geschmackvoll entworfen, wie im Farbendrucke vorzüglich ausgeführt worden ist. Der Herausgeber hat sein Werk den baltischen Ritterschaften gewidmet und dem Titelblatte die Widmung folgen lassen. An diese reihen sich die 132 Tafeln mit je sechs Wappen, sodann eine Supplementtafel, welche u. a. die Wappen nachträglich indigenirter Familien enthält. Der Buchbinder wird darauf Acht zu geben haben, dass am Schlusse der

Wappentafeln einige Falze eingefügt werden, da der Herausgeber die dankenswerthe Absicht hat, wenn je 6 fernere Indigenirungen erfolgt sein werden, stets eine Supplementtafel in gleicher Ausstattung zu ediren. Auf solche Weise wird sich das Wappenbuch während einer langen Reihe von Jahren bequem ergänzen lassen. Im Prospecte war in Aussicht gestellt worden, dass die Wappen in gleicher Ausführung und Grösse wie im schwedischen Wappenbuche[1] ausgeführt werden sollten. Der Verleger hat aber die sehr bedeutenden Mehrkosten nicht gescheut und nur darauf Bedacht gehabt, sein früheres Verlagswerk — eben das schwedische Wappenbuch[2] — in jeder Beziehung zu übertreffen. Nachdem auf die Vorzüglichkeit der Zeichnungen des Prof. Hildebrandt bereits hingewiesen worden, wäre noch der Ausführung in Schwarz- und Farbendruck zu gedenken, mit der die Firma von A. L. Norman in Stockholm in der That Ausgezeichnetes geleistet hat. Wie viel Arbeit der Herausgeber[3] auf sein Werk hat verwenden müssen, davon können eben nur diejenigen eine richtige Vorstellung gewinnen, die da wissen, wie schlimm es mit unserem Wappenwesen bestellt war und mit wie viel Indifferenz alle heraldischen Fragen bisher behandelt wurden. In einer bedeutenden Anzahl von Fällen ist es dem Herausgeber gelungen, absolut unanfechtbare Quellen, Originaldiplome, die man häufig verloren geglaubt hatte, ausfindig zu machen und seinen Darstellungen zu Grunde zu legen. Wenn hierzu sich die Möglichkeit bot, erschien ihm keine Reise zu lang, keine Nachforschung zu mühsam. Er hat sich aber nicht damit begnügen wollen, seinen langjährigen heraldischen Erfahrungen und Studien ganz zu vertrauen, sondern hat seine Arbeit vor ihrer endgiltigen Feststellung in Mitau, Riga, Reval und Arensburg

[1] Sveriges ridderskaps och adels wapenbok. Utgifven af friherre A. W. Stjernstedt. Stockholm. 5 Bde., von denen die Bde. 2—5 von C. A. von Klingspor herausgegeben sind.

[2] Ungeachtet seiner sehr viel geringeren Ausstattung hatte es doch so viel Beifall gefunden, dass eine spätere Auflage mit englischem Texte und Unterschriften zu den Wappen edirt wurde.

[3] Die Arbeiten zum schwedischen Wappenbuch hatten ihn mit einer Menge Wappen ursprünglich livländischer, in Schweden introducirter, beziehungsweise in den Ostseeprovinzen ansässig gewordener schwedischer Geschlechter bekannt gemacht. In einem anderen von Herrn von Klingspor zusammen mit B. Schlegel unter dem Titel: Den med sköldebref forlanade men ej å riddarhuset introducerade Svenska adelns ättartaflor, Stockholm, 1875, — herausgegebenen Buche, hat er ferner ein genealogisches Werk dargeboten, welches für viele baltische Familien überaus schätzbares genealogisches Material enthält.

Blatt für Blatt einer sorgfältigen Nachprüfung unterziehen lassen. Auch in Petersburg, Wien und Berlin hat sie thätig theilnehmende Freunde gefunden. Mit Dank wird es namentlich anerkannt werden müssen, dass der bekannte Genealog und Heraldiker Herr Prem.-Lieut. Max. Gritzner in Berlin sich mit besonderer Theilnahme unseres Wappenbuches annahm. Selbst in unseren Landen, wo heraldisch-genealogische Interessen so wenig verbreitet sind, werden viele von der Gediegenheit seiner Arbeiten wissen, wogegen es minder bekannt sein dürfte, dass der genannte Herr auch auf dem Gebiete der baltischen Heraldik und Genealogie ganz speciell bewandert ist.

Den Wappentafeln folgt der Text, dessen erster Abschnitt die erforderlichen heraldischen Notizen und Erklärungen enthält. Dieselben werden, wenn etwa die lapidare Fassung der Notizen auf den Wappentafeln veranlasst haben sollte, dass die Bedeutung mancher Notizen nicht ganz klar oder gar befremdlich erscheint, sich als schätzbare Commentare erweisen. Namentlich die mannigfaltigen Wappenquellen — meist haben wir es mit verbrieften (diplomirten) Wappen zu thun —, ebenso auch die verschiedenartigen Rangkronen, deren Bedeutung oft irrthümlich aufgefasst wird, werden hier erklärt und endlich wird der Gang der Arbeiten kurz dargelegt. Der zweite Abschnitt enthält eine gedrängte Uebersicht über die gegenwärtige Verfassung der Ritterschaften. Es wird auf den ersten Blick vielleicht befremdlich erscheinen, dass eine solche Abhandlung an dieser Stelle ihren Platz fand, und doch war sie gar nicht zu umgehen. Sogar wir Balten sind über die Verfassungen unserer Nachbarprovinzen meist wenig orientirt, und wo finden wir das Hauptsächlichste hierüber kurz zusammengestellt? Wer sich durch die schwer zu überwindenden Paragraphen des Codex durcharbeitet, erhält doch nur das Bild von 1845, und wie vieles ist seitdem nicht anders geworden! Ja sogar der geschulte Jurist, der aus Dorpat heimkehrt, hat dort die baltische Rechtsgeschichte nur bis 1561 kennen gelernt und hat sich für die spätere Zeit, wenn Livländer auf Livland, wenn Estländer auf Estland, wenn Kurländer endlich auf Kurland beschränkt. Mit dem gegenwärtig geltenden Rechte wird es nicht anders gehalten. Wie viele giebt es unter uns, die auch nur das Wesentlichste von der Landtagsverfassung aller vier Ritterschaften kennen? Kein Wunder, dass man in den «inneren Gouvernements» von uns weniger weiss als von Centralasien, und dass wir im Auslande oft den wunder-

lichsten Vorstellungen über unsere Verfassungen begegnen. Es musste daher der Versuch gemacht werden, auswärtigen Freunden unseres Wappenbuches die naheliegende Frage zu beantworten: was sind eigentlich diese «Corps der baltischen Ritterschaften», worin besteht ihre rechtliche und politische Bedeutung, und haben sie überhaupt eine solche, oder sind es Genossenschaften, an denen eben nur die Wappen bemerkenswerth sind? Die wenigen Seiten, die der Beantwortung dieser Fragen gewidmet sind, werden immerhin genügen, um diese Zweifel zu lösen und die Behauptung begründet erscheinen zu lassen, dass die rechtlich-politische Stellung unserer Ritterschaften eine überaus bemerkenswerthe, ja vielleicht einzigartige sei.

Hieran reihen sich zwei eng zusammenhängende historische Abschnitte. Sie enthalten eine skizzirte Entwickelungsgeschichte der ständischen Verhältnisse Altlivlands (bis 1561), sofern speciell die Ritterschaften in Betracht kommen, wobei namentlich auf die Unterschiede zwischen dem landsässigen und dem so wenig bekannten städtischen Adel hingewiesen wird, ferner auf die Theilung des Landadels in einzelne Ritterschaften, sowie auf gewisse bemerkenswerthe Unterschiede in analogen Verhältnissen in Livland einerseits, in Deutschland andererseits, endlich auf die Stellung der Vassallen gegenüber den Rittern des Deutschen Ordens. Der letzte Abschnitt beginnt mit dem Zerfalle Altlivlands und geht über die Anfangs- und Endpunkte der einzelnen Regierungen rasch hinweg zur Geschichte und Vorgeschichte der Matrikeln. Das hierüber bisher Bekannte ist nicht nur zusammengefasst, sondern nach Massgabe des Raumes nicht unwesentlich erweitert worden. Der Schluss dieses Abschnitts versetzt uns wieder auf den Gesetzesboden der Gegenwart und zwar mit einer Darlegung der Bestimmungen des Provinzialrechts über die «Indigenirungen», über den Ausschluss aus den Matrikeln, über die Berechtigung zum Führen des Barontitels &c. Dem Texte reihen sich die vier Adelsmatrikeln an. Bezüglich des Abdruckes derselben musste sich der Herr Herausgeber an das ihm von massgebender Seite Gebotene[1] halten. Den Abschluss des Textes bildet ein Anhang, der zunächst als alphabetisches orientirendes Verzeichnis über alle Namen und Doppelnamen[2]

[1] Die livländ. Matrikel, die neuerdings wesentlich umgearbeitet und ergänzt worden ist, erscheint in dieser emendirten Fassung hier zum ersten Mal im Druck.

[2] Bekanntlich führen viele Geschlechter solche Doppel- oder Zunamen. Die Wappen waren stets nach dem e r s t e n Namen locirt worden, während oft

in Betracht kommt. Sehr dankenswerth erscheinen zunächst die hier gegebenen genauen Hinweise auf die Matrikeln, da einzelne Familien nicht nur zu verschiedenen Matrikeln verzeichnet sind, sondern oft in eine Matrikel unter mehreren Nummern eingetragen wurden, in Folge von zu verschiedenen Zeiten stattgehabten Indigenirungen einzelner Branchen. Von hohem Werthe sind ferner gewisse den Namen beigefügte Zeichen, welche besagen, ob der resp. Darstellung eventuell das Originaldiplom, eine Copie desselben, die Blasonnirung nach dem Wortlaute des Diploms &c. zu Grunde gelegt wurde. Diese Zeichen sind untrügliche Prüfsteine für die Richtigkeit der Wappen. Ausserdem sind hier zahlreiche Berichtigungen und heraldische Bemerkungen zu finden, regelmässig auch Notizen darüber, ob von derselben Familie in Schweden und Finland Branchen «introducirt» sind, resp. ob sie dort noch blühen oder erloschen sind. Auch über das Vorkommen von Branchen baltischer Geschlechter in Deutschland finden sich hier kurze Angaben. Auf weitere genealogische Notizen musste verzichtet werden, weil der Text sonst über Gebühr angeschwollen wäre. Derselbe Grund liess auch die Wiedergabe der Diplomblasonnirungen[1] unthunlich erscheinen. Um endlich eine Vorstellung darüber zu ermöglichen, welche Familien noch gegenwärtig als zum effectiven Bestande der Ritterschaften gehörig zu betrachten sind, ist jedem Namen, falls die Frage verneint werden musste, ein stehendes Kreuz (†) beigefügt worden. Nun sind zwei Möglichkeiten denkbar: entweder das resp. Geschlecht ist im Mannsstamme gänzlich erloschen oder es hat das Land verlassen und kann aus diesem Grunde nicht mehr zum effectiven Bestande der Ritterschaften gerechnet werden. Wollte man diese beiden Fälle nicht von den übrigen unterscheiden, so würde das Wappenbuch solche, die mit dem Personalbestande der Ritterschaften nicht genau bekannt sind, leicht zu gänzlich falschen Vorstellungen veranlassen. Es sind eben viele Geschlechter seit geraumer Zeit erloschen, viele schon lange nicht mehr landsässig, Beide Fälle abermals durch besondere Zeichen zu unterscheiden, wäre gewiss wünschenswerth gewesen,

---

nur der zweite allgemein bekannt ist, so: von Grimberg gen. Altenbockum, von Halswig gen. Galen &c.

[1] Unter Blasonnirungen versteht man kunstgerechte Wappenbeschreibungen. Solche Beschreibungen, freilich nicht immer kunstgerechte, sind in den Diplomen, die ausserdem noch das in Farben dargestellte, durch das resp. Diplom verliehene, bestätigte oder «vermehrte» Wappen enthalten, regelmässig zu finden.

erwies sich aber als undurchführbar. Eine besondere Schwierigkeit bereiteten die Geschlechter russischer und polnischer Herkunft. Ihrer sind sehr viele in die Matrikeln eingetragen und doch ist es in unseren Provinzen allbekannt, dass von ihnen nur wenige zum effectiven Bestande der Ritterschaften gegenwärtig gehören oder auch gehört haben. Die Eintragung in die Matrikeln gewährt allerdings die Möglichkeit der effectiven Zugehörigkeit zu den Ritterschaften, die wir von der rechtlichen unterschieden wissen möchten, bedingt sie aber keineswegs. Der Besitz von Rittergütern thut es auch noch nicht. Das Wesentliche eben ist, dass die Mitglieder der einzelnen Geschlechter sich selbst zum effectiven Bestande der Ritterschaften zählen wollen und das documentirt sich zumeist durch den Besuch der Landtage, durch das Bekleiden von ritterschaftlichen Wahlämtern, kurzum durch die thatsächliche Ausübung der ritterschaftlichen Rechte und Pflichten. Die Erfahrung lehrt, dass dieses das richtigste Kriterium ist, und als Folge der Anwendung desselben ergiebt sich eine zahlreich vertretene Kategorie von Familien, deren Mitgliedschaft sich als eine gewissermassen passive qualificirt. Das zur Bezeichnung erloschener oder im Lande nicht mehr ansässiger Geschlechter angewandte Zeichen des stehenden Kreuzes (†) schien hier nicht am Platze und so wurde für diese Fälle das Zeichen des liegenden Kreuzes (⊹) gewählt[1].

Wir schliessen hiermit unseren Bericht über das Wappenbuch, indem wir im übrigen auf den ausführlichen Text desselben verweisen.

Noch nie sind die Spalten dieser Zeitschrift für ein ähnliches Thema in Anspruch genommen worden. Diejenigen Leser, die uns so weit haben folgen wollen, werden hoffentlich damit einverstanden sein, dass wir, die seltene Gelegenheit benutzend, auf einige Punkte zurückkommen, welche im Texte des Wappenbuches nicht ausgeführt werden konnten. Da möchten wir gleich an das anfangs so befremdliche Zeichen des liegenden Kreuzes anknüpfen, dessen Wahl man, wie wir glauben, billigen wird.

Die Masse der ritterschaftlichen Geschlechter des baltischen Adels ist deutscher Herkunft, ausser diesen finden wir eine

---

[1] Bei den Namen der also bezeichneten Familien ist, falls diese in den Provinzen Rittergüter besitzen, solches besonders bemerkt worden.

bedeutende Anzahl schwedischer Familien, dann aber auch vereinzelte Familien englischer, schottischer, irischer, französischer, italienischer, dänischer, holländischer, böhmischer und ungarischer Herkunft. Sie alle haben sich, was die Nationalität betrifft, im Laufe der Zeit vollkommen den übrigen Familien der Ritterschaften assimilirt. Anders verhält es sich mit den russischen Geschlechtern, von denen bekanntlich sehr viele zu den baltischen Matrikeln gehören. Freilich sind bei Erörterung der Frage, wie viele unter ihnen in dem dargelegten Sinne zum effectiven Bestande der Ritterschaften, dem ehemaligen oder gegenwärtigen, zu rechnen sind, *a priori* nicht wenige in Abzug zu bringen, da im Laufe der Zeit zahlreiche hohe Staatswürdenträger, die nie in den Provinzen domicilirt haben oder besitzlich gewesen sind, gewissermassen als Ehrenmitglieder recipirt wurden und füglich von einem Ausüben der ritterschaftlichen Rechte von Seiten solcher keine Rede sein konnte. Immerhin aber bleibt eine sehr beträchtliche Zahl von Geschlechtern übrig, die ganz unter denselben Voraussetzungen wie alle anderen Adelsfamilien in die Ritterschaften aufgenommen wurden. Bezüglich dieser Geschlechter verdient der Umstand Beachtung, dass ihr Güterbesitz, der im vorigen Jahrhundert sehr bedeutend war, beträchtlich abgenommen hat und dass von allen diesen Geschlechtern nur etwa drei durch Ausübung der ritterschaftlichen Rechte den Ritterschaften näher getreten sind. Das Bemerkenswertheste aber ist, dass von diesen drei Geschlechtern zwei schon lange vor Beginn der russischen Herrschaft zum landsässigen Adel Estlands gehört haben[1], so dass also von den während der letzten 172 Jahre hier zahlreich immatrikulirten Geschlechter russischer Herkunft ein einziges übrig bleibt, das nicht mit dem Zeichen des liegenden Kreuzes (+) zu notiren wäre!

Wenden wir uns nun zu einigen genealogischen und heraldischen Fragen, die uns höher in die Vergangenheit hinaufführen.

In den Matrikeln sind die Namen zahlreicher Geschlechter enthalten, deren Landsässigkeit aus der sog. Ordenszeit datirt.

---

[1] Ausser diesen sollen aber, lange vor Beginn der russischen Herrschaft, zahlreiche russische Familien zum landsässigen Adel gehört und im damals schwedischen Estland Güter besessen haben, so die Romanow, Putilow, Rosladin, Dolgoruki &c., von denen letztere angeblich schon damals «in die Matrikel aufgenommen» worden sind. Siehe: Geschichtl. Uebersicht der Grundlagen und Entwickelung des Provinzialrechts. St. Petersburg 1845, Th. I, S. 178, Anm.

Unverhältnismässig stark sind diese unter dem kurländischen Adel vertreten. Das erklärt sich zunächst aus den freundlicheren historischen Geschicken des «Gottesländchens», das von den meisten jener furchtbaren Zerstörungen, unter denen die anderen Landestheile Altlivlands zu leiden hatten, so gut wie verschont blieb. Die einzige schwere Kriegsgeissel, unter welcher auch Kurland zu leiden hatte, ist die des nordischen Krieges gewesen und doch war auch sie leicht zu nennen im Vergleich zu dem, was Liv- und Estland damals ausgestanden haben. Von den auf weit mehr als eintausend zu beziffernden Adelsgeschlechtern, welche sich für die Zeit bis 1561 in Altlivland nachweisen lassen, ist kein geringer Theil in den fast 70jährigen, kaum unterbrochenen Kriegen, die seit dem Jahre 1558 im Lande nördlich von der Düna wütheten, zu Grunde gegangen, während die Genealogien des kurländischen Adels verschont blieben von den in diesen Zeiten nicht selten wiederkehrenden Klammern, welche ganze Branchen eines Geschlechts umfassen und neben denen die inhaltsschweren Worte zu lesen sind: «vom Moskowiter umgebracht» oder «in die Moskau geschleppt». Weiter erklärt sich die obenerwähnte Thatsache dadurch, dass keine «Reduction», wie namentlich in Livland, den kurländischen Adel von Haus und Hof in die weite Welt hinausgetrieben hat. Endlich — und das fällt sehr ins Gewicht — wurde die Ritterbank in Kurland mehr als ein Jahrhundert früher geschlossen als in Liv-, Estland und Oesel, und in eben dieses Jahrhundert fiel der nordische Krieg und forderte unter den alten Geschlechtern des Landes abermals viele Opfer.

Bedenkt man die unvergleichlichen Prüfungen, welche gerade in Liv- und Estland die alten Geschlechter zu überstehen hatten, so kann es uns nur Wunder nehmen, dass die Zahl der übrig gebliebenen eine immer noch so bedeutende ist und dass alle Stürme zumeist gerade von denjenigen Geschlechtern überstanden wurden, deren Namen uns theilweise schon auf den ersten Blättern der livländischen Geschichte begegnen. Diejenigen Familien des baltischen Adels, welche schon vor dem verhängnisvollen Jahre 1561 hier landsässig waren, waren meist nicht kurz zuvor eingewandert, sondern schon seit Jahrhunderten hier ansässig. Die Lode, Tiesenhausen, Ungern(-Sternberg), Rosen, Uexküll, Buxhöwden, Bremen, Taube, Wrangell, Aderkas, Live (wol Lieven), Pahlen (Koskull) und manche andere, die heute noch zum landsässigen Adel gehören, lassen sich schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisen,

theilweise noch geraume Zeit früher. Ja es bilden unter den überlebenden Geschlechtern der «Ordenszeit» diejenigen, die erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts hier landsässig wurden, vielleicht die Minderzahl gegenüber denen, die schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert sich nachweisen lassen.

Es ist eine erfreuliche Thatsache, dass auf livländischem Boden jene fabelhaften Stammbäume, von denen oben die Rede war, nicht viel cultivirt wurden. Neuerdings haben zahlreiche Familien ihre Genealogien veröffentlicht und um manche überaus schätzenswerthe Arbeit ist unsere Literatur auf diesem Gebiete bereichert worden. Es hat aber nicht gelingen wollen, die Filiationen über das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts hinauf lückenfrei nachzuweisen, so viel uns bekannt, nicht in einem einzigen Falle. Selbst bei den unzweifelhaft ältesten Geschlechtern ist es oft nicht möglich gewesen, den Beweis bis unter das 15. Jahrhundert zu führen, und wer die Filiationen seines Geschlechts mit historischer Wahrscheinlichkeit bis in das 14. Jahrhundert hinauf nachzuweisen vermag, der kann auch schon von Glück sagen. Von einer geringen Anzahl von Geschlechtern weiss man genau anzugeben, wann sie sich in Livland ansiedelten, seltener noch vermag man nachzuweisen, von wo sie kamen und in den wenigsten Fällen wollte es gelingen einen Nachweis zu beschaffen, in welchem Verwandtschaftsverhältnisse die livländischen Einwanderer zu den in Deutschland zurückgebliebenen Genossen standen — wohlgemerkt, wenn die Einwanderung früh stattgefunden hatte. Diese Ungewissheit macht sich nicht allein da geltend, wo es sich um die Herkunft eines beliebigen Landedelmannes handelt, sondern auch bei Männern, deren Namen jedem Kinde in Livland noch heute bekannt sind. Ueber einen Mann wie Bischof Albert, der nicht allein der livländischen Geschichte, sondern mit gleichem Rechte auch der Weltgeschichte angehört, war man lange im Zweifel, ob er ein Buxhöwden oder ein Apeldern gewesen, und von den Personalien und der Genealogie eines Walter von Plettenberg wissen wir vielleicht noch weniger. Wir lernen ihn als Landmarschall kennen, ohne dass wir wüssten, was er früher gewesen, wann er geboren, wo er geboren, ja wir wissen nicht einmal, ob er Livländer war oder Westfale? Letztere Annahme ist durchaus landläufig, mehr lässt sich eben nicht sagen. Und doch lebte unser Plettenberg zu einer Zeit, wo für den Historiker die «graue» Vorzeit lange schon aufgehört hatte.

Kein Wunder, dass es um die Genealogien des Landadels in Livland etwa 250 Jahre vor der Zeit Plettenbergs recht übel bestellt ist, obgleich manche alte Geschlechter schon früh das Herkommen ihrer Vorfahren festzustellen gesucht haben. Bekannt ist beispielsweise die von Heinrich von Tiesenhausen schon 1575 abgefasste «Deduction des Tiesenhausenschen Geschlechts», auch weiss man von der (leider verlorenen) von Aug. von Getelen um 1542 abgefassten «Chronik von dem Herkommen und Ursprung der von Ixkuiln». Selbst bei diesen beiden Familien fehlen in den Filiationen des 13. und 14. Jahrhunderts einzelne Bindeglieder und bei beiden ist es noch unerwiesen oder war es doch bis vor kurzem, welches der ursprüngliche Geschlechtsname war. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass die Tiesenhausen und Plessen e i n e s Stammes sind, aber wo die Abzweigung stattfinde, ist nicht nachweisbar, und was die Uexküll betrifft, so ist es erst vor wenigen Jahren Dr. H. Hildebrand gelungen, eine Urkunde v. J. 1257 zu entdecken, kraft deren der Erzbischof Albert nach dem Tode des (offenbar unbeerbt verstorbenen) Ritters Konrad (von Meindorp) den Stiefvater des letzteren, den Ritter Johannes, und dessen Söhne, g e n a n n t v o n B a r d e w i s, mit den Gütern des Konrad, namentlich mit Uexküll, belehnt. So nahmen also diese den Gutsnamen als Geschlechtsnamen an und über diesen Namen ist der frühere Geschlechtsname allmählich ganz in Vergessenheit gerathen. In den Wappen finden wir die letzte, bisher unbeachtet gebliebene Reminiscenz an das Geschlecht Bardewis. Es lässt sich nämlich nachweisen, dass seit dem 16. Jahrhundert das alte Wappen der Uexküll, ein gekrönter Löwe mit Doppelschweif, um ein Feld vermehrt wurde, welches zwei ins Andreaskreuz gelegte Hellebarden enthält, und dieses Feld, das später in die Wappen aller Branchen «aus dem Hause Uexküll» überging, enthält das Wappen der Herren von Bardewis aus dem Bremisch-Verdischen. — War es so um die Tradition in einem der ansehnlichsten Geschlechter bestellt, so war bei den meisten urkundliche Gewissheit über Filiationen aus dem 13. Jahrhundert meist gar nicht mehr zu erlangen, weil damals in den Urkunden in der Regel nur die Vornamen und beliebige Zunamen angeführt und häufig selbst beim Vorhandensein eines Familiennamens dieser weggelassen und anstatt dessen der Gutsname den Familiennamen vertritt. Daraus erklärt es sich, dass wir gerade bei den ältesten Geschlechtern die Herkunft oft nicht anzugeben wissen. Gar manche Namen livländischer

Adelsgeschlechter, z. B. Uexküll, Payküll, Azegallen, Savjerwe, Ninegalle, Sorsever, Pitkever, Patkull, Aderkas, Koskull, Treiden, Harrien, Herkel (Herkülla) &c. sind offenbar erst in Livland angenommen worden und der alte Name ist verloren gegangen.

Da sind die Wappen von um so grösserem Werthe, aber auch sie helfen nicht immer; denn es darf nicht vergessen werden, dass erst im 13. Jahrhundert die Familienwappen bei dem niederen Adel erblich wurden. Es ist also höchst wahrscheinlich, dass, gleichwie viele Namen von livländischen Adelsgeschlechtern deutscher Herkunft in Livland entstanden oder umgeändert worden sind, so auch der Ursprung mancher altlivländischer Geschlechtswappen hier zu suchen ist. Der Ursprung der Wappen liegt überhaupt sehr im Dunkeln, und dieses Dunkel wird fast undurchdringlich, sobald es sich um das livländische Wappenwesen vor dem 16. Jahrhundert handelt, indem bis dahin das urkundliche Quellenmaterial gleich Null ist. Nun besitzen wir aber reichen heraldischen Stoff in unseren Wappensiegeln, und da bisher auch nicht der geringste Versuch gemacht worden ist, die heraldischen Gesetze jener Zeit daraus abzuleiten, so werden einige Andeutungen über diesen Gegenstand manchem vielleicht nicht unwillkommen sein, zumal die alten Siegel meist schwer zugänglich sind[1]. Es lassen sich an unseren Wappen nicht nur die oben erwähnten Stilperioden verfolgen, sondern wir gewahren an einzelnen Wappen überaus bemerkenswerthe, sich allmählich vollziehende, von der Stilfrage unabhängige Aenderungen. Diese beiden Momente gestatten den Schluss auf ein reges heraldisches Leben, das hinter dem anderer Länder nicht wesentlich zurückblieb[2].

Zunächst einige Worte über die Besiegelung.

Die Wappensiegel aus dem 13. Jahrhundert sind äusserst selten und erst seit dem 14. Jahrhundert, wo das Untersiegeln unter dem Adel sich verbreitete, liegt Material in genügender Menge vor, um Schlüsse zu gestatten. Aus dem 15. Jahrhundert sind Wappensiegel in grosser Menge vorhanden und im 16. schwillt ihre

---

[1] Neuerdings hat E. von Nottbeck: Siegel aus dem revaler Rathsarchiv nebst Sammlung von Wappen der revaler Rathsfamilien, Lübeck 1880, — einiges Material in vorzüglichen Abbildungen weiteren Kreisen zugänglich gemacht.

[2] Die nachfolgenden heraldischen Notizen sind lediglich dem einheimischen Wappenmaterial entnommen. Als Auszüge aus gangbaren heraldischen Werken würden sie der Notiznahme nicht werth sein.

Zahl zu vielen Tausenden an. Die Siegel waren meist gross[1] und während des ganzen Mittelalters regelmässig mit Umschriften (Legenden) versehen, die den Namen des Inhabers, häufig den Vornamen des Vaters, bisweilen den Gutsnamen, und im Siegelfelde stets das Familienwappen enthielten. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschwinden die grossen runden Siegel, und die daneben, seit Beginn des 16. Jahrhunderts, namentlich seit 1530 aufkommenden meist ovalen Siegel von späterhin, besonders im 17. Jahrhundert, oft minutiöser Kleinheit weisen in der Regel nur noch Initialen auf, mit immer kleiner und schlechter werdenden Wappen. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts vertritt das Siegel auch bei Schriftkundigen vollkommen die Stelle der Unterschrift und verdient daher aus den verschiedensten Gesichtspunkten besondere Beachtung.

In ältester Zeit, im 13. Jahrhundert und im Anfang des 14., findet zwischen Helm und Schild eine Art von Rangstreit statt und obgleich sie damals als Schutzwaffen fast untrennbar waren, wollen sie sich in den Wappendarstellungen noch nicht recht vertragen. Das äussert sich darin, dass auf den Siegeln Helm und Schild selten vereinigt sind, sondern entweder findet man den Helm allein oder den Schild allein. Die Siegel der ersteren Gattung werden als «Helmsiegel» bezeichnet und namentlich dann angewandt, wenn im Helmkleinod[2] die Wappenfigur sich vollkommen wiederholt. Solche Wappensiegel finden sich unter den livländischen Siegeln sehr selten und kommen später gar nicht mehr vor, noch seltener sind die sog. Reitersiegel, die in den besten Zeiten der Heraldik sehr beliebt waren und auf denen der Inhaber in voller Rüstung zu Pferde, die eingelegte Lanze in der Rechten, den Wappenschild in der Linken, dahinsprengend dargestellt wird. Bisher ist von dieser Gattung nur das Siegel des Ritters Woldemar

[1] Sie waren ausnahmlos aus Wachs, Siegellack wurde erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfunden.

[2] Das Helmkleinod oder Helmzeichen wurde auf dem Helm befestigt und namentlich im Turnier, seltener im Kampfe getragen. Die einfachsten und bekanntesten Formen sind Büffelhörner, Adlerflügel, Federbüsche. Man bildete die Kleinodien namentlich in späterer Zeit sehr gross. Alle frei schwebenden Helmkleinode, wie sie in Wappen aus später Zeit vorkommen, sind ein Unding. Alle Theile des Kleinods müssen nothwendigerweise mit dem Helme zusammenhängen. Zeigt sich das Kleinod von der Seite, so muss der Helm ebenfalls etwas zur Seite gewandt werden. Der Helm darf auch nicht frei über dem Schilde schweben, sondern muss, den oberen Schildrand um ein weniges überragend, auf diesem ruhen.

von Rosen bekannt geworden. Seit dem 14. Jahrhundert verdrängt das «Schildsiegel» die Helmsiegel vollkommen und behauptet sich als vorwiegende Form bis nach der Mitte des 16. Jahrhunderts, jedoch in Concurrenz mit Siegeln, auf denen Helm sowol wie Schild dargestellt sind, bis endlich nach diesem Zeitpunkte letztere Gattung abermals die Schildsiegel verdrängt.

Ausserordentlich typisch für das 14. Jahrhundert und die frühere Zeit ist die Schildform: ein meist gar nicht oder wenig gewölbter «Dreieckschild», dessen oberer Rand stets ganz gerade ist, während die Seitenränder etwas geschweift sind, selten ebenfalls gerade. Die Schweifung der Seitenränder nimmt im 15. Jahrhundert immer mehr zu und namentlich seit der Mitte des Jahrhunderts bilden sie mit dem Oberrande oft rechte Winkel, während der Unterrand halbkreisförmig, mehr oder weniger gestreckt erscheint, hin und wieder in der Mitte in eine kleine Spitze auslaufend. Im 15. Jahrhundert war es beliebt, Schild und eventuell Helm in den sog. Zwei-, Drei- oder Vierpass zu stellen, eine effectvolle aber heraldisch bedeutungslose architektonische Umrahmung. Wird der Schild allein dargestellt, so steht er stets senkrecht; wenn darüber ein Helm, so zeigt sich dieser von vorn; wenn dagegen der Schild «gelehnt» wird, was seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer häufiger vorkam und in den Renaissancewappen Regel war, so wurde, wenn das Kleinod es gestattete, der Helm seitwärts gekehrt. Von dann an kommt der «Tartschenschild» immer häufiger zur Anwendung. Dieser Schild wird fast immer gelehnt und der Helm auf die linke, häufig etwas abgeschrägte Ecke gestellt. Die Form dieses Schildes ist eine sehr charakteristische. Der obere Rand ist etwas einwärts geschweift, der linke ist durchbrochen von einem scharfen halbkreisförmigen Ausschnitt, welcher dazu bestimmt war, die Lanze aufzunehmen. Der untere Rand ist meist einfach gerundet, bisweilen in der Mitte etwas eingekerbt, der linke bildet mit dem Oberrande, wenn dessen Ecke nicht abgeschrägt ist, einen rechten oder etwas stumpfen Winkel. Der Schild ist concav mit ziemlich stark vorspringenden Seitenrändern, in der Mitte bisweilen mit einem senkrechten Grat. Dieser Schild erhielt sich noch geraume Zeit, nachdem im Kampfe der Gebrauch des Schildes aufgehört hatte, als Turnierschild, er war klein und wurde häufig am Brustharnisch angeschraubt. Die Einkerbungen der späteren Wappenschilde sind eine Reminiscenz an die Tartsche, wurden aber nicht mehr auf

einer Seite, sondern auf beiden Seiten angebracht und gingen in sanfte Curven über. Bald nach der Mitte des 16. Jahrhunderts verschwindet die Tartsche, der früher schon manche spielende Renaissanceformen Concurrenz gemacht hatten, mit ihr das Lehnen des Schildes und der zu erwähnende «Stechhelm». So bedeutet denn die Mitte des 16. Jahrhunderes für uns sogar auf sphragistischem und heraldischem Gebiete einen vollkommenen Umschwung und zwar so sehr zum Schlechteren, dass die Folgezeiten kein Interesse mehr bieten.

Die Wandelungen in den Helmformen früherer Zeit lassen sich, da, wie erwähnt, auf den Siegeln bis zum 15. Jahrhundert die Helme in der Regl nicht dargestellt wurden, schwer verfolgen. Lange herrschte der sehr einfache, in Kampf und Turnier übliche Topf- oder Kübelhelm[1], der nach seiner Form so benannt wurde und als Zeitgenosse des Dreieckschildes zu gelten hat, mit überaus einfacher nicht «ausgezaddelter» und auch nicht stilisirter Helmdecke. Er weicht im 15. Jahrhundert dem «Stechhelm», einer im Turnier zu Pferde («Gestech») später ausschliesslich angewandten Helmform, zu welcher der oberwähnte Tartschenschild gehört. Dieser Helm wurde später schlechtweg als «geschlossener» Helm bezeichnet, ist ohne Visir und Bügel, nur etwa in der Augenhöhe mit einem schmalen Spalt, oben sehr flach, unter dem Augenspalt stark ausladend und in eine scharfe Spitze auslaufend. Es ist dieses die im 15. Jahrhundert in unseren Wappen fast ausschliesslich vorkommende Helmform[2], die sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts erhält und auch vorwiegt gegenüber dem seit dem 16. Jahrhundert aufkommenden Rost- und Bügel- oder Spangenhelm, der ein offener Helm ist, an welchem der obere Gesichtstheil, bei dem Rosthelm durch einen förmlichen Rost, bei dem Bügel- oder Spangenhelm durch einzelne Metallstäbe, in der Heraldik meist 4—6, in der Regel ohne Querstäbe, geschlossen wird[3].

[1] Ausnahmsweise ein sehr merkwürdiger Visirhelm aus dieser Zeit auf dem Siegel des Ritters Nikolaus Risbiter v. J. 1341 bei v. Nottbeck, a. a. O., Tab. 15 Sig. 241.

[2] Neben ihr erscheint sehr selten die sog. Salade, ein hutförmiger Helm mit Kinnstück.

[3] Kein einziger Originalspangenhelm hat sich in den Museen erhalten, von unseren baltischen gar nicht zu reden, die kaum einen mittelalterlichen Helm aufweisen und nur wenige aus dem 16. Jahrhundert. Ebenso ist bei uns kein einziger Schild mehr zu finden. Stechhelme sind im Auslande zahlreich erhalten, Kübel- und Topfhelme in geringer Zahl.

Diese Helmform, die in der Renaissanceheraldik sehr beliebt war und stilistisch oft mit argen Uebertreibungen umgeformt wurde, war bei uns die seltenere und tritt erst seit Beginn des 16. Jahrhunderts auf, ohne dem Stechhelme ernste Concurrenz zu machen. Später, wo, wie erwähnt, der Stechhelm plötzlich verschwindet, bleibt dieser Helm als einziger Wappenhelm. Er wird in den Diplomblasonnirungen als «Turnierhelm» *par excellence* bezeichnet. Allerdings war er ein solcher und diente speciell beim Turnier mit Schwert und Kolben, aber der Stechhelm diente ebenfalls zum Turnier und zwar namentlich bei der beliebtesten Turnierart, zu Pferde mit der Lanze, und könnte daher mindestens ebenso gut als Turnierhelm bezeichnet werden. Am besten bedient man sich daher, um den Gegensatz hervorzuheben, der Ausdrücke Topf- und Kübelhelm, Stechhelm, Rost- und Spangen- oder Bügelhelm. Salade oder Rennhut und Visirhelm kommen heraldisch wenig in Betracht. Es ist zu bemerken, dass in Livland landsässige Adelsgeschlechter und Bürger sich unterschiedslos nach der jeweiligen Sitte des (offenen) Spangenhelmes und des (geschlossenen) Stechhelmes bedient haben und dass überhaupt zwischen den Wappen der livländischen Bürger und des landsässigen Adels gar keine heraldischen Unterschiede bemerkbar sind[1].

Die ursprünglich schlichte Helmdecke wird seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sehr «ausgezaddelt», verliert im 16. Jahrhundert vollkommen ihre ursprüngliche Gestalt und geht immer mehr in verschnörkeltes, «zerzaustes» Laubwerk über[2]. Schild- und Helmhalter finden sich als integrirender Bestandtheil des Wappens erst seit dem 17. Jahrhundert, früher sind sie überhaupt selten und dann meist beliebig gewählt. Bisweilen ist der Helm dem Schildhalter aufgestülpt, ruht also nicht auf dem Schilde. Nachdem die Schildhalter im 15. Jahrhundert, namentlich bei Patriciern, in Aufnahme gekommen, verschwinden sie zeitweise im 16. Jahrhundert und kommen dann erwähntermassen später durch die Freiherren- und Grafendiplome wieder in Aufnahme. Nie ruht die Krone auf dem Schilde, auch der Helm ist meist ungekrönt. Die einzige heraldische Krone jener Zeit ist die sog. Helmkrone, mit drei

[1] Nur findet sich der Gebrauch der «Hausmarke» nie bei landsässigen Adelsgeschlechtern.

[2] Das Wort Laubwerk hat viel Unheil angerichtet, indem es bei Laien zur Vorstellung wirklichen Laubwerks geführt hat. Es handelt sich immer doch nur um stilisirte Helmdecken, nie um Laubwerk im eigentlichen Sinne des Wortes.

sichtbaren Blättern, bisweilen mit zwei Zinken zwischen denselben, auf einem Goldreife[1]. Sie hat sich bisher auf keinem Wappen aus der Zeit vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nachweisen lassen und kommt erst seit dem 16. Jahrhundert häufiger vor, aber selbst nach diesem Zeitpunkte bis lange nach Schluss unserer Epoche immer nur ausnahmsweise[2]. Meist wird sie nicht einmal durch den sog. Helmwulst vertreten, sondern das Kleinod bildet den einzigen Schmuck des Helmes, bisweilen in die Helmdecken unmittelbar übergehend.

Die eigentlichen Schildfiguren weisen keine Eigenthümlichkeiten auf. Sie sind meist sehr einfach, und was von den Schildfiguren der deutschen Geschlechtswappen jener Zeit gilt, gilt auch von den unserigen. Ueber unsere heraldische Farbenlehre lässt sich, da die Quellen unserer Kenntnis des ältereren Wappenwesens ausschliesslich in Siegeln bestehen und die Schraffirungen, durch welche die Farben gegenwärtig angedeutet werden, in einer sehr viel späteren Zeit aufkamen, nichts sagen, doch unterliegt es keinem Zweifel, dass gewisse Gesetze, so z. B. das Zulassen einer sehr beschränkten Anzahl von Farben, die Perhorrescirung von Metall auf Metall oder Farbe auf Farbe &c., — hier wie anderwärts zur Anwendung kamen. Die grosse Schlichtheit in unserem älteren Wappenwesen äussert sich auch darin, dass combinirte Wappen und namentlich Alliancewappen gänzlich unbekannt waren und dass sogar gespaltene oder getheilte Schilde zu den Seltenheiten gehören. Aus der Zeit bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts ist uns kein einziges Wappen eines landsässigen Adelsgeschlechts mit vier oder mehr Feldern vorgekommen, ebenso kein einziges Wappen mit mehr als einem Helme.

Diplome kommen für unser Wappenwesen erst seit dem 2. und 3. Decennium des 16. Jahrhunderts in Betracht, also später

---

[1] Die «Rangkronen», über welche im Wappenbuche S. 5* ausführlich gehandelt wird, dürfen nicht, wie solches, dem heraldischen Brauche entgegen, später Sitte wurde, dem Helme aufgesetzt werden, auch darf dieser nie auf der Krone angebracht werden oder gar über ihr schweben. Soll eine Krone dem Schilde aufliegen, so muss sie zwischen den Helmen ihren Platz haben.

[2] In älteren Wappenbeschreibungen findet man oft den Ausdruck «eine offene k ö n i g l i c h e Krone», woraus die in solchen Dingen nicht Bewanderten Schlüsse auf ein überaus hohes Herkommen zu ziehen pflegen. Diese «königliche» Krone ist aber nichts anderes als eben jene einfache Helmkrone mit den 3 Blättern, zu deren Gebrauch allenfalls nur Personen nicht adliger Herkunft kein Recht hatten.

als in Deutschland. Zur Zeit lässt es sich durchaus nicht nachweisen, wie bis dahin das Wappenwesen bei uns geregelt wurde und namentlich findet sich keine Spur darüber, ob und in wie weit unsere Landesherren in das Wappenwesen eingegriffen haben. Eine einzige auf diesen Gegenstand bezügliche, bisher unbeachtet gebliebene Urkunde ist uns erhalten, kraft welcher Bischof Heinrich von Kurland 1515 Apr. 12. dem Heinrich Wessel ein neues Wappen verleiht. Als Unicum ist sie überaus bemerkenswerth, aber wenn sie auch heute ein Unicum ist, schwerlich war sie es damals. Die Zukunft wird durch Aufdeckung neuer Materialien hoffentlich mehr Licht über diese Frage verbreiten[1]. In der Folgezeit suchte man kaiserliche Diplome zu erlangen, namentlich Verbriefungen von «Wappenvermehrungen». So wurden u. a. den Krüdener durch Diplom des römischen Königs von 1535 Juli 3., den von der Brüggen durch Diplom von 1538 Juni 6. Wappenvermehrungen und resp. Bestätigungen zu Theil. Eine Wappenvermehrung erhielten ferner die Ungern(-Sternberg) durch päpstliche Bulle von 1533 Mai 16., nachdem sie 1531 Juli 6. als «Herren zu Pürkel» einen kaiserlichen Schutzbrief erlangt hatten. Besonders merkwürdig ist die mit förmlicher Nobilitirung verbundene Wappenverleihung für die Familie Berg (von Oesel)[2], da dieses Geschlecht schon geraume Zeit zuvor zur landsässigen Ritterschaft gezählt worden war und sogar ein privilegirtes Erbrecht erlangt hatte. Als Folge dieser Verbriefungen, deren sich noch manche andere herzählen liessen, machen sich alsbald heraldische Erscheinungen geltend, welche in den Wappen des 15. Jahrhunderts noch nicht vorkamen: quadrirte Schilde bei den Krüdener und Ungern, über dem Wappen der ersteren zwei Helme &c. Kurzum, es kündet sich ein Wechsel an, der fortan immer mehr sich fühlbar macht.

---

[1] Die oben erwähnte Aenderung im Wappen der Uexküll ist auch in dieser Beziehung von Interesse. Die erwähnte Metamorphose findet statt zu Beginn des 16. Jahrhunderts, ganz allmählich und indem zahlreiche Varianten einander Concurrenz machen. Das zum alten Felde neu hinzukommende erscheint zunächst in einem vollständigen Schilde, mit besonderem Helm. Bald findet man die beiden Helme vertauscht, bald wieder nur einen Helm mit dem ursprünglichen Kleinod &c. Endlich werden beide Schilde zu einem gevierten Schilde combinirt mit den abwechselnden Figuren. Dieses alles spricht gegen eine verbriefte Wappenvermehrung.

[2] Dieses zur kurländischen Matrikel verzeichnete, gegenwärtig erloschene Geschlecht ist nicht zu verwechseln mit den von Berg a. d. H. Kattentack, welche ganz verschiedenen Stammes sind.

Zum Schluss mag ein Hinweis gestattet sein auf eine nicht unwichtige, bisher unbeachtet gebliebene, erst kürzlichst zum Vorschein gekommene Quelle für baltische Wappen. Es ist ein in allerdings meist schlechten Federzeichnungen ausgeführtes, im Besitze der Gesellsch. für Geschichte und Alterthumskunde zu Riga befindliches Wappenbuch, dessen Original wahrscheinlich gelegentlich der ersten Anregung zur Formirung einer Ritterbank während polnischer resp. herzoglicher Regierungszeit und zwar zunächst wol für Kurland angefertigt wurde. Letzteres ergiebt sich daraus, dass die Wappen specifisch kurländischer Familien besonders zahlreich vertreten sind und dass dem Titelblatte[1] das «fürstl. Churländische Wapen» folgt. Die Sammlung enthielt 668 Nummern. Gegenwärtig fehlen mehrere Blätter. Manche Momente lassen darauf schliessen, dass diese Abschrift nicht später als zu Beginn des 17. Jahrhunderts angefertigt worden ist. Die Farben sind auf den meisten Wappen mit Buchstaben angegeben und eine spätere Hand hat sich die Uebermalung angelegen sein lassen[2].

Schon 1690 sprach Caspar von Ceumern in seinem *Theatridium Livonicum* die Absicht aus, ein livländisches Wappenbuch herauszugeben. Sie scheiterte an den Wirren der Reductionszeit und der folgenden Aufhebung der Landesverfassung. Seitdem sind nun fast 200 Jahre hingegangen, aber nicht zum Schaden der Sache, indem die damals getrennten Ritterschaften als baltische Ritterschaften nun wieder vereinigt sind. Wir schliessen mit den Worten des Herausgebers unseres Wappenbuches: ««Das «Baltische Wappenbuch» soll die Erinnerung beleben an die gemeinsame Vergangenheit der baltischen Ritterschaften; es soll beitragen zur Kräftigung des Bewusstseins vielhundertjähriger Traditionen! «Auch des Wappens nette Schilder» vermögen diesem Zweck in ihrer Weise zu dienen und in diesem Sinne sind sie nicht nur Unterscheidungszeichen, sondern auch Vereinigungszeichen.»»

Br.

---

[1] Der vollständige Titel lautet: «Abrisz der Liefländischen von Adell Wapen mit bey gesetzten Namen der Geschlechter, so von anfang und eroberung desz Liefflandesz und zeitt wehrender Regierung der Herr Meister bisz auf die Zeitt der Subiection an die Königl. May. in Polen, Sigismundi Augusti (*sic*) und desz polnischen Reichsz gelebet und befindlich gewesen. Abcopiirt von dem Original, so in der königl. polnischen Kammer und Archiv befindlich gewesen.»

[2] Offenbar hat Neimbts die Sammlung gekannt und zu seinem Wappenbuche benutzt, denn das Register und verschiedene Notizen scheinen von seiner Hand zu stammen.

Widerlegung aus Goldingen.

Von der goldingenschen Stadtverordnetenversammlung approbirt und mittelst Beschlusses vom 13. Dec. 1882 genehmigt.

Das Novemberheft der «Baltischen Monatsschrift» brachte im Abschnitt: «Die neue Städteordnung in den kleineren Städten Kurlands» eine Correspondenz aus Goldingen, die der Oeffentlichkeit ein unrichtiges Bild von den hiesigen städtischen Verhältnissen, dem Wirken und Schaffen der neuen Verwaltungsorgane und deren Stellungnahme zu den alten Institutionen bietet.

Da nun dergleichen Schilderungen in einer Zeitschrift, die darauf mit Recht Anspruch macht, provinzielle Verhältnisse im richtigen Lichte und wahrheitsgetreu zu behandeln, ja durch ihre Aufsätze der Nachwelt historisches Material zur Beurtheilung provinzieller Zustände zu bieten, nicht zur richtigen Beurtheilung der hiesigen Verhältnisse dienen könnten, so hat die goldingensche Stv.-V. unter dem 22. November c. beschlossen:

> Das goldingensche Stadtamt zu beauftragen, eine sachliche Widerlegung der im Artikel qu. etwa enthaltenen thatsächlich unwahren Auslassungen über die Thätigkeit der Stadtverwaltung seit Einführung der neuen Städteordnung in Goldingen abzufassen und der Redaction der «Baltischen Monatsschrift» einzureichen.

Diesem Auftrage kommt das Stadtamt durch nachstehende Ausführungen und Erklärungen nach:

Die Correspondenz behauptet, «dass 4 Personen unter den gewählten Stadtverordneten sind oder waren, welche wegen schwerer Criminalverbrechen in Untersuchung gewesen und hierbei nicht völlig freigesprochen worden.»

Hierauf einzugehen vermag das Stadtamt zur Zeit nicht, da der Beschluss der goldingenschen Stv.-V. vorliegt, die Redaction der «Baltischen Monatsschrift» resp. deren goldingenschen Correspondenten für obige verleumderischen Angaben criminaliter zu belangen[1].

Es ist unwahr, dass die alte städtische Vermögensverwaltung beim Inslebentreten der neuen Organe durch letztere «reichlich herabgesetzt» worden;

unwahr ferner, dass die Vertreter der neuen Verwaltung beim Empfange der Vermögensobjecte der alten Stadtkämmerei ihr Erstaunen über die ganz besonders grosse Ordnung ausgesprochen, welche sie vorfanden.

Die Uebernahme fand statt durch Personen, die als langjährige Beamte der alten Stadtverwaltung mit den Kämmereigeschäften vollkommen vertraut waren, denen es nicht in den Sinn gekommen, die frühere Vermögensverwaltung «herabzusetzen», oder über Ordnung oder Unordnung, die sie vorgefunden, erstaunt zu sein oder solches Erstaunen auszusprechen.

Das Stadtamt verweist auf die Uebernahmeprotokolle d. d. 2. März 1878.

Es ist unwahr, dass die neue Verwaltung gegen Protest der Stadtältestenbank dieselbe von der Verwaltung der Schulen ausgeschlossen.

Nie und wann ist ein derartiger Protest von der Stadtältestenbank erhoben resp. der neuen Stadtverwaltung zur Kenntnis gebracht worden.

Vielmehr liegt der Beschluss der Stadtältestenbank vom 7. Febr. 1879, *in originali* vor, in dem es also heisst:

> «Die goldingensche Stadtältestenbank hat zur Regelung des Verhältnisses der Stadtältestenbank und der Stadtverordnetenversammlung in Schulsachen beschlossen: bis zu erfolgter definitiver hochobrigkeitlicher Regelung dieser Competenzen von den bisher ihrerseits in das städtische Schulcollegium delegirten 2 Vertretern einen von der Stadtverordnetenversammlung wählen zu lassen.»

[1] Nachdem sich der Advocat A. Adolphi als Verfasser des qu. Artikels genannt, kann und wird selbstverständlich gegen die Redaction der «Baltischen Monatsschrift» keinerlei Klage erhoben werden. Der obige Beschluss der goldingenschen Stv.-V. wurde gefasst, da der Correspondent nicht bekannt resp. nicht genannt war.

Letzteres geschah und ist in der Folgezeit diese Frage hochobrigkeitlich dahin geregelt worden, dass die Fürsorge für das städtische Schulwesen der Stv.-V. überwiesen worden ist.

Es ist unwahr, dass die Stv.-V. «gegen Protest der Stadtältestenbank» die sogenannten Aeltermannsköppeln, sowie die Armenhäuser[1] übernommen, unwahr ferner, dass in der Uebernahme dieser Objecte eine Beeinträchtigung und Herabsetzung der alten Stadtverwaltung oder ein Uebergriff der neuen Verwaltung, geschweige denn eine Rechtsverletzung liegt.

Die beiden Aelterleute bezogen für ihre Mühen und Arbeiten die Einkünfte zweier städtischer Wiesen.

Da ihre Thätigkeit ein Ende erreichte, wurden die ausweislich der Documente vom 24. März 1808, 15. Mai 1814, 12. Aug. 1831 u. a. der Stadt Goldingen gehörigen Wiesen von der neuen Verwaltung durch förmlichen Beschluss übernommen und die Revenuen zur Stadtcasse gezogen. — Die Stadtältestenbank klagte wider solchen Beschluss, wurde aber von der kurländischen Gouv.-Stadtbehörde mittelst Journals vom 23. März 1878, welches den betreffenden Beschluss der Stv.-V. als «gesetzlich» anerkannte, in allen Stücken abgewiesen.

Die beiden Armenhäuser, das deutsche und lettische, wurden durch Beschluss der Stadtv.-V. als zufolge urkundlichen Beweises (Urkunde v. J. 1693, 1698 u. a.) der Stadt gehörige Anstalten von der neuen Stadtverwaltung übernommen, die hierüber von der Stadtältestenbank erhobene Klage wurde, als unbegründet, mittelst Journals der kurländischen Gouv.-Stadtbehörde vom 23. März 1878 abgewiesen und der Beschluss der Stv.-V. als «gesetzlich» anerkannt.

Gegenwärtig sind alle diese Uebernahmen von Vermögensobjecten durch die neuen Verwaltungsorgane durch ministerielle Rescripte sanctionirt und sogar die Uebernahme der Rathskoppeln angeordnet worden.

Es ist unwahr, dass die neue Stadtverwaltung irgendwie und irgendwann bestrebt gewesen ist oder auch nur im entferntesten beabsichtigt hat, die Verwaltung der Steuergemeinde an sich zu ziehen, vielmehr hat die Stadtverwaltung in ihrer Vorstellung an den kurländischen Herrn Gouverneur vom 30. Juni 1879

[1] Es sind nicht, wie in der Correspondenz unrichtig angegeben worden, die «vorhandenen», sondern nur die beiden städtischen Armenhäuser übernommen worden.

Nr. 375, sich für Belassen der Steuerverwaltungen unter der bisherigen Direction und in bisheriger Art und Weise ausgesprochen.

Ferner ist es unwahr, dass der Stadtältestenbank das Recht zur Vertretung der Steuergemeinde auf Zuthun, unter Mitwirkung, in Veranlassung, oder überhaupt zur Zeit der neuen Stadtverwaltungsorgane genommen worden ist, da die Stadtältestenbank bereits im Jahre 1877 von dieser Vertretung entfernt, ihre diesbezügliche Klage über den goldingenschen Stadtmagistrat bereits durch den Befehl der kurländischen Gouv.-Regierung vom 28. October 1877, als unbegründet zurückgewiesen wurde, die neuen Verwaltungsorgane aber erst im Jahre 1878, also ein Jahr später, ins Leben traten.

Ferner ist es unwahr, dass sich «weder in den weiten Gebieten das Swod, noch im Provinzialrecht eine Grundlage für die Entfernung der Stadtältestenbank von der Verwaltung der Steuergemeindeangelegenheiten findet», wie ein Blick auf Artt. 941 u. 944 des Provinzialrechts II. Thl. und Art. 241 des V. Bd. Anm. Art. 301, 302 u. 1083, Bd. XIV. des Swod der Reichsgesetze belehren dürfte (*conf. publ.* in der kurländischen Gouv.-Zeitung Nr. 88, d. a. 1877).

Es ist unwahr, dass die Vertreter der neuen Stadtverwaltung «eine Anlehnung an die frühere Geschichte der Stadt nicht wollten, das sogenannte städtische Rectorschulgebäude geringen Geldgewinnes wegen zur «Einrichtung einer Getränkeanstalt» verkauft werden sollte.»

Das qu. Schulgebäude war vollkommen baufällig geworden, genügte nicht mehr zur Unterbringung der angewachsenen Schülerzahl und den durch Vermehrung der Klassen gestellten Anforderungen, und musste die Stadtverwaltung sich daher, da die Reparatur und der Ausbau des alten Gebäudes damals unausführbar erschien, der Herr Stadtschulinspector aber ein längeres Verweilen der Schulkinder in den engen und niedrigen Räumen, in denen zudem der Regen den Schulkindern auf die Köpfe träufelte, für durchaus unzuträglich hielt, um Acquisition eines gesunderen, grösseren und zweckentsprechenderen Schulgebäudes bemühen.

Da die Stadt aber zu arm, die Verwaltung aber zu einsichtsvoll war, um unbrauchbar gewordene Häuser als traurige Denkmäler alter Zeiten auf Kosten der Stadt zu unterhalten, so wurde das alte Gebäude zum öffentlichen Verkauf gestellt, nicht aber zu einer Getränkeanstalt, sondern, wie die Publication in

Nr. 38 der kurl. Gouv.-Zeitung v. J. 1879, ausweist, folgendermassen an- und ausgeboten: «durch seine vortheilhafte Lage erscheint das qu. Haus und Grundstück besonders zur Einrichtung eines Handelsetablissements geeignet».

Der Pluslicitant trat unter Fallenlassen seines Saloggs von 500 Rbl. zurück, das alte Gebäude wurde darauf fast ganz niedergerissen und von der Stadt ein anderes zweistöckiges Gebäude an Stelle des alten erbaut, in welchem gegenwärtig die 3klassige Kreisschule und 2klassige Elementarschule placirt sind.

Hier kann das goldingensche Stadtamt nicht unerwähnt lassen, wie sehr der goldingensche Correspondent in seinen Angriffen und Verdächtigungen der neuen Stadtverwaltung und Inschutznahme der alten den objectiven Boden unter sich verloren. — Derselbe schleudert einen Vorwurf gegen die erstere, wo er, wenn überhaupt, so nur letzterer den Vorwurf machen kann, unter den alten städtischen Gebäuden, Denkmälern alter Zeiten, aufgeräumt zu haben.

Die alte Stadtverwaltung hat zufolge Beschlusses der goldingenschen Stadtkämmerei vom 21. Sept. 1872, Nr. 119, das goldingensche Küstorat öffentlich und meistbietlich im Jahre 1873 versteigern lassen, obzwar der goldingensche Herr Kronskirchenvorsteher mittelst Schreibens vom 16. Febr. 1873 sub Nr. 2 namens der Kirche Protest und Reservation wider den Verkauf «des seit unvordenklichen Zeiten» dem Küster der goldingenschen deutschen Kirche zugewiesenen Küstorats einlegte. — Das Haus fiel trotzdem unter den Hammer, und seit Jahren befindet sich in demselben bis auf den heutigen Tag eine frequentirte Getränkeverkaufsanstalt!

Ferner hat die goldingensche Stadtkämmerei mittelst Contractes d. d. corr. 20. August 1863 die seit Jahrhunderten im Besitz der Stadt gewesene sogenannte Stadtknechterei, den Sitz der städtischen Wachtmeister, Nachtwächter &c., verkauft! — Hierbei hebt das Stadtamt ausdrücklich hervor, dass es seinerseits nicht den geringsten Vorwurf der früheren Stadtverwaltung aus solchen Verkäufen zu machen beabsichtigt, da das Verfahren derselben sich wol durch die damals versirenden Umstände wird rechtfertigen lassen. Es geschieht dieser Vorkommnisse eben nur um deswillen Erwähnung, weil der Correspondent den beabsichtigten Verkauf des Rectorats als etwas Ungehöriges darstellt.

Es ist unwahr, dass «die Bestimmungen der Stadtverwaltung

zur einzigen Richtschnur für die Personen deren Besitz- und Geldinteresse haben».

Ein Blick auf die alljährlich in der kurländischen Gouvernementszeitung publicirten actenmässigen Rechenschaftsberichte der goldingenschen Stadtverwaltung zeigt so evident die Unwahrheit dieser Behauptung, dass es hier nur eines Hinweises auf die Errungenschaften der letzten Jahre, da Goldingen von den neuen Verwaltungsorganen administrirt worden, bedarf.

Die Begründung der neuen 6klassigen Stadttöchterschule erster Ordnung[1]; die Reorganisation der bisher einklassigen städtischen Knabenelementarschule (Rectorschule) in eine zweiklassige; Aufbesserung des Einkommens der Lehrerin der städtischen Mädchenelementarschule; die Willigung von 300 Rbl. jährlich zum Unterhalte einer projectirten Gewerbeschule; die Aufbesserung der daniederliegenden sanitären Verhältnisse durch Canalisirung eines Theiles der Stadt, durch Einführung der geruchlosen Latrinenbereinigung mittelst zweckentsprechender Maschinen; die Errichtung eines vortrefflichen, nach neuesten Mustern erbauten Schlachthauses[2]; die opferfreudigen, sehr bedeutenden Willigungen der Stv.-V. zum Besten der goldingenschen Kirche, die dadurch in Besitz eines neuen schönen Orgelwerkes gelangt; die Garantiebewilligung für die rigasche Gewerbeausstellung; die Errichtung einer Abtheilung für Geisteskranke beim goldingenschen Stadtkrankenhause; eines Petroleumschuppens ausserhalb der Stadt; Anschaffung neuer Löschapparate für die Feuerwehr; Anlage von Asphalttrottoirs &c. — dieses alles legt wahrlich volles Zeugnis gegen die Ausführungen des goldingenschen Correspondenten ab.

Ueber alle übrigen gravirlichen Auslassungen des Correspondenten, dass in Goldingen «allmählich ein Rückschlag eingetreten, dass aber, was in erster Zeit versäumt worden, sich wol nie ganz einholen oder verwischen lassen wird», dass «ein Aufschwung des Idealismus in der Stadtverwaltung schwer zu erhoffen ist», dass «auch hier die Vernachlässigung der ethischen Ausbildung und die Ueberschätzung des Werthes des Wissens und namentlich des Schulwissens schon böse Früchte getragen» &c., über alles dieses

[1] Hier kann nicht unerwähnt bleiben, dass die gold. Sparcasse zur Aufbringung der Kosten und Mittel in dankenswerther Weise mitgeholfen hat.

[2] Dieser Anlage erwähnt zwar der gold. Correspondent, schreibt aber der alten Verwaltung die Initiative und Planung zu, obzwar dieselbe auch nicht den mindesten Antheil bei Begründung dieses Etablissements genommen und gehabt.

muss das unterzeichnete Stadtamt füglich hinweggehen, da diese allgemein gehaltenen Auslassungen ihrer vagen Natur wegen eine Widerlegung unthunlich machen.

Goldingen, den 13. December 1882.

Stadthaupt: R. Göbel.
Stadtrath: J. Landt.
Stadtrath: E. Karpiensky.
Stadtrath: Max Lunin.
Stadtrath: J. Behrmann.

Ad mandatum: C. Harff, secr.

Wiederum Goldingen.

Die Majorität der goldingenschen Stv.-V. erklärt durch das Stadtamt meine Schilderung hiesiger städtischer Verhältnisse bei und nach Einführung der neuen Stadtverfassung für unrichtig und will durch ihre Entgegnung der Nachwelt eine richtigere Beurtheilung derselben ermöglichen. Letzteres dürfte weniger durch eine Entgegnung als dadurch zu erreichen gewesen sein, dass die betr. Institutionen und Personen schon bei den beregten Handlungen solches in Rücksicht genommen resp. erwogen hätten, welchem Theile ihrer Mitwelt sie gefallen wollten. Es hätte mich gefreut, hätte ich Anderes und Besseres in dieser Angelegenheit aus Goldingen berichten können. Die Thatsachen erforderten aber die gegebene Schilderung und die Wahrheit derselben widerlegt einerseits die Entgegnung und bleibt andererseits nicht ohne gute Wirkung. Zu solcher guten Folge zähle ich auch den Umstand, dass die Entgegnung nur die Wahrheit meiner Behauptungen bestreiten, nicht aber die von mir beregten Thatsachen verteidigen will. Ich gehe nun meine Behauptungen einzeln durch und hoffe, dass der Leser ihre Richtigkeit durch die Entgegnung nicht beeinträchtigt sehen wird.

Es ist leider wahr und nicht bestritten, was ich von Stellung und Benehmen des Rathes &c. bei Einführung der neuen Stadtverfassung gesagt habe. Es ist wahr und unangefochten, dass die wahlleitenden Personen die Verabreichung der Wahlzettel offen von jedem Wähler mit dessen Unterschrift forderten und letztere hierbei prüften.

Es ist wahr, dass die Rathspartei mit solchen Mitteln bei den Wahlen siegte und das Wahlresultat aus besagten Gründen nicht als gut bezeichnet werden konnte.

Es ist wahr und nicht widerlegt, dass die alte städtische Vermögensverwaltung bei Einführung der neuen Städteordnung reichlich herabgesetzt wurde und die neuen Stadtvertreter Dank und Erstaunen über die vorgefundene gute Ordnung bei Uebernahme der Vermögensobjecte von der alten Verwaltung äusserten. Das Uebernahmeprotokoll vom 2. März 1878, auf welches sich das Stadtamt hier beruft, enthält davon überhaupt nichts, kann also weder für noch gegen zeugen. Welche Märchen aber über die alte Verwaltung hier cursirten, wissen noch die meisten Wähler. Gab doch das damalige Stadthaupt bei Besprechung dieser Sache in der gold. Stv.-V. im December pr. selbst an, dass damals das Gerücht colportirt worden sei, dass 13000 Rbl. verschwunden wären. Kann es noch eine grössere Herabsetzung einer treuen, gewissenhaften und sparsamen Verwaltung geben? Und doch war dieses Gerücht nicht das einzige. Was die neuen Stadtvertreter hinsichtlich der alten Verwaltung gesagt und gethan haben, ist daher wol der letzteren treu im Gedächtnisse geblieben.

Es ist wahr, wie ich gesagt habe, dass unter Beihilfe und Zustimmung des Rathes die neue Verwaltung gegen Protest der Stadtältestenbank die von den beiden Stadtälterleuten als Amtseinkünfte benutzten Wiesen ohne jede Entschädigung in Besitz nahm und ebenso die alte Verwaltung von der Verwaltung der Schulen und der vorhandenen Armenhäuser ausschloss.

Das Stadtamt hat den Beschluss der Stadtältestenbank vom 7. Februar 1879 richtig referirt, hat aber nicht gesagt, was diesem Beschlusse vorausgegangen war. Die alte Stadtverwaltung hatte die Schulverwaltung der neuen Stadtvertretung nicht übergeben und am 9. December 1878 beschlossen, zur Anstellung eines russischen Lehrers und Theilung der Elementarschule in 2 Klassen um eine Bewilligung von 300 Rbl. jährlich seitens der Stadtcasse nachzusuchen. Die neue Stadtverwaltung schlug dieses Gesuch ab, verweigerte jede Willigung in Schulsachen, bevor sie eine eigene Vertretung im Schulcollegium erlangt habe, und erst daraufhin kam der vom Stadtamte referirte Beschluss zu Stande. Sie erzwang sich also zuerst die Mitvertretung im Schulcollegium und nahm bald darauf die ganze städtische Vertretung in demselben von sich aus an sich.

Die Klage gegen die Einziehung und Nutzung der Aeltermannswiesen hat das Stadtamt zugegeben. Die von letzterem angeführte Entscheidung der Gouv.-Stadtbehörde kann die neue

Stadtverwaltung nicht rechtfertigen, denn die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde dürfte bei Eigenthumsfragen kein *jus inter partes* herbeiführen. Die betreffenden Wiesen bildeten Amtseinkünfte der Aelterleute beider Gilden. Die Thätigkeit der Aelterleute hat auch nicht ihr Ende erreicht, wie das Stadtamt vermeint. Die Aelterleute gaben auch ihre Ansprüche auf qu. Wiesen nicht freiwillig auf, mit Gewalt wurden die qu. Wiesen von der neuen Verwaltung an sich genommen.

Auch hinsichtlich der beiden städtischen Armenhäuser giebt das Stadtamt zu, dass die Stadtältestenbank über deren eigenmächtige Ansichnahme seitens der neuen Stadtverwaltung Klage erhoben habe, obwol es kurz vorher den meinerseits behaupteten Protest der Stadtältestenbank wider solche Eigenmacht als unwahr bezeichnet hat. Die Armenhäuser unterlagen gar nicht der alten Kämmereiverwaltung und das eine durfte nur örtliche Bürger, das andere aber nur zur Stadt verzeichnete Letten aufnehmen. Wenn sich das Stadtamt mit der Entscheidung der Gouv.-Stadtbehörde und des Herrn Ministers hier decken will, so ist dagegen anzuführen, dass es nicht nothwendig ist, die Rechtsanschauungen dieser Verwaltung zu den seinigen zu machen.

Es ist wahr, dass auf Vorstellung des Rathes der Stadtältestenbank das Recht zur Vertretung der Steuergemeinde von der Gouv.-Regierung genommen wurde. Der Rath hatte von sich aus ohne Wissen der Stadtältestenbank eine betreffende Vorstellung an die Gouv.-Regierung am 18. Mai 1877 gemacht und letztere war durch Vorschrift vom 28. Oct. 1877 darauf eingegangen. Diese Handlung des Rathes gegen die Rechte der Bürgerschaft bedarf keiner weiteren Illustration. Das Stadtamt versucht hier allerdings die Verteidigung des Rathes, das kann ihm aber nicht gelingen, und es spricht daher von Dingen, welche ich gar nicht behauptet habe. Dass die Bürgerschaft und deren Institute nach Provinzialrecht und Praxis die Steuergemeinde vertraten und zu vertreten haben, kann als bekannt vorausgesetzt werden und bedarf keiner Erwiderung.

Es ist wahr, dass die neue Stadtverwaltung beschloss, dass das vom Herzoge Gotthard zur Stadtschule übergebene Gebäude, in welchem bis heute die sog. städtische Rectorschule sich befindet, geringen Geldgewinnes wegen zur Einrichtung einer Getränkeanstalt verkauft und diese Schule in ein anderes neu zu kaufendes Gebäude verlegt werden sollte. Die Ausbotbedingungen für das qu. Schulgebäude enthalten sub Pkt. 6 die Bestimmung:

«Die Stadt ist verpflichtet, gegenwärtig, falls Meistbieter es wünscht, die Concession zum Gasthausbetriebe in dem qu. Hause zu ertheilen und diese Concession zu keiner Zeit zu entziehen.»

Die Stadtverwaltung bestätigte den von einem Inhaber einer Getränkeanstalt gemachten Bot und verlegte die Schule in ein anderes neu gekauftes Gebäude. Der Meistbieter trat jedoch von seinem Kaufe zurück und die Stadtverwaltung bestimmte nun das Gebäude für eine höhere Töchterschule. Sie gab aber diesen Plan wieder auf und placirte die frühere Stadt- und Rectorschule wiederum in ihr altes Gebäude. Die Erhaltung desselben für seinen vom Herzoge bestimmten Zweck war also möglich und ist erreicht, der Beschluss zum Verkaufe aber bekundet einen Mangel an historischem Sinn. Auch war das Gebäude nur einer Dachreparatur bedürftig und der Beschluss der Stadtverwaltung führt als Gründe für den Verkauf des Gebäudes nur Mangel an Raum und die Nothwendigkeit der Erweiterung der Schule an. Wenn das Stadtamt sich durch Hinweis auf andere Verkäufe seitens der alten Stadtverwaltung zu rechtfertigen sucht, so ist dagegen anzuführen, dass diese Gebäude gar keine historische Erinnerungen involvirten und ich nicht die Ansicht ausgesprochen habe, dass jeder Verkauf städtischen Gutes Grund zu obigem Vorwurf giebt.

Das Stadtamt hat den von mir der Stadtverfassung gemachten Vorwurf, dass sie nur Besitz- und Geldinteresse zur Richtschnur habe, sowie den gegen die ganz allgemeine Ueberschätzung des Schulwissens erhobenen Vorwurf auf sich bezogen. Das dürfte das Verfahren des Stadtamts resp. die Entgegnung charakterisiren. Wenn das Stadtamt dabei Gelegenheit nimmt, Errungenschaften der neuen Stadtverwaltung in ausgedehntester Weise aufzuführen, so geben meine betreffenden Behauptungen dazu keine Veranlassung. In wie weit aber der von mir hier gegen die Stadtverfassung erhobene Vorwurf auch für die goldinger Stadtverwaltung zutrifft, wird jeder ermessen, der kennt und zu erkennen Gelegenheit hat, wovon sich die einzelnen Stadtverordneten bei ihren Beschlüssen leiten lassen. Die unberufene Verteidigung der ersten Wählerschaft, des Rathes und der ersten Stv.-Vers. seitens des gegenwärtigen Stadtamtes hat den Verteidigten nach meiner Ansicht nichts genützt.

Armin Adolphi.

Notizen.

Ob er auch lange nicht mehr — bald sind es schon vierzehn Jahre — der Unsere, sicher knüpft an keinen der Landsleute, die eine andere Heimat gesucht, so allgemein und dauernd sich die Theilnahme der Zurückgebliebenen als an C. Schirren. Die dankbare Erinnerung an das, was er uns gewesen, verbindet sich eben mit der Erwartung des Empfanges weiterer Gaben, des endlichen Genusses der reifen Früchte seiner umfassenden und in die Tiefe gehenden Forschungen, die wir freilich — nach Sinn und Meinung wenigstens unseres grossangelegten Historikers — nicht nur zu geniessen, sondern auch innerlich zu verarbeiten hätten. Dem vaterländischen Boden entzogen, in einen Wirkungskreis getreten, der seine besonderen Anforderungen stellt, auf einem Standpunkt, der mehr Augen auf ihn zieht, als in der Heimat ihm zugewendet waren, hat Schirren die Aufgabe, mit deren Lösung er seit langem der Erkenntnis baltischer Geschichte zu dienen unternommen, umzuformen und das persönliche Moment, das, wie ja bekannt, in Patkull seinen Ausdruck finden sollte, mehr zu Gunsten der gesammten politischen Lage, in der Patkull seine Stellung einnahm, zunächst in den Hintergrund zu rücken sich entschlossen. So hat, sind wir richtig unterwiesen, der Arbeitsplan sich nach und nach geändert. Wir kommen dabei schwerlich zu kurz. Erst im Zusammenhange weltgeschichtlicher Betrachtung fällt auch auf unser Land das Licht, das uns es in seinem wahren Werthe verstehen lässt und das es zugleich dem Schatten entzieht, in welchem seine eigenartige Bedeutung den Blicken Fernerstehender noch immer nicht aufgegangen ist.

Der begreiflichen und in der That sehr starken Spannung, mit der dem Ergebnis seiner Studien entgegengesehen wird, hat, wie wol nur wenige Leser der Monatsschrift erfahren haben mögen, Schirren in jüngster Zeit Rechnung getragen, indem er sich zur Besprechung des 1881 schwedisch erschienenen ersten Bandes von Carlsons «Geschichte Schwedens unter Karls XII. Regierung» in den «Göttingischen gelehrten Anzeigen» Januar 1883, Stück 1 u. 2, veranlasst gefunden. Selbstverständlich geht der Recensent nicht weiter, als der Autor gelangt ist, bis zum Uebergang des Schwedenkönigs über die Düna und zum Aufmarsch an der littauischen Grenze im Herbst 1701. Ueber diese Anfangsperiode auch nur zeugt aber die 40 Seiten umfassende Recension von solch tiefsinniger Durchdringung umfänglichsten Stoffes, von so gleichmässiger und umfassender Berücksichtigung aller einschlägigen Factoren, dass selbst auf dem angegebenen knappen Raum die Leibhaftigkeit der

Schilderung mit der überraschenden Neuheit der gebotenen Anschauung um den Vorrang des Eindrucks wetteifert. Von zahlreichen sehr wesentlichen Berichtigungen der üblichen Betrachtungsweise, der Carlson sie controlirend und ergänzend doch immerhin folgt, ganz abgesehen — ich nenne nur die Widerlegung des landläufigen Vorwurfs der sächsischen Unthätigkeit in den neun Monaten, die der Zusammenkunft König Augusts II. und Peters des Grossen zu Rawa (August 1798) folgten — nimmt vor allem das Interesse gefangen die Erörterung Schirrens über den Ursprung des Nordischen Krieges, der herkömmlich eben in jener Begegnung zu Rawa gesehen wird.

Dem gegenüber werden nun drei Thatsachen aufgestellt. Einmal: «Der erste Gedanke und Anstoss zum Nordischen Kriege ist unleugbar von Dänemark ausgegangen.» Dann in prachtvoller Beweisführung: «als der Zar, und auf der anderen Flanke dann freilich auch Dänemark, noch erst bedenklich das Tempo erwog, stand im Centrum König August schon so gut wie hart vor dem Sprunge». Und «statt gezogen zu werden, zog er vielmehr die Anderen nach sich». Wie es eben zur «Entreprise auf Livland, dem Springquell des Nordischen Krieges» kam — das ist äusserst frappirend. «Karl XII. hat wol gewusst, in welchem Sinne er keinen verächtlicheren, aber auch keinen gefährlicheren Feind hatte als König August.» Zum Schluss endlich die Charakterzeichnung Karls XI. und seiner Regierung, die den Krieg heraufbeschworen, weil sie die nothwendige Verständigung mit Dänemark ausgeschlagen, die Nachbarn rundum gereizt und das Reich «bei verspieltem Frieden» dem drohenden Ausbruch der Zerwürfnisse schlecht gerüstet hinterliess. Denn die Reduction, welche, nicht vom König, als Mittel zur Aufrechterhaltung der Grossmachtstellung Schwedens gedacht war, hatte sich Karl XI., «sobald er von ihr ergriffen und fortgerissen worden, aus einem Mittel zum Endzweck verwandelt». —

Doch das will alles selbst gelesen und wieder gelesen sein, und wenn es auch noch nicht in zusammenhängender ausführlicher Darstellung geboten wird, sind diese gelegentlichen Bemerkungen doch immer die ersten vollen Aehren, die uns das kommende Erntefest künden, und da werden viele den Segen davon tragen. Von der Wissenschaft und von uns zu schweigen, denen Schirren angehört, dürfte auch den Schweden widerfahren, was England durch Ranke erlebt, dass ein Abschnitt seiner Geschichte wenigstens durch einen landfremden Mann ihm aufgeschlossen ist.

Der Abdruck aus den «G. g. A.» ist verboten. Darum zur Nachricht, dass die Doppelnummer für 1 Mk. von der Dieterichschen Verlagshandlung zu beziehen ist. Fr. B.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 2. Februar 1883.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

„Vom Lande".

VI.

An sich schon und auch bei genügendem Raume wäre es nicht leicht, die aufgeworfenen Fragen — woher? und wohin? — übersichtlich und erschöpfend zu behandeln. In grosser Zahl, in diversen Richtungen und während ungleicher Dauer haben verschiedenartige Factoren zusammengewirkt, um die gegenwärtigen allgemeine Besorgnis erweckenden agraren Zustände des Reiches hervorzurufen; ebenso bunt und anscheinend verworren zeigt sich das Bild der Meinungen hinsichtlich des Einflusses eines jeden dieser Factoren und hinsichtlich der Rettungsmittel zum Entkommen aus den Gefahren der Gegenwart. Um wie viel schwieriger noch ist die Aufgabe hier, wo beim Abschliessen der Besprechung des Engelhardtschen Buches über obige Fragen Auskunft zu geben nur ein beschränkter Raum zu Gebote steht.

Selbst über das Thatsächliche der gegenwärtigen besorglichen Zustände besteht grösste Divergenz, ja volle Gegensätzlichkeit der Ansichten, je nach den Standpunkten der Beurtheilenden. Dass die Zustände unbehagliche, ja beängstigende seien, wird von keiner Seite in Abrede gestellt. Wo aber der Sitz des Uebels zu suchen und wie es zu definiren sei, darüber hatte bis vor kurzem jeder seine eigene Meinung; erst in neuerer Zeit scheint eine Gruppirung der Ansichten sich heranzubilden. Für die Frage aber: wo hinaus? — ist es von entscheidender Wichtigkeit, über Sitz und Natur des Uebels und über seine Entstehungsursachen, über das wie hinein? — zur Klarheit zu gelangen.

Hierauf ist Gewicht zu legen. Ohne Einsicht in das Vormals und in das Jetzt und in die Ursachen der Wandlung bleibt man

in Zweifel hinsichtlich der Wahl desjenigen Regimes, bei welchem die selbstregulirenden Naturkräfte zu günstiger Entwickelung gelangen, sowie derjenigen Mittel, durch welche ihre Thätigkeit unterstützt wird. Lieber zuwarten und beobachten, statt aufs Gerathewohl und vielleicht in falsche Richtung curiren! — Gewisse Erscheinungen können auf den ersten Blick ebenso auf Blutüberfülle wie auf Blutarmuth zurückgeführt werden. Jemand leidet an Kopfweh, an Bewusstseinsstörungen, an Hallucinationen und Delirien, selbst an Ohnmachten und Anfällen von Raserei. Ein schnellfertiger Arzt erkennt darin sofort untrügliche Symptome von Ueberfülle und von Stauungen; er verordnet Blutentziehung und vermehrte Thätigkeit, wie Engelhardt dazu drängt, den mittelrussischen Bauer auf europäischen Schlachtfeldern zu schröpfen und ihm «mehr Land» — zum Verwüsten — zu geben, nicht nur das Land der Gutsherren, auch die Gefilde Europas — und dann wundert sich der Arzt und er klagt die Krankenpflege, alle Welt klagt er an, nur nicht sich selbst, wenn ihm der Kranke unter den Händen schwindet — an zunehmender Blutarmuth, woran er — und nicht an Ueberfülle — seit lange schon litt und woran er, bei verkehrter Behandlung, zu Grunde zu gehen droht.

Herr Kawelin aber, statt befriedigt darüber zu sein, dass die «Bauerfrage» von allen Seiten beleuchtet werde, Herr Kawelin beklagt bitter die Diversität der verlautbarten Meinungen; anstatt dieselben kritisch durchzusieben und ein verwendbares Facit daraus zu ziehen, verwirft Herr Kawelin das gesammte «Chaos» der sich bestreitenden Ansichten und *ex cathedra* octroyirt er dafür der russischen Welt, nebst ihrer allerschärfsten Verurtheilung, die eigenen nicht widerspruchfreien Anschauungen[1], mit dem Anspruche: darin möge die einzig richtige, unfehlbare Lösung der Frage gefunden werden, wofern man nicht unter den Trümmern des Bauernthums vor den Augen des Herrn Kawelin verschüttet werden wolle. Ueber die Bauerfrage könne es in Russland nur e i n e Meinung geben[2], d. h. diejenige des Herrn Kawelin. Herr Kawelin beschuldigt die russische Nation eines Fehlers, von welchem er selbst, natürlich, sich frei weiss, eines Mangels, von welchem das ganze Unglück sich herleite: wir haben, sagt er[3], kein Vertrauen in die

[1] «Die Bauerfrage» im «Europäischen Boten» 1881, März p. 19—46; August p. 570—598, November p. 88—124 und December p. 472—513.

[2] K. p. 45. — [3] p. 120, 571 u. 572.

Macht des Gedankens und der Sittlichkeit; wir sind, sagt er ferner, unvermögend, zusammenhängend zu denken; wir haben jedesmal immer nur einen Gedanken, eine Beobachtung vor Augen; wir sind zu träge, das Erfasste festzuhalten und es mit Anderem in Verbindung zu setzen; wir begnügen uns mit geistreichen Aperçus, ohne die Facta zu berücksichtigen &c. Man darf wol fragen, wer dem Herrn Kawelin zu diesem Portrait des Doctrinarismus gesessen hat? Mindestens höchst gewagt ist es, so kurzer Hand, wie Herr Kawelin es thut, die ganze russische Nation zu verurtheilen, welche doch bei aller Lebhaftigkeit der Empfindung in praktischen Dingen sehr nüchtern zu sein vermag und welche, der weit überwiegenden Mehrzahl nach, von ihrer nicht zahlreichen aber ebenso lauten wie unreifen «Intelligenz» — wie die vordringlichen Schreier sich selbst nennen — ganz gewaltig sich unterscheidet. — Ob wol die russische Nation auf die Dauer dem Herrn Kawelin dafür danken wird, dass er solcherart sich selbst ihr substituirt hat? — Herr Kawelin beklagt es endlich (p. 19, 579), dass bis in die neueste Zeit hinein freie Aeusserung über die Bauerfrage nicht gestattet worden sei — — anderenfalls — so liest man es unwillkürlich zwischen den Zeilen — anderenfalls hätte er die Frage schon längst gelöst. — Es bleibt aber doch zweifelhaft, ob nicht die Lösung durch ganz andere Umstände hinausgeschoben worden, und ob solcher Aufschub vorwiegend schädlich oder vorwiegend nützlich gewesen ist.

Freilich, während fast drei Lustren nach Aufhebung der Leibeigenschaft und nach Vollziehung der Agrarreform hat über ihre Resultate die Presse kaum anderes zu vermelden gehabt oder — wie Herr Kawelin meint — nichts anderes vermelden dürfen als Erfreuliches und Glänzendes, wozu es an Anlass auch nicht fehlte; überall gab es vielversprechenden Aufschwung der Gemüther und Aufleben jeglicher Thätigkeit; noch heute liessen sich manche segensreiche und bleibende Spuren jenes Aufschwunges nachweisen. Wenn dazu noch private Mittheilungen glaubwürdiger Augenzeugen den öffentlichen anerkennenden Darstellungen zur Bestätigung dienten, dagegen nur selten abweichende Unheil verkündende Beobachtungen und Meinungsäusserungen durch die Tagespresse an die Oeffentlichkeit gelangten, so war es wol natürlich, dass gar viele, ja dass fast die gesammte öffentliche Meinung über die thatsächliche Wirkung der Reformen sich lange täuschen konnte. Bekennt es doch Engelhardt wiederholt, dass er, irregeleitet durch die einseitigen oder gar verlogenen Darstellungen der Presse, «auf

dem Lande» sehr Anderes vorzufinden gehofft hatte, als was die herbe Wirklichkeit ihm geboten hat, und er schildert, wie bitter seine Enttäuschungen gewesen sind. Wenn aber Engelhardt bei seinem Entschlusse aufs Land zu gehen und bei seinem directen persönlichen Interesse, über die vorzufindenden Zustände sich zu informiren, so arg getäuscht werden konnte, mussten da nicht Andere, Weiterstehende noch länger als Engelhardt die agraren Verhältnisse des Reiches in zu rosigem Lichte sich vorstellen! — Thatsächlich sind bereits bald nach Mitte der sechziger Jahre sehr bedenkliche Symptome zu Tage getreten; während der durch die polnischen Wirren hervorgebrachten Aufregungen blieben sie jedoch fast unbeachtet. Nach Niederwerfung des polnischen Aufstandes folgten die Jahre, auf welche man die berühmt gewordenen Worte: «*La Russie se recueille*» hat ausdehnen wollen. Während dieser Jahre wurde die feuereifrig aufgenommene landschaftliche Thätigkeit mit eigenthümlicher Energie niedergehalten, gelähmt und zum Stillstand gebracht — ein typisches Beispiel für die Art, wie das gemacht wurde und wie durch «liberale» administrative Tendenzen die landschaftliche Arbeit den Händen derer zu entwinden gesucht wurde, welche allein ihr gewachsen waren, wird ein aufmerksamer Leser in der Darstellung des Kampfes finden, der von der nowgorodschen Landschaft um ihr Schullehrerseminar geführt worden[1] — freilich fehlte dem Kampfe diejenige Ausdauer, die allein bleibende Erfolge erringt; verärgert warf man die Flinte ins Korn und demissionirte — wie der bureaukratische «Liberalismus» es gewünscht hatte. Wo in fleissiger und hingebender Arbeit ausdauernder Widerstand geleistet wurde — leider seltene Ausnahmen — da musste schliesslich der «Liberalismus» seine Impotenz declariren, so z. B. gegenüber der St. Petersburger Landschaft, welche während anderthalb Jahren gewaltsam kalt gestellt, dann aber dringend gebeten wurde, die entsetzliche Confusion zu entwirren, in welche die liberale Beamtenwirthschaft sich verfahren hatte. In derselben Periode gelang es auch «liberalen» Einflüssen, die wegen «ständischer» Herkunft ihnen verhassten, von den Bauern aber inbrünstig zurückgewünschten Friedensvermittler zu beseitigen. Es ist das einer der schwärzesten Flecken, welche die Geschichte auf dem russischen sogenannten «Liberalismus» wird ruhen lassen

[1] «Vaterländische Notizen» 1873, Januar p. 118 ff. («Unsere öffentlichen Angelegenheiten»).

— dieser elenden, sich brüstenden Gesinnungslosigkeit, welche einer der grössten Satiriker der Neuzeit, Schtschedrín (Ssaltyków), in dem höheren Staatsbeamten Tebenjków vernichtend gezeichnet hat[1]. Diesen Tebenjkóws, diesen Urvätern des Nihilismus, war nichts verhasster als klare geordnete Zustände. «Nichts klar erlauben und nichts klar verbieten», das galt ihnen als die Summe aller «liberalen» Staatsweisheit, denn nach diesem Systeme des «Gleichgewichtes», des beständigen «Auf- und Abwiegelns», mache sich die Sache von selbst, nämlich die Erschöpfung der Geduld des Volkes, welches sich dann selbst nehme, was ihm nicht gegeben worden .... Den sittlichen Ernst dieser «Liberalen» bezeichnet ihre Stellung zur «Frauenfrage». Zur Lösung der «Frauenfrage», meint Tebenjków, bedürfe es keiner besonderen Gesetze noch Ordonnanzen, da sie viel besser auf dem Wege des immer offener betriebenen Ehebruches und der Libertinage von selbst in befriedigender Weise sich löse; gesetzliche Bestimmungen über Universitätsstudium der Frauen und dergl. könnten zu allzu ernster Lösung führen, die zu verhindern sei; denn das Leben würde langweilig, wenn die Frauenzimmer aufhörten, ausschliesslich zur Kurzweil zu dienen .... In seinen öffentlichen Kundgebungen strömt Tebenjków förmlich über von banaler phrasenhafter Menschenachtung und Menschenliebe; es ist ihm eine angenehme Aufregung, sein ödes Gemüth derart zu erwärmen und an der eigenen Herzensgüte sich zu weiden. Im vertrauten Gespräche aber rühmt er sich der allerhärtesten Menschenverachtung und stellt es als selbstverständlich hin, dass die Uebernahme eines Amtes keinen anderen Zweck haben könne als rücksichtsloseste Exploitirung der rohen und blöden Menge .... &c. Den Tebenjkóws musste es ein Dorn im Auge sein, dass die fleissige und gesegnete Wirksamkeit der «ständischen» Friedensvermittler *in praxi* alles das unschädlich zu machen suchte, was der «Liberalismus» an Verderbniskeimen gegen vielfache dringende Abmahnung in das Emancipationsstatut zu legen vermocht hatte. Trotz ihrer fehlerhaften Organisation war die Emancipation vom Adel mit warmem Entgegenkommen begrüsst worden. Als aber später, nachdem durch überreizte Hoffungen die Bauern zu Störrigkeit geführt worden, die Stimmung des Adels sich abkühlte und das ganze Emancipationswerk aufs äusserste gefährdet erschien, da war seine Durchführung, seine friedliche und gütliche Durch-

[1] «Vaterländische Notizen» 1873, Januar.

führung einzig und allein der unermüdlichen Geduld und rastlosen Thätigkeit der «ständischen» Friedensvermittler zu danken — einer Arbeit, für welche die Nachwelt niemals zu viel Anerkennung wird haben können. Sie auch, die Friedensvermittler, hätten mit Erfolg die Leitung und Beaufsichtigung der Bauergemeinden führen können, nachdem der Einfluss der Gutsherrschaften hatte aufhören müssen. Das konnte den Tebenjkóws nicht passen; es waren ja «ständisch» erwählte Organe und nicht demokratisch-liberale Beamte! An ihre Stelle musste der ortsunkundige, unerreichbare und gleichgiltige oder gar eigennützige Staatsbeamte treten; die Gemeinden mussten vom liberalen Doctrinarismus mit der ihnen zukommenden Souveränität bekleidet werden, und controllos und als inappellable Instanz mussten sie sich selbst überlassen bleiben. Die natürlichen Folgen solchen Systems sind nicht ausgeblieben und sie müssen seine Urheber höchlichst befriedigen! Nach dem unbeargwohnbaren Zeugnisse eines ernüchterten Slavophilen, des hoch geachteten Kóschelew[1], war alsbald die Verarmung und moralische Verwilderung der Bauern eine unbestreitbare Thatsache; das früher starke Gemeindebewusstsein, die Quelle der Moralität, schwächte sich sichtlich ab. Branntwein spielt die erste Rolle in der Gemeindeverwaltung; welches Anliegen man auch an die Gemeinde hat, allem zuvor hat man in jedem Falle Branntweinspenden darzubringen; die ordentlichen Bauern fangen an von den Versammlungen wegzubleiben, daher führen Schreier, ruinirte Wirthe und Taugenichtse aller Art auf diesen Zusammenkünften das grosse Wort. Eine wahrhaft grauenhafte Verwirrung herrscht in der Gemeindeverwaltung, die von allen halbwegs ordentlichen Bauern als schweres Unglück beklagt wird; sie wenden sich immer wieder an die Gutsbesitzer und Friedensvermittler und bitten diese um Rath und Schutz gegen die Gemeinde und ihre Beamten — — (und diese einzigen Stützen und Rathgeber durfte der «Liberalismus» dem Bauer nicht lassen!) — wiewol die Bauern selbst protestiren gegen die Beseitigung der Beamten, welche aus den Grossgrundbesitzern hervorgegangen sind, aus Furcht, von den Beamten aus ihrer eigenen Mitte, wie «von den Gemeindeversammlungen, Aeltesten und Gemeinderichtern geradezu aufgefressen zu werden[2]; da sei es am besten, man lege sich

[1] Bei Keussler p. 269 ff. und bei Wagner p. 61.

[2] In diesem Sinne ist das vielgebrauchte Wort; «Gemeindefresser» (mirojéd) zu verstehen, welches auch den Sinn von «Weltfresser» haben kann und ohne besondere Beziehung einen «Schmarotzer» bezeichnet.

gleich nieder und sterbe; sie, die Bauern, verständen nicht sich selbst zu verwalten; sie fürchteten sich, ihren Säufern mit Hals und Kragen überantwortet zu werden; wählten sie auch ordentliche Bauern zu Richtern &c., nach kurzer Zeit taugten dieselben nichts mehr. Kóschelew hält für höchst charakteristisch und «höchst beachtenswerth» einen Vorgang in einer Kreislandschaftsversammlung, welche ein Gutachten über die eventuelle Aufhebung des Amtes der Friedensvermittler abzugeben hatte. Die Bauern traten gegen dieses Project auf, indem sie erklärten, dass sie dann rettungslos der Gemeindeversammlung, den Aeltesten und den Gemeindegerichten überantwortet seien, dass sie sich selbst nicht zu verwalten verstehen — der Branntwein ist der einzige Richter, d. h. die Partei gewinnt, welche das grösste Branntweinquantum spendet, und die Entscheidungen sind inappellabel. — Diesen vom unbeargwohnbaren, enttäuschten Slavophilen Kóschelew geschilderten Zustand hat der Liberalismus à la Tebenjków herangewünscht und durch Entfernung allen rettenden Haltes herbeizuführen vermocht. — Wer wollte wol Steine werfen auf die «ständischen Elemente», welche nach gewaltsamer Unterbrechung ihrer hingebenden Thätigkeit keine Freude mehr hatten an der «landischen» Wirksamkeit; wenn sie anderorts eine Thätigkeit suchten: im Staats- und Actiengesellschaftsdienste oder sich in den Strudel des Gründerthums stürzten, zu Hauf in die Residenz zogen zur Erwerbung von «Concessionen», wie das in ergötzlich-ergreifenden und zugleich anwidernden Bildern im «Tagebuche eines Provinzialen»[1] von Schtschedrín geschildert wird[2]. — In diesem Gründerstrudel blieb ebenso wie in den polnischen Wirren der Niedergang der Agrarverhältnisse fast unbeachtet, selbst dann noch, als die unter den Auspicien des damaligen Ministers des Inneren Walujew über die Lage der Bauerschaft im Jahre 1872 gedruckte grosse Enquête die höchst unerfreulichen Resultate in unzweifelhafter Weise festgestellt hatte. Dagegen wurde zur Zeit das russische Publicum in angenehmer Weise zerstreut und von seinen eigenen Leiden abgezogen durch tägliche giftige verleumderische Invectiven gegen die geordneten baltischen Verhältnisse. *C'était comme cela que la Russie se recueillait.*

[1] «Vaterl. Notizen» 1872, Januar.

[2] Es ist eine beliebte These des russischen «Liberalismus»: der Landadel sei unfähig zur Selbstverwaltung. Diese These ist mindestens eine Uebertreibung. Auch Gradowski in seiner glänzenden Studie übersieht es, dass man dem

Noch während mehrerer Jahre sind die Resultate der wichtigen officiellen Erhebungen ins grössere Publicum nicht gedrungen, noch hat man sie zum Ausgangspunkte für bessernde Anordnungen gemacht, in der steten Erwartung, dass eine Remedur «der Zeit und der natürlichen Entwickelung der verschiedenen örtlichen Bedingungen und Erfordernisse überlassen werden muss», wie es im Enquêteberichte heisst[1], eine in mancher Beziehung bemerkenswerthe Formel, auf welche noch zurückzukommen sein wird. Dann kamen die Präoccupationen durch Serbien, durch den türkischen Feldzug, durch die berliner Conferenz — kurz, Dinge, die der «Nation» wichtiger waren als die Selbstprüfung und Selbsterhaltung. — Seitdem aber haben die Nothschreie gewaltsam sich Luft gemacht und ihnen ist freier Lauf gelassen worden. Zusammenfassende Uebersichten über den Gang der ganzen agrarischen Entwickelung sind verfasst worden, durch Wagner (schon 1870), dann unter Mitberücksichtigung der Enquêteergebnisse vom Fürsten A. Wassiltschikow und von Johannes v. Keussler, beide aus dem Jahre 1876. Letzteres Werk hat in der russischen Presse wegen sehr vollständiger und besonnener Literaturbenutzung ehrende Anerkennung gefunden und ist noch kürzlich von der Universität Dorpat preisgekrönt worden. Endlich sind zur Erforschung der thatsächlichen Verhältnisse von mehreren Landschaften Mittelrusslands die ausgezeichneten statistischen Arbeiten geliefert worden, welche Alfons Thun seiner mehrfach erwähnten Schrift zu Grunde gelegt hat (1880) und welche wol auch den Anlass zu dem nicht umfangreichen, aber um so gehaltvolleren, leider letzten Werke A. Wassiltschikows (1881), sowie zu sehr zahlreichen die Agrarfrage behandelnden Revueabhandlungen und Zeitungsartikeln geboten haben.

Somit haben wol, mindestens zu grossem Theile, ganz andere Umstände als das von Herrn Kawelin denuncirte Hindernis zeitweilig die Aufmerksamkeit von der Agrarfrage abgelenkt. Wenn es aber wahr wäre, was Herr Kawelin behauptet, so wäre die Hinderung jedenfalls von niemand anderem ausgeübt worden als von demselben Beamtenliberalismus, welcher gleichzeitig der «Bauerfrage» und der Selbstverwaltung durch die administrative Praxis in so segensreicher Weise sich annahm.

Landadel niemals die Selbstverwaltung eingeräumt, ihn vielmehr in Ausübung derselben stets gehindert hat — wie der Text darauf hinweist.

[1] Thun p. 142.

Man kann nun allerdings meinen, dass die Uebelstände nicht so schreiende und bedrohliche und die Leiden nicht so arge hätten werden können, wenn zeitiger ihr Vorhandensein öffentlich constatirt und wenn zeitiger daran gegangen worden wäre, das zu thun, woran man erst kürzlich sich gemacht hat, nämlich zu berathen, in welcher Weise Abhilfe zu schaffen sei. Andererseits aber muss wol zugegeben werden, dass man früher nicht so wie jetzt es hätte beurtheilen können, worin die Hauptfehler der Reform bestehen und in welcher Weise sie in den verschiedenen Gebieten und Regionen des Reiches sich geltend gemacht haben, was somit hier und was dort und was an drittem Orte zu ändern und zu bessern sei. Jetzt liegen, scheint es, die Thatsachen in hinreichender Klarheit vor, und man braucht nicht mehr von vorgefassten Meinungen, wie es zur Zeit der Reform selbst geschah, sich leiten oder vielmehr irreleiten zu lassen. Bei der damaligen Irreleitung, zu Ende der fünfziger Jahre, hat Herr Kawelin eine ausserordentlich schädliche Geschäftigkeit entwickelt, nicht nur in der Literatur, wovon die Spuren in Keusslers fleissiger Sammlung sich verfolgen lassen — mehr noch in Vorzimmern und Salons. Schwerlich wird die Nachwelt einstimmen in die Klage des Herrn Kawelin, dass während einer Reihe von Jahren er durch von ihm unabhängige Ursachen verhindert gewesen, bei Bereitung der Misgeschicke Russlands sich in der Presse weiter zu bethätigen, und wenn Herr Kawelin neuerdings sich angeschickt hat, seine überaus verderbliche Wirksamkeit wieder aufzunehmen, so ist es Pflicht eines jeden, der dem Reiche gesunde Entwickelung wünscht, Hrn. Kawelin aufs entschiedenste in den Arm zu fallen. In gewissem Sinne ist seine Schädlichkeit eine viel grössere und gefährlichere als diejenige der Politiker aus der Schule der Engelhardt und Consorten. Anziehend und verführerisch sind freilich die Doctrinen Engelhardts durch den Kunstwerth ihres Vortrages, sie treten aber in keinem Maskenputze auf; weder tragen sie humane Weltanschauung, noch poetische Begeisterung, noch endlich die Weihe der Wissenschaft zur Schau. Ohne Anspruch auf philosophische und wissenschaftliche Begründung, mit rauher, männlicher Gradheit, ja mit Schroffheit stellt Engelhardt seine nihilistischen Forderungen — *c'est à prendre ou à laisser!* Herr Kawelin dagegen . . . nun, der Leser mag nach den sogleich mitzutheilenden Proben die geeignete Qualification selbst wählen.

Um den in diesen Blättern zur Verfügung stehenden Raum

nicht zu überschreiten, muss selbst auf eine kurze Zusammenfassung dessen verzichtet werden, was über die agrarpolitische Entwickelung Russlands und über die Auffassung derselben seitens der Hervorragendsten der Nation in den bereits mehrfach erwähnten Werken von Wagner, Wassiltschikow, Keussler und Thun übersichtlich zusammengestellt worden ist. Es soll hier nur referirt werden über einige neue und neueste bedeutsame Kundgebungen, welche charakteristisch und bezeichnend sein dürften für die augenblicklich herrschenden Stimmungen und Strebungen.

Was Engelhardt «vom Lande» berichtet, ist den Lesern bekannt. Seine Auffassung lässt sich kurz also zusammenfassen: völlige Verarmung; allerelendeste Existenzfristung von einem Tage zum anderen lediglich durch Ausraubung der letzten Reste der Bodenkraft, wie durch die Bauern, so durch die Gutsherren; — rapides Abnehmen jeglicher landwirthschaftlicher Thätigkeit: der kleine wie der grosse Landwirth flüchtet; wie der Gutsherr, so lässt auch der Bauer seinen Grund und Boden im Stiche und sucht durch Lohnarbeit «seinen Lebenshauch zu retten», der Bauer als Fabrikarbeiter und Tagelöhner, der Gutsherr als Diener — als Kratzfüsse machender Diener — des Staates, der Landschaft oder der Actiengesellschaft; auf dem Lande blüht der Weizen nur dem Wucherer, dem Kuläk; nur ein Wucherer, nur ein Kuläk vermag eine Gutswirthschaft zu führen, indem er den Bauer und den Boden ausraubt; — geordnete Knechtswirthschaft ist unmöglich, denn der Bauer — meint Engelhardt — ist zu edel, um sich zum Ackerknechte willig herzugeben; nur in dringendster Noth beugt sich der freie hochherzige russische Bauer unter das entehrende Joch eines Dienstverhältnisses; daher kann von Knechtswirthschaft ernstlich nicht geredet werden; der bäuerlichen Wohlfahrt und beispielloser Wohlfahrt des Reiches stehen nur drei durchaus zu beseitigende Hindernisse entgegen: 1) der gutsherrliche Landbesitz, 2) die gutsherrliche d. h. Staats-, Adels- und Landschaftsobrigkeit, 3) die Privatwirthschaft; — ein neuer Tag von noch ungeahnter Klarheit und Fruchtbarkeit bricht an, sobald es nur Bauerland, nur Bauerbehörden und nur bäuerliche Artellwirthschaft giebt. — An dieser Darstellung, wie eigenthümlich sie auch einen westeuropäischen Leser anmuthen mag, ist immerhin Eines rühmend hervorzuheben: soweit sie das Thatsächliche, die Constatirung factischer Zustände und nicht ihre Deutung und Auffassung betrifft, ist sie durchaus zutrauenerregend, weil auf eigenen Beobach-

tungen fussend und dazu mit vielfachen anderen Beobachtungen und exacten, ziffermässigen Erhebungen übereinstimmend. Zudem werden diese thatsächlichen Angaben mit anerkennenswerther Reserve gegeben, als lediglich auf den Kreis der eigenen Beobachtung sich beziehend. Fast mit gleicher Reserve geschieht die Darstellung und Kritik der Obrigkeit. Sie kommt nur in so weit in Betracht, als sie bäuerliche Verhältnisse berührt, und ihre Beurtheilung wird nur aus den Vorkommnissen der nächsten Umgebung abgeleitet. — Dieses Ausgehen von realen Verhältnissen bildet eine der stärksten Seiten des Engelhardtschen Buches; es liegt darin vielleicht seine wirksamste und packendste Verführungskraft. Wer mit Enthusiasmus für die Wahrheit der Schilderungen die erste Prämisse zugegeben hat, giebt sich oft kaum noch die Mühe, die Richtigkeit der zweiten eingehend zu prüfen, und im Netze des falschen Schlusses ist er, ohne es zu merken, gefangen. Auch ohne die glänzende Darstellungsweise seines Verfassers wäre das Engelhardtsche Buch ein hochgefährliches — immerhin aber nur für gewisse Kreise: für solche nämlich, die wegen ihrer offenbaren nihilistischen Prädisponirtheit noch keine Aussicht haben — vorläufig wenigstens noch nicht erwarten können — die Geschicke des Reiches direct mit zu bestimmen.

Für sehr viel weitere Kreise gefährlich ist die Darstellungsweise des Herrn Kawelin: für solche, welche den Nihilismus zu fördern sich keiner Neigung bewusst sind, die aber in verschwommenem «liberalem» Gefühlsdusel, verführt durch tönende Phrasen, ohne es zu merken, zu nihilistischen Helfershelfern werden — und wie ausgedehnt sind leider noch diese Kreise! — Bei Erörterung der Frage woher? und wo hinaus? wird es sich zeigen, dass Engelhardt und Kawelin genau denselben Zielen zusteuern, mit dem alleinigen Unterschiede, dass Engelhardt es bewusst und offen thut, Herr Kawelin aber . . . ? Gleich Tebenjków ist Herr Kawelin ein Liberaler *de la veille*, ein Erzliberaler, ein Liberaler *de la vieille roche*. Tebenjków war Liberaler in der dritten Generation, von väterlicher und von mütterlicher Seite. Als solcher, als Erzliberaler, vor dessen Augen nichts Gnade findet, der nicht nur alles ändern, nicht nur alles radical ändern, sondern alles «umgebären» will — *ipsissimo verbo* — als solcher documentirt sich Herr Kawelin vor seinen Lesern gleich in der ersten Zeile seiner

die «Bauerfrage» lösenden, nach allen Seiten sie lösenden Abhandlung. Die erste Zeile derselben ist die Bemerkung: die Staatsregierung in erster Linie, wenn nicht gar allein, trage daran Schuld, dass die «Bauerfrage» so sehr im Argen liegt[1]; unter der Blume giebt Herr Kawelin nicht undeutlich zu verstehen: hätte er dürfen, wie er gewollt, die «Bauer f r a g e» existirte nicht mehr. Gegenüber seinem Auditorium konnte Herr Kawelin sicherlich eine geschicktere Einleitung und *entrée en scène* nicht wählen. Gleich von der ersten Zeile ab war er rauschenden Beifallklatschens sicher. Tebenjków hätte es nicht besser zu machen gewusst. Wie dieser bewegt sich auch Herr Kawelin ausschliesslich in Redensarten und Behauptungen und — in Selbstwidersprüchen; von Thatsachen . . . keine Rede, nicht die mindeste. Uebrigens doch! e i n e Thatsache wird vorgebracht unter Deckung durch die Autorität des sonst verdienten, in Bauersachen aber mehr als apokryphen Professor Janson, eine Thatsache von höchster Wichtigkeit, welche Herr Kawelin seiner durch vier Hefte des «Europäischen Boten» sich hindurchziehenden Abhandlung als festes Fundament zu Grunde legt: die Thatsache nämlich, das 80 pCt. aller Bewohner des russischen Reiches Ackerbauer — weil «Bauern» — sind. Dabei aber wird von Beiden übersehen, dass keinem Sterblichen, nur dem lieben Gott, bekannt ist, wie viele von den 80 pCt. bäuerlicher Steuerzahler und Steuernichtzahler Landwirthe und Ackerbauer und wie viele davon Handel- und Gewerbtreibende und Lohnarbeiter aller Art sind. Auf diese colossale, aber sehr gebrechliche Thatsache des 80procentigen Ackerbauerthums Russlands baut Herr Kawelin eine Reihe die ganze russische Welt total regenerirender Thesen auf. Im übrigen trägt Herrn Kawelins Darstellung der thatsächlichen Zustände ausnahmelos den Charakter leerer Behauptungen und Declamationen ohne den mindesten Hinweis auf eigene oder fremde Beobachtungen oder Constatirungen. Dabei ist die Darstellung eine alle Verhältnisse so durchweg absolut verdammende, so degradirende, die ganze russische Welt mit Koth bewerfende, dass man erstaunt sich fragt, wie es selbst einem Erzliberalen *de la vieille roche* erlaubt sein kann, so entsetzlich harte Urtheile ohne den mindesten Schein einer Begründung auszusprechen. Aber Herr Kawelin-Tebenjków kannte sein Auditorium; nicht nur der Straflosigkeit, selbst des Zujauchzens seitens der ganzen «liberalen» d. h. destructiven «Intelligenz» war er im voraus sicher. In gewissem

[1] K. p. 19.

Sinne jedoch rechfertigt sich das Verfahren und Auftreten des Herrn Kawelin durch sich selbst. Schlimm, in der That, muss es in einer Gesellschaft aussehen, die solche Art des Vortrages nicht nur duldet, sondern sogar durch Auszeichnungen belohnt. Als ein erfreuliches Zeichen der Wendung zum Besseren wird es zu begrüssen sein, wenn die Kawelins und Tebenjkóws kein williges Auditorium mehr finden.

Es ist eine harte, an den Leser gestellte Zumuthung: durch nachstehende Darstellung der Weltanschauung des Herrn Kawelin nicht die Lust an allem Folgenden zu verlieren. Was Referent beim Durcharbeiten des durch vier Hefte sich hinziehenden widerwärtig süsslichen Schwulstes und dann noch beim Hervorsuchen der Elemente zum Mosaikbild an äusserstem Ueberdrusse empfunden hat — einen kleinen Theil davon muss auch dem Leser mitzuleiden zugemuthet werden. Ohne solches Geduldopfer gewänne der Leser keinen Einblick in die ganze Tiefe des Abgrundes, in welchen man an einflussreichen Stellen bemüht ist das Reich hinabzuziehen. Und ohne den Hintergrund solchen Geduldopfers hätte weniger Werth, was darauf über Stimmen, welche gleichsam das Dämmern eines neuen Tages verkünden, zu sagen sein wird.

Gleich Schillers räthselhaftem «Mädchen aus der Fremde» hat Herr Kawelin Gaben für alle, — Rechts und Links verpflichtet er sich zu Dank, von allen Seiten sucht er willige Zuhörer sich zu schaffen, welche dann andächtig der liberalen Weisheit lauschen und jauchzend in die vernichtenden Kritiken des Menschen- und Vaterlandsfreundes einfallen und seine Weltverbesserungspläne unbesehens acceptiren — ohne dabei zu bemerken, dass alsbald mit einer Hand genommen wird, was die andere gespendet hatte.

Nach Herrn Kawelin sind die Gutsherren nicht zu entbehren; das Vorhandensein der Gutshöfe fördert die Cultur[1]. Ohne eine enge, sittliche und ökonomische, Verbindung zwischen Gutsherren und Bauern sind Entwickelung und Wohlfahrt undenkbar oder doch in unabsehbare Ferne gerückt[2]. (Applaus von rechts.) Die Gutsherren haben die von der Reform in sie gesetzten Hoffnungen nicht gerechtfertigt[3]. (Applaus von links.) Sie sind darauf aus gewesen, den Bauern möglichst wenig und möglichst schlechtes Land zu geben, dieselben durch Gemengelage der Ländereien u. s. w. einzuengen und in Abhängigkeit zu erhalten[4]. Der «Culturzustand» forderte die Beseitigung der Gutsherren, wird zu verstehen gegeben[5].

---

[1] K. p. 576. — [2] p. 21, 22. — [3] p. 21. — [4] p. 578–580, 591. — [5] p. 21.

(Anhaltender Applaus.) . . . . wobei unbemerkt bleibt: der Culturzustand erforderte «Hinausrückung der Entwickelung und Wohlfahrt in unabsehbare Ferne». Das ist der von Tebenjków zum Regierungsprincipe erhobene Selbstwiderspruch. Die Beseitigung der Gutsherren fordernd, findet Herr Kawelin, dass im Jahre des Heils 1881 der Gutsherr noch nicht genug aus der localen Verwaltung hinausgedrängt worden. Wie alles, so will Herr Kawelin auch die Selbstverwaltungsorgane umgestalten, radical umgestalten, von der Wurzel an, und gelegentlich ihrer «Umgebärung» soll der Adel gänzlich davon ferngehalten werden[1], denn Peter der Grosse habe mit Recht gesagt, der Adel sei nur zum Dienen tauglich, nicht zum Herrschen[2]. Uebrigens sei der Bauer gleichfalls absolut unfähig zur Selbstverwaltung, freilich nicht von Natur, denn die Selbstverwaltung der Raskólniki (der Altgläubigen) sei eine musterhafte[3]. Da nun der Bauer sich nicht selbstverwalten könne, vom Gutsherrn aber darin nicht unterstützt werden dürfe und da die damit bisher betrauten Kronsbehörden sich als sehr ungenügend erwiesen haben wegen des ausserordentlich schlechten Rufes ihrer Beamten[4], welche nur Hungerleider sind und Fischer im Trüben[5], eben so nichtswürdig wie die Beamten der Landschaft und des Adels[6], so müssen noch Behörden hinzu geschaffen werden zur Beaufsichtigung der bäuerlichen Gemeindeverwaltung, unter Ausschluss des Adels, bei sehr sorgfältiger Auswahl der Beamten. Je weiter Herr Kawelin das Umgebären fortsetzt, um so zahlreicher werden die neuen, mit sehr sorgfältig ausgewählten Beamten zu besetzenden Behörden, und man wird begierig, die Fundgrube kennen zu lernen, wo Herr Kawelin solche Perlen von Beamten, nach welchen Regierung, Landschaft und Adel vergeblich gesucht haben, so reichlich auf Lager weiss. Herr Kawelin steigert hinsichtlich dieses geheimnisvollen Punktes sehr kunstvoll die Neugier der Leser. Andererseits constatirt Herr Kawelin, dass früher der Gutsherr natürlicher und ausgiebiger Beschützer, Wegweiser und Sachwalter der Bauern gewesen sei und diese Functionen mit Eifer und Wohlwollen ausgeübt habe[7]; jetzt sei der Bauer «wie im Walde», rath- und schutzlos der Ausbeutung durch jeden Betrüger anheimgegeben; Recht bekomme er so wenig zu sehen, wie die eigenen Ohren[8]. Daher müssen ausser jenen neuen Baueradministrations- und Musterbehörden noch in allen Städten und Bevölkerungscentren besondere Bauer-

[1] K. p. 91. — [2] p. 502. — [3] p. 90. — [4] p. 92, 509. — [5] p. 94.
[6] K. p. 93. — [7] p. 25, 106. — [8] p. 25—27, 89, 105, 106, 510.

procuratoren eingesetzt werden, unter sehr sorgfältiger Auswahl der Personen und unter Ausschluss des Adels, und es müsse publicirt werden, dass die Bauern in ihren Nöthen an dieselben «mit Vertrauen» sich zu wenden haben[1]. Warum der Gutsherr, nach seiner Verdrängung aus der Protectorstellung, in welcher er sich bewährt hatte und in welche der Bauer ihn sehnlichst zurückwünscht, — warum er darin in keiner Weise wieder restituirt werden könne, das verschweigt Herr Kawelin hartnäckig. Es führte zu weit, hier alles das aufzuzählen, was Herr Kawelin umzugebären sich vornimmt. Vor allem ist die Umgebärung des Bauern selbst ins Werk zu setzen. Denn geschieht das nicht schleunigst, so greift der darauf wartende Bauer in seiner Ungeduld unfehlbar zu der ihm geläufigen Selbsthilfe: entweder er läuft fort[2], wie er vor Jahrhunderten in weitem Masse es gethan hat, zur Zeit des historischen Landstreicherthums[3], oder aber er steht auf und zertrümmert alles um sich her mit elementarer Gewalt[4], worin er ja im Laufe der Geschichte schon Uebung erlangt hat[5]. Zudem ist die Umgebärung des Bauern durch seine absolute Nichtswürdigkeit und Nichtsnutzigkeit dringend angezeigt und gefordert. Nach Herrn Kawelin ist der russische Bauer verarmt[6] und dadurch bereits physisch herabgekommen, was sich in der Schwäche der Rekruten zeigt[7]. Seiner Sittlichkeit nach steht der Bauer ausserordentlich tief[8] und fällt täglich noch tiefer herab[9]; denn was an Sitte und Gewohnheit vorhanden war, ist erschüttert[10] — (durch wen wol anders, darf gefragt werden, als durch den frivolen und ruchlosen «Liberalismus» der «intelligenten» Tebenjkóws?!); der Verfall der bäuerlichen Verhältnisse schreitet täglich fort[11] und droht mit gänzlicher Verschüttung[12], namentlich da der Bauer sorglos ist[13] und nicht das mindeste Interesse noch Verständnis für öffentliche Dinge besitzt[14], vielmehr eine heilige Scheu vor Uebernahme jedes Gemeindeamtes hat[15] und vom egoistischen Individualismus sich leiten lässt[16] und im Ungemache mit Indolenz in Fatalismus und Passivität versinkt[17]. — Die Umgebärung des Bauern ist nach Herrn Kawelin nicht in erster Linie von der materiellen Seite her in Angriff zu nehmen, wiewol

[1] K. p. 105 ff. — [2] p. 119. — [3] p. 573. — [4] p. 119.
[5] Wassiltschikow, Grundbesitz &c., p. 437 ff. — [6] K. p. 31.
[7] K. p. 28. — [8] p. 22, 123, 474, 483, 572. — [9] p. 482. — [10] p. 125.
[11] K. p. 28. — [12] p. 570. — [13] p. 21, 28. — [14] p. 90, 100.
[15] K. p. 100, gleichlautend Wallace I. 151 ff.
[16] K. p. 24, 123. — [17] p. 12.

gleichzeitig auch in dieser Hinsicht. Uebrigens sei Wiederherstellung des Wohlstandes eine verhältnismässig leichte Sache, wenn nur zuvor die Volksschule umgeboren worden. — Da das materielle Elend aus Landmangel sich erklärt[1], worüber Herrn Kawelin nicht der mindeste Zweifel dämmert, so muss es zur Hebung des Wohlstandes genügen, 1) überall die Land-Seelenantheile bis zu dem der Region entsprechenden Maximum zu ergänzen durch nachträgliche Landzutheilung, und 2) Uebersiedelungen ins Werk zu setzen, wo die Bevölkerungsdichtigkeit zu gross geworden ist. Diese Heilmittel müssen jedem so einleuchtend sein, dass Herr Kawelin es für ganz überflüssig hält auf die irrelevante Frage einzugehen: wem das zuzutheilende Land zu entnehmen sei; offenbar hält er es für selbstverständlich und recht, wenn die Gutsherren nachträglich dafür gestraft werden, dass sie «den Reformhoffnungen» — angeblich — «nicht entsprochen haben». Noch weniger kann es Herrn Kawelin einfallen, die sich daran schliessende weitere Frage zu erörtern, was dann zu geschehen haben wird, wenn — *l'appétit étant venu en mangeant* — wenn die Bauern auch dann noch und nach successiven nachträglichen Landzutheilungen und entsprechenden Abstrafungen der Gutsherren — wenn sie immer noch mehr Land meinen nöthig zu haben, schliesslich aber von niemandem mehr Land zu nehmen sein wird, weder vom Gutsherrn, noch von der Krone? Weder diese, noch die andere Frage beunruhigt Herrn Kawelin: durch welche Autoritäten die sehr complicirten Constatirungen zu geschehen haben: ob und wo und wie viel Land jedesmal nöthig sei und von wem es zu nehmen sei? — und durch welche andere Autoritäten die entsprechenden Uebersiedelungsfragen zu behandeln und zu entscheiden sein werden? Dass damit weder Krons- noch Landschafts- noch Adelsbeamte zu betrauen sind, das steht *a priori* fest: auch das zur allgemeinen Landhinzutheilung und zur Uebersiedelung erforderliche Heer sorgfältig ausgewählter anderweitiger Beamten findet sich in der geheimnisvollen Fundgrube auf Lager. Und womit die zur Besoldung der neuen Musterbehörden und der unzähligen Bauerprocuratoren und der Agrarbeamten und der Uebersiedelungsagenten erforderlichen Kosten gedeckt werden sollen und woraus ihnen die «Etats» auszuwerfen sind und woraus die Uebersiedelungsoperationen zu bestreiten sind — ob etwa aus dem jährlich um Millionen sich mehrenden Schatze

[1] K. p. 574.

der Steuerrückstände? — das erwähnt Herr Kawelin in seinem Umgebärungseifer selbstverständlich gar nicht; denn Geld — wenn man «Vertrauen in die Kraft des Gedankens und der Sittlichkeit» besitzt, dann — *l'or c'est une chimère*! — Dem Landmangel wäre somit radical abgeholfen, doch was nützt es?! — so lange der Bauer ein in Passivität und Fatalismus versunkener sorgloser Egoist und Individualist bleibt!? Vor allen Dingen thut daher Noth des Bauern moralische totale und radicale Umerziehung und Umgebärung [1] — nicht etwa nach den pädagogischen Vorurtheilen des verrotteten westlichen Europa durch die dort für einzig möglich gehaltenen Erziehungsmittel, als: beharrlich und andauernd in Haus und Oeffentlichkeit gegebenes gutes Beispiel, Erweckung des Pflichtgefühls, Anleitung zum Selbsterfahren der Segnungen des Rechthandelns, nöthigenfalls Zwang zum Rechthandeln bis zu eintretender Gewöhnung und Vererbung u. s. w. — nein, auf solche, freilich einigermassen zeitraubende, durch viele Generationen sich fortsetzende Erziehungsarbeit lässt sich Herr Kawelin nicht ein. Die Wege, welche von anderen Nationen verfolgt wurden, kann aus nationalhistorischen Gründen das russische Volk nicht betreten, es muss auf neuen, ihm angemessenen, originellen Bahnen fortschreiten [2]. Herr Kawelin bringt die Umgebärung der ganzen Bauerschaft, d. h. die Umgebärung von 80 pCt. der ganzen Nation, aufs rapideste, während der kurzen Dauer des schulpflichtigen Alters, mittelst der Volksschule fertig. Herr Kawelin spricht sich darüber nicht aus, ob die Wunderwirkungen der Volksschule auch der erwachsenen Generation zu gute kommen werden. Jedenfalls aber sind diese Umgebärungsmirakel nicht von der bestehenden Volksschule zu erwarten, welche im Grunde nur auf dem Papier steht [3] und, wo sie thatsächlich existirt, «aufs äusserste» schlecht ist [4] und sich täglich verschlechtert [5], und durch die Schlechtigkeit der Inspection auf Null reducirt wird [6], welchen annullirenden Effect übrigens auch Klima und Entfernungen hervorbringen [7]. Die Lehrer sind kenntnislos [8] und sittenlos [9]; der ganzen Schule fehlt Sittlichkeit [10]; die Sittlichkeit der Lehrer, der Inspectoren und der Curatoren der Volksschule steht nicht über, sondern unter dem (nach Herrn Kawelins Zeugnissen doch schon recht niedrigen!) allgemeinen Niveau [11]. Die Schüler der Volksschule werden entweder

[1] K. p. 121, 472, 508. — [2] p. 512. — [3] p. 124. — [4] *ibid.*
[5] K. p. 474. — [6] *ibid.* — [7] p. 477. — [8] p. 124. — [9] p. 124, 484.
[10] K. p. 483. — [11] p. 484.

Recidivisten, — d. h. sie verlernen wieder das Lesen — oder sie werden Actenfälscher und Passfälscher[1]. — Unter solchen Umständen ist denn selbstverständlich zuerst die Volksschule umzugebären und mittelst der umgeborenen Volksschule wird dann die ganze, nach vielen, vielen Millionen zählende Bauerschaft erfolgreich umgeboren[2], nämlich: durch Bildung wird ihre ganze Essenz und werden ihre Sitten umgeschaffen[3], werden ihr Begriffe geschaffen[4], Vertrauen in die Kraft des Gedankens wird ihr eingeflösst und Selbstthätigkeit wird in ihr wachgerufen[5]. Diese erstaunlichen Leistungen werden jedoch nur möglich, wenn die Volksschule controllos hingestellt wird! (steht auf p. 476 zu lesen.) Dass Herr Kawelin zu dieser Riesenleistung die erforderlichen, sehr zahlreichen, sorgfältig ausgewählten Lehrer, Inspectoren und Curatoren aus seiner geheimnisvollen Fundgrube bezieht, brauchte er nicht ausdrücklich zu sagen — *cela allait sans dire*. Vergessen aber hat Herr Kawelin es anzudeuten, durch welches Geheimmittel er für die armen barfüssigen unbehoseten schulpflichtigen Kinder den Einfluss des Klimas und der Entfernungen — welcher nach seiner eigenen Aussage die Volksschule annullirt — wie er diesen Einfluss fortzuschaffen gedenkt — oder sollen auch Klima und Entfernungen umgeboren werden? Vielleicht; jedenfalls bleibt Herr Kawelin beim Umgebären der Volksschule und der Bauerschaft nicht stehen. Nachdem, im Vorbeigehen, auch Gemeindeverwaltung und Gemeindejustiz «radical» reformirt worden unter den Auspicien des «Nationalgenius»[6], welcher wol identisch ist mit dem von Engelhardt adorirten Moloch des «russischen Genius», erbarmt sich Herr Kawelin endlich auch der noch übrigen 20 pCt. der Nation, welche nach Herrn Kawelin offenbar eben so nichtswürdig sind wie die 80procentige Bauerschaft. Man sollte nun meinen, dass Herr Kawelin nach Umgebärung der ganzen 100 pCt., d. h. «des ganzen russischen Volkes[7]», mit einiger Befriedigung, gleichsam wie am siebenten Tage, ausruhen werde. Keineswegs, es muss auch noch die «Gesellschaft» umgeboren werden. Der Leser stutzt wol und sagt sich: die «Gesellschaft» steckt doch im Gesammtvolke miteinbegriffen und letzteres konnte doch nicht ohne gleichzeitige Umgebärung der eingeschlossenen «Gesellschaft» umgeboren werden! Oder vermochte Herr Kawelin noch nicht zu sagen: «siehe, es ist sehr gut» — und er hat sich gleich angeschickt, das schon insge-

[1] K. p. 482. — [2] p. 121. — [3] p. 111. — [4] p. 472.
[5] K. p. 120. — [6] p. 502. — [7] p. 508.

sammt Umgeborene nachträglich noch partiell umumzugebären? Erst bei näherer Betrachtung dieser räthselhaften Combination gelangt man zur ganzen Tiefe der politischen Weltanschauung und der politischen Forderungen des Herrn Kawelin hinab, — dem Leser in diese Tiefe Einblick zu gewähren, muss nach Anleitung des Verfassers bis zum Schlusse des Referates über seine Abhandlung verspart bleiben. — Vorher ist dem ungeduldigen Leser mitzutheilen, aus welcher unerschöpflichen Quelle Herr Kawelin die unzählbaren Heere «sorgfältig ausgewählter» Beamten, welche er zum Inswerksetzen seiner partiellen und totalen Umgebärungen braucht, zu beziehen gedenkt. Darüber erhält man Auskunft dort, wo es sich um Etablirung von Bauerprocuratoren in allen Städten und Bevölkerungscentren handelt. Diese Auskunft mag zugleich als ein charakteristisches Probestück gelten für die klare Gedankentiefe, mit welcher Herr Kawelin sein Auditorium zu entzücken weiss, zugleich für die, so zu sagen, palpable Realität seiner Gebilde, kurz als ein Probestück seiner Vortragsweise. «Der russische Gedanke» — sagt Herr Kawelin[1] — «wie feindlich er sich auch sonst bekämpft, befindet sich überall darin in Uebereinstimmung, dass alle Klassen dem Bauer sich zu nähern haben. Auch die Bauern werden von elementarer, dunkler Macht der Culturklasse entgegengeführt. Durch Chaos und Finsternis, durch welche wir unser dürftiges Leben schleppen, ist jedem denkenden Menschen begegnet auf Facta zu stossen, welche beweisen, dass solche Doppelarbeit thatsächlich sich vollzieht. Daraus kann man, ohne Prophet zu sein, eine Wiedergeburt beider Klassen vorhersagen. Es ist Zeit abzulassen von . . Reactionsgedanken . . von Furcht vor Berührung der Intelligenz und der heranwachsenden jungen Kraft mit der Bauerbevölkerung. Diese Jugend ist nicht nach Einzelnen zu beurtheilen. Sie reflectirt in vergrössertem Massstabe die Gedanken und die Richtung der gebildeten Gesellschaft, die man vom einfachen Volke nicht isoliren kann. Statt der jungen Kräfte natürlichen Trieb zur Thätigkeit zu zügeln, sollte man im Gegentheile und im Interesse der Gesellschaft und des Staates daraus Nutzen ziehen und sie dorthin dirigiren, wo sie am nützlichsten sind: zu Volkslehrern sollte man sie machen, zu niederen Polizeiagenten, zu Gemeindeschreibern, zu Schreibern der Polizeichefs, der Friedensrichter, der Landämter, zu Feldscherern . . . Manchem mögen sie

[1] p. 107 ff.

als übelgesinnt und verbrecherisch erscheinen — er aber, Herr Kawelin, ist tief überzeugt davon: wenn angelweit die Thore ihnen geöffnet würden zu den niederen Dienststellen, welche directe Berührung mit dem Bauer bedingen, so entstünde daraus nur Gutes, Erfreuliches und Wünschenswerthes . . . Die geschäftige, gescheite, arbeitsfrohe Jugend, hingerissen vom Liberalismus, würde bald das Leben kennen lernen, wie es ist, und mit Hingerissenheit würden die jungen Leute dem Nutzen der Bauern sich weihen und dem öffentlichen Dienste, wo jetzt Rohheit, Finsternis und himmelschreiende Misbräuche walten! . . . Mit solchen Leuten könnte man jede beliebige Reform durchführen, jede beliebige Verwaltung einrichten!» . . . — — Das also ist die unerschöpfliche Fundgrube, aus welcher Herr Kawelin die Legionen und aber Legionen von «sorgfältig ausgewählten» Beamten zu beziehen gedenkt, mit deren Hilfe er seine partiellen und totalen Umgebärungsevolutionen fertig bringen wird! Dabei wird nicht etwa an die ruhig und fleissig studirende akademische Jugend gedacht, denn diese bereitet sich eifrig für irgend welche bürgerliche Laufbahn vor und steht auch nicht unter dem Verdachte «übelgesinnt und verbrecherisch» zu sein; sie hat sich auch nicht das Epitheton «Intelligenz» beigelegt. Seine Umgebärungsassistenten gedenkt Herr Kawelin zu beziehen gerade aus jenem Theile der Studenten und Akademisten (offenbar beider Geschlechter), welcher sich die «liberale Intelligenz» nennt, welcher Stipendien verzehrt in tumultuarischem Nichtsthun und in aufgeregten Conventikeln, welcher allgemein als «übelgesinnt und verbrecherisch» bekannt ist. Dieselben «Intelligenten» sind es, deren Engelhardt bedarf, um die ländliche Artellwirthschaft in Gang zu bringen, welche zum Umgebären der Privatwirthschaft «Intelligentdörfer» zu bilden haben. Diese *fruits secs* — wie ein Schulausdruck diejenigen bezeichnet, welche vor dem Examen abfallen — diese grünen *fruits secs*, welche nach Herrn Kawelins eigenem Zugeständnisse das Leben nicht kennen, sie sollen — bis sie reif werden — (abgefallene Früchte reifen aber nicht nach, sondern faulen, namentlich wenn sie wurmstichig sind, wie jene Intelligenzjugend) — sie sollen als Blinde die Lahmen führen! Herr Kawelin scheut vor den Gefahren solchen Experimentes nicht zurück, denn es wird ja operirt *in corpore vili*, an der von ihm als durch und durch nichtswürdig geschilderten russischen Nation. — Dabei macht Herr Kawelin noch in anderer, mehrfacher Hinsicht seine Rechnung gänzlich ohne den Wirth. Schon durch Engel-

hardt erfuhren wir, dass der Bauer von der liberalen Volksschule absolut nichts wissen will. Andere Zeugnisse von entgegengesetzter Seite bestätigen uns diesen Widerwillen[1]. Mit welcher Gewalt wird Herr Kawelin die Widerwilligen in seine Umgebärungsanstalt hineinzwingen? Etwa durch die Anziehungskraft der Intelligentschullehrer? Ist es denn Herrn Kawelin unbekannt, dass seine Intelligentjugend weit entfernt davon ist beim gemeinen Volke populär zu sein, dass vielmehr durch das Gebahren dieser Jugend in der Vorstellung des pietätvollen Bauern die Begriffe Student einerseits und Staatsverbrecher, Empörer andererseits zu Synonymen geworden sind? Hat Herr Kawelin es vergessen, dass in Moskau vor dem Bazar und in Petersburg vor der Kasanschen Kirche die Polizei Mühe gehabt hat, demonstrirende Studenten vor der Volkswuth zu schützen? Und endlich: ist es Herrn Kawelin unbekannt, dass die «Intelligenz» regelmässig diejenigen Professoren am meisten mishandelt hat, welche am eifrigsten um ihr Zujauchzen gebuhlt hatten? — Gleichviel, wie herrlich und leistungsfähig auch die Intelligentjugend sein mag, sie genügt Herrn Kawelin nicht, sie wird ihm die nöthige Beamtenzahl nicht liefern können. Die erforderliche Unzahl davon zu erlangen, wendet sich Herr Kawelin schliesslich an die «Gesellschaft» — selbstverständlich aber nicht an die Gesellschaft, wie sie besteht, sondern an die von ihm umgeborene Gesellschaft. Denn die bestehende gesellschaftliche Organisation ist ganz so nichtswürdig wie alles Uebrige, ist sie doch repräsentirt durch Organe . . . Organe der Landschaft, Organe der Stände . . . und mit jeder denkbaren Organisation und Vertretung ist unvermeidlich gegeben: Vertretung egoistischer Privatinteressen[2]. Die Umgebärung der «Gesellschaft» kann daher nur in ihrer Befreiung von jeglicher Organisation bestehen, und in letzter Instanz wendet sich Herr Kawelin zur Verwirklichung seiner Projecte partieller und totaler Umgebärungen an die umgeborene d. h. an die desorganisirte Gesellschaft. Jedes einzelne Glied der «Gesellschaft», sage jedes zusammenhanglose Individuum — Herr Kawelin übersieht nämlich, dass im Umgebärungsgeschäfte die «Gesellschaft» ihm eigentlich abhanden gekommen ist, nichtsdestoweniger aber, nachdem er sie schon längst «zerdacht» hat, redet er von ihr immer noch pathetisch weiter —

[1] z. B. der weiter unten angezogene «Landbewohner».
[2] K. p. 509 ff.

also jedes zusammenhanglos gewordene Individuum soll das Recht haben, als Repräsentant und Agent der «Gesellschaft» in den Umgebärungsprocess des Volkes einzugreifen, Geld zu sammeln, Auskünfte von der «Regierung» zu verlangen — also dieselbe zu interpelliren und zur Verantwortung zu ziehen — und ihre Anordnungen hat die «Gesellschaft» der «Regierung» anzuzeigen — also nur durch Anzeigepflicht moderirte Licenz! Dieses System, meint Herr Kawelin, habe sich auch schon bewährt beim «rothen Kreuz» und bei der «freiwilligen Flotte». Das Köstlichste am ganzen aber ist, dass Herr Kawelin inmitten dieser umgeborenen und desorganisirten Gesellschaft und Nation noch eine «Regierung» nicht nur statuirt, sondern sie gar noch beim Umgebärungsgeschäfte mit dem *gros de la besogne* betraut und sie fürs Gelingen verantwortlich macht. «In erster Linie hat die Regierung die Sache praktisch in die Hand zu nehmen»[1]. —

Es wurde dem Leser überlassen, die Politik des Herrn Kawelin entsprechend zu qualificiren, die Zumuthung aber erweist sich wol als eine zu starke — für Nochnichtdagewesenes kann es weder Begriffe noch Worte geben. Denn es dürfte noch nicht dagewesen sein, dass jemand in öffentlichen Stellungen, wie sie Herr Kawelin eingenommen hat und einnimmt, politische Lehren gepredigt hätte, welche, ihres pomphaften Phrasenaufputzes entkleidet, bei genauer Betrachtung sich erweisen als dem reinsten Nihilismus gleichend wie ein Ei dem anderen. So viel ist sicher, dass ein Engelhardt mit klar aufgepflanzter Fahne ungefährlicher ist als der süsslich-pomphafte Liberalismus der Kawelin-Tebenjkóws. Dem Referate über Herrn Kawelins neueste Leistung ist ein verhältnismässig grosser, aber doch nur gebührender Raum gewidmet worden, in der Meinung, es könne nicht eindringlich genug gewarnt werden vor dieser Richtung, welche im allgemeinen dem Reiche schon so unendlich viel Unheil gebracht hat und Enttäuschung der auf die grossen Reformen gesetzten Hoffnungen durch gleich anfängliche Fälschung ihrer gesunden grundlegenden Principien und durch Vergiftung ihrer Ausführung, und welche mehr als irgend eine andere Richtung im besonderen den baltischen Provinzen so schwere Schädigungen zu bringen gewusst hat durch Erschwerung und Verlangsamung ihrer gesund aufstrebenden Entwickelung. *Quousque tandem* . . ?! Wie lange noch wird das russische Volk

[1] K. p. 508.

fortfahren, gefährliche Verführer, wie die Kawelin-Tebenjkóws, zu seinen Illustrationen zu rechnen und sie auszuzeichnen? Sollte es nicht hohe Zeit sein, Aufmerksamkeit und Gunst den A. Wassiltschikow, K. Th. Golowin &c. zu schenken, besonnenen Männern, die nicht leichthin verdammen noch aufgeben, die wenig unternehmen, nicht mehr als die Kräfte zu bewältigen vermögen, die aber das geringere Werk an dem richtigen Ende anfassen und deren Mahnungen erinnern an die herben und weisen Worte des Vaterlandsfreundes Thiers: *Vous avez commis toutes les fautes, vous n'en avez plus à commettre . . . on ne peut pratiquer impunément les grands principes humanitaires, que lorsque le principe de l'autorité est dans toute sa force.* —

Im Hinblicke auf das hier berührte Autoritätsprincip, ohne dessen Stütze kein Volk aus der Rohheit zur Cultur aufzusteigen vermag, sind den beiden vorgeführten «liberalen» resp. radicalen und nihilistischen Richtungen schliesslich noch folgende kurze Betrachtungen und Vergleiche zu widmen.

In seiner Werthschätzung des bäuerlichen Charakters ist Engelhardt ohne Zweifel naturwahrer und gerechter als Herr Kawelin, welcher ihn nur zu schmähen und äusserster Verachtung preiszugeben weiss. Nach Engelhardt sind die hässlichen Charakterzüge einzig und allein Erzeugnisse der unwürdigen Lage, in welcher der Bauer sich befindet. Befreit vom Drucke der Noth offenbare der Bauer seine herrlichen Naturanlagen: Ehrlichkeit, gutmüthige Biederkeit, rückhaltlose Offenheit, Mildherzigkeit, Hilfsbereitschaft &c. Daraus folgert Engelhardt, dass es nur der Beseitigung der Noth bedürfen wird — durch Uebergabe der gutsherrlichen Ländereien an die Gemeinden und durch Einführung der Artellwirthschaft — um die reich gewordene Nation im reinen und ungetrübten Lichte ihrer Tugenden erglänzen zu lassen. Er vergisst dabei nur Folgendes: dass nämlich, nach seiner eigenen Schilderung, die Ehrlichkeit gewissen Proben nicht gewachsen ist; bietet sich «Gelegenheit», 'was zu nehmen, ist 'was «schlecht fortgethan» worden, so wird es eben genommen; und cessirt die Noth, so führt entweder Leichtsinn und Unbesonnenheit zu neuem eigenem Verderben, oder berechnende Exploitirungssucht des Kulàk führt den Nächsten ins Unglück. — Dass hier eine Lücke in der moralischen Erziehung und Ausbildung vorhanden sei, die sicherlich nicht durch Wohlstand allein ausgefüllt werden kann, sondern nur durch dauernden Einfluss starker, wohlwollender und aus beständiger Nähe wirkender

Autorität und durch Geltendmachung der individuellen Verantwortlichkeit — das wird von Engelhardt gänzlich übersehen. Leichtsinn, Egoismus, Individualismus &c. werden als gegebene unentäusserbare elementare Naturkräfte hingenommen, deren Verderblichkeit das Artellwesen der communistischen solidarischen Gemeinde paralysiren soll. — Dass viel wirksamere moralische Dämme den Ausschreitungen des Egoismus und des Individualismus durch erziehende autoritative Einflüsse entgegenzusetzen seien, dass in dem unwiderstehlich sich geltend machenden Individualismus nicht schlechthin ein Fehler, sondern vielmehr ein Symptom, in welchem das gewaltige Drängen zu höherer Culturstufe sich offenbart — zu derjenigen Cultur, welche auf individueller Verantwortung beruht — und eine geeignete Handhabe zu erkennen sei, an welcher autoritative Erziehung das Volk zu leiten und emporzuheben habe — das alles sind Erwägungen, welche gänzlich ausserhalb des Engelhardtschen materialistischen Gesichtskreises liegen. Darum wird auch von ihm die Gemeinde absolut sich selbst überlassen, ohne Leitung noch Beaufsichtigung durch irgend welche über dem Niveau ihrer Rohheit stehende Autorität. Er versieht sich dessen nicht, dass dann unabwendbar alle die jede Wohlfahrt unmöglich machenden Zustände eintreten müssen, welche Kóschelew in so erschütternder Naturwahrheit geschildert hat. — Die Stellung des Herrn Kawelin ist insofern eine andere, als die sittliche Erziehung der Bauern von ihm in allerersten Vordergrund gestellt wird, in unablässig variirten pomphaften glänzenden und warmen Phrasen. Wie aber Herr Kawelin die Verwirklichung dieser Erziehung sich denkt, ist nicht zu ergründen. An Erziehung durch autoritativen Einfluss wird sicher nicht gedacht. Herr Kawelin erwartet, dass die «intelligente Jugend», trotz ihres zugestandenen Mangels an Lebenserfahrung, lediglich vermöge ihrer wüsten «Hingerissenheit für Liberalismus» die Erziehungswunder gleichsam über Nacht fertig bringen werde, während doch, wie Engelhardt es geradezu plastisch darstellt, auf den Bauer nur derjenige leitenden Einfluss gewinnt, der durch Lebenserfahrung und durch praktische Erfolge seiner Thätigkeit Ueberlegenheit darthut, und während doch er selbst, Herr Kawelin, nur aus «enger sittlicher und ökonomischer Verbindung zwischen Gutsherr und Bauer» Heil erwartet, andererseits freilich dieser Verbindung kräftigst entgegenarbeitet. Herr Kawelin gefällt sich eben in Tebenjkówschen Selbstwidersprüchen.

Zum Schlusse noch eine Anerkennung, die man Herrn Kawelin

schuldig ist. In der hier analysirten Abhandlung fehlt derjenige expansive Zug, durch welchen der russische liberale Intelligent, wie es bei Engelhardt hervortritt, sich berufen fühlt zur gewaltsamen Beglückung und Umgebärung Europas. Bei Herrn Kawelin begnügt sich die hunnenhafte Tendenz mit näheren Zielen. Auf pag. 42 sagt Herr Kawelin: mit Ausnahme der Grenzländer, «welche ihre Geschichte haben», sei Russland nichts anderes als ein immenses, continuirliches Dorf . . . bewusstes Princip der russischen Politik müsse es sein — bei Duldung anderer Sprachen und Glaubensbekenntnisse, dieser intimsten Lebenselemente jedes Menschen — das russische Agrarsystem überall zur Geltung zu bringen . . . d. h. dasjenige System, welches dem russischen Bauer unerträglich geworden ist und aus dem er flüchtet — wobei Herrn Kawelin jede Ahnung davon abgeht, dass dem livländischen Bauer der private Landbesitz sicherlich ein noch viel intimeres Lebenselement ist als seine Sprache. — Gegenüber Engelhardt ist Herr Kawelin jedenfalls ein gemässigt chauvinistischer Intelligent. Es verdient dankende Anerkennung, dass seitens des Herrn Kawelin Europa nicht gestört wird in seiner Hoffnung, noch weiter Geschichte haben zu dürfen. Den baltischen Grenzländern aber gedenkt der russische «Liberalismus» solchen separatistischen Luxus zu verbieten.

Dem Leser kann es nun gegönnt werden, den Blick abzuwenden von den unsympathischen Erscheinungsformen des russischen «Liberalismus», welche allesammt, so zu sagen, nur «Nuancen» des culturfeindlichen, seinem selbstgemachten Moloche, dem sogenannten «russischen Genius», opfernden Nihilismus sind; — welche alle, selbst in der Meinung dem Vaterlande zu dienen, mit tragischer Verblendung es in den Abgrund zu ziehen suchen. Nach diesen Besorgnis erregenden Misgestaltungen begegnet uns wie eine beruhigende, Zukunft und Heil verheissende Erscheinung die bedeutende Persönlichkeit des Fürsten A. Wassiltschikow, vielverheissend vornehmlich durch die Wandlung, welche während der letzten Jahre in ihm sich vollzogen hat. Der Verstorbene muss seinen «Tag von Damaskus» erlebt haben, da er aufgehört, dem wüsten Götzen des «russischen Genius» zu opfern. Wer dem Reiche eine gedeihliche und friedliche Entwickelung gönnt, muss es wünschen, dass die Zahl der wie Wassiltschikow Gewandelten sich täglich mehre und alsbald gesegneten Einfluss auf die Geschicke

des Reiches gewinne. Im Jahre 1876, als sein grosses Werk: «Grundbesitz und Landwirthschaft» erschien, gehörte er zwar nicht *corps et âme* zu den unbedingten Anbetern des culturfeindlichen Idols: unverkennbar ist das Bestreben, objectiver Darstellung sich zu befleissigen, und in der grossen Streitfrage zwischen Tschitschérin und Beläjew, welche die ganze russische Welt einst in zwei feindliche Lager spaltete, obwol die Streitfrage im tieferen Grunde von äusserster Irrelevanz ist, nimmt Wassiltschikow nur mit Reserve Partei für den letzteren, den man gleichsam zum Hohenpriester der «russischen Idee» hat machen wollen; immerhin aber kann es Wassiltschikow in diesem Werke nicht unterlassen, jedesmal, wenn er auf die Ostseeprovinzen zu reden kommt, vor dem Abgotte des «Liberalismus», vor dem «russischen Genius» im Vorübergehen seine Opfergabe niederzulegen. Wassiltschikow erkennt es voll und rückhaltlos an, dass der Adel der Ostseeprovinzen bei Verteidigung seiner politischen Rechte niemals nach Art der Polen leichtsinnig Aufruhr angestiftet habe, dass er vielmehr zum Throne stets in unverbrüchlicher Treue gestanden und durch Eifer im Staatsdienste stets die Gunst der Regierung zu verdienen gewusst hat[1]. Nicht minder weiss W. darüber zu berichten, dass die Agrarreform in den baltischen Provinzen ohne reglementirende Eingriffe der Regierung, ohne obligatorische Ablösung, lediglich auf Grund freier Vereinbarungen sich ruhig und friedlich vollzogen habe. Dazu constatirt Wassiltschikow[2], dass die baltischen Provinzen mit Recht als Musterbezirk der Landwirthschaft gelten, als Pflanzstätte für gelehrte und gebildete Landwirthe; ja, das Lob über Gebühr steigernd, behauptet W., Kurland und Südlivland ständen nicht zurück vor den bestangebauten Provinzen des westlichen Europa — — aber — aber, wird beklagend hinzugesetzt, gegen 100000 landbesitzende Seelen giebt es 585000 landlose Seelen! — will sagen: der «russische Genius» möge doch ein Einsehen haben und dieser anstössigen Culturblüthe ein Ende machen! Und diese Wehklage wird dann noch illustrirt mit aberwitzigen Aeusserungen estnischer und lettischer, sogenannter landwirthschaftlicher, Agitationsvereine, welche Expectorationen derzeitige Gouvèrneure für gut befunden haben, ihren «statistischen» Jahresberichten als Beilagen anzuhängen. Auch aus der «Militärstatistik» entnimmt W. Belege für seine Klagerufe, ohne irgend welche Bemerkung

[1] a. a. O. p. 523 ff. — [2] a. a. O. p. 645.

über den Grad der Lauterkeit und Zuverlässigkeit aller dieser Quellen. Selbst die Gerechtigkeit lässt W. den Ostseeprovinzen widerfahren, dass hier die Stellung des «landlosen» ländlichen Arbeiters eine ausserordentlich befriedigende sei, der Tagelohn betrage das Doppelte desjenigen der benachbarten littauischen, weissrussischen und russischen Provinzen — — aber, aber . . . nicht alle baltischen Bauern bleiben zu Hause, es giebt auch auswandernde. Statt darin ein Symptom dessen zu sehen, was thatsächlich der Fall ist: dass nämlich die Ansammlung bäuerlicher Capitalien eine ausserordentlich rapide ist und dass manche bäuerliche Capitalisten es für vortheilhaft finden, in benachbarten russischen Provinzen Ländereien, welche ihre Besitzer nicht zu verwerthen verstehen, für Spottpreise zu acquiriren, resp. pachtend auszusaugen — statt dessen nimmt W. Anlass, wiederum eine Offrande zu Füssen des «russischen Genius» zu deponiren. Man sieht, sagt er, dass die Verbesserung der Cultur nicht immer zusammenfällt mit Hebung des Volkswohlseins; ausser dem auf den Erwerb der täglichen Nahrung gerichteten Instinct wirkt im Menschen noch ein anderes Gefühl, das Gefühl der unabhängigen und gesicherten Existenz, welches macht, dass er das Eigenthum selbst bei dürftigen Verhältnissen einem behäbigen aber erniedrigenden Leben bei fremder Kost und für Lohnarbeit vorzieht[1]. Wie behäbig nicht nur, sondern auch wie unabhängig und gesichert die Lage der baltischen ländlichen Arbeiter ist, wurde bereits dargelegt und wird noch weiter unten gezeigt werden. W. irrte ganz gewaltig, wenn er annahm, des livländischen ländlichen Arbeiters «Gefühl» müsse ihn treiben, seine Stellung gegen diejenige des «unabhängigen und gesicherten» russischen Seelenlandinhabers einzutauschen. Ersterem ist nicht nur seine tägliche Nahrung bei regelmässiger und reichlicher Lohnzahlung, nicht nur geräumige und warme Wohnung ist ihm gesichert, sondern auch in moralischer Hinsicht steht er so gesichert da vor jeglicher «Erniedrigung», wie nur irgend jemand in der civilisirten Welt. Zur sicheren Anlegung seiner Ersparnisse giebt es Zutrauen verdienende Banken und Sparcassen[2]; der Unter-

[1] a. a. O. p. 648, 649, 661.

[2] Die auf p. 73 mit ca. 12 Millionen bezifferten nachweisbaren disponiblen Ersparnisse der livländ. Bauerschaft detailliren sich folgendermassen:

1) Laut Aufgaben, welche dem livländischen ritterschaftlichen statistischen Comité gemacht worden, betrugen im Riga-Wolmarschen, Dorpat-Werroschen

richt seiner Kinder ist gesichert durch die Nähe der Schule, welche bei regelmässiger und geordneter Controle der organisch gegliederten Schulobrigkeit weit entfernt davon ist nur auf dem Papier zu

---

und Fellin-Pernauschen Kreise die bäuerlichen Einlagen in Banken und Sparcassen durchschnittlich pro Kreis 1876475 R., zusammen 5629425 R. — K.
im Wenden - Walkschen Kreise,
weil es dort keine Bank giebt, nur 57394 » — »
in Banken und Sparcassen bäuerliche Einlagen 5686819 R. — K.

2) Vom livländischen adeligen Gütercreditvereine ausgegebene Zinseszinsscheine in bäuerlichen Händen pro 1. December 1882 für . . 88798 R. 27 K.
dazu desselben Vereins Sparcassenscheine pro 1. December 1882 für 530082 » 55 » 618880 » 82 »

NB. Zur Zeit, als es noch keine städtischen Banken noch Sparcassen gab, war die Circulation der Sparcassenscheine des livl. Creditvereins eine viel stärkere, z. B. pro 1. Dec. 1863 betrug sie 808454 Rbl., pro 1882 nur 530082 R. 55 K.

3) Die bei demselben Creditvereine für Rechnung bäuerlicher Pfandbriefschuldner angesammelten Schuldtilgungsfonds betrugen pro 1. Dec. 1882 . . . . 2910979 » 34 »

4) Hierzu sind die auf die Kaufschillingsreste gemachten privaten Abtragungen zu rechnen, welche offenbar ein starkes Multiplum des Pfandbrieftilgungsfonds betragen, zum allermindesten aber diesem gleich zu achten sind, also im äussersten Minimo 2910979 » 34 »

Somit disponible bäuerliche Ersparnisse im äussersten Minimo zu schätzen auf 12127658 R. 50 K.

NB. Aus bester Quelle erfahren wir nachträglich, dass die ad 4) aufgeführten privaten Abtragungen hier zu niedrig geschätzt worden um ca. 28000000 R.
wonach die nachweislichen bäuerlichen Ersparnisse betragen ca. . . . . 40000000 R.

Die Posten ad 3 u. 4 sind auch als disponible Ersparnisse anzusehen, weil sie beim Weiterverkauf eines Gesindes selbstverständlich zur Verrechnung gelangen, nicht minder als die sehr beträchtlichen bäuerlichen Meliorationen, welche sich jedoch der ziffermässigen Veranschlagung entziehen. Ausserdem befinden sich in grossem Gesammtbetrage in bäuerlichen Händen Staatspapiere aller Art, Pfandbriefe, Agrarscheine &c. — Hierzu ist noch zu bemerken, dass die auf pag. 129 ff. als bäuerliches Depositum allein an der dorpater Bank gegebene Ziffer von 3000000 R. insofern mit obiger ad 1) gegebenen Zahl nicht concordirt, als die 5686819 R. offenbar auf ältere Erhebungen sich stützen, während erstere zutreffende Ziffer neueren Datums ist. Völligen Synchronismus der Angaben herzustellen ist dem Referenten vor Abschluss dieser Studie nicht möglich geworden. Es musste bei minimalen Angaben sein Bewenden haben.

stehen oder gar demoralisirend zu wirken; seiner bürgerlichen Rechte Wahrung und Ausübung ist gesichert durch geregelte und leicht erreichbare Justiz, kurz, nach dem Masse seiner Begabung und nach dem Masse seiner Treue in Erfüllung der frei übernommenen Pflichten ist der livländische ländliche Arbeiter wie nur Einer Schmied seines eigenen Glückes und Wohlseins und daher frei wie nur Einer. Er würde sich schönstens bedanken zu tauschen gegen Engelhardts armen ansässigen Djóma, der aus eigener Kraft zur Selbständigkeit sich nicht zu erheben vermag; der zehn Monate im Jahre hungert; dessen Kinder ungeschult aufwachsen in Schmutz, Kälte und mephitischen Dünsten; der «Recht» so wenig gesehen hat als die eigenen Ohren; der auf Gnade und Ungnade jedem überliefert ist, wer ihn ausbeuten mag; dem man einen beliebigen Rest von Lebenshauch — um den er, im Staube sich wälzend, aufs niedrigste betteln muss — übrig lässt. Ein stolzes Gefühl, das Gefühl solchen «Eigenthümers»!

Was hat wol Wassiltschikow in den Jahren von 1876 bis 1881 innerlich erlebt? Was hat ihn vermocht, vom «russischen Genius» ab und dem Westen sich zuzuwenden? Von hohem psychologischem und von unzweifelhaftem Reichsinteresse wäre es, Einsicht in den Process der Wandlung zu gewinnen. Inzwischen kann nur gewünscht werden, dass die Mehrzahl der russischen Patrioten gleiche Wandlung an sich erfahren möge.

Hinsichtlich der Frage, wie die agraren Zustände Russlands ihrer Thatsächlichkeit nach beschaffen sind, ist Wassiltschikows Stellung im Jahre 1881 eine streng reservirte und skeptische. Wol habe er einen grossen Theil seines Lebens in der Provinz und auf dem Lande gelebt, habe Güter verwaltet und gewirthschaftet in verschiedenen Regionen des Reiches, im Nowgorodschen und Pskowschen, im Kownoschen an der preussischen Grenze, auf tambowscher Schwarzerde und auf woronesher und ssaratower Steppen; er habe die Leibeigenschaft miterlebt, da Verwalter mit Ruthenhilfe geordnete Wirthschaft führten; die Zeit der Reformen habe er mit durchgemacht, da die Besitzer sich anschickten, mit freier Lohnarbeit verbesserte Cultur einzuführen, — und da Agronomen und Publicisten ob des Volkes Wohlsein jauchzend über die Besserung der landwirthschaftlichen Zustände Russlands räsonnirten. Aber beim Durchmachen dieser vieljährigen Schule, bei fleissigem Verfolgen aller einschlägigen Publicationen und mit allen Kräften sich bemühend, dort, wo er zu wohnen und zu wirken hatte, die

Zustände der Bevölkerung und die wirthschaftlichen Bedingungen zu erforschen, — bei alledem, zu seiner Schande müsse er es bekennen, sei er doch hinsichtlich vieler Fragen nicht dazu gelangt, ein vollständiges und klares Bild sich zu verschaffen, — Fragen, über welche von Staatsmännern und Vereinsgliedern und Schriftstellern in Revuen, Clubs und allen möglichen Versammlungen vollkommen kategorisch, aber anscheinend sehr leichtfertig geurtheilt und entschieden wird. Das habe ihn oft stutzen gemacht und tief erniedrigt in den eigenen Augen. Wie ist das? — habe er gedacht — da ist jener Grosswürdenträger, der in einem Sommer per Eisenbahn die Hälfte des russischen Reiches bereist hat, — oder jener Zeitungsreporter, der auf den Poststationen mit den Bauern über ihr Wohl und Wehe geplaudert hat; — oder jener Schriftsteller, der kein anderes Dorf als Párgolowo und Nówaja Derewnja gesehen hat [1]; — oder endlich jener Socialistenjüngling, welcher einige Monate in irgend einer Werkstatt verbracht hat — wie haben alle diese Herren, freilich jeder von seinem Gesichtspunkte aus, es fertig gebracht, in ihren Cabineten, Waggons und Werkstätten klare Vorstellung vom Volksleben zu gewinnen? — während doch er, Wassiltschikow, in den verhältnismässig kleinen Bezirken, in denen er zu je mehreren Jahren gelebt, nicht dazu habe gelangen können, den Grad des Wohlseins oder der Noth der Ortsbevölkerung positiv festzustellen, die heuchlerischen Klagen und betrügerischen Aussagen von den wahrhaftigen zu unterscheiden und sich ein vollständiges Bild herzustellen von der thatsächlichen Lage der örtlichen Bauerwirthschaft. Freilich, könne man sagen, der Bauer verrathe dem Gutsherrn seine geheimsten Gedanken nicht; das möge zuweilen wol so sein; wahr aber sei es auch, dass er sie weder dem angereisten Beamten, noch einem vorüberfahrenden Schriftsteller, am wenigsten aber dem Socialistenjüngling verrathen werde, der sich als Schmied oder Tischler verkleidet hat; daher habe es ihm geschienen, dass bei seinen nahen und beständigen Beziehungen zu den Bauern, bei persönlicher Bekanntschaft mit vielen von ihnen seit alter Zeit, er denn doch rascher und leichter ihre Verhältnisse werde kennen lernen können als diverse ihnen unbekannte Forscher, geschweige denn als angereiste Datensammler. Wie dem auch sei, so habe er denn doch, mit aller Anstrengung einen bestimmten Gutsbezirk studirend, trotz äusserster Bemühungen nur

[1] St. Petersburger Villencomplexe.

unvollständige und ungenaue Angaben zu sammeln vermocht über Gegenstände, über welche tagtäglich die allerdetaillirtesten Nachrichten und Berichte für ganze Kreise, Gouvernements und schliesslich fürs ganze Reich publicirt werden. Zu seinem grossen Erstaunen habe er unerklärliche Widersprüche gefunden zwischen aus persönlicher Beobachtung ihm bekannten Facten und Ziffern und zwischen dem, was in officiellen Berichten und privaten Mittheilungen gedruckt wird. — Hiernach braucht dem Leser nicht erst gesagt zu werden, dass Wassiltschikow anno 1881 sich nicht mehr beruft auf «statistische» Gouverneursberichte, die er vor fünf Jahren zur Herabsetzung der Ostseeprovinzen angezogen hat. Vielmehr wird durch Hinweise, gegen die kein Widerspruch möglich ist, die ganze officielle Statistik auf ihre thatsächliche Bedeutungslosigkeit zurückgeführt. In wenigen scharfen Strichen, deren Naturwahrheit jedem baltischen Landbewohner kenntlich sein muss, zeichnet Wassiltschikow die «Ordnung», nach welcher die officielle Statistik hergestellt wird und die vorläufige Unmöglichkeit, eine bessere zu haben [1].

Unter solchen Umständen, meint Wassiltschikow, fehlt absolut derjenige feste Boden, von welchem aus allein reglementirend und reformirend vorgegangen werden darf. Sind die gegenwärtigen Zustände beklagenswerth, so kommt es zu grossem Theile daher, weil 1861 unter gänzlich irrigen Voraussetzungen mit grosser Sicherheit vorgegangen worden. Man meinte hinreichend klare Kenntniss der Zustände zu haben. Man hielt es für möglich, alle die so ausserordentlich verschiedenen Verhältnisse des weiten Reiches, von der eisigen und morastigen Waldregion bis zur nackten glühenden Steppe, mit einem und demselben Statute in gleich passender Weise zu umfassen; nicht nur das hielt man für möglich, man wähnte sogar etwas Definitives, für immer Giltiges zu schaffen, in dem thörichten Glauben, dass das Statut auf einem unerschütterlichen Boden ruhe: auf dem Boden der grossrussischen solidarisch verbundenen bäuerlichen Feldgemeinschaft, auf einem Principe, welches durch seine immanente, sich selbst regulirende Kraft ewige Gesundheit garantire. Wie verhängnisvoll es gewesen ist, diese Irrthümer massgebend werden zu lassen, das jedenfalls liegt nunmehr mit hinreichender Klarheit zu Tage. Trotz Dotirung aller Bauern mit Land und allen Massregeln zum Trotze, durch welche die Bauern ans Land gefesselt werden sollten, ist es

[1] W. Zustände, Einleitung I—XII.

bereits nach zwanzig Jahren dahin gekommen, dass in manchen Gegenden das ländliche Proletariat bedeutenden Umfang erlangt hat[1]. Diese herbe Erfahrung sollte man sich als eindringliche Lehre zu nutze machen: man sollte davon ablassen zu meinen, dass mit uniformen Regeln fürs Reich Bleibendes geschaffen werden könne[2], und vor umfassender und zuverlässiger Feststellung der wissenswerthen Thatsachen sollte man nicht nur reformirenden Reglementirens, sondern auch des Projectirens ins Blaue und des beständigen Aufwerfens neuer Fragen sich enthalten, wodurch nur Agitation hervorgerufen wird, fruchtlose, die Arbeit erschwerende und verwirrende Agitation[3]. Ueberaus erfreulich und verdienstlich sind die im Auftrage einiger Landschaften durch Orlow, Trigonow, Russow, Borissow und andere ausgeführten und täglich weitergeführten durchaus zuverlässigen statistischen Arbeiten, zur Zeit aber noch so lückenhaft und unvollständig, dass sie einer Gesetzgebung nicht zu Grunde gelegt werden können. Die persönlichen Eindrücke dürfen dabei durchaus nicht massgebend sein, denn sie können sich immer nur auf bestimmte Oertlichkeiten beziehen und sind daher bei den ausserordentlich abweichenden Verschiedenheiten der Theile des Reiches nicht verallgemeinbar. Aber gerade so wie unsere jungen Socialisten nach kurzem Dienste in einer Werkstatt, einer Dorfschule oder in einem Landschaftshospitale ihn verlassen mit dem stolzen Bewusstsein, dass sie die Zustände des Volkes vollständig kennen gelernt haben, gerade so schöpfen auch viele Staatsmänner, Diener der Oeffentlichkeit und Schriftsteller ihre Angaben aus ihren persönlichen Beobachtungen und Eindrücken in dem engen Kreise ihres Aufenthaltes oder ihrer Durchreise[4]. Um so weniger dürfen solche persönlichen Eindrücke verallgemeinert werden, als einerseits die schlimmen und bedrohlichen Thatsachen viel mehr als die beruhigenden in die Augen zu fallen pflegen, und als andererseits die zuverlässigsten Beobachtungen auffallende Gegensätze und Widersprüche aufweisen; während z. B. fast allgemein Verfall der Landwirthschaft constatirt wird, ist es doch unzweifelhaft, dass die Kornausfuhr steigt, dass die Bauern beträchtlich Land kaufen und zwar zu hohen und immer noch steigenden Preisen; dabei fehlen aber vorläufig die Mittel, um mit Sicherheit zu unterscheiden, in wie weit die Zunahme der Kornausfuhr localer Verbesserung der Landwirthschaft — wie sie stellenweise unzweifelhaft stattgefunden

[1] W. Z. p. 74 u. 75. — [2] p. 85. — [3] p. 158—161. — [4] p. XIII.

hat — und wie weit grösser gewordener Rücksichtslosigkeit des Raubbaues zuzuschreiben sei; und in wie weit die bäuerlichen Landkäufe und die hohen Landpreise durch steigende Prosperität — wie sie im einzelnen vorkommt — oder aber aus Landgier und leichtsinniger Extensionslust zu erklären seien[1]. — Zudem, auch wo von Schlimmem zu berichten ist, fehlen Nachweise darüber, ob Verschlimmerung stattgefunden hat. Ist z. B. die Sittenverderbnis grösser als früher[2]?

Wie dem allen auch sein möge, so ragen doch, nach W.s Meinung, aus allen den Undefinirbarkeiten gewisse Symptome von so grosser Klarheit und Deutlichkeit und von solcher Allgemeinheit hervor, dass es unmöglich ist sich dem, worauf sie hindeuten, zu verschliessen: der Thatsache nämlich, dass im grossen und ganzen und in durchaus überwiegender Ausdehnung die Landwirthschaft und die bäuerliche Prosperität in besorgniserregendem Grade im Rückgange, im Verfalle sich befinden[3]. Darauf weist das stete Anwachsen der Abgabenrückstände hin, die auffällige Abnahme des Viehstandes, der offenbare Mangel an unentbehrlichem Nebenerwerb, unentbehrlich, weil in Mittelrussland das bäuerliche Ackerbaubudget durchaus mit Verlust und Deficit abschliesst[4] — endlich das Verlassen der Landantheile, das Auswandern; denn schon aus dem unzweifelhaften Factum, dass im nördlichen Russland die Landantheile lediglich gegen Uebernahme der Abgaben resp. der Abgabenrückstände aufgegeben werden, ist mit Sicherheit auf Verfall der bäuerlichen Wirthschaft zu schliessen — wenn auch nicht immer auf bäuerliche Nothstände. Denn nicht selten wird der Landantheil aus Berechnung aufgegeben, wenn sich vortheilhaftere als landwirthschaftliche Beschäftigung gefunden hat, so dass «Landlosigkeit» oft nicht ein schlimmes, sondern vielmehr ein gutes Wohlstandszeichen ist[5]. Ebenso ist auf den Verfall der gutsherrschaftlichen Wirthschaften mit Sicherheit zurückzuschliessen aus Abnahme ihrer Anzahl oder aus ihrem Uebergange in gewerbliche ausraubende Hände. So sind z. B. im Gouv. Twer seit 1861 von 2860 Gutswirthschaften nur 1802 im Betriebe geblieben, im Kostromäschen von 1400 Wirthschaften 356 geschlossen und 308 verkauft[6]. Der Verfall der Gutswirthschaften ist in Mittelrussland, wo sie mit ungenügender Düngung oder gar ohne solche entsetzlich ausgesogen werden, rapider noch als derjenige der Bauerwirthschaften[7].

[1] W. «Zustände» p. 16. — [2] p. 17. — [3] p. 14. — [4] p. 25. — [5] p. 81ff.
[6] W. «Zustände» p. 14. — [7] p. 110.

Was nun die Ursachen des Verfalles anbetrifft, so steht W. in seinem letzten Werke auf gänzlich anderem Boden als Engelhardt und als Herr Kawelin. Dass einzig und allein die Gutsherren daran schuld seien, ist jenen eine so ausgemachte Sache, dass sie es nicht für nöthig erachten, auch nur die mindeste Begründung für ihre Behauptungen anzuführen. Jeder Versuch, es zu thun, müsste auch kläglich scheitern. So hat z. B., wie oben erwähnt worden, Herr Kawelin — man kann wol sagen — die Verwegenheit zu behaupten, zur Zeit der Landabtheilungen seien die Gutsherren darauf aus gewesen, durch Gemengelage und durch Einstreuen von gutsherrlichen «Landabschnitzeln» in die Bauerländereien die Bauern in abhängige Lage zu versetzen, während doch männiglich bekannt ist und seinerzeit auch in den Ostseeprovinzen vielfach bekannt wurde, dass die Gutsherren in Verzweiflung waren über diese Gemengelagen und über diese «Abschnitzel», was auch von Wassiltschikow[1] des breiteren besprochen wird. Auch Golowin[2] erläutert sehr anschaulich, wie trotz der vielfachen Klagen und Proteste der Gutsherren diese Uebelstände bei dem vorgeschriebenen Systeme und bei der Eile seiner Anwendung unvermeidlich waren. — Nach W. ist keiner einzigen Klasse besondere Schuld aufzubürden, vielmehr habe die ganze Nation schon seit altersher darauf hingearbeitet, den gegenwärtigen Zustand herbeizuführen. Unabweislich hätte die Nothlage früher oder später eintreten müssen; ihr Eintritt resp. die Klarlegung der thatsächlichen Verhältnisse ist nur beschleunigt worden durch die Reformen von 1861. Die ganze frühere Cultur beruhte auf Verzehrung des Bodencapitals, gerade so wie das Dasein gewisser Actiengesellschaften nur auf Vertheilung von Dividenden aus dem Capitale beruht[3]. Die Reformen von 1861 enthielten gewissermassen das Gebot resp. den Zwang, nunmehr von den Renten des geringen Capitalrestes zu leben[4], denn diese Reformen fielen fast zusammen mit der Capitalerschöpfung[5]. Schon damals war das Reich in allen seinen Regionen durch Ausraubung erschöpft. Die Jagdgründe der Jägervölker waren erschöpft, wie die Weidestrecken der Nomadenvölker; in der Steppe hatte die nomadisirende Wirthschaft schon begonnen nicht mehr lohnend zu sein, ebenso wenig wie das Wirthschaftssystem der Schwarzerderegion; im Norden waren

[1] W. Landb. p. 503 ff. — [2] a. a. O. p. 494. — [3] W. «Zustände» p. 139.
[4] W. «Zustände» p. 141. — [5] p. 140.

die Wälder durch Brandcultur bereits fast vollkommen verschwunden; in Mittelrussland vollends war das Dreifeldersystem bereits damals an der Grenze seiner Anwendbarkeit angelangt[1]. Noch immer aber war man befangen in derselben Selbstüberschätzung, welche schon vor 1000 Jahren die russischen Abgesandten vor den Warägern zur Schau getragen haben[2]: Russland sei gross und habe Ueberfluss an allem — während doch richtige Selbsterkenntnis einsehen muss, dass Russland durch die Ungunst seines selbst auf den Volkscharakter zurückwirkenden Klimas ein von Natur armes, zum Wettbewerbe mit anderen Ländern ausserordentlich schlecht ausgerüstetes Land sei[3]; wie vor 1000 Jahren hat man auch 1861 in der eitlen Hoffnung sich gewiegt, wenn nur «Ordnung» ins Land komme, dann werde der natürliche Reichthum und aller Ueberfluss zu voller Geltung gelangen. Die 1861 eingeführte «Ordnung» aber hat nichts anderers bewirkt als, so zu sagen, die Aufmachung der Bilanz zu beschleunigen. Nun kann es jeder erkennen, dass Russland weder geräumig ist, noch Ueberfluss hat, sondern zu eng für seine Bevölkerung und arm von Anbeginn. Bis 1861 war die Ausraubung fremden Bodens durch die Bauern und die Ausraubung fremder Arbeitskraft durch die Gutsherren[4] in geregelter, die Uebelstände des Systems einigermassen mildernder Weise betrieben worden. Dieselbe Ausraubung ist seitdem fortgesetzt worden, aber in ungeregelter wilder Hast. Daher kommt es, dass das Wohlstandsniveau, wie es früher durch die Gutsherren in der Bauerschaft erhalten wurde, gestört worden ist und dass seit 1861 der Unterschied zwischen reichen und armen Bauern immer greller, von Tag zu Tag greller sich geltend macht[5]. Die Ausraubung wird mit ausserordentlichem Erfolge betrieben, namentlich mittelst Brandcultur und Flachsbau. Wenn zu Flachs aufgerissene Wiesen zwei bis drei Jahre Hafer und Buchweizen getragen haben, bleiben sie als vollkommene Wüste, aus dem Culturlande ausgeschlossen, liegen[6]. Dass hierdurch der «Landmangel» täglich immer fühlbarer werden muss, ist natürlich[7]. Dazu kommen noch andere Momente, welche den Process beschleunigen und seine Wirkungen verschärfen: das verhältnismässige Ueberwiegen des unproductiven Theiles der Bevölkerung[8] — wovon oben p. 71 die Rede war; das herrschende System der Volksverpflegung und des

[1] W. «Zustände» p. 146. — [2] p. 141 u. 142. — [3] p. 23—25, 141. — [4] p. 19.
[5] W. «Zustände» p. 19. — [6] p. 116, 117. — [7] p. 115, 116. — [8] p. 61.

ländlichen Credites, welche beide bewirken, den Reichen reicher und den Armen ärmer zu machen[1] (s. oben p. 112, 121); endlich die Manie zum Frühheiraten, zu Hoftheilungen und zu selbständiger Etablirung der jungen Ehepaare, die sich dazu verleiten lassen durch die in der That günstige Aussicht und Lage eines solchen Hofes, so lange die beiden rüstigen Arbeiter nur sich selbst und noch keine Kinder zu versorgen haben, ohne die unvermeidliche Unauskömmlichkeit vorauszusehen, welche später eintritt, wenn eine zahlreiche Kinderschaar, Kranke, Gebrechliche &c. mit zu ernähren sind[2]. Das Facit aus allen diesen Betrachtungen ist nach W.: Russland steht vor einer ernsten, ganz ausserordentlich ernsten Krise und wenn nicht öffentliche Hilfe moderirend und heilend eintritt, so ist ein socialer Umschwung durchaus unvermeidlich[3]. Noch kann von keinem definitiven Verfalle geredet werden, sondern nur von einer Entwickelungskrise, einer Krise, wie jedes Volk sie hat durchzumachen gehabt beim Uebergange von einem niederen Ackerbausysteme zu einem vollkommeneren[4], einer Krise, deren Ueberstehen dem russischen Volke durch besonders ungünstige Verhältnisse erschwert wird.

In dieser ganzen Auffassung findet sich, wie man sieht, nicht ein einziger Satz, welcher als Thema zu einem Hymnus vor dem Götzen des «russischen Genius» zu verwenden wäre. Vielmehr darf die ganze Darstellung als ein männlich offenes Bekenntnis gelten: man sehe es ein und empfinde Reue darob, dass vor falschen Altären geopfert worden. Mehr noch, in gewissen Sätzen ist unverkennbar die feste Absicht enthalten, die Wege, welche als Irrwege sich erwiesen haben, zu verlassen und solche Pfade zu betreten, die zum Ausgange aus der Sackgasse führen. — Auf pag. 8 wird ausdrücklich anerkannt, dass die Feldgemeinschaft, der demokratische Bodenbesitz die Ausraubung begünstige, also den Ruin nicht aufhalten, sondern nur beschleunigen könne. Auf pag. 89 wird unumwunden anerkannt, dass von «Vollbauern» — was die baltischen Gesindeswirthe sind — betriebene Landwirthschaft die Cultur unbedingt mehr fördert als das grossrussische Agrarsystem, zur Einbürgerung des Vollbauersystems aber bedürfe es solcher Landloser, die willig Dienstverhältnisse eingehen. Also kein Abscheu mehr vor dem Dienstverhältnisse, sondern Wunsch, ja Sehnsucht, es möge bald populär werden.

[1] W. «Zustände» p. 61. — [2] p. 39. — [3] p. 117. — [4] p. 150.

Endlich ist noch eines Punktes, welcher für W.s Stellung zur «Bauerfrage» charakteristisch ist, zu erwähnen: wie steht es thatsächlich? und wie ist es dazu gekommen? Nach dem soeben Mitgetheilten ist unzweifelhaft, dass W. die Feldgemeinschaft für ruinös hält und dass er ihre Aufhebung heranwünscht, dennoch verlautbart er nicht den mindesten Vorschlag, welcher solche Aufhebung herbeiführen oder beschleunigen könnte. Er steht offenbar auf dem Standpunkte derer, welche die Frage von der Aufhebung der Feldgemeinschaft als eine ausserordentlich schwierige und delicate ansehen und fürchten, dass durch praktische Behandlung derselben auf gesetzgeberischem Wege statt Heil und Segen vielmehr unabsehbares Unheil und schreckliche Verwirrung hervorgebracht werden könne. Es ist der Standpunkt der Enquêtecommission von 1872 (s. oben pag. 211, 212), zu welchem im Grunde auch Alfons Thun sich bekennt. Daher beschränkt sich Wassiltschikow[1] auf den Hinweis: die grosse Verschiedenheit der Verhältnisse könne unmöglich in gleicher Weise behandelt werden; man möge vorläufig die Arbeit auf genaue Erforschung dieser Verhältnisse concentriren — nach einem gegebenen[2], mit grosser Besonnenheit und offenbarer Sachkenntnis entworfenen Plane zu statistischer Feststellung der bezüglichen Thatsachen — und möge inzwischen ablassen von aufgeregten und verwirrenden gefährlichen Agitationen ins Blaue, und man möge endlich — offenbar um Zeit zu gewinnen fürs Wirken der heilenden Naturkräfte, d. h. fürs Sichvollziehen einer Agrarreform ohne neue Gesetzgebung — man möge durch ein präcise definirtes System von Hilfemassregeln die drückendsten Uebelstände des gegenwärtigen Agrarsystems, welche geeignet sind, gewaltsame Ausbrüche hervorzurufen, mässigen und lindern.

Die von W. in Vorschlag gebrachten palliativen Aushilfemassregeln bestehen in Folgendem: vor allem gesetzliche Einschränkung der Umtheilungen des Gemeindelandes[3]. Ferner: nachdem durch Erhebungen, welche, wie es scheint, allerdings mit Besonnenheit und voller Sachkenntnis angeordnet worden und wol auch zuverlässige Daten versprechen[4], festgestellt worden, ob und wo und namentlich in welchen Bauerhöfen thatsächlich «unauskömmlicher» Nothstand in Folge von Landmangel herrscht, soll Credithilfe geboten werden zur gütlichen Acquisition von Land (wie illusorisch, ja verderblich, weil den «Wassersuchtzustand» pro-

[1] W. «Zustände» p. 158, 159. — [2] p. 46 ff. — [3] p. 119. — [4] p. 29, 30, 46.

trahirend, eine solche Massregel unter Umständen wäre, geht aus weiter unten anzuführenden Meinungsäusserungen hervor) — wo aber kein Land mehr vorhanden oder gütlich nicht zu acquiriren ist, da sollen Auswanderungslustige — aber nur hinreichend Vermögende — durch Rathschläge, Nachweise &c. zu Hause und unterwegs, sowie, am Orte ihrer Bestimmung angelangt, auch durch Saatvorschüsse &c. unterstützt werden. Die gänzlich Verarmten aber würden staatlicher Armenpflege anheimzufallen haben[1]. — Abgesehen davon, dass 1) allen diesen Aushilfen ein bedenkliches Mass von unpädagogischer Bevormundung und Almosenvertheilung auf Staatskosten zu Grunde läge — wogegen weiter unten K. Th. Golowin und der «Landbewohner» mit nicht ungewichtigen Argumenten Protest erheben — und dass 2) zu ihrer Ausführung der ohnehin stark in Anspruch genommene Staat gewaltige Geldmittel und ganze Heere von «sorgfältig ausgewählten» Beamten zur Verfügung stellen müsste, während er doch an beidem nicht Ueberfluss leidet, so fällt namentlich 3) schwer ins Gewicht, was von K. Th. Golowin gegen die Uebersiedelungen angeführt wird: dass nämlich dadurch der allein rettende Uebergang zu verbesserten Culturmethoden hintangehalten und das Land künstlich und auf Staatskosten im Zustande landwirthschaftlicher Kindheit erhalten werden würde. Die Voraussetzung ist wol erlaubt, dass Wassiltschikow bei längerer Lebensdauer noch weiter dem Standpunkte Golowins und des «Landbewohners» sich genähert hätte.

Gegen Schluss seines letzten Werkes weist W. auch darauf hin, wie die bedauerlichen Zustände zu nicht geringem Theile auf den Umstand zurückzuführen seien, dass die Landschaftsthätigkeit den Erwartungen nicht entsprochen habe, und zwar erklärt W. die Miserfolge der Landschaft in folgender Weise. Wol absichtlich seien die Competenzen und Wirkungsgebiete der Landschafts- und der Regierungsorgane nicht streng geschieden worden, in der Meinung, die Praxis werde solche Scheidung sachgemässer als jede Vorherberechnung bewerkstelligen. Diese Voraussetzung hätte auch eintreffen können ohne die beständigen «Reibungen» zwischen Regierung und Landschaft, welche es bewirkt haben, dass im Grunde die Landschaft meist nicht über den Zustand eines «Programmes» hinausgekommen sei. Bei den «kalten Beziehungen» zwischen Krone und Landschaft sei die Localverwaltung ein todter Buch-

[1] W. «Zustände» p. 120—137.

stabe geblieben. Dem könnte abgeholfen werden, wenn eine strenge Abgrenzung der Competenzen einträte und wenn innerhalb bestimmter Grenzen der Landschaft freie Bewegung gegönnt würde. An die Stelle beschränkter Thätigkeit auf weitem Gebiete müsse freiere Thätigkeit auf beschränkterem Raume eintreten.

Sehr nahe verwandt den Ansichten des Fürsten A. Wassiltschikow sind diejenigen, zu welchen K. Th. Golowin in drei die Bauerfrage behandelnden Arbeiten sich bekannt hat, betitelt: «Die neue Bauerfrage»[1], «Die Ablösungszahlungen»[2] und «Was ist bäuerlicher Credit»[3]. Die Auffassungen beider hinsichtlich der thatsächlichen Verhältnisse und ihrer Entstehungsursachen können fast als identische bezeichnet werden, mit dem Unterschiede jedoch, dass Golowin neben der Thatsache der Ausraubung des Bodens und der Nothwendigkeit des Uebergehens zu intensiverer Cultur auch noch, mehr als W. es thut, auf die jede Entwickelung hemmende Gesetzgebung eingeht, namentlich hinsichtlich der auch von W. anerkannten Thatsache: dass der Bauer Mittelrusslands, namentlich bei Kleinheit des Hofpersonals, bei dem herrschenden Wirthschaftssysteme sich in der Unmöglichkeit befinde, allein aus dem Landbau seinen Unterhalt zu gewinnen, mithin auf Nebenerwerb durchaus angewiesen sei. Hieraus folgert Golowin die unabweisliche Nothwendigkeit, die *glebae adscriptio* wenigstens in so weit zu mildern, als es jedem gestattet werden müsse, gegen Tilgung der Abgabenrückstände und Aufgebung des Landantheiles die Gemeinde zu verlassen[4]. Die Thatsache des «Landmangels» stellt G. durchaus in Abrede. Nicht an Land mangelt es, sondern an denjenigen moralischen Eigenschaften und an den Capitalmitteln, die erforderlich sind, um es mit Nutzen anzubauen. Alle Versuche und Bemühungen, auf statistischem Wege das Vorhandensein von Landmangel nachzuweisen, sind gänzlich tendenziöse und durchaus verunglückte gewesen, namentlich die darauf gerichteten Bestrebungen des Herrn Professor Janson, welcher aus ganz unbrauchbaren officiellen Quellen geschöpft hat und zu den auffälligsten Widersprüchen gelangt ist[5]. Dass die Klage über Landmangel eine ganz unbegründete ist, und

[1] «Russischer Bote» 1881 Februar, p. 487 ff. — [2] ebendaselbst Mai, p. 282 ff.
[3] «Russ. Bote.» 1882 April, p. 701 ff.
[4] Cf. «N. Bfr.» p. 533, 538. «Ablsg.» p. 302. [5] «N. Bfr.» p. 497, 500, 537.

dass die Nothstände aus anderen Mängeln sich herleiten, geht aus vielen Thatsachen hervor: z. B. dass gleichzeitig am selben Orte über Mangel an Arbeitskraft und über Mangel an Land geklagt wird[1]; dass auf ärmlichem und eng zugemessenem Lande reiche Dörfer existiren hart neben Dörfern, welche arm sind trotz besserem und reichlicherem Lande[2]. Wo Gutswirthschaften mit Ackerknechten bestehen, dort ist auch unter Bauern Wohlhabenheit[3]; nur Vollbauern mit Knechten vermögen Gelegenheit zu Nebenerwerb zu benutzen[4]. Wirkliche Noth besteht dort, wo keine Gelegenheit zu Nebenerwerb sich darbietet, ebenso in Mittelrussland, wie auf der Schwarzerde[5]. Golowin führt die Klagen wegen Landmangels auf die verderblichen Tendenzen des sogenannten «Liberalismus» zurück, welcher täglich mehr als Socialismus sich enthüllt. Die Reform von 1861 hat sich ursprünglich keineswegs auf den schwankenden Boden irgend welcher idealer Rechte gestellt und hat nicht im mindesten beabsichtigt, die Grösse der Landantheile irgend welchen anderen Bedürfnissen anzupassen als denen der Staatscasse; vielmehr hat auf dem historischen Boden der Facta, wie sie sich herangebildet hatten, die mittlere Grösse des Leibeigenenobrok Grundlage für die Abgabenzahlung bleiben und hat durch Zutheilung des factisch Genutzten der *status quo* consolidirt und zum Ausgangspunkt für freiere Entwickelung gemacht werden sollen: durch grössere Freiheit der Bewegung zum Erwerbe[6]. Anderenfalls, wenn «Recht auf Land» die Grundidee und Gleichheit der Landantheile Zweck der Reform gewesen wäre, so hätte die Zutheilung nicht innerhalb der Gutsbezirke auf Grund der dort historisch gewordenen Verhältnisse sich halten müssen, sondern es wäre dann auch Ausgleichung zwischen engeren und breiteren Gutsbezirken in Aussicht genommen gewesen[7]. Diese conservativ angelegte Reform zu fälschen hat der socialistische «Liberalismus» sich von Anbeginn angelegen sein lassen, nicht nur in der wissenschaftlichen Presse, in den Redactionscomités, sondern auch durch in der Landbevölkerung angeregte Agitation. Nachdem die Sterilität und die Verderblichkeit des in die Reform hineingetragenen «Liberalismus» evident hat werden müssen, einerseits, weil es unmöglich ist, durch Verordnungen alle gleich tüchtig, gleich fleissig und gleich glücklich zu machen, vielmehr jeder Schritt zur Freiheit die Erhebung

---

[1] G. N. Bfr. p. 536. — [2] G. Ablsg. p. 290. — [3] G. N. Bfr. p. 514.
[4] G. N. Bfr. p. 541, 542. — [5] p. 511, 518. — [6] p. 491—496. — [7] p. 493.

des Tüchtigen und den Verfall des Untüchtigen fördert, und weil andererseits dieser «Liberalismus» die Gebundenheit des Bauern an eine Kaste und an die Scholle und seine Knechtung durch die Gemeinde mit sich bringen musste — meint der «Liberalismus», statt die begangenen Fehler zu bereuen, vielmehr noch nicht entschieden genug vorgegangen zu sein, und in seinen neueren Forderungen enthüllt er sich als der reine Socialismus. Diese letztere Anklage beleuchtet G. von vielen Seiten in scharfsinniger und glänzender Weise, wegen Raummangels hier nicht wiedergebbar.

Eine von Golowin aufgestellte These verdient es noch näher besprochen zu werden: dass nämlich die Nothstände nicht durch Mangel an Land, sondern durch den Mangel an gewissen moralischen Eigenschaften bedingt sind, eine These, die sicherlich in weiten Kreisen Russlands — beim ganzen «Liberalismus» wenig gefallen hat, wie auch Alf. Thun sich das Misfallen eines Recensenten[1], wie es scheint, offenbar nur durch die Bemerkung der p. 32 seiner Schrift zugezogen hat: «Bei gleichem Klima, bei gleicher Bodenbeschaffenheit, wie diejenige Mittelrusslands, ist die Landwirthschaft der baltischen Provinzen keineswegs in so kläglichem Zustande wie dort; vielmehr steigen hier die Ernten und Erträge, die Landwirthschaft ist im Aufblühen begriffen und die Gutsbesitzer erregen den Neid ihrer russischen Genossen. Woran liegt es, dass die Schwierigkeiten, welche die Natur dem Ackerbau entgegengesetzt hat, hier in so ungleichem Masse überwunden werden? Den Grund davon kennt jeder, der längere Zeit in diesem und in jenem Lande gelebt hat. Es liegt daran, dass die baltischen Landwirthe eine grössere Intelligenz und mehr Energie besitzen als die russischen und dass sie wissen, was Arbeit heisst». — Der Herr Recensent meint, dass Thun den Lesern zu erklären sucht, was ihm selbst nicht klar ist. Freilich sei es «möglich, ja wahrscheinlich, dass der Volkscharakter viele Erscheinungen auf dem Gebiete der Oekonomie bedingt, aber . . der Volkscharakter ist selbst das Resultat einer ganzen Reihe von historischen und ökonomischen Ursachen, so dass durch Thuns Erklärung des Culturunterschiedes (nach Meinung des Recensenten) durchaus nichts erklärt wird.» Dieser Einwand fällt in sich selbst zusammen in

[1] Des Herrn Kabluków in Hildebrandts Jahrbüchern, N. F. II, 6. p. 609 ff.

dem — doch wol annehmbaren — Falle, dass es Thun und seinen Lesern nicht unbekannt ist, welcher Art der Charakter des russischen Volkes aus dessen historischen und ökonomischen Bedingungen sich entwickelt hat. Damit giebt der Herr Recensent den Anlass, ja die Anleitung, ihm selbst mit Recht das vorzuwerfen, was er an Thun mit Unrecht auszusetzen hatte. Denn er erklärt den verhältnismässigen Vorrang der baltischen Landwirthschaft aus Ursachen, über welche er in vollständiger Unklarheit sich befindet. Der Herr Recensent meint, dass der wirthschaftliche Vorrang der Ostseeprovinzen sich durchaus nicht erkläre aus moralischen Unterschieden, sondern lediglich einerseits aus dem Klima der baltischen Provinzen, welches besser sei als dasjenige Mittelrusslands, so günstig wie das Klima der Südprovinzen Kursk, Orel und Ssaratow, wo Melonen und Wassermelonen (Arbusen) auf freiem Felde wachsen, wobei sich Recensent auf die Isothermen in Wilsons landwirthschaftlich-statistischem Atlas beruft — und andererseits aus den besseren Absatzverhältnissen der Ostseeprovinzen — endlich aus der Frühzeitigkeit der baltischen agraren Reformen — und schliesslich aus der russischen Feldgemeinschaft, welche das Entstehen von Gutswirthschaften und von Vollbauern (mit Ackerknechten) erschwere. — Es mag hier der Reihe nach dargelegt werden, dass der Herr Recensent hinsichtlich aller der vier Punkte ganz ausserordentlich im Unklaren war.

Hinsichtlich des Klimas der Ostseeprovinzen hat der Herr Recensent seine Quelle, den Wilsonschen Atlas, offenbar sehr unkritisch benutzt, wenn er daraus folgern kann, dass in den baltischen Provinzen Melonen und Arbusen auf freiem Felde wachsen. Wir Baltiker wissen es nur zu gut, wie sehr theuer wir diese nie anders als unter Glasfenstern gezogenen Luxusfrüchte bezahlen und unserem Dünger- und Gartenconto zu gute, unserem Personalconto aber zur Last schreiben müssen. Wir wissen ferner, dass der Weizen, welcher in Orel, Kursk und Ssaratow die Hauptfeldfrucht bildet, bei uns den Aerger- und Spitznamen «Reuekorn» trägt, denn es ist eine so unsichere Frucht, dass man davon meist zu viel — wenn sie misräth — oder zu wenig — wenn sie einschlägt — gesäet hat. Erst in neuerer Zeit hat sie sich auf den besten, mit grossern Opfern verbesserten Wirthschaften eingebürgert. Aber auch ohne mit den Ostseeprovinzen persönlich bekannt zu sein, hätte der Herr Recensent die landwirthschaftlich wichtigen Unterschiede zwischen dem Klima derselben und zwischen demjenigen

Orels und anderer Melonen und Arbusen erntenden Gegenden Russlands sich klar machen können aus dem meteorologischen Zweige seiner Wissenschaft. Er hätte es wissen können, dass die Nordgrenze des Verbreitungsbezirkes dieser Gurkenfrüchte keineswegs den Jahres-Isothermen parallel läuft, auf welche er nach Wilsons landwirthschaftlich-statistischem Atlas sich beruft, sondern vielmehr nach den Sommer-Isothermen von + 15 °, wonach sie im Osten im permschen Gouvernement bis 56½ ° n. Br. hinaufgeht, im tambowschen, woroneshschen, kiewschen &c. zwischen 53 ° und 50 ° sich hinzieht und dann gegen Westen bei Stuttgart bis 48 ° 46 ′ und dann noch südlicher hinabsinkt[1]; dagegen ist (statt + 15 °) die durchschnittliche Sommertemperatur von[2]

Reval	bei 59 ° 26 ′	n. Br.	12,52 °,
Dorpat	« 58 ° 23 ′	«	13,18 °,
Riga . . . : . .	« 56 ° 57 ′	«	13,51 °,
Mitau	« 56 ° 39 ′	«	13,34 °,
von Ssmolensk aber . .	« 54 ° 47 ′	«	14,65 °,
Orel	« 52 ° 57 ′	«	15,16 °.

Ferner die für die Landwirthschaft wichtigsten klimatischen Bedingungen ins Auge fassend, nämlich: das Gefrieren und Aufthauen des Bodens, die Temperatur und die Feuchtigkeitsverhältnisse der Luft für die landwirthschaftlich in Betracht kommenden Monate des Jahres, hätte der Herr Recensent an der Hand der soeben angezogenen klassischen Quelle sich noch Folgendes klar machen können:

Hiernach, p. 151, 152, waren die Moore gefroren in Burtneck (Mittellivland) 1809 bis zum 1. Juni und 1810 bis zum 16. Juni, 1838 bis in den Juli; in Estland gab es 1829 im Juli auf 16 Zoll Tiefe noch Eis . . . ähnlich im Nowgorodschen (Mittelrussland). In Kui in Estland hat man von 1833—1841 ackern können im Durchschnitt vom 16. April bis 20. October oder während 185 Tage, aber 1838 nur während 168 Tage, 1837 ausnahmsweise während 207 Tage. — Wer sich die Mühe geben will, den ssmolensker, von Engelhardt mit Bauernsprüchworten gegebenen landwirthschaftlichen Kalender zu vergleichen, wird finden, dass die baltischen Provinzen keineswegs im Vortheile sind. Das zeigt sich auch aus folgenden bei Wesselowski p. 164—171 nachzuschlagenden Angaben über das Auf- und Zugehen der Flüsse:

[1] Wesselowski, das Klima Russlands. St. Petersburg 1857. p. 28. 29.

[2] *Ibid.* Beilagen p. 96, 105, 106, 113, 124, 126.

	Aufgehen:	Zugehen:
Embach — Dorpat . .	23. März,	12. November,
Düna — Riga	27. «	21. «
Narowa — Narva . .	4. April,	18. «
Beresina — Borissow .	29. März,	22. «

Bevor er es wagte, Dr. Alfons Thun der Unklarheit zu zeihen, hätte der Herr Recensent sich Vorstehendes klar machen können, sowie das, was hinsichtlich der Lufttemperaturen für die landwirthschaftlich in Betracht kommenden Monate sehr übersichtlich zu finden ist in G. Wilds Atlas über die Lufttemperaturen Russlands (1881). Darnach correspondiren

im	März	Libau	mit	Kiew;		Narva	mit	Tula;		Orel	mit Baltischport;
»	April	»	»	Witebsk;		»	»	Wjatka;		»	» Königsberg;
»	Mai	»	»	Jaroslawl;		»	»	Wjatka;		»	» Warschau;
»	Juni	»	»	Jaroslawl;		»	»	Bogoslowsk;		»	» Dresden;
»	Juli	»	»	Wologda;		»	»	Powenetz;		»	» München;
»	August	»	»	Wladimir;		»	»	Wjatka;		»	» Dresden;
»	Septemb.	»	»	Ssmolensk;		»	»	Wladimir;		»	» Kiel;
»	October	»	»	Minsk;		»	»	Pensa;		»	» Pernau.

Die Niederschläge aber ergeben nach Wesselowski p. 311 folgende Vergleichung in Zollen:

Mittel von	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oct.
Reval, Riga u. Mitau	1,29	1,57	3,22	2,74	2,13	2,55	2,18
Gorki und Witebsk (also ca. Ssmolensk) .	1,03	1,72	2,97	2,84	2,19	1,89	1,65

woraus ersichtlich ist, dass Ssmolensk, etwa zwischen Gorki und Witebsk belegen, offenbar eine günstigere Saat-, Heu- und Kornerntezeit haben muss als die baltischen Provinzen, jedenfalls keine schlechtere. Hinsichtlich des Klimas der Ostseeprovinzen ist also der Herr Recensent etwas dürftig bewandert gewesen.

Was ferner die angeblich besseren Transportverhältnisse der baltischen Provinzen anbelangt, so ist es sehr leicht nachzuweisen, dass auch in Betreff ihrer der Herr Recensent sich sehr im Unklaren befunden hat. Zunächst ist es jedem Landwirth einleuchtend, dass hinsichtlich derjenigen Producte, welche bei einer vorgeschrittenen Landwirthschaft in erster Reihe in Betracht kommen: Butter, Käse, Spiritus &c., die Transportverhältnisse eine relativ untergeordnete Rolle spielen. Jedenfalls waren sie für russische Güter, wie dasjenige Engelhardts, nur 15 Werst von der Eisenbahnstation entfernt, viel günstiger als für die meisten Güter Mittellivlands, die ihre Producte auf 50—100 Werst zu verführen

haben. Hinsichtlich der Cerealien aber ist Mittellivland bei der Wohlfeilheit des russischen Getreides auf dem rigaer Hafenplatze und bei der Höhe der Fuhrlöhne durchaus im Nachtheil — die Cerealien sind für viele Gegenden Livlands untransportabel geworden. Andererseits ist es bekannt, dass die Provinzen des Inneren viel früher als die Ostseeprovinzen mit Eisenbahnen bedacht worden sind — seit 16 Jahren wünscht man dringend eine Schienenverbindung zwischen Dorpat und Riga; gänzlich ohne Beihilfe und Garantie des Staates, auf eigenes Risico hat man sie bauen wollen — es ist nicht erlaubt worden; sind hiernach die Ostseeprovinzen bevorzugt hinsichtlich der Transportmittel? Dazu kommt, dass die Eisenbahnen des Reichsinneren, wie gezeigt worden (siehe p. 130 ff.) nicht zum Flore, sondern zum Verfalle der dortigen Landwirthschaft beigetragen haben, während in den Ostseeprovinzen, wo Schienenverbindungen hergestellt wurden, sofort ein rapider Aufschwung der Landwirthschaft stattfand, aber auch nicht ohne angestrengte reformirende Arbeit. — Es sind eben nicht materielle, d. h. klimatische und Dislocationsverhältnisse, denen die baltischen Provinzen ihren Vorrang vor den mittelrussischen verdanken, sondern lediglich moralische Vorzüge. Das zeigt sich aufs evidenteste auch aus Folgendem. Der Herr Recensent führt den Vorrang der Ostseeprovinzen unter anderem auf die Frühzeitigkeit der baltischen Agrarreform zurück: schon 1804 habe sie begonnen; die baltische Bauernemancipation datire schon seit 1819 &c. Ja, aber woher denn? Etwa auch aus klimatischen und Verkehrsgründen? Antwort darauf ertheilen die Worte eines Bauerschulmeisters, die von ihm bei Einweihung eines Schulhauses im vorigen Jahre gesprochen worden und die im Lande bekannt geworden sind. «Warum hat» — fragt der Schulmeister, die Anwesenden zu weiser Benutzung ihrer politischen Freiheit und Selbstverwaltung ermahnend — «warum hat Majestät uns die Freiheit 40 Jahre früher geschenkt als dem übrigen Reiche? Gewiss nicht deshalb, weil er uns mehr liebte als seine übrigen Unterthanen. Gewiss nur deshalb, weil er es hier thun konnte, dort aber nicht. Und warum dort nicht? Weil ihm dort die Mitarbeiter fehlten, die er hier hatte — die er hier hatte an unserer geehrten und geliebten Ritterschaft. Dessen sollen wir ewig in Dankbarkeit eingedenk sein.» — Hierzu ist hinzuzufügen: in den baltischen Provinzen hat die Emancipation der Bauern zu ihrem Segen und zu des Landes Befestigung gedient — dort aber . . ? Vorläufig ist die Frage noch

eine offene. Ist dieser Unterschied etwa auch nur aus materiellen, d. h. klimatischen und Verkehrsverhältnissen erklärbar, oder nicht vielmehr aus moralischen Gründen? — Endlich soll die Thatsache der russischen Feldgemeinschaft, der Schwierigkeit Ackerknechte zu erlangen &c. einen Unterscheidungsgrund hergeben, und zwar einen materiellen, der mit dem moralischen nichts zu thun hat. Glaubt etwa der Herr Recensent, dass die Thatsache des Bestehens der Feldgemeinschaft in Russland zu einer Zeit, da sie in Europa fast zur wissenschaftlichen Curiosität geworden ist, eine rein materielle Thatsache ist? Materiell ja, aber nicht anders als die Thatsache, dass ein Jüngling von 18 Jahren materiell bartloser und moralisch unreifer ist als ein materiell bärtiger — und moralisch reifer — Vierziger. Hinsichtlich der Knechtswirthschaften aber täuscht sich der Herr Recensent ganz gewaltig, wenn er meint, dass ihre Einrichtung in Livland den Gutsherren, so zu sagen, im Schlaf — lediglich aus der Thatsache der «Landlosigkeit» — gekommen ist. An «Landlosigkeit» ist ja im Reiche, wie wir durch Engelhardt und andere wissen, kein Mangel mehr und noch weniger an Tendenz zur Landlosigkeit. Nur eine fehlerhafte Gesetzgebung und mehr noch eine sündhafte, sträfliche Agitation hindert, dass die Landlosigkeit das entsprechende Mass gewinne und — und dass sie zugleich segensreich werde. Glaubt etwa der Herr Recensent, dass die baltischen Provinzen die Folgen der durch die 1819er Emancipation plötzlich hergestellten «Landlosigkeit» und Freizügigkeit mit «Händen im Schoss» getragen und ertragen haben? Der Herr Recensent bedarf darüber offenbar sehr der Aufklärung. Wollte er Kenntnis nehmen allein von dem Stande der Güterpreise vor der Agrarreform von 1804 und von demjenigen aus der Mitte der zwanziger Jahre, und wollte er den Gang der Güterpreise bis in die Neuzeit verfolgen, selbst bis in die Zeit hinein, da der «russische Genius» begonnen hat es zu versuchen, sich Opfer auch aus baltischen Landen zu bereiten — wollte der Herr Recensent sich die Mühe dieser Vergleichung nehmen — einer eingehenderen Bemühung und Untersuchung bedarf es kaum — so würde sein nationalökonomischer Blick es sofort erkennen: mit welchen schweren, schweren, ja man möchte sagen, blutigen Opfern die baltischen Ritterschaften die Freiheit des Landvolkes erkauft haben. Wessen Kindeserinnerungen noch in jene Zeit zurückreichen, der weiss zu erzählen von den ärmlichen Verhältnissen, in denen man sich damals, nach der Emancipation, über Wasser zu halten suchte. Kaum

war man durch Entbehrungen aller Art dahin gelangt, «die beiden Enden», Jahresschluss mit dem Jahresanfang, zusammenzubringen, so trat die dringende, unabweisliche Forderung heran, das Dreifeldersystem gegen das Mehrfeldersystem zu vertauschen. Neue Capitalopfer, neues Sparen, neues Entsagen, Sichdurchdrücken . . . — Kaum war auch diese Krise überstanden, so stand man vor der Nothwendigkeit, von der Frohn- oder Arbeitspacht, sage von der Natural- zur Geldwirthschaft, zur Knechtswirthschaft, zum Verkaufe des Bauerlandes, zur kostbaren «Streulegung» der Dörfer, zur Anschaffung von Wirthschaftsinventar, zur Erbauung von «Knechtsetablissements», zur Einrichtung von Meiereien, zur Anschaffung von Zuchtherden, von Geräthen und Maschinen aller Art &c. zu schreiten. Alles das ist geschehen und von Jahr zu Jahr haben die Güterpreise, für Gross- wie für Bauergüter, sich gehoben in Ruhe und im Frieden des Landes. In Livland gingen fast $^3/_4$ des Bauerlandes in bäuerlichen Besitz über; Renten, Schuldtilgungen und Abgaben wurden regelmässig gezahlt; Zahlungsrückstände gab es und giebt es nicht; bäuerliche Ersparnisse, Meliorationen gar nicht zu rechnen, zählen nach vielen Millionen. Während dieser ganzen Periode baltischer Entwickelung blieb man in Russland zuerst bei der Leibeigenschaft — *comme si de rien n'était*; nach der hoffnungsreichen Emancipation aber ging man ins Zeug mit Maschinen und Guano &c., verthat dabei einen Theil der Loskaufsummen, und als es mit der Wirthschaft nicht gleich ging, legte man den anderen Theil bei Jelisséjew und Erber in Austern und Champagner an und in Eisenbahnconcessionsversprechungen[1], während daheim das Unkraut der «Liberalen» und Nihilisten sich ausbreitete nebst Moos und Busch auf den Aeckern . . . *et nous voilà*! — — Sind diese Unterschiede etwa auch materielle, aus Klima und Verkehrsverhältnissen herzuleitende? oder sind es nicht doch vielleicht moralische Unterschiede, die das junge und daher hoffnungsvolle russische Volk sich vielleicht zu Herzen nehmen sollte? Und sollte der Herr Recensent damit nicht einigermassen diejenige Klarheit gewinnen, deren Alfons Thun durchaus nicht ermangelt hat? — Hinsichtlich der Knechtwirthschaften giebt es noch Folgendes zu erwähnen. Engelhardt, Kawelin, der «Liberalismus», Socialismus und Nihilismus auf der ganzen Fronte werden nicht müde zu

[1] «Vaterländische Notizen» 1872, Januar. «Tagebuch eines Provinzialen» von Ssaltyków-Schtschedrín.

wiederholen: es ist nicht wünschenswerth, dass es Ackerknechte gebe, und glücklicherweise sind auch Ackerknechte nicht zu haben. Aber Engelhardt selbst erzählt, dass im dritten Jahre seiner Wirthschaft acht und später selten weniger als fünfundzwanzig Dienstleute an seinem Tische beköstigt wurden, und dass für jeden zu Entlassenden fünfzig Aspiranten sich melden würden, und zugleich schildert er, wie tüchtig seine Ackerknechte sind, wie sie ans bessere Geräth sich rasch gewöhnen &c. Nichtsdestoweniger fährt er doch fort zu sagen: Ackerknechte sind nicht zu haben. — In so fern mag er Recht haben, als es thatsächlich Landwirthe geben mag, die es noch nicht gelernt haben, das Dienstpersonal an sich zu fesseln, und die Mehrzahl mag diese Kunst noch nicht erlernt haben. Engelhardt hat die erforderliche Zauberformel offenbar anzuwenden verstanden. Er schildert uns selbst, wie er genau und prompt mit seinen Leuten Abrechnung hält, und aus allem ist ersichtlich, dass er nach Möglichkeit human mit ihnen umgeht und für Befriedigung ihrer Bedürfnisse Sorge trägt. Dasselbe scheinen bereits nicht wenige erlernt zu haben. Aus den Mittheilungen Golowins, aus den Betrachtungen des «Landbewohners» über «unsere Wurzeln» im «Russischen Boten» 1882 Febr. p. 485 ff. und aus anderen Quellen erfährt man, dass gutgeführte Knechtswirthschaften in Russland nicht mehr zu den ganz grossen Seltenheiten gehören. In der Schwarzerderegion sollen sie sogar schon recht häufig sein und sich täglich mehren, nachdem es sich gezeigt hat, dass mit geregelter Wirthschaft ungeahnte Schätze zu heben sind. Aber auch in anderen Gegenden. So ist z. B. einer der grössten Käseproducenten Russlands Platon Nikolajewitsch Engelhardt im Gouvernement Ssmolensk — vieler und guter Käse kann aber nicht mit Hungerlöhnen, nicht mit *krughí*-Bearbeitung &c. hervorgebracht werden. Somit wird wol die Abwesenheit von Knechtswirthschaften auf die Abwesenheit gewisser moralischer Schätze zurückgeführt werden dürfen; — dass zu wirthschaftlichen Erfolgen das Vorhandensein bedeutender Geldcapitalien nicht die erste Vorbedingung ist, hat Engelhardt selbst bewiesen: mit harter Arbeit, mit entsagender Sparsamkeit und einiger Humanität hat er die Regelung seiner Wirthschaft zuwege gebracht. Nicht anders ist es in den baltischen Provinzen gewesen! Richtige Knechtswirthschaften sind noch vor 20 Jahren in Livland nicht allzu häufig gewesen, obwol mit ihrer Einführung schon vor bald 80 Jahren mitten in der Leibeigenschaftszeit begonnen worden war. Noch

vor zwanzig Jahren, bei Aufhebung der Arbeitspacht, hielten es viele für «praktischer», sogenannte «Landknechte» auf dem Hofeslande anzusiedeln, welche je nach dem Orte in vielgestaltigen Proportionen zum Theil mit Land, zum Theil mit Deputat und Geld gelohnt wurden und welche zuweilen mit eigenem Geräth und Arbeitsvieh zu arbeiten hatten. Jetzt gehören solche Wirthschaften wol zu den Seltenheiten. Beide, Herr und Knecht, haben sich inzwischen zu denjenigen moralischen Beziehungen herangebildet, bei welchen die reine Tagelöhnerknechtswirthschaft, möglichst mit Stücklohnsystem verbunden, die vortheilhafteste und am correctesten fungirende ist.

Bei Organisirung der heutigen Knechtswirthschaften hat man sich bewusst oder unbewusst die Einrichtung zum Muster genommen, über welche P. A. von Sivers im Jahre 1836 in den «Livländischen Jahrbüchern der Landwirthschaft» Bd. X. Stück 1 p. 43 ff. referirt hat. Danach war dieselbe von seinem Vater bereits zu Anfang des Jahrhunderts auf dem Gute Heimthal in Livland eingeführt worden. Jeder Häusler hatte eine Wohnung, bestehend aus einer Wohnstube von 5 Quadratfaden Grundfläche bei 9 Fuss Höhe — 1620 Cub.-Fuss Luftraum — mit feuersicherem Ofen; einer Vorrathskammer von 2 Quadratfaden Grundfläche — der Zugang zu beiden aus einem Vorraume von ca. 3½ Quadratfaden; daranstossend ein Stall für zwei Kühe von 2 Quadratfaden Grundfläche. Dazu verfügte jeder Häusler über 2 Lofstellen = ⅔ Dessätine Land zu Gemüse- und Futterbau und bekam im Sommer Weide für 2 Kühe. Der Mann hatte das Jahr hindurch sich zur Arbeit zu stellen gegen festen Tagelohn, wogegen der Hof ihm stets Arbeit zu geben und Gespann zur Bearbeitung seiner kleinen Wirthschaft zu liefern hatte. Im Sommer (1. April bis 1. Oct.) hat die Frau drei Tage wöchentlich gegen Tagelohn Arbeit zu leisten. Der Sommertag ist dreitheilig, der Wintertag zweitheilig. Zu festem mässigem Preise bei vierteljährlicher Vertheilung erhält jeder Mann 16½ Pud und jede Frau 15 Pud Roggenmehl nebst 1½ Lof = ½ Tschetwert Gerste per Person. Kinder über 2—3 Jahren kommen bei dieser Berechnung als halbe Personen in Anschlag. Bei der halbjährlichen Abrechnung werden die Beträge des entnommenen Deputates und die Kronsabgaben von dem Arbeitsverdienste in Abzug gebracht. Letzterer besteht nicht nur aus Tage-, sondern auch aus Accordlöhnen für gewisse Arbeiten zu contractlich normirten Preisen, wie z. B. für Gräbenziehen in

reinem, steinigem oder durchwachsenem Boden, Kornschnitt, Ziegelstreichen, Mergelgraben und -führen, Bretterschneiden &c. Die Kartoffelaufnahme und Nachlese wird mit 1/8 der Ernte bezahlt. Wer als verantwortliche Vertrauensperson, z. B. als Fuhraufseher &c. oder als Böttcher, Brauer &c. gebraucht wird, erhält anderthalbfachen Tagelohn. Brennholz zur Heizung der Wohnung wird angeführt vom Hofe, demselben aber bei Abrechnung zu mässigem Preise bezahlt. Von dem höheren Sommerlohne werden bei Liquidation drei Deputatquartale, vom Winterlohne das übrige Quartal in Abzug gebracht. Die Häusler arbeiten mit eigenem Geräthe (eiserne Schaufeln, Beile, Sensen, Sicheln, Harken, Quersägen und Längssägen). «Durch die beständige Uebung» — heisst es in der Mittheilung — «erlangen die Häusler in vielen Arbeiten, ausser der Bearbeitung des Ackers, Geschicklichkeit, sie bedürfen wenig des Nachtreibens und geben, da sie in steter Thätigkeit sind, gar keinen Anlass zu Verdruss». — Im runden Jahre hatte ein beispielsweise angeführter Häusler nach Rubeln Banco Assign. verausgabt:

für	sein Deputat	87	Rbl.	90 Kop.
«	Steuern und Gemeindelasten . . .	7	«	96 «
«	Heizung	7	«	50 «
«	Saatkorn und Heu (zu Marktpreisen)	13	«	— «
«	Branntwein und Geräthholz . . .	2	«	16 «
		118	Rbl.	52 Kop.
und ausser 7 Lof Kartoffel und 5 Rbl. Tagelohn Gratificationszuschlag erworben baar		70	«	96 «

Solcher Art hatte nach den örtlichen Bedürfnissen das Verhältnis sich damals bereits durch 30 Jahre zur Zufriedenheit beider Theile bewährt. Diesen vor 47 Jahren gegebenen Daten fügt der geehrte Berichterstatter folgende Ergänzungen, Resultate langjähriger Beobachtung, in privater Mittheilung bei. Im wesentlichen hat sich diese Weise der Löhnung gegenüber dem Engagement auf Jahreslohn als vortheilhaft sowol für den Dienstherrn als auch für den Arbeiter bewährt. Dadurch, dass der Arbeiter seinen Tagelohn oder Stückarbeitslohn immer im Verhältnis zu der wirklich geleisteten Arbeit erhält, wird sein Eifer zum Fleis angeregt. Jede erhöhte Anstrengung bringt zunächst ihm selbst Gewinn und demnächst auch dem Arbeitgeber; letzterem dadurch, dass er, wenn die Arbeiter mehr leisten, zur Bestellung seines Feldes weniger Familien zu unterhalten braucht, als davon im Jahreslohn stehend

erforderlich sind, weil letztere so viel Zeit als irgend möglich der Ruhe widmen. Seit 1853 sind von demselben Hrn. v. Sivers auch in Rappin Feldarbeiter unter denselben Bedingungen, wie er sie in Heimthal und Holstfershof eingehalten hatte, angestellt worden. In den ersten Jahren fanden sich in Rappin keine Arbeiter willig, in das ihnen neue Dienstverhältnis einzutreten; nachdem sie aber einige Jahre gesehen hatten, dass einige aus Heimthal und Holstfershof dorthin übergesiedelte Arbeiter sich bei gesichertem gutem Brote auch guten Lohn erwarben, traten auch dortige Leute in dasselbe Dienstverhältnis. Die Zahl solcher beträgt in Rappin gegenwärtig 55, und auf den meisen der benachbarten Güter hat dasselbe Dienstverhältnis Eingang gefunden. (Eine gleiche, wenn nicht noch entschiedenere Wirkung des handgreiflichen Beispiels, der *demonstratio ad oculos*, hat im Jahre 1863 im Anzenschen Kirchspiele beobachtet werden können, wo eine Wirthschaft auf Tagelöhnerarbeit reformirt und (beim Nichtvorhandensein örtlicher Tagelöhnercandidaten) mit norddeutschen Arbeitern besetzt wurde. Als von diesen, in Folge entstandener Nachfrage, nach Verlauf des ersten halben Jahres sechs Familien kündigten, präsentirten sich sofort 35 einheimische Aspiranten; seitdem hat dort nur selten Wechsel stattgefunden und beim Freiwerden einer Stelle bietet sich Auswahl aus den besten Arbeitern der Oertlichkeit.) — Dagegen, fährt die Mittheilung fort, haben andere entferntere Gutsbesitzer versichert, dass ihre Arbeiter durchaus nicht auf einen Accord mit Tagelohn eingehen wollen. Es fehlt denselben das Beispiel. Der ungebildete Mensch lässt sich sehr schwer durch Worte belehren, leichter durchs Beispiel, das er mit Augen sehen kann. — Im Laufe der Zeit sind einige Aenderungen in dem ursprünglichen Vertrage erforderlich gewesen. 1) Durch den schlechten Cours des russischen Rubels und die daraus folgende Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse wurde auch eine Erhöhung des Tagelohnes erforderlich. Je nachdem das Deputat à 50 Kop. pro Pud oder aber zum Marktpreise berechnet wird, beträgt der Tagelohn eines Mannes im Sommer 30 resp. 50, im Winter 20 resp. 25 Kop., eines Weibes 20 resp. 15 Kop. Kinder werden gelohnt im Verhältnisse zu ihren Leistungen. 2) sind die Wohnungen, welche anfangs den derzeitigen Bedürfnissen und Gewohnheiten gemäs in einer Wohnstube &c. — wie beschrieben — bestanden, besser geworden. Mit der fortschreitenden Schulbildung ist das Bedürfnis nach mehr Licht und Wohnraum gewachsen. Die jüngsterbauten (vier unter einem Dache)

gewähren jeder Familie eine Wohnstube von 9 Quadratfaden Grundfläche mit zwei grösseren Fenstern bei 9 Fuss Höhe (= 2916 Cubikfuss), ein Vorzimmer mit Kamin zum Kochen und eine Handkammer. An Stelle des früher an die Wohnung angebauten Kuhstalles sind gegenwärtig sämmtliche Kühe eines Wirthschaftshofes in einem grossen Stalle untergebracht, aus welchem der Dünger mit weniger Zeitaufwand abgeführt werden kann. 3) hat es sich nicht bewährt, jeder Familie ein eigenes Landstück, 2 Lofstellen (⅔ Dess.) gross, zum Kartoffelbau anzuweisen, weil die Kartoffelkrankheit bei häufiger Wiederkehr derselben Frucht zu sehr wuchert. Dagegen erhält jede Familie ¼ bis ½ Lofstellen Gartenland, vorzüglich zum Kohlpflanzen und Gemüsebau, und im Hofskartoffelfelde 1 bis 2 Lofstellen, auf denen es gestattet ist, nach Belieben Kartoffel, Gerste und etwas Flachs zu bauen. 4) Zur Fütterung einer Kuh erhält jede Familie monatlich so viel Feldfutter und Heu ohne Bezahlung zugetheilt, als dem Hofesvieh pro Kopf gereicht wird. (Sehr analog dürften die Verträge gegenwärtig auf den meisten Gütern sein, welche mit Tagelöhnern arbeiten.) In einigen Wirthschaften, wird ferner mitgetheilt, haben die Arbeiter keine Kühe, sondern erhalten auf jede arbeitende Person jährlich 300 Stof = 30 Wedro = 360 Liter warme Milch oder das Doppelte an abgerahmter Milch. Zweckmässig hat es sich erwiesen, im Dienstvertrage dem Gutsherrn die Berechtigung auszubedingen, im Falle schlechter Aufführung, Widersetzlichkeit gegen die Verwaltung oder Mishandlung des Arbeitsviehes oder Geräthes ohne richterliche Hilfe eine Conventionalpön im *maximo* bis 3 Rbl. zu dictiren. Von dieser Berechtigung hat im Laufe eines Jahres bei 10 Arbeiterfamilien (eines Hofes) nur einmal Gebrauch gemacht werden müssen, dagegen sind in einem Jahre zehnmal Prämien zu 1 Rbl. für gute Leistungen mit der Säemaschine, der Erntemaschine, für ausgezeichnet gute Pflugarbeit oder für gute Behandlung der Pferde gezahlt worden. Jeder Arbeiter, welcher zehn Jahre seinen Dienst fortgesetzt hat, erhält von da ab jährlich 5 Rbl. zur Kopfsteuerzahlung. — Noch ist zu bemerken, dass mehrere Familien ihren Dienst schon in zweiter Generation fortsetzen und sich wohlbefinden. Zwei haben mit Hilfe ihrer Ersparnisse Land in Pacht genommen und sind nach Verlauf einiger Jahre Grundeigenthümer geworden. — Ein Häusler, der reich an kleinen Kindern ist, welche noch schulpflichtig sind, muss sich oft recht knapp behelfen. Sobald aber ein Kind mit dem 14. Lebensjahre die Schulzeit im Rücken hat

und auch anfängt Arbeit zu leisten, sei es auch in den ersten Jahren beim Jäten im Garten oder bei der Kälberhütung, sei es auch nur für 10 Kop. Tagelohn, so verbessert sich seine Lage von Jahr zu Jahr. In Rappin giebt es Familien, welche vier Kinder zur Arbeit stellen, davon zwei vollständig erwachsene, und die dadurch einen recht bedeutenden Verdienst an baarem Ueberschuss haben.

Wenn der Raum es erlaubte, so wäre hier noch Mittheilung zu machen von manchen nicht resultatlosen Bestrebungen, den Ackerknechten auch zu Altersversorgungen zu verhelfen, namentlich durch günstige Verwendung ihrer Ersparnisse. In diesem Sinne mag hier nur der Einrichtung des Baron Léon Meyendorff zu Ramkau erwähnt werden, der seine Leute in zehnjährige Lebensversicherung à 100 Rbl. einkauft, indem er die Jahresprämie vorschiesst und sie bei den Abrechnungen in Monatsraten sich erstatten lässt. Nach zehnjährigem Dienste besitzt dann der Ackerknecht einen Sparfond von 100 Rbl. — Nach solcher bereits vorgekommener Auszahlung hat das System unter den Leuten Anklang gefunden. Das alles sind Mittel, um das Band gemeinsamer Interessen und gegenseitigen Vertrauens fester zu schlingen. — Solche erfreuliche Resultate, darf wol hinzugesetzt werden: die Heranbildung eines in Wohlstand und Zufriedenheit nicht nur dem «Herrn», sondern sich selbst und dem Lande dienenden Arbeiterstandes, das ist nicht ein Geschenk des Himmels, noch das Werk eines Tages gewesen.

Es ist vorauszusehen, dass die russischen Gutsherrschaften, sobald sie nur der Aufgabe sich ernstlich widmen, zu solcher Heranbildung weniger Zeit brauchen werden als ihre baltischen Genossen. Denn der russische Bauer ist viel bildsamer, ein viel dankbareres Erziehungsobject. Der Herr Recensent wird es denn schliesslich doch wol zugeben müssen, dass der wirthschaftliche Vorrang der Ostseeprovinzen nicht auf Vorzügen des Locals und des Klimas, sondern auf moralischen Vorzügen beruht, welche im Nacheifern nach bewährten Vorbildern errungen wurden, statt im Sinne des «russischen Genius» beim Suchen nach ganz neuen und originellen Lösungen auf kindlicher Entwickelungsstufe sich zu verspäten.

Gleichfalls auf moralische Unterschiede ist es zurückzuführen, wenn nach Engelhardt, zufolge der auf Mistrauen basirten communistisch-socialistischen Constitution des russischen bäuerlichen Hauswesens, das Meiereiwesen die russische Bauerschaft nicht fördert,

sondern ruinirt (vgl. p. 77 ff.), dagegen in Finland und in Livland sich zur Hebung des bäuerlichen Wohlstandes ausserordentlich geeignet erwiesen hat, wie das in der Umgegend von Dorpat auf dem Gute Kaster und in dessen Umgegend leicht constatirt werden kann. Zur Einführung der Butterfabrication nach dem Swartzschen Aufrahmungsverfahren in die bäuerliche Wirthschaft wurde durch den Besitzer von Kaster, Herrn N. von Essen, der Anstoss gegeben, indem er einen der Bauerwirthe mit der Meiereieinrichtung beschenkte und seine Tochter im Verfahren unterweisen liess. Die dadurch erzielten glänzenden Erfolge waren den benachbarten Bauern so einleuchtend, dass sie alsbald in grosser Anzahl gänzlich auf eigene Kosten sich Meiereien einrichteten. Bei dem grossen Heureichthum der Gegend hatten die dortigen Bauern das Dreifeldersystem bis dahin beibehalten können — es lag eben kein erheblicher Anlass zur Einführung der Mehrfelderwirthschaft vor. Das Meiereiwesen aber und die damit angeregte Tendenz, möglichst viel und möglichst werthvolles Futter und gute Feldweiden zu erlangen, hat fast allgemein zur Aufnahme mehrfeldriger Wirthschaft mit ausgedehntem Klee- und Grasbau, zum Mähen und Weiden, den Anstoss gegeben. Wirthe, welche früher drei bis vier Milchkühe nebst 4—5 Stück Jungvieh hielten und aus der Viehhaltung nur ca. 45 Rbl. jährlich erzielten durch Verkauf von 3—5 kleinen Ochsen à 8—12 Rbl. nebst ca. 10 Pfd. Butter jährlich, halten gegenwärtig 12—15 Milchkühe nebst einigen Stärken und Kälbern zur Nachzucht, und erzielen allein aus dem Butterverkauf mindestens 19—20 Rbl. jährlich per Milchkuh, theils in Dorpat am Markte, theils (in der *saison morte*) durch Export nach Hamburg. Dazu kommen noch sehr beträchtliche Einnahmen aus dem Verkaufe junger gemästeter Schweine guter Race. Was etwa an Flachs weniger als früher vereinnahmt wird, ist überreichlich gedeckt durch eine neue Einnahmequelle: durch Verkauf von Kartoffeln an die benachbarten Brennereien. Bei alledem ist der Zuwachs an Dünger ein sehr beträchtlicher und der Culturstand der Meiereibauern hebt sich ersichtlich. Im Hausstande ist die Milchnahrung eine beträchtlich grössere als früher geworden. Warme resp. unabgerahmte Milch erhalten freilich nur die Kinder, dagegen gelangt zur Beköstigung Schweinefleisch und Speck bedeutend mehr als früher. Der Wohlstand der Meiereibauern hat sich in wenigen Jahren sehr beträchtlich gehoben. Grössere Wirthe halten 20 Milchkühe und mehr. In Kaster und der nächsten Umgebung, allein auf dem rechten

Embachufer, konnten an dort bekannten Meiereibauern 46 gezählt werden. Das bäuerliche Meiereiwesen hat begonnen, sich im Lande auszubreiten. Nicht selten langen ins Kastersche Bauern aus beträchtlicher Entfernung an, um sich von der Güte des Systems durch eigenen Augenschein und durch eigene Erkundigungen zu überzeugen. — Auch in diesem Falle, bei der Unbefähigtheit des russischen Bauern zum Meiereiwesen gegenüber eminenter Befähigung des livländischen dazu, ist die Verschiedenheit nicht auf Bedingungen des Klimas und der geographischen Lage zurückzuführen, sondern auf den Unterschied im Grade der moralischen Ausbildung. Will man dabei durchaus ein materielles Moment zur Geltung bringen, so kann es nur die Verschiedenheit des Alters sein. Der livländische Bauer ist erwachsener und reifer als der russische, der seiner ökonomischen Entwickelung nach noch im Kindesalter oder in der jugendlichen Sturm- und Drangperiode sich befindet. Während in Livland wie im westlichen Europa das Bauerhofsystem und Familienerbrecht zu Hause sind, hat Russland noch die Feldgemeinschaft und die «Hauscommunion»[1] bewahrt, deren Spuren, gleichsam als prähistorische Denkmäler, sich fast überall in Europa in entlegenen Winkeln nachweisen lassen. Und diese Ueberlieferungen dunkler heidnischer Vorzeit sucht der russische communistisch-socialistische «Liberalismus» zu einem ureigenthümlichen, originellen — nicht segnenden, sondern verzehrenden — Nationalabgotte, zum «russischen Genius» aufzuputzen, zu einem Moloche, dem die Opfer aus seinem eigenen auserwählten Volke nicht genügen; zu dessen Hungerwuthbesänftigung auch Europa — auch Europa hauen wir zusammen! verheisst Engelhardt — und zunächst das baltische «Grenzland» herangezogen werden soll! — — Der Herr Recensent wird es wol zugeben müssen: Alfons Thun hatte Recht, wenn er sagte: nicht Unterschiede des Klimas, des Bodens und der geographischen Lage, sondern Unterschiede der moralischen Entwickelung — wie sie vielleicht hauptsächlich auf Alters-, d. h. Entwickelungsunterschieden beruhen — bedingen den ökonomischen Verfall dort und die ökonomische Blüthe hier. —

Diesem Excurse, zu welchem eine Bemerkung Golowins den Anlass gegeben hat, ist ein verhältnismässig grosser Raum gegönnt worden, weil die hier erwähnten baltischen Thatsachen die Grundlage zu bilden haben bei Erwägung der Frage: wo

[1] Keussler p. 89 ff., wo auch Literaturangabe hierüber.

hinaus? wo hinaus aus dem russischen agraren Elende?

Unter den zahlreichen die «Bauerfrage» neuerdings erörternden Erzeugnissen der russischen Presse ist noch auf einige Kundgebungen hinzuweisen, welche in demselben Sinne wie Golowin, aber unter Hervorhebung noch anderer wichtiger Symptome, die gegenwärtige Situation und ihre Entstehung kennzeichnen und dadurch weitere Beiträge zur Lösung der Frage: wo hinaus? liefern. Es dürfte genügen, auf folgende hinzuweisen: «Das Dorf Andóssowo», eine kleine anonyme Broschüre von 48 Seiten klein Octav, 1882 russisch gedruckt in Stuttgart, ferner «Wer ist liberal — sie oder wir? — Was wir wollen» ein längerer Artikel des «Grashdanín» in Nr. 93 vom 2. Dec. 1882; endlich «Unsere Wurzeln» von einem «Landbewohner» (*derewénski shítelj*) im «Russischen Boten» 1882, Febr. p. 485 ff.

Das «Dorf Andóssowo» — ein Gespräch zwischen 1) einem älteren Bauer, der die Entstehungsursachen des Elendes zugeben muss; 2) einem aus bäuerlichem Stande hervorgegangenen klar sehenden Gutsverwalter; 3) einem biederen, wohlgesinnten und verständigen Popen; 4) dessen mit «liberaler» Zeitungsnahrung überfüttertem, aus dem Seminar wegen Widersetzlichkeit gejagtem Sohne; 5) einem jüngeren Bauer und 6) dessen Bruder, der als Soldat die Türkei, die Moldau hat kennen lernen und endlich 7) einem Greise, der noch die «gute alte Zeit» gekannt hat — dieses Gespräch berührt in flotter Schreibweise und mit bemerkenswerther Klarheit und kurzer, schlagender Prägnanz die wichtigsten Seiten der bäuerlichen Wirthschaft und Verwaltung und stellt sich in so fern mehr noch als Golowin nach «rechts» hin, indem es mehr noch als dieser die Dummheit, Faulheit, Indolenz &c. als eigene Schuld der Bauern und als vorzüglichste Quelle ihres Elendes darstellt, dabei die Gutsherren wegen Aufgebung ihrer Wirthschaften entschuldigend, weil dieselben nur dort eingegangen seien, wo die Bauern ihre Fortführung unmöglich gemacht haben, dabei legislative Fehler, welche an dem Uebel Schuld haben, verhältnismässig leicht und beiläufig berührend. Bei der Kürze und Concentrirtheit der Schrift ist es nicht leicht, daraus einen noch dichteren Extract zu entnehmen. — Der Bauer Iwan, Kreislandschaftsdeputirter und Kirchenältester, erzählt, man habe dem Dorfe Andóssowo zu Brotkorn und Saaten nichts geben wollen, aber mit Hilfe der Kaufleute

und Popen seien doch 30000 Rbl. erlangt worden. — Verwalter Gawrila: Was kostet es den Kaufleuten und Popen für solch einen Unsinn zu stimmen?! Die Kaufleute zahlen doch nur ihre Patentsteuer, ob die Ausgaben gross oder klein sind; die Popen aber zahlen gar nichts. Iwan: Wie so Unsinn?! Man muss uns doch helfen! Gawrila: Die Landschaft ist keine Almosenanstalt für Gesunde und Kräftige, welche, statt zu arbeiten, betteln und saufen. Iwan: Bei uns wächst nichts. Gawrila: Weil ihr nicht düngt und durch übermässige Feiertage den richtigen Augenblick zum Ackern, zum Säen, zum Heu- und Kornernten versäumt, dabei jede Arbeit schlecht und nachlässig macht — darum wächst nichts. Als ihr noch unter der Zucht der Gutsherren standet, da wuchs so viel, dass ihr satt und vollauf hattet. Iwan: Das waren andere Zeiten, da waren die Abgaben nicht so hoch. Gawrila rechnet detaillirt und überzeugend vor, dass vor 1861 die Abgaben alles in allem viel höhere waren und leicht und ohne Rückstände gezahlt wurden. Iwan: Es giebt schlechtes Land, auf dem man in Noth kommt. Gawrila: Jedes Land ernährt den Bauer bei Düngung und Fleiss und bei Ausnutzung der freien Zeit zu Nebenerwerb (folgt ein rechnerischer Beweis) und an Gelegenheit dazu würde es nicht fehlen; die früheren Gutsherren würden euch beschäftigen wie früher, wenn ihr noch brauchbar wäret. Iwan: Ja, von je zehn Höfen sind je sechs verkommen und bettelhaft. Gawrila: Warum konnten nicht die anderen so gut wie du wohlhabend werden? Iwan: Zumeist kommt es durch die dummen Hoftheilungen . . . Gawrila: Eurer Dummheit wegen soll man euch Almosen geben! Iwan: Nicht Almosen verlangen wir, wir fordern nur zurück, was wir vor Zeiten eingezahlt haben. Gawrila: Das und einen Haufen dazu hat man euch schon längst in Vorschüssen gegeben, die ihr nicht tilgt. Ihr wollt Almosen von dem, was andere klügere und fleissigere Gouvernements, die nie was erhalten, aufbringen. Iwan: Was aber thun, wenn Gott kein Korn wachsen lässt? Gawrila: Gott segnet nur den Fleissigen. Ihr aber faullenzt und sauft auf Kirchweihen und Kirmessen. Iwan: Es ist sündhaft, an Feiertagen zu arbeiten. Pope: Du irrst, unser Glaube schreibt nur vor, 52 Sonntage und 12 Feiertage zu heiligen. Wer mehr feiert, wird ein Bettler. Iwan: Du, Vater Semén, hast gut reden, du hast gute Wiesen . . . Gawrila: Ich habe wenig Wiesen und ernte 3—4 mal mehr als ihr. Iwan: Ja, du

hast vier Felder mit Gras und Klee. Allein ich kann nicht in vier Feldern wirthschaften, während die anderen drei Felder haben; alle zusammen würden keine Aenderung wollen. Gawrila: Warum nicht? der Vortheil ist ja klar. Iwan: Keineswegs. Mit Viehhaltung geht es nicht, wegen der Seuche. Gawrila: Weil ihr keine Polizei haltet. Würde euer Dorfältester das Vergraben der gefallenen Thiere überwachen und das Abledern und das Verschleppen der Häute verhindern . . . Iwan: Ist das eine Obrigkeit?! Kann der 'was durchsetzen?! Gawrila: Wollt ihr gegen das Gesetz handeln, dann hungert! Iwan: Das weiss ich — aber in der Gemeinde heisst es: wie die Väter, so auch wir. Gawrila: Gut, dann sollte man euch durch Prügel in Ordnung halten, wie die Väter. Iwan: Das wissen wir selbst — aber dazu brauchten wir eine wirkliche Obrigkeit, nicht solch eine barfüssige (bastschuhige)[1]. Gawrila: Zum Einrichten von vier Feldern braucht ihr keine Obrigkeit — könnt es selbst thun. Iwan: Sie werden es nicht wollen, weil es unvortheilhaft ist für den, der kein Vieh hält; wozu braucht er Grasland und Futter? — und seine Kornfläche würde kleiner — und diese sind die Hauptschreier und Hauptmacher und in der Mehrzahl — zu Anfang, nach der Befreiung, wurden die Alten noch angehört — jetzt halten wir übrigen uns zur Seite; soll ich mich schimpfen und prügeln lassen?! Gawrila: Dann theilt euch hofweis' ab, auf immerwährenden Besitz . . . dass jeder sein eigenes Feld düngen könne und nur für sich zu verantworten brauche. Iwan: Das werden sie niemals beschliessen; so ist es ihnen am vortheilhaftesten — wenn die Fleissigen für die Faulen bezahlen. Gawrila: So theilt wenigstens seltener um. Iwan: Auch das wollen sie nicht — sobald ersichtlich, dass das Land ungleich ist, wollen sie umtheilen, auch für den Zuwachs an jungen Leuten. Seminarist: Ist da so viel zu streiten? Die Sache ist sehr einfach. Trägt das Land wenig, so bedarf es mehr Landes. Braucht ein Seelentheil Menschen 16 Tschetwert Roggen im Jahr und trägt das Land 2 Tschetwert von der Dessätine nach Abzug der Saat, so gebe man 8 Dessätinen in jedem Felde, also im ganzen 24 Dessätinen per Seele — (NB. Das Dorf besitzt 6 Dess. per Seele). — Pope: Und der kaiserliche Befehl: man solle den bösen Menschen nicht glauben, die von neuer Landzutheilung reden? . . Wo auch es hernehmen? Jedem das Seine!

[1] «Pástelobrigkeit» würde man in Livland sagen.

Schliesslich wird man auch Röcke und Pferde neu zu theilen und auszugleichen haben . . . Wie viel man euch Land gäbe, alles würdet ihr verwüsten. Solch ein Ukas sollte erlassen werden: Wer nicht 150 Fuder Dünger auf seinen Antheil geführt hat, dem wird er abgenommen . . . dann würden sie fleissig werden und sich hofweise ganz und gar abtheilen wollen, damit jeder nur für sich verantworte. Seminarist: In den Zeitungen steht aber, dass die Bauern zu wenig Land haben und dass man ihnen welches hinzukaufen muss und dass die Herren und Kaufleute es bezahlen müssen. Pope: Immer mit deinen Zeitungen! Kann man denen glauben, welche sie schreiben? . . . Wenn sie nur Geld dafür bekommen, um herrschaftlich leben zu können, da schreiben sie dann was die Leute lesen möchten, ob es gut sei oder schlecht. Nicht so? Gawrila Seménitsch? Gawrila: Sicher! Den grössten Blödsinn schreiben sie ums Geld. . . . (Treffende Beispiele.) Tritt dann ein Vernünftiger auf, dem Volke Wahres zu reden, so hacken sie auf ihn. Seminarist: Es giebt doch viele Zeitungen; wenn die einen irren, können die anderen berichtigen. Gawrila: Jeder ordentliche Mensch hat genug mit eigenen Dingen zu thun und nicht die Musse, allen den Unsinn zu berichtigen. . . . Pope: Als ob sie sich beredet hätten, das Volk verrückt zu machen! Dazu also hab' ich alle die Unkosten an meinen Sohn gewandt, damit ihn die Zeitungen verrückt machen! Welche Freude sie nur dran haben? Gawrila: Das ist nicht unverständlich. Der Zeitungsschreiber sind viele geworden; wer nichts anderes leisten kann, schreibt in die Zeitung. Da sitzt denn mancher ohne Brot, möchte aber herrschaftlich leben und beneidet und hasst jeden, der was hat. So schreien sie, dass man schliesslich nur sie hört — gerade wie hier, wo nicht die entscheiden, welche ordentlich wirthschaften, sondern die Säufer und die Gemeinde-Auffresser. Iwan: Nun, lass' sie lügen; sag' 'mal aber Gawrila, was hältst du davon, für die Gemeinde Land zu kaufen auf Ratenzahlung. Dein Herr hat auch gekauft mit von der Bank geliehenem Gelde? Gawrila; Ja, ein schönes Geschäft! Ich suche einen Parzellenkäufer, um die Schuld zu mindern. Bei den hohen Renten wirft eine einzige Misernte uns um. . . . Iwan: In einem Misjahre wird doch gestundet? Gawrila: Wo nähme dann die Bank das Geld her, die Pfandbriefcoupons einzulösen? Daran könnt ihr nicht denken! Eure Loskaufszahlung inclusive Tilgung beträgt nur 2 pCt. vom gegenwärtigen Werthe des Landes. In der Bank müsstet ihr 7

bis 8 pCt. zahlen. Schon die niedrige Loskaufszahlung bleibt ihr schuldig. Wo soll die höhere Rente herkommen?! Iwan: Der Kaiser hat aber, sagt man, schrecklich viel Geld, er könnte es machen. Gawrila: Wo kommt es schliesslich zu ihm, wenn nicht von euch? ... Und wozu auch? Werdet ihr das viele Land düngen können? Nach wie vor wird euch das Vieh krepiren. Da giebt es jenseit des Meeres Völker, Indianer genannt, die unabsehbar viel Land haben. Sie leben von Jagd und Fischfang und sterben aus vor Hunger; bald sind sie alle geworden. Kommt die Noth, möchte so ein Indianer sich wol verdingen, aber da hat es keinen, der Arbeit gäbe. Welcher reiche Mann möchte unter Indianern leben? Iwan: Wie man sich auch dreht — nicht aus der Noth herauszukommen! Gawrila: Wenn ihr es nicht lernt, wird der Kaiser euch solch' eine Obrigkeit schicken, die euch arbeiten lehren wird. Iwan: ... und uns Brot geben wird. Gawrila: Gewiss nicht, da ihr selbst es verdienen könnt. Wollte die Obrigkeit die säumigen Zahler von der Gemeindeversammlung ausschliessen — ihr hättet es leichter! — und sie die Gemeinflur bearbeiten lassen zum Besten des Magazins und zum Abgabenaufbringen! Dann würden nicht die Schreier dominiren, sondern eure Besten, wie es früher war. Iwan: Du hast recht, wir sind arm durch unsere «Ordnung». Lass' uns zu Kusmá gehen, von seinem Bruder, dem Soldaten, werden wir hören, welche Art «Ordnung» es bei den Slavenbrüdern giebt; man sagt, sie leben in Wohlhabenheit. — — Soldat: Ich sag' euch ja, wie sehr auch die Bulgaren von den Türken bedrückt waren, ihr Leben war besser als das eure. Iwan: Aber die zehnte Garbe und die hohen Steuern ...?! Soldat: Ja, aber der Bulgare ist nicht euresgleichen, er säuft nicht und arbeitet ungleich mehr und sammelt sein Geld. Iwan: Wie ist es dort mit dem Seelenland und den Abgabenrückständen? Soldat: Der Türk' lässt keine Rückstände zu; das weiss der Bulgar' und hat alles zeitig in Bereitschaft. Vom Seelenland habe ich nichts erfahren, verwundet schickte man mich nach Rumänien. Da sind sie einst auch leibeigen gewesen, aber bei der Befreiung wurde das Land anders ausgetheilt: wer viel Vieh hatte, bekam viel Land, wer wenig wenig; und hofweise auf immer bekamen sie es. Iwan: Aber das Gemeindeland? und die Umtheilungen? Soldat: Bei der Befreiung wurde alles zu Privatbesitz vertheilt... Iwan: Ich habe doch gelesen, dass Gemeindebesitz Slavengewohn-

heit ist, und wo es nur Slavenbrüder giebt, da auch Feldgemeinschaft. Gawrila: Und das glaubst du den Zeitungen! Ihr seid die einzigen Einfaltspinsel, die das behalten haben; alle übrigen sind klüger gewesen. . . . Vormals sind alle übrigen Völker so dumm gewesen, wie ihr noch jetzt. Iwan: Giebt es denn gar kein Volk mehr, das es hielte wie wir? Gawrila: Ja wohl, die Mohren, die Kirgisen und sonstige Tataren; dafür hungern sie auch gehörig. Iwan: Nach dir wären wir ja nicht besser als die Mohren! Wie ist es aber bei den Slavenbrüdern mit der Gemeindesolidarhaft? Soldat: So was giebt es nicht, jeder verantwortet für sich. Wer nicht zahlt, wird ausgepfändet, selbst das Land nimmt man ihm; da hütet sich jeder, arbeitet und bringt sein Geld nicht in den Kabák. Iwan: Wer vom Hof getrieben worden, der bettelt dann in der Gemeinde? Soldat: Wozu in der Gemeinde? Mit gesunden Händen findet er Arbeit. Iwan: Aber Weib und Kind? Soldat: Auch sie — Fleissige und Ordentliche nimmt man gern auf, aber Faulenzer und Säufer jagt man fort. . . . Iwan: Aber Versammlungen hält man doch ab, wie bei uns, zu den Gemeindegeschäften. Soldat: Wozu?! Nur zur Wahl des Aeltesten und der Richter; die kennen ihre Pflicht. Da jeder die eigene Wirthschaft führt, giebt es keine anderen Gemeindesachen, noch Umtheilungen. Iwan: Aber ohne Umtheilungen hat einer gutes, der andere schlechtes Land. Soldat: Immer besser als eure Umtheilungen! Man verbessert sein Land. Iwan: Die Rumänen sind doch Rechtgläubige, sie haben doch unsere Zahl Feiertage? Soldat: Keineswegs; 52 Sonntage und 12 Kirchenfeiertage nach dem rechten Glauben. Iwan: Wir haben deren gegen siebenzig. Gawrila: Da haben wir es! . . . (Rechnung: Durch bessere Wirthschaft Mehreinnahmen von mindestens 122 Rbl. — dazu die Hälfte des Branntweinconsums als Ersparnis, also per Hof 20 Rbl.; ferner 66 entbehrliche Feiertage à 30 Kop. Arbeitsverdienst mit 19 Rbl. 80 Kop. per Mann, also Vater und Sohn mit 39 Rbl. 60 Kop.; dazu Winterverdienst à 50 + 30 Rbl. für Vater und Sohn für Holzhauen und -führen &c. . . . zusammen 261 Rbl. 60 Kop., die mehr einkommen müssten.) . . . Darf da geklagt werden über Landmangel, über Abgabenlast? . . . Womit soll der Kaiser bezahlen Heer, Flotte, Richter? . . . Das alles macht 12 Rbl. 30 Kop. pro Kopf, und wie viel zahlt ihr? Im ganzen 2 Rbl. Kopfsteuer und 30 Kop. Grundsteuer. Iwan: Dann kommt der Kaiser ja mit 10 Rbl. pro Kopf zu kurz — er muss also viel Geld

haben — da könnte er alles für uns zahlen. Gawrila: Nein, so nicht! Von anderen, die mehr haben als ihr, wird mehr genommen. . . . Kurz, sündhaft ist es, wenn ihr über Steuerlast klagt. Iwan: Du sprichst gar nicht von den Localsteuern. Gawrila: Bedankt euch bei euch selbst, wenn sie zu hoch sind . . . man sieht also klar, ihr versteht es nicht, euch selbst zu verwalten. Iwan: Anders wäre es, wenn unentgeltlich der Landschaft gedient würde, auf drei Jahre hielte es mancher auch aus, und man fände solche im Kreise. Gawrila: Ja, dann wär' die Landschaft ganz was Anderes, nicht das Ziel von Stellenjägern . . . darum könnte man den Kaiser schon bitten. Iwan: Es ist spät geworden — nur eins noch. Du schiltst, dass wir nicht Nebenerwerb suchen . . . da ist niemand, uns zu beschäftigen . . . Gawrila: Sag' selbst, wer möchte mit euch zu thun haben?! . . . (Beschreibung, wie mancher es versucht hat, dessen schliesslich hat überdrüssig werden müssen, fortgezogen ist, die Wirthschaft hat eingehen lassen.) Iwan: Also keine Hoffnung auf Landzugabe, noch Abgabenerlass, also nur Ausschliessung der Abgabenschuldner aus der Versammlung?! Gawrila: Sicherlich . . und eure Verwaltung müsste unter eine Aufsichts- und Appellationsobrigkeit gestellt werden — wie es gewesen und gut gewesen ist. Iwan: Als Kind habe ich davon gehört. Soldat: Ohne Disciplin geht einmal nichts! Wenn ihr eine wirkliche Obrigkeit haben werdet, dann kann es bei euch besser werden . . . (Ein alter, gebeugter Mann wankt am Stabe vorüber) . . Alter! komm' erzähl', wie lebte man vormals? Antón: Wozu? klüger werdet ihr doch nicht, die ihr aus Rand und Band gekommen seid — was soll ich eure Klagen anhören! Seid noch nicht trocken hinter den Ohren und uns Alte scheltet ihr Dummköpfe. Soldat: Lass dich besänftigen und erzähl', wie war es damals in den Gemeindeversammlungen? Antón: Wir hatten das Gebot Gottes vor Augen: Ehre Vater und Mutter, dass es dir wohlgehe. Wir achteten auf die Alten und gehorchten der Obrigkeit, die Verirrten auf den rechten Weg zurückzuführen. Iwan: Erzähle, Alter, wie man euch prügelte dafür, dass ihr Kartoffeln zu pflanzen euch weigertet. Antón erzählt die Geschichte und schliesst: Und wir haben ihm nachher alle gedankt, dass er zu unserem Besten unserem Eigensinn nicht nachgegeben hat; Seelenmessen haben wir ihm lesen lassen. Iwan: Wie war es mit den Abgabenrestanzen? Antón: Gab es nicht.

Iwan: Etwa auch keine Misjahre? Antón: Der Herr gab unsinnige Hoftheilungen nicht zu . . . Taugenichtse kamen auf Strafarbeit . . . die Magazine wurden gefüllt erhalten . . . Zu ihrer Füllung zuweilen Gemeindegesammtarbeit . . Heu und Stroh durfte man nicht verkaufen . . . Nur altes Vieh durfte man verkaufen und auch nur zum Wiederkauf von jungem. Iwan: Wie war es mit der Gemeindeverwaltung? Antón: Der Herr setzte den Tüchtigsten zum Aeltesten ein, der war unsere Obrigkeit und bestimmte alles, wo nöthig nach Anhörung der Alten. Wer nicht zufrieden war, konnte beim Herrn Klage führen. Kusmá: Da leben wir doch freier, ohne Gängelband. Antón: Freilich . . . aber in 20 Jahren habt ihr es nicht erlernt, ohne Gängelband euch selbst satt zu machen. Wir aber waren immer satt. Du bist frei zu arbeiten und frei zu faullenzen; da stirb vor Hunger in deiner Freiheit. Nur dem Strebsamen ist die Freiheit zum Heil . . . Nur darum, das sag' ich euch, lebten wir behäbig, weil wir des Herrn Aufsicht hatten; denn da war das Kronsdorf neben uns mit besserem und doppelt weitem Lande, aber ohne Aufsicht waren sie arm, verkommen, Bettler gegen uns. — — — Schliesslich sagt der Soldat: Ich werd' es nicht abwarten, bis ihr euch bessert. Unter euch kann man nicht leben. Ich zieh' fort.

Man sieht, gleich Golowin, beruhigt sich der Autor dieser glänzend geschriebenen Skizze nicht mit Palliativmassregeln, wie Wassiltschikow mit der Enquêtecommission es thut, die Heilung der Schäden «der Zeit und der natürlichen Entwickelung» überlassend; sondern er formulirt mehrere positive Forderungen: 1) Ausschliessung der Abgabenschuldner aus der Gemeindeversammlung; 2) Verweisung der Gemeinde auf Selbsthilfe in Nothjahren; 3) Wiederheranziehung der Gutsherren zur Ausübung der Autorität auf dem Lande resp. zum Leben auf dem Lande a) durch gutsherrliche Gemeindebeaufsichtigung, b) durch Creirung des landschaftlichen unbesoldeten Ehrenamtes — Forderungen, deren Erfüllung sachgemäss und nicht allzu schwierig erscheinen dürfte — leichter erfüllbar jedenfalls als die von Thun und anderen geforderte Steuerreform zur Abschaffung der Kopfsteuer und der ruinösen Gemeindesolidarhaft, dieses seit Jahrhunderten zehrenden Krebsschadens.

Schon Wassiltschikow hatte in seiner letzten Schrift die Frage: woher all' das Elend? nicht nur vom rein praktischen, sondern auch von einem höheren, weiter ausblickenden Standpunkte aus berührt und darauf hingewiesen, in wie fehlerhafter Weise und unter wie falschen Voraussetzungen die Localverwaltungen durch die Reform instituirt, und wie ihr Wirken durch die administrative Praxis gewaltsam gestört worden sei — ohne dabei übrigens die Frage: Demokratie oder Aristokratie? ausdrücklich zu stellen. Aehnlich, wenn auch schon mehr explicite, verhält sich Golowin. — Aufs schärfste aber wird diese Frage hingestellt von dem bereits erwähnten Grashdanín-Artikel: «Wer sind die Liberalen — wir oder sie? Was wir wollen.» Wie Govowin es bedauert, dass die Reform nicht festgehalten habe an ihrem ursprünglichen, conservativen Principe: Consolidirung der factischen Verhältnisse, Ausgehen vom *status quo* — ganz ähnlich bedauert es der «Grashdanín», dass man nicht bei der Einsicht geblieben sei, in der vielmillionfachen russischen Bauerschaft beruhe die materielle Kraft des Reiches, seine bewusst-geistige Kraft aber in dem Grundadel, dem besten Bürger des Kaisers und des Vaterlandes; denn die während der Leibeigenschaft vom Adel gepflegten familienhaften Gemüthsbande, welche ihn mit mit dem Volke verknüpften, sind nie in vorwiegend persönlichem und ständischem Interesse ausgenutzt worden, sondern immer zur Stärkung und Erhaltung der Pietät des Volkes gegen Kaiser, Kirche und Vaterland. Daran hat zu Ende der fünfziger Jahre niemand gezweifelt. Im Vertrauen darauf wurde auch die Ausgestaltung des Reformgedankens zuerst dem Adel anheimgegeben, seinen Localcomités; und desgleichen die erste Durchberathung der Localmeinungen mit den Grosswürdenträgern. Wäre man in diesem Sinne und in diesem Vertrauen weiter vorwärts gegangen, hätte man auch die Gouvernementscomités und das Obercomité aus dem Adel hervorgehen lassen, ihm auch die Ausbildung des Schul-Credit- und Landschaftswesens anvertraut, hätte man ihm für die Hofslandbauern dieselben Credite bewilligt wie für die Gemeindebauern — der Adel hätte seine Stellung und die Regierung hätte auf Ehre haltende und treue Diener bewahrt, der Bauer hätte sich correct entwickelt und die Misgeburt des «liberalen Beamten» hätte das Licht der Welt nicht erblickt — aber, der «Liberalismus» wurde dem Adel vorgezogen — O weh! was ist daraus entstanden!! — Bei den Localcomités und ihren Vertretern hatte das Vertrauen

ein Ende. Der «Liberalismus» drängte sich in der Residenz vor und trotz Unkenntnis der Verhältnisse accaparirte er die Reform als sein Monopol. Die Regierung selbst wurde «liberal». Rostowzew, nur die Cadettenwelt kennend, kokettirte mit dem «Liberalismus», liess sich schmeicheln von allen den in Adelsfeindschaft Frohen, den Ssamarins, Miljútins, Tscherkásskis (aus ehrerbietiger Entfernung wol auch von den Kawelins). Diese Leute hassten den Adel mehr noch, als sie den Bauer liebten und den Tschinownik fürchteten. Die Bauerfrage wurde den Händen des Adels entzogen und dieser verketzert und verläumdet. Ohne Hilfe des Adels konnte aber die 1861er Reform nicht durchgeführt werden, trotz Beamten und Comités aller Art und Abstufung. Die Erniedrigung des Adels genügte dem «Liberalismus» nicht, jegliche Autorität wollte er zerstören, vor allem diejenige der Regierung selbst, in ihren Gouverneuren: durch Entsendung von Suitegeneralen in die Provinz zur Zeit der Reformeinführung. In Bauersachen wurden Immediatgesuche dem Adel untersagt, die Liebe des Volkes ihm zu entziehen und der «liberalen Desorganisation» zuzuwenden. Dem Volke sollte gelehrt werden, dass die ordentliche Obrigkeit keine Bedeutung mehr habe. — Das hätte zur völligen Zerstörung hingereicht, wenn nicht der Adel zu Friedensvermittlern seine Besten abdelegirt hätte. Sie kannten und liebten das Volk und waren wiedergeliebt; nur dadurch war die Reform noch durchführbar; was alle «liberalen» Comités nicht hätten fertig bringen können, wurde durchgeführt, wie der Kaiser es wollte, ohne Zerstörung der Gutsherren und ohne Störung der Ordnung. Die Friedensvermittler aber konnten es nicht hindern, dass der «Liberalismus» die gutsherrliche Landpolizei durch Kronslandpolizei ersetzte, dass den Gutsländereien — trotz aller durch die Krise hervorgerufenen Geldbedürfnisse — die Credite entzogen wurden. Die ganze Regierung wurde «liberal». Auch das befreite Volk musste entnervt werden — durchs Accisegesetz. — —

O weh! — muss man in der That ausrufen — was ist daraus entstanden!! — Nach «liberalem» Geschmacke noch nicht Unheil genug! Nach Kawelin dominiren die Gutsherren noch zu viel; noch mehr müssen sie beseitigt werden. Golowin zeigt, wie die Bauerbanken nichts anderes sollen, als «Expropriirung» des Gutsherrn hervorbringen, sei doch schon das Wort «Expropriation der Gutsländereien» zu Gunsten der communistischen Gemeinden in der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft unverhüllt

ausgesprochen worden[1]. Da aber der Bauer nur in Form von Arbeit — wie Engelhardt zeigt — Renten zahlen resp. schuldig bleiben kann, mithin die Bauerbankpfandbriefe kaum mehr als Maculaturpapierwerth erlangen können, so wäre solche Expropriation nichts anderes als Beraubung[2]. Und diese Bauerbanken sind kürzlich in Scene gesetzt worden! — nicht etwa zur Förderung der bewährten aber als Kulaki verschrieenen Wirthe, sondern schliesslich nur zum unfruchtbaren Almosenspenden an die verlumpten Bauergemeinden — auf Kosten der Fleissigen und Erwerbenden! — und zur Beraubung des Privatbesitzes! — Wohlhabenheit gilt als Unsittlichkeit, die Zukunft wird auf Incapable und Impotente gestellt. Auch damit nicht genug! Geradezu im Tollhause glaubt man sich zu befinden, wenn man in einer vielgelesenen Revue folgenden Nothschrei resp. Mahn- und Weckruf an die Regierung liest: Die Gutsherren fangen an zu begreifen, dass auch unter den obwaltenden Umständen sich wirthschaften lässt, dass Capitalien auch in Landwirthschaft sich fruchtbar anlegen lassen. Die Gutswirthschaften fangen an wieder aufzuleben und zu prosperiren — was allerdings in der Schwarzerderegion in bedeutendem Masse stattzufinden scheint; — wenn das aber schon jetzt geschehe, da die Gutsherren im ganzen noch technisch roh und wenig vorgebildet zum Gewerbe sind, — was werde erst sein, wenn auch Fachbildung die Gutswirthschaften unterstützen und noch mehr Capital heran-

---

[1] Golowin «N. Bfr.» p. 549.

[2] In strictem Gegensatze zu den Tendenzen, welche der Errichtung der hier erwähnten Bauerbanken zu Grunde gelegen haben, ist auf einen kürzlich erschienenen, ausserordentlich werthvollen Artikel Wilhelm Roschers gar nicht dringend genug aufmerksam zu machen, betitelt: «Betrachtungen über die neuen preussischen Gesetze zur Erhaltung der Bauerschaft» in der Zeitschrift «Nord und Süd» September 1882 p. 328 ff. Mit vollem Rechte betont es der Verfasser, dass die Einrichtung der Höferolle leicht durchführbar und sehr nachahmenswerth sei. Es ist, um es kurz zu sagen, gewissermassen die Einführung des englischen Settlement in die bäuerliche Welt. — Diese in Westfalen und Hannover von der Bauerschaft sehr willig und rasch aufgenommene Einrichtung erscheint von so universeller Anwendbarkeit, dass sie auch in Russland — wo die Klagen über Bodenzersplitterung nicht nur in der Bauergemeinde, sondern auch in Folge fehlerhaften Erbrechtes beim Grossgrundbesitz allgemein sind — applicabel wäre und unabsehbaren Segen brächte. Auch baltischen Juristen und Politikern wäre anzurathen, es zu erwägen, ob nicht auch in den Ostseeprovinzen, sowol für Bauer- als auch für Rittergüter, mit Errichtung einer «Höferolle» ein grosser Fortschritt im Sinne gleichzeitig vermehrter Festigkeit und gleichzeitig vermehrter Beweglichkeit erreichbar wäre. — Vgl. A. v. Miaskowski in «B. M.» 1882, H. 4.

ziehen werde — dann sei unvermeidlich, dass die Selbständigkeit der Bauergemeindewirthschaft erstickt werde durch die Blüthe der Gutswirthschaften. Da müsse die Regierung, so lange es noch Zeit sei, einen wirksamen Riegel vorschieben!!![1] — Das ist ein Schrei des Wahnsinns, und zwar, im Sinne der Nation, ein Schrei der Selbstmordmanie. Denn es hat sich erwiesen, dass in Russland die Bauern nur dort kräftig geblieben sind, wo Gutswirthschaften ihren Betrieb erhielten und nur dort wieder aufgelebt sind, wo Gutswirthschaften wieder in Gang kamen und nirgend ist das bäuerliche Elend so entsetzlich wie in denjenigen Gouvernements, welche von jeher fast nur bäuerliche Wirthschaften besessen haben wie z. B. Wjatka[2].

So entsetzlich soll es überall werden; Gleichheit im Elende, ist die Devise. Wie jene Indianerstämme des Verwalters Gawrila, wie Kamtschadalen, Jakuten &c. so soll auch die russische Nation ausgetilgt werden durch Hunger, Branntwein und Syphilis — selber soll sie sich austilgen — das ist das Ziel des «Liberalismus», dieser epidemischen Selbstmordmanie. Wie im römischen Circus vor der Cäsarenloge der wilde, düstere Gladiatorenruf, so erklingt es aus den «liberalen», dem «russischen Genius» angestimmten Hymnen: *morituri te salutant!* Solcher epidemischen Selbstmordmanie gegenüber giebt es nur einen Trost: der russische «Liberalismus», der wilde und düstere Cultus des «russischen Genius», werde, wenn er fortwüthen darf, wie jede andere Seuche nach Ueberschreitung des Höhepunktes sich selbst verzehren und werde erlöschen. Aber welche Leere hinterlässt die Pest nach ungebändigtem Wüthen?! Sollte das im Plane der Natur und ihrer «Auslese» liegen?

Der Verfasser der Abhandlung «Unsere Wurzeln», — «der Landbewohner» — steht auf demselben hohen, weiten Ueberblick gewährenden aristokratischen Standpunkte wie der «Grashdanín», zugleich aber auf dem Boden seines wohlgepflegten Ackers, gleichsam im Dufte der gahren Krume. Nach ihm brachte die von hochherzigem Wunsche angeregte Reform unvermeidliche Schwierigkeiten mit sich, denen man nicht in geeigneter Weise entgegengetreten ist. Das ganze Reich und das ganze Volk wurden

[1] «Russkaja Myssl» (Russischer Gedanke) 1882, Oct. Capitalismus und Bauerwirthschaft von Golowatschów p. 42 ff.

[2] Vgl. Thun *passim* und Golowin «Bauercredit» p. 709.

erschüttert durch Aenderung desjenigen Principes, auf welchem, wie auf den Grundschichten eines Fundamentes, alles beruhte: durch Aufhebung der innigen, allerengsten ökonomischen und moralischen Verbindung zwischen Adel und Bauerschaft. Statt diese Erschütterung nach Möglichkeit auf das geringste Mass zu beschränken, statt die gesunden Wurzeln des Volkslebens zu pflegen und zu stärken, damit es unter den neuen Bedingungen wieder gesunden, sich wieder kräftigen, zu freudigem Wachsthume und Blühen gelangen könne, statt dessen ist alles geschehen und geschieht nachträglich alles, um die Erschütterung zu unterhalten und die Wurzeln zum Absterben zu bringen; mit solchem Nachdrucke hat diese zersetzende Wirksamkeit ausgeübt werden dürfen, dass die Lage eine kritische und besorgliche und dass es hohe Zeit geworden ist, nach dem gleich einem Testamente hinterlassenen Mahnrufe des Patrioten Dostojéwski, die Wurzeln des Volkslebens zu pflegen.

Nach jahrhundertlanger Gewohnheit war der Adel Vormund des Bauern, Vertreter seiner Person und seiner Interessen. Dem Staate gegenüber war der Adel verantwortlich für alle öffentlichen bäuerlichen Leistungen: Steuerzahlung, Rekrutenstellung, Naturallieferungen, Füllung der Vorrathsmagazine; im Interesse seines Wohlstandes wurden des Bauern häusliche Verhältnisse überwacht, wurde ihm Hilfe geleistet bei Erwerbung von Grundeigenthum, wurde er angehalten zur Erlernung von Handwerken und Gewerben, die reichen Nebenverdienst gewährt haben, nun aber verfallen; — in nächster Nähe gewährte der Adel dem Bauer Justizschutz; und der Gemeinde schädliche Individuen wurden entfernt — — die ganze Verwaltung kostete dem Bauer nicht einen Groschen. In der Regel kannte der Gutsherr die Verhältnisse jedes Bauern bis in alle Einzelheiten, und wie nah und eng, ja wie innig in der Regel die Beziehungen waren, geht aus den Streitigkeiten, selbst Duellen, zwischen Gutsherren hervor, wenn einer die Leute des anderen verunglimpft hatte[1] . . und manche sprüchwörtliche Redensart zeugt für die Gegenseitigkeit der Beziehungen. — Aber es hatte nicht ausbleiben können, dass die Leibeigenschaft mit ihrer Zwangsarbeit die Entwickelung der persönlichen Initiative hinderte und indolenter Trägheit Vorschub leistete — wie beim Bauer, so beim Herrn. Dagegen verdankt die Nation der Adelsherrschaft

[1] U. W. p. 385, 386.

die sorgsame Pflege derjenigen Elemente des Volkslebens, auf denen allein die Thatsache beruht, dass wir noch bestehen, noch athmen und uns nähren, und hierin liegt der Beweis dafür, dass der Adel nicht nur Selbstzweck sich gewesen ist: unter der Vormundschaft des Adels ist im Volke Achtung und Anhänglichkeit an die Kirche und den Kaiser entwickelt und so lebendig erhalten worden, dass lediglich aus diesem Schatze entstammt, was die Gegenwart noch an Lebenskraft besitzt. —

Die Voraussetzungen des neuen Staates standen im grellen Widerspruche zu der überkommenen trägen Indolenz und zu dem Mangel an persönlicher Initiative. Konnten auch Fleiss und Selbständigkeit nur in der harten Schule der Noth erworben werden[1], so sind es doch sicherlich schwere Verirrungen, welche diese Schule härter werden liessen als erforderlich gewesen wäre. Zielte die Reform nicht auf den bäuerlichen Wohlstand ab, so hätte sie doch wenigstens an seiner Erlangung nicht hindern sollen; ging sie von transcendenten Freiheitsideen aus, so hätte sie zu ihrer praktischen Verwirklichung sich auf die philosophische Höhe der Abstraction stellen sollen, zur strengen Unterscheidung ihres Scheines von ihrem Wesen[2]. Und die Erziehung zu einer gedeihlichen werden zu lassen, hätten die sittlichen Elemente des Volkslebens gepflegt und gekräftigt werden sollen, statt alles daran zu setzen, diese Wurzeln seines Daseins zu erschüttern und auszudörren. In allen diesen Richtungen ist das Gegentheil dessen geschehen, was zu geschehen hatte.

Die Devise der Reform war Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze — warum hielt man sich nicht an dieser Devise in ihrer gesunden Bedeutung? Der freie Mensch wird das ihm Gute schliesslich zu finden wissen, sobald er auf keinen Vormund, der ihn auslöst, zu hoffen hat. Statt dessen hat man das Volk verhindert, das ihm Heilsame zu suchen, es ihm erschwerend, ja verbietend, Besitzthum zu erwerben oder zu veräussern, ein anderes Gewerbe und anderen Aufenthalt zu wählen, und zum Müssiggang hat man es verführt durch unsittlichen Köder aller Art, ja durch wahre Patente auf Nichtsthun[3].

Den Ausgleich des Widerspruches zwischen dem von alters Seienden und dem von der Reform Geforderten auszugleichen, hat

[1] *ib.* p. 492. — [2] *ib.* 493. — [3] *ib.* 516.

die «Intelligenz» nichts anderes zu empfehlen gewusst als «die Schule». Die «Liberalen» meinten: «Unerlässlich ist Umerziehung, Unterricht, Schule. Unsere Vorbilder haben die Schule». Freilich, aber von der «Schule» haben diese Vorbilder erst dann Nutzen gezogen, nachdem in «Vorschulen» von anderen Erziehungsmitteln bereits gevortheilt worden war! Der Schule Anziehungskraft zu verleihen, hat die «Intelligenz» es erdacht, den Durchgang durch eine Schule zu belohnen mit Befreiung von Pflichten und Lasten, mit Anspruch auf besoldete Aemter, die nur zu Gratificationen da sind und deren Besetzung andernfalls unnütz wäre, d. h. zur Schule heranzuziehen durch Winken mit Patenten auf Nichtsthun. Dadurch wird die Schule entwürdigt. Der Lehrstoff wird widerwillig und nur in möglichst geringem Masse aufgenommen, nur so viel, als durchaus erforderlich ist zu Erlangung des Patentes auf Nichtsthun; — und durch die Aussicht auf solches Nichtsthunpatent soll Liebe zur Arbeit erzeugt werden[1]! Damit nicht genug. Zur Schule heranzuziehen, giebt es dem «Liberalismus» nie genug Stipendien und Freistellen. Die Wissenschaft aber soll nicht eine Milchkuh sein. Willst du eine Oper oder eine Vorlesung hören — bezahl'! Hast du kein Geld, dann zeichne dich durch Fleiss und Sittlichkeit und durch Erfolge aus und die höhere Ausbildung setze dann mit einem Stipendium fort, welches nun dein Recht und nicht ein Bettelalmosen ist[2]. — Die Hauptzuleiter der Volkserziehung — Kirche und Gesetz — vergessend, hat die «Intelligenz» aufs Surrogat, auf die «Schule», sich geworfen. Mit diesem zerstörenden Surrogate der Volkserziehung versuchen unsere «Volksfreunde» gewaltsam unser unglückliches Volk zu beglücken, dies *corpus vile*, an dem jeder Unwissende Vivisectionen anzustellen sich berechtigt meint. So lange ihr keine wirklichen Schulen habt, wird jeder lesenskundige verabschiedete Soldat, wird jeder Kirchendiener es besser machen als die Zöglinge eurer Lehrerseminare unter der Controle von Kronsnihilisten[3]! — Und die Erfolge! Schickt jemandem einen patentirten Koch, dessen Speisen nach Talg schmecken — sammt seinem Patente wird der Koch fortgejagt; aber schickt ihm einen patentirten Präceptor, welcher ihm die Kinder geistig verkrüppelt und vergiftet, und man wird zufrieden sein; daran hat man keine Schuld — die Schule ist so gut, wie sie nur sein kann[4]. . . . Nein, Lesen und Schreiben sind weit

---

[1] U. W. p. 494. — [2] *ib.* p. 519. — [3] *ib.* p. 535—537. — [4] *ib.* p. 494.

entfernt, dem Volke Hauptbildungsmittel zu sein. In einem ganz wohlfeilen Stoffe liegt solch' ein Bildungsmittel, welches ein scharf- und vorsichtiges Gesetz noch bewahrt hat. Ohne Angriffspunkt vermag keine Kraft zu wirken. *Da mihi punctum.* Wir wundern uns über die Erfolge der ersten Friedensrichter. Nur indem sie auf dem historischen nationalen Boden standen, konnten sie ihrer schweren Aufgabe gerecht werden. Fragt nach: wie oft sind sie denn genöthigt gewesen, die Körperstrafe anzuwenden? und das noch in welcher Zeit!! Kostbar war nicht die Strafe selbst, sondern die Furcht vor ihr[1].

Statt dass der Bauer es wissen sollte, wie er auf eigenen Füssen zu stehen und in Fleiss, Umsicht und Sparsamkeit sein Heil selbst zu suchen habe, erhält man ihn im Wahne, dass für ihn gesorgt werde und gesorgt werden müsse; dass der Staat eine Wohlthätigkeitsanstalt zu seiner Verpflegung sei. Diese Sorge ausschliesslich für das Wohl der aus der Leibeigenschaft Hervorgegangenen ist selbst eine Folge der Leibeigenschaftszustände. Diese Vormundschaft will es nicht wissen, dass die auf Land gesetzten Bauern lange nicht die Mehrzahl der Bevölkerung bilden und dass andere Gruppen, die gar keine Geschenke erhielten, gerade deshalb auf eigenen Füssen stehen. Die «Hofleute» (welche kein Seelenland erhielten) waren zum grossen Theile hinfällig und krüppelhaft, aber sie hatten doch Hände, die man in der Gegend brauchte und sie sind pünktlicher als die Bauern in Zahlung der Steuern und sie versorgen ihre bedürftigen Verwandten, sie schreiten fort im Wohlstande. Wer trinkt Thee, trägt gute Kleidung, eine Uhr? Die Hofleute! Wer aber vernagelt sein Haus und tritt sein Land ab? Die Bauern[2]! — Dem Bauer hat man gegeben und man erhält ihn in der beständigen Erwartung, dass ihm noch dies oder das, Brot- oder Saatkorn, Land . . . hinzugegeben werden wird. Die Wirthschaftlichkeit zu fördern, sollte man das Wort «gieb» in Vergessenheit gerathen lassen und es ersetzen durch das Wort «nimm nicht», was dir nicht zukommt. Durch angestrengte und freie Arbeit kann ein Volk seinen Wohlstand heben, aber sich selbst Almosen ertheilen — das kann es nicht[3]. Dieses «geben» erinnert an die von Schopenhauer gezeichnete Caricatur des Mannes, der als *causa sui* sich am Schopfe aus dem Sumpfe zieht. Diese Caricatur ist eine Illustration aller der Wehklagen, welche unser

[1] U. W. p. 497. — [2] *ib.* p. 504. — [3] *ib.* p. 534.

Volk zum Gegenstande haben: «Gebt dem Volke dies und das!» Wer ist es, der aus dem Sumpfe ziehen soll? Dasselbe Volk, *causa sui*[1]. «Gebt» dem Bauern, heisst im Grunde nichts anderes als: «nehmt» vom Bauern noch mehr, dann wird er aufblühen[2]. Angenommen auch, wie ihr es thut, dass diejenigen, die selbst keinen Ueberfluss an Stieren, Hengsten, Saaten u. s. w. haben — dass sie doch geben könnten. Was hülfe es? Mit dem Hengste ist es nicht gethan, noch mit dem Stiere. Auch ein warmer Stall muss gegeben werden und Futter fürs ganze Jahr und ein erfahrener Wärter, sonst . . . &c. Und habt ihr dem idealen Bauer die Saaten gegeben, so bringt der reale sie sofort in den Kabák. Bevor ihr gebt, müsst ihr den realen Wirth fortjagen und den idealen an seine Stelle setzen — der aber, sobald er 'was umsonst bekommt, schlechter noch wird als der reale es war. Wollt ihr, dass die Gaben nicht verkommen, gebt sie einem reichen Wirth, dem sie, wenn zweckentsprechend, wirklich Nutzen bringen. Besser aber, gebt gar nicht. Solch' einer sinnt selber Tag und Nacht darüber, wie er zu alledem gelangen mag, und am Munde spart er sich ab, womit es zu erlangen[3]. Wohlthätig kann man nur für eigene Rechnung sein, und nur der Einzelne kann es sein, eigenes Interesse aus Freude am Wohlthun dem Allgemeinen opfernd. Wohlthätigkeit ist eine hohe, aber eine private Tugend, welche die Belohnung in sich selbst trägt, nicht aber sie vom Beschenkten empfängt. Niemand beklagt sich, zu wenig gekauft zu haben; gebt aber irgend was umsonst, so entsteht die Frage, warum ihr nicht das Doppelte gabt. Erbt er 'was, sagt er, es sei wenig; erhält er ein Stipendium: — auch wenig. Es ist bekannt, dass das Gesetz des C. Gracchus, Gratisbrotvertheilung betreffend, das Proletariat geschaffen hat; und das Herabdrücken der natürlichen Brotpreise bewirkt schliesslich künstliche Theuerung an dem bezüglichen Orte; denn wer wird unter solchen Bedingungen Korn anbringen? Freiwohnungen in den Städten einrichten und Freiküchen, das heisst die Leute künstlich fortlocken von fruchtbringender Arbeit zum Schaden der mit ihr Beschäftigten[4].

Nicht nur durch Offenhaltung der Aussicht auf Staatsalmosen wird die Initiative und Energie des Bauern gelähmt und niedergehalten, sondern auch durch die Erwartung: man werde ihn befreien von seinen vermeintlichen Feinden und Ausbeutern, welche

---

[1] U. W. p. 522, 523. — [2] *ib.* p. 527. — *ib.* p. 522, 523. — [4] *ib.* p. 513, 514.

— wie die «liberale» Presse nicht müde wird, dem Bauer vorzureden — allein seinem Wohlsein im Wege stehen. Wie lange wird noch jene Presse Leser finden, welche den Bauer nicht anders zu schildern weiss als unter zwei Gestalten: entweder als vollständigen Idiot und Cannibalen, den man keinen Schritt allein machen lassen kann ohne Aushütung und Ueberwachung, — oder aber als Kulák, von dem die Literatur so ausgiebigen Gebrauch macht, ohne doch erklären zu können, wo der Kulák sei und wer er sei[1]. Wenn es der Schenkwirth ist, so habt ihr an ihm den Abglanz eures zur Ausbeutung aller menschlichen Schwächen künstlich geschaffenen Nichtsthun-Ideales. — Nennt ihr aber so die wohlhabenden Bauern, welche den Armen Brot auf Schuld geben — nun, diesen Leuten solltet ihr vielmehr Dank sagen: sie sind die einzigen und wirklichen Vorrathsmagazine, welchen der Bauer mit volksthümlicher Ehrlichkeit das Erste seiner Ernte bringt, sollte er auch aufs neue hungern müssen. Nicht Kulakí entstehen gegenwärtig unter den Bauern, wol aber «Gemeindefresser» (*mirojédy*): das sind die Schreier; die Schreier aber, das sind die «Liberalen». Der arbeitsame Conservative führt sein Korn vom Felde, auf der Gemeindeversammlung aber schimpft der liberale Zungendrescher, dass er beim Wüstliegen seines Landantheiles durch Kornwucher gedrückt werde und brüllend verlangt er Umtheilung des Landes[2]. So sind die «Liberalen» in allem. Positivisten nennen sie sich und als solche sind sie desperate Grübler. Gäbe man ihnen aber die Möglichkeit, ganz unabhängig ihre ökonomischen Chimären zu verwirklichen, so dächten sie auch nicht daran, an solche Arbeit sich zu machen, sondern sie würden fortfahren zu schreien: es sei scheusslich, dass die ganze Menschheit nach einem anderen Programme, als dem ihrigen, zu leben fortfahre[3]. — Sonderbare Terminologie! Die Leute klagen über Hilflosigkeit und Elend der Bauern; sobald aber unter ihnen ein Wirthschaftlicher erscheint, wird er als Kulàk geschmäht[4].

Ebenso verbreitet ist die Klage über die Ausbeutung der

[1] U. W. p. 527. — [2] p. 529 — [3] p. 504.

[4] Der Autor wünscht, dass das harte und scheussliche Wort Kulák ganz aus dem Sprachschatze verschwinden möge. Ebenso wünschenswerth ist es, dass aufgehört werde, dem Worte Batrák, Ackerknecht, eine verächtliche Bedeutung beizulegen; denn der Autor hat ohne Zweifel Recht, das Auftauchen der Knechtswirthschaften der Morgenröthe zu vergleichen, die 'einen neuen Tag verkündet (siehe weiter unten). Nach Elimination des Kulák und des Batrák bleibt den «Liberalen» nur der Mirojéd, der «Gemeindefresser». Auf diesen allein bauen sie die Zukunft des Reiches!!

Bauern durch die Grossgrundbesitzer. Allen den Advocaten der Ausgebeuteten könnte man eine grosse Prämie aussetzen fürs Ausdenken eines recht schlauen Kniffes zum Ausbeuten der Bauern. Wie stellt es wol der Einzelne an, um Hunderte und Tausende von Freien auszubeuten[1]? Man redet bei uns von Bedrückung der Arbeit durch das Capital. Wo aber sind diese mythischen Capitalien, welche mit denen der Bauern den Kampf aufzunehmen vermöchten?! Wo das Volk vermögend genug ist, um für die verderbliche Liebhaberei des Trunkes 600 Millionen hinzuwerfen und dabei von seinem Vermögen die doppelte Summe todtzuschlagen, da ist es wahrlich schwer zu kämpfen mit solch' einem Capitalisten[2]. Und Herrschaften von hundertzwanzigtausend Dessätinen könnte man aufweisen, wo ausser zahlreichen Verwaltern auch weisscravattirte Beamte im Hauptcomptoir sich finden — in der Oekonomiecasse aber nur ein Zwanzigkopekstück, nicht genügend ein Huhn zu kaufen, das dreissig Kopeken kostet[3]. Nachdem der Roturier in die Literatur eingedrungen ist, fliesst die Presse über von Schmähungen über den Adel und sie hallt wieder vom Geschrei über seine Privilegien, obgleich den Adeligen kein anderes Privileg geblieben ist als dasjenige des Verlustes der bürgerlichen Rechte nach Begehung eines Verbrechens. Privilegien giebt es nicht mehr, aber aus der Leibeigenschaft hat man herübergenommen — den Neid[4]. Lassen wir alle solche Phrasen denjenigen Leuten, die davon leben Feindschaft und Hass zu erwecken, während es im Interesse jedes Grundbesitzers liegt, mit seinen nächsten Nachbarn in Frieden und Eintracht zu leben. Hat man in der Stadt mit den Nachbarn sich verzankt, so zieht man in eine andere Wohnung; — der Landmann kann das nicht. — Es liegt wahrlich nicht im Interesse der Nation und des Landes, durch Aufreizung und Aufstachelung gegen den Adel das Gedeihen der Gutswirthschaften zu hindern. Vielmehr weiset die Frage, wie am besten Knechtswirthschaft zu führen sei, auf die einzig mögliche Morgenröthe künftigen Tages[5] . . . Und die Hoffnung auf solch künftigen Tag ist nicht ausgeschlossen. Wenn Russland während der Leibeigenschaft den Wendepflug gekannt hätte — ja dann wäre heute nicht nur der landwirthschaftliche, sondern zugleich jeder andere Bankerott unvermeidlich, unabwendbar. Glücklicherweise ist uns der Leibeigen-

---

[1] U. W. p. 529. — [2] p. 514. — [3] p. 515. — [4] p. 504. — [5] p. 530.

schaftshaken noch geblieben und unsere Schwarzerde, nur oberflächlich berührt, ist meistentheils noch in jungfräulichem Zustande. Ein weites Feld der Thätigkeit liegt noch vor uns. Ohne Düngung freilich würden wir auch mit diesem Capitale uns bald den Bankerott heranackern[1].

Anstatt den aus der Vormundschaft entlassenen Bauer zu ermahnen, er möge nun zusehen, wie er durch Besonnenheit und Fleiss auf seinen eigenen Füssen sich erhalte; anstatt ihn anzuleiten und es ihm zu erleichtern die Selbständigkeit zu gewinnen und zu behaupten, hat unser «Liberalismus» solcherart es sich angelegen sein lassen, den Bauer in jeder Weise an Erlangung der Selbständigkeit zu hindern, ihn im Glauben erhaltend, dass er durch Almosen unterstützt und gegen die Angriffe seines bisherigen Vormundes geschützt werden müsse, und ausserdem — für den Fall, dass er den Glauben und die Hoffnung auf Almosenertheilung und auf fremden Schutz doch verlieren und dass er schliesslich nur in eigener Arbeit sein Heil suchen sollte — für diesen Fall hat man den Bauer ökonomisch gefesselt und in der Knechtung der Feldgemeinschaft belassen. — In allen Tonarten singt man es: der russische Mensch liebt das Phalansterium und die Feldgemeinschaft. Ist das wahr, so bedurfte es ja nicht der gewaltsamen Einsperrung ins Paradies. Alle Ausgänge aus dem Wassersuchtzustande hat man vermacht; selbst das einzige Schlupfloch, den § 163, möchte man verstopfen. Versucht 'mal das Thor zu öffnen, um euch zu überzeugen, ob der Bauer auch wirklich euer Paradies so lieb hat . . . Habt nicht unnütze Furcht. Viele allerdings, wenn nicht gar alle, werden aus dem Gemeindebesitzverbande fortlaufen, nicht aber von dem Grund und Boden selbst; denn dieser erhält erst dann wirklichen Werth, wenn die Möglichkeit eintritt, ihn durch Nachlässigkeit zu verlieren. Ihr Land verkaufen werden nur diejenigen, welche nicht die Kraft besitzen, es zu behaupten. Dann werden die wirklich freien Beziehungen des Landmannes zum Grund und Boden Raum gewinnen, und die chaotische Finsternis wird sich zertheilen, welche durch die vermeintlichen Volksfreunde über diese Beziehungen verbreitet worden[2]. Sie sagen: der russische Mensch liebt das Phalansterium. Warum aber pflegt der Bauer den dreiwändigen Vorbau seines Vaters, seines Bruders abzubrechen und sich daraus eine Erdhütte zu bauen? — nur um

[1] U. W. p. 531. — [2] p. 527.

eigener Wirth und Herr zu werden. Mit seinem Nächsten kann er sich nicht vertragen — wie wird er in einem Phalansterium sich vertragen? Das Volk hasst die Feldgemeinschaft und zappelt darin wie eine Fliege im Spinngewebe — man befreit es nicht daraus[1]. Euch reizt die Aehnlichkeit zwischen der Feldgemeinschaft und dem Phalansterium. Ihr habt nicht Unrecht; aber eines vergesst ihr: das landwirthschaftliche Phalansterium — das ist die Araktschejewsche Militäransiedelung, das Zuchthaus, wo alles auf den Pfiff gemacht wird . . . mit einem Worte: das ist die Leibeigenschaft. Der Leibeigenschaft sollen wir durchaus und für immer enthoben sein — warum also danach seufzen? Ihr wisst es wohl, dass das ganze Volk wie ein Mann gegen eure Commune aufstehen wird, an die ihr selbst nicht glaubt . . . Nein, ihr hasst jede wirkliche Arbeit, und es vorziehend, von Zeitungsklatsch aller Art und von den bösen Instincten des Haufens zu leben, verachtet ihr unverfroren, unter dem Vorwande der Humanität, alle Tradition, allen Glauben, die Volkssitte, kurz den historischen Menschen, und zur Verwirklichung eurer egoistischen Zwecke benutzt ihr nicht die Ueberredung, sondern den Terrorismus, die Brandstiftungen, Morde, ja Kaisermorde[2]. —

Unfreie ökonomische Freiheit ist ein logischer Widerspruch. Auch ist in diesem Uebergangszustande nichts Solides zu gründen. Welche frei-ökonomische Beziehungen sind möglich zu Leuten, welche, obgleich von jeder persönlichen Willkür befreit, doch nur nominell frei, nur nominell Besitzer sind, thatsächlich aber Leibeigene? Welches Unternehmen ihr auch anfasstet — wenn es in euren Händen zerstob und wenn ihr dann den Faden der Ursächlichkeit verfolgtet und anspanntet — unvermeidlich zogt ihr dann die Wurzel des Uebels hervor: den Gemeindegrundbesitz[3].

Da ist der Leser wol berechtigt, zu fragen: Wie macht es das Land, bei aller der Ungunst der Verhältnisse noch zu leben, zu athmen, sich zu nähren und — im allgemeinen ruhig zu sein?! Welches andere Volk wäre im Stande, unter ähnlichen Bedingungen zu leben, wo sparsame Enthaltsamkeit und friedfertige Beharrlichkeit als Raub und Plünderung verunglimpft werden — unablässige Trunkenheit aber und damit verbundene Vernachlässigung eigenen und fremden Gutes Beförderung und Ermunterung finden und allen möglichen Schutz? — Auf beide Fragen ist die Antwort: es ist

---

[1] U. W. p. 507. — [2] p. 508. — [3] p. 533.

eben das russische Volk . . . Nur seiner tausendjährigen lebenskräftigen und belebenden Weltanschauung verdanken wir es, dass wir gegenwärtig noch athmen; sie allein erhält uns noch am Leben trotz allem neuen Zersetzenden. Alles Holz haben wir aus dem Tender hinausgeworfen, um nassen Torf hineinzupacken und trotz der abkühlenden Wirkung des nassen Unrathes bewegen wir uns doch immer noch — dank der von alters gespeicherten Wärme und lebendigen Kraft, noch getrieben von dem alten Schube. Noch glaubt das Volk nicht an die volle Straflosigkeit des Bösen. Dass die Weltanschauung unseres Volkes eine festere ist als die anderer Völker — das springt in die Augen . . . Die Franzosen haben ihre Heiligthümer niedergeworfen, eine feile Dirne haben sie als Göttin der Vernunft ausgestellt . . . Ist irgend ähnliches inmitten unseres Volkes auch nur entfernt überhaupt denkbar? . . . Das alles wissen unsere Feinde; und wohl wissend, dass äussersten Falles die Polizei sie schützen würde gegen den Ausbruch des Volksunwillens, und — vergeblich — fortschreitend von Frevel zu Frevel, von Brandstiftung zu Giftmischerei und zu Morden, werfen sie unters Volk falsche Proclamationen, angeblich im Namen des Kaisers, angeblich Ausflüsse dieser nach der Weltanschauung des Volkes einzigen Quelle der Macht und des Gesetzes[1].

Beide Wurzeln des Volkslebens und Volksdaseins befinden sich in unnormalen Verhältnissen: die Volksweltanschauung und das landwirthschaftliche Gewerbe. Wer hat diese Wurzeln berührt und beschädigt? Sollte es die Emancipation sein und der durch 20 Jahre sich hinziehende Uebergangszustand? — Niemand und nichts anderes hat es gethan, ausser wir selbst[2]. Wir haben das nicht verstanden: je grösser die persönliche bürgerliche Freiheit ist, um desto unparteiischer und strenger muss das allgemeine Gesetz gehandhabt werden (um so schwerere Pflichterfüllung und Verantwortung hat der Einzelne selbständig zu tragen, darf wol ergänzt werden). Und auch das haben wir bisher nicht klar genug erfasst: unsere tief begründete Besonderheit, welche in zwei Motiven wurzelt, Führung durch Christus und durch den Kaiser. Alles Mannhafte und Grosse wird in Russland vollbracht im Namen Christi und des Kaisers. Das will unsere zeitgenössische «Intelligenz» mit ihrer kindischen

[1] U. W. p. 515. — [2] p. 534.

Constitution nicht verstehen. Thatsächlich hat ihr Hirn keinen Raum für Christus und für den Kaiser[1]. Noch am Vorabende seines Todes hat Dostojéwski alle, die es können, angefleht, diese Wurzeln unseres Daseins wiederzubeleben. Mit Aufsuchen neuer Principien ist da nichts zu thun — so hat es auch Dostojéwski gemeint. Unsere Wurzeln haben Leben, wie sehr sie auch erschüttert sind; nur weitere Erschütterung ist abzuhalten und begiessen muss man sie. Die Volksweltanschauung ist unzertrennlich von der Volksreligion . . . (Es folgen Hinweise auf die glänzende und segensreiche Wirksamkeit der orthodoxen Kirche dort, wo sie würdige Vertretung findet, in der auswärtigen Mission, und es folgen dringende Wünsche für Belebung der kirchlichen Verhältnisse des Reiches. Schon vor 50 Jahren hat Custine mit dem praktischen Scharfblick des Franzosen gesagt: wenn jemals in Russland es eine Revolution giebt, so wird sie aus den geistlichen Seminaren hervorgehen[2]. . . . Die Altgläubigen heiligen den Feiertag nicht auf der Strasse, sondern im Inneren des Hauses und des Herzens. Sie sind reicher als alle rechtgläubigen Bauern, reicher als auswärtige kleine Grundbesitzer. Ihre urrussische Würdigung der Familie hindert an Bodenzersplitterung durch Hoftheilungen und am Luxus. Der Altgläubige ist ein schlichter Mann, aber ohne zu stöhnen kauft er eine Racestute aus dem Gestüte für 200, für 300 Rbl.; ist seine Saat ausgeartet, sofort kauft er für theuren Preis neue &c.[3]

An mehreren Stellen seiner Abhandlung spricht sich der Autor aufs entschiedenste dahin aus: dass zur Besserung der Verhältnisse weder Geltendmachung neuer Principien, noch erhebliche einschneidende legislatorische Massregeln ihm erforderlich erscheinen; vielmehr erwartet er Heil und Segen in allererster Stelle von «Kräftigung und Belebung der Wurzeln des Volksdaseins»: von Hingebung in den Willen Christi und des Kaisers. Es ist diese Anschauung nicht verschieden von derjenigen, zu welcher schon vor Bekanntschaft mit dem hochzuachtenden «Landbewohner» man in diesen Blättern sich bekannt hat, dort, wo Stärkung der Autorität und des Pflichtgefühls als die wichtigsten Rettungsmittel bezeichnet wurden. Zum Schlusse aber verlautbart der «Landbewohner» *(derewénskij shítelj)* denn doch noch folgende Wünsche, welche formell wenig beträchtlich erscheinen, sachlich aber von allergrösster Tragweite werden können. Er sagt zum Schlusse: Das landwirth-

[1] U. W. p. 535. — [2] *ib.* p. 518. — [3] *ib* p. 522.

schaftliche Gewerbe verträgt keiner Art Discontinuität, noch Umzerrung seines Gewebes. Fürs erste wären grosse Wohlthaten: Ausfüllung der in der Praxis zu Tage getretenen Lücken der Gesetzgebung und sodann: Bekleidung der ländlichen Friedensrichter mit der vollen Gewalt der ersten Friedensvermittler, wobei Appellation an die Friedensrichterversammlung und Cassation beim Senate in Aussicht zu nehmen wäre[1]. Was aber den Gemeindegrundbesitz anbetrifft, diese «Ballschleppe der Leibeigenschaft», so hat auch hier in keiner Weise Zwang einzutreten. Dagegen wäre der § 163 angelweit zu öffnen, mit Application beim nächsten Friedensrichter, unter der Bedingung, dass der neue Besitzer in das allgemeine Geleise der bürgerlichen Mündigkeit und Verantwortlichkeit eintrete. — Ohne solche Massnahmen — meint der verehrte Autor — ist keinerlei sittliche und materielle Reifung zu erwarten. Unvermeidlich kränkelt jedes Gewächs beim Umpflanzen; umkommen aber muss es, wenn seine Wurzeln in einen ihm nicht zusagenden Boden gesenkt werden.

Es ist wol dem bedeutenden literarischen Werthe des Engelhardtschen Buches angemessen gewesen, wenn zur Vervollständigung seiner Kritik nur hervorragende Stimmen der russischen Literatur aus den verschiedenen Lagern der öffentlichen Meinung der seinigen zur Seite und gegenübergestellt wurden, unter Verzicht darauf, alle die *minores gentes* aufzuführen, welche in der Journalistik tagelöhnern und sich in den zahllosen, mit zweifelhafter Bedeutsamkeit ein mehr oder weniger ephemeres Dasein führenden Revuen hören lassen. Nach der gegebenen Uebersicht wird es kaum noch erforderlich sein, die Frage: woher all' das Elend? — resumirend zu beantworten. Schon haben wol die Leser dieser Blätter sich entschieden abgewandt von den Leuten aus der Schule der Engelhardt und des Herrn Kawelin, deren ersterer meint: nur durch Schuld der Gutsherren sei der edle und brave russische Bauer ins Verderben geführt worden; nur nach Austilgung der Gutsherren werde er wieder aufleben — während Herr Kawelin den russischen Bauer freilich für dermassen nichtswürdig hält, dass sofort an seine radicale Umgebärung geschritten werden müsse, dabei

[1] U. W. p. 537.

schiebt er aber nichtsdestoweniger die «Unauskömmlichkeit» der Bauerschaft den Gutsherren in die Schuhe, woher denn auch diese letzteren selbst nach Umgebärung der ganzen Nation — wahrscheinlich als unverbesserlich — möglichst beseitigt werden müssen. Um so bereitwilliger haben wol die Leser den übrigen angeführten, wenn beachteten, so Heil bringenden Meinungen zugestimmt, welche, selbst wo sie es nicht ausdrücklich sagen, darin zusammentreffen: all' das Elend ist dadurch entstanden, dass der jugendlichen, noch unentwickelten Nation unter den ungünstigsten Umständen Aufgaben gestellt wurden, denen sie unter so erschwerenden Bedingungen nicht gewachsen war. Statt ihrer jugendlichen Mängel sich bewusst zu sein und der schweren Entwickelungsarbeit auf sittlichem und ökonomischem Gebiete sich voll und ganz hinzugeben; statt alle Kräfte anzuspannen und auf dieses Ziel zu concentriren in friedlicher Arbeit an sich selbst, — hat sie, gleich einem Jünglinge, der zu früh vormundschaftlicher Leitung beraubt, seine mässigen Kräfte und sein noch mässigeres Vermögen überschätzend, in abenteuerliche Unternehmungen sich stürzt, — gerade so hat die Nation, den in ihrem Inneren sich regenden bösen Instincten der Selbstzufriedenheit und Selbstüberhebung nachgebend, mit jugendlichem Leichtsinne sich berufen gefühlt und dazu gedrängt, in kostspieligen Kriegen anderen zum *redresseur de torts* zu werden und ihnen eine Freiheit zu bringen, welche sie selbst in — dabei vernachlässigter — innerer Arbeit und Selbstentwickelung noch zu erwerben und zu verdienen hatte. Sich selbst — wie Wassíltschikow, Golowín, der Grashdanín und der «Landbewohner» es darstellen — ihrem sich vordrängenden unreifen, wüsten, sträflichen «Liberalismus», sich selbst, nichts anderem und keinem anderen, sich selbst hat die Nation es zu verdanken, wenn nun die Miserfolge solch jugendlichen Leichtsinnes zu Tage liegen: — die sittliche und ökonomische Verödung und Verwilderung.

Um dem Fortschreiten dieses Verfalles Einhalt zu thun zur Fernhaltung gänzlichen unwiederbringlichen Verkommens und um die Fähigkeit zum Beschreiten des Weges gesunder Entwickelung wieder zu erlangen — dazu, zur praktischen Lösung der Frage: wo hinaus? wo führt der Weg hinaus aus all' dem Elend? — dazu ist in allererster Linie Selbsterkenntnis nöthig: Erkenntnis der Ohnmacht, zu der man selbst, einzig und allein, sich herabgebracht hat; Erkenntnis alles dessen, was in angestrengter Entwickelungsarbeit noch zu erwerben ist; thatkräftigende Sehnsucht

nach Erwerbung der noch fehlenden inneren und äusseren Güter. Solche Selbsterkenntnis und Sehnsucht ist bereits im Inneren der Nation erwacht; gewichtige und beredte Stimmen aus ihrer Mitte sind laut geworden, diese Selbsterkenntnis und Sehnsucht zu verbreiten. Wir baltische Angehörige des grossen Reiches können uns solchen Stimmen nur voll und ganz anschliessen mit den wärmsten Wünschen: die Nation möge den Besonnenen aus ihrer Mitte mehr Gehör geben als dem wüsten Lärmen des angeblichen «Liberalismus», welcher das Volk in weiterer Selbstüberhebung zu betäuben und auf neue originelle und wahrhaft «unauskömmliche» (безвыходныя) Wege, tiefer in die Sackgasse hinein zu verlocken sucht.

Hat erst die Nation von ihren angeblichen «Liberalen», von ihrer sich selbst so nennenden «Intelligenz», von den angeblichen «Volksfreunden» mit Ueberdruss und Abscheu sich abgewandt, dann wird sie auch aus den besonnenen Vorschlägen der wahrhaften und wirklich gebildeten, wirklich freisinnigen Rathgeber des Volkes Nutzen zu ziehen wissen: die Bauergemeinde wird dann von dem schädlichen Einflusse ihrer verkommenen Glieder befreit werden[1]; — die tüchtigen, zu wirthschaftlicher Selbständigkeit gelangten Bauern wird man zu schmähen aufhören, vielmehr als Vorarbeiter neuen Lebens wird man sie begrüssen und ihnen gebührenden Vorrang anweisen[2]; — Auswege zu selbstthätiger Befreiung aus der immer noch bestehenden Leibeigenschaft (aus der Solidarhaft und aus der Feldgemeinschaft) wird man der Bauergemeinde «angelweit» eröffnen[2]; — den gebildeteren ländlichen Elementen, den Gutsherrschaften, wird man in der Localverwaltung — in Beaufsichtigung der Bauerschaft und in der Landschaft — die ihnen gebührende einflussreiche und autoritative Stellung einräumen[3]; — die Competenzen der Landschaft werden strenger abgegrenzt werden, und innerhalb derselben wird mit Vertrauen grössere Selbständigkeit und Freiheit gewährt werden[4]; — die gebildeten ländlichen Elemente, die Gutsherrschaften, die theils vom Lande vertrieben wurden, theils mit Ueberdruss es verlassen haben — die Leistungsfähigen unter ihnen werden dem Landleben sich wieder zuwenden, ihre Wirthschaften wieder aufnehmen und werden —

[1] Vgl. «Dorf Andossowo».
[2] Vgl. Golowin und «Unsere Wurzeln».
[3] Vgl. Golowin.
[4] Vgl. Wassiltschikow «Ländl. Zustände».

wie Engelhardt in nicht genug zu dankender Weise es gethan hat[1] — beweisen, dass mit beharrlicher und fleissiger Arbeit wunderbare, fast unglaubliche Erfolge sich erreichen lassen, zum Segen der benachbarten Bauerschaften, ihnen wahre Musterwirthschaften vorführend und Nebenerwerb darbietend sowie Unterkommen für solche, die zu selbständiger Wirthschaft unbefähigt sind; — die Kirche und ihre Diener werden zu einflussreicherer, verdienter Wirksamkeit gelangen[2]; — in gestärktem Vertrauen wird das Capital der Landwirthschaft williger sich zuwenden, sie befruchten und zu erhöhter Leistung befähigen[3]; — mit eigener, innerer Arbeit vollbeschäftigt und in wahrem, segensreichem «*recueillement*» Genüge findend, wird man alle nach aussen gerichteten turbulenten Velleitäten des «Liberalismus» vergessen, in eigener Friedfertigkeit auch anderen Friedensliebe zutrauend, — — und auch den Ostseeprovinzen ihre eigenartige Entwickelung gönnen und derselben nacheifern; — und, was bisher der Nation zum Nachtheile gereicht hat, ihre Jugendlichkeit, gerade darin wird ihre Stärke bestehen: mit jugendlicher Frische und Kraft wird sie rasch und freudig sich entwickeln, wenige Jahrzehnte werden genügen, die Leiden der Gegenwart fast vergessen zu machen; — — kurz, öffnet erst die Nation Ohr und Herz den Stimmen, welche aus ihrer eigenen Mitte zur Selbsterkenntnis mahnen, so werden kräftige Triebe, reiche Frucht bringende Zweige werden hervorschiessen aus den neubelebten und wohlgepflegten Wurzeln des nationalen Daseins: «unter den Segnungen Christi, des Friedensfürsten, und unter dem Schutze des Kaisers[4]!»

H. von Samson-Himmelstjerna.

---

[1] Engelhardts Fruchtfolgen erinnern an das, was wir in Livland vor 50 Jahren als Kinder noch miterlebt haben: zur Zeit des Aufgebens der Dreifelderwirthschaft, da man «Aussenschläge» anlegte und auch noch «Buschlandwirthschaft» trieb, welche heute kaum anderswo als in gewissen sehr wiesenarmen Districten der Wendenschen Gegend noch anzutreffen sein dürfte. Nach einigen gedüngten Früchten giebt Engelhardt vieljährige Ruhe, sei es unter Weide, oder, wo kein Klee wächst, unter Birkenanwuchs, der gleich jenem dazu diente, den Untergrund mit heranzuziehen. — Engelhardts bahnbrechender wirklicher Fortschritt bezeichnet einen nothwendigen und unvermeidlichen Uebergangszustand, von welchem unsere Grauköpfe der Jugend erzählen als von einem «Märchen aus alten Zeiten».

[2] Vgl. «Unsere Wurzeln». — [3] Vgl. Golowin.

[4] Vgl. «Unsere Wurzeln» pag. 535 und hier oben p. 281.

Die statthalterschaftliche Zeit.

II. Die Statthalterschaftsverfassung.

Unter die Erinnerungen an die Statthalterschaftszeit, wie in Wort oder Schrift man ihnen begegnet, haben meist zwei irrthümliche Anschauungen alternirend sich eingeschlichen. Einmal hat das Gedächtnis vorzüglich an der Einführung der Stadt- und der Adelsordnung im J. 1785 gehaftet und von ihr ab pflegt man dann überhaupt die Geltung der Statthalterschaftsverfassung zu datiren, die doch schon zwei Jahre zuvor Bestand gehabt. Der Irrthum erklärt sich, weil erst die Octroyirungen von 1785 das altgefestete Gefüge des socialen Lebens der Provinzen durchbrachen, neue Elemente in die Gesellschaft drängten und das persönliche Leben des Privatmannes, der Familie berührten. Die Verordnungen von 1783 dagegen hatten fast blos dem Behördenwesen gegolten und nur wessen Beruf mit dem täglichen «Gewühl» eng zusammenhing, wie man damals für das Geschäftsleben sich auszudrücken liebte, oder wer sinnend das Grosse und Ganze im Auge hatte, ward durch sie beeinflusst oder zum Nachdenken angeregt. Andererseits — und dessen wurde schon früher gedacht — setzt man wol den Beginn unserer Periode richtig an, betrachtet aber die Annexa von 1785 als integrirenden Bestandtheil eines von vornherein geschlossenen Systems, das nur in Liv- und Estland schrittweise Realisirung gefunden. Verführend mochte auf beide Anschauungen wirken, dass die Creirung zweier Aemter, die bei der späteren Organisation der Stände hervorragende Bedeutung gewannen, die des Stadthauptes und des Kreismarschalls, die Introduction der neuen Verfassung bildeten, während sie zu Anfang doch — nach älterem Vorgange — ausschliesslich die Obliegenheit der Wahlleitung zu vollziehen hatten.

Involvirt die ersterwähnte Anschauung offenbar eine Unterschätzung der Wirkung und Tragweite der Institutionen, sagen wir, der reinen oder eigentlichen Statthalterschaftsverfassung, so die andere eine nicht den Thatsachen entsprechende Vorstellung vom Verhalten der Regierung. Beide beruhen auf unzulänglicher Kenntnis vom Wesen des bezüglichen legislatorischen Werkes und von seinem Werdegange.

Betrachten wir daher diesen ein wenig.

Der Friede von Kutschuk-Kainardschi war am 21. Juli 1774 geschlossen. Er hatte den Druck vom Reich genommen, das unvorbereitet, wider Willen in den Türkenkrieg getreten war, hineingetrieben durch die Consequenzen der ersten energischen Schritte zur Vergewaltigung Polens. Nun war der Ausgang doch um so viel günstiger, als man ihn sich hatte denken können. Darnach war im Inneren durch die Ueberwindung des Aufstandes Pugatschews die gesunkene Autorität wieder gewonnen. Der kühne Räuber harrte zu Moskau in Banden seines Endes, und eben zur alten Zarenstadt zog es die Kaiserin, die Werke des Friedens, die der Krieg unterbrochen, wieder anzuheben, dazwischen ihrer Zeit die Friedensfeier in ihr zu begehen. Sie rüstete zum Aufbruch, und gerade am letzten Jahrestage, da sie wol auch, gleich anderen Sterblichen, rückläufiger Betrachtung wie vorwärtsschauender Raum gab, mochte ihr Herz begreiflicherweise vom Sieges- und Kraftgefühl so geschwellt sein, das Hochgefühl der wieder errungenen Freiheit der Entschliessung ihr so lebhaft ins Bewusstsein treten, dass sie selbst gegen einen der *dii minores* ihrer Günstlinge[1] in die Worte ausbrach:

«Was meinen Sie von dem Frieden? Er ist ohne alle Erwartungen gekommen, zu einer Zeit, da man ihn gar nicht vermuthete. Ich habe ihn allein gemacht, ich habe ihn ohne allen anderen Beistand gemacht. Er enthält sehr grosse Sachen. Gott hat ihn mir verliehen. Jetzt habe ich grosse Arrangements zu treffen, die ich vermuthlich in Moskau werde zu Stande bringen. Ich habe sehr viel einzurichten, dieses können Sie mir glauben!»

Am 10. Januar 1775 trat die Kaiserin ihre Reise an, am Tage, da Pugatschews Haupt in Moskau unter dem Beile fiel.

[1] Memoiren des Coll.-Rath v. Dahl, seine Unterredungen mit der Kaiserin Katharina II. betr. — Hds. im Privatbesitz. Nach einer Copie des Geh.-Rath v. Goetze ins Russische übersetzt und in der «Русская Старина» veröffentlicht. — Das Citat vom 31. Dec. 1774.

Das riesige Fortschreiten seines Aufstandes, die Hilflosigkeit der Administrativbehörden ihm gegenüber hatten die Dringlichkeit der Wiederaufnahme jener Arbeiten erwiesen, die bereits vor der grossen Gesetzgebungscommission erwogen waren, welche der Türkenkrieg gesprengt hatte: der Neuordnung und Verbesserung der Verwaltung des Reiches, der Abfassung eines Gesetzbuches. Seit 1765 hatte Joh. Jak. Sievers die Nothwendigkeit hierzu der Monarchin vorgestellt, deren Zusage erhalten und an ihre Erfüllung gemahnt. Die Grundzüge des Erforderlichen hatte er an seinem Gouvernement Nowgorod gemessen und dargelegt: dieses bot eine beträchtliche Basis zur Beobachtung, umfasste es doch damals ausser dem heutigen Nowgorod die Gouv. Twer, Pskow, Olonez und das westliche Archangelsk[1]. Katharina hatte den Gedanken lebhaft erfasst und fleissig an seiner Verwirklichung gearbeitet, in ihrer Weise. In der berühmten «Instruction» hatte sie zusammengestellt, was sie in den literarischen Leuchten ihrer Zeit zusammengelesen und was sie an Theoremen, allgemein gehaltenen Principien, schönen Wendungen, geistreichen Aperçus selbst gedacht[2]. Durch die Gesetzgebungscommission, zu deren Directive die «Instruction» entworfen worden, war sie über die Bedürfnisse aller Elemente ihres Reiches unterrichtet, es waren doch auch einige Vorarbeiten zu Gesetzesentwürfen in den Specialcommissionen zu Stande gekommen[3]. So fehlte es der Kaiserin weder an Material, noch an Gesichtspunkten, als sie jetzt voll Eifers ihre «grossen Arrangements zu treffen» nach Moskau kam. Um so mehr aber, je eingehender sie ihren Plänen der Neugestaltung nachsann, mochte ihr, vielleicht schon im Schlitten auf der langen Reise, der Mangel des Anblicks auch nur e i n e r festgegründeten Ordnung, e i n e r sicher functionirenden

[1] Blum, Ein russischer Staatsmann I p. 155.

[2] Vgl. A. Brückner, Die Instruction der Kaiserin Katharina II. 1767. «Russ. Revue» 1881, H. 5. — Der Verf. kommt in seiner Abhandlung doch nicht darüber hinaus, dass die «Instruction» eine hervorragende l i t e r a r i s c h e Leistung gewesen. Dadurch an sich ist aber für eine Herrscherin kein Verdienst erworben, wenn es nicht ein Regierungsprogramm ist, das erfüllt wird. Beispiel: Friedrichs II. Antimacchiavell. Der Verf. giebt zum Schluss S. 436 die Schwäche der «Instruction» und des Vornehmens der Kaiserin so treffend an, dass nur die Schärfe wunderlich ist, mit der zum Eingang diejenigen getadelt werden, die nicht nur Worte bewundern, sondern, wie die zeitgenössischen Engländer, vom Herrscher Thaten erwarten.

[3] S. A. Brückner, Die gesetzgebende Versammlung 1767/68. «Russ. Revue» 1882. H. 5, 6, 7.

Verwaltung fühlbar geworden sein; sie bedurfte zu ihrer Schöpfung der Anlehnung an ein Bestehendes, das der Erhaltung werth war. Und sie richtete ihr Auge auf Estland. Bereits am 24. Januar schrieb die Kaiserin aus ihrem Arbeitswinkel zu Sselo Wseswjatskoje (Allerheiligen), 7 Werst von Moskau, an den Gen.-Gouverneur über Estland, Prinz v. Holstein-Beck[1]:

«Es ist mein Verlangen, dass einer von denen estländischen Landräthen je eher je lieber zu mir herübergeschickt werde, jedoch dass ein solcher ausgemacht werde, dem die Verfassungen der Affairen des estl. Gouvernements ganz genau bekannt sind, damit derselbe mit aller Deutlichkeit und Zuverlässigkeit diejenigen Fragen, die von mir jezuweilen an ihn geschehen, beantworten könne. Im übrigen mag niemand dieser Absonderung wegen sich Unruhe machen, weilen ich einen erfahrenen Landrath blos meiner eigenen Wissbegierde wegen und zur Regulirung künftiger Einrichtungen, die Estland als eine von altersher schon ordentlich eingerichtete und ihre Privilegia habende Provinz nichts angehen, herverlangt.»

Schon am 3. Febr. theilte der Prinz das Schreiben dem Oberlandgericht mit und nominirte zugleich den Landrath Gustaf Reinhold v. Ulrich zur Reise. Am 9. setzte der ritterschaftliche Ausschuss die finanzielle Ausstattung fest und in wenigen Tagen begab sich Ulrich in Begleitung des Secretärs v. Reimers zur Kaiserin, die ihn bis nach Emanation des Verwaltungsreformgesetzes, also bis in die Mitte des November bei sich behielt[2]. Wenn Ulrich später (1779) sowol in gegebener Veranlassung sich im Interesse des Landes durchaus nicht zu exponiren, wie aus ihm eigener Bescheidenheit versichert hat, «dass er nichts weiter gethan als dass er der Kaiserin zu der Zeit, da sie die Statthalterschaft entworfen, die Verfassung des estländischen Adels genau anzeigen müssen»[3], so zeugt doch Katharina persönlich für die Wirkung, welche die Belehrung des wohlerfahrenen Mannes auf sie geübt. Etwa 14 Monate, nachdem der Landrath sie verlassen, sagt sie[4]: «Estland hat (vor Livland) keinen geringen Vorzug. Die Sitte und Denkungsart ist bei ihnen besser als bei den Livländern. In ganzer 14

[1] Translat im Estl. Ritt.-Arch.

[2] Die Kosten der Reise betrugen 4900 Rbl. Bei des Landraths Rückkehr liess die Kaiserin ihm 3000 Rbl. auszahlen.

[3] «Briefe gelehrter Männer an Fr. K. Gadebusch». 5 Bde. Autogr. Bibl. d. Ges. f. Gesch. u. Alterth. d. Ostseepr. IV, Nr. 111.

[4] Dahls Memoiren. 4. Febr. 1777.

Jahren ist kein Criminalgericht gehegt worden und alsdann betraf es jedoch nur einen geringen Ausländer. Die Streitigkeiten werden theils componirt und was auf diese Art nicht abgethan wird, nimmt seinen Weg an die gewöhnlichen Gerichte, die nicht von der Krone salarirt werden und dennoch so richtig urtheilen, dass nur selten appellirt wird. Ich habe vieles von diesen Einrichtungen in meine Statthalterschaften imitirt und verspreche mir den grössten Nutzen davon.» Zuverlässig dürfte die Grundidee des adeligen Vormundschaftsamtes und des Gewissensgerichts auf die Kenntnisnahme der Kaiserin vom estl. Landwaisengericht und Niederlandgericht zurückzuführen sein. Aber es ist ja undenkbar, dass Katharina bei ihrer eminenten Befähigung die Menschen auszunutzen neun Monate mit einer Persönlichkeit wie Landrath Ulrich zu verkehren für nothwendig befunden hätte, nur um ihn über die Verfassung Estlands zu befragen. Hatte sie schon bei seiner Berufung ihre Absicht viel allgemeiner bezeichnet, so ersah sie unzweifelhaft, dass man ihr den rechten Mann gesendet, um in den vielen Fällen, wo sie sich sagen musste: S o stehen die Dinge. D a s will ich. W i e mache ich es? ihr die praktische Antwort zu geben. Als vier Jahre nach Erlass der Statth.-Verf. Ulrich als Deputirter in Petersburg seine Bemühungen um Aufhebung der Mannlehen durch die dortige Gesellschaft gekreuzt sah, weil man in ihm den «Urheber» der verhassten Neuerung erblicken wollte[1], war d i e s e Meinung freilich ein Unsinn; aber eben so wenig wie der Kaiserin eine sehr selbständige Haltung bei der Ausarbeitung der Reform, scheint ihm eine sehr wesentliche Mitwirkung bei derselben abgesprochen werden zu können. Dabei bleibt Joh. Jak. Sievers' Verdienst, Urheber und Seele des Planes und seiner ersten Einführung ins Leben gewesen zu sein, völlig in seinem Werthe. Nur ist nicht alles so gegangen, wie er selbst und nach ihm sein Biograph erzählt. An Blums vierbändiges Werk, das sich doch im ganzen nur als eine Sammlung unschätzbaren Materials bezeichnen lässt, ist nachträglich die Kritik zu legen, welche der Verfasser gegenüber der ihn erdrückenden Fülle ausser allem Zweifel äusserer Echtheit stehender Originalien ganz versäumt oder vielleicht niemals anzuwenden gewusst hat. Blum will seinen Helden selbst reden lassen und hat für jedes Wort desselben die gleiche Bewunderung, ohne zu merken, dass die Aeusserungen zu verschiedenen Zeiten doch

[1] Briefe an Gadebusch, IV, 111.

mehrfach sowol einander als auch den von ihm selbst mitgetheilten Thatsachen widersprechen. Zur Lösung, Erklärung der wechselnden Urtheile fehlt dann selbstverständlich auch der leiseste Ansatz. Dem innerlichen Vorgang der Wandlung der Meinungen wird nicht nachgeforscht, die Umstände, die auf sie eingewirkt, werden nicht hervorgezogen. Blum sieht Menschen und Dinge in jedem Augenblick gerade eben so an, wie Graf Sievers sie anschaut; die einzige Differenz, die ich je gefunden, betrifft das Urtheil über die Kaiserin Elisabeth. Ich möchte fast die Vermuthung aussprechen, dass niemand weniger Sievers verstanden habe als sein Biograph. Auf das Gesagte wird vielfach zurückzukommen sein, hier gilt es zu erweisen, dass eine gelegentliche Erinnerung des 71jährigen Greises nicht als authentische Quelle für die Darstellung der Arbeit an der Statth.-Verf. zu benutzen ist. Blum setzt aber an die Spitze seines bezüglichen Abschnitts[1] den Auszug aus einem Brief, den Sievers am 27. Nov. 1802 an den Minister des jungen Kaisers Alexander, Graf Kotschubei, geschrieben, «dem gegenüber er seinen Antheil am grossen Werk» allerdings, wie Verfasser hinzufügt, «nicht im vollen Umfange hervortreten liess», zugleich aber weder der Kaiserin noch dem Landrath v. Ulrich gerecht geworden ist. Sievers schreibt: «Erst nach den Festen in Moskau im J. 1775 entschloss sich die Kaiserin, die Arbeit einer neuen Verwaltung der Gouvernements wieder vorzunehmen.» Wir haben aber jenen Brief an den estländischen Generalgouverneur vom 24. Januar und die Friedensfeier war am 21. Juli. «Sie geruhte mich zu berufen und liess einen Landrath aus Estland kommen, um die Verfassung dieser Provinz darzulegen, wie ichs mit Livland that, wo sie einige Aufklärung zu finden glaubte. Ich erlaube mir zu behaupten, dass ich allein zu Rathe gezogen ward. Kein Minister ward es, nicht einmal Fürst Wjasemski. Sie vollendete das Werk in dritthalb Monaten.» — Mit gewissem Vorbehalt ist dieser kurze Bericht ja ganz der Wahrheit gemäss, andererseits aber auch wieder geeignet, ein schiefes Bild vom Hergang der Dinge zu erwecken. Sehen wir zu.

Wir finden Sievers (nach Blum II, 64) zu Anfang April «unerwartet und zur Verwunderung seiner Familie» in Moskau. Gerüchtweise verlaute, schreibt seine Frau, man habe ihn berufen, weil Twer ein Gouvernement und er Generalgouverneur werden

[1] Blum II, p. 66. Vgl. IV, p. 562 ff.

solle. Der Biograph sagt nur (p. 67), dass dieser Frühlingsaufenthalt zu den Vorbereitungen diente, die ihm unsägliche Arbeit und Mühe kosteten. Am 6. Mai ist Sievers bereits wieder in seinem Gouvernement, in Wyschni-Wolotschok (p. 68). Er reist während der folgenden drei Monate «in die Kreuz und in die Quere», aber nicht nach Moskau. Am 17. August meldet der Geh.-Secretär der Kaiserin, «er möge bald kommen, die Kaiserin warte mit Ungeduld. Es sei noch nicht alles fertig; sie beendige eben das 24. Capitel» (S. 81). Dann (S. 85): «Er traf sie in voller Arbeit, als er nach Moskau kam und nahm jetzt einen eben so thätigen Antheil daran, als er früher alles aufgeboten hatte, die Kaiserin zu dem ruhmvollen Unternehmen zu bewegen.» Und zur Charakteristik des Verhältnisses, «das sich zwischen den beiden geistreichen Menschen ausbildete», folgt die Mittheilung zweier Billets[1] der Kaiserin an Sievers, die dafür freilich sehr bezeichnend, aber auch uns hier sehr wichtig sind. «Ich wollte Sie fragen,» schrieb sie ihm auf einem abgerissenen Zettelchen, «1) wie viele Kreise Sie auf eine Provinz rechnen, damit sie dieselben verwalte? 2) weshalb Sie keine Provinzialfinanzkammer wollen, indes ich ihr die Wälder und die Verwaltung der Güter übergeben möchte.» Das zweite lautet:

«Aufrichtige Beichte.

Ihro Gnaden! Dies Capitel, das allererste von allen, macht mir Kopfbrechens. Sie nehmen es vielleicht für eine Art Faselei; es ist ein Wiederkäuen ohne Aufhören, sehr trocken, sehr langweilig, und meiner Treu! mit meinem Latein bin ich zu Ende. Da ich gleichwol nicht weiss, was zu thun und wie das Ordnungsgericht, das Collegium der allg. Fürsorge und das Gewissensgericht einzurichten, wäre ein Wort von Ew. Exc. über den Gegenstand ein Blitz, von dem das Licht ausginge, und aus der Tiefe des Chaos stellte sich jedes Ding an seinen Platz, wie bei Erschaffung der Welt.»

Halten wir alle bisherigen Angaben zusammen, und weitere finde ich nicht, so ergiebt sich, dass die Kaiserin, ehe sie Sievers zu sich berief, etwa sechs Wochen schon mit Ulrich gearbeitet hatte, vermuthlich um jenem gewappneter, selbständiger gegenüberzustehen. Wir werden Spuren einer gewissen Empfindlichkeit begegnen, die noch in späteren Jahren Sievers gegen den Landrath wenigstens zugeschrieben und aus dieser moskauer Zeit hergeleitet

[1] Blum II, p. 86 u. 89 ff.

wurde. Höchst wahrscheinlich hat Sievers im April der Kaiserin einen Entwurf zur Organisation unterbreitet. Darauf lassen die beiden Billets schliessen, auf deren erstes wir auch die Antwort besitzen[1]; dieselbe setzt nothwendig ein der Herrscherin bekanntes Memoire voraus, zu dem nun Erläuterungen folgen. Die Billets sind aus dem Frühling zu datiren, weil im August die Arbeit vor Sievers' Ankunft schon bis zum 24. Capitel der «Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reiches» gediehen war, die Fragen des ersten Zettels im 1., 9. und 11. Capitel, die des zweiten hinsichtlich des Ordnungsgerichts im 17. und 18. Capitel bereits Erledigung gefunden hatten und nur das Collegium der allg. Fürsorge und das Gewissensgericht, die Procuratur und der Gerichtssitz noch der Behandlung harrten. Jene Frühjahrsvorbereitungen, deren Blum gedenkt, «die Sievers unsägliche Arbeit und Mühe kosteten», werden also in der Abfassung des Entwurfs bestanden haben, in seiner Erläuterung und vielfachen Durchsprechung mit der Kaiserin, resp. auch in der Verteidigung mancher Einzelheiten. Dann liess Katharina die Ausarbeitung sich nicht nehmen, sie begann damit, dem zweiten Billet zufolge, noch während der Anwesenheit Sievers': das erste Capitel giebt in Aufführung aller amtlichen Stellungen übersichtlich den Etat des Gouvernements. Vergleicht man nun die «Verordnungen» mit der «Instruction» von 1767, so tritt der Unterschied des Stils beider Werke auf den ersten Blick hervor; man kann das durch den verschiedenen Zweck derselben leicht erklären. Doch bei weiterem Zusehen findet man hie und da, besonders im ganzen vierten Capitel «von der Pflicht des kais. Statthalters», die allgemeinen Reflexionen, die humanen Auslassungen wieder, welche die «Instruction» kennzeichnen und wenig zur erforderlichen präcisen Fassung eines Gesetzbuches stimmen. Keinenfalls hat die Kaiserin allein gearbeitet; wenn sie auch ihrer Feder hätte Gewalt anthun können — es hätte sie gelangweilt, und offenbar war niemand geeigneter, vorkommenden Falls ihre Gedanken in die erforderliche Form zu pressen, als eben Ulrich. Wie sollte sie ihn, den sie bis in den November bei sich behielt, nicht dazu benutzt haben! — Als Sievers dann im August nach Moskau zurückkehrte, wurde der Schluss gemacht und vermuthlich das ganze Werk gemeinsamer redactioneller Durchsicht und theilweiser Aenderung unterworfen. Doch werden wir uns

[1] Blum II, p. 86—89.

die Kaiserin nicht zu nachgiebig gegen ihren Mitredacteur zu denken haben, weder in einzelnen Punkten, noch besonders in der Bestimmung des vorläufigen Endes, welches das Gesetz zu finden hätte.

Und hiermit, mit dem zu frühen Abschluss des am 7. Nov. 1775 unterzeichneten und in nächster Folge promulgirten Gesetzes, mit der Emanation eines Gesetzes*fragments*, das dazu an Lücken reich war, der sog. Statthalterschaftsverfassung, ist Sievers vollberechtigt unzufrieden gewesen, nicht aber weil die Verordnungen, die er versuchsweise für Twer geplant habe, zum Gesetz fürs Reich erhoben wären. So klagt er freilich in jenem Schreiben an Kotschubei von 1802, täuscht sich aber über die Empfindungen, die er 25—30 Jahre früher gehegt, und klagt dabei grundlos; denn thatsächlich wurde die neue Verfassung in seinen Gebieten: Twer, Nowgorod, Pskow, zuerst eingeführt, und die von ihm getroffenen, über das Gesetz hinausgehenden Anordnungen fanden bei der ferneren Ausdehnung der Institutionen innerhalb vier Jahren erst in Ssmolensk und Kaluga, weiter in Jaroslaw, Kostroma, endlich in St. Petersburg Annahme, bis sie im zweiten Theil der «Verordnungen» 1780 als allgemein verbindlich publicirt wurden. Die Reorganisation des ganzen Reichs ist von jeher Sievers' Plan gewesen, aber das Festgiessen der noch beweglichen Gedanken über die beste Art der Verwaltung in stabile Formen und namentlich das Festgiessen unvollkommener Gedanken, die er nicht billigen konnte, mochte ihn damals, im Herbst 1775, verdriessen. Doch nicht zu sehr; denn hielt auch die Kaiserin aus Gründen, die wir nicht zu durchschauen vermögen, vermuthlich aber aus Vorliebe für die eigene Meinung, an dem, was sie geschrieben, fest: so muss sie doch Sievers mündlich Vollmacht gegeben haben, eins oder das andere in der Praxis zu ändern und zu ergänzen. Ein handgreiflicher Beweis hierfür wird sofort beizubringen sein.

Was auf Sievers damals lastete und ihm die günstige Gestaltung der Einrichtungen so sehr erschwerte, war vielmehr der Umstand, dass ein grosser Theil der Entwürfe, sogar der im Herbst bereits wesentlich geförderten Arbeiten — unverkennbar plötzlich — zurückgestellt wurde, mochte nun die Ungeduld Katharinens und der sie verursachende Mangel an Einsicht in den Connex der der Regelung bedürftigen Verhältnisse, oder mochte der Einfluss dritter Personen den Anlass dazu bieten. Auf das letztere Moment dürfte zurückzuführen sein, dass nicht einmal das schon vollendete 29. Capitel «über den Verkehr der Behörden unter einander»

Aufnahme gefunden, wodurch die unliebsamsten Weiterungen entstanden. Und dies ist nur ein Beispiel. Am 13. Oct. 1779 stellte Sievers der Kaiserin vor, wie die neue Verfassung in dem Mass an Nutzen verlöre, je länger die wichtigen noch nicht veröffentlichten Theile ihres Werkes zu erscheinen zögerten. «Erwiesen mir Ew. Maj. die Ehre mich zu fragen, fährt er fort[1], welchen Theil ich für den dringendsten hielte, so wäre ich um die Antwort verlegen. Alles ist gleich nothwendig: Criminalgesetzbuch und Processordnung; Civilgesetzbuch; Wechselrecht; Instruction für die Finanzkammer, für die Oekonomiedirection; die Municipalgesetze der Städte; das Capitel vom Adel; die Umschmelzung der Dikasterien beider Hauptstädte — endlich setze ich beklommenen Herzens hinzu: das landwirthschaftliche Gesetz, als das der Menschlichkeit.» Katharina antwortete nach vorausgegangener längerer Entfremdung aufs huldvollste. Dem Eifer ihres Generalgouverneurs dankend, gab sie, schon am 23. d. M., gleichsam Rechenschaft von ihrer Thätigkeit, seit sie zusammen in Moskau gearbeitet. Vieles von dem, was Sievers als nothwendig hervorgehoben, sei schon geschehen; die Capitel über das Verhältnis der Behörden zu einander, über den Adel, über Salz und Branntwein seien vollständig beendet. Ueber anderes habe sie nicht nur Berichte gesammelt, sondern auch ihre Gedanden darüber aufgezeichnet: es bleibe nur übrig, jedem Theil seiner Zeit die angemessene Stellung zu geben. Die in der Verwaltung Petersburgs nöthigen Veränderungen hoffe sie um Neujahr zu veröffentlichen &c. Letzteres wurde erfüllt: am 4. Januar 1780 wurde der zweite Theil der «Verordnungen» Allerh. bestätigt.

Er enthält nur drei Capitel, jenes erwähnte 29. über das Verhältnis der Behörden zu einander und zwei weitere über zwei speciell für die Residenz neu geschaffene Behörden, dazu den Etat des Gouv. St. Petersburg. Dem ersten dieser Capitel ist die Ordnung angereiht, in welcher bei Aufzügen die Behörden und Standespersonen sich zu folgen haben. Hier erscheint zum ersten Mal der Gouv.-Adelsmarschall[2], nach mehr als vier Jahren seit Erlass der Statthalterschaftsverfassung. Im ersten Theil der «Verordnungen», der aber nicht als solcher bezeichnet war, also auch das Publicum nicht eine Ergänzung erwarten liess, ist dieser Würde und Stellung mit keiner Sylbe gedacht. Und doch existirte dieselbe

[1] Blum II, p. 316 ff.
[2] Cap. XXIX, Art. 432, Pkt. 21.

innerhalb dieses Quadrienniums thatsächlich in den neu organisirten Gouvernements auf Sievers' Anordnung hin. Es ist dies das oben angedeutete Factum, sehr instructiv für die Stellung, die der Adel in Russland damals einnahm, und sehr instructiv auch zur Klärung der zu Eingang dieser Zeilen hervorgehobenen irrthümlichen Anschauungen.

Die Verfassung vom 7. Nov. 1775 geht bezüglich der Rechtspflege vom Grundsatz aus, dass jeder von seinesgleichen, genauer unter Mitwirkung von Gliedern seines Standes gerichtet werde, und spricht demgemäss dem Adel und den Bürgern resp. den Freibauern das Recht der Wahl der Beisitzer gewisser Justizbehörden zu. Eine Berufung dieser Stände hatte bereits zur Gesetzgebungscommission von 1767 stattgefunden. Die zu diesem Zweck erlassene Wahlordnung vom 14. Dec. 1766 lässt deutlichst erkennen, dass es dem Adel wie den Bürgern an jeglicher Organisation fehlte. Selbst die ersten Rudimente einer solchen müssen erst durch das Reglement geschaffen werden; dieses kann sich auch nicht auf die mindesten Ansätze stützen. Aus jeder Stadt ein Bürger, aus jedem Districte, in die ein Gouvernement getheilt ist, wofern Edelleute in ihm ansässig sind, ein Deputirter werden gefordert. Städte unter 50 Häusern, Districte mit weniger als 15 besitzlichen Edelleuten werden dispensirt. Nur Hauseigenthümer in den Städten, nur grundbesitzliche Edelleute sind zur Wahl berechtigt und wahlfähig. Höchst bezeichnend für den wüsten Massenbegriff, den man nach Lage der Dinge von diesen «Ständen» nur haben konnte, ist die Vorschrift, dass die Edelleute nach ihrer Ankunft in der betr. Stadt sich bei der vornehmsten obrigkeitlichen Person zu melden hätten und nach der Stunde ihrer Ankunft ein Verzeichnis entworfen würde, laut dessen die Ordnung der Stimmabgabe festgesetzt ward. Die Hausbesitzer aber, die ja in ihrer Stadt gegenwärtig waren, wurden als Familienväter, als Kinderlose, als Wittwer und Unverheiratete rangirt. Einige Schwierigkeit mochte es geben, innerhalb dieser Kategorien die Reihenfolge zu fixiren. Unter Vorsitz der Obrigkeit schritt dann jeder Stand in auf das minutiöseste vorgeschriebener Form zur Wahl eines Kreismarschalls resp. eines Stadthaupts auf zwei Jahre und füllte das gleichfalls vorgeschriebene Blanquet einer Vollmacht für den Erwählten aus, sowol für die bevorstehende Wahl eines Deputirten, als auch — was sehr bemerkenswerth ist — «auf den Fall, wenn zufolge anderweitiger von höchstem Orte an uns ergehender Befehle eine gemeinschaftliche

Berathschlagung und Einrichtung von allen in unserem Districte (unserer Stadt) angesessenen Edelleuten (Bürgern) gefordert werden sollte.» Dem Marschall und Stadthaupt wird dann unter genau vorgeschriebenen Formen die Leitung der Wahl der Deputirten ihrer Stände überlassen[1]. Unter den 564 Abgeordneten in Moskau ergaben sich 200 Vertreter der Städte, 150 Deputirte des Adels, von denen 48 auf die Kreise des (damaligen!) Gouvernements Moskau, je vier natürlich auf Liv- und Estland, je einer auf Oesel und Wiborg fielen[2].

Wir ersehen daraus, wie allerdings ein Adel, ein Bürgerstand im Reich vorhanden waren, von einander in persönlichen Rechten, in Ansehen und Geltung unterschieden, aber jeder, für sich betrachtet, und besonders der Adel[3] und zwar der grossrussische, doch nur wie ein flüssiger Teig über das Reich hingegossen, eine Masse, deren Bestandtheile keinen anderen Zusammenhang als den des zufälligen räumlichen Nebeneinander hatten, die nichts Gemeinsames kannten als die Summe der den Einzelgliedern ihres Standes Allergnädigst verliehenen Rechte: einen Teig, den, um mit ihm zu operiren, man beliebig zerstückeln konnte, ohne Gefahr zu laufen, etwa irgend einen Organismus zu zerstören oder zu zerreissen. Die Grenzen der gerade vorhandenen Verwaltungsdistricte oder Kreise sollten als Linien des Gradnetzes dienen, durch welches jene bisher nicht zu fassende Masse von Molecülen des Staatslebens erst die Eigenschaft von Numerabilien und Ponderabilien erhalten konnte. Den derart fixirten Atomencomplexen ward dann als erster Ansatz der Gestaltung ein Haupt und ein Vertreter nach eigener Wahl verliehen. Den nach Moskau mitgegebenen Mandaten der letzteren, den *cahiers*, dürfte entnommen werden, dass selbstverständlich noch kaum die ersten Spuren eines ständischen Bewusstseins in diesen Complexen sich regten. Unter 28 durch Ssolowjew auszüglich mitgetheilten[4] Vorstellungen des Adels ist nur eine, welche das Bedürfnis nach einer Art Organisation oder nach einem Einfluss auf die Verwaltung ausdrückt: die 25. nämlich, die nicht ganz verständliche Bitte, der Adel solle in jedem Kreise durch Ballotement Wojewoden und Vertreter erwählen dürfen. Letztere hatte er ja

---

[1] Joh. Haigold, Neuverändertes Russland. Riga 1767. p. 231—282.

[2] Brückner *l. c.* in «Russ. Revue» 1882, H. 5, p. 426 ff.

[3] Ueber die Städte vgl. die treffliche Abhandlung von Prof. Otto Eichelmann zu Jaroslaw: Die russische Städteverfassung im 18. Jahrh. «Russ. Revue» 1880, H. 12.

[4] S. Brückner, a. a. O. p. 445—459; bes. p. 455 ff.

schon erhalten, die Ernennung der ersteren war aber doch eine naturgemässe Befugnis der Regierung. Eine weitere Spur finden wir im Cahier des Adels von Bjeshezk im Twerschen, wo «die Befugnisse aufgezählt werden, die ein zu erwählender Adelscommissar in Betreff polizeilicher und juristischer Dinge haben müsste[1].»

So gering der durch die Wahlordnung vom 14. December 1766 gemachte Ansatz zur Bildung einigermassen geschlossener Gruppen auch war, war es doch werthvoll, dass er erhalten blieb. Nach Ablauf der gesetzten Amtsdauer von zwei Jahren wird 1768 angeordnet, die Wahl eines Stadthaupts zu wiederholen; gleiches geschieht 1770. Und 1771 wird dieses Amt schon ein beständiges[2], immer nur auf den in erwähnter Vollmacht vorgesehenen Fall hin, der erst mit der Einführung der Statthalterschaftsverfassung eintrat, bei der dem Stadthaupt ausser der Leitung der Wahlen der bürgerlichen Beisitzer der Justizbehörden als regelmässige Function das Präsidium des Waisengerichts übertragen wurde. Was hier vom Stadthaupt berichtet wird, gilt auch vom Kreismarschall. Durch Senatsukas vom 16. Juni 1768 wird die Neuwahl desselben oder, falls die Wähler ihn beibehalten wollen, die Erneuerung seiner Vollmacht vorgeschrieben, durch Patent des Generalgouvernements vom 5. September solches auch in Livland bekannt gemacht[3]. Im Namentlichen Ukas vom 27. August 1771 erscheint das Amt zwar schon als ein ständiges, aber doch immer nur als ein *ad hoc* creirtes. Die Adelsmarschälle werden darin bezeichnet als «die zur Gesetzcommission erwählten», sie sind noch ohne jede andere als die ihnen bei jener Gelegenheit gestellte Aufgabe. Die Regierung weiss sich aber ihrer zu bedienen, um durch ihre Vermittelung die Recrutenaushebung sich zu erleichtern[4]. Im erwähnten Befehl offenbart sich die im ganzen 18. Jahrhundert erprobte Findigkeit, die den städtischen Gemeinden verliehenen Wahlbeamten alsbald zu Kronszwecken zu verwenden, wodurch sie um so rascher zu Gliedern der Bureaukratie umgewandelt wurden, je weniger die Gemeinden Initiative besassen, ihnen im eigenen Interesse ein Wirkungsgebiet zu eröffnen. Vor diesem Schicksale sind die Adelsmarschälle durch die bald folgende Einführung der Statthalterschaftsverfassung verschont geblieben.

[1] Erwähnt, aber nicht aufgezählt von Brückner, a. a. O., p. 450.

[2] Eichelmann, a. a. O. p. 512. — [3] Bunge, Repert. II, p. 83.

[4] Bunge, Repert. II, p. 122 ff. Da die Recrutirung erst 1796 auf Liv- und Estland ausgedehnt wurde, hier also auch erst im betr. Jahre publicirt.

Die Kaiserin hatte sie sich hierzu aufbewahrt, sie hat aber auch geglaubt, mit dieser einzigen Institution, die der Adel nun sein nennen konnte, auszukommen. Mit ihr erreichte sie ja das, was sie brauchte: Beamte in hinreichender Zahl zur Besetzung der durch die unerlässlich gewordene Vermehrung der Behörden offenstehenden Aemter. Jede weitere Institution, die der Festigung des, wie wir sahen, territorial abgegrenzten Adels, nicht aber dem fiscalischen oder bureaukratischen Interesse der Krone diente, hat sie sich abkämpfen lassen. Der corporativen Gestaltung dieser localen Adelsverbände hat sie erfolgreich widerstrebt und bekanntlich bestehen die Institutionen Katharinas noch zu Recht und ihre Anschauungen in Geltung. Die Kaiserin hat eigentlich nie im Adel anderes gesehen als eine Summe durch besondere Privilegien vor anderen hervorgehobener Menschen. Die Grundlage dieser Privilegien war in ihren Augen theils eine haltlose und unberechtigte, theils, so weit sie von ihr selbst ertheilt waren, wurde sie einzig durch die Erwägung gebildet, vermittelst ihrer sich Werkzeuge zur persönlichen Regierung zu verschaffen. Aus dem Adel die Individuen für den Staatsdienst zu gewinnen, ist sie stets bedacht gewesen; den Adel zur Stütze des Staates zu machen, resp. ihn als solche, wo er es war, zu erhalten — den Gedanken hat sie in ihrer absolutistischen Anschauung nie zu fassen vermocht. Um so mehr ist das Verdienst anzuerkennen, das dieser Schwierigkeit gegenüber J. J. Sievers sich durch seine Bemühungen erworben hat, dem zunächst nur local festgehaltenen Adel zu immer wachsender Verbindung der Einzelglieder zu verhelfen, die nach seinem Plane endlich zu einer wirklichen Körperschaft sich zusammenschliessen sollte. Von der Hoffnung auf solchen Erfolg hingerissen, hat er dann in seinen Schreiben an die Kaiserin wiederholt, gleich zu Anfang, so am 29. Januar 1776, und später, am 15. October 1778, schon von der «Adels corporation in Twer»[1] doch in sehr uneigentlichem Sinne geredet.

Wie zum Begriff einer corporativen Gestaltung dem russischen Adel nahezu alles fehlte, geht aus den eingehenden Berichten von Sievers über die Einführung der Verfassung hervor, die in dem für diese Verhältnisse äusserst belehrenden zweiten Bande des Blumschen Werkes mitgetheilt sind. Einigen der zur Zeit im Amt stehenden Kreismarschälle der Provinz Twer hatte sich die Wahr-

[1] Blum II, p. 129, 287.

nehmung aufgedrängt, dass es Besitzer gäbe, die sie nicht für Edelleute hielten. «Darüber erklärte ich», schreibt Sievers[1], «jeder Besitzer und wer zum Officiersrang gekommen gelte den Gesetzen zufolge als adelig; ein solcher könne als Besitzer nicht ausgeschlossen werden. Dergleichen bilde besondere Rechtsfragen, deren Erörterung nicht hierher gehöre. Sie waren damit sehr zufrieden.» Das Factum der Ansässigkeit bildete die einzige Grundlage des Verbandes. Die bisher nur kreisweise versammelt gewesenen Edelleute der ganzen Provinz vereinte Sievers, selbständig über die vorgeschriebene Ordnung hinausgehend, zum ersten Male zum Zwecke der Eidesleistung und Promulgation der Verfassung und gab nach Vollzug der Kreiswahlen dem Gesammtadel der ganzen Provinz einen Vertreter durch die Anordnung der Wahl eines Gouvernementsmarschalls, der dann die Wahlen der Beisitzer jener Behörden leitete, deren Wirksamkeit sich über alle Kreise erstrecken sollte. Damit wurde das erste gemeinsame Band um den Adel eines Gouvernements geschlungen, das erste gemeinsame Interesse erregt — eine Concession, die Sievers der Kaiserin abgerungen haben muss und deren Vernünftigkeit sich der Einsicht Katharinens auf die Länge nicht entziehen konnte. Gleich die erste Zusammenkunft des gesammten Provinzialadels führte bei der erhobenen Stimmung, in der er sich nach Sievers' Zeugnis und nicht zum wenigsten durch seine Leitung befand, zum Entschlusse, ein Unterrichtsinstitut für die adelige Jugend in Twer zu begründen und zu diesem Zwecke eine Zahlung von 5 Kop. pro Seele und später noch von 10 Kop. einmalig während dreier Jahre zu bewilligen. An diesem Punkt setzte Sievers seine Hebel an, dem Adelsverbande eine gewisse Macht durch Verleihung des Besteuerungsrechts zuzuwenden. Eine Reihe von Jahren hat er sowol in Anknüpfung an den besonderen Fall als in principieller Erörterung den fruchtlosen Kampf geführt, zugleich für die Ausdehnung jeder Bewilligung des Adels auf die Domänen plädirend. In dem Briefwechsel während der ersten Monate 1779 treten die Anschauungen des wahrhaft schöpferischen Staatsmannes und der Kaiserin auf das schroffste sich gegenüber[2]. «So sehr ich», schrieb sie ihm am 30. Januar, «mit dem mir von Ihnen berichteten Eifer aller Dienenden und dem guten Geist der Adelsversammlung zufrieden bin, so wenig kann ich die Auflage von 5 und 10 Kop. pro Seele zur Einrichtung von Schulen gut-

[1] Blum II, p. 119. — [2] Blum II, p. 297—302.

heissen. Ich erinnere mich, Ihnen schon mehr als einmal die Unzweckmässigkeit solcher Massregeln auseinandergesetzt zu haben. Auch können Ihnen die zahlreichen Klagen, die eine ähnliche Auflage in Jaroslaw hervorgerufen hat, nicht unbekannt geblieben sein. Meinerseits soll nicht gesäumt werden, Vorschriften und Mittel zur Einrichtung von Schulen zu ertheilen. Dergleichen vorzeitige Einrichtungen könnten also die allgemeinen Massregeln nur erschweren.» — Aus jener Bewilligung des Adels, die, ob sie nun durch die Mehrzahl oder einstimmig beschlossen worden, es zunächst unausgedrückt gelassen, wie weit ihre bindende Kraft gehe, sah Sievers die wichtige Frage sich erheben, ob die Anwesenden das Recht hätten, die Abwesenden zu besteuern. «Dies ist in jedem Lande Gebrauch», stellte er der Kaiserin vor, «aber da es wahrscheinlich einen wichtigen Punkt der Adelsprivilegien bilden wird, dürfte man darüber nichts ausdrücklich entscheiden, sondern nur sagen, dass es sich von selbst verstehe.» Katharina aber resolvirte dagegen: «Der versammelte Adel hat nicht das Recht, wenn auch zu gemeinnützigen Zwecken, Abgaben auf die Abwesenden zu repartiren, sondern nur das der freiwilligen Beiträge. Unter diesen sind keineswegs Auflagen, vielmehr nur das zu verstehen, was jeder freiwillig für das Collegium der allgemeinen Fürsorge oder sonst zu einem nützlichen Zwecke giebt. Es ist gleichgiltig, ob dies von einem Einzelnen oder von allen Versammelten geschieht: das Recht, die Abwesenden oder Nichtwollenden zu belasten, steht ihnen in keinem Falle zu. Sie werden auch selbst eingestehen, dass es eben so unzweckmässig wäre, irgend eine Auflage auf Krongüter anzuerkennen.» — Der Absolutismus, der jede Initiative ausser der seinen schwer ertragen konnte, der über das Recht der Gemeinschaften hinwegschritt, geschweige denn sie begründete, verschmolz hierbei mit dem zeitgenössischen Wahne, das «Naturrecht» der Selbstbestimmung des Einzelnen zu schützen, wäre die Aufgabe der höchsten Macht. Unverrückt haben diese Tendenzen in der Adelsordnung von 1785 Ausdruck gefunden. Für solche Art der Weiterführung des von ihm angelegten Organisationsplanes ist Sievers in keiner Weise verantwortlich zu machen. So erscheint es, um am Schluss dieser Betrachtung auf deren Ausgangspunkt zurückzukommen, schon allein als eine schuldige Pflicht gegen den Urheber der Statthalterschaftsverfassung, die Verordnungen von 1775 von denen von 1785 reinlich aus einander zu halten. Einen Ueberblick über den wesentlichen Inhalt jener Verordnungen gewinnen wir

am besten in dem Augenblicke, da dieselben zum ersten Male an Livland herantraten: ihre Würdigung vom provinziellen Gesichtspunkte werden sie finden, wenn ihre Wirksamkeit dort begonnen.

Dass bei jenem Herantreten J. J. Sievers völlig unbetheiligt gewesen, bedarf wol nicht mehr eines Beweises; es hat es eigentlich auch niemand behauptet, denn Merkel, der Einzige, welcher Sievers zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland in Beziehung setzt, sagt nur, «die Monarchin habe durch ihn die Ritterschaft dahin zu bewegen gewusst, dass sie, ohne durch Widerspenstigkeit ein Aergernis zu geben, sich der Verfassung unterwarf, und Riga folgte bald»[1]. Wir werden seiner Zeit sein etwaiges Mitwirken beim Jahre 1783 zu betrachten haben, zunächst stehen wir noch im Sommer 1779, da Sievers nach langen Monaten entmisster kaiserlicher Gunst, die seine häuslichen Verhältnisse, verwirrt und in die Höhe geschraubt durch Machinationen seiner Feinde, ihm entzogen hatten, wieder eines Sonnenblicks des früheren Allerhöchsten Wohlwollens sich erfreuen konnte. Ihn — der kurz genug währte — benutzte er, wie seine Correspondenz erweist, ausschliesslich zur Förderung seiner Gouvernements und zur Mahnung an den Ausbau der Verfassung, wie dessen oben gedacht wurde. Die Kaiserin gab ihm die Zusicherung, die Arbeit ruhe nicht — sie hatte auch gearbeitet, doch Sievers' Einfluss darauf war geschwunden.

Von jenem moskauer Aufenthalt her wird ja die Herrschaft Potemkins datirt. In unserer Abhandlung streifen wir zwar nur einmal seine unmittelbare Thätigkeit und Stellungnahme — doch steht die ganze uns hier beschäftigende Periode unserer Geschichte unter dem Banne, in den er auf 20 Jahre, auch über seinen Tod hinaus, das Reich geschlagen hat. Während dieser ganzen Zeit stand Russland unter der souveränen Macht der Leidenschaft, auf deren Stimme zu hören Katharina an des Fürsten Seite sich gewöhnt, der einzig zu folgen ihr bald zur Natur wurde. Immer stark im Wollen, hatte die gewaltige Frau früher die Gelüste des Herzens oftmals mit dem hochentwickelten Intellect, auch mit dem regen Gefühl der Herrscherpflicht um den

[1] Darstellungen und Charakteristiken I, p. 68. Ganz ähnlich früher: «Die freien Letten und Esthen», p. 162: «Sie trug Sievers auf, den livländischen Adel für diese Veränderung zu gewinnen und mit seiner Zustimmung geschah» (sie).

Vorrang streiten lassen und bessere Regung und klare Einsicht hatten nicht selten den Sieg errungen. Nach und nach gab es keinen Kampf mehr — schrankenlos herrschte die Begier und die nie versiegende Intelligenz störte nicht die Harmonie der Leidenschaften, denen sie zur Befriedigung zu gelangen die oft verschlungenen Wege und disparaten Mittel wies. Der Geschlossenheit dieser Seelenstimmung, die auf zwei Decennien zum Regierungsprincip wurde, diente Potemkin sowol als Bahnbrecher wie als Executor in den grossen Angelegenheiten; ihr Vertreter in der inneren Verwaltung und somit auch uns gegenüber war Fürst Wjasemski, der Generalprocureur und Generalschatzmeister.

«Alexander Gregoritsch, sagt ein sehr annehmbarer Zeitgenosse[1], ein Mann, dem die Natur bei grossen Geistesgaben ein desto schlechteres Herz verliehen, von altem fürstlichen, aber etwas heruntergekommenen Geschlecht, hatte als Subalternofficier vor dem preussischen Kriege eine Zeitlang in Livland gestanden. Seine Abneigung gegen Liv- und Estland hatte sich vom ersten Augenblick, da er Generalprocureur war, geäussert.» Nichtsdestoweniger ist es doch sehr unbestimmbar, ob in der That Wjasemski zuerst den Gedanken der Ausdehnung der Statth.-Verf. auf Liv- und Estland gehegt und ausgesprochen hat. Vor allem ist kein positives Anzeichen dafür namhaft zu machen; aus dem Schweigen aller Documente ergeben sich aber Zeugnisse dagegen. Ferner hätte Wjasemski schwerlich Livland allein ins Auge gefasst und Estland bei Seite gelassen; das ist aber 1779 geschehen. Endlich liegt schon aus früherer Zeit eine Aeusserung der Kaiserin vor, die, mit beiden erwähnten Momenten zusammengehalten, es sehr wahrscheinlich macht, dass ihr persönlich der Plan der Hereinziehung Livlands ins Reichsverwaltungssystem zuzuschreiben sei.

In jenem Gespräch mit Dahl, da die Monarchin huldvoll des Nutzens gedachte, den sie aus dem Einblick in die estländischen

---

[1] J. von Breverns Aufzeichnungen (wahrscheinlich bald nach Schluss des Jahres 1783). — Hds. im Estl. Ritt.-Archiv.

[2] Für die bezügliche Erzählung Eckardts, Die balt. Provinzen, p. 213 (oder «Balt. Monatsschr.» 16, p. 397) findet sich kein Beleg. Browne machte den Antrag nicht schriftlich, sondern mündlich; nicht im Frühjahr, sondern im August 1779, und Wjasemskis wird nicht mit einem Worte gedacht. — Tscheschichin im «Прибалтійскій Сборникъ» I, (1876) p. 332 ff. schliesst sich ohne Angabe seiner Quelle völlig Eckardt an. Ebenso meine Darstellung in «Ein estländischer Staatsmann», «Balt. M.» 24, p. 452 (1875).

Institutionen für das Reich gezogen, handelte es sich eigentlich um Livland. Es war von den vielen Processen die Rede, die hier wegen des Näherrechts entstünden und es erforderlich machten, durch ein Gesetz einen äussersten Termin für den Einspruch zu fixiren — da sagte die Kaiserin[1]: «In den neuen Statthalterschaften habe ich durchgehends einen Termin von zwei Jahren bei dem Verkauf der Güter festgesetzt, und sind diese exspirirt, so hören alle Prätensionen auf, von welcher Art sie sein mögen, und das Eigenthum erhält von solcher Zeit seine unstreitige Gewissheit bis in Ewigkeit. Ich bin nicht abgeneigt dieses Gesetz in Livland gleichfalls zu etabliren. Allein ich sehe nicht, was der Gewinn bei Abschaffung einer üblen Sache sein kann, wenn noch viele hundert dergleichen vorhanden sind. Es ist überhaupt ein grosser Fehler der Livländer, dass sie den Processen so sehr ergeben sind. Sie schaden sich an ihrem Namen, an ihrem Vermögen und nähren nichts als Hass und Feindschaft. Sie confundiren durch ihre verworrenen Händel die dortigen Richterstühle, sie machen sich die Verwandtschaft und Freundschaft der Richter zu nutze und schaden sich alsdann am meisten, wenn Bestechungen in Concurrenz kommen. Viele von ihren Tours bei den hiesigen Collegiis sind mir bekannt und gefallen mir nicht. . . .[2] Livland und Estland unter eine Statthalterschaft zu setzen geht nicht füglich an und für zwei sind die Provinzen zu klein. Indessen könnte aus meiner Statthalterschaftsinstruction das eine und das andere mit Nutzen auf Livland applicirt werden. Zum Exempel: ich habe da ein Gericht, dessen Namen oder Benennung mir jetzt eben nicht einfällt (*sc.* das Gewissensgericht). Es ist das Gericht, da man alle Streitigkeiten durch gütliche Versuche beizulegen sich bemüht. Es ist das wahre Grab der Chikane. Dieses wäre nicht nur dienlich in einem Lande, das Processe liebt, und vielleicht könnten die Einwohner Livlands dadurch auf andere Gedanken gebracht werden.»

Das war im Februar 1777 gewesen. Damals waren die neuen Einrichtungen erst in Twer und Nowgorod eingeführt; inzwischen hatte die Zahl der organisirten Gouvernements sich gemehrt, die Organisation auch des petersburger wurde vorbereitet, die Kaiserin hielt Livland für reformbedürftig und die früher gehegten Zweifel, ob Livland für den ganzen Verwaltungsapparat nicht zu klein wäre, mögen — und hierbei ist ein Einfluss Wjasemskis wol

[1] Dahls Memoiren, 4. Febr. 1777. — [2] Hier jene Stelle über Estland.

zuzugeben — zurückgetreten sein. Die Kaiserin hatte sich jedenfalls mit dem Gedanken der Ausdehnung der Statth.-Verfassung auf Livland vertraut gemacht. Sie wünschte sie, aber sie gedachte auch noch ihrer Bestätigung der Privilegien und verhielt sich zögernd; als aber die Gelegenheit zum Handeln ihr gekommen schien, ergriff sie dieselbe. Sie erblickte diese in der im Sommer 1779 von Liv- und Estland angestrengten Action die Wandlung der noch vorhandenen Mannlehen in Allodialgüter zu erwirken. Von den ersten Schritten der Ritterschaften unterrichtet, bot sie — an Estland vorübergehend — Livland das Paroli und stellte ihren Preis in Sicht, um dessen Zahlung die gewünschte Befestigung des Eigenthumsrechts zu erlangen wäre. Der Hergang wird doch einer eingehenden Erzählung bedürfen.

Bei der Unterwerfung unter Russlands Scepter war den Provinzen die Wiedererstattung der von der Krone Schwedens eingezogenen Güter verbürgt und die Zusage ist gehalten über das Versprechen hinaus. Die Restitutionscommission liess sich mehr von huldvoller Gesinnung als vom strengen Rechte leiten[1]. Sie verlieh nicht nur, wo der Beweis des erhobenen Anspruchs nicht zwingend geführt werden konnte, sondern sie vergab auch Güter dem früheren Nutzniesser oder dessen Erben zu besserem Recht, als jener vordem gehabt hatte. Die geringe Vertrautheit der russischen Regierung mit der das provinzielle Immobilienrecht noch sehr bestimmenden Lehre vom Lehnsverhältnis des Besitzers zum Landesherrn als dem Obereigenthümer wirkte mit darauf ein. In Livland und Estland galt ein fünffach verschiedenes Güterrecht; durch vielfältig vorgenommene Combinationen der einzelnen Kategorien bezifferte sich die Anzahl der mannigfaltigen Rechtsordnungen, denen zufolge Güter besessen wurden, auf 24. Aber gerade dieser bunten Vielheit der Rechtsnormen gegenüber gewann bei der milden Anschauung der Regierung, bei günstigen Senatsentscheiden und gnädigen Erlassen namentlich Katharinas I., Annas und Elisabeths in der Praxis die Behandlung der Güter als reiner Allodien immer mehr die Oberhand. Waren viele einzelne Lehngüter gegebenen Falls als Erbgüter anerkannt oder als solche donirt, so meinten die Besitzer und selbst die Richterstühle im Lande, dass dies auch mit anderen Gütern gleicher oder ähnlicher Rechtsqualität geschehen

[1] Vgl. den instructiven Aufsatz über die Aufhebung der Mannlehen in A. W. Hupel, Die gegenwärtige Verfassung der Rigischen und der Revalschen Statthalterschaft. Riga 1789. p. 43—75, spec. p. 65—71.

könne. Nach und nach wähnte oder handelte man, als wären alle Güter in unbeschränktem Eigenthumsrecht. Nur bei gewissen Fällen erinnerte man sich des Mannlehens; man suchte das Mannlehnrecht schnell hervor bei Theilungen und Erbschaften, wenn man die weibliche Linie ausschliessen wollte, bei Näherrechtsgesuchen, bei Concursen. So brachten Processe die halbvergessene Existenz der Mannlehnnatur vieler Güter wieder in Erinnerung. Man fing höheren Orts an, nach den Rechten der Güter zu fragen. Es wurden Verzeichnisse darüber eingefordert. Ein solches vom 16. März 1769 enthielt aus Estland 76, aus Livland 86 Lehngüter; aber Hupel berichtet von einem anderen Verzeichnis aus dem Jahre 1782, das in Livland 188 Güter des schlechtesten Rechtes zählte, während im selben Jahre in Estland eine Liste von 41 Gütern derselben Natur amtlich publicirt wurde. Fast zu gleicher Zeit, da Katharina II. wol nicht ohne Grund sich so ungünstig über die Processsucht der Livländer äusserte, erging aus dem Comptoir des Reichskammercollegiums ein Ukas vom 14. Febr. 1777[1], der aufs strengste verbot, vor eingeholter Allerh. Resolution Mannlehen weder zu verkaufen, noch zu verpfänden oder zu belasten. Zwei Güter, Sallentack im Jacobischen und Fehtenhof im Eecksschen Kirchspiel wurden auch auf oberrichterlichen Spruch wirklich eingezogen, jedoch das erstere sogleich dem Sohn des Verpfänders durch kaiserliche Gnade geschenkt, das andere später der Familie zurückgegeben.

Ein begreiflicher Schrecken ging durch die Provinzen, Gerüchte durchschwirrten das Land, man fürchtete eine Reduction, man glaubte auch wieder nicht daran, eingedenk der durch das ganze Jahrhundert von allen Herrschern Russlands bewiesenen milden Praxis; man hörte, der Senat sei der Ansicht, dass wol von jetzt an strenge Bestimmungen erlassen werden, solche aber keine rückwirkende Kraft haben könnten; man wünschte, die Kaiserin möge die Rechtslage der zweifelhaften Güter feststellen, am liebsten die Verschiedenheit der Natur der Güter aufheben und alle Güter als Eigengüter anerkennen, wie die Kaiserin Anna Joannowna 1731 es für das Reich gethan hatte. In diesem Sinne entschlossen sich die Ritterschaften im Sommer 1779 eine Supplik an die Monarchin zu richten.

Als nun am 10. August aus dem versammelten livl. Adelsconvent der Landmarschall Fr. W. v. Rennenkampff zu Walguta

[1] Publicirt in Livland am 22. Febr., in Estland am 3. März d. J.

nebst den Kreisdeputirten Stallmeister Baron Wolff und Ordnungsrichter Baron Rosen dem Generalgouverneur Grafen Browne auf dem rigaer Schloss die erwähnte Bittschrift an die Kaiserin überreichten, genehmigte er dieselbe und verlangte, dass sie der estländ. Ritterschaft zu gleichmässigem Vorgehen mitgetheilt werde, wobei er seine Unterstützung zusagte. Darnach beauftragte er die ihm gegenüberstehenden Deputirten, den Convent zur Wahl von vier Männern zu veranlassen, welche «einen gewissen Plan», der ihnen durch den Regierungs- und Landrath Geh.-Rath Baron Campenhausen zugehen werde, aufmerksam durchsehen und ihr Sentiment darüber fällen sollten. Deren Arbeit verlange er erst nach acht Wochen. — Der Convent erwählte den dim. Landrath Karl Friedr. Baron Schoultz zu Ascheraden, den Landrath Friedr. Reinh. v. Berg, den Landmarschall und den gen. Kreisdeputirten Baron Wolff zu Vertrauensmännern und ertheilte, ohne zwar «den Plan» zu kennen — denn erst am 4. Juli folg. Jahres nahm das Landrathscollegium, und auch nur dieses, von ihm Einsicht, so confidentiell wurde die Sache behandelt — aber doch wol einigermassen über seinen Inhalt orientirt, ihnen die Instruction, «ihrem Sentiment die Rechte und Verfassungen des Landes aufs genaueste zu Grunde zu legen und dem entgegen nichts Präjudicirliches einzuräumen». Der 6. October wurde zum Zusammentritt der Commission festgesetzt.

Der «gewisse Plan» reizt natürlich unsere Wissbegier. Er enthält, nach dem Ausdruck der über ihn abgegebenen Gutachten, «I. K. M. Allerh. eigene Anmerkungen», wie die Statth.-Verf. in Livland einzuführen sei, und lässt sich als Anweisung an den Generalgouverneur bezeichnen, unter Conservirung der Landesrechte und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen Etat aufzustellen, der aufs pünktlichste sowol mit dem Sinn als auch den Einzelbestimmungen der Statth.-Verordnungen harmoniren solle und mit gehöriger Motivirung etwa erforderlich scheinender Abweichungen von letzteren zur Approbation einzusenden sei. Dabei sind aber die dem Gen.-Gouverneur ertheilten Fingerzeige so reichhaltig, die Forderungen so präcise gestellt und zwar auf die einfache Einführung der statth. Institutionen gerichtet, dass ihm in der That kaum ein Spielraum zu eigenen Vorschlägen geblieben. Die einzigen Behörden, deren in diesem Plan nicht erwähnt worden, sind die der Rechtspflege für die Kron- und Freibauern. Nicht das eine und das andere, wie die Kaiserin früher gedacht, sondern die ganze Statth.-Verf., wie sie leibte und lebte, war sie einzuführen willens

— immer aber «unter Conservirung der Rechte und Privilegien des Landes»!

Der Auftrag war dem Generalgouverneur persönlich ertheilt, aber Katharina kannte den alten Grafen zu gut, als dass sie nicht gewusst hätte, wie er alles der Ritterschaft mitzutheilen pflegte — es wird dies Verhalten freilich «seinem offenen Wesen» zugeschrieben, mit Fug und Recht aber wol auch seiner correcten politischen Haltung beigemessen werden können. Somit konnte die Kaiserin erwarten, in seinem Gutachten die Stimmung des Landes zu vernehmen. Wir dürfen den «Plan» als einen ausgestreckten Fühler betrachten, dessen Ergebnisse die weiteren Schritte bestimmen sollten. Dafür spricht die nichtofficielle Form der «Anmerkungen», die als Translat ohne Unterschrift, Datum und Nummer nur im livl. Ritt.-Archiv vorhanden sind, dagegen im aufgehobenen Archiv des Generalgouvernements sich 1871 in keiner Gestalt mehr gefunden haben, weil sie anderenfalls in die dankenswerthen Publicationen aus jenem Archiv im «Рижскій Вѣстн.», später im «Прибалт. Сборн.» aufgenommen wären. Jener Ausdruck der Gutachten «I. K. M. Allerh. eigene Anmerkungen», kann nur auf einer bezüglichen Mittheilung des Grafen Browne beruhen und legt die Vermuthung nahe, dass das Schreiben als ein vertrauliches direct aus dem kaiserl. Cabinet gekommen sei, nicht durch den Generalprocureur, noch weniger als Senatsukas, somit auch nicht einen endgiltigen Beschluss, sondern, wie gesagt, einen ersten Vorstoss bezeichnete. Die Confirmationen und völkerrechtlichen Tractate waren vor hundert Jahren noch eine Macht, die man zwar nicht fürchtete, aber doch mit äusserem Respect behandelte. So viel man sie auch brach, pflegte man über den Bruch ein Mäntelchen zu hängen. Dieses Verhalten hat doch seine zwei Seiten. Unter der Herrschaft der conventionellen Unwahrheit blickt ja wol der Rest einer Anerkennung von Anstand und Recht hervor, und es liesse sich streiten, ob die schämig verlogene oder die suffisant brutale Gewalt empfindlicher berühre. Wer Sinn für Formen mit offenem Auge für den Unterschied zwischen Wahrheit und Phrase verbindet, wird bei der schwierigen Wahl es vielleicht lieber mit der ersteren zu thun haben. Die richtige Stellungnahme ihr gegenüber hängt dann freilich sehr von der Schärfe des Auges ab. Nur hierdurch konnten die Gutachten der patriotischen Männer, die in gleicher Weise das Vertrauen der ritterschaftlichen Vertretung und das des Generalgouverneurs besassen, von einander abweichen.

In tiefster Discretion, wie die Sache es erforderte, selbst ohne Hinzuziehung der Kanzlei, erledigten die Genannten — nur Baron Wolff war nicht erschienen — in der zweiten Octoberwoche auf dem Ritterhause sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe. In ihren Anschauungen über das Gebotene und das zu Verlierende vollkommen einig, z. Th. in offener, z. Th. wie man wol annehmen darf, in schweigender Anerkennung der Verbesserungsfähigkeit und -bedürftigkeit einzelner heimischer Zustände und ebenso unter Billigung einzelner vorgeschlagener Einrichtungen, gingen sie in ihren Schlussergebnissen auf den beiden einzig möglichen Wegen aus einander. Mit der Ueberzeugung, dass die Statth.-Verfassung, wie sie war, die Rechtslage der Provinz mindern und die thatsächliche Wohlfahrt gefährden müsse, vertrug sich eben nur entweder der Vorschlag einer durchgreifenden Modification dieser Verfassung, wenn man den Glauben hatte die gewünschten Modificationen zu erlangen, oder aber, wenn dieser fehlte, die nackte Ablehnung. Die beiden Landräthe wählten den ersteren, der Landmarschall den letzteren Standpunkt.

Karl Fr. v. Schoultz[1], nicht nur der berühmte Pionier ritterschaftlicher Initiative zur Bauerenmancipation, sondern auch unter den Zeitgenossen der bedeutendste Kenner der Geschichte und des öffentlichen Rechtes seiner Heimat, der eifrige und glückliche Vertreter derselben während dreier Jahre in Petersburg und Moskau (1761—1764), um seines Wissens und seiner Einsicht willen aus seiner Zurückgezogenheit wieder einmal zum Landesdienste hervorgerufen — und Fr. Reinh. v. Berg[2], der gerade in jenen selben Jahren, welche Schoultz von Ascheraden, obwol er schon lange im Beruf, bereits als Landrath, doch erst zur hohen Schule seines politischen Lebens wurden, seinerseits auf Reisen in Italien und Deutschland die tiefe Vertrautheit mit all den höchsten geistigen Bestrebungen und Interessen der damaligen Menschheit gewann, die ihn fortan auszeichnete, und die Freundschaft Winckelmanns erwarb, die ihn unvergesslich macht: diese beiden hochbegabten und empfänglichen Männer haben, vielleicht gerade durch diese Eigenschaften verleitet, der Verheissung der «Anmerkungen» vertraut, die als erste Regel die Conservirung der Landesrechte hinstellten; oder sie haben — und dies wäre ein Vorwurf, falls er sie träfe —

[1] Livl. Beiträge II, p. 776 ff. u. J. Eckardt, Livland im 18. Jahrh. p. 282 ff.

[2] Vgl. H. Lücke, Winckelmann und Reinh. v. Berg. «B. M.» 19, p. 433.

ihr nicht getraut, aber sie benutzt, um unter Berufung auf sie sowol Reformwünsche zu verlautbaren als vor allem die im Herzen gemeinte Ablehnung zu umhüllen. In jedem Fall acceptirte ihr Gutachten die Statth.-Verf. als Boden zu Verhandlungen und Massnahmen, die, wie sie auch schliesslich ausfallen mochten, immer als das Resultat eines Compromisses von der daran interessirten Seite ausgegeben werden konnten. Ueber Compromisse verhandeln vernünftigerweise aber nur gleich starke Contrahenten und nur für solche gilt das bekannte Wort: wer Politik sagt, sagt Compromiss. Wenn die Conservirung der Landesrechte bei der beabsichtigten Reform ehrlich aufrechterhalten wurde und zwar nach der Auslegung derer, die sie genossen, so stand die Provinz der selbstherrschenden Macht, die sich gebunden, an Stärke gleich. Des guten Glaubens, dass dem so sein werde, konnte man ja wol anfangs leben: ist das Vertrauen doch ein unmessbar und unbeweisbar Ding. Freilich verrieth die Aufnahme so vieler Artikel in den «Plan», die den Privilegien scharf widersprachen, von vornherein eine eigene Auffassung vom «Conserviren». Wer aber hieraus Argwohn einmal gewonnen, musste der Tragweite eines ersten, auch nur halb entgegenkommenden Schrittes sich bewusst sein oder er hatte, der Instruction zuwider, «Präjudicirliches eingeräumt».

Fr. Wilh. v. Rennenkampff, ein schlichter Mann, den die Geschichte m. W. sonst nicht nennt und kennt, hat mit seinem «*principiis obsta*» an Schärfe des Blicks nach beiden Richtungen hin seine berühmten Mitarbeiter übertroffen. Indem er als das Ergebnis seiner Erwägungen kurzweg die Unvereinbarkeit der neuen Einrichtung mit den Rechten und Processformen Livlands constatirte und der Meinung der beiden Landräthe nicht beitreten zu können erklärte, behielt er sich sein besonderes Sentiment vor und hat mit diesem als ein richtiges «Auge der Ritterschaft» ihr den Weg offen gelassen und gewiesen, auf dem einzig und allein nach allen Schicksalsstürmen die Restitution möglich geworden ist. Denn wie liesse sich im politischen Leben wiedergeben, was einmal aufgegeben ist? Das Gegebene wäre dann nicht mehr das Eigene, es wäre ein fremdes Geschenk, und politische Geschenke pflegen nicht den erwarteten Nutzen zu bringen.

Wie Schoultz von Ascheraden eigentlich gestanden, ob er den Glauben an die Durchführbarkeit seiner Vorschläge hatte, wissen wir nicht. Sein Gutachten übergab er gemeinschaftlich mit Berg und sie hinterlegten eine versiegelte Abschrift im Documentenkasten der

Ritterschaft. Es war sein letztes Hervortreten; auf dem Landtage 1780 war er nicht gegenwärtig, und ehe ein Schritt weiter geschehen, starb er am 21. Januar 1782 — «der Mann des Landes», als den Joh. Chr. Berens mit Recht ihn feierte in einem «Monumente», das erst nach 25 Jahren Veröffentlichung fand[1].

Während des Landtages 1780, auf dem mit keinem Worte der Verfassungssache gedacht wurde, beschlossen, wie erwähnt, die Landräthe die Eröffnung der versiegelten Sentiments. Der Landmarschall, sowie Landrath v. Berg gaben ihre Einwilligung, doch äusserte letzterer Bedenklichkeiten, dass man das Siegel des Barons Schoultz in dessen Abwesenheit erbrechen wolle. Man beschloss darauf erst den geheimen «Plan» und das Sentiment des Landmarschalls verlesen zu lassen. Nachdem dieses geschehen, wurde demselben die Zufriedenheit des Collegii mit seiner Beantwortung bezeigt. Landrath v. Berg declarirte darauf, dass sein und des Baron Schoultz Sentiment mit dem des Herrn Landmarschalls einstimmig wäre. Er fände daher kein Bedenken, dasselbe zu eröffnen. Es wurde verlesen. Ob auch das Collegium die «Einstimmigkeit» herausgefunden — darüber schweigt der Recess[2].

Die beiderseitigen hier skizzirten und gewürdigten ersten Schritte erscheinen doch so bedeutungsvoll, die Hergänge so typisch, dass bei ihnen länger verweilt werden musste. Der eigenen Prüfung, und hoffentlich will eine solche die Mehrzahl der Leser, werden folgend die Actenstücke geboten, der gewisse «Plan»[3] von Wort zu Wort, die Gutachten[4] verkürzt. — Es ist ja wahr: im alten Rom lachte der Haruspex den Augur an bei der Begegnung; aber es gab auch den treuen Spurinna, der aus der Opferschau Veranlassung fand, vor den Iden des März zu warnen. Die alte Wissenschaft ist nicht so völlig ausgestorben. Wer in geschichtlicher Betrachtung die Opfer zergliedert, welche die Heimat hat darbringen müssen, sieht aus ihnen noch heute «die Iden des März» verhängnisvoll drohen, und auch bei der Warnung, die einst an Cäsar erging, handelte es sich nicht nur um ihn, sondern um Rom handelte es sich, das er vertrat.

---

[1] Truhart, Fama für Deutsch-Russland 1806. II, 120.
[2] Livl. Ritt.-Arch. Vol. XXV, sub 4. Juli.
[3] *l. c.* Vol. LXVIII, Nr. 131.
[4] *l. c.* Nr. 133 u. 134.

«Anmerkungen,

betreffend den neuen Etat liefländischen Gouvernements.

Die Regeln, worauf sich die Einrichtung dieses Etats gründen muss, sind 1) die Conservirung der Rechte und Privilegien dieses Landes; 2) die Vereinigung nach aller Möglichkeit dieses Etats mit dem Sinn derer Verordnungen wegen Verwaltung der übrigen Gouvernements des russischen Reichs, und insonderheit, wo eine Verbesserung oder eine neue Hinzufügung nöthig ist; 3) eine Egalisirung des Gehalts, damit die hiesigen Officianten gegen ihresgleichen, die in Liefland gleiche Verrichtungen mögen zu bestreiten haben, nicht mögen zurückgesetzt sein. Daneben aber auch 4) die Erwägung auf den Zustand der dortigen Gegend betr. die Theuerung an nöthigen Lebensmitteln und den Geldcours.

Die zwei ersten Regeln können um so füglicher mit einander vereinigt werden als die «Verordnungen» weder die alten insgesamnt oder einzeln einer Provinz zugeeigneten Rechte und Privilegien umstossen, sondern noch dagegen eine bessere Ordnung mit sich führen und in der Gestalt der Verwaltung eine noch grössere und wesentlichere Kraft ihrer genauen Nachlebung beilegen, indem sie die Vortheile und Bequemlichkeiten, die einem jeden Stande der Nation eigen sind, vermehren und erweitern.

Was den letzten Punkt betrifft, so ist es am allerleichtesten und billigsten, so zu verordnen und festzusetzen: dass die Gage im Etat in Reichsthalern für alle Beamte bestanden werde. Zur Abwendung allen Misbrauchs wäre für jeden Reichsthaler in russischer Münze à 1 Rbl. 20 Kop. zu rechnen, welches im Vergleich des gegenwärtigen Wechselcourses für sie alle sehr vortheilhaft sein wird, und solchem nach wäre es mit russischem Geld zu bezahlen und nicht mit Reichsthalern, deren Anwendung auf dem mittelst Ukasen vorgeschriebenen Fusse verbliebe.

In Befolgung dieser Regeln könnte der neue Etat des liefl. Gouv. folgend eingerichtet werden:

Dem Generalgouverneur werden alle die Vorzüge und Pflichten zugeeignet, welche nach dem 4. Hauptstück der «Verordnungen» insgemein für alle übrigen Generalgouverneurs vorgeschrieben sind.

In Stelle des Vicegouverneurs, dessen Pflicht in Liefland bis hierzu von den Pflichten anderer Vicegouverneure in Russland ganz unterschieden gewesen, wird ein Gouverneur verordnet, der dem Gen.-Gouverneur nach Inhalt des 5. Hptst. der «Verord.» in Amtsverrichtungen beitritt. Durch dies Mittel entgeht man dem unstatthaften Vorziehen des liefl. Vicegouverneurs gegen andere russische Vicegouverneure in der Stufe des Ranges und der Grösse des Gehalts.

Zur Verwaltung der im 5. Hauptstück der «Verord.» ernannten Affairen werden die jetzigen liefl. Gen.-Gouv.- und Regierungskanzleien an einem Orte unter der Benennung der Gouv.-Regierung vereinigt, worin der Gen.-Gouv. den Vorsitz hat und mit ihm präsidiren der Gouverneur und zwei Regierungsräthe, einer von den dortigen und der andere von den russischen. Ausser den vielen hieraus für den Dienst handgreiflichen Vortheilen entsteht von dergl. Verordnung eines russischen Mitgliedes noch der Nutzen, dass man desmittelst einen Mann erwirbt, der die Gesetze, Gebräuche und Minutissima dieser Gegend kennt. Die jetzigen Regierungsräthe bleiben beide bei der Regierung und der dritte russische wird ihnen hinzugefügt. In Zukunft verfährt man schon nach dem Obigen.

Zu desto schleunigerer Erlangung der Justiz wird in Stelle der bisher gewesenen Appellation vom Hofgerichte ans Justizcollegium im liefl. Gouv. ein Gerichtshof peinlicher Sachen und ein Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen nach Anleitung der «Verord.» errichtet, welche in Beprüfung und Entscheidung der Sachen nach den dortigen Rechten und Statuten verfahren müssen.

Nachdem alle dortige Oekonomie- und Cameralanordnungen und Methoden, sowie alle die zur Verrichtung der bei diesem Departement auferlegten Pflichten bestellten Beamten in ihrer unveränderten Kraft gelassen werden, wird zur generalen Verwaltung für sie alle eine Finanzkammer unter dem Vorsitz des Vicegouverneurs errichtet, neben welcher der General-Oekonomie-Directeur, ein Rath, zwei Assessoren und der Gouv.-Rentmeister sitzen werden.

Bei der Regierung und den Gerichtshöfen wird ein Procureur, stricte nach dem Fuss der «Verordnungen», nebst zwei Anwälten der peinlichen und der Kronssachen verordnet, unter welche die Pflicht des Gen.-Gouv.-Fiscals vertheilt wird, welche für einen Mann in einer so grossen Provinz vorzustehen zu beschwerlich ist.

Nach dergestaltiger Einrichtung einer Regierung in Liefland wird dieselbe schon alsdann von der Dependenz des Kammercomptoirs und des Justizcollegii ausgenommen, so wie die übrigen Statthalterschaften des russischen Reichs diesen ähnlichen Collegien nicht untergeben sind.

Zur Entscheidung der peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen, welche von den Landgerichten durch Appellation gezogen werden, bleibt das jetzige Hofgericht entweder unter dessen voriger Benennung (oder unter der) eines Oberlandgerichts zur Beförderung des Laufs der ihm aufgetragenen Sachen in zwei Departements getheilt, davon das eine die peinlichen und das andere die bürgerlichen Rechtssachen unter dessen Gerichtsbarkeit stehen hat. Darinnen werden nach Vorschrift der «Verordnungen» zwei Vorsitzer und zehn Assessoren, welche alle drei Jahre von der Ritter- und Landschaft gewählt werden, präsidiren. Eine dergleichen Wahl der Beisitzer wird gewiss der adeligen Freiheit mehr anstehen als die unmittelbare Verordnung dieser Aemter von Seiten der Regierung.

Zur gleichmässigen Entscheidung der Sachen bei Appellationen wider die Stadtmagistrate ist ein Gouv.-Magistrat nach Vorschrift des 1. Hauptstücks §§ 32 und 33 und des 22. Hauptstücks der «Verord.» anzuordnen nöthig.

Der Nutzen von der Verordnung eines Gewissensgerichts imgl. eines Collegii allg. Fürsorge ist so handgreiflich, dass dawider nichts gefunden werden kann. Es bliebe nur übrig, in Betracht des letzteren die in Liefland bereits gemachten Einrichtungen damit zu vereinigen und selbige nach Möglichkeit mit neuen zu erweitern.

Da das liefl. Gouv. itzo in 5 Kreise vertheilt wird, darunter die Provinz Oesel mit eingeschlossen ist, so wird dem Hrn. Gen.-Gouv. obliegen zu beprüfen, wie viele Districte zur bequemen Landesverwaltung zugelegt werden sollen, wobei man sich in Ansehung der Zahl der Einwohner nach dem 17. § des 1. Hauptstücks der «Verord.» zu verhalten hat, und ob es schicklich, die jetzt ohne Districte befindlichen Städte zu jenen beizulegen.

Die Landgerichte verbleiben in jedem Kreise nach Anleitung der «Verord.», Hptst. 1, §§ 18 und 19 und Hptst. 15 und 16, bei welchen besonders adelige Vormünder zu verordnen sind; sodann tritt man zur Wahl eines Marschalls

oder Anführers vom Adel in jedem Kreise, ausser dem Landmarschall oder dem Anführer des Gouvernements.

Die Ordnungsrichter sind nichts anderes als Kreishauptmänner oder in den Kreisen nach den «Verord.» bestellte Rechtspfleger, wannenhero die Verrichtung ihres Amtes und die Einrichtung der Niederlandgerichte stricte mit den «Verord.» übereinstimmen muss.

Von der Wahl der Beamten zu diesen Stellen von der Ritter- und Landschaft, da es mehr auf ihre Freiheit und Prärogative abzielet, als eine Verordnung von denen unabänderlichen, ohne dass sie daran mit Theil nehmen könnten, hat man schon oben gesagt.

Die Rent- und Proviantmeister haben nach dem 11. Hptst. der «Verord.» zu verfahren.

Ob zwar in den Städten die Commendants, wo aber keine sind, die Stadtvögte schuldig und verbunden sind, so weit es die guten Sitten und Ordnung der Stadt und die Erfüllung der Verfügungen und Befehle höherer Behörden angeht, nach Inhalt des 19. Hptst. der «Verord.» zu verfahren, so wird hiermit jedoch nicht der geringste Nachtheil den Privilegien dortiger Städte zugefüget, als welche in ihrer unveränderlichen Kraft conserviret werden müssen.

Diesem zufolge müssen die Stadtmagistrate auf ihrem vorigen Fuss bleiben, ausgenommen, dass bei selbigen, im Fall irgendwo keine gewesen, Waisengerichte nach Anleitung der «Verord.», Hptst. 21, sein müssen, woneben aber weder der rigasche noch ein anderer Magistrat von der Dependenz des Gouv.-Magistrats ausgenommen werden.

Wenn die kleinen Stadte in Liefland, als Walk, Wolmar, Fellin u. dergl., in die Zahl der Kreisstädte nicht einmal kämen: so soll dennoch in denenselben die Stadtverwaltung nach dem vorigen verbleiben *en conformité* des § 278, Hptst. 20 der «Verord.»

Die Provinz Oesel ist unter dem Namen des oeselschen Kreises oder Districts gleich den anderen einzurichten.

Für die geistlichen Verwaltungen und Aemter evang. Religion wird der Etat, so wie er itzo vom Gen.-Gouv. vorgestellt ist, festgesetzt. Die russische Geistlichkeit aber verbleibt auf dem vorigen Fuss, bis für dieselbe insgesammt neue Etats errichtet werden.

Zu den Gebäuden und zur Unterhaltung der dabei erforderlichen Leute ist eine gemeinschaftliche Summe zu bestehen, solche der wirthschaftlichen Einrichtung der Finanzkammer und der Aufsicht des Hrn. Gen.-Gouv. zu überlassen.

In Befolgung dieses Obbeschriebenen wird der Hr. Gen.-Gouv. gelieben, einen Etat zu formiren, selbigen auf das pünktlichste mit dem Etat anderer Statthalterschaften zu vereinigen und sodann zur Beprüfung und Approbation mit seinen Anmerkungen, im Fall ihm in irgend etwas eine Schwierigkeit oder Nothwendigkeit einer Hinzufügung begegnen sollte, zu unterlegen.

Noch bleibt hier übrig zu sagen, dass alle die itzo wirklich in Verrichtung befindliche Chargen als da sind: die Regierungsräthe, der Präsident und der Vicepräsident vom Hofgerichte und der General-Directeur von der Oekonomie, verbleiben bei ihren gegenwärtigen Gagen, im Fall sie bei selbigen Aemtern placirt werden, wenngleich ihren Nachfolgern eine den übrigen Etats gleichförmige Gage bestimmt werden wird.»

Sentiment

der Herren Landräthe v. Berg und Baron Schoultz zu den «Anmerkungen».

«Endesbenannte, vom jüngstgehaltenen Convent erwählt, um von Sr. hochgräfl. Exc. dem Hrn. Gen.-Gouv. einige geheime Eröffnungen zu vernehmen, die nicht weiter veroffenbart werden sollen, haben, nachdem ihnen I. K. M. Allerh. eigene Anmerkungen über den vor Liefland zu errichtenden neuen Etat mitgetheit worden, ihre unvorgreiflichen Privatmeinungen hiermit unterthänigst zu unterlegen.

Da I. K. M. aus nie genug zu preisender Huld und Milde in Ihro Allerh. eigenen Anmerkungen die Beibehaltung der Rechte und Privilegien des Landes vorauszusetzen Allergnädigst geruht haben, so werden zuvörderst diejenigen Rechte und Privilegien hier anzuzeigen und I. K. M. Allergn. Erwägung anheim zu stellen sein, mit welchen einige Artikel der in Russland eingeführten Gouv.-Verwaltung nicht vereinbart werden zu können scheinen.

Diese Rechte und Privilegien aber sind: 1) dass alle Regierungs- und gerichtlichen Verhandlungen in teutscher Sprache geschehen und angefertigt werden sollen; 2) dass alle Civilämter in Liefland (nur die Häupter der Regierung ausgenommen) teutscher Nation, Eingeborene des Landes und vorzüglich von liefl. Adel sein sollen; 3) dass alle unsere hergebrachten Rechte, Gerichte, Statuten und Gewohnheiten unverändert bleiben sollen und 4) das schätzbarste aller Privilegien, I. K. M. Allerh. Versicherung, dass von all dem, was wir von Ihro glorwürdige Vorfahren erhalten haben, uns nicht das Geringste genommen werden soll. (Folgen die Beweise.)

Diesen nach scheint der vor Liefland zu errichtende neue Etat im Vergleich mit den «Verord.» I. K. M. Allerh. Willensmeinung gemäss folgende Abweichung zu erheischen:

Zu § 84[1]. Da besonders eine Verschwendung nur aus dem Verhältnis des Aufwandes gegen die Einnahme erkannt werden kann, dieses Verhältnis aber auch nur durch eine weitläufige Untersuchung auszufinden ist, so wäre unterthänigst zu bitten, dass der kais. Statthalter, wenn jemand den Schein der Verschwendung, Liederlichkeit, Tyrannei und Härte gegeben haben möchte, die Verurtheilung desselben den Gerichten übergeben möge.

Zu § 86[2]. Die widerrechtlichen Urtheilssprüche in Rechtssachen finden ihr gesetzliches Remedium schon bei den Obergerichten, daher der kais. Statthalter nur die Vollstreckung derjenigen peinlichen Urtheile aufhalten möge, welche Ehre und Leben betreffen.

---

[1] § 84: Dem kais. Statthalter gebühret, allen und jeden Misbräuchen, besonders der übermässigen und verderblichen Pracht, Einhalt zu thun und Uebermuth, Liederlichkeit, Verschwendung, Tyrannei und Härte zu zähmen.

[2] § 86: Wenn in einer Gerichtsstätte etwas widerrechtlich entschieden worden wäre, so kann der kais. Statthalter die Vollstreckung des Urtheils aufhalten und dem Senat, oder in Sachen, die keinen Aufschub leiden, Kais. Majestät darüber Bericht erstatten. Dieses findet besonders in peinlichen Sachen statt, wenn über den Verlust des Lebens und der Ehre gesprochen wird, in welchen Fällen überhaupt, ohne dass darüber dem Gen.-Gouverneur Bericht abgestattet werde, keine Execution erfolgen soll.

Zu § 92[1]. Die aus jedem Kreise zur Aufwartung des kais. Statthalters zu bestellenden jungen Edelleute mögen hiervon Allergn. dispensirt werden, weil sie dadurch in ihren Schulübungen gestört sein würden.

Zu § 103. In Ansehung der beiden Regierungsrathsstellen und dass selbige nach obangeführtem Recht und bisherigem unwandelbaren Gebrauche nur allein dem liefl. Adel vorbehalten bleiben, um so mehr als in Russland über 60 solcher Stellen mit russischem Adel zu besetzen sind.

Eine abgesonderte russische Expedition des Gouv., unter welcher die aus Russland herabkommenden Kaufleute und die in Lief- und Kurland zerstreuten Hofbauern sortiren, würde schwerlich zu entbehren sein, weil daselbst nach anderen Gesetzen und in anderer Sprache verfahren werden muss.

Gegen die Finanzkammer wird nichts eingewendet.

Zum Gerichtshof: 1) Besetzung durch Deutsche, Eingeborene, vorzügl. vom liefl. Adel; 2) nur als *forum revisorium;* 3) dass er unzertrennt bleibe: denn die peinlichen Sachen des niederen Volks und der Nichtadligen haben Land- und Hofgericht. Der peinlichen Sachen des Adels sind so wenig, dass ein abgesondertes Departement im Gerichtshof zu wenig zu thun haben würde, wie die geringe Anzahl der bisher sogar aus drei Gouv. ans Justizcolleg gelangten peinlichen Sachen ausweisen muss.

Die Erfahrung zeigt zur Genüge, dass durch die Grundconstitutionen des Hofgerichts, der Landgerichte und Ordnungsgerichte I. K. M. Absicht, Gerechtigkeit und Ordnung aufrecht zu erhalten, nicht minder erreicht werden kann als durch die «Verord.». Daher diese unverändert zu lassen.

Der dem Präsidenten des Oberlandgerichts zugetheilte Rang scheint dem Präses des Hofgerichts nicht zu conveniren, weil drei Landräthe in Generalmajorsrang unter diesem Präsidi sitzen. Ein anderes ist es mit dem Vicepräses des Hofgerichts, welcher nach der königl. Resolution v. 17. Aug. 1648, Art. 3, seinen Sitz unter diesen drei Landräthen hat.

Der Adel des ganzen Landes macht nur ein einziges unzertrennliches Corps der Ritterschaft aus und hat nur einen einzigen Landmarschall. Es würde auch hier den Kreismarschällen keine Verrichtung übrig bleiben, weil die Landwaisengerichte mit den Landgerichten schon verknüpft sind, die Wahlen der Gerichtsglieder aber auf allgemeinen Landtagen vorgenommen werden.

Da die Rechtshändel der Bauern fast gar nicht an die Kreisgerichte gelangen, sondern von ihren eigenen Dorfältesten, Verwaltern oder auch von den Possessoribus selbst schon abgethan werden, so scheinen die gegenwärtigen vier Kreisgerichte sehr hinlänglich zu sein, die Rechtshändel der wenigen freigeborenen Landsassen zu bestreiten. Hierzu käme auch noch die Betrachtung, dass die wenigsten Liefländer sich zu Civilämtern anschicken, sondern allergrösstentheils in Kriegsdiensten ihr Glück versuchen und dass es folglich auch an geschickten Subjectis zur Besetzung mehrerer Kreisgerichte fehlen würde.

Das Amt der Procureurs (wenn es auch nach oben angeführten Rech-

[1] § 92: Wenn der kais. Statthalter sich in seiner Statthalterschaft aufhält, hat er zu seiner Bedeckung ein Commando von 24 Mann leichter Reiterei mit einem Secondlieutenant, überdies zwei Adjutanten, und der Adel fertigt zu Bezeigung seiner Ehrerbietung aus jedem Kreise einen jungen (Mann) von Adel an ihn ab, welche er nach eigenem Gutbefinden wieder ablassen kann.

ten mit Eingeborenen des Landes besetzt werden sollte) ist den Allergn. bestätigten Rechten ganz fremde und würde, da es eine von den Gerichten unabhängige Gewalt hat, den verfassungsmässigen Lauf der Sachen nicht allein aufhalten, sondern ihm auch zur Zeit eine ganz andere Richtung geben. Daher kein Procureur anzustellen. Die hiesigen constitutionsmässigen Fiscale, sowol beim Gouv. als auch bei den Gerichten haben schon ihre hergebrachte Allergn. bestätigten Instructionen, nach welchen sie nicht allein alles vorgehende Gesetzwidrige sogleich anzeigen, sondern auch die Verbrecher verfolgen und die Rechte der hohen Krone ausführen müssen, zu geschweigen, dass auch die Richter selbst befugt und schuldig sind, diese Fiscale zur Erfüllung ihrer Amtspflichten aufzufordern und die Saumseligen zu bestrafen. So wird auch auf diese Art I. K. M. Absicht schon vollkommen erfüllt.

Die Anwälte sind schon durch die gedachten constitutionsmässigen Fiscale ersetzt. Auch würde die in den «Verord.» enthaltene Instruction auf die liefl. Verfassung unanwendbar sein.

Die Gegenstände des Collegs der allg. Fürsorge werden schon auf den Landtagen behandelt. Sollte es trotzdem errichtet werden, so wären zwei Landräthe zu Beisitzern zu erbitten, weil die Landräthe nach ihrer eigentlichen Pflicht den Zustand des Landes und dessen Mängel und die Mittel, denen abzuhelfen, am besten wissen müssen.

Das Gewissensgericht ist als ein verehrungswürdiges Monument vom zärtlichen Gefühl I. K. M. landesmütterlichen Herzens mit Dank anzunehmen.»

Das Sentiment des Landmarschalls, Riga d. 16. Oct. 1779, geht anfangs denselben Weg, weist die Rechte auf und führt die Schwierigkeiten an, die sich der Vereinigung entgegenstellen müssten, und erwähnt besonders, dass die lebenslängliche Anstellung der Glieder der Landgerichte und des Hofgerichts dem Ballotement auf drei Jahre weichen müssten. Daraus stünde zu besorgen, dass 1) die auf drei Jahre Gewählten keine Zeit hätten, die praktische Kenntnis und Geschicklichkeit durch Uebung und langjährigen Fleiss zu erlangen, die unsere Gesetze und Verfassungen erfordern und 2) dass niemand auf eine ungewisse Zahl und auf nur drei Jahre wird studiren wollen, da er viel sicherer und so lange er will im Militär sein Fortkommen findet. «Aus diesen und mehreren zu beschweigenden Gründen — schliesst das Gutachten — werden Ew. Erl. abzunehmen die Gnade haben, dass eine neue Einrichtung die grössten Schwierigkeiten für unsere alte Verfassung effectuiren und mit unseren Rechten und Processformen, die nach I. K. M. nie genug zu preisender Gnade ungestört erhalten werden sollen, unendlich collidiren würde.»

Graf Browne hatte nicht nur von der Ritterschaft ein privates Gutachten sich geben lassen, sondern auch vom Hofgericht und

vom rigaschen Rath. Aus den Acten des letzteren erfahren wir darüber nichts[1], erhalten für den Mangel aber reichen Ersatz aus einem vertraulichen Schreiben, das der derzeitige Rathsherr und Obervogt Joh. Chr. Schwartz am 3. Januar 1780 an Gadebusch nach Dorpat richtete. Auf die vermuthlich an ihn gerichtete Frage nach dem Grunde seiner gedrückten Stimmung, die sich in der vorausgegangenen Correspondenz kundgethan haben musste, antwortete er[2]: «Mein Kummer geht freilich auf die vorseinde Einführung der Statthalterschaft. Vom höchsten Orte hat man den ernstlichsten Vorsatz dazu geäussert und unserem GG. einige schriftliche Anmerkungen, die hiesigen Verbesserungen oder den neuen Etat betreffend, mitgegeben. Hierinnen sind einige Regeln zum voraus gesetzt, worauf sich die neue Einrichtung gründen solle, davon sind die wichtigsten: die Aufrechterhaltung der Rechte und Privilegien dieses Landes und die Vereinigung der gegenwärtigen Einrichtung mit dem Sinn der neuen Verordnung, insonderheit wo eine Verbesserung oder eine neue Hinzufügung nöthig wäre. Dies ist nun ausnehmend tröstlich und würde fast alles sein was man wünschen könnte. Aber die näheren Aeusserungen, die man demungeachtet weiterhin über die Verbesserungen und Hinzufügungen macht, benehmen wieder beinahe allen Muth. — Man hat diese Anmerkungen drei Personen von der Ritterschaft, dreien vom Hofgericht und dreien von uns *sub secreto et fide silentii* zur Erklärung mitgetheilt. Wir von unserer Seite haben die selbst zu Grunde gelegten Regeln ergriffen, uns daran gehalten und dieselben zu unserer Schutzwehr zu gebrauchen uns bemüht. Nach Vorausschickung einer kurzen Geschichte von der Entstehung oder Gründung unserer Verfassungen und nach einigen allgemeinen Bemerkungen, wie bedenklich es sei, eine so alte festgewurzelte Einrichtung zu ändern — eine Einrichtung, die in allen ihren besonderen Theilen zusammenhinge und unter einander aufs genaueste verbunden wäre; eine Einrichtung, woran nicht allein die Einwohner, sondern auch die Ausländer, die mit der Stadt in Handelsverbindung stünden, Jahrhunderte hindurch gewohnt wären; wie schwierig und fast unmöglich es wäre, in eine so festgesetzte, zusammenhängende Ein-

[1] Im Archiv des Hofgerichts danach zu forschen habe ich allerdings versäumt und kann in der Entfernung auch nicht die damaligen Glieder desselben eruiren. Etwaige Mittheilung auf irgend welchem Wege würde dankbar angenommen.

[2] Briefe an Gadebusch IV, Nr. 119.

richtung neue Zusätze ohne Nachtheil des Ganzen einzuschieben &c. Nach diesen Vorausschickungen haben wir angeführt, dass keinerlei Veränderungen und Zusätze, unseren Privilegien nach, stattfinden können, wenn die erste Regel bestehen und beobachtet werden sollte und dass der zweiten Regel zufolge keine Verbesserung oder neue Hinzufügung bei uns nothwendig wäre, weil unsere Einrichtung das Wesentliche von all dem in sich enthielte, was nach dem Sinn der neuen Verordnung erfordert würde, und hier sind wir alles Nöthige der Länge nach durchgegangen; nur dass wider die Einrichtung eines Justizcollegii oder der Gerichtshöfe im Gouv. selbst nichts zu bemerken oder anzubringen gewesen. — Von Seiten des Landes und des Hofgerichts sind auch Erklärungen eingegeben, die ebenfalls, wenigstens in gewissen Punkten, sich auf Privilegien berufen haben. — All dieses wird der GG., mit seinem Sentiment begleitet, überschicken. Wie das eingerichtet werden wird, weiss Gott. Ich glaube, wenn man sich nicht durch eine unzeitige und gar zu schüchterne Politik zurückhalten liesse und mit ehrerbietiger Freimüthigkeit eines treuen und redlichen Unterthans offenherzig sagte, was man mit Grund dabei sagen kann, so würden wir nichts dabei zu besorgen haben. Aber, so fürchten und quälen sich diejenigen, die rathen, treulich rathen, offenherzig sprechen und Muth einflössen sollten, mit allerlei selbstgemachten Chimären und vielleicht — — Den Ausgang dieser für unsere Provinz so höchst wichtigen Sache müssen wir der gnädigen Regierung Gottes empfehlen und selbigen geduldig, wenns möglich ist, abwarten.

Ich mag so gern gegen einen Mann von Einsicht, Rechtschaffenheit und patriotischem Gefühl mein Herz ausschütten. Und das hat mich getrieben, Ihnen diese Entdeckung zu machen. Aber nun bitte ich Sie auch diesen Brief, sobald Sie ihn gelesen haben, dem Feuer zu übergeben und diese ganze Materie geheim zu halten. Man behandelt es hier wie eine Sache von dem äussersten Geheimnis.»

Der schliesslichen Bestimmung entsprechend, ist dieses werthvolle Schreiben als besondere Beilage dem sonstigen Brief beigefügt. Danken wir Gadebusch, dass er es uns gerettet, nicht nur um der positiven Nachrichten willen, die es allein uns überliefert, sondern auch wegen des gerade nicht erfreulichen, aber belehrenden Einblicks in die Unkenntnis, in welcher ein Mann wie Schwartz durch die gegenseitige Absonderung der Stände sich befand. Genau desselben Sinnes wie Rennenkampff wusste er nach

zwei Monaten noch nicht von dessen Stellungnahme. Offenbar ist nur vom Inhalt des Schoultz-Bergschen Gutachtens etwas zu ihm durchgesickert. Dass der Landmarschall so gehandelt wie er es wünschte, war ihm unbekannt. Allerdings war die Angelegenheit äusserst geheim gehalten worden, das schloss aber ein Privatgespräch unter vier Augen zu gegenseitiger Verständigung ja nicht aus, wenn die Berührungsfäden herüber und hinüber geknüpft gewesen wären. Daran fehlte es ganz besonders in Riga, während andererseits die persönliche Stellung Gadebuschs, die ihn im Mittelpunkt aller möglichen Beziehungen erscheinen lässt, wol mehr als eine ausserordentliche aufzufassen, denn auf die in Dorpat oder überhaupt ausser Riga übliche Verkehrsweise zurückzuführen ist.

Trotz aller Discretion hatte im Publicum doch etwas von der Verfassungssache verlautet, und es wirkt ganz erheiternd, eben wie heutzutage, den wirklichen Stand der Dinge mit den cursirenden Gerüchten zu vergleichen. Letztere werden für einige der unserer Betrachtung vorliegenden Jahre durch Gadebuschs ständigen Correspondenten in Riga, die Firma Möller, Weitzenbreyer & Co., vertreten, welche am 28. Sept. 1779 meldet: «Man will hier für gewiss sagen, dass das Project wegen der Statthalterschaft in Liv- und Estland fürs erste ausgesetzt werden soll, weil sich sehr viele Schwierigkeiten finden, solche unbeschadet der Privilegien einzuführen[1].» — War die öffentliche Meinung auch schnell fertig mit ihrer Schlussfolgerung, so ist sie uns in diesem Fall doch anziehend und ehrwürdig durch ihren unbeirrten Glauben an die Macht des eigenen Rechts und durch die loyale Ueberzeugung von der Loyalität der Regierung.

Und in der That zeigen sich Spuren davon, dass solche «Schwierigkeiten» in der Residenz empfunden wurden selbst vor dem abgegebenen Gutachten des Generalgouverneurs. Graf Browne hat sich mit seiner Antwort auf die «Anmerkungen» nicht beeilt. Dagegen begünstigte er mit allen Kräften die Action in der Mannlehensache. Estland hatte er persönlich zur Theilnahme aufgefordert, obwol er amtlich nichts mit dieser Provinz zu thun hatte. Da aber Estland seit dem im März 1775 erfolgten Tode des Prinzen von Holstein-Beck eines Generalgouverneurs entbehrte und nur von einem Vicegouverneur verwaltet wurde, hat Graf Browne bei der Verwandtschaft so vieler Verhältnisse sein sorgliches Auge

[1] Briefe an Gadebusch IV, Nr. 100.

manchmal auch über die Grenze gerichtet. So auch hierin. Ende Juni hatte er den estländischen Vicegouverneur und einen Landrath aufgefordert, ihm auf der Rückkehr von Petersburg unterwegs zu begegnen und ihnen die Mittheilung gemacht, dass ihm die Zeit geeignet scheine die Allodificirung der Privatgüter zu erwirken. Dabei war kein Wort über die Statth.-Verfassung gefallen. Im Laufe des Herbstes hatte sich dann herausgestellt, dass die Uebergabe der Suppliken beider Ritterschaften durch Deputirte zweckmässiger wäre. Von Livland war der Landrath Kasp. Heinr. v. Rosenkampff, von Estland der Landrath v. Ulrich bestimmt. Der Generalgouverneur hatte beide der Kaiserin warm empfohlen. Es ist nicht ohne Interesse, dass Rosenkampff die Rede, die er bei dieser Gelegenheit an die Kaiserin zu halten gedachte, sich schon zeitig von Gadebusch «als seinem alten Freund und Lehrer» ausarbeiten liess. «Sie dürfe nicht zu lang sein, bat er[1], müsse aber die Grösse der Kaiserin in allen Fächern auf eine pathetische und schmeichelhafte Art ausdrücken und damit schliessen, dass Livland durch die Hebung der Lehengüter in eine glücklichere Verfassung gesetzt werden wird.» Gadebusch wird wol gewillfahrt haben und dem verdanken wir ohne Zweifel den wichtigen weiteren Bericht über den Gang der Deputation, der uns zwei Thatsachen bringt, über die wir anderen Ortes nichts erfahren. «Am 7. Nov.», schreibt Rosenkampff[2] am 12. d. M., «begab ich mich zum Herrn Brigadier v. Besborodko, der als Cabinetssecretär die Suppliken in Civilsachen der Kaiserin einhändigen muss, und überreichte ihm den Brief (Brownes) an die Kaiserin um 7 Uhr Morgens. Um 10 fuhr er nach Hofe und übergab der Kaiserin diesen Brief, worauf sie gleich befohlen hat, dass die beiden Deputirten am 10. ihr vorgestellt würden und Besborodko in dieser Woche die Suppliken der Ritterschaften von Liv- und Estland annehmen und ihr vorlegen solle. Am 10. sind wir auch der Kaiserin bei der gewöhnlichen Hofcour präsentirt und zum Handkuss zugelassen worden. Gestern geschah die Präsentation bei dem Grossfürsten (Paul) und der Grossfürstin und in diesen Tagen will ich meine Supplik eingeben, und alsdann wird man sehen, was die Kaiserin thun wird. Es wird allhier in allen Gesellschaften von nichts anders gesprochen als von denen Deputirten und ihrem Gesuch. Die mehrsten glauben, dass die Kaiserin willig sein wird die Lehen aufzuheben, wenn

[1] Briefe an Gadebusch IV, Nr. 98. — [2] l. c. IV, Nr. 111.

wir uns dazu bequemen werden die Statthalterschaft anzunehmen und auf unsere Kosten eine Akademie in Dorpat zu errichten. Die Zeit wird es also lehren, was die Kaiserin uns Deputirten eröffnen wird. Auf die Statthalterschaft und Akademie bin ich gar nicht instruirt und folglich kann ich darin gar nicht entriren. Wenn jemals der Neid der Nation sich gegen uns Livländer hervorgethan hat, so ist es jetzt; und da sie den Landrath v. Ulrich als den Urheber der russischen Statthalterschaften, die bei der Nation gar keinen Beifall haben, ansehen soll, so ist ihre Freude gross, dass die Livländer nunmehro selbst in diese Verfassung gesetzt werden sollen. Der Hr. Landrath v. Ulrich versichert mich aber, dass er dazu nichts beigetragen und nichts weiter gethan hat, als dass er der Kaiserin zu der Zeit, da sie die Statthalterschaft entworfen, die Verfassung des estl. Adels genau anzeigen müssen. (Vgl. dazu oben p. 290 ff.) Ich bitte recht sehr alles, was ich melden werde, vors erste *sub rosa* zu halten. Der Generalprocureur ist sehr unzufrieden, dass unser Generalgouverneur sich in die Sache, die ich allhier suche, gemischt hat. Er will einzig und allein das Verdienst haben sie zu bewerkstelligen.»

Die zwei ganz neuen Thatsachen, die Rosenkampff berichtet, sind die beiden Bedingungen, welche, wie man annahm, die Kaiserin für die Gewährung der Supplik stellen würde. Um es gleich zu sagen: officiell hat davon nichts verlautet; ich finde sogar keine Spur, dass privatim heimliche Winke gegeben wären. Sie existiren für uns nur im Salongespräch. Aber doch sind sie äusserst interessant um der Existenz auch nur des Gedankens willen. Denn dieser Gedanke wird auf die Kaiserin selbst zurückzuführen sein und zwar sicher der Gedanke an die zweite Bedingung, sehr wahrscheinlich auch der an die erste. Die capitulationsmässig zugesagte Wiederherstellung der Landesuniversität war in den ersten Jahren der Regierung Katharinas II. zunächst von Karl Fr. v. Schoultz während seiner Deputation angeregt, dann von der livl. Ritterschaft weiter verfolgt worden und im Sept. 1768 nach zufolge Senatsukases eingereichtem Sentiment des Landrathscollegiums über die Errichtung einer Universität wieder zu langem Schlafe verurtheilt[1]. Joh. Jak. Sievers machte einen Versuch, in herzgewinnender Weise

[1] S. darüber die eingehende quellenmässige Darstellung von W. v. Bock, in «B. M.» 9, p. 108—193, spec. 154—193. Die im Text gleich folgende Thatsache scheint der Verfasser damals übersehen zu haben.

die Kaiserin für das Werk zu enthusiasmiren. Nach jenem Frühlingsaufenthalt in Moskau 1775, nach der gemeinsamen Arbeit, die ihn, wie er wol meinte, seiner Monarchin wieder genähert, stellte er ihr Ende Juni von Ladoga aus vor[1]: «Wäre es mir nur erlaubt, einen Ihrer segensreichen Blicke auf eine Provinz zu lenken, die zwar nicht zu meinem ungeheuren Gouvernement gehört, deren Loos jedoch, da ich dort das Licht der Welt erblickt, um so mehr meine Theilnahme erregt, als ihr Glück sie dem Kaiserthum Russland verknüpft. Livland hatte zur Zeit der Schweden eine Universität in Dorpat. Mir scheints, ihre Wiederherstellung würfe einen Schleier darüber, dass Peter der Grosse sie herzustellen versäumte, und verliehe Ihrer Regierung einen neuen Glanz. Die Wiedererstattung der Universitätsgüter, die man zur Zeit der Eroberung einzog, oder eine gleiche Hakenzahl wäre gleiche Gerechtigkeit wie in einer grossen Zahl ähnlicher Fälle, wo Ew. K. M. zeigten, dass Grossmuth und Billigkeit bei Ihnen Hand in Hand gehen. Ich weiss auch, dass Estland seit mehreren Jahren Anstrengungen macht eine Akademie zu errichten, aber seine Kräfte entsprechen nicht seinem Wunsch: und die eine und andere Provinz verdiente wol für ihren Eifer solche Denkmale Ihres Ruhmes und des Schutzes, welchen Ew. Majestät der Erziehung, den Künsten und den Verhältnissen gewährt.» Blum theilt uns keine Antwort darauf mit. Graf Sievers hat in hohem Alter die an ihn gerichteten Briefe der Kaiserin verbrannt; nur einige wenige, zur Zeit gerade verlegte, haben sich hierdurch erhalten. Aber entscheidend ist, dass er nie wieder auf seine Bitte zurückkommt; und mit welchem Schwunge des Dankergusses hätte er es gethan, falls die Herrscherin wohlwollend auf seine Zeilen erwidert! Er hatte mit ihnen eben nicht Katharinas Herz getroffen, aber wol ihren Ehrgeiz, ihre Ruhmsucht. Sie hatte aus seinem Gedanken aufgefasst, was ihr gefiel: ein Denkmal des Ruhmes, Schutz den Wissenschaften und Künsten, der Erziehung — welch eine Glorie wieder um ihr Haupt im Ausland, welch ein Nutzen für das Reich!! Aber Gerechtigkeit üben, herausgeben, was einmal in Kronshände gekommen? Wenn Liv- und Estland sich auch Nutzen davon versprachen — mochten sie selbst opfern! Wollten sie Sicherheit ihres Besitzes — wohl! vom erhöhten Werth ihres Eigenthums sollten sie dann eine neue Staffel zur Grösse der Herrscherin bauen und immer ja auch zu ihrem eigenen Vortheil! Solche Erwägungen können nur der Kaiserin

[1] Blum II, p. 78.

selbst entsprungen sein, nicht etwa Wjasemski, von dem Rosenkampff sagt, dass er allein die Mannlehensache zu günstigem Ausgang bringen wolle. Warum wollte er das? Doch nur, um der Statthalterschaft willigere Aufnahme zu bereiten. Hatte er die Einführung auch nicht zuerst geplant, so kannte er doch den Willen seiner Monarchin und der war ihm äusserst sympathisch, weil er ihm die Regierung erleichterte, und zudem soll er ja Liv- und Estland gehasst haben. Für die Universität aber hatte er gar kein Interesse, vielmehr musste eine zweite Forderung an Livland die Erfüllung der ersten beträchtlich erschweren. Nein, die Bedingung der Akademiegründung auf Landeskosten stammt sicher nicht von ihm, sondern von Katharina. — Aber sie wird sie haben fallen lassen um der Statthalterschaft willen. Nur eine wiederzurückgelegte Erwägung, die aber, einmal ausgesprochen, doch colportirt wurde.

Auch den anderen Gedanken, die Annahme der Statth.-Verfassung als Bedingung der Allodification zu stellen, muss ich der Kaiserin zuschreiben. Wjasemski hätte nie das Rechtsbedenken gehabt, das Katharina, die ihr Wort unter die Confirmationen gesetzt, empfinden musste. Wir sahen aus den «Anmerkungen», wie die Landesrechte und Privilegien an die Spitze der Einführungsregeln gestellt waren. Das kaiserliche Bewusstsein, Hüter und Pfleger des Rechts zu sein, war fraglos in ihr lebendig; in dieser Empfindung achtete sie das Recht; sie wollte den Vorwurf vermeiden, der aus etwaigem Bruch des Rechtes auf sie fiele. Solche monarchische Gedanken konnte an ihrem Hofe eben nur die Monarchin selbst haben. Darum sollte Livland unter dem Drucke seines eigenen Verlangens nach gesichertem Wohlstand in den Wunsch der Kaiserin willigen. Aber gegen das Pactiren mit den Unterthanen bäumte sich denn doch wieder der Stolz der selbstherrschenden Gewalt auf, und sie verwarf jede Idee eines Compromisses, ohne darum ihr Rechtsgefühl oder die Sorge um den Ruhm der Gerechtigkeit zum Schweigen zu bringen. Eine andere Losung kam auf, unabhängig von ihr, noch während der Dauer dieser Deputation in den Wintermonaten — aber die Kaiserin zögerte ihr zu folgen, sie zögerte drittehalb Jahre lang, und als sie ihr dann gefolgt, war die Erkenntnis ihr gewiss bitter schwer, einen Fehlschritt gethan zu haben. Diese kleinen Provinzen mögen der Kaiserin mehr Sorge und Seelenkampf gekostet haben, als sie je davon in ihren Briefen verrathen! In einzelnen Explosionen aber bricht doch hie und da die Erregung durch, die sie empfand.

Die Suppliken wurden inzwischen als allezeit willkommene Waffe unbeantwortet gelassen, die Normen des Lehnrechts aber aufs strengste eingeschärft und die hierdurch aufs höchste gesteigerte Unruhe mit der Proclamation unbeschränkten Eigenthumsrechts endlich erst gestillt, als die Einführung der Statth.-Verfassung schon bis ins einzelne vorbereitet war. Eins nicht ohne das Andere! dieser ursprüngliche Gedanke trat, wenn auch in veränderter Formulirung, dennoch in Wirksamkeit.

Alle die Tendenzen und Erwägungen, die wir besprochen, galten in jenem Zeitabschnitt immer nur Livland allein. Das Publicum, auch die Gesellschaft der Residenz, machte noch keinen Unterschied und fürchtete oder wünschte und erwartete immer für beide Provinzen zusammen. Die Kaiserin aber stand noch zu Estland wie zuvor, und von den Staatsmännern, die sie umgaben und genau über ihre Willensmeinung unterrichtet waren, fällt damals auch kein Wort über Estland. Als in den letzten Decembertagen Landrath v. Ulrich der Kaiserin gesprächsweise erklärte, «dass die neue Einrichtung mit der alten Verfassung von Estland nicht harmonire und das Land bei seiner alten Verfassung durch die Gnade der Kaiserin vollkommen glücklich wäre», hatte sie ihm ihre Zufriedenheit bezeigt. Die livländischen Deputirten glaubten diese Aeusserung der Monarchin auch auf ihr Land beziehen zu können und der Ritt.-Secretär v. Richter, der Rosenkampff begleitet hatte, reiste ohne förmliche Abberufung sofort nach Riga, um den Generalgouverneur durch die mündliche eingehende Mittheilung von dieser Unterredung und der vermutheten Sinnesänderung der Kaiserin dahin zu bewegen, in seinem jedenfalls noch nicht abgegebenen Gutachten die neue Verfassung für Livland abzulehnen. Auch von einem befürwortenden Schreiben desselben an den Senateur Graf Woronzow hoffte Richter einen guten Einfluss in dieser Sache[1]. Darin ging er mit Rosenkampff auseinander. Dieser erwartete nichts von Woronzow. Als Richter mit dem Briefe des Grafen Browne, der — wie aus allem ersichtlich — sein Gutachten schliesslich *gegen* die Einführung der Verfassung abgegeben hat, nach Monatsfrist nach Petersburg zurückkehrte, übergab Rosenkampff freilich sofort das Schreiben dem Senateur und erhielt, nachdem

[1] Livl. Ritt.-Arch. Vol. XXV, sub 3. Jan. Das selbständige Vorgehen der Deputirten erklärt sich leicht wol aus dem Umstande, dass der Ritterschaft die ganze Verfassungsangelegenheit officiell unbekannt war und zudem hier Eile noth that.

jener es durchgelesen, zur Antwort, «dass er den Auftrag von Sr. Exc. dem Herrn Gen.-Gouverneur in Ansehung meiner Beschäftigung (als Deputirter?) bewerkstelligen wolle». Dieser Meldung an die Residirung in Riga fügte der Landrath indes hinzu: «Der Graf Woronzow ist gerade der Mann, der bei denen Gesinnungen, dass Livland die Statthalterschaft annehmen und selbst darum bitten solle, mit allem Eigensinn beharrt[1].»

«Selbst darum bitten lassen», um das, was man aufzwingen wollte, als Gnade zu gewähren — das war die neue Losung für das Verfahren, durch welches man den Schein der Vergewaltigung zu vermeiden gedachte. Das Verdienst, den Plan dieser Taktik entdeckt und vor ihm gewarnt zu haben, gebührt dem Landrath v. Rosenkampff, und doch wars er, der indirect, unabsichtlich, die Kaiserin veranlasste ihre Bedenken fallen zu lassen und sie zum Entschluss trieb, jener Losung zu folgen.

Die Affaire Rosenkampff aufzurühren, macht eben keine Freude. Doch ist erst neuerdings wieder an sie erinnert[2] und nach meiner Auffassung bildet sie so sehr ein zur Entwickelung drängendes Moment im geschichtlichen Drama der Statthalterschaftszeit, dass ohne sie die Darstellung der Continuität der Handlung eine Lücke aufweisen würde.

Es giebt ein undatirtes eigenhändiges Schreiben der Kaiserin an den Grafen Browne[3]:

«Herr Generalgouverneur von Liefland!

Der St. Petersbourgsche Gouverneur rapportirt mir diesen Augenblick, dass nachdem er von vielen Gläubigern verschiedene Applicationes empfangen, die alle zusammen eine Summa von 35000 *Roubles* ausmachen, so der Landrath Rosenkampf hier in der Stadt schuldig ist und er ihnen sagen lassen, dass er sich mit seinen Gläubigern auseinandersetzen möchte, dieser ihn umb zwey Tage Frist gebethen, unterdessen aber sich stiller Weyse aus dem Staube gemacht, so habe ich befohlen ihn in Narva anzuhalten und aus der Stadt nicht eher zu lassen, bis er sich mit seinen Creditoribus arrangiren würde, wann er sich in Narva befindet. Hiervon gebe ich ihnen Nachricht, damit des Rosenkampfs Vater, so in Riga seyn soll, davon gehörigen Unterricht bekommen möge, damit er seinem Sohne, wann er will, die Schande erspahre, seinen

[1] l. c. sub 17. Febr.

[2] E. Baron Rosen, Sechs Decennien meines Lebens. Riga 1877. S. 119—121.

[3] Copie im Livl. Ritt.-Arch. Vol. LXX, Nr. 26.

unschuldigen Gläubigern ein Lügner zu werden. Im übrigen verharren wir jederzeit mit vieler Gewogenheit *Catherine.*

P. S. Dieser Mensch hat mir seit vielen Monathen mit vielen absurden Projecten gequälet.

Den ehrlichen Palensky, des seel. Admiralen Sohn, hat er auch umb drey tausende *Roubles* baares Geld, so dieser ihm in Riga anvertrauet, umb in St. Petersb. wieder zu empfangen, betrogen. Mir dünkt, dieser junger Mensch ist ein sauberes *meuble* vor ein Zuchthäussel. (Mit Bleistift:) und ein sehr unwürdiger Land Deputirter.»

Diese Zeilen zeugen von einem starken Eindruck, wenn auch im ersten Augenblicke gewonnen. Leider war der Verlauf der ganzen Sache in keiner Weise dazu angethan ihn zu mildern, und beim Ausgang des Processes musste man zugeben, dass die Schlussworte des kaiserlichen Briefes, obschon in Erregung geschrieben, divinatorisch die volle Wahrheit ausgesprochen hatten. Am 8. Juni 1783 wurde vom livl. Hofgericht ihm als Urkunden- und Wechselfälscher sein Urtheil zuerkannt: lebenslängliches Zuchthaus; im Kerker ist er gestorben. Jene Flucht aus Petersburg wird gegen Ende des J. 1781 stattgefunden haben. Es gelang ihm damals, Riga zu erreichen, aber hier wurde er festgehalten, zunächst nach der Residenz gebracht, dann aber, da es sich bald zeigte, wie es sich nicht nur um den Bruch eingegangener Verpflichtungen, sondern um eine Reihe grober Verbrechen handele, wieder nach Riga zurückgeschickt, wo die Untersuchung u. a. darthat, dass Rosenkampff seine Stellung als Landrath und häufiger Deputirter betrügerisch gemisbraucht hatte. Im August 1782 waren die Indicien so weit festgestellt, dass der Oberfiscal den Auftrag erhielt, «wider ihn als einen Falsarium zu verfahren». Und im Anfang des Sommers bei der Anwesenheit des Grafen Browne in der Residenz entschloss sich Katharina zur Einführung der Statth.-Verf. in Livland nicht nur, sondern jetzt auch gleich mit in Estland. Jetzt ging sie auf den Gedanken Woronzows, die Provinzen selbst um die Einführung bitten zu lassen, ein. Warum nicht früher das Mittel, da sie den Zweck seit langem gewollt?

Nun, ich meine, die Erfahrungen des letzten halben Jahres haben die sittlichen oder die Klugheitsbedenken, welche die Kaiserin gegen den beabsichtigten Rechtsbruch hegen mochte, beseitigt. Mit ihrer ungünstigen Meinung über Livland, die uns entgegengetreten, mit ihrem, man darf geradezu sagen, angesammelten Groll gegen Riga, den wir noch kennen lernen werden, vereinte sich doch

immer eine gewisse Achtung vor der Tüchtigkeit der Provinz oder vor der Geltung, welche diese im allgemeinen fand. Dieses Ansehen hatte durch Rosenkampff einen starken Stoss erlitten. Die Livländer seien kaum je so gehasst, sagte er selbst; diesen Hass hatte er zu erfahren, als er nach Petersburg gefangen eingebracht wurde. «Der Pöbel insultirte ihn erstaunend[1]». Der Pöbel konnte ihn ja nicht kennen — da lag nothwendig Aufhetzung vor. Zur geschehenen öffentlichen Beleidigung und Demüthigung eines livländischen Landraths, der seit Jahren als Vertreter der Provinz in Petersburg fungirt, zum Sinken Livlands also in den Augen des hauptstädtischen Publicums kam mit dem Zorn und der Scham, dass ein jetzt gebrandmarkter Mann wiederholt ihr als Vertrauensperson gegenübergestellt war, der Kaiserin die Einsicht, dass die Institutionen des Landes vor solchen Vorkommnissen nicht schützten. Sie überredete sich jetzt leicht, dass die Livländer keine innere Berechtigung zum Festhalten an dem Ihren, zum Widerstande gegen die Reichsverfassung besässen, dass mit Annahme letzterer ihnen eine unwidersprechliche Wohlthat erzeigt werde. Als der Gen.-Gouverneur ihr im Juni die Ergebnisse der Untersuchung vorgelegt haben wird, an welcher sie fortwährend erklärlichen Antheil genommen und in die sie durch die unglaubliche Frechheit des Angeklagten sogar hineingezogen worden, da war Katharina in der angenehmen Lage, dem alten Grafen, der immer für seine Provinz eingetreten, durch den Hinweis auf die von ihm selbst beglaubigten Thatsachen den Mund zu schliessen. Sie befahl ihm, Liv- und Estland um die Statth.-Verfassung bitten zu lassen.

Traf dieser Schlag unser Land als ein Verhängnis oder war er die Folge eigener Verschuldung? Bei dem Bemühen, jene Zeit vor hundert Jahren in ihren Erscheinungen wie in deren Triebfedern zu verstehen, kann die Frage nicht wol unausgesprochen bleiben, aber sollte sie sich auch nicht aufgedrängt haben, so wiesen die Quellen unerbittlich auf sie hin. Als solche kämen hier die Acten des Rosenkampffschen Processes in Betracht, die ja wol manche Daten über das Vorleben des Angeklagten enthalten und darüber belehren müssen, wie er allmählich zum Verbrecher geworden[1]. Aber es bedarf dessen nicht. Die Herren Möller, Weitzen-

[1] Briefe an Gadebusch V, Nr. 53. Vgl. über die Sache R.s sonst die Nr. 57, 118, 141, 149, 158, 247, 255, 266.

[2] Vgl. Rosen, a. a. O.

breyer & Co. sind mit ihrem Schreiben[1] vom 27. April 1781 ein unverwerflicher Zeuge dafür, welches Ansehens der Landrath schon in jenen Tagen genossen, etwa sieben Monate vor seiner schimpflichen Flucht. Sie melden nicht nur seine wirthschaftliche Deroute, die Einstellung ihrer geschäftlichen Verbindung mit ihm, sondern fügen hinzu: «Der Herr Landrath hat sich lediglich durch dessen weitläufige Projecte in die jetzt verworrenen Umstände versetzt, und es ist das alte Sprüchwort immer wahr, dass die da reich werden wollen, in Versuchung und Stricke fallen.» Und was die Geschäftswelt wusste, sollte der Landesvertretung, der Residirung unbekannt geblieben sein? Thatsächlich duldete sie einen Mann, der seinen finanziellen und moralischen Credit verloren hatte, unter den «Vätern des Landes», bis es nicht länger möglich war. Erst am 23. Nov. d. J. wurde der Landrath von seinem Amte suspendirt. — Die Antwort wird doch lauten müssen: die Zumuthung, mit welcher Graf Browne beauftragt worden, ist an uns herangekommen nicht ohne unsere Schuld. Und es reicht nicht aus, diese Schuld nur in der Gesammthaftung der Gemeinschaft für den Einzelnen zu sehen, obwol die Corporation für ihr Glied eine um vieles bindendere Verantwortlichkeit trägt: es liegt hier doch ein weit directeres und positiveres Schuldmoment vor, ein Fehler, nicht eben damals nur begangen, der zu den Schattenseiten unseres genossenschaftlichen Lebens gehört und in der Enge unserer Verhältnisse die Bedingungen seines Fortwucherns haben mag. Es ist die gelegentliche Schwäche in unserem Urtheil und Verhalten Personen gegenüber, die wir selbst auf verantwortungsvollen Posten gesetzt; das Mistrauen, welches unter Umständen wir in die Berechtigung des in uns aufsteigenden Mangels an Vertrauen zu ihnen setzten; die Scheu, Interessen des Einzelnen zu verletzen, wo doch die höchsten Interessen des Ganzen auf dem Spiele stehen. Das ist die erklärliche, aber nicht entschuldbare Kehrseite unseres damals noch mehr als heute auf dem Ehrendienst beruhenden Verwaltungssystems: sie hat in diesem Falle einen Fehler gezeugt, der die Stellung des Landes verschlimmerte. Was kam, wäre auch ohnedies gekommen, aber das Bewusstsein des Landes hätte ein freieres sein können. Wie man damals darüber empfunden — davon redet mir kein Zeugnis. — Es wird nun darauf ankommen, wie die Provinzen jener Zumuthung entsprochen haben.

Fr. Bienemann.

[1] Briefe an Gadebusch V, Nr. 42.

Notizen.

«Der älteste schwedische Kataster Liv- und Estlands. Eine Ergänzung zu den baltischen Güterchroniken.» So lautet der Titel eines von Dr. Th. Schiemann herausgegebenen, im Verlage von F. Kluge in Reval neuerdings erschienenen Büchleins, welches den Freunden unserer Geschichte und ganz besonders allen denen bestens empfohlen sein möge, die für den Werth unserer Agrargeschichte Verständnis haben. Speciell für die Frage über die Leistungen der Bauern von ihrem Grund und Boden — eine Cardinalfrage für jeden Agrarhistoriker — ist die Schiemannsche Edition von um so grösserem Interesse, als sie uns in Zeiten hinaufführt, für welche so gut wie gar keine Quellen bekannt waren. Der nun zu Tage geförderte «Kataster» stammt aus den Jahren 1599 bis 1601 und enthält die Resultate einer im Auftrage der schwedischen Regierung unternommenen, zunächst wol durch fiscalische Interessen veranlassten Agrarenquête[1].

Der Zeitpunkt für ein solches Unternehmen war, wie ersichtlich, ein höchst ungünstiger, handelte es sich doch um ein Land, welches damals seit mehr als einem Menschenalter der Schauplatz blutiger, kaum unterbrochener Kriege gewesen war, in welches der Friede noch lange nicht einziehen sollte. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass das Bild, welches der Katastrirungsbeamte uns entworfen hat, ein lückenhaftes ist. Wo man noch nicht gut schwedisch gesinnt war, fand der Inquirent verschlossene Thüren und die Rubriken seiner Arbeit blieben leer. Aber selbst die leeren Rubriken haben ihren eigenen Werth, indem aus ihnen hervorgeht, dass der Inquirent es verschmähte, etwas anderes zu notiren, als was er auf Grund glaubhafter Erhebungen hatte feststellen können. Unter dieser Voraussetzung wird man seiner lückenhaften, aber ehrlichen Arbeit den Vorzug zu geben geneigt sein vor den Resultaten so mancher modernen Enquête, deren wohlgefüllte Rubriken nicht selten an das Prokrustesbett erinnern.

Schiemann hat sich darauf beschränkt, die Vorlage möglichst getreu wiederzugeben unter Vorausschickung einer kurzen Einleitung

[1] Das Manuscript, anscheinend Original resp. Reinschrift, fand sich unter den Handschriften der dorpater Universitätsbibliothek, wo es sich bisher der Aufmerksamkeit entzogen hatte.

nebst Personen- und Ortsregistern. Gleichzeitig wird eine eingehende Besprechung in Aussicht gestellt, die sicherlich nicht verfehlen wird, den Werth dieser Materialien in das rechte Licht zu stellen und hoffentlich dazu anregen wird, die so wenig beachteten Quellen unserer Agrargeschichte auch noch höher hinauf zu verfolgen.

Für das ganze 17. Jahrhundert und selbstverständlich erst recht für die Folgezeit ist auch in einheimischen Archiven ein immenses Material erhalten, aber auch höher hinauf ist sicherlich kein Mangel. Schirrens «Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken» zählt aus den Archivalien des schwedischen Kammercollegiums eine imposante Menge von Nummern auf, welche vorzüglich für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts die Agrar- und Wirthschaftsverhältnisse nach den verschiedensten Seiten hin bis ins Detail zu beleuchten geeignet sind, darunter Wackenbücher in bedeutender Zahl, vor allem aus Estland, aus Livland aber doch auch aus Pernau, Karkus, Hallist und Paistel, und von 1599 aus Tarwast. Man wähnte früher, dass Wackenbücher und Katastrirungen aus so früher Zeit nicht erhalten seien. Nun giebt uns Schiemann den Beweis an die Hand, dass bevor noch die schwedischen Feldherren in Livland festen Fuss gefasst hatten, ein schwedischer Katastrirungsbeamter den ganzen blutgedüngten Boden für seine friedlichen Arbeiten in Sicht genommen hatte. Und er hat seine Vorgänger gehabt bereits in den Zeiten der alten Herrschaft, als von der reformirenden schwedischen Regierung noch längst nicht die Rede war; scheint es doch, dass bereits unter der Regierung des Ordensmeisters Heinrich von Galen eine Katastrirung stattgefunden hat, welche über die Zwecke einer blossen Normirung der Rossdienstleistungen bedeutend hinausging, — ferner dass damals schon die einzelnen Güter, auch die Privatgüter, ihre Wackenbücher hatten, die nicht als blosse Einnahmebücher anzusehen sind. Dr. Hildebrands Archivforschungen[1] haben Wacken-Einnahme- und -Ausgabebücher zu Tage gefördert, die bis in das Jahr 1500 hinaufreichen. So fehlt es sicherlich nicht an agrarhistorischem Material auch aus sehr früher Zeit, zu dessen Erforschung die Schiemannsche Edition als bisher vereinsamter Wegweiser besonders schätzenswerth erscheint.

[1] Siehe dessen «Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch. Riga 1877.» S. 52—54.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 3. März 1883.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Bildung und Sittlichkeit.

Eine Zeitbetrachtung[1].

Es ist nachgerade in unserer mit Civilisation und Fortschritt sich brüstenden Zeit zu einer brennenden Frage geworden: ob die in allen Culturstaaten zunehmende Volksbildung auch mit einer Hebung der Volkssittlichkeit Hand in Hand gehe. Und auch in unseren baltischen Landen werden Stimmen laut, welche die fortschreitende Volksbildung einerseits mit Mistrauen betrachten — das Volk werde dadurch frivol und frech, andererseits sie für den Haupthebel gesunder Entwickelung ansehen — das Volk werde dadurch selbständig und tüchtig.

Zwar besteht darüber kaum ein Zwiespalt der Ansicht, dass wahre Bildung, die ja nie blosse Kopfbildung sein darf, sondern immer auch Herzens-, Willens- und Charakterbildung in sich schliessen muss, niemals der Sittlichkeit hinderlich in den Weg treten könne. Aber theils herrscht viel Unklarheit in Betreff dessen, was wir unter wahrer Geistesbildung zu verstehen haben, theils gehen darüber die Meinungen weit aus einander, ob die eigentlich sogenannte intellectuelle Bildung, wie sie durch Schule und Unterricht, durch Literatur und periodische Presse, durch Kunst und Wissenschaft, durch sociale und politische Aufklärung, mit einem Wort: durch die Civilisation in unseren Culturvölkern herbeigeführt und stetig gefördert wird, auf den Stand der individuellen und allgemeinen Sittlichkeit — namentlich auch bei uns zu Lande — einen nachweisbar günstigen oder vielleicht gar schädlichen Einfluss übe.

Wie wir den Begriff der «Bildung» im wahren Sinne zu fassen haben, darüber hat der unvergessliche Moritz von Engelhardt vor

[1] Nach einem Vortrag, gehalten in der Aula der Dorpater Universität am 9. Febr. 1883.

wenigen Jahren in der Aula der Dorpater Universität einen Vortrag gehalten[1], der noch heute mit wehmüthiger Rückerinnerung in den Herzen aller nachklingt, die ihn zu hören Gelegenheit hatten. Bildung definirte er als «die Ausgestaltung des menschlichen Geistes zur Erfüllung der Aufgabe, die dem Einzelnen als einem Gliede der cultur- und geschichtsfähigen Menschheit gesetzt ist». Im Grunde erschien ihm die Bildung als die Aufgabe der ganzen Menschheit; und der grossartige Process, der sich in der Geschichte der Menschheit vollzieht, hat kein anderes Ziel als die Lösung dieser Aufgabe. Der Einzelne, der gebildet wird und gebildet ist, zehrt von dem geistigen Capital, das alle vorhergehenden Generationen aufgesammelt. Sich in dieser Hinsicht als Glied eines Ganzen wissen und an seinem Theil verständnisvoll mitarbeiten können und wollen an der Verwirklichung der Idee der Menschheit, heisst wahrhaft gebildet sein. Je weniger ein Mensch sich von dem Ganzen getragen weiss und der Gesammtheit verpflichtet fühlt, desto ungebildeter ist er; den Ungebildeten charakterisirt der Wahn, er sei fertig. Es ist der Bildungshochmuth, welcher namentlich die Halbbildung zu begleiten pflegt. Selbstüberschätzung (Einbildung im Gegensatz zur Ausbildung) ist ein nie fehlendes Symptom derselben. Die wahre Bildung macht denjenigen, welcher in der ihm gewiesenen Sphäre an der Culturaufgabe der Menschheit ernstlich mitzuwirken versucht hat, nothwendig bescheiden, weil er sich des Gegensatzes der eigenen Leistung und der hohen Aufgabe, die ihm gestellt ist, aufs lebhafteste und schmerzlichste bewusst ist. «Es ist das Glück oder Unglück der Bildung, dass sie uns aus den engen Schranken unserer persönlichen und localen Interessen herausreisst und uns nöthigt, mit Kopf und Herz an den Geschicken der Welt und dem Leben der ganzen Menschheit Theil zu nehmen. Dieses energische Mitleben und Mitleiden mit den Völkern, die an der Spitze der Geschichte stehen, bringt es mit sich, dass wir uns leicht beunruhigt fühlen durch die Schwierigkeit, ein klares Urtheil über die Zeitlage und die Folgen der Civilisation zu gewinnen.»

Das waren im grossen und ganzen die tiefen Gedanken, die uns damals von einem echten Repräsentanten humaner Bildung vorgeführt wurden. Es ward uns da das Ziel so hoch gesteckt, der

[1] Derselbe wird nächstens mit einer Biographie des Verstorbenen und den nachgelassenen «Reden und Aufsätzen» im Druck erscheinen.

Begriff so weit gefasst, das Wesen der Bildung so ideal charakterisirt, dass sich im Grunde ein jeder Ehrliche sagen musste: trotz allem Ringen und Streben, trotz Unterricht und Belesenheit, trotz aller Vielwisserei und mühseliger Denkarbeit fehlt mir diese wahre Bildung.

Ja, sie bleibt uns in der That ein unerreichbares Ideal, sobald der einzelne Mensch oder ein ganzes Volk nur dann als «gebildet» gelten sollen, wenn «die ausgeprägte und vollendete Form ihres Geistes in jeder Beziehung der Idee des Menschen entspricht, das Wesen des Menschen verwirklicht». Gebildet heisst aber nicht blos normal entfaltet oder entwickelt sein, wie wir etwa von der Bildung eines ausgewachsenen Blattes, oder einer Frucht, oder eines Organs am Leibe sprechen. In diesem Sinne ausgebildet oder gut gebildet kann auch ein arabisches Pferd oder eine dänische Dogge sein, mögen wir nun an ihre normal ausgestaltete Körperform oder Dressur denken. Menschliche Bildung hebt sich aber stets vom Boden der Natur als eine Frucht geschichtlicher Tradition ab. Erziehung im Gegensatz zur blossen Zucht, die Sprache und Sitte im Gegensatz zum blos Instinctiven und Naturwüchsigen, Kunst und Wissenschaft, Rechtsordnung und Religion, Familien- und Volksüberlieferung sind die Mittel humaner Ausgestaltung des Geistes. Die menschliche Bildung lässt sich daher am besten mit der technischen und künstlerischen Ausprägung und Ausgestaltung des Marmorblocks, des Thones, kurz, des rohen Stoffes zu einem sinn- und charaktervollen Bilde vergleichen. Es ist eine geistige Arbeit, welche das Ziel verfolgt, das in dem noch unentwickelten Menschen schlummernde Gottesbild, die geistige Persönlichkeit; in intellectueller und sittlicher, in ästhetischer und religiöser Beziehung zu charaktervoller Harmonie auszuprägen. Das ist das Humanitätsideal, nach dem wir uns alle sehnen, ein Ideal, das nie in dieser Zeitlichkeit, sondern erst im Reiche der Vollendung verwirklicht werden kann.

Mögen wir uns nun das zu erstrebende Ziel, das ersehnte Ideal der Bildung noch so hoch stecken, für unser zeitliches Leben, für die irdische und geschichtliche Sphäre der Menschheits- und Volkserziehung gilt es doch einen concreteren Begriff festzuhalten, der praktisch überhaupt erreichbar ist und sich nicht in Utopien verliert. Die gangbare Redeweise ist durchaus nicht unberechtigt, nach welcher man unter Bildung im engeren Sinne die durch Schulung und methodischen Unterricht hervorgerufene Ausgestaltung

der intellectuellen Kräfte versteht. In diesem Sinne können wir z. B. mit Recht sagen, die Apostel, die das Reich Christi auf Erden in alle Welt trugen, waren — mit Ausnahme vielleicht des Apostels Paulus — einfache, ungebildete Leute, d. h. sie besassen nicht diejenige Schulung und den Stand der Kenntnisse, welcher dem damaligen Niveau der höheren, universellen Bildung entsprach.

Zwar ist es selbstverständlich, dass auch in diesem beschränkteren Sinne Bildung nie eins ist mit gedächtnismässig aufgehäuftem Wissen oder stupender Vielwisserei, die nur zu oft mit Bornirtheit und Einbildung Hand in Hand geht. Nein, intellectuelle Bildung im wahren Sinne ist eben diejenige Ausgestaltung der geistigen Fähigkeit, die den Einzelnen als Glied seiner Familie, seiner Berufsgenossenschaft, seines Volkes, ja der ganzen Menschheit durch seine erlernten und erarbeiteten Kenntnisse und Fertigkeiten in den Stand setzt, verständnisvoll theilzunehmen und in dem ihm gewiesenen Gebiete erfolgreich mitzuarbeiten an der Culturaufgabe der Gesammtheit. So werden wir den Mann aus dem Volke, den einfachen Bauer gebildet nennen, wenn er den für einen Ackerbauer und für ein selbstthätiges Glied der Volksgemeinde nothwendigen jeweiligen Stand der Kenntnisse erreicht hat. Wir werden den Handwerker, den Schuster und Schneider für gebildet halten, der, mit seiner Zeit fortschreitend, die Mittel und Wege zur gedeihlichen Förderung seiner Berufsarbeit erkenntnismässig beherrscht. Wir werden die Frau und den Mann als gebildet ansehen, welche der betreffenden weiblichen oder männlichen Berufsaufgabe durch methodische Schulung oder selbsterworbene Kenntnisse gerecht zu werden im Stande ist.

So kann von Bildung immer nur beziehungsweise die Rede sein. Selbst die gründlichste Bildung ist und bleibt einseitig und relativ, ein Zeugnis dafür, dass der Einzelne nur als Glied der gesammten menschlichen Culturgemeinschaft, so zu sagen als Theilgrösse durch seine lebendige und aufgeschlossene Theilnahme für die Fortschritte der ganzen Menschheit gebildet sein kann. Alle einzelnen Berufsstände und Personen ergänzen und fördern sich gegenseitig, wenn die Bildungsaufgabe der Menschheit erreicht werden soll. «Nichts Menschliches ist mir fremd» — so kann in Wahrheit nur der Gebildete sprechen. Denn ohne Anschluss an die arbeitende Menschheit und ihre durch Jahrtausende hindurch erworbenen geistigen Schätze wird selbst das Original zum Zerrbild.

Fassen wir so dem gangbaren Sprachgebrauch gemäss die

Bildung als erkenntnismässige Ausgestaltung des menschlichen Geistes zu berufsmässiger Leistungsfähigkeit innerhalb der jeweiligen humanen Culturgemeinschaft, dann stellt sich die entscheidende, für uns in der That brennende Frage in einem ganz anderen Lichte dar, ich meine die Frage: wie verhält sich diese durch Schulung und Unterricht, durch Sprache und Literatur, durch Kunst und Wissenschaft herbeigeführte intellectuelle Bildung der Einzelnen und ganzer Volksgruppen, kurz, wie verhält sich die sog. Civilisation zur Sittlichkeit, d. h. zur normalen Ausgestaltung und Selbstbeherrschung des Willens im Dienste der Pflicht und Tugend? Geht der moderne Civilisationsfortschritt Hand in Hand mit einem Fortschritt gesunder Zucht und guter Sitte, mit der Achtung vor der Rechtsordnung und Autorität, der Ehrfurcht vor Religion und Gottes Gebot, mit einem Wort: der häuslichen, staatlichen und kirchlichen Pietät und Pflichttreue?

Die heutzutage ziemlich allgemein verbreitete Ansicht ist die, dass die Bildung der entscheidende Hauptfactor sei in der machtvollen und gesunden Entwickelung der Völker. *Knowledge is power* — sagt der Engländer. Und ein begeisterter Interpret dieser Auffassung, der vielgelesene Buckle, suchte in seiner Geschichte der Civilisation — ähnlich wie nach ihm Walpole Lecky, Herbert Spencer, Mulhall u. a. — nachzuweisen, dass die «Aufklärung» allein die Ursache allen Fortschrittes im Völkerleben sei, während die Moral als Privatsache der Einzelperson sich indifferent dazu verhalte und im Grunde durch alle Zeiten sich gleich bleibe. Ein hochgebildeter deutscher Gelehrter wie Rümelin stimmt in der Hauptsache dieser Anschauung bei[1], indem er in sittlicher Hinsicht jeden Einzelnen so zu sagen von vorn anfangen lässt, während die Cultur und Bildung als Sache fortschreitender Tradition von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbe und die Macht der Völker erhöhe, ja sie im letzten Grunde allein bedinge. «Die Schulung» — so hat man von diesem Standpunkte aus gesagt — «ist die Ursache der Siege im Völkerleben». Der deutsche Schulmeister wurde als der gepriesen, der die Schlacht bei Königgrätz gewonnen und 1870/71 die Franzosen zu Paaren getrieben. «Das Volk, das die besten Schulen hat, ist das erste der Welt, wenn nicht heute, so doch morgen» — so sprach sich Jules Simon, der grosse fran-

[1] Vgl. Rümelin, Reden und Aufsätze. N. Folge. 1881, S. 1 ff. die geistvolle Abh. über das Verhältnis intellectueller und sittlicher Bildung.

zösische Schulmann, aus. «Unterrichten d. h. versittlichen» — so interpretirte ein Statistiker wie Engel den bekannten Satz Perdonnets. Schon an dem ABC — so meinte nicht ohne Berechtigung ein ernster französischer Forscher (A. Corne) — erstarke der Wille des Kindes derart, dass es den Versuchungen besser und nachhaltiger zu widerstehen im Stande sei. Namentlich wird im Hinblick auf die Mütter der nachkommenden Generationen der Nachdruck darauf gelegt: «Bildet die Frauen und ihr bildet die Männer!» — «Bildung, Schulbildung, Volksbildung» — so lautet auch bei uns das Losungswort, wenn es gilt, ein, wie man hofft, unüberwindliches Bollwerk aufzuführen gegen die andrängenden feindlichen Wogen, welche unsere heimatliche baltische Eigenart wegzuspülen drohen. Es ist, als stellte sich auch unter uns der Grundgedanke jenes griechischen Weisen immer wieder in den Vordergrund, dass alles auf das Wissen ankomme, dass niemand, der das Gute wisse, je das Böse thun werde, dass also — wie ein Sokrates nicht müde wurde zu behaupten — die Tugend selbst lernbar sei. — Und kraft der «Aufklärung» — diesem Schlagwort des vorigen Jahrhunderts — soll die Vermählung von Vernunft und Moral, von Bildung und Sittlichkeit in völkerbeglückender Weise zu Stande kommen, um Reichthum und Prosperität, Fortschritt und Civilisation, Freiheit und Humanität ihre siegreichen Triumphe feiern zu lassen.

Dieser optimistischen Anschauung traten nun allerdings nicht blos die als Dunkelmänner und Reactionäre gescholtenen Hierarchen und Feudalen entgegen; selbst der Verfasser des *contrat social*, der «heilige» Jean Jaques, wie ihn seine Verehrer nannten, machte Fronte gegen die schwärmerische Verherrlichung der Aufklärung. Trotz dem Spott, den ein Voltaire jenem Rousseauschen «*retournons à la nature*» mit der Bemerkung entgegenschleuderte, dass man in Folge jener Mahnung in Paris schon anfange «auf allen Vieren zu gehen» — machte doch die Behauptung des genfer Philosophen, die Civilisation und Bildung corrumpire die Menschen, die Runde durch die Welt. Die Anhänger der pessimistischen Philosophie eines Schopenhauer wollten nichts von dem vielgerühmten «Fortschritt» wissen. Trotz der sog. Bildung, ja mit durch dieselbe werden die Völker schlechter, entarteter, raffinirter in ihrem Egoismus. Und die Vertreter der mittelalterlich-römischen Kirche, sowie manche aristokratisch-hierarchischen Schwärmer für die gute alte Zeit protestiren gegen allgemeinen Schulzwang und den

obligatorischen Volksunterricht; das Volk verlöre durch die fortschreitende allgemeine Verstandesbildung seine Pietät, werde frech und ungehorsam, lerne die Autorität mit Füssen treten und die Majestäten verachten, schreibe Freiheit und Brüderlichkeit auf seine rothe Fahne und trete mit dem fluchwürdigen Gedanken der Gleichheit alle sittliche Ordnung und Unterordnung, alle religiösen Traditionen des Glaubens unter die Füsse.

So stehen sich die extremen Anschauungen schroff gegenüber. Dort die schwärmerische Begeisterung für die intellectuelle Bildung als das einzige Lebenselixir sittlicher Erneuerung der Völker und Personen; hier die fanatische Abwehr der fortschrittlich-civilisatorischen Tendenz als der eigentlichen Pandorabüchse, aus der alle sittlichen Uebel und krankhaften Verzerrungen der modernen Völkergeschichte sich erklärten. Dort die zuversichtliche Ueberzeugung: das Wissen, die Vernunft sei die Grundlage aller Wohlfahrt, aller wahren Humanität, aller Gerechtigkeit und Liebe, alles gesunden Glaubens; hier die eben so feste Meinung: das Wissen blähe auf, die blosse Vernunft, durch den Egoismus corrumpirt, sei inhuman und zerstöre die autoritativen Grundpfeiler der sittlichen Lebensordnung; dort herrscht das Schlagwort: auf den Intellect und auf freie Ausbildung komme alles an; hier der Refrain: am Willen liegts und der Glaube allein entscheidet!

Wie immer, so werden auch hier die Extreme dadurch belehrend, dass sie in ihrem Widerspruch sich gegenseitig richten. In beiden liegt wol ein Körnlein Wahrheit. Wie stellen wir uns dazu? Wonach sollen wir unser Urtheil bilden, nach welcher Methode der Untersuchung eine Entscheidung herbeizuführen suchen?

Wollten wir, wie z. B. Rümelin es in seiner interessanten Rede über «intellectuelle und sittliche Bildung» neuerdings versucht hat, von der rein persönlichen Selbstbeobachtung ausgehen, so liefen wir Gefahr, uns in die Irrgänge der Psychologie zu verlieren; oder wir kämen zu dem ziemlich nichtssagenden Ergebnis, dass Intellect und Wille stets in einer inneren Wechselwirkung ständen und stehen müssten, um sich gesund zu entfalten. Oder wollten wir in unserer Umgebung die einzelnen Menschen ins Auge fassen, so würden wir kaum zu einem sicheren Resultat gelangen. Wir finden mitunter sehr ungebildete d. h. ungeschulte schlichte Leute, die in ihrer Einfalt und altväterischen Weise Muster der Tugend sind, und umgekehrt: hochgelahrte Vielwisser und Alleswisser, die charakter- und gesinnungslos aller Sittlichkeit Hohn sprechen,

Und umgekehrt: wem sind nicht feingebildete Leute begegnet, die durch die Zucht ihres Verstandes es auch gelernt haben, den Willen ihm unterthänig zu machen; und wiederum demüthige Menschen, die, arm im Geiste und Kinder am Verständnis, in ihrer Umgebung wie erwärmender Sonnenschein wirken.

Auf dem Wege der Einzelbeobachtung kommen wir aus dem Schwanken nicht heraus; es dürfte dann schwer sein, die zufälligen Einflüsse auszuscheiden. Wir müssen unseren Blick erweitern und die Gesammtbewegung der Menschheit, die Entwickelung ganzer Völkergruppen unter dem hervorgehobenen Gesichtspunkte ins Auge zu fassen suchen.

Versenken wir unseren Blick in die Vergangenheit, so lehrt die Geschichte, dass gerade die Zeiten eintretender Hochcultur meist verhängnisvoll sind für den sittlichen Gesammtzustand der Völker. Jedenfalls steht es fest und wird von allen Culturhistorikern zugestanden, dass die einseitig gesteigerte Reflexion, dass die verfeinerte Civilisation und philosophisch zugespitzte Aufklärung mit der Auflösung der Sitten in der Völkergeschichte Hand in Hand zu gehen pflege. Bei den Griechen ist die mit Perikles beginnende Periode der höchsten ästhetischen und wissenschaftlichen Bildung zugleich der Anfang des Verfalles für das griechische Volksethos. In Rom war die mit dem Kaiserthum einreissende Unsittlichkeit und Irreligiosität begleitet von den klassischen Leistungen der Dichtkunst und Philosophie; ja die grösste Errungenschaft des hochgebildeten Rom, die bis auf den heutigen Tag geltende römische Rechtslehre, kennzeichnet die Periode der vollendeten Decadence. An der Grenzscheide der mittelalterlichen Entwickelung, wo die germanische Bildungsform neben der fränkischen und romanischen in den Vordergrund tritt, bezeichnet die sog. Periode des Humanismus und der Renaissance den notorischen Auflösungsprocess der sittlichen Traditionen. Und bei dem durch die Reformation herbeigeführten grossen Wendepunkte der europäischen Culturgeschichte beginnt auch jener Process der modernen Zersetzung der Sitten, der Ablösung des Subjects von den objectiven Normen und Traditionen, ein Process, der in der neueren Periode der Aufklärung seit den französischen Encyclopädisten, englischen Freidenkern und deutschen Vulgärrationalisten die Losgebundenheit, die Autonomie und Freiheit des Einzelnen proclamirt und noch gegenwärtig in der Gestalt des Liberalismus und Socialismus die sittliche Gesellschaftsordnung zu zersetzen droht. Mit der fortgeschrittenen

Bildung, mit der allgemeiner werdenden Volksschulung geht die Behauptung der allgemeinen Menschheitsrechte, der Gleichheit aller, der Volkssouveränität Hand in Hand; und der alle Bande der Pietät zerreissende revolutionäre Geist scheint in nicht zu bändigender Macht seine Triumphe zu feiern! Selbst in unseren baltischen Provinzen und in dem grossen Reiche, dem wir seit bald zwei Jahrhunderten durch geschichtliche Fügung angehören, droht das allgemeine Bildungsstreben bedenkliche, unheilvolle Früchte zu zeitigen: die Emancipation der Massen von der Autorität, die zunehmende Gottlosigkeit und Völlerei, der wachsende Sinn für verbrecherische Gesetzlosigkeit und Gesetzwidrigkeit, die Auflehnung wider die Obrigkeit in Kirche und Staat, der inhumane, ja gottlose und unchristliche Nationalitätenhader, die überall lauernde Kriegsgefahr, die nihilistische Propaganda — sind es nicht alles Krankheitserscheinungen eines Gesellschaftskörpers, dessen fieberhafte Pulsbewegung eine Folge überreizter Civilisation und allgemeinerer Volksbildung zu sein scheint?

Für die Gegenwart haben wir ein reiches Beobachtungsmaterial, das in den statistischen Bureaux aufgehäuft und von der Moral- und Socialstatistik ausgebeutet wird. Was lehrt diese methodische Massenbeobachtung, die uns die Gegenwart wie eine still stehende Geschichte erscheinen lässt? Haben wir an der Statistik wirklich eine Messkunst auch für die geistig-sittliche Bewegung des Gesellschaftskörpers? Lassen sich Bildungs- und Sittlichkeitsfortschritte und Rückschritte mit rohen Zahlen messen?

Bis zu einem gewissen Grade allerdings. Jedenfalls erscheint ein solches Controlverfahren von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wo es gilt unsere sonstigen historischen und psychologischen Beobachtungen zu erproben und an der Wirklichkeit zu messen. Ja, man kann in gewissem Sinne sagen, die Fähigkeit statistisch genauer Selbstbeobachtung ist mit ein Gradmesser für den Bildungs- und Culturzustand eines Staates. Wo man es noch nicht zu Stande bringt, durch methodische Volkszählung und ziffermässige Volksbeschreibung dem Gemeinwesen so zu sagen methodisch den Puls zu fühlen, da tappt man im Finstern und hat noch nicht die Staffel der Entwickelung erreicht, die unsere Zeit fordert, wenn anders der betreffende Staat mitzählen und im wahren Sinne mitwirken will im Concert europäischer Culturgemeinschaft.

Dass aber die Statistik noch nicht so weit ist, um sichere Resultate in Betreff des Bildungs- und Sittlichkeitsmassstabes der

Culturvölker darzubieten, lehrt ein jeder Blick in die Arbeiten der betreffenden Fachmänner. Die Frage, ob der Bildungsfortschritt heilsam oder schädigend auf die Volkssittlichkeit wirke, ist wegen der verwickelten Mannigfaltigkeit der hier waltenden Einflüsse noch eine vielfach schwankende. Die Einen — ich nenne[1] unter den Franzosen Quetelet, Dufau, Levasseur, unter den Engländern Herbert Spencer, Porter, Mulhall; unter den Italienern Morselli, unter den Deutschen v. Holtzendorff, Engel und Mayr — behaupten: mit dem Volksunterricht in der fortschreitenden Civilisation hätten die Verbrechen abgenommen. Die Anderen — wie Guerry, Messedaglia, Stursberg u. a. — huldigen der entgegengesetzten pessimistischen Betrachtung und sagen: es sei in den letzten Jahrzehnten mit zunehmender Volksbildung immer schlimmer geworden.

Sehen wir näher zu. Es kommt hier alles auf eine solide Methode der Untersuchung an. Was haben wir denn für eine Möglichkeit, zunächst das Volksbildungsniveau zu messen? Und dann: welche Sittlichkeitsmassstäbe bietet uns die ziffermässige Massenbeobachtung dar?

Man hat schon seit Jahrzehnten die verschiedensten Versuche gemacht. Selbst die Statistik des Seife- und Papierverbrauchs ist als nicht unwesentlicher Culturmesser empfohlen worden. Die Briefcirculation, der Telegraphen- und Eisenbahnverkehr, die industrielle Production, der Handelsverkehr — das sind ja alles Symptome der Civilisation, der fortschreitenden Bildung; denn diese ist es im Grunde, welche Brücken baut und Verkehrswege eröffnet über Land und Meer. Das eigentlich Entscheidende wird aber doch die Schulfrequenz und der literarische Bedarf auf dem Büchermarkt und in der periodischen Presse sein. Die Briefcirculation als Symptom der Volksschulbildung ist zwar immerhin bedeutsam. In Grossbritannien z. B. werden gegenwärtig etwa 37 Briefe und Postkarten pro Kopf der Bevölkerung jährlich versandt, in der Schweiz (wo die höchste Schulfrequenz sich findet) nur 23, in Deutschland 16, in Frankreich 14, in Oesterreich 11, in Skandinavien 7, in Russland kaum 2! Ja, es ist nicht ohne Interesse zu erfahren, wie in dem Briefverkehr der gebildeten Staaten unter einander neben der staunenerregenden Regelmässigkeit und Stetigkeit dieser Bewegung die gebildeteren Staaten immer mehr activ, die ungebildeteren receptiv sind. Deutschland z. B., im Herzen des gebildeten

[1] Vgl. die dritte Aufl. meiner Moralstatistik 1882, S. 594 ff.

Europa gelegen, ist nach Osten und Süden hin mehr activ, d. h. schreibt viel mehr (etwa dreimal so viel) Briefe, als es empfängt; nach Westen hin, Amerika, Frankreich und England gegenüber, ist es mehr receptiv, d. h. empfängt von dort fast doppelt so viel Briefsendungen, als es dorthin abschickt. — Aber alles dieses ist schon ein Beweis dafür, dass die Briefcirculation mehr ein Symptom der Lebhaftigkeit der geschäftlich-industriellen Verkehrsbeziehungen als der Gesammtbildung ist. Denn etwa $^3/_4$ aller Briefe sollen nach den trefflichen Aufstellungen der deutschen Poststatistik Geschäftsbriefe sein. Daraus ist es z. B. zu erklären, dass Nordamerika 15, ganz Europa im Durchschnitt nur 11 Briefe pro Kopf aufweist, ja an Sendungen von Drucksachen und Zeitungsnummern überragt Nordamerika (13,4 pro Kopf) Europa fast um das Doppelte (7,2 pro Kopf[1]). Anders steht es mit jenem Bildungsmassstab, der in der Schulfrequenz zu Tage tritt. Ich meine selbstverständlich nicht die rohe Schülerzahl in den Volksbildungsstätten, sondern die systematische Beobachtung des Verhältnisses der schulpflichtigen Bevölkerung zu der schulbesuchenden, namentlich auch der weiblichen Jugend, sowie der eingehenden ziffermässigen Beschreibung jener Schul- und Bildungspyramide, wie Engel sie nennt, in der die Elementarschulbildung die breite Basis, die akademische Bildung die höchste Spitze bildet. Leider ist es nur für Deutschland (resp. die Schweiz und skandinav. Staaten) möglich, in dieser Hinsicht eine einigermassen solide Statistik aufzustellen. Da namentlich in den hochentwickelten Culturstaaten England, Frankreich und Italien man jüngst erst begonnen hat den obligatorischen Schulunterricht ins Auge zu fassen, liegt auch die staatlich geregelte Schulstatistik dort noch sehr im Argen. Jene Registrirungen, wie sie sich aus der Zählung der Ungeschulten d. h. der sog. Analfabeti, der des Lesens oder Schreibens Unkundigen, bei den Ehecontrahenten oder unter den ausgehobenen Rekruten ergeben, sind doch als Bildungsmassstab nur ein höchst unvollkommenes Surrogat. Leider ist auch die Statistik der Presse, der periodischen wie der Verlagsliteratur, trotz aller darauf gerichteten Bemühung noch eine sehr unvollständige; wie viel Schweine geschlachtet, wie viel Schafe und Rinder verzehrt, ja wie viel Eier von Hühnern (namentlich in Frankreich) gelegt werden, wissen uns die Statistiker genau zu sagen. Was für geistige Speise dem Volke geboten wird,

[1] Vgl. für die Details meine Moralstatistik 3. Aufl. 1882. S. 569 ff.

an diese allerdings schwierigere, aber unendlich viel wichtigere Frage ist die bisherige amtliche Statistik noch kaum herangetreten!

Gleichwol steht es, was intellectuelle Schul- und Volksbildung anbetrifft, statistisch fest, dass die germanische Völkergruppe die am weitesten fortgeschrittene ist; die romanische nimmt die zweite Stufe, die slavische auf europäischem Boden die dritte Culturstufe ein; die Türkei als intellectuell und sittlich zerfallendes Gemeinwesen zählt in diesem Rangstreit überhaupt nicht mit, und Griechenland, Spanien, Portugal haben eine zu wenig geordnete Bildungsstatistik, um hier zu concurriren.

Dürfen wir nun als Deutsche etwa mit Stolz darauf blicken, dass wir als Glieder dieser hochcivilisirten Rasse es «so herrlich weit gebracht»? Darf man ein Triumphlied darüber anstimmen, dass die Deutschen die höchste Schulbildung haben, dass in diesem Herzen des civilisirten Europa notorisch Sachsen (mit seinen 105 und die deutsche Schweiz sogar mit 113 schulbesuchenden auf je 100 schulpflichtige Kinder) an der Spitze der Volksschulbildungsskala stehen; dass in Deutschland in stetigem Fortschritt von 1871—81 die Zahl der Verlagswerke im Buchhandel von rund 10000 (im J. 1870) auf über 15000 (im J. 1881) gestiegen ist; dass in Deutschland die höhere Gymnasialbildung und Universitätsfrequenz numerisch alle anderen Länder überragt[1]; dass dort von den Rekruten kaum 1—2 pCt. ungeschult sind, während England deren noch 18 pCt., Frankreich 30 pCt., Italien 40—50 pCt. und Russland über 90 pCt. aufweist! Und dürfen wir als germanisch gebildete Provinzen uns damit brüsten, dass wir Deutschland mit unseren nur 5 pCt. Analfabeten unter den Rekruten und 80 pCt. schulbesuchender Kinder am nächsten stehen?

Wie gestalten sich denn die statistisch messbaren Bildungsresultate in sittlicher Hinsicht? Hüten wir uns dabei vor zu schnellem Aburtheilen, sei es in schönfärberischer, sei es in pessimistischer Tendenz.

Die Pessimisten sagen, man siehts ja an den Ziffern: je mehr Volksbildung, desto mehr Verbrechen. Gewiegte Statistiker wie Hausner und Legoyt z. B. stellten die hochgebildeten Hannoveraner

[1]) Vgl. Laspeyres, die deutschen Universitäten (Deutsche Revue 1883, Heft 2). Darnach ist die Zahl der deutschen Studenten von 1872 bis 1882 von 15113 auf 23838, d. h. um 57,5% gestiegen oder 6 mal so rasch als die Gesammtbevölkerung. Und diese Zunahme ist so stetig, dass sie in den letzten 4 Jahren je 1117, 1136, 1237, 1392 betrug.

in ganz Deutschland als die am meisten Verwahrlosten auf die unterste Stufe. Denn in Hannover zählte man auf 13 Processe bereits einen Verurtheilten, in Preussen auf 23, in Frankreich auf 55 und in Oesterreich erst auf 82 Einwohner!! — Das ist nur ein lächerliches Beispiel dafür, wie man die sog. «Blenden der Statistik» — die grossen Zahlen — durch unrichtige Gruppirung und Vergleichung misdeuten und zur Verbreitung colossaler Trugschlüsse misbrauchen kann. Die Anzahl der Verbrechen und gestraften Vergehen in den einzelnen Staaten ist — bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung und Polizei — überhaupt nicht vergleichbar. Ja es kann die höhere Zahl der wirklich geahndeten und gesühnten Verbrechen, als Zeugnis soliderer Justiz, ein Kennzeichen besserer sittlicher Gesammtzustände sein gegenüber den Ländern, wo die gesetzgeberische und gesetzvollstreckende Gewalt in Folge allgemeiner Demoralisation ohnmächtig ist und die ungesühnten Verbrechen an der Tagesordnung sind.

Andererseits darf man nicht, wie die Optimisten thun, zu viel daraus schliessen, dass die Zahl der groben Verbrechen mit zunehmender Gesammtbildung abnehme. Morselli weist z. B. darauf hin, dass in Italien mit Zunahme der Analfabeten nach Süden hin auch Raub und Mord stetig steigen. Aber ein jeder weiss, dass gerade die abenteuerliche Form des Brigantaggio der fortschreitenden Civilisation weichen muss. Im übrigen gesteht selbst Bodio, der das grösste Verdienst um die italienische Statistik hat, mit Schmerz zu, dass in Italien die Steigerung der Verbrechen Hand in Hand gehe mit der Zunahme der Bildung. Und für Frankreich haben die schönen Guerryschen Karten den Beweis geliefert, dass, im grossen und ganzen betrachtet, die höher gebildeten Landestheile sich stärker an der Criminalität betheiligen als die schlechter geschulten, mit der Civilisation und den Civilisationscentren, den grossen Städten, weniger in Berührung kommenden.

Ueberhaupt muss man nur die Gebiete zeitlich und räumlich ins Auge fassen, welche unter Voraussetzung gleicher Gesetzgebung und ähnlicher gesellschaftlicher Zustände überhaupt vergleichbar erscheinen. Und da bietet das uns geistesverwandte Deutschland für das letzte Jahrzehnt seit dem französischen Kriege ein höchst interessantes und lehrreiches Beobachtungsfeld dar.

Zwar erscheint es mir aus den schon angegebenen Gründen nicht richtig, wenn man die hohe oder wachsende Gesammtziffer der geahndeten Gesetzwidrigkeiten als Zeugnis des moralischen

Verfalls des hochgebildeten deutschen Volkes hinstellt und daraus, wie z. B. der bekannte Hofprediger Stöcker in socialpolitischen Versammlungen wiederholt gethan hat, politisches Capital zu schlagen sucht. Die Sache will tiefer angefasst und die Qualität der Verbrechen dabei besonders berücksichtigt werden.

Notorisch ist, dass die gröberen Verbrechen, wie qualificirter Diebstahl, Raub und Mord, verhältnismässig abnehmen. Dagegen wächst die Zahl der erwerblosen Vagabunden, sowie der für den moralischen Gesammtbestand eines Volkes so verhängnisvolle Alkoholconsum auch in Deutschland wie in allen gebildeten Staaten (mit Ausnahme Norwegens) in erschreckenden Dimensionen. Eine stetige Zunahme tritt sodann zu Tage in der Zahl der rückfälligen Verbrecher. Besonders gravirend erscheint es endlich, dass gerade die raffinirteren Verbrechen: falscher Bankerott, Meineid, Münzfälschung, Auflehnung gegen die Obrigkeit — überhaupt die Attentate gegen die Person neuerdings Hand in Hand gehen mit zunehmender Civilisation. Namentlich hat man nicht blos in Deutschland, sondern auch in Frankreich, England und anderen Staaten beobachtet, dass die verbrecherischen Attentate gegen die Sittlichkeit in unheimlicher Progression steigen. In Frankreich z. B. hat sich in dem letzten halben Jahrhundert, wo der Bildungsfortschritt, nach der Lesefähigkeit der Rekruten bemessen, sich um 100 pCt. gehoben hat (von 61 pCt. Analfabeten auf 30 pCt.), die Ziffer der Verbrechen gegen die Sittlichkeit (von 131 Fällen auf 791) um 600 pCt. vermehrt; in Deutschland hat sie sich in dem letzten Jahrzehnt allein fast verdreifacht. Dazu kommt, dass gerade die relative Betheiligung der Geschulten, ja selbst der *professions libérales* d. h. der höher Gebildeten grösser ist als das betreffende Bevölkerungscontingent. Auch für Russland ist nachgewiesen worden, dass unter den verurtheilten Verbrechern (1873/4) gegen 29 pCt. lesen konnten, während in der criminalfähigen Gesammtbevölkerung kaum 8 pCt. dazu fähig sind[1].

Noch eine Menge anderer ungünstiger Symptome für die sittliche Beurtheilung der relativ höher Gebildeten kommt hier in Betracht: die Ausführung würde uns zu weit führen. Ich deute nur die Hauptpunkte an. Mit steigender Civilisation geht allüberall die Steigerung der Selbstmordziffer Hand in Hand. Sachsen,

[1] Vgl. Matwejew, Zeitschr. des preuss. stat. Bureau 1876 p. 243; «Вѣстникъ Европы» 1873, Oct.

das die besten Schulen hat und die höchste Schulfrequenz, ist — wie wir anderweit dargethan — das selbstmordreichste Land der ganzen Welt. Leipzig, der intellectuelle Herd des ganzen deutschen, ja des Weltbuchhandels, hat die höchste Selbstmordziffer, die wir überhaupt kennen. Und die hochcivilisirten Grossstädte sind die eigentlichen Brutstätten wie der allgemeinen Entsittlichung und Völlerei, so der aus Verzweiflung und sittlicher Haltlosigkeit herausgeborenen Selbstmordneigung, namentlich bei der heutzutage verhältnismässig besser geschulten Jugend. Ferner: die Männer, die überall einen durchschnittlich höheren intellectuellen Bildungsstand einnehmen, betheiligen sich an der Criminalität viermal, an dem Selbstmord sogar fünfmal mehr als die weniger gebildeten Frauen. Das hat ja vielfach andere Gründe; aber doch ist die grössere Bildung der Männer nichts weniger als ein Präservativ gegen die Versuchungen zu Verbrechen und Selbstmord.

Zu dem allen kommt, dass mit dem höheren Bildungsniveau eine sich steigernde Emancipation gegen die religiöse und kirchliche Sitte Hand in Hand geht. Die Ehescheidungsprocesse, ein Zeugnis des durch den Bildungsfortschritt unterminirten Familienlebens, nehmen gerade in den gebildeten Bevölkerungsschichten in unheimlicher Weise zu; die Theilnahme an den kirchlichen Acten, die seit 1876 in ganz Deutschland freigestellt ist, hat sich zwar in letzter Zeit stetig gehoben[1], aber die Bildungscentren zeigen doch einen colossalen Ausfall, indem z. B. in Berlin (1881) fast ein Fünftel (19,77 pCt.) der Kinder ungetauft und mehr als die Hälfte der Ehen (54,33 pCt. im J. 1881) ungetraut blieben. Selbst die Abweisung der kirchlichen Beerdigungsfeier ist wie in Paris so in Berlin stetig (bis 44,7 pCt. im J. 1880) gestiegen.

Können wir doch selbst bei uns in einer kleinen Stadt wie Dorpat eine in dieser Hinsicht bedeutsame Beobachtung machen. Die relative Betheiligung der Männer an dem Abendmahlsgenuss gilt in deutschen Landen als ein bedeutsamer Gradmesser für den Charakter der Kirchlichkeit, resp. der mit dem Bildungsstande zunehmenden Entkirchlichung der Gemeinden. Die Thatsache dürfte sich mehr oder weniger überall zeigen, dass *ceteris paribus* die höher gebildeten Gemeinden eine relativ geringere Betheiligung der Männer an der Communion aufweisen. In Dorpat kamen auf je 100 communicirende Frauen communicirende Männer (im J. 1882):

[1] Vgl. meine Schrift über die oblig. u. facult. Civilehe. Leipzig 1881. S. 36 ff.

in der St. Petrigemeinde . . . . (2176 von 5704): 38 pCt.
» » » Mariengemeinde . . . (2129 » 5757): 37 »
» » » Johannisgemeinde . . (626 » 1907): 33 »
» » Universitätsgemeinde . . (293 » 894): 32 »

Man könnte nach diesen Ziffern einen sicheren Schluss auf den verschiedenen Bildungsstand der vier Gemeinden machen.

Wenn wir überhaupt in unserer nächsten Umgebung, in unseren baltischen Provinzen die zu Tage tretenden Früchte der gesteigerten Volksbildung ins Auge fassen — sind sie denn wirklich wohlthuend und erquickend? Sucht nicht das im Bildungsstreben so rührige Volk sich gleichzeitig zu emancipiren gegen alle bürgerlich-staatliche und kirchliche Autorität? Und sind nicht mit den Fesseln der Leibeigenschaft auch die Bande der Ehrfurcht zerrissen worden? Nimmt das Verbrechen nicht trotz aller Schulung bei uns grauenhafte Dimensionen an und hat die mit der Schulbildung des Volkes so enorm gewachsene Zeitungsliteratur, dieses hauptsächlichste Bildungssymptom und Mittel, wirklich humanisirend gewirkt, oder nicht vielmehr mit dem Nationalitätenhass eine ganze Menge unheimlich giftiger Geschwüre an dem volksthümlichen Gesellschaftskörper zu Tage gefördert?

Sollen wir uns nun im Hinblick auf all diese krankhaften und sittlich bedenklichen Folgen der Civilisation zu jenen Dunkelmännern scharen, die die gute alte Zeit herbeiwünschen und die allgemeine Volksschulbildung, sowie die höhere Gesellschaftsbildung für ein Unglück, für eine Ausgeburt moderner Gottlosigkeit erklären? Abgesehen davon, dass solch ein frommer Wunsch nichts helfen würde, ginge derselbe auch aus keinem gesunden Motiv hervor, am wenigsten aus einem wirklich frommen oder christlichen Grundgedanken.

Es ist grundfalsch, zu sagen — wie z. B. E. v. Hartmann in seiner Schrift über die Selbstzersetzung des Christenthums thut — das Evangelium sei bildungsfeindlich; der Glaube störe oder zerstöre den Fortschritt des Wissens. Allerdings rühmt die Schrift die «am Geiste Armen» und diejenigen, welche das Reich Gottes nehmen als die Kinder; ja sie warnt vor dem Wissen, das da nicht wie die Liebe bessert, sondern aufbläht; sie kennzeichnet mit scharfen Worten die verführerische, weil gottlos-egoistische «Weisheit dieser Welt», welche zu Schanden gemacht worden sei durch die «thörigte Predigt des Evangeliums». Aber diese «Thorheit» gilt ihr doch als wahre Weisheit, wie sie aus dem Bewusstsein, dass

«all unser Wissen Stückwerk» sei, hervorgeht. Damit ist die mit der Bildung sehr wohl vereinbare, ja von der wahren Bildung geforderte und geförderte Bescheidenheit und Demuth angedeutet und nur jenes Wissen gebrandmarkt, das von der Pietät und dem Glauben sich ablöst und hochmüthig sich selbst erhebt. Das Ringen nach Wahrheit, das Zunehmen an Erkenntnis, das Kinder sein in der Bosheit aber nicht am Verständnis — das tritt uns gerade als die stets wiederholte apostolische Mahnung entgegen: «Prüfet alles und das Gute behaltet. Den Geist dämpfet nicht, denn: der Geist erforschet alle Dinge. Lernet die Geister nur unterscheiden und die Zeichen der Zeit deuten. Ihr seid zur Freiheit berufen; werdet nicht der Menschen Knechte! — Wer ist unter euch weise und klug? Der erzeige mit seinem guten Wandel seine Werke, in der Sanftmuth und Weisheit.» — So lauten in verschiedenster Richtung die apostolischen Forderungen. Nur die unwahre, eigenwillige Vernunft soll «unter den Gehorsam des Glaubens gefangen genommen werden». Aber das Licht der Wahrheit und Weisheit ist damit nicht unter den Scheffel gestellt bei den Jüngern dessen, in welchem als dem «Lichte der Welt» alle «Schätze der Weisheit und Erkenntnis» verborgen liegen.

Ist es doch gerade jener grosse Apostel, den die hochgebildeten Athener einen «Lotterbuben» schalten, — ist er es doch gewesen, der das Christenthum nicht blos als Frieden bringende Heilswahrheit für die Seelen, sondern auch als eine erneuernde Culturmacht für die Völker in das grosse hochcivilisirte römische Weltreich trug, als eine Cultur- und Geistesmacht, die dasselbe schliesslich aus den Angeln zu heben berufen war. Hat nicht das Christenthum sich als die einzig wahre dauernde Bildungsmacht nunmehr durch zwei Jahrtausende bewährt, trotz der Verstocktheit der Menschen und trotz der hierarchischen Tendenz des römischen Mittelalters? Selbst die Klöster und Priester mussten Culturstätten und Culturträger werden als Vermittler klassischer Bildung; und heutzutage giebt es ausserhalb des Christenthums kein Volk, das Anspruch darauf erheben kann, in Bezug auf Cultureinfluss und Culturhöhe mit den christlichen Völkern zu concurriren. Die Türkei, das einzige unchristliche Land auf europäischem Boden, ist auch das ungebildetste und liegt im Sterben; und auf den übrigen Continenten ist es immer wieder das Evangelium, ist es die Mission, die, wie selbst ein Darwin zugestand, die eigentlich fruchtbaren Culturstätten schafft. Wir ahnen und fühlen dabei etwas von dem grossen

Worte Christi, dass er gekommen sei — ein «Feuer anzuzünden auf Erden», und dass sein Wahrheitswort Salz und Licht der Welt, ja ein Sauerteig für alle Völker sein und immer mehr werden solle, ein Schwert des Geistes, das nicht in der Scheide stecken bleiben, sondern allzeit muthig geschwungen werden soll.

Auch in unseren Provinzen — wo haben denn die Esten und Letten schliesslich ihre Bildung her, von wo sind ihnen die Culturmächte gekommen, wenn nicht von jenen Deutschen, die ihnen die Segnungen des Evangeliums und mit denselben die Schriftsprache und Literatur, die Schule und Kirche gebracht? Und hat nicht das Christenthum allein die von den heidnischen Culturmächten vergeblich angestrebte Ueberbrückung der die Nationalitäten trennenden Kluft gebracht? Ist der Humanitätsgedanke, das A und das O unserer Bildung, nicht von dem ausgegangen, der selber das A und O sich als den «Menschensohn» vor allem zu bezeichnen liebte? Und wir sollten als Christen so bildungsfeindlich sein, dass wir den bedeutsamen Strom der Cultur eindämmen, das Feuer der Civilisation nach Art der romanisirenden Befehdung aller Culturfortschritte sollten dämpfen wollen?

Ja — sagt man — die hervorgehobenen Gefahren für den Sittlichkeitsstand der Völker seien doch bei unserer modernen Civilisation zu verhängnisvoll! — Aber ist denn wirklich die Bildung daran schuld oder nicht vielmehr der gottlos gewordene Zeitgeist, der dieselbe misbraucht und in den Dienst des Egoismus stellt, ja den dämonischen Gelüsten und niederen Instincten der Masse dienstbar macht? Würde es vernünftig sein — um ein triviales Bild zu gebrauchen — Zündhölzchenfabrication, dieses bedeutsame Product der Cultur zu verbieten, weil Brandstiftungen dadurch erleichtert werden? Hat es Sinn und Verstand, wenn wir die Waffenfabrication hindern wollten, weil Revolver und Dolch in der Hand des Bösewichts und Revolutionärs zur Mordwaffe werden? Oder sollen wir die Fortschritte der Naturwissenschaft bedauern, ja hemmen, weil die Erfindungen der Neuzeit, wie z. B. das Dynamit, nicht blos zur Herstellung von heilsamen Verkehrswegen durch Sprengung von Felsen gebraucht, sondern auch zu haarsträubenden und empörenden Attentaten misbraucht werden können und thatsächlich in erschreckender Weise mitten unter uns misbraucht worden sind?

Die intellectuelle Bildung ist wie ein scharf schneidendes Messer, wie ein zweischneidig Schwert; sie ist selbst eine Art

Sprengstoff. Sie ist wie Dynamit. Es kommt ganz darauf an, wie sie gebraucht wird. Wehe uns, wenn Kinder oder Frechlinge sie handhaben! Der schädigende Misbrauch ist dann unvermeidlich. *Corruptio optimi pessima.* An und für sich ist die intellectuelle Bildung weder sittlich heilsam noch schädlich, gerade wie die menschliche Vernunft, wie der Verstand selbst, der gebildet werden soll. Schaffe ich durch die Verstandesbildung wirklich werthvolle, erstrebenswerthe Lebensgüter, wecke ich durch dieselbe starke und gesunde Beweggründe des Handelns, stelle ich sie in den Dienst eines geschulten Willens und Charakters, befördere ich durch sie die Begeisterung für das Wohl der Menschheit und brauche sie gewissenhaft im Dienste der Liebe, zur Förderung aller gottgewollten Berufsarbeit in der menschlichen Gemeinschaft, so ist sie ein hohes und herrliches Mittel des wahren Fortschritts.

Unsere gegenwärtige Bildung muss also an einem grossen Uebelstande kranken. Wo steckt der Fehler? Es ist nicht sowol die Trägheit, die Unlust zur Arbeit und zum Lernen. Man überstürzt sich ja schier in der geistigen Concurrenzjagd der Individuen, Stände und Völker! Es ist vielmehr die Einseitigkeit und Oberflächlichkeit der Bildung, an der wir kranken, die Ueberschätzung des blossen Intellectes, der Ueberhäufung mit Wissensstoff, der Mangel an erziehlicher Leistung, an gesunder Zucht und Pädagogik durch den christlichen Geist des Hauses, der Schule, des Volkes und der Kirche! Unsere Bildung ist durch ihre gottlose Selbstüberhebung, die an das verführerische Schlangenwort im Paradiese erinnert, eine wahrhaft desorganisirende Macht geworden; sie bricht zwar mit Macht die beengenden Fesseln veralteter Tradition, aber sie weiss nicht solide neue Bande zu schaffen. Sie stellt das Individuum auf sich selbst und löst den Verstand in ungesunder Weise vom Willen ab. So hat sie die Gesellschaft zersetzt und mit durch die Steigerung des Erfindungsgeistes ein sittlich und materiell verkommenes Proletariat geschaffen, dessen sie nicht Herr zu werden vermag, obwol man gegenwärtig mit heissem Bemühen darauf gerichtet ist, aus Angst vor dem Triebsand der zersplitternden Concurrenztheorie neue solidere Bauten aufzuführen. Vor allem fehlt es unserer Bildung an der tieferen religiös-sittlichen Basis, die doch für die gesammte Volks- und Menschheitsentwickelung die einzige dauernde und feste Grundlage bildet. Die oberflächliche Bildung — so könnten wir den alten Bacoschen Satz modificiren — führt von Gott ab, die gründliche

zu Gott hin. Es macht die irreligiöse oder gar antireligiöse Bildungstendenz aus dem Volke nur Haufen von selbstsüchtigen Revolutionären, die allen Gesetzen der Ordnung Hohn sprechen und schliesslich den Correctionshäusern und Gefängnissen das Hauptcontingent liefern. «Ohne Religion» — so sprach sich Marschall Wellington mit Recht aus — «erzeugt die Bildung nur schlaue Teufel.» In den höheren Gesellschaftskreisen tritt das nicht so zu Tage, weil da der Anstand und die Scheu vor Anstoss, wol auch die unbewusst sich geltend machenden christlichen und sittlichen Ideen und Traditionen eine bewahrende Macht sind. In der rohen Masse wirkt das Jagen nach einseitig intellectueller Bildung geradezu verwüstend; jenes Naschen an den Resultaten der Naturwissenschaft, jenes Popularisiren unverdauter Wahrheiten, jenes Ausposaunen naturwissenschaftlicher Hypothesen drohen in der That den halbgebildeten Menschen der Masse schliesslich auf die Stufe des Thieres herabzudrücken und lehren ihn, nur in raffinirterer Weise seinen Gelüsten fröhnen, um schliesslich — wenn der Rausch vorüber ist, wenn die *misère sociale* ihn gespenstisch anstiert, wenn der Ekel und Jammer des Daseins über ihn kommt, seinem im Grunde doch kläglichen Leben ein gewaltsames Ende zu machen. Mit den verfeinerten Genussmitteln, die die Bildung uns darbietet, geht dann schliesslich in der Menge das furchtbarste Elend des Pauperismus und Proletariats Hand in Hand; die Socialdemokratie und der Nihilismus erheben ihr dämonisches Haupt und nutzen die herrlichen Mittel der Bildung aus zur Untergrabung des ganzen Gesellschaftsbaues, zur Entfesselung der schlimmer als Sprengstoffe wirkenden revolutionären Gleichheitsideen[1].

[1] Ich verweise auf die erschütternde Schilderung der durch die Civilisation hervorgerufenen Uebelstände in dem weit verbreiteten Buche von Henry George, Fortschritt und Armuth (deutsch von Gütschow) 1881. Der radical gesinnte, die sozialen Probleme der Gegenwart scharf kritisirende Verfasser sagt (S. 7 ff.): «Die Gemeinschaftlichkeit von Armuth und Fortschritt ist das grosse Räthsel unserer Zeit. Es ist der springende Punkt, aus welchem die industriellen, socialen und politischen Schwierigkeiten entstehen, welche die Welt in Verwirrung stürzen und mit welchen Staatskunst, Philanthropie und Erziehung vergeblich kämpfen. Ihm entspringen die Wolken, welche die Zukunft der vorgeschrittensten Nationen verdunkeln. Es ist das Räthsel, welches die Sphinx des Schicksals unserer Civilisation aufgiebt und dessen Nichtbeantwortung Untergang bedeutet. — Menschen, die zur Armuth — im Sinne des Pauperismus — verdammt sind, unterrichten, heisst nur sie widerspenstig machen.» — Das ist gewiss wahr, wenn und so lange

Und doch! Selbst diese moderne Bildung und Verstandesaufklärung, jener von einer Seite in den Himmel erhobene, von der anderen in die Hölle verfluchte Fortschritt der Civilisation — er hat jedenfalls auch in solchen Zeiten der Krisis eine hohe und wenn man will heilsame Bedeutung. Die Bildung macht nicht an sich besser; aber sie zeigt uns deutlicher, wo der Schaden steckt und sie deckt unbarmherzig die Stellen auf, wo der Staub vielleicht Jahrhunderte langer hierarchischer und tyrannischer oder fauler und träger Traditionen gelagert hat. Jede Hausfrau weiss es — leuchtet die Sonne hell ins Zimmer, so muss der Kehr- und Staubbesen ganz anders gehandhabt werden. So lange zum Exempel unsere baltischen Bauern in halben Erdhöhlen wohnten, so lange sie in elenden Hütten ohne Fenster, ohne Fussböden und ohne Schornstein vegetirten, da merkte man den Schmutz nicht so, welcher in Folge des Zusammenwohnens von Menschen und Vieh sich ansammelte. Es ist in der That ein Symptom heilsamen Fortschritts, dass nunmehr das Licht der Civilisation heller scheint und uns klarer zeigt, wo unsere wunden Flecke waren und wo sie noch sind.

Zu dem allen kommt, dass wir es in erster Linie dem allgemeinen Bildungsfortschritt danken, wenn so und so viele althergebrachte Vorurtheile — jener abgelagerte Staub der Jahrhunderte — dem Kehrbesen der Humanität weichen mussten. Ist es doch lediglich die Bildung — nicht etwa der sittliche und religiöse Kampf der Vertreter des Christenthums — welche einzig und allein die moderne Civilisationsaera, welche alle Gewaltmassregeln der Intoleranz und Verfolgung gegen Andersgläubige ein für allemal beseitigt und unmöglich gemacht hat. Verdanken wir es doch der Aufklärung, dass jetzt kein Mensch mehr daran denkt, grosse Forscher, die Neues aufbringen, dem Kerker zu übergeben, Hexen zu ersäufen, Ketzer zu verbrennen, in Fesseln zu schlagen, Angeklagte zu foltern und den Sclavenhandel zu fördern. Vor dem Licht der Bildung sind diese Nachtgespenster einer mittelalterlichen, im Grunde heidnischen Grausamkeit wie von selbst gewichen. Ja, es erscheint kaum denkbar, dass heutzutage irgend jemand noch ernstlich für solche Dinge einträte. Man würde ihn einfach verlachen oder verachten.

---

jener «Unterricht» der religiös-sittlichen Basis entbehrt und nicht von den wahrhaft erziehenden Mächten in Haus und Gemeinde, in Familie und Berufsgenossenschaft, in Staat und Kirche getragen wird. Die von Henry George befürwortete Verstaatlichung allen Grundbesitzes wird das Problem nicht lösen!

Darin also haben jene optimistischen Vertreter des modernen Fortschritts Recht, dass die durch allgemeinen Unterricht geförderte Volksaufklärung ein unfehlbares Mittel ist, den aufgehäuften Schutt Jahrtausende langer Knechtschaft und Unsitte wegzuräumen. Auch muss ein jeder erfahrene Schulmann und Erzieher ihnen einräumen, dass die durch Unterricht geförderte Disciplin des Geistes, dass der durch solche Bildung erweiterte Horizont die Menschen menschlicher macht, die Arbeitskraft stärkt, die Selbständigkeit erhöht und der Humanitätsidee die Bahn bricht. Aber wo viel Licht, da ist immer auch viel Schatten. Wo der Sturmwind luftreinigend wirkt, da bricht er auch manchen tüchtigen Stamm und richtet Schaden und Verwüstung an. Die hochgesteigerte Cultur ist wie eine Fieberaffection. Wollte Gott, dass sie in unserer Zeit, wo alle Pulse höher schlagen, eine heilsame Krisis herbeiführte, d. h. eine Besinnung auf die eigentlichen religiös-sittlichen Quellen der Cultur und auf die gesunden Früchte, die sie gewiss zu Tage fördern wird, wenn die Schulbildung — wills Gott auch bei uns zu Lande — mehr und mehr getragen und durchdrungen erscheint von dem erziehlich wirkenden christlichen Geist des Hauses und der Volksgemeinde, von dem Geist d e r Liebe, die keinen Nationalitätengegensatz kennt.

So lange man noch — wie gegenwärtig in Frankreich und zum Theil auch in Deutschland — für eine religionslose Volksschule sich zu begeistern vermag, wird auch die Volksschulbildung nicht sittigend, sondern zerstörend wirken. Die hohe Bedeutung des religiösen Glaubens für Familien- und Volksbildung fängt man gegenüber den erschreckenden Resultaten der widerchristlich-socialdemokratischen Maulwurfsarbeit mehr und mehr zu erkennen an. Elementarer Volksunterricht, ja sogar der höhere Unterricht in Mittelschulen und Gymnasien führt, wo er losgelöst erscheint vom Religionsunterricht, immer nur zu einseitiger Halbbildung. Und «Halbbildung» — sagte Treitschke nicht ohne tieferen Grund — «macht frech». Darin also haben jene pessimistischen Warner Recht, dass sie die überfeinerte Civilisation mit ihrem Luxus, mit ihrer materialistischen Genusstendenz, mit ihrem aufgehäuften Reichthum, mit ihren auflösenden Grundsätzen, mit ihrer Nichtachtung der Autorität und Pietät, mit ihrer Gleichheitstheorie und Majoritätenwirthschaft, mit ihrer gesammten atheistischen Weltanschauung für den eigentlichen Ruin unserer modernen Volksbildung halten.

Aber selbst in dieser verhängnisvollen Wirkung der Civili-

sation liegt doch auch wieder ein providentiell bedeutsames Moment. Es vollzieht sich mit zunehmender Intelligenz eine Krisis, um welche schliesslich kein selbstbewusster Mensch herum kann. Ja, gerade darin scheint uns die fortschreitende Bildung von eminenter sittlicher Bedeutung, dass sie die Gegensätze sich zuspitzen und in grellerem Licht hervortreten lässt. So nöthigt sie zum Prüfen und selbständigen Entscheiden. Kurz, die Bildung verschärft das Unterscheidungsvermögen und erhöht die Verantwortlichkeit; sie weckt das bestimmtere Urtheil und vertieft das sittliche Schuldbewusstsein. Die Bildung lässt die mannigfaltigen religiösen Glaubensüberzeugungen als in der That verschiedene sittliche Weltanschauungen immer deutlicher in ihrer principiellen Tragweite zu Tage treten; sie rüttelt auf aus dem Schlaf der trägen, blasirten Gleichgiltigkeit, die stets ein Zeugnis oberflächlicher Bildung, weil mangelnden humanen Interesses ist. Und das muss als ein grosser Vorzug anerkannt werden; das klärt und bringt zur Reife, was sonst ununterschieden als gutes Korn und Unkrautsaat gefahrbringend durcheinanderwuchert.

So sehen wir denn, dass eine tiefinnerliche Wechselwirkung zwischen Bildung und Sittlichkeit, zwischen dem Wissen und Gewissen besteht und immer mehr erstrebt werden soll. Die Bildung soll und kann sittigend und religiös vertiefend wirken, wenn sie anders rechter Art ist. Wo sie aber durch ihre weltförmige Oberflächlichkeit und Einseitigkeit, wie heutzutage vielfach der Fall ist, entsittlichend auf die Massen wirkt, da ist und bleibt sie doch eine kritische Macht, die auf die Nothwendigkeit eines religiösen Umschwunges uns hinweist und mit durchdringender Gewissensnöthigung die — für Haus und Herz — für die Einzelperson wie für die Volksgemeinschaften hochbedeutsame Lebensfrage an uns herantreten lässt:

«Wo stehen wir?» —

Alexander v. Oettingen.

Erinnerungen an den Grafen Peter von der Pahlen.

(† 1826.)

Peter Ludwig Graf von der Pahlen war der zweite Sohn eines estländischen Edelmannes, des Barons von der Pahlen, und auf dessen Gute in Estland im Jahre 1745 geboren. Von seinem ältesten Bruder ist der Zweig entsprossen, von dem der jetzige Generalgouverneur in den Ostseeprovinzen Generallieutenant Magnus Baron v. d. Pahlen, abstammt, und dieser Zweig befindet sich auch jetzt noch im Besitze des ursprünglich v. d. Pahlenschen Guts in Estland. Bekanntlich hat Graf Peter v. d. Pahlen die letzten 25 Jahre seines vielbewegten und wirklich thatenreichen Lebens in Kurland auf seinen Gütern Ekau und Hofzumberge oder auch in Mitau gelebt. Er machte ein sehr angenehmes Haus, dessen Seele er selbst war mit seinem reichen scharfsinnigen, stets praktischen Geiste. Es war für jeden Gebildeten nicht schwer Zutritt zu erlangen; Abends traf man immer Gesellschaft und Mittags war er stets auf 12 Personen eingerichtet. Heiterkeit und eine lebendige, durch den freundlichen Wirth stets angeregte Unterhaltung ergötzte den Geist bei der reich besetzten Tafel. An allen Ereignissen der Zeit nahm er mit ihnen fortschreitend den lebhaftesten

[1] Den nachfolgenden Aufzeichnungen unbekannter Provenienz gegenüber wolle der Leser sich keiner hochgespannten Erwartung hingeben. Sie sind sehr harmloser Natur und bei dem Abdruck ist nichts Wesentliches fortgefallen, gleichwol sind sie nicht ohne Werth für die Charakterzeichnung des bedeutenden Mannes, aus dessen eigenem Munde die mitgetheilten Züge grösstentheils stammen mögen, während andere der Beobachtung des Schreibers zu danken sind. Das Manuscript wird zu Anfang der dreissiger Jahre entstanden sein; Baron Magnus v. d. Pahlen verwaltete das Generalgouvernement 1830—45. Die Red.

Antheil und wusste aus dem, was er erlebt hatte, so viel Interessantes zu erzählen, dass niemand, der Belehrung suchte, sein Haus, ohne dieselbe erhalten zu haben, verlassen konnte. Er war genial in allem, was er that und sagte, und selbst seine Briefe, von denen ich noch manche besitze, kurz und bündig, nur den Punkt, um den es sich handelte, stets richtig treffend, hatten einen ganz eigenthümlichen Schwung. Bis in sein spätes Alter, wo freilich sein Rücken etwas gekrümmt war, sah man dem grossen, schlanken Mann an, wie schön er gewesen sei und sein lebhaftes, etwas unstätes Auge in dem freundlichen, wohlwollenden, etwas rothen Gesichte, zeigte, dass er zu den Staatsmännern gehört habe, die schon durch den Blick die Absichten des anderen zu errathen wissen. Diesem Manne, der so frei von Vorurtheilen war, wie es nur irgend jemandem in seiner Stellung und seiner Würde möglich war, der als guter Russe nichts weniger als provinzielle Anmassung ertragen konnte und sich oft scharf darüber äusserte, zu nahen und seines näheren Umgangs gewürdigt zu werden, konnte gewiss jeder als ein ihm zu Theil gewordenes Glück betrachten. Schreiber dieses hat in vielfacher Beziehung zu dem Seligen gestanden und da dies Verhältnis so war, dass es ihm gestattete, Fragen mancherlei Art an seinen Gönner zu richten, die dieser gern und ausführlich beantwortete, so gestehe ich gern, dass mir diese Stunden unvergesslich sind und dass ich den Grafen nie ohne Erweiterung meiner historischen Kenntnisse verlassen habe. Vom Frieden von Kutschuk-Kainardschi, der im J. 1774 geschlossen wurde und bei dem der Graf Pahlen gegenwärtig und thätig war, und selbst schon von früherer Zeit an bis zum J. 1815 hatte er ein vollständiges Tagebuch über seinen interessanten Lebenslauf geführt. Vor seinem Tode hatte er aber aus weiser Vorsicht, damit niemand compromittirt würde, dieses Tagebuch eigenhändig vernichtet, und er bezeugt dieses in einem Nachtrage zu seinem Testament und dass, wenn etwa nach seinem Tode eine Biographie oder Memoiren über ihn geschrieben oder herausgegeben würden, er dergleichen Scripturen schon jetzt für nicht von ihm herrührend erkläre. —

Die Erziehung der Kinder in dem Baron Pahlenschen Hause wurde, wie es damals in Estland und in den übrigen russischen Ostseeprovinzen gewöhnlich war und noch ist, durch Hofmeister, meistentheils Ausländer, und Gouvernanten besorgt. Da der estländische Adel nicht reich ist und doch nur der älteste Sohn das

Stammgut der Familie erben konnte, so war es meistentheils die Bestimmung der jüngeren Söhne, ihr Glück in russischen Militärdiensten zu suchen, was denn auch im Laufe der Jahre einer grossen Zahl derselben gelungen ist und zu denen auch der nachherige Graf von der Pahlen gehörte.

Indes zeigte er sich in der Schule als einen eben so gescheiten als durchtriebenen Knaben, der tausend muthwillige Einfälle, Listen und Schwänke im Kopf hatte. Sein Hofmeister war ein eifriger Freund der Jagd, und in den grossen Wäldern von Estland gab es damals noch viele Bären, von denen der Hofmeister gar zu gern einen erlegt hätte. Unser junger Pahlen liebte es gerade nicht zu sehr, an den Schreib- und Schultisch gefesselt zu sein, sondern einige ausserordentliche Feiertage waren ihm von Zeit zu Zeit recht willkommen. Um sich diese zu verschaffen, kaufte er sich von den umliegenden Bauern oder Waldaufsehern für ½ Lof Salz eine Bärentatze. Mit dieser ging er nun im Winter, wenn Schnee lag und stilles ruhiges Wetter war, in den Wald und drückte die Spuren eines Bären deutlich in den Schnee, während die Menschenspuren verwischt wurden, die Spuren des Bären aber in das Dickicht leiteten. Nun lief der junge Pahlen zu seinem Hofmeister, der im Hause recht viel zu sagen hatte, und erzählte, wie viel Bärenspuren es im Walde gäbe, der Hofmeister möge sich selbst überzeugen. Dies geschah, und nun wurde sofort eine grosse Bärenjagd veranstaltet, die zwei Tage dauerte, auf der freilich keine Bären geschossen wurden, während deren aber der junge Pahlen ganz frei war und seinem Vergnügen nachgehen konnte.

Als er etwa 12 bis 13 Jahre alt war, wurde in dem väterlichen Hause ein estländischer Edelmann, ein Baron Ungern-Sternberg eingeführt, von dem es bald bekannt wurde, dass er um eine Tochter aus dem Pahlenschen Hause angehalten habe und ihr bestimmter Bräutigam sei. Dieser Baron Ungern-Sternberg war in dem Hause seiner künftigen Schwiegereltern sehr angesehen und man that alles Mögliche ihm zu Gefallen und war sehr zuvorkommend gegen ihn. Um unseren Peter kümmerte sich der künftige Schwager nicht im geringsten, er sah ihn wie ein Kind an, redete nie ein Wort mit ihm und beachtete ihn gar nicht. Diese Unhöflichkeit erzeugte in dem Herzen des muthwilligen Knaben einen heftigen Widerwillen gegen den stolzen Schwager, der so that, als wäre Peter gar nicht in der Welt, und in seinem jugendlichen Muthwillen beschloss er, ihn auf eine fühlbare Weise an

sich zu erinnern. Die Oefen in dem Pahlenschen Hause waren von schwarzen Kacheln, und Peter hatte bemerkt, dass sein Schwager, nach den ersten Begrüssungen mit der Braut und deren Eltern, seinen Frack hinten auseinanderzuschlagen und sich mit seinen hellfarbigen Inexpressibles an den warmen Ofen behaglich zu lehnen pflegte. Die wohlbemerkte Stelle wurde nun mit Pech und schwarzem Harz beschmiert, welches durch die Wärme recht weich erhalten wurde. Der Schwager, nichts Böses ahnend, blieb seiner alten Gewohnheit treu, erhob aber ein gewaltiges Geschrei, als er sich *a posteriori* an den Ofen gesiegelt hatte, der *tenax propositi* war. Gleich hiess es im ganzen Hause, das hat gewiss der durchtriebene Peter gethan, wo ist er, wo ist er? Peter wurde gesucht, war aber nirgend zu finden und erst nach langem Suchen entdeckte man ihn oben auf dem Giebel eines der Oekonomiegebäude reitend. Man befahl ihm, von seinem Rosse abzusteigen, aber daran war nicht zu denken, vielmehr erklärte er sehr entschieden, wenn man Anstalten mache, ihn mit Gewalt herunter zu holen, so werde er sich hinunterstürzen. Man kannte seine Entschlossenheit und es blieb daher den besorgten Eltern, besonders der zärtlichen Mutter, nichts übrig, als sich auf eine Capitulation mit dem Reiter in der Luft einzulassen und ihm völlige Verzeihung und Straflosigkeit förmlich zuzusichern, wenn er nur herunterkäme. Dies geschah und seit der Zeit war sein Schwager wenigstens äusserlich die Artigkeit und Freundlichkeit selbst.

Von jeher war der Sinn des jungen Pahlen auf das Praktische und auf das für das Leben Nützliche gerichtet, und so erwarb er sich, ohne ein Gelehrter zu sein, eine Menge von Kenntnissen, die für seinen künftigen Beruf unentbehrlich waren, namentlich aber erlernte er das Russische und das Französische. Beides schrieb er auch so wie seine Muttersprache, das Deutsche. Estnisch verstand er ohnehin. Oft noch im späten Alter pflegte er zu sagen: er habe allen Respect vor der Theologie und Philosophie; aber im Leben käme man nicht damit aus, sondern um sich kräftig durch dieses zu schlagen, müsse man auch die Wissenschaft der Pfiffiologie studirt und praktisch geübt und angewendet haben. Schon in des Vaters Hause hatte er es sich durch Beobachtungen abstrahirt, dass in der Gegend von Estland, welche er bewohnte, mit dem Fischhandel etwas zu machen und durch den Verkauf von Fischen Geld zu verdienen sei. Er legte sich nun auf diesen Zweig des Erwerbs, kaufte von den Bauern deren Fischfang,

verkaufte ihn theurer wieder und hatte sich, wie er dem Schreiber dieses oft erzählt hat, bei seiner Abreise nach St. Petersburg und bei seinem Eintritt in das Militär ein Capital von mehr als 300 Rbl. erworben, welches ihm später gute Dienste that. Bereits mit seinem 15. Jahre ging er nach St. Petersburg ab und trat ungefähr im J. 1760 in russische Kriegsdienste, kam aber nur als Gemeiner an, wobei jedoch zu bemerken ist, dass Edelleute, welche als Gemeine eintraten, um sich aufzudienen, sich einer besseren und rücksichtsvolleren Behandlung zu erfreuen hatten. Auch fehlte es unserem Pahlen nicht an Fürsprache und Gönnern. Dennoch hätte es ihm ohne diese leicht schlecht gehen können, da er in dem Kamaschendienste nicht gar zu streng war und namentlich einmal, als er zur Wache bei der Leiche eines gestorbenen Officiers commandirt war, in dem dunklen Gewölbe plötzlich von einem unwillkürlichen Schauer ergriffen, mit Zurücklassung seines Gewehrs davon lief. Diese ungeheure Verletzung des Dienstes und der Kriegszucht wurde nur mit genauer Noth durch seine Gönner vertuscht, doch schadete ihm dieser Fehler sehr in seinem Avancement, so dass er sieben Jahre als Gemeiner und Unterofficier dienen musste, bevor er Officier wurde. Auch als Unterofficier der Garde begegnete ihm ein kleines Unglück. Es war nämlich in St. Petersburg eine bedeutende Feuersbrunst ausgebrochen und damals war es dort gesetzlich, dass die Feuerspritzen vom Militär bedient, namentlich aber die Richtung der Schläuche von den Unterofficieren geleitet wurden. Pahlen führte auch eine solche Spritze, als ihm auf seinem Wege eine grosse Procession entgegen kam, vor der ein wunderthätiges Marienbild getragen wurde, durch dessen Schutz und Fürbitte das lodernde Feuer gelöscht werden sollte. Die eintönigen Gesänge zerrissen sein Ohr, dabei war das Bild — weit entfernt eine raphaelische Madonna zu sein — recht schwarz und ganz voll Staub, so dass unseren oft zu muthwilligen Pahlen eine unwillkürliche Lust anwandelte, mit dem Strahl seiner Spritze das schwarze Bild abzuwaschen. Gedacht, gethan; der gewaltige Strahl prallte gegen das Bild und alle, die es trugen und in der Nähe waren, wurden so durchnässt, dass plötzlich alles Gesinge verstummte. Man machte aber über dieses Ereignis ein grosses Aufheben, als sei das Heilige durch dieses nicht geweihte Wasser entheiligt worden und obwol es unserem Pahlen nicht an Entschuldigungen fehlte, es sei unwillkürlich geschehen, er sei gestossen worden und daher nicht Herr seiner Bewegungen gewesen,

— half alles nichts. Er kam einige Wochen in Arrest, froh, auf diese Weise für seinen übel angebrachten Muthwillen abzukommen.

Als er endlich im J. 1767 zum Officier ernannt wurde, hatte er bald Gelegenheit sich auszuzeichnen und weiter im Dienste aufzurücken, indem damals nicht nur die Conföderation zu Bar eine Armee in Polen erforderte, sondern auch als im J. 1769 ein Krieg mit den Osmanen, die, von einem natürlichen Gefühl geleitet, keine russische Armee in Polen dulden konnten und wollten, denselben vier Armeen unter Gallizin, Rumjanzow, Medem und Tottleben entgegen gesetzt werden mussten. Einer der vorzüglichsten Gönner unseres Helden war der Feldmarschall Rumjanzow. Da aber der Sinn des Grafen Pahlen sich mehr zur Politik und Diplomatie hinneigte, derselbe auch zu Unterhandlungen geschaffen war und ein sehr einnehmendes Wesen hatte, dabei auch der französischen und deutschen Sprache vollkommen mächtig war, ausser der russischen und polnischen, so erhielt er, während es mit seinem Avancement im Militär immer weiter ging, durch Protection seiner Gönner eine Anstellung bei der Mission des wirkl. Geheimraths Caspar von Saldern in Warschau. Er wusste sich das Vertrauen dieses seines Vorgesetzten in dem Masse zu erwerben, dass derselbe ihm die Verwaltung der ganzen Casse der Gesandtschaft überliess. Diese Casse war damals sehr bedeutend, da die russische Partei in Warschau immer im Interesse erhalten werden musste und es dazu der Bestechungen, mithin bedeutender Summen Geldes bedurfte. Die Casse war bei dem warschauer Banquier Fränkel deponirt und dieser gab für die baaren Summen, die stets bei ihm lagen und deren er sich doch auch bedienen konnte, so lange Pahlen unter Saldern die Casse verwaltete, keinen Kopeken Zinsen und keine Vergütung; doch meinte der Graf, sein Nachfolger, der Kanzleirath Königsfels, der unter dem späteren Gesandten Stackelberg die Casse verwaltet habe, sei viel klüger gewesen, da Fränkel gern bereit gewesen sei, am Schlusse jedes Monats für den gebliebenen Cassarest ⅛ pCt. zu vergüten, welches eine ganz ansehnliche Summe ausgemacht habe. Indessen hatte sich der Baron Pahlen so das Vertrauen des wirkl. Geheimraths von Saldern erworben, dass, als derselbe später dazu bestimmt wurde, diejenigen Theile von Holstein, welche dem Grossfürsten Paul als Erben seines Vaters zu gefallen waren, gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu vertauschen, er den Geheimrath auch bei dieser wichtigen Mission begleitete. Der schlaue Saldern hatte die Kaiserin für diesen Plan

durch die Vorstellung einzunehmen gewusst, dass es weder einer so grossen Kaiserin noch deren Sohne gezieme, durch ein solches Ländchen wie Holstein gleichsam vom deutschen Reiche abhängig und dem Kaiser unterworfen zu sein; auch stehe zu befüchten, dass der Thronfolger als deutscher Reichsfürst sich in einer Unabhängigkeit von seiner Mutter erhalten und sich als solcher vielleicht gar in für Russland nachtheilige Verbindungen einlassen könne. Diese Gründe schienen der Kaiserin sehr einleuchtend und so wurde die Urkunde über die Abtretung von Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst im Nov. 1773 unterschrieben. Bei dieser Gelegenheit war es, wo dem Grafen Pahlen eine Stelle als Generalmajor in dänischen Diensten angeboten wurde, welche er aber, auch auf Salderns Rath, nicht annahm, sondern, da Saldern in Holstein blieb, nach Russland zurückging, wo er indes in seinem militärischen Avancement nicht zurückgeblieben war.

Da sein Regiment in Livland und in den von Polen abgerissenen Provinzen stand, lernte er in Kurland das Fräulein Julie von Schöppingk, eine treffliche, gescheite und auch reiche Dame, indem ihr die bei der Stadt Bauske in Kurland gelegenen Kautzmündeschen Güter gehörten, kennen, begehrte sie zur Ehe und wurde durch ihre Hand beglückt. Die Ehe, wenngleich Dienstverhältnisse oft den Baron Pahlen aus Kautzmünde und dem Schosse seiner Familie in den Türkenkrieg oder nach Schweden oder nach Polen riefen, war mit zehn Kindern, fünf Söhnen und fünf Töchtern, gesegnet und eine der glücklichsten. Als sein Regiment in Polen und namentlich in Krakau stand, erhielt er Befehl, es neu und ganz schnell zu uniformiren, ohne dass ihm Geld angewiesen wäre, die Schneider zu bezahlen. Er liess daher aus der Umgegend eine Menge hebräischer Schneider zusammentreiben, die in grossen Zimmern arbeiten mussten, während Wache vor den Thüren stand. Als die Arbeit nun bald fertig war und Pahlen kein Geld zu Bezahlung hatte, befahl er seinem Adjutanten, durch die Finger zu sehen und keinen aufzuhalten, der gehen wolle. So kam es denn, dass die eingesperrten Juden, sich für förmliche Gefangene haltend, den ersten Moment ihre Freiheit wiederzuerlangen benutzten und an keine Bezahlung dachten, sondern froh waren, so davon zu kommen. In dem Kriege, der nun im J. 1787 in Gemeinschaft mit Oesterreich gegen die Türken geführt wurde, zeichnete sich der General Pahlen auf jede Weise vortheilhaft aus. Beim Sturm auf Otschakow am 6. Dec. 1788 erhielten die Truppen,

welche Pahlen commandirte, den Auftrag, die Attaque mit dem Angriff auf eine der Bastionen (das Fort Hassan-Pascha. Die Red.) zu eröffnen und er den Befehl, sobald sie oben und die Bastion erobert wäre, drei Raketen steigen zu lassen, die den übrigen Truppen das Signal sein sollten, auch von ihrer Seite loszubrechen, zu stürmen und die ganze Festung zu erobern. Pahlen erwog aber bei sich, dass wenn die Aufmerksamkeit der ganzen Besatzung nicht getheilt, sondern auf ihn allein gerichtet wäre, es ihm unmöglich sein würde, den Auftrag zu vollziehen und die Mauern zu ersteigen; dass dies dagegen weit leichter sein und der Angriff wahrscheinlich gelingen würde, wenn von allen Seiten die Garnison gedrängt und angegriffen würde. Er liess daher marschiren, so leise als möglich, in der Dunkelheit und kaum waren die Truppen bei der zu erstürmenden Bastion angelangt, so erhellten drei glänzende Raketen den Himmel und die ganze Armee glaubte, Pahlen sei der Bastion schon Meister. Alle Truppen begannen nun den Sturm, Pahlen von seiner Seite auch, eroberte die Bastion, erwarb sich grossen Ruhm und Otschakow gehörte den Russen. Aus der Türkei, wo er den Georgen-Orden 3. Klasse erhalten hatte, nach St. Petersburg geschickt, wurde er dort von der Kaiserin sehr gütig aufgenommen und nach Finland gesandt, wo damals die Empörung der schwedischen Armee gegen Gustaf III. stattgefunden hatte und der Friede für beide Theile wünschenswerth zu werden anfing. Man müsste ganz die Geschichte verändern, wenn man nicht sagen wollte, dass damals manche Bestechung von Seiten Russlands angewendet worden[1]. Armfeldt war damals schon die rechte Hand des Königs, der Frieden von Werelä kam zu Stande und Armfeldt erhielt 40000 Rdlr. Der Baron Pahlen stieg nun von Würde zu Würde, nach dem Frieden ging er 1791 als Gesandter nach Stockholm, wurde von der Kaiserin im J. 1792 zum Gouverneur von Livland bestellt und nahm seinen Wohnsitz in Riga. So angenehm er den Livländern war und so gern die älteren Bewohner Livlands noch an die Zeit denken, da Pahlen Gouverneur ihrer Provinz war, so angenehm war auch ihm die Beförderung zu seinem hohen Posten. Die Güter seiner Gemahlin lagen etwa 6 Meilen von Riga, er konnte seine ganze Familie um sich vereinigen und seine meisten Freunde und Bekannte wohnten in Liv- und Kurland,

[1] Vgl. A. Brückner, Der Anjalabund in Finland. «Balt. Monatsschr.» Bd. 19. Die Red.

zu deren Adelscorporationen er bereits seit geraumer Zeit gehörte (in Kurland seit 1780. Die Red.). Der Zeitpunkt, in welchem er dieses wichtige Amt verwaltete, war sehr interessant. Es war die Zeit, wo es nahe daran war, die sogenannte Republik Polen, welche einen König, den die Parteien bald hierhin bald dorthin zogen, an der Spitze hatte, aus der Reihe der Staaten zu streichen. In Kurland, einem Lehn von Polen, herrschte damals mehr der durch Zwistigkeiten mit seinem Haupt zerrissene Adel als der Herzog Peter von Bühren oder Biron. Der Posten eines Gouverneurs von Livland war daher damals von der grössten Wichtigkeit und es war ein Zeichen von dem grossen Vertrauen, welches die Kaiserin dem Baron General Pahlen weihte, dass sie, die ihre Diener so gut zu beurtheilen wusste, ihn auf diesen Posten setzte.

Damals kam auch der Graf Artois nach Russland, eigentlich um eine Geldunterstützung zu erhalten, da es sich schon gezeigt hatte, dass wenn Katharina auch Europa gegen die entflammten französischen Republikaner in die Waffen zu treiben suchte, sie doch selbst zu klug und vorsichtig war, als dass sie, mit Polen und mit der Türkei beschäftigt, nachdem sie kaum die Schweden von sich abgeschüttelt hatte, aus dem fernen Norden gegen Frankreich ihre Heere würde marschiren lassen. Bei der Durchreise des Grafen von Artois war Befehl ergangen, *au Monsieur de France* alle mögliche Ehre zu erweisen. In jedem Gouvernement von Russland befand sich damals ein Silberservice, welches zur Disposition des Gouverneurs gestellt war und bei feierlichen Gelegenheiten gebraucht wurde. Der Gouverneur Pahlen erhielt nun Befehl, *Monsieur* zu begleiten und überall für seine glänzende Aufnahme besorgt zu sein. Dies geschah, und als man nun an den Peipussee nach Rannapungern, wo das Diner für Se. Königl. Hoheit bereitet war, kam, war dort ein Regiment unter dem Brigadier Obreskow aufmarschirt, um die militärischen Honneurs zu machen. Der Gouverneur lud den Herrn von Obreskow in Gegenwart einiger der hungrigen Begleiter des vertriebenen französischen Prinzen zum Diner und gleich machte einer der Franzosen die Anfrage und Bemerkung: *si Monsieur d'Obreskow pourroit diner avec Monsieur?* Pahlen, gekränkt durch die Arroganz von Personen, die doch in diesem Augenblick als Bettler oder wenigstens als Bettelnde kamen, antwortete kurz: *je ne sais pas s'il peut diner avec Monsieur, mais je sais qu'il dine avec l'Impératrice*, und sofort, mit der grössten Geistesgegenwart, die ihm nie fehlte, sich zu dem Assessor

wendend, der hierher geschickt war, um darauf zu sehen, dass alles in guter Ordnung herginge und keine Störungen stattfänden, sagte er: «Herr Unterlandgerichtsassessor von Dalwigk, Sie werden auch heute mit Sr. Königl. Hoheit und mit uns speisen.» Wie Pahlen es gesagt hatte, so geschah es und die vorwitzigen Franzosen hatten eine gute Lehre bekommen.

In den Jahren, während welcher der General Pahlen das Gouvernement Livland verwaltete, fand es sich oft, dass Besprechungen zwischen ihm und der Kaiserin nöthig waren, und in solchen Fällen musste er nach Petersburg reisen. Schlangen waren ihm von jeher zuwider gewesen, er konnte ihren Anblick nicht ertragen und hatte eine wahre Idiosynkrasie gegen diese glatten, schlüpfrigen und beweglichen Thiere. Einst als er nach St. Petersburg kam, sollte er mit der Kaiserin *en petit comité* zu Mittag speisen. Es waren nur sieben Personen am Tisch und Pahlen als Auswärtiger und Gast hatte den Ehrenplatz neben der Kaiserin. Kaum hat man sich gesetzt, so blickt er auf und sieht an den Armen der Kaiserin brillantene Armbänder, welche Schlangen vorstellen, die rothen Augen waren Rubinen. Der Anblick ist ihm unangenehm, er schaut der Kaiserin, die das Wort an ihn richtet, ins Gesicht und erblickt an ihrem Halse wieder eine Schlange von Brillanten, mit rothen Augen, grösser und dicker als die Schlangen an den Armen. Dieser Anblick macht ihn so verwirrt, dass er sich nicht anders zu helfen weiss, als sein Schnupftuch vor das Gesicht zu halten, ein starkes Nasenbluten vorzuschützen und sich von der Tafel zu beurlauben. Besorgt empfiehlt die Kaiserin ihm Schonung, schickt ihm sofort ihren Leibarzt zu, der ihn behandeln solle. Diesem sagt er die eigentliche Wahrheit und den Hergang, bittet ihn, seine Pillen für sich zu behalten und mit dem Gouverneur Pahlen ein gutes Diner einzunehmen.

Es kam nun das J. 1795 heran und die Kaiserin wünschte natürlich, Kurland mit ihrem Scepter zu vereinigen. Der Gouverneur von Livland war zu den Unterhandlungen das passendste Subject und er leitete sie so, dass das Ganze zur Zufriedenheit der Kaiserin endete und ihr eine fruchtbare Provinz mit einer halben Million Einwohner, eine Provinz, von deren Grund und Boden dem Herzoge, theils als Lehen, theils als Allod, ein Drittel gehörte, welches alles jetzt auf die russische Krone überging, erworben wurde. Die Verhandlungen sind noch im Andenken derer, die damals lebten. Es wurde natürlich von denen, welche die Uebergabe

des Landes leiteten, viel nach Riga hin- und hergefahren, um über die Bedingungen sich zu verständigen. Pahlen verlangte vom Adel, der damals wie jetzt in Kurland, wo es wenig Städte und eigentlich keinen Bürgerstand giebt, allein zu reden hatte, unbedingte Uebergabe und dass man sich auf die Gnade der Kaiserin verlassen möge. Lange zögerte der Adel, der vorher über die Bestätigung seiner Privilegien Gewissheit zu haben wünschte. Endlich aber, da die Ereignisse drängten und die Wortführer des Adels durch zugesicherte Belohnungen beruhigt waren, blieb nichts als die unbedingte Uebergabe übrig. Diese erfolgte im J. 1795, die russischen Truppen rückten ein und das Herzogthum Kurland hatte aufgehört zu existiren. Der Herzog Peter ging nach Sagan und seine Familie begleitete ihn. Bei dieser Gelegenheit und besonders als der General Rehbinder in Bauske mit den russischen Truppen einrückte, war der Herr von Korff auf Kreutzburg sehr in Angst wegen seiner Güter, da von der russischen Regierung nach den Besitztiteln geforscht wurde und er seine Rechte aus einer Belehnung des Herrmeisters Walter von Plettenberg herleitete, in der es hiess: «dass er den Klas Korff mit dem Gute belehne, weil er sich gegen den moskauschen Wütherich so sehr ausgezeichnet habe». Dieser Beweggrund machte nun dem damaligen Besitzer viele Sorgen, er fürchtete sein Gut zu verlieren und hätte gern dem, der ihn gegen Angebereien und Insinuationen sicher gestellt hätte, eine grosse Summe Geldes geopfert. Pahlen und Rehbinder beruhigten ihn aber ohnedies, indem sie ihn belehrten, dass es nicht im Sinne der aufgeklärten russischen Politik wäre, deswegen Nachforschungen und Verfolgungen anzustellen, weil ein tapferer Vorfahr des Herrn von Korff seine Pflicht erfüllt habe. Schon ein Jahr vor der unbedingten Uebergabe Kurlands waren die zwischen dem Herzoge Peter und dem Adel ausgebrochenen Streitigkeiten durch die Compositionsacte beigelegt worden, die ihre Bestätigung und Garantie nicht vom Könige von Polen, sondern von Katharina II. erhalten hatte. Daraus konnte man schon abnehmen, was die Glocke geschlagen hatte. Es wurde viel zwischen Mitau, wo der Landtag versammelt war, und zwischen Riga hin- und hergefahren; der Oberburggraf von der Howen, Bevollmächtigter des Herzogs und der Ritterschaft zugleich, unterhandelte in Petersburg und so übergab denn am 21. Nov. (*sic*)[1] 1795 die kurländische Ritter- und

[1] Dieses Datum, auf welches die Aufzeichnungen weiter unten noch einmal zurückkommen, ist ganz irrthümlich und scheint nur erklärlich aus einer Ver-

Landschaft die Herzogthümer Kurland und Semgallen unbedingt dem russischen Scepter. Die darüber sprechende Acte beginnt, wie folgt:

«Nachdem wir Landbotenmarschall und gesetzlich erwählte, wie auch mit nöthigen Instructionen und über die vorschwebenden Materien mit hinlänglicher Autorität versehene Landboten uns zufolge des unter dem 30. Jan. 1795 erlassenen Ausschreibens Sr. Durchlaucht des Herzogs Peter von Kurland d. 16. März dieses Jahres als an dem bestimmten *die procedendi* allhier in Mitau versammelt und aus unserer Mitte unseren hochverehrten Herrn Mitbruder, den Herrn Niklas Christoph Ernst von Stempel, zum Landbotenmarschall erwählt und sodann unsere Landtagssitzungen eröffnet hatten, berathschlagten wir nach Anleitung des hochfürstlichen Ausschreibens und des dort beigefügten Deliberatorii in brüderlicher Eintracht über das Beste unseres Vaterlandes. Auf Wahrheit sich gründende Betrachtungen über die gegenwärtigen und vergangenen Zeiten führten vor unsere Seele die Erwägung, wie die Vertragsobliegenheiten der zeitherigen Oberherrschaft so oft verletzt und wir bei der entzogenen Beschirmung unserer Grundgesetze so oft einem zerrüttenden Zwiespalt zwischen Haupt und Gliedern preisgegeben waren. Welche Hoffnung konnte für die Zukunft uns übrig bleiben, da wir in dem Augenblicke unserer Berathschlagungen in dem Lande unserer Oberherrschaft alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung aufgelöst erblickten?

«Wir erinnerten uns hierbei mit tief verehrtem (*sic*) Danke aller der segnenden Wohlthaten, die uns aus der milden Hand der unsterblichen Monarchin und Selbstherrscherin aller Reussen zugeflossen waren, wie bald durch Allerhöchst einen ihrer Winke Gesetze und Ordnung in Kraft gesetzt, der Unfriede zerstört, der Friede hergestellt und von aussen bedrohende Anfälle abgewehrt waren. Einmüthig und freiwillig, so wisse es die Welt für alle Zeiten, ohne allen äusseren Zwang, fassten wir den über alle kleinmüthigen Besorgnisse erhobenen Entschluss, alle unsere Rechte und Vorzüge vor den Thron dieser grossen Monarchin niederzulegen und das Schicksal unseres Vaterlandes ganz unbedingt

---

wechselung mit der Eingabe v. d. Howens v. 19. Nov. 1794 an die herzogliche Kanzlei, in welcher ein Landtag verlangt wird, um die Oberherrschaft der Kaiserin anzuflehen. Die Unterwerfung vollzog sich bereits am 15. April, beziehungsweise an den folgenden Tagen dieses Monats 1795. — Das im Text folgende Actenstück ist von den bei Cruse «Kurland unter den Herzögen» gedruckten doch verschieden. Die Red.

Allerhöchst ihrer Entscheidung zu überlassen. Wir erklären daher in einem Manifest vor der ganzen Welt die Lossagung von dem zeitherigen Lehnsnexu mit dem Königreiche Polen und erklären auch eben so feierlich die unbedingte Ergebung und Unterwerfung an Katharina II., die Selbstherrscherin aller Reussen, Allerhöchst ihre Thronerben und Nachfolger.»

Hierauf, nämlich nach Beendigung des ersten Landtags, der am 16. März begonnen hatte, wurden 6 Deputirte nach St. Petersburg geschickt, erhielten die gnadenvollsten Zusicherungen, auch fehlte es an Belohnungen nicht. Gleich nach der Uebergabe [noch vor der Acte vom 21. November] wurde der Generallieutenant Baron Pahlen durch das Manifest vom 15. April zum Generalgouverneur von Kurland ernannt und nahm seinen Sitz auf dem vom Herzoge verlassenen mitauschen Schlosse. Es muss damals, wenn man dem, was gedruckt zu lesen ist, trauen darf, ein Jubel, eine Freude, eine Begeisterung, eine Glückseligkeit in Mitau geherrscht haben, die alle Beschreibung übertroffen haben muss. So heisst es in einem Schreiben des Landtages an den Generalgouverneur Baron Pahlen, wie folgt: «Einzig ist das Schauspiel dieser Begebenheit. Ein freies Volk entsagt seiner Autonomie und unterwirft sich einer Monarchin und diese Monarchin bekräftigt ohne Ausnahme alle Rechte dieses Landes. Nun (?) so lohnt Katharina der Völker Vertrauen. Des Vaterlandes Söhne, durch den Gedanken an die kaiserliche Gnadenacte angefeuert, werden jede Gelegenheit für Wohlthat der Gottheit halten, in der sie für den Ruhm ihrer Wohlthäterin und für ein Reich kämpfen können, unter dessen mächtigem Schirm sie und die Ihrigen das, was ihnen am köstlichsten war, behalten haben. Ew. Excellenz sind Menschenfreund, sind dieses Landes erhabenes Mitglied. Geruhen Ew. Excellenz das unbegrenzte Dankgefühl dieses Adels, seine feurige Treue, seine unbeschränkte Unterthänigkeit für unsere angebetete Monarchin vor Allerhöchst ihrem Throne niederzulegen. Sie sind Zeuge unserer innigsten Rührung, Zeuge unserer Empfindungen, seien Sie Dolmetscher derselben vor unserer Monarchin. — Wir beginnen jetzt mit freudigen Erwartungen eine neue Epoche, Katharina ist unsere Mutter, herrlich und glücklich muss dies sein! Sie sind unser Generalgouverneur, in diesem Gedanken liegt für uns Glück und Freude. Freund unseres Vaterlandes, Sohn desselben, Freund der Menschheit, unsere Herzen gehören Ihnen, die Nachwelt blickt auf Sie, o Sie werden ihres Danks sich vergewissern.

Freudige Aussicht durchbebt alle Herzen. Katharina ist unsere Souveräne! Der Held und Menschenfreund Pahlen das Werkzeug ihres beglückenden Willens!» — Soll man diese hochtrabenden, erniedrigenden Redensarten für lauter Schwulst und Bombast, für lauter Falschheit halten? Wer den Begebenheiten näher gestanden hat als Schreiber dieses, wird diese Versicherung von Glück und Unterthänigkeit wol besser zu würdigen wissen. So viel ist gewiss, dass der Egoismus, die Verschwendungssucht einiger Personen aus dem Corps des Adels, sowie der Wunsch, mit Würden, Geld und der Nutzniessung von Gütern belohnt zu werden, die Unterhandlungen beschleunigte und die unbedingte Uebergabe veranlasste. Auch muss man zur Steuer der Wahrheit bekennen, dass Katharina sich nicht geizig zeigte, sondern dass alle die Personen, welche sich thätig bei der Uebergabe, thätig in Förderung des russischen Interesses bewiesen und sich mit leichtem Sinn vom Herzoge, mit dem sie anderthalb Jahre früher eine allendliche Compositionsacte geschlossen hatten, ganz lossagten, — reichlich belohnt wurden. Es war Sündensold, und noch oft hört man die, welche den landtäglichen Abschied wegen der Uebergabe unterzeichneten, Landesverräther tituliren.

Dem sei indes nun wie ihm wolle, so war es doch gewiss ein grosses Glück für Kurland, dass es in dem Baron Pahlen seinen ersten Generalgouverneur erhielt. Er suchte die neuen Lasten und Abgaben, die vorher in Kurland unbekannt gewesen waren, entweder ganz zu beseitigen oder wenigstens weniger drückend zu machen und gern und mit Dankbarkeit denkt noch jetzt jeder Kurländer an die Zeit, in der Pahlen Generalgouverneur war, so schwer den kurländischen Edelleuten das Gehorchen auch ankommen mochte. Indes wurde die Hoffnung der Kurländer, ihre alte Verfassung und ihre Vorrechte beizubehalten, vereitelt; denn mit dem 28. Januar a. St. 1796 wurde die Statthalterschaftsverfassung und mit ihr auch der alte unrichtige julianische Kalender eingeführt.

Die Kaiserin Katharina, welche bekanntlich ihrem Sohne Paul die Erziehung seiner Kinder ganz entzogen hatte, liess auch für die ältesten desselben, Alexander und Constantin, deutsche Prinzessinnen, die sich betrachten und tauglich oder untauglich finden lassen wollten, nach Petersburg zur Auswahl kommen. Es waren zwei Prinzessinnen von Baden, die nachherige Kaiserin Elisabeth und die nachherige Königin von Schweden, nachdem Gustaf IV. Adolfs projectirte Verbindung mit einer russischen Grossfürstin sich auf eine eclatante

und für Katharina sehr kränkende Weise wegen der Religion zerschlagen hatte, und drei Prinzessinnen von Sachsen-Coburg. Die letzteren passirten Mitau, als Pahlen dort schon Generalgouverneur war. Er hatte Befehl, die Prinzessinnen mit den kostbarsten, von der Kaiserin gesendeten Pelzen zu bekleiden. Es war ein eigenes Toilettezimmer eingerichtet und da drehten und wendeten sich nun vor den hohen Spiegeln die zarten Prinzessinnen, um sich über sich selbst im Glanze der russischen Pelze zu freuen und zu wundern. Am 26. Februar 1796 wurde die Vermählung des Grossfürsten Constantin mit der einen Prinzessin von Sachsen-Coburg gefeiert. Die Ehe war aber bekanntlich nicht glücklich, da Constantins wildes und unbändiges Temperament nur Vergnügen an Neckereien und Quälereien fand. So konnte die Grossfürstin Constantin Mäuse nicht leiden, sie hatte eine entschiedene Idiosynkrasie gegen dieselben. Schmeichelnd setzte sich nun einst Constantin auf ihr Bett, plötzlich aber steckte er unter die Decke der kranken Frau ein Nest mit lebendigen umherkrabbelnden jungen Mäusen, wodurch seine Gattin so erschreckt wurde, dass sie in eine schwere Krankheit verfiel. Ein anderes Mal liess Constantin ein wildes Pferd von einem Unterofficier in das Schlafzimmer der Grossfürstin führen, die Vorhänge auseinanderschlagen und nun wurde die Unglückliche von dem schnaubenden Rosse geweckt. Constantin stand mit seinem Adjutanten (eben Peter v. d. Pahlen) hinter der Thür und wollte sich todtlachen, als seine Gattin immer lauter schrie: *Constantin, Constantin, sauvez moi!*

In Mitau machte der Generalgouverneur Baron Pahlen ein sehr angenehmes Haus, viele Kurländer waren ihm theils verwandt, theils seine persönlichen Freunde. Er liebte heitere Gesellschaft, deren Seele er war, selbst ein Hazardspiel war ihm nicht verhasst, und man sagt, er habe dem bekannten Ssawitsch, einem Ungarn von Geburt und Günstlinge Katharinas, der ihn in Mitau besuchte, bedeutende Summen abgewonnen. Auch mit dem General Meyendorff spielte er, und als sie nicht mehr wussten, was sie spielen sollten, wetteten sie darum, wer am weitesten spucken könnte. Pahlen gewann; denn er hatte, ohne dass der andere es merkte, ein Stückchen Hamburger Zeitung zerkaut, und so hatte er leicht gewonnen. Dieser General Meyendorff war später dem Kaiser Paul als ein guter Cavallerieofficier empfohlen worden. Er wurde geholt und erschien in seiner alten Katharina-Uniform. Paul machte denjenigen, die ihn empfohlen hatten, die schrecklichsten Vorwürfe,

ihm einen solchen Mann, den er einen Soldaten Potemkins nannte, empfohlen zu haben und exilirte ihn auf sein Gut.

Lange genoss indes Kurland das Glück nicht, den Baron Pahlen zu seinem Generalgouverneur zu haben; denn nachdem auch Katharina der Sterblichkeit ihren Tribut gezahlt und ihr Sohn Paul I. den kaiserlichen Thron bestiegen hatte, wurde sowol Baron Pahlen als auch der Oekonomiedirector Brasch nach St. Petersburg in die Nähe des Selbstherrschers berufen, der, was ihm sehr verdacht worden ist, die Deutschen vorzuziehen begann. Hier stieg Pahlen, der am 22. Februar 1799 zum Grafen ernannt wurde, in der Gunst des Monarchen von Stufe zu Stufe, wurde Generalpolizeimeister, Minister und Generalgouverneur von St. Petersburg, Finland und den Ostseeprovinzen. Er war so mächtig, wie es bei dem aufbrausenden und eigenwilligen Charakter des Kaisers nur irgend möglich war, stand aber auch auf einem ebenso schwierigen und schwankenden Posten, und es ist wahrlich ein Wunder, dass er sich auf demselben, so lange Paul lebte, erhalten hat. Freilich musste er auch viel Klugheit und Vorsicht anwenden und besonders dem Kaiser den Glauben beizubringen suchen, dass er als Polizeimeister allwissend und unentbehrlich sei. Bekanntlich hatte Paul eine Menge drückender Verordnungen über die Trachten, über das Grüssen, über das Aussteigen und Niederknien gegeben, gegen die oft, ohne es zu wollen, gefehlt wurde. Sowie nun der Kaiser ausfuhr, war seine ganze Aufmerksamkeit darauf gerichtet, ob er nicht irgendwo Unordnungen oder Fehler gegen die von ihm vorgeschriebene Form bemerkte. Bei jeder Ausfahrt liess aber der Graf Pahlen den Kaiser von verkleideten Polizeidienern begleiten und bemerkte der Kaiser irgend etwas Formwidriges oder Widergesetzliches an irgend einem Individuo, so stieg ein Polizeidiener aus, folgte demjenigen, der den Anstoss gegeben hatte, erkundigte sich, wer er sei, wie er heisse, wo er wohne, arretirte ihn auch nach Befinden der Umstände oder gab ihm Stuben- und Stadtarrest. So ging es den ganzen Weg, bis der Kaiser wieder in das Schloss zurückgekehrt war, und oft mussten die zur Polizei gehörigen, dem Kaiser auf seinen Fahrten folgenden Personen unterwegs bei den einzelnen Siégen oder Polizeibureaux erneuert werden. Kam nun die Stunde, in welcher Graf Pahlen dem Kaiser Bericht abstatten musste, so pflegte letzterer die Unordnungen aufzuzählen, die ihm bei seiner letzten Ausfahrt aufgefallen waren, und da der Graf nun schon längst die Berichte über das Geschehene von der Polizei

erhalten hatte, so musste er dem Kaiser allwissend erscheinen, wenn er ihm antworten konnte, die Personen, welche Sr. Majestät aufgefallen wären und gegen die Allerhöchsten Verordnungen sich vergangen hätten, hiessen so und so, wohnten da und da und wären bereits zur Büssung ihres Frevels arretirt und bestraft worden. So sind die Herrscher, mögen sie sich auch noch so selbstherrscherisch vorkommen, doch immer mehr oder weniger Werkzeuge in den Händen ihrer nächsten Umgebungen. Einen kleinen Beleg mag dazu folgende wahre Geschichte geben.

Zur Zeit des Kaisers Paul war in St. Petersburg an der Petrikirche ein Prediger Lampe angestellt, der auch in dem gräflich Pahlenschen durchweg lutherischen Hause sehr bekannt und wohl gelitten war. Er war nicht reich und äusserte, als er einst in den Zeitungen gelesen hatte, der Kaiser habe jemandem, den Lampe kannte, ein Gut geschenkt: er wisse gar nicht, wie ihm zu Muthe sein und wie glücklich er sich fühlen würde, wenn ihm einmal ein Gut geschenkt würde. — Nun, sagte Graf Pahlen, wenn Sie ein Gut haben wollen, so kommen Sie mit einer Bittschrift ein, vielleicht wird der Kaiser Ihre Wünsche erfüllen, da er oft sehr gnädig ist. Der Pastor Lampe glaubte, der Graf scherze, aber da gerade der Kanzleidirector Brasch, der den Vortrag hatte, gegenwärtig war, so ruhte der Graf nicht eher, bis eine Supplik entworfen, von Lampe unterschrieben und in Braschs Portefeuille gewandert war.

Bekanntlich war der nachherige Graf Kutaissow, dem die in Kurland belegenen Alt- und Neurahdenschen Güter, die wenigstens den Werth von 300000 Rbl. S.-M. haben, später geschenkt wurden, ein Türke oder Tatar von Geburt, der mit den russischen aus der Türkei heimkehrenden Armeen nach St. Petersburg gekommen war, der Kammerdiener und Raseur des Kaisers geworden und hatte den grössten Einfluss auf seinen Herrn und Meister. Als dieser einst sich zu Bett legen und eben von Iwan entkleiden lassen wollte, bemerkte er, dass Iwan gerührt war und ihm etwas auf dem Herzen lag.

Was ist dir, Iwan, fragt der Kaiser, fehlt dir etwas?

Ach nein, ich bin glücklich, wenn Ew. Majestät zufrieden sind?

Nun, sags nur heraus, ich merke doch, dass du wol mir etwas zu sagen, vielleicht etwas zu bitten hast.

Nein, gewiss nicht, ich habe alles, was ich wünsche, durch Ew. Majestät Gnade.

Hast du vielleicht auf den Spaziergängen in der Dämmerung,

welche du auf meinen Befehl unternimmst, etwas Nachtheiliges oder mir Gefährliches bemerkt oder entdeckt? Rede schnell.

Gewiss nicht, Ew. Majestät, im Gegentheil, ich habe einen Mann gefunden, der Ew. Majestät liebt und verehrt wie jemals einer ausser mir. Ich sah in seine Fenster und hörte, wie er im Kreise seiner Familie für Ew. Majestät Wohl betete und inbrünstig des Himmels Segen auf Ew. Majestät herabflehte; nein, wenn ein solches Gebet nicht erhört wird, so findet keines Gewährung.

Nun, das freut mich, wie heisst denn der Mann?

Ja, Ew. Majestät, er ist ein Priester, zwar nicht von der rechtgläubigen Kirche, aber sein Gebet ist kräftig und kommt aus dem Herzen. Er heisst Lampe und ist Prediger an der Petrikirche.

Mehrere Wochen nachher stellte sich der Graf Pahlen frühmorgens, wie an jedem Tage, beim Kaiser zum Rapport und Vortrage ein. Letzteren hatte der Kanzleidirector Brasch. Er öffnete sein Portefeuille und trug den Inhalt mehrerer eingegangener Suppliken vor. Der Graf Pahlen sagte auf Befehl des Kaisers seine Meinung, ob die Bitte zu gewähren oder abzuschlagen sei, und der Kaiser entschied dann.

Endlich hiess es auch: Der Pastor Lampe bittet Se. Majestät, da er Vater einer zahlreichen Familie ist, ihm ein Gut zu schenken.

Nein, sagte der Graf Pahlen, das geht zu weit, die Bitte müssen Ew. Majestät abschlagen. Ein Prediger und ein Gut, wie gehören die zusammen? Ein Prediger hat seine Pfarre und seine Kirchengebühren, was soll der mit einem Gut machen? Gewiss, Ew. Majestät werden Ihre Gnade nicht so weit ausdehnen.

Widerspruch und Vorstellungen konnte Paul nicht gut leiden. Er rief daher: Iwan! und der nachherige Graf Kutaissow erschien.

Wie hiess der Prediger, von dem du mir neulich gesprochen hast?

Lampe, Ew. Kaiserliche Majestät.

Brasch, schreiben Sie, der Prediger Lampe soll ein Gut von 200000 Rbl. Bco. an Werth haben.

Wie es verabredet, so geschah es. Lampe erhielt nach Finland zu ein schönes Gut und da er wirklich ein trefflicher, frommer Mann war, so traf der durch absichtliche Verabredung hervorgerufene grosse Wohlthätigkeitssinn des Kaisers keinen Unwürdigen.

Indes wusste doch Paul die Liebe seiner Unterthanen nicht zu erwerben. Der Druck, der seine Jugend verbitterte, hatte fortdauernd den traurigsten Einfluss auf sein Leben und an den vielen

Misgriffen, die er sich zu Schulden kommen liess, war grösstentheils seine Erziehung schuld; dennoch blickte durch die gewaltsamsten seiner Handlungen oft der Sinn für Gerechtigkeit, sein Wohlwollen, seine Milde durch und manche Einrichtungen, die fortwährend Segen über das unermessliche sich stets weiter ausdehnende Russland verbreiten, stammen aus der Zeit seiner Regierung, so z. B. die Errichtung von Gutsmagazinen im ganzen Reiche, und ohne Zweifel gebührt dem Günstlinge unter seinen Ministern daran der grösste Antheil. In Petersburg gedenkt man noch jetzt seiner als eines Lichtpunkts in einer schweren Zeit; denn ängstlich und schwer war die Zeit der Regierung dieses Herrschers wol zu nennen, und sie wäre es gewiss noch mehr gewesen, wenn nicht humane Männer, wie eben Pahlen, oft auf ihre Verantwortung und Gefahr den ohne Ueberlegung ertheilten Befehlen eine mildere Deutung gegeben und alles, so viel möglich, vermittelt hätten.

Wenn nun auch oft durch die auffallendsten und willkürlichsten in übergrossem Jähzorn vollbrachten Handlungen des Kaisers sein Sinn für und sein Streben nach Gerechtigkeit wunderbar durchschien, so nahm doch die Willkür und Strenge, deren er sich bedienen zu müssen glaubte, um die zu Thronveränderungen so geneigten Grossen seines Reiches im Zaum zu halten, in dem Verhältnis zu, als er auf Schwierigkeiten stiess. Unter seiner nächsten Umgebung, unter dem vornehmsten Adel bildete sich daher der Plan aus, den Kaiser wo möglich in Güte zur Niederlegung der Regierung zu veranlassen. Graf Pahlen konnte natürlich der Sache nicht fremd sein, aber er, der den Kaiser so genau kannte und dabei die Schicksale Russlands und Europas mit klarem Blicke erwog, hatte eingesehen, dass die Abdankung des Kaisers eine politische Nothwendigkeit geworden war. — — — — Wenige Monate nach dem Regierungsantritt des Kaisers Alexander fiel er nicht eigentlich in Ungnade, aber er nahm doch bald seinen Abschied aus Staatsdiensten und zog sich nach Kurland auf seine Güter zurück.

Hier lebte er in den ersten Jahren auf seinem Gute Ekau, welches er geschenkt erhalten und höchst elegant eingerichtet hatte, und wenn er sich auch nicht mehr direct um Staatsgeschäfte bekümmerte, so holte doch mancher russische Staatsmann den Rath des Vielerfahrenen ein. Sein ganzes Leben war ja ein Studium für praktische Jurisprudenz, Politik und Staatswissenschaften gewesen. Er hörte indes, wenn er nach dem Vortrag einer Sache seine Meinung kurz und bündig ausgesprochen hatte, auch andere

Meinungen ruhig an, liess sich aber von der seinigen sehr schwer abbringen. Seine Söhne hatten sich zuletzt in dem preussisch-französischen Kriege Lorbeeren erworben, namentlich nahm aber der Graf Peter von der Pahlen, schon damals ausgezeichnet als Cavalleriegeneral und Führer der Avantgarde, in dem siegreichen Gefechte bei Mohrungen die ganze Bagage des Marschalls Bernadotte. Der ergraute Vater, der den lebhaftesten Antheil an den Begebenheiten des Tages nahm, freute sich, dass er sich wieder in seinen Söhnen erblühen sah. — Schien es nun auch, dass unser Held die letzten Jahre seines Lebens in Ruhe würde verbringen können, so war ihm dies doch nicht beschieden, sondern als 1812 das preussische Hilfscorps unter dem Oberbefehle des Marschalls Macdonald Kurland besetzte, hielt der Graf Pahlen, von dessen Söhnen drei in russischen Kriegsdiensten standen, es seinen Verhältnissen für angemessen, Kurland zu verlassen und fürs erste nach Reval zu gehen, um den Ausgang des gewaltigen Kampfes zu erwarten. Die französische Armee wurde bekanntlich so gut wie vernichtet und nachdem der Feind in Folge der grösseren Ereignisse, welche in Moskau, in Ssmolensk und an der Beresina stattgefunden hatten, auch Kurland räumte, kehrte mit dem Frühlinge 1813 auch Graf Pahlen wieder auf seine Güter zurück. Diese, besonders Ekau, wo sich viele Heerstrassen kreuzen und das erste Gefecht, durch welches die Russen von den Preussen nach Riga zurückgeworfen wurden, stattfand, hatten indes durch die Besetzung des Feindes, vielleicht auch dadurch gewaltig gelitten, dass ihr Eigenthümer nicht anwesend war, nach dem Grundsatze: *les absents ont toujours tort!* Es bedurfte eine lange Zeit und es erforderte den Aufwand vieler Kosten, bis alles Zerstörte wiederhergestellt und den Bauern einigermassen wieder aufgeholfen war. — Nicht lange nach seiner Heimkehr verlor der Graf Pahlen seine treffliche Gattin am 1. März 1814 durch den Tod, ein Schlag, der ihn sehr niederbeugte. — Nachdem nun im J. 1815 der Weltfriede hergestellt war und sein zweiter Sohn von den Reisen, die er bei der Gelegenheit, als ihn die Waffen nach Frankreich und Deutschland geführt hatten, zurückgekehrt war und sich aus Kriegsdiensten, ohne jedoch förmlich den Abschied zu erhalten, zurückgezogen hatte, trat er ihm das bereits testamentarisch bestimmte Gut Gross-Ekau ab und zog sich auf ein anderes Gut, Hofzumberge, wo er sich auch sehr comfortable eingerichtet hatte, zurück. — Hier sah er recht viel Gesellschaft, der er Leben und Geist einzuhauchen

wusste. Dabei machte er keinen Unterschied unter den Ständen, er sah vielmehr sehr viele Literaten, Leute der Wissenschaft, nicht allein den Adel bei sich. Auszeichnung, sei es in welchem Fache es wollte, war sein exclusives Princip und so hat denn der Schreiber dieses öfters einen blossen Handwerker, einen Drechsler und Pumpenmacher, der aber in seinem Fache geschickt war und den der Graf einen Künstler nannte, an der gräflichen Tafel gesehen.

Als eine Art Privatsecretär und Aufseher über die Oekonomie hatte der Graf einen alten Capitän Namens Sauvan bei sich, der, obwol gerade nicht beschränkt, doch manche Eigenschaften hatte, die dazu aufforderten, ihn zur Zielscheibe des Witzes zu machen. Als solche diente er auch zuweilen dem Grafen, welcher behauptete, Sauvan sei im Begriff zu lügen, wenn er einen runden, süssen Mund mache. Er hatte nämlich eine eigene Art, den Mund in Falten zu ziehen. War nun eine solche oder eine andere Aeusserung über den alten Capitän gefallen, so fing dieser an zu brummen, üble Laune zu haben und zu maulen. Das konnte aber die Gutmüthigkeit des Grafen Pahlen durchaus nicht vertragen und er ruhte nicht eher, bis er durch kleine Aufmerksamkeiten, durch doppelte Freundlichkeit die üble Laune des Alten verscheucht hatte. Einst erzählte Sauvan, ein Kaufmann habe dem Grafen ein Tönnchen Heringe geschickt, die so schön wären, dass sie im Munde von selbst zerrännen. Ja, antwortete der Graf ganz lakonisch, je nachdem der Mund ist! Das verdross nun den Capitän, aber noch vor Aufhebung der Tafel waren sie wieder gute Freunde.

Humanität war des Grafen Lebensprincip und selbst wenn er etwas abschlagen musste, geschah es auf eine humane Weise. Einst, als er Generalgouverneur von Petersburg war, kam Herr von Cancrin, ein alter Hesse, der Vater des jetzigen Finanzministers zu ihm. Beiden verdankt Russland sehr viel. Der Vater hatte die ganze Salzregie in Russland eingeführt und sich dadurch grosse Verdienste erworben und der Krone eine Masse von Einkünften verschafft. Unter anderen Belohnungen für seine Dienste hatte ihm auch Kaiser Paul ein Haus in Petersburg nach eigener Wahl und mit der Weisung geschenkt, sich wegen der Wahl an Pahlen zu wenden. Nachdem er nun seine Bitte vorgetragen, legte ihm der Graf den Plan von Petersburg mit der Anzeige vor, dass die Häuser und Grundstücke, welche mit rother Farbe bezeichnet wären, Privatpersonen, die gelb gemalten der Krone gehörten; unter letzteren habe er nun die Wahl. Die beiden Herren waren

auch bald einig. Nun habe ich aber noch eine Bitte, Herr Graf, sprach Cancrin. Nun was denn? — Ich habe unterwegs ein Rad von meinem Wagen zerbrochen und kann den weiten Weg nicht zu Fusse machen, leihen Sie mir ein Rad. — Nein, sagte der Graf, ein Rad verleihe ich nicht, das bekomme ich nicht wieder, aber unten im Hofe steht mein angespannter Wagen, den nehmen Sie und gebrauchen Sie nach Belieben. —

So wohlwollend sich nun auch der Graf Pahlen durchweg zeigte, wo er helfen und retten konnte, so wusste er doch bei Gelegenheit die Leute in ihre Schranken zu verweisen. Einst wollte der Graf zum Abendmahl gehen, welches beim Superintendenten Reinbott an der Annenkirche geschah. Seine Söhne folgten ihm. Alle waren in voller Uniform. In der Predigt, die dem Abendmahl voranging, hatte der Superintendent stets von Paulus gesprochen, was der gethan und geschrieben habe. Als nun Graf Pahlen in der Uniform, zu der auch der Degen gehörte, an den Altar trat, bemerkte der Superintendent, ob es nicht Sr. Erlaucht belieben wolle, vorher den Degen abzulegen. Dieser, der wusste, dass der Degen zur Uniform gehöre und sich auch nicht vor aller Welt auf die ungehörigste Weise zurückweisen lassen konnte, sagte ganz kurz: «Davon hat Paulus nichts geschrieben», und so ging denn die Handlung ihren Gang fort, indem der Prediger über diese Antwort ganz erschrocken war, daran dachte, dass der Graf Pahlen den grössten Einfluss auf einen anderen Paulus habe, in dessen selbstherrscherischer Hand noch ganz andere Personen als der Prediger an der St. Annenkirche standen, den der Apostel Paulus wol schwerlich gegen den Zorn seines Namensvetters geschützt hätte.

Nachschrift der Red. Wie es so geht — eben bei der letzten Correctur ergiebt sich der Name des Autors, indem der Blick zufällig die No. 11754 in Winkelmanns unschätzbarer *Bibl. Liv. hist.* trifft, in der das Msc. unter den Nachträgen verzeichnet ist und doch trotz allem Suchen nicht früher gefunden ward. Der Verfasser ist darnach Friedr. Christian Koeler aus Detmold († 1855 zu Mainz), Oberhofgerichts-Advocat zu Mitau und 1821—27 Secretär der kurl. Gesellschaft für Lit. u. Kunst.

Mitau unter der neuen Städteordnung.

1878—1882.

Mit der Publication des die Einführung der russischen Städteordnung anordnenden Allerhöchsten Ukases vom 26. März 1877 an den Dirigirenden Senat verflüchteten sich die verschiedenen Wünsche und Hoffnungen, die von den an der Umgestaltung der Stadtverwaltungen zur Mitarbeit berufenen Personen zur Geltung und Verwirklichung zu bringen versucht und von der Bevölkerung gehegt worden. Man war der russischen Städteordnung vom 16. Juni 1870 und ihren Einführungsgesetzen gegenübergestellt.

Die Bevölkerung Mitaus erblickte in der Städteordnung nicht ein unabwendbares Uebel, weil durch dieselbe nicht allen berechtigten Ansprüchen Rechnung getragen war, sondern wusste sie im Gegentheil als ein Mittel zu schätzen, um nach Decennien wieder, befreit von jeglicher Bevormundung, innerhalb der von der St.-O. gezogenen Grenzen frei und selbständig die wirthschaftlichen Gemeindeangelegenheiten zu bestimmen und einer Fortentwickelung entgegenzuführen. Es waren in Mitau die in anderen grösseren Städten hervorgetretenen Bedenken gegen die St.-O., dass die auf Grund derselben ins Leben zu rufenden Organe der neuen Stadtverwaltung alte bewährte, starke und an Selbstbestimmung gewöhnte ständische Organe der alten Verwaltung zu ersetzen berufen waren, nicht in dem Masse wie dort zu überwinden. Denn die Aeltestenbänke, die aus Repräsentanten der beiden Corporationen der Kaufleute und Gewerker gebildet wurden und in deren Hand die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Stadt ruhen sollte, waren in dieser Beziehung nicht mehr von massgebender Bedeutung. Zur Erhärtung dessen bedarf es nur auf den Umstand hinzuweisen, dass alle an die Stadtverwaltung von der

Bevölkerung in den letzten Decennien gestellten billigen Forderungen, wie z. B. die einer Strassenbeleuchtung, besseren Strassenpflasters, Nachtwache &c. ohne Zuthun der beschliessenden Stadtältestenbänke auf Beschluss der Grundbesitzer und aus deren Mitteln ihre Befriedigung fanden. Dem entsprechend wurde auch die Strassenbeleuchtung und Nachtwache, sowie die Strassenpflasterung von besonderen Commissionen, in welche die nach Ständen, als Adel, Exemte, Kaufleute und Gewerker, gegliederten Hausbesitzer je ein Glied erwählten, verwaltet. Selbst die Verwaltung des geringen Stadtvermögens erfolgte durch die Stadtkämmerei fast ausschliesslich nach den Anweisungen der Gouvernementsobrigkeit. In der St.-O. war daher der gesetzliche Grund und Boden gefunden, um alle diese Bevölkerungsgruppen, welche nicht gescheut hatten unter bereitwilliger Hergabe ihrer privaten Mittel den an eine Stadt zu stellenden Aufgaben gerecht zu werden, zusammenzufassen und, gestützt auf ihre intellectuelle und materielle Mitwirkung, in dem von der St.-O. gegebenen Rahmen die Erfüllung der Aufgaben der Stadtverwaltung anzustreben. Die Erkenntnis dieser Möglichkeit rief ein so allgemeines und reges Interesse an den sich vorbereitenden Stadtverordnetenwahlen hervor, dass neben ihr keine nationalen Gegensätze und Sonderbestrebungen als Factoren der Wahlbewegung hervortraten.

Nicht nur die bestehenden Corporationen der Gewerker und Kaufleute, sondern auch die Literaten und die Steuerzahler, welche weder den bezeichneten Corporationen noch den Literaten angehörten, traten nach Veröffentlichung der Wählerliste am 15. Sept. 1877 unter sich zusammen und bildeten Actionscomités für die bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen. Obwol alle Wähler von der selbstverständlichen Voraussetzung ausgingen, dass jede Wählergruppe in der neu zu bildenden Stadtverordnetenversammlung ihre Vertreter zu finden habe, und keine scharf bestimmte Parteiprogramme, auf welche hin ihre Vertreter gewählt werden sollten, aufgestellt hatten, so unternahm es dennoch niemand auf Grund der alle Wähler einigenden Anschauungen eine allgemeine, alle Wählerklassen umfassende Wahlversammlung, abgesehen vom Stande und Berufe der Wähler, zu Stande zu bringen, sondern die Comités beschränkten sich darauf, unter einander über die Zahl der jeder Gruppe zuzutheilenden Vertreter und die Persönlichkeiten in Verhandlung zu treten. Diese «von Staat zu Staat» geführten Verhandlungen, wie sie ein damals ausgegebenes Stichwort bezeichnete, liessen eine

allgemeine Verständigung an dem angeschlagenen heiklen Thema der Personenfrage und der Zahl der Vertreter scheitern. Kurz jedoch vor den Wahlen war eine Verständigung der Wählergruppen mit Ausnahme der der Literaten erreicht und traten somit in den eigentlichen Wahlkampf nur zwei ungleich starke Wählergruppen ein. Bei solcher Sachlage war der Sieg der vereinten Gruppen für alle drei Wählerklassen entschieden.

Da nach der Wählerliste es nur 1292 Wähler gab, so waren nur 66 Stadtverordnete zu wählen. Innerhalb dieser Gesammtzahl hatte nicht nur jeder Stand, sondern fast jede selbst nach Confession und Nationalität unterschiedene Bevölkerungsklasse ihre Repräsentanten gefunden, deren Zahl durchgängig der Macht und dem Ansehen des bezüglichen Standes und der bez. Klasse entsprach. Die Betheiligung der Wähler an der Wahl nahm, entsprechend der höheren Intelligenz und dem grösseren Interesse, welches die Höherbesteuerten an der Verwaltung der von ihnen contribuirten grösseren Mittel nehmen mussten, mit der höheren Klasse immer mehr zu, denn während in der 3. Klasse 60,58 pCt. der Wähler ihr Wahlrecht ausübten, stieg deren Zahl in der 2. Klasse auf 73,46 pCt. und erreichte in der 1. Klasse 88,37 pCt.

Nachdem sich die Stv.-V. am 21. December 1877 constituirt hatte, schritt sie am 9. Januar 1878 zur Wahl des Stadthauptes. — Die Wahl traf den Baron Paul v. Hahn-Linden, einen in der Verwaltung grosser Gütercomplexe und verschiedener Landesposten bewährten Mann. Wenngleich derselbe bisher der städtischen Verwaltung fern gestanden hatte, so erkannte er vermöge seines in Verwaltungsangelegenheiten durch jahrelange Erfahrung geschärften Blickes rasch die Schwächen der bisherigen Stadtverwaltung, arbeitete mit Umsicht und Energie nicht nur auf die Beseitigung derselben hin, sondern verstand es auch den an eine Stadtverwaltung neuerer Zeit zu stellenden Anforderungen nach Möglichkeit gerecht zu werden. Die erzielten Resultate können ihm nur zu ehrenden Zeugnissen dienen.

Gleichzeitig hatte die Stv.-V. die Bestimmung getroffen, dass das Stadtamt aus zwei besoldeten und zwei unbesoldeten Gliedern und für die Stv.-V. und das Stadtamt nur eine Kanzlei bestehen sollte. Zu Gliedern des Stadtamtes wurden der gelehrte Bürgermeister J. Schmid, der zugleich zur Vertretung des Stadthauptes designirt wurde, der Rathssecretär Th. v. Engelmann, Graf Th. Medem und Robert Herzenberg gewählt. Nach Ausscheiden

des letzteren wurde dessen Amt von dem Stellvertreter C. Fadejew versehen, der nach Ablauf zweier Jahre zum Gliede des Stadtamtes erwählt wurde.

Es war somit bei Besetzung der Aemter des Stadtamtes ebenso wie bei den Stadtverordnetenwahlen die Continuität gewahrt und zugleich den berechtigten Ansprüchen der Bevölkerungsklassen, welche nicht zu den Ständen der früheren Stadtverwaltung gehörten, nach Vertretung Rechnung getragen worden. Zum Stadtsecretär wurde der Secretär des kurländischen Collegii allgemeiner Fürsorge Friedenthal erwählt. — Die nun beginnende Thätigkeit der neuen Stadtverwaltung war vornehmlich eine organisatorische. Die Stv.-V. schuf sich zwei ständige Vorberathungscommissionen, von denen die eine, die aus 5 Gliedern bestehende Finanz- und Budgetcommission, die Aufgabe der Vorbeprüfung des vom Stadtamte aufgemachten Jahresbudgets und aller Anträge auf neue Steuern und alle finanzielle Operationen hat; der anderen aber, der aus 3 Gliedern bestehenden Revisionscommission, sollte die Vorbeprüfung des Rechenschaftsberichts und die Revision der Stadtcasse nach den Büchern und Belegen des Stadtamtes obliegen. Ebenso erliess die Stv.-V. grundlegende Verfügungen bezüglich des Geschäftsganges in der Versammlung selbst, welche nach einer commissarischen Vorberathung in der am 22. Juni 1878 bestätigten Geschäftsordnung der mitauschen Stv.-V. ihre Zusammenfassung fanden.

An Executivorganen der städtischen Verwaltung wurden ausser dem Stadtamte creirt:

1) eine aus 5 Gliedern unter dem Vorsitz eines Stadtrathes stehende Commission zur Verwaltung der Militärbequartierung;
2) eine aus 7 Gliedern unter Vorsitz eines Stadtamtsgliedes stehende Bau- und Wegecommission zur Ueberwachung und Ausführung aller auf Rechnung der Stadtcasse in eigener Regie auszuführenden Bauten und Pflasterungsarbeiten, sowie zur Ueberwachung der Erfüllung der Wegelast seitens der Grundbesitzer im Patrimonialbezirke;
3) eine aus 15 von der Stv.-V. gewählten Gliedern bestehende Commission behufs Abschätzung der Immobilien;
4) eine aus 5 von der Stv.-V. gewählten, mit den nöthigen fachmännischen medicinischen und chemischen Kenntnissen ausgerüsteten Gliedern bestehende Sanitätscommission zur Aufdeckung aller Mängel und Uebelstände im Bereiche

der öffentlichen Gesundheitspflege, Erwägung der Mittel ihrer Abhilfe und Stellung der erforderlichen Anträge.

Hierzu trat noch die durch die Handelsverordnung angeordnete Handelsdeputation zur Controle der Handels- und Gewerbeanstalten, welche aus 7 Deputirten bestehen sollte.

Bezüglich der Geschäftsführung des Stadtamtes wurde in Anlehnung an die bezüglichen Bestimmungen der Städteordnung zunächst verordnet, dass der collegialen Verhandlung alle eine vorhergehende Beprüfung und Entscheidung erheischenden Angelegenheiten zu unterliegen haben, während die Erledigung aller eine Meinungsverschiedenheit ausschliessenden, Erfüllung und Vollziehung erfordernden Sachen von einem Stadtamtsgliede erledigt werden sollten, die Sitzungstage für Erledigung der Sachen und die Zeit für die Ein- und Auszahlungen bestimmt und endlich dem Stadtamte die Einrichtung der Kanzlei und Bestimmung der daselbst zu führenden Bücher unter der Verpflichtung einer jährlichen Revision derselben übertragen. Ferner wurden die Befugnisse des Stadthauptes und des Stadtamtes dahin abgegrenzt, dass das Stadthaupt von sich bis zur Summe von 100 Rbl., das Stadtamt aber auf collegialen Beschluss bis 500 Rbl. definitive Anordnungen bezüglich Bauten, Remonten und Lieferungen zu treffen ermächtigt wurden, und die des Stadtamtes gegenüber der Stv.-V. dadurch geregelt, dass sämmtliche Verpachtungen und Vermiethungen bis zur jährlichen Pacht- und Miethsumme von 300 Rbl., sowie alle Vergebungen von Bauten, Remonten und Lieferungen, deren Gegenstand die Gesammtsumme von 1000 Rubeln nicht übersteigt, auf dem Wege des öffentlichen Ausbots unter Bestätigung des Stadtamtes unbeschadet des Art. 142 der Städteordnung geschehen sollten.

Von weittragendster und segensreichster Bedeutung aber war die Einführung der Casseneinheit, welche die Städteordnung gewissermassen zur Voraussetzung hat, indem die Stadtverwaltung mit den ihr nach derselben zugewiesenen Mitteln sämmtlichen daselbst gedachten Verpflichtungen nachzukommen hat. Gleich mit der Uebernahme wurden die Mittel der verschiedenen Cassen der früheren Stadtverwaltung, als: der Stadtkämmerei-, der Pflasterungs- und der Beleuchtungscommission, der Quartierverwaltung, sowie die Summen, welche der Städteordnung und den Einführungsgesetzen gemäss der neuen Stadtverwaltung sonst zu übergeben waren, zu einer Casse, der Stadtcasse, vereinigt und die specielle Verwaltung derselben dem vom Stadtamte anzustellenden Cassirer unter Aufsicht

des Stadtamtes, welches zu täglichen Cassenabschlüssen und monatlichen Revisionen verpflichtet wurde, übertragen. Die Stv.-V. ihrerseits revidirt die Stadtcasse durch die Revisionscommission mindestens viermal im Jahr durch Vergleich der Bücher mit den Belegen und Beständen. An diese Casse sind bei schriftlichen Anmeldungsformularen alle Zahlungen zu leisten und werden alle Ausgaben aus derselben auf schriftliche Anweisungen des Stadtamtes oder der bezüglichen Commission bestritten. Die Buchführung erfolgte in den ersten Jahren des Quadriennii in der bisher überbrachten Weise, ist aber in dem letzten Jahre nach den Grundsätzen der doppelten italienischen Buchführung umgestaltet worden.

Den Executivcommissionen wurde, eine budgetliche Anweisung vorausgesetzt, eine freie Disposition bis zu 100 Rbl. eingeräumt; im übrigen müssen sie sich in allen anderen Angelegenheiten, den obangedeuteten Bestimmungen gemäss, an das Stadtamt und durch dasselbe an die Stv.-V. wenden. Nur für die Militäreinquartierung wurde von diesen Grundsätzen insofern abgegangen, als mit Rücksicht auf den häufigen Wechsel der örtlichen Truppendislocationen und der hierdurch bedingten rascheren definitiven Bestimmung dem Stadtamte die Anmiethung der Militärlocale aus freier Hand zugestanden wurde.

Die Anstellung endlich aller Kanzleibeamten und Diener sowol für das Stadtamt als auch die Commissionen erfolgt durch das Stadtamt.

Gleichzeitig mit der Organisation der neuen Stadtverwaltung, die im wesentlichen in der ersten Hälfte des Jahres 1878 ihren Abschluss gefunden hatte, erfolgte die Uebernahme der Verwaltung von den Organen der früheren Stadtverwaltung.

Dem Beschluss der Stv.-V. vom 2. März 1878 gemäss hat das Stadtamt successive die Archive, laufenden Geschäfte und Vermögensobjecte der Stadtkämmerei, der Pflasterungs- und der Beleuchtungscommission, welcher zugleich die Verwaltung der Nachtwache oblag, der Abtheilung des Magistrats für Militärbequartierung, von dem mitauschen Stadtmagistrat verschiedene der Stadt gehörige Summen, worunter das auf Grund des Art. 1075 Thl. I des Provinzialrechts gebildete städtische Prästandencapital den bedeutendsten Betrag von 5041 Rbl. 66 Kop. repräsentirte, und von der mitauschen Steuerverwaltung die Reste der städtischen Immobiliensteuer mit 2299 Rbl. 75 Kop. übernommen. Die der neuen Stadtverwaltung übergebenen Summen betrugen im ganzen 33021 Rbl.

30 Kop., welchen an Schulden 5465 Rbl. 84 Kop. gegenüberstanden und wurde das von der früheren Stadtverwaltung überkommene Immobiliarvermögen durch eine zu diesem Zweck von der Stv.-V. niedergesetzten Commission auf 277835 Rbl. abgeschätzt.

Zugleich ging die bisher von der Gemeinderepräsentation und dem Stadtmagistrate geübte Controle und Revision der auf Grund der Normalstatuten vom Jahre 1862 bestehenden Stadtgemeindebank auf die Stv.-V. und das Stadtamt über. Gleich hier sei es bemerkt, dass, da die Summe der Umsätze der Gemeindebank den zehnfachen Betrag ihres Grund- und Reservecapitals überstieg, die Stadtverwaltung auf Forderung des Finanzministerii genöthigt war, wenn nicht die in gedeihlicher Entwickelung begriffene Bank in ihren Operationen bedeutend restringirt werden sollte, durch ein gegen Verpfändung städtischer Besitzlichkeiten aufgenommenes Darlehn von 15000 Rbl. das Grund- und Reservecapital derselben bis zur erforderlichen Höhe zu verstärken.

Die Stadtsparcasse, für deren Operationen die Stadtgemeinde statutengemäss einzustehen hatte, deren Verwaltungsglieder, je einer aus dem Adel, den Exemten, den Kaufleuten und Gewerkern, von den diesen Ständen angehörenden Immobilienbesitzern Mitaus gewählt werden und die unter die Aufsicht des Stadtmagistrats gestellt war, wurde erst 1880 auf eine besondere vom Minister des Inneren auf Grund des Pkt. 4 des Allerh. Befehles an den Dirigirenden Senat vom 26. März 1877 ertheilte Anweisung der neuen Stadtverwaltung untergeordnet. Gleichzeitig mit der Uebernahme approbirte die Stadtverordnetenversammlung einen neuen Statutenentwurf für die Sparcasse. Durch denselben wurde unter Beseitigung des ständischen Princips in der Verwaltung nicht nur eine Einfügung der Sparcassenverwaltung in die Organisation der neuen Stadtcommunalverwaltung, sondern auch eine Erweiterung der Operationen der Sparcasse, die erfahrungsmässig für dieselbe erwünscht erschienen, angestrebt. Eine Bestätigung des Entwurfs ist leider bisher noch nicht erfolgt.

Das mitausche Schulcollegium endlich, dem nach dem bestehenden Schulstatute die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der städtischen Schulen obliegt, wurde wegen dieser ihm gesetzlich zugewiesenen Competenz, welche zum Bereiche der neuen Stadtcommunalverwaltung gehörte, in die Organisation der letzteren ebenfalls erst im Jahre 1880 in der Weise eingefügt, dass unter Beibehaltung des statutenmässigen Personalbestandes des Schul-

collegii an Stelle der von der früheren Stadtverwaltung in dasselbe delegirten andere von der Stv.-V. gewählte Glieder treten. Das Schulcollegium trägt somit nur in so weit, als es die ökonomischen Bedürfnisse der städtischen Schulen aus Mitteln der Stadtcasse bestreitet, den Charakter einer städtischen Executivcommission.

Für die Sitzungen der Stv.-V. hatte die Direction des kurländischen Creditvereins in liberalster Weise die Benutzung ihres Saales unentgeltlich zugestanden.

Zur Unterbringung des Stadtamtes und der Commissionen hatte die Stv.-V. am 3. März 1878 das der Stadt gehörige, dem Polizeimeister zur Wohnung angewiesene Gebäude bestimmt und dem Polizeimeister zugleich ein Quartiergeld von 500 Rbl. ausgesetzt. Dieser Beschluss jedoch wurde von der Gouv.-Behörde für städtische Angelegenheiten cassirt, da durch die Bestimmung dieses Gebäudes zur Amtswohnung des Polizeimeisters das freie Dispositionsrecht der Stadt über dieses Vermögensobject beschränkt sei. Die hierauf von der Stadt bei dem Dirigirenden Senate geführte Beschwerde hatte nur eine Bestätigung der Anschauung der Gouv.-Behörde für städtische Angelegenheiten zur Folge. Allerdings hatte das Stadtamt inzwischen die untere Etage des qu. Gebäudes, unbeschadet des in Verhandlung stehenden Rechtsstreites, auf eine gütliche Verständigung hin, beziehen können. Kaum war die neue Stadtverwaltung in dieser Weise unter Dach und Fach gebracht, als der Rechtsstreit über die von dem Gouverneur in seiner Correspondenz mit der neuen Stadtcommunalverwaltung zu gebrauchende Sprache ausbrach, der trotz Beschwerde an den Dir. Senat, trotz durch die Bittschriftencommissionen verabreichter Supplik zu einer der einstimmigen Anschauung der Stv.-V. entgegengesetzten Entscheidung führte.

Da, abgesehen von diesen Verhandlungen, die Stadtverwaltung in der ersten Hälfte des Jahres 1878 mit der Uebernahme der Geschäfte vollauf beschäftigt war und die Regelung der inneren Geschäftsführung hiernach noch ihre Thätigkeit in hohem Masse in Anspruch nahm, so konnte von einer grösseren Thätigkeit im ersten Geschäftsjahre kaum die Rede sein. Doch führten schon die Erfahrungen dieses ersten Jahres die Stadtverwaltung zu der Ueberzeugung, dass die auf dem Gebiete der Militärbequartierung hervorgetretenen Misstände vornehmlich eine Beseitigung erheischen.

Gegenüber den vielen Klagen der Militär- und Civilautoritäten über die Unzulänglichkeit der zur Bequartierung der Truppen

eingewiesenen Locale konnte nicht in Abrede gestellt werden, dass dieselben den mässigsten Ansprüchen des Militärs nicht genügten, vielfach eng und ungesund waren. Abgesehen von ihrer Untauglichkeit kostete die Bequartierung eines Mannes im Durchschnitt 13 Rbl. 36 Kop. und waren überdies Miethlocale selbst für diesen Preis nicht zu haben, so dass während des Winters 1879—1880 effectiv noch 300 Mann naturaliter bei den Einwohnern bequartiert wurden. Um die unerträgliche Naturaleinquartierung, welche von den Wohlhabenderen nur ein pecuniäres Opfer für die Ausmiethung forderte, für den vom Gewerbebetriebe Lebenden aber in dessen hierzu bestimmtem kleinen Gelass eine factische Störung des Betriebes mit sich brachte, für alle Zukunft zu beseitigen, war die Stadtverwaltung genöthigt, zu Kasernenbauten in grösserem Umfange zu schreiten.

Auf dem der Stadt gehörigen Grundstücke Perlhof, das durch den Ankauf zweier benachbarter und eines von Perlhof eingeschlossenen Grundstücks erweitert wurde, sind in den Jahren 1879 und 1880 vier vollständig neue zweistöckige Kasernen für je 2 Compagnien errichtet und die vorhandenen zwei Gebäude zu Kasernen um- und ausgebaut, sowie die nöthigen Keller, Pferdeställe und Scheunen errichtet worden. Die Herstellung dieses Kasernenetablissements hat von der Stadt einen Capitalaufwand von ca. 110000 Rbl. erfordert, wobei der von der früheren Stadtverwaltung überkommene Grund und Boden und die Gebäude nicht mit in Rechnung gebracht sind.

In diesem Etablissement werden 1350 Mann Untermilitär, 11 Compagniehöfe und 3 Bataillonsstäbe und ein Theil des Stabes des 114. Nowotorskischen Infanterieregiments, bestehend in den Werkstätten, Trains und Carcer, untergebracht. Hierfür erhält die Stadt nach dem Normaloklad für Bequartierung, 1350 Mann à 6 Rbl., 8100 Rbl., für die 11 Compagniehöfe à 150 Rbl. 1650 Rbl. und die 3 Bataillonsstäbe à 150 Rbl. 450 Rbl. und für die Unterbringung eines Theils des Stabes 1500 Rbl. Es steht somit einem Capitalaufwande von 110000 Rbl. eine Rente von 11700 Rbl. d. i. von 10,6 pCt. gegenüber. Allerdings ist dieses Verhältnis bei den grösseren Unterhaltungskosten der Kasernenlocale und dem rascheren Verbrauche derselben keineswegs als ein sehr günstiges, sondern nur als ein auskömmliches zu bezeichnen. Der Schwerpunkt des ganzen Unternehmens sollte nach Ansicht der Stadtverwaltung aber auch weniger in der Erzielung einer hohen Rente, als vielmehr in

der endgiltigen Beseitigung der unerträglichen Naturalbequartierung, welche Jahrzehnte hindurch nicht mehr stattgefunden hatte, und darin liegen, dass die Stadt bei einer mässigen und auskömmlichen Rente für das Militär dauernde und gute Quartiere beschaffe und zugleich hierdurch in die Lage versetzt werde, den concurrirenden privaten Kasernenbesitzern nicht jeden beliebigen Miethpreis bewilligen zu müssen. Der Zweck der Herabminderung der für Militärlocale früher gezahlten Miethen ist erreicht worden, denn während die Stadt im J. 1878 durchschnittlich eine Miethe von 13 Rbl. 36 Kop. pro Mann zahlte, war dieser Preis 1880 bereits auf 11 Rbl. 50 Kop. und 1881 auf 10 Rbl. 50 Kop. pro Mann gesunken. Hiernach kostete im J. 1878 die Bequartierung von 2700 Mann, welche durchschnittlich im letzten Quadriennium in Mitau gelegen, à 13 Rbl. 36 Kop. 36072 Rbl., während sie im J. 1881 nach dem Preise von 10 Rbl. 50 Kop. nur 28350 Rbl. zu stehen kam, wobei für die Stadtverwaltung derselbe Miethpreis für ihre Kasernen berechnet worden ist, welcher den privaten Kasernenbesitzern gezahlt wird. Schon diese geringere Ausgabe von 7722 Rbl. jährlich an Miethen für die Placirung der Untermilitärs, ungerechnet die Ersparnisse, welche durch die bessere Anlage der Oefen in den städtischen Kasernen an Beheizungsmaterial erzielt werden, hatte auf das verhältnismässig kleine Budget der Stadt einen äusserst günstigen Einfluss. Die Minderausgabe und der hierdurch erzielte Effect auf die finanzielle Lage der Stadt wird aber dadurch noch bedeutender, dass die Stadtverwaltung in der Lage ist, die Bequartierung der 1350 Mann in ihren Kasernenetablissements für 6 Rbl. pro Mann zu bestreiten, wodurch die jährliche Minderausgabe sich auf die Summe von 13797 Rbl. steigert. Nur diese frei gemachten Summen haben es möglich gemacht, die Kosten der neuen Stadtverwaltung ohne Erhöhung der communalen Steuern zu decken.

Ueberdies hat die Stadtverwaltung den Bedürfnissen des Militärs durch Errichtung von Zeughäusern, Militärscheunen und Pulverkeller mit einem Kostenaufwande von ca. 16000 Rbl. Rechnung tragen müssen und zugleich der Forderung der Rentabilität dieser Auslagen genügen können.

Angesichts so bedeutender Summen, welche zu Bauten für Militärbequartierungszwecke verwandt worden sind, die überdies nicht als erste und vorzüglichste Aufgabe der Communalverwaltung anzusehen sein dürften, hat die Stadtverwaltung in ihrem Rechenschaftsberichte pro 1881 auch bereits erklärt, «dass ein weiterer

Aufwand in dieser Beziehung, der als ein Ausseracht lassen der übrigen der Stadtcommunalverwaltung näher liegenden Aufgaben angesehen werden könnte, nicht stattfinden solle, der überdies in weiterer Folge die Stadt der Gefahr aussetzen könnte, dass die private Unternehmung von der Unterhaltung der Kasernen sich vollständig zurückziehen und hiermit der Stadt eine für sie aus eigenen Mitteln nicht zu bewältigende Aufgabe des Baues sämmtlicher Kasernen überlassen würde, oder dass durch jeden von der Staatsregierung etwa unternommenen Kasernenbau das in solchen Bauten angelegte Capital der Stadt mit bedeutenden abermaligen Kosten zu anderen Zwecken bestimmt werden müsste.»

In der Versorgung der Stadt mit gutem Gebrauchswasser bestand ein ähnlicher Nothstand, dessen Abstellung die Organe der alten Stadtverwaltung seit zwei Decennien vergeblich angestrebt hatten. Zwar erfreute sich die Stadt Mitau einer hölzernen Strassenrohrleitung, welche, ihr Wasser dem die Stadt ihrer ganzen Breite nach durchströmenden Jakobscanale entnehmend, die auf diesen Leitungen ruhenden Hofpumpen speiste. Doch war dies Wasser von mehr als fragwürdiger Qualität, indem der Canal nicht nur die Abwässer von allen anliegenden dicht bevölkerten städtischen Grundstücken aufnahm, sondern demselben auch das Rinnsteinwasser von zahlreichen Strassen zufloss. In der That war das Wasser zu Zeiten des Hochwassers und jeden stärkeren atmosphärischen Niederschlages absolut unbrauchbar und zu den übrigen Zeiten nur nach Reinigung durch Hausfilter geniessbar.

Nicht minder hatte die Stadt, welche auf einem ebenen, sehr niedrigen, von drei Flussläufen begrenzten und von dem Jakobscanale durchströmten Terrain liegt, durch den hohen Grundwasserstand zu leiden.

Es wurde daher bereits im J. 1878 der Hr. Professor H. Malcher vom baltischen Polytechnikum in Riga ersucht, ein generelles Project der Wasserversorgung und Canalisation der Stadt auszuarbeiten. Von den eingegangenen Projecten wurde das der Canalisation einstweilen zurückgestellt, da die Ausführungskosten sich sehr hoch bezifferten, und auch hinsichtlich der Wasserversorgung entschied sich die Stv.-V. anfänglich, die hohen Anlage- und die ständigen Betriebskosten scheuend, nur dafür, dass das Gebrauchswasser dem Swehteflusse zu entnehmen, von da in einer festen Leitung zur Stadt zu führen und in der Stadt durch ein vollständiges eisernes Rohrnetz, welches den für ein Hochdruckwasserwerk zu stellenden

Anforderungen entspricht, zu vertheilen sei, momentan jedoch ohne Hochdruck durch Anschluss der Pumpen an das eiserne Rohrnetz. Nach Ausarbeitung des speciellen Ausführungsprojectes erkannte die Stv.-V. am 20. Mai 1880 es als in jedem Betracht praktischer, den Bau des Hochdruckwasserwerkes im gesammten Umfange vornehmen zu lassen. Die nach den Resultaten des Concurrenzausschreibens auf rund 216000 Rubel berechneten Baukosten sollten zunächst durch die 50000 Rubel, welche die Verwaltung der mitauschen Stadtsparcasse während der letzten fünf Jahre zur Herstellung eines Wasserwerks zurückgelegt hatte, durch eine unter Verpfändung des zu errichtenden Wasserwerks zu contrahirende Anleihe von 150000 Rbl. und der Rest aus Stadtmitteln gedeckt werden. Dank dem bereitwilligsten Entgegenkommen der Direction des kurländischen Creditvereins gelang es, die obenerwähnte Anleihe bei der Sparcasse des Vereins mit einer Annuität von 6½ pCt., wovon 5½ pCt. Zinsen und 1 pCt. die Tilgung betragen sollten, zu contrahiren, nachdem die Stv.-V. zuvor am 30. September 1880 noch die Garantie der Stadtcommune für prompte Zahlung der Annuität übernommen hatte.

Die Ausführung der Wasserleitung, umfassend die 4 Bauloose 1) Herstellung des Aquäducts und Filters, 2) Bau des Hochreservoirs nebst Kessel und Maschinenhaus, 3) Lieferung der Maschinen und 4) Lieferung und Verlegung des eisernen Rohrnetzes in der Stadt, wurde contractlich der rigaschen Firma Felser & Comp. übertragen und mit dem J. 1881 zum Bau selbst geschritten. Zwar gelang es dem Unternehmer nicht, in den gesetzten Terminen die einzelnen Bauloose fertig zu stellen, doch waren die Arbeiten bis zum Schlusse des Jahres 1881 so weit gefördert, dass bald nach Beginn des neuen Jahres die Betriebseröffnung und Versorgung der Stadt aus der neuen Hochdruckwasserleitung erfolgen konnte. Nur die Vollendung des Filters, Profilirung des Aquäducts und Ausführung einiger untergeordneter Arbeiten an den Maschinen und am Kesselhause verblieben dem Jahre 1882 vorbehalten.

Für die ungestörte und rasche Einführung der neuen Wasserleitung und ihre finanzielle Sicherung war von ausschlaggebender Bedeutung die auf Antrag des Stadtamtes von der Stv.-V. demselben am 17. März 1881 ertheilte Ermächtigung, gleichzeitig mit der Legung des Strassenrohrnetzes die Zuleitungen von den Strassenröhren bis zu den einzelnen Grundstücken nebst den Absperrkrähnen herzustellen und die Kosten auslagsweise aus der Stadtcasse zu decken.

Hierdurch wurde nicht nur der Uebelstand vermieden, dass nach Betriebseröffnung des Wasserwerks für die Herstellung jeder einzelnen Zuleitung die Consumenten wiederholt im Wasserbezuge durch auch nur zeitweilige Sperrung der Strassenleitung hätten gestört werden müssen, sondern hauptsächlich den Grundbesitzern die sofortige Herstellung der Anschlüsse ermöglicht und nahe gelegt. In Folge dessen hatte bereits eine nicht unansehnliche Zahl von Grundstücken vor der Betriebseröffnung des Wasserwerkes ihre Anschlüsse fertig gestellt, deren Versorgung nunmehr regelmässig erfolgen konnte.

Mit Rücksicht auf den bedeutenden Umfang des Unternehmens, bei welchem die Mittel der Stadt in nicht geringem Betrage engagirt waren, sei es gestattet, die Mittheilung zu machen, dass bereits vor Ablauf des ersten Betriebsjahres sich mehr als $^5/_6$ aller Grundstücke der Wasserleitung angeschlossen hatten und durch die Erträge der Gebühr der beigetretenen Grundstücke und Betriebe, welche für das Wasser zum wirthschaftlichen Hausbedarf mit 3 pCt. der eingeschätzten Bruttomiethen und mit 15 Kop. pro 100 Cubikfuss Wasser zu gewerblichen Zwecken erhoben wird, die Kosten des Betriebes, sowie die zur Tilgung und Verzinsung der Anleihe erforderlichen Beträge gedeckt sind.

Dieses Resultat beweist, dass die Stadtverwaltung durch Herstellung der Wasserleitung einem dringend gefühlten Bedürfnisse, zu dessen Befriedigung die Einwohnerschaft zu jedem Opfer bereit war, Abhilfe geschaffen hat. Hoffentlich hat auch der Typhus, dessen epidemisches Auftreten im verflossenen Sommer die Sanitätscommission auf den Genuss des Wassers der alten Pumpenleitungen zurückführte, zum letzten Male sein Haupt erhoben!

Auch ist die Canalisation der Stadt nicht aufgegeben, sondern nur hinausgeschoben worden und von der Stadtverwaltung ein Techniker mit der Ausarbeitung eines speciellen Projectes, das successive nach Massgabe der Mittel in Ausführung gebracht werden soll, betraut worden.

Auf dem Gebiete des Schulwesens hat sich die Stadt Mitau von je eines guten Rufes erfreut, obwol seit Jahren aus der Stadtcasse zu Schulzwecken nur die sehr bescheidene Summe von 1500 Rbl. verwandt worden, welche etwa $2^1/_2$ pCt. der Jahreseinnahmen der früheren Kämmereicasse repräsentirten. Davon entfielen 500 Rbl. auf die Gagirung der Lehrer dreier Elementarschulen, 400 Rbl. auf die Subvention der russischen Alexander-

elementarschule und 600 Rubel auf die der vierklassigen Realschule.

Nachdem namentlich durch die zuletzt erwähnte Subvention die Umwandelung der Kreisschule in eine vierklassige Realschule in den sechziger Jahren ermöglicht worden war, trat das Bedürfnis nach einer städtischen dreiklassigen Bürgerschule mit dem Cursus einer Kreisschule immer mehr hervor. Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses hatte die alte Stadtverwaltung die zur Erhaltung einer solchen Schule erforderlichen Geldmittel aus den verschiedenen Cassen gesichert, auch den Etat und Lehrplan von der höheren Schulobrigkeit bestätigen lassen, vermochte jedoch die Schule nicht ins Leben treten zu lassen, weil das von verschiedenen Körperschaften und Schulfreunden aufgebrachte Capital von 12541 Rbl. zur Acquisition eines genügenden Schulgebäudes nicht ausreichte. Die neue Stadtverwaltung übernahm letzteres Capital mit der Verpflichtung, die qu. Schule ins Leben zu rufen.

Zur Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums unseres in Gott ruhenden Kaisers Alexander II. überwies die Stv.-V. das anfänglich zur Unterbringung der städtischen Verwaltungsbehörden bestimmte Immobil, dessen Kaufpreis zum Theil aus den im Betrage von 16000 Rbl. zur Stadtcasse geflossenen Reinrevenuen der Gemeindebank früherer Jahre gedeckt worden war, mit Ausnahme des für die Sitzungen der Stv.-V. bestimmten Saales, zu Schulzwecken überhaupt, insbesondere aber zur Errichtung der dreiklassigen Kaiser-Alexanderkreisschule. Nach dem mit Hilfe oberwähnten Capitals bewerkstelligten zweckgemässen Um- und Ausbau konnte die Schule mit dem II. Semester 1880 mit einer Klasse ins Leben treten.

War somit den Kindern der Ortseinwohner die Gelegenheit geboten, mit einer Kreisschulbildung direct in das bürgerliche Leben zu treten, so strebte die Stadtverwaltung durch die ebenfalls im Februar 1880 beschlossene Umwandlung der vierklassigen Realschule in eine sechsklassige und Uebernahme einer Garantie von 9720 Rbl. an jährlich einfliessenden Schulgeldern den Zweck an, der Jugend, welche sich einem speciell technischen Berufe widmen wollte, an Ort und Stelle diejenige Vorbildung zu bieten, welche sie zum Eintritt in das baltische Polytechnikum oder in die den verschiedenen Ministerien untergeordneten höheren technischen Lehranstalten befähigen konnte. Es glückte bereits mit dem I. Semester 1881 die sechsklassige Realschule mit 4 Klassen zu eröffnen. Wenngleich bei der hohen Frequenz der Realschule die Umwandelung

derselben ohne irgend welche pecuniären Opfer seitens der Stadtcasse erfolgen konnte, so steht doch mit Sicherheit zu erwarten, dass der weitere zweckgemässe Ausbau der Schule, die höhere materielle Sicherstellung der Lehrkräfte, sowie die Eröffnung der höheren Klassen in Folge der Garantieübernahme solche in nicht geringem Masse erheischen werden, die aber immerhin mit Rücksicht auf das erreichte Ziel als nicht bedeutend zu bezeichnen sein dürften. — Im Anschluss hieran ist die einklassige Vorbereitungsschule zu einer zweiklassigen erweitert worden.

Die Ueberweisung des oberwähnten Gebäudes der Kaiser-Alexanderschule zu Schulzwecken gab zugleich die Möglichkeit, den ersten Schritt zur Beseitigung der Ueberfüllung der Elementarschulen zu thun. Da in dem Gebäude Räumlichkeiten in genügender Zahl und Ausdehnung vorhanden waren, so wurde mit dem I. Semester 1881 die 3. städtische Elementarschule dahin verlegt und zugleich deren Reorganisation in eine dreiklassige Schule herbeigeführt. Eine gleiche Erweiterung wird bezüglich der 1. und 2. städtischen Elementarschule geplant und sind namentlich die zur Erweiterung der 2. Elementarschule erforderlichen Vorarbeiten vom städtischen Schulcollegio zum Abschluss gebracht worden.

Endlich ist auch die Erweiterung der städtischen höheren St. Trinitatistöchterschule zu einer sechsklassigen prospicirt und ein geeignetes Grundstück dafür erworben. Vor Ausführung des geplanten Neubaues bedurfte es jedoch der Abhilfe dringenden Nothstandes. Dieses geschah durch den Ausbau zweier Klassenzimmer mit den erforderlichen Nebenräumen und Garderoben, wodurch die Theilung der Tertia und die Räumung des noch zu Schulzwecken interimistisch eingenommenen Schulsaales ermöglicht wurde.

Uebersieht man die Thätigkeit der neuen Stadtverwaltung auf dem Gebiete des städtischen Schulwesens, so muss anerkannt werden, dass es derselben in dem kurzen Zeitraume von zwei Jahren gelungen ist, die städtischen Knabenschulen nahezu vollständig und systematisch, den modernen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechend, zu reorganisiren und zu erweitern. Auf die systematische Umgestaltung der städtischen Töchterschulen wird für die nächste Zukunft das Hauptaugenmerk zu richten sein.

War die Stadtverwaltung durch den Bau der Kasernen bestrebt, eine Herabminderung der Zuschüsse zu den Okladgeldern für die Militärbequartierung und hierdurch zu anderen Zwecken der

Stadtverwaltung freie disponible Summen zu erzielen, so musste auf dem Gebiete der städtischen Vermögensverwaltung vornehmlich die Vermehrung der Einnahmen der Stadt bezweckt werden, da nur durch die aus dem Stadtvermögen erzielten Mehreinnahmen den gesteigerten Bedürfnissen der Stadt ohne Vermehrung der ohnehin hohen Steuersätze Rechnung getragen werden konnte.

Der Hauptbestandtheil des Immobiliarvermögens bildete das Stadtgut Mesiht mit seinen 9 Gesinden. Da mit dem 23. April 1880 die Pachtcontracte sowol für die Hoflage als die Gesinde abliefen, so beschloss auf Antrag des Stadtamtes die Stv.-V., die Ländereien des Gutes selbst, in Parzellen getheilt, in Zeitpacht zu vergeben, die Gesinde zu verkaufen und den Wald, befreit von den auf ihm ruhenden Belastungen als: Lieferung von Bau- und Brennholz und jeder Weideberechtigung successive je nach den Conjecturen abholzen und das abgeholzte Terrain ebenfalls parzellenweise in Zeitpacht zu vergeben. Gegen diese Verwaltungsdirective sind mannigfache Bedenken geltend gemacht worden, namentlich dass durch die Parzellirung ein existenzunfähiges Proletariat in der Nähe der Stadt geschaffen und gross gezogen würde und dass gerade nur die Erhaltung des Forstes eine der Commune angemessene Aufgabe sei.

Wollte die Stadtverwaltung aber das von ihr gesteckte Ziel, eine bedeutendere Vermehrung der Einnahmen aus dem bei weitem grössten Bestandtheile des Stadtvermögens, erreichen, so konnte sie zu keinem anderen Schluss als zu dem oberwähnten kommen, denn jede zu gunsten der vorgebrachten Bedenken etwa gemachte Concession hätte das erstrebte Ziel nur in Frage gestellt, ohne den anderen Gesichtspunkten volle Rechnung tragen zu können. Und dass eine bedeutende Vermehrung der Einnahmen durch die auf Grund der gegebenen Directive getroffenen Massnahmen erreicht worden ist, kann nur constatirt werden.

Für die der Hoflage nebst dazu gehörigen Ländereien, welche für 1300 Rbl. verpachtet waren, erreichte die Stadtverwaltung eine Jahresrevenue von über 6000 Rbl. S. und durch den Verkauf von 8 Gesinden in der Gesammtgrösse von 775 Lofstellen, welche bisher eine Jahrespacht von 764 Rbl. 27 Kop. zahlten, wurde ein Verkaufspreis von 52100 Rbl. erzielt, dessen Renten, à 5 pCt. gerechnet, der Stadtcasse statt jener 764 Rbl. 27 Kop. eine Einnahme von 2605 Rbl. und eine jährliche Mehreinnahme von 1840 Rbl. 73 Kop. sicherten.

In Folge eines im J. 1862 auf 24 Jahre abgeschlossenen Vertrages war die Stadtverwaltung verpflichtet, gegen ein mässiges Quantum Poudrette den Inhalt sämmtlicher Latrinen Mitaus einer Poudrettefabrik zuzuführen, welche auf einer dem Stadtgute Mesiht diametral gegenüberliegenden Seite lag. Um die Prosperität der Mesihtschen Parzellenpächter für die Zukunft zu sichern, wurde von der Stadtverwaltung oberwähnter Contract durch ein besonders getroffenes Abkommen dahin abgeändert, dass die Stadt die Disposition über während 6½ Monate ausgeführten Latrineninhalt zurückerhielt und hierdurch die Möglichkeit erreichte, durch Hergabe desselben den Pächtern reichliche Dungmittel zu überlassen.

Ueberdies wurde, da der veranstaltete Ausbot für die Latrinenbereinigung keinen Erfolg gehabt, ein Etablissement mit den erforderlichen Arbeiterwohnungen, Stallungen und Remisen in einem Theile der frei gewordenen Wirthschaftsgebäude des Stadtgutes begründet. Gleich hiernach wurde die Abfuhr versuchsweise für einen Preis von 4 Kop. pro Cubikfuss abgeführter Excremente und hierauf definitiv für 5 Kop. an einen Uebernehmer vergeben. Die Eincassirung der Gebühren übernahm die Stadtverwaltung, der Uebernehmer aber den Unterhalt des Inventars und der Pferde sowie die Gagirung der Arbeiter. Für die Benutzung des städtischen Inventars und des Etablissements aber wurden anfangs 25 pCt. später 20 pCt. der Gebühren an die Stadt gezahlt. Durch dieses Arrangement, welches auch finanziell für die Stadt nicht ungünstig war, ist dem Interesse des Publicums dauernd in zufriedenstellender Weise gedient und die Hebung des wirthschaftlichen Zustandes der städtischen Ländereien indirect gefördert.

Endlich war in einem der Gutsgebäude mit Genehmigung der früheren Stadtverwaltung eine Brauerei errichtet. Um nun die vorhandene Einrichtung zu conserviren, kaufte die Stadt die Bierbrauereieinrichtung für 3000 Rbl. an und führte mit einem Aufwande von weiteren 1500 Rbl. die Remonte des Gebäudes aus. Bei Verpachtung der Brauerei nebst ca. 20 Lofstellen Land wurde eine Jahrespacht von 900 Rbl. erreicht.

Im Januar 1880 wurde die Stadtmühle ein Raub der Flammen. Dieser Unfall hat die Interessen der Stadt schwer geschädigt, indem nicht nur bedeutende Pachtausfälle zu verzeichnen waren, sondern auch die Stadt in einer Zeit, wo ihre Mittel für anderweitige nothwendige bauliche Unternehmungen in sehr hohem Masse in Anspruch genommen wurden, sich gezwungen sah, auch noch zur

Wiederherstellung der Mühle zu schreiten, da die Hoffnung auf private Concurrenz sich nicht erfüllte. Sie contrahirte daher zu diesem Zweck eine Anleihe von 35000 Rbl. mit einer Annuität von 9 pCt., wovon 6 pCt. auf Zinsen und 3 pCt. auf die Tilgung entfielen, führte den Bau aus und verpachtete hierauf die Mühle für 4025 Rbl. Wenn auch ausser jenen 35000 Rbl. namentlich zur Herstellung eines massiven Bollwerks zu beiden Seiten des Unterwassers der Mühle in nicht geringem Betrage städtische Summen verwandt wurden, so kam die Stadt mit der Pacht von 4025 Rbl. jährlich nichtsdestoweniger auf eine Rente von 9 pCt. des Anlagecapitals.

Das massive Bollwerk wurde von der Stadtverwaltung wieder mit der Absicht erbaut, um künftighin durch den einzuwölbenden und zu verdeckenden Unterwassercanal den überaus engen Fischmarkt, den der Canal auf der Nordseite begrenzte, zu erweitern und über dem Canal später Fischhalter zu errichten.

Das der Stadt gehörige, zwischen der Stadt und dem Bahnhofe belegene Areal war bisher für die Summe von 141 Rbl. jährlich verpachtet. Mit Rücksicht darauf, dass eine unleugbare Tendenz zur Erweiterung der Stadt nach dieser Seite hin vorlag, billigte die Stv.-V. den Vorschlag des Stadtamtes, dieses Areal in Parzellen zu 250—350 Quadratfaden getheilt, als Bauplätze für einen Preis nicht unter 4 Rbl. per Quadratfaden zu verkaufen. Durch den hierauf vorgenommenen Verkauf von 6 Parzellen wurde im Laufe des ersten Quadriennii eine Kaufsumme von 14810 Rbl. der Stadtcasse gesichert.

Wenngleich durch den Verkauf der noch veräusserlichen 27 weiteren Parzellen eine bedeutende Vermehrung des Erlöses zu erwarten steht, so wird durch die von der Stadt contractlich übernommene Verpflichtung, nach Massgabe der Bebauung die daselbst projectirten Strassen zu pflastern und mit Wasser zu versorgen, der aus dieser Operation erzielte directe Gewinn auf ein bescheidenes Mass zurückgeführt und dürfte der weit grössere indirecte in der hierdurch gewährten Anregung zur Bebauung des dem Verkehre durch die Eisenbahn nahe gelegenen Areals durch Fabriketablissements, wie solches auch geschehen, zu suchen sein.

Abgesehen von den in erwähnten Bauunternehmungen, zu welchen auch die Anlage des neuen Pferdemarkts zu zählen ist, gemachten grossen Capitalanlagen und den hierdurch der Stadt zugeführten grösseren Erträgen war die Stadtverwaltung auch in der

Lage, bei einer ganzen Reihe von städtischen Vermögensobjecten grössere Einnahmen zu erzielen, wie z. B. des Rathskruges, der Stadtheuschläge, des Stadtgütchens Uckschen, der Kohlgärten &c.

Bezüglich der städtischen Nutzungen arbeitete die Stadtverwaltung, von der Ansicht ausgehend, dass jede erhöhte Einnahme aus denselben den Steuerzahlern erspart werde, ebenfalls auf eine Vermehrung der Einnahmen hin. Zunächst gab sie die von der früheren Verwaltung beliebte eigene Verwaltung einzelner Nutzungen, wie z. B. die Erhebung der Gebühren für die Passage über die Aaflossbrücke, auf. Während die eigene Verwaltung für die Stadt das Resultat einer jährlichen Zuzahlung geliefert hatte, brachte der Ausbot der Gebührenerhebung der Stadt sofort eine jährliche Reineinnahme von 1780 Rbl., wobei Pächter seinerseits zur ordnungsmässigen Unterhaltung der Brücke contractlich verpflichtet war. Bei dem im J. 1881 veranstalteten Ausbot der Brücke wurde sogar eine Pacht von 3427 Rbl. erreicht, ohne dass die bestehenden Taxensätze irgend wie geändert worden wären. Bei anderen Nutzungen allerdings wurde eine Erhöhung der Gebührensätze beliebt, die aber nicht als ausschliesslich aus fiscalischen Gründen dictirt angesehen werden kann, sondern vielmehr den Zweck hatte, die unverhältnismässige Niedrigkeit einzelner Sätze in der Gebührenskala zu beseitigen. So stieg die Pacht der Standgelder auf dem Pferdemarkt von 3262 Rbl. auf 4850 Rbl., die des Schlachthauses von 2305 Rbl. auf 4150 Rbl. — Dieselbe Tendenz gerechterer Ausgleichung, verbunden mit der Erzielung einer billigeren Anfuhr des Holzes zur Stadt, machte sich auch geltend in der Neuregelung der Benutzung des städtischen Holzfangrechens und Stapelplatzes.

In Folge der in den Einführungsgesetzen enthaltenen Bestimmung, dass die in der Städteordnung vorgesehenen Communalsteuern bestimmt seien, die in den Städten in singulärer Grundlage bisher erhobenen Steuern zu ersetzen, musste die neue Stadtverwaltung zunächst darauf Bedacht nehmen, aus den Erträgen dieser Steuern und den der neugebildeten Stadtcasse sonst zugewiesenen Einkünften die übernommenen Verpflichtungen erfüllen und den später etwa erwachsenden Bedürfnissen nachkommen zu können, zugleich aber bei dem Ersatz der alten Zwecksteuern durch die neuen Steuern nach Möglichkeit die Steuerbasis zu wahren suchen. Bei der Gleichheit der Steuerbasis wurden die nach dem Taxwerth der Immobilien erhobenen Pflasterungs-, Service- und Beleuchtungssteuern,

sowie die Abgabe zum Unterhalt der Nachtwache durch die Stadtimmobiliensteuer ersetzt. Diesem Zwecke entsprechend, so wie zur Herstellung der Bilanz im Budget pro 1878 wurde die Höhe der Besteuerung auf 8,1 pCt. der Reinrevenuen festgesetzt[1]. Dieser Procentsatz hat bisher auch beibehalten werden können. Wie in den meisten Städten, ergab sich auch für Mitau die Nothwendigkeit einer Umschätzung, die 1879 vollzogen wurde, so dass mit dem Jahre 1880 bereits die Repartition mit Zugrundelegung der neuen Schätzungsresultate vorgenommen werden konnte.

Die Zuschlagsteuern zu der Kronsposchlin für die Ertheilung der Kaufmanns- und Gewerbescheine und Billets zum Besten der Stadtcasse wurden, um einen den Erträgen der früheren Besteuerung der Handels- und Gewerbetreibenden gleichen Betrag aus dieser Summe zu sichern, auf das gesetzliche Maximum von 25 resp. 10 pCt. der Kronssteuer festgesetzt.

Die auf 20 pCt. normirte Zuschlagsteuer zur Kronsposchlin für die Unterhaltung von Betriebsanstalten zur Fabrication und zum Verkauf geistiger Getränke bildete gewissermassen einen Ersatz der der Stadt mit der Einführung der Reichsaccise entzogenen Einnahmen aus der früheren Stadtaccise.

Die mittlere Jahresaccise wurde bei Uebernahme der Verwaltung von den Tracteuranstalten im Betrage von 35 Rbl. pro Anstalt gezahlt. Dieser besonders niedrige Satz wurde von der neuen Stadtverwaltung für das Jahr 1879 auf 50 Rbl. und in den folgenden Jahren auf 100 Rbl. pro Anstalt erhöht und hierdurch die Einnahme von 3926 Rbl. 50 Kop. im Jahre 1878 auf 5856 Rbl. 50 Kop. im Jahre 1879 und auf 10375 Rbl. im Jahre 1880 gesteigert. Berücksichtigt man, dass durch diese Besteuerung der grösstentheils auf den Fremdenverkehr gegründeten Tracteuranstalten indirect auswärtige Mittel zum städtischen Haushalt herangezogen werden können und dass in kleineren Städten mit kaum so grossem Verkehre wie Mitau ein weit höherer mittlerer Satz von den Tracteuren erhoben wird, so dürfte gerade bezüglich dieser Steuer die Nothwendigkeit einer weiteren Erhöhung des Steuersatzes zur Verminderung der Zahl der Anstalten vorliegen und dieselbe trotzdem, dass die Stv.-V. einen dahin zielenden Antrag

[1] An dieser Stelle sei bemerkt, dass im Bericht über die neue St.-O. in Windau «Balt. Monatsschr.» 1882 Heft 8, p. 687 bei Angabe der Höhe der städtischen Immobiliensteuer der Betrag von 8 pCt. selbstverständlich auf die Reinrevenue zu beziehen ist. Die Red.

des Stadtamtes zurückwies, anzustreben sein. Hierbei muss allerdings die Gefahr nicht ausser Acht gelassen werden, dass die etwa bestimmte Erhöhung durch die den Deputirten überlassene inappellabele Repartition auf die besseren und gewissermassen nothwendigen Anstalten abgewälzt und hierdurch der Zweck vereitelt würde[1].

Da in Mitau seit dem Jahre 1833 eine Fuhrmannssteuer im Betrage von 3 Rbl. pro Pferd bestand, so beschloss die Stv.-V., diese Steuer in Grundlage der Anmerkung zum Art. 128 der Städteordnung beizubehalten, zugleich aber um die Beibehaltung der in den sechziger Jahren eingeführten Hundesteuer und um Einführung der Pferde- und Equipagensteuer zu petitioniren. Sowol die Beibehaltung der Hundesteuer als auch die Einführung der Pferde- und Equipagensteuer nach den von der Stv.-V. approbirten Grundsätzen haben die Bestätigung auf dem legislativen Wege erhalten. Wenngleich die Erträgnisse der neu eingeführten Pferde- und Equipagensteuer an und für sich nicht bedeutende sein konnten, so war diese Steuer nichtsdestoweniger für Mitau, einer an Vermögen und Hilfsquellen armen Stadt, von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da durch dieselben die Erträge der in Wegfall gekommenen Steuern, als der Steuer für die polizeiliche Meldung Anreisender, der Landgelder von Aeckern und Wiesen, der Steuer von den Aequilibristen und Lotterien, ersetzt werden konnten.

Parallel mit den erfolgreichen Bemühungen der Stadtverwaltung zur Vermehrung der Einnahmen aus dem Stadtvermögen ging eine stetige Vermehrung der Ausgaben für die Stadtverwaltung, die Justiz und die Polizei. — So wurde zunächst den beiden unbesoldeten Stadträthen, deren Thätigkeit in gleicher Weise in Anspruch genommen ward, ein gleicher Gehalt von je 1000 Rbl. jährlich wie den beiden besoldeten bewilligt und die Summe zur Anmiethung von Kanzleikräften erhöht; hierauf im J. 1880 der Gehalt des Stadtsecretärs von 1500 Rbl. auf 3000 Rbl. unter der Verpflichtung der Aufgabe aller anderen von ihm bekleideten Aemter erhöht und die Honorirung der Handelsdeputationsglieder mit 500 Rbl. bestimmt. — Im J. 1881 endlich stiegen die Kosten der Stadtverwaltung durch Anstellung eines Stadtingenieurs um weitere 1000 Rbl. und erreichten durch Auszahlung der den Gliedern der

[1] Vgl. dagegen die betr. Stelle im Artikel «Reval unter der neuen St.-O.» «B. M.» 1882, Heft 4, p. 309 u. 310. Die Red.

Bankverwaltung statt des bisher jährlich zugesprochenen Honorars aus den Bankrevenuen bewilligten Gagen von 3200 Rbl. jährlich pro 1880 und 1881 die bedeutende Höhe von über 25000 Rubel.

Die Steigerung der Kosten für die Unterhaltung der Justiz ist hauptsächlich durch die Aufbesserung der Gagen der Kanzleibeamten des Stadtmagistrats um 1500 Rbl. S. geursacht worden.

Ebenso konnte auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung eine Erhöhung der Gagen der Quartieraufseher und Polizeiwachtmeister, die Bewilligung von Theuerungszulagen an die Nachtwächter und einer beständigen Subvention von 500 Rbl. an die freiwillige Feuerwehr zur Sicherung ihrer Existenz nicht zurückgewiesen werden.

Bezüglich der Thätigkeit der neuen Stadtcommunalverwaltung auf den übrigen Gebieten städtischer Administration sei nur erwähnt, dass sie sich den an sie herangetretenen Anregungen zur Errichtung einer Gasanstalt gegenüber stets skeptisch verhalten hat, und, wie es scheint, mit Recht, da bei der weitläufigen Bauart der Stadt und dem hierdurch bedingten grösseren Anlagecapital und dem Mangel einer ausreichenden Zahl grösserer Gas consumirenden Anstalten eine Rentabilität der Unternehmung mit Sicherheit nicht zu berechnen und die Stadt nicht in der Lage war, nur einer glänzenden Beleuchtung wegen sofort wesentliche materielle Opfer bringen zu können. Die Stadtverwaltung begnügte sich daher mit der bisherigen Petroleumbeleuchtung der Strassen, dehnte den Beleuchtungsrayon nach Möglichkeit aus und vermehrte die Beleuchtungsstunden, indem über 12 Uhr Nachts hinaus bis 3 resp. 4 Uhr halbe Beleuchtung der Strassen angeordnet wurde.

Im Hinblick auf die geplante Errichtung eines Wasserwerkes und der Canalisirung der Stadt beschränkte sich die Stadtverwaltung auf die Ausführung der unumgänglich nothwendigen Remonte des Strassenpflasters. Doch auch diese wird allerdings noch immerhin nicht geringe Summen erfordern, wenn nicht etwa zur Ausführung der Canalisation die an derselben in eben so hohem Masse als die Stadtverwaltung mitinteressirten Grundbesitzer mitwirken und ihre schnellere Ausführung hierdurch ermöglichen.

Diese Mitwirkung der Grundbesitzer hat die Stadtverwaltung zur Herstellung guter Trottoirs in hohem Masse in Anspruch genommen. Nachdem die Stv.-V. den Antrag des Stadtamtes, die Unterhaltung und Herstellung der Trottoirs auf Rechnung der allgemeinen Stadtmittel zu stellen, abgelehnt hatte, acceptirte dieselbe eine aus einer Commissionsberathung hervorgegangene abgeänderte

Vorlage des Stadtamtes für Herstellung der Trottoirs. Hiernach sollten im Laufe mehrerer Jahre in den grossen frequenten Strassen Asphalttrottoirs in der Breite von 4 Fuss und in den weniger frequenten Strassen Fliesentrottoirs in der Breite von 3½ Fuss hergestellt werden. Die Bestimmung über die Zulässigkeit anderer Materialien, sowie die Ausführung und Vergebung der Arbeiten wurde dem Stadtamte anvertraut. Die Kosten endlich sollten aus der Stadtcasse vorgestreckt und von den Grundbesitzern ratenweise unter Verzinsung zu 6 pCt. refundirt werden.

Die Bestimmung darüber, welche Strassen in Angriff genommen werden sollten, war der Stv.-V. vorbehalten. An der Hand dieser Instruction hat die Stadtverwaltung in drei Arbeitsjahren den bei weitem grössten Theil der frequenten Strassen, für welche die Asphaltirung der Trottoirs in Aussicht genommen war, mit denselben versehen können und ebenso eine nicht geringe Zahl von Strassen mit Fliesentrottoirs. Ist nun nicht in Abrede zu stellen, dass die Kosten der Asphalttrottoirs für manches geringwerthige Grundstück eine verhältnismässig nicht unbedeutende Höhe erreichten, welche um so drückender war, als die Grundbesitzer durch Errichtung des Wasserwerks fast gleichzeitig genöthigt waren, den Anschluss ihrer Grundstücke an die Hochdruckwasserleitung ausführen zu lassen, so muss dem gegenüber anerkennend hervorgehoben werden, dass die Grundbesitzer der an sie gestellten Forderung nach Möglichkeit nachzukommen bestrebt waren und der Stadtverwaltung zur Erreichung der gesteckten Ziele mitgeholfen haben.

Zum Schluss sei eine kurze Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Stadt im Ordinarium, wie sie sich im Laufe des ersten Quadriennii nach den obenangedeuteten Verwaltungsmassnahmen gestaltet haben, gegeben:

Die ordentlichen Einnahmen der Stadtcasse betrugen nach den realisirten Budgets:

	pro 1878	1879	1880	1881
	Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.
1) Aus dem Stadtvermögen und Nutzungen	21230 45	27213 41	56393 82	73021 18
2) Aus den Communalsteuern .	50358 70	55905 43	57561 51	55546 11
3) Aus dem Reichsschatz nach dem Normaloklad für die Militärbequartierung . .	19854 2	62310 99	45637 23	43609 46
4) Verschiedene städt. Einkünfte	4509 67	9428 43	8088 79	10681 39
Summa	95952 84	154858 26	167681 35	182858 14

Die laufenden Ausgaben betrugen:

	1878		1879		1880		1881	
	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
1) Stadtverwaltung	12037	87	14872	22	17302	74	25329	79
2) Justizverwaltung	10069	64	10128	49	11795	64	11723	41
3) Polizeiverwaltung	12984	91	15109	8	15532	83	16725	72
4) Unterhaltung städtischer Gebäude und Besitzlichkeiten	3012	52	3181	62	3040	26	12810	52
5) Strassenpflasterung und Wegeremonte	1131	65	6726	63	2995	15	3626	84
6) Strassenbeleuchtung	3298	19	4962	41	5039	91	5395	94
7) Militärbequartierung	34793	59	48984	3	66690	95	68254	92
8) Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse	3477	78	3879	10	3475	53	4676	39
9) Unterhalt der Schulen und Geistlichkeit	2638	33	2962	85	3531	67	4091	67
10) Zinsen und Schuldentilgung	600	—	1600	—	2050	—	5419	5
11) Diversa	2724	70	5171	71	1581	79	2502	15
Summa	86769	18	117578	14	133036	47	160556	40

Der Vermögensstatus der Stadt nach Ablauf des ersten Quadriennii der Thätigkeit der neuen Communalverwaltung hat sich folgendermassen gestaltet:

Zum 1. Januar 1882 repräsentirten:

1) das Stadtvermögen incl. des Bauwerthes des Wasserwerkes . . . . . 782514 Rbl. 54 Kop.
2) die Activa . . . . . 105470 » 21 »
3) die Passiva . . . . . 279412 » 56 »

Rastlos hat die neue Stadtverwaltung während ihrer ersten Mandatsdauer auf den verschiedensten Gebieten fast gleichzeitig arbeiten müssen, um nur die schreiendsten Nothstände zu beseitigen. Trotzdem ist ihr der Vorwurf der Ueberhastung und Uebereilung nicht erspart geblieben.

Selbstverständlich wird in dem Masse als die thatsächlichsten Bedürfnisse der Stadt ihre Befriedigung gefunden haben, das Vorschreiten ein verlangsamteres Tempo annehmen können. Wenngleich auch der Credit der Stadt stark in Anspruch genommen worden ist, so kann aus der fast ausschliesslich productiven Capitalanlage der gewährten Darlehen und der hierdurch gesicherten Rentabilität kaum irgend welche Beeinträchtigung der Creditfähigkeit für die Zukunft gefolgert werden. Vielmehr wird die Zukunft, wenn die gegenwärtige Generation, welche im wohlerkannten communalen Interesse nicht unbedeutende Mehrbelastung zu tragen übernommen hat, ihrer Verpflichtung nachgekommen sein wird, sich

eines selbständigen und starken Communalwesens erfreuen und in den Bewohnern der Stadt hierdurch mittelbar einen bewussteren und selbständigeren Bürgersinn zeitigen, der seine Befriedigung in der Mitarbeit an der Erhaltung und weiteren Förderung des Gemeindewesens suchen und finden wird. Das ist ja wol auch das Ziel der Continuität, welche bei den zu Ende des Jahres 1881 vorgenommenen Wahlen einer neuen Stadtvertretung von den Einwohnern Mitaus gewahrt worden ist.

Der Roman des Grafen Walujew.

Als es bekannt wurde, dass Graf Walujew damit umgehe einen Roman zu veröffentlichen, wurde diese Nachricht in weiten Kreisen mit Interesse und Erwartung aufgenommen. Ist es doch eine aussergewöhnliche Erscheinung, dass ein Staatsmann, der die höchsten Stellungen im Staate eingenommen, in vorgerücktem Lebensalter die ihm gewährte Musse dazu benutzt, ein dichterisches Werk zu verfassen. Man denkt wol sogleich an Lord Beaconsfield, aber die Aehnlichkeit ist doch nur eine scheinbare. Disraeli war schon in früher Jugend Romanschriftsteller und seine bedeutendsten Werke, sowie das Ansehen, welches sie ihm in der englischen Literatur verschafft, fallen in eine frühere Zeit als die, da er die erste Stelle in der Regierung erklommen hatte. Sein «Lothar» war nur der letzte Abschluss einer längst begonnenen dichterischen Thätigkeit. Viele mochten auch meinen, der Roman des Grafen Walujew werde pikante Enthüllungen aus den hohen Kreisen des Hof- und Residenzlebens enthalten und rüsteten sich schon im voraus, bekannte Persönlichkeiten unter der leichten Verhüllung zu errathen.

Seit einiger Zeit liegt nun der Roman unter dem Titel «Lorín» im russischen Original vor, und vor ein paar Monaten ist auch die vom Verfasser autorisirte deutsche Ausgabe in Leipzig bei Brockhaus erschienen. Der Roman spielt allerdings in der Sphäre der oberen Zehntausend, doch wer auf pikante Enthüllungen gehofft hat, der wird sich bitter enttäuscht sehen. Es ist durchaus kein Sensationsroman, was uns der Verfasser bietet, eher eine psychologische Liebesgeschichte, in die mannigfache Episoden verwebt worden. Da der Autor längere Zeit Chef der Verwaltung einer unserer Provinzen gewesen und da eine der Hauptpersonen

des Romans ein Balte ist, auch sonst in demselben bisweilen unserer Provinzen Erwähnung geschieht, so wird es nicht unangemessen erscheinen, ihm in der «Baltischen Monatsschrift» eine Besprechung zu widmen.

Geben wir zunächst eine kurze Uebersicht des Inhalts. Der Gardeofficier Lorin steht in einem Liebesverhältnis zu der schönen, unglücklich verheirateten Gräfin Iskritzki, deren Mann in Paris wüsten Vergnügungen lebt. Bei einer beabsichtigten Zusammenkunft mit ihr ist Lorin vorher veranlasst, Olga Ssobolin, die ihm bekannte Tochter des Kanzleidirectors in irgend einem Ministerium, in seinem Schlitten nach Hause zu schicken. Die Gräfin begegnet ihm, als er das junge Mädchen hinausgeleitet, wird eifersüchtig und es kommt zu einer Scene, deren Zeuge ein vornehmer Müssiggänger, der durch seine böse Zunge und Klatschsucht gefürchtet ist, wird. Auf einem grossen Balle reizt dieser Fürst Tschekalow durch seine boshaften Einflüsterungen die Eifersucht der Gräfin noch mehr und es kommt darauf zwischen ihr und Lorin zu einer lebhaften Auseinandersetzung, die mit einem Eclat in Gegenwart vieler Personen endet. Das bisher nur geahnte Verhältnis zwischen Beiden wird jetzt Stadtgespräch und die Gräfin sieht sich veranlasst Petersburg zu verlassen. Sie schreibt vorher an Lorin, den sie heiss und innig liebt, er möge sie für immer vergessen oder ihr nach Homburg folgen. So schwer es diesem wird, sich von seinem Beruf, seinen Kameraden und allen seinen Aussichten für die Zukunft loszureissen, er entschliesst sich doch sofort dazu, weil es ihm Ehre und Pflicht gegen die Gräfin, mehr noch als Liebe, zu gebieten scheinen. Er zerfällt wegen seines Entschlusses mit seinem Oheim, dem General Roschtschin, und findet Verständnis und Billigung seines Verhaltens nur bei dem Baron Ringstahl, einem Freunde dieses Oheims. So eilt er zur Gräfin nach Homburg. Nach den ersten glücklichen Wochen fühlt Lorin immer mehr, dass, wie theuer ihm auch die Gräfin und wie sehr er sich auch an sie gefesselt empfindet, er doch nicht sie, sondern eigentlich Olga Ssobolin liebt. Er wird sich selbst erst allmählich darüber klar und dieser innere Zwiespalt, in dem es ihm doch unmöglich ist die Gräfin zu verlassen, sowie das Bewusstsein eines verfehlten Lebens lassen ihn nirgend Ruhe finden, auch in Italien nicht, das er mit der Gräfin durchstreift. In Rom trifft er unerwartet mit Olga Ssobolin zusammen, die nach einer schweren Krankheit zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit in Gesellschaft

einer befreundeten Familie nach Italien gereist ist. Bei einer Begegnung mit ihr im Colosseum spricht er ihr seine Liebe aus und erkennt zu seiner grossen Freude, dass auch sie im geheimen ihn liebt. Die Gräfin fühlt nun immer deutlicher, dass Lorin nicht glücklich ist. In Como kommt es zur Entscheidung durch den Baron Ringstahl, der ihr Nachrichten von ihrem kleinen bei der Schwiegermutter zurückgelassenen Sohn bringt und sie durch seine Gespräche dazu führt, sich über ihre und Lorins Zukunft klar zu werden. Die Stimme der Mutterliebe ruft sie und sie erkennt unter schweren Kämpfen, dass für Lorins Lebensglück die Trennung von ihr nothwendig sei. So verlässt sie ihn denn heimlich mit blutendem Herzen und eilt zu ihrer Schwiegermutter. Nach der ersten Betäubung beschliesst Lorin nach Russland zurückzukehren und in Civildienst zu treten. In Petersburg hält er sich kurze Zeit auf und geht dann als Beamter zu besonderen Aufträgen beim Gouverneur Fürsten Pronski nach Krasnossersk, wo er sich recht fremd fühlt. Auf einer Dienstreise im Gouvernement erkrankt er schwer und schwebt, zurückgebracht, wochenlang in der grössten Gefahr. Unterdessen ist die Gräfin Iskritzki, auf die Nachricht, ihr Gatte sei erkrankt, nach Paris geeilt, hat ihn aufs treueste gepflegt und, da er gestorben, zur letzten Ruhestätte geleitet. Dabei hat sie sich heftig erkältet, erkrankt und leidet bald hoffnungslos an der Schwindsucht. So trifft sie in Nizza wieder mit dem Baron Ringstahl zusammen, nur noch ein Schatten gegen einst. Ihre einzige Sehnsucht ist, Lorin noch einmal vor ihrem Scheiden zu sehen; er aber liegt indessen bewusstlos am Nervenfieber darnieder. Als er ausser Gefahr ist, weilt die Gräfin Iskritzki nicht mehr unter den Lebenden. Während Lorins Krankheit ist sein Oheim Roschtschin herbeigeeilt und söhnt sich völlig mit ihm aus. Lorin, den nun nichts mehr in Krasnossersk festhält, kehrt nach Petersburg zurück und verlobt sich mit Olga Ssobolin. Mit einem Besuche, den er dem Grabe der Gräfin macht, schliesst der Roman.

Es ist, wie man sieht, ein einfacher Stoff, der des Spannenden nur sehr wenig enthält, und doch füllt der Roman im russischen Originale zwei starke Bände und in der deutschen Uebersetzung drei. Wie ist das möglich? wird man verwundert fragen. Die Thatsache erklärt sich aus der höchst lockeren Zusammenfügung des Ganzen, sowie aus der grossen Ausführlichkeit im Einzelnen. Die Composition zeigt deutlich, dass es nicht eine in der schriftstellerischen Technik geübte und mit der Gruppirung und Verflechtung

von Personen und Situationen vertraute Hand ist, welche den Roman geschrieben, sondern dass der Verfasser ein Mann ist, der, genau bekannt mit den hervorragendsten Schöpfungen der russischen und der europäischen Literatur, doch selbst zum ersten Male sich in poetischer Hervorbringung versucht. Daraus erklärt sich die sorgfältige, ja peinliche Motivirung im einzelnen, die breite Ausführung von Nebenumständen und Nebenpersonen und wieder andererseits das Lose des Zusammenhanges im grossen und ganzen. Es fehlt der Composition wesentlich an Geschlossenheit, es werden uns oft sehr detaillirte Schilderungen, Unterredungen und Bilder vorgeführt, die mit dem Gange des eigentlichen Romans kaum noch in Beziehung stehen; es werden Personen sehr eingehend charakterisirt, die auf den Gang der Handlung gar keine Einwirkung ausüben. Besonders ist das im dritten Bande der Fall, wo der Roman längere Zeit ganz still steht und wir sehr gründlich mit der Gesellschaft von Krasnossersk und der Umgegend bekannt gemacht werden. Lorins Anwesenheit an dem genannten Orte ist da der einzige dünne Faden, der diesen Theil mit den früheren Abschnitten verbindet. Aehnliches findet auch in den früheren Theilen mehrfach statt. Dazu kommt, dass der Roman durchzogen ist von Naturbeschreibungen, Reflexionen über die mannigfaltigsten Gegenstände, dass vielfach ganze Briefe eingeschaltet sind und dass, namentlich wieder im dritten Theil, sehr eingehende Erörterungen politischen Inhalts uns geboten werden. Die Darstellung selbst zeigt häufig eine gewisse Breite, so z. B. bei der Schilderung von Olga Ssobolins Krankheit, Lorins Aufenthalt in Innsbruck u. a.; auch dies ist ja bekanntlich ein häufiger Fehler bei Erstlingswerken. So wird der grosse Umfang des Romans begreiflich, der zu dem einfachen Stoffe nicht recht passen will. Wäre das Ganze ungefähr auf die Hälfte reducirt, die Theile enger zusammengeschlossen und viele nicht zur Sache gehörige Schilderungen und Episoden gestrichen, so würde der Roman gewiss einen bestimmteren Eindruck machen als in seiner gegenwärtigen Gestalt. Doch es war vielleicht gar nicht die Absicht des Grafen Walujew, einen Roman im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu schreiben. Es war, so scheint es, vielmehr seine Absicht, den Roman nur als Vehikel zu benutzen, um seine Ansichten und Gedanken über Welt und Leben, Religion und Politik, Natur und Kunst darin auszusprechen. War das sein Zweck, so lässt sich wol das Meiste in dem Buche, was mit der reinen Kunstform des Romans nicht im Einklang steht,

motiviren und rechtfertigen. Das Buch ist dann nicht sowol als einfacher Roman zu betrachten, vielmehr haben wir darin die Confessionen und Herzensergiessungen eines hochstehenden und welterfahrenen Mannes zu sehen, die nur an den Faden eines Romans geknüpft werden, um sie einem grösseren Leserkreise vorzulegen. Allein es ist immer mislich, zwei ganz verschiedene Zwecke auf einmal erreichen zu wollen, zumal auf dem Gebiete der Kunst. Hat ein Werk einmal poetische Form, dann kann es, ohne seine innere Einheit zu verlieren, nicht zugleich einem anderen praktischen Zwecke dienen. Diese Klippe hat auch Graf Walujew nicht zu umschiffen vermocht. Wie wir sein Buch auch ansehen mögen, an Einheit und Geschlossenheit fehlt es ihm von jedem Gesichtspunkt aus. Es wird, fürchten wir, nicht viele russische Leser finden, die davon vollständig befriedigt sind; die meisten werden das eigentlich Romanhafte, die Intrigue, Spannung und den überraschenden Wechsel der Begebenheiten darin vermissen, andere wiederum Begründung und Ausführung vieler Ansichten des Verfassers.

Was die Personen des Romans betrifft, so kann man nicht sagen, dass sie sehr dazu angethan sind, Sympathie und Interesse beim Leser zu erwecken. Die Gräfin Iskritzki ist es fast allein, welche uns wahrhaft anzieht und fesselt, sie ist wirklich lebensvoll gezeichnet. Dagegen der Titelheld, Lorin, lässt den Leser ganz kalt; er ist eine jener passiven Naturen, an denen die Literatur des russischen Romans so reich ist. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, wie oft und in wie mannigfacher Gestalt diese Art von Helden seit Puschkin in der russischen Literatur poetisch behandelt worden ist. Diese Rudin, Oblomow, Lorin und wie sie alle heissen, sind im Grunde immer eine und dieselbe Gestalt, sie sind willenlose Geschöpfe des Geschickes, der Verhältnisse, der Gesellschaft, von denen sie geschoben und bestimmt werden, ohne eigenen Entschluss, ohne Initiative, ohne die Kraft der Selbstbestimmung. Von den Umständen und anderen Personen hängt es ab, ob sie tragisch enden oder ihr Leben sich friedlich gestaltet. Diese Vorliebe der russischen Poeten für gebrochene oder passive Helden und Charaktere steht in einem bezeichnenden Gegensatze zu der Literatur anderer Völker, wo die Helden vorzugsweise kraftvolle, heroische, energische Persönlichkeiten sind. — Das eigentliche Ideal des Verfassers ist augenscheinlich in dem Baron Ringstahl verkörpert, der baltischer Abstammung, aber «vielmehr Russe als Deutscher» ist. Er vertritt das kluge, entschiedene Handeln, ist ein klarer, positiver

Charakter, der immer das Richtige denkt und thut, dazu wahr und aufrichtig, hochgebildet und von feinen Formen. So sehr es uns befriedigen muss, dass der Verfasser zum Träger aller genannten Eigenschaften und Vorzüge einen Balten gewählt hat, so können wir uns doch darüber nicht ohne Einschränkung freuen. Ringstahl ist nämlich, nach dem Verfasser, nicht nur Russe im staatsrechtlichen Sinn als Angehöriger des russischen Reiches — dagegen wäre natürlich nichts einzuwenden —, sondern er ist Russe geworden im Sinne der Nationalität und Sprache, und er soll ein typisches Vorbild sein für die künftige Gestaltung der Grenzprovinzen. Gegen diese Vorbildlichkeit müssen wir ganz entschieden Verwahrung einlegen und wir möchten sodann an den Verfasser als freimüthigen und hochgesinnten Mann die Frage richten, ob er wirklich glaubt, dass jemand alle Vorzüge seiner angeborenen Nationalität behalten und dennoch ganz in eine fremde Nationalität übergehen könne. Wir meinen, auch ihm wird es aus der Geschichte nicht unbekannt sein, dass bei solchen Uebergängen nicht eben erfreuliche Resultate sich ergeben, dass die von einem Volke zum anderen Uebergehenden durchweg nur die Fehler ihrer alten Nationalität behalten und dazu die ihrer neuen sich aneignen. Wir geben zu, dass in früheren Zeiten friedlichen Zusammenlebens ein solches Aufgehen in die russische Nationalität bei einzelnen Balten vorgekommen sein mag, aber typisch war es auch damals gewiss nicht. Allein in der Gegenwart, wo ein sehr grosser Theil der russischen Gesellschaft und der grösste Theil der russischen Presse die baltischen Deutschen wie fremde Eindringlinge und wie Feinde behandelt, ist für den Balten, zumal für Männer, wie der Verfasser Ringstahl schildert, die Entäusserung der eigenen und die Annahme der fremden Nationalität eine völlige Unmöglichkeit. Doch auch Ringstahl ist mit einer Einschränkung Russe geworden, er ist Russe des petrinischen, nicht des vorpetrinischen Russland. Mit dem petrinischen Russland haben wir Balten immer in gutem Einvernehmen gestanden und das ist eben unser Leidwesen, dass in der Gegenwart das vorpetrinische Russland sich so sehr in den Vordergrund drängen will. Der Verfasser spricht bei verschiedenen Gelegenheiten seine Bewunderung und Verehrung für Peter I. aus, den er «Maximus» schlechtweg nennen will. Wir Balten theilen diese Anschauung des Autors vollständig. Verbürgt doch der erlauchte Name des grossen Herrschers die Palladien unserer Provinzen. Leider ist bei vielen Landsleuten des Verfassers die

entgegengesetzte Anschauung verbreitet, nach welcher es patriotisch ist, das Gedächtnis und die Schöpfung des gewaltigen Kaisers zu verkleinern und herabzusetzen. Es sind das die Anhänger der Partei, welcher, wie der Verfasser es höchst treffend ausdrückt, «Narva lieber ist als Poltawa».

Doch wir kehren zu unserem eigentlichen Gegenstande zurück. Der Kanzleidirector Ssobolin hat zu wenig individuelles Leben, um uns lebhaft für ihn zu interessiren, und als typische Verkörperung des höheren Beamtenstandes kann er auch nicht gelten, da er dafür wieder zu persönliche Züge zeigt. Seine Tochter Olga ist zu ruhig, zu wenig leidenschaftlich, zu vollkommen, kurz, ein zu abgeblasster Charakter, um das Interesse des Lesers zu fesseln. Ausser diesen Hauptpersonen führt uns der Verfasser eine ausserordentlich grosse Zahl von Nebenfiguren vor. Von ihnen gilt meist noch in höherem Grade als von den Hauptpersonen, dass sie mehr Producte der Reflexion und des Calculs als der unmittelbaren poetischen Anschauung sind. Was durch scharfe Beobachtung der Menschen, genaue Kenntnis des Lebens, feinen künstlerisch gebildeten Sinn, klaren Verstand und gewandte Darstellung in der Schilderung von Personen und Charakteren zu erreichen ist, das hat der Verfasser geleistet. Aber die eigentlich dichterische Intuition, die ursprünglich poetische Schöpfungskraft geht ihm ab. Die Personen, die er uns vorführt, sind meist zierlich und fein geformte akademische Figuren, aber lebendige Gestalten sind nur wenige.

Gegen verschiedene Vorwürfe, die voraussichtlich seinem Romane gemacht werden würden, hat sich der Verfasser im 37. Capitel seines Buches geschickt und gewandt zu verteidigen gesucht, und man wird ihm in den meisten Punkten Recht geben können. Er sieht voraus, dass man sein Buch einen Belétageroman nennen werde, da fast nur Gräfinnen und Fürsten darin auftreten, das eigentliche Volk dagegen gar nicht darin repräsentirt sei. Gewiss hatte der Verfasser das Recht, seinen Roman in der gesellschaftlichen Sphäre spielen zu lassen, in der er besonders heimisch und bekannt ist, und es wäre sehr engherzig und unberechtigt, ihm verwehren zu wollen, den Salon der höchsten Residenzaristokratie zum Schauplatz seiner Darstellung zu machen. Diese Gesellschaftsklasse hat aber überall einen kosmopolitischen Charakter, und das freilich lässt sich nicht in Abrede stellen, dass dadurch die meisten Personen des Romans wenig specifisch Nationales haben. Den in diesen Gesellschaftskreisen herrschenden Anschauungen entspricht

es wol auch, dass an dem Verhältnis Lorins zur Gräfin Iskritzki, welches den eigentlichen Knotenpunkt des Romans bildet, keine der auftretenden Personen Anstoss nimmt, obgleich es auch vor einer weitherzigen Moral kaum gerechtfertigt werden dürfte.

Neben den auseinandergesetzten allerdings wesentlichen Mängeln hat der Roman des Grafen Walujew aber auch mannigfache Vorzüge. Schon dadurch ist er eine bemerkenswerthe Erscheinung in der russischen Literatur, dass in ihm eine ideale Anschauung waltet und er sich fern hält von der gegenwärtig herrschenden Verirrung und Verwilderung des künstlerischen Geschmackes. Seit einigen Decennien haben es sich hervorragende und hochbegabte Schriftsteller der russischen Literatur fast zur Aufgabe gemacht, eine Poesie des Hässlichen, ja des Schmutzes zu schaffen. Alle Stätten des Lasters und der sittlichen Versunkenheit werden durchforscht, Verbrechen und tückische Bosheit mit Vorliebe geschildert, gemeine, widerwärtige Charaktere mit grosser Meisterschaft entwickelt und dargestellt, mit grausamer Befriedigung der Sieg und das Uebergewicht des Schlechten ausgemalt. Ein brutaler Realismus ist herrschend geworden, der die sittlichen Mächte des Lebens ignorirt oder gar belächelt, und Kunst und Geist werden aufgeboten, um dem Leser immer wieder in der Dichtung das vorzuführen, was im Leben zu erfahren und zu sehen schon unerquicklich genug ist. Zu dieser Richtung der Literatur bildet der vorliegende Roman einen erfreulichen Contrast. Für den Verfasser giebt es noch ewige sittliche Mächte, auf denen alles Leben ruht, und er glaubt an die Leitung aller menschlichen Dinge durch eine höhere Hand. Die Poesie ist für ihn noch die Erhebung der Seelen über das gewöhnliche, alltägliche Leben, und die Bildung zum Verständnis alles Schönen in Natur und Kunst für ihn die eigentliche Aufgabe des Menschen. Der Verfasser ist in der Literatur des Abendlandes heimisch und vertraut, das zeigt mehr noch als die zahlreichen Mottos, die er den einzelnen Capiteln seines Buches vorgesetzt hat, die feine Bildung, welche uns überall entgegentritt. Es ist ein überschauender Geist, der aus dem Roman zu uns spricht, ein Geist, der vieles gesehen, vieles erfahren und vieles erlebt hat und uns nun das Resultat seines Denkens und Erlebens vorlegt. Es finden sich in dem Buche viele tiefe und geistreiche Gedanken und auch bekannte Aussprüche in eigenartiger Wendung erneuert. Nicht wenige anmuthige landschaftliche Schilderungen geben Zeugnis von einem scharf beobachtenden, künstlerisch gebildeten Auge und mit

grosser Feinheit wird oft die Empfindung der Menschen und die Erscheinung der Natur zu einem Stimmungsbilde verwoben.

Besonderes Interesse müssen natürlich des Verfassers Aeusserungen und Urtheile über russische Verhältnisse und Zustände erregen. Bei den hohen Stellungen, welche er lange Zeit im Staate eingenommen und bei seiner europäischen Bildung musste man von vornherein darauf gespannt sein, seine Urtheile und Bemerkungen über politische und sociale Fragen der russischen Gegenwart zu vernehmen. Diese Erwartung wird denn auch nicht getäuscht. In reicher Fülle finden wir Aeusserungen und Auseinandersetzungen, die über des Verfassers Stellung zu den wichtigsten Tagesfragen keine Unklarheit lassen. Manche Erörterungen im Buche nehmen sich fast wie Rechtfertigungen der einstigen praktischen Thätigkeit des Urhebers aus. Mag man auch über Einzelheiten sehr anderer Meinung sein, im grossen nnd ganzen wird der politische Standpunkt, den Graf Walujew in seinem Roman einnimmt, wol jedem Leser b e i u n s sympathisch sein. Unerschütterliches Festhalten an den von Peter dem Grossen gelegten Grundlagen der Staatsordnung und Weiterbau auf denselben im Geist und im Zusammenhang mit der westeuropäischen Cultur und Bildung — das sind die Axiome der politischen Anschauung des Verfassers. Es ist ein so zu sagen liberal-conservativer Standpunkt, den wir von ihm vertreten sehen. Er ist für Selbstverwaltung, aber um so nothwendiger erscheint ihm eine starke wohlwollende Regierung, denn das «gesellschaftliche Gewissen» gilt ihm als sehr unsicher und trügerisch. Es ist eine sehr geistreiche Bemerkung, wenn der Verfasser den Unterschied der geschichtlichen Entwickelung Russlands von der des westlichen Europa dahin formulirt, dass hier die Geschichte durchgehend einen vulkanischen Verlauf gehabt habe, in Russland dagegen neptunische Processe vorherrschend seien, gleichsam grosse Ueberschwemmungen die Epochen bezeichnen. In der Schilderung von Scenen aus dem praktischen Leben des Staates und der Gesellschaft erkennt man überall den sachkundigen Beobachter. Mag er die Zustände der Bauern und das Verhältnis der Herren zu den Bauergemeinden entwickeln, mag er uns aus genauer Kenntnis eine Conseilsitzung der Minister schildern oder die Beschwerden darstellen, welche die regelmässigen Audienzen einem Gouverneur machen, überall hören wir ihn mit Interesse. Wie sehr der Verfasser auch von der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Semstwo überzeugt ist, er verschweigt die Schattenseiten

und Mängel dieser Institution nicht, ebenso wenig als er mit seinem Spotte über die «Gerichtssaturnalien» zurückhält, obgleich er von der Nothwendigkeit der Geschworenengerichte durchdrungen ist. Ueberhaupt zeichnen sich alle Urtheile des Grafen Walujew ebenso durch offene Freimüthigkeit aus, als sie massvoll sind. Um so gewichtiger muss das herbe Urtheil erscheinen, das der Verfasser, welcher wahrlich kein Pessimist ist, über die russische Gesellschaft fällt: «Wir leisten nichts Productives. Wir schmähen, beleidigen, hassen — aber wir verstehen nicht zu lieben, noch in Anderen das Gefühl der Anhänglichkeit oder auch nur der Achtung zu erwecken.» Möchte dieser Ausspruch aus so competentem Munde nur recht beherzigt werden! Kleine Cabinetstücke sind die Briefe der Frau Moschtschin an die Fürstin Kundutow, in denen mit meisterhafter Ironie die fanatischen Bestrebungen einer gewissen Partei für Russificirung und Gründung von Bratstwos persiflirt werden. Man sieht, der Verfasser gehört nicht zu den Leuten, die nicht begreifen, «dass Riga und Reval uns ganz dasselbe sind wie Krasnossersk und Belorezk».

Eigenthümlich ist die Stellung, welche die griechische Kirche in dem Roman einnimmt. Mehr als es sonst in modernen Romanen überhaupt und speciell in russischen der Fall ist, hat der Autor die Handlungen seiner Personen mit der Kirche in Beziehung gesetzt, ihre Ceremonien und heiligen Gebräuche in poetische Verknüpfung mit den Stimmungen der Helden gebracht. Ob ihm das überall befriedigend gelungen, lassen wir dahingestellt, aber die warme Liebe des Verfassers zu seiner Kirche berührt angenehm. Ueber das Verhältnis des Klerus zur Gesellschaft und zur Bildung spricht sich dabei Graf Walujew ebenso freimüthig wie einsichtig aus. Auch in dieser Hinsicht unterscheidet sich dieser Roman von so vielen anderen Romanen der russischen Literatur in der Gegenwart, dass sein Urheber sich unumwunden zum Glauben an die christlichen Wahrheiten bekennt. Es ist das, wie es scheint, das Resultat eines langen Lebens. Ein Hauch von Melancholie schwebt über dem ganzen Buch; sein Verfasser hat viel gestrebt, gekämpft und erfahren, wol auch das, was er selbst an einer Stelle sagt: «nirgend glaubt man Schlechtes so blindlings, als gerade bei uns», und so hat er das Richtige der meisten irdischen Dinge klar erkannt. So wollen wir denn unsere Betrachtung über den Roman des Grafen Walujew schliesslich dahin zusammenfassen: dem dichterischen Talente des Autors wird man nur eine sehr eingeschränkte

Anerkennung zollen können, aber wol kein Leser bei uns wird das Buch aus der Hand legen, ohne ein Gefühl der Hochachtung vor der hohen Bildung und der edlen, wahrhaft liberalen Denkungsart seines Verfassers.

Von der deutschen Uebersetzung lässt sich nicht viel Gutes sagen. Sie ist im allgemeinen fliessend und verständlich, wimmelt aber von Härten, Russicismen und schielenden Wendungen und ist reich an Verstössen gegen den Geist der deutschen Sprache.

H.

Ein Wort zu Gunsten der Politik.

In dem an dieser Stelle jüngst veröffentlichten Essai über «naturwissenschaftliche Betrachtungen auf dem Gebiete der Politik» wird in fesselnder Weise eine Parallele gezogen zwischen Vorgängen in der Natur und solchen in der Politik. Das politische Leben der Völker soll sich analog dem physikalischen Process verhalten, der durch Temperaturveränderung eine Aenderung im Aggregatzustande der Körper hervorruft. Die beiden Endpunkte dieses Processes sind je nach den Temperaturverhältnissen auf der einen Seite: vollständige Festigkeit resp. Dichtigkeit, auf der anderen Seite: gasförmiger Zustand oder vollständige Verflüchtigung der Körper. Wie das feststeht, auf Grund eines unabänderlichen Naturgesetzes, also unterliegt auch die politische Entwickelung der Völker einem ähnlichen feststehenden Gesetz. Diese Entwickelung bewegt sich, nach Durchlaufung verschiedener Zwischenphasen, welche die verschiedensten Staatsformen repräsentiren, gleichfalls zwischen zwei feststehenden Polen: starre Despotie und demokratische Anarchie. Das sind Anfang und Ende aller politischen Staatsgebilde, darüber hinaus giebt es keine Form, und was sich zwischen diesen Extremen bewegt, ist auch von keiner Dauer, weil der Staat nur aus einem Conglomerat von Interessengruppen — Parteien — besteht, die in unaufhörlichem Kampf mit einander liegen und je nach dem Obsiegen der einen oder anderen Partei die politische Staatsformation entweder nach rechts oder links drängen, also zur Despotie oder Anarchie. In dem ersten Falle findet eine Concentration der Kräfte und Rechte im Staatsoberhaupt statt, daher auch die grösste Machtentwickelung, analog der Concentration der Atome

im festen Körper, im anderen Falle Decentralisation oder Vertheilung der Rechte und Freiheiten auf die Individuen, daher staatliche Ohnmacht und als Schlussphase: staatlicher Zerfall, weil der Staat sich in die Menge der einzelnen Individuen auflöst, verflüchtigt, analog der Verwandlung tropfbar-flüssiger in gasförmige Körper bei Anwendung hoher Temperatur. Dieser Process kann in vorläufiger oder rückläufiger Bewegung sich in der menschlichen Gesellschaft wiederholen, einen Ruhepunkt giebt es nicht, ebenso wenig wie eine fortschrittliche Entwickelung ohne Ende. —

So geistreich der Vorwurf, so fesselnd die Entwickelung, so wenig sich vom Standpunkte des Naturphilosophen dagegen einwenden lässt, so sehr muss vom Gesichtspunkte der praktischen Politik gegen die allzu pessimistischen Schlussfolgerungen protestirt werden.

Sollte denn wirklich in der staatsrechtlich-politischen Entwickelung der Völker kein Fortschritt ohne Ende möglich sein? Sollte die arme menschliche Gesellschaft in ihrem unablässigen Ringen und Streben nach Vollkommenheit, auch in den politischen Lebensformen, sich gleichsam nur in einer grossen Tretmühle befinden, in der nach Erreichung eines gewissen Endpunktes immer wieder von vorn angefangen werden muss?

Wo ist «Anfang» und wo ist «Ende» der politischen Gestaltungen? In der Abhandlung heisst es freilich: «Am Anfange war meistens eine Periode absoluter monarchischer Despotie» — aber vor diesem Anfang war noch ein Anfang, der war: das Volk, also die Demokratie, später theilte sich dasselbe in «Freie» und «Unfreie» und aus den ersteren entwickelte sich die Aristokratie und aus dieser erst die monarchische Despotie. Von da ging es wieder rückwärts oder vorwärts oder linksläufig, wie mans eben nimmt. Das ist richtig. Ja, aber wie viele solcher Entwickelungsphasen hat denn die menschliche Gesellschaft schon durchgemacht, um an der Hand der vergleichenden Kritik eine Gesetzmässigkeit zu finden und ein Axiom aufstellen zu können? Unsere Kenntnis wirklicher Geschichte der Menschheit erstreckt sich freilich auf ca. drei Jahrtausende, aber was wollen einige lumpige Jahrtausende beweisen! Wir wissen nur von der Entstehung, Blüthe und dem Untergang der staatlichen Gebilde der alten klassischen Welt. Da war manches unseren Verhältnissen Aehnliche zu finden, aber noch viel mehr Verschiedenartiges, ja so Grundverschiedenes, dass — obgleich wir an dem Beispiel der alten Welt viel lernen

können — ein Vergleich mit uns kaum zulässig erscheint. Und doch ist die Geschichte dieser Welt die einzige abgeschlossene Entwickelung, die wir kennen. Alsdann kommen gleich wir. Unsere Geschichte fängt an auf den Trümmern der alten Welt, sie ist von da ab eine fortlaufende Kette fortschreitender Entwickelung, wenn auch mit Hindernissen, aber ohne rückläufige Bewegung, und wir stehen heute noch mitten in dieser Entwickelung — und fragen: Warum soll das Ende wieder Despotie oder gar demokratische Anarchie sein? Weil es keinen Ruhepunkt geben soll — heisst es — und weil alle staatlichen Gebilde zwischen diesen beiden Extremen hin und her schwanken sollen, über die hinaus es keine Entwickelung giebt.

Allerdings, wir sehen in der uns bekannten Geschichte der Völker wol immer nur dieselben politischen Formen nach einander auftreten und aus einander sich entwickeln, weil wir es immer nur mit denselben Menschen, ihren Leidenschaften und Herrschaftsgelüsten zu thun haben, ob heute oder vor Jahrtausenden. Aber wir haben kein Beispiel dafür, dass dieselben Gestaltungen im ewigen Kreislauf sich unzählige Male bereits wiederholt hätten. Und ausser der Form giebt es noch etwas anderes: den Geist. Der Geist aber ist heute sicher nicht derselbe, der er vor Jahrtausenden war. — Das menschliche Individuum in der staatlichen und gesellschaftlichen Organisation ist daher nicht mit dem Atom in der stofflichen Welt zu vergleichen, weil das Atom nur eine wesenlose Form ist, die sich nicht verändert, der menschliche Geist aber der Entwickelung, des Fortschrittes ohne Ende fähig ist, mag der Mensch als Charakter auch derselbe bleiben. Der Geist derselben Verfassungsform war daher je nach dem Culturzustande eines Volkes, je nach seiner geistigen Entwickelung und Begabung ein anderer. Die römische Republik war etwas anderes als unsere heutige schweizer Republik, und die auf Bürgertugenden basirte Blüthezeit Roms fällt in die Zeit der geringsten Concentration, in die Zeit der am höchsten entwickelten bürgerlichen, persönlichen Freiheit des Individuums, wenn auch nur eines Theiles der Gesellschaft. Und die höchste Entwickelung der Despotie im römischen Kaiserthum vermochte das staatliche Gebilde nicht zu halten, denn dasselbe verflüchtigte sich unmittelbar in gasförmigen Zustand.

Der unendliche Fortschritt der historisch-staatsrechtlichen Entwickelung ist keine Illusion, eben so wenig wie der Fortschritt in

Wissenschaft und Cultur, mit dem er aufs innigste zusammenhängt, weil mit der fortschreitenden Cultur der Mensch in immer höherem Grade zur Lösung von sittlichen Aufgaben befähigt wird und die politische Gestaltung der Gesellschaft sittlicher Zweck ist.

Die Negirung einer solchen Entwickelung lässt sich doch nicht aus dem Umstande deduciren, dass man keine anderen Formen des politischen Lebens, wollen wir sagen, keine Grundformen kennt als die bekannten, die in verschiedenen Abstufungen von der starren Despotie zur demokratischen Anarchie führen können und umgekehrt.

So gewiss der menschliche Geist einer fortschreitenden Entwickelung fähig ist, so gewiss wird die politische Lebensform, wenn auch in denselben Umrissen und unter demselben Namen, von Jahrhundert zu Jahrhundert von einem anderen Wesen, einem anderen Inhalt durchdrungen sein, und darin liegt der ewige Fortschritt.

«Despotie» und «demokratische Anarchie» sind nur äussere Erscheinungen eines abnormen, krankhaften Zustandes der Gesellschaft in ihrem Ringen nach vollkommenen Lebensformen und keineswegs in ihrem natürlichen Streben begründet. So lange rohe Gewalt und Macht im Kampf liegen mit Recht und Freiheit, müssen die politischen Gebilde zwischen jenen beiden Polen ruhelos hin und her schwanken, müssen jene krankhaften Auswüchse fast als normale Erscheinungen betrachtet werden. Mit der fortschreitenden Erkenntnis jedoch des menschlichen Geistes, mit der Erkenntnis dessen, was Noth thut, mit dem Wachsen der sittlichen Aufgaben in Staat und Gesellschaft lernt der Mensch auch seine Leidenschaften und seine Herrschaftsgelüste bezwingen und bei allen weiteren Entwickelungskämpfen tritt die Machtfrage immer mehr zurück vor der Rechtsfrage. Das Ideal der modernen Staatsbildung wird daher der Rechtsstaat, gleichviel ob Monarchie, Republik oder sonst was. Hier hat also der Geist die Form überwunden und nur das Wesen allein wird fernerhin massgebend. Liegt darin kein Fortschritt?

Die der «autokratischen Despotie» entgegengesetzte Bewegung braucht nicht nothwendigerweise in «demokratische Anarchie» überzugehen. Wenn das aber geschieht, so war der Geist noch nicht reif die Form zu beherrschen. In diesem Falle würde nun, nachdem die politische Temperatur ihren Höhepunkt erreicht, ein Sinken derselben eintreten und dadurch eine abermalige Condensation der flüchtigen Bestandtheile stattfinden bis zum Punkte der vollständigen

Erstarrung, bis zur Despotie, und von da ab würde wiederum die rückläufige Bewegung beginnen. Dieser so treffend gezeichnete Process wird und kann sich aber nicht in alle Ewigkeit wiederholen, sondern er ist zeitlich und räumlich begrenzt durch die jeweilige Culturentwickelung eines Volkes. Unter dem Einfluss der den menschlichen Geist erhebenden und veredelnden Cultur werden auch die beiden Extreme abgestumpft, bis ein vollständiger Ausgleich erfolgt. Die centrifugale Bewegung geht immer mehr in eine centripetale über, bis in der Mitte der Ruhepunkt gefunden, und dieser Ruhepunkt ist der Rechtsstaat.

Der Rechtsstaat besteht aber nicht mehr aus einem Conglomerat von mächtigen und machtlosen Parteien, die im Kampf um selbstsüchtige Interessen die staatlichen Gebilde zwischen «Anarchie» und «Despotie» hin- und herzerren, sondern er besteht aus der Menge vollständig freier und gleichberechtigter Individuen, deren Rechte nur insofern beschränkt sind, als die Interessen der Gesammtheit und die sittlichen Aufgaben des Staates es erheischen. Keiner herrscht über den anderen, denn über allen gleichmässig steht das Gesetz, und die Gesetzmässigkeit ist die einzige Leiterin aller staatsrechtlichen und politischen Erscheinungen.

Hier ist Ruhe in der Form mit ewiger, unbegrenzter Entwickelung im Wesen verbunden. Denn auch das Gesetz ist veränderlich und muss dem Bedürfnis angepasst werden und die staatlichen Aufgaben wachsen ins unendliche mit der fortschreitenden Entwickelung der Gesellschaft.

Das Atom wird frei, wenn und indem es vom Körper sich loslöst, und nachdem alle Atome sich losgelöst haben, hört der Körper auf Körper zu sein. Nicht so der Staat. Die Emancipation des Individuums im Staat kann nie zu einer Emancipation vom Staate führen, weil das staatliche Bedürfnis tief in der menschlichen Natur begründet ist, weil die ersten staatlichen Bildungen aus freier Initiative der Menschen, der Individuen, entstanden sind. Eine «völlige Staatslosigkeit» ist ein Unding, es müsste denn der Begriff der menschlichen Gesellschaft überhaupt aufhören.

Der Ruf nach «immer mehr Freiheit» ist der Ruf nach dem Rechtsstaat, nach der gleichen, gesetzmässigen Freiheit innerhalb der Schranken des Rechtes. Ausserhalb des staatlichen Verbandes giebt es keine Freiheit, giebt es kein Recht.

«Freiheit des Individuums» und «Macht» und «Autorität» des Staates sind also keineswegs Gegensätze, die einander ausschliessen. Ein mächtiger Staatswille kann nachhaltig nur da zum Ausdruck kommen, wo die Freiheit des Individuums gewährleistet ist, wo ein jedes Individuum sich nicht als ein wesenloses Atom eines todten Körpers fühlt, sondern das Bewusstsein in sich trägt, lebendiges Glied einer auf sittlichen Grundlagen begründeten und sittlichen Zwecken zustrebenden menschlichen Genossenschaft zu sein.

Friedrich v. Loewenthal.

Nachwort der Red.: Mit dem Schlusssatz ganz einverstanden und überzeugt, dass der Hr. Verfasser der angegriffenen «Betrachtungen» den geschilderten staatlichen Zustand als den, freilich nur momentanen, Ruhepunkt der Pendelbewegung bezeichnen würde, kann die Redaction nicht umhin, sich gegen die etwaige Annahme ihrer Zustimmung zu den Voraussetzungen und Anschauungen des vorstehenden Aufsatzes ausdrücklich zu verwahren. Sie giebt auch nicht die Berechtigung zu, den Protest, wie geschehen, vom Gesichtspunkt der praktischen Politik aus zu erheben, sondern findet vielmehr, dass gerade die nüchterne Beobachtung der politischen Vorgänge in alter und neuer Zeit und die richtige Erkenntnis, dass der gebildete Geist keineswegs den sittlichen Willen beeinflusst oder gar beherrscht, zur Unterscheidung der Entwickelungsfähigkeit der culturellen Sphäre im allgemeinen und der staatlichen im besonderen geführt habe. Das, was ist und das, was wünschenswerth wäre, wenn die Menschen anders sein könnten als sie sind, ist in beiden Aufsätzen sehr schlagend zum Ausdruck gelangt.

Notizen.

W. F. Eichhorn, «Zur jungestnischen Bewegung» St. Petersburg 1882, 95 S.

An dem kleinen Büchlein, obwol es schon vor zwei Monaten erschienen und in der Tagespresse angezeigt ist, auch vielen Lesern in seiner ersten Gestalt durch die Artikelreihe der «St. Petersb. Ztg.» vor. J. bekannt geworden, wollen wir nicht vorübergehen. Es ist immerhin möglich, dass mancher doch erst durch diese Zeilen darauf aufmerksam wird, und dass eine recht allgemeine Aufmerksamkeit ihm zugewendet werde, kann nur erwünscht sein. Es fasst im wesentlichen alle von der jungestnischen Presse geäusserten agraren Hoffnungen und Vorschläge zusammen und beleuchtet dieselben. Wer die landischen Verhältnisse auch genau kennt, aber nicht mit Ausdauer die Elucubrationen der gedachten Volksblätter verfolgt hat, wird aus ihrer Sammlung einen um so tieferen Eindruck von der Verwerflichkeit ihres Treibens gewinnen; der städtische Leser, der manchmal zweifelnd und urtheilslos den Klagen und Vorwürfen der Agitatoren gegenüberstehen mag, findet Belehrung und ein Richtmass der Anschauungen; der Bewohner Lettlands wird über die mannigfach unterschiedene Gestaltung der Agrarzustände auf estnischem Boden orientirt. Der Verfasser ist der Mann dazu, hierüber zu reden; «einen Estländer» nennt er sich, «der seit 38 Jahren mit den Bauern und für die Bauern arbeitet»; der vor bald 20 Jahren, fügen wir hinzu, die weitaus beste, aber nur sehr wenig vertriebene Entgegnung auf die Schrift «Der Este und sein Herr» hat erscheinen lassen! Aus seiner gründlichen Detailkenntnis der bäuerlichen Verhältnisse, der bäuerlichen Denk- und Sinnesweise, der bäuerlichen Liebhabereien und Lebensart heraus hat er das Wort ergriffen, diesmal nicht um die Bauern vor ihren Verführern zu warnen, sondern um alle die, die dem Treiben abseits stehen und etwa dessen Gefährlichkeit ignoriren oder dessen Unberechtigung noch nicht voll erkannt haben, eines anderen zu überzeugen. Weil der Verf. die Bauern kennt und zu ihnen zu reden weiss, darum der Hass, mit dem der «*Tallina söber*» von den Agitatoren verfolgt wird. Fr. B.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 30. März 1883.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Die statthalterschaftliche Zeit.

III. Das Jahr ihres Anbruchs.

«*J'ai pillé le président de Montesquieu sans le nommer*», schreibt Katharina II. 1765 an d'Alembert bezüglich ihrer «Instruction» — «*j'espère que si de l'autre monde il me voit travailler, il me pardonnera ce plagiat pour le bien de vingt millions d'hommes qui en doit résulter. Il aimait trop l'humanité pour s'en formaliser, son livre est mon bréviaire.*» Und in demselben Jahre an Madame Geoffrin: «*Son Esprit des loix est le Bréviaire des Souverains pour peu qu'ils aient le sens commun.*»[1] — Ihr eigener *sens commun* hat die Kaiserin im Buch «vom Geist der Gesetze» denn auch finden lassen, was sie brauchte: einen Katechismus der inneren Politik, wie sie sie verstand, in handgreiflichen, in der Praxis verwerthbaren Sätzen, die, aus der Beobachtung der Gegenwart abstrahirt, den Bedürfnissen des Zeitalters entgegenkamen. Ihr *sens commun* hat sie ihre Art der Benutzung des grossen Denkers gelehrt — der *common-sense* eines Friedrich des Grossen führte ihn zu der seinigen: die «*Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence*» hat der König mit der Feder in der Hand und zwar wiederholt durchgearbeitet[2]. Aber Katharina mit ihrem System hatte für sich den richtigen Weg erwählt. Machte sie die Gedanken zu ihrem Eigenthum, die ihr gefielen, so gingen die Maximen, welche sie stören konnten, als fremde sie nichts weiter an. Eine Bemerkung, wie etwa die folgende, passte ja schlechterdings nicht in das «Brevier» einer «Souveränin vom *sens commun*» (*Considérations, éd. Vian 1879, p. 142*): «*Il n'y a*

[1] Die Citate nach A. Brückner in «Russische Revue» 1881, Heft 5, p. 411.

[2] Max Posner, Die Montesquieu-Noten Friedrichs II. in v. Sybels Hist. Zeitschrift Bd. 47 (1882) p. 193—288.

point de plus cruelle tyrannie que celle que l'on exerce à l'ombre des lois et avec les couleurs de la justice, lorsqu'on va, pour ainsi dire, noyer des malheureux sur la planche même, sur laquelle ils s'étaient sauvés.» Der grosse Friedrich hat dazu gesetzt: «*Un Tiran spirituel est un animal bien dangereux. Il ne se contente pas d'opprimer, mais il veut encore que le peuple benise la main qui le foulle et le persécute.*»

In den Vordergrund der unter der Losung, die Provinzen um die Statthalterschaftsverfassung bitten zu lassen, wieder aufgenommenen Action tritt der Mann, aus dessen Munde wir die Losung zuerst vernommen: der wirkl. Geheimrath Senateur Graf Woronzow, Präsident des Reichscommerzcollegii und Mitglied der Allerh. verordneten Commerzcommission, die u. a. auch den neuen Zolltarif auszuarbeiten hatte. «Alexander Romanitsch, ein Bruderssohn des Grosskanzlers», urtheilt der estländische Ritterschaftssecretär J. v. Brevern, «von Natur nicht mit grossen Fähigkeiten, aber mit einem besseren Herzen beschenkt, hat sich durch Fleiss zu einem Geschäftsmann gebildet. Wäre er freimüthiger gewesen, so wäre er eine wahre Stütze für uns geworden, da er bei einem zweimaligen Aufenthalt in Reval Freundschaft für unser Land gefasst. Durch Hoferziehung und blinde Ergebung in den Willen der Monarchin ist er doch einer derjenigen gewesen, die am meisten zur Einführung der Statth.-Verfassung beigetragen, weil er nachgiebig gegen höheren Befehl, selbst wo er seiner inneren Ueberzeugung und seinem richtigeren Ehrgefühl widersprach, sich dazu gebrauchen liess den Grafen Browne zu bestimmen, dass er den Auftrag übernahm an der Einführung der Statth.-Verfassung theilzunehmen, ja dass er sich zuletzt zum Gen.-Gouverneur beider Provinzen mit der Bedingung, diese Einführung ganz zu übernehmen, ernennen liess. Hätte Woronzow, der einzige Russe, in den der Graf Browne derzeitig Vertrauen setzte, sich nicht dazu gebrauchen lassen ihn zu überreden, so würde die Entscheidung unseres Schicksals, da man Browne nicht vor den Kopf stossen wollte und ihn vielleicht für den Einzigen hielt, der dies alles bei uns ruhig vollführen könnte, eine andere Wendung genommen haben oder wenigstens verschoben worden sein.»

Brevern, über dessen Charakter ich an anderem Orte gesprochen[1],

[1] Die Ostseeprovinzen, vornehmlich Estland während des schwed.-russischen Krieges 1788—1790. St. Petersburg 1874, p. 9—15.

hat von dem Augenblick an, da die Verfassungsänderung an Estland herantrat, durch eigene Thätigkeit in dieser Sache die grösste Vertrautheit mit jeder Wendung der einzelnen Phasen gewonnen, so dass seine Mittheilungen den Rang einer allerersten Quelle einnehmen[1]. Aber jener Augenblick fällt erst in den Sommer des Jahres 1782. Das Vorausgegangene hat auch er nur vom Hörensagen und so mag es ihm entgangen sein oder er legte kein Gewicht darauf, dass, wie wir erfuhren, Woronzows entschiedene Stellungnahme doch schon vom Beginn des J. 1780 datirt. Von praktischer Bedeutung wurde diese immerhin erst, als Browne durch ihn bewogen wurde, seinen bisherigen Widerstand gegen die Statth.-Verfassung fahren zu lassen und die den Provinzen gestellte Zumuthung ihnen zu übermitteln. Wie Graf Browne der übernommenen Aufgabe entsprochen und wie sein Verhalten in dieser Angelegenheit überhaupt gewesen, ist aus den Acten jener Tags aufs deutlichste zu ersehen.

Zur Rückreise nach Livland sich rüstend, hatte der alte Graf durch Stafette von Petersburg aus den estl. Vicegouverneur ersucht, am 13. Juni mit dem Ritterschaftshauptmann und dem Landrath v. Ulrich auf der Purroschen Postirung (Rannapungern) sich einzufinden, da er «auf Allerh. Veranlassung ihnen einen Antrag zu thun hätte». Hier eröffnete er ihnen, «wie er bei seinem Aufenthalte in Zarskoje deutlich bemerkt habe, dass man wünsche, die Ritterschaft möge selbst um die Einführung der Statth.-Verfassung bitten; er glaube, dass dies vortheilhafter für das Land sein würde, als wenn sie auf Allerh. Befehl eingeführt werde. Habe man aber dagegen Bedenklichkeiten, so möge man ihm diese schriftlich noch in diesem Monat mittheilen, damit er sie der Monarchin unterlegen könne, um die weiteren Befehle zu erhalten.»

Am 18. Juni kam der livl. Landrath Graf Mannteuffell aufs Ritterhaus zu Riga und zeigte dem resid. Landrath an, der Gen.-Gouverneur habe ihm und dem Landrath Graf Münnich bei seiner Durchreise durch Dorpat befohlen, sich zum 23. d. M. in Riga zum Convent einzufinden und solches den im Dörptschen wohnenden Gliedern bekannt zu machen. Der resid. Landrath verfügte am selben Tage die Ausfertigung und Expedirung der Einladungen. Am 20.

[1] Die erwähnten Aufzeichnungen sind im Original — und es giebt keine Abschrift — erst vor wenigen Jahren dem Estl. Ritt.-Archiv versiegelt übergeben worden und sollten ein Decennium unzugänglich bleiben. Der Donator hatte die Güte, das kostbare Manuscript zuvor für meine Zwecke mich excerpiren zu lassen.

erschienen der Landmarschall v. Rennenkampff und der Ritt.-Secretär v. Richter, die beide Tags zuvor zur Stadt gekommen waren. Letzterer theilte mit, dass er eine Staffette von einem Freunde aus Estland genau mit der uns inzwischen bekannten Nachricht erhalten, der Ausschuss sei zum 25. d. M. ausgeschrieben und man bäte um private Auskunft, ob dem Herzogthum Livland auch schon ein solcher Antrag geschehen wäre. Richter wurde angewiesen, ebenso privatim zu melden, dass der Gen.-Gouverneur dem Landmarschall und dem Landrath Graf Mannteuffell einen gleichen Antrag gemacht und, da ersterer sich solchen schriftlich ausgebeten, ihm solchen hierher nachzuschicken versprochen hätte. — Am Nachmittage des 23., als der Convent doch in der Mehrzahl seiner Glieder versammelt war — 3 Landräthe und 6 Kreisdeputirte hatten so eilig nicht kommen können — langte das Schreiben Brownes von Smilten, seinem Gute, an den Regierungsrath Geh.-Rath v. Vietinghoff an, datirt d. 22. Juni[1]:

«Da I. K. M. mir bei meiner letzteren Anwesenheit in St. Petersburg zu eröffnen geruhen wollen, dass Dero Allerh. Willensmeinung dahin ginge, die liv- und estländischen Gouvernements nach dem Modell derer übrigen bereits in Dero Reich errichteten Statthalterschaften einzurichten, dabei aber gar nicht die Absicht hegten, dem hiesigen Adel das Geringste von seinen Vorrechten und confirmirten Privilegien zu nehmen, so haben Allerh. Dieselben mir zu gleicher Zeit den Auftrag werden lassen, nicht nur Obiges denselben bekannt zu machen, sondern sogar zu Tilgung aller etwaigen Besorgnisse von dem Corps der Ritterschaft zu begehren, schriftlich diejenigen Punkte anzuzeigen, welche nach Massgabe ihrer vorgedachten von allen Beherrschern confirmirten Privilegien bei dieser neuen Einrichtung zu stipuliren wären.

«I. K. M. wünschen dabei, dass das Land [durch] diese Einrichtung als eine von Ihrer mütterlichen Sorgfalt herrührende Wohlthat ansehen und alle Furcht einer daraus zu entspringenden Gravation gänzlich vertilgen möge, um so mehr als I. K. M. sich Allerhuldreichst bereit finden lassen wollten, dem Corps der Ritterschaft dieserhalb alle Sicherheit Allergnädigst angedeihen zu lassen.

«Da ich zufolge dieses Allerh. Auftrages den Convent auf den 23. d. M. habe ausschreiben lassen, ich selbst aber vor der Hand nicht gegenwärtig sein kann, so bevollmächtige ich Ew. Exc., diese

[1] Livl. Ritt.-Arch. Vol. LXX. Nr. 86.

huldreichen Gesinnungen unserer Allergnädigsten Monarchin dem Convent in aller ihrer Grösse zu eröffnen und demselben zugleich bekannt zu machen, den Antrag, den derselbe hierüber zu unterlegen hat, auf das fördersamste mir hierher zu schicken, weil ich befehligt bin, solches sofort nach Allerh. Ort zu expediren.

Ew. Exc. gehors. Diener

G. Browne.»

Man sieht, der Gen.-Gouverneur entledigte sich des ihm gewordenen Auftrags officiell in der denkbar freundlichsten Weise, so dass man zweifeln könnte, ob er Livland gegenüber auch wirklich, so wie er es gegen Estland gethan, die Zumuthung der obligaten «Bitte» ausgesprochen hat; dazu findet sich auch sonst in den livländischen Acten keine Spur einer Hindeutung darauf, dass er es gethan. Nichtsdestoweniger geht es doch aus der oben erwähnten Anweisung an den Ritt.-Secretär zur privaten Meldung nach Estland hervor und auch Neuendahl (S. 43) weiss davon zu erzählen. Es war augenscheinlich beabsichtigt, das Factum jener Zumuthung nicht *in actis* existiren zu lassen und kann sehr wohl zwischen Graf Browne und dem Landmarschall, welchen der Gen.-Gouverneur auf seiner Reise vermuthlich nach Station Ringen hingebeten hatte, vorher verabredet worden sein. So erklärt sich das völlige Schweigen über die peinliche Sache in dem officiellen Antrag, nachdem sie unter vier Augen dem, welchen sie anging, mitgetheilt war. Wer vermöchte zu sagen, wie weit Browne die ihm nur mündlich gegebenen Instructionen der Kaiserin überschritten oder ob sie gerade in dieser Richtung erlassen waren, um sowol bei ihm als auch bei der Ritterschaft den Eindruck zu erzielen, dass die Annahme der Statth.-Verfassung die Rechtslage des Landes in keiner Weise erschüttern werde? Jedenfalls stimmte sein Verfahren zu seiner eigenen Neigung, wie noch auf lange hin aus dem Weiteren erhellt, und der Convent ging auf den im Rescript angeschlagenen Ton, als handele es sich im Grunde um eine neue Bestätigung der Privilegien, bereitwilligst ein.

Nach gründlichen Berathungen und wiederholten Aenderungen des vom Ritt.-Secretär concipirten Entwurfs wurde am 25. Juni die im Archiv der Ritterschaft verbleibende Reinschrift[1] der Antwort

[1] l. c. Vol. LXX. Nr. 84. Soweit ich die Namen der Glieder des derz. Convents ermitteln konnte, sind es die Landräthe: Ernst Graf Mengden-Zarnikau, Karl Gustaf Baron Fersen-Ollustfer, Magn. Claud. v. Helmersen-Engelhardtshof, Lud. Wilhelm Graf Mannteuffell-Gr. Ringen, Joh. Gottlieb Graf Münnich-Stolben,

von allen anwesenden Conventsgliedern, das dem Gen.-Gouverneur zu übergebende Exemplar aber nur vom Landrath Graf Mengden-Zarnikau als dem Senior des Collegii und vom Landmarschall unterzeichnet. In dieser Erklärung war die entschiedene Aussprache v. Rennenkampffs vom J. 1779 allerdings nicht beibehalten, andererseits aber auch nichts weniger als der Erwartung der Kaiserin entsprochen, vielmehr der «neuen Einrichtung» nur in den Anfangszeilen als bevorstehend gedacht und sodann in Erfüllung der im Rescript gestellten Aufforderung zur Bezeichnung derjenigen Privilegien geschritten, deren Aufrechterhaltung zu stipuliren wäre. «Ganz Europa», heisst es da, «bewundert die tiefe Weisheit unserer Allergn. Kaiserin, welche einem halben Welttheile Gesetze giebet, deren Beobachtung so viele Nationen glücklich machen muss. . . Noch grösser, noch erhabener sind die Denkmäler ihrer Gnade und Huld gegen uns. Unsere Herzen sind vom Gefühl der innigsten Dankbegierde durchdrungen, da unsere Allergn. Monarchin uns auch gegenwärtig durch Ew. Hochgräfl. Exc. die Beibehaltung unserer Rechte und Privilegien verhiessen haben. Voll Zuversicht auf diese Allergn. Versicherung zeigen wir einige Hauptpunkte gehorsamst an, welche in den der Ritter- und Landschaft verliehenen Privilegien enthalten sind und die, ohne dieser Allergn. Versicherung zu nahe zu treten, nicht abgeändert werden könnten.» Zu den im Schoultz-Bergschen Gutachten aufgeführten Punkten, die hier wiederholt und erläutert werden, wird hinzugefügt die Aufrechterhaltung der Augsb. Confession und unveränderte Verwaltung der Kirchensachen, die Verfassung der Ritterschaft nebst dem Besitz der Trikatenschen Güter und des Ritterhauses; ferner, «dass dem Lande nichts *per modum impositionis* aufgeleget, die Schatzfreiheit der Hofsländereien und Appertinentien erhalten und die seither gewöhnlichen Abgaben an die hohe Krone fest bestimmt sein sollen,» und, da die Mannlehensache noch keineswegs aus der Welt geschafft, vielmehr erst Jahres zuvor ein strenges Mandat darin erlassen war, wurde — wol kaum im geeigneten Augenblick und an der richtigen Stelle, denn man spielte selbst der Kaiserin ein Aequi-

Fr. Reinh. v. Berg-Kadfer, Karl Diedr. v. Löwenstern-Meckshof, Ernst Burch. Graf Mengden-Kaugershof, Andr. v. Helmersen-Testama, G. Friedr. Baron Löwenwolde-Rappin, Geh.-Rath Balthasar Baron Campenhausen und die Kreisdeputirten: Fr. v. Bruiningk-Wesselshof, Moritz v. Gersdorff-Korküll, W. v. Löwis, Magn. Joh. v. Bock-Sarenhof, Major Joh. Gust. Baron Löwenwolde-Lugden, Major v. Hagemeister, Khr. Karl Mag. v. Lilienfeld-Neu-Oberpalen, Khr. Baron Ungern-Sternberg, Assessor v. Zimmermann.

valent in die Hand — ein längerer bezüglicher Passus eingeflochten: «dass der Adel ein uneingeschränktes Eigenthumsrecht über seine Güter exerciren und selbige mit allen Immunitäten auf alle Weise, wie er könne, nutzen, auch Macht haben solle, alle seine Erb- und Lehngüter ohne landesherrlichen Consens zu veralieniren und über selbige zu disponiren. Der Adel hat daher seine Güter seither ungestört genossen und besessen. Der freie Verkauf der Lehngüter ohne landesherrlichen Consens ist dem Lande zwar seit einigen Zeiten von einigen Richterstühlen angestritten worden, ohngeachtet nicht einmal in schwedischen Zeiten die Caducite auf den Verkauf derselben gesetzet gewesen. Da I. K. M. aber mit der grössten Weisheit auch die grösste Gerechtigkeit und Gnade vereinigen, so hofft die Ritterschaft, in ungestörten Genuss auch dieses Rechts durch eine Allergn. Resolution gesetzt zu werden.» «Dieses ist — schliesst die Erklärung — ein Erbtheil, welches unsere Vorfahren auf uns vererbt haben und welches nach der Allergn. Versicherung unserer Monarchin auch das Erbtheil unserer Nachkommen sein und aufs kräftigste gesichert werden soll. Unser Dank ist zu schwach, die Regungen des Herzens für diese nie genug zu preisende Wohlthat der Erhaltung unserer Rechte und Privilegien auszudrücken.»

Offenbar ist da kein Wort einer Bitte, Livland mit der Statth.-Verfassung zu beglücken, aber auch kein Wort davon, die Provinz mit derselben zu verschonen. Der Plan wird nahezu ignonirt und durch das so vielfach geäusserte Vertrauen in die Einhaltung der ertheilten Zusicherung die Appellation an das monarchische Ehrgefühl ergriffen, das nach Kenntnisnahme der thatsächlichen Verhältnisse nicht umhin könne, die Unvereinbarkeit der Reichsverfassung mit den wesentlichsten Landesrechten zuzugeben und folglich vom gefassten Einführungsplan abzustehen. — Es war dies der eine Weg, der eingeschlagen werden konnte, und man kann nicht schlechtweg sagen, dass es nur ein Ausweichen gewesen. Ein ähnlicher indirecter Appell an dieselbe Herrscherin hatte einst Erfolg gehabt. Während seiner Delegation hatte Karl Fr. v. Schoultz es erreicht, dass die ungenügend ausgestellte Confirmation der Privilegien nachträglich durch eine besondere Declaration völlige Giltigkeit erhielt. Katharina hatte erklärt, dass den Livländern nichts genommen werden solle, und liess sich überzeugen, dass die von ihr in gutem Glauben unterschriebene Bestätigungsformel nicht die Einhaltung ihres Willens garantire. Sie war eben der Meinung gewesen, die ihr vorgelegte Acte sei der ihrer Vorgänger ganz

conform; aber sie war getäuscht worden[1]. — In der Landesvertretung war vielfach die Meinung, es käme auch jetzt nur darauf an, dass die Kaiserin erfahre, wie es stehe; dass sie Einsicht in das Verhältnis der beiden Verfassungen nehme; dann sei alles gewonnen. Da lief freilich ein Rechnungsfehler mit unter: man übersah, dass man nicht mehr 1762 zählte, sondern 1782. Aber ob man nun durch die angewandte *captatio benevolentiae* wirklich etwas zu erreichen hoffte, ob man sie nur als eine geschickte Form der Erwiderung gewählt — die Stellungnahme zur Statthalterschaftsverfassung war unzweideutig ausgesprochen und das Wort ist denn auch nicht misverstanden worden.

Als Geh.-Rath Vietinghoff die ritterschaftliche Erklärung dem Gen.-Gouverneur nach Smilten übersandte, schlug er ihm zugleich vor, falls die Einführung der Statth.-Verfassung festgesetzt werden sollte, es bewirken zu wollen, dass ihm «die Anfertigung des Planes zu dieser neuen Einrichtung aufgetragen werde, da hier Subjecte vorhanden, die bei dieser Arbeit zu assistiren hinlängliche *capacité* besässen». Wie ehrlich Graf Browne die wirkliche Anpassung verstanden hat, geht wol aus seiner Antwort hervor, in der er mit Eifer den Rath annahm und Vietinghoff empfahl, den Convent zu veranlassen, da er noch beisammen, den Plan im voraus auszuarbeiten, was der Geheimrath für verfrüht erklärte. Zugleich forderte Browne noch drei Abschriften der Erklärung, um sie der Kaiserin, dem Fürsten Wjasemski und Graf Woronzow zuzusenden. Die Erklärung der estländischen Ritterschaft erwartete er mit jedem Tage und wollte diese zusammen vom Lande aus abfertigen[2]. Doch traf sie nicht zeitig genug ein und der Gen.-Gouverneur begab sich nach Riga. Hier langte J. v. Brevern am 3. Juli mit der Eingabe der estl. Ritterschaft an; er hatte am 29. Juni Reval verlassen und Browne direct in Smilten aufgesucht und war ihm, da er ihn nicht mehr vorfand, nach Riga gefolgt. Auch er lieferte ausser dem von den Landräthen Graf Tiesenhausen und C. M. v. Stenbock und dem Ritterschaftshauptmann G. F. v. Engelhardt unterzeichneten Original noch drei durch ihn beglaubigte Abschriften ein und war Zeuge, dass Graf Browne, ganz seinem Schreiben an Vietinghoff entsprechend, «eine Abschrift der Kaiserin zu ihrer Privatnachricht

[1] K. Fr. v. Schoultz, Delegationsbericht in Livl. Beiträge, N. F. Heft 3, p. 82—95. Danach bei Eckardt, Livland im 18. Jahrh. p. 288—297. Vgl. den anziehenden Brief Katharinas an den GFZM. v. Villebois. Blum I, p. 141 ff.

[2] Livl. Ritt.-Arch. Vol. LXX. Nr. 84 a. Vgl. Vol. XXVII, sub 29. Juni.

übersandte, eine für sich behielt und die letzte dem Fürsten Wjasemski schickte, das Original aber dem Geh.-Rath Grafen Woronzow, der die Sachen der Kaiserin vortragen sollte.» «Ich habe, schreibt er[1], da diese Paquete während meiner Anwesenheit in Riga abgefertigt wurden, das an die Kaiserin adressirte, in welchem eine von mir beglaubigte Abschrift befindlich war, wenige Minuten vor Abgang der Post versiegeln sehen.» Dieses Zeugnis eines Ehrenmannes wird sich für unsere Erkenntnis der Vorgänge von unschätzbarem Werth erweisen; denn es zerstört die ein Jahrhundert giltige Annahme, dass «die Kaiserin von jeder Kunde über die Wünsche ihrer getreuen Liv- und Estländer abgeschnitten gewesen».

Der letzteren «Eingeforderte Bedenken», durch den Oberlandgerichtssecretär v. Reimers meisterhaft und ohne jeden Wortaufwand verfasst und vom Ausschuss am 27. Juni angenommen, hatten einen anderen Weg als die livländische Deduction eingeschlagen. Sie zerfielen in drei scharf gesonderte Theile: zunächst die geschlossene Darstellung der Landesverfassung Estlands mit dem Nachweise des Zusammenhanges und Ineinandergreifens der einzelnen Institutionen von der höchsten Verwaltungssphäre bis zur niedersten und der Aufzählung der rechtlichen Grundlagen und ihrer Bekräftigung vom Confirmatorium Königs Christophori d. a. 1321 bis herab zum uns bekannten Briefe der Kaiserin v. 24. Jan. 1775, durch den sie versichert hatte, dass ihre «künftigen Einrichtungen Estland als eine von altersher schon ordentlich eingerichtete und ihre Privilegia habende Provinz nichts angehen» sollten. In 18 Punkten wurden dann «die wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen dieser Verfassung und den neuen Einrichtungen hervorgehoben, die keine Aussicht zur Verbindung der letzteren mit der ersteren geben», und dabei nicht unterlassen, auf die praktischen Schwierigkeiten und grossen Kosten hinzuweisen, die sich der Krone bei der event. Durchführung ihres Planes ergeben würden. Die Darlegung gipfelte in der schlichten Bitte um völlige Beibehaltung der Landesinstitutionen und stützte ihre Zuversicht auf Allergn. Gewährung auf das erwähnte, zum Schluss wörtlich angezogene Schreiben Katharinas.

Es ist auffällig, dass Graf Browne diesmal Riga keine Mittheilung von der neuen Sachlage gemacht hat, obwol die Stadt nicht weniger von ihr betroffen war. Am 5. Juli berichtet[2] Joh. Chr. Schwartz, nunmehr Bürgermeister, seinem Freunde Gadebusch in der Kürze vom Inhalt der liv- und estl. Erklärungen, gedenkt

[1] J. v. Breverns Aufzeichnungen. — [2] Briefe an Gadebusch V, Nr. 133.

der Anwesenheit Breverns und fährt, wol auf des letzteren Aussage gestützt, dann fort: «Reval hat nichts eingeschickt, weil man von ihr nichts verlangt hat, ohngeachtet man ihr doch den gegenwärtigen Vorgang mündlich bekannt gemacht hat. Auch an uns hat man nichts gelangen lassen. Inzwischen ist mündlich viel davon geredet worden. Man glaubt uns mit der Aussicht, dass die Magistrate der anderen Städte unter dem hiesigen als dem Gouv.-Magistrat stehen würden, zu schmeicheln. Wir haben es aber recht sehr verbeten, indem wir es schon im wesentlichen in Ansehung unserer eigenen Untergerichte wären und daran genug hätten, wenn wir als rechtschaffene und gewissenhafte Männer unsere Pflichten erfüllen sollten, auch überhaupt weder für diesen noch irgend einen anderen Preis eine Veränderung in unseren privilegirten Verfassungen wünschten. Uebrigens spricht man hier schon von Erbauung der zu der neuen Einrichtung erforderlichen Gebäude. Auch ist bereits der General Piel zum Gouverneur und der General Naúmow zum Vicegouverneur ernannt.» — Vermuthlich aus eigenem Antrieb hatte der estl. Vicegouverneur Gen.-Lieutenant v. Grotenhielm den wortf. Bürgermeister Revals Wilh. Chr. Hueck am 27. Juni von der sich zusammenziehenden Gefahr unterrichtet, doch erst am 1. Juli, als Brevern Reval bereits verlassen, trug jener die Angelegenheit im Rathe vor. Eine «geheime» ständische Commission wurde angeordnet und der BM. Hueck, der Syndikus Joach. Dehn, der Rathsherr v. zur Mühlen und der Obersecr. Karl Gottsch. Harpe in dieselbe delegirt. Wiewol die Gilden aufgefordert wurden, «Männer von Verschwiegenheit» zur Commission «aufs fördersamste» zu ernennen, wurde das Elaborat dieser doch erst am 19. Juli im Rath verlesen: es war ohne alle Einleitung eine sehr eingehende privilegienmässig begründete Darstellung der Verfassung, die mit der Apostrophe an Browne schloss, bei dieser Verfassung die Stadt zu erhalten, ohne dass der beabsichtigten Aenderung Erwähnung geschah. Der Syndikus, der sie ausgearbeitet, überbrachte sie auch persönlich nach Riga und konnte nach seiner Rückkehr am 8. August die freundliche Aufnahme und das bezeigte Interesse des alten Grafen nicht genug rühmen, welcher das Document an zwei Tagen sich durch ihn habe vorlesen und viele mündliche Erläuterungen dazu geben lassen. Das dem Rath mitgebrachte Schreiben Brownes vom 1. Aug. wurde zu den Acten der geheimen Commission gefügt, die sich bisher meinen Augen entzogen haben[1].

[1] Rev. Rathsarch. Prot. publ. 1782, p. 134—136, 145—147; 153.

Dies ist zu bedauern, denn es müsste sicheren Aufschluss über die Ansicht des Gen.-Gouverneurs von der politischen Bedeutung der beiden hervorragendsten Städte geben. Wenn er in diesem Augenblick ihnen nichts zu sagen hatte, mass er ihren etwaigen Schritten jedenfalls kein Schwergewicht bei. Sehr geirrt wird er darin kaum haben. Die Theilnahme, die er Reval erwiesen, hat wol nur der ihm noch fremden Stadt, die demnächst zu seinem Verwaltungsgebiet geschlagen werden sollte, gegolten, nicht dem politischen Factor, auf den er sich stützen konnte und den er auf dem Laufenden zu erhalten für nöthig befand. — Aus des Syndikus Dehn protokollirtem Bericht lässt sich nämlich keine Ahnung von der Aufregung gewinnen, deren Zeuge er in Riga gewesen sein muss. Es waren gerade die ersten Nachrichten über die Aufnahme eingelaufen, welche die ritterschaftlichen Erklärungen in Petersburg gefunden. Am 23. Juli schon hatte J. Chr. Schwartz an Gadebusch gemeldet[1]: «Es heisst, dass man mit der estländischen Erklärung nicht wohl zufrieden sein solle. Dieses kommt aber vermuthlich nur von denjenigen Personen her (Wä—, Wo— u. D.)[2], die sich ein eigenes Geschäft daraus machen, diese Sache durchzutreiben. Inzwischen giebt dieses nicht undeutlich zu verstehen, wie man die livländische Erklärung ansieht und dass man darauf zu Werke zu schreiten kein Bedenken findet. Mit allen den Bewahrungen und Bedingungen, die in den angeführten Privilegien liegen sollen, wird man schon fertig werden!» Am gleichen Tage wissen Möller, Weitzenbreyer und Co. freilich nur, dass «es von der Statthalterschaft jetzt wieder ganz stille und fast nichts zu hören» sei. In der That hatte Schwartz merkwürdig rasch seine Kenntnis erlangt. Soeben erst konnte die Antwort Woronzows auf die ihm übersandten Darlegungen eingetroffen sein; erst am 28. d. M. machte Graf Browne beiden Ritterschaften davon Mittheilung. Woronzows Schreiben[3] v. 19. Juli ist von hervorragendem Interesse, denn es ist die Grundlage des Wahnes geworden, dass die Provinzen, von der Kaiserin abgeschnitten, zum Spielball ihrer Höflinge geworden wären.

«Mein gnädiger Hr. Graf Jurga Jurgewitsch!

Auf Ew. Erl. geehrte Zuschrift v. 7. Juli, wobei Erläuterungen von der livl. und estl. Ritterschaft beigelegt waren, habe die Ehre zu erwidern.

[1] Briefe an Gadebusch V, Nr. 140. Vgl. Nr. 141.

[2] Wjasemski, Woronzow und Dahl.

[3] Translat im Livl. Ritt.-Archiv Vol. LXX. Nr. 105.

«Ew. Erl. werden, wie ich verhoffe, wegen meiner Verbindlichkeit gegen Dieselben und wie befriedigend es für mich ist, Dero Befehle zu erfüllen, überzeugt sein; allein ich kann in diesem Falle die mir aufgetragene Commission keineswegs annehmen, weshalb ich also die erwähnten Papiere, welche bei Dero Schreiben an mich gesandt waren, an Ew. Erl. zurückzusenden mich genöthigt sehe.

1) Weil diese Sachen mich gar nicht angehen, woher ich also nicht über mich nehmen darf, selbige Papiere an I. M. zu unterlegen.

2) Bei Perlustrirung derselben bin ich noch mehr wegen der Unmöglichkeit überzeugt worden, anmassen es ausserdem nicht den mir anvertrauten Theil angeht, sondern ich kann auch nach meiner gegen Ew. Erl. schuldigen Verbindlichkeit für Dieselben nicht verhalten, dass ich darin nichts anders gefunden denn viele Vorurtheile und die allerungegründetsten Difficultäten von denen Herren Liv- und Estländern, woher ich also schliessen muss, dass die Ritterschaft dieser beiden Provinzen ohne hinlängliche Ueberlegung diese Vorstellungen Ihnen abgegeben und, wie man siehet, gar nicht das Wesentliche der «Verordnungen» penetrirt habe, welche ganz Russland bereits zu seiner Wohlfahrt nutzet, und es ist nur nach der Weite unseres Reichs, dass man so sagen darf, noch ein ganz kleiner Theil desselben übrig geblieben, welcher diese Einrichtungen bis dato noch nicht nutzet und welchen man allerdings auf selbigen Fuss einrichten muss, schon aus dem Grunde allein, damit im Reiche überall eine Einförmigkeit sei. Kleinreussen nutzet, wie Ew. Erl. bekannt ist, bereits diese Verordnungen und bleibt übrigens bei dessen Allerh. confirmirten vorigen Gesetzen.»

Wie überraschend dem Grafen Browne die Weigerung Woronzows, sich mit der Angelegenheit zu befassen, sein musste, spricht er noch einen Monat später am 28. Aug. gegen den Gen.-Major Besborodko aus[1]: «Nach der vom Hrn. Senateur bei meiner letzten Anwesenheit in St. Petersburg (im Juni) gegen mich geschehenen mündlichen Aeusserung habe ich nicht anderes vermuthen können, als dass dem erwähnten Hrn. Grafen von I. K. M. vorzüglich der Auftrag geworden sei, mit mir der auf Liv- und Estland abzweckenden neuen Einrichtung wegen zu sprechen und ich mich dieserhalben an ihn zu adressiren hätte. Wenn nun aber der Hr. Graf sothane Erklärungen beider Ritterschaften an mich nachher mit gewissen Aeusserungen und auch mit der positiven Declaration, dass er sich

[1] Transl. im Estl. Ritt.-Arch. Eing. Sachen pro 1782. Nr. 14.

mit dieser Sache gar nicht befassen könne, wieder zurückgelangen lassen», so wende er sich nunmehr, da er die Ritterschaften von allem benachrichtigt und ihre Rückäusserungen empfangen, unter Zusendung dieser letzteren wie auch der ersten Originalerklärung der estl. Ritterschaft, an ihn, Besborodko, mit der Bitte, dieses I. K. M. bei erster Gelegenheit vorzustellen. «Ich merke hierbei an, fügt er hinzu, dass die erste Erklärung der livl. Ritterschaft nicht originaliter vom Hrn. Grafen Woronzow wieder zugeschickt worden, weshalb ich mich denn auf das in St. Petersburg zurückgebliebene Original beziehe.»

Schwartz hatte aus diesem Einbehalten der livländ. Erklärung, wovon er durch die Kanzleibeamten des Schlosses doch wol Kunde erhalten, ganz richtig die Bedeutung der estländischen Antwort signalisirt. Nach einigen Tagen wurde auch der Generalgouverneur ausdrücklich darauf hingewiesen durch ein Privatschreiben Dahls[1] aus der Residenz, das ihm persönlich Aufklärung über den angeblich wahren Grund der Weigerung Woronzows zu geben bestimmt war: «Der Graf Woronzow» — heisst es da — «hat über die Anmerkungen der liv- und estl. Ritterschaft, ob selbige I. M. übergeben werden sollen, sich mit dem General Besborodko berathschlagt und die Resolution gefasst, solche in Betracht dessen zurückzuhalten, weil I. M. solche mit völliger Unzufriedenheit aufnehmen und das Land dabei nicht wenig an seinem Credit verlieren würde. Der Graf hat, soviel ich mit wahrer Ueberzeugung bemerkt, sich als Freund in dieser Sache genommen und sein ganzer Rath geht dahin, dass das Land bei der kaiserlichen Versicherung, nichts an seinen Gerechtsamen zu verlieren, ebenso unbekümmert die neue Einrichtung vor sich gehen lassen müsse, als sich versichern könne bei etwa nicht füglichen Verbindungen des Neuen mit dem Alten nicht allein den völligen Beifall, sondern auch in allen übrigen Desideriis wegen des bezeigten Gehorsams mehr accordirt, als es selbst geglaubt hat, zu erhalten.

«Der von der estländischen Ritterschaft [an den Prinzen von Holstein-Beck[2]] beigelegte Brief aber, da er eine zu dreiste Erklärung über den kaiserlichen Ausdruck der künftigen Einrichtungen, die

[1] Cop. Livl. Ritt.-Arch. Vol. LXX. Nr. 106.

[2] Diese Adressangabe bleibt völlig unverständlich, da der Gen.-Gouverneur des Namens schon 1775 gestorben, von einem anderen Prinzen aber in dieser Sache nie die Rede ist; vermuthlich ist sie in Folge eines *lapsus calami* des Autors oder Copisten hineingekommen.

Sie zu treffen gesonnen, enthält, ist viel zu ungestüm angebracht und die Gelegenheit, das ganze Glück des Landes aufs Spiel zu setzen. Ich schreibe ungefähr dieses ganze Sentiment in der Art hin, wie es mir communiciret worden, und überlasse Ew. Erl. hohem Beprüfen, diese Materie nach der Delicatesse, die sie verdient, zu beurtheilen, insonderheit aber für Deroselben Person sich keiner Gefahr des Allerh. Unwillens bloszustellen, sondern alles denen eigentlichen Phantasien dererjenigen zu überlassen, die es wagen wollen bei der Allerh. Absicht sich und der Nachkommenschaft ein unwiederbringliches Nachtheil zuzubereiten.»

Nach diesen Mittheilungen konnte Graf Browne nicht mit Sicherheit wissen, ob die Kaiserin selbst von den ihr persönlich übersandten Erklärungen der Ritterschaften Einsicht genommen; es war doch möglich, dass sie ihr vorenthalten worden, dass sie dieselben bis nach erfolgter Berichterstattung zurückgelegt, dass sie dann präoccupirt sie lesen würde. In solchem Falle hätte die Zurückziehung der Eingaben und ihre Ersetzung in einer entgegenkommenderen Form dem Gen.-Gouverneur nach allem, was ihm berichtet worden, nur genehm sein können. Um so anerkennenswerther, finde ich, ist es, dass er auch nicht den mindesten Versuch machte, die Ritterschaften und besonders die estländische dahin zu beeinflussen. Indem er Abschriften beider Briefe ihr zusandte, überliess er es ihr, «wozu sie sich nunmehro entschliessen wolle, und wenn sie sich schriftlich über diesen Punkt an mich erklären will — äusserte er gegen den estl. Vicegouverneur — werde ich davon zu seiner Zeit bei I. M. den gehörigen Gebrauch zu machen wissen».

Der ritterschaftliche Ausschuss, vom 11.—13. August versammelt, nahm dankbar das Anerbieten an. Er bedauerte, dass seine Eingabe in Petersburg nicht den gehofften Beifall erhalten und I. M. nicht vorgetragen sei. Die Ritterschaft habe nur der ihr gestellten Aufgabe zu entsprechen geglaubt; «nichts als tiefe Verehrung der weltgepriesenen Huld und Gnade der Monarchin und kindliches Vertrauen haben die Feder geführt und erfüllen unsere in treuester Devotion unterworfenen Herzen mit der zuversichtlichen Hoffnung, I. M. werde unsere Unterlegung, wenn selbige an Dero geheiligten Thron gelangen sollte, gnädigst ansehen und unser Schicksal dergestalt huldreichst bestimmen, dass wir uns des ununterbrochenen Genusses aller diesem Herzogthum verliehenen Rechte auf immer zu erfreuen haben mögen[1].»

[1] Cop. Livl. Ritt.-Arch. Vol. LXX. Nr. 124.

Nicht anders verfuhr Graf Browne gegen die livl. Ritterschaft und diese gegen ihn; ja, auf die Vorstellung des resid. Landraths Graf Münnich sah er sogar von der anfangs verlangten Einberufung des Convents ab und gestattete die Befragung der Glieder desselben durch Circularschreiben, denen die bez. Actenstücke beigefügt waren. Diesem Umstande verdanken wir die Kenntnis der Stellungnahme eines jeden Einzelnen. Ausnahmelos stimmten sie fürs Verbleiben bei der abgegebenen Erklärung, theils «weil solche mit allem Fleiss ponderirt worden und die Aeusserungen einiger Privatpersonen sie nicht tangirten», theils «weil Glieder eines und desselben Convents nach gehobener Activität desselben unmöglich den einmal beliebten Schluss abändern könnten», theils «weil jede andere als die ertheilte Antwort ein Reservat des Landtags verletzen würde», so namentlich der Landmarschall, der Landrath Baron Fersen und die Kreisdeputirten Joh. Freih. v. Löwenwolde und M. Joh. v. Bock. Dieselben sprechen auch gleich der estl. Ritterschaft ihre Ueberzeugung aus, dass die Kaiserin selbst anders urtheilen werde, wenn die Vorstellung nur erst in ihre Hände gelange. Bock beruft sich dafür auf den Fall mit Narva[1]: «Wie 1780, nachdem diese Stadt unter das Gouv. St. Petersburg gezogen worden, man in ihre Vorrechte einige Eingriffe machen wollen, hat sich solche mit einer Supplik, davon ich die Copei gelesen habe, direct an I. M. gewandt und in solcher unter anderen Ausdrücken sogar einfliessen lassen, dass ihre Privilegien durch den Nystäder und Aboschen Frieden bestätigt worden wären. Diese Supplik haben unsere so grosse und gerechte Monarchin nicht nur selbst durchzulesen und Allergn. aufzunehmen geruht, sondern auch sogleich die Abhelfung der vorgestellten Beschwerden anbefohlen. Ist diese hohe Gnade einer einzigen Stadt widerfahren, wie sollte wol eine ganze getreue Provinz das Gegentheil befürchten können? Ein solcher Gedanke würde strafbar sein (!)»

Dies ist ein privates Schreiben an die Residirung; wenn auch in officieller Stellung verfasst, jedenfalls nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt; es zeugt, wie die anderen, vom guten Glauben an die Wahrheit der Residenzberichte und vom schier unbegreiflichen Vertrauen auf die Kaiserin. Es ist mit das dämonenhafteste Moment in ihrem Wesen, dass Katharina doch eigentlich während ihrer ganzen Regierung Verehrung und Zuneigung sich bewahrt hat, dass

[1] l. c. Nr. 110.

auch in den geheimsten und vertrautesten Aeusserungen, so weit ich sehen kann, wenigstens Spuren dieser Gefühle sich finden und mir nie ein tadelndes Wort ihrer zeitgenössischen Unterthanen über sie vorgekommen ist.

Die Probe und Gegenprobe auf die Richtigkeit sowol der vorstehenden Actenrelation als der Erzählung J. v. Breverns über die Natur und Bedeutung der geschilderten Hergänge lässt sich an der Gegenüberstellung dieser Erzählung machen. Dabei ist im Auge zu behalten, dass Brevern etwa anderthalb Jahre später geschrieben, wo er also die Dinge klarer zu durchschauen vermochte als die Männer, und er vielleicht mit unter ihnen, die im Augenblick die Entscheidung zu treffen gehabt hatten. Er schreibt: «Unzufrieden mit dem freien Ton, der in den Antworten der Ritterschaften und besonders der estländischen herrschte, und voll von dem noch nicht übertäubten Gefühle, wie wenig es der geheiligten Würde der Monarchin ziemte ihren eigenen Worten und Versprechungen in dem Briefe v. 1775 stracks zuwider zu handeln, wollte man noch einen Versuch machen uns zu schrecken, um zu sehen, ob wir uns nicht aus Aengstlichkeit entschliessen würden unsere Antwort zurückzunehmen und besonders, ob wir nicht auf die durch die Worte jenes Briefes uns in die Hände gegebene Schutzwehr verzichten würden. Demzufolge schrieb Graf Woronzow den Brief, in welchem er unseren Aufsatz sehr tadelt und sich die Miene giebt oder geben musste, als wage er es nicht den Aufsatz der Monarchin vorzutragen. Dass dies nur ein Spielgefecht war, erhellt mit Gewissheit aus der directen Uebersendung einer Abschrift an die Kaiserin[1]. Zur selben Zeit, da Woronzow diesen Brief abfertigte, musste der Etatsrath Dahl, der beständig mit dem alten Gen.-Gouverneur correspondirte, auch an ihn schreiben und unter der Miene freundschaftlicher Gesinnung ihn warnen, an unserer Widersetzlichkeit Theil zu nehmen. Auf diese Art wollten sie den alten Mann nur als ein leidendes Werkzeug brauchen, um die ihm mitgetheilten Befürchtungen auf uns fortzupflanzen, weil sie erwarteten, er werde, bei seiner offenen Art zu verfahren, das was ihm geschrieben wurde uns mittheilen. Auch irrten sie in dieser Vermuthung nicht, indem er in dem Briefe, in welchem er das

[1] Hieraus allein doch noch nicht, wie oben angedeutet wurde. Es tritt aber sogleich ein zweiter Beweisgrund hinzu, der mit dem ersten zusammen die Gewissheit feststellt; fraglich ist es aber, ob Brevern je von ihm Kenntnis gewonnen.

Schreiben des Grafen Woronzow unserem Vicegouverneur und also durch ihn uns mittheilte, das Dahlsche Schreiben contrahiren liess. Doch dieser Plan verfehlte gänzlich seinen Zweck. Denn der im August versammelte Ausschuss schrieb an Browne, man glaube nichts im Aufsatz ändern zu können, sondern hoffe, er werde den Beifall der Monarchin erhalten, wenn er in ihre Hände gelange. Dieser Brief wurde mit unserem von Woronzow dem Gen.-Gouverneur zugeschickten Originalaufsatz an den Gen.-Major Besborodko, einen der Staatssecretäre, gesandt.»

Am 18. August waren beide Erklärungen in den Händen Graf Brownes. Am 23. erschien unerwartet der Landmarschall in Riga, durch eine Staffette des Gen.-Gouverneurs von seinem Gute am Südende des Wirzjerw einbeschieden, um einen Brief des Etatsraths Dahl kennen zu lernen, den jener inzwischen erhalten hatte. Er musste allerdings seine Wirkung auf den alten Grafen üben, denn er belehrte ihn, dass alles Vorherige Finten gewesen, dass die ritterschaftlichen Eingaben der Kaiserin freilich noch nicht officiell unterlegt worden, dieselbe aber, wie sich ja doch im Grunde voraussetzen liess, die ihr übersandten Abschriften zur Kenntnis genommen und Woronzow nur ihr Urtheil zum Ausdruck gebracht habe. Browne mochte in seiner Erwiderung auf Dahls frühere Mittheilung sein Befremden über Woronzows Haltung geäussert und sein eigenes Verfahren gerechtfertigt haben, vielleicht mit der Bitte, der Kaiserin in diesem Sinne Vorstellung zu machen — und dies war nun die Antwort[1]:

«Bei der Gelegenheit, da ich Ew. Erl. an mich erlassenes gnädiges Schreiben v. 30. Juli a. c. von Wort zu Wort vorgelesen, haben I. K. M. Folgendes geäussert:

«Livland handelt doch vernünftiger, sich meiner Fürsorge für dessen bessere Einrichtung nicht eigentlich zu widersetzen, als Estland, welches gänzlich in Irrwege gerathen ist. Es verlanget: ich soll ihnen unterschreiben, und dann wollen sie mir unterschreiben. Ich soll mit ihnen Tractaten machen: ein hübsches Pavarell. Man muss über ihren Unverstand die Schultern ziehen: ich werde thun, was zu thun sein wird, und dann haben sie die Schuld und kein anderer. Der Generalgouverneur hat zu verfahren und, weil der General Bauer Krankheit halber nicht selbst hinkommen kann, von ihm, wenn es nöthig sein wird, wegen des Platzes für die

[1] Cop. Livl. Ritt.-Arch. Vol. LXX. Nr. 125.

Gebäude Nachrichten einzuziehen, mir sodann Pläne und Baukosten, die ich alsdann assigniren werde, aufzugeben und alles zu besorgen, was zu Anschaffung der Materialien und der geschwindesten Ausführung des Baues selbst gehört. Ich habe Berge überstiegen und niemand muss glauben, dass Hügel mir Schwierigkeiten machen. In allen Provinzen lasse ich arbeiten: nichts als wahre Verbesserungen liegen mir am Herzen, und diese verlange ich auch in Liv- und Estland, weil sie deren in vielem Betracht ausserordentlich bedürftig sind. Meine Regierung von zwanzig Jahren ist ein Beweis meiner Fürsorge für alle Unterthanen, und die allgemeine Zufriedenheit ist der Zeuge, dass keinem zu viel geschehen ist. In Liv- und Estland soll auch niemand klagen. Ich gedenke noch länger nützlich zu arbeiten. Der General Browne ist dreissig Jahre älter als ich und arbeitet gern. Warum soll ich aufhören, da ich jünger bin und in keinen Bataillen an meiner Gesundheit gelitten habe . . . Schreiben Sie ihm dieses und dass er sich wenigstens umb acht Uhr des Abends, umb seine Ruhe desto vollkommener zu geniessen, von allen Geschäften losmachen soll, so wie ich diesen Sommer, da er bei mir war, ihn niemals länger als bis acht Uhr des Abends bei mir behalten habe.»»

«Aus dieser . . . wie ich glaube, ein jedes Wort hingeschrieben zu haben, werden Ew. Erl. zu ermessen geruhen, was die Glocke schlägt und ob nicht für Ew. Erl. eben so viele Vorsichtigkeit in Begleitung der Vorstellungen des Landes über diese Materien anzuwenden ist, als es dem Lande obliegt, weder durch Kühnheit noch durch zu grossen Zweifel der Souveraine etwas vorzuschreiben, die, da Sie nichts wie Gnade sein will, leicht in andere Gedanken, wo nicht gar in traurige Härte verfallen kann.

«Diese einzige Reflexion bewog den Grafen Woronzow, die damaligen Anmerkungen von Liv- und Estland zurückzusenden, weil bei deren Abgabe das helle Feuer im Dach und, ich versichere auf alles was heilig ist, das letzte Gute für solche Provinzen verloren gewesen wäre. Ich habe mich durch nähere Umstände, besonders aus denen vorher beschriebenen von ehegestern, hiervon genauer überzeugt und halte die Entschliessung des Grafen für eine gütige Schickung Gottes, so wie ich glaube, dass der Graf dafür allgemeinen Dank und Beifall verdient hat. Es ist also die zurückgesandte Pièce nicht um sich von der Insinuation loszumachen oder aus Commodité oder irgend einer unerlaubten Absicht geschehen. Es ist vielmehr eine unvergessliche Mérite für ihn, und will das

Land es von dieser Seite nicht nehmen, so ist ihm ungeweigert, alles hierher gelangen zu lassen, was sie wollen, aber auch den Verlust des Guten, so sie mühsam gesucht haben, auf keine andere als ihre Rechnung zu setzen.»

Dem Leser wird wol schon lange die Frage nahe liegen, wer denn eigentlich dieser Briefsteller gewesen? Nun, über seinen Lebensgang berichtet mir einzig J. v. Brevern: «Dahl, ein bankerotter Kaufmann aus Arensburg, hatte zuerst einen Platz beim rigaschen Zollwesen, wusste durch seine auf blosse Plusmacherei abgezielten Projecte Aufmerksamkeit zu erregen, stieg bis zur Excellenz, hatte täglich Zutritt zur Kaiserin und ihr Vertrauen erlangt, in welchem er sich dadurch zu erhalten wusste, dass er die Zollrevenuen beständig zu erhöhen suchte und ihr darüber die Berechnungen brachte, sich aber hütete, den unermesslichen Schaden zu berechnen, den der Handel dabei erlitt». — Ferner: wo Joh. Chr. Berens in den «Bonhomien» (S. 92) beklagt, dass die Versuche in der Schiffsbaukunst, die der Unternehmungsgeist unserer Kaufleute auf ihren eben so oft angelegten als eingegangenen Werften gemacht, mislungen und doch die Materialien zur Hand und die voluminösen Waaren so geeignet seien eine grosse Schifffahrt zu beschäftigen, und selbstanklagend schliesst: «Wir scheinen die Schäferstunde versäumt zu haben und nunmehr die Concurrenz mit so vielen aufmerksameren und reicheren Mitwerbern nicht mehr bestehen zu können» — da bemerkt der kritische J. Chr. Schwartz in seinen Notaten: «Fraglich wahr, wenn man d e r Zeit dazu im Stande gewesen seyn sollte. Die Ursache des zuletzt eingegangenen Schiffsbaues war blos die Widerrufung der von der Krone den eigenen Schiffen zugestandenen Vortheile im Zoll. Und diese hatte man dem zum Fluch und Verderben für Riga geborenen Oberzöllner Hermann Dahl zu verdanken.» Neuendahl muss diese Notata gekannt haben, denn er (S. 43) nennt Dahl genau ebenso und schreibt ihm «den übel berechneten» Zolltarif v. 1782 zu, «wobei er Riga die Einnahme des Portorienzolles aus den Händen zu spielen gewusst». Darf man nun auch einiges in diesen Urtheilen dem gekränkten Localpatriotismus zurechnen, wie denn A. B. Bernhardi, der einige Seiten seiner «Züge zu einem Gemälde &c.» (I, 254—257) auf Dahl verwendet, gerade dessen Thätigkeit im Zollwesen objectiv viel günstiger beurtheilt, so erklärt dieser unparteiische Schriftsteller doch den Hass, der dem «Hrn. Etatsrath» entgegengetragen wurde, für sehr berechtigt und von ihm selbst

herbeigeführt. «Sonderbar wars, dass selbst der Gen.-Gouverneur den Mann, auf den er im Leben so viel gehalten zu haben schien, nach dem Tode verliess. Als sich die Verwandten desselben über die mancherlei Verunglimpfungen beschwerten, die ihm sogar von den Strassenjungen widerfuhren, erhielten sie zur Antwort blos den beruhigenden Vorwurf, warum sie auch so viel Umstände mit dem Verstorbenen machten und nicht eilten, ihn unter die Erde zu bringen?» — Dagegen versichert 1777 Joh. Christian Lenz seinem Vater, dem späteren livl. Gen.-Superintendenten, d. Z. Oberpastor zu Dorpat, wie gut es für ihn und die Seinigen sei, dass er sich, wie er gewiss wisse, «in die Gunst und das Wohlwollen eines so wichtigen Mannes gesetzt habe, wie der Coll.-Rath Dahl jetzt ist; denn er ist ein Günstling der Kaiserin und des Grossfürsten und der Augapfel des Hrn. Gen.-Gouverneurs und dabei der feinste und galanteste Hofmann, der einem das Herz aus dem Leibe schwatzen kann, indessen ein Mann von Ehre und keinem bösen Charakter.»

Aus den letzteren Worten spricht jedenfalls der Client, der ja wirklich so über seinen Gönner denken mochte, aber wie dem allen auch sei, Dahl war in der That ein wichtiger und gut unterrichteter Mann und Graf Browne kannte seine Vertrauensstellung zur Kaiserin. Was er etwa auch von ihm hielt — diese letzten Mittheilungen waren echt, die Worte trugen den Stempel der Kaiserin, und es wäre doch für einen Dahl recht gewagt gewesen, dergleichen Aeusserungen über den Generalgouverneur, den Katharina sonst stets sehr achtungsvoll behandelte, zu erfinden. Seine eigene Stellung schien jetzt gefährdet, zwanzig Jahre sass er schon im rigaer Schloss; eine Abberufung, obschon unter ehrenvollem Vorwande, wäre ihm doch sehr unbequem gewesen. Wo sollte er anderswo leben? er liebte die Russen nicht. Etwa in Livland als Privatmann, während es von ihm abhing Generalgouverneur zu bleiben? Dazu kommt noch Eines. Im März 1781 schrieb Karl Sievers an seinen Bruder Joh. Jakob nach Twer: «Der alte Generalgouverneur, der besser war, soll wieder befallen sein. Ich fürchte, dass er nicht mehr lange ein Weltbürger sein wird — er würde eine sehr arme Wittwe hinterlassen[1].» — Andererseits kannte Graf Browne die neuen Eingaben der Ritterschaften: sie waren nicht geeignet, die Stimmung der Kaiserin zu verbessern, und er

[1] Fickel, Maj.-Archiv. Pap. d. Grf. Sievers.

hatte sie noch nicht abgesandt. Trotzdem hat er völliges Stillschweigen über den Dahlschen Brief beobachtet, sich nur mit dem Landmarschall berathen, gewiss lange und eingehend. Am 25. hat dann Rennenkampff den ihm von Browne mitgetheilten Auszug, so wie wir ihn kennen gelernt, dem resid. Landrath v. Löwenstern vorgelegt; sie sind ihn mit einander durchgegangen und haben «beliebt, dass hierbei keine anderen Massregeln zu ergreifen wären als die Zukunft abzuwarten»[1] und das Schreiben *ad acta* zu thun. Da hat es denn auch geruht. Am 27. sandte der Gen.-Gouverneur, wie erzählt, alles an Besborodko ab und der einzige etwaige Einfluss der erhaltenen Warnung liesse sich vielleicht in der eifrigen Versicherung des begleitenden Schreibens spüren, «dass die livl. Ritterschaft keineswegs die Absicht habe, sich dem Allerh. Willen zu widersetzen, sondern sich vielmehr allem, was I. M. wegen des betr. Punkts verlangen, sehr gern und mit aller Willigkeit conformiren werde, um so mehr als I. M. Allergn. versichert haben, dass die Privilegia der Ritterschaft dadurch auf keine Weise gekränkt oder beeinträchtigt werden sollen. Und eben dieses sei er auch von den Gesinnungen der estländischen Ritterschaft vergewissert»[2]. Ich glaube, Landrath und Landmarschall haben in der Uebernahme der Verantwortung ihre festumschriebene Pflicht als Männer erfüllt. Aber der alte Landpfleger schlug mehr in die Schanze; zudem war er kein Landeskind und von keinem Corpsgeist getragen und er hatte seine Pflicht sich erst selbst vorzuzeichnen. Den knorrigen Herrn, den Despoten, der er oft gewesen, durchleuchtet hier, will mir scheinen, ein Strahl sittlicher Grösse, der doch in einem Winkelchen seines Herzens sich entzündet haben muss; das Schweigen, das über den Vorfall gehalten worden, bezeugt, dass er nicht durch Ruhmsucht sich hat leiten lassen, und Dank hat er wahrlich nicht geerntet.

Die Provinzen hatten gesprochen — nicht wie es gewünscht, wie es ihnen geheissen, sondern wie Pflicht und Ehre es erfordert. Und die Kaiserin schwieg. Ein langes, peinlich langes Schweigen, drei Monate durch, war ihre nächste Antwort. In Livland herrschte anfangs erregte Spannung. «Von der Statthalterschaft spricht man alle Tage,» heisst es noch im August aus städtischen Kreisen[3], «der

[1] Livl. Ritt.-Arch. Vol. XXVII, sub 25. Aug.

[2] Schreiben und Abgangsdatum nur im Estl. Ritt.-Archiv. Eing. Sachen 1782, Nr. 14.

[3] Briefe an Gadebusch V, Nr. 149.

eine dies, der andere das; allein es ist bis hierzu weder was bekannt noch angefangen und aus dem Convent der Ritterschaft ist auch nichts geworden.» Von der Zurückweisung der ritterschaftlichen Vorstellungen hatte verlautet, die Umfrage aber bei den Gliedern der Landesvertretung, die erneuerte Uebersendung ihrer Erklärungen war nicht ruchbar geworden. Allgemein ward die Ansicht, bei jenem Bescheid habe es sein Bewenden und die Wünsche der Stände könnten nicht zum Throne gelangen. «Die Statthalterschaft sieht man als eine Gewissheit an», meldete Karl Sievers seinem Bruder am 18. Oct. aus Wenden. «Im Januar oder Februar möchte die Eröffnung erfolgen. General Naúmow ist (als neuer Vicegouverneur) sowol in der deutschen als russischen Gouv.-Kanzlei vom Alten (Browne) introducirt und hat Sitz und Stimme daselbst gewonnen. Dies weicht doch sehr von dessen Function in der Statth.-Einrichtung ab[1]. Verschiedene Landsleute haben aus gewissem Patriotismus — ich weiss nicht, wie sehr ich es billigen soll — die Stelle in der Regierung abgesagt.» — Nach und nach verstummte aber jedes Gerede, beim grossen Publicum löste die Sorge um den drohenden neuen Zollukas die Verfassungssorge ab; der Tarif erschien und vertheuerte die einkommenden Waaren, an deren Gebrauch man noch ausschliesslich gebunden war; die städtischen Einnahmen aus Accise und Hafengeldern nahm die Krone an sich gegen einen Ersatz nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, von denen die Hälfte um des nordamerikanischen Freiheitskrieges willen nur lahmen Handel gesehen[2]. So wurde Rigas Interesse nach anderer Richtung abgelenkt. Doch auch in den Acten der livländischen Ritterschaft ist bis zum Juni des folgenden Jahres der Statthalterschaft nicht mit einem Worte erwähnt, und ich finde keine Andeutungen, dass unter der Hand irgend welche Schritte geschehen wären.

In Estland dagegen wollte man nichts unversucht lassen, einen möglichst günstigen Austrag der schwebenden Frage zu erwirken. Der Septemberausschuss war einstimmig der Meinung, nicht einen officiellen Delegirten, wol aber «einen Freund» nach Petersburg abzufertigen, der bei Besborodko Zutritt zu suchen und demselben alle erforderlichen Erläuterungen zu geben hätte. J.

[1] Fickel, Maj.-Arch. l. c. — Nach der Statth.-Verf. trat der Vicegouverneur nur in Abwesenheit des Gen.-Gouverneurs und Gouverneurs in die Gouv.-Regierung ein und beschränkte sich übrigens auf den Vorsitz im Cameralhof.

[2] Vgl. Beitr. z. Statistik d. Rig. Handels. Als Mscr. gedr. Riga 1866, 4. p. 8.

v. Brevern wurde dazu ausersehen und u. a. dahin instruirt[1], falls an einem Plan zur Combinirung beider Verfassungen gearbeitet oder ein solcher bereits fertig wäre, sich auf nichts einzulassen, das als eine Einwilligung in irgend eine Veränderung erklärt werden könnte. Auf seine specielle Frage, wie er sich zum letzten Brief des Grafen Browne verhalten solle, der die Geneigtheit der Ritterschaften sich allen Befehlen I. M. zu conformiren erklärt, ob er ihn zu desavouiren oder ihn zu ignoriren habe, ward er angewiesen, den Inhalt zu ignoriren und sich nur auf die beiden Erklärungen der Ritterschaft zu beziehen, auch zu betonen, «dass man weiter nichts weder schriftlich noch mündlich mit derselben verabhandelt hätte». Eine Audienz bei der Kaiserin solle er weder suchen, noch, falls dieselbe durch Besborodko erführe, dass jemand aus dem Lande da wäre, ihr ausweichen; unter keinen Umständen aber sich in eine Einwilligung einlassen, sondern in aller Submission um die Beibehaltung der alten Verfassung bitten.

Brevern verbrachte 2½ Monate in der Residenz, freilich völlig erfolglos. Ein Hofrath Lwow, der die Verbindung mit Besborodko einleiten sollte, liess sich nicht sprechen. Alle Nachrichten, zu deren Einsammlung der Kammerherr Graf Tiesenhausen und der Hakenrichter Otto v. Stackelberg, beide d. Z. in Petersburg, sehr hilfreich waren, liefen daraus hinaus, dass die Kaiserin sehr unwillig über die estländische Erklärung und deren freien Ton sei. Anfang October meldete Brevern, dass die Sache nun vor den Senat käme, und fragte an, ob es nicht gerathen scheine, «einen kurzen Aufsatz, der die Gründe des eingeschlagenen Verfahrens von der besten Seite zeige, ihm zu senden, solchen russisch und französisch den Gliedern der Versammlung zu insinuiren oder insinuiren zu lassen, um bei ihnen besonders solche Eindrücke zu vertilgen, die auf das zu fällende Sentiment einen widrigen Einfluss haben könnten». Dies wurde als zweckmässig erkannt und das folgende Exposé[2] in den betr. St. Petersburger Kreisen in Umlauf gesetzt.

«Die estl. Ritterschaft hat seit mehr als 70 Jahren unter dem milden russischen Scepter die glücklichsten Zeiten erlebt und also keinen höheren Wunsch gehabt als im Genuss derjenigen Rechte und Verfassungen zu bleiben, die zum ewigen Nachruhm unserer

[1] Estl. Ritt.-Arch. Prot. 1782, p. 279.
[2] Est. Ritt.-Arch. Prot. 1782, p. 287.

glorreichen Monarchin uns zu den glücklichsten Unterthanen auf dem Erdboden gemacht haben. Aus diesem Gesichtspunkt sieht die Ritterschaft ihre eigene Lage an; aus diesem Gesichtspunkt wünscht sie auch nur in Rücksicht auf dasjenige Verfahren beurtheilt zu werden, das sie seit der Zeit beobachtet, da von Sr. Erlaucht dem Hrn. Gen.-Gouverneur von Livland Grafen Browne derselben der Vorschlag geschah, bei I. K. M. um die Einführung der für die Provinzen des russischen Reichs Allerh. verordneten Statth.-Verfassung zu bitten, oder, falls sich Bedenklichkeiten äusserten, solche ohne Zurückhaltung Hochdenselben vorzutragen. — Durch so vielfältige Proben von der Allerh. Huld unserer gnädigen Monarchin überzeugt, konnte man mit Sicherheit voraussetzen, dass Allerh. Dieselben uns nichts von unseren bisher genossenen Privilegien und Vorrechten entziehen wollten und S. Erl. gaben uns aufs neue die erfreuliche Versicherung, dass es I. M. gnädiger Wille sei uns im unveränderten Genusse derselben zu erhalten. Dennoch fand sich, dass die Statth.-Verfassung nicht bei uns eingeführt werden könne, ohne dass eben diese Privilegien verändert wurden. Was konnte die Ritterschaft in dieser Lage thun? Auf der einen Seite war es I. K. M. erklärter Wille und des Landes höchster Wunsch, dass diese Privilegien unverändert blieben, auf der anderen Seite war die Statth.-Verf. in keine Harmonie mit diesen Privilegien zu bringen und dennoch war für Unterthanen, die erwarten mussten, dass ihr «Bedenken» bis zu ihrem Souverän gelangen könnte, kein dritter Weg möglich oder schicklich. Was blieb also der estl. Ritterschaft übrig, als die Statth.-Einrichtung mit ihrer alten Verfassung so genau zu vergleichen, als es sich bei der ihr vorgeschriebenen Kürze der Zeit thun liess, zu zeigen, wie sie dergestalt von einander unterschieden sind, dass beide nicht zugleich bestehen können; zu zeigen, dass I. K. M. Allergnädigste Intention auch schon in der jetzigen Verfassung erreicht sei und endlich fussfällig zu bitten, dass die Ritterschaft in ihrer alten Constitution unverändert gelassen werde? — Blos zu bitten war die Absicht der estl. Ritterschaft, und sollte ein treues Volk nicht eine so gnädige Souveränin bitten dürfen? Estland schätzt sich glücklich, durch eine 20jährige Erfahrung überzeugt zu sein, dass es in seiner grossen Beherrscherin zugleich die huldreichste und weiseste Landesmutter verehre.»

Gegenüber der ihm in der Hauptstadt überall entgegentretenden Verwunderung, dass die Ritterschaft zur Ausarbeitung eines Planes,

nach welchem die einmal beschlossene Einführung geschehen könne, nicht die Hand bieten wolle; gegenüber der Versicherung Dahls, dass Woronzow entgegenkommende Schritte bestimmt erwarte, wurde doch selbst Brevern der Meinung, wie er in seinen Aufzeichnungen es bekennt, «dass sich das Reelle der alten Verfassung mit dem Formellen der neuen einigermassen accordiren liesse» und um zu hindern, dass etwa in Petersburg ein solcher Plan entworfen werde, den zu verbessern es hernach zu spät sein möchte, trug er darauf an, dass von Reval aus eine derartige Vorstellung erginge. Er nahm dabei auch den Fall in Sicht, dass die Senatsentscheidung zwar für die Beibehaltung der unveränderten Landesverfassung ausfallen könnte, dass «man dann aber die lange bereiteten Pfeile auf uns abschiessen und uns auf alle Art zu drücken suchen werde», um doch schliesslich einen entgegenkommenden Schritt hervorzurufen. — Der Ausschuss beharrte aber bei der einmal ertheilten Instruction. «Wäre es indes, fügte er hinzu, die Allerh. Willensmeinung, eine äussere gleichmässige Regierungsverwaltung (*sc.* im Gegensatz zur Landesverwaltung) überall einzuführen, so blieben noch verschiedene Artikel übrig, die ausser der Sphäre der inneren Verfassung dieser Provinz wären, z. B. in Betracht der Einrichtung einer neuen Revisionsinstanz, der Cameralverfassung &c., welche ohne Verletzung der Privilegien des Landes füglich eingeführt werden könnten. Alles dieses müsste aber der Monarchin von den Herren, welchen sie die Sache aufgetragen, in der Art unterlegt werden, als wenn sie solches aus eigenem Antrieb thäten, damit es durchaus nicht das Ansehen gewänne, dass von hier aus dazu einige Anleitung gegeben worden, und auf keinerlei Weise daraus irgend eine Einwilligung abseiten der Ritterschaft gefolgert werden könnte.[1]»

Da Brevern durch diesen Bescheid sich die Hände gebunden sah und es ihm um so unmöglicher geworden schien etwas zum Besten der Ritterschaft zu bewirken, als die Sache mit einem fast undurchdringlichen Geheimnis betrieben wurde, bat er um seine Abberufung, die in Folge Circularschreibens des Ritterschaftshauptmanns v. 15. Nov. erfolgte. Ob Brevern oder ob der Ausschuss das Richtige getroffen, sollte in kurzer Frist klar gelegt werden.

«Wenige Tage nach meiner Abreise» — berichtet Brevern

[1] Estl. Ritt.-Arch. Prot. 1782 sub 12. Oct.

weiter — «erschien, ohne dass in Petersburg irgend ein Mensch die geringste vorläufige Nachricht davon gehabt, der Ukas vom 3. December[1]. Was die letzte Veranlassung zu seinem (in diesem Augenblicke) unerwarteten Erscheinen gegeben, bleibt immer ein Räthsel. Ob man bis dahin erwartet, die Ritterschaft beider Herzogthümer werde sich doch noch näher zum Ziele legen, und endlich nun überzeugt wurde, diese Erwartung sei vergeblich; oder ob das Aufsehen, so die Deputirten der Stadt Reval erregten, die kurz vorher unerwartet in Petersburg eben zu der Zeit, da der Grossfürst wieder ins Land kam, eintrafen und öffentlich sich als Deputirte ankündigten, so dass mir eines Tages gesagt wurde, man glaube, sie wären gekommen, um sich an den Grossfürsten zu wenden: ob eine von diesen oder irgend eine andere durch den Hass des Generalprocureurs oder durch das unnütze nachtheilige Geschwätz eigener Landsleute erzeugte Ursache der Grund der letzten Beschleunigung gewesen, kann ich nicht bestimmen.»

Die gleichzeitige Ankunft der revaler Deputation und des Grossfürsten Paul wird wol nur ein zufälliges Zusammentreffen gewesen sein. Die Veranlassung zu einer Abordnung lag doch recht auf der Hand und die sociale Stellung der Städter gestattete keine Aussicht etwa auch durch «einen Freund» irgend etwas erwirken und vorbringen zu können. Bei dem Mangel gesellschaftlicher Beziehungen vermochten die Bürger an die einflussreichen Persönlichkeiten eben nur zu gelangen, wenn sie in officiellem Auftrage ihnen nahten. Der Anstoss dazu war aus den Gilden gekommen. Das Rathsprotokoll[2] ist gerade bei dieser Gelegenheit ausgiebiger, als es in ähnlichen Fällen zu sein pflegt, und es ist recht interessant.

Am 8. Nov. baten um Vortritt beim Rathe der Aeltermann der gr. Gilde Herm. Joh. Frese, begleitet von den Aeltesten Joach. Fr. Eberhardt und Georg Chr. Kagelmann, dem Aeltermann der St. Canutigilde Jürgen Pahp, dem Wortführer der gr. Gilde Wilh.

---

[1] Der Namentliche Ukas an den Dir. Senat lautete in aller Kürze: «Da Wir uns vorgesetzt haben, das rigische Gouvernement in dem kommenden 1783. Jahre nach der in unseren Verordnungen v. 7. Nov. 1775 vorgeschriebenen Methode einzurichten, so befehlen Wir unserem General und dasigen Gen.-Gouverneur Grafen Browne, dieses Gouvernement in zwei Provinzen, in die rigische und revalsche, und diese wiederum in Kreise, ihrer Weite und Bevölkerung nach, abzutheilen, die Städte aber der Bequemlichkeit nach zu bestimmen, auch von allem Uns eine Vorstellung zu machen.»

[2] Rev. Rathsarchiv. Prot. publ. 1782, p. 208 ff., 215, 245 ff.

Hetling und den Meistern Boehm und Peters und überreichten, nachdem ihrem Gesuch gewillfahrt worden, eine schriftliche Proposition, welche lautete: «Die bereits erfolgten und wahrscheinlich noch bevorstehenden wichtigen Zustandsveränderungen dieser Stadt erheischen von ihren Patrioten thätige Wirksamkeit und nicht ruhige Erwartung der Dinge. Von dieser Wahrheit überzeugt, ersucht Einen Hochedlen und Hochweisen Rath die ehrhafte Gemeine beider Gilden ganz gehorsamst, bei der gegenwärtigen Lage dieser guten Stadt aufmerksam zu sein, für ihr wahres Beste stadtväterlich zu vigiliren und zu dem Ende auch die Conferenzen zwischen E. hochedlen Rathe und beiden ehrh. Gemeinen in der von hochdenenselben selbst veranlassten Commission fortzusetzen.» — Nach erfolgtem Abtritt einer ehrh. Gemeine wurde vom Rathe beschlossen, «dass der verordneten geheimen Commission aufgetragen werde, in Absicht der wahrscheinlich dieser Stadt bevorstehenden Zustandsveränderungen, wie auch der Portorieneinkünfte, muthmasslicher Vereinbarung aller Seezölle unter einen allg. Tarif, daher besorglicher Abnahme der hiesigen Handlung, auch der wider die hieselbst enrollirten reussischen Kaufleute pendenten Sachen die Berathschlagung in grösster Stille und Verschwiegenheit anzustellen und die nach Lage der Umstände und Zeitläufe erforderlichen Entschliessungen zu fassen und zu effectuiren». Was der ehrh. Gemeine, nachdem selbige wieder eingenöthigt worden, eröffnet wurde.

Dieser stehenden Fusses, so zu sagen, ertheilte Bescheid erweist wol, dass die Gilden nur ausgesprochen, was einmüthig in der Stadt empfunden worden sein mag. Was aber zu thun wäre — darüber kam man erst in acht Tagen zum Entschluss. Am 15. theilte BM. Hueck im Rathe mit, dass die Commission für nothwendig befunden, den Syndikus und den Rathsherrn Joh. Chr. Wistinghausen nach Petersburg zu delegiren, was unter dem Vorbehalt angenommen wurde, dass die Ernennung der Delegirten durch die Commission zu keinem Präjudiz gegen das dem Magistrat allein zuständige Recht gereichen solle. In der letzten Rathssitzung d. J., am 29. Dec., referirte dann der Syndikus in Ergänzung seines früher übersandten Berichtes, der mit den Acten der Commission verloren scheint, wie folgt: Vor der Abreise aus St. Petersburg hätten sie des Fürsten Wjasemski Durchlaucht noch einmal die Aufwartung gemacht und die Stadt seiner Gnade empfohlen. S. Dl. hätten alsdann gnädige Gesinnungen gegen die Stadt geäussert, in Absicht der Statthalterschaft aber den Ausdruck gebraucht: «es

wäre nun einmal geschehen, man möchte nun eins mit dem anderen, nämlich die Statth.-Verordnung mit den Privilegien der Stadt zu verbinden suchen.» — Bei dem Hrn. Etatsrath v. Dahl, der die besten Gesinnungen gegen die Stadt hätte, wären sie verschiedentlich gewesen. Ohne dass sie dazu Anleitung gegeben, hätte derselbe von der Statthalterschaft zu sprechen angefangen und sehr angerathen, in Absicht derselben mit äusserster Behutsamkeit und Vorsicht zu Werke zu gehen und dabei gesagt: «Was Sie haben, das behalten Sie; was Sie nicht haben, nehmen Sie an.» Zugleich hätte der Hr. Etatsrath gewünscht, um die Zeit in Riga zu sein, wann die Herren Deputirten da sein würden. — In Absicht der Zollangelegenheit hätte derselbe gänzlich widerrathen, vor jetzt etwas zu unternehmen, weil höchsten Ortes die Vereinbarung und Egalisirung der Zölle beschlossen worden und eine dieserhalben einzureichende Supplik gar nicht angenommen oder mit Widerwillen zurückgegeben werden würde. Dabei hätte er die Hoffnung gemacht, dass in der Zukunft und wenn man erst sähe, was die Handlung vor einen Gang nehmen würde, verschiedenes durch specielle Ukase in Betreff Revals abgeändert werden könnte und möchte. Des Brau- und Schenkwesens halber hätte die Stadt nichts zu besorgen &c. &c.

Die Kaiserin hatte endlich gesprochen. «Gestern« — schreibt Karl Sievers am 12. Dec.[1] — declarirte der Gen.-Gouverneur, nachdem der Gouverneur sich entfernt hatte, die Ukase, dass die Gvts. von Liv- und Estland in Statthalterschaften eingetheilt und noch mehrere Städte zur Einrichtung der Kreise bestimmt werden möchten. Wie dieses aber gemacht werden soll, sagt man mir nicht. Desto besser für Livland! — Für den altgläubigen Patrioten war dies ein Donnerschlag. Die Zeit wirds lehren, dass sie sich mit ihrer Furcht betrogen haben. (?!) Sonderbar ists, dass die Ukase an dem Tage unterschrieben, da der alte Campenhausen die Welt und sein Vaterland verliess. Man macht hierüber doppelte Auslegungen. — Von mehreren Kreisen scheint man nichts wissen zu wollen, um die Kosten der Richterstühle zu ménagiren. Der Convent wird gleich zur Stadt berufen werden, um zu erwägen, ob ein Landtag zuvor sein soll oder nicht.»

Dies ist die erste Aeusserung, die wir über den Ukas haben,

[1] Fickel, Maj.-Arch. l. c.

von einem Manne, der noch nicht warm geworden im Lande. Vierzehn Tage später spricht sich dagegen der Landmarschall v. Rennenkampff gegen Gadebusch aus[1]: «Was soll ich Ihnen sonst noch melden? Wüsste ich was Angenehmes, so würde ich es mit Vergnügen thun. Jetzo aber habe ich nur noch den christlichen Trost übrig: was Gott thut oder lässt geschehn, das nimmt ein gutes End! Diese Hoffnung, aber auch nur blos Hoffnung, ist es, die ich mich betrübenden Aussichten in die Zukunft entgegensetzen kann. Unsere glückliche Verfassung, diese Verlassenschaft unserer Väter, erreicht ihr Ende. *Deleatur Carthago* ist ausgesprochen, wenngleich noch nicht im vollen Sinne des Wortes. Jetzo werden noch Ruinen stehen bleiben; ich fürchte aber, in der Zukunft werden dieselben als misstehend, unbrauchbar, hinderlich völlig abgerissen werden. Doch mein Gleichnis möchte mich zu weit führen. . . Die Einrichtung selbst soll der Gen.-Gouverneur machen und unterlegen. Der Himmel gebe, dass der Wunsch unserer grossen Souveränin, auch uns, ihre getreuesten Unterthanen, glücklicher zu machen als wir es bisher gewesen, in Erfüllung gehe!» — Hier redet einer der «altgläubigen Patrioten», denen, ich will nicht sagen die wärmere Vaterlandsliebe, denn darin könnte eine unberechtigte Kränkung der Anderen liegen, aber doch die tiefere Erkenntnis des Wesens der heimischen Eigenart und ihrer Institutionen den die gegnerischen Pläne durchdringenden Scharfblick verlieh. Und zwar wüsste ich keinen zu nennen, der mit gleicher Bestimmtheit in all dieser Zeit weder der Selbsttäuschung sich hingegeben, noch der Täuschung durch Andere auch nur auf kurze Frist verfallen wäre.

Auf Täuschung aber der Provinzen über das, was ihnen bevorstand, ward es nun anhaltend abgesehen. Das einzige officielle Wort, das die Kaiserin in der ganzen Sache gesprochen, eben der Ukas vom 3. Dec., begnügte sich mit der Erklärung des Allerh. Willens der Einführung der Reichsverfassung. Ueber die Art und Weise derselben war nichts gesagt und blieb somit Vorschlägen und Auslegungen ein weiter Spielraum. Karl Sievers nahm daraus Anlass rosig in die Zukunft zu blicken. Wjasemski und Dahl wiesen die revaler Deputirten ausdrücklich auf die Hoffnung hin, die neue Verfassung mit der alten, wie es nun genannt wurde, harmonisiren zu können. In den ersten Tagen des neuen Jahres wurde Dahl nach Riga geschickt «unter dem Vorwande des Zoll-

[1] Briefe an Gadebusch V, Nr. 194.

wesens, mehr aber um den alten Generalgouverneur mit den ohne sein Vorwissen ergriffenen Massregeln zufrieden zu stellen und ihm einzureden, diese Veränderung solle nur unter gewissen Modificationen, zu denen er die Entwürfe der Kaiserin vorzulegen habe, eingeführt, das Land aber in seinen essentiellen Privilegien geschützt werden[1].» Es ist festzuhalten: die Kaiserin hatte sich darüber nicht geäussert; aber in ihrem Namen wurde Graf Browne die Ueberzeugung beigebracht, dass die Monarchin, ungeachtet die Provinzen ihrem Plane nicht entgegengekommen, trotz allem, was sich ereignet, auf dem Standpunkte beharre, den sie vor 3½ Jahren eingenommen, nämlich dass die Conservirung der Rechte und Privilegien des Landes die erste Regel bei der Einführung der Statthalterschaft sein müsse. Dieser Auffassung ist der Gen.-Gouverneur lange treu gewesen und das J. 1783 steht unter dem Sternbild der Harmonisirungsversuche durch Stadt und Land.

Gleich nach dem Besuche Dahls in Riga hatte Browne sich gegen den resid. Landrath Baron Campenhausen und den Ritt.-Secretär v. Richter über den ihm gewordenen Auftrag vertraulich geäussert, und jene Herren bestimmten ihn, diesen Plan von Einigen der Ritterschaft unter der Bedingung ausarbeiten zu lassen, dass Browne als der alleinige Urheber gelten solle; nur Campenhausen, der Landmarschall und Richter sollten darum wissen, nebst Geh.-Rath J. J. v. Sievers und Reg.-Rath v. Staal[2], die in Brownes Namen den Plan zu beurtheilen hätten. Nach dreiwöchentlicher Arbeit wurde der Entwurf am 24. Jan. dem Gen.-Gouverneur übergeben. «Er war so gnädig, alles bis auf Allerh. Bestätigung zu placidiren[3]». An demselben Tage ward der ordentliche estländische Landtag in Reval eröffnet[4]. Moritz v. Kursell wurde Ritterschaftshauptmann, Iwan v. Brevern an Stelle des nach langem Dienste in den Ruhestand versetzten v. Taube erster Ritterschaftssecretär, und Jak. Georg v. Berg trat an die seine. Da Graf Browne durch

[1] J. v. Breverns Aufzeichnungen.

[2] J. J. v. Sievers lebte seit dem Herbst 1781 auf Bauenhof. — Der Brigadier Karl Fr. v. Staal zu Jerwakant, zuvor estländischer Landrath und von 1767—1777 Erzieher und Reisebegleiter der Prinzen von Holstein-Gottorp, war seit den letzten Monaten d. J. 1782 livländischer Regierungsrath bis 1785.

[3] Briefe an Gadebusch V, Nr. 209. Oberconsistorialassessor v. Spalchaber berichtet das Letztere am 26. Jan. und fügt hinzu: «Heute wird ihm auch von Seiten unseres Collegii ein Vorschlag zur Verbesserung unseres Zustandes überreicht, und wir werden sehen, ob auch diese seine Approbation haben werde».

[4] Vgl. meinen Aufsatz: «Ein estl. Staatsmann», «B. M.» 24, p. 448ff., 453.

den Ukas v. 3. Dec. als künftiger Generalgouverneur Estlands bezeichnet war, wurden zu Anfang des Landtags Landrath v. Staal zu Haehl, ein Bruder des livl. Regierungsraths, und Brevern an ihn abgesandt die Glückwünsche der Ritterschaft ihm zu überbringen. Am 9. Febr. waren sie wieder zurück; in den vier Tagen ihres Aufenthalts in Riga, schreibt Brevern, «wurde viel gelernt».

Die Harmonisirungsversuche waren hier in vollem Gange. Die revaler Deputirten, Dehn und Wistinghausen, weilten schon zwei Wochen und bemühten sich dem Grafen Browne wie auch anderen Personen, die Einfluss auf die Sache haben konnten, «von ihrer Stadtverfassung Ideen beizubringen[1]». «Morgen (d. 8. Febr.) reisen sie wieder ab, ohne recht zu wissen, was sie ausgerichtet haben. So viel hört man, dass in Reval unsere vierkantigen Löfe eingeführt werden und die Brauerei und Schenkerei so wie auch hier und in Dorpat eingeschränkt werden soll»[2]. Vorsorglich hatten die Deputirten den rigaschen Rath um die Anfertigung von justirten Copien des im Stadtarchiv aufbewahrten Regulativmasses und -gewichtes ersucht. Doch nur für Wein, Bier und Branntwein wurden die neuen Masse obligatorisch.

Reval hatte auf eigene Hand den Gen.-Gouverneur besandt. Joh. Chr. Schwartz weiss wol, dass man insgeheim an einem Plan arbeitet, aber «bis hierher wenigstens» — berichtet er am 18. Fbr.[3] — ist uns nichts Zuverlässiges davon bekannt. Sonderbar ist es, dass man die Städte am Entwurf keinen Antheil nehmen lässt, noch sie zu Vorschlägen auffordert. Sollten wir uns etwa selbst unaufgefordert dazu drängen? Auf irgend eine Art von selbst die Hand dazu zu bieten, ist unserem Ermessen nach bedenklich . . O wenn unsere grosse Kaiserin von allem umständlich unterrichtet wäre — ich bin es so gewiss als ich das Leben habe, sie würde nichts abgeändert, nichts aufgehoben wissen wollen, was hier ihren Absichten gemäss, wenigstens dem Wesentlichen nach, bereits eingerichtet ist.»

Während Breverns Aufenthalt in Riga in der ersten Februarwoche «wurde der Plan ins Reine gebracht», d. h. nicht etwa mundirt, sondern das Einverständnis mit dem Generalgouverneur über ihn erzielt. Da dies aber dem Obigen nach schon vor dem 26. Jan. geschehen sein muss, kann es sich nur um den besonderen Plan handeln, den Landrath Campenhausen für seine Person Browne vorstellte und der das besondere Interesse Breverns erregen musste.

[1] Rev. Rathsarchiv. Prot. publ. 1783, p. 55.

[2] Briefe an Gadebusch V, Nr. 213. — [3] l. c. Nr. 215.

Dass Letzterer dabei über den livländischen Plan ganz schweigt, ist um so mehr zu bedauern, als es mir nicht geglückt ist irgend eine Nachricht über denselben zu ermitteln. Breverns Aufzeichnungen, nur durch einige Privatbriefe unterstützt, bilden die einzige Quelle für die livländischen Vorgänge dieser Monate. Das Schweigen der Acten über sie erklärt sich aus der Vertrauensstellung, in der die genannten Herren mit und für den Grafen Browne arbeiteten. «Campenhausen» — erzählt Brevern — «hatte ein besonderes Project: Oesel, Dagoe, Moon und Worms in ein apartes kleines Gouvernement zu verschmelzen. Wir protestirten bei Campenhausen dagegen, dass man über Estlands Eigenthum und Vorrechte disponire, ohne dass ein Mensch dort darum befragt sei. Denn die estl. Ritterschaft verlöre die Revenuen von 3 Rbl. pro Haken an die Rittercasse; ferner gehörten die Inselgüter, die den zwanzigsten Theil Estlands ausmachten, mit in die für Landesschulden verschriebene Hypothek; bei einer Trennung würden also die übrigen Güter durch die Uebernahme des auf die Inselgüter berechneten Antheils beschwert. Indem man im Project sich vorbehalten, zwei Mitglieder ins estl. Oberlandgericht zu ballotiren, gebe man die Umstürzung des alten Oberlandgerichts an die Hand, und es müsse auf die estl. Ritterschaft allein ankommen, ob sie sich durch das Corps der öselschen Ritterschaft vermehrt sehen wolle. — Doch allen Einwürfen gegenüber blieb Campenhausen bei seinem Plan, weil er selbst der Chef dieser aparten Provinz zu werden hoffte, wo er im vorigen Jahre (als Gen.-Oekonomiedirector d. i. Chef der livl. Domänen) die Landesmessung dirigirt hatte. Estland wurde vor der Zertrennung nur dadurch bewahrt, dass der Plan in Petersburg gemisbilligt wurde.» Doch keineswegs von Anfang an. Graf Browne zeigte sich vom Project so eingenommen, dass er es bei der Kaiserin aufs wärmste befürwortete und, wie weiter zu ersehen, deren Zustimmung dazu erhielt. Wol deswegen gab er nicht ohne Sträuben endlich seine Einwilligung, dass auch die estländische Ritterschaft insgeheim einen Plan zur Harmonisirung ausarbeiten und ihm einreichen dürfe.

Mit diesen Nachrichten kehrten die Delegirten nach Reval zurück. Sobald der Landtag am 20. Februar geschlossen, setzte der Ritterschaftshauptmann den Ausschuss von der Sachlage in Kenntnis, und «weil zu befürchten stehe, dass bei der Unkenntnis der hiesigen Verhältnisse in Riga Verfügungen getroffen werden könnten, die Estland zum grössten Nachtheile gereichen müssten,»

beantragte er die Absendung einer Deputation nach Riga, darüber zu wachen, dass nichts zum Schaden Estlands höheren Orts unterlegt werde, und die Wünsche der Provinz möglichst zur Geltung zu bringen. «Landrath Ulrich war nur sehr schwer zur Theilnahme an der Arbeit zu bewegen. Endlich entschloss er sich zu einem Versuch mit Kursell, Taube und Brevern und war mit ihm zufrieden. Er gestand, nie geglaubt zu haben, dass die beiden Verfassungen in so weit mit einander zu verbinden nur möglich sei.» Demgemäss sollten a l l e neuen Posten mit Landeseingeborenen besetzt, alle Gerichtsbehörden an die deutsche Sprache und das provinzielle Recht gebunden sein. Das Oberlandgericht, aus dem die Revisionen an den Gerichtshof zu gelangen hätten, habe in seiner Stellung als Landrathscollegium ein unlösbarer Theil der ritterschaftlichen Vertretung zu bleiben. Statt der Manngerichte sollten Kreisgerichte kommen, die ihre Sitzungen in den Kreisstädten, während der Juridik jedoch in Reval halten sollten; und an Stelle der Hakenrichter ein Ordnungsrichter in jedem Kreise mit einem Beisitzer. Der Ausschuss genehmigte den Plan[1] und sandte Ulrich und Brevern nach Riga, ihn persönlich Browne ans Herz zu legen. «Wir reisten in der Hoffnung, schreibt Brevern, es werde nicht fehlen, auf diesem Wege die schätzbarsten Stücke der alten Verfassung vom Untergange zu retten.» Nun war geschehen, was er einige Monate früher vergeblich empfohlen; die Ritterschaft hatte jetzt, nachdem die Einführung officiell entschieden war, die Hand zu Modificationen geboten, den Weg gewiesen, wie die neuen Einrichtungen am wenigsten stören, am besten wirken könnten. Jedenfalls hatten ihre Vorschläge jetzt, da der monarchische Wille erklärt war, den beabsichtigten Institutionen sich mehr angepasst, als es früher zu erwarten gewesen, da es noch die Ablenkung des Entschlusses der Kaiserin galt. Jetzt waren alle Institutionen, die in den «Verordnungen» von 1775 enthalten, angenommen und nur nach «den örtlichen Eigenthümlichkeiten und Bedürfnissen» umgeändert; nicht mehr Inhalt u n d Form der neu verbürgten Privilegien suchte man zu bewahren, man begnügte sich, unter Preisgebung der Form ihr Wesen sich zu erhalten zu suchen. Wer früher vom Entgegenkommen der Provinzen eine günstige Gestaltung der Frage sich versprechen mochte, wer daran glaubte, dass die persönliche Regierung auf die Stimme des Landes, der *misera contribuens plebs*,

[1] Estl. Ritt.-Arch. Prot. 1783, p. 116—122.

überhaupt hören wolle, der musste jetzt, wenn irgend je, hoffen, dass die so sehr geminderten Wünsche Berücksichtigung finden würden. «Doch — schon in Riga, bekennt Brevern, entsprach der Erfolg dem nicht. Gleich die beiden Personen, die in diesen Dingen das ganze Vertrauen des Generalgouverneurs besassen und ohne die er hierin keinen Schritt thun wollte, J. J. Sievers und Campenhausen, hatten, obwol der Termin unserer Ankunft ihnen gemeldet war, «wegen wirthschaftlicher Reisen» Riga verlassen, wol entschieden absichtlich; Sievers, weil er sich in Moskau sonderbar gegen Ulrich benommen (s. oben p. 293), Campenhausen wegen des öselschen Projects. So konnten wir bei unserer endlich nicht länger zu verzögernden Abreise zwar ein Versprechen Brownes, er wolle unseren Entwurf beibehalten, zugleich aber die gegründete Furcht mitnehmen, es könne bei einer abermaligen Prüfung desselben mit seinen Vertrauten irgend eine unglückliche Idee, der wir dann nicht mehr entgegenarbeiten könnten, oder irgend eine kaum merkliche Verwechselung oder verkannte Abweichung, die niemand mehr berichtigen würde, uns Vorzüge entreissen, die unter anderen Umständen uns vielleicht gelassen worden wären. . Unsere einzige Hoffnung beruhte auf Reg.-Rath Staal, der sich hierbei aufs beste nahm und seine Zusage, den estländischen Plan zu schützen, redlich erfüllt hat. Secr. v. Richter, ein sehr redlicher und wahrhafter Mann, versicherte später, dass beide, der livl. und der estl. Aufsatz, unverändert an die Kaiserin gesandt worden.» In seinem Bericht an den ritterschaftlichen Ausschuss erwähnte Landrath Ulrich noch besonders, «es habe ihnen nicht gelingen wollen, S. Erl. zu überzeugen, wie viel auf die Erhaltung des Oberlandgerichts in seiner bisherigen Verfassung und Verbindung mit der Ritterschaft ankomme.»

Ueberdies musste noch während ihres Aufenthalts in Riga die Zertrennung Estlands beschlossen erscheinen. Der Namentliche Ukas vom 3. März (II. C. 3. Nr. 15678) erklärte die Vorstellung des Grafen Browne wegen Zusammenziehung der liv- und estländischen Inseln der offenen Ostsee zu einer besonderen Provinz für sehr begründet, theilte diese in zwei Kreise, schrieb gleich einige Einrichtungen vor, wies gewisse Summen dazu an und verlangte die Gründung einer zweiten Stadt auf geeignetem Punkte irgend einer der Inseln, den der Gen.-Gouverneur zu erforschen und dann darüber zu unterlegen habe. Natürlich liess der Vater des Projects sich hiermit beauftragen. Bereits am 30. März ging dem estl.

Vicegouverneur der Befehl zu, dem Baron Campenhausen bei seinem bevorstehenden Besuch auf Dagö und Worms alle Förderung widerfahren zu lassen. Im April theilte letzterer dem öselschen Landrathscollegium seine förmliche Berufung mit[1]. Es war doch nicht zu erwarten, dass ein Namentlicher Allerh. Ukas, der nach der aus herkömmlicher Praxis gezogenen Lehre als irreparabel gilt, innerhalb vier Monate vor der Wirklichkeit sich in ein Nichts auflösen werde, wie die Qualle, die ans Gestade gespült wird. Ohne ihn nur zu nennen oder gar aufzuheben hat ein anderer Namentlicher Ukas, der vom 3. Juli desselben Jahres, seinem ephemeren Bestand das Ende bereitet. Wodurch Estland vor der sicher erwarteten Beraubung geschützt worden, ist nicht ersichtlich.

Den Eindruck aber, den es, selbstverständlich nur auf die eines Eindrucks Fähigen, machen musste, dass ein Mann aus einer der bedeutendsten Familien des Landes und ein berufener Hüter des Rechts[2] die ersten vorauseilenden Schatten der Revolution von Oben gerade auf sich fallen liess, können wir vielleicht noch in Aeusserungen von Joh. Chr. Schwartz aus dieser Zeit nachzittern sehen. Er schreibt am 19. April[3]: «Wenn bei den gegenwärtigen mancherlei Vorfällen, bei dem eigenmächtigen Verfahren der Oberen, bei Erwartung der bevorstehenden Veränderungen dem rechtschaffenen Manne und Patrioten endlich der Muth entfällt, Körper und Gemüth niedergedrückt und die Verwaltung des Amts eine ganz unerträgliche Last wird: so ist es kein Wunder, dass er sich weit davon wünscht. Auch ich habe schon mehr als einmal den ernstlichsten Entschluss gefasst, mein Amt niederzulegen. Allein manche mir gemachte Einwürfe und Bedenklichkeiten haben mich bis hierzu von der Ausführung desselben zurückgehalten. Wie lange ich mich noch werde überwinden können, muss die Zeit lehren. Bis dahin wollen wir denn unsere noch übrigen Kräfte anstrengen und unserem Amte treu bleiben.

«Wegen der Einrichtungen gab uns endlich unser Hr. GG., wiewol nur mündlich, den Auftrag, unsere Gedanken in Ansehung dessen, was bei dem Stadtwesen darin vorgenommen werden könnte, aufzusetzen. Was konnten wir nun wol thun, wenn wir als

[1] P. v. Buxhöwden, Beiträge zur Gesch. der Provinz Oesel. Riga 1838. p. 212.

[2] Weder im besprochenen Juniconvent ist C. anwesend gewesen, noch erging die Umfrage an ihn, da er zu der Zeit auf Oesel war.

[3] Briefe an Gadebusch V, Nr. 239.

gewissenhafte Männer handeln wollten? Es blieb uns nichts übrig als dasjenige zu wiederholen, was wir bereits vor einigen Jahren vorgestellt hatten, da die erste Anregung dieserhalb im geheimen geschah. Wir gründeten uns hauptsächlich mit auf die damals insinuirten Regeln, dass aus der neuen Verordnung dasjenige, was in den hiesigen Einrichtungen fehlte, beigefügt, die Privilegien in ihrer vollen Kraft erhalten werden und die Magistrate auf dem vorigen Fusse verbleiben sollten. Hiernach gingen wir also alles durch, zeigten, was hier bereits nach dem Sinn der neuen Verordnung wäre und wo folglich keine Zusätze nöthig wären; bei welchen Veränderungen hingegen die Privilegien gekränkt und aufgehoben und der Magistrat nicht auf dem vorigen Fusse bleiben würde. Dieser Ausführung[1] zufolge blieb also in Ansehung der Stadt nichts weiter übrig als das Gewissensgericht und die Gerichtshöfe, wobei wir nichts erinnerten. Und so mag es denn nun gehen, wie Gott will. Wir sind wenigstens vor Gott und der Welt, vor dieser Stadt und unserem Gewissen gerechtfertigt, dass wir nicht selbst zu etwaigen nachtheiligen Veränderungen die Hand geboten, sondern vielmehr die Hindernisse dagegen freimüthig eröffnet haben. Das ist alles, was wir als Unterthanen dabei haben thun können; ein mehreres steht nicht in unserer Macht. So viel wir haben erfahren können, soll der Plan nach unserer Unterlegung gemacht sein. Ich möchte aber doch nicht für die Zuverlässigkeit dieser Nachricht und am allerwenigsten für eine darauf zu erwartende Genehmigung einstehen. Der Plan wegen Oesel soll, wie man mir hat versichern wollen, in den wesentlichen Punkten ganz genehmigt und nur in wenigen nichtsbedeutenden Umständen geändert worden sein.»

«Im wunderschönen Monat Mai», da Campenhausen über die vom Eis befreiten Fluten in sein künftiges Inselreich zog, sprangen auch die wohlgepflegten Knospen petersburger Gesetzesblüthen. Das Manifest vom 3. Mai erklärte alle Lehngüter in Liv- und Estland zu vollem Erb- und Eigenthum und schloss dadurch eine vieljährige Quelle privater Unruhe und Sorge. Nur liess sich die stille Frage nicht umgehen, warum dieser Act nicht schon vor sechs Jahren, warum er nicht wenigstens vor vier Jahren vollzogen worden, als die Ritterschaften ausdrücklich darum gebeten? warum

[1] Cop. ohne Datum, 18 Bl. fol. in Fickel. Maj.-Arch. Pap. des Grf. Sievers, Fasc. XIII.

gerade im letztbezeichneten Zeitraum nur durch Massregeln der Regierung, durch strenge Mandate zur Einhaltung der lehnrechtlichen Normen die Unsicherheit des Besitzes und damit die finanzielle Noth des ganzen flachen Landes so sehr gesteigert worden? Wie noch heute der Wunderdoctor auf öffentlicher Strasse die von ihm selbst gemachten Schwären heilt, indem er das ätzende Reizmittel einfach entfernt, so hob das Manifest vom 3. Mai das künstlich grossgezogene Uebel. Die so lange geängsteten Provinzen mochten nun aufathmen durch kaiserliche Gnade! Gnade war es doch immer, dass sie nicht noch länger gequält wurden, dass der Moment gekommen, in dem sie für richtig temperirt galten, mit Hingebung sich in das ihnen lange bereitete Prokrustesbett legen zu lassen.

Aber der Drang nach «Einförmigkeit», auf die als letzten zwingenden Grund Woronzow zurückgegangen, verdarb nur wieder diese Stimmung, noch ehe sie aufgekommen. Der 3. Mai war Wjasemskis Ehrentag! Wie er jetzt zu seiner Zeit die Mannlehnsache allein durchgeführt, so heimste er durch einen zweiten Namentlichen Ukas vom selben Tage eine überreiche Ernte für sein Ressort als Generalschatzmeister des Reiches ein. Es ist der berüchtigte hundertjährige Ukas, der, ohne ein Wort darüber zu verlieren, Kleinrussland die Leibeigenschaft nur so nebenhin bringt als finanzpolizeiliche Massregel[1] «zum gewissen und sicheren Erhalt der Kronsrevenuen». In seinem vierten Abschnitt wendet sich die landesmütterliche Fürsorge den «Gouvernements Riga, Reval und Wiborg» zu: von jeder männlichen Bauernseele sind 70 Kop., von jeder männlichen Bürgerseele 120 Kop. jährlich zu erheben; dazu als Zulage noch 2 Kop. zu jedem Rubel; die Kaufmannschaft hat 1 pCt. von ihren laut Gewissen aufzugebenden Capitalien zu bezahlen; beim Verkauf von Immobilien hat der Verkäufer den vereinbarten Preis anzuzeigen und der Käufer die «Poschlin» von 6 pCt. zu entrichten.

Wie die Einführung der Kopf- und Poschlinsteuer empfunden wurde, mag am besten J. J. Sievers' Aussprache gegen die Kaiserin zeigen. Schon am 11. Mai schrieb er von Riga aus[2]: «Ew. M. hat Ihre neue Verfassung in diese Provinzen einführen wollen, ohne an ihre Privilegien und Freiheiten zu rühren. Ich habe den Weg dazu durch die Vorschläge gezeigt, die ich dem Hrn. Grafen Browne

[1] Bunge, Repert. II, p. 228—238. Vgl. in der äusserst belehrenden Abhandlung von J. Engelmann, Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland in «Balt. Mon.» 27, p. 575—577.

[2] Blum II, p. 449—451.

machte, unserem würdigen Generalgouverneur. Er hat darüber Ew. M. Bericht erstattet und wir erwarteten voll Vertrauen das Ergebnis Ihrer Weisheit, Ihres Wohlwollens und Ihrer Billigkeit. Statt einer günstigen Antwort, wie sie die Eigenschaften Ihres mütterlichen Herzens hoffen liessen . . sehen wir uns plötzlich vom schrecklichsten Sturm bedroht — alles Eigenthum unter einander gemengt, Jahrhunderte der Ordnung umgestürzt, um einer vorgeblichen Vereinfachung der Auflagen Platz zu machen, welche die einen doppelt belastet, indes einige andere erleichtert erscheinen gegen alle Billigkeit. Der Werth der Güter, die unaufhörlich aus einer Hand in die andere gehen, hatte den festen Steueransatz zur Grundlage. Nachdem dieser Ansatz vollständig geändert ist, muss der Credit und sogar der Werth der unbeweglichen Güter einen vollständigen Wechsel erleiden. Es trifft sich oft, dass ein Käufer ein Gut erwirbt, wovon ihm nur ein Viertel zu eigen gehört — nehmen wir nun, die neue Abgabe belaste ihn mit 600 Rbl., so trifft dies alles sein Viertel und macht vielleicht sein Jahreseinkommen aus. Er verliert sein ganzes Einkommen, indes Ew. M. nur glaubten, die Steuern zu vereinfachen, vielleicht gar zu erleichtern.

«Ich gab dem Hrn. Grafen Woronzow eine Note über die Ungerechtigkeit der letzten Revision, worin bewiesen wird, dass man gesetzlicher, billiger Weise keine andere anwenden durfte als die der Schweden, deren finanzieller Heisshunger bekannt genug ist. .Dies ist jener Steueransatz, an den wir seit einem Jahrhundert gewöhnt sind.

«Ich werfe mich also dreist zu den Füssen Ew. K. M. und beschwöre Sie, Thränen in den Augen, diesen glücklichen Provinzen den Genuss ihrer Privilegien und Freiheiten zu belassen, die Sie ja selbst bestätigt — und nach meiner Ansicht um so nachdrücklicher bestätigt haben, als Sie in ihnen die Grundsätze Ihrer neuen Verfassung schöpften. War es nöthig, Allerdurchlauchtigste Fürstin, dass Livland unter den alten Satzungen Russlands gerade die zugetheilt erhielt, die am meisten von Gleichheit und Billigkeit entblösst ist und die Frankreich armselig macht und den Nerv des Staates, den Bauer, in Holzschuhe und ins Elend steckt?»

Es ist unbegreiflich, wie Sievers' Biograph unmittelbar an diesen Brief die Worte knüpfen konnte: «Katharina blieb bei ihrem Beschluss, den sie bereits am 3. Dec. erklärt hatte und am 3. Juli erweiternd bestätigte.» Als ob es in Sievers' Schreiben sich um die Statth.-Verfassung handelte! Die «Privilegien und Freiheiten»,

von denen er spricht, können nach dem ganzen Zusammenhange und dem Anlass seines Briefes doch einzig die sein, welche die ritterschaftliche Erklärung (s. p. 426) mit den Worten bezeichnet: «dass dem Lande nichts *per modum impositionis* auferlegt», sondern alles von der Bewilligung abhängig gemacht werde, «die Schatzfreiheit der Hofsländereien erhalten und die seither gewöhnlichen Abgaben an die Krone fest bestimmt sein sollen.» Dafür ist er eingetreten, und wenn er die Monarchin daran mahnt, dass sie die Grundsätze ihrer neuen Verfassung der livländischen entnommen habe, so kann er an dieser Stelle nur an die Basis des ganzen provinziellen Verfassungsbaues, an das Selbstbestimmungsrecht im allgemeinen und an das der Steuerbewilligung im besonderen gedacht haben, wofür wir ihn schon in Twer gegen die Kaiserin kämpfen sahen (s. p. 301 ff.), die darüber einer bei weitem engeren Anschauung huldigte, als er sich das hatte träumen lassen. Gegen die Einführung der Statthalterschaft in ihrem vollen Bestande, für die entsprechenden provinziellen Institutionen hat Sievers kein Wort erhoben; ob er, nach Merkel, den livl. Adel für die Verfassung zu gewinnen gesucht, wissen wir nicht; aber es ist allerdings höchst wahrscheinlich, dass er seinen Einfluss privatim in dieser Richtung verwandt hat; die Vorschläge, deren er im obigen Briefe gedenkt, sind uns nicht überliefert; sie werden im Januar d. J. in jener vertraulichen Commission wol massgebend geworden sein. Dass Sievers nicht gegen die Einführung der Statth.-Verfassung in Liv- und Estland war, liesse sich schon aus den Worten seines Bruders an ihn vom 12. Dec. vermuthen. Ich will durchaus nicht auf seine späteren Ansichten nach zwanzig Jahren[1] hier eingehen; denn es handelt sich darum, wie er 1783 zur Sache stand. Auch in dieser Beschränkung betrachtet, ergiebt er sich als ein entschiedener Anhänger der «Harmonisirung». Er schreibt etwa in der Mitte des Dec. 1782, nachdem der Ukas erfolgt war: «Ungeachtet einiger Schwierigkeiten und einiger Zweifel über die Furcht vor Neuerungen verzweifelte ich nicht (d. h. möchte ich nicht verzweifeln) an der Möglichkeit des Gelingens, zu bewirken, dass die Provinzen mit den nämlichen Freudenrufen als in Twer und Nowgorod und im ganzen Reich Ihre Verfassung aufnähmen, und zwar vermittelst einiger Modificationen, die nichts weder am Inhalt noch am Buchstaben änderten — mit der

[1] Blum IV, p. 567—570, 574.

Zusicherung ihres alten Privilegiums und der allergnädigsten Wiederherstellung einiger, die ihnen übertreten scheinen und es nach meiner gehorsamen Meinung in Wahrheit sind'.» Aus dem Vergleich beider Schreiben resultirt mir Sievers' Ansicht dahin, dass der ganze Formalismus der Statth.- also nur der Behördenverfassung den Provinzen nützlich sein werde, daneben jedoch die eigentliche Landesverwaltung mit allen ihren Pflichten und Rechten unberührt bleiben könne und solle. Wer wollte sagen, dass die Idee an sich nicht aufzustellen gewesen? Ein anderes ist es um die Möglichkeit ihrer Durchführung und völlig unverständlich freilich erscheint bei seiner Kenntnis der gerade damals massgebenden Einflüsse der unverwüstliche Optimismus, in den Sievers sich derart einlebte, dass er 1803 zu schreiben vermochte, «die unsterbliche Katharina habe den Liv- und Estländern alle ihre Rechte gelassen». Wie weit dieses geschehen, werden wir zu beobachten Gelegenheit finden.

Zunächst drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass die Kaiserin aus jenem mitgetheilten Decemberbriefe des Staatsmanns, der ihr ebenso als wahr und unerschrocken, wie auch gelegentlich als Anwalt der Provinzen bekannt war, die Billigung ihres Verfahrens gegen letztere herauslesen musste. Hatte sie bisher sich zu überreden gesucht, dass die unveränderte Einführung der Statth.-Verfassung mit den provinziellen Rechten vereinbar sei — ich setze nur den Fall —: so konnte sie nicht mehr daran zweifeln, nachdem Sievers dasselbe aus freiem Antriebe ihr gesagt. Einige sehr beträchtliche Unterschiede in der Stellung beider zur Sache blieben dabei immer bestehen. Sievers urtheilte, ganz objectiv betrachtet, nach vollendeter Thatsache des kaiserlichen Entschlusses, Katharina aber hatte den Entschluss gefasst, und ihre Pflicht war doch eine andere als die seinige. Sievers nahm die Modificationen, wie er sie sich auch gedacht haben mag, ebenso in vollstem Ernst wie die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der ihm wesentlich erscheinenden Landesprivilegien; Katharina benutzte die immer wiederholte Verbürgung derselben — nach dem Bilde Montesquieus — als trügerische Rettungsplanke, an welche die am Felsen des Despotismus

[1] Blum II, p. 442 ff. — Wenn der Verfasser an dieser Stelle sagt: niemand wird behaupten, dass hier Sievers der Einführung seines Werkes in den Ostseeprovinzen das Wort rede — so musste ich dem doch entgegentreten. Es ist zu berücksichtigen, dass das eingangs (p. 21) erwähnte Wort Blums vom «Surrogat» nicht von Sievers stammt, sondern eben von Blum. Sievers hat sein Werk auch für Liv- und Estland als eine Reform angesehen.

Scheiternden sich klammern mochten, nur um auf und mit ihr im Strudel zu versinken, der, nachdem er das letzte noch sichtbare Leben verschlungen, zur eintönigen Fläche, aber auf wie lange? — sich glättet.

Im Mai bereiste Graf Woronzow von Dahl begleitet die Provinzen, die hiesigen Handels- und Finanzverhältnisse persönlich kennen zu lernen. Sievers war ihm, wie erwähnt, in Riga begegnet; dort, wie in Reval, hatte man sich zur Ankunft des so einflussreichen Mannes aufs beste gerüstet. «Nach denen wichtigen Verhältnissen, in welchen Hochdieselben stünden», wurde S. Exc. auf des Rathsherrn v. z. Mühlen «Gelegenheit» Springthal mit Erfrischungen erwartet. Woronzow traf am 20. von Pernau in Reval ein, im Hause des Aeltesten Clayhills war ihm von der Stadt Quartier bereitet, am 22. wurde ihm auf dem Rathhaus ein solennes Diner gegeben. Zum würdigen Empfang waren alle vorstehenden Budendächer abgesägt und die in die Strassen einspringenden Holzanbauten niedergerissen.

Wenige Tage darauf besuchte Graf Browne zum ersten Male seine neue Provinz. Feierlichst am 28. empfangen, besichtigte er anderen Tages das Ritterhaus mit allen in ihm befindlichen Gerichtsstuben und war von der vorgefundenen Ordnung sehr erbaut. Auf seinen Wunsch, dass jemand, der mit der Verfassung des Landes gut bekannt sei, ihm wie von ungefähr bei seinem Eintritt in Estland begegne, um sich während der Reise über verschiedene Dinge orientiren zu können, wozu die Zeit bei seinem kurzen Aufenthalt in Reval nicht hinreichen möchte, war ihm der Ritterschaftshauptmann entgegengereist und begleitete ihn auch auf der Weiterfahrt nach Petersburg am 31. Mai bis Nennal. Hier wurde der Generalgouverneur durch einen Courier von der Reise der Kaiserin nach Friedrichshamn unterrichtet und bog nach Smilten ab, dort auf die Rückkehr der Monarchin zu harren. Dann erwartete ihn Kursell am 24. Juni wieder in Kl.-Pungern und erfreute durch diese Aufmerksamkeit den alten Grafen ausserordentlich. Auf den gemeinsamen Fahrten hatte er die Gelegenheit wahrgenommen, ihm die grosse Verfassungssorge aufs dringendste ans Herz zu legen, und Browne «hatte mit sichtlicher Rührung versprochen, alles bei der Kaiserin anzuwenden, dass nichts Wesentliches an der estländischen Verfassung geändert werde», mit der er sich ganz besonders zufrieden erklärte. Ueber den einzigen Punkt, mit dem er schon in

Riga sich nicht hatte befreunden können, über die Berechtigung des Oberlandgerichts alle Richter in die Landesgerichte zu wählen[1] brachte ihm Kursell jetzt eine besondere Denkschrift mit, um die Vorstellung zu entfernen, als ob das Landrathscollegium eine Art Oligarchie ausübe. — Dagegen erklärte Browne mit aller Entschiedenheit, gegen die Kopf- und Poschlinsteuer nichts thun zu können, «weil man wider einen Namentlichen Ukas keine Einwendungen machen dürfe».

Auf seine Aufforderung folgten ihm liv- und estländische Deputirte, den Dank der Provinzen für die Aufhebung der Mannlehen der Kaiserin zu überbringen. Die Livländer (Graf Mengden-Kaugershof, v. Löwis und v. Richter) hatten den Auftrag, einfliessen zu lassen, wie die Ritterschaft sich schmeichle, I. M. werde die bereits anbefohlene Einrichtung der Statthalterschaft Allergnädigst dergestalt bewerkstelligen lassen, dass die Ritterschaft dadurch weit grössere Glückseligkeit als bisher geniessen werde[2]. Diese Instruction wird schwerlich nach dem Herzen des Landmarschalls gewesen sein. Nach seiner Rückkehr vom Convent sprach er sich am 21. Juni gegen Gadebusch aus[3]: «Von Nachrichten, die alle Livländer erfreuen würden, wenn sie gegründet wären, ist mir nichts bekannt. Haben Sie die Güte, mir davon etwas zu melden! Auch ein kleiner guter Anschein muss uns jetzo erfreuen, da die gegenwärtige Zeit blos zum Gegentheil gemacht zu sein scheint. Wie wenig eine Aenderung in den Kopfgeldern zu hoffen, ist mir das ein Beweis, dass vom Reichsschatzmeister beim GG. eine Befragung und Verweis eingegangen, «warum nicht bereits die Verzeichnisse an ihn eingesandt worden, was die Kopfgelder betragen werden, wie solches an allen anderen Orten geschehen». Die Nichteinführung der Statthalterschaft dürfen wir auch nicht hoffen, da die Monarchin dem Hrn. GG. geschrieben, Sie habe wegen seiner deshalb gemachten Unterlegung noch nicht resolviren wollen, bis Sie ihn gesprochen. In Riga wird am Schloss gebaut und der eine Flügel zu den Dikasterien eingerichtet. Dies alles muss die Hoffnung benehmen, dass wir bei unserem bisherigen Etat bleiben werden. Noch ist von einem Landtage nichts zu hören. Dies kann und

[1] S. hierüber meine Schrift: Ein estl. Staatsmann in «B. M.» 24, p. 501 bis 504.

[2] Livl. Ritt.-Arch. Vol. XXVIII sub 10. Juni. Dies ist wieder die erste actenmässige Erwähnung der Statth. seit dem 25. Aug. des vor. Jahres.

[3] Briefe an Gadebusch V, Nr. 272.

wird erst bestimmt werden, wenn unser GG. retournirt sein wird. Die von der Kaufmannschaft geforderte Vermögenssteuer macht in Riga viel Kopfbrechen und viel Besorgung auf die Zukunft. Es ist auch wahrscheinlich, dass der Credit dadurch werde alterirt werden. Die Zeit wird uns vieles lehren und die Früchte der neuen Einrichtungen wird man erst sicher beurtheilen können, wenn sie reif werden.»

Am 25. wurde die Verordnung über die Kopfsteuer u. a. in der Odenpäschen Kirche publicirt. «Es war anfänglich eine grosse Stille,» meldet der Pastor, «nachher entstand ein entsetzliches Gerede, ich konnte aber nichts davon verstehen. So viel hörte ich wol, als die Kirche zu Ende war, dass sie es sich noch ärger vorgestellt hätten und fast nicht wüssten, ob sie mir darin völlig trauen dürften. Das arme Volk!» —

Die Kaiserin hatte ihren alten Generalgouverneur aufs liebenswürdigste empfangen. Seine Wohnung war ihm im kaiserlichen Palais zu Zarskoje, in den Gemächern des Fürsten Potemkin bereitet; «mit Gnaden und Ehrenbezeigungen ward er berauscht». Er hatte die Deputirten gebeten, immer in seiner Nähe zu bleiben, um sich ihres Rathes in Landessachen stets bedienen zu können. Am 2. Juli stellte er sie der Kaiserin in feierlicher Audienz vor. Dieselbe erwiderte auf die Ansprache (zum ersten Mal, soweit ich sehen kann) russisch, es sei ihr lieb, dass sie die Provinzen sich habe verpflichten können; sie wünsche, dass es zum wahren Wohle derselben gereichen möge. Die Deputirten wurden «zum Handkuss zugelassen» und zur kaiserl. Tafel gezogen. Folgenden Tags, am 3. Juli, unterzeichnete Katharina die Befehle an den Dirig. Senat, durch welche Graf Browne zum Gen.-Gouverneur von Liv- und Estland ernannt und ihm die Eintheilung dieser Provinzen in 9 resp. 5 Kreise aufgetragen wurde, und das Manifest[1] an den rig. und rev. Gen.-Gouverneur über die Art und Weise der Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Liv- und Estland.

Letzteres, in der Folge immer als Ukas v. 3. Juli bezeichnet, enthielt 9 Artikel. Der erste befahl die Einführung aller in den «Verordnungen» von 1775 festgesetzten Departements und Aemter

[1] П. С. 3. Nr. 15774—76; das Manifest ausserdem im Рижск. Вѣсти. 1871. Nr. 88 und im Прибл. Сборн. I, p. 335 ff. Abschriften der deutschen Uebersetzung finden sich in allen Archiven; gedruckt in Bunge, Repert. II. p. 248—251, und in Hupel, die gegenw. Verfassung der Rig. und Rev. Statth., p. 16—19.

der zweite machte allen diesen zur Pflicht, über die Unverletzlich keit aller dem Adel und den Städten verliehenen Gnadenbrief «nach ihrem genauesten Inhalt» zu wachen. Der dritte erkannt alle ritterschaftlichen Institutionen in voller Kraft an; nur di Wahlen der Gouv.- und Kreismarschälle sollten nach den «Ver ordnungen» vollzogen werden. 4) sollten die Magistrate Rigas un dergl. Städte, die eine entwickeltere Organisation hatten, nacl dem alten verbleiben; «die Errichtung eines Gouv.-Magistrats i Riga und Reval erweitert noch um so mehr die Vorzüge ihre Einwohner, weil durch die von ihnen zu vollziehende Wahl de Beisitzer ein so ansehnlicher Gerichtsort errichtet wird». 5) und 6 soll die Kirchenordnung und die Oekonomieverwaltung unveränder bleiben. 7) wird es für nicht nöthig erklärt, dass die Inseln i ein Gebiet vereinigt, sondern jede soll bei ihrem bisherigen Gou vernement belassen werden, Oesel aber einen Kreis für sich bilden 8) erhielt die Gouv.-Regierung eine russische und eine deutsch Expedition und wurde auch den übrigen Behörden, ausser de Cameralhöfen, ihre Geschäftsführung in deutscher Sprache «erlaubt». 9) ward in den Gagen der Rthlr. zu 125 Kop. berechnet.

«Merkwürdig war es,» berichtet J. v. Brevern, der auch dieser Deputation beigesellt war, «dass Browne in diesem Ukas nur die gute Seite sah und über die Bestätigung der Privilegien triumphirte, ohne es zu bemerken, wie viel uns genommen worden und wie sehr man mit ihm in dieser Sache gespielt. Dass man ihn einen Plan anfertigen liess und dann doch diesen durchaus nicht berücksichtigte, erklärt sich durch die Absicht, den schon altersschwachen Greis, dem der Ukas vom 3. December sehr auf gefallen war, zu blenden und ihn allmählich in die Ausführung der beschlossenen Massregeln zu verstricken, und dies in der auf Kenntnis seines Charakters gegründeten Ueberzeugung, wenn er erst einmal angefangen an der Ausführung theilzunehmen, werde er mit der ihm eigenen Beharrlichkeit und seinem angeborenen Starrsinn auch alles durchzutreiben bemüht sein. Trotz seiner Freude entschloss er sich doch, der Kaiserin einige Fragen vorzulegen. Von dem, was die Deputirten beider Provinzen ihm an die Hand gaben, nahm er einiges und verband damit seine eigenen Ideen. Man sieht aus der Beantwortung, die an den Rand geschrieben, dass man den Sinn der Fragen in vielen Stücken nicht gefasst oder nicht hat fassen wollen. Damit nun der Alte sich nicht weiter aufs Fragen einlassen möchte und um ihn, dessen Gegenwart schon

überlästig wurde, schneller loszuwerden, schenkte ihm die Kaiserin ein paar zu seinen Gütern sehr gelegene Haken, die bisher der Krone gehört und deren Besitz er schon lange gewünscht haben soll. Jetzt ward er auf einmal ungeduldig wieder nach Hause zu kommen und eilte mit seiner Abreise so, dass wir, die wir doch den grössten Theil des Tages bei ihm waren, die Beantwortung seines Aufsatzes nicht in Zarskoje, sondern erst nachmals zu sehen bekamen, als sie der Ritterschaft von ihm abschriftlich mitgetheilt ward[1]; da wir dann gewahr wurden, dass von alledem, wovon er in seinen Gesprächen, so oft er von der Kaiserin in seine Zimmer zurückkehrte, uns erzählt und gerühmt, es sei ihm zugestanden worden, fast nichts in dieser Beantwortung anzutreffen war.» Darüber hat auch Graf Browne nachträglich wenigstens sich nicht getäuscht. Als er auf der estländischen Poststrasse am 9. Juli wieder mit Kursell zusammentraf, versicherte er, alles, was in seinen Kräften gewesen, zum Wohle der Provinzen angewandt zu haben; «und wenn er nicht in allem reussirt wäre, so läge das nicht an seinen Bemühungen». Nun wolle er noch auf alle Weise dafür sorgen, dass die von der hohen Krone zu besetzenden Chargen Landeseingeborenen gegeben würden.

Wie wenig in der Folge auch seine Personalvorstellungen berücksichtigt wurden, sollte er bald inne werden. In Riga angelangt, fand er Wjasemski vor; «was dessen Verrichtung hier sein solle, kann man nicht erfahren», meinen Möller, Weitzenbreyer und Co. Vielleicht hing mit seinem Besuch die unmittelbar sich daran schliessende Pensionirung des Gouverneurs General Piel zusammen, die sehr bedauert wurde: «er war ein guter Mann», sagt Rennenkampff. Noch glückte es Graf Browne, Naúmow als dessen Nachfolger und Landrath Campenhausen als Vicegouverneur durchzubringen. Aber schon in den nächsten Monaten zeigte es sich, dass der Senat über seine Präsentationen hinwegging. Zur Durchführung der «Reform», wie sie beabsichtigt wurde, waren ja Männer erforderlich, die den Ukas vom 3. Juli nicht etwa im beschränkten provinziellen Verstande dem klaren buchstäblichen Sinne nach befolgten, sondern die höhere Auslegungskunst nach den Anschauungen der jeweiligen Regierung betrieben, aber, ihren Winken entsprechend, nur nach und nach damit hervortraten. So reiften die Früchte der neuen Einrichtungen denn auch nur allmählich. Fr. Bienemann.

[1] Von diesem Schriftstück hat sich kein Exemplar finden wollen.

Wissarion Belinski.

Ein russisches Charakter- und Zeitbild.

(1810—1848.)

> Ich habe auch ausserhalb unseres Kreises vortreffliche Menschen getroffen, die vollkommener waren als wir, aber nirgend habe ich Menschen angetroffen mit so unersättlichem Lebensdurst, so ungeheuren Anforderungen ans Leben, mit so grosser Fähigkeit der Entsagung zu Gunsten der I d e e — wie uns.
>
> Belinski, Briefwechsel.

Mit jedem Jahre wächst das Interesse fremder Nationen an der russischen Gesellschaft und Literatur, speciell der modernen, breitet sich die Bekanntschaft mit den hervorragenden Vertretern russischen Geisteslebens aus. Die Wahl, welche von den ausländischen Darstellern dabei getroffen wird, ist nicht immer gelungen zu nennen, die Charakteristik, die sie geben, selten zutreffend, aber das Interesse ist unverkennbar. Der Hauptvorwurf, der sich ihnen machen lässt, ist der: sie berücksichtigen wenig oder gar nicht die russischen Quellen, die sehr ausgiebigen Materialien, welche die russische publicistische, kritische, biographische und literarhistorische Literatur bietet. Das, glaube ich, erklärt auch den Umstand, warum ein so bedeutender Charakter der modernen russischen Literatur wie Belinski bisher keinen Darsteller im Auslande gefunden hat. Und doch stand er im Centrum einer der interessantesten Epochen russischen Geisteslebens, deren allgemeine Züge zudem im Auslande denen nicht uninteressant sein dürften, welche mit den Schriften eines anderen bedeutenden Repräsentanten dieser Epoche — Alexander Herzens — vertraut sind. Aber Herzen ist eher ein internationaler Charakter, Belinski dagegen — ein rein russischer; er war nach dem *terminus technicus* Turgenjews — eine centrale Natur, d. h. er brachte die Quintessenz seiner Epoche in

sich zum Ausdruck. Als Mensch — ist er eine der lichtvollsten Gestalten aller Zeiten in Russland; als genialer Kritiker und Publicist stand er an der Spitze einer ganzen progressiven Bewegung der Geister in den 30er und 40er Jahren. Unter den Männern, die auf die allmähliche Befreiung der russischen Geister von den Fesseln traditionell-tatarischer Weltanschauung hingewirkt haben, nimmt Belinski eine hervorragende Stelle ein. Er ist einer der edelsten Träger reinmenschlicher Ideale in Russland. Das, glaube ich, sichert ihm zugleich ein allgemeineres Interesse[1].

Erster Abschnitt.

Belinski in Moskau.

I.

Wissarion Grigorjewitsch Belinski wurde im Februar oder Mai 1810 in Sweaborg geboren: hier stand gerade die Flottenequipage, in der sein Vater die Stellung eines Arztes bekleidete. Später wurde der alte Belinski Kreisarzt in seiner Heimat, im Gouv. Pensa, und der Sohn besuchte die Kreisschule in Tschembar. Schon hier erregte Wissarion Aufsehen durch seine seltene Fassungsgabe. Mit 15 Jahren kam er ins pensasche Gymnasium, beendete aber den Cursus nicht, weil das ganze pädagogische System sowol als auch die Lehrer ihn abstiessen und er sich auf eigene Faust für die Universität zu präpariren gedachte. Aber erst 1830 gelang es ihm in die moskauer Universität einzutreten und schon 1832 wurde er ausgeschlossen — «wegen Unfähigkeit», hiess es. Ganz klar sind die Gründe seiner Exmatriculation noch heute nicht; sehr fleissig war Belinski als Student allerdings nicht, aber unfähig! Im Gegentheil, er war einer der Fähigsten. Den Ausschlag in der Geschichte gab vielmehr der Umstand, dass Belinski seinen Universitätsvorgesetzten (er war

[1] Bei Ausarbeitung vorstehender Skizze sind benutzt worden: die Aufsätze im «Современникъ» («Der Zeitgenosse») 1855—56, über «die Gogolsche Periode der russischen Literatur»; in den «Отечественныя Записки» («Vaterländische Annalen») 1870—71 über «die geistige Entwickelung der russischen Gesellschaft», von Skabitschewski; «Charakteristiken der (russischen) Literaturrichtungen von den 20er bis zu den 50er Jahren», von A. Pypin, 1873; Pypin, Belinski, sein Leben und Briefwechsel, 2 Bände, 1876; J. Panajew, «Memoiren»; P. Annjenkow, «Erinnerungen und Kritiken», Band I und III, 1877 u. 1881.

Pensionär der Universität) unbequem, ja verhasst war. Dazu kam noch ein Drama, das Belinski verfasste und dem Censurcomité vorlegte und aus dem der Rector «freche Ideen» herausgewittert hatte.

Belinski, um 1832 von allen Mitteln entblösst, versuchte nun sich sein Brod durch Uebersetzungen aus dem Französischen für die neue Zeitschrift Nadjeshdins «Das Teleskop» zu verdienen. Mit Prof. Nadjeshdin, den Belinski von der Universität her kannte knüpfte er bald engere Beziehungen an: er ging bei ihm in die Schule als Kritiker und Publicist, und die ersten kritischen Arbeiten Belinskis tragen in Ton und Stil alle Merkmale Nadjeshdinschen Einflusses. Zu den Uebersetzungen kamen noch gute Privatstudien, sodass um 1834, also um die Zeit seines ersten Auftretens als selbständiger Kritiker, Belinskis materielle Lage sich bedeutend gebessert hatte.

Da gleich seine erste Abhandlung sensationell wirkte und er selbst dadurch mit einem Schlage zu einer angesehenen Stellung in der Journalistik gelangte, liegt vor allem die Frage nahe: mit welchen Mitteln des Geistes und der Bildung ausgerüstet, betrat Belinski die Arena der Kritik und was war er für ein Charakter?

Man warf in der Folge dem gefürchteten Kritiker oft den «unwissenden Studenten», den «Seminaristen» (was er nie gewesen) an den Kopf; selbst der Dichter Gogol hat einmal diese unwürdige Waffe nicht verschmäht. War Belinski wirklich nicht genügend vorbereitet für den Beruf eines journalistischen Kritikers? Stand er auf der Höhe der damaligen Bildung oder nicht? Nach dem Urtheil seiner Zeitgenossen, Const. Aksakows, Fürst W. Odojewskis u. a. konnte die damalige Universitätsbildung und speciell die historisch-philologische Facultät einem so hellen, kritischen Kopf wie Belinski nichts bieten, was sich nicht auf dem kürzeren Wege des Privatstudiums erreichen liess; die Wissenschaft auf den russischen Universitäten jener Zeit war überhaupt in Routine verschlammt, die Methode leblos und veraltet, der Vortrag der Professoren trocken und schulmässig. Die moskauer Universität besass damals nur zwei gute Professoren: Nadjeshdin und Pawlow, von denen jener erst gegen Ende der Universitätszeit Belinskis zu lesen begann, während der zweite der naturwissenschaftlichen Facultät angehörte. Wenn also Belinski und ebenso seine mehr oder weniger berühmt gewordenen Zeitgenossen von der damaligen moskauer Hochschule zu den gebildetsten und fortgeschrittensten Männern ihrer Jahre gehörten, so verdankten sie das nicht sowol der

Universität, als vielmehr dem mächtigen Trieb der Selbstbildung, dem Privatstudium, dem Interesse an dem Geistesleben des Westens und dem regen und anregenden wissenschaftlichen Verkehr und eifrigen Debattiren im engen Freundeskreise. Hier, im Verbande feuriger, für die erhabenen Ziele der Wissenschaft und Poesie begeisterter Jünglinge, fand Belinski seine Freunde und Lehrer, von hier aus schöpfte er anfänglich seine philosophischen, ästhetischen und selbst sprachlichen Kenntnisse, hier bildete er seinen Geschmack, stählte seinen schon durch harte Lebenserfahrungen geprüften Geist mit dem Idealismus, der die Glieder des Kreises zusammengeführt hatte; hier endlich schulte er sich namentlich als Dialektiker ein.

Belinskis Charakter war so ganz aus einem Gusse, dass er vom Anfang seiner Laufbahn bis ans Ende derselbe geblieben ist. Die Erfahrungen seiner Kindheit, die rohen Sitten der Provinz, die wüsten Scenen zu Hause (sein Vater war dem Trunke ergeben) hatten früh in seinem Herzen den Hass gegen alle Gewaltthätigkeit und Unbill gepflanzt. Sein offenes Wesen, sein sittlicher Ernst und seine Energie verliehen ihm schon im Elternhause eine gewisse Autorität und sicherten ihm auch in der Folge einen mächtigen Einfluss auf seine Umgebung. Die bittere Armuth, die er in Pensa und die erste Zeit über auch in Moskau erfahren, hatte ihn gelehrt, sich auf sich selbst zu verlassen, die Abhilfe in der eigenen Geisteskraft zu suchen, und die nachfolgenden Entbehrungen (er lebte stets in dürftigen Umständen) vermochten diese Kraft nicht zu brechen; ihn hielt die Liebe zur Literatur und Journalistik aufrecht, die so sein eigentlichstes Element waren; ihn hielt aufrecht der Glaube an den Sieg des geistigen Fortschritts und an das klare Ziel seines Lebens: mit allen seinen Kräften und Fähigkeiten diesem Fortschritt zu dienen und ihn zu fördern. Sein Denken musste sich durch alle die verschlungenen Wege hindurcharbeiten, welche die höchste Vernunftidee seiner Zeit in ihrer Entwickelung einschlug; an sich selbst musste er alle ihre Wandlungen erfahren: was ihn jede solche Wandlung kostete, was er für Schmerzen litt, ehe er mit einer neuen Ueberzeugung niederkam, für die er fortan sein Blut einzusetzen bereit war — davon legt beredtes Zeugnis ab seine Correspondenz mit seinen Freunden. Er konnte nie etwas halb thun oder glauben: seinen Sympathien gehörte er immer ganz. Und darum scheute er sich auch nie, sich von einer irrigen Ueberzeugung loszusagen, sobald er den Irrthum

einsah. Verstand und Gefühl hielten sich bei ihm das Gleichgewicht, und nach beiden war er Enthusiast.

II.

Wie sah nun das geistige Leben der russischen Gesellschaft, und speciell das Literaturleben, in den 30er Jahren aus? Was war das für eine Arena, die Belinski betrat? —

Zu einer Zeit, wo die politischen Interessen schwiegen, musste die Literatur, als einziger legaler Boden, auf dem die Geister sich etwas freier tummeln durften, ein recht bewegtes, buntes Bild darbieten. Eine solche Literatur, wie die russische der 30er und zum Theil auch noch der 40er Jahre, musste der Schauplatz für die widersprechendsten Charaktere, Gesinnungen, Tendenzen und Actionen werden. Neben wahrhaften Talenten wie Puschkin, Gogol, Kolzow und Lermontow, blähten sich lange Zeit Mittelmässigkeiten wie der Belletrist Marlinski (Bestushew), der Poet Benediktow und der Dramatiker Kukolnik, literarische Nachtwächter und servile Lobredner der Regierung wie Bulgarin und Gretsch, fade witzelnde und frech sittenlose journalistische Clowns à la Ssenkowski; Leute wie der wenig gebildete, jedenfalls grundsatzlose, wenn auch ehrliche Polewoi, kommen für einige Zeit ans Ruder der öffentlichen Meinung; aber dieser fällt und ihm folgt der hochgebildete Prof. Nadjeshdin, um den ungleichen Kampf mit der literarischen Clique und Charlatanerie aufzunehmen; aber auch er wird zermalmt. . .

Von diesem Geist der Kabale, des Nepotismus und der Protection ist selbst die sog. «literarische Beletage» nicht frei. Der aristokratische Kreis Puschkins, mit den Shukowski, Pletnew, Graf Wjelhorski und Fürst Wjasemski — diesen Zierden der Salons der russischen Recamier, der Wittwe des Historikers Karamsin, und des Fürsten Odojewski[1] — suchte die aufstrebenden bürgerlichen Poeten und Literaten, mit denen sie im Grunde analoge Ziele — Bildung des Geschmacks — verfolgten, zuerst zu ignoriren, dann aber zu bekämpfen. In ihrer eigenen vornehmen Denkart und privilegirten Stellung in der Gesellschaft sahen sie die Sanction ihrer Stimmführerschaft und wollten die einzigen Richter in Literatur

[1] Dieser übrigens, selbst Schriftsteller, ein phantastischer aber geistreicher Kopf, versuchte die Schriftsteller verschiedener Färbung einander zu nähern, was ihm jedoch nicht gelang, trotzdem seine Soiréen von Autoren und Literaten aller Stände besucht wurden. Belinski fand an ihm einen grossmüthigen Gönner und Freund.

und Kunst sein. Es erwies sich aber, dass sie sehr weit hinter dem Geschmack des Publicums zurückgeblieben waren und dass ihr politisches wie ästhetisches Glaubensbekenntnis dem Zeitgeist widerspreche. Die dadurch verletzten Aristokraten, die nichts vom «Zeitgeist» wissen wollten und darin nur gewisser Herren «eigenen Geist» sahen, setzten nun alles einer gegen sie operirenden Agitation der kritischen Neuerer aufs Conto.

Das leise Dämmerlicht einer neuen geistigen Aera gab sich in dem apathischen Widerwillen kund, mit dem die Masse der Gesellschaft sich von dem unwürdigen Treiben in der Literaturwelt abkehrte, und in dem noch unklaren Vorgefühl einer moralischen Opposition, die in dem jüngeren, bürgerlichen Schriftstellercontingent heranreifte. . . Eine solche Opposition war nachgerade Bedürfnis geworden.

In der That, die russische Gesellschaft stand an der Schwelle einer neuen Geistesepoche. Noch galt das Kunstideal Puschkins — des leuchtenden Abendsterns des ablaufenden Zeitraums — als Orakel der vornehm gebildeten Welt: dies Ideal wurzelte in dem Princip des *odi profanum vulgus*, d. h. in der Auffassung der Kunst und Poesie als Selbstzweck und in der Verehrung des Künstlers und Dichters als eines höheren Wesens, das nichts gemein habe mit dem unvernünftigen «Pöbel» (siehe Puschkins Gedicht: «Dichter und Pöbel»). Aus dieser Stellung resultirte dann von selbst der schönselige, egoistische Gleichmuth, der kalte Indifferentismus, mit dem man die politischen Ereignisse, den Sturmschritt der europäischen Weltgeschichte an sich vorüberdröhnen liess, und die olympische Ruhe, mit der man sich in die heimischen Zustände fügte.

Aber da trat (zu Ende der 30er Jahre) ein Mann auf, der unbewusst, absichtslos, einzig durch die elementare Kraft seines Dichtergeistes, die Olympier aus ihrer Ruhe aufschreckte, der die verpönten socialen Fragen aufrührte und somit das Signal gab zu einem offenen Kampf der fortschrittlichen Ideen gegen die verrottete Routine und Reaction. Dieser Mann war Gogol. Jetzt gab es keinen Mittelweg mehr: entweder man musste zur liberalen oder zur reactionären Partei stehen. Aber man glaube ja nicht, dass dieser erbitterte Kampf mit den gleichen Waffen wie heute geführt wurde. Die politische Phraseologie blieb streng verpönt: weder über die ökonomischen Verhältnisse des Volkes noch über die Mängel der Administration wurde debattirt, sondern alles auf ästhetische und moralphilosophische Probleme zurückgeführt. Gogols

wunderbar realistische Typen dienten fast immer als Anhaltspunkte, und die Auffassung derselben, wie die seines Humors lieferten den Massstab für den liberalen oder reactionären Standpunkt des Beurtheilers. Die deutsche Philosophie, die seit 1834 breite Wurzeln schlug, bot dabei die kritische Methode. So wurden die Begriffe Staat, Nationalität, Gesellschaft, Individuum und deren Verhältnis zu einander, die Idee des Fortschritts und dessen intellectuelle Triebräder eingehend discutirt und definirt. — Man bewegte sich auf rein theoretischem Boden.

Aber die Schöpfungen Gogols hatten noch ein anderes Verdienst. Sie gaben die ersten Muster wahrer nationaler Typen und verdrängten dadurch mit einem Schlage die pseudorealistischen Phantastereien trivialer Autoren, die bisher als Autoritäten gegolten. Sein durch und durch originelles, an keine Vorbilder gebundenes Talent, dem eine durchdringende Schärfe der Beobachtung und eine unerschöpfliche komische Ader zu Gebote standen, heischte ganz neue Kriterien: der bisherige ästhetische Codex verlor seine Kraft. Jetzt war es nicht leicht für Anfänger, die Gunst der Kritik zu erwerben: Diplome auf den Grad eines Talentes oder gar Genius, mit denen noch vor kurzem Kritikaster wie Bulgarin und Consorten förmlich Handel getrieben, waren jetzt plötzlich aus der Mode gekommen; die Phalanx tintenkleksender Jämmerlichkeiten lichtete sich dadurch bedeutend. Und doch würde Gogol schwerlich durchgeschlagen haben ohne die fördernde Stütze, die er an Belinski fand.

Beim Auftreten Belinskis war Moskau der Sammelpunkt der jüngeren, oppositionellen Geister, während das kalte, vornehme Petersburg die Seniores der Literatur und Journalistik beherbergte. Moskau besass seit den 30er Jahren mehrere tüchtige Blätter, die dem schamlosen, das Literaturinteresse des Publicums gröblich exploitirenden Unwesen des petersburger Triumvirats der Bulgarin, Gretsch und Ssenkowski gleichsam ein moralisches Gegengewicht bieten sollten. Bulgarin, diese deutsch-polnische Polizeiseele, die unter der Maske der Loyalität jede gesunde neue Strömung in der Gesellschaft als gefährliches, aus dem Westen importirtes Gift verschrie, dieser Wächter des literarischen Zion, der aus Neid jedes bedeutendere Literaturproduct mit Schmutz bewarf, bot in seiner «Nordischen Biene», und dann, im Verein mit seinem Gevatter Gretsch, im «Sohn des Vaterlandes» — ein Muster

geistiger Impotenz und platter Klopffechterei. Von gewissen moralischen Grundsätzen, von tiefer Ueberzeugung und Schriftstellerehre war bei diesem von allen rechtlichen Leuten verachteten Kleeblatt kein Gedanke: alles das ersetzten plumpe Lobhudeleien (wobei Bulgarin seinen lieben Freund Gretsch und Gretsch seinen werthen Freund Bulgarin bis zum Himmel erhob), oder unwürdige Verleumdungen und Insinuationen. Gretsch übrigens war noch der gutmüthigere aber auch der schwachsinnigere von beiden. Der dritte im Bunde, Ssenkowski, kein unfähiger Kopf, sogar tüchtiger Orientalist, discreditirte durch seine Feuilletons, die er unter dem Pseudonym «Baron Brambäus» in der von ihm redigirten, einst vielgelesenen «Lesebibliothek» schrieb, sich und seine Zeitschrift völlig in der Meinung des anständigen Publicums: es waren grob unfläthige oder frech anzügliche Hanswurstiaden.

Solchem Treiben zu steuern war nachgerade Pflicht jedes ehrenhaften Literaten geworden. Dies erkannte schon in den 20er Jahren Nikolai Polewoi, ein merkwürdiger Autodidakt. Ursprünglich Kaufmann, widmete er sich ganz der Literatur, gründete die Zeitschrift «Moskauer Telegraph» (1825) und bekämpfte speciell die Anhänger des französischen und russischen Pseudoklassicismus. Dies waren Gegner Shakespeares, Byrons, der westeuropäischen Romantik, folglich auch Shukowskis, Puschkins und seiner Schule. Polewoi wurde eine Säule der russischen Romantik und machte hitzig und gewandt Partei gegen den alten Literaten Katschenowski und dessen «Europäischen Boten». Er entwickelte dabei vielseitigen Dilettantismus (er war zugleich Kritiker, Novellist, Dramatiker, Historiker und Uebersetzer) aber wenig Logik, traf jedoch immer glücklich den Geschmack der Menge und seine Zeitschrift fand eine kolossale Verbreitung. Sie brachte viel schätzbares Rohmaterial aus dem Gebiete der Weltliteratur, aber es fehlte ihr an kritischer Sichtung und systematischer Wissenschaftlichkeit. Polewois Bedeutung liegt in seiner Opposition gegen die herrschenden Traditionen und veralteten Autoritäten: mit ihm drang der erste frische Strom skeptischen Geistes in die steif routinirte Salbaderei, die man ästhetische Kritik nannte.

Polewois Skepticismus führte ihn indes zu weit. Selbst fast ohne wissenschaftliche Kenntnisse, griff er alle Gelehrsamkeit überhaupt an, weil sie ihm als Pedanterie erschien. Zudem änderte er in den dreissiger Jahren seine Ansicht über Puschkin zu dessen Ungunsten, was seine Anhänger stutzig machte, und überschüttete

Gogols erste Versuche mit Schmähungen. Jetzt stand er isolirt. Er setzte den Kampf gegen die Pseudopoeten fort; in den officiellen Kreisen hatte man schon längst ein wachsames Auge auf ihn als einen schlechten Patrioten und Liberalen, und als er im Jahre 1834 das Spectakelstück Kukolniks: «Die Hand des Höchsten hat das Vaterland gerettet» jämmerlich herunterriss, da ward der «Moskauer Telegraph» verboten. Seitdem war Polewoi materiell wie moralisch bankerott. Um seine zahlreiche Familie vom Hungertode zu retten, ward er journalistischer Tagelöhner, schwor seine Ueberzeugungen ab und trat über zu der Partei, die er vorher bekämpft hatte: er wurde der Compagnon Bulgarins und Gretschs und redigirte bis zu seinem Tode (1846) den «Sohn des Vaterlandes».

Seit 1831 leitete in Moskau Prof. Nadjeshdin die Zeitschrift «Das Teleskop» und die Zeitung «Das Gerücht», deren Geschichte nicht minder lehrreich ist. Nadjeshdin, dem ausser einem bedeutenden publicistischen Talent eine gediegene wissenschaftliche, namentlich ästhetisch-philosophische Bildung zu Gebote stand, war zwar Gegner Polewois, setzte aber im Grunde das von jenem angefangene Werk der Geschmacksbildung fort. Nadjeshdin war der wahre Vorgänger Belinskis, sowol was seine pantheistisch-schellingische Weltansicht, als auch seine skeptische Stellung zur russischen Literatur anbelangt. Ueber letztere war er der Meinung, dass sie nur ein blasser Abklatsch der Literatur des Westens sei, sich noch im Stadium der Nachahmung befinde. Er zweifelte an der Existenz einer national-russischen Cultur und Literatur, leugnete darum auch die Existenz eines russischen Klassicismus und Romantismus, erkannte aber die Bedeutung Puschkins an und sah den Tag der Erlösung der Nationalliteratur aus dem Zustand der Abhängigkeit vom Westen bald herannahen. — Die Methode, mit der Nadjeshdin in der Begründung seiner ästhetischen Theorie vorging, war durchaus wissenschaftlich und damit war der Grundstein gelegt, auf dem Belinski weiter bauen konnte. Bei einer gewissen geistigen Verwandtschaft beider standen ihre Naturen dennoch in entschiedenem Gegensatz zu einander. Nadjeshdin hatte etwas vom Grössenwahn eines gelehrten Doctrinärs und von der Pedanterie eines Professors; er vereinigte in sich die freie Denkart eines hellen Kopfes mit dem kleinlichen Ehrgeiz eines Büreaukraten und Strebers. In politischer Beziehung war er ziemlich indifferent; als Publicist mangelte ihm ganz das Feuer der Beseelung: er schrieb klar, stilgewandt, aber trocken. Ganz anders Belinski.

Er schrieb nicht gleichsam zufällig, aus Musse, wie Nadjeshdin, sondern wenn er schrieb, so legte er in das Geschriebene sein ganzes Ich hinein; die Literatur war nicht nur sein Beruf, sie war sein Element: er lebte mit und in der Literatur und schrieb daher immer *pro domo*. Seine Abhandlungen tragen alle den Charakter eines improvisirten Gedankenergusses, oft den eines Dithyrambus. Er schwankte nie in seinen Folgerungen, sondern zog immer kühn die äussersten Consequenzen.

Wie eklektisch und wenig einheitlich die Richtung des Nadjeshdinschen Organes war — ein Zug jener Zeit überhaupt, zeigt der Umstand, dass im «Teleskop» neben dem katholisirenden Mysticismus Tschaadajews die oppositionelle Romantik Herzens und der hausbackene Patriotismus eines Schewyrew und Pogodin Ausdruck fanden.

Das «Teleskop» wurde vom gleichen Geschick ereilt wie der «Moskauer Telegraph»: es wurde 1836 suspendirt wegen eines Artikels von Tschaadajew, worin Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft der russischen Cultur negirt wurden; Nadjeshdin selbst wurde in den hohen Norden, fast an die asiatische Grenze, verbannt.

Speciell gegen Bulgarin und Ssenkowski gründete 1835 Androssow den «Moskauer Beobachter», aber die Zeitschrift hatte keinen Erfolg. 1837 ging sie ein und erschien im folgenden Jahre in erneuter Gestalt unter der Leitung Belinskis.

Endlich sei noch des «Zeitgenossen» erwähnt, den Puschkin 1836 in Petersburg begründete, einerseits um dem Zeitbedürfnis, das Journale forderte, genug zu thun, und andererseits, um seinen aristokratischen Freunden Gelegenheit zu bieten, das literarische Gesindel zu Paaren zu treiben. Aber Puschkin war nicht der Mann, um «öffentliche Meinung zu machen»: er passte nicht zum Journalisten. Sein Blatt war farblos, ohne inneres Leben. Zudem starb er schon im folgenden Jahre.

Erst den petersburger «Vaterländischen Annalen», seit 1839 Eigenthum A. A. Krajewskis, gelang es, die «Lesebibliothek» todt zu machen und das Literaturfeld von den schädlichen Auswüchsen zu säubern. Das geschah aber erst in den vierziger Jahren und ist hauptsächlich ein Verdienst Belinskis.

III.

Noch auf der Universität schloss sich Belinski einem Kreise junger Leute an, der sich um den Studenten Stankewitsch gesammelt und dessen Glieder das Band reinster, idealster Freund-

schaft und Hingebung an einander einigte. Zu diesem Kreise gehörten ausser den Genannten: Konst. Aksakow, der nachmalige Slavophile; der später so berüchtigt gewordene Agitator Mich. Bakunin; der Musik- und Reiseschriftsteller W. Botkin; der Shakespeareübersetzer Ketscher; der jetzige Herausgeber der «Moskauer Zeitung» M. Katkow; später, kurze Zeit, der edle Historiker Granowski. Stankewitsch selbst war ein hochbegabter, gebildeter, feinsinniger Jüngling, eine zarte, poetische, weibliche Natur, der vermöge seiner nahen Bekanntschaft mit der poetischen Literatur Deutschlands und dank seinen angeborenen glänzenden Eigenschaften des Geistes und der Seele einen bildenden und veredelnden Einfluss auf seinen Freundeskreis ausübte. Leider starb er in der Blüthe der Jugend (geb. 1813, gest. 1840) an der Schwindsucht. Stankewitsch war es, der, angeregt durch die Ideentiefe der deutschen Poesie und die Vorlesungen über Aesthetik und Physik[1], sich auf das Studium der deutschen Philosophie warf und bald die Lehre Schellings und Hegels zum Gemeingut des ganzen Kreises machte. Eine neue, bisher ungeahnte Welt eröffnete sich den jugendlichen, eifrig forschenden Geistern. Das harmonische, glänzende System Schellings, seine halb abstracte, halb phantastische Welt, mit der Apotheose des Gefühls und der Phantasie als der schöpferischen Kraft und des Mittels das Unendliche zu erfassen — dieses System musste eine geradezu bewältigende Wirkung auf ideale und für das Phantastische und Poetische empfängliche Gemüther haben. Wenn schon vorher der ästhetische Genuss, den die deutsche Poesie Stankewitsch und seinen Freunden geboten, ihr ganzes Wesen umgestimmt, ihm eine künstlerische Richtung gegeben, sie im Leben nur ein Ziel als erstrebenswerth hatte erkennen lassen: das wahre Verständnis der Kunst — so verlieh jetzt, in Ergänzung dazu, die pantheistische Weltanschauung Schellings ihrem Dasein einen «vernünftigen» Inhalt und erhob sie zu würdigen Trägern derselben unendlichen Idee, die das ganze Weltall

[1] Nadjeshdin las nämlich über Theorie der schönen Künste und Kunstgeschichte. Er stützte sich dabei auf Schelling. Ebenso der Professor der Naturwissenschaften M. Pawlow, der in seinen Vorlesungen über Physik und Landwirthschaft sich nicht an die Grenzen seines Gegenstandes hielt, sondern ein ganzes philosophisches System darlegte. Dies war eine Art Schellingscher Naturphilosophie. Pawlow gab auch ein Lehrbuch heraus: «Elemente der Physik» (1833); der erste Theil handelt von der Materie, und namentlich das zweite Capitel: «Die Materie in sich», enthält eine ganze kosmogonische Theorie.

belebte . . . Ueberhaupt wurde die deutsche Philosophie für sie zu einem Moralcodex, nach dem sie ihr ganzes Innenleben umgestalteten und vernunftgemäss einrichteten. Von nun an gab es für sie kein Erlebnis, keinen Gedankenprocess, ja keine Empfindung, die nicht durch die Retorte der Metaphysik hindurchgelassen und «vernünftig» durchlebt sein wollten; das ganze Leben gestaltete sich gleichsam zu einem Cultus der Idee. Im persönlichen Verkehr äusserte sich dieser Cult in eifrigem Discutiren abstracter Fragen oder in halb lyrischen Ergüssen über Literatur- und Kunstinteressen. Zuweilen gab ein an sich unwichtiger Vorfall Anlass zu einem umständlichen Briefwechsel. Das öffentliche Leben und die Politik interessirte diese Idealisten wenig: sie waren zu sehr mit ihrer eigenen Innenwelt beschäftigt. Allerdings mochte sich in alledem ein gewisser ästhetischer Quietismus äussern; aber man darf diese vom eifrigen Suchen nach «Wahrheit des Wissens» durchglühten Jünglinge nicht zu streng beurtheilen: ihr Sinn war stets auf das Hohe und Edle gerichtet; in dem Protest ihres sittlichen Gefühls gegen alles Rohe und Gemeine — ein solcher Protest gab auch Belinski das Motiv zur Abfassung des erwähnten misglückten Drama[1] — und überhaupt in dem Streben des ganzen Stankewitschschen Kreises nach sittlicher Vollkommenheit, zu der die Mittel und Wege — die Philosophie weisen sollte: in alledem lag schon eine Gewähr für die künftige fortschrittliche Stellung der Mitglieder des Kreises zu den socialen und politischen Idealen der Zeit. Nur wenige von ihnen rechtfertigten später diese Erwartung nicht.

Kunst und Literatur absorbirten, wie gesagt, alle ihre Sympathien und Interessen. Die Probleme der Kunst stellten sich ihnen dar in den Schöpfungen Puschkins, Gogols, Shakespeares, Schillers, Goethes und sogar E. T. A. Hoffmanns, dessen wilde Phantastik von ihnen lange Zeit für geniale Offenbarung gehalten wurde und überhaupt in Russland viele Nachahmer fand (so Herzen in seinen ersten Versuchen, Fürst Odojewski, Polewoi); in der Musik wurde für Schubert geschwärmt. Das Theater war eine der glühendsten Leidenschaften des Kreises. «Theater,» ruft Belinski in seiner ersten Abhandlung in einer Art von Ekstase aus: «o, das ist der wahre Tempel der Kunst, beim Betreten dessen ihr euch momentan von der Erde ablöset, von den Verhältnissen des Lebens befreit!

[1] Es stellte die Greuel der Leibeigenschaft zur Schau.

Geht, geht ins Theater, lebet in ihm und sterbet in ihm, wenn ihr könnt! . . .»

Während Stankewitsch und seine Freunde in dieser Weise rein philosophischen Beschäftigungen lebten und von Schelling bald zu Hegel übergingen, waren die geistigen Interessen Herzens und seines Kreises, der um dieselbe Zeit in den Auditorien der moskauer Universität zusammentrat, ganz anderer Art. Herzens spätere Beziehungen zu Belinski werden wir noch genauer kennen lernen. Er und seine nächsten Freunde, die Poeten Ogarew und Ssatin, streiften nur flüchtig das Gebiet der Metaphysik und Aesthetik und wandten sich von vornherein dem Studium der historischen und politischen Literatur des Westens und der französischen Socialisten, wie Saint-Simon, zu. In der schönen Literatur waren sie Verehrer George Sands, Hugos, Schillers. Auch sie waren Idealisten, die für ihre Lieblingstheorien mehr schwärmten, als dass sie dieselben von ihrer praktischen Seite prüften; trotzdem kann man sagen, dass ihre geistige Entwickelung einen einfacheren und realeren Weg einschlug, indem sie das Labyrinth metaphysischer Spitzfindigkeiten vermieden und nie den Boden unter den Füssen verloren. Dazu trugen die Umstände des Lebens der Hauptmitglieder dieses Kreises viel bei. Gerade um die Zeit, von der ich rede (um 1835), mussten Herzen und seine nächsten Freunde ihre Jugendsünden zum ersten Mal in entfernteren Punkten der Provinz absitzen. Seitdem war bei ihnen an keine theoretischen Compromisse mit der Wirklichkeit zu denken.

Die Beziehungen beider Kreise zu einander waren nahezu feindselig. Herzens Freunde nannten die Gegner «Deutsche», «Metaphysiker» und «Phantasten»; diese sahen stolz herab auf die «Franzosen», «Liberalen», «Frondeurs» . . . Das dauerte bis 1840.

1834 brachte das Nadjeshdinsche «Gerücht» eine Reihe von Aufsätzen über den geschichtlichen Gang und den derzeitigen Stand der russischen Literatur unter dem Titel: «Literarische Phantasien, Elegie in Prosa». Der anonyme Verfasser derselben war — Belinski. Die leichte Anmuth der Form bei Tiefe der Anschauung und Gefühlsinnigkeit, der bald schelmisch witzelnde, bald streng verdammende, bald lyrisch begeisterte Ton im Verein mit Frische und Originalität der Exposition, mit einem Bilderreichthum und einer Kühnheit der Sprache — riefen namentlich bei den jungen, noch unverdorbenen Elementen der Gesellschaft

einen wahren Sturm der Begeisterung und des Entzückens hervor. Belinski stellte das seltsame Paradoxon auf, dass es bislang noch keine russische Literatur im weiteren Sinne gebe, sondern nur einige wenige talentvolle russische Autoren, dass aber gerade in diesem Umstand die Bürgschaft für den künftigen Aufschwung und die üppige Blüthe der Nationalliteratur liege.

Was den Geist der «Literarischen Phantasien» betrifft, so reflectiren sie getreu den Zusammenhang der nachmals so schroff gegensätzlichen politisch-philosophischen Richtungen, so zu sagen, in deren embryonalen Zustande[1]. Da begegnen wir emphatischen Kundgebungen in echt slavophilem Sinne und daneben entschieden germanisirenden Tendenzen; der Skepticismus der späteren historischen Schule geht Arm in Arm mit patriotischen Hyperbeln; Liberalismus und Conservatismus erheben abwechselnd ihre Stimmen. Und die Hauptsache: alles das harmonirt mit einander aufs schönste. Das Hauptgewicht der Abhandlung lag übrigens auch gar nicht in ihrem Doctrinarismus. Das Neue und Tiefgreifende lag darin, dass Belinski überhaupt aus den philosophischen Abstractionen des Schellingianismus Fragen des sittlichen, intellectuellen und Kunstlebens herleitete und jene Abstractionen direct auf die russische Realität anwandte. Das Revolutionäre, so zu sagen, seines Vorgehens bestand in der Beiseitesetzung des Traditionellen und in der Aufforderung zum methodischen Denken. Der idealistische Grundton der Abhandlung weckte die schlummernden sittlichen Kräfte der Gesellschaft, indem Belinski das Princip selbständiger nationaler Entwickelung und Aufklärung proclamirte. «Wir haben noch keine Literatur,» ruft er am Ende der Abhandlung aus, «aber wir brauchen sie für jetzt auch nicht, Wissen brauchen wir, Wissen!» Ein gewisser demokratischer Zug lag ferner in dem Hinweis darauf, dass der intellectuelle Schwerpunkt der Zeit nicht mehr in der Aristokratie liege, sondern in den mittleren Schichten, dem Bürgerthum, der Kaufmannschaft[2], der Geistlichkeit. . . Endlich führte Belinskis Aufsatz einen mächtigen Schlag gegen

[1] Zur Charakteristik der damaligen geistigen Gährung erwähne ich, dass um 1836 die späteren Häupter der Slavophilen, Const. Aksakow und P. Kirejewski noch krasse «Europäer» waren, Granowski und Herzen — Romantiker à la Hoffmann, Bakunin — Absolutist und conservativer Hegelianer.

[2] Belinski mochten dabei Polewoi und der Volksdichter Kolzow (1831 aufgetreten) vorgeschwebt haben.

die blinde, sinnlose Huldigung, die das geäffte Publicum den falschen «literarischen Grössen» entgegenbrachte, gegen das, was er «literarischen Götzendienst» nannte. Schon gar nicht davon zu reden, dass er mehreren Autoren zweiten und dritten Ranges den Garaus machte, corrigirte er wesentlich das kritische (oder richtiger — unkritische) Urtheil über Berühmtheiten wie Dershawin, Karamsin und Puschkin.

Die «Literarischen Phantasien» erwarben Belinski nicht nur viele Freunde, sondern auch viele Feinde, darunter auch unversöhnliche. Das waren solche Leute, die entweder genau entgegengesetzte d. h. unmoralische Ziele verfolgten, oder denen ihre Standesvoreingenommenheit nicht erlaubte, auf die Seite des kühnen Sprechers zu treten: also nicht nur die Ssenkowski, Gretsch und Bulgarin, sondern auch viele Glieder des Puschkinschen Cirkels. Diese Parteien nannten Belinski nicht anders als einen «naseweisen Burschen», einen «frechen Schreier», einen Cyniker, für den nichts Heiliges existire . . . Puschkin selbst verhielt sich eher neutral: er musste Belinski achten und bewies ihm seine Aufmerksamkeit dadurch, dass er ihm (allerdings heimlich) Hefte seines «Zeitgenossen» zuschickte.

Puschkins Poesie fand damals gerade in Belinski ihren glutvollen Interpreten. Belinski verglich ihn mit Shakespeare, stellte ihn neben Schiller und Goethe. In Puschkin sah er den Culminationspunkt der vorangegangenen Entwickelung in Kunst und Poesie. Aber er wurde zugleich der begeisterte Apologet der neuen Sterne, die am russischen Literaturhimmel aufgingen: Gogols, Kolzows und später Lermontows.

Im Leben des ersten russischen Humoristen hat Belinski gewissermassen die Rolle eines Fatum gespielt. Noch vor ihrer persönlichen Bekanntschaft wurde Belinski Gogols Retter in der Noth. In dem kritischen Moment, wo der durch den lächerlichen Ausgang seiner Universitätsaffaire[1] beschämte und den beissenden Ausfällen der petersburger Skandalpresse ausgesetzte Dichter fast ganz isolirt dastand und seine ersten Erzählungen von einer bor-

[1] Gogol hatte nämlich den Ehrgeiz, nicht nur Dichter, sondern auch Professor sein zu wollen. Ohne wissenschaftliche Kenntnisse besteigt er den Lehrstuhl als Docent der Geschichte an der petersburger Universität, aber schon nach ein paar geistreichen Improvisationen, in denen Geschichte zu Poesie, Wissenschaft zu Inspiration wurde, geht ihm der gelehrte Stoff aus, so dass er gezwungen ist, die Professur niederzulegen.

nirten Kritik und sogar von seinen Gönnern (den Freunden Puschkins) abfällig beurtheilt wurden: in dem Moment, da Gogol dem Verzweifeln nahe war — schreibt Belinski eine glänzende Abhandlung über «Die russische Novelle und die Novellen Gogols» (1835), in welcher der Nachweis geliefert wird, dass Gogol, nächst Puschkin, der grösste poetische Künstler Russlands ist und dass seine Schöpfungen eine neue Aera in der russischen Literatur eröffnen. Ebenso rettete Belinski die Komödie Gogols «Der Revisor», die bei ihrer ersten Aufführung ein vollständiges Fiasco erlitten: seine Kritik nannte sie genial. Ueberhaupt stürzte sich Belinski mit der ganzen Wucht seines Talentes ins Feuer der Polemik für die Sache Gogols, und man kann sagen, er interpretirte Gogol nicht nur dem Publicum, sondern auch dem Humoristen selber. Aber Gogol, der sein ganzes Leben unter dem Einfluss seiner in Standesvorurtheilen befangenen Freunde stand, nahm gegen Belinski eine immer reservirtere und zuletzt offen feindselige Haltung an, und das Schicksal wollte es, dass derselbe Belinski, der einst Gogols Ruhm begründet, zuletzt der Gesellschaft die Augen öffnete über die Richtung, in die sich allmählich der Geist des unglücklichen Dichters verirrt hatte.

Jetzt aber, in den dreissiger und zu Beginn der vierziger Jahre, war Gogol der Löwe des Tages. Hatte man ihn zuerst gar nicht begreifen wollen, so ging man bald bis zum Uebermass des Enthusiasmus, und nur Belinski blieb kaltblütig genug, um den *salto mortale* C. Aksakows, der anlässlich der «Todten Seelen» Gogol neben Homer stellte, verdientermassen *ad absurdum* zu führen (1842). —

Eine der merkwürdigsten Gestalten der Epoche war der Volkslyriker Kolzow, gleich Polewoi Autodidakt und Kaufmann. Er war zum Poeten geboren, der in echt volksthümlichen, melodischen Weisen, gleich dem Volke selbst, sich in einer bald elegischen, bald hochaufjauchzenden Gefühlsskala ergeht und in seine Dichtungen seine ganze Seele ergiesst. Mit einer unwiderstehlichen Neigung zur Poesie verband er einen scharfen, praktischen Verstand und eine seltene intuitive Menschenerkenntnis, empfand er einen mächtigen Wissensdrang und fühlte sich naturgemäss beengt und unglücklich in der Sphäre kleinlicher Handelsinteressen, an die ihn die rohe Tyrannei seiner Familie und die Abhängigkeit vom Vater gefesselt hielten. Die moralischen Leiden, die der Jüngling unter diesen Umständen durchzumachen hatte, dazu der

Tod eines Freundes und eine unglückliche Liebe, lähmten seine ganze Energie, untergruben sein Talent und brachten ihn früh unter die Erde (1842). Stankewitsch war der Erste, der in Kolzow den Dichter erkannte und auch die erste Ausgabe seiner Gedichte (1835) besorgte; Belinski zeigte sie in einer warm geschriebenen Recension an. Die innigen Beziehungen Kolzows zu Belinski nahmen ihren Anfang 1836, als Kolzow auf der Durchreise nach Petersburg, in Geschäften seines Vaters, sich kurze Zeit in Moskau aufhielt. Belinski lernte in Kolzow den Dichter und Menschen schätzen und lieben, führte ihn bei seinen Freunden ein und versuchte ihn in ihren philosophischen und ästhetischen Ideenkreis einzuweihen. Kolzows praktischer Sinn aber scheint wenig geeignet gewesen zu sein, alle die Tiefsinnigkeiten Hegelscher Philosophie zu fassen; wenigstens klagt er einmal in einem Briefe an Belinski ganz naiv: «Vom Subject und Object begreife ich wol ein bischen, aber vom Absoluten nicht ein Jota, oder wenn ich auch was begreife, so doch sehr schlecht.» Gegen Belinski legte er eine unbegrenzte Hingebung und Verehrung an den Tag, machte ihn zum Vertrauten seiner geheimsten Gedanken und Herzensregungen und betrachtete ihn als den einzig competenten Richter in Sachen seiner eigenen Poesien. — Der Dichterruf Kolzows verschaffte ihm Zugang auch zu den petersburger literarischen «Grössen»: man interessirte sich für ihn, blickte aber doch mehr gönnerhaft auf den Mann aus dem Volke herab als dass man ihm aufrichtige Theilnahme entgegenbrachte. Er war eher Gegenstand der Neugier als der Sympathie. Kolzow merkte das sehr gut, hielt sich aber bescheiden und liess die vornehmen Herrschaften nicht ahnen, dass er sie durchschaue und insgeheim über sie lache[1].

Unmittelbar vor der Aufhebung des «Teleskop» (1836) hatte Belinski in Abwesenheit Nadjeshdins eine Zeitlang die redactionellen Geschäfte versehen. Ausser den erwähnten Abhandlungen über Gogol und Kolzow erschien in der Zeitschrift ein umfangreicher Artikel: «Ueber die Kritik und die literarischen Meinungen des «Moskauer Beobachter», mit dem Belinski eine hitzige, von seiner Seite mit viel Scharfsinn und dialektischer Meisterschaft geführte Polemik gegen den moskauer

---

[1] Die erste vollständige Sammlung von Kolzows Gedichten erschien 1846. Die einleitende Biographie des Dichters stammt aus der Feder Belinskis.

Professor Schewyrew eröffnete. Der junge Professor war ein gelehrter Pedant, der neben kritischer Rechthaberei auch noch auf poetisches und Uebersetzungstalent Anspruch erhob. In seinen ästhetischen Kritiken schlug er einen hochtrabenden, phrasenhaften Ton an; seine masslose Einbildung und Eitelkeit litten keine Replik. Seine Geschmacklosigkeit, seine Prätensionen als Reformator des poetischen Stils und Versmasses (er wollte die italienische Octave als herrschendes Mass einführen) und überhaupt seine ganze Stellung in der Literatur und Journalistik legen einen Vergleich Schewyrews mit Gottsched, wenn auch im kleinen, nahe. Unfähig, das Wahre vom Falschen in der Poesie zu unterscheiden, hieb er in seinen Kritiken immer vorbei, ritt aber dabei stets auf hohem Pferde philosophisch-ästhetischer Theorien, ohne darin mehr als nur Dilettant zu sein. Seine «Geschichte der Poesie» wies zwar Gelehrsamkeit, aber wenig Geschmack auf. Als Publicist verfocht er die Wichtigkeit des vornehmen, aristokratischen Elementes in der Literatur, dessen Repräsentanten eben sein Organ und der Puschkinsche «Zeitgenosse» waren.

Namentlich gegen die letztere Behauptung lehnte sich Belinskis demokratisches Gefühl auf und er wies sie energisch zurück. Die materialistische Maxime Schewyrews aber, der die Schriftstellerei und Poesie in Abhängigkeit vom Gelde, vom Honorar setzte, entlockte ihm die folgenden bitteren Schlusszeilen des Artikels, der seine ganze geistige Physiognomie widerspiegelt: «Das Aergerlichste, schreibt Belinski, ist, dass man bei uns noch nicht den Menschen von seiner Meinung zu unterscheiden weiss, noch nicht glauben will, dass man seine Zeit verschleudern, seine Gesundheit opfern und sich Feinde schaffen kann aus Anhänglichkeit an irgend eine innerste Ueberzeugung, aus Liebe zu einer abstracten und nicht praktischen Idee! . . Denkt ihr aber und habt ihr Ueberzeugungen, so geht ruhig vorwärts, und mögen euch von eurem Wege weder egoistische Berechnungen, noch persönliche und praktische Rücksichten, noch Furcht vor der Feindschaft der Menschen, noch Lockungen ihrer falschen Freundschaft abbringen, welche letztere um den Preis ihrer nichtigen Güter euch eures theuersten Schatzes zu berauben trachtet — der Unabhängigkeit der Meinung und der reinen Liebe zur Wahrheit! . . .»

In diesen Zeilen ist ein Stück Autobiographie enthalten. Belinski hatte vordem in freundschaftlichen Beziehungen zu Schewyrew und den übrigen Publicisten des «Mosk. Beob.» gestanden;

der jähe Bruch mit ihnen brachte ihm selbst eine empfindliche Wunde bei, aber offenbar konnte er nicht anders als mit ihnen brechen.

IV.

Den Sommer 1836 verbrachte Belinski im twerschen Gouvernement, auf dem Gute Michail Bakunins, dessen Bekanntschaft er eben erst gemacht hatte. Die idyllische Umgebung auf dem Lande, die patriarchalischen Sitten der Familie und die geistvolle Unterhaltung im Kreise der männlichen und weiblichen Glieder derselben übten auf Belinski einen bezaubernden und veredelnden Einfluss aus. Der neue Freund selbst nahm bald eine dominirende Stellung unter den Gliedern des Stankewitschschen Kreises ein, ja ersetzte gewissermassen deren Haupt, als Stankewitsch zur Fortsetzung seiner philosophischen Studien nach Berlin ging.

Bakunin (geb. 1814, gest. als politischer Flüchtling in Bern 1876) hatte sich als dimittirter Artillerieofficier 1835 aus Langeweile auf das Studium Hegels geworfen. Den Rath hatte ihm Stankewitsch gegeben, der selbst gerade mit Kant, Fichte und Hegel beschäftigt war. Der Neophyt zeigte bald grosse Befähigung zur Philosophie und wurde schliesslich der begeisterte Adept, Interpret und Commentator des «neuen Evangeliums der Menschheit», wie er die Hegelsche Lehre nannte. Er predigte die Formeln und Thesen derselben mit einer solchen Wichtigkeit und Weihe, als seien sie in der That das A und O menschlicher Vernunft, und betrachtete den Menschen, der nicht seine ganze Verstandeskraft aufwenden wollte, um die Logik und Aesthetik Hegels zu erfassen, gar nicht als Menschen. Bakunin kannte das Hegelsche System so gründlich, dass er sich immer getrost auf einen fliessend improvisirten Vortrag über die dunkelsten Stellen desselben einlassen konnte; er entfaltete dabei so viel subjective Schöpferkraft, dass die fremde Lehre in seinem Munde gleichsam zu seiner eigenen wurde. Trotzdem er durch und durch Sophist war, konnte doch niemand seiner Dialektik widerstehen.

Belinski stand zwar ganz unter dem Einfluss seines Freundes, unterwarf sich jedoch der neuen philosophischen Disciplin nicht ohne Protest. Bakunins Natur war eine abstracte, objective, despotisch-kalte; die Theorie stand bei ihm über dem Leben, über der Gefühlswelt, ging dieser aus dem Wege; die philosophische Speculation bot ihm zugleich einen Vorwand, um den raffinirtesten Capricen seines sich an sich selbst ergötzenden Verstandes zu fröhnen.

Belinski dagegen war ein Gefühlsmensch mit tiefem Gemüth und beweglichem Sinn, heissblütig, leidenschaftlich: eine Theorie, die er annahm, musste in sein Fleisch und Blut übergehen, musste Bestandtheil seines Organismus werden; das ging aber nicht ohne Kampf bei einer Lehre, die den ganzen Menschen einem starren Schema, einer unerbittlich logischen Formel unterwerfen und aus ihm ein Werkzeug einer räthselhaften geistigen Macht, einer Abstraction machen wollte. Das Leben stellte an Belinski wol dringendere Forderungen als an irgend jemand von seinen Freunden, und dieser innere Zwiespalt zwischen der Welt des Geistes und der Welt des natürlichen Seins wurde für ihn zu einer Quelle bitterster Leiden und empfindlichster Enttäuschungen.

Es lag ein gewisser Selbstzwang in der kopfbrecherischen Arbeit, zu der er sich verdammte, aber der Preis schien ihm nicht zu theuer, wenn er auf diesem Wege zum Bewusstsein seines Selbst und zur vernünftigen Lösung aller quälenden Fragen menschlichen Seins gelangen konnte. Und Belinski brachte es zu einer Meisterschaft in der Handhabung des Hegelschen Systems, die Herzen später sagen liess, er habe in seinem Leben nur zwei Personen gekannt, die Hegel wirklich begriffen hätten, und beide hätten kein Wort (?!) Deutsch verstanden: Proudhon und Belinski. Belinski ging in der Auffassung und Anwendung der Hegelschen Lehre so weit, dass an ein Weiter kaum gedacht werden kann; er blieb nicht auf dem Standpunkt eines subjectiven Optimismus stehen, sondern erhob den Satz von der «Vernünftigkeit alles Wirklichen» zum Princip staatlicher Entwickelung, woraus die moralische Sanction aller socialen Widersinnigkeiten und der traditionellen politischen Ordnung der Dinge in Russland resultirte. Bekannt ist der Ausspruch Belinskis: er sei in seinem Hegelianismus consequenter gewesen als selbst Hegel. Viele von seinen nächsten Freunden erschracken über die Folgerungen, die der Kritiker aus den Hegelschen Prämissen zog, aber Belinski wollte auch hier sich keine Halbheit zu Schulden kommen lassen. Erst 1840 verflog der sophistische Nebel und wich der Alp von Belinskis Geist.

Trotzdem muss gesagt werden, dass die deutsche Philosophie, und namentlich Hegel, der russischen Gesellschaft nicht zu unterschätzende Dienste leistete. Als herrschende europäische Wissenschaft bot sie damals überhaupt das einzige Bildungsmittel, das den Wissensdurst junger strebender Jünglinge befriedigen und sie

um einen ganzen Kopf hoch über den todten Wissenskram erheben konnte, der in den Köpfen der damaligen russischen Gelehrten nistete. Indem die Hegelsche Philosophie ihren Adepten die Ziele und Aufgaben des Lebens in ihrer Idealität klar machte, erhob sie sie weit über die grob materialistische Leichtlebigkeit der Masse der Gesellschaft; die späteren Erfahrungen des realen Lebens erschütterten nicht ihren Glauben an Ideale, sondern leiteten ihr Streben nur auf eine anders gerichtete Bahn, auf der sie fortan den wahren Zielen nationalen Fortschritts entgegengingen.

Für jetzt aber war ihr Streben einzig und allein gerichtet auf den absoluten Geist, das absolute Wissen und die absolute Religion, welche die Befriedigung aller höheren, sittlichen und religiösen Interessen in sich schlossen und zu deren Erfassen und in sich Aufnehmen die Mittel und Wege in der dialektischen Entwickelung des Bewusstseins geboten waren. Vor diesem «absoluten» Ziel innerer Vollkommenheit mussten alle minder absoluten weichen. Die Persönlichkeit, das Individuum wurde getrennt von der Gesellschaft, dem Staat und der letztere als selbständiger, nach eigenen rationellen Gesetzen lebender Organismus aufgefasst, der zwar unbeschränkte Gewalt über das Individuum habe, aber auch des letzteren nicht bedürfe. Als Bürger diene der Mensch dem Staate schon durch sein Streben nach innerer Vollkommenheit. Der politische Standpunkt war somit nach der einen Seite indifferent, nach der anderen der einer exclusiven Geistesaristokratie; und iherin trafen die Idealisten seltsamerweise mit den Puschkinianern zusammen.

So strotzt die Correspondenz Belinskis aus dieser Zeit von Anschauungen, die dem Verhalten jener verwandt sind: die Menschen werden von ihm in eine höhere und eine niedere Kategorie geschieden; die niedere, als unfähig zum «Absoluten» emporzustreben, wird einfach dem Vieh gleichgestellt. Die Mittel zur Erreichung jenes höchsten Zieles menschlichen Lebens bietet nach ihm die Philosophie, die Vorstufe dazu bildet — die Kunst. In den Augenblicken höchster Exaltation stellt er sogar als ein nothwendiges Moment der Glückseligkeit — das Leiden hin. Jede Beschäftigung mit Politik und namentlich Betheiligung an der Tagespolitik wird als störend, als schädlich verworfen: der Statusquo erhält volle Sanction; der Absolutismus sei für Russland die einzig mögliche Regierungsform; Freiheit, in den Händen eines Kindes wie die russische Nation, eine gefährliche Waffe. Als warnendes Beispiel

eines durch politische Verirrungen unglücklichen Volkes wird auf die Franzosen hingewiesen. Die Empirik im individuellen wie im Völkerleben wird verworfen und nur die ewigen Gesetze der Vernunft finden Anerkennung: daraus erklärte sich Belinskis Sympathie für die Deutschen als das philosophische Volk *par excellence*. Die nationalen Aufgaben werden den reinmenschlichen *a priori* untergeordnet. In der Welt ist alles so gut, wie es ist, alles geht zum Besten, das Schlechte ist ein negativer Begriff und ist nur um des Guten willen da. Die Wirklichkeit allein ist — Wahrheit, ist — Gott.

Alle möglichen Gefühle und Begriffe erhielten eine streng ideale, mitunter recht paradoxe Definition. So z. B. bemerkt Belinski einmal zum Begriff «Tugend», dass die Cooperschen Romane nur seine Galle aufgeregt hätten: die Türkei sei tausendmal besser als dies Amerika mit seinen tugendhaften Schuften und ehrlichen Seelenverkäufern; er wolle lieber ein gefallener Engel d. h. Teufel sein als ein unschuldiger, schleimiger Frosch, lieber sich ewig im Kothe wälzen, als reinlich gekleidet und glatt gekämmt gehen und meinen, dass darin die höchste menschliche Vollkommenheit bestehe.

Dieser Idealismus hatte auch noch eine romantische Seite, und diese äusserte sich namentlich in der Auffassung und Definition solcher Begriffe wie Liebe, Weib, Freundschaft. In der Liebe zum Weibe wurde an eine Wahlverwandtschaft geglaubt und zwar mit Beimischung eines mystischen Fatalismus.

Die Kunst — Theater und Musik — blieben die Hauptleidenschaften der Hegelianer. Namentlich die Inscenirung des «Hamlet» (1837) mit dem berühmten Motschalow in der Titelrolle (über den Belinski eine treffliche Abhandlung schrieb) und der geniale Komiker Schtschepkin nahmen Belinskis ganzes Interesse gefangen.

In der Poesie beugte man sich vor der kolossalen Geistesmacht Shakespeares, Goethes und — Puschkins. In den Schöpfungen dieser drei Heroen der Poesie sah Belinski die Incarnation der berühmten Hegelschen Formel, der Harmonie des durchleuchteten und mit der Wirklichkeit versöhnten Geistes. Volle, leidenschaftslose Objectivität galt ihm als erste Vorbedingung aller Dichtkunst. Alles Subjective und Tendenziöse wurde, als des Dichters unwürdig, verworfen. Das war auch der Grund, warum der einst so hochverehrte Schiller jetzt, für Belinski wenigstens, Gegenstand

der Abneigung, ja des Hasses wurde. Er ging sogar so weit, dass er Schiller alle Poesie absprach, weil er bei ihm die objective Schönheit künstlerischer Form, die er über den Inhalt stellte, vermisste.

Und so dachte, sprach und schrieb ein Mann, der gleichzeitig materiell am Rande des Abgrundes stand! Das Verbot des «Teleskop» entblösste Belinski von allen Mitteln, während er ausser sich noch einen Bruder und einen Neffen zu ernähren hatte; eine russische Grammatik, die er damals herausgab, fand keinen Absatz; dazu kam noch eine Krankheit, die den Gebrauch kaukasischer Bäder nöthig machte. Fast zwei Jahre gingen so in Noth und erfolglosem Suchen nach einer festen Lebensstellung hin. Der umgeschaffene «Moskauer Beobachter», dessen Redacteur er 1838 wurde, machte auch kein Glück, und die materielle Noth fuhr fort, Belinski zu drücken — bis Ende 1839.

Aber auch jetzt schon, auf dem Culminationspunkt seines Hegelianismus (1838), liessen sich Anzeichen einer rettenden Krisis wahrnehmen. Die realistische Natur Belinskis konnte nicht auf die Dauer sich auf das Prokrustesbett abstracter Schwärmerei und todter Syllogistik spannen lassen: er musste diesen schliesslich das unmittelbare Gefühl, das Concrete, die Empirik vorziehen. Schon um von der Wolkenhöhe des «Absoluten» zur Vergötterung des «Wirklichen» zu gelangen, bedurfte es ohne Zweifel vieler Concessionen an die Natur der Dinge und die Rechte des Individuums; Belinski musste also nothwendig auf diesem Wege weiterschreiten. Schon damals stellte er sich selbst das folgende bedeutsame Prognostikon: «Ja, ich werde wie zuvor handeln, werde leben um zu denken und zu leiden; vielen werde ich vielleicht die Möglichkeit einer Glückseligkeit zeigen, vielen helfen, sie zu erreichen; vielen werde ich, ohne dass sie mich persönlich kennen, Liebe, Achtung einflössen und sie zu Dank für ihre Entwickelung verpflichten; ich selbst aber werde ausser flüchtigen Minuten der Seligkeit nur Leid erfahren . . . Die Wege und Loose sind verschieden . . . Meine Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang liegt nicht ausschliesslich in der Reflexion, sondern im Leben, nicht in der speculativen, sondern activen Theilnahme an der Wirklichkeit . . .»

Die häufigen theoretischen Streitigkeiten Belinskis mit seinem despotischen Freunde Bakunin führten endlich zu einem offenen

Bruch: ein neuer Beweis, wie ängstlich Belinski um die Unabhängigkeit seiner eigenen Meinungen besorgt war. Der Bruch erfolgte übrigens erst in Petersburg (1840).

1841 verliess Bakunin Russland . . .[1]

Der «Moskauer Beobachter» erhielt unter der Redaction Belinskis (1838—39) einen speciell hegelianischen Charakter. Hauptmitarbeiter waren: Belinski selbst — das Bedeutendste aus dieser Zeit war eben die erwähnte Abhandlung über «Hamlet» und Motschalow in dieser Rolle — Bakunin, Botkin und Katkow; als Correspondenten (aus Berlin) wirkten Stankewitsch und Granowski mit. Hegel, Rötscher, Shakespeare, Goethe, Schiller, Hoffmann, Heine, Tieck, Jean Paul, Willibald Alexis waren in zahlreichen Uebersetzungen vertreten; biographische Essays handelten von Hoffmann, Mozart, Eichendorff, Chamisso . . . Originalpoesien lieferten Kolzow und C. Aksakow, Novellen — Kudrjawzew; Belinski selbst versuchte sich als Lustspieldichter («Der 50jährige Onkel oder die seltsame Krankheit»), aber ohne besonderen Erfolg.

Die Haltung der Zeitschrift war durchaus vornehm-objectiv; alle Polemik war principiell ausgeschlossen; sogar die von Belinski verachteten Organe Ssenkowskis, Gretschs und Bulgarins wurden in dieser Zeit mit Milde und Herablassung behandelt . . . Konnte doch auch in Bezug auf fremde Grundsätze, mochten sie noch so verächtlich und unmoralisch sein, die allmächtige Zauberformel Hegels gelten: «Was wirklich ist, ist vernünftig»!

So sehr die deutsche Literatur bei Belinski und seinen Anhängern in Ansehen stand, so wenig erfreute sich damals seiner Sympathie die Literatur und der Nationalcharakter der Franzosen. Belinski warf ihnen sogar Geistesarmuth vor. Wir werden sehen, wie seine Voreingenommenheit später umschlägt.

Die materiellen Geschäfte sowol des Herausgebers als des Redacteurs gingen indes so schlecht, das grössere Publicum zeigte so wenig Geschmack und Interesse für den «Beobachter», dass in Belinski 1839 der Plan reifte, nicht nur von der Redaction

---

[1] Bakunins ferneres Schicksal ist bekannt. Aus dem crassconservativen Hegelianer wurde ein crasser Anarchist. Er lebte als Emigrant fortwährend im Auslande, mit revolutionären Umtrieben beschäftigt, wurde zweimal zum Tode verurtheilt, aber begnadigt, an Russland ausgeliefert, brachte einige Jahre in Sibirien zu, entfloh, betheiligte sich an Herzens «Glocke» und starb 1876 in Bern. Seine bedeutendste Schrift ist «Staatenthum und Anarchie».

zurückzutreten, sondern sogar Moskau zu verlassen und nach Petersburg überzusiedeln. Um diese Zeit begann nämlich A. Krajewski die «Vaterländischen Annalen»[1] herauszugeben, und Belinski gedachte hier Arbeit zu finden. Er knüpfte mit Krajewski Unterhandlungen an, welche ein beiderseitiger Bekannter, der petersburger Schriftsteller J. J. Panajew, leitete. Einige seiner Freunde waren schon Mitarbeiter der neuen Zeitschrift. Der Redacteur derselben drückte seine Freude über den Wunsch Belinskis aus und bot ihm 1000 Rbl. S. pro Jahr, falls Belinski den kritischen und bibliographischen Theil übernehmen wolle. Belinski nahm die Bedingungen an und schickte Krajewski seine berühmte Recension des Glinkaschen Buches «Die Schlacht bei Borodino».

Diese Recension, sowie der Aufsatz: «Menzel der Goethekritiker» (in Petersburg beendet) — sind eine Apotheose des politischen Conservatismus und zugleich ein Muster schneidiger Polemik gegen den damaligen Liberalismus Herzens und seiner Freunde. Eine fanatischere Schmälerung der Volksrechte zu Gunsten der privilegirten Klasse als die, welche in der ersteren Abhandlung proclamirt wird, ist kaum denkbar. — Menzel warf bekanntlich Goethe und seiner Poesie politischen Indifferentismus vor. Ueber diese «unverschämte» Prätension des deutschen Kritikers (dessen Buch über die deutsche Literatur gerade in russischer Uebersetzung erschien) fiel Belinski wahrhaft wuthschnaubend her und sprach ihm alles Verständnis der Kunst ab. Menzels Standpunkt war auch der Standpunkt Herzens. Ich kann nicht mit der moskauer Periode Belinskis abschliessen, ohne hier noch einmal des Zusammenstosses ihrer Meinungen zu gedenken.

Derselbe war diesmal offenbar ein persönlicher. Belinski lernte Herzen, wahrscheinlich nach dessen Rückkehr aus seiner ersten unfreiwilligen Entfernung (nach Wjatka und Wladimir), 1839 kennen, obgleich die beiden schon früher, noch in den Auditorien der Universität, einander gesehen und von einander gehört hatten. Ich erwähnte schon, dass sogar Belinskis Meinungsgenossen (dies waren — Stankewitsch, Granowski) vor den Consequenzen erschraken, die der Kritiker aus der Hegelschen Theorie zog; mit Aksakow, der zum Slavophilenthum hinneigte, ging Belinski ebenfalls mehr und mehr auseinander; jetzt nun stiess er auf ein anderes

[1] Von dem früheren Herausgeber Swinjin käuflich erworben.

Meinungsextrem, welches vom Standpunkt jedes Unparteiischen mindesten seben so viel Gründe für sich hatte wie der abstracte Idealismus Belinskis. Belinski und Herzen waren beide Männer von glänzenden geistigen Fähigkeiten; an publicistischem Talent stand kaum einer dem anderen nach: das Uebergewicht Herzens aber lag in der Vielseitigkeit seiner wissenschaftlichen und sprachlichen Kenntnisse und in der nahen Bekanntschaft mit der intellectuellen und politischen Sachlage in Europa . . . Herzen war Socialist, Politiker, der mit Interesse der revolutionären Bewegung in Frankreich folgte; ihm war aber auch aller hartnäckige Doctrinarismus fremd: er begriff nicht, wie man sich von einem Dichter wie Schiller lossagen konnte, einzig weil er den Idealen der Zeit und der Freiheit diente; gerade um des letzteren willen stellte er ihn hoch, wie denn überhaupt die rein ästhetische Bedeutung der Dichter bei ihm wenig zu sagen hatte. Ebenso verehrte er George Sand. Dem «jungen Deutschland», der linken Hegelschen Schule und deren Organ — den Rugeschen «Hallischen (Deutschen) Jahrbüchern», brachte Herzen die wärmste Sympathie entgegen. Alles das machte eine Einigung mit Belinski, der in dieser Beziehung Herzens Antipode war, unmöglich. Die Disputationen mit Herzen versetzten Belinski in einen Zustand nervöser Gereiztheit, der sich schliesslich in den erwähnten zwei Kritiken Luft machte[1].

Im October 1839 verliess Belinski Moskau.

Die Periode des Hegelianismus in der Kritik Belinskis bezeichnet im ganzen keinen Stillstand in der Entwickelung des kritischen Bewusstseins seiner Zeit. Abgesehen von dem grossen Nutzen, den die russische Intelligenz aus der Popularisirung der Gesetze des logischen Denkens und künstlerischen Schaffens durch Belinski davontrug, hat die Hegelsche Philosophie den Kritiker durchaus nicht gehindert, die Bedeutung des Gogolschen Realismus vor allen zuerst richtig zu erkennen, und demselben eine dominirende Stellung in der russischen Literatur vorauszusagen. Gerade in dieser Zeit war Belinski für die literarische junge Generation der längst ersehnte Repräsentant einer neuen Aera geworden; an seinen Namen knüpften sich die Vorstellungen alles Edleren und Besseren, das in dem oppositionell gestimmten Theile der Gesell-

[1] Die Daten über Zeit und Ort dieser Begegnung, nach der sie als Feinde schieden, sind widersprechend. Nach einigen Berichten fand sie noch in Moskau, nach anderen in Petersburg statt, wohin Herzen Belinski bald folgte.

schaft gährte; ihm strömten von allen Seiten, von Bekannten und Unbekannten, das wärmste Interesse und begeisterte Sympathien entgegen. Aber ebenso war er auch gefürchtet von allen Feinden und falschen Freunden des geistigen Fortschritts. Man kann sich also leicht vorstellen, in welche Aufregung und Unruhe Belinskis Erscheinen in Petersburg die ganze dortige Literaturwelt versetzen musste.

Alexander von Reinholdt.

Einige Ergebnisse der letzten Volkszählung in Reval.

Das eigenthümliche Gemisch von Nationalitäten und Sprachen in Reval, wie es für die Städte der Ostseeprovinzen überhaupt charakteristisch ist, schien mir ein nicht uninteressanter Gegenstand, um ihn bei der Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung Estlands vom 29. December 1881 einer ganz besonders detaillirten Erörterung zu unterziehen. Die gewonnenen Resultate erlaube ich mir in Folgendem darzulegen. Möge der Leser die dabei unvermeidliche Fülle von Zahlen mit Geduld hinnehmen. Denn wenn man auch zu sagen pflegt, dass Zahlen reden, so ist dies doch eine Sprache, die nicht für alle Ohren melodisch klingt. Wollen wir hoffen, dass die für unser leibliches und geistiges Ohr dadurch hervorgerufenen Dissonanzen sich wenigstens schliesslich in Harmonie auflösen.

Von den 50486 Einwohnern Revals, bei denen in Folge des verhältnismässig stark vertretenen activen Militärs die 26480 männlichen Personen die 24006 weiblichen um einiges übertrafen, gehörten der Sprache nach zu den:

		pCt. der Ges.-Bevölk.	(Civilbevölk.	act. Mil.)
Deutschen . . .	12818	oder 25,40	(12731	87)
Russen	8683	« 17,22	(5119	3564)
Esten	27174	« 53,80	(26315	859)
Juden	994	« 1,96	(963	31)
übr. Sprachstämmen	817	« 1,62	(745	72)

In Summa zählte die Civilbevölkerung 45873, das active Militär 4613 Personen.

Seit dem Jahre 1871, wo gleichfalls eine Volkszählung stattfand, hat bei der Civilbevölkerung eine Zunahme der Deutschen stattgefunden um 2711 Personen, d. h. 27,5 pCt., der Russen um

1819 Personen, d. h. 55,1 pCt., der Esten um 11218, d. h. 74,3 pCt. Die Juden wurden im Jahre 1871 sämmtlich der Sprache nach zu den Deutschen gezählt; nach der Confession hat ihre Anzahl sich seit der Zeit um 192 pCt. gehoben. Die Ziffer derjenigen Personen, welche sonstige Sprachen reden, ist im Vergleich zu früher sich gleich geblieben.

Eine besondere Frage bezog sich bei der letzten Zählung auf die Nationalität oder auf denjenigen Volksstamm, zu welchem die Einzelnen, vorzugsweise nach dem Gesichtspunkte der Abstammung, sich bekannten. Da finden wir denn, dass bei der Gesammtbevölkerung incl. Militär im grossen Ganzen nur die deutsche und russische Sprache dadurch, dass sie auch von Personen fremder Nationalitäten als Umgangsprache angenommen wurde, einen Gewinn gezogen haben; bei den Deutschen geschah dies bei 2743, bei den Russen, vorzugsweise unter dem Militär, bei 136 Individuen. Alle übrigen Nationalitäten haben diesen beiden Idiomen ihren Tribut gezahlt. So sprachen von den Nationalesten 2127 deutsch, 161 russisch, 15 schwedisch, einer polnisch, von den Nationalpolen 43 deutsch, 204 russisch &c. Auch die National-Deutschen und Russen haben anderen Sprachen ihre Opfer gebracht so sprachen von den Nationaldeutschen 89 russisch, 9 Personen andere Sprachen, von den Nationalrussen 227 deutsch, 163 estnisch, 4 Personen andere Sprachen. Im grossen Ganzen aber gingen nur die Idiome der Deutschen und Russen als Sieger hervor.

Es fragt sich nun, welche Bedeutung man diesen letzteren Zahlen beimessen kann. Mancher spricht mehrere Sprachen gleich geläufig, oder die Verhältnisse bringen es mit sich, dass er eine Sprache, die er weniger correct als eine andere handhabt, vorzugsweise anwenden muss, oder er ist gezwungen eine Sprache ausschliesslich zu gebrauchen, die er wol vollkommen beherrscht, aber deren Geist und eigenthümliche Auffassungsweise ihm doch ferner liegt als eine seit der Jugend ihm heimische. Welche unter diesen Sprachen sollte er nun auf der Zählkarte als seine Hauptsprache vermerken? Mancher hat in seiner Ungewissheit, mitunter auch in prahlerischer Weise mehrere Sprachen angegeben. Bei der Bearbeitung der Ergebnisse konnte man aber nur eine Sprache gelten lassen, um die Tabellen nicht zu sehr zu compliciren; man entschied sich in solchen zweifelhaften Fällen dann für diejenige Sprache, welche mit der angegebenen Nationalität derselben Person übereinstimmte. Mögen nun in Bezug auf die Sprache, sei es durch

die gezählten Personen selbst, sei es durch nicht objectiv genug urtheilende Zähler, deren es unter allen unseren Hauptnationalitäten: Deutschen, Russen, Esten augenscheinlich je einen oder ein paar gegeben hat, Fehler begangen sein: es kamen deren, so weit man aus verschiedenen Umständen schliessen konnte, doch nur vereinzelte vor. Schwieriger war die Beantwortung der Frage nach der Nationalität. Schon die Art und Weise, wie die gezählten Personen, denen der Ausdruck «Nationalität» überhaupt verständlich war, sich dieser Frage gegenüberstellten, war eine sehr verschiedene. Bei manchen stieg das Bedenken auf, sollten sie einen verdorrten Stammbaum, der schon lange für sie keine Blüthen getragen hatte, wieder hervorholen und sich zu demselben bekennen, während sie schon lange sich an den Früchten anderer, entwickelterer Bäume gelabt hatten und in Folge dessen nach Denk- und Empfindungsweise jenem im Grunde ziemlich fern standen? In der That entschieden sich manche in übertriebener Gewissenhaftigkeit für den alten Stammbaum, während bei den Gebildeten statt der für die Masse wesentlichen Abstammung in diesem Falle doch andere Momente von grösserer Bedeutung in Betracht kommen. Einzelne andere, im ganzen aber doch nur sehr wenige, erhoben den alten Stammbaum als Panier ihres Parteistandpunktes, selbst wenn der Baum, nach der Ansicht der Welt, von ihrer Wiege etwas weit ablag. Andere wieder, die von den Früchten einer vorgeschrittenen Welt so gut wie nichts genossen hatten, verleugneten aus Eitelkeit den alten guten Baum ihrer Väter. Verhältnismässig die meisten fehlten, wie es vielleicht in der Welt überhaupt der Fall ist, aus Unwissenheit, und das geschah durch die falsche Auffassung nicht nur der Gezählten, sondern auch einzelner Zähler. Die Ausdrücke «Nationalität, національность, *rahwa sugu*» waren den Leuten mitunter vollständig böhmische Dörfer. War jemand, der ebenso wie seine ganze Umgebung estnisch sprach, also doch eigentlich Este war, griechischer Confession, so wurde er sehr häufig als zur russischen Nationalität gehörig bezeichnet. Das trat besonders auffallend in Familien hervor, in denen einzelne Kinder griechisch, andere lutherisch waren. Fast regelmässig wurde hier das griechisch-orthodoxe Kind als von russischer, das lutherische als von estnischer Nationalität angegeben. Mitunter wurde in solchen Fällen augenscheinlich auch die Sprache in Mitleidenschaft gezogen, indem in den Augen der einfachen Leute eine Person griechischer Confession nicht nur zur russischen Nationalität gehört, sondern auch vorzugs-

weise russisch sprechen muss. Unter den Soldaten hatte ein Zähler die Nationalität seiner polnisch sprechenden Collegen durchgängig als katholische verzeichnet, ein anderer einen estnisch redenden Soldaten griechischer Confession aus dem Pleskauschen der Nationalität nach als полувѣрецъ (Halbgläubiger) angegeben, wahrscheinlich weil er ihn weder für einen echten Esten, noch echten Russen hielt; auf jeden Fall liess sich diese neue Nationalität nicht in die Schablone der Bearbeitung einfügen. Ein paar Ausländer endlich hatten als Zähler, nach der Auffassung ihrer Heimat, alle russischen Unterthanen, mochten sie von beliebiger Abstammung sein oder beliebige Sprachen reden, als der russischen Nationalität angehörig notirt.

Mit Vorsicht wurden in einzelnen ganz besonders auffallenden, offenbar falsch aufgefassten Fällen später bei der Revision der Zählkarten Correcturen vorgenommen.

Trotz der bei der Angabe der Nationalität mehr als bei anderen Fragen begangenen Fehler scheint in der sehr überwiegenden Mehrzahl die Auffassung doch eine richtige gewesen zu sein, sehr viel richtiger, als ich eigentlich erwartet hatte, und die Resultate bleiben deshalb immer brauchbar.

Unter den 817 Personen incl. Militär, die ich, wie oben bemerkt, als eine besondere Gruppe zusammengefasst hatte von solchen Personen, deren übliche Sprache weder deutsch, noch russisch, noch estnisch, noch jüdisch war, befanden sich im besonderen 303 Schweden, 54 Finnen, 44 Letten, 151 Polen, 164 Engländer, 34 Franzosen, 17 Dänen, 18 Norweger, 1 Holländer, 12 Tschechen, 2 Ungarn (weibl. Geschlechts), 4 Italiener, 1 Grieche, 9 Tataren und 3 Armenier.

Indem ich bei der allgemeinen Angabe der factisch eine bestimmte Sprache zur Zeit Redenden und zu einer bestimmten Nationalität sich Bekennenden mich auf obige Zahlen beschränke, ohne die verschiedenen Combinationen weiter zu verfolgen, gehe ich jetzt zu meiner Hauptaufgabe über, indem ich nachzuweisen suche:

1) unter welchen Umständen und in welchem Grade der Frequenz von Eltern zu Kindern ein Uebergang von einer Sprache zu einer anderen stattfand, und

2) wie es sich in analoger Weise hinsichtlich der Confessionen verhielt.

Zuvörderst aber will ich bemerken, dass ich in Folgendem unter der Bezeichnung Deutsche, Russen &c. immer nur die also sprechenden Personen und nicht die Personen deutscher &c. Abstam-

mung meine und dass der an ein paar Stellen gebrauchte Ausdruck: Nationalität, Nationalitäten, in Ermangelung einer anderen passenden Bezeichnung, im Sinne der Gesammtheit der eine Sprache Redenden und nicht im Sinne der Zählkarte angewandt ist.

Im ganzen kamen in Reval 471 sprachliche Mischehen vor. Am meisten betheiligten sich an denselben die

Esten mit	102	Männern	und	235	Frauen
dann die Russen mit	252	»	»	54	»
weiter, die Deutschen mit . .	85	»	»	160	»
schliesslich die Personen anderer Sprachen mit	32	»	»	22	»

Es waren unter den Männern vorzugsweise Russen — 252, welche unter den Esten und Deutschen sich Gattinnen erwählt hatten, während von den anderen Hauptsprachstämmen es unter den Esten nur 102, unter den Deutschen nur 85 Männer gab, welche Frauen anderer Sprache geheiratet hatten. Bei den Russen erklärt sich jener Umstand zum Theil durch das Uebergewicht des männlichen Geschlechts über das weibliche, aber nur zum Theil. Denn unter den 3564 russischen Militärpersonen des activen Dienstes waren nur 8 Officiere mit Deutschen, 9 Unterofficiere und Soldaten mit Estinnen verehelicht. Die Anzahl der Verheirateten ist im Militär jetzt überhaupt gering. Zählen wir die Militärpersonen von den männlichen Russen ab, so bleiben in der Civilbevölkerung 2677 übrig neben 2444 weiblichen Russen, also Zahlen von geringem Unterschiede. Unter den russischen Ehemännern der Civilbevölkerung finden wir in sprachlichen Mischehen: 8 Officiere a. D., 13 Eisenbahnbeamte, 11 Kaufleute, 17 verschiedene Beamte, Techniker, Lehrer, 8 Pensionirte und Rentiers, 21 Handwerker der Kleingewerbe, 24 Conducteure und andere Eisenbahnbedienstete, im übrigen Arbeiter, Knechte, Schreiber, Zollbesucher, Storosche (Bureaudiener) &c. Es ist möglich, dass sich das starke Uebergewicht der russischen Ehemänner einerseits dadurch erklärt, dass in der gebildeten Klasse der Russen durch Einwanderung in der That eine starke Majorität von erwachsenen Ledigen männlichen Geschlechts vorhanden ist, und dass andererseits in der niederen Klasse der Russen sich den Heiratscandidaten in der reichen Flora estnischer Dienstmägde mit einigen kleinen Ersparnissen eine grössere Auswahl darbietet als unter den Jungfrauen ihrer eigenen Nationalität. Im ganzen aber wird das Factum für die deutsche und estnische Frauenwelt als ein von den Bewerbern ihr ausgestelltes

ehrendes Zeugnis und als Beweis dafür dienen können, dass im Grunde des Herzens die Nationalitäten Revals sich doch nicht so sehr gram sind.

Bei der Untersuchung des Unterschiedes der Sprache zwischen Eltern und Kindern ziehen wir nicht allein diejenigen Fälle in Betracht, wo beide Eltern zur Zeit lebten, sondern auch diejenigen, wo nur ein Theil derselben, als verwittwet, vorhanden war. Wir erhalten auf diese Weise 652 Familien, in welchen die betreffende Differenz obwaltete.

In 378 Familien fand von der älteren zur jüngeren Generation ein Uebergang von anderen Sprachen zur deutschen statt. Darunter waren in 135 Fällen beide Eltern Esten; die Väter waren in überwiegender Zahl Arbeiter und Tagelöhner, im übrigen Hausbesitzer, Handwerker der Kleingewerbe, Hausknechte &c. In 92 Fällen waren die Mütter estnische Wittwen, in 19 die Väter estnische Wittwer, in 59 die Eltern zum Theil Deutsche, zum Theil Esten. Die Ehemänner der letzteren Kategorie, d. h. der deutsch-estnischen Mischehen, gehörten im allgemeinen schon einer besser situirten Klasse an als dort, wo beide Eltern Esten waren (3 waren Kaufleute &c.); die Frauen, welche sehr vorherrschend sich als Deutsche bezeichnet hatten, mögen meist frühere Dienstmägde gewesen sein und auf diese Weise sich das Deutsche angeeignet haben. In drei Fällen waren beide Eltern Russen, in 38 der eine Theil russisch, der andere deutsch. Zu russisch-estnischen Mischehen gehörten 7, zu schwedisch-deutschen, schwedisch-estnischen Mischehen und zu den Fällen, wo die Mütter verwittwete Schwedinnen waren, 13, zu verschiedenen anderen Combinationen von Mischehen von anderen Nationalitäten, resp. zu Verwittweten derselben 13 Fälle. In Summa differirten in solcher Weise 327 Söhne und 374 Töchter, im ganzen 701 Kinder in sprachlicher Beziehung mit ihren Eltern oder mit dem zur Zeit allein vorhandenen Theile derselben zu Gunsten des Deutschen.

Von allen genannten 378 Familien hatten in 270 beide Eltern oder der allein vorhandene verwittwete Theil derselben als übliche Sprache eine andere angegeben als die Kinder, wobei in 9 Familien je drei verschiedene Sprachen zur Anwendung kamen, die Sprache des Vaters, die der Mutter und die der Kinder. In den übrigen 108 Familien war ein Theil der beiden vorhandenen Eltern deutsch. Welcher von ihnen bestimmte hier vorzugsweise die Sprache der Kinder, der Vater oder die Mutter? Es waren die Mütter, von

denen 83, d. h. 77 pCt. der Gesammtzahl, Deutsche waren, während dies unter den Vätern nur bei 25, d. h. 23 pCt., stattfand. Uns scheint dies ganz natürlich, dass die Mütter, welche zunächst das Empfindungs-, Denk- und Sprachvermögen der Kinder ausbilden und, so lange diese im Hause bleiben, zu ihnen in die häufigste und innigste Beziehung treten, dass diese Mütter auch vorwiegend die Sprache der Kinder bestimmen, woher dieselbe auch nicht ohne Grund die Muttersprache heisst. Wir werden aber sehen, dass dies nicht bei allen Kategorien von Mischehen zutrifft.

Untersuchen wir jetzt, wie es mit dem Uebergange zum Russischen in den Familien bestellt war. In Summa gab es 181 Fälle, in welchen man dieses Factum beobachten konnte. Scheinbar ist im Vergleich zum Deutschen, entsprechend der Anzahl der deutschen Bewohner, die bei der Civilbevölkerung etwas mehr als doppelt so zahlreich waren als die Russen, das Verhältnis ein ähnliches. Im Grunde aber finden wir grosse Unterschiede. Einmal documentiren sich die engeren Beziehungen der Deutschen zu den Esten, als sie zwischen den Russen und Esten bestehen, auch auf dem kleinen Felde der Beobachtung, das wir uns erwählt haben. Wir haben schon früher gesehen, dass sich unter den Deutschen überhaupt über 2000 Personen befanden, die nach eigener Angabe estnischer Abkunft waren, thatsächlich werden ihrer wol mehr sein, während die Russen nur 161 Individuen estnischer Abstammung zählten. So kamen auch in den Familien beim Uebergange zum Deutschen 135 solcher Fälle vor, in welchen beide Eltern Esten waren, dagegen beim Uebergange zum Russischen nur 3, dort 111 estnische Verwittwete, als Väter oder Mütter, hier 29. Nur in den sprachlichen Mischehen waren die Verhältnisse für das Russische günstiger, denn während nur aus 58 deutsch-estnischen Mischehen deutsch redende Kinder hervorgingen, fand in 78 russisch-estnischen ein Uebergang zum Russischen statt. Wie mir scheint, erklärt sich dies leicht daraus, dass in den deutsch-estnischen Ehen die sogenannten deutschen Ehegatten doch eigentlich nur Halbdeutsche waren, während in den russisch-estnischen Ehen Kernrussen den Esten gegenüberstanden. Abgesehen von diesem letzteren Falle der russisch-estnischen Mischehen finden wir also die factisch nachweisbaren Spuren des Einflusses der Deutschen auf die Esten sehr viel stärker als die der Russen, und es wäre in der That unnatürlich, wenn dem nicht so wäre, und nur durch Gewaltmassregeln erreichbar. Denn

möge man auch beim Vergleich der Beziehungen einerseits der Deutschen und andererseits der Russen auf die Esten die Einwirkung der Confessionen auf die übliche Sprache, bei der männlichen städtischen Jugend zur Zeit auch die der Schulbildung als sich die Bilanz haltend annehmen und auf die Wagschale des Russischen noch die Wirkung der Militärpflicht und die realen Vortheile des späteren Fortkommens, sei es im Staatsdienst, sei es auf andere Weise legen: durch mehr als sechs Jahrhunderte zusammengekittet, stehen sich die Deutschen und Esten namentlich seit diesem Jahrhundert durch die selbstlosen Bestrebungen der ersteren auf dem Gebiete der Kirche, Schule und Armenpflege, durch ihre Förderung des materiellen Wohles der Esten auf dem Gebiete der Landwirthschaft, durch das ganze Fluidum der deutschen Bildung, durch den Einfluss der zäher als die Männer am Hergebrachten hangenden estnischen Mütter, durch grössere Charakterähnlichkeit beider Völker und grösseres gegenseitiges Verständnis doch näher als irgend welche anderen Nationalitäten in Estland. Mögen auch einzelne Agitatoren, in hohlen Phrasen die Kehrseite früherer Jahrhunderte unnöthig hervorhebend und öfter übertreibend und von Hochmuth aufgebläht, den Deutschen den Fehdehandschuh zuwerfen und den Bund mit einem viel mächtigeren Volke verkünden: sie vergessen dabei die Fabel vom Bunde des Zwerges mit dem Riesen. Im Grunde ist der Trotz der Widerstrebenden doch nur ein Zeichen von Unreife, und wie man Kinder durch Geduld und sich gleichbleibende Fürsorge doch schliesslich häufig auf den Weg des Rechten leitet, so dürfte dasselbe Mittel, wenn auch nicht bei den eitlen Führern, so doch bei der zur Vernunft gelangenden Mehrheit der Besseren endlich zum Ziele gelangen. Die Hefe eines Volkes freilich ist stets unberechenbar.

Kehren wir jetzt zu unserer statistischen Erörterung zurück. Ein weiterer Unterschied zwischen den Familien, in welchen ein Uebergang zum Deutschen und denen, in welchen derselbe zum Russischen stattfindet, zeigt sich darin, dass dort die Mütter, hier die Väter die bestimmenden Factoren sind. In den 108 Mischehen, in welchen ein Theil der Ehegatten deutsch war, ging die Entscheidung für die deutsche Sprache der Kinder zu 77 pCt. von den Müttern aus, in den 139 Ehen, in welchen ein Theil der Ehegatten aus Russen bestand, aber waren es zu 82 pCt. die Väter, deren Idiom für die russische Umgangssprache der Kinder massgebend wurde. Die Verhältnisse sind hierin, wie auf dem ganzen

Gebiete, das jetzt von mir einer Prüfung unterzogen wird, den Ergebnissen der Zählung vom Jahre 1871 im wesentlichen conform geblieben. Wie lässt sich nun dieser vom übrigen Werdegange abweichende Einfluss der russischen Väter erklären? Ich glaube, zum grossen Theile dadurch, dass in den vorherrschend russisch-estnischen Mischehen das Russische die einzig mögliche Umgangssprache bildete. Die russischen Väter, erfüllt von einem stark ausgeprägten Nationalitätsbewusstsein, hielten es für ganz unnöthig, estnisch zu lernen, da mussten sich schon die estnischen Frauen dazu bequemen, auch mit den Kindern die Sprache der Väter zu reden. Was in den Fällen, wo halbdeutsche Frauen estnischer Männer mit ihren Kindern deutsch, also auch eine ihnen nicht ganz geläufige Sprache redeten, aus dem Bestreben hervorging, ihren Kindern die Mittel höherer Bildung und eine bessere gesellschaftliche Stellung zu verschaffen, was hier aus freiem, von ihren Ehegatten nicht behindertem Willen hervorging: das that bei den estnischen Frauen in Betreff des Russischen die Noth. Die russischen Väter mochten für die tschudischen Klänge gerade auch keine besondere Sympathie äussern. In einzelnen Fällen mag die Bezeichnung der Kinder als Russen, wie früher von mir bemerkt wurde, auch eine unbeabsichtigt irrige sein, weil sie griechischer Confession waren.

In Bezug auf die russisch-deutschen Mischehen will ich hier nur kurz erwähnen, dass aus wahrscheinlich analogen Gründen, wie ich sie eben angeführt habe, der Uebergang zur russischen Umgangssprache häufiger war als zur deutschen. Rechnen wir die verwittweten Deutschen, deren verstorbene Ehegatten wahrscheinlich Russen waren, zu dieser Gruppe hinzu, so sprachen in 68 bez. Familien die Kinder russisch und nur in 38 deutsch. Verwittwete Russen beiderlei Geschlechts, die mit ihren Kindern sich vorzugsweise deutsch unterhielten, kamen nach den Ergebnissen der Zählung in Reval gar nicht vor. In Summa sprachen in den 181 Familien, bei denen zwischen Eltern und Kindern eine Differenz zu Gunsten des Russischen stattfand, 192 Söhne und 161 Töchter, im ganzen 353 Kinder, russisch.

Auch ein Uebergang zur estnischen Sprache fand von Eltern zu Kindern statt, derselbe war aber, namentlich im Verhältnis zu dem numerisch so starken Uebergewicht der estnischen Bevölkerung, ein sehr schwacher. Im ganzen kamen nur 85 solcher Fälle vor; den Haupttheil bildeten hierbei die russisch-estnischen

Mischehen, wo es in 43 Familien den estnischen Frauen doch gelungen war, über ihre russischen Männer den Sieg davonzutragen. In 73 Fällen dagegen, die der vorhergehenden Gruppe angehörten, hatten die russischen Väter ihr Idiom zur Familiensprache gemacht.

Es kamen ferner auch Fälle vor, wo die Kinder in sprachlichen Mischehen sich anderer Sprachen, als der erwähnten, bedienten; so sprachen die Kinder in 5 Fällen polnisch, in 2 schwedisch, in einem Falle lettisch.

Zum Schluss dieses Abschnittes seien als Beleg für die sprachlich oft verwickelten Verhältnisse der Bevölkerung Revals hier einige Beispiele angeführt.

Ein ausgedienter Soldat, Wittwer, welcher lutherischer Confession und estnischer Abkunft ist und das Estnische als seine übliche Sprache angegeben hat, lebt zusammen mit drei Kindern, welche alle drei, gleich dem Vater, Lutheraner und nach der Nationalität Esten sind. Der älteste Sohn ist Kronsschreiber und spricht vorzugsweise russisch, der zweite estnisch und das dritte Kind, eine Tochter, ihrem Berufe nach Nähterin, deutsch.

Eine Wittwe finnischer Nationalität spricht estnisch, ihr Sohn deutsch und ihre Tochter russisch.

Eine estnische Wittwe wohnt in einem Haushalte mit ihrer deutschen Tochter, deren Manne, einem russisch sprechenden Conducteur, und ihren Grosskindern, die nach der Nationalität der Zählkarte und nach ihrer Sprache deutsch sind.

Ein verabschiedeter estnischer Soldat lutherischer Confession hat eine katholische Polin geheiratet. Der älteste Sohn ist katholisch und spricht polnisch, die Tochter, gleichfalls katholisch, spricht estnisch und von den beiden jüngeren Söhnen, die beide lutherisch getauft sind, der eine russisch, der andere estnisch. Wäre die Tochter Nähterin geworden, so wäre wahrscheinlich als vierte Sprache deutsch hinzugekommen.

In einer Wohnung von zwei Zimmern leben zusammen: ein israelitischer Artelschtschik nebst Frau und Tochter, ein russischer Artelschtschik nebst Frau und Tochter, ein estnischer Tagelöhner und eine estnische Magd. 8 Personen, 3 Nationalitäten und 3 Confessionen auf engem Raume vereinigt. Als internationale Sprache dient wahrscheinlich das Russische oder ein *mixtum compositum* von jüdischem Deutsch, Russisch und Estnisch.

Beispiele der Art liessen sich noch eine ziemliche Anzahl anführen.

Wir kommen jetzt zu den confessionellen Verhältnissen.

Was zunächst die Gruppirung der einzelnen Volksstämme nach Confessionen betrifft, so fand sie bei der Gesammtbevölkerung incl. Militär in folgender Weise statt:

Zur lutherischen Kirche bekannten sich: 11993 Deutsche, 26644 Esten, 299 Russen, 300 Schweden, 53 Finnen, 42 Letten und 47 Personen von verschiedenen anderen Nationalitäten — im ganzen 39378 Personen.

Zur reformirten Kirche gehörten: 52 Deutsche, 7 Russen, 2 Esten, 1 Schwede, 7 Engländer, 18 Franzosen und eine Ungarin — in Summa 88 Personen.

Anglikaner gab es 128 Personen, fast ausschliesslich Engländer, aber auch 3 weibliche Personen, die vorherrschend russisch, und eine weibliche Person, welche deutsch sprach.

Als Baptist war angegeben ein Engländer.

Freireligiös war ein deutscher Ausländer.

Der griechisch-orthodoxen Kirche gehörten an: 7897 Russen, 286 Deutsche, 466 Esten und 5 Personen von anderer Nationalität — in Summa 8654 Personen.

Als Raskolniken waren verzeichnet 70 Russen.

Armenisch-gregorianischen Glaubens waren 2 Russinnen.

Als Angehörige der römisch-katholischen Kirche bekannten sich: 263 Deutsche, 385 Russen, d. h. vorherrschend russisch sprechende Polen, 62 Esten, 150 Polen, 26 Engländer, 10 Franzosen, 12 Tschechen, im übrigen 9 Personen und im ganzen 917.

Als Altkatholik hatte sich ein Deutscher bezeichnet.

Dem mosaischen Glauben hingen an: 994 jüdisch, 221 deutsch und 20 russisch sprechende Personen, in Summa 1235.

Zum Islam bekannten sich 11 Personen, von denen als übliche Sprache 2 das Russische und 9 das Tatarische angegeben hatten.

Von der Totalbevölkerung Revals kamen hiernach in Procenten auf die Lutheraner 78,00, auf die Griechisch-Orthodoxen 17,14, auf die Israeliten 2,44, auf die Römisch-Katholischen 1,82 und auf die übrigen Religionen 0,60.

Bei einem so starken Gemisch verschiedener Glaubensbekenntnisse kann man nicht anders erwarten, als dass auch die Anzahl der confessionellen Mischehen eine bedeutende sei, und in der That belief sich dieselbe auf 556. Die Mehrzahl derselben bildeten diejenigen

zwischen Lutheranern und Griechisch-Orthodoxen; es waren 368. Von den Männern in diesen letzteren Ehen waren 278 griechischen und 90 lutherischen Glaubens, von den Frauen dem entsprechend 90 griechischer und 278 lutherischer Confession. Die Anzahl der Ehen zwischen griechischen Ehegatten und lutherischen Frauen war somit mehr als dreimal so stark wie die zwischen lutherischen Männern und griechischen Frauen. Die Gründe zu diesem Ergebnis habe ich schon oben zu entwickeln gesucht, insofern russische Sprache mit griechischer Confession, sowie deutsche, resp. estnische Sprache mit lutherischer Confession bei uns bekanntlich ziemlich zusammentreffen.

Mich interessirte bei den Mischehen besonders die Frage, in welchem Verhältnisse sich die Confession der Kinder zu derjenigen der Eltern verhielt, da seit dem Jahre 1865 nach der factisch bestehenden Aufhebung der Ausstellung eines Reversale sich hierin einige Freiheit darbietet. Es kam hier darauf an, ebenso wie in den sprachlichen Mischehen, die Anzahl solcher confessionellen Mischehen festzustellen, in welchen im Haushalt Kinder vorhanden waren, und hierzu diejenigen Haushaltungen hinzuzufügen, in welchen die verwittweten Personen mit ihren Kindern nicht denselben Glauben theilten, da in diesem Falle in der Regel vorauszusetzen war, dass die Kinder in der Confession des verstorbenen Vaters, resp. der verstorbenen Mutter getauft seien. Gewiss giebt es von dieser Regel Ausnahmen, aber diese scheinen nach den Ergebnissen der Volkzählung doch sehr vereinzelt zu sein.

Unter den 368 lutherisch-griechischen Mischehen fanden sich 266 mit im Haushalt vorhandenen Kindern; zählen wir hinzu die 50 Familien der Verwittweten, welche mit ihren Kindern in der Weise differirten, dass der eine von beiden Theilen lutherisch, der andere griechisch war, so stehen uns in Summa 316 Fälle zur Untersuchung zu Gebote. In 229 derselben wurden sämmtliche Kinder griechisch, in 75 sämmtlich lutherisch, in 12 zum Theil griechisch, zum Theil lutherisch. Welcher von den Ehegatten, der Vater oder die Mutter, übte hier bei Bestimmung der Confession der Kinder den grössten Einfluss? Wie wir schon nach den sprachlichen Mischehen, an denen Russen participirten, schliessen können, waren es die Väter. Rechnen wir die Fälle, in welchen Ehemänner und Frauen sich gegenseitig Concessionen gemacht hatten, beiden Theilen zu gute, so finden wir, dass in 190 Fällen die Religion der Väter, in 88 die der Mütter gesiegt hatte. Von den 190 Vätern

waren 159 griechischer Confession. In 31 Fällen hatten die lutherischen Väter sich tapfer gehalten, in 38 aber zu Gunsten des Hausfriedens sich dem Willen ihrer Frauen gefügt. In Summa waren in den betreffenden Mischehen, incl. die bez. Familien der Verwittweten, 69 Söhne und 83 Töchter, im ganzen 152 Kinder, lutherisch geworden (vor 10 Jahren waren es 60) und 269 Söhne und 241 Töchter, im ganzen 510 Kinder, griechisch (vor 10 Jahren ganz eben so viel).

Mischehen zwischen Lutheranern und Katholiken gab es 140; auch hier waren die lutherischen Frauen, in der Anzahl von 111, den katholischen, in der Anzahl von 29, numerisch sehr stark, fast um das Vierfache überlegen. Unter den Männern, vorherrschend deutscher oder polnischer Nationalität, waren dem Berufe nach am stärksten vertreten: Handwerker, Eisenbahnbeamte, Conducteure und andere Eisenbahnbedienstete, Zollbesucher, Beamte in Kronbehörden, Arbeiter. In 7 dieser Familien waren die Kinder theils katholisch, theils lutherisch, in 65 sämmtlich katholisch, in 47 sämmtlich lutherisch. (Die Verwittweten sind hier, ebenso wie oben, mitgerechnet.) Wenn auch nicht in dem starken Verhältnisse, wie bei den lutherisch-griechischen Mischehen, so war doch auch in den lutherisch-katholischen die Religion der Väter bei den Kindern in höherem Grade zur Geltung gelangt, als die Religion der Mütter, vorzugsweise zu Gunsten der katholischen Kirche trotz des im allgemeinen so sehr überwiegenden lutherischen Elements in der städtischen Bevölkerung. Die Confession der Kinder hängt in Mischehen vorherrschend von einer Vereinbarung ab, die gleich beim Beginn des Ehebundes von beiden Theilen geschlossen wird, und der weibliche Theil, häufig froh, in den sicheren Hafen des Glücks gelangt zu sein, und dort, wo keine Eltern ihm zur Seite standen, vielleicht zu delicat, um von den künftigen Sprösslingen des Glücks zu sprechen, nimmt es in der Sache nicht sehr genau, und so entscheidet ohne Widerspruch der Ehegatte. Wo es aber auf stille, unablässige Einwirkung ankommt, wie bei der Sprache, da siegt meist die Ehefrau, wenn es auch, wie wir früher sahen, dem Russischen gegenüber auch hier einige Ausnahmen giebt. In Summa wurden in den lutherisch-katholischen Mischehen 48 Söhne und 64 Töchter, im ganzen 112 Kinder, lutherisch und 78 Söhne und 83 Töchter, im ganzen 161 Kinder, katholisch; vor 10 Jahren wurden blos 38 Kinder lutherisch gegen 148, welche katholisch getauft wurden.

Ueber die sonstigen Mischehen, die numerisch nur schwach vertreten waren, können wir schneller hinweggehen, es waren ihrer im ganzen 48: 4 lutherisch-reformirte, 2 lutherisch-anglikanische, 36 griechisch-orthodox-römisch-katholische, eine, in welcher der Mann griechisch-orthodox, die Frau gregorianisch-armenischer Confession war, 2 griechisch-anglikanische, 2 katholisch-reformirte, eine in welcher der Mann katholisch, die Frau anglikanischen Glaubens war.

Als besondere Merkwürdigkeit will ich hier noch ein paar Fälle anführen, wo in einer und derselben Familie drei verschiedene Confessionen zugleich vorkamen.

In der Eheverbindung eines russischen Fabrikanten griechischer Confession mit einer deutschen Lutheranerin war der Sohn katholisch getauft worden. Es war aber auf der Zählkarte des letzteren bemerkt worden, dass er noch einmal und zwar griechisch getauft werden solle.

Ein polnischer Eisenbahnwächter katholischen Glaubens hatte eine Estin griechischer Confession zur Frau. Hatten sie sich nun über die Confession des ältesten Kindes, eines Sohnes, nicht gleich einigen können oder waltete ein anderer Grund ob, genug der Sohn war lutherisch getauft worden, das zweite Kind, eine Tochter, aber wurde nach der Mutter griechisch-orthodox.

Ein russischer Stabsofficier a. D. griechischer Confession war verheiratet an eine deutsche Lutheranerin, die in erster Ehe einen katholischen Polen zum Manne gehabt hatte. Eine Tochter aus erster Ehe war lutherisch, zwei Söhne aus derselben Ehe waren römisch-katholisch und ein Sohn zweiter Ehe griechisch-orthodox.

Wir sind mit unserer statistischen Erörterung zu Ende. Der Gedanke, der sich uns dabei zunächst aufdrängt, ist der, dass, wo, wie in Reval, eine solche Complication verschiedener Glaubensbekenntnisse und Sprachen stattfindet, jeder mehr als anderswo darauf angewiesen ist, seinen Mitbürgern gegenüber religiöse und nationale Duldung zu üben, unbeschadet dessen, dass er das Samenkorn, welches er als das beste erkannt hat, treu in seinem Herzen als ein Kleinod pflege und gegen alle von aussen drohende Gefahr zu schützen suche, damit es einst zur Blüthe gelange und gute Frucht trage. Möge jedem stets die volle Freiheit vergönnt sein, die Heiligthümer des Glaubens und der Sprache seiner Ueberzeugung gemäss zu erfassen und in Treue zu wahren. Das Facit kann dem Ganzen nur zum wahren Gewinn sein.

P. Jordan.

Notizen.

Цесаревичъ Павелъ Петровичъ (1754—1796). Историч. изслѣдованіе Дмитрія Кобеко. Спб. 1882.[1]

Ein hochgestellter Beamte hat seine Mussestunden dazu verwandt, ein Lebensbild des späteren Kaisers Paul bis zu dessen Thronbesteigung dem russischen Publicum zu entwerfen. Herr Kobeko ist kein Historiker, doch ist diese Arbeit eines Dilettanten nach verschiedenen Richtungen hin sehr bemerkenswerth.

Ueber die kurze Regierungszeit des Kaisers Paul, über sein Leben in Gatschina als Grossfürst sind eine Menge Anekdoten im Umlauf; aber eine Geschichte seiner Regierung, eine Lebensbeschreibung fehlen. Jene Anekdoten, z. Th. wahr, z. Th. jeder Begründung entbehrend, verdecken, möchte ich sagen, seine historische Persönlichkeit, wie auch sonst einzelne Epochen in der Geschichte der Länder, wie einzelne historische Personen nur in anekdotischer Art geschildert werden und es oft der Hand eines tiefgehenden Forschers bedarf, um aus dieser Verkleidung den wirklich geschichtlichen Kern herauszuschälen. Der grösste jetzt lebende Historiker hat soeben im dritten Bande seiner wundervollen Weltgeschichte eine solche Arbeit an der Geschichte des 2. und 3. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung gemacht. Unter einem Wust anekdotenhafter Einzelbeschreibungen der Kaiser aus jenen Jahrhunderten ist der grosse Charakter jener Epoche während langer Jahre verloren gewesen, jetzt ersteht er vor unseren Augen durch die grossartige, einfache, die Anekdoten zur Seite lassende Schilderung Rankes. So hat die immer gefeierte Epoche Friedrich des Grossen durch den Reichthum der anekdotischen Beigabe gelitten und die grosse

[1] Vgl. «Rig. Ztg.» 1882, Nr. 121, 122, 124, 125, 127. D. Red.

Gestalt des Königs ist erst durch die in den letzten Decennien erfolgten Publicationen seiner Depeschen, Briefe, Aufsätze in ihr wahres Licht gestellt worden. Mir erscheint nun auch die kurze Regierungszeit des Kaisers Paul, das Verhältnis des Thronerben zur kaiserlichen Mutter, das ganze Vorleben des späteren Kaisers durch die Anekdoten so überwuchert, dass man, im Publicum wenigstens, der historischen Erscheinung bis hierzu kaum gerecht geworden ist[1]. Schon nach dieser Richtung hin ist der Versuch einer kritischen Betrachtung des Hrn. Kobeko dankenswerth.

Wenn auch die letzten Jahre des Cäsarewitsch nicht mehr erlaubten ohne Befürchtungen auf seine zukünftige Regierung zu sehen, so gab doch seine Jugendgeschichte und die seines Mannesalters keineswegs zu solchen Befürchtungen Anlass. Paul Petrowitsch erscheint als ein heiterer, liebenswürdiger, wahrhaftiger Knabe und Jüngling, der mit grosser Liebe und Treue an seinem Erzieher, seinen Lehrern und den Personen seiner Umgebung festhält. Diese Anhänglichkeit, die Verehrung, die er dem grossen Könige unabänderlich bewahrt trotz dem Verbot sie zu pflegen, das die Kaiserin immerfort ausspricht, geben einen der Charakterzüge, die durch sein ganzes Leben hindurchgehen: die Treue an das einmal Aufgenommene. Es ist rührend zu sehen, mit welcher Pietät er seinem Erzieher, dem Grafen Panin, über dessen Ende hinaus zugethan ist. Nicht seine absolute Ausschliessung von den Staatsgeschäften scheint ihn so tief zu verletzen, wie die Anordnungen der Kaiserin, durch die immer und immer wieder die Personen, die er liebgewonnen, von ihm entfernt werden.

Friedrich der Grosse spricht sich nach dem ersten kurzen Aufenthalt, den Paul Petrowitsch dort 1776 genommen, nicht ungünstig über den jungen Mann aus, sagt aber doch: er wird hochmüthig, viel verlangend und streng sein. Dagegen ist Kaiser Joseph des Lobes der beiden Ehegatten bei ihrem Besuch in Wien auf der Hin- und Rückreise 1781/82 voll. Das Lob ist unverfänglich, da es in der intimsten Correspondenz des Kaisers mit seinem Bruder Leopold sich findet. Kobeko schildert überhaupt das Verhältnis der beiden Ehegatten poetisch-ideal und will die Störung, die es zu Anfang der 90er Jahre erleidet, nicht auf irgend welche sinn-

[1] Die erste billige Beurtheilung, die in ausgeführterem Massstabe Paul widerfahren ist, durch H. v. Sybel (Gesch. der franz. Revolution, Buch 6, Cap. 2, 1874) und z. Th. doch auch durch Th. v. Bernhardi im folg. Jahre, scheint noch wenig durchgedrungen zu sein.

liche Beziehungen zu Frl. Nelidow, sondern vielmehr auf einen gewissen religiösen Mysticismus und ganz besonders auf den Wunsch des Grossfürsten zurückführen, zu beweisen, dass er von seiner Gemahlin unabhängig sei. Hierüber wurde von der Kaiserin und deren Umgebung allerlei absichtlich verbreitet.

Trotz jener Ausschliessung von allen Geschäften hat der zukünftige Kaiser sich dennoch mit den Bedingungen beschäftigt, die zur Wohlfahrt des Reiches ihm nothwendig erschienen. Sehr bemerkenswerth für seine Auffassung der Lage, wie für seinen Charakter ist eine Briefstelle aus dem J. 1777, die der Verf. seinem Buche als Motto vorgesetzt hat: «*Si j'étais dans le cas d'avoir besoin d'un parti, alors j'aurais pu me taire sur des désordres, pour ménager certaines personnes; mais étant ce que je suis, je ne peux avoir ni parti, ni intérêt que celui de l'Etat, et il est dur de voir, avec mon caractère, que les choses vont de travers et surtout que la négligence et des vues personnelles en sont la cause; — j'aime mieux être haï en faisant bien, qu'aimé en faisant mal!*» In Briefen und Aufsätzen betonte er immer wieder die Nothwendigkeit gesetzmässiger Regelung der Zustände und Ausschluss der Willkür, wobei er auch die strenge Erfüllung des einmal Festgesetzten verlangte. Das bemerkenswertheste Stück dieser Aufzeichnungen ist die am 4. Jan. 1788 getroffene Regelung der Thronfolge in Russland. Er hat diese Urkunde von seiner Gemahlin mitunterzeichnen lassen; an seinem Krönungstage, dem 5. April 1797 erlangte sie Gesetzeskraft und auf ihrer Grundlage haben bereits vier Souveräne den Thron bestiegen.

Nach Kobekos Darstellung ist die Beschäftigung mit seinen Gatschinaschen Truppen keineswegs eine Spielerei, wie die Anekdote erzählt, sondern Versuch und Studium, wie eine Armee einzutheilen, zu exerciren und zu bewaffnen &c. sei. Aus den kurz nach seiner Thronbesteigung erfolgten Bestimmungen und erlassenen Gesetzen darf der Schluss gezogen werden, dass diese schon früher in seinem Geiste erwogen waren. Nur wenige Tage nach der Thronbesteigung bringt ein Courier an Jakob Sievers eine eigenhändige Zuschrift, in der der Kaiser den Wunsch ausspricht, der greise Staatsmann möge die Wasserstrassen des Reiches wieder in seine Obhut nehmen, diese seien in Unordnung gerathen. Ebenso erfolgt schon nach drei Wochen jene Verordnung, die den baltischen Ländern zum grössten Segen gereicht ist: die Wiederherstellung der Landesverfassung, ohne dass, so viel uns bekannt ist, von irgend einer Seite der K a i s e r darum gebeten worden ist.

Indem ich die Leser der «Balt. Monatsschrift» auf die interessante Schrift des Hrn. Kobeko aufmerksam machen wollte, hatte ich auch den Wunsch, unter den vielen jungen Historikern, deren sich unsere Heimat erfreut, den Gedanken anzuregen, die kurze Regierung Pauls einem gründlichen Studium zu unterwerfen und in Verbindung mit einer Lebensbeschreibung des Kaisers ein interessantes tiefliegendes psychologisches Problem zu lösen.

Reval, 10. März 1883. B. U. F.

Karte von Liv-, Est- und Kurland, bearbeitet nach den neuesten Quellen von Dr. Henry Lange (1 : 750000). Berlin, A. Deubner. 1883.

Rückers Karte von Liv-, Est- und Kurland. Vierte verbesserte Auflage, revidirt von Dr. E. Kluge (1 : 605000). Reval, F. Kluge. 1883.

Soeben gelangt unsere altgewohnte Rückersche Karte in zeitgemässer Verbesserung wieder in den Buchhandel und zugleich wird die zweite verbesserte Auflage der erst mit Beginn dieses Jahres neu erschienenen Karte des A. Deubnerschen Verlags in Berlin angekündigt. — Das Bedürfnis nach Orientirung über unsere Provinzen ist also zweifellos vorhanden und wird im allgemeinen bei nicht zu weit gesteckten Ansprüchen auch Befriedigung finden. Ein Rest unerfüllter Wünsche bleibt freilich auch unter diesem Gesichtspunkt immer noch übrig.

Die Rückersche Karte hat sich als die beste graphisch-topographische Zusammenfassung der Ostseeprovinzen, als praktische Wege- und Reisekarte für dieselben längst unter uns ihr Bürgerrecht erworben, und die neue Revision hat sich bemüht ihr solches nach Massgabe der Veränderungen, die seit 1867 in einschlagender Richtung stattgefunden, bestens zu erhalten. Sie ist damit für jeden, der mehrfach durch das Land zu neuen Zielpunkten und über alle drei Provinzen hin sich bewegt, wieder unentbehrlich geworden. Liv- und Kurland haben nichts Besseres und Zeitgemässeres aufzuweisen und die grosse Karte Estlands von Schmidt mit den Gütergrenzen (1 : 210000) kann man doch nur schwer mit sich führen. In der überaus starken Mehrzahl der Fälle wird Rückers Karte den mit Pferd und Wagen Reisenden an den Ort seiner Bestimmung geleiten können, und das will viel sagen. Einige Lücken und Fehler von früher her sind auch jetzt geblieben. So vermisse ich nach meiner Erfahrung in Kurland u. a. das Gut Durben bei Tuckum, ferner den directen Weg zwischen den Gütern

Zirohlen und Behnen bei der Bahnstation gl. N., in Livland den directen Weg zwischen Engelhardtshof und Treiden, zwischen Treiden und Nurmis; so scheint mir die Poststrasse nach Seltinghof von der Pleskauschen Chaussee nicht vom Pastorat Oppekaln aus, sondern westlich von der Postirung Romeskaln ansetzen zu sollen. Die Eisenbahnen sind sorgfältig eingetragen, die Stationen und Haltestellen fast vollzählig angegeben; an der Baltischen Bahn fehlt das Zeichen dafür bei Kochtel, und Sonda zwischen Kappel und Isenhof mangelt ganz. Ein grösseres Gewicht, als ihnen beigelegt worden, verdienten die zu den Stationen neu angelegten Wege. Wie man z. B. von Tabbifer ausser auf der Landstrasse irgend wohin, etwa nach Talkhof, gelangen soll, ist schlechterdings nicht einzusehen. Die in neuerer Zeit so sehr verlegten und vermehrten Postirungen finden sich für Estland in vollem Bestande; für Kurland kann ich sie nicht prüfen; in Livland entsprechen sie den Angaben der im diesjährigen rigaer Almanach enthaltenen Postkarte. Nur Pahhajännes figurirt noch, während doch Gr.-Johannis an dessen Stelle getreten, und vom Wege Fellin-Oberpahlen über Parrika findet nebst der letzteren Station sich keine Spur. Die Station Sangla am Ostufer des Wirzjerw fehlt sowol auf der Rückerschen Karte wie im Almanach. Endlich scheint die Postirung Laisholm mit der Bahnstation vereinigt, während sie etwa drei Werst westlicher liegt. — Eine weitere Zugabe sind die griechischen Kirchen auf dem Lande; die Karte ist in Livland durch sie um vieles gefüllter geworden. Es ist doch ganz heilsam, das vor Augen zu haben! — Das Land ist wie früher ausser nach Kreisen und Polizeibezirken nach Kirchspielen, in Kurland nach den politischen Kirchspielen abgetheilt; im Oberlande jedoch ist nur das Nerftsche Kirchspiel vor den anderen ausgezeichnet; Ascherad und Selburg sind eben so unmotivirt vereinigt wie Dünaburg und Subbat. Auch Wormen und Goldingen haben keine Trennung erfahren. Dieses Versehen früherer Jahre hätte vermieden werden können. Dagegen ist Hasenpot überflüssig dreigetheilt und die Westgrenze von Ueberlauz, der Fluss, ist nicht illuminirt. Im Uebersichtskärtchen der Dampfschifffahrt auf der Ostsee endlich ist die Linie Riga-Windau-Libau fortgelassen. — Bekanntlich hat die Rückersche Karte von jeher darauf verzichtet, sowol die Terrainbeschaffenheit als das Relief des Landes anzudeuten; sie hat sich begnügt, neben dem ausführlich gegebenen Wassernetz die hervorragendsten Höhen zu bezeichnen und die Angabe in Fussen dazuzusetzen. Dagegen lässt sich auch

nichts einwenden, zumal bei dem reichen Namen- und Wegematerial durch weitere Zuthaten die Deutlichkeit leiden könnte. Aber es ist ein billiges Verlangen, dass für Estland die wichtigen Arbeiten Ferd. Müllers der Revision zu Grunde gelegt und für Livland die Angaben des von der livl. ökon. Societät durchgeführten Nivellements erbeten wären. Der Kellawere-Mäggi zwischen Rocht und Mohrenhof hätte dann nicht gefehlt und der Emmo- und Ebbafermäggi die ihnen gebührende Höhe erhalten. So zweckmässig endlich die Erweiterung Revals zur Darstellung gekommen, so wünschenswerth wäre das gleiche Vornehmen auch hinsichtlich Rigas gewesen, das einzig auf den vormals umwallten Bezirk beschränkt geblieben.

Die angeführten kleinen Mängel sind aber auch so ziemlich die einzigen, die ich bisher bemerkt, und für eine Reihe von Jahren, bis etwa die südlivländische Bahn den Verkehr wieder umgestaltet hat, wird man mit nur selten getäuschter Erwartung aus der Rückerschen Karte, und nur aus ihr, die in besprochener Richtung aufsteigenden Fragen sich zu beantworten suchen.

An die neue hübsche Karte von Dr. Henry Lange, dem rühmlich bekannten Vorstand der Plankammer des preuss. statist. Bureau, scheint mir ein ganz anderer Massstab gelegt werden zu müssen. Sie hat nicht, wie mich dünkt, die Befriedigung eines speciellen, im buchstäblichen Sinne topographischen Bedürfnisses im Auge, sondern sie bezweckt, dem Auswärtigen sowol wie dem Einwohner eine gewisse Allgemeinkenntnis des Landes zu bieten, wie etwa die Specialkarten des geogr. Instituts zu Weimar das zu thun vermögen. Sie geben viel mehr als die Karten des Handatlas, sie gewähren von allem etwas, das in seiner Zusammensetzung ein im allgemeinen richtiges Bild darstellt, das aber den in die Einzelheiten dringenden und sie zergliedernden Betrachter doch nicht fesseln kann. Da solcher Beschäftigung im Publicum draussen und drinnen sich aber nur wenige hingeben, ist die Langesche Karte für die gewöhnlichen Bedürfnisse ganz vortrefflich, übertrifft nach dieser Richtung alles Vorhandene — denn Rücker giebt weder Wald und Moor noch Höhenzüge und Plateaux — und ist bei gefälliger Ausstattung auf gutem Papier nicht zu theuer. Im allgemeinen wird man orientirt — die Anwendung der Meridiane westlich von Pulkowa wirkt nur befremdend —, im einzelnen muss manches verschoben werden. So z. B. gehört die Gegend um den nördlichsten Bogen der livl. Aa im Kirchspiel Walk zu den

waldärmsten Gegenden Livlands, und wer vom Munnamäggi oder von Kosse aus sich Schreibershof durch die köstlichsten Waldschluchten genähert hat, erstaunt, die Gegend bis Werro auf der Karte völlig weiss zu finden. Auch hat die an den Höhenzug von Kl.-Marien in Estland südöstlich anknüpfende Bodenanschwellung in St. Simonis sich nördlich ins Wesenbergsche verirrt und ist somit jeden Zusammenhanges mit dem ostlivländischen Höhenrücken beraubt, der auch erst im Kambyschen beginnt und in seiner Erweiterung zum Aaplateau bis an die untere Ewst und Düna leidlich angedeutet ist. Die Hauptsache wird doch immer erreicht; den Beschauer darauf hinzuweisen, dass die beträchtlichste zusammenhängende Bodenerhebung der Provinzen in Südostlivland zu finden ist. Und so ists im ganzen auch mit dem Walde. Die geschlossenen Waldmassen von Dondangen, die Tauerkalnschen und Dubenaschen Forste, die Schwaneburgschen, Saaraschen und Fennernschen Bestände, das Waldmeer im N.-W. des Peipus und auch die verhältnismässig kleineren Parzellen in der Wiek treten eben so klar hervor, wie die bedeutenderen Moorgegenden sich abheben. Die Karte kann viel dazu beitragen, dem grossen Publicum zu einer im ganzen richtigen Anschauung von der Physiognomie des Landes zu verhelfen. Und darum ist sie willkommen, aber damit ist auch ihr Werth erschöpft.

Unsere baltische Kartographie, wissenschaftlich betrachtet, zählt hundert Jahre. Aber sie hat mit einem Meisterwerk begonnen, das in Erwägung der seither zurückgelegten Fortschritte wir heute noch nicht nachgemacht. Die Anregung verdanken wir dem Kaiser Paul als Grossfürst. Auf der Rückkehr von seiner oben erwähnten Reise ins Ausland in Riga im Nov. 1782 verweilend, verlangte er eine Karte von den Quartieren der livländischen Division. Graf Ludwig August Mellin erhielt als Quartiermeister den Auftrag, eine solche eilig anzufertigen. Bei der Ueberreichung erklärte er, für die volle Richtigkeit der Arbeit nicht einstehen zu können, da er selbst erst seit kurzem zur Stelle und bisher für die Geographie der Provinz nur sehr wenig geschehen sei. Der Grossfürst forderte ihn auf, selbst diesem Mangel abzuhelfen: «Man hat von anderen Ländern so vortreffliche Karten, und es ist eine Schande, dass wir von einer cultivirten Provinz wie Livland noch keine besitzen. Nicht wahr, Sie machen den Anfang? Ich werde mich erkundigen, ob Sie Wort halten.» So hat Mellin selbst berichtet. Die

Mahnung zündete. Der Graf fasste den Riesenplan — es war eben alles zu thun, mit Hilfe weniger für die Sache begeisterter Männer machte er sich daran; einer der wirksamsten Mitarbeiter an der Landesaufnahme wurde der 1784 nach Livland gekommene Hauslehrer W. Chr. Friebe, der meist nur noch als schlechter Geschichtschreiber genannt wird, dessen grosser Verdienste um die Landwirthschaft und die livl. ökonom. Societät man aber weniger zu gedenken pflegt. Nach viel Mühsal und mancher Störung war in 16 Jahren das Werk vollbracht und Liv- und Estland hatten einen Atlas, der nach Vorstudien und Technik, wie durch die Vortrefflichkeit der Kupferplatten zu den ausgezeichnetsten seiner Zeit gehörte und die vielgebrauchten Homannschen Karten weit hinter sich liess. Vor 15 Jahren etwa oder mehr hat die Firma N. Kymmel in Riga eine kleine Anzahl noch lagernder Exemplare erworben und brachte sie wieder in den Buchhandel. Es ist eine Freude, diese völlig neu erhaltenen sauberen und charaktervollen Blätter zu beschauen, die Gewässer, Wald, Buschweide, Sumpf und auch höheres und niedrigeres Hügelland nur durch die Zeichnung aufs deutlichste ausdrücken und im Estnischen nicht nur die Güter, sondern auch die Dörfer jeden Gebietes wiedergeben. Nur in der Höhenzeichnung stand man damals, also selbst 1798, als die letzten Blätter gestochen wurden, noch in der Manier des 16. Jahrhunderts, der zufolge kleine Berge an einander gereiht wurden, so dass von einer individualisirten Terraingestaltung nicht die Rede sein kann. Nur einzelne Erhebungen, wie die beiden Kangern im Rigaschen Kreise oder der Blauberg werden unter Seitenbeleuchtung schraffirt, wie z. B. die schönen Dufourschen Blätter der Schweiz, und machen sich dann prächtig, treten aber allerdings in einem etwas ungeheuerlichen Massstab auf. — Seit langer Zeit ist mir der Mellinsche Atlas auch für die Kenntnisnahme des heutigen Landes, natürlich unter Vorbehalt und Correctur im Geiste, unerlässlich geworden; auch dem sel. Prof. Grass ging es so und er benutzte sie auf seinen Fahrten. Ein anderes Interesse bietet wieder der Vergleich damaliger Cultur mit der gegenwärtigen, namentlich auf Grund der grossen Karte von Estland als der jüngeren gegenüber der grossen Rückerschen von Livland.

Dass wir letztere vortrefflichen Blätter haben, zeigt ja, dass wir die Hände nicht in den Schoss gelegt. Seit Mellin ist rege gearbeitet auf mannigfachen Gebieten der Kartographie, und eine schöne Sammlung von Einzelkarten, unter gewissem Gesichtspunkte

entworfen, häuft sich nach und nach. Da haben wir neben den erwähnten Karten von Rücker, Schmidt und Neumann (für Kurland) den oro-hydrographischen Atlas von C. Rathlef (1852), der massgebend gewesen ist, bis seine Bedeutung durch die schönen Müllerschen Höhenkarten zunächst für Estland abgelöst wurde und wol noch im laufenden Jahre auch für Livland durch die Veröffentlichung der Ergebnisse des Generalnivellements ersetzt werden wird. In Oesel ist das gleiche Vornehmen beschlossen, in Kurland — so viel ich weiss — der Plan in Erwägung genommen. Wir besitzen die grosse geognostische Karte Grewingks für alle Provinzen; wir haben die instructiven statistisch-ökonomischen Karten von Fr. v. Jung-Stilling; die in Färbung und Erkennungszeichen mangelhaften Karten der Gütergrenzen des estnischen Districtes Livlands von L. v. Stryk. — Das Genannte fällt mir nur so im Augenblick ein, da es allen zugänglich ist. Manches kartographische Material, zu bestimmten Zwecken gesammelt oder auch schon verarbeitet, ruht bei Privaten, Vereinen und Behörden. Mit solchen Vorarbeiten stehen wir alle zusammen nach einem Jahrhundert dem einen Mellin gegenüber, als er, nichts in den Händen, sich ans Werk machte, das, in 16 Jahren vollendet, fast alles Zeitgenössische übertraf. Das dürfte uns jetzt, wo die Kartographie eine so hohe Stufe der Fortbildung erreicht hat, nun nicht mehr gelingen: doch in einem Atlas der Ostseeprovinzen grossen Massstabes dem Besten gleichkommen, was die Gegenwart bietet, wäre wol ein Ziel, das wir *viribus unitis* vor Schluss des 19. Jahrhunderts zu erlangen suchen sollten.

Aber noch eine Anregung bietet uns die Erinnerung an das Jahr 1782. In ihm vollendete Aug. Wilh. Hupel seine «Topographischen Nachrichten», die umfassende Landeskunde Liv- und Estlands, die bis heute die einzige geblieben ist. In noch viel reichhaltigerer Weise haben wir zur Ausarbeitung einer solchen das Material gesammelt, alles in Einzelschriften oder Aufsätzen in gelehrten und anderen Publicationen. Nicht für alle Gebiete, aber weitaus für die meisten sind die Vorstudien vorhanden. Es gilt ihre Sammlung und Verschmelzung; es gilt einen Mann für die Redaction zu finden, mit dem Ueberblick über das Erforderliche und mit der Energie die geeigneten Mitarbeiter zu vereinen und auch sie zu beschränken um der Harmonie des Ganzen willen. Das ist sehr schwer, aber nicht unmöglich. Während der Arbeit

liesse sich die Vollendung der Monographien oder Forschungen erwarten, die bisher noch ausstehen, wie über die kurländischen Höhenverhältnisse, die Säugethiere unserer Lande u. a. m. Unsere physikalische Geographie in vollem Umfange wäre genügend angebaut und der Schilderung des «Landes» stände nichts im Wege. Zur Schilderung der «Leute» ist die hauptsächlichste Vorbedingung, die allgemeine Volkszählung, erfüllt; nun wir Zahl und Ziffer haben, lassen die vielen vortrefflichen Beobachtungen, die an unserem verschiedenartigen Volks- und Völkerthum gemacht sind und angestellt werden, sich reguliren; die Schlussfolgerungen aus dem Allgemeinen werden an den concreten Verhältnissen auf ihre Giltigkeit zu prüfen sein und so wird sich ein wahres Bild unserer Heimat ergeben. Wie wenige sind doch auch nur mit den Grundzügen dieses Bildes vertraut, sobald es über den Rahmen der nächsten Localität hinauswächst! Und hier, glaube ich, hat man in der That nur die Farben zu mischen; sie stehen bereit ergriffen zu werden. Aber ehe die Maler zum Pinsel greifen, hat allerdings erst der Stift des Zeichners den Entwurf in festen Zügen aufzureissen.

Fr. Bienemann.

Ein zur Veröffentlichung eingesandtes Schreiben des Hrn. E. v. Lüdinghausen-Wolff musste wegen Raummangels leider zurückgestellt werden. D. Red.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 4. Mai 1883.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Wissarion Belinski.
Ein russisches Charakter- und Zeitbild.
(1810—1848.)

Zweiter Abschnitt.
Belinski in Petersburg.

V.

Die ersten Jahre seines Aufenthaltes in der russischen Residenz nehmen eine hervorragende Stelle in der inneren Entwickelungsgeschichte Belinskis ein. Diese Jahre schlossen, so zu sagen, seine Lehrzeit ab, brachten den lange gährenden Process, der sich in seinem philosophischen Denken und kritischen Urtheilen und überhaupt in allen seinen theoretischen Meinungen seit den 30er Jahren vollzog, zum endlichen Austrag. Am Ende dieser Gährungsperiode betrat Belinski einen Boden, auf dem die fruchtbare Arbeit seines Geistes die Bedeutung einer historischen That gewonnen und für die Geschichte der russischen Literatur und Bildung einen bleibenden, wahrhaft monumentalen Werth beanspruchen darf.

Zwei Factoren waren es hauptsächlich, welche die erwähnte Krisis beschleunigten und den Umschwung in den Meinungen Belinskis herbeiführten: einmal das Leben selbst, die praktischen Erfahrungen, die Belinski in Petersburg machte, und dann die derzeitigen Strömungen in der russischen belletristischen und poetischen Literatur.

Belinski konnte sich die erste Zeit an die fremde grosse Stadt gar nicht gewöhnen: nur allmählich kam er aus der trüben Seelenstimmung heraus, in die ihn die Trennung von den intimen moskauer Freunden und der patriarchalischen Einfachheit der dortigen Lebensordnung versetzte; die Nothwendigkeit einer Aenderung seiner Gewohnheiten fiel ihm sehr schwer und der neue Bekanntenkreis,

in welchem er übrigens viele ihm mit ganzer Seele ergebene Freunde fand, konnte den früheren, an den ihn ältere Geistes- und Herzensbande knüpften, nicht ersetzen. Dazu kam noch der erwähnte Streit mit Herzen und Bakunin. Die Eindrücke, welche die mannigfaltigen Erscheinungen des petersburger öffentlichen und Privatlebens in ihm hervorriefen, lasteten schwer auf ihm, wirkten auf ihn bald apathisch, bald aufregend und liessen sogar Minuten der Verzweiflung über ihn kommen. Namentlich das öffentliche Leben und sein Regulator — der administrative Mechanismus, dessen Räder und Rädchen jetzt in seiner nächsten Nähe arbeiteten — hatten die Wirkung, dass es Belinski wie Schuppen von den Augen fiel: wie weit stand die r e a l e Wirklichkeit von der von ihm vergötterten idealen ab, wie ganz anders hatten er und seine hegelianischen Freunde in ihren romantischen Phantasmagorien sich den Apparat vorgestellt, der das ganze intellectuelle und sociale Leben der russischen Gesellschaft, des russischen Volkes regulirte! Und wie niedrig war das geistige und moralische Niveau der grossen Masse der Gesellschaft: ihr Horizont reichte nicht über rein praktische Begriffe und persönliche und materielle Interessen hinaus. Die Stösse, die Belinskis abstrahirender Verstand sowol als sein Gefühl von dieser Seite in Petersburg erhielt, waren empfindlich genug, um sein individuelles Bewusstsein zu Protesten herauszufordern und ihn allmählich zur Ueberzeugung zu bringen, dass seine Theorie von der unumschränkten Gewalt des Staates über die natürlichen Rechte des Individuums, seine Annullirung aller individuellen Proteste in der objectiven Weltordnung, die Annahme einer besonderen Moralität für die politisch privilegirte Menschenklasse &c. — die Menschennatur verunglimpfende Absurditäten waren. Herzen hatte noch einen stärkeren Ausdruck dafür gebraucht: er erblickte in der Theorie Belinskis «einen ungeheuerlichen moralischen Selbstmord».

Belinski litt furchtbar unter dem Eindruck der gemachten Entdeckung; wie bei vielen tiefer angelegten Naturen, so äusserten sich auch bei ihm die Seelenkämpfe in convulsivischem Aufflackern seiner Leidenschaften: er wollte momentane Vergessenheit. Aber sein fortwährend arbeitender Geist stemmte sich dem entgegen und — rettete ihn. Er suchte sich bald Rechenschaft zu geben über die bisherigen Stufen seiner geistigen Entwickelung und den theoretischen Weg, den er jetzt einschlagen musste, da er über den Ausgangspunkt ins Reine gekommen war.

Alles das geschah übrigens nicht so schnell und mit einem Schlage: ich resumire hier die Resultate zweier Jahre. Die ersten Beiträge Belinskis in den «Vaterländischen Annalen» tragen noch ganz den Charakter der moskauer «absoluten» Periode. Die umfangreiche Correspondenz Belinskis mit seinen Freunden (namentlich Botkin) aus dieser Zeit strotzt noch von Ueberbleibseln der philosophischen Terminologie; die abstracten Interessen stehen noch immer im Vordergrunde, aber über Hegel urtheilt Belinski jetzt immer schärfer und sarkastischer, seine Meinung über Schiller schlägt um und in demselben Masse als er sich für ihn enthusiasmirt, wächst seine Abneigung gegen Goethe. Ueberhaupt ist die Wendung zum Realismus in der Theorie wie im Leben unverkennbar. Ich lasse hier einige in dieser Hinsicht charakteristische Stellen aus seinen Briefen folgen:

«Nein, zum Teufel mit den erhabenen Zielen und Idealitäten! Wir leben in einer schrecklichen Zeit, das Schicksal legt uns das Gelübde der Entsagung auf, wir müssen leiden, damit unsere Enkel es leichter haben . .»

«Ueber uns ist mit aller Wucht das gesellschaftliche Chaos hereingebrochen, in uns reflectirt sich einer der schwersten Momente des Lebens unserer Gesellschaft, die gewaltsam aus ihrem natürlichen Geleise geschoben und gezwungen ist, auf dornigem Wege die vernünftige Natur, die Humanität, sich zu eigen zu machen.»

«Mich hat der Anblick dieser «Gesellschaft» vernichtet, in welcher Schufte und Mittelmässigkeiten herrschen und eine Rolle spielen, während alles Edle und Begabte zu schmachvoller Unthätigkeit auf einer unbewohnten Insel[1] verurtheilt ist.»

«Hoch lebe der grosse Schiller, der edle Advocat der Menschheit, der Emancipator der Gesellschaft von den traditionellen Vorurtheilen der Menge! Für mich steht jetzt die menschliche Persönlichkeit über der Geschichte, über der Gesellschaft, über der Menschheit.»

«Im Vergangenen quälen mich zwei Dinge: einmal, dass sich mir Gelegenheit zum Geniessen darbot und ich sie unbenutzt liess infolge meiner albernen Idealität und angeborenen Blödigkeit; dann — meine abscheuliche Sanction der schändlichen Wirklichkeit.

[1] Belinski meint damit das Leben im geschlossenen, engen Kreise, die Abgesperrtheit nach aussen.

Lieber Gott! was habe ich nicht für grässliche Niederträchtigkeiten gedruckt ausgesprochen, mit der ganzen Offenheit, mit dem ganzen Fanatismus toller Ueberzeugung.»

Die Franzosen nennt er jetzt das «energische, edle Volk, das sein Blut für die heiligsten Rechte der Menschheit vergiesst»; die Idee des Liberalismus «eine im höchsten Grade vernünftige und christliche». Ueber Heine, den er «eine herrliche Persönlichkeit» nennt, schreibt er: «Er schimpft und schmäht Deutschland, aber er liebt sein Vaterland aufrichtiger und inniger als alle möglichen Hofräthe und Denker und natürlich inniger als die Verteidiger und Partisane der Wirklichkeit wie sie ist. Heine ist ein deutscher Franzose — gerade das, was Deutschland jetzt am nöthigsten hat.» Das «junge Deutschland» nennt er «das edle Heer der Freiheitsenthusiasten».

Die Erinnerung an seine reactionären Tractate trieb ihm nunmehr jedesmal die Scham- und Zornröthe ins Gesicht.

Bald nach Belinski traf auch Herzen in Petersburg ein. Nach der ersten Begegnung waren sie als Feinde geschieden; erst Anfang 1841 war der Weg zu einer vollständigen Einigung zwischen ihnen geebnet. Nach einer zweiten Unterredung in der Wohnung Panajews, bei dem Belinski logirte, schieden sie als Männer, die sich ausgesprochen und gefunden, dass die Hauptschranke zwischen ihnen gefallen. Seitdem verband sie, trotz manchen Meinungsverschiedenheiten, die innigste Freundschaft.

Der andere Factor, der die Emancipation Belinskis von dem Ultrahegelianismus vollendete, sagte ich, war der Geist der Zeitliteratur. Ich suchte schon in einem früheren Capitel die Wirkung anzudeuten, welche der poetische Realismus Gogols auf die Gedankenrichtung der russischen Intelligenz hervorbrachte. Ich möchte sagen, Gogol stellte die ganze praktische Weltanschauung der Masse der Gesellschaft auf den Kopf; daraus erklärt sich auch das beispiellose Chaos der Meinungen, die allgemeine Verblüfftheit, die dieser Autor im Publicum erzeugte. Belinski, jeder neuen, originellen literarischen Erscheinung immer seine ganze Aufmerksamkeit zuwendend, machte Gogol alsbald zum Gegenstand eines eifrigen Studiums. Er sah in ihm nicht nur einen genialen poetischen Künstler, er fühlte aus seinen Schöpfungen auch den humanen Menschen heraus, der gegen die socialen Gebrechen des Statusquo Protest erhebt. (Wie weit übrigens die Humanität und der Protest

bei Gogol thatsächlich gingen, ist eine andere Frage, auf die ich noch zu sprechen komme.) Wenn der Gogolsche Realismus den schönseligen Optimismus und «abstracten Heroismus» Belinskis bedeutend erschütterte und auf ihn ernüchternd wirkte, so liess das humane und sociale Element der Schöpfungen Gogols ihn noch einmal sein ganzes Meinungssystem vom moralischen Standpunkt prüfen, und jetzt ergab es sich, einmal, dass er den Satz von der Vernünftigkeit alles Wirklichen nicht ganz im Hegelschen Sinne aufgefasst, und zweitens, dass er vieles für moralisch gehalten, was vom humanen und socialen Gesichtspunkt — dem einzig moralischen, wie ihm jetzt schien — geradezu für unmoralisch erklärt werden musste. Belinski musste jetzt Herzen in vielem Recht geben; die Argumente des letzteren zu Gunsten des socialen Princips hatten somit eine Nachwirkung, die ihre Früchte trug.

Aber der Geist der russischen Zeitliteratur schloss ausser dem realistischen noch ein rein psychologisches Moment in sich, das nicht nur das Gährende der ganzen Epoche, sondern auch die subjective Stimmung eines innerlich zerrissenen Menschen zum poetischen, formvollendeten Ausdruck brachte: dies Moment wurde repräsentirt durch die Poesie Lermontows.

Der kurzen Dichterlaufbahn dieses gewaltigen jungen Talentes (1837—41) war Belinski mit jenem Stolz und jener Pietät gefolgt, die nur den zärtlichen Vater eines genialen, den Ruhm und die Hoffnung des Vaterlandes ausmachenden Sohnes erfüllen. Gleich Gogol wurde Lermontow von seinem ersten Auftreten an der Gegenstand mündlicher und schriftlicher Interpretationen Belinskis. Lermontows Gedichte besprach er 1841, noch früher (1840) schrieb er eine seiner Kritiken über «Der Held unserer Zeit» (in den «Vaterl. Ann.»). Belinski gelangte übrigens nicht sofort und nicht ohne innere Arbeit zum vollen Verständnis Lermontows. Er fasste ihn zuerst zu objectiv und optimistisch. Nicht dass er aus ihm nicht gleich die Byronsche Ironie der Weltverachtung und den skeptischen Revolutionsgeist des jungen Frankreich der 30er Jahre herausgelesen hätte; auch das Unruhige, Gährende in Lermontow war ihm klar. In Lermontows Poesie trat ihm aber obendrein ein kühn analysirender Verstand, ein Kriticismus von seltener Tiefe und Originalität entgegen. Hatte Lermontow dies durch nüchterne Verstandesarbeit, bei einem flammenden Herzen, und durch schmerzliche Erfahrung erreicht? Belinski glaubte so und unternahm anfangs gleichsam eine Apologie Lermontows gegen ihn selber. Aus

seinem Pathos las er einen glutvollen Protest heraus gegen die Willkür, mit der die Menschheit in ihrem heiligsten Recht — dem Recht der Freiheit — verletzt wird; aus seiner leidenschaftlichen Lyrik glaubte er ein für die leidende Menschheit von Liebe entbranntes, zartbesaitetes Herz herauszufühlen. In diesem Sinne erklärte Belinski den «Dämon», sowie andere Poesien Lermontows. Den Helden seines Romans, Petschorin, beurtheilte er durchaus optimistisch: die Entschuldigung für die widerspruchsvolle, dämonische, gallige Natur desselben suchte und fand er in dem Gährenden des Moments seiner Entwickelung; der Zug des Egoismus, despotischer Willkür, der vampyrartigen Grausamkeit, das Raubvogelhafte in dem Charakter Petschorins blieb unerklärt. Erst allmählich trat Belinski dem wahren Wesen Lermontowscher Poesie und Geistesart näher, und zwar in demselben Masse, als die innere Revolution in ihm selbst fortschritt und er immer aufmerksamer die geistige Bewegung im Westen verfolgte. Der fortwährende geistige Verkehr mit Lermontowscher Poesie und das Studium geistesverwandter Erscheinungen im Westen führten Belinski endlich zu der Ueberzeugung, dass er es mit einem souveränen Geist zu thun habe, der in seiner inneren Zerrissenheit unheilbar sei und dessen finstere, radical-pessimistische Weltanschauung selbst des mildernden Schattens der Humanität entbehre. Zugleich wurde Belinski sich dessen bewusst, dass dieser radicale Pessimismus nicht isolirt dastehe, sondern ein Hauptzug der modernen Poesie überhaupt sei, welche eben die Zerfahrenheit, die geistigen Schwächen und den qualvollen Zustand des Geistes und Gewissens des Menschen widerspiegele: die Zeit der reinen Romantik und des heiteren Spiels unschuldiger Phantasie war für immer vorbei.

VI.

Krajewski hatte an Belinski nicht nur eine fruchtbare publicistische Kraft gewonnen, die überdies fast alle ihr befreundeten Kräfte zur Mitarbeiterschaft an den «Vaterländischen Annalen» heranzog; Belinski wurde zugleich die Seele der neuen Zeitschrift, er verlieh ihr Leben, Bewegung, Farbe. Er allein war es, der in dem kritischen Theil die Principien aufstellte, die Krajewski auf die Fahne seiner Zeitschrift schrieb, er allein vertrat die sogenannte Richtung derselben. Demnach musste auch der Umschwung in den Meinungen Belinskis eine entsprechende Aenderung in der principiellen Stellungnahme der Redaction zur Folge haben und in

der That geschah es, dass eines Tages die Redaction zu ihrer nicht geringen Verwunderung statt der gewohnten «absoluten» Tractate ganz anders lautende Dinge zu lesen bekam, denen auch ohne Widerrede die alte Stelle eingeräumt wurde.

Die «Vaterländischen Annalen», bis heute (im Besitz Krajewskis) eine der tüchtigsten russischen Monatsschriften, mussten indes in der ersten Zeit einen harten Kampf mit zahllosen Hindernissen bestehen, und nur dank der zähen Ausdauer und redactionellen Umsicht Krajewskis, der im buchstäblichen Sinne epochemachenden Kritik Belinskis und den Beiträgen solcher Autoren wie Lermontow, Herzen, Fürst Odojewski und Graf Ssollogub — gelang es den «Vaterländischen Annalen» einen durchschlagenden Erfolg zu erzielen.

Wie beschränkt und philisterhaft der ästhetische sowol wie der politische Horizont der grossen Masse des russischen Publicums in den 40er Jahren war, beweist der Umstand, dass ein so schales und unmoralisches Kleeblatt wie Ssenkowski, Bulgarin und Gretsch mit ihrem nunmehrigen Schleppträger Polewoi — noch immer eine dominirende Stellung einnahm, obgleich dasselbe bei der besseren Gesellschaft längst im Verruf stand. Diese Clique, die sich des besonderen Wohlwollens des bekannten Generals Dubbelt erfreute[1], eröffnete eine systematische Hetze gegen das neue Organ Krajewskis. Glücklicherweise reichte das Verständnis weder Bulgarins noch der Censoren (die übrigens Belinski jedesmal zur Verzweiflung brachten) so weit, um die ganze Tragweite der kritischen und moralistischen Propaganda Belinskis, die jetzt vom Princip des Humanismus und socialen Fortschritts ausging, zu fassen: seine Artikel wurden zwar formal angegriffen und tüchtig «gerothstiftet», aber zum Inhalt drückte man meist ein Auge zu, weil man ihn für tollen, keinem vernünftigen Menschen verständlichen Galimathias hielt!

Und doch bezeichnet seine Propaganda der 40er Jahre eine Zeit der höchsten sittlichen Erregung und des tiefgreifendsten Einflusses. Die Zeit lehrte, was lebensfähig in Literatur und Gesellschaft war, und ob Belinski oder seine kritischen Gegner den Sieg behielten. Die von ihm gestürzten Autoritäten waren vergessen, Puschkin, Kolzow, Lermontow und Gogol blieben die Koryphäen der Poesie, ja erzeugten eigene Schulen. Damit fiel zugleich die

[1] Der Presse war es streng untersagt, über Bulgarin loszuziehen; eine unachtbare Aeusserung über ihn wurde noch bis in die 50er Jahre (!) hinein als ein Staatsverbrechen angesehen.

kritische Bedeutung der Belinski feindlichen Parteien. Sie fiel also nicht so sehr in Folge der kritischen Schwertstreiche Belinskis, sondern eher von selbst, weil in dem Bewusstsein und Geschmack des Publicums ganz neue ästhetische und sittliche Kriterien sich Bahn zu brechen begonnen hatten.

Eine der schwersten kritischen Züchtigungen vollstreckte Belinski in diesen Jahren an dem seiner früheren Wirksamkeit wegen einst hochgeschätzten Polewoi. Belinskis sittliches Gefühl war empört über das Betragen des Journalisten, der seine einstigen Ueberzeugungen abgeschworen und sich seinen Feinden verkauft hatte. Er geisselte ihn schonungslos. Als aber nach dem Tode Polewois, dessen letztes, nachgelassenes Werk («Hundert Jahre russischer Geschichte», 1846) erschien, widmete Belinski dem merkwürdigen Manne, dem Opfer der Verhältnisse, einen tiefgefühlten, pietätvollen Nachruf. . . Er gab auch eine Broschüre über Polewoi heraus.

1840 starb in Italien Stankewitsch. Sein Tod erschütterte seine fernen Freunde, die ihm ein dankbares Andenken bewahrten, tief. Belinskis Schmerz milderte die Wehmuth: Stankewitschs Tod hinterliess zwar in seinem Herzen eine unausfüllbare Lücke, aber jener hatte der ganzen geistigen Bewegung der letzten Jahre ferngestanden und die Bande der geistigen Solidarität mit ihm hatten sich daher etwas gelockert. Die letzten Briefe desselben aus dem Auslande sprachen mit Verwunderung von gewissen neuen Ideen und Richtungen in der russischen Literatur und Gesellschaft, von denen er gehört habe. Und in der That, zu Anfang der 40er Jahre wies die geistige Bewegung, deren Führerschaft wiederum die Vertreter der erwähnten beiden Cirkel, die Freunde Stankewitschs und Herzens, übernahmen, einen wesentlich anderen Charakter als in den 30er Jahren auf. In der Literatur brachen die ersten schwachen Schimmer politischer Theorien durch, die Masse der Gesellschaft erwachte aus ihrem langen Schlafe und nahm regen Antheil an den ersten Scharmützeln eines lang dauernden Krieges — des grossen russischen Culturkampfes der «Westlinge» mit den «Slavophilen». Zugleich änderte sich das Personal der beiden Cirkel: zum Theil verschmolzen sie zu einem Verbande, zum anderen Theil schieden einzelne Glieder aus und traten in neue Gruppen zusammen. So bildeten nun Herzen, Granowski, Belinski, Panajew, Botkin, Korsch, Ketscher — eine Gruppe, die der Westlinge; Aksakow, Chomjakow, die beiden Kirejewski,

Ssamarin — eine andere, die der Slavophilen; zu den letzteren hielten ausserdem Schewyrew und Pogodin. Anfangs dauern die freundschaftlichen Beziehungen bei mehreren Vertretern der einen und der anderen Gruppe fort, ja, es werden sogar Versuche zu einer principiellen Einigung gemacht, aber umsonst. Zuletzt spitzen sich die Gegensätzlichkeiten in den persönlichen Beziehungen vollends zu und da zugleich die theoretischen Schranken zwischen beiden Parteien sich immer höher thürmen, erfolgt endlich ein offener Bruch. Bald darauf spaltet sich auch die «westliche» Partei in zwei Fractionen.

Was die «westliche» Partei betrifft, so herrschte bei den Vertretern derselben bei weitem nicht eine solche Einmüthigkeit, wie bei den Slavophilen. Zwar waren die consequentesten von ihnen, wie Herzen und Belinski, in den Grundprincipien des Liberalismus übereingekommen, und diese Einigung wurde noch nachträglich dadurch besiegelt, dass Belinski sich mit dem Standpunkt der linken Hegelschen Schule, den «Hallischen Jahrbüchern» und der Tendenz der George Sand[1], deren Verehrer er wurde, vertraut machte, während Herzen seinerseits sich nun dem Studium Hegels zuwandte, bei dem er, zur Verwunderung der Hegelianer, durchaus keine Widerlegung seines Socialismus fand. Eben so selbständig legte er auch die Hegelsche Philosophie der Geschichte aus. Er gab die Uebereinstimmung der Geschichte mit der dialektischen Entwickelung der logischen Idee zu, war aber der Ansicht, dass die Momente dieser Entwickelung nicht der organischen, mit Naturnothwendigkeit sich ruhig entwickelnden Geschichtsbewegung, sondern socialen und religiösen Revolutionen, diesen fortlaufenden, zugleich aber auch zufälligen, phänomenalen Protesten der Völker, entsprechen. Der Fortschritt der Menschheit, meinte Herzen, manifestire sich nur in jenen Epochen, wenn ein historisches Volk sich ganz neuen Lebensprincipien in die Arme werfe. — Zu dieser Ansicht bekannten sich jetzt auch Belinski und Granowski.

Trotzdem gab es, wie gesagt, genug Anlass zu Mishelligkeiten zwischen ihnen. Man vergegenwärtige sich die damalige Lage der

---

[1] Seit 1842 brachten die «Vaterl. Ann.» eine lange Reihe ihrer Romane. Es verdient übrigens erwähnt zu werden, dass Belinski in der Folge seine Bewunderung für die Schriftstellerin dahin mässigte, dass er die Ansicht aussprach, George Sand sei im Grunde selbst nicht ganz von den Vorurtheilen frei, gegen die sie sich auflehne.

beiden Parteien. Die beiden Hauptstädte hatten nun ihre Rollen gewechselt. Das einst oppositionelle Moskau war jetzt, als Sammelpunkt der Slavophilen, conservativ; Petersburg dagegen stand im Geruch des Liberalismus, und zwar des einzigen «westlichen» Pressorganes wegen, in dem Belinski als Kritiker fungirte. Und doch wurde gerade in Petersburg in dieser Zeit «Der Leuchtthurm», ein Obscurantenblatt, das eine nationale Tendenz aussteckte, herausgegeben, und umgekehrt beherbergte gerade Moskau solche Säulen der westlichen Partei wie Tschaadajew[1], Granowski und Herzen. Namentlich der letztere verhielt sich zum Slavophilenthum höchst objectiv: er achtete nicht nur dessen Vertreter, die Richtung interessirte ihn auch als historische Thatsache und psychologische Erscheinung. Ausserdem hing er, bei all' seinem «westlichen» Radicalismus in der Theorie, mit seinem Herzen dennoch an Moskau, und diese Sympathie veranlasste ihn oft zu Schritten, die seine petersburger Meinungsgenossen allerdings berechtigten, ihm Inconsequenz vorzuwerfen.

Es gab nämlich in Moskau einen neutralen Boden, auf dem sich die Häupter beider Parteien in Freundschaft die Hände reichten und sogar viele ihrer theoretischen Streitpunkte fallen liessen. Dieser neutrale Boden war das gastliche Haus der Frau Jelagin, der Nichte Shukowskis. Ihre Söhne aus erster Ehe waren eben die bekannten Slavophilenhäupter, die Gebrüder Iwan und Peter Kirejewski. Im Jelaginschen Hause verkehrten als nächste Freunde und Bekannte Leute so verschiedener Anschauung wie Chomjakow und Aksakow einerseits und Herzen und der eben aus dem Auslande zurückgekehrte junge Professor Granowski andererseits. Der vornehm-edle, humane Ton des Jelaginschen Hauses war so recht geeignet, alle Extreme zu versöhnen und den widersprechendsten Meinungen ihre verwundende Spitze abzubrechen. Die gegenseitige Beeinflussung der Parteien war unverkennbar. Nur ein Mann war nicht gesonnen, Concessionen zu machen, sondern setzte unbeirrt seine Polemik gegen die Slavophilen fort, den gutmüthigeren Freunden zum Trotz und durch ihre Gutmüthigkeit nur noch mehr geärgert

[1] Dieser stand übrigens abseits der geistigen Bewegung der 40er Jahre; sein katholisirender Mysticismus in dem «Philosophischen Brief», der 1836 das Verbot des «Teleskops» veranlasste, fand in der russischen Gesellschaft wenig Anklang und wies ihm eine vereinzelte Stellung unter den «Westlingen» an. Seitdem blieb er literarisch unthätig. Ueber Tschaadajew siehe «Russ. Revue», Bd. VII.

und unduldsam gemacht: dieser Mann war Belinski. Als Petersburger stand er dem Jelaginschen Hause fern und war darum von Privatrücksichten unbeeinflusst. Bei jedem Compromiss seiner Freunde schlug er Alarm und forderte gleichsam die moskauer Westlinge und die Slavophilen in die Schranken. So beschleunigte auch sein Ausfall gegen Schewyrew 1842 die Trennung der Parteien. Die Sache verhielt sich folgendermassen.

Seit 1841 erschien in Moskau unter Leitung Schewyrews und Pogodins die Zeitschrift «Der Moskowiter», ein Organ, an dem sich auch die eigentlichen Slavophilen betheiligten. In dem die leitenden Principien des Blattes enthaltenden Artikel über die moderne westeuropäische Civilisation posaunte Schewyrew selbstbewusst das Absterben derselben aus und proclamirte die jungfräuliche russische Nation als die vom Schicksal erkorene Trägerin der regenerirenden Culturelemente. Diese Theorie gab dem «Moskowiter» eine slavophile Färbung. Im übrigen war die Tendenz desselben rein conservativ, ja reactionär, denn er erhob die Erhaltung des Statusquo zum politischen Dogma und warnte vor dem «Pesthauch» des westeuropäischen Liberalismus. Auch nahm er keinen Anstand, zu Denunciationen zu greifen[1].

Es begann nun ein polemisches Kreuzfeuer zwischen dem «Moskowiter» und den «Vaterländischen Annalen», an dem ausser Belinski auch seine gemässigteren moskauer Freunde, so Herzen, sich betheiligten. Schewyrew wurde immer anzüglicher und beleidigender gegen Belinski, nannte ihn einen «unwissenden Studenten», einen «frechen Ritter ohne Namen» (Belinski unterzeichnete seine Artikel fast nie), einen «literarischen Proletarier» &c. Ausserdem betrachtete er die kritischen Studien Belinskis über die russische Literaturgeschichte, die seit 1841 in den «Vaterl. Ann.» alljährlich in Form von Rückblicken auf die Literaturbewegung des vergangenen Jahres erschienen, einfach als Hochverrath gegen die Majestät und den Ruhm des russischen Volkes. Belinski riss endlich die Geduld und er schrieb auf Schewyrew ein meisterhaftes Pamphlet: «Der Pedant. Ein literarischer Typus» (1842), mit der pseudonymen Unterschrift «Peter Bulldoggow». Die Wirkung desselben überstieg alle seine Erwartungen. Jeder-

[1] «Der Moskowiter» galt darum auch für patriotisch und der Censur war es streng anbefohlen, jeden Angriff auf ihn zu unterdrücken. Dabei griff «Der Moskowiter» selbst beständig zur Offensive; der Stand seiner Gegner war also schwierig und gefährlich genug.

mann erkannte sofort in «Herrn Kartoffelin» — Schewyrew; dieser selbst schnaubte vor Wuth, zeigte sich eine ganze Woche nicht und wollte sogar dem Generalgouverneur von Moskau klagen. . . Das Pamphlet war in Moskau das Tagesgespräch. Kirejewski drückte gelegentlich gegen Granowski die Hoffnung aus, letzterer würde nun doch wol Anstand nehmen, Belinski bei einer Begegnung öffentlich die Hand zu reichen; Granowski aber antwortete stolz: «Nicht nur die Hand würde ich ihm reichen, sondern auf einem öffentlichen Platze würde ich ihn umarmen!»

So war das Signal zum offenen Kampfe gegeben und diesem ging ein Bruch zwischen einzelnen Vertretern beider Parteien voraus. Granowski hat in der Folge erzählt, wie der sympathischste und edelste, zugleich aber auch der consequenteste und aufrichtigste unter den Slavophilen — Const. Aksakow, Nachts zu ihm kam, ihn aufweckte, sich schluchzend an seine Brust warf und mit von Thränen erstickter Stimme erklärte, er sei gekommen, von ihm auf ewig Abschied zu nehmen, da er von nun an nicht mehr sein F r e u n d sein könne! — Auf eine ähnliche Weise brach Aksakow auch den Verkehr mit Herzen ab.

Selbstverständlich musste Aksakow am meisten über Belinski erbittert sein. In ihren persönlichen Beziehungen war schon längst eine Erkaltung eingetreten; Belinski achtete Aksakow um seiner geraden und idealen Natur willen, aber der starr-conservative, «chinesische» Zug seiner Geistesart, das hartnäckige Festhalten am Schema und endlich seine slavophile Rechthaberei flössten Belinski Abneigung ein. Bald begegneten sie sich als Gegner auch in der Literatur. Ihr Zankapfel wurde Gogol.

Belinski hatte überhaupt Gogol eben so sehr gegen seine Schmäher wie gegen seine übereifrigen Enthusiasten in Schutz zu nehmen. Die Ersteren — Bulgarin, Ssenkowski, Polewoi — erklärten Gogol für einen Cyniker, der Gefallen am Schmutzigen und Gemeinen finde, für einen Autor, der das russische Leben nicht kenne und dabei die böswillige Absicht hege, dasselbe in den Augen der gebildeten Welt anzuschwärzen. Die Slavophilen dagegen waren meist Verehrer Gogols. Aksakow suchte 1842 in einer Broschüre nachzuweisen, dass die «Todten Seelen» — sie waren eben erschienen — die Wiedergeburt und Fortsetzung des altgriechischen Epos bezeichnen (!) und erklärte Gogol für den modernen Homer. Von europäischen Autoren stellte er n u r Shakespeare n e b e n Gogol. Belinski bewies ihm, dass ein modernes Epos im Sinne

des altgriechischen ein historisches Unding, ferner, dass die Genialität Gogols doch wol nur relativ sei, und dass die «Todten Seelen» zunächst nur für Russland von tiefgehender Bedeutung seien. Seine scharflogischen Deductionen würzte er noch mit sarkastischen Bemerkungen über die Naivetät Aksakows. Den empfindlichsten Schlag aber versetzte Belinski seinem Gegner damit, dass er auf Grund der bekannten lyrischen Stellen in den «Todten Seelen» Gogol das üble Prognostikon stellte, er könne, wenn er in dem Geiste fortführe, am Ende gar die Bedeutung eines genialen russischen Schriftstellers einbüssen. Ob Belinskis Befürchtung gegründet war, werden wir weiter sehen.

VII.

Es ist hier nicht der Ort, dem Gange der theoretischen Streitigkeiten zwischen Slavophilen und Westlingen in den 40er Jahren in ihrem ganzen Umfange zu folgen, und noch viel weniger, deren Thesen und Antithesen einer Kritik zu unterwerfen[1]. Es liegt mir nur daran, ganz allgemein die Genesis und die historische Bedeutung dieses Streites und speciell den Standpunkt Belinskis in demselben zu charakterisiren.

Auf die Periode politischer Erregtheit (die 20er Jahre) folgte aus bekannten Gründen eine Periode der Schlaffheit, der gesellschaftlichen Lethargie. Der letzte Funke politischer Instincte schien ausgetreten und wo er noch glimmte, da wurde er scharf bewacht. Aber das herrschende Regierungssystem selbst war der Art, dass es eine Gedankenrichtung provocirte, aus der naturgemäss eine kritische Stellungnahme zu den Principien dieses Systems resultirte. Das System proclamirte nämlich als sein Grundprincip die Volksthümlichkeit. Galt die öffentliche Meinung (die im Grunde doch nur eine Fiction war) auch für unberufen, die leitenden Gesichtspunkte der Regierung zu beurtheilen, so war es doch nicht unerlaubt, in Uebereinstimmung mit der Regierung das herrschende System, d. h. den Militarismus und die schrankenlose Absolutie für national und den Traditionen des russischen Volkes entsprechend zu halten, den Traditionen, die, so hiess es, von Peter dem Grossen entweiht waren. Das herrschende System stellte sich also gleichsam in einen Gegensatz zum Princip der Euro-

[1] Eine Kritik der slavophilen Theorie findet man bei Pypin, dessen Studie im Auszuge in der «Russ. Revue», Bd. II mitgetheilt ist.

päisirung, das der geniale Imperator als den Eckstein seiner Politik hingestellt hatte. Und in der That, das nikolaitische Symbolum, dessen vollständige Redaction dem Aufklärungsminister Uwarow gehört, erklärte den russischen Staat als einen besonderen Organismus, dem man nicht westeuropäische Staatsformen anpassen dürfe; man müsse ihn im Gegentheil nach Kräften vor den schädlichen Einflüssen europäischen Staatslebens — Antecedentien dazu wies das Ende der alexandrinischen Epoche auf — bewahren, und das sicherste Mittel dazu böte die Strenge der Polizei und der Censur.

Die Masse der Gesellschaft war auch damit einverstanden, und dies Einverständnis fand auch seinen Ausdruck in der damaligen Literatur und conservativen Presse. Aber nicht so die Minderzahl der Intelligenz, in welcher die progressiven Traditionen der 20er Jahre noch fortlebten.

Wie die Fähigkeit und das Recht des freien Denkens und Urtheilens mit keinem Verbot belegt werden konnten, so konnte die besseren progressiven Bestrebungen kein Machtgebot unterdrücken. Das Progressive lag zunächst nur in der kritischen Stellungnahme zum Statusquo. Schon in den 30er Jahren beginnt die schläfrige Gesellschaft sich zu regen und instinctiv zu begreifen, dass es unmöglich sei, sich länger mit einer geistigen und moralischen *tabula rasa* zu begnügen. In den gebildeten Kreisen reift der Gedanke an eine Ermittelung neuer, vergesellschaftender Principien nationalen Lebens, nationaler Entwickelung. Die Mittel dazu sollte das Studium des altrussischen Staatslebens, seiner Formen und Institutionen bieten. Um einen richtigen Standpunkt zu dem modernen Russland einzunehmen, müsse man seine Entstehung kennen lernen. Nur eine streng wissenschaftliche, kritische Methode, meinte man — die Methode der älteren Historiographie war unkritisch genug — könne die wahrhaft nationalen Ziele russischer Politik aufdecken und die Rolle klar machen, die Russland berufen sei im europäischen Staatenverbande zu spielen. Die Kernfrage aber war natürlich: ob das herrschende System wirklich volksthümlich sei und worin denn eigentlich das Princip des Volksthums bestehe.

Nichts ist einleuchtender, als dass die so Räsonnirenden in ihren Untersuchungen zu verschiedenen Resultaten kommen mussten. Die einen, auf welche die aus der nahen Bekanntschaft der politischen Literatur des Westens geschöpften Ideale des Liberalismus

der 20er Jahre übergegangen waren, mussten im höchsten Grade unzufrieden mit der gegenwärtigen Lage der Dinge in Russland sein; aber ebenso wenig konnte sie das russische Alterthum mit seiner patriarchalen Despotie sympathisch berühren. Die anderen waren nicht minder unzufrieden mit der Gegenwart, suchten aber dafür Ersatz in der russischen Vorzeit und fanden für ihre romantischen Neigungen volle Befriedigung in der Idealisirung des Volkes, bei dem sie gläubig eine unversehrte sittliche Kraft voraussetzten und von dem sie die religiöse geistige und politische Wiedergeburt Russlands erhofften. Beide Richtungen, die erst in den 40er Jahren sich auf der Literaturarena begegnen, gingen in ihren theoretischen Constructionen von der deutschen Philosophie aus, von Schelling und Hegel, und es wiederholte sich also in dem russischen Slavophilenthum dieselbe Erscheinung wie in Deutschland in den 20er und 30er Jahren — nämlich die der philosophischen und historischen Romantik, während die Hegelsche Linke durch die russischen Progressisten repräsentirt wurde.

Beide Richtungen haben ihre historische Mission erfüllt. Der einen wie der anderen gebührt das hohe Verdienst, in einer Zeit reactionären Schlendrians den nationalen Interessen gedient und das Wohl des Volkes auf die Fahne ihres Idealismus geschrieben zu haben. Beide haben das unvergängliche Verdienst, in das Bewusstsein der russischen Gesellschaft einen Ideenschatz hineingetragen zu haben, aus dem sich die theoretischen Aufgaben der künftigen Reformbewegung abgeklärt haben. Ihre Arbeit war die grundlegende Vorarbeit und darin ergänzten sie sich gegenseitig; sie legten den theoretischen Grundstein zu dem grossen Reformwerk, dessen theilweiser Ausbau in unsere Zeit fällt. Und die Bedeutung ihrer That ist um so höher zu schätzen, als die Anfänge der Wirksamkeit ihrer Vertreter, wie wir wissen, in eine Zeit fielen, die ihnen die grössten Hindernisse in den Weg legte. Die Literatur beider Richtungen ist in den 40er Jahren sehr wenig politisch, sondern fast ausschliesslich philosophisch und ästhetisch-kritisch. In den 50er Jahren wird sie vornehmlich historisch und dogmatisch und erst in den 60er Jahren durfte sie sich auch den ökonomischen Fragen zuwenden, die jetzt ihren Kernpunkt bilden. Die 40er Jahre aber haben das ihrige gethan: sie haben zum ersten Mal theoretisch die Rolle des Volkes als eines Hauptfactors der socialen Entwickelung zu einer brennenden Frage der Zeit erhoben.

Belinski war bekanntlich der radicalste und consequenteste «Westling» und ein glühender Verehrer Peters des Grossen und seiner Reform. (Seine Ideen und Ansichten über ihn legte er 1841 in zwei glänzenden Abhandlungen über die Biographen Peters nieder.) Für ihn stellte sich die Frage über das Volksthum so: was ist wichtiger, das Volksthum als nationaler Separatismus oder Culturgemeinschaft mit dem Westen? Und ferner: welche Bedeutung ist den nationalistischen Bestrebungen und dem poetischen Schaffen einzelner Völkerstämme, namentlich der Slaven, dem Panslavismus und dessen sympathetischem Echo — dem Slavophilenthum beizumessen?[1].

«Der Werth und das Verdienst der Völker bestimmt sich durch die historische Bedeutung derselben. Eine Nation ohne Geschichte ist — nichts, und würde sie auch den halben Erdkreis ihr eigen nennen und hunderte Millionen von Menschen umfassen.»

Diese Worte Belinskis aus einer Abhandlung über Denkmäler russischer Volkspoesie (1841) können als Basis seiner Ansichten über das Volksthum betrachtet werden. «Das Volksthum, heisst es ebenda, ist etwas Grosses im politischen Leben wie in der Literatur. Ohne Volkscharakter, ohne nationale Physiognomie wäre ein Staat kein organischer Körper, sondern ein mechanisches Präparat. Aber andererseits genügt auch der Nationalgeist allein nicht, damit ein Volk sich als etwas Wesentliches und Wirkliches im Weltganzen erkenne. In dem einen wie im anderen Falle wäre ein Volk eine Einseitigkeit, ein Extrem und folglich ein Schemen. Damit eine Nation wirklich eine historische Erscheinung sei, muss ihr Volksthum nothwendig nur eine Form, eine Manifestirung der Idee der Menschheit, nicht aber die Idee der Menschheit selbst sein. Alles Besondere, Einzelne, alles Individuelle wird nur durch das Allgemeine lebendig, welches seinen Inhalt bildet. Die Individualität ist ein Schemen ohne das Allgemeine, und umgekehrt. Und darum wollen diejenigen, die von der Literatur nur die

[1] Im allgemeinen ist der Standpunkt Belinskis zu den nationalen Culturen und den sog. traditionellen Literaturen der Völker, und speciell der slavischen, im Auslande nicht mehr unbekannt. So ist er von Gregor Krek in dessen trefflicher «Einleitung in die slavische Literaturgeschichte» (Graz, 1874) berücksichtigt. Der Verfasser bemerkt dazu (p. 146): «ein einseitiger Standpunkt, dem unter den hervorragenderen deutschen Literarhistorikern Rud. Gottschall am nächsten kommt».

Volksthümlichkeit fordern, etwas Wesenloses, ein leeres Nichts, und ebenso diejenigen, welche die Literatur ganz des Volksthümlichen entkleiden wollen. . . Offenbar ist nur die Literatur wirklich national, welche zugleich reinmenschlich, und nur die Literatur reinmenschlich, welche zugleich national ist.»

«Was die Persönlichkeit im Verhältnis zur Idee des Menschen, heisst es in der kritischen Jahresrückschau von 1847, das ist das Volksthum im Verhältnis zur Idee der Menschheit. Mit anderen Worten: die Nationalitäten sind das Individuelle in der Menschheit.» Er weist entschieden den humanistischen Kosmopolitismus zurück, als eine todte Abstraction, als einen Standpunkt, der noch unhaltbarer sei als das Slavophilenthum.

Eine der Belinski am wenigsten sympathischen Tendenzen des Slavophilenthums war die, welche auch von officiellen Kreisen getheilt wurde — die panslavistische, der Enthusiasmus für die bedrängten österreichischen, ungarischen und türkischen Slaven. Er sah darin einfach eine Verherrlichung primitiver nationaler Culturen auf Kosten der geistigen Errungenschaften europäischer Culturvölker. Niemand übrigens wünschte vom Standpunkt der reinen Humanität den unglücklichen Stämmen Besserung ihrer Lage so sehr als gerade Belinski. Aber der eine Gedanke daran, dass hinter den panslavistischen Bestrebungen eine Apotheose eines noch nicht zum Bewusstsein seiner selbst gelangten Volksgeistes mit seiner armseligen Volkspoesie, seinem Aberglauben und seinem unklaren Drange nach Selbständigkeit stecken könne — dieser Gedanke verleitete ihn, unter Beiseitelassung seines persönlichen Gefühls, zu Aeusserungen über würdige slavische Freiheitsmänner und Alterthumsforscher, die mindestens einseitig und ungerecht erscheinen. Das gab denn auch der feindlichen Partei Veranlassung, Belinski in gehässigem Sinne einen «Centralisator» und «Bureaukraten» zu nennen.

Diesem einseitigen Standpunkte entstammte auch seine Geringschätzung der Volkspoesie der Indier, der Finnen (er mass sie mit dem Massstab des griechischen Epos), der Kleinrussen, seine Verachtung des polnischen[1], kleinrussischen und überhaupt jedes provinziellen Idioms. «Die Idee ist etwas Höheres als das unmittel-

[1] Bemerkenswerth ist, dass auch die polnisch-russische Frage Belinski nie vom politischen, sondern stets vom moralischen Gesichtspunkt beurtheilte.

bare Gefühl, sagt er in der ersterwähnten Abhandlung, das Mannesalter etwas Höheres als die Kindheit . . . Die Kunstpoesie steht immer höher als die Volkspoesie. Die letztere ist nur das kindische Lallen eines Volkes, eine Welt dunkler Vorempfindungen, unklarer Vorgefühle; die Kunstpoesie hingegen ist das klare Wort eines mannhaften Bewusstseins, eine Form, gleichwerthig mit dem in ihr enthaltenen Gedanken, eine Welt positiver Realität. Ein kleines Gedicht eines gottbegnadeten poetischen Künstlers wiegt mehr als alle Producte der Volkspoesie zusammengenommen!»

Schon aus dem bisher Gesagten erhellt der Standpunkt Belinskis zum russischen Slavophilenthum. Er achtete die eigentlichen Vertreter desselben, hielt sie aber für sophistische Doctrinärs und Phantasten, die einem selbsterdichteten Phantom nachjagen. Dagegen sprach er mit Verachtung von ihren Bundesgenossen, den Publicisten des «Moskowiters». Beiläufig gesagt, trat 1845 an die Spitze dieses Organs Iwan Kirejewski, und in der von ihm und Chomjakow angebahnten Richtung, die viel reservirter auftrat als der plumpe Fanatismus Schewyrews und Pogodins, wurde den «Westlingen» noch einmal die Hand zur Versöhnung angeboten. Die Hauptconcession Kirejewskis und Chomjakows bestand in der Anerkennung des wohlthätigen Einflusses westeuropäischer Civilisation als abgeschlossenen Factums; im übrigen construirten sie in der früheren sophistischen Weise ein abstractes Ideal des russischen Volkes und einer diesem immanenten Cultur. Belinski fühlte sofort das Doppelsinnige, Gekünstelte und Unlogische dieser Constructionen heraus und äusserte sich sehr resolut dahin, dass er ihnen doch am Ende das fanatische «Gebrüll» Schewyrews und Pogodins vorziehe: diese seien wenigstens offenherzig, während Kirejewski und Chomjakow mit der einen Hand gäben und mit der anderen zurücknähmen.

Ich resumire: Belinski war keineswegs ein Feind des Volksthums und des Volkes überhaupt; er war nur ein Feind derselben im slavophilen Sinne. Die Slavophilen verlangten nicht nur Anerkennung des Volkes als eines Hauptfactors der Geschichte: sie vindicirten dem russischen Volke auch eine kolossale politische und sittliche Autorität und ein Organisationsgenie, das sich in der Gründung des alten moskauischen Staates und in der Aufstellung solcher socialer, religiöser und Familienideale kundgegeben hätte, denen die spätere russische Geschichte nichts Ebenbürtiges an die Seite zu

stellen habe. Belinski wies also nur die Idee des Volkes als Tradition zurück, als sociales Element aber acceptirte er sie. Dass seine Contrapropaganda nicht in den Wind gesprochen wurde, dass er im Gegentheil mit ihr einerseits der historischen, staatsrechtlichen und ökonomischen Forschung und andererseits der modernen russischen Belletristik einen mächtigen Impuls und eine ganz neue Richtung gab, das beweist das Auftreten solcher Gelehrten seit dem Ende der 40er Jahre wie Solowjew, Kawelin, Afanassjew, Miljutin &c. und solcher Belletristen und Poeten wie Turgenjew, Grigorowitsch, Gontscharow, Dostojewski, Nekrassow und Maikow, welche alle die directen geistigen Abkömmlinge Belinskis genannt werden können und welche aus persönlichem wie geistigem Verkehr mit ihm den freien, ernsten Forschersinn wie die Anregung zum Schaffen und die humane, eine neue Aera in Wissenschaft und Poesie bezeichnende Ideenrichtung geschöpft haben.

VIII.

Die weitere Geschichte Belinskis und der «westlichen» Partei in dieser Periode (1840—48) wird erst recht verständlich, wenn man sich Rechenschaft giebt über die Stellung eines guten Theils der russischen Intelligenz zu den politischen und geistigen Zuständen im europäischen Westen.

Die europäische Reaction stand gerade in voller Blüthe. Aber schon mit den ersten 40er Jahren schwillt die sociale Flut fortschreitend an und der ferne Donner im revolutionsschwangeren Europa grollt am stärksten von Frankreich her. Die sociale Bewegung in den übrigen Staaten wartet gleichsam auf ein Signal von dort, wo von jeher der revolutionäre Ton angegeben wurde.

Nicht allein Herzen, Granowski und Belinski, sondern der ganze liberale Theil der russischen Intelligenz konnte sich natürlich nicht indifferent verhalten zu einer Bewegung, die sich die bedeutendsten Geister in der Sphäre der Politik, Wissenschaft und Literatur unterwarf. Alle diese Liberalen brachten ihre Sympathien Frankreich entgegen, nicht dem constitutionellen Frankreich Louis Philipps und Guizots, sondern jenem anderen typischeren Frankreich, das hinter ihm stand und das man gewohnt war in der Rolle der Nemesis, des Strafgerichts des Volkes zu sehen. Selbstverständlich musste auch die revolutionäre französische Literatur in den liberalen russischen Kreisen in grossem Schwunge sein. Diese Literatur that den Russen ganz neue Ideenkreise und

Perspectiven philosophischen und religiösen Denkens und socialen Lebens auf, die ebenso selbstverständlich ein weites Feld für schimmernde Zukunftsträume und glänzende Hypothesen eröffnen mussten, die in der Folge natürlich in Rauch aufgingen.

Von den früheren politischen Sympathien Herzens ist schon die Rede gewesen; ebenso ist schon gesagt worden, dass Belinski mehr und mehr seinen Ansichten beitrat. Durch Botkin lernte er 1841 die «Deutschen Jahrbücher»[1], wahrscheinlich durch ihn auch Saint-Simon, Strauss, Feuerbach und Bruno Bauer kennen; Granowski empfahl ihm die «*Encyclopédie moderne*» Leroux'. Die gleichzeitige Abneigung gegen den deutschen Transcendentalismus theilte er nun mit Herzen, der in seinen Aufsätzen: «Der Dilettantismus in der Wissenschaft» (1842) gegen die gelehrten Formalisten zu Felde zog. Dagegen war er entzückt über Littrés Abhandlung: «Die Fortschritte der Physiologie».

Die bedeutendsten Schriften Proudhons, Cabets, Fouriers, Leroux', Louis Blancs, Lamennais' waren damals in aller Hände. Allerdings war die Wirkung der meisten von ihnen auf Belinski nur vorübergehend, denn sein gesunder Kriticismus kam sehr bald hinter ihre praktischen Schwächen[2]. Er vertiefte sich indes in das Studium genannter und anderer ähnlicher Autoren, weil er der Genesis des französischen und überhaupt europäischen Socialismus auf die Spur und auf den Grund kommen wollte: die Theorie schien ihm interessant und ins moderne Leben einschneidend genug, um sich ihrer endlichen Ziele bewusst zu werden. Ebenso wenig befriedigte ihn Thiers' «Geschichte der französischen Revolution». Dagegen machte auf ihn einen tiefen Eindruck Louis Blancs: «*Histoire de dix ans*». Seine Bewunderung für den Verfasser äusserte er sehr offenherzig: «Welch ein Buch! Dieser Mensch ist ja unser Altersgenosse, und doch, was bin ich z. B. im Vergleich mit ihm? Ich muss mich wirklich meiner Sudeleien schämen, wenn ich dagegen dies Buch halte. Wo nehmen diese Leute ihre Fähig-

[1] 1841 erhielt Belinski Nachricht von Bakunin, welcher Mitarbeiter der «Jahrbücher» war. Die sympathischen Beziehungen zwischen beiden erneuerten sich wieder und sie unterhielten einen Briefwechsel.

[2] So wies er (in Privatgesprächen) sehr energisch die Theorie Max Stirners («Der Einzelne und sein Eigenthum») zurück und hielt dem groben materiellen Egoismus den verfeinerten, auf der gegenseitigen Anerkennung der persönlichen Rechte a l l e r basirenden Egoismus, oder richtiger — Altruismus, entgegen.

keiten her? Wo den Bilderreichthum, den Scharfblick, die Sicherheit des Urtheils? Und dann diese Prägnanz! Ja, das politische und gesellschaftliche Leben giebt dem Gedanken und dem Talent einen grösseren Inhalt als die Literatur und Philosophie.»

Belinski sagte damit dasselbe, was er etwas später in seinen gedruckten Tractaten aussprach; der rein ästhetische und moralphilosophische Standpunkt in Literatur und Kritik verlor in seinen Augen mehr und mehr die Bedeutung eines unfehlbaren Kriteriums; statt jenes rückten bei ihm die unabweisbaren Forderungen des gesellschaftlichen und socialen Lebens in den Vordergrund. Eins aber muss dabei betont werden: weder Belinski noch seine Freunde warfen je das sittliche Moment in der Lebensthätigkeit des Einzelnen wie der Gesellschaft über Bord, sondern dieses blieb ihnen die Triebfeder aller Thätigkeit; ebenso wenig fiel es ihnen ein, die ästhetischen Forderungen aus der Sphäre idealer Bedürfnisse zu weisen und etwa die culturelle Bedeutung der Kunst, der Poesie und überhaupt der Phantasiewelt anzuzweifeln.

Aber der Einfluss französischer Cultur und ihrer Ausflüsse auf die bedeutendsten russischen Geister sollte sich noch augenfälliger bethätigen.

Ich erwähnte oben, dass inmitten der Streitigkeiten der Westlinge mit den Slavophilen die ersteren bald in zwei Fractionen zerfielen. Dies geschah nämlich im moskauer Lager derselben. Die Spaltung trug indes für jetzt einen rein privaten Charakter, denn der streitige Punkt war der Oeffentlichkeit verschlossen. Dies war eben — der Socialismus. Die verschiedene Stellung zu demselben hatte in erster Linie den Umstand zur Folge, dass die persönlichen Beziehungen zweier früheren Meinungsgenossen und Jugendfreunde — Herzens und Granowskis — für immer getrübt wurden.

Herzen und Granowski sind neben Belinski jedenfalls die bedeutendsten «Männer der 40er Jahre[1]», die würdigsten Repräsentanten der Epoche. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich zur Charakteristik aller drei sage, dass vermöge seines individuellen Temperaments und seiner Geistesart jeder von ihnen eine bestimmte Seite der Epoche in sich zur Verkörperung brachte. In Herzen tritt uns namentlich der gegen die Epoche reagirende revolutionäre Geist der Zeit entgegen; in Belinski kämpfen die theoretischen

[1] Ein *terminus technicus* den die russischen Literarhistoriker den Repräsentanten der Epoche beilegen.

Gegensätze der Epoche einen Kampf auf Leben und Tod, der mit dem Siege der progressiven Ideen endet; Granowski endlich verkörpert in sich die harmonische Aussöhnung dieser Gegensätze, die «goldene Mitte».

Timofei Nikolajewitsch Granowski, Professor der Geschichte an der moskauer Universität, war eine idealreine, humane, feinfühlige Natur. Er war der wahre geistige Erbe seines Freundes Stankewitsch. Sein Bildungsgang indes — er wurde 1835 von der Regierung zum Behuf der weiteren Ausbildung nach Deutschland gesandt, wo er das Interesse an den socialen und politischen Fragen den Junghegelianern und namentlich Gans verdankte — liess ihn den abstracten Idealismus des Stankewitschschen Kreises umgehen und brachte ihn Herzen näher. Herzen merkte aber bald, dass Granowski eine zu wenig skeptische Natur sei, um je mit seinem Radicalismus gleichen Schritt halten zu können. Granowski war weder ganz geistig noch ganz gewissens frei. Er stand gleichsam im Durchschnittsniveau der Epoche. In ihm hielten sich das Gleichgewicht Tradition und Skepsis, Dogma und Vernunft. Bei all seinem Liberalismus, der in seinem historischen Gesichtspunkt und seinem Verhältnis zum russischen Statusquo zu Tage trat, war er doch eher eine conservative Natur, obgleich conservativ im edelsten Sinne des Wortes. So beurtheilte er sehr gemässigt Guizot und das Bürgerkönigthum und warnte vor dem Sieg der Massen, als einer Gefahr für die Civilisation. Belinski, den er noch in Moskau kennen lernte, achtete und liebte er, tadelte aber seine unbändige Rückhaltlosigkeit und Leidenschaftlichkeit. Ebenso sprach Belinski stets mit Hochachtung von Granowski, aber die «Moderation» in diesem gefiel ihm nicht.

Im Winter 1843—44 hielt Granowski in Moskau einen Cyclus populärer Vorlesungen über die Geschichte des Mittelalters, die bei der ganzen gebildeten Gesellschaft einen beispiellosen Erfolg hatten. In diesen Vorlesungen wurde dem russischen Publicum zum ersten Mal eine zusammenhängende, interessant gehaltene und künstlerisch ausgearbeitete geschichtliche Darstellung geboten. Die «westliche» Richtung derselben musste allerdings bei den Slavophilen anstossen; sie empfanden es bitter, dass Granowski Russland und die rechtgläubige Kirche mit Stillschweigen überging, ja selbst vom Christenthum wenig Redens machte und offenbar ein Adept der deutschen philosophischen und historischen Methode war.

In den officiellen Kreisen wurde ebenfalls Verdacht geschöpft, die Referate Herzens über die Vorlesungen (in der «Mosk. Zeitung») wurden verboten, ja der Metropolit von Moskau betraute sogar einen Professor der geistlichen Akademie mit der «Widerlegung» Hegels!

Nach Schluss der Vorlesungen indes war der Eindruck so mächtig, dass Slavophilen und Westlinge sich vereinigten, den Mann der Wissenschaft gemeinsam zu feiern: sie gaben ihm ein Ehrenbankett. Aber noch im selben Jahre ging der Hader von neuem los. In der Universität wurde gegen Granowski intriguirt; zugleich wurden er und die Westlinge die Zielscheibe tactloser Ausfälle seitens einiger Slavophilen (so des Poeten Jasykow). Im nächsten Jahre (1845) brach Granowski zur grossen Zufriedenheit Belinskis mit Aksakow und Ssamarin. Ein Jahr später ging er mit — Herzen auseinander.

Der Socialismus in der Form, wie ihn die russischen Verhältnisse einerseits und die specifisch französische Geisterstrebung nach der Julirevolution andererseits erzeugt — wurde, wie gesagt, in Russland ein Gegenstand hochfliegendster Hoffnungen und regster Discussion. Der primitive russische Socialismus, als Lehre von der ländlichen Gemeindeverfassung und vom Artel von den Slavophilen zuerst in Anregung gebracht und ventilirt, bewegte sich naturgemäss in sehr bescheidenen Grenzen. Der europäische Socialismus dagegen, mit seinen weltzerschmetternden Decreten, seiner alles zersetzenden Kritik und seinem pronoucirten Individualismus, bewältigte die Gemüther gerade durch seinen universellen, an der ganzen modernen Civilisation mit ihren ökonomischen und religiösen Grundlagen rüttelnden, geharnischten Charakter. Die kühnen Aphorismen dieser Lehre, die keinen Anspruch auf ein geschlossenes System machte, das Mystische und Prophetische, das Wühlende, Tastende und auf eine riesig anwachsende Geistesthätigkeit in den Massen Hindeutende in derselben — alles das regte auf, packte, begeisterte und überwältigte. So gewann der Socialismus, wenn auch natürlich nicht in seinem ganzen Umfange, in Herzen und Belinski glühende Adepten. Dies stellte sie zuletzt in einen Gegensatz zu Granowski, der bei all seinem Interesse für das liberale Frankreich durchaus nicht zu den Verehrern des Socialismus gehörte. Er sah in ihm eine Krankheit der Zeit, die um so gefährlicher sei, da sie von nirgend her Heilung erwarte. Dies wollte Herzen durchaus nicht zugeben. Das

Buch Feuerbachs «Das Wesen des Christenthums» goss noch Oel ins Feuer. Wenn nun schon Belinski durch dasselbe geradezu niedergeschmettert wurde, wie musste es auf eine Natur wie Granowski wirken! Die Discussionen gruben eine immer tiefere Kluft zwischen den Freunden, und 1846 stand der Entschluss Granowskis fest: er gestand dem erstaunten Herzen, dass er, wie weh es ihm auch thäte, aus seinem Kreise auszuscheiden beabsichtige, weil er weder seine historischen noch moralischen und religiösen Grundsätze theilen könne. Mehrere Glieder des Kreises standen zu ihm. Sie trennten sich mit blutendem Herzen, und die gegenseitige Achtung bewahrten Herzen und Granowski einander für immer.

Heutzutage möchte vielleicht ein solcher «Cultus des Princips», der, wie man sieht, zuweilen intime Dramen im Gefolge hatte, bei sogenannten «praktischen» Leuten höchstens ein ungläubig-spöttisches Lächeln hervorrufen.

Alexander von Reinholdt.

Zu berichtigen:

S. 466 Z. 6 v. unten st. uninteressant l.: unbekannt.
S. 467 Z. 5 v. oben l.: des russischen Geistes.
S. 468 Z. 11 v. oben l. Privat s t u n d e n.

Die statthalterschaftliche Zeit.

IV. Die Einführung.

«In unseren Gegenden ist alles still, weil unsere Herren fast insgesammt nach Riga gereist sind. Nun werden wir bald wissen, was aus uns wird und ob wir uns mit oder ohne Grund gefürchtet haben. Die laufenden Gerüchte sind so unsicher und widersprechend, dass man nichts glauben kann.» — Am 25. Sept. schriebs der Pastor zu Odenpä, Joh. Martin Hehn: zu diesem Tage war der livländische Landtag einberufen — als seine Hauptaufgabe die von der Statthalterschaftsverfassung geforderten Wahlen zu vollziehen. Am letzten des Monats wurde zu gleichem Zweck der Landtag in Reval eröffnet.

Zum ersten Male trat die Verfassungsänderung den Landtagen gegenüber — als vollendete Thatsache. Ihnen war nicht die Gelegenheit geboten gewesen, ein Wort zur Sache zu äussern; damit war freilich nichts verloren, weil die Vertretung in den besten Händen gelegen hatte und was irgend geschehen konnte, nicht verabsäumt war. Zu dem einzigen letzten Schritt, der den Landtagen übrig geblieben und ihnen allein gebührte, zur feierlichen Rechtsbewahrung, ist es nicht gekommen, und es findet sich auch keine Spur, dass ein solcher Act nur irgend in Erwägung gezogen sei. An sich ist sein Mangel nicht als Fehler oder Verschuldung zu bezeichnen, denn die Stellungnahme der ritterschaftlichen Repräsentanten hatte der Klarheit und Entschiedenheit keineswegs entbehrt, und nicht ein Wort war seitens der Provinzen verlautet, das als ein Zugeständnis und eine Annahme der Verfassung gedeutet werden konnte. Damit waren denn thatsächlich alle Rechte vorbehalten, und so hat auch Kaiser Paul nach dreizehn Jahren die Sachlage angesehen. So erscheint das Schweigen der Landtage

objectiv betrachtet. — Anders wird das Urtheil lauten müssen, wenn die Frage gestellt wird, welche Gründe wol einzelne Männer, wie z. B. Rennenkampff in Livland, Kursell, Ulrich, Brevern in Estland davon abgehalten haben mögen, einen bezüglichen Antrag einzubringen; denn wenn er nach der obigen Erwägung auch nicht unbedingt nothwendig, so gehört es doch zur Ordnung, auch den Punkt auf dem i an seine Stelle zu setzen. Sie haben es nicht gethan, weil der Schritt aussichtslos gewesen wäre. F ü r die Statthalterschaftsverfassung werden auf den beiden Landtagen, so bald nach den mailichen Steuergesetzen, schwerlich viele gestimmt gewesen sein; aber sie waren doch auch nicht dagegen. Wenn es auch nicht aristokratisch, so ist es doch leider wahr: die vielen neuen Aemter mit ihren Gagen übten gerade um dieser willen grosse Anziehungskraft. Der Geld- und Creditmangel war ausserordentlich. «Kein einziger Edelmann ist mit seiner Familie zum Landtag gekommen» — heisst es in einer Correspondenz aus Riga. «Alle Pracht ist verschwunden und man sieht sogar auf den reichsten Tafeln nichts als Einfachigkeit und Sparsamkeit.» Zu Sammlungen für einige verarmte Mitglieder des Adels waren zwei Hüte im Rittersaal ausgestellt. In Reval wurden viele Sitzungen dieses Landtags der Erörterung des Landschuldenwesens und der für die Rittercasse etwa zu ermöglichenden Ersparnisse gewidmet. Es wurden sogar Stimmen laut, die Domschule fallen zu lassen. Kursell rettete sie durch sein energisches Eintreten. Die Freude des alten Hupel darüber, wie wohlthätig die in Folge der Statth.-Verfassung ins Land fliessenden Summen für beide Herzogthümer sein würden, dürfte wol eine Grundlage in der damals recht allgemeinen Stimmung haben. Die grosse Menge aller Gesellschaftsschichten pflegt auch bei den wichtigsten und tiefgreifendsten Veränderungen und Ereignissen an das Zufällige, Nebensächliche sich mit ihrer Aufmerksamkeit zu halten. In den Erinnerungen eines wackeren Landedelmanns[1], der 1783, 24 Jahre alt, ins öffentliche Leben trat, wird der Statthalterschaftsverfassung überhaupt nur in Rücksicht der Versorgungen, die sie bot, gedacht. Und er war ein Schwager Iwan Breverns von Kostifer, den wir im Mittelpunkt der politischen Erwägungen und Actionen kennen gelernt. Jenen, wie den meisten Menschen, schlug eben nicht die politische Ader. Das waren die einen. — Ein anderer Theil mochte immer noch, durch die Versprechungen des Ukases vom 3. Juli geleitet, an der Hoffnung festhalten, es werde das Wesentliche der

[1] Eugen B. Rosen, Sechs Decennien meines Lebens, p. 126 ff.

alten Verfassung mit den Formen der neuen sich vereinbaren lassen und es käme nur auf die Art der Einführung an, die dem Generalgouverneur übertragen war. Die ersten von diesem ergriffenen Schritte waren auch geeignet jene Hoffnung zu stärken.

Dem livländischen Landtage ging am Tage nach seiner Eröffnung eine «Instruction» des Grafen Browne zu, die in ihrem Eingange der Befriedigung vollen Ausdruck verlieh, welche, wie erwähnt, der alte Herr über die Fassung des Ukases v. 3. Juli empfunden. Es ward richtig hervorgehoben, wie das «öffentlich durchs ganze Land publicirte Manifest alle Gesetze des Landes, die Vorrechte des Adels, den Landetat, das Landrathscolleg sowie die ganze kirchliche Verfassung des Herzogthums und kurz alles, was von Seiten des Adels sogar bis auf die allenthalben beizubehaltende Sprache des Landes nur gewünscht werden konnte, huldreichst bestätigt und allen diesen Vorrechten die Kaiserin durch Ihre geheiligte Unterschrift nicht nur ein neues Siegel aufgedrückt, sondern auch die Prärogative des Adels so ansehnlich erweitert, dass nicht nur durch die Vermehrung der distinguirtesten Kronsbedienungen in diesem Lande, zu denen der hiesige Adel nach seinen Privilegien das Vorrecht hat, die Aussichten und das Ansehen desselben erhöhet, sondern auch die oberen Gerichtsstellen dieses Gouv. im Gewissensgericht und im Oberlandgericht mit Richtern, die die Ritterschaft selbst aus ihrer eigenen Mitte erwählt und die Krone mit ansehnlichen Gehalten besoldet, nunmehr besetzt, die ganze Verwaltung der Polizei und Justiz aber durch die weise Einrichtung der neuen Verordnungen für Land und Stadt auf einen so gedeihlichen Fuss gegründet werden soll, dass auch noch Enkel und Urenkel die Epoque, die wir jetzt antreten, dankend segnen werden.» Nach dem in der Kirche abzulegenden Wahleide sollte der Adel nach den neuen acht Kreisen[1] sich abtheilen und zur Wahl der acht Kreismarschälle auf Grund der Wahlordnung vom 14. Dec. 1766 schreiten, derart, dass über jeden im Kreise erbbesitzlichen immatriculirten Edelmann von den Immatriculirten des Kreises ballotirt werde und die relative Mehrzahl der Stimmen den Ausschlag gebe. Aus den 8 erwählten Kreismarschällen wäre dann vom Plenum der Ritterschaft durch Ballot der Gouv.-Marschall zu erwählen und die erledigte Stelle des Kreismarschalls vom betr. Kreise sofort wieder zu besetzen. Die Wahlart dieser Posten und

[1] S. dieselben, desgl. die estländischen fünf bei Hupel, Nord. Misc., Stück 8, p. 216—231, nebst Karte.

die Bestätigung der Gewählten durch den Gen.-Gouverneur war durch den Ukas unbedingt vorgeschrieben. Darüber hinaus bewies Graf Browne jede Rücksicht auf die Landesverfassung: die erledigten Stellen im Landrathscollegio wären unmittelbar nach dem erwähnten Geschäft auf die in der Landtagsordnung vorgeschriebene Weise zu besetzen. Die Wahlen zu den Posten der zwei adeligen Beisitzer im Gewissensgericht, der 9 Beisitzer im Oberlandgericht[1], der Kreisrichter und Ordnungsrichter und der je zwei Assessoren im Kreisgericht und Niederlandgericht jeden Kreises sollten nur vom immatriculirten Adel vollzogen und zu jeder Stelle vom Landrathscollegium, wie bisher, drei Personen dem Plenum resp. den Kreisen vorgeschlagen werden. Nur wurde statt der üblich gewesenen verschlossenen Stimmzettel auch für diese Wahlen der Gebrauch des Ballotirkastens angeordnet. Die die relativ meisten Stimmen erhalten, mussten zur Bestätigung vorgestellt werden. Ausserhalb Landtags entstehende Vacanzen waren vom Oberlandgericht aus den Personen zu ersetzen, die nächst den Bestätigten die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Besetzung der Kanzleien bei den Untergerichten, die Wahl der Kreisdeputirten, deren Amt mit dem der Kreismarschälle nach Belieben verbunden werden könne, und die Besorgung der übrigen Landtagsangelegenheiten sollte unverändert bleiben. Auf die dem Gen.-Gouverneur durch den § 92[2] zugesprochene Assistenz einiger «Jungen vom Adel» verzichtete Graf Browne ausdrücklich von vorn herein auf immer, versah sich aber zur adeligen Jugend, dass sie «sich durch Applicirung in den unteren Kanzleibedienungen habilitiren werde», wogegen sie sich versichert halten dürfe bei vorfallenden Vacanzen vorzügliche Berücksichtigung zu finden.

Graf Browne hatte durch diese Verfügungen über die Adelswahlen nicht nur nach Möglichkeit, sondern wirklich in allem Wesentlichen die «Harmonisirung» zu Stande gebracht. Es war einiges anders als früher, doch mit Ausnahme der neueingeführten «Bestätigung» war, wie mir scheint, kein materielles Recht verletzt worden. Dem Programm gemäss wurde auch alles bis zum 10. October glatt erledigt. Zum Gouv.- und Landmarschall, wie das Amt nun combinirt genannt wurde, ward Baron Budberg, zu

[1] Die Wahl des zehnten Beisitzers im Oberlandgericht wurde der oeselschen Ritterschaft überlassen; derselbe nahm den fünften Platz im ersten Departement des Oberlandgerichts ein.

[2] S. oben p. 317.

Landräthen neben Rennenkampff auch J. J. Sievers erwählt. Die Wahl zum Wolmarschen Kreismarschall hatte letzterer abgelehnt, nach dem zuvor über ihn Gesagten wol nicht, «um seiner Treue gegen die alte Verfassung einen öffentlichen und unzweideutigen Ausdruck zu geben»[1], sondern weil ihm jenes Amt doch zu unbedeutend gewesen sein wird[2]. Auch finde ich, ausser dass man sie bei den politischen Männern, die wir kennen gelernt, voraussetzen kann, kein Zeichen einer «allgemeinen Niedergeschlagenheit der Anwesenden» constatirt. Es schienen vielmehr, wie der gemüthliche Betrachter der Dinge zu Oberpahlen, eben A. W. Hupel, schreibt, «alle solche Schwierigkeiten», wie man sie sich aus dem Nebeneinanderbestehen der beiden Verfassungen vorgestellt, durch den Ukas vom 3. Juli in der That «schnell gehoben».

In Estland freilich, das Hupel nicht besonders hervorhebt, zeigte sich die Unvereinbarkeit so völlig heterogener Schöpfungen, wie der historischen Landesverfassung und der zu anderem Zweck ausgearbeiteten russischen Verwaltungsordnung, von Anfang an; hier kam es, wenn der Bruch auch noch verhindert wurde, doch zum Beugen der Landesverfassung. Auch ausserdem war Estland auffälliger Weise ganz eigen behandelt worden. Als der Landtag zum ausgeschriebenen Termin am 30. September zusammengetreten, war aus der Kanzlei des Gen.-Gouverneurs zu Riga bis auf die Bestimmung der fünf Kreise noch keine Vorlage angelangt. Schon diese wirkte in Estlands alten, festgeschlossenen Landschaften viel eingreifender als in Livland, das von jeher einer so vielfachen, verschiedenen und oft rein mechanischen territorialen Zergliederung unterlegen war. Sämmtliche Kreise mussten eine Durcheinanderwürfelung sich gefallen lassen, damit der Baltischportsche constituirt werden konnte; nur Wirland und die Wiek wurden einfach verkleinert. Doch auf die durchaus unnütze Trennung des durch Jahrhunderte Zusammengehörigen beschränkte sich die neue Kreiseintheilung nicht; sie schloss auch eine Schwächung des Einflusses des Landrathscollegs in sich. Letzteres hat nach der estl. Verfassung in allen Fällen, wo zwei Kreise gegen zwei stimmen, als «fünfter Kreis» den

[1] So J. Eckardt, Die balt. Provinzen p. 225.

[2] Der Kreismarschall hatte als solcher nichts mit der Landesvertretung zu thun; es lag ihm ausser der Leitung der Wahlen in seinem Kreise der Vorsitz im adeligen Vormundschaftsamt und eine Reihe administrativer Geschäfte, je nach Auftrag der Regierung, ob. Zum Convent gehörte er nur, wenn er auch zum Kreisdeputirten erwählt war.

Ausschlag, sofern es einem der abgegebenen Voten zutritt. Diese Bedeutung ging dem Collegium nun selbstverständlich verloren. Nachdem der Landtag in Ermangelung eines Pensums hatte vertagt werden müssen, traf endlich am 4. Oct. die Mittheilung ein, die Kaiserin habe dem Grafen «wegen der Rauhigkeit der Jahreszeit» gestattet, die Einführung der revalschen Statthalterschaft dem estländischen Gouverneur (dazu war Grotenhielm inzwischen ernannt) zu übertragen, nebst dem Befehl, nunmehr sofort zu den Wahlen «auf dem Fuss der Verordnungen vom 7. November 1775» zu schreiten, das hiess, alle Wahlen so zu vollziehen, wie es für die der Adelsmarschälle vorgeschrieben war.

Hierdurch wäre das Landrathscolleg, das alle Richterämter allein zu bestellen gehabt, sogar von der Theilnahme an deren Besetzung verdrängt worden. Dieses Unrecht bewirkte, dass die ganze versammelte Ritterschaft einstimmig war dem Gen.-Gouverneur die Vorstellung zu machen, er möge auf Grund des Ukases vom 3. Juli vergönnen, die Richterwahl gemäss der alten Verfassung vollziehen zu lassen — «das letzte Aufflackern eines Ueberrestes von patriotischem Feuer», wie J. v. Brevern schmerzvoll bemerkt. Noch ehe die Vorstellung abgefertigt werden konnte, kehrte der Secretär v. Berg — vor Eröffnung des Landtags zur Beschleunigung der Geschäfte nach Riga entsandt — mit einer detaillirten Wahlinstruction zurück, die wörtlich denselben Eingang wie die dem livl. Landtag ertheilte hatte, dann aber, merkwürdig genug! genau der russischen Wahlordnung folgte und zwar auch mit der Besetzung der niedersten Aemter beginnend zu den höheren aufstieg, so dass eine unübersehbare Masse wiederholter Neuwahlen die Folge dieses Verfahrens sein musste. Berg wurde sofort mit jener Vorstellung wieder zurückgeschickt; da er aber von der livl. Instruction Mittheilung gemacht, ward ihm aufgetragen, im schlimmsten Falle wenigstens die letztere auch für Estland zu erlangen. Das setzte er auch durch[1]. Am 13. Oct. brachte er ein Schreiben Brownes mit, in welchem dieser erklärte, die Vorstellung der estl. Ritterschaft der Monarchin unterlegt zu haben; um aber keine Verzögerung der Wahlen zu veranlassen, wolle er provisorisch

[1] Ueber J. G. v. Berg bemerkt J. v. Brevern zu dieser Stelle als wahrer Prophet: «Dieses jungen Mannes Kenntnisse, seine wahrhaft patriotischen Gesinnungen, sein unermüdeter Eifer im Dienste des Landes, von denen er gleich im ersten Jahre so viele Proben abgelegt, lassen für die Zukunft viel Nutzen fürs Land von ihm erwarten.» Den hat er gebracht!

gestatten, sich nach der der livl. Ritterschaft ertheilten Instruction zu richten, worüber er auch sofort der Kaiserin berichtet habe.

Dass Graf Browne dem estl. Landrathscolleg die ausschliessliche Besetzung der Richterposten nicht liess, ist ganz erklärlich, einmal, da er, wie wir sahen, schon früher sich damit nicht befreunden konnte, dann, da dieselbe den «Verordnungen» stricte zuwiderlief. Aber die anfängliche Verschiedenheit seines Verfahrens den beiden Ritterschaften gegenüber ist wieder derart unerklärlich und in nichts begründet, dazu findet sich keine Resolution der Kaiserin auf seine angebliche Unterlegung: dass ich — die Manen des Alten wollen es mir vergeben, wenn ich Unrecht habe! die ganze Differenz seiner Kanzlei beimessen möchte, in welcher die Ausarbeitung beider Instructionen verschiedenen, nicht wohl informirten Personen übertragen worden. Diese Liederlichkeit wird der Chef nicht haben zugestehen wollen und deshalb die Unterlegung fingirt haben, die wol nur ein schlichter Bericht darüber gewesen sein dürfte, in welcher Weise die Wahlen auf den Landtagen von ihm angeordnet worden. — Aber der Vorfall war immer lehrreich genug. Er zeigte, welche Wachsamkeit nun erforderlich war, welches Unheil unversehens geschehen konnte, nachdem einmal das Recht erschüttert und Kronsbeamten Landessachen unter die Finger gegeben waren. Pastor Helm — und nicht er allein — mochten darnach wol einsehen, nicht ohne Grund gefürchtet zu haben.

In Reval wurde Kursell Gouv.-Marschall, J. v. Brevern harrischer Kreismarschall, behielt sein Secretariat jedoch bei. Der Landtag wurde bis zum 4. Dec. prorogirt, weil erst im gen. Monat die Einführung der neuen Institutionen stattfinden sollte. In Livland jedoch schloss sich diese gleich an den Landtag.

Noch während desselben waren auch die städtischen Wahlen in Riga vollzogen[1]. Gleichzeitig mit der Instruction an die livl. Ritterschaft hatte der Gen.-Gouverneur ein Rescript an den rigaschen Rath erlassen, in welchem er, gestützt auf den Ukas vom 3. Juli, die völlige Aufrechterhaltung des Magistrats bei all seinen

[1] Rig. Rathsarchiv. Prot. publ. Nr. 195, p. 324 ff. Hier zum ersten Mal gewährt dieses Archiv Auskunft über die bezüglichen Ereignisse und zwar hinreichende, wenn auch sehr gedrängt gegebene Auskunft in zwei Protokolldictaten vor und nach den Wahlen. Leider fehlt für diese Zeit als ergänzende lebensvolle Quelle das «Notizienbuch» der grossen Gilde, dessen erster Band abhanden gekommen ist, dessen zweiter aber erst mit dem 19. Oct. 1783 anhebt.

vorigen Berechtigungen, wie bei seiner inneren Verfassung erklärte und zur Erfüllung des Allerh. Willens gemäss dem § 73 der «Verordnungen»[1] vorschrieb, einen Tag zur Wahl der Mitglieder des Gewissensgerichts und des Gouv.-Magistrats anzusetzen, hierbei übrigens die 1767 bei der Wahl der Deputirten zur Gesetzescommission erlassenen Vorschriften zu beobachten. Es ist gleich zu erwähnen, dass Graf Browne schon damals in seiner Interpretation des § 26 der Wahlordnung vom 14. Dec. 1766 Riga vor der wüsten Stimmabgabe aller Hausbesitzer, wie § 26 sie forderte, geschützt hat. Jener § 26 gestattete grossen Städten, nach der Zahl ihrer Quartiere Wahlmänner zu wählen, deren nur nicht weniger als hundert sein mussten. Von der richtigen Ansicht ausgehend oder auch für sie gewonnen, dass die Bürgerschaft beider Gilden event. die Aeltestenbänke derselben die Gesammteinwohnerschaft verfassungsmässig vertraten, hatte der Gen.-Gouverneur angeordnet, die 70 Aeltesten durch 40 von und aus der grossen Gilde zu erwählende Bürger zu verstärken und diesen 110 nebst dem Rath das Wahlgeschäft zu überlassen. — Sofort nach Eingang des Rescripts war der Rath mit einigen Personen aus der grossen Gilde in Beredung getreten und hatte sich dahin ausgesprochen, für seine Glieder auf die Wählbarkeit zu verzichten, weil durch deren Ausscheiden die Tüchtigkeit des Magistrats Schaden litte: er behielt sich nur vor, für jeden der zu besetzenden Posten drei Candidaten zu proponiren, liess aber auffälligerweise es zweifelhaft, ob die kleine Gilde an den Wahlen sich zu betheiligen oder die Bürgerschaft grosser Gilde eine um so grössere Zahl Wahlmänner zu stellen habe. Dass Glieder der kleinen Gilde nicht wählbar seien, stand allerseits fest. Als die grosse Gilde zusammenberufen worden, wandte sich der Aeltermann der kleinen Gilde an den wortf. Bürgermeister Joh. Heinr. Schick mit der dringendsten Bitte um Zuziehung seiner Körperschaft zum Wahlact, «wenn auch — wie er zugestand — aus selbiger keiner gewählt werden könnte». Von vorn herein wurde die endgiltige Entscheidung dem Generalgouverneur überwiesen, und sie stellte sich als die umsichtigste und gerechteste heraus. Die grosse Gilde hatte alles an sich allein

[1] § 73: Die Beisitzer des Gouv.-Magistrats und die Beisitzer des Gewissensgerichts (in Stadtsachen) werden alle drei Jahre von der Gouv.-Stadt aus den Kaufleuten und Bürgern derselben Stadt durch Ballotiren erwählt und dem Gouverneur vorgestellt, welcher, wenn die Gewählten keinem offenbaren Tadel ausgesetzt sind, ihnen Sitz zu nehmen erlaubt.

reissen wollen: «weil E. Wohledler Rath auf seine Mitglieder nicht wollte stimmen lassen, könnte derselbe nach ihrer Meinung auch nicht mit wählen, sondern die Aeltestenbank und Bürgerschaft gr. Gilde wäre berechtigt, allein unter sich und aus ihrem Mittel die Wahl vorzunehmen. Zu dem Ende hatte sie ausser den Aeltesten noch 128 Personen als Wahlmänner und Candidaten unter sich ausgemacht.» Es scheint hieraus beinahe, als ob sie dem Rath auch die Proposition habe streitig machen wollen.

Als der wortf. Bürgermeister dem Grafen Browne all dieses berichtet, beschied dieser ihn nebst Aelterleuten und Dockmännern am 5. Oct. früh aufs Schloss und erklärte ihnen: 1) dass E. W. Rath, obgleich dessen Glieder sich nicht als Wahlcandidaten präsentiren wollten, von der Wahl selbst schlechterdings nicht ausgeschlossen werden könnte; 2) dass die Bürgerschaft gr. Gilde neben der Aeltestenbank noch 40 Personen aus ihrem Mittel als Wahlmänner und Candidaten ausmachen möchte; 3) dass zwar Aelteste und Bürger kl. Gilde keineswegs als wahlfähig angesehen werden könnten, dennoch aber die Aeltestenbank kl. Gilde zum Wählen mit zuzulassen wäre. Nach einer nicht überflüssigen Mahnung, «die Wahlen in Einigkeit, Ruhe und Ordnung zu vollziehen», stellte der Gen.-Gouverneur dem Bürgermeister vor, dass nach dem Willen I. M. zu Beisitzern des Gewissensgerichts «rechtsverständige und geschickte» Männer erwählt werden sollten. Da solche unter der Bürgerschaft gr. Gilde nicht zu finden, so hoffe er, der Rath werde sich darüber besprechen, ob jemand und welche von den gelehrten Rathsherren sich für die erwähnten Stellen in Vorschlag bringen liessen.

In der unmittelbar folgenden Rathssitzung wurde der nächste Tag zur Wahl festgesetzt und dem Wunsche Graf Brownes sowie richtiger Erwägung nachgebend der Wettherr J. Chr. Berens, der Gerichtsvogt Anton Bulmerincq, der Waisenherr Sam. v. Gerngross und der Amtsherr Joh. Fr. v. Wiecken zu Candidaten bestimmt, jedoch unter der Bedingung, dass sie im Fall ihrer Wahl ihre Stelle im Rathscollegium beibehielten. Auch die Secretäre und Notäre des Raths, da letztere besitzlich wären, wurden angewiesen als Wähler am morgenden Act theilzunehmen.

Am 6. October, früh halb 9 Uhr, versammelten sich Rath und Kanzlei auf dem Rathhause, die gildischen Wähler in ihren Stuben, und begaben sich, jede Körperschaft allein, zur Petrikirche nach geendetem Gottesdienste (es war ein Freitag), traten in den

Chor, wo nach einer «kurzen schicklichen Anrede» des Oberpastors Reussner der Wahleid vom Obersecretär verlesen und von den Anwesenden geleistet wurde. Dann ging es in Procession paarweise zur gr. Gildestube. «Der Rath nahm am Ende des grossen Saals Platz gegenüber dem Eingange, im halben Cirkel, in dessen Mitte die vier Bürgermeister, der Obervogt und Obersecretär an einen Tisch sich setzten, während die Kanzlei sich dahinter nahe an die Wand rangirte. Rechts vom Eingang nahm die Aeltestenbank gr. Gilde nebst den 40 Wahlmännern in vier Reihen ihren Sitz; links tiefer nach unten zu die 30 Aeltesten kl. Gilde in drei Reihen. Nachdem der BM. und Oberwaisenherr M. v. Wiedau[1] in einer Ansprache an die Verpflichtungen erinnert und den Ukas und Paragraphen verlesen, wurde der Name eines jeden zur Wahl kommenden Candidaten vom Obersecretär abgerufen, sodann durch vier Stadtdiener zugleich die Bälle in den Reihen präsentirt, welchen vier andere Stadtdiener auf dem Fusse folgten und in den dazu aptirten Kästchen die Stimmen von einem jeden einsammelten und zum Tisch brachten, woselbst im Beisein der Aeltermänner vom wortf. BM. Schick und dem Oberkastenherrn Schwartz als Cumpan die Stimmen gezählt wurden.» Die Wahl der Beisitzer des Gewissensgerichts war um 4 Uhr beendet: Anton Bulmerincq war mit 77 gegen 42, v. Wiecken mit 86 gegen 33 Stimmen erkoren. Noch am Abend desselben und am Vormittag des folgenden Tages wurden die sechs Beisitzer des Gouv.-Magistrats gewählt: die Aeltesten Pet. Heinr. Blankenhagen mit 90 gegen 27, Ludwig Grave mit 74 gegen 43, der Kaufmann Thom. Zuckerbecker mit 71 gegen 46 Stimmen ins Criminal-, die Aeltesten Schröder, Albers und Roloff ins Civildepartement.

Vom Abende dieses zweiten Wahltages, vom 7. October, nach Vollendung des Werkes, hat Joh. Chr. Berens seine Betrachtung datirt, deren zum Eingang gedacht worden (s. p. 5 ff.). Die Neuerkorenen, vor allen Zuckerbecker, apostrophirt er[2]: «Sie sind aus der Mitte Ihrer Mitbürger gehoben, darin aufgeschossen, um desto fester darin zu wurzeln. Nicht Sie, nicht Ihre Mitbürger denken daran, die Ordnung der Dinge zu stören. Sie behalten also Ihre Stimme und Ihre Verrichtungen in den bürgerlichen Zusammen-

[1] Und zwar dieser als Stadthaupt nach der Wahl im J. 1767, s. J. Chr. Berens, Die bestätigte Municipalverfassung, p. 12. Vergl. oben p. 297 ff.

[2] «Die bestätigte Municipalverfassung», p. 17—19.

künften und Verbindungen und werden zugleich als Oberrichter von Ihren Mitbürgern auf dem angewiesenen Sitz verehret, wo die Rechtssprüche Ihrer Oberen Ihrer Beurtheilung unterworfen sind: eine glückliche Unterordnung! . . . Der Stadtrath ging, wie es zu erwarten war, mit Beispiel vor; er überliess dem Vertrauen seiner Mitbürger die freie Mitwahl, auch unter seinen Mitgliedern, zu den Beisitzern des Gewissensgerichts, ohne dass sich diese den obrigkeitlichen Aemtern entziehen wollten oder durften. In einer kleinen Folge von Jahren jedesmal eine Anzahl bewährter Männer aus den gewöhnlichen bürgerlichen Verrichtungen ganz wegnehmen und aus ihren Verhältnissen setzen, hiesse die bürgerliche Verfassung in einer kurzen Reihe von Jahren zerstören und den guten Geist der städtischen Gesellschaft tödten: das will Gott und unsere Kaiserin nicht.»

Dies die Voraussetzungen, unter denen Männer hoffnungsvollsten, concilianten Sinnes in die Veränderung traten: sie ruhten auf dem Irrwahn, das Böse müsse fernbleiben, weil Gott das Böse nicht wolle. Freilich will Gott das Böse nicht, aber er lässt es zu: «es muss ja Aergernis kommen». Und was wusste der «unter dem Haupte des auch blinden Homer» träumende Alte vom Willen der Kaiserin, was von der Festigkeit ihres etwa vorhandenen guten Willens? Hatte denn Katharina s e i n e Anschauung vom guten Geist der Gesellschaft Rigas und theilte sie seine Meinung vom Werth der bürgerlichen Verfassung dieser Stadt? Im J. 1774 hatte sie in vermeintlicher Veranlassung gegen Dahl geäussert: «Es ist gewiss, dass ich schon eben so lange mit Geduld und Nachsicht gegen den Magistrat verfahren, als der Magistrat aufs äusserste mich zu irritiren dreist genug gewesen. Ich werde ihnen die Härte empfinden lassen, die in schwedischen Zeiten öftermalen gegen sie gebraucht worden, und alle Nachsicht einstellen. Sie haben es oft verdient und können den Augenblick, da dieses eintrifft, auf ihre Rechnung setzen.» Nach zwei Jahren hatte dem verständnislosen Zorn der Kaiserin das unberechtigte Mistrauen sich gesellt: «Es ist unbegreiflich, wie eine so kleine Stadt wie Riga zu so vielen Einkünften gelangen können, noch unbegreiflicher aber, wo alles Geld bleibt und woher die Fonds der Stadt dennoch so sehr erschöpft sind. Wo lassen sie ihr Geld? Sind die Disponenten der Stadtmittel reich? Schicken sie auch, wie es vorher geschehen, noch jetziger Zeit Geld her? Sagen Sie mir alles — wendet sie sich an Dahl — ich wills nur wissen und es ist ohne Consequence

für Sie. Der Generalgouverneur muss die Leute schärfer halten, es wird nothwendig sein.»[1]

So fremd den Gesinnungen der Monarchin gegen seine Vaterstadt, so fern stand Berens auch der Erwägung, welche Veränderung die neuen barocken Formen staatlich-communaler Mischbildung im Charakter seiner in historischer Autonomie herangewachsenen Mitbürger hervorbringen könnten. In kurzer Frist sehen wir die Enttäuschung, die er in allen seinen Hoffnungen erlebte, und mit ihm alle, die gleich ihm vertrauensselig die Augen nicht auf die Verhältnisse, wie sie lagen, sondern auf ihre oft ja ach! so löblichen Wünsche gerichtet.

Zunächst zeigte es sich hie und da, dass dem Grafen Browne die oberste Leitung keineswegs so völlig überlassen war. Am 21. October meldet der Secretär G. S. Brasch dem BM. Gadebusch[2], es heisse, «dass zwei der von Sr. Erl. vorgeschlagenen Präsidenten zum Oberlandgericht verworfen und an ihrer Stelle der Etatsrath v. Diezel und ein Hofrath Jewstafi Bussow, der nicht einmal teutsch verstehe, verordnet werden sollen». Nach einer Woche war dies zur Wahrheit geworden. Brasch verzichtete, um nicht unter Bussow zu dienen, auf das ihm angetragene Secretariat und trat beim Cameralhof ein. Diezel wurde Präsident des Civilgerichtshofs, als Präsident des Criminaldepartements des Oberlandgerichts kam ein Hr. v. Killani; den Civilsachen des Gouv.-Magistrats wurde ein Major Böhm vorgesetzt, der nach Neuendahl nie begreifen konnte, wie die Beisitzer seines Departements «als seine Untergebenen» anderer Meinung als er zu sein wagten; alle diese direct vom Senat aus. Von den Empfohlenen des Gen.-Gouverneurs gelangte nur der Präsident des Criminalgerichtshofs Landrath Graf Mengden-Kaugershof und der des Gouv.-Magistrats peinlicher Sachen Peter v. Sievers, der jüngste Bruder Johann Jakobs, zur Anerkennung. Am 19. Oct. war der Gouverneur Naúmow am faulen Fieber gestorben; «die ganze Stadt hofft und wünscht, den Geh.-Rath v. Vietinghoff an seiner Stelle zu sehen» — nach drei Monaten musste Graf Browne Bekleschew als den Mann nach dem Herzen der Staatsregierung in die oberste Verwaltung Livlands introduciren.

«Die Herren Procureurs — schreibt Brasch weiter — sind bereits alle angekommen und alle sehr artige Leute. Auch scheinen

[1] Dahls Memoiren, 31. Dec. 1774; 4. Febr. 1777.

[2] Briefe an Gadebusch V, 315. 319.

sie hier mit vieler Achtung für alle Privilegien des Landes zu Werke gehen zu wollen, indem sie die Ukase vom 3. Juli ohne Unterlass im Munde führen.» Der Ukas hatte eben seine zwei Seiten. Browne zuerst und wer danach wollte sah in ihm das Palladium livländischer Sonderstellung — der Kaiserin und ihren Satelliten war er das Programm der Uniformirung Livlands mit dem Reich.

Nur aus dieser principiell schablonenmässigen Behandlung scheint es sich mir zu erklären, dass die erste Rolle bei dem Schauspiel der feierlichen Eröffnung der neuen Gerichtsstätten den höchsten Geistlichen der orthodoxen Kirche übertragen war: es war eben auch im Reiche so gehalten worden. Der Metropolit Innokenti vollzog die Segnung in Riga am 29. Oct., einem Sonntage, der Metropolit von St. Petersburg und Nowgorod am 10. Dec. in Reval. An anderem Orte ist nach zeitgenössischen Nachrichten aus der Tagesstimmung der grossen Menge heraus über letztere Feier berichtet[1]. Hier mag von der Zurüstung der städtischen Wahlen in Reval erzählt werden: ein im Lichte der Gegenwart besonders anziehender Beleg, wie die eigenartige Bildung einer jeden unserer Communen auch unter einer allen durchweg geltenden Norm der Erwartung gleichmässiger Entwickelung spottet, so lange noch ein keimkräftiger Rest des ursprünglichen Eigenlebens vorhanden ist. Zu den Aeusserungen solch entwickelten Eigenlebens der Gruppen wird dann freilich auch die Eifersucht, die Spannung der einen gegen die andere zu rechnen sein. Wo viel Licht, ist auch viel Schatten.

Genau um einen Monat später als dem rigaschen Rath ward dem revaler der gleiche Befehl und ebenso auch die Weisung, der Wahlmethode von 1767 zu folgen. Am 27. Oct. wurde beschlossen, den Magistrat zu morgen beim Eide zu convociren, den Ausschuss der Gemeinden vorzufordern, aber auch diese selbst in ihren Stuben sich versammeln zu lassen, «damit mit denselben erforderlichen Falls communicative verfahren werden könnte». So geschah es. Der 1. Nov. wurde als Wahltag angesetzt und vom Ausschuss acceptirt. Auf Grund des Protokolls von 1767 hatte der Rath den Lauf der Wahlhandlung entworfen, die sich wesentlich dadurch von der rigaschen Observanz unterschied, dass alle Stadtbürger oder solche, die mit ihnen gleiche Rechte hätten, sofern sie in der

[1] Vgl. meinen Aufsatz: «Ein estl. Staatsmann», «B. M.» Bd. 24.

Stadt eigene Häuser besässen, wahlfähig und auch wählbar sein sollten, wenn sie «gewissenhafte, rechtsverständige und geschickte Männer» wären. Obwol die Gemeinde nichts dagegen zu erinnern hatte, kam sie doch nächsten Tags mit der Bitte um genauere Präcisirung des Wahlverfahrens ein. Der Rath gab dem nach, indem er den «Verordnungen» gemäss ausdrücklich feststellte, dass die Beisitzer des Gouv.-Magistrats aus den Kaufleuten und Bürgern gewählt werden sollten. Auch entschied er auf eine betr. Vorstellung des Schwarzenhäuptercorps, dass diejenigen Personen aus ihm, welche die erforderlichen Bedingungen (d. i. Bürgerrecht, Verehelichung, eigenes Geschäft und Hausbesitz) besässen, mit zur Wahl gelassen würden. So schien alles zum bevorstehenden Act geebnet, als am 31. Oct. BM. Hetling referirte: gestern Nachmittag wären beide Gilden mit der Erklärung bei ihm gewesen, dass sie sich mit der Resolution des Raths nicht zufrieden geben könnten. Sie bäten um einen neuen Beschluss auf ihre Petita. Der Ausschuss ward vorgelassen und Aeltermann Frese unterlegte die Forderungen: 1) dass jeder Bürger ohne Berücksichtigung des Requisits des Hausbesitzes zum Ballotement zugelassen werde; — dies war gegen den Wortlaut des Pkt. 5 der Wahlordnung von 1766; 2) dass alle «Wahlsubjecte» d. i. die Candidaten auf einmal präsentirt würden; — ein die umsichtige Erwägung des Wählers durchaus begünstigender Vorschlag; 3) dass die Wahlsubjecte erst nach abgelegtem Eide ausgemacht werden sollten; — eine formell ganz berechtigte Forderung, die aber doch das Mistrauen gegen den Rath unverhüllt hervortreten liess; 4) dass zu den Beisitzern des Gewissensgerichts auch Personen aus den Kaufleuten und Bürgern genommen werden sollten.

Da während der hierüber gepflogenen Berathung der Bericht einlief, E. E. Gemeinde habe sich zum Gouverneur begeben, demselben eben diese Desiderien vorzulegen, wurde die Sitzung abgebrochen und zweien Rathsherren aufgetragen, dem Gouverneur vorzustellen, dass der Magistrat sich an die ihm zur Richtschnur vorgeschriebene Wahlordnung von 1766 gehalten, und ihn zu bitten, die der Gemeinde gestern ertheilte Entscheidung noch heute zu bestätigen, da es verlaute, dass die Gemeinde sich nicht zur auf morgen angesetzten Ballotage einfinden würde. Grotenhielm jedoch war anderer Ansicht; er versprach es sich angelegen sein zu lassen, die Differenzen in Güte beizulegen. Von der Einhaltung des anberaumten Wahltermins konnte nun freilich keine Rede sein.

Das Rescript des Gouverneurs, noch vom selben Tage datirt, hat mir allerdings nicht vorgelegen; es ergiebt sich aber aus dem Gange des Wahlacts und aus der Nachlassung der Forderung des Hausbesitzes für die betr. Schwarzenhäupter, dass der Gouverneur auf alle vier Wünsche der Gilden eingegangen ist und der Rath sich darin gefunden hat. Doch waren erstere hiermit noch immer nicht befriedigt. Am Nachmittag des 1. Nov. erschien der Ausschuss aufs neue vor dem wieder versammelten Rath mit der Bitte, zu Beisitzern des Gewissensgerichts Gelehrte und Bürger zu gleichen Theilen, zu Beisitzern des Gouv.-Magistrats aber keinen Gelehrten zur Wahl zu bringen. Nachdem die Proposition des Raths, zum Gewissensgericht nur Gelehrte und zum Gouv.-Magistrat nur Kaufleute und Bürger zu präsentiren, zurückgewiesen worden, gelang es dem Syndikus Harpe durch das Zugeständnis der ersten Forderung die Vertagung des Entscheids über die zweite zu erlangen. Thatsächlich hat nach acht Tagen der Rath auch in dieser völlig nachgegeben.

Aber damit waren noch keineswegs alle Streitpunkte beseitigt. Die Schwarzenhäupterfrage nahm noch drei Tage in Anspruch. Wie wir gesehen, hatte der Rath sie schon entschieden. Durch das bisherige Benehmen der Gilden wol in Sorge versetzt, ob nicht in letzter Stunde noch Widerwärtigkeiten entstehen und den Wahlact hindern könnten, fragte er am 2. November dennoch bei der Gemeinde an, wie sie zur Zulassung der Schwarzenhäupter zum Ballotement stünde. Die Antwort des Aeltermanns erwies klar, dass die Vorsicht nicht überflüssig gewesen. Die Sache war schon in den Gilden debattirt. Frese kündigte sofort Namens der Gemeinde den Protest an wider die Zulassung aller der Schwarzenhäupter nicht nur, sondern auch der Advocaten, die beim Besitz des Bürgerrechts nicht auch den Bürgereid formell abgelegt hätten. Letzteres mag wol oft unterblieben sein. Der Rath suchte den Schlag, der ausser vielen Schwarzenhäuptern namentlich die Glieder seiner Kanzlei getroffen haben wird, durch die Forderung zu pariren, dass alle Gildebrüder ihre Geburtsbriefe vorgewiesen haben müssten, um ihr Wahlrecht ausüben zu können. Allein es zeigte sich, dass die verlangten Documente bei allen Personen bis auf drei sämmtlich vorhanden, den Proff. Reutlinger und Gehe und dem Aeltesten Girard, «von welchen letzterer, der bei diesem Geschäft nur in Erwägung kommen könne, unter Leistung einer Caution versprochen habe, den fehlenden Geburtsbrief am künftigen Lätare

beizubringen». Als nun der Rath ein ihm vom Schwarzenhäuptercorps übergebenes Verzeichnis derjenigen seiner Glieder, die es für wahlberechtigt hielt, den Gilden mit der Aufforderung mittheilte, gütlich mit dem Corps sich auszugleichen, wurde die Mahnung schroff zurückgewiesen, und so blieb dem Magistrat kaum ein anderes übrig als wiederum die Entscheidung des Gouverneurs zu provociren. Und diese scheint denn, nachdem Grotenhielm alle Theile gleichzeitig gehört, im Sinne des Raths ausgefallen zu sein.

Nun wurde endlich der 6. Nov. als Wahltag angesetzt und das ausführliche Programm der Feier bekannt gegeben. Durch die von der Olaikirche bis zum Hause der gr. Gilde mit Grünstrauch geschmückten Strassen sollte der Zug der 324 Wähler, von Ehrenwachen vor beiden Gebäuden salutirt, zum Gotteshause unter Geläute aller Glocken sich begeben, eine Deputation des Raths und der Gilden den Gouverneur abholen, eine Cantate «mit vollständiger Musik» aufgeführt werden und Sup. Jäger eine passende kurze Predigt halten. Nach dem Gottesdienst hatte vor dem Altar der Secretär der Gen.-Gouv.-Regierung Christoph Riesemann das Manifest vom 3. Juli und den Wahleid zu verlesen, der von allen körperlich zu leisten war, worauf der Gouverneur dem präs. BM. Hetling die Leitung der Wahlen überliess und dieser den Zug zum Gildehause führte. Das wurde allseitig acceptirt. Die erkorenen Aeltesten des Schwarzenhäuptercorps[1] knüpften hieran die Bitte, dass der Rath der E. Gemeinde der St. Canutigilde «zur Vorbeugung aller besorglichen Unordnungen» andeuten möchte, bei der jetzt angeordneten Procession den Vortritt vor besagter Gilde ihnen auf keine Weise zu hindern. Als der Rath dem Folge leistete, unterlegte der Aeltermann Donat, dass es vorhin nicht so gehalten wäre, übrigens aber die vom löbl. Corps der Schwarzenhäupter verlangte *prëcëdence* annoch nicht entschieden sei und lieferte ein Journal des Dir. Senats v. 10. Dec. 1767 zur Begründung seiner Behauptung ein. Nach Prüfung desselben wurde der Gemeinde bedeutet, dass dadurch die Resolution E. K. Reichsjustizcollegii nicht aufgehoben worden und wurden derselben ferner auch die Declarationsresolution v. 30. Juni 1674, sowie auch das den 13. März 1775 bei damals vor sich gegangener Wahl eines De-

[1] Damals: v. Willen, Illig, C. Joh. Dehn, Eberh. Dehn; zum Ausschuss des Corps gehörten: Kasp. Hoeppener, T. H. Witte, G. J. Hahn, Landesen, Bernhardi, Bornwasser, Joh. Straelborn, Tunder.

putirten zur Gesetzescommission gehaltene Protokoll vorgelesen. Der Aeltermann behielt zwar seiner Gemeinde alle Schritte vor, BM. Hetling aber erklärte die getroffene Beliebung als obrigkeitlich verpflichtend. Als das Corps dann noch ansuchte, auch an der Abholung des Gouverneurs Theilnahme zu gewinnen, wurde es ihm abgeschlagen, «da es vorhin nicht gebräuchlich gewesen».

Dem Programm gemäss vollzog sich die Feierlichkeit, doch nicht ohne dass Veranlassung gegeben war, einen Monat später, als die Einweihung der Gerichtsstätten bevorstand, den St. Kanutiältermann Donat und Buchbinder Boldt vor den Rath zu berufen, um sie dafür Sorge tragen zu lassen, dass ihre Gilde bei dem bevorstehenden Festzuge «sich bescheidener, als bei der Wahlprocession geschehen, betragen und sich nicht vor das Schwarzenhäuptercorps und unter dasselbe hineindrängen, sondern ordentlich, seitheriger Usance nach, hinter demselben folgen solle». Ob die Mahnung gefruchtet, ist nicht überliefert.

Im gr. Gildehause trat der Magistrat zunächst in die kleinere Stube zur Ausmachung der Wahlcandidaten ab, die vom *Collegium consulum* (d. i. die vier Bürgermeister und der Syndikus) ernannt und vom Rath genehmigt wurden. Die Präsentirten waren: vier Rathsherren, der Archivar Straelborn und der Aelteste gr. Gilde Stein, drei Gelehrte und drei Kaufleute, wie die Abmachung getroffen war. Nachdem ihre Namen verkündigt, mussten sie abtreten, und es begann das Ballotement über jeden Einzelnen nach einander. Der Act währte zwei Tage: Rathsherr Pfützner und Aeltester Stein waren zu Beisitzern des Gewissensgerichts erkoren. Am 9. und 10., am 13. und 14. Nov. wurde mit der Wahl der sechs Beisitzer zum Gouv.-Magistrat fortgefahren, musste also über 18 Candidaten ballotirt werden. Für jedes Departement waren sechs Aelteste und drei Kaufleute vorgeschlagen, unter diesen auch ein Schwarzhäupter, Peter Lohmann, zum Civildepartement. Diese letztere Präsentation hatte die Eifersucht der Kanutigilde aufs neue geweckt. Gleich am Abend des 9. hatte sie sich beim wortf. BM. darüber beschwert, dass aus ihrer Mitte niemand auf die Wahl gebracht worden, und für sich dasselbe Recht, das den Schwarzenhäuptern zugestanden worden, beansprucht. Unausbleiblich tr nun wieder eine Verzögerung der Wahlhandlung ein. Die rufung des Raths auf das ihm von beiden Gemeinden zuge Präsentationsrecht, auf den von ihm abgelegten Eid, se Einsicht nach dieses Recht auszuüben, schlug nicht d

musste an den Gouverneur appellirt werden, und dieser entschied, gestützt auf ausdrücklichen Befehl des Generalgouverneurs, demzufolge niemand aus der Kanutigilde Beisitzer der Gerichtsbehörden werden dürfe, für den Rath. Die Aeltesten Chr. Striecker und Mundt und der Kirchenvorsteher Wilh. Oom kamen in das Criminal- die Aeltesten Nik. Salemann und Joh. Karl Girard nebst P. Lohmann ins Civildepartement. — Die kl. Gilde hatte an der Wahl sich freilich betheiligt, aber ihren Anspruch deswegen nicht aufgegeben, denselben vielmehr in einer Supplik — wie es scheint, an Graf Browne — bekräftigt. Und als nach Vollzug der Wahlen dem Rath die Weisung der Regierung zuging, alle Theilnehmer am Ballotement den abgelegten Wahleid unterschreiben zu lassen, zögerte die Kanutigemeinde dem nachzukommen und erklärte endlich nach zwei Wochen, es nicht eher thun zu wollen, als bis auf ihre Supplik eine Entscheidung getroffen worden. Darauf wurde ihr vom Rath befohlen, die sich Weigernden namentlich aufzugeben, damit mit ihnen als Widerspenstigen nach den Gesetzen verfahren werden könnte, und ihre Bitte um weiteren Aufschub ward abgeschlagen.

Diese Vorgänge, wie sie schlicht nach den trefflich geführten Rathsprotokollen[1] geschildert worden, erwecken mancherlei Gedanken und Vergleiche, und um so mehr, wenn die Verhältnisse, die das grosse Ereignis, das hier besprochen wird, vorfand, allseitig in Erwägung gezogen werden. Letzteres ist bei dem Umfang der zu lösenden Aufgabe hier nicht gut möglich. Auf einzelnes mag aber hingedeutet sein. In den unerquicklichen Zwistigkeiten, die wir geschaut und die neben anderen herlaufen, welche, weil sie nicht gerade zum Thema gehören, beiseite bleiben mussten, offenbart sich doch immer jenes Eigenleben der organisch erwachsenen Gruppen der städtischen Gesellschaft, dessen oben gedacht wurde. Wir sehen beim Eintritt des ungeheuren Neuen, des modernen Princips der Selbstbestimmung, in die alte *civitas Revaliensis* zunächst keinen Zerfall der festgefügten Ordnung, aber auch keineswegs ein starres Ablehnen oder kühles Fernbleiben gegenüber dem neuen Princip. Im Gegentheil, die Gesetzgeberin hatte sehr wirksam im 4. Punkte ihres Ukases vom 3. Juli hervorgehoben, dass die Errichtung eines Gouv.-Magistrats in Riga und Reval und die **Abhängigkeit** der Stadtmagistrate die Vorzüge der Einwohner dieser Städte

[1] Rev. Rathsarchiv. Prot. publ. 1783, p. 403 bis etwa p. 525.

erweitere. Von dieser «Erweiterung» seiner «Vorzüge» war ausser den Rathsgliedern jedermann ergriffen. Aber da ist nun zweierlei hochanziehend: einmal, dass es niemand auch nur im Traume einfällt, in den «Einwohnern dieser Städte» anderes als die «Bürger» zu sehen — so fern stand man vor hundert Jahren bei uns jeder kosmopolitischen und humanitaren Verschwommenheit; und dann, dass das eben verliehene Selbstbestimmungs- und Actionsrecht nirgend zur Entfesselung des Individualismus führte, sondern jeder es nur für die Gruppe, der er angehörte, in Anspruch nahm. Nicht die Einzelnen, sondern die verschiedenen Körperschaften bemächtigten sich des neuen Rechts und suchten möglichsten Vortheil für sich aus ihm zu ziehen. Auf dem alten Boden der Verfassungskämpfe der Gemeinde gegen den Rath, der Gilden unter einander wurde die neue Waffe verwendet. Blieb es, wie es eben war, konnte die Localregierung in dem Geiste das Gesetz zu handhaben fortfahren, wie sie begonnen, so war eine Kräftigung und Erfrischung des alten communalen Lebens durch den Ukas v. 3. Juli 1783 keineswegs ausgeschlossen. Nur unter dieser Voraussetzung hätte ein Sinn darin gelegen, dass am Thomastage (20. Dec.) beim Jahresschluss der städtischen Juridik der revaler Rath in der Kirche z. h. Geist «die Gnade der Monarchin preisete, welche die Stadt bei ihren Privilegien und Rechten, Einrichtungen und Gebräuchen bei Einführung der Statth.-Regierung zu lassen so huldreichst geruht hat»; nur in diesem Falle wäre die ähnlich lautende allgemein gebrauchte Wendung der befohlenen Dankdeputationen[1] aus Stadt und Land kein Possenspiel geworden. Manchen dieser Deputirten mag der Auftrag schwer genug geworden sein, so Rigas Bürgermeister Joh. Chr. Schwartz. Der estl. Ritterschaftshauptmann und Gouv.-Marschall Moritz v. Kursell, dem während der Procession am Einweihungstage Schmerzensthränen über die Wange gerollt waren, mochte sich freuen, durch Krankheit der leidigen Pflicht überhoben zu werden. Wie Rennenkampff in Livland, sah

[1] Nur die rigasche Deputation war von der gr. Gilde angeregt worden (Not.-Buch der gr. Gilde sub 19. u. 28. Oct. 1783), allerdings damit nur dem sonst unfehlbar eingetroffenen Befehl zuvorgekommen; immerhin lag darin ein Stimmungszeichen. Die rig. Deputation bestand aus BM. Joh. Chr. Schwartz, dem ehem. Aeltermann gr. Gilde Dan. Boetefeur, dem Aeltermann kl. Gilde Jak. Hinr. Beck und dem Secretär des Vogteigerichts Adam Heinrich Schwartz. Die revaler Deputirten waren: Rathsherr Sendenhorst, Wilh. Hetling von der gr. Gilde und Aeltester kl. Gilde Sattler Strobel.

auch er in den Vorgängen nur das *deleatur Carthago* und schon wenige Monate nachher hatte J. v. Brevern Veranlassung gefunden, seine Aufzeichnungen über den verborgenen Gang der Ereignisse mit dem Gebet zu schliessen, «dass unsere alte glückliche Verfassung einst durch die Gerechtigkeit und Gnade künftiger Monarchen wieder auflebe, aber eher auflebe, als der biedere Geist, durch den sich meine Vorfahren und viele meiner Zeitgenossen ausgezeichnet, durch die täglich um sich greifende Sittenverderbnis und die von der neuen Verfassung unzertrennliche Herabwürdigung der richterlichen Würde erstickt sein wird». Und das war nicht etwa nur in Estland zu bemerken. In Dorpat, wo BM. Gadebusch im October sein Amt niedergelegt hatte, müssen der Libertinage rasch die Schranken geöffnet worden sein. Am 5. December d. J. bereits schreibt ihm sein Schwiegersohn[1]: «Wie bald hat Dorpat Gelegenheit die Augen zu öffnen und Ihre grossen Verdienste zu erkennen! Der gutgesinnte Theil der Bürger ist zu bedauern, aber die Demagogen werden sich kaum schämen.»

Ueber die Erfahrungen, die in kürzester Frist Livland mit dem Geist zu machen hatte, in welchem der Ukas v. 3. Juli nach dem Willen der o b e r s t e n Staatsregierung, n i c h t aber nach der Absicht und Einsicht des Generalgouvernements[2], durchgeführt werden sollte, hatte Riga schon am fünften Tage der Geltung der neuen Institutionen sich einiges zu erzählen. «Unser Stadtmagistrat, welcher doch nach der Ukase v. 3. Juli in seiner Verfassung bleiben sollte — so schreibt Gadebuschs Correspondent am 4. Nov.[3] — ist in einer unangenehmen Lage, indem gestern beim versammelten Rath auf Befehl des Hrn. Gouv.-Procureurs Hofraths Okunew der Hr. Gouv.-Mag.-Anwalt Polchow mit dem Hrn. Kreisanwalt Sturm eingetreten mit dem Auftrage, dass letzterer von nun an Macht haben solle, sowol im Rathe als bei jedem Untergerichte einzutreten und Aufsicht über alles zu haben und jede Woche dem Hrn. Gouv.-Procureur zu rapportiren, ob die Glieder des Raths und der Untergerichte jedesmal complet im Gerichte gewesen und was verhandelt und abgemacht worden. Von Montag an sollen die Glieder des Raths und der Untergerichte von 8 Uhr

[1] Briefe an Gadebusch V, Nr. 329.

[2] Dies ist der ungenauen Tradition gegenüber zu betonen, welche in den «Erzählungen meines Grossvaters», Cap. VI., gegenwärtig mitgetheilt wird.

[3] Briefe an Gadebusch V, Nr. 321.

Morgens bis 1 Uhr Mittags in den Gerichten sitzen, möchte nun etwas vorfallen oder nicht. — Unser Stadtmagistrat gab denen beiden Anwälten zur Antwort, dass er ihnen zwar den Eintritt in die Gerichtsstuben nicht verwehren könne, sich aber übrigens stricte an die Ukase v. 3. Juli hielte.» — Ueber diese Erwiderung muss der Gouv.-Procureur als über ein Moment der in Riga ihm auffälligen Erscheinungen an Fürst Wjasemski als Generalprocureur berichtet haben. Die Resolution des letzteren haben wir in der Form eines Namentl. Ukases v. 14. Nov. zu sehen[1], der in ganz frappanter Weise darlegt, wie Graf Browne gleich im Beginn der Wirksamkeit der Statth.-Verfassung die ihm durch das Gesetz zugewiesene bedeutende Stellung verkürzt und gelähmt sah durch den über ihn hinweggehenden directen Verkehr des Gouv.-Procureurs mit dem Generalprocureur. Genau dasselbe hatte Joh. Jak. Sievers in Nowgorod und Twer erfahren müssen und wiederholt hatte er der Kaiserin das Widersinnige und Unmögliche dieses Verhältnisses zur Anschauung zu bringen gesucht (Blum II, p. 157, 168 ff., 372 ff. und *passim*). Durch den beregten Ukas wurden «auf Anfrage des rig. Gouv.-Procureurs» wesentliche Verfügungen Brownes umgestossen, ohne dass er auch nur zur Begutachtung und Erklärung aufgefordert worden wäre, obwol seine eingesandten Berichte über die Art und Weise der ihm aufgetragenen Einführung der neuen Ordnungen angenommen und zudem erst am 5. Nov. der Allerh. Dank und die Allerh. Befriedigung über seine einschlagende Thätigkeit ihm bezeugt waren. Wie aus dem Punkt 1 des Ukases geschlossen werden muss, werden die im 8. Punkte des Manifestes v. 3. Juli verordneten zwei Expeditionen der Gouv.-Kanzlei nach Massgabe des Gutachtens der Landräthe (s. oben p. 317, Absatz 3) gesondert eingerichtet sein, so dass eigentlich alles in deutscher Sprache abgemacht werden, die russische Expedition aber nur für die Behandlung der Sachen russischer fremder Kaufleute und Bauern dienen sollte. Dem entgegen ward nun interpretirt, dass die Gouv.-Regierung nicht in zwei verschiedene Departements abzutheilen sei, sondern sie solle eine russische Kanzlei haben, «wegen des Gebrauchs

[1] Bunge, Repert. II, p. 258 ff. — Vgl. daselbst p. 261—270 den Senatsukas v. 17. Nov. über die Regelung des Steuerwesens auf Grund des Manifestes v. 17. März 1775, wodurch die bereits im Mai eingeführten drei Steuergilden in Liv- und Estland genau auf russischen Fuss gestellt werden und die von Graf Browne erklärte Befreiung der handeltreibenden Rathsglieder Rigas *impl.* aufgehoben wird. S. Briefe an Gadebusch V, Nr. 326.

der deutschen Sprache in jenen Provinzen» aber noch einen deutschen Secretär mit Kanzlisten für die Verhandlung der Sachen in deutscher Sprache anstellen Der principielle Unterschied beider Auffassungen liegt auf der Hand. Zugleich wurden dem Gouv.-Procureur mit seinen Anwälten beständige Kammern bei der Gouv.-Regierung angewiesen, damit also die ununterbrochene Ueberwachung der obersten Verwaltungsbehörde ins Werk gesetzt. — Die in Riga vollzogenen Wahlen hatte der Generalgouverneur kraft seines Amtes bestätigt und den Gewählten ihre Bestallung ausfertigen lassen. Jetzt erklärte der 3. Pkt. des Ukases es für «unzweckmässig, dass die zu Gliedern des Gouv.-Magistrats und des Gewissensgerichts erwählten Personen zugleich Glieder des Stadtmagistrats seien». Und doch sollten die Beisitzer des Gewissensgerichts rechtsverständige Männer sein! — Punkt 5 rechtfertigte das Verhalten des Procureurs gegenüber dem Rath; über die Sessionsstunden wurde festgesetzt, dass sie «gemäss dem Gen.-Gouvernement», also wol laut dessen Verfügung beobachtet werden müssten. — In Geldsachen verfuhr man zunächst noch mit offener Hand: nicht nur hatte der Ukas v. 3. Juli den Thaler zu 125 Kop. berechnet, also um 5 Kop. gesteigert, jetzt wurde verfügt, dass wer bisher mehr Gehalt gehabt, als er nach seinem jetzigen Amt zu bekommen, seinen früheren Gehalt unverkürzt beziehen solle, solange er im Dienst bliebe und nicht etwa seine alte Gage erreiche.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich auf das selbständige Vorgehen des Procureurs vor allem und auf die Unterstützung, die dieser durch Wjasemski fand, vielleicht auch auf einige durch den Ukas v. 14. Nov. hervorgerufene Beunruhigung im Lande den allerdings auffallenden Entschluss Graf Brownes zurückführe, durch Patent v. 11. Dec.[1] die erneute kais. Confirmirung der Privilegien ausdrücklich hervorzuheben und im Gedächtnis zu erhalten. Die bezeichnendste Stelle in demselben lautet: « . . . Wenn aber die Allerh. Willensmeinung I. K. M. nicht ist, dass durch obbemeldete Verordnung (d. i. die Statth.-Verordnung) die Provinzialgesetze dieser Herzogthümer aufgehoben werden sollen, wie solches die Allerh. Ukase v. 3. Juli ausdrücklich im Munde führt . . . , so wird zu gleicher Zeit zu gehorsamlicher Befolgung dieser Allerh. Ukase sämmtlichen Behörden hierdurch bekannt gemacht, dass da, wo hiesige Provinzialgesetze, Privilegien und Gnadenbriefe existiren,

[1] S. oben p. 20 in den letzten Zeilen dessen Erwähnung durch W. v. Bock.

selbige allerdings wie Fundamentalgesetze bei Entscheidung der Sache vorzüglich angewandt werden müssen, welches insbesondere jeder Richter nach Vorschrift der oberwähnten Allerh. Ukase wohl zu erwägen und sich bei vorfallenden Gelegenheiten darnach zu richten hat.»

Man kann ja sagen, Graf Browne habe den ihm nach und nach immer deutlicher erkennbaren Tendenzen der Regierung dieses Paroli geboten, weil er sich in der bisher genossenen Unabhängigkeit seiner Stellung sehr angegriffen sah; — es ist dies möglich. Aber es ist auch nicht zu vergessen, dass der Inhalt des Patents ganz mit der Anschauung übereinstimmt, die, wie wir sahen (p. 464), der alte Herr von der Bedeutung des Ukases v. 3. Juli gleich bei seinem Erlass gewonnen hatte. Mochte er auch durch das Gefühl erlittener Kränkung zum Schritt bewogen sein, jedenfalls brachte er in ihm seine wahre Ueberzeugung und das objective Landesrecht zugleich zum prägnanten Ausdruck.

Selbstverständlich blieb die Antwort nicht aus, wenngleich sie so lange zögerte, dass wir mit dem Abschluss der Sache unserer Erzählung weit vorausgreifen müssen. Ein besonderer Glücksfall aber hat sie uns erhalten, meines Wissens in einem einzigen Exemplar[1], und der Ton, den der Senat resp. Wjasemski gegen den Generalgouverneur angeschlagen hat, ist so ausserordentlich, dass die vollständige Wiedergabe dieses Actenstückes wol geboten scheint.

«I. K. M. Befehl aus E. Dirig. Senat an den Herrn General en Chef, Rigischen und Revalschen Generalgouverneur und Ritter Grafen Browne.

Einem Dirig. Senat hat der wirkl. Hr. Geh.-Rath, Generalprocureur und Ritter auf die an ihn (sc. durch den Gouv.-Procureur) eingegangenen Nachrichten am 1. März d. J. mündlich vorgetragen: dass bald darauf, als die rigische Statthalterschaft nach I. K. M. Allerh. Verordnung eröffnet worden, im Lande eine gedruckte Publication (von welcher derselbe ein Exemplar beigelegt) des Inhalts bekannt gemacht wäre, «dass in allen solchen Fällen, wo hiesige Provinzialgesetze, Privilegien und Gnadenbriefe existiren, selbige allerdings wie Fundamentalgesetze bei Entscheidung der Sachen vorzüglich angewandt werden müssen.» Welche Derivation denn auch wirklich diese widrigen Folgen gehabt, dass die dasigen

[1] Fickel, Maj.-Arch. Pap. des Grafen Sievers, Fasc. XIII.

Gerichtsbehörden von dem wahren Sinn der von I. K. M. Allerh. emanirten Verordnung zur Gerichtshegung und Gesetzgebung vorgeschriebenen Regeln abgewichen und in Verwaltung der Geschäfte nach den vorigen Landesordnungen verfahren hätten. Und zwar 1) hätte man für die ungegründete Einreichung einer Klage von dem Supplicanten statt der im § 179 der Allerh. Verordnung bestimmten 25 Rbl. — 75 Thlr. eingehoben. 2) würde bei der Appellation an das Oberlandgericht nach Massgabe der Landesordnung in Stelle der im § 200 festgesetzten 25 Rbl. — 1 Rbl. genommen. 3) würden von besagtem Oberlandgericht, wenn jemand über dessen Urtheil die Appellation zu nehmen sich unterschreibe, nicht die Originalacten, sondern Copeyen für Bezahlung an den Gerichtshof gesandt. 4) nähmen alle Gerichtsinstanzen des dortigen Gouvernements nach verschiedenen dazu vorhandenen Taxen in Partensachen ausser der Kronsposchlin in einer gegen diese nicht zu vergleichenden Proportion, dem § 209 der Polizeiordnung zuwider, so wie zuvor, Accidentien an.

«Ein Dirig. Senat hat daher befohlen, Ihnen, Hr. GG. und Ritter, mittelst Ukases Folgendes zu schreiben: 1) dass der Senat nicht die mindeste Nothwendigkeit zur Bewerkstelligung dieser Publication finden kann, weil eben dasjenige nach Massgabe des Gesetzes, nach welchem selbige angefertigt ist, zu gehöriger Zeit in seiner Kraft und in seinem ganzen Umfange bekannt gemacht worden, ohne dass man sich von dem genauen und wahren Sinn entfernt und zu der Allerh. Willensmeinung widrigen Folgen veranlasst hat. Denn die von der oberen Macht emanirten Gesetze sind diejenigen Verordnungen, welche zu keiner Zeit verändert werden können. Weshalb dann auch ein Gesetz nicht mit solchen Verordnungen zu vermengen ist, welche bei einer oder der anderen Gelegenheit gemacht werden und welche nur zufälliger Weise existiren oder auch eine gewisse Person betreffen und also mit der Zeit abgeändert werden können.

«Wenn aber I. K. M. nach Ihrer Allerh. Gnade für Ihre Unterthanen zur Befestigung der allgemeinen Ruheund Sicherheit eine Allerh. Verordnung zur Verwaltung der Gouvts. zu emaniren, die Richterstühle nach der neuen Methode zu errichten und einem jeden die Pflichten und Massregeln zu einem gleichförmigen Verfahren im ganzen Reiche vorzuschreiben geruhet haben: so hätte dieses weise Gesetz vorzüglich in Erwägung gebracht und vor anderen in Erfüllung gesetzt, die in selbigem vorgeschriebenen Regeln aber,

welche ihrer Vortrefflichkeit wegen als das heiligste Gesetz des Gesetzgebers mit keinen vorigen Gesetzen zu vergleichen und in Aehnlichkeit zu stellen sind, am allerwenigsten ganz beiseite gesetzt werden sollen. Und folglich kann auch, da im rigischen Gouv. die Gerichtsinstanzen der Vorschrift der Allerh. Verordnung gemäss feierlich eröffnet worden, diese durch den Druck ergangene Publication keineswegs stattfinden und jetzt noch existiren. Am allermeisten aber muss zum Präjudiz gereichen, durch selbige im Lande bekannt gemacht zu haben, dass man bei Entscheidung der Sachen mehr den dortigen Landesgesetzen, Gnadenbriefen und Privilegien als der Vorschrift der Allerh. Verordnung folgen sollte, als in deren 5. Cap. und 95. § gesagt ist: «Die Statthalterschaftsregierung ist derjenige Gerichtsort, welcher laut den Gesetzen im Namen K. M. die ganze Statthalterschaft verwaltet und in den ihr untergebenen Provinzen die Gesetze, Edicte, Einrichtungen, Verordnungen und Befehle K. M. wie auch des Senats und anderer dazu berechtigter Reichstribunale bekannt macht und verlautbart.»

«In Befolgung dessen recommandirt der Senat Ihnen, Hr. GG., nach Eingang dieses Ukases ohne Anstand gedachte im Lande gemachte Publication durch eine andere gedruckte Bekanntmachung zu annulliren, alle von ersterer ergangenen Exemplare einzufordern und die Anweisung zu ertheilen, dass alle Gerichtsbehörden in solchen Fällen, wo eine genaue Vorschrift in der Allerh. Verordnung enthalten ist, derselben unabweichlich folgen sollen, ohne darauf zu sehen, dass ein ähnlicher Fall auch in den ehemaligen Landesgesetzen (aus welchen blos dasjenige zu entlehnen, worüber in der Allerh. Verordnung nichts vorgeschrieben steht) vorhanden sei. Zu einem unstreitigen Beweis dieser Wahrheit muss die demüthige Unterwerfung der kleinrussischen und weissrussischen Gouvts., welche gleichfalls nach der neuen Regierungsform eingerichtet sind und welche, indem sie die in der Allerh. Verordnung gegebenen Regeln befolgen, einer ungestörten Glückseligkeit geniessen, auch aus ihren vorigen Privilegien, Gnadenbriefen und Verordnungen bei einigen sich ereignenden Vorfällen dasjenige zur Entscheidung entlehnen, worüber in der Verordnung nichts enthalten ist, hierbei angeführt werden. 2) Die Polizeiordnung verbietet im § 209 allen und jeden Personen, welche im Gouv. bei der Regierung, in den Gerichtshöfen, in den Ober- und Niedergerichten verordnet sind, ihrer Dienstgeschäfte wegen etwas zu bezahlen oder zu schenken oder sie durch Versprechung oder auf eine andere

Art zu erkaufen. Woraus dann unmittelbar sich ergiebt, dass die von Partensachen gegen die gesetzliche Poschlin in so sehr übersteigender Proportion eingehobenen Accidentien sogleich abgeschafft werden müssen. Denn die Richter sowol als auch die Unterbeamten der dortigen Gerichtsbehörden haben aus hoher monarchischer Gnade ein jeder seinem Stande gemäss eine nach dem Etat hinlänglich bestandene Gage zu geniessen. Im widrigen Fall aber wird nach dem § 252 der Polizeiordnung verfahren werden. Und 3) müssen auch die Oberlandgerichte nach dem § 177 der Allerh. Verordnung die Sache selbst, aber nicht die Copeien an den Gerichtshof übersenden, damit sowol I. K. M. Allerh. Wille in Erfüllung gebracht als auch die den Parten durch Abschreibung der Acten zum Ruin gereichenden Kosten, welche von der nach den vorigen Gesetzen belästigenden taxmässigen Bezahlung entstehen, vermieden werden. d. 19. Martii anno 1784. Aus dem ersten Departement.»

Browne beschwerte sich bei der Kaiserin, und am 15. April ertheilte Katharina ihre Entscheidung in dem Kampf der beiden Grosswürdenträger. Wie der Leser wahrnehmen wird, trat sie voll und ganz auf Wjasemskis Seite, nur entband sie den Generalgouverneur von der ihm durch den Senat dictirten schimpflichen und die Autorität des kais. Stellvertreters vernichtenden Aufgabe des Widerrufs seines eigenen Erlasses. Die Gewandtheit, mit der Katharina ganz dasselbe Unangenehme dem Grafen sagt, was der Senat nur in brutaler Plumpheit auszudrücken wusste und die Feinheit, mit der sie seine Beschwerde über den Verkehr des Procureurs mit dem Gen.-Procureur eigentlich nur berührt, ohne auf den Kern der Sache einzugehen, die Sophistik endlich, mit der die Versprechungen des Ukases wol nicht zurückgenommen, aber doch im Grunde als nichtssagend gekennzeichnet wurden: diese Eigenschaften des kais. Schiedsspruchs empfehlen auch s e i n e Veröffentlichung[1]:

«Nach Durchsicht Ihrer Relation v. 30. März nebst Beilagen finden Wir, dass, nachdem durch Unseren Ukas v. 3. Juli 1783 befohlen ist, dass alle dortigen Rechte nach Inhalt Unserer Gnadenbriefe in Kraft erhalten werden sollen, es zureichend gewesen wäre, diesen Unseren Ukas mit den übrigen Verfügungen allen Landes-

[1] Nach dem Original publicirt im «Рижск. Вѣстн.» 1871, Nr. 89; darnach im «Прибав. Сборн.». — Bunge, Repert. II, p. 297 giebt nur den Theil, der zur Veröffentlichung durch Patent v. 25. April 1784 bestimmt war und von mir im Text nur auszüglich mitgetheilt ist.

richterstühlen und Collegien zur schuldigen Erfüllung und Befolgung nach seinem Wortlaut mitzutheilen, ohne demselben Folgerungen zuzusetzen oder daraus abzuleiten, welche nicht in den Worten des Ukases selbst enthalten sind. Ueberdies wäre auch eine solche mit dem Ukas übereinstimmende Publication unnöthig gewesen. Einem jeden Unparteiischen und vorurtheilslos Denkenden wird es sehr einleuchtend sein, dass Unsere Verordnungen v. 7. Nov. 1775 keinem Stand noch Rang der Unterthanen die ihm zustehenden Rechte nehmen, vielmehr eines jeden Vorzüge besonders dadurch vermehren, dass er von seinesgleichen gerichtet wird. Wir waren verpflichtet, die Regierung der Gouvts. in Unserem ganzen Reich gleichförmig anzuordnen und Wir sehen es mit Vergnügen, dass alle Unsere Provinzen, unter welchen sich auch solche befinden, die nach den Begnadigungen Unserer Vorfahren besondere Gerechtsame haben, nicht nur in Unseren Verordnungen nichts Schädliches, Nachtheiliges und ihnen Bedenkliches finden, sondern auch solche vielmehr als ein neues Pfand Unserer Sorgfalt für ihr Wohl anerkennen. Ohne Unsere Willensmeinung über den Inhalt jener Publication weiter zu eröffnen, machen Wir Ihnen Unseren unwiderruflichen Willen bekannt, dass Sie nach den Pflichten Ihres Amtes verbunden sind fleissig darauf zu sehen, dass Unsere Verordnungen in ihrem ganzen Umfange und Sinn genau erfüllet werden; nicht zu erlauben, dass irgend einige Auslegung wider ihren Sinn gemacht werde und in Ansehung der Aufrechterhaltung der Rechte, welche durch Unsere Gnadenbriefe bestätigt sind, nach dem Inhalt Unseres Ukases v. 3. Juli 1783 zu verfahren. Wenn nach dieser Vorschrift die Erfüllung geschieht, versteht es sich schon von selbst, dass alle Schwierigkeiten und Ungleichheiten, welche der Senat bei vielen Sachen findet, aufgehoben werden und verlassen Wir uns hierin auf Ihren uns bekannten Eifer. Da übrigens die mehrerwähnte Publication bereits geschehen ist, so ist es unnöthig sie zu widerrufen, was Wir den Senat durch den Generalprocureur haben wissen lassen.

«Es erübrigt noch auf die Punkte, worüber Sie Uns vorstellig geworden, Unseren Willen zu erkennen zu geben: 1) Accidentien können unter keinem Vorwand in den Gerichtsörtern stattfinden; 2) die Appellationen und Zahlung der verordneten Gelder muss nur nach Vorschrift Unserer Verordnungen und gleichförmig mit den übrigen Gouvts. geschehen. 3) Wegen Strafen und Poenen muss nach Vorschrift der Verordnungen verfahren werden. 4) Wenn

gleich die Gouv.-Procureure nach Unseren Verordnungen verpflichtet sind dem Generalgouverneur zu unterlegen, wenn sie irgendwo etwas wider die Gesetze finden, so sind sie dennoch, da sie nach eben der Verordnung das Auge des Generalprocureurs sind, nicht minder verbunden, dem Generalprocureur Nachricht zu geben. Unter vielen dieses erfordernden Ursachen ist auch diese, dass nothwendigerweise die Gesetze überall einen gleichen Verstand haben und gleich erfüllt werden müssen &c.»

Dies ist das Document für die Anschauung der Kaiserin über die «Harmonisirung» der beiden Verfassungen! das Zeugnis *ad absurdum* für die Berechtigung der Freude eines J. Chr. Berens[1], dass es offenbar sei, «dass wir nie eine Veränderung unserer bürgerlichen Verfassung — ich darf es sagen — zu befürchten gehabt, weil sie gut ist, diese Verfassung; und sie ist gut, weil sie in den neuen weisen Verordnungen (aufs neue) gegründet ist und gut ist sie von den ersten sich zu uns herablassenden Staatsministern erkannt worden». Ausdrücklich hebt Berens hervor, dass er Wjasemski und Woronzow unter diesen meine; übrigens hat er letzteren auch noch 1792 in den «Bonhomien» gefeiert.

Von jenen beiden Ukasen hat Berens, wie die meisten seiner Zeitgenossen, muthmasslich nie etwas erfahren; aber schon durch den Befehl vom 14. Nov. wurde sein ganzes Traumgespinnst über die Congruenz der neu geschaffenen Amtssphäre seiner zu Richtern erwählten Mitbürger mit ihrem bisherigen Wirkungskreise, wie es oben (p. 550 ff.) mitgetheilt ist, zerrissen. Die Kaiserin wollte eben doch, was Gott nicht wollte. Bulmerincq und Wiecken blieben dem Rathe treu; somit mussten Neuwahlen eintreten und wurden auf den 7. Dec. angesetzt. Vollzogen wurden sie freilich erst nach mehr denn Monatsfrist. Denn die Desavouirung des Generalgouverneurs hatte sofort ihre Frucht getragen. Zum Wahltermin waren sämmtliche Aeltesten der kleinen Gilde ausgeblieben und hatte dieselbe nachträglich ihre schriftliche Bewahrung gegen die etwa ohne sie vorzunehmende Wahl eingereicht, «weil sie sich zu Beisitzern des Gewissensgerichts eben so wahlfähig glaubte, wie die gr. Gilde es sei». Am folgenden Tage wurde letzterer der Fall vorgelegt: sie beschloss, dass man sich auf nichts einzulassen und die Bewahrungsacte zurückzugeben habe.

[1] «Bestätigte Municipalverfassung», p. XXII ff.

Erst am 9. Januar des folg. Jahres 1784 findet sich weiterer Bericht, der am füglichsten mit den Worten des Notizienbuches der gr. Gilde gegeben werden mag.

«Der Hr. Aeltermann Huickelhoven zeigte an: Es wäre bekannt, wie das auf gestern festgesetzt gewesene Wahlgeschäft der zwei Beisitzer im Gewissensgericht, als in welcher Absicht E. E. Rath und dessen Kanzleiverwandte, sowie unser Aeltestencolleg mit den 40 mitwählenden und zugleich mit wahlfähigen Männern aus der Bürgerschaft von 8 Uhr Morgens an allhier versammelt gewesen, sich schlechterdings dadurch zerschlagen habe, dass die kl. Gilde ungeachtet aller ihr durch den Hrn. BM. gemachten gütlichen Vorstellungen noch immer bei ihrer vermeintlichen Berechtigung zur Wahlfähigkeit beharrt hätte; dass zu dem Ende, ehe man gestern Abends und zwar erst ca. 8 Uhr auseinandergegangen, die Entschliessung getroffen, diesen Morgen bei Sr. Erl. dem Hrn. GG. um Entscheidung in dieser Sache anzuhalten. Zu welchem Ende er, der Hr. Aeltermann, begleitet vom Hr. Aeltesten Blumenthal und den beiden Dockmännern Scheumann und Strauch, unter Anführung des wortf. Hrn. BM. Schick sich heute dahin begeben, von Sr. Erl. aber zur Antwort erhalten hätten: «Er könne nichts anderes sagen, als dass die kleingildischen Bürger auch Bürger und als solche nach dem § 73 der «Verordnungen» auch wahlfähig wären; wolle man procediren, so könne man es thun.»» Und mit diesen Worten hätte Se. Erl. sie verlassen. Der wortf. Hr. BM. habe also gerathen, einen Vergleich zu suchen.

«E. Ehrliebenden Bürgerschaft einmüthige Meinung war, weder Aelteste noch Bürger der kl. Gilde für wahlfähig zu halten.

«Auf Befragen, warum E. E. Bürgerschaft dieser Meinung sei, gab der Dockmann zur Antwort: Weil der § 73 nicht anders als von Kaufleuten und Bürgern rede, welcher Ausdruck «Bürger» nur von Grossgildischen zu verstehen sei, um so mehr, da die Kleingildischen nie zum richterlichen Amte gewählt werden könnten.

«Man verlangte hierauf vom Dockmann, anzufragen ob E. E. B. nicht noch mehrere Gründe für ihre Meinung anzuführen habe? Worauf der Dockmann nach einer kurzen Weile E. E. B. Gründe schriftlich einreichte: ««Auf Anfrage der Aeltestenbank, warum über die Bürgerschaft kl. Gilde, als Meister und Bürger und welche unter Kopfsteuer stehen, nicht ballotirt und aus ihren Gliedern Richter erwählt werden können, hat die allg. Meinung der Bürgerschaft gr. Gilde es dahin hervorgebracht, dass über sie

nicht ballotirt werden könne, weil sie zugleich weder Kaufmann und Bürger, noch Bürger und Kaufmann sind. Und da I. M. noch ganz kürzlich unsere gute Stadt bei ihren alten Gerechtsamen, Privilegien &c. geschützt, zufolge welcher die Glieder kl. Gilde zu keinen richterlichen Aemtern, sie mögen Namen haben wie sie wollen, admittirt haben werden können, so bestärkt dies um so viel mehr, dass die Bürgerschaft kl. Gilde auch zu diesen richterlichen Aemtern nicht admittirt werden kann.»»

«Die Aeltestenbank fand diese Gründe gut und setzte noch hinzu: ««dass nur wir, Aelteste und Bürger gr. Gilde, in unseren Personen die zur Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften vereinigten, weil nur wir Kaufleute und Bürger wären, zum Unterschiede solcher hier subsistirender Kaufleute, die nicht zugleich Bürger sind, mithin zur Wahlfähigkeit eben so wenig Berechtigung haben als Bürger, die nicht Kaufleute sind, sondern Handwerker.»» — Demgemäss wurde noch am selben Tage ein Aufsatz entworfen und dem BM. eingereicht.

Wodurch die kl. Gilde sich beruhigt und ob sie sich überhaupt beruhigt, steht noch dahin. Die Wahlen aber haben vollzogen werden können und die Aeltesten gr. Gilde Eberh. Wewell und Blumenthal wurden in das Gewissensgericht erkoren.

Der erzählte Vorgang bildet den ersten Wendepunkt gleich zu Beginn der statthalterschaftlichen Zeit. Die Autorität des Staates, die felsenfest in den Provinzen stand trotz der Eigenart ihrer Verfassung und der immerhin grossen Selbständigkeit ihrer Verwaltung, gerieth zum ersten Male ins Schwanken, obwol der Zweck der Einführung der russischen Institutionen gerade die Stärkung des für zu gering geachteten staatlichen Ansehens war. Der kais. Statthalter, dessen Entscheidungen man als den Ausfluss monarchischen Willens anzuschauen gewohnt war, sah sich übertrumpft und blosgestellt, weil er das Gesetz nach dem Geist der rigaschen Verfassung ausgelegt — was Wunder, wenn er irre wurde an der Richtschnur seines Handelns. Drückt des Aeltermanns Schilderung nicht die ganze Mitleid erregende Verlegenheit und Unbeholfenheit aus, in der Graf Browne sich befand? Und jetzt erst, nach der ersten centralistischen Auslegung des neuen Gesetzes durch den Ukas v. 14. Nov., nicht etwa nach der Einführung des Gesetzes an sich schon, regt sich auch der revolutionäre Geist unter den Minderberechtigten. Die kleine Gilde, die Anfang October es als ganz selbstverständlich ansah, nicht als wahlfähig betrachtet zu werden,

hat aus der Entziehung der Wahlfähigkeit des Raths, die als erstem Stande der Stadt ihm fraglos gebührte, den folgerichtigen Schluss gezogen, dass nun die alten Ordnungen überhaupt nicht langen Bestand hätten und es jetzt nur zuzugreifen gelte. War doch in ihren Augen der strenge Senat der Stadt durch die Aufsicht der Procureure seiner gefürchteten Fasces beraubt und ahnte sie doch instinctiv den Pact, den, nicht immer lebenskräftig, aber bei alledem unsterblich, die oberste Macht damals mit der Anarchie geschlossen hatte.

Die nächste Fastnachtsversammlung der gr. Gilde, die, wol auch ein Unicum, sich fast über den ganzen Februarmonat — vom 5. bis zum 29. — ausdehnte, gewährte eine unerwartete, wenngleich aus dem Ukas v. 14. Nov. nicht unerklärliche Erfahrung über die Stimmungen und Anschauungen, die sich im Laufe der Wochen hinsichtlich des Wesens der neuen Formen der Selbstverwaltung und der mit ihr betrauten Personen unter der Bürgerschaft Rigas gebildet hatten. Das Bild, welches das Protokoll dieser bedeutsamen Corporation selbst uns aufrollt, ist ein so charakteristisches und dramatisch bewegtes, dass nach Beginn der Lecture mir die Feder in der Hand ruhen blieb und ich gespannt Blatt auf Blatt umwandte, bis ich zum Schlusspunkt der Handlung gelangt war, Auch gegenwärtig, ein Jahr darnach, glaube ich Unrecht zu thun, wenn ich bei sehr verkürzter Wiedergabe oder durch eigene Worte unabsichtlich etwas Eigenes in die Erzählung hineintrüge. Also am 5. Febr. 1784

«fragte der Aeltermann (Huickelhoven) auf Anregung einiger Collegen, ob man denjenigen Männern aus E. E. B., die zu Beisitzern der neu errichteten Gerichte, ohne bereits Aelteste zu sein, sondern blos als Bürger entweder schon jetzt wirklich erwählt sind oder künftig erwählt werden möchten, nicht das Prädicat eines Aeltesten der gr. Gilde nebst den damit verbundenen Gerechtsamen als einen Beweis der Achtung beizulegen für gut fände?

«Es kam über diesen Antrag nicht zum Votiren, weil nur wenige Mitglieder ihn unterstützten und die Mehrheit wider denselben zu sein schien und zwar aus diesen zwei Hauptgründen: dass dadurch dem Aeltestencolleg die freie Wahl der Mitglieder benommen würde; dass, wenn der Fall einträte, da ein unverheirateter Bürger zum Beisitzer erwählt würde, derselbe sodann sein Vorrecht erhielte, welches ihm nach unseren Verfassungen nicht

eingeräumt werden könnte. Es wäre überhaupt nicht rathsam, Neuerungen zu machen. Deshalb ward auch ein anderer Vorschlag: ob der Hr. Aeltermann bei des Collegs zweitem Austritt in die Bürgerstube dem allda sich befindenden Hrn. Thomas Zuckerbecker (Beisitzer des Gouv.-Magistrats) nicht etwa einen Platz zwischen uns zu sitzen anbieten könnte — nicht genehmigt.

«Der Dockmann trug an: dass die Bürgerschaft zur Wahl eines anderen Aeltermanns nicht schreiten würde, ehe ein löbl. Aeltestencolleg vollzählig sei; und das wäre es gegenwärtig nicht, da aus demselben 7 Männer zu Richtern erwählt worden.

«Die Aeltestenbank beschloss: dass, da unsere HH. Collegen, die zu Beisitzern erwählt wären, bei der Bank bleiben wollten, man sie nicht ausschliessen könne, noch dürfe, dass sie sich vielmehr durch E. E. B. hierüber gethane Aeusserung sehr beleidigt fänden und diejenigen unter den Bürgern, die dieserwegen Anregung gethan, zu Verantwortung gezogen werden könnten; und wo sie denn endlich nach Verlauf ihrer Beisitzerschaftsjahre hingehören sollten? Der Dockmann möge die Bürgerschaft ermahnen, die Aeltermannswahl in Ruhe und Frieden vollziehen zu helfen, widrigenfalls müsse er darüber in der Bürgerstube votiren lassen.

«Der Dockmann: E. E. B. bleibe bei ihrem Entschlusse und wolle es in dieser Sache gar nicht zum Votiren kommen lassen.»

Nach fruchtlosen Vermittelungsversuchen der Aeltesten Weitzenbreyer und Sengbusch, fragte der Dockmann (wie es scheint, etwas höhnisch): ob auf die Herren Beisitzer auch zum Aeltermann gestimmt werden könne? — Auf die verneinende Antwort erklärt der Dockmann: E. E. B. wolle sich durchaus nicht zur Aeltermannswahl verstehen, ehe nicht Aelteste gewählt worden.

Die beiden genannten Aeltesten wurden an den Rath gesandt. Der wortf. BM. liess sagen: die Sache sei kritisch, er könne zur Stunde nichts Entscheidendes darauf antworten; heute wäre die Aeltermannswahl auszusetzen.

Aeltermann und Aelteste traten zum zweiten Mal in die Bürgerstube, und nachdem bekannt gemacht, dass die Vacanz in der Bank durch den heute abgehenden Hrn. Dockmann wieder besetzt, mithin keine anderweitige Aeltestenwahl vorzunehmen sei, declarirte er den Dockmann G. G. Scheumann zum Aeltesten. Die Entlassung der Bürgerschaft geschah in Ruhe und Stille.

In der neuanberaumten Versammlung am 12. Febr. wiederholte die Bürgerschaft durch den neuen Dockmann Heinr. Strauch

sofort ihr Verlangen und erhielt die Antwort der Aeltestenbank in früherer Weise.

«Dockmann: So sehr er überzeugt sei, dass alle Vorstellungen bei E. E. B. vergeblich sein würden, indem bei derselben vielleicht nie eine so allgemeine Einigkeit als jetzt über die unumgängliche Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Aeltestenwahl bemerkt worden, so wolle er doch die Bürgerschaft auf andere Meinung zu bringen suchen. Bald aber rückkehrend, berichtete er: Seine Bemühungen wären fruchtlos gewesen, die Bürgerschaft werde nicht auseinandergehen, bis dieses Geschäft abgethan sei; und was denn endlich aus den vielen vergeblichen Zusammenkünften werden solle?

«Aeltestenbank: Sie wünsche nichts mehr, als dass man mit der Aeltermannswahl zu Stande kommen möchte. Wenn aber die Bürgerschaft in ihrer Widersetzlichkeit beharren wolle, so müsste das Aeltestencolleg abermals unverrichteter Dinge auseinandergehen.

«Dockmann: Die Bürgerschaft ginge nicht auseinander; wolle das Aeltestencolleg es thun, ehe die Aeltesten- und Aeltermannswahl berichtigt sei, so protestire er im Namen der Bürgerschaft wider alle daraus entstehenden Folgen.

«Das Aeltestencolleg, dem dieses ungewöhnliche Betragen der Bürgerschaft höchst empfindlich war, fand in der gegenwärtigen Lage der Sache nur den Weg, den Hrn. Huickelhoven zu bestimmen, *pro temp.* Aeltermann zu bleiben, bis das jetzige Misverständnis aus dem Wege geräumt sei.

«Dockmann: E. E. B. habe jetzt keinen Aeltermann; dass die Bank dem Hrn. Huickelhoven dies Amt auf eine Zeit aufgetragen, ginge ihr *(sic)* nichts an. Die Bürgerschaft erkenne ihn nicht für ihren Aeltermann: die Stadtkastenbürger würden auch nicht ihren Aemtern vorstehen, bis ein Aeltermann gewählt sei; er wiederhole seine frühere Bewahrung.

«Die Entscheidung des wortf. BM. ward eingeholt, aber erst 2½ Uhr erlangt, da der Rath auseinandergegangen und der BM. beim Gen.-Gouverneur zur Tafel: die Aeltestenbank habe das Recht, einen Aeltermann *pro temp.* zu ernennen und könne auseinandergehen, wenn auch die Bürgerschaft bleiben wolle.

Dem Dockmann ward dies mitgetheilt, der den Protest widerholte. Die Aeltesten gingen nach Hause, die Bürgerschaft blieb.

Am 21. Febr. zeigte der Aeltermann in der Aeltestenbank an: «Da alle Corporationen dem Colleg der allg. Fürsorge Summen übermittelt, könne die gr. Gilde dabei nicht zurückbleiben. Der

Bürgerschaft habe er ansagen lassen wollen, doch der Dockmann habe es dem Gildediener untersagt. Da hätte denn der wortf. BM. befohlen: die Bürgerschaft sei versammelt.» Beschlossen: dass Aelteste und Bürgerschaft gemeinschaftlich gäben und die Summe im Namen der gr. Gilde zugestellt würde. «Dieses sollte in der Bürgerschaft vorgetragen werden; allein da der Diener schon vor der Session angezeigt hatte, dass ihm von der Bürgerschaft angemuthet worden, die Thür der Brautkammer abzuschliessen, weil man die Aeltesten in der Bürgerstube nicht zulassen würde, so wollte der Aeltermann, um sich und das Collegium von Seiten der Bürgerschaft nicht einem ungestümen und beleidigenden Verfahren bloszustellen, nicht austreten, sondern wurde der Dockmann beschieden, der sogleich zurücksagen liess: er werde nicht kommen. Das Colleg beschloss, nun doch auszutreten. Nach der Benachrichtigung brachte der Diener zurück: der Dockmann liesse sagen, die Herren möchten nicht austreten, sonst würde die Bürgerschaft davongehen. Beschlossen: zwei Aelteste an die Bürgerschaft zu schicken, um ihr vorzustellen, dass das Colleg aus seiner Mitte vier Männer neben dem *pro temp.* Aeltermann zu erwählen geneigt wäre, um mit einer gleichen Zahl aus E. E. B. zusammenzutreten und das obwaltende Misverständnis aus dem Wege zu räumen und wegen der gemeinsamen Gabe an das Colleg allg. Fürsorge.

«Die Aeltesten Raawe und Kröger erboten sich freiwillig. Auf die Meldung liess der Dockmann sagen: Ja, zwei Männer wolle die Bürgerschaft entgegennehmen. — Sie brachten ihren Antrag vor und der Dockmann wollte die Antwort in die Brautkammer bringen.

«Nicht lange darauf liess er sich melden und trat (ganz wider die Gebräuche des Hauses von zwei Bürgern begleitet) in die Brautkammer, ging aber nicht (wie es sonst gewöhnlich) bis an des Aeltermanns Tisch, sondern blieb mit seinen Begleitern in der Mitte stehen und sprach: «Da Sie, meine Herren, ein paar aus ihrem Mittel an E. E. B. abgeschickt und die Hand bieten, die vorgefallenen Streitigkeiten beizulegen, so habe ich den Auftrag im Namen E. E. B. hier zu declariren, dass sie damit einverstanden ist und den Vorschlag annimmt. In die Abgabe der Sammlung als Beitrag der gr. Gilde wurde gewilligt. — Die Aeltestenbank erwählte zur Vermittelungscommission aus ihrer Mitte Heydevogel, Raawe, Weitzenbreyer und Alex. Gottsch. Sengbusch; die Bürger-

schaft neben dem Dockmann Andr. Ahrens, Daniel Bruno, Chr. Hübbenett, Chr. Diedr. Groschopff.

Am 23. Febr. wurde der Beschluss verlesen, den die zehn Deputirten am Tage zuvor gefasst. Er lautete: «Den sieben Herren Beisitzern förmlich im Namen des Ganzen zuzumuthen, dass sie, um unsere Zwistigkeit gütlich beizulegen, declariren möchten, dass ihre Stellen in der Aeltestenbank erledigt und durch andere aus der Bürgerschaft wieder besetzt werden mögen. — Widrigenfalls, wenn sie, zuwider dem kais. Befehl, der sie zur 10. Klasse rechnet und sie dadurch von der bürgerlichen Gemeinschaft während ihrer Dienstjahre trennt, in der Bank zu bleiben beharren sollten, sie alsdann alle sieben ohne Ausnahme alle ihre früheren Functionen verwalten müssen, auch die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen und vorzustehen, alsdann sie unter die Zahl der 40 Aeltesten zu rechnen sind.»

Dieses wurde von einer sehr grossen Mehrheit genehmigt und beschlossen, um 2 Uhr wieder zusammen zu kommen und die sieben Collegen dazu einzuladen.

«Nachmittags 2 Uhr. Nach Verlesung jenes Aufsatzes baten die sieben Glieder sich berathen zu dürfen und blieben in der Brautkammer eine halbe Stunde, während das Colleg in die Bürgerstube trat. Dann kamen die Sieben dahin und Hr. Peter Heinr. Blanckenhagen verlas, von unaufhaltsamen Thränen unterbrochen, Folgendes, so durch Hrn. Abr. Roloff entworfen war:

«Auf Ansuchen E. löbl. Aeltestenbank und E. Bürgerschaft erklären wir, um Ruhe zu stiften und aus Liebe zum Frieden:

1) So lange wir den Posten bei der hohen Krone bekleiden, entsagen wir freiwillig allen bürgerlichen Zusammenkünften und Beiwohnungen derselben, wie auch der Verwaltung aller bürgerlichen Posten.

2) Bewahren uns aber alle Rechte und Vorzüge so vor wie nach, im Fall wir nach beendetem Dienst zurückzutreten gesonnen wären.

3) Diese freiwillige Erklärung bitten wir in das Notizienbuch der gr. Gilde eintragen zu lassen.»

(Folgen die Unterschriften.)

«Diese Entsagungsacte ward unserem *pro temp.* Aeltermann zugestellt und unseren bisherigen Collegen Dank abgestattet, dass sie so wie wir der Nothwendigkeit gewichen und ihrerseits alles beigetragen hätten, um die unterbrochene Einigkeit wiederherzustellen;

und wie man sich darauf gegenseitiger Freundschaft empfohlen hatte, entfernten sie sich, von den aufrichtigen Segenswünschen aller Redlichen begleitet.»

Am 29. Febr. wurde dann zur Aeltestenwahl geschritten und aus den von der Bürgerschaft zu jeder erledigten Aeltestenstelle vorgeschlagenen vier Candidaten gewählt: Dav. v. Wiecken, B. Klatzo, Chr. Heinr. Wöhrmann, Joh. Gust. Norenberg, Chr. Heinr. Timm, Geo. Kasp. Schmidt und P. M. Böhncke. Aus der darauffolgenden Aeltermannswahl ging hervor Chr. Konr. Raawe. — —

Wie hatten nun die Hoffnungen, die Joh. Christoph Berens ausgesprochen, sich erfüllt?! — — Wir sehen den Rath durch die Staatsregierung von der Betheiligung an den neuen richterlichen Wahlämtern zurückgewiesen, nachdem er nur schweren Entschlusses durch einen Act der Selbstverleugnung sich zu ihr verstanden. Wir sehen die gr. Gilde, doch den eigentlichen Kern des Bürgerthums der alten selbstbewussten Hansestadt, vom lebhaftesten Eifer an den neuen Institutionen mitzuwirken, ja vom Streben, dieselben möglichst in eigener Hand zu haben, binnen vier Monaten zu einer schroffen, fast feindseligen Stellung denselben oder den Personen, die in ihnen wirken, gegenüber gelangt! Nur wenige Einzelne in der Aeltestenbank in den Fusstapfen der Berensschen Versöhnungspolitik! So die Lage. Und das Urtheil? Wer es sich getraut, mag ja der ganzen Ehrliebenden Bürgerschaft vorwerfen, dass sie lüstern gewesen nach dem freiwerdenden Aeltestenposten, oder dass sie blindlings Führern folgte, die solchen Ehrgeiz hatten. Das lässt nach hundert Jahren sich weder stricte abweisen, noch erhärten. Man kann in den Vorgängen auch einen Beweis finden für Jochmanns Ausspruch, «dass selbst die aufgeklärteste Provinz die grosse Gesetzgeberin nicht verstanden» (p. 14). —

Mich dünkt eine andere Betrachtungsweise geschichtlich begründeter. Der unverbildete Sinn der rigischen Bürgerschaft hatte in Folge der Auslegung, die das Manifest v. 3. Juli durch den Ukas v. 14. Nov. erlitten, an der «Erweiterung der Vorzüge der rigaschen Einwohner» einen Haken gefunden, den in allzu grossem Vertrauen man zuvor nicht vermuthet hatte. Er erkannte in der Gestaltung, die die neuen Einrichtungen gewannen, nicht Ansätze zu einer Erweiterung gesunder Selbstverwaltung, sondern zu einer Vermehrung der Bureaukratie aus der Mitte der Bürgerschaft

selbst. Die Bürgerschaft ahnte die Gefahr, ihre erkorenen Mitbrüder unter den Augen der Procureure in Tschinowniks verwandelt sehen zu können, und mit scharfem Messer schnitt sie die Keime aus, die, der Möglichkeit des Erkrankens ausgesetzt, den ganzen Organismus zu verderben drohten. Die ausgeschiedenen Aeltesten, auch später stets bewährte Ehrenmänner, wie vor allen Blanckenhagen, Grave, mochte man beklagen; ein persönliches Mistrauen gegen diese, vielleicht gegen alle Sieben, wäre höchst unbillig gewesen, und entschieden unnöthig scheint vom Protokollführer ein solches angenommen zu sein. Nicht ganz unwahrscheinlich lässt die geringe Thätigkeit des Rathes in dieser Sache sich auf eine stille Sympathie mit der Haltung der Bürgerschaft deuten. Die hohe Bildung der derzeitigen Vertreter des ersten Standes der Stadt und der naiv gesunde Instinct einer historischen Körperschaft wie die gr. Gilde mochten eben in einem auf verschiedenem Wege gewonnenen Ergebnis sich begegnen.

Karlsbad, 13. (1.) August.

Fr. Bienemann.

Aus der Ferne.

Böckstein-Gastein, im September n. St.

In meinem traulichen Erdenwinkel, der, tief eingeschnitten in die jähen Grate der Hohentauern, den nach Ruhe und Stille Dürstenden friedvoll in sich aufgenommen, giebts heuer einen köstlichen Nachsommer. Vom sonnedurchleuchteten saftigen Grün des Wiesenteppichs der Thalsohle, von der kleinen Rundkirche auf steilem Schieferfels in ihrer Mitte, von den sauberen Bauten mit ihren glänzenden Schindeldächern, die um sie gelagert, gleitet das Auge über die Lärchen- und Tannenwipfel der niederen Abhänge zu den im bläulichen Schmelz des halbreifen Pfirsichs schimmernden entfernteren Berglehnen, um mit stets erneuter Bewunderung an den ewigen Firnen zu hangen, denen nur der lasurfarbene Aether hier oder die gar zu schroff sich thürmende Spitze dort die Grenze zeichnet. Des Himmels Schleusen ergiessen in diesen Wochen sich freundlichst erst bei einbrechender Nacht, der Morgenwind trocknet rasch die kiesigen Wege und die perlenden Tropfen an den Zweigen erhöhen nur den Eindruck erquicklicher Frische. Ja, diese wunderbar stärkende reine gewürzige Luft! Wen drängte es da nicht hinaus auf die Berge, die engen Thäler hinauf, dem Lauf der stürmenden Cascatellen entgegen immer höher und höher, bis unter dem allgemeinen tiefen Schweigen auch ihr Tosen verstummt und die Wasser ruhig dahingleiten auf der ebenen Alpenmatte, um die in ernster Majestät die erhabenen Berghäupter sich an einander reihen zum grandiosen Amphitheater!

In der That, ein Colosseum! Denn wo fehlte die Arena, wohin der Mensch nur gelangt? Nicht blos die Gemsen müssen daran glauben, die ab und zu der Treiber Schaar von ihren Weideplätzen aufscheucht und sie, die hinter dem Felskamm Rettung Suchenden, gerade vor die Büchsen der gräflichen Jäger stürzt, die das Waidrecht hier gepachtet — lautlos kämpft hier in der Einsamkeit in des Einzelnen Seele sich wol mancher Widerstreit der Pflicht und Lust, der dissonirenden Interessen aus, die das Menschenherz erfüllen, klärt sich wol manch nebelhafte Vorstellung bei ungestörtem Sinnen, und mancher mag mit dem neugestählten Muth, mit der reineren Anschauung ein Theilchen jenes Friedens in sich zu Thal tragen, der auf den Höhen, unnahbar dem Menschengewühl, in seiner Fülle thront. Wie sollte ich nicht auch mein Scherflein davon gewonnen haben! Was auf jedem Einzelnen lastet und wie schwer es ihn drückt, das kann wol nur jeder selbst entscheiden; und was hier draussen die Leute drückt und bangen lässt und die Gefahren, aus denen sie die Wege suchen, darüber habe ich doch wieder viel kennen gelernt, und manches stellt sich nun in anderer Beleuchtung dar, denn zuvor, und es erscheint in der Nähe ernster als in der Ferne. Aber alles in allem — ich rede von den öffentlichen Dingen — handelt es sich hier draussen doch immer nur um eine gesundere, gedeihlichere Entwickelung der Existenz: das nackte Dasein steht ja nicht in Frage. — Vor dieser Frage stehen aber w i r, und die schmerzvollste Genugthuung des Journalisten ist es, dass heute kaum ein ernster, denkender Mensch unter uns sich dieser Erkenntnis verschliesst. Doch wenn daran erinnert werden darf, wie traurig die Ereignisse die Warnung gerechtfertigt haben, die vor drei Jahren an eben dieser Stelle zu Eingang zu lesen war, so ist auch das Bekenntnis Pflicht, nie als Publicist einer bittereren Selbsttäuschung verfallen zu sein, als in den Worten sich ausspricht, die, damals in lauterster und, wie es mir schien, gegründeter Ueberzeugung geschrieben, die Schlusssätze jener Auslassung bilden.

Vor die Kugel des Meuchlers oder unter den Kienspan des Brandstifters gestellt, werden wir täglich eindringlicher inne, dass die Stunden unseres Lebens wie die der Dauer unseres Vermögens sehr genau gezählt sind; wir lernen immer mehr auf die Erwartung verzichten, dass dem Verbrechen die Strafe folge: wir müssen einsehen, wohl oder übel, dass wir in einer sehr exceptionellen Lage

sind — völlig auf uns selbst gewiesen, bei nach vielen Richtungen hin äusserst gebundenen Händen. Wo das hinaus soll? . . . Das wissen wir nicht — aber Gott sei Lob und Dank! das wissen viele unter uns, dass es gilt, um so eifriger zu wirken, so lange man es noch kann, in den Sphären, in denen man es noch kann, so zu wirken, als ob es nie ein «aus» geben werde, als ob noch Generationen unseres Blutes die Früchte unseres Wirkens ernten müssten. Das hält den Kopf hell und das Herz warm und bewahrt vor dem Ekel an den heimischen Zuständen, die man, wie sie sind, doch immer dabei aufs genaueste anzuschauen gezwungen ist, um bei aller Redlichkeit des Strebens und Tüchtigkeit des Wirkens das richtige Mass nicht aus dem Auge zu verlieren, mit dem allein der Erfolg gemessen werden kann.

Die werthen Landsleute, mit denen ein günstiges Geschick mich im Bade zusammenführte, haben oftmals erleben müssen, dass das begonnene Gespräch über die heimischen Verhältnisse, das die Zeitungsnachrichten immer wieder anregten, bittend von mir abgebrochen wurde: das Thema sei nicht curgemäss. Doch auf die Länge hält die Enthaltsamkeit nicht Stand, zumal unter Freunden, die seit Jahren fern, in weiterem Kreise thätig, doch dem Vaterlande und der einstigen Stätte ihres Berufs treue Anhänglichkeit bewahrt. Da ist viel gefragt, erzählt, verglichen, oft auch von anderem Standpunkt aus geurtheilt worden. Und vollends in der Einsamkeit! Wohin sollen die Gedanken, unabgelenkt, denn vorzugsweise eilen, wenn nicht in die unablösliche Heimat? Ist der Stoff doch unerschöpflich, und sonst so spärlich die Zeit dem ungestörten Denken zugemessen! Aber ein anderes ist das Denken auf frischem Gang das Thal entlang, den Berg hinauf, das Sinnen und Brüten auf weichem Waldesmoos im Felsenlabyrinth gebettet und wieder sehr ein anderes, sich an den Tisch zu fesseln mit der Feder in der Hand und das Gedachte für den Druck zu Papier zu bringen. Das kostet auch einen Kampf, in dem der Sieg der Selbstverleugnung erst angesichts der ernsten Bergeshäupter errungen wird.

Riga, die alte prächtige Stadt, hat mit dem, was sie in diesem Sommer geboten, eine ganz besondere Fülle von Anregungen mit auf den Weg gegeben. Die beiden Ausstellungen sind geschlossen, die eine längst, die andere vor wenigen Wochen; nur einige Tage, fünf, konnte ich mich ihnen, aber auch völlig, widmen, doch ihr

Bild im ganzen und in mannigfachen Einzelheiten hat mich hinausbegleitet, und die Reise gab wiederholte Gelegenheit, es immer wieder vor das geistige Auge zu rufen. Die erste baltische Gewerbeausstellung ist ein hochwichtiges Ereignis in unserer provinziellen Entwickelung; von welch förderlicher Tragweite es werden mag, entzieht sich heute wol noch der Beurtheilung. Der Stein, den viele Bauleute verworfen haben, kann zum Eckstein einer neuerblühenden Gewerbethätigkeit werden; er kann aber auch — und davor bewahre uns Gott! — zum Stein werden, an dem viele zerschellen. Es ist nicht leicht, über die Gewerbeausstellung schon jetzt, wo noch nicht einmal der Bericht des Executivcomité vorliegt, ein zusammenfassendes Wort zu sagen; auch dann wären wir nur um einige Daten, um einige Anhaltspunkte zur Berechnung ihrer Tragweite reicher. Die Erfassung dieser muss der Zukunft vorbehalten bleiben. Nichtsdestoweniger kann die «Balt. Mon.» an diesem baltischen Ereignis nicht vorübergehen; und es giebt auch jetzt bereits nach anderen Richtungen hin recht viel über dasselbe zu sagen.

Da ist es vor allem Herzensbedürfnis wie publicistische Pflicht, den vollsten wärmsten Dank den Männern zu sagen, die das bei den obwaltenden Umständen wenigstens recht bedenkliche Unternehmen in Fluss und zur Vollendung gebracht haben. Es sind ja nicht alle Leser in Riga gewesen, es haben nicht alle den ausgezeichneten «Führer» durch die Ausstellung kennen gelernt, der als von bleibendem Werth in seinen beiden ersten Theilen jeder baltischen Bibliothek empfohlen sein mag[1] — darum sei es hier erwähnt, dass nach wiederholter Mahnung Aug. Bulmerincqs vor vier Jahren Oskar Poelchau mit der ihm eigenen Hingabe an die Sache den Gedanken erfasste, den er nicht zur Reife gedeihen sehen sollte. Ein ähnliches, doch wol für ihn schmerzlicheres Geschick traf Karl Holst, kurz vor Beginn der Ausstellung auf schweres Siechenlager geworfen; und selbst der allzeit rüstige Vicepräsiden, Ed. Hollander jun., konnte nur die Feierlichkeit eröffnen, um sich dann übermüdet zurückziehen zu müssen, so dass die thatsächliche Leitung der Ausstellung dem Präses der 3. Section G. Armitstead jun.

[1] Der erste Theil um der von Alex. Tobien verfassten geschichtl. Uebersicht der gewerblichen Entwickelung in Livland und der Geschichte der gegenwärtigen Ausstellung und um des Organisationsstatuts halber; der zweite, weil er eine Art Inventarisirung des zeitweiligen Gewerbetriebes in den Provinzen bildet, selbstverständlich, soweit eine Betheiligung an der Ausstellung stattgefunden hat.

zufiel. Ihm und Holst ist die fein durchdachte Systematik der Aufstellung der Gegenstände zu danken, die keineswegs etwa eine reine Anlehnung an das in Deutschland üblich gewordene Schema in sich schliesst, wie der durch G. Armitstead verfasste Katalog die meisten ähnlichen Arbeiten Deutschlands hinter sich lässt. Das schliesst nicht aus, dass in einem und dem anderen Punkt auch ein Dissensus verlautbart werden soll. — Die Anlage des Ausstellungsplatzes und seiner Baulichkeiten bot sich auf dem so sehr dafür geeigneten Terrain so würdig, wie gefällig und geschmackvoll, und es wurde mir dieser Eindruck erst recht lebendig bei dem Besuch der Hygieneausstellung zu Berlin, die bei der Fülle ihrer Objecte, der Menge ihrer Pavillons und Schuppen trotz dem grossartigen, von drei Seiten aber eingeengten Glaspalast mehr an das Treiben auf der dresdener Vogelwiese als an ihre Zweckbestimmung erinnerte. Auch die so accurate wie nobele Verwaltung der rigaschen Ausstellung dem besuchenden Publicum gegenüber stach wohlthuend gegen die Erfahrungen ab, die in München auf der internationalen Kunstausstellung sich machen liessen. Die dort weitgetriebene Connivenz gegen die Nichtachtung der festgesetzten Einsendungstermine hatte eine fortlaufende Vervollständigung des Katalogs zur nothwendigen Folge. Anstatt aber das Verzeichnis der neuen Beiträge in einem resp. mehreren Anhängen einzeln verkäuflich zu geben, wurden nur vollständige Kataloge (am 20. [8.] Aug. schon in 4. Auflage) abgelassen, war demnach der mehrmals in Zwischenräumen die Ausstellung Besuchende genöthigt, sich der Ausgabe für den einen Zweck wiederholt zu unterziehen. Während ferner für die ganze Dauer der Ausstellung die verschiedenen Tagespreise von vorn herein festgesetzt waren, wurde am genannten Tage durch Anschlag der Preis verdoppelt zum Besten Ischias, ein Wohlthätigkeitsact, den das Comité füglich aus der Ausstellungscasse geleistet haben sollte.

Unsere baltische Gewerbeausstellung bot viel Gutes und Schönes. Die rigaschen Blätter — ich beziehe mich speciell auf die «Rig. Ztg.», da in den Ferien ich nur diese mit einiger Regelmässigkeit gelesen — haben eingehenden Bericht darüber aus fachmännischen Federn erstattet und jedes grössere Blatt unserer Provinzen wird seinem Kreise mehr oder weniger umfassendere Schilderungen geboten haben. Die «Rig. Industriezeitung» hat wol bereits die Aufgabe ergriffen, das Ausgestellte zu fixiren und in seinem Werthe gegen einander abzuwägen. Hier können zur Zeit

nur Bemerkungen eines aufmerksamen Laien ihre Stelle finden, und ausführlichere Besprechungen nur solcher Gruppen, die das allgemeine Interesse und das Verständnis aller Gebildeten berühren, wären überhaupt in dieser Zeitschrift am Platze.

Nicht nur unter den bezeichneten, sondern unter allen scheint mir nach Fülle und Güte der ausgestellten Gegenstände die Gruppe XIV., Bau- und Hauseinrichtungswesen, nebst der von ihr nicht zu trennenden Gruppe XV., Beleuchtungs-, Feuerungs- und Wasserversorgungsanlagen, den Vogel abgeschossen zu haben. Ich habe zwar nie eine grössere Gewerbeausstellung besucht und bin nicht in der Lage, entsprechende Vergleiche zwischen den Leistungen hier und anderswo zu machen; aber ich habe viele schöne geschmack- und stilvolle Einrichtungen gesehen, auch nicht selten pomphafte, die der erwähnten Eigenschaften ermangelten; durch Neigung und einige andere Vorbedingungen unterstützt, ist mein Blick einigermassen geschärft. Und da muss ich doch gestehen, dass, ganz absolut genommen, ich freudigst erstaunt gewesen bin, eine auf solcher Höhe stehende Leistungsfähigkeit in der gesammten Decoration wie in der Kunsttischlerei besonders vorzufinden. Ich wusste ja wol, dass einzelne Häuser, wie die öffentlich besprochenen der HH. Pfab und Jaksch, Hervorragendes aufweisen; wie viel zur Einrichtung Riga geliefert, war mir nicht mehr erinnerlich. Verschiedene Prachtstücke waren mir auch sonst unter die Augen gekommen. Aber es will etwas sagen, wenn die «Association deutscher Tischler- und Stuhlmachermeister zu Riga», die 30 Mitglieder zählt, 10 sehr gelungene Zimmer ausstellt, deren Mobiliar in den verschiedensten Werkstätten gearbeitet ist und dennoch zusammenstimmt. Das zeugt, wenn auch nicht von einer vollständigen Gleichmässigkeit der kunstgewerblichen Ausbildung — denn beträchtliche Stufenunterschiede geläuterten Geschmacks liessen sich namhaft machen — so doch von einer sehr anerkennenswerthen Höhe der Durchschnittsbildung. Als das schönste Buffet, das je gesehen zu haben ich mich erinnere, nenne ich das von E. Johannsohn in Koje VII: edelste Renaissance in Eichenholz zu 650 Rbl. Sein zweites Buffet in Koje IX aus gleichem Holz zu 500 Rbl. verschwimmt mir leider in der Vorstellung. Für Liebhaber üppigerer Formen war das an die Hochrenaissance sich anlehnende Buffet von F. Bernhardt zu 700 Rbl. sehr bemerkenswerth. Ein reizvolles Schlafzimmer stellte Koje VI dar, dessen Mobiliar aus Nussholz mit geschmackvoller Schnitzerei von Hoffmann — Stühle

und Couchette sehr praktisch nur Polsterarbeit — den immerhin mässigen Preis von 900 Rbl. kaum überstieg. Denselben Preis, bei Abrechnung eines Gewehrschrankes, trug ein sehr wohnliches Herrenzimmer in hellem Eichenholz von F. Bernhardt. Ein Salon war in imitirtem Ebenholz, wie alles von der Association in Renaissance, nur vielleicht nach meinem Geschmack in etwas zu zierlicher, sehr reichlich (2 Trumeaux fortgelassen) für ca. 800 Rbl. auszustatten, darunter ein sehr gefälliger Schrank zu 250 Rbl. Bei den kunstgewerblichen Erzeugnissen sind die Preise meiner Ansicht nach von ungemeiner Wichtigkeit. Stellen sie sich ausschweifend, so bleibt das ganze Kunstgewerbe eine Treibhauspflanze; es dringt nicht in die Häuser der mässig Begüterten, es verschönert und hebt nicht das tägliche Dasein der Gebildeten; es schwindet jede Aussicht, die schönen gefälligen und zweckmässigen Formen schliesslich zum Gemeingut werden zu lassen. Die Möbel, welche — auffälligerweise nur in sehr geringer Zahl, eigentlich ganz vereinzelt — in den permanenten kunstgewerblichen Ausstellungen des Rothen Schlosses zu Berlin und zu München sich finden, unterscheiden in Form und Preis sich höchst unvortheilhaft von den rigischen. Von der grossen berliner Gewerbeausstellung entsinne ich mich bezüglich der auch dort so hervorstechenden Kojen immer wieder die Klage gelesen zu haben, dass die schönen Dinge in ihnen nur von den Wenigsten zu bezahlen wären. Das lässt sich von unserer baltischen Ausstellung doch nicht sagen. Sehr anerkennenswerth ist namentlich der Versuch R. Häusermanns, in Koje XIV ein Schlafzimmer aus Kiefernholz zu möbliren, für eine Person vollständig zu 222 Rbl. Auch hier sind die Formen der Renaissance entnommen, doch hie und da, wie mich dünken will, etwas in die russische Holzarchitektur verfallend, so namentlich bei den Trägern der Tischplatte des Nachtschränkchens. Auch will der Gegensatz der sehr kräftigen Ausladung der Füsse des Wandtisches zur unmittelbar folgenden starken Verjüngung derselben mir wenig behagen. Ich wüsste nicht recht, aus welchen Gründen nicht auch Kiefernholz in edlere Formen geschnitzt werden könnte. — Die lauschigsten Herrenzimmer, beide recht dunkel gehalten, waren Koje XI von D. Reins und Koje XIII im Häusermannschen Pavillon von Rud. Peterson, in letzterer die Hauptmöbel aus Petersburg von Joh. Peterson, bei welchen die eingelassene nahezu schwarze Fournirung geradezu den Eindruck durchbrochener und dadurch wenig haltbarer Arbeit hervorruft. Aber hiervon abgesehen,

kann man sich kaum etwas Wohligeres vorstellen als diesen Raum mit seinen schwellenden Ottomanen und seiner vortrefflichen «Gobelinmalerei». O da wäre bei vielem zu verweilen, bei der Plafondmalerei, namentlich von Weidlich & Hecht, bei den tüchtigen Leistungen der Revaler Tapetenfabrik, die von der gen. Rigaer Association zu sechs ihrer Kojen benutzt worden; bei dem reizenden Vestibul im Häusermannschen Pavillon, bei dem altdeutschen Wohnzimmer in ebendemselben, das, vom Executivcomité ausgestellt, der besonderen Fürsorge des Baron H. Bruiningk seinen Aufbau und seine Einrichtung zu danken hat. Vom Anheimelnden und Belehrenden dieses Etablissements, das im 1. Theil des «Führers» in seinen Einzelheiten geschildert ist, abgesehen, war es auch wohlthuend wahrzunehmen, wie doch manches gute Stück aus alter Zeit trotz allen Kriegsstürmen sich in unserem Lande und zwar auf dem flachen Lande erhalten hat oder wie solches auch bei uns wieder erworben wird. Ich gedachte dessen mit Genugthuung, als ich wenige Tage später im Palais der russischen Botschaft zu Berlin die Vertäfelung und die Thüren des Speisesaales betrachtete, die der kunstsinnige Vertreter unseres Reiches neuerdings aus der Gegend von Kissingen erworben haben soll, und ebenso der gleichartigen rigaschen Arbeit Häusermanns für Schloss Ringen. Fasst man alle Bestandtheile der Gruppe XIV ins Auge, die Hilfsarbeiten, die Herstellung der Rohmaterialien — ich erwähne nur den bei unseren Witterungsverhältnissen dem Cement so sehr vorzuziehenden Zinkguss —: so dürfte es zur Evidenz gelangen, dass wir in dieser vielumfassenden Sphäre uns völlig vom Ausland emancipirt haben und in der Heimat die Concurrenz mit ihm reichlich bestehen können. Und was noch erfreulicher, wir sehen in der That seit Jahren zunächst bei den Bauten Rigas, weniger noch bei der inneren Einrichtung, in verschiedenem Masse natürlich, je nach Vermögen oder auch nach dem Bildungsstande des Bauherrn einem geläuterten Kunstsinn Rechnung tragen; das Kunstgewerbe wird auf diesem Gebiete schon das übliche. Am meisten will es mir scheinen in der doch auch eng hierher gehörigen Töpferei. Ich kann mich nicht entsinnen, in den letzten zehn Jahren in Riga einen neugesetzten geschmacklosen Ofen erblickt zu haben. Mancher trifft ja wol noch nicht das Rechte, aber man merkt doch sein Streben; die Gleichgiltigkeit gegen die Form ist in starkem Verschwinden. Ueber das nun, was an Oefen ausgestellt war, kann ich nahezu nur dasselbe sagen, was ich zum Johannsohnschen

Buffet bemerkte. Durch die rigaschen Oefen war mein Auge so gereizt, dass ich seither kaum einen Ofen unbetrachtet gelassen; ich gestehe, sie nicht übertroffen gefunden zu haben, was geschmackvolle Façade, Behandlung der Terracotten, warme Farbe der Kacheln anlangt (den einzigen grünen Ofen mit den pyramidalgeformten Kacheln ausgenommen, deren gleissende Flächen mich aufs unangenehmste berührten). Recht hübsch in der Zeichnung war auch Hiddes Blechofen mit Ofenschirm.

Auch die Kunstschlosserei und die künstlerischen Schmiedearbeiten, die jetzt in München eine hohe Vollendung erreicht haben und deren neueste Erzeugnisse sich getrost neben die schönen alten Meisterwerke stellen dürfen, deren das neue berliner Kunstgewerbemuseum eine stattliche Zahl beherbergt, wiesen in Riga einige bedeutsame Ansätze auf. Ausser etlichen sichtlich mit Liebe gearbeiteten Schlössern fiel mir in der grossen Industriehalle unter anderen verwandten Dingen ein Gegenstand ins Auge, der im Katalog ganz bescheiden unter Nr. 221 als «2 Thürfüllungen» von G. Klingenberg, Riga, figurirte, aber wegen der künstlerischen Durchführung der Form und der vorzüglichen Technik in schmiedeeiserner glattbefeilter Arbeit mir vollkommen würdig schien, neben der trefflichen reichhaltigen Ausstellung K. Winklers in Petersburg im Kunstgewerbesaal der Turnhalle seinen ebenbürtigen Platz einzunehmen. Dass es nicht geschehen, daran trägt nur die Bescheidenheit des Ausstellers die Schuld, da die Bestimmungen für die Aussteller es jedem überliessen, seine Erzeugnisse selbst zu taxiren. Ich hoffe, da das Verzeichnis der Prämiirungen mir nicht zu Gesicht gekommen, dass die Preisrichter dieser Arbeit die ihr gebührende Stelle angewiesen haben. Die viel umstandene Puppenstube, die ich im Katalog nicht aufzufinden vermag, zeugt doch auch dafür, dass verschiedene unserer Gewerker Zeit und Mühe nicht scheuen, den an sie gestellten besonderen Forderungen nachzukommen, wo es doch um ein Heraustreten aus ihrem eigentlichen Arbeitskreise sich handelt, wie bei der Anfertigung dergleichen Kleinkrams. Dass solches auch in älteren Zeiten stattgefunden, lehren zwei grossartige Puppenhäuser des berliner Gewerbemuseums aus dem 17. Jahrh., die uns den Haushalt sehr behäbiger Lebensstellung aufs treueste vergegenwärtigen. Sehr interessant war es mir, in der münchener Kunstgewerbehalle darauf einer erst Tags zuvor hineingestellten grossartigen ganz modernen Leistung dieser Art zu begegnen, ein Puppenschloss desselben Säculums mit Hof

und Garten, dessen unzählige Requisite alle eben erst stilgetreu angefertigt waren. Der Preis belief sich beiläufig auf 4600 Mk.

Zu diesem kleinen Excurs ins einzelne habe ich mich verleiten lassen durch eigene Neigung und in der Wahrnehmung, dass gerade diese Dinge, so lange ich daheim anwesend, noch nicht Besprechung gefunden hatten und, vielleicht zufällig, auch später in den Einzelnummern der «Rig. Ztg.», die hie und da ein gefälliger Landsmann mir zusteckte, nicht vertreten waren. Hoffentlich wird der Vortrag des Herrn Architekten Scherwinsky über die Zimmereinrichtungen und das Protokoll über die darauf stattgehabte Discussion veröffentlicht werden oder schon veröffentlicht worden sein und ebenso ein in Aussicht genommener Bericht eines Sachverständigen für die «Neue Dörpt. Ztg.». Da würden denn obige Laienbemerkungen sich klären oder Gelegenheit gewinnen sich weiter zu begründen.

Ein kurzes Wort gebührt aber noch der Lehrmittelausstellung in den Räumen der Stadtrealschule. Den Arbeiten der verschiedenen Institute, der Lehrenden wie der Lernenden, ist mehr oder weniger sorgfältige Berücksichtigung und öffentliche Anerkennung geworden. Konnte man nicht seine ganze Zeit der Ausstellung widmen, so musste auch dem dafür Interessirtesten dem einen dieses, dem anderen jenes hochwichtige Object entgehen. Ganz persönlich ausgedrückt, wurden zwei wehmüthig-resignirte Stimmungen in mir vorherrschend: einmal das im Verkehr mit Oskar Poelchau und aus dem Nachdenken über sein letztes Schriftchen betreffs des Zeichenunterrichts in der Volksschule geweckte Bedauern, in meiner frühen Jugend nicht auch eine solche durchgeistigte Lehrmethode in der edelen Kunst erfahren zu haben, wie sie — ich habe es spec. in der Ausstellung der Mädchen-Gewerbeschule des rig. Jungfrauenvereins geprüft — mit geradezu consternirendem Erfolge durch Frl. E. v. Jung-Stilling geübt wird. Dann, des Reichthums an Lehrmitteln entbehren zu müssen, wie ihn die opulente Stadtverwaltung Rigas vor allen der Stadtrealschule und der sechsklassigen Stadttöchterschule zu bieten im Stande gewesen. Das giebt dort für den Lehrer ein Schöpfen aus dem Vollen! — Nach diesem Eindruck war es mir besonders leid, in Berlin zur Zeit der Schulferien zu weilen und um so heisshungriger nach Vergleichen stürzte ich mich in Dresden in ein Haus, auf dem die Aufschrift stand: Permanentes Museum für Lehrmittel. O weh! welche Armuth darin bei ausserordentlicher

Zuvorkommenheit des dejourirenden Herrn. Es war allerdings ein Privatunternehmen im Bestand weniger Jahre — aber von den Pflanzen- und Thiermodellen der Realschule, von mancher Serie der Anschauungsbilder der Töchterschule, von den photo-lithographischen Karten der letzteren war auch noch nicht die Kenntnis vorhanden: gewiss ein Zeugnis, wenn es dessen bedürfte, für die Rührigkeit der Leiter der erwähnten rigaschen Anstalten. Die letzten Tage meines Aufenthalts in Deutschland werden in der einen oder anderen grossen Stadt mich weitere und wol ergiebigere Parallelen finden lassen.

Und doch, bei Aufrechterhaltung alles Gesagten, bei voller Anerkennung aller uneigennützigen und verständigen Mühwaltung, ja Aufopferung der Unternehmer und ihrer zahlreichen Gehilfen, bei der Freude über das viele z. Th. unerwartet Schöne und Gute, das die Ausstellung bot, bei den bekannten Leistungen unserer in den mannigfaltigsten Zweigen arbeitenden und würdigst vertretenen Grossindustrie, muss ich doch finden: das Programm der ersten baltischen Gewerbeausstellung ist nur annähernd erfüllt worden. Es verfolgte die Aufgabe: «ein Gesammtbild der einheimischen Leistungen auf dem Gebiete des Kleingewerbes und der Grossindustrie vorzuführen, um einerseits Zeugnis vom gesammten Können und Streben der Ostseeprovinzen auf jenem Gebiet abzulegen, sowie andererseits Gelegenheit zu bieten, die Lücken und Mängel der eigenen gewerblichen Production zu erkennen und dadurch zur Ergänzung des Fehlenden anzuspornen.» Und zwar war es, wie Poelchau zuerst es schärfer ausgedrückt und das Executivcomité es festgehalten, die Absicht, ein solches Bild «mit vielleicht peinlicher, aber gewiss segensreicher Wahrheit vorzuführen». In die erste Linie war als Zweck der Ausstellung die Belehrung gestellt; sie sollte, und zwar in vollkommener, weil in sicht- und greifbarer Weise, die noch mangelnde baltische Gewerbeenquête ersetzen.

Das ist auch nicht entfernt erreicht. Denn die Ostseeprovinzen waren durch nur 578, Riga darunter durch 329 Aussteller vertreten. Ich bedauere, nicht das rigasche Firmenregister mit mir zu führen, um in Zahlen nachzuweisen, wie viele sich der Ausstellung fern gehalten. Beispielsweise glänzte die gesammte livländische Tabaksfabrication durch einhelliges Ausbleiben, waren die Herrengarderobegeschäfte Rigas ausser durch die ausländische

Commandite von Fasskessel und Müntmann nur in zwei Vertretern erschienen, hatte ein einziger Goldarbeiter Rigas, drei aus Livland überhaupt, die Ausstellung beschickt. Soll man daraus den Schluss ziehen, dass das Gewerbe aufgehört hat und die bezüglichen Geschäfte sich nur mit dem Handel oder kleinen Reparaturen befassen? Drei Photographen, drei Lithographen, 6 Buchdruckereien im ganzen, 2 Buchbinder Rigas, dazu die bez. Geschäfte der Kymmelschen Buchhandlung und der Firma Aug. Lyra hatten die Pflicht gegenüber dem patriotischen Unternehmen empfunden. Aus Reval war fast nur die Grossindustrie und zwar gut, aber auch nicht vollständig vertreten, doch kein einziger Gewerker. Endlos liesse sich so die Reihe der Gewerbe verlängern, die taub gegen die Stimme der Ehre und Pflicht und auch blind gegen den eigenen Vortheil im weitaus grössten Bestande in ihrer Werkstatt sich verschlossen haben, theils in völliger Gleichgiltigkeit gegen den Gemeinzweck, theils in Scheu vor der Unbequemlichkeit und dem Kostenaufwande. Lässt die letztere Rücksicht sich bei den Entfernteren auch verstehen, so kommt sie in Riga selbst doch gar nicht zur Geltung. Da bleibt eben nur die Apathie, die um so trauriger, als dort gerade das Beispiel Anderer zur Nacheiferung reizen konnte. Das Schlussergebnis, an dem das Executivcomité keine Schuld trägt, sondern einzig die Producenten, ist dann eben, dass wir durchaus kein vollständiges Bild unserer gewerblichen Leistungsfähigkeit gewonnen haben und für viele Zweige derselben nach wie vor zu ungewissen Vermuthungen greifen müssen. Das ist sehr niederdrückend — aber auf welchem Gebiete wäre nicht gegen die Macht der Trägheit und Gleichgiltigkeit anzukämpfen? Da lässt sich eben nur hoffen, dass spätere neue wiederholte Angriffe auf dieselbe ihr nach und nach einige Fussbreit Boden abgewinnen werden.

Dann ergiebt sich die Frage, ob sich über den immerhin sehr beträchtlichen Rest der Grossindustrie und des Gewerbes, der vertreten war, ein fassliches Bild gewinnen liess? Und meine Antwort lautet: Allerdings, aber nicht unmittelbar auf der Ausstellung, sondern nachträglich unter fleissiger, so zu sagen statistischer Benutzung des Katalogs. Denn es waren doch eben nur 67,7 pCt. der Aussteller provinziell, und bei der streng durchgeführten sachlichen Anordnung war der Trennung der baltischen und ausserbaltischen Producte, wie mir schien, ausschliesslich beim Wagenbau und zum grössten Theil auch in der Bauhalle Rechnung

getragen. Wäre eine solche Scheidung innerhalb der Gruppen überall durchzuführen gewesen, so hätte selbst der einfach umherwandelnde oberflächlichste Besucher auf den ersten Blick wahrgenommen, wie nach Zahl und Aussehen die einheimische Production zur auswärtigen auf der Ausstellung sich verhalte. Wenn das Executivcomité es ursprünglich als erstrebenswerth erklärte, «nächst der Zusammenfassung der Objecte in sachliche Gruppen eine gleichzeitige Ordnung derselben nach den Ursprungsorten, besonders für Producte baltischen Gewerbes», zu versuchen und der Verf. des Katalogs sich gegen eine Gruppirung der Gegenstände nach ihrer Provenienz ausspricht, dabei ganz präcise eine solche dahin erläuternd, dass durch sie die Leistungen der einzelnen Städte unserer Provinzen gesondert dem Besucher vorgeführt worden wären, so ist, will mich bedünken, die zuerst im Comité verlautbarte Ansicht durch die spätere Forderung einer Stadt in den Hintergrund gedrängt worden und die Opposition hat sich ganz gegen die letztere, wol mit vollem sachlichen Recht, gewendet; denn in der That wäre jede Klassification der Objecte nach ihrer inneren Zusammengehörigkeit unmöglich geworden. Der gemeinsame baltische Ursprung der einen gegenüber dem äusserbaltischen der anderen Objecte hätte sich bei strengem Festhalten eben dieses Gesichtspunktes vielleicht doch ohne gar zu viel Raumvergeudung durch einen Gang deutlich erkennbar machen lassen, der die Gegenstände nach diesen zwei Kategorien der Herkunft trennte, so z. B. bei den Textilvitrinen, wie es, was schon erwähnt, bei den Wagen geschehen. Es ist auch nicht zu leugnen, dass die besonderen Pavillons der Maschinenaussteller die Uebersicht, den Gesammteindruck dadurch behindern, dass ihre Objecte in der gemeinsamen Halle eben fehlen. Das ist immer etwas für das Urtheil doch sehr vieler, die, vom Rundgange ermüdet, sich nun gern die Schritte zu den Einzelschuppen sparen, aber leicht die Auffassung forttragen, dass z. B. Riga im Maschinenfach wesentlich nur durch Felser & Co. vertreten gewesen. Der Katalog wird doch eben nur von wenigen sorgfältig durchgenommen.

Auch der zweite Theil des Programms scheint mir nur unvollständig zur Erfüllung gelangt: die Belehrung über das Gute, was vorhanden war, und die Prüfung des Vorhandenen, natürlich nicht durch die Preisrichter, sondern durch das besuchende Publicum. Von besonderen Excursionen einzelner geschlossener Kreise zum Zwecke der Kenntnisnahme unter Leitung von Fachmännern

ist ja an dieser Stelle nicht die Rede; denn denen wird sich alles Erforderliche dargeboten haben. Ich spreche vom einzelnen wissbegierigen Besucher, und wieder auch nicht von mir selbst, denn ich habe viel besondere Freundlichkeit erfahren, was nicht jedermann begegnet. Und auch ich habe rathlos in der Bauhalle vor einzelnen Möbeln gestanden, deren Inneres ich gern kennen gelernt — aber da war niemand zu sehen, der das Anfassen gestatten konnte. Das Verbot des Berührens der Gegenstände ist ja gerechtfertigt; denn das Comité hat den Schutz der Sachen zu verantworten. Aber Pflicht und Interesse des Ausstellers erheischen die Anstellung eines unterrichteten Mannes, der wenn auch nicht ununterbrochen, doch in reichlich angesetzten und am betr. Standort deutlich kundgegebenen Stunden zu dejouriren und dem Publicum es gleichsam an den Augen abzusehen hat, ob gründlicheres Eingehen auf den Gegenstand am Platze sei oder nicht. Solche Belehrung erschien mir als die stärkste Seite der Hygieneausstellung: überall klar zu lesen, wann im Betrieb, wann der Vertreter anwesend; oder eine gedruckte angeheftete Erklärung, oder ein Stoss solcher Blätter, und so bald man sich prüfend nahte, war auch ein Wächter da, der zur Mitnahme eines Blattes aufforderte. Ich schweige dabei ganz von den irgend einen Betrieb, eine Verbesserung an den Maschinen, das Feuerwehrwesen &c. sehr veranschaulichenden Modellen mit Puppen, so dass einzelne Abtheilungen geradezu an ein Spielwaarenlager erinnerten. Einer meiner freundlichen Geleitsmänner in Riga wird sich entsinnen, wie drastisch das Verhalten dreier dicht auf einander folgender Aussteller von Taschenmessern und dergl. sich unterschied. Altona war Feuer und Leben, redete jeden Vorübergehenden an, zeigte in stetem Wechsel die eine, die andere Waare, und es wird vielen schwer geworden sein, den Beutel festzuhalten; denn es war wirklich sehr Preiswerthes zu schauen. Moskau oder so etwas Inneres sprach auch sehr viel, suchte aber in bekannter Weise mehr zu überreden als zu überzeugen; Riga glaubte seine vielleicht sehr gute Waare für sich reden lassen zu dürfen und — blieb stumm. Das ist ein Typus der meisten Aussteller gewesen. Ich möchte gern erfahren, wie viele Besucher von der schön entworfenen und trefflich im Eisenguss gelungenen Gartentischplatte im Pohleschen Schuppen Notiz genommen haben. An Ofenthüren gelehnt, stand die in ihrer Art reizende Arbeit hinter einigen Maschinen, zwischen die man sich drängen musste, aber doch eigentlich nicht durfte, um zum

Anschauen zu gelangen. Dazu war sie nicht einmal im Katalog aufgegeben. Da steht man ganz verwundrungsvoll und weiss nicht, was man sagen soll. — Aus den fünf Tagen meines Besuches könnte ich eine Blumenlese von Beobachtungen über ein Verhalten, das dem eigenen Vortheil ins Gesicht schlägt, darbieten. — Ein zweites Mal wird es ja hoffentlich auch damit besser sein. Und auch jetzt schon war es an einigen Stellen sehr gut. So habe ich Hennies' Sparherde nie ohne bereitwilligst Auskunft ertheilenden Vertreter gefunden; so waren die musikalischen Instrumente stets — ach! und oft nur zu viel — allen zugänglich. Unbedingt aber ein Muster der Ausstellungsweise auch nach dieser Richtung der liebenswürdig zuvorkommenden Belehrung hin bot die Mädchen-Gewerbeschule des rig. Jungfrauenvereins. Die Hingabe an ihren Beruf, die Begeisterung für den Zweck, dem sie dienen, hat den Damen auch auf dem ihnen doch neuen Boden einer so grossen Oeffentlichkeit den richtigen Weg gewiesen, auf dem sie für ihr Institut sicher ein stark erhöhtes Mass von Theilnahme herbeigeführt. Ich brauche nicht erst zu erwähnen, dass ich bei meinem erstmaligen Besuch völlig unbekannt war und blieb. Nicht das Gleiche kann ich von meinen zwei Besuchen im benachbarten Raum der Töchterschule berichten. Das war mehr eine Wache übers Buch gebeugt, als eine Mitarbeiterin am gleichen Ziel. — Der Mangel an kundigen Personen mit freundlichen Formen, die das Publicum für die ihrer Obhut anvertrauten Objecte zu interessiren wissen oder einem bezeigten Interesse eingehender begegnen, scheint mir mit eine Ursache des schwachen Besuches der Ausstellung.

Eine andere Ursache ist das oft, sehr oft böse gewesene Wetter, so namentlich zu Anfang, wie es auch zu Ende gewesen sein soll. Aber beides reicht nicht aus, den schwachen Besuch zu erklären. Denn mit Ausnahme einiger Sonntage waren die weiten Räume auch an schönen Tagen nicht gefüllt und namentlich täuschte mich meine Erwartung, den Ausstellungsplatz für diesen Sommer zum abendlichen Sammelpunkt gestaltet zu finden. Die Colonnaden des Wöhrmannschen Parks waren aber gerade so besucht wie sonst. Es ist wol etwas an der von scharfen und ausdauernden Beobachtern der Ausstellungssache gemachten Bemerkung: die mit grosser Emphase anfänglich von den verschiedensten Schichten unserer besseren Gesellschaft, den Handwerker eingeschlossen, befürwortete Ausstellung habe, nachdem sie ins Leben gerufen

worden, sehr wenige warme Freunde gehabt. Es sei eben so wenig eine Opposition wahrzunehmen, wie Sympathie zu fühlen gewesen, dagegen sehr viel Zurückhaltung, geflissentliche wie unbeabsichtigte, in jedem Fall eine sehr schädigende. Und die Zeitungen hätten durch ihre Stellungnahme nur wiedergegeben, was die gute, die beste Gesellschaft fühlte. Das Kind specifisch rigascher Liebe sei in diesem Sommer nun einmal die culturhistorische Ausstellung gewesen. — Ich komme auf diese sofort, hier will ich nach meiner Erfahrung nur jene Wahrnehmung bestätigen. Mehrmals, natürlich am dritten Ort, um mein Urtheil, meinen Eindruck «von der Ausstellung» befragt, erwies es sich, dass schlechtweg die culturhistorische gemeint war. Beim Durchwandern der Waggons der abendlichen Strandzüge hörte man die Gruppen der in ihre Villen Heimkehrenden vorzugsweise von der culturhistoriechen Ausstellung reden; die gewerbliche war von den schon Ermüdeten häufig aufgegeben oder nur mit kurzen Stunden bedacht. Bei der längeren Dauer derselben schob man den ersten oder auch den wiederholten Besuch noch hinaus und mag dann häufig nicht dazu gekommen sein. Mit Ausnahme der in mehr als einer Hinsicht auffälligen Artikel, denen das «Rig. Tagesbl.» seine Spalten geöffnet, kann ich aber, soweit meine beschränkte Kenntnis der journalistischen Thätigkeit dieses Sommers reicht, nicht finden, dass die Presse nur, so zu sagen, nothgedrungen das Ihrige gethan. Die mitgenommenen Berichte der «Rig. Ztg.» habe ich hier in grosser Ruhe und mit vielem Vergnügen gelesen; die Textilindustrie, die Chemikalien, die Frauenarbeiten &c. &c. sind nicht nur mit voller Sachkenntnis, sondern mit Interesse und sehr hübsch und zur Anschau lockend geschrieben. Haben sie diesen Erfolg nicht errungen, so liegt das am Publicum, das in der grossen Mehrzahl der Producenten wie der Consumenten sich eben noch nicht reif für eine nach jeder Richtung befriedigende Gewerbeausstellung erwiesen hat. Das kann aber nicht befremden, sondern war als selbstverständlich vorauszusetzen. Denn die Apathie, der Schlendrian des Gros der Gewerbetreibenden, die geringen Ansprüche der Masse des Publicums an geläuterten Geschmack und Comfort sollten durch die Ausstellung zu heben versucht werden. Wäre das Verständnis für die Mängel auf diesem Gebiet ein allgemeines, sehnte man in der Erkenntnis derselben sich nach ihrer Abhilfe — ja, dann wäre eine Gewerbeausstellung zur Belehrung nicht erforderlich gewesen, dann hätte der Durst nach solcher sich schon

seine eigenen Wege zur Befriedigung gesucht; dann hätte eine Ausstellung nur unter dem Gesichtspunkt des Concurrenzunternehmens ihren Sinn. Aber wir haben ja doch nur den ersten pädagogischen Cursus zum Besten weiter Kreise eröffnen wollen, und da können nach seinem Abschluss auch nur die Vorgerückteren aus dem Gesammtpublicum, die schon etwas mitbrachten, ihren vollen Nutzen daraus gezogen haben. In die anderen ist hoffentlich ein Keim gelegt — wie weit er sich entwickeln, wie weit er vielleicht gar Pfropfreiser liefern wird für entfernt zurückgebliebene wilde Stämme, das werden wir später wahrnehmen, bei einem zweiten Cursus, der sich vielleicht auf weniger Fächer, auf einen kleineren Kreis beschränken mag, je nachdem die gemachten Erfahrungen gesichtet und die Resultate aus ihnen gezogen werden. Die Unternehmer, Leiter und Gehilfen der Gewerbeausstellung sind in reinem, hohem Idealismus an ihr Werk gegangen; doch stellt dieses Werk in seinem Werdegange und in seiner Erscheinung vollends sich so sehr verquickt mit dem alles beherrschenden Realismus unserer Tage dar, ja selbst der Materialismus derselben tritt in ihm unabwendbar so stark mit hervor, dass der ideale Kern und Zweck desselben leicht in den Hintergrund des Bewusstseins versinkt gerade bei den Individuen, die ernster empfinden, aber nicht allseitig und stets ihre Gedanken zusammenhalten. Ich meine nicht weit abzuirren, wenn ich in solcher «Zerstreutheit», solchem Mangel an strammer Besonnenheit auch ein Motiv der Theilnahmlosigkeit gegenüber der Gewerbeausstellung zu sehen glaube. Denn an der Zugkraft des Idealismus, wo er nackt und rein als solcher sich geltend macht, fehlt es, das ist glänzend erwiesen, bei uns nicht. Und in dieser jetzt ganz vorzugsweise erhebenden, weil so unerwarteten Erfahrung, die nicht verfehlen wird auch über Riga hinaus ihre Wirkung zu üben, bin ich sicher, dass keiner von uns Garanten der Gewerbeausstellung ein Wort darüber verlieren wird, seine muthmasslichen ca. 45 pCt. künftiger allgemeiner Blüthe unseres provinziellen Gewerbes thatsächlich zu opfern.

Jenen Erweis für die noch bei uns vorhandene Zugkraft des reinen Idealismus hat die rigaer culturhistorische Ausstellung erbracht. So lebhaft sie die rigasche Tagespresse auch beschäftigte, es ist nirgend schöner ausgedrückt, was sie sachlich bot und gemüthlich anregte, und könnte kaum schöneren Ausdruck finden als im Begrüssungsartikel der «Ztg. f. St. u. L.»

vom Eröffnungstage, dem 8. Juni (Nr. 128), den ich deshalb hier einzurücken mir erlaube.

«Es werden Leute kommen und sagen: «Seht jetzt unsere prächtigen neuen Anlagen mit ihrem üppigen jungen Laube und ihren Frühlingsblüthen und dem spiegelnden Wasser, eingefasst von der langen Reihe herrlicher neuer Façaden. Das ist Rigas Schmuck und Stolz! Und geht dann durch die leicht aus dem Nichts geschaffenen Festhallen unserer Ausstellung und erkennt mit Freude an der bunten Mannigfaltigkeit nützlicher Erzeugnisse, wie prächtig und reich unser heutiges Riga zu schaffen weiss. Da ist Leben und Genuss, da ist Kraft und und Bewegung! Aber was soll uns der aufgehäufte Trödelkram längst untergegangener Geschlechter? Was haben wir von den gesammelten Raritäten verschollener Zeiten? Mögen doch die Todten ihre Todten begraben!»

«So stellt sich trotzend an die Schwelle der rigaer culturhistorischen Ausstellung das gute Recht des Heute, und es wird viele geben, die, auf dieses Recht gestützt, an jener Schwelle achselzuckend vorübergehen. Und doch wären wir arm, wenn wir nichts hätten und schätzten, als was jeder neue Tag uns bringt und wieder nimmt. Neben die heitere Welt des Genusses, neben die vielgestaltigen Formen der Gegenwart, an denen die grosse Menge sich genügen lässt, tritt für jeden Denkenden mit gleichem Rechte, dem tieferen Gemüth unentbehrlich, der ernste Reichthum der Geschichte. Wie wir sind, das ist ja leicht gesehen und gesagt, und es ist oft herzlich schlecht; aber wir begreifen uns erst, wenn wir mit tieferem Interesse zu erkennen suchen, wie wir zu dem wurden, was wir sind. Der kräftigen Phantasie wird die Geschichte lebendig aus den Zeugnissen der Zeitgenossen; unmittelbarer aber und eindringlicher spricht die alte Zeit zu unserem sehenden Auge durch ihre Werke selbst, die sie uns hinterlassen hat. Das ist es, was wir vom heutigen Tage an für kurze Zeit wohlgeordnet in dem hohen Saal der Gilde vereinigt finden, und darum überschreiten wir gern die Schwelle dieser culturhistorischen Ausstellung, die uns durch Bild und Geräth einen lehrreichen Blick thun lässt in das Wesen und Leben Alt-Rigas, d. h. in unser eigenes früheres Leben.

«Da stehen die gewichtigen Geschützrohre, mit denen die wehrhafte Stadt ihre Feinde bedrohte, reich geschmückt mit

Schrift und Schilderei, wie es die sinnige alte Zeit liebte. Da schauen aus vergoldeten Rahmen, Bild an Bild, von der Zeit gedunkelt, die markigen Züge so manches ehrenfesten rigaschen Bürgers, Männer und Frauen, die einst hier im Regiment sassen und nun nicht ohne leise Mahnung auf den späten Enkel herabsehen. Hier glänzt von den Gestellen der reiche Silberschatz unserer alten städtischen Corporationen: Ehrengaben der Glieder, Prunkstücke der Festtafeln, silbergetriebene Humpen, Pokale und Becher, aus denen unsere würdigen Altvorderen in Ernst und Scherz so manchen tiefen Trunk gethan. Wir sehen die alten Rüstungen und Waffen, Trophäen thatenfrohen Bürgerthums, mancherlei Geräth, wie es das alte Haus brauchte, musikalische Instrumente, Folianten in Manuscript und Druck, ausser der Bibel rührend wenige im Vergleich mit dem Büchermeere unserer lesefrohen Literatenzeit. Aus den Archiven sind die alten Urkunden und Pergamente wieder aufgetaucht, auf denen Besitz und Macht des vielgegliederten städtischen Gemeinwesens ruhte und zum Theil noch ruht: beredte Zeugen einer Zeit, da verbrieftes Recht noch geachtet wurde und Zuversicht gab. Zeichnungen und Pläne zeigen uns Eintheilung und Strassenzüge der früheren Stadt, in Bildern zeigt sich uns das alte Riga selbst, so ungleich der modernen Grossstadt, ohne Luft und Licht, engumgrenzt hinter Mauern und Thoren und in der Enge doch wie festgeschlossen in selbstbewusster Bürgerkraft!

«Gar manches Stück dieser historischen Ausstellung erfreut und bildet unser Auge an sich durch seinen Glanz und die gediegene Pracht, oder durch die feine Arbeit und die alterthümlich stilvolle Form. Aber wir fühlens doch gleich: hier ist ein reiches Feld nicht für die eitle Schaulust, sondern für denkende, ja andächtige Betrachtung. Wir werden still in uns, wo der Geist der Vergangenheit uns so mächtig umweht. Rigas alte Geschlechter, unsere Vorfahren und Vorläufer, steigen in langen Schaaren aus dem Dunkel herauf, und je tiefer wir uns an der Hand aller dieser stummen und doch so vernehmlich redenden Denkmäler in die vergessenen Zeiten versenken, um so flacher und nichtssagender erscheint uns, was doch sonst uns ganz in Anspruch nahm: das eitle, vielgeschäftige Alltagsleben unserer kurzathmigen Gegenwart. Wir Modernen, die wir im Augenblicke aufgehen und eifrig der eigenen Lust oder

dem eigenen Gewinne nachjagen, dünken uns frei und leicht, als wäre alles Todte begraben für immer und nichts mehr hinter uns; als könnten wir nach Willkür handeln und brauchten nichts zu befragen als unseren eigenen Sinn und das Gebot der Macht. Nun aber wird es uns mit einem Schlage klar, wie starke Fäden uns doch an die Vergangenheit noch knüpfen, wie gebunden wir sind durch That und Schuld, Geist und Trachten derer, die vor uns hier mit gutem Recht gewaltet und bestimmt haben. Wir erkennen, dass wir nichts Neues anfangen, sondern dass wir nur fortsetzen; wir stehen auf den Schultern vieler Anderer, die um ihrer und unserer Sache willen gestritten und gelitten haben und denen wir Dankbarkeit schulden. Das Werk, das wir heute unter den Händen haben, ist eine Erbschaft, und wir können die ernsten Pflichten dieser Erbschaft nicht verleugnen. Wir können nicht nach Willkür handeln, sondern nur nach der Treue, die der Grundzug sittlicher Mannesnatur und die alleinige Gewähr gesunder und dauerhafter Entwickelung ist.

«Nicht der ist frei, der alle Bande lachend zerreisst, sondern der seine Selbstsucht in Banden zu halten weiss und die ewig berechtigten Bande aus eigener Wahl in seinen Willen aufnimmt. Ans den ernsten Gedanken, die der Anblick der historischen Ueberreste nothwendig in uns weckt, quillt uns so zuletzt das Gefühl, welches den Jetztlebenden ganz abhanden gekommen zu sein scheint: das starke Gefühl der Pietät. Von der heutigen Generation meinen die Einen, da sie die Hand am Pfluge hätten, so dürften sie nicht rückwärts schauen; aber sie vergessen, dass ohne Liebe nichts gedeiht und dass es nicht edel ist, die aufgeriebenen Mitarbeiter und Mitkämpfer an dem überlieferten Culturwerk einfach todt sein zu lassen. Die Anderen freilich, die Allerneuesten und Allervordersten, haben die Vergangenheit völlig quittirt; froh, die ganze Bürde unbequemer Gedanken und Erinnerungen von sich geworfen zu haben, schwimmen sie stolz im Strome ihrer phantastischen Hoffnungen oder selbstsüchtigen Genüsse. Aber auch für sie wird der Tag kommen, wo sie erkennen, was es heisst, keinen Boden unter den Füssen zu haben. Vielleicht wird den Einen oder den Anderen von diesen, den etwa die Neugier in die Ausstellung treibt, der seltsame Geist, der aus dem alten Trödelkram strömt, an diese Lehre mahnen.

«Unsere Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde, aus deren Initiative dies patriotische Unternehmen hervorgegangen ist und alle die Männer, die der Sache ihren Fleiss und ihre Liebe geopfert haben, werden ihre Arbeit nicht umsonst gethan haben. Freilich ist nicht anzunehmen, dass sich das grosse Publicum — trotz des mannigfachen ernsten Interesses, das hier geboten wird, — in die stillen Räume dränge; die Leiter und Förderer des Unternehmens werden den idealen Gedanken, der demselben zu Grunde liegt, der Masse nicht aufzwingen. Sie wissen, dass sie nicht für die Vielen gearbeitet haben, sondern für die Wenigen. Aber in manches empfängliche Gemüth werden sie gute Keime legen, manchen aufmerksam machen und aus dem Hinträumen wecken; auch in einer kleinen Gemeinde den historischen Sinn belebt, die Liebe zum Heimischen und das Gefühl der Pietät neu entfacht zu haben, ist Lohn, der reichlich lohnt. Hier geht die Wirkung nicht ins Weite, sondern ins Tiefe; die Frucht bleibt nicht aus, sie reift in der Stille. Und dann, wir wissens ja: durch die Wenigen ist allezeit mehr geschaffen worden als durch die Vielen.»

Der Leser findet hier in allem so sehr meine eigensten Anschauungen wieder, dass ich nichts hinzuzusetzen habe als das Zeugnis meiner Freude, in der talentvollen Redaction durch die Macht der Verhältnisse eine Mitarbeiterin gleicher Richtung gewonnen zu haben. Doch zu ergänzen habe ich, dass die hier am ersten Tage ausgedrückten Empfindungen Gemeingut geworden zu sein scheinen, und zu berichtigen die auch von den unermüdlichen Unternehmern getheilte Resignation: es sei nur für die Wenigen gearbeitet worden. Das grosse Publicum drängte sich thatsächlich in die nie still werdenden Räume, ohne Unterschied der Nationalität und des Standes; einfache Vorstadtrussen und schlichte lettische Familien zahlten ihren halben Rubel pro Kopf, ihr altes Riga sich anzuschauen. Worauf mein Streben geht, unsere Vergangenheit uns lebendig greifbar zu gestalten: hier sah ich es erfüllt durch andere Mittel. Für diese Mitarbeit und für den mir selbst verliehenen Genuss, der in der Bilderreihe rigascher und livländischer Persönlichkeiten gipfelte, den Männern, die das Werk geschaffen, meinen warmen Dank!

So viel über diese Ausstellung geschrieben, es liesse sich noch sehr viel sagen. Aber dazu ist auch später Zeit an der

Hand der Erinnerung und des ausgezeichneten Katalogs. Ob sie Frucht tragen wird, die Ausstellung? Ohne Zweifel. War doch das Letzte, was ich in diesem reichen Sommer in der Vaterstadt erlebte, die erste Berathung über die Restauration der Domkirche, und die Entscheidung ist in grossartigem Sinne ausgefallen. Sind die Gedanken, die die culturhistorische Ausstellung gegeben, denn etwa hierbei nicht massgebend gewesen?

Fr. B.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 5. September 1883.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Ergänzende Bemerkungen zur Studie „Die Wölfe in Livland".

Nicht um die ausführliche, mühevolle und dankenswerthe Arbeit A. Hasselblatts, die vor bald einem Jahre in diesen Heften veröffentlicht worden, irgendwie anzugreifen oder polemisirend zu kritisiren, ergreife ich in den reichlich vorhandenen Mussestunden eines Arensburger Badelebens die Feder, sondern nur um einiges weitere historische Material der bezeichneten gründlichen Studie hinzuzufügen und um als praktischer Jäger, dem das Treiben und Leben der Wölfe nicht ganz fremd ist, directe Vorschläge zur definitiven, aber leider in 3—4 Kreisen, der Einwanderung aus dem Osten halber, stets nur relativ bleibenden Vernichtung zu machen.

Es wäre sehr wünschenswerth, wenn von verschiedenen Seiten bezügliche Beiträge und namentlich praktische Ausrottungsprojecte veröffentlicht würden. Das könnte für die Zukunft Material zu einem etwaigen grösseren Sammelwerke ergeben, würde die leidige, unsere moderne Zeit beschämende Wolfsfrage klären und vielleicht schliesslich massgebende Beschlüsse von Oben her erwirken, an deren Hand dann mit vollem Ernst und patriotischer Energie die möglichst radicale Ausrottung des grauen Räubers factisch erzielt werden könnte.

Wir haben ohne Zweifel in allen Gegenden unserer Provinz tüchtige Jäger und opferfähige Patrioten, deren Aeusserungen über das Vorliegende sehr nützlich sein würden. Wir haben aber gewiss auch noch so manches undurchmusterte Gutsarchiv, so manches vergilbte, seit vielen Decennien ungelesene Papier, dessen hierher bezüglicher Inhalt durch «Druck» der Vergessenheit und dem

Moder zu entreissen nicht nur interessant, sondern auch wissenschaftlich werthvoll sein dürfte.

Herr Arnold Hasselblatt hat sehr zeitgemäss die offene Wunde der Wolfsfrage in Fluss zu bringen verstanden, die Hauptarbeit, den Grundstock geliefert. Sich anschliessende sachliche Beiträge und durchdachte Vorschläge zur erlösenden That könnten wesentliche Ergänzungen abgeben, würden die «keimende Frucht» zur erwünschten Reife bringen. — Aus den publicirten Anschauungen und Propositionen gebildeter und erfahrener Jäger lösete sich dann, hoffentlich nicht allzu spät, gut annehmbar, mit «Hand und Fuss» richtig versehen, der nothwendige Schlussantrag an den Landtag resp. die Staatsregierung, das letzte Ziel derartiger bewusst gemeinnützig anregender, in gedruckten Vorlagen formulirter Ideen.

Der für die Culturgeschichte Livlands werthvolle Aufsatz in der «Balt. Monatsschrift» Bd. 29 verlegt auf p. 673 irrthümlicherweise die frühesten Anordnungen und Massregeln gegen die damals brennende Wolfsnoth auf angeführter Grundlage des «Mar. Nädd.-Leht» für Livland erst in die Jahre 1807 oder 1808, während der livländische Landtag schon im Jahre 1789 für die Tödtung junger Wölfe eine Prämie bestimmt hatte und bereits am 28. April 1804 sub Nr. 1970 ein gedruckter Befehl aus der livl. Gouv.-Regierung an die Kirchenvorsteher ergangen war, welcher verordnete, dass zur Verminderung, wo möglichst Ausrottung der Wölfe eine jährlich zu wiederholende Wolfsjagd und Aufsuchung der Wolfsnester und zwar am 16. oder 15. Mai (nicht am Sonntage) zur Vermeidung einer Pön von 10 Rbl. zum Besten des Collegii allgemeiner Fürsorge abgehalten werden müsste, wobei von jedem Gute vom Haken 6 Menschen zu Fuss gestellt werden sollten und «jemand» die Dirigirung dieser Jagd zu übernehmen haben würde. — —

«Auch haben die Herren Kirchenvorsteher die Veranstaltung zu treffen, dass die Bauerschaft zur Aufsuchung und Zerstörung der Wolfsnester aufgemuntert werde, weswegen ihnen bekannt zu machen ist, dass sie, einer auf dem Landtage vom Jahre 1789 getroffenen Abmachung zufolge, für jeden jungen Wolf, den sie einliefern, eine Prämie von 30 Copeken von dem Gutsbesitzer erhalten sollen; überdem auch noch vom Collegio der allgemeinen

Fürsorge für jedes Jahr 3 Prämien von 20, 15 und 10 Rubel für die Bauerschaft derjenigen 3 Güter in Liefland, welche nach dem Zeugnisse der Kirchenvorsteher die meisten jungen Wölfe getödtet haben, ausgesetzt worden ist.

«Die Kirchenvorsteher haben dies Rescript circuliren zu lassen und jährlich zu berichten über den Erfolg der Jagd, die Zahl der von der einzelnen Gütern eingelieferten Wölfe und über diejenigen, welche sich der Stellung der Menschen zur Jagd entzogen.»

In den Jahren 1807 oder 1808 scheint im Widerspruch zu A. Hasselblatts Angaben oder vielmehr des genannten estnischen Blattes keinerlei auf die Wolfsjagden bezüglicher Erlass ergangen zu sein, sondern erst im März 1810 erschien nachstehende Verordnung sub Nr. 2024:

«Befehl Sr. K. M. des Selbstherrschers aller Reussen aus der Liefländischen Gouvernements-Regierung zu jedermänniglichen Wissenschaft.

«Im Jahre 1804 veranlasste der Schaden, welchen die Wölfe an mehreren Orten gethan, dass zu ihrer Verminderung und wo möglich Ausrottung eine allgemeine, jährlich zu wiederholende Wolfsjagd und Aufsuchung der Wolfsnester auf den 15. Mai jeden Jahres, wenn dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt, bestimmt wurde.

«Späterhin und zwar mittelst Publication der Liefl. Gouv.-Regierung vom 25. October 1804 ward die Verfertigung der Wolfsnetze und die Jagd mit denselben im Winter um so mehr allen Höfen und Bauerschaften empfohlen, als bei der am 15. Mai jeden Jahres zu veranstaltenden Jagd es hauptsächlich nur auf die Aufsuchung der Wolfsnester und die Vertilgung der jungen Wölfe abgesehen war, man aber auch auf die Verminderung der alten Wölfe Bedacht zu nehmen hatte und gegen diese die Jagd mit Wolfsnetzen am vortheilhaftesten befunden worden war. — Die über die Wolfsjagd jährlich eingegangenen Berichte haben den Nutzen derselben erwiesen; wiewol selbige auch nicht überall mit dem Erfolg und der Thätigkeit veranstaltet worden sind, als sich von einer so allgemeinen nützlichen Anordnung versprechen liess. Die Verfertigung der Wolfsnetze ist aber fast überall unterblieben, so sehr auch von der Obrigkeit dazu aufgemuntert worden war und so belohnend die Jagd mit denselben hätte werden müssen.

«Neuere traurige Vorfälle haben erwiesen, dass eine alljährliche Wolfsjagd nicht hinreichend ist, diese so schädlichen Raub-

thiere beträchtlich zu vermindern, geschweige denn auszurotten; und eben diese Vorfälle veranlassen die Liefl. Gouv.-Regierung nicht nur die alljährlichen Wolfsjagden im Maimonat aufs neue jetzt wiederum, zur Vermeidung der bereits bekannten Strafen, aufs ernstlichste vorzuschreiben, sondern auch die bisher den Gutsbesitzern und Bauerschaften empfohlene Verfertigung der Wolfsnetze und die Jagd mit denselben den Höfen und Bauerschaften nunmehr zur strengsten Pflicht zu machen.

«In dieser Hinsicht verordnet die Liefl. Gouv.-Regierung:

«1) Jeder Bauerwirth soll 10 Faden solcher Wolfsnetze, der Hof aber eben so viel als seine ganze Bauerschaft verfertigen lassen. — Diese Netze sind bis zum 1. Dec. d. J. überall zu verfertigen und hat jedes Gut bis zum 10. Dec. d. J. die Nachricht darüber, dass solches geschehen, seinem Kirchenvorsteher bei 5 Rbl. Pön, die HH. Kirchenvorsteher haben aber den Bericht über die Erfüllung dieses Befehls von Seiten aller Güter ihres Kirchspiels der Liefl. Gouv.-Regierung bis zum 24. Dec. d. J. bei 10 Rbl. Pön einzusenden.

«2) Bei Anstellung dieser Netzjagden müssen mehrere benachbarte Güter, nach Massgabe ihrer Grösse, zusammentreten. Die Anordnung hierzu wird den HH. Kirchenvorstehern übertragen, die bei ihrer Kenntnis von der Lage der Güter dies am besten zu bewerkstelligen wissen werden.

«3) In jedem Kirchspiele müssen sämmtliche Güter wenigstens zweimal in jedem Monate eine solche Netzjagd veranstalten. Das Gut, welches sich hierbei säumig bezeigt, ist in den jährlich annoch über diese Netzjagden einzusendenden Berichten speciell zu benennen, damit es in Anleitung der Publication vom 25. Oct. 1804 zur Verantwortung darüber gezogen werden könne.

«4) In denen nach der Publication vom 25. Oct. 1804 im Maimonat jeden Jahres von den Gütern an die HH. Kirchenvorsteher und von diesen wiederum an die Liefl. Gouv.-Regierung zu erstattenden Berichten ist besonders anzuzeigen, wie viel alte Wölfe im abgewichenen Winter durch die angestellten Netzjagden erlegt worden sind, und die Gouv.-Regierung behält sich vor, auch den Bauerschaften derjenigen Güter, deren angestellte Netzjagden von vorzüglichem Erfolge gewesen, verhältnismässige Prämien zu ertheilen.

«5) Für die genaue Erfüllung dieser Anordnungen von Seiten der Bauerschaft eines jeden Gutes ist das Gutsgericht und von

Seiten des Hofes der Hof selbst verantwortlich und wird im Unterlassungsfalle zur strengsten Rechenschaft gezogen werden. — Zu den HH. Kirchenvorstehern hegt die Liefl. Gouv.-Reg. aber das Vertrauen, dass selbige mit der von ihnen öfter bewiesenen Bereitwilligkeit den ihnen hier gegebenen Aufträgen sich unterziehen und in einer Angelegenheit, die zum Besten des Landes, zur Sicherung des Eigenthums der Einwohner und zur Abwendung solcher trauriger Ereignisse, die selbst das Leben der Menschen betroffen haben, thätig mitwirken und sich die Belohnung erwerben werden, die das Bewusstsein erfüllter Pflicht gewährt.

«Die Art, wie die Wolfsnetze zu verfertigen sind und mit denselben die Jagd angestellt werden müsse, ist in der Beilage angeführt worden.

«Dieses Patent ist sowol in deutscher als in den Landessprachen an dreien Sonntagen in den Kirchen auf dem Lande zu publiciren und sodann von Hof zu Hof herumzusenden und auf jedem Gute den Gutsrichtern nochmals zur genauesten Befolgung bekannt zu machen.

Riga Schloss, am 24. März 1810.

J. v. Repieff. G. Schwartz. G. v. Rickmann.

«Anzeige

wie Wolfsnetze zu verfertigen und mit selbigen die Jagd anzustellen.

«Ein Wolfsnetz muss 26 bis 30 Faden lang sein, das Garn dazu von gehecheltem Hanf gemacht werden und 6 zusammengedrehte Garnfäden enthalten, die zusammen die Dicke eines Federkiels haben. Die Maschen oder Augen werden ins Quadrat 5 Zoll lang und 5 Zoll breit gemacht, und das Netz wird 20 solcher Maschen hoch, damit es drei Ellen hoch gestellt werden kann und dennoch hinlänglich schlaff ist, damit der Wolf sich darin verwickeln könne. Die Stricke müssen fast daumesdick, 18 Garnfäden stark und gleichfalls von gutem gehecheltem Hanf sein. Die Ober- und Unterstricke an jedem Ende, welche dem Netze etwa zwei Faden vorgehen, werden an den Haken und dessen Heftel fest angeschlingt, die Haken und Heftel aber von hartem festem Holz gemacht und oben mit eisernen Ringen beschlagen.

«Die Jagd mit diesen Netzen ist im Winter anzustellen. In der Gegend, wo man Wölfe vermuthet, legt man ein Aas aus, bemerkt, ob sie davon gefressen, und sucht sie dann bei frischem Schnee nach der Spur da, wo sie im Walde liegen, einzukreisen.

Hierauf stellt man auf die eine Hälfte in einem halben Cirkel Wolfsnetze und Schützen, und von der entgegengesetzten Seite jagen die Treiber, welche ebenfalls einen halben Cirkel formiren müssen, die Wölfe bis zu den Netzen.

«Nicht weit von den Netzen, und zwar innerhalb derselben, müssen die sogenannten Piken- oder Knittel-Kerle, welche sich versteckt halten, stehen, den ankommenden Wolf mit Gewalt ins Netz treiben und ihn dann tödten. Im entgegengesetzten Falle geht der Wolf, besonders der alte, nicht ins Netz, sondern schlägt sich zurück durch die Treiber.

In fidem Secretär Helm.»

Die nach dieser Anleitung betriebenen Netzjagden haben etwa 40 Jahre hindurch gute Erfolge gehabt. Noch vor ca. 30 Jahren wurden z. B. im Burtneckschen und Trikatenschen Kirchspiele Netztreibjagden mit stets glänzenden Resultaten geübt.

Probatum est! Ich habe jüngst vor drei und vier Jahren in Trikaten derartige Jagden, in Ermangelung der Wölfe, auf Füchse mit den alten, gut conservirten Wolfsnetzen sehr correct und amüsant erfolgreich ausführen sehen.

Ferner wurde unter dem 10. September desselben Jahres sub Nr. 5679 wiederum ein auf die Befehle vom März d. J. bezugnehmender, ausführlicher Erlass publicirt, welcher unter anderem, die schlechte Hanfernte anno 1810 berücksichtigend, die Länge der vorschriftmässigen Wolfsnetze auf die Hälfte herabsetzt und pro Haken Bauerland nur ein Stück Netz geliefert verlangt; im übrigen aber mit gleichem Ernste in warmen Worten und mit grosser Nachdrücklichkeit alles Empfohlene nochmals einschärft, mit Strafen bei Säumigkeit droht &c. &c.

Den ganzen Wortlaut dieses Patentes anzuführen, gebietet kein specielles Interesse und würde den Leser zwecklos ermüden. Aber sehr absichtlich erlaubte ich mir das vorhergehende weitläufige Circularschreiben *in extenso* zu bringen, um zu zeigen, wie väterlich sorgsam die Gouv.-Regierung damals um das Wohl und Weh der unterstellten Provinz sich mühete und arbeitete, und mit welchem Pflichteifer man es versuchte dem grauenhaften Treiben der Wölfe schon damals Einhalt zu thun, und nicht erst laut der qu. Studie 1822 bis 1825. Herr A. Hasselblatt hat offenbar diese grössten Theiles sehr sachverständigen, zweckentsprechenden Anordnungen zu Netzjagden vom Jahre 1810 nicht gekannt, sonst hätte er p. 744 nicht schreiben können, dass «ehe man neue Mass-

nahmen zur Ausrottung der Wölfe ins Werk zu setzen unternahm, man als unerlässliche Vorarbeit hierzu die Bewerkstelligung einer Generalenquête der Wolfsschäden in Livland für geboten erachtete», was ja bekanntlich erst vom 1. Nov. 1822 bis 1. Nov. 1823 durch die Ordnungsgerichte ausgeführt wurde. Nicht erst waren «dem Lande jetzt (d. h. 1823) die Augen geöffnet» über die schreckliche Wolfsnoth, sondern wie obige in der Culturstudie nicht angeführte Erlasse erweisen, waren bereits 13 Jahre früher officielle Enthüllungen über die «traurigen Vorfälle» publicirt und eindringliche Befehle zur Abwehr und drohend ernste Ermahnungen an die Herren Kirchenvorsteher resp. Gemeinderichter ergangen.

Herr A. Hasselblatt scheint trotz mehrfach auch seinerseits tadelnd sich äussernder Kritik dennoch einigermassen der Ansicht zu huldigen, dass die leidigen Maijagden ihrer Zeit auch directen und erheblichen Nutzen gebracht hätten, wenigstens verurtheilt er diese durchschnittlich völlig nutzlosen Maitreiben nicht hinreichend, nicht streng genug. Der am Schreibtisch erdachte Befehl erregte allerdings die Aufmerksamkeit der Jäger, zeigte den Ernst der Situation, kostete ab und zu auch einigen Wölflein das kaum begonnene Leben! Aber — Wolfsnester wirklich erfolgreich mit einem Massenaufgebot von je 6 Menschen per Haken, die mehr oder weniger schlecht geleitet, ohne Energie, ohne bewusstes Pflichtgefühl dahintrollten, in den damals noch bei weitem sehr viel dichteren und erheblich mehr ausgebreiteten Wald- und Morastöden aufsuchen zu wollen, war meiner nicht vereinzelt dastehenden Ansicht nach ein «Schwindel», eine arge, geradezu unverantwortliche Zeitvergeudung, demnach schadenbringende Arbeitskraftverschleuderung und jedenfalls eine witz- und zwecklose Plackerei. — Sie haben dem damals armen Landvolke unendlich viel theure Zeit gekostet und leisteten verschwindend wenig. Nur bei sehr coupirtem Terrain, an Orten, die besondere Lieblingsheckplätze der Wölfe waren, konnte einige problematische Aussicht auf kleine Erfolge vorhanden sein. In allen zusammenhängend grossen Waldbeständen und Strauchmooren ist ein Resultat kaum möglich — Von unseren Grosseltern haben wir oft genug mit Bedauern und einem gewissen Hohn erzählen hören, wie vollkommen erfolglos diese menschenquälerischen Maitreiben verliefen. Nestwölfe wurden auch früher zufällig gefunden, nur wurde das Auffinden und Vernichten nicht bekannt, nicht berichtet. Nach Publication der lockenden Prämien und nach allmählichem Schwinden des die Gehecke schonenden Aber-

glaubens wurden natürlich alle gelegentlich gefundenen Maiwölflein richtig eingeliefert, als Ergebnisse der befolgten Vorschriften betrachtet und nicht wie bisher still und ohne «Sang und Klang» beseitigt. In den vorgeschriebenen Septemberberichten spielten fortan *à conto* regelrechter Maijagd alle zufällig gefundenen Nestwölfe die «rettende» Hauptrolle; die wirklich beim eigentlichen officiellen Maijagen erbeuteten Wolfsjungen bildeten überall eine sehr verschwindende Minorität.

Den zweckdienlichen Netzjagden im Winter nach sicherer Bestätigung der Anwesenheit, den aufmunternden Prämienzahlungen, der fortschreitenden Bildung, dem Streben nach erhöhten Culturverhältnissen und namentlich dem verbesserten Schiessgewehr mit Percussion, auch schliesslich den Hinterladergewehren verdanken wir allein die evidente, notorisch anerkannte Abnahme der Wölfe, welche für einige Gegenden als Vertilgung und völlige Ausrottung schon heute bezeichnet werden darf. Die Maijagden schlimmen Angedenkens thaten es wahrlich nicht, — haben keinen ehrenden Antheil daran.

Im Luhdeschen sehr wald- wie morastreichen und von Wölfen ziemlich gern heimgesuchten Kirchspiele wurden z. B. von 1838 bis 1860 incl., also binnen 23 Jahren nur 14 junge Wölfe erbeutet, von denen aber zufällig von Bauern im Tihrel-Morast 7 und 3 in Soor gefunden wurden; wie und wo die letzten 4 erlegt worden waren, ist unbekannt; möglich und der ausgedehnten Wildnisse halber sogar wahrscheinlich ist es, dass auch diese nur gelegentlich attrapirt sind! In denselben 23 Jahren wurden 15 alte Wölfe geschossen, von denen nur 4 ohne nähere Angabe des «Wie» im Sommer gestreckt worden waren. — Nach Aufhebung der obligatorischen Jagden wurden allein unter Schloss Luhde im Winter 1863/64 noch 8 Wölfe auf Treibjagden geschossen, welche muthmasslich die polnische Insurrection über die Grenze nach Livland vertrieben hatte. Gäste werden wir von dort her wahrscheinlich immer erhalten, so wenig erbeten und willkommen sie sind.

* * *

Zur anzustrebenden definitiven Ausrottung der Wölfe scheinen mir namentlich drei Momente wesentlich und nothwendig zu sein:

1) die Erhöhung und bessere Verwendung der Prämienzahlungen,

2) die Wiederbelebung der Kunst des «Anheulens»,

3) die Organisation einer patriotischen Jägergenossenschaft unter diversen Wolfslieutenants, die mit gewissen officiellen Machtbefugnissen ausgestattet sein müssen.

1. Prämien.

So wie die Beschaffung der Unkosten zur Unterdrückung von Seuchen und Epidemien nicht Sache des zuerst betroffenen Kirchspiels, sondern naturgemäss Landessache ist resp. der Landescasse zur Last gelegt wird, so müssten allem zuvor bei wesentlicher Erhöhung der Wolfsprämien und Einführung namhafter Extrabelohnungen &c. die Zahlungen für Wolfsvernichtung künftig in zeitgemässer Weise von der Landescasse bestritten werden. — Kein Waldthier ist weniger an eine beschränkte Umgegend resp. an ein Kirchspiel gebunden als der in einer Nacht mit Leichtigkeit gegen 70 bis 80 Werst zurücklegende Isegrimm. Wölfe, die z. B. wochenlang im Werroschen Kreise lebten und noch heute dort eine Herde schädigten, werden vielleicht morgen 60 Werst weiter im Walkschen Kreise glücklich erlegt. Das betr. walksche Kirchspiel, dem beispielsweise kein Thier heuer geraubt worden war, müsste die Prämienzahlungen unweigerlich auskehren, obgleich *in casu* nur das werrosche Gebiet erlöst wurde, und nur werroschen Herden der Friede directen Vortheil brachte. Unsere Wolfsnoth ist nicht Kirchspielssache, sondern so gut wie nur je eine andere allgemeine Calamität direct Landessache, müsste also speciell der Fürsorge unserer leitenden Autoritäten empfohlen werden. Aus einfach materiellen Gründen dürfte die Landescasse zu späteren, stark erhöhten Zahlungen behufs Vertilgung dieser lebendigen «Schande» unserer fortgeschrittenen Zeit allein in Anspruch genommen werden, d. h. der grosse und kleine Grundbesitz zusammen, und hätten demnach in Zukunft das Ordnungsgericht, die Kirchspielsvorsteher oder die zu erhoffenden Wolfslieutenants direct durch das Landrathscollegium aus der Rittersch.-Rentei die Prämien und sonstigen Wolfsjagdgelder zu beziehen und nicht mehr wie bisher von den Höfen resp. den Gutsbesitzern allein

beizutreiben. Denn notorisch selten — in den letzten Decennien, wenn ich nicht irre, absolut gar nicht — wurden die Hofesherden, welche neuerdings mehr nur auf Blössen und Feldweiden getrieben werden, von Wölfen angefallen und geschädigt; die dem Forste eingesprengten oder anliegenden Bauerwirthschaften leiden vorzugsweise und wahrscheinlich allein.

Es war hohe Zeit, als 1860 am 29. April das Patent Nr. 68 die bisherige allzu geringe Prämie von 5 Rbl. Bco. = 143 Kop. S.-M. für einen alten und 2 Rbl. Bco. = 57 Kop. S.-M. für einen jungen Wolf auf 3 Rbl. resp. 1 Rbl. S. M. erhöhte, und sehr correct wie zweckdienlich, dass einige Jahre später dem «Kreiser», falls solcher seine schwere Arbeit richtig gethan hatte, und nicht mehr dem glücklichen Schützen, der durch den selten gewordenen Schuss auf Wölfe, den beneideten Erfolg hinreichend belohnt zu erachten ist, bei Wintertreibjagden das verhältnismässig immerhin geringe Prämiengeld auszuzahlen angeordnet wurde. — Hasselblatt hat den «Nagel auf den Kopf» getroffen, indem er behufs beschleunigter Ausrottung der Wölfe für die Gegenwart resp. nächste Zukunft die seitherige Prämie auf 10 Rbl. pro alten Wolf (und auf 6, 5 oder mindestens 3 Rbl. pro Nestwolf) erhöht wissen will. Warum er aber dem früheren, meiner Ansicht nach falschen ökonomischen Zahlmodus je nach dem Alter der erlegten Wölfe folgt und die Tödtung junger Wölfe geringer als diejenige der Eltern oder Grosseltern schätzt, ist mir nicht ganz einleuchtend.

Man schützt der Ueberschwemmung ausgesetzte Gegenden durch genügend hohe, oft sehr kostbare Dämme. Trotz entschädigender Feuerversicherung begnügt man sich mit der Hilfeleistung im eingetretenen Unglücksfalle nicht, sondern kauft sich erprobte, theure Feuerspritzen, sichert sich durch werthvolles feuerfestes Material beim Häuserbau &c. Wer zahlte nicht gern ein besonders hohes Honorar demjenigen, welcher ein Unheil, ein nahendes Uebel bereits im Keim unterdrückte, erstickte! Bei näherem Nachdenken müsste man dahin kommen, für einen noch jungen, hoffnungsvollen Räuberwolf eine höhere Prämie als für einen abgelebten alten Gaudieb zu zahlen. Ein Wolf, der seine halbe oder mehr Lebenszeit bereits hinter sich hat, wird offenbar bis zu seinem natürlichen Tode weit weniger Schaden anzurichten im Stande sein, als sein junger, langlebiger, wahrscheinlich noch lange und viel mordender Sohn es in seiner Laufbahn thun würde. Man müsste also gerade durch hohe Preise das Volk und die Jäger

erst recht speciell und direct zum Erlegen der durch ihre Zukunft weit gefährlicheren und morddrohenderen Wolfsjugend anregen und anreizen. Sie alle, jung oder alt, mit spitzen Jugendzähnen oder stumpfem, gelblichem Gebiss des Alters sind uns beim bezahlten Erlegen mindestens gleich werth, d. h. 10 Rbl. pro Stück Wolf.

Mancher Jäger kennt aus Erfahrung die grosse, reine Freude, und alle Jünger Dianas können sie sich gewiss lebhaft vorstellen, einen stattlichen Wolf mittelst guten «Treffers« erlegt zu haben. Diese Freude, die befriedigte Jagdleidenschaft, das schöne Bewusstsein, gemeinnützig «gemordet» zu haben, nebst dem brauchbaren und dauerhaften Felle des Wolfes als Andenken sind vollkommene und genügende Belohnung für den glücklichen Schützen auf der Treibjagd nach stattgehabtem Spüren und Einkreisen.

Alle wirkliche Arbeit, alle schwere Mühe vor einer solchen fiel allein auf den einkreisenden Mann; derselbe muss nach stundenlangem (leider oft vergeblichem) Waten im Schnee oder Sumpfwasser, nach schwierigem Gange durch schlimme Dickichte und über hochliegendes Fallholz sodann mit der grössten Eile vielfache Nachricht geben. Alles hängt ja bei der winterlichen Wolfsjagd vom raschen, correcten Verfahren ab. Ich proponire deshalb, dem verdienstvollen Kreiser nicht nur bei glücklichem Ausgange die Prämie von je 10 Rbl pro Wolf, sondern auch in dem Falle, wenn das Einkreisen und Benachrichtigen correct geschah, aber die Wölfe durch die Schuld der Schützen oder durch schlechtes Treiben durchbrachen, eine Extrabelohnung von mindestens 10 Rbl. aus der Landescasse auszuzahlen. Die Frucht seiner überaus anstrengenden Arbeit, seiner gewissenhaften Bestätigung darf nicht vom Zufall oder vom schlechten Schiessen der Jäger abhängig sein. Waren also beim Beginn des Jagens die eingekreisten Wölfe (resp. der Wolf) noch sicher im «Treiben», so wären dem Kreiser die qu. 10 Rbl. ohne jeden Abzug zuzusprechen.

Bei einer Sommerjagd nach regelrechtem «Anheulen» der Wölfe, welche Jagd bei weitem die empfehlenswertheste aller Vernichtungsarten sein dürfte, müsste natürlich der Bestätiger, der Anheuler nach seiner oft wochenlang dauernden nächtlichen Arbeit sämmtliche Prämien, gleich wie der Kreiser im Winter, für die etwa erlegten Brutwölfe erhalten, aber ausserdem noch für seine anerkennenswerthe Kunst in jedem Falle etwa 25 Rbl. extra, sobald sich die Wölfe nur als sicher bestätigt und umzingelt

erwiesen. Die Reisekosten, Diäten &c. der vielleicht aus weit entfernten Gegenden herbeizuschaffenden Anheuler müssten selbstverständlich besonders beschafft werden. Nur in den Fällen, wenn der Wolf zufällig, auf dem Anstande oder am Luderplatze, geschossen wurde, erhielte der Schütze die Prämie. Zugeständnisse dieser Art würden wahrscheinlich elektrisirend wirken. Die beim Kreisen nur sehr problematisch wirkende Geldbelohnung für viel verlorene Zeit, Mühe und grosse Kraftanstrengung würde derart eine wahrscheinlichere werden, somit zum fleissigeren Umgehen der in Betracht kommenden Wälder und Moräste verführen. Das Anheulen, eine bei uns fast verloren gegangene «K u n s t», würde wieder gelernt und studirt werden, da der zu erhoffende Gewinn wesentliche Verdienstposten in gute Aussicht stellt.

2. D a s A n h e u l e n.

An der sicheren Hand der hohen Jägerkunst des «Anheulens» würden die wenigen Stammwölfe Livlands und die verhältnismässig vielen der Insel Oesel in einigen Jahren sicherlich auszurotten sein. Auf Kosten der Landescasse müsste diese nützliche Kunst wieder neu belebt, gelehrt und energisch ausgeübt werden. Entweder müsste vom Landtage resp. der Regierung für die e r s t e glückliche *quasi* Preisjagd nach geschehenem Anheulen dem «Anheuler» eine hohe Belohnung bei freier Concurrenz ausgesetzt werden, etwa 100 Rbl., dann fänden sich Lehrmeister dieser Kunst und schliesslich angelernte Anheulerjünger bei weiteren Preisen von 50 und 25 Rbl. ausser der zu erhoffenden, neu erhöhten Wolfsprämie wol von selbst ein, oder die betr. Autorität müsste aus Russland, Polen, Finland oder sonst wo her einen tüchtigen, oft bewährten Anheuler für Rechnung der Landescasse kommen und wo eine Wolfsbrut mit Wahrscheinlichkeit vermuthet wird, fungiren lassen, wobei ihm ein halbes oder ganzes Dutzend gelehriger, jagdtüchtiger Forstwarte ans den verschiedensten mit Wölfen noch «geunsegneten» Gegenden unserer Heimat als Schüler beizugesellen sein würden. Das erste geglückte Probeanheulen eines derart abgerichteten Lehrlings wäre wieder mit hohem Extrahonorar zu belohnen.

Wo man anzunehmen berechtigt ist, dass ein Wolfsgeheck nicht allzu weit haust, was aus den in einem gewissen Umkreise ringförmig ausgeführten Räubereien, die aus kluger Vorsicht fast nie in einem Centrumsrayon von 10 bis 15 Werst Durchmesser, als Freistätte für die Herden, zu geschehen pflegen, vermuthet

werden darf, da störe man die Ruhe der Umgegend resp. des Freistattcentrums möglichst wenig, verbiete das Abfeuern jeden Schiessgewehres &c. und lasse die stets mistrauischen Wölfe sich also in Ruhe und Sicherheit einwiegen und ungestraft bis zum grossen Tage der Abrechnung rauben. — Der bekannte Jagdschriftsteller Baron Ferdinand von Nolde schildert in seinem jüngst erschienenen Handbuch «Jagd und Hege des europäischen Wildes» (Berlin 1883) so vortrefflich das Hausen der Wolfsfamilie und das nothwendige Verhalten der bestätigenden Jäger auf pag. 68 und 69, dass ich mir erlaube den betr. Passus hier wörtlich wiederzugeben:

«In der ersten Jugendzeit verlassen die jungen Wölflein nicht das Nest, werden zuerst von der Wölfin gesäugt und dann in späterem Alter von Wolf und Wölfin reichlich mit Fleischkost versorgt und auch streng dazu angehalten, stets zu Hause zu bleiben. Abends gehen die Wolfseltern gewöhnlich etwas vor der Mitternachtsstunde auf Raub und kehren erst am nächsten Morgen, gewöhnlich nicht vor 9 oder 10 Uhr Vormittags zurück. Beim Verlassen der Stelle heulen die alten Wölfe mehrmals und die Jugend antwortet im höchsten Discant. Diese Art von musikalischer Correspondenz verstummt allmählich, und nur aus weitester Ferne hört das feine Jägerohr die letzten Abschiedsgrüsse der alten Wölfe. Sind nun die Wolfsjäger oder Bestätiger vollkommen überzeugt, dass die alten Wölfe so weit entfernt sind, dass dieselben nicht mehr hören können, was daheim vor sich geht, so ahmt der Wolfsanheuler dies Geheul eines alten Wolfes nach und die Jugend antwortet sofort. Da zur genauen Constatirung des Nestes in dem grossen Reviere ein einzelner Jäger nicht ausreichen würde, so werden an verschiedenen Punkten die Beobachtungsposten besetzt, und so wird es möglich, genau den Sitz der Wolfsfamilie zu bestätigen, ohne das ziemlich grosse Jagen betreten zu dürfen, was möglichst vermieden werden muss. Die alten Wölfe sind sehr schlau und auch mistrauisch und würden, irgend welche Gefahr witternd, sofort mit ihrer Jugend in eine andere, bisweilen weit entfernte Gegend übersiedeln. Bei einer derartigen Uebersiedelung wird den Wolfsjägern nicht nur eine neue mühevolle Arbeit aufgebürdet, sondern es bleibt bisweilen alle angewandte Mühe vergeblich, denn die einmal flüchtig gewordene Wolfsfamilie ist nur schwer zu einer glücklichen Abjagd zu bringen. Bei den nächtlichen Beobachtungsexcursionen dürfen

die Wolfsjäger weder Gewehre, noch irgend etwas, nach Schiesspulver oder Tabak Riechendes mit in das Revier nehmen. — Die alten Wölfe haben sehr scharfe Geruchsorgane.»

Vor dem 25. Juli (Jakobi) ist es nicht rathsam, in einem grösseren Revier mit sehr dichtem Unterholz oder undurchlassendem Bruchmoor die Schlussjagd abzuhalten, da bis dahin resp. vorher die jungen Wölfe nicht gehörig flüchtig werden und dem Jägerkreis zu Schusse kommen, sondern sich verkriechen und verbergen würden. Auch findet im Juni häufig eine freiwillige Uebersiedelung der Familie statt; es erscheint thunlich, nach solcher etwaiger Uebersiedelung mehrere Beobachtungswochen verstreichen zu lassen. Eine vollständige Umzingelung nach genauer Vermessung und Eintheilung des Umkreises ist absolut nothwendig, wobei ein Halbkreis von n i c h t vordringenden, fest und möglichst dicht bei einander (wo möglich 25—30 Schritte) stehenden, schreienden, schiessenden und diverse Instrumente blasenden Treibleuten, der andere Halbkreis von den besten Schützen der Provinz, die nicht weiter als 60 Schritte von einander stehen und ausschliesslich mit den zuverlässigen Hinterladergewehren versehen sein müssen, zu bilden sein würde. Nicht erprobte Schützen sollten abgewiesen oder in die Treiberlinie gestellt werden. Am Vormittage des Jagdtages sind in allzu dichter Strauchgegend ohne Geräusch mit grösster Vorsicht auf der projectirten Jägerlinie Schneusen zum Schiessen auszuhauen und gehörig einzurichten. Das Jagen darf nicht vor 1 Uhr, besser erst um 2 Uhr beginnen. Auf etwa bemerkbare Wolfspattwege (Tränkegänge &c.) sind natürlich nur die ausgezeichnetsten Jäger zu stellen. Sollten die jungen Wölfe in der ersten halben Lärmstunde nicht erschienen sein, so haben einige Forstwarte oder Piqueure mit Hörnern und passenden Hunden das Jagen zu betreten, um die dummscheuen Jungwölfe hoch und flüchtig zu machen. Eine solche gut bestätigte Abjagd müsste zeitig vorher durch directe Einladungen und die Zeitungen bekannt gemacht werden, damit die vorzüglichsten Jünger Dianas aus der ganzen Provinz herbeieilen könnten.

Für ein passendes Unterkommen, genügende Beköstigung &c. hätte der betr. Herr Wolfslieutenant Sorge zu tragen.

Eine derartige, durch regelrechtes Anheulen gesicherte, sehr gelungene Jagd mit grossen Brackehunden schildert Baron Nolde p. 72, auf welcher in Kurland beim Grafen K. ein alter und alle 7 jungen Wölfe glücklich erlegt wurden. Im mittleren Livland

wurde, wenn ich nicht irre, zum letzten, Male im September 1864 unter Wohlfahrtslinde im Tihrelmorast nach nur theilweise geschehenem, nicht einmal ganz correct durchgeführtem Anheulen eine dennoch glückliche Abjagd executirt. Vier Wölfe wurden gestreckt, mehrere mit Schrotladungen fraglicher Gewehre angeschossen und viele von den zahlreich anwesenden, schlechten Bauerschützen gefehlt.

Hoffen wir, dass eine «eifrigere» «pflichtbewusste» Zukunft uns bald in den Stand setzen möge, über glücklich verlaufene Anheuljagden berichten zu können.

3. Wolfslieutenants und Jagdgenossenschaft.

Das Patent v. J. 1860 sub Nr. 68 hebt am 29. April zeitgemäss die obligatorischen Wolfsjagden als unnütz auf, verordnet jedoch in nachstehenden Worten die weitere betr. Fürsorge der Ordnungsgerichte:

«dagegen (werden) die örtlichen Ordnungsgerichte verpflichtet, überall, wo sich die Nothwendigkeit herausstellt und so oft als erforderlich für die Abhaltung von Wolfsjagden Sorge zu tragen, sowie hinsichtlich der hierbei stattzuhabenden Betheiligung der Gutsverwaltungen und Gemeinden, als auch in Betreff der nunmehr von ihnen auszureichenden Prämien sich die in den oberwähnten Patenten aufgestellten näheren Regeln zur Richtschnur dienen zu lassen und zum 25. Januar eines jeden Jahres über die Zahl der im vergangenen Jahre erlegten Wölfe der Gouv.-Regierung Bericht zu erstatten &c.»

Mit richtigem Verständnis der offenbaren Unmöglichkeit, dass von Seiten einer mit wichtigen Arbeiten verschiedenster Art geradezu überhäuften Behörde erfolgreiche Wolfsjagden executirbar seien, sondern nur allein von praktischen im Kreise wohnenden Jägern binnen den wenigen gebotenen unbestimmbaren Stunden und nicht von Kanzleibeamten in der Kreisstadt mit willkürlich vorher bestimmten Terminen angeordnet werden könnten, haben die Ordnungsgerichte mit Ausnahme des öselschen es aufgegeben, zwecklose «Schautreiben» zu insceniren. — In Oesel werden aber noch allwinterlich ganze Kirchspiele zufolge Termin ausschreibung in Unruhe versetzt und ohne vorheriges Einkreisen etwa vorhandener Wölfe mit einem Male *en gros* durchgetrieben. Seit 1874 wurde auf diesen «auf gut Glück hin» unternommenen Massenaufgebotjagden kein einziger Wolf erlegt; das einzige, leider sehr traurige Resultat war z. B. im vergangenen Winter, dass ein

unglücklicher Treiber, durch den allzu tiefen Schnee auf seiner gegen 20 Werst langen Treibtour übermüdet, liegen geblieben und jämmerlich zu Tode erfroren war!!

In jetziger Zeit kann und darf bei allseitig vorgeschrittener und thatsächlich erhöhter Organisation unseres socialen und politischen Lebens die Wolfsvertilgungsfrage nicht mehr «unwesentliche» Nebensache eines Gerichts sein, sondern erfordert als eine selbständige Hauptsache specielle Kräfte, eine eigene Vertretung und gesetzliche Machtbefugnisse. Der Landtag hätte demnach 1) je nach Erfordernis in jedem Kreise eine oder auch zwei, etwa «Wolfslieutenants» zu titulirende, geeignete Persönlichkeiten zu erwählen und der Regierung zur Bestätigung vorzustellen, welchen in Form eines Ehrenpostens die ganze Wolfssache mit allen Schreibereien und Acten, Rechten und Pflichten, bei freier Executive und voller Verantwortlichkeit zu übergeben wäre, nachdem die Ordnungsgerichte und die Kirchspielsvorsteher von allem Einschlägigen befreit worden; 2) eine frei zusammentretende, statutenmässige Wolfsvertilgungsgenossenschaft anzuregen und förmlich ins Leben zu rufen.

Dieser patriotische, opferbereite «Jagdbund» hätte unter dem Vorsitz und *quasi* Befehlen der Wolfslieutenants in Betreff der Jagdmassregeln, Jagdordnung, Terminfolgeleistung &c. zu stehen, während die Lieutenants direct dem Gouverneur zu unterstellen sein dürften. Die Prämiengeschäfte, die Anordnung zur Anheulabjagd, das Masseneinkreisen an einem ersten «Neuentage» &c. wären der alleinigen Fürsorge der Wolfslieutenants anheim zu geben, sowie die betr. Berichterstattung, das Treiberaufgebot &c.

Jedes Mitglied der Genossenschaft wäre statutenmässig zu verpflichten, dem Rufe des Wolfslieutenants zu einer Wolfsanheulabjagd &c. unbedingt Folge zu leisten. Der Wolfslieutenant müsste u. a. bei seiner officiellen Correspondenz mit dem Landrathscollegium (*pct.* Landescasse), der Regierung und dem Gouverneur freies Porto und auch das Recht haben, von den Gemeinden Boten zu requiriren und in «Wolfsangelegenheiten» für Landesrechnung Telegramme und Estafetten zu expediren &c.

Es würde hier zu weit führen, alles planfertig zu erörtern. Es war vorerst nur wünschenswerth, in dieser Richtung anzuregen, nicht aber etwas fest Geordnetes zu projectiren. Letzteres müsste später in specieller Ausführung als Landtagsvorlage geschehen.

Mit vereinten Kräften, energischem gutem Willen und

sittlichem Ernst haben wir in unserer Heimat so manches Gemeinnützige durchgeführt, was anfangs nur bedenkliches Kopfschütteln und zweifelndes Achselzucken erzeugte. Versuchen wir es, eingedenk des «*noblesse oblige*» auch «*cette honte pour notre pays*» siegreich zu bekämpfen und, wenn es zu Beginn, wie leicht zu vermuthen, Schwierigkeiten geben sollte, nimmer zu erlahmen und uns als Devise unseres patriotischen Wollens vorzuhalten:

«*Nos aspera juvant.*»

Arensburg, im Juli 1882.

Oskar von Löwis.

Wissarion Belinski.

Ein russisches Charakter- und Zeitbild.

(1810—1848.)

IX.

Ich wende mich wieder zu Belinski.

So bewegt und reich an Errungenschaften seine publicistische Thätigkeit und sein Innenleben in den Jahren 1841—46 (die gewissermassen eine Periode für sich bilden) waren, so still und einförmig verlief sein äusseres Leben. Allerdings gab ein Umstand seinem Privatleben eine ganz andere Gestalt: er verheiratete sich im November 1843, nachdem er während eines Sommeraufenthaltes in Moskau die Bekanntschaft seiner Braut gemacht hatte. Von romantischer Liebe war hier keine Spur; Belinski hatte seine Ansicht über Liebe und Ehe gänzlich geändert. Im Gegentheil, er that den Schritt nach nüchterner Ueberlegung: er überzeugte sich von der Unmöglichkeit eines längeren Hagestolzlebens für ihn — ihn verlangte nach einem Familienherd. Er musste Menschen um sich haben, auf die er seine ganze Sorgfalt übertragen und die ihrerseits mit Sorgfalt und Tact auf die mannigfachen Bedürfnisse seiner Natur achten könnten. Einen grossen Bekanntenkreis litt er nicht: er entbehrte gänzlich jener «weltmännischen» Fähigkeit des Umganges mit Menschen verschiedenen Kalibers, die in der gewöhnlichen Gesellschaft unumgänglich ist. Er fühlte sich unbehaglich in jeder grösseren Gesellschaft und verzichtete auf den Verkehr mit Leuten, die ihm unsympathisch waren. . . Zudem bedurfte er einer beständigen Pflege. Er hatte Anlagen zur Schwindsucht, und in den letzten Jahren waren die beunruhigenden Symptome derselben immer häufiger zu Tage getreten. Die Gefahr wurde noch vermehrt durch den übermässigen Kräfte-

aufwand, den ihn die unausgesetzte Arbeit an den «Vaterl. Annalen» kostete. Er klagte oft über «Sclaverei», über die schwere Pflicht, jede literarische Lumperei kritisiren zu müssen, über Exploitirung seiner Arbeitskraft. Er war so sehr in Abhängigkeit von der Redaction hineingerathen, dass, wenn er sie verliess, er Gefahr laufen konnte, von neuem hilflos zu werden. Dazu kam noch das bittere und peinigende Gefühl der Unzufriedenheit mit seiner literarischen Wirksamkeit, die Nothwendigkeit, von vielem zu schweigen, was in ihm nach Aeusserung rang, was seine innerste Ueberzeugung war.

«Wenn Sie wüssten,» sagte er einmal zu Panajew, «was das für eine Qual ist, immer die alte Litanei zu singen, immer das ewige Einerlei — von Lermontow, Gogol und Puschkin, Puschkin, Gogol und Lermontow — und nicht aus den einmal gesteckten Grenzen heraus zu dürfen, immer nur Aesthetik und Aesthetik! Na, tauge ich denn zum Literaturkritiker? Ich bin zum Pamphletisten geboren, innerlich kochts in mir, das Herz flutet über und — ich darf nicht einmal mucksen!»

Eine solche Lage ist offenbar tragisch, und es muss gleich hier gesagt werden: Belinski fiel mit 38 Jahren nicht allein seiner zehrenden Krankheit zum Opfer, sondern auch dem furchtbaren, auf seinem ganzen Innenleben lastenden Druck äusserer Verhältnisse, und vor allem der Verhältnisse, in welche die Journalistik seiner Zeit gestellt war.

Einigen Trost fand er noch im Schosse seiner Familie — er wurde bald Vater zweier Kinder, von denen übrigens der Sohn schon 1847 starb — und in seinem kleinen petersburger Freundeskreise, der in diesen Jahren aus Turgenjew (seit 1843 mit Belinski bekannt), Panajew, Nekrassow, P. Annjenkow[1] u. a. bestand.

Von seinen bedeutenderen Abhandlungen aus dieser Zeit verdienen, ausser den schon erwähnten kritischen Jahresübersichten, den Aufsätzen über Peter den Grossen und sonstigen Sachen kritischen und polemischen Charakters, genannt zu werden: ein Fragment aus einem geplanten «Theoretischen und kritischen Handbuch der russischen Literaturgeschichte», das unvollendet geblieben ist:

[1] Pawel Wassiljewitsch Annjenkow hat sich durch seine treffliche Ausgabe der Werke Puschkins (1854—57), die Publication von Materialien zur Biographie des Dichters (1855, 1874 und später) und in der letzten Zeit durch Herausgabe seiner eigenen Memoiren (namentlich aus der in Rede stehenden Epoche) unschätzbare Verdienste um die russische Literatur erworben.

«Eintheilung der Poesie in Gattungen und Arten» (1841); eine Kritik der Ssollogubschen Novelle «der Tarantas»; eine treffliche Abhandlung über Jugendschriften, in welcher er seine pädagogischen Ideen niederlegte, und elf Aufsätze über Puschkin, die innerhalb der Jahre 1843 bis 1846 erschienen und einen stattlichen Band von etwa 600 Seiten bilden (Band VIII der gesamm. Schriften Belinskis).

1845 war Belinskis Zustand so schlimm, dass er ernstlich an eine Cur dachte und obendrein den Entschluss fasste, von den «Vaterl. Ann.» zurückzutreten. Eine Besserung seiner materiellen Verhältnisse hoffte er durch die Herausgabe eines Almanachs zu erzielen. Solche Almanache waren dazumal gerade im Schwange. So gab 1846 Nekrassow einen heraus, in welchem u. a. das Erstlingswerk Dostojewskis «Arme Leute» erschien. Die petersburger und moskauer Freunde Belinskis versprachen ihm ihre Betheiligung, und bald sah er sich im Besitz einer ganzen Sammlung vorzüglichster Erzeugnisse belletristischen und historischen Inhalts. So hatte Herzen, der unterdes schon in den «Vaterl. Ann.» sich als talentvoller Erzähler (der Roman: «Wer ist schuld?») bewährt, ein paar Erzählungen geliefert; Gontscharow — seinen ersten Roman: «Eine gewöhnliche Geschichte»; Grigorowitsch und Dostojewski — ebenfalls ihre Novellen; Kawelin — seine epochemachende Untersuchung über «das Rechtsleben im alten Russland»; Ssolowjew — historische Aufsätze; endlich sein Busenfreund Botkin — «Spanische Reisebriefe». Belinski beabsichtigte zunächst sich einer Cur in Odessa und in der Krim zu unterziehen, wozu ihn die Freunde mit den nöthigen Mitteln versahen, und erst nach seiner Rückkehr sollte der Almanach «Leviathan» erscheinen.

Die Reise und die Cur (im Sommer 1846) scheint Belinski mit grosser Hast und Ungeduld durchgemacht zu haben; er war das directe Gegentheil vom Touristen und von jener Sorte von Badegästen, die sich mit einem gewissen Vergnügen curiren. Schon Anfang 1847 war er wieder so schlecht, dass sein Hausarzt ihm eine neue Cur anrieth, und zwar empfahl er ihm diesmal das schlesische Salzbrunn. Die Krimreise hatte indes sein Almanachproject zerschlagen. In seiner Abwesenheit nämlich erwarben Panajew und Nekrassow den ehemals Puschkinschen «Zeitgenossen», der bis dahin unter der Leitung Pletnews dem langsamen Tode entgegen ging, und erhoben ihn bald zu einer Zeitschrift ersten

Ranges, die den «Vaterl. Ann.» ernstlich Concurrenz machte. Die Zeitschrift sollte speciell das Organ Belinskis werden (so wurde ihm wenigstens versichert). Die Herausgeber überredeten ihn zugleich, das ganze von ihm gesammelte Manuscriptenmaterial ihnen zu verkaufen, was ihn auch in den Stand setzte, seine Schulden zu tilgen und sie — gleich den ersten Bänden der erneuten Zeitschrift einen Inhaltsreichthum und ein Interesse zu verleihen, durch die hinfort ihr Erfolg vollkommen gesichert war. Ueberdies war Belinski ein gewisser Antheil an dem Reingewinne von der Herausgabe in Aussicht gestellt worden, d. h. er sollte als (nicht officieller) Mitherausgeber betrachtet werden. In der Folge stellte es sich freilich heraus, dass das materielle Interesse Belinskis nicht in dem Umfange respectirt wurde, als es hätte geschehen sollen. Die Umstände sind übrigens bis jetzt noch nicht völlig aufgeklärt; genug, Belinski, der in Geschäftssachen immer sehr unpraktisch und dabei leichtgläubig wie ein Kind war, hatte hinlänglich Grund, in der Folge über Mangel an Rücksicht seitens der Redaction zu klagen.

Der Panajew-Nekrassowsche «Zeitgenosse» nimmt eine bedeutende Stelle in der Geschichte der russischen Literatur und Journalistik ein und spielte in den 50er und 60er Jahren eine sensationelle — und tragische Rolle. Als er 1847 ins Leben trat, eröffnete er eine neue, die nachgogolsche Periode der russischen Literatur, indem er die ersten belletristischen Producte jener schon genannten Jünger Gogols brachte, denen gleich in der ersten Zeit die (übrigens sehr willkürliche und wenig besagende) gemeinsame Bezeichnung «Naturschule» beigelegt wurde. Belinski machte sich denn auch sofort daran, diese Schule in ihren Bestandtheilen zu analysiren und ihre Zwecke und ihre Bedeutung festzustellen. Das sollte seine letzte That werden.

Ehe Belinski nach Salzbrunn reiste, vollzog er seine letzte kritische «Hinrichtung» — an dem Buche Gogols: «Ausgewählte Fragmente aus einem Briefwechsel mit Freunden», das eben (1847) erschienen war und einen nie dagewesenen Lärm verursachte. Die Episode Belinskis mit Gogol, der durch das Buch veranlasste kurze Briefwechsel zwischen ihnen, ist so charakteristisch und historisch bedeutend, dass es sich wol verlohnt, darauf näher einzugehen.

Belinskis Befürchtungen in Betreff Gogols, von denen oben

die Rede gewesen ist, hatten sich bewahrheitet. Gogol lebte damals in Italien, in Neapel. Sein langer Aufenthalt im Auslande, meist in Rom (seit 1836), nur durch kurze Zwischenreisen nach Russland unterbrochen, dann seine mysteriöse Reise nach Jerusalem, die Rückkehr ins Ausland, endlich der Einfluss vorurtheilsvoller und pietistischer Freunde — hatten in ihn jenen krankhaften Mysticismus und Grössenwahn gepflanzt und bis zu einem masslosen Umfang entwickelt, der seinen politischen Blick verschleierte und sein sittliches Gefühl irreführte. Er hatte sich allmählich dermassen in das künstlerische und romantische Leben der italienischen Nation hineingelebt, war so ausschliesslich den Spuren einer längst entschwundenen Zeit in Kunst, Sitte und Cultus der Italiener nachgegangen, dass er jedes lebendigere Verständnis für die politische Gegenwart der europäischen Völker und schliesslich auch für das eigene Volk verlor. Sein humanes Gefühl war fast ganz in der masslosen Eitelkeit und Selbstüberhebung aufgegangen, die sich unter dem Einfluss der neuen Weltanschauung seiner bemächtigt hatten. In seiner Verblendung hielt er jetzt seine ganze schriftstellerische Wirksamkeit als Humorist für eine Sünde, die durch eine andere, würdigere Thätigkeit gesühnt werden müsse; er war indes überzeugt, dass er zu etwas Grossem berufen sei, und diese neue Mission erblickte er in der pietistischen Propaganda, in der Bekehrung seiner einstigen Verehrer und der ganzen russischen Gesellschaft zu höheren, positiveren — religiösen Genüssen und Idealen, und in der christlich-patriarchalen Organisation des russischen Staates. — Eine solche excentrische Umkehr Gogols wird übrigens vollkommen begreiflich, wenn man die psychische Krankheit, die Keime einer Nerven- und Geisteszerrüttung bei ihm in Anschlag bringt.

In der angedeuteten Richtung plante Gogol schon längst den zweiten Theil seiner «Todten Seelen». Dieser sollte gewissermassen eine neue Offenbarung, eine Art politischer und Moralcodex werden. An diese Arbeit war er wie an eine heilige, mystische Handlung gegangen und gab nur in räthselhaften, weihevollen Ausdrücken seinen fernen Freunden Nachricht davon. Aber die Schwingen seines Genius waren schon gelähmt. Seine Arbeit befriedigte ihn nicht mehr: eigenhändig vernichtete er mehrere Projecte derselben. Trotzdem glaubte er der russischen Gesellschaft einen politischen und moralischen Katechismus schuldig zu sein, und dies veranlasste ihn eben, den erwähnten «Briefwechsel» herauszugeben.

Ein wahrer Sturm der Entrüstung war die fast allgemeine Antwort auf dieses Buch. Noch nie hatte sich Gogol in der öffentlichen Meinung so geirrt wie diesmal: er hatte den Dank der Nation erwartet und musste nun statt dessen ein ganzes Sturzbad von bitteren Vorwürfen, herben Zurechtweisungen, Anklagen, selbst Schmähungen und Beleidigungen über sich ergehen lassen. Selbst seine Freunde waren durch den lehrmeisternden Ton des Buches befremdet. Jetzt sah auch er seinen Irrthum ein, aber es war zu spät. Er büsste ihn schwer.

Was war denn an dem Buch so Arges? Nun — der als human geltende, geniale Humorist, welcher der progressiven Ideenbewegung einen so mächtigen Impuls gegeben, offenbarte jetzt eine so unfreie, despotische Gesinnung, eine so crasse Reactionswuth und bornirten, eines mittelalterlichen[1] Dunkelmannes würdigen Fanatismus, dass es geradezu empörend war. Die «Briefe» schmähten nicht nur die besten Errungenschaften der Aufklärung und der westeuropäischen Civilisation, sie traten auch die Ideen der Freiheit und Humanität überhaupt mit Füssen, indem sie obscurantistische Begriffe auf den Schild erhoben, welche sich selbst in Russland schon längst überlebt hatten und in schreiendem Widerspruch mit dem Geist der Zeit und den in den Regierungskreisen gerade keimenden Bauernemancipationsplänen standen; mit einem Wort: die «Briefe» enthielten im Grunde nicht mehr und nicht weniger als eine Apologie der Leibeigenschaft. Das Buch konnte also durch seine Tendenz geradezu schaden, und daraus erklärt sich eben die Entrüstung der liberaleren Gesellschaft beim Erscheinen desselben.

---

[1] Ich unterstreiche diesen Ausdruck. Mittelalterlich war von Haus aus Gogols Weltanschauung durch und durch. Was von moderner Bildung an ihm war, war blos Anhängsel. Nach seiner Natur war er Kosak und Asket. Seine politischen Begriffe waren denen eines modernen, auch nur mässig liberalen Culturstaates durchaus fremd. Das Leben im exclusiven Kreise Puschkins sperrte ihn von der geistigen Bewegung seiner Zeit ab. Er wurde nicht einmal Slavophile (obgleich in ihm nationalistische Tendenzen vorherrschten), weil er überhaupt kein Philosoph war. Da, wo Gogol den Geist der Zeit erfassen will, da bringt er nur Phantastisches und Künstliches hervor («Das Porträt»). Nichts Modern-satirisches war auch in seiner Analyse der russischen Gesellschaft, wenigstens nichts Bewusst-tendenziöses. Der «Briefwechsel» war nur eine nothwendige Folge seiner ganzen Weltanschauung. Endlich war Gogol auch nach seinen Gewohnheiten und Sympathien ein mittelalterlicher Mensch.

Unter den vielen gedruckten Protesten, die Gogols «Briefe» hervorriefen, sind die bedeutendsten: die «Briefe an Gogol» N. F. Pawlows und die schneidige Recension Belinskis. Das war eben die erwähnte «Hinrichtung».

Aber so schneidig die Recension auch war, so war sie doch noch sanft im Vergleich mit dem, was Gogol von Belinski noch zu hören bekommen sollte.

Die Reise nach Salzbrunn war, Dank der Liberalität besorgter Freunde, ermöglicht worden. Den 10. Mai 1847 traf Belinski in Berlin ein, wo er, laut Verabredung, Turgenjew fand (dieser lebte schon damals meist im Auslande), der ihn auch nach Salzbrunn begleitete. Ende Mai traf in Salzbrunn ein anderer Freund, P. Annjenkow, ein, der von nun ab Belinski unter seine ausschliessliche Obhut stellte, da Turgenjew bald weiterreiste.

Belinski begann nun seine Mineral- und Molkencur. Der Arzt, bei dem sich der Patient einquartierte, erwies sich in der Folge als Charlatan, der dem Kranken, statt der verordneten Ziegenmilch, manchmal gewöhnliche Kuhmilch verabfolgte. Gegen Schluss der Cur indes fühlte sich Belinski bedeutend kräftiger. Man dachte nun ans Weiterreisen, nach Paris, wo Belinski noch einen berühmten Arzt für Brustleidende, Tiras-de-Malmore, consultiren wollte. Aber noch im letzten Augenblick erhielt er einen Brief — von Gogol, in welchem dieser ihm in ziemlich arrogantem Tone Vorwürfe wegen der scharfen Sprache seiner Recension machte. «Ach,» sagte Belinski, «er begreift nicht, warum man sich über ihn ärgert: man muss es ihm auseinandersetzen; ich will ihm antworten.»

Und er sandte ihm eine Antwort, die — ein historisches Document geworden ist. In zahllosen Abschriften gelangte sie, gleich der Gribojedowschen Komödie, in aller Hände, sollte zwei Jahre später als *corpus delicti* in einem politischen Process figuriren[1] und ist bis heute noch nicht vollständig im Druck erschienen. Ich theile sie hier im Auszuge mit.

« . . . . . Ich bin nicht im Stande — schreibt Belinski — Ihnen auch nur einen schwachen Begriff von der Entrüstung zu geben, die Ihr Brief in allen edeldenkenden Herzen hervorgerufen hat. . .

[1] Dem daran betheiligten Dostojewski wurde zum Hauptverbrechen gemacht, dass er diesen Brief Belinskis seinen Complicen vorgelesen hatte.

«Ich bin des Glaubens, dass Sie Russland nur als Dichter kennen und nicht als Denker, dessen Rolle Sie so ungewandt in Ihrem phantastischen Buch übernommen . . . Sie haben nicht bemerkt, dass Russland sein Heil nicht im Mysticismus und Pietismus sieht, sondern in den Fortschritten der Civilisation, in der Aufklärung, Humanität, in dem Erwachen des Gefühls der Menschenwürde im Volk, jenes Gefühls, das so viele Jahrhunderte hindurch im Schmutz und Mist vergraben war. Russland braucht Rechte und Gesetze, die dem gesunden Menschenverstande und der Gerechtigkeit entsprechen, und eine möglichst strenge Aufrechterhaltung derselben. Statt dessen aber stellt es ein furchtbares Schauspiel dar, wo Menschen mit Menschen handeln, ohne auch nur die Entschuldigung dafür zu haben, von der die listigen amerikanischen Pflanzer Gebrauch machen, indem sie behaupten, der Neger sei kein Mensch. Russland ist ein Land, wo die Menschen sich selbst nicht beim Namen, sondern beim Spitznamen nennen — Wanjka, Stjopka, Palaschka; ein Land, wo es nicht nur absolut keine Garantien für Person, Ehre und Eigenthum, sondern nicht einmal eine wohlorganisirte Polizei giebt, nur eine ungeheure Corporation verschiedener Kronsdiebe und Räuber. Die brennendsten nationalen Zeitfragen in Russland sind jetzt — die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Abschaffung der Körperstrafen und die Einführung einer möglichst strengen Ausübung der Gesetze, welche schon vorhanden sind. Das sind die Fragen, welche Russland aus seinem apathischen Halbschlaf aufzurütteln beginnen. Und zu einer solchen Zeit kommt ein grosser Schriftsteller, der durch seine wunderbar künstlerischen und tiefsinnigen Schöpfungen Russlands Selbsterkenntnis so mächtig gefördert hat, indem er ihm die Möglichkeit gegeben, sich selbst gleichsam im Spiegel zu erblicken — dieser Schriftsteller kommt mit einem Buch, das den barbarischen Gutsherrn lehrt, aus den Bauern so viel als möglich Geld herauszupressen und sie obendrein «ungewaschenes Maul» zu schimpfen![1] Ja, selbst wenn Sie ein Attentat auf mein Leben verübt hätten — mein Hass gegen Sie könnte nicht tödtlicher sein, als er es um dieser schändlichen Zeilen willen ist. Nein, wenn Sie wirklich von der Lehre Christi durchdrungen wären, Sie würden ihrem gutsherrlichen Adepten etwas ganz anderes vorgeschrieben haben.

[1] Gogol empfahl eine solche Behandlung als Muster patriarchaler Beziehungen zwischen Gutsherren und Bauern.

Sie würden ihm gesagt haben: da seine Bauern — seine Brüder in Christo sind und ein Bruder nicht seines Bruders Sclave sein kann, so müsse er ihnen die Freiheit geben oder wenigstens die Früchte ihrer Arbeit mit grösstmöglichem Vortheil für sie nutzniessen und dabei in der Tiefe seines Gewissens sich des schiefen Verhältnisses zu ihnen bewusst sein. . . .

«Und Ihre Begriffe vom nationalen Gericht, vom summarischen Verfahren, dessen Ideal Sie in den Worten eines dummen Weibes in der Puschkinschen Novelle gefunden, nach dessen Meinung man sowol den schuldigen als den unschuldigen Theil peitschen müsse! Dies geschieht ja auch ohnehin bei uns und ist sogar gang und gäbe, obwol in der Regel nur der Unschuldige gepeitscht wird, falls er nicht die Mittel hat, sich loszukaufen von dem Verbrechen — ganz ohne Schuld hereingefallen zu sein. . . . Und ein solches Buch soll das Resultat eines schweren, inneren Processes, einer geistigen Durchleuchtung sein?! Unmöglich! . . . Prediger der Ruthe, Apostel der Rohheit, Partisan des Obscurantismus und der Finsternis, Panegyrist tatarischer Sitten, was thun Sie? Blicken Sie unter Ihre Füsse, Sie stehen ja über einem Abgrund! . . .

«Da fällt mir eben ein, dass Sie in Ihrem Buch noch die Behauptung als eine hohe und unwiderlegbare Wahrheit hinstellen, — dass die Bildung dem einfachen Manne nicht nur keinen Nutzen, sondern geradezu Schaden bringe. Was soll ich Ihnen darauf antworten? Gott verzeihe Ihnen diesen Gedanken, wofern Sie nur, ihn aufs Papier werfend, sich dessen bewusst waren, was Sie thaten . . . Jetzt urtheilen Sie selbst: kann man sich darüber wundern, dass Ihr Buch Sie in den Augen des Publicums auch als Menschen compromittirt hat? . . .

«Was mich persönlich betrifft, so wiederhole ich Ihnen: Sie irren sich, wenn Sie meine Recension für eine Aeusserung meines Aergers halten, hervorgerufen durch Ihre Bemerkungen[1] über mich als einen Ihrer Kritiker. Wenn nur dies mich gereizt hätte, so hätte ich auch nur darüber allein mich ärgerlich ausgelassen, das Uebrige aber ruhig und unparteiisch beurtheilt . . . Ich verstehe nicht zu zweideuteln und in Winkelzügen zu reden — das ist gegen meine Natur. Mögen Sie oder die Zeit selbst mir beweisen, dass ich mich in Ihnen geirrt; ich werde der Erste sein, der sich

[1] In dem Buche Gogols nämlich.

dessen freuen wird, aber ich werde nicht bereuen, was ich über Sie gesagt. Hier ist gar nicht die Rede von Ihrer oder meiner Person; die Sache betrifft einen Gegenstand, der weit erhabener ist als ich und sogar als Sie. Die Sache betrifft die Wahrheit, die russische Gesellschaft, Russland. Und hier ist mein letztes, mein Schlusswort: wenn Sie das Unglück hatten, in stolzer Demuth sich von Ihren wahrhaft grossen Schöpfungen loszusagen, so müssen Sie jetzt in a u f r i c h t i g e r Demuth sich von Ihrem letzten Buche lossagen und das schwere Vergehen der Herausgabe desselben durch neue Schöpfungen sühnen, die an Ihre früheren gemahnen könnten.»

Gogol antwortete auf diesen Brief ziemlich kleinlaut; offenbar war er durch den schonungslosen Freimuth Belinskis wie durch eigenes Schuldbewusstsein vernichtet. Damit hatte ihre kurze Correspondenz ein Ende.

Zur Entschuldigung Gogols lässt sich nur sagen, dass er eines jener unentbehrlichen Opfer war, wie sie jede Uebergangsepoche, in der zwei Weltanschauungen mit einander ringen, fordert.

X.

Die beiden letzten Jahre seines Lebens (1847–48) bilden zugleich den Culminationspunkt der ganzen publicistischen Wirksamkeit Belinskis. Wir sahen, wie das rein philosophische Interesse, das in dem deutschen Transcendentalismus Befriedigung fand, bei ihm allmählich dem Realismus der französischen Denkrichtung Raum gab, die eben geeignet war, alle metaphysischen Schleier zu zerreissen und den Menschen Auge in Auge der gegebenen Wirklichkeit gegenüberzustellen. Belinski ging in dieser Hinsicht keineswegs einen exclusiven Weg; an ihm lässt sich nur der Stufengang der theoretischen Entwickelung einer ganzen Generation am anschaulichsten verfolgen.

Angelangt auf dieser letzten Stufe, die sich durch den Brief an Gogol und die letzten Arbeiten Belinskis charakterisiren lässt, konnte das politische wie kritische Bewusstsein der russischen Intelligenz seiner Epoche überhaupt nicht weiter gehen; einer späteren Generation musste es vorbehalten bleiben, aus dem Culturprocess der folgenden Epoche neues Capital zu schlagen.

In dem Masse, wie sich der politische und moralische Horizont Belinskis erweiterte und vertiefte, nehmen auch seine nächsten

Interessen, seine Stellung zu den Tagesfragen und literarischen Parteien einen anderen Charakter an. Er konnte jetzt viel kaltblütiger das Treiben der letzteren betrachten, sich viel objectiver und überlegener zu ihnen stellen. Der Presskrieg erschien ihm jetzt kleinlich und unwürdig vom höheren Gesichtspunkt des Gemeinwohls, der nationalen Aufgaben, an die selbst die Regierungskreise heranzutreten begannen. Er beurtheilte jetzt die Slavophilen weit milder und, gestehen wir, — unparteiischer, ja, schien sogar gesonnen, ihnen in vielem (selbstverständlich nicht in der Hauptsache) Recht zu geben.

Zu einer solchen «versöhnlichen» Stimmung lagen in der That Beweggründe in dem Charakter des Moments vor. Als Belinski aus dem Auslande zurückkehrte, erfuhr er, dass die Regierung wichtige Reformen in Angriff nehme, welche die bäuerlichen Verhältnisse beträfen. Es bildeten sich halb-officielle Comités, welche zu Gunsten der Aufhebung der Leibeigenschaft stimmten; Projecte zur Lösung der Bauernfrage fanden gnädige Beachtung; Materialien zur wirthschaftlichen Statistik wurden unter Oberaufsicht des Domänenministeriums gesammelt, welche (sehr vorsichtig) die Ursachen der trostlosen ökonomischen Verhältnisse Russlands klarlegen sollten und welche dieselben in der — «obligaten Rente» (bei seinem Namen durfte der leibeigene Arbeitszwang noch nicht genannt werden) fanden. Belinski musste gleich allen wahren Volksfreunden von Freude und Hoffnungen belebt sein. Ihn entzückte darum auch jede, sogar eine rein wirthschaftlich-statistische Beleuchtung der Reformfrage. Von der Schilderung der thatsächlichen Zustände und von der sittlichen Auffassung aus trat dagegen von vornherein die Belletristik der Naturschule an die Bauernfrage heran, und darin liegt auch das Geheimnis der sensationellen Wirkung der Schule: sie war vor allem zeitgemäss. So war Belinski tief ergriffen von den ersten Novellen Grigorowitschs («Das Dorf», «Anton»), von Turgenjews ersten «Jägergeschichten», den Gedichten Nekrassows; ebenso war er über die pädagogische Sammlung: «Lesebibliothek fürs Volk», die in dieser Zeit von dem Fürsten Odojewski im Verein mit Sablozki herausgegeben wurde, hoch erfreut. . . . Alle diese politischen und literarischen Erscheinungen deuteten auf einen erfreulichen Aufschwung in der Gesellschaft, auf ein Bedürfnis nach Fortschritt, die Keime einer gesellschaftlichen Initiative hin. .

Bekanntlich hielt diese liberale Stimmung in den administrativen Kreisen nicht lange vor. Zuerst eingeschüchtert durch das heimliche Intriguenspiel und den versteckten Widerstand der in ihren materiellen Interessen bedrohten Elemente der Gesellschaft, welche sich diplomatisch hinter die Schutzwehr des Conservatismus flüchteten, verlief zuletzt die ganze progressive Bewegung im Sande, vollends in alle vier Winde zerweht von dem politischen Orkan, der 1848 von den Ufern der Seine herüberbrauste und die Reformidee in ihrem Keime erstickte.

Die gehobene Stimmung des Moments wird trefflich charakterisirt durch die letzte grössere Abhandlung Belinskis: «Rückblick auf die russische Literatur im Jahre 1847» (1848). Dieser Aufsatz hat vor allem den Zweck, auf die hohen socialen Aufgaben der modernen russischen Literatur hinzuweisen. Ausgehend vom Gedanken, dass die Literaturen aller Völker und aller Zeiten im Grunde nur der Ausdruck der gesellschaftlichen Strebungen gewesen seien, zeigt Belinski an der Naturschule, der, nach seiner Meinung, die Zukunft gehöre, wie sie im Gegensatz zur rhetorischen, in richtiger Erkenntnis des Zeitgeistes, die verachteten niederen Klassen zum Hauptgegenstand ihres Studiums und ihrer Sympathien erwähle und damit das Losungswort des modernen Fortschritts — den humanen Demokratismus ausspreche. Mit keinem Wort erwähnt er der Reformpläne, und doch scheint jede Zeile darauf hinzudeuten. Das kommt, weil Belinski durch und durch überzeugt war, dass in dem Moment die belletristische Literatur mehr als irgend ein anderer Literaturzweig diese Reform fördern könne. Die Belletristik allein durfte ja, unter Umgehung der politischen und juristischen Terminologie, die Fragen berühren, die im Grunde nichtsdestoweniger ins Gebiet nicht nur der Psychologie, sondern auch der Ethnographie, Nationalökonomie und Legislatur schlugen. Und er irrte sich nicht: hätte nicht der fatale Gang der europäischen Geschichte sein Veto eingelegt, die russische Belletristik von damals würde der Regierung und Gesellschaft noch grössere Dienste geleistet haben, als sie es bei den schwierigen Umständen thun konnte.

Aber Belinski hatte sich in der Abhandlung noch eine andere Aufgabe gestellt: er musste überhaupt für die Rechte der Naturschule plädiren, musste sie gegen die Angriffe in Schutz nehmen, mit denen ihre zahlreichen Gegner (sowol die alten Kritikaster wie die Slavophilen) sie hartnäckig verfolgten und welche

sowol gegen die Wahl des Stoffes als auch gegen die ästhetische Bedeutung dieses Genre gerichtet wurden. Belinski analysirt alle diese Angriffe nach einander und gelangt zum Schluss, dass sie zum Theil überlebten Standes- und zum anderen Theil Geschmacksvorurtheilen entstammen. Er weist beide zurück und zeigt an den Novellen Turgenjews, Gontscharows, Dostojewskis, dass die Schule der künstlerischen Bedeutung durchaus nicht entbehre. Die Kunst als Selbstzweck, führt er aus, sei nunmehr ein längst überwundener Standpunkt, ja, eine Fiction. Die Kunst soll den socialen Problemen dienen. Heutzutage könne nur die Kunst Anspruch auf Beachtung erheben, nur die wirklich von Einfluss auf die Gesellschaft sein, welche mit der Zeit, dem Moment in Fühlung tritt und auf die Strebungen und Ideale der Gesellschaft Antwort giebt. Doch dürfe man nicht meinen, dass das so leicht und nur durch photographisches Copiren vereinzelter Züge und durch Tendenz zu erreichen sei. Im Gegentheil. Nur der Autor, der Poet ist von Bedeutung, der zugleich Künstler ist, der nicht Einzelfälle copirt, sondern Typen schafft. Und darin liegt gerade der Vorzug der Naturschule, die von Gogol abstamme; ihre Gestalten und Charaktere sind, in den meisten Fällen — typisch.

Diese letzte grosse Abhandlung Belinskis bildet füglich das letzte Glied in der Entwickelungskette des russischen ästhetischen Kriticismus der 30er und 40er Jahre. Sie kann die Brücke genannt werden, die von der Generation der 40er zu der jüngeren der 50er und 60er Jahre hinüberführt.

Ich greife etwas zurück.

Aus Salzbrunn reisten Belinski und Annjenkow über Dresden nach Mainz, von hier per Dampfer bis Köln. Die Rheinfahrt machte auf den Patienten keinen besonderen Eindruck; es ist schon gesagt worden, dass Belinski ein sehr schlechter Tourist war: er interessirte sich für die ausländischen Sehenswürdigkeiten gar nicht. Er dachte nur an die fernen Seinen, ans Daheim, und namentlich beunruhigte ihn sein eigener Zustand, quälte ihn der Gedanke, dass er am Ende der gewohnten Arbeit für längere Zeit werde entsagen müssen. Mitte Juli 1847 waren sie in Paris. Die Weltstadt übrigens machte auf Belinski einen gewaltigen Eindruck, nahm unwillkürlich vom ersten Augenblicke an alle seine Sinne gefangen. Hier suchte er seine moskauer Freunde auf, die Familie Herzen, Bakunin u. a.

Nachdem Belinski sich einige Zeit in Tiras-de-Malmores Heilanstalt in Passy aufgehalten, begab er sich auf die Heimreise. Wenige Tage nach seiner Rückkehr wiederholten sich die furchtbaren Hustenanfälle und Belinski war kranker als je. Das petersburger Klima gab ihm den Rest. Aber er fuhr fort zu arbeiten, zu schreiben und zu dictiren; die Arbeit, die ihn aufrieb, gab ja, nach seiner Meinung, das einzige Anrecht aufs Leben. Zuletzt schwanden ihm die letzten Illusionen hinsichtlich seines Zustandes. . . . Zu den physischen Leiden gesellten sich noch mannigfache Unannehmlichkeiten. Die administrativen Kreise, in denen die Wendung zur Reaction immer bestimmter — und 1848 schon sehr bestimmt — hervortrat, hatten schon längst ein wachsames Auge für ihn. Seine literarischen Gegner, die «Nordische Biene» und der «Moskowiter», hatten es erreicht, dass er bei jenen nahezu für einen Agitator, einen Umstürzler galt. Er wies ja die Tradition zurück, erkannte ja keine der alten Autoritäten in der Literatur an! Er war ja ein crasser «Westling»! Denunciationen gegen ihn blieben nicht aus. Belinski durfte bereits seines leidenden Zustandes wegen das Haus nicht verlassen, als er plötzlich Briefe von einem seiner ehemaligen Gymnasiallehrer und Gönner, Popow, jetzt ältesten Beamten der (einst so berüchtigten, nunmehr aufgehobenen) «III. Abtheilung», erhielt, die ihn in äusserste Unruhe und Bestürzung versetzten. Popow theilte ihm auf eine delicate Weise mit, dass sein Chef (der zugleich Mitglied der Obercensurverwaltung war[1]) «seine (Belinskis) Bekanntschaft zu machen wünsche» . . .

Aber Belinski konnte der wiederholten Aufforderung nicht Folge leisten; den 26. Mai 1848 starb er.

Zeugen seiner letzten Augenblicke erzählten, Belinski, nachdem er schon längere Zeit bewusstlos dagelegen, hätte sich plötzlich vom Bette erhoben, einige Schritte durch das Zimmer gemacht und mit funkelnden Augen und kaum hörbarer, doch energischer Stimme einige Worte vor sich hin gesprochen, in denen des russischen Volkes und der Liebe zu ihm gedacht war.

Als die Freunde des Verstorbenen den Gedanken fassten, zum Besten seiner mittellosen Familie seine Bibliothek zu verlosen und

[1] Das sog. «Comité vom 2. April 1848» hatte nämlich dem Chef der Gensdarmerie und Geheimpolizeibehörde («III. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Maj. des Kaisers») die ausgedehnteste Competenz in Angelegenheiten der Censur und Presse zugestanden.

dazu die officielle Bewilligung einholen wollten, — wurde es ihnen rund abgeschlagen. Der abschlägige Bescheid wurde in dem Sinne gegeben, dass der Name Belinski gleichbedeutend sei mit dem Namen eines — Staatsverbrechers! . . .

Erst die Ausgabe der gesammelten Schriften Belinskis (12 Bände, 1859—62), welche schon mehrere Auflagen erlebt, enthob die Familie des Kritikers aller materiellen Sorgen.

Seltsam! Die Literatur ging über den Tod Belinskis mit — Schweigen hinweg. Die beiden Zeitschriften, deren Erfolg mit seiner Wirksamkeit so innig verbunden war, brachten nur zwei ganz kurze, trockene Nekrologe. Offenbar durften sie nicht mehr über ihn sagen. Erst 1856 wurde sein Name in der Journalistik wieder genannt.

XI.

Belinskis Rolle als Kritiker ist vielfach mit jener Lessings[1] verglichen worden. *Mutatis mutandis* ist dagegen nichts einzuwenden. Was diese beiden Geisteskämpfer einander ähnlich macht, das ist vor allem — ihr glühendes Streben nach Wahrheit, nach Recht, nach Aufklärung, Humanität und sittlicher Freiheit. Sodann aber legt allerdings auch der allgemeine Charakter ihrer Wirksamkeit einen Vergleich nahe. Derselbe liegt, um den treffenden Ausdruck Vilmars über Lessing zu gebrauchen — in der «reinigenden, nicht zerstörenden, das Herkommen vernichtenden, aber eine neue Regel schaffenden, überall zum Mitforschen, Mitleben, Mitfortschreiten auffordernden Kritik». Endlich lässt sich auch die formale Seite der Belinskischen Kritik mit den klassischen Worten des genannten Literarhistorikers über Lessing charakterisiren. Wie Lessing, so war auch Belinski der grösste Stilist seiner Zeit. «Das Eigenthümliche seiner Prosa ist — wenn es erlaubt wird, Vilmars Worte schlechthin auf Belinski zu beziehen — die Darstellung des dialektischen Processes in seiner vollen Wahrheit und höchsten Lebhaftigkeit; wir hören in seinem Stil ein geistreiches, belebtes Gespräch, in welchem gleichsam ein treffender Gedanke auf den anderen wartet, einer den anderen hervorlockt, einer von dem anderen abgelöst, durch den

[1] Bemerkenswerth und gewiss kein reiner Zufall ist, dass in demselben Jahre (1856) und in derselben Zeitschrift, wo die erste kritische Darstellung der Wirksamkeit Belinskis erschien, von dem Verfasser der letzteren auch eine Biographie Lessings publicirt wurde, die, beiläufig, zu dem Besten gehört, was über den deutschen Kritiker überhaupt geschrieben worden.

anderen berichtigt, gefördert, entwickelt und vollendet wird; Gedanke folgt auf Gedanken, Zug um Zug, im heitersten Spiele und dennoch mit unbegreiflicher, fast zauberhafter Gewalt auf uns eindringend, uns mit fortreissend, beredend, überzeugend, überwältigend: wir können uns der Theilnahme an dem Gespräche nicht entziehen, wir glauben selbst mitzureden, und zwar mit solcher Lebhaftigkeit, Klarheit und Bestimmtheit mitzureden, wie wir sonst noch niemals gesprochen haben; Einrede und Widerlegung, Zugeständnis und Beschränkung, Frage und Antwort, Zweifel und Erläuterung folgen auf einander in ununterbrochener Abwechselung, bis alle Seiten des Gegenstandes nach einander herausgekehrt und besprochen sind, ohne dass doch bei einer einzigen nur einen Augenblick länger verweilt würde, als zur vollständigen Darlegung derselben nöthig ist: da ist kein müssiger Gedanke, kein ausschmückender Satz, kein überflüssiges Wort, nichts was nur andeutet, halb ausgesprochen, dem Besinnen und Errathen überlassen wäre; der Gegenstand muss sich unserem Denken, unserer Anschauung ganz und gar hergeben; er wird vollständig durchdrungen, aufgelöst und in unser innerstes geistiges Leben hineingezogen, unserem Geiste im Ganzen und in allen seinen Theilen assimilirt.»

Dieser Zauber von Belinskis Stil macht es denn auch vollkommen erklärlich, warum seine meisten Abhandlungen, sogar die unbedeutenderen, rein gelegentlichen, bis heute noch ein eminentes Interesse bewahrt haben. *Le style c'est l'homme.* In allen seinen Schriften reflectirt sich die edle, liebenswürdige, geistvolle, enthusiastische Persönlichkeit des Verfassers, die uns lieb und werth wird, die sich unserer bemächtigt und in uns überzugehen scheint, die gleichsam Theil unseres Selbst wird. Man legt Belinski nicht aus der Hand, ohne zu fühlen, dass man b e s s e r geworden ist.

Ich suchte schon im Laufe meiner Darstellung einige charakteristische Züge dieser in ihrer Reinheit und Idealität im modernen Literaturleben Russlands fast einzig dastehenden Persönlichkeit anzudeuten; ich will zum Schluss noch einige allgemeine Züge hinzufügen und zugleich auf die historische Bedeutung Belinskis hinweisen.

Belinski war jedenfalls eine der feinsten Organisationen, die es je gegeben. Voll äusserer Widersprüche, die eine Folge seines heissen, leicht erregbaren Temperaments und seiner expansiven, enthusiastischen Natur waren; ganz ohne das gewiss nöthige Gleich-

mass, die Mässigung im Verbrauch der physischen wie geistigen und seelischen Kräfte; sich ganz dem Moment hingebend, ohne zurück und sogar ohne eigentlich vorauszuschauen; nie anhaltend, nie rastend; sich durch die fieberhafte innere Arbeit förmlich aufreibend, sich sprungartig entwickelnd; immer ganz Feuer und Flamme; in Wahrheit und Irrthum gleich wahr und gleich edel — war Belinski der verkörperte Fanatiker der Wahrheit, des Ideals. Dies Suchen nach Wahrheit, nach dem Ideal bildete auch das eigentlich Religiöse in seiner Natur und war als das Wesen derselben zugleich das bindende Element, das den scheinbaren äusseren Widersprüchen einen inneren Zusammenhang, seinem Charakter den Stempel der Ganzheit gab. Trotzdem er mehrmals seine theoretischen Ansichten über die nämlichen Dinge änderte, blieb er im Grunde doch immer derselbe. Ihm mangelte die äussere wie innere Harmonie, aber das war ebenso eine Folge seiner feinen, sittlich empfindlichen Organisation. Jede Dissonanz in der realen wie in der intellectuellen Welt störte in ihm die Harmonie, that ihm wehe, brachte ihn aus dem moralischen Gleichgewicht. — Daraus erklären sich auch die Gereiztheit, die Ausbrüche des Zornes, des Hasses, die polemische Verfolgungssucht, in die Belinski verfiel und die ihn oft ungerecht sein liessen: ein falscher Begriff, eine verkehrte Auffassung, Beschränktheit, Obscurantismus — waren ihm unerträglich, und indem er diese geisselte, vergass er die Person, die hinter den Begriffen stand. Er selbst klagt einmal, man verstehe in Russland noch nicht den Menschen von seiner Meinung zu trennen (was, beiläufig, überhaupt schwierig ist), aber er selbst macht durchaus keine Ausnahme von der Regel, sondern ist in dieser Hinsicht auch nur ein Kind seiner Zeit. Aber was lag dieser schroffen Seite seines Charakters anderes zu Grunde als ein tiefsittliches Gefühl des Rechts und das hohe Bewusstsein der Menschenwürde? Und kann man ihn dieser unbändigen Ausbrüche seiner Kämpfernatur wegen streng beurtheilen? Er war zum Kämpfen geboren und doch waren ihm die Hände gebunden. Sehr begreiflich, dass, sobald er sich nur etwas freier fühlte, er dem Drange seiner Natur nachgab und seiner Leidenschaft die Zügel schiessen liess.

Diesem Rechtsgefühl und dem Bewusstsein der Menschenwürde unterwarfen sich sowol sein scharfer, logischer Verstand, als seine Phantasie und sein höchst empfängliches Gemüth. Dies sittliche Element seines Charakters verlieh ihm auch jenen seltenen

Zauber, in welchem das Geheimnis seines persönlichen und dann auch seines schriftstellerischen Einflusses liegt. Es beruhte vor allem auf der seltenen Geradheit und Wahrhaftigkeit, mit denen er die strengsten Anforderungen zu allererst an s i c h s e l b s t stellte. Seine Wahrheitsliebe konnte nichts verschweigen, nichts bemänteln und am wenigsten die eigenen Irrthümer. Obgleich Belinski sehr stolz war, oder richtiger: gerade w e i l er stolz war, — war er unerbittlich gegen sich selbst. Jeder Wechsel seiner theoretischen Ansichten war das Resultat einer strengen Selbstschau, einer schweren inneren Arbeit, einer vertieften Ueberzeugung und des f o r t schreitenden Denkens. Sein ganzes Leben war ein stetes Fortschreiten. Wer aber nie geirrt, der hat auch kein Recht auf die Wahrheit.

Tout comprendre c'est tout savoir — das Wort kann auf niemand besser angewendet werden als auf Belinski. Es beseitigt trefflich die Einwände seiner Gegner (deren es, glaube ich, noch heute giebt), welche Belinski die Wissenschaftlichkeit, die solide wissenschaftliche Bildung absprechen. Diese Einwände sind schon ihrer Zeit von russischen Biographen Belinskis gehörig zurückgewiesen worden. Belinski bedarf wahrlich keiner Entschuldigung[1] für den ihm so oft vorgeworfenen «Mangel an wissenschaftlichen Kenntnissen», die «oberflächliche Bildung» &c. Zweifelsohne wurde er in der Vielseitigkeit der Kenntnisse z. B. von Herzen und Granowski übertroffen; aber diese beiden hatten sich ja auch jeder ein Specialfach erwählt: der Erstere — die politischen und Naturwissenschaften, der Zweite — die allgemeine Geschichte. Belinski dagegen wählte kein specialwissenschaftliches Fach, hatte sich aber im Laufe der Zeit, wie wir schon gesehen, die wichtigsten Resultate der europäischen Wissenschaft in Literatur, Philosophie, Geschichte, Politik, Nationalökonomie, Sociologie hinlänglich zu eigen gemacht, um über die bedeutendsten zeitgenössischen Erscheinungen in allen diesen Gebieten ein selbständiges Urtheil fällen zu können. In der Philosophie endlich hatte er es sogar zu einer Meisterschaft gebracht, war er ja der Hauptpopularisator derselben. Stellt man sich zu ihm auf einen h i s t o r i s c h e n Standpunkt — und ein anderer ist hier unstatthaft — so muss man Belinski für einen der aufgeklärtesten, der gebildetsten Männer

[1] die ihm z. B. Turgenjew widerfahren lässt; siehe bei J. Eckardt: «Russ. und balt. Charakterbilder» den Artikel: «Turgenjew und seine Zeitgenossen».

seiner Zeit anerkennen. Ich sagte schon im ersten Abschnitt, dass die deutsche Philosophie in den 30er und theils auch noch in den 40er Jahren die höchste Stufe der Wissenschaft und Bildung bezeichnete. Sie spielte damals die Rolle, die heute die ökonomischen und Naturwissenschaften spielen. In der Bekanntschaft mit jener waren Belinski und seine Freunde der officiell-philosophischen Wissenschaft sogar vorausgeeilt, denn als akademisches Lehrfach kam die Philosophie Hegels nach Russland erst später — Anfang oder Mitte der 40er Jahre, zusammen mit den von deutschen Universitäten heimkehrenden jungen Gelehrten.

Belinskis Aufgabe als russischer Kritiker concentrirte sich naturgemäss auf die kritische Sichtung und Analyse des russischen Literaturmaterials. Die einzig mögliche Methode war damals — die ästhetische. Er musste zunächst feststellen, was in den Producten russischer Poesie und Prosa — wahre Kunst und was nur künstliches Machwerk war, worin selbständiges Schaffen und worin sklavisches Nachahmen sich bekundete, was die Merkmale wahren Talentes an sich trug und was blosse Rhetorik war. Hierin leistete er Monumentales und hierin lag auch seine Hauptkraft. Ihm gebührt das Verdienst, der Gesellschaft die elementaren Begriffe über Kunst, Poesie, Aesthetik, die Gesetze des poetischen Schaffens beigebracht zu haben, und seine Arbeit war so grundlegend bedeutend und erschöpfend, dass die Kritik der späteren Periode nicht mehr darauf zurückzukommen brauchte, sondern getrost da beginnen konnte, wo Belinski am Schluss seiner Wirksamkeit angelangt war. Seine Kritik ist also eine ästhetische *par excellence*, und zwar eine Kritik der russischen Literatur seit dem 18. Jahrhundert. In zahllosen Abhandlungen verstreut, bilden seine ästhetischen Analysen trotzdem ein zusammenhängendes Ganzes: sie umfassen die ganze ältere und moderne Literaturperiode bis Ende der 40er Jahre. Eine zusammenhängende Darstellung bilden überdies die Aufsätze über Puschkin: indem er hier die poetischen Elemente in der älteren russischen Literatur ermittelt, zeigt er seine ganze Meisterschaft in der Handhabung der historischen Perspective.

In dieser Arbeit des ästhetischen Kriticismus war Belinski ausschliesslich auf sich selbst, auf sein eigenes Talent angewiesen. Vor ihm gab es zwar viele Kritiker (Mersljakow, Katschenowski, Polewoi, Nadjeshdin u. a.), aber keine Kritik; unter seinen Zeitgenossen waren manche gelehrte Männer (Schewyrew, Ssen-

kowski, Dawydow), aber keiner von ihnen konnte in der ästhetischen und publicistischen Kritik ihm auch nur das Wasser reichen. Sie alle hinderten ihn eher in seiner Arbeit, hielten durch ihren bornirten Widerstand sein Werk auf. Als sein einziger Vorgänger kann höchstens Nadjeshdin betrachtet werden. Um einen erziehenden Einfluss auf die russische Gesellschaft auszuüben, ihre geistigen und moralischen Kräfte zu wecken — dazu bedurfte es nicht des gelehrten Fachmannes, sondern eines gewissen Universalismus; um den ästhetischen Geschmack zu bilden — musste man selber Geschmack haben; um die Denkroutine zu zerstören und den Schlendrian zu bekämpfen — bedurfte es vor allem eines idealen Charakters; um endlich mit Erfolg in einer Gesellschaft zu wirken, die einem stehenden Sumpfe glich, um dem feindlichen Andrang allerlei fataler Mächte zu widerstehen — dazu bedurfte es einer seltenen Energie und einer stets gewappneten, kampfbereiten Brust. Keiner von Belinskis gelehrten Antagonisten war dieser Aufgabe gewachsen, und darum hat auch keiner von ihnen eine so tiefe Spur im russischen Literatur- und Gesellschaftsleben hinterlassen wie Belinski.

Der späteren Kritik war es vorbehalten, mit Zugrundelegung der Resultate von Belinskis Geistesarbeit nach einer anderen Methode vorzugehen. Diese bestand in dem kritischen Studium des nationalen Schaffens nach dessen culturellen Elementen: die russische Literaturgeschichte wurde unter der Hand der späteren Forscher füglich zu einer Geschichte der russischen Cultur und Bildung. Damit musste zugleich der russischen traditionellen Volkspoesie, welche Belinski unterschätzte, eine hervorragende Stelle in der Literaturgeschichte eingeräumt werden . . . Das waren nur zwei verschiedene Aufgaben und Methoden, die beide ihre historische Berechtigung haben.

Aber schon Belinskis Kritik involvirt alle Uebergangsmomente von der ästhetischen zur historischen und publicistischen (realistischen). Rein ästhetisch war im Grunde seine Kritik nie: immer richtete er sein Augenmerk auch auf das sittliche und später auch auf das sociale Moment in Literatur und Kunst. In den letzten Jahren seines Lebens gehörte sein Interesse ganz den politischen und socialen Fragen. Pressfreiheit, Aufhebung der Leibeigenschaft, Justizreform, Hebung der Volksbildung, persönliche Freiheit, Selbständigkeit der Frauen — das waren seine *pia desideria*. Das Endziel all seines Denkens, Wollens und Strebens war — aus dem

russischen Leben eine Werkstätte der Civilisation zu machen, das russische Volk zu einem würdigen Arbeiter in dieser Werkstätte heranzuziehen, und zwar mit Hilfe derselben Mittel und Bildungselemente, welche die besten und nützlichsten Geistesarbeiter Europas grossgezogen hatten.

Dieses Streben theilt Belinski mit anderen grossen Männern Russlands — mit seinem Lieblingshelden Peter dem Grossen, Lomonossow, Nowikow, Radischtschew und mit manchen seiner eigenen Zeitgenossen. Gleich allen diesen Kämpfern für russische Geistesfreiheit nimmt er einen Ehrenplatz in der russischen Geschichte ein.

Alexander v. Reinholdt.

Silhouetten eines rigaschen Patriciergeschlechts.

An der Marstallstrasse zu Riga stehen zwei alte Häuser. Sie überragen weder die Nachbargebäude durch imposante Grösse, noch zeichnen sie sich vor denselben durch Schönheit der Architektur oder specifisch alterthümliches Gepräge aus. Aber dennoch beanspruchen sie einiges Interesse — ihrer einstigen Bewohner wegen, die, wenn sie auch längst von der Bühne des Lebens abgetreten sind, nichtsdestoweniger sich ein bleibendes Andenken im Gedächtnis und Herzen ihrer Epigonen, wie der patriotischen Nachwelt in der deutschen Colonie am baltischen Meere wenigstens auf so lange gesichert haben, als noch deutsche Herzen voll Begeisterung für das Wohl der baltischen Heimat schlagen, als noch deutsche Gelehrte an der Vergangenheit baltischer Lande arbeiten. Noch bis vor wenigen Jahren erblickte man über der Paradethür eines jeden dieser Häuser einen Wappenschild — einer ist durch den Vandalismus des Inhabers in jüngster Zeit entfernt worden — der in den meisten Sälen der öffentlichen Gebäude in Riga von der Gilde an bis zum Ritterhause und St. Peter einen Ehrenplatz einnimmt. Dieses Wappen stellt, wie die Heraldik es nennt, einen aus grünem Hügel emporwachsenden, nach rechts gekehrten schwarzen Eber in goldenem Felde dar und ist wol, wie die meisten Wappen des hiesigen alten Patriciats, mit herüber gebracht von jenseits des Meeres, aus der alten deutschen Heimat als unveräusserliches Erbe der Väter, als Erkennungszeichen gemeinsamer Abkunft, als Wahrzeichen enger Familienzusammengehörigkeit, als Symbol der Kraft und Stärke der Familie.

Der Boden, auf welchem die alten Patricierhäuser stehen, unfern der «Altstadt», war bereits Jahrhunderte vor dem Eintritt

des Geschlechts, dessen Vergangenheit diese Blätter gewidmet sind, in die Geschichte der baltischen Metropole bebaut und bewohnt worden. Ja, in den Häusern selbst waren Generationen in das irdische Dasein getreten und hatten dasselbe wieder verlassen, ehe der zehnjährige Knabe, der nachmalige Eigenthümer derselben, vor nun mehr als zwei Jahrhunderten den livländischen Boden betrat. Bevor wir näher auf die Schicksale jenes Mannes eingehen, den eine noch gegenwärtige Generation als ihren Ahnherrn verehrt, sei es vergönnt, einen Einblick zu thun in jenes Haus, in welchem sich das Lebensdrama desselben und seiner Familie abgespielt und das das Stammhaus der Familie Berens geworden.

Versetzen wir uns im Geiste um die Mitte des 17. Jahrhunderts nach Riga, so finden wir, dass die Stadt selbst einen wesentlich verschiedenen Eindruck von dem gegenwärtigen auf den Beschauer macht.

Hohe Mauern, gekrönt mit runden oder eckigen Thürmen, umgeben von tiefen Gräben und nur durchbrochen von den gewölbten Stadtthoren, die früh Morgens geöffnet und bei einbrechender Dunkelheit geschlossen wurden und die Communication mit der Aussenwelt unterhielten, bildeten ein festes Bollwerk gegen anstürmende Feinde und sicheren Schutz für die städtischen Bewohner und modernen Periöken. Innerhalb dieses Mauergürtels standen hohe und schmale Giebelhäuser, über welche die ehrwürdigen kupferbeschlagenen Kirchthürme von St. Peter, dem Dom und St. Jakob sich erhoben. Noch überragte der alte Domkirchenthurm den von St. Peter um ein bedeutendes, noch hatte der Petrithurm nicht jene schlanke himmelanstrebende Gestalt angenommen, die er nach dem Umsturz von 1666 erhielt, als er mehrere Bürgerhäuser zertrümmernd auf die Sündertrasse niederstürzte. Nur der Kirchthurm von St. Jakob hat auch noch gegenwärtig die ursprüngliche Gestalt mit seiner auswärts hangenden Glocke, welche, wiewol irrthümlich, vom Volksmunde als «Armensünderglocke» bezeichnet wird, bewahrt.

Die Strassen selbst waren krumm und winkelig und ein erträgliches Pflaster und Beleuchtung galten noch lange als überflüssiger Luxus, als unerreichbare Chimäre. So war die Passage während der oft grösseren Hälfte des Jahres äusserst beschwerlich und allenfalls während des Winters oder an trockenen Sommertagen bequemer; denn im Herbst und Frühling bildeten sich bei der schlechten Beschaffenheit von Wegen und Stegen Wasserlachen von bedenk-

lichem Umfange, welche in Folge der Enge der Gassen sowie der Höhe der Wälle und Häuser von den sporadisch einströmenden Windstössen nur langsam trocken gelegt wurden. Nur einige, und zwar die breiteren Strassen, wie die Sand-, Sünder- und wol auch die Marstallstrasse, mochten von diesem allgemeinen Uebelstande weniger zu leiden gehabt haben. Die vielen innerhalb der Ringmauern belegenen Speicher und die unzähligen Getreideböden der Kaufleute mit den vor ihnen sich ansammelnden Leinsaatresten, welche von den diese Kornkammern umringenden Bauern und Geschäftsleuten ausgetreten wurden, erhöhten die Schwierigkeiten, mit denen die Fussgänger zu kämpfen hatten, namentlich bei feuchter Witterung, noch mehr. Da sahen auch weniger begüterte Bürger es nicht als Luxus an, sich eines Vehikels zu bedienen. Die Butte, ein schlittenartiges Fahrzeug von ganz respectablen Dimensionen, in denen eine ehrsame Bürgerfamilie von nicht zu grossem Umfange Platz zu finden vermochte, bewegte sich schon in früher Morgenstunde zu jeder Jahreszeit Tag aus, Tag ein, oft mehr schwimmend, als fahrend durch die Strassen, den Geschäftsmann zu seinem Tagewerke, die Kinder zur Schule oder haushälterische Frauen zum Markte zu befördern. Die höheren Stände, vor allem die Glieder des Raths und deren Familien, benutzten mit grösserem Comfort ausgestattete Beförderungsmittel, welche selbst bei ganz geringen Distanzen in Anwendung kamen. Diese Gewohnheit, ursprünglich durch die mangelhafte Beschaffenheit der Strassen veranlasst, hatte sich indes im Laufe der Zeit so sehr eingebürgert, dass es z. B. für ein Glied E. W. E. Raths als standesgemäss galt, nicht anders als in der Kutsche zum Rathhause zu fahren und von dem alten Bürgermeister Melchior von Wiedau (geb. 1716, gest. 1787), dessen mit fürstlicher Pracht ausgestattes Patricierpalais gegenüber dem Rathhause gelegen war, die Sage geht, er habe nie die hundert Schritte bis zum Rathhause zu Fuss zurückgelegt. Auch in dem Besitze des Rathsherrn Berens finden wir zwei grosse schwarze Pferde, zwei «Karossen», eine grössere — offenbar für solenne Gelegenheiten — und eine kleinere, sowie diverse Wagen, Schlitten &c., die der Familie zum täglichen Gebrauche dienen mochten.

Das Aeussere der Häuser war schlicht und einfach. Ein grosses Thor oder eine mehr oder minder künstlerisch geschnitzte Hausthür, über der zwischen den in Stein gehauenen Ornamenten bei Patricierhäusern das Familienwappen, bei Bürgern hingegen

häufig noch die Hausmarke angebracht war, führte in die inneren, jedoch keineswegs immer schönen Gemächer. Das Wappen über dem Hausportale hatte oft die Bedeutung eines Nahrungsnamens. So pflegte im gewöhnlichen geschäftlichen Verkehre der mit den Polen oder Russen handelnde Kaufherr von den Bauern dieser Nationalitäten der Löwen-, der Ratten-, der Fliegenkaufmann, wie z. B. der Rathsherr Joh. v. Reutern nach den in seinem Wappen vorhandenen Fliegen, oder Hans Hinrich Berens als der Eberkaufmann bezeichnet zu werden.

Nur wenig Häuser gab es in dem alten Riga, aus denen man das bunte Getriebe auf den Strassen wahrnehmen konnte, nur wenig Häuser gab es, die, dem Kunstsinne mehr Rechnung tragend, eine bedeutendere Architektonik oder kunstvolle Ornamente, wie z. B. das alte Metsue von Dannensternsche, gegenwärtig Pfabsche Haus an der Marstallstrasse, aufweisen konnten. Selbst die angesehensten Rathsglieder bewohnten nicht selten Gebäude, deren auszeichnende Signatur oft einzig und allein sich in dem Familienwappen manifestirte. In den Häusern der Kaufherren führten hohe Portale, zugleich für den Durchgang der Lastwagen berechnet, in eine geräumige Vorhalle, in der ein Theil der angelangten Waaren bis zum bevorstehenden Export lagerte. Aus dieser Halle, deren Decke aus massiven Eichenbohlen gebildet war, leitete eine in den Häusern der Reichen meist aus Eichenholz gezimmerte, im Geschmacke jener Zeit mit gewundenen Geländerstäben versehene Paradetreppe hinauf in die Wohnzimmer der Familie, die meist von beschränktem Umfange und ebenso bescheiden in Betreff ihrer Anzahl waren. Während sich die Wohnräume meistentheils auf die erste Etage beschränkten, waren die oberen Stockwerke bis hoch zum Giebel hinauf als Bodenräume für die eingekommenen Waaren oder ausgehenden Rohproducte bestimmt. Im Parterre befand sich fast ausnahmslos das Comptoir, das aus einem oder mehreren Gemächern bestand. Das Vorhaus aber bildete den Lieblingsplatz der Kinder, denen die dort lagernden Waarenballen erwünschte Verstecke für ihre Spiele boten.

Im allgemeinen mag diese Schilderung denn auch für das an der Marstallstrasse belegene Wohngebäude des Rathsherrn H. H. Berens zutreffen, während wir die Details der Einrichtung dieses Hauses aus einem uns erhaltenen Inventar vom 28. April 1701 zu entnehmen vermögen.

Dem nach der Marstallstrasse zu belegenen Vorhause dienten

als Schmuck drei grosse «Schildereyen» oder Oelgemälde — Kupferstiche waren sehr selten — in schwarzen Rahmen, und drei grosse messingene «Plahten», d. h. Wandleuchter, wahrscheinlich in ähnlichem Stile, jedoch in verkleinertem Massstabe gehalten, wie die in der St. Petrikirche, bildeten den Beleuchtungsapparat. Das «kleine», wol dem Hofe zu belegene «Vorhaus» dagegen scheint in zweiter Linie wenigstens als Aufbewahrungs- und Ablegeort verschiedener Gegenstände betrachtet worden zu sein, so finden sich hier z. B. acht lederne Feuereimer, ein alter «Kleider-Schaff» (Kleiderschrank) &c. zurückgestellt.

Die Anzahl der Wohngemächer des rathsherrlichen Hauses war im Vergleich zur Gegenwart eine sehr beschränkte, wenngleich dieselbe sich doch noch immerhin bedeutender erweist, als Thiel in seinen «Unterhaltungen aus der vaterländischen Geschichte», 3. Ausg. Riga 1828, p. 131 ff. Anm., annimmt.

Das Staatszimmer, im Inventar, wie damals überhaupt, die «neue Stube» genannt, hatte einen grossen Spiegel in schwarzem Rahmen aufzuweisen. Der wol aus weissen mit blauen Bildern verzierten Kacheln bestehende Ofen stand auf 5 messingenen Füssen, an den Wänden und um den schwarz lackirten Tisch standen acht mit rothem Tripp (Sammet) bezogene Stühle, sowie zwei mit Goldleder beschlagene Lehnstühle. Die Wände zierten sechs getriebene Lichtplahten aus weissem Kupfer (eine Mischung desselben mit Arsenik) und die vier Fenster waren mit gestickten gelben taffetnen Gardinen decorirt.

In dem eigentlichen Aufenthaltszimmer der Familie, der «Stube», bestand das Ameublement aus zehn mit grünem Tripp bezogenen Stühlen, einem mit einer aus schwarzem Tuch gefertigten Tischdecke bedeckten Eichenholztisch und drei kleinen mit grünem Tripp bezogenen Stühlen. Der Ofen ruhte auf sechs messingenen Füssen und an den Wänden hingen zwei kleine und sieben grosse «Schildereyen», sowie ein «Contrefait», zwischen denen fünf messingene Lichterarme angebracht waren. In dem Schlafzimmer hingen sechs grosse und sieben kleine Oelgemälde und ein Spiegel in schwarzem Rahmen. Das grosse Ehebett hatte schwarze Vorhänge aus «Luxsoye», die mit kameelhaarenen Fransen besetzt waren. An der Wand standen ein mit vier Thüren und ein mit zwei Thüren versehener «Schaff» (Schrank) und ein grosser eichener Kasten auf einem aus demselben Materiale gefertigten Fusse, in welchem in der Regel die Aussteuer der Frau, ihre besten Kleider und

Kleinodien aufbewahrt zu werden pflegten. In der Mitte des Zimmers befand sich ein mit schwarzer Tischdecke bedeckter Tisch und in den Fensternischen drei holländische Blumentöpfe.

Die kleineren Kinder hatten ein besonderes Aufenthalts- und Schlafzimmer, welches in dem Inventar von 1701 als die «Kinderkammer» bezeichnet wird. Nächst drei Schildereyen in schwarzem Rahmen bestand das Mobiliar desselben aus einer Kleiderkiste, einer kleinen Eichenholzkiste, einer Schlafbank, einem mit einer Tischdecke aus grünem Tuche bedeckten Schlaftisch, zwei Betten, deren eines blaue Gardinen hatte, einem alten Lehnstuhl, zwei kleinen hölzernen Stühlen und einem kleinen «Echatoullchen mit Spiegelgläsern», sowie endlich aus einem grossen «angestrichenen Speiseschaff». Ein eiserner Leuchter vervollständigte die Ausstattung dieses Raumes.

Während die jüngeren Kinder in der «Kinderkammer» schliefen, diente die sog. «Schulkammer» als Aufenthaltsort und Schlafstätte der älteren, schulfähigen Kinder des Rathsherrn. Der Tisch, an dem die Schulaufgaben gelöst wurden, war gleich den übrigen aus Eichenholz gefertigt. Ausser zwei Betten und einer eichenen Schlafbank war auch dieses Zimmer mit Gemälden versehen und zwar sieben an der Zahl in schwarzen und einer in braun lackirtem und vergoldetem Rahmen. Eine eichene Kleiderkiste enthielt die Kleidungsstücke der heranwachsenden Jugend, zu deren Belustigung und Erholung hierselbst ein Brettspiel aus Nussbaumholz aufbewahrt wurde.

Bei der detaillirten Aufzählung der einzelnen Gegenstände im Inventar nimmt es Wunder, dass, abgesehen von dem eben erwähnten Zeitvertreib, auch mit keiner Silbe des sonstigen Spielzeugs der Kinder Erwähnung geschieht, woraus wol zu entnehmen ist, dass, wenn solches überhaupt vorhanden gewesen, dasselbe äusserst primitiv und werthlos gewesen sein muss.

Ausser den bisher aufgeführten Wohnungsräumen enthielt das alte Familienhaus noch zwei bewohnbare Zimmer, welche im Inventar, wie folgt, bezeichnet werden:

1) «die Kammer durch die Küche aufzugehen». In dieser hingen drei «Schildereyen» ohne Rahmen und zwei Pistolen. Musik scheint dem rathsherrlichen Hause nicht ganz fremd gewesen zu sein, denn das Inventar führt unter anderen Möbeln in diesem Zimmer auch ein «Clavier» an;

2) «die kleine Kammer über der Badstuben». Diese hatte

unter allen bewohnbaren Räumen des ganzen Hauses offenbar den geringsten Comfort aufzuweisen; denn das ganze dort befindliche Ameublement bildete blos ein Tisch und eine Bettstätte.

Das Comptoir des Berensschen Hauses bestand aus zwei Zimmern, deren eines das «Contoir», deren anderes «das kleine Contoir» in dem Inventare genannt wird.

Das «Contoir», die Stätte, wo einst der Ahnherr sein ganzes, damals so bedeutendes Vermögen durch rastlose Thätigkeit sich erworben, mochte nach der Auffassung jener Tage elegant ausgestattet sein. Der Comptoirtisch, auf dem ein zinnernes Schreibzeug die geschäftigen Federn mit Tinte speiste, war mit grünem Laken (Tuch), ein anderer ovaler Tisch dagegen mit Leder bezogen. An der Wand hing ein Spiegel mit braun lackirtem Rahmen, in dem verschiedene Holzarten mosaikartig eingelegt waren. Die sechs Stühle waren sämmtlich mit Juchten beschlagen. Messingene Korngewichte fehlten eben so wenig, als eine eiserne «Lichtputze». In einem «alten grossen Kasten» mit Schiebfächern, die die Namen der Städte, zu welchen die Handlung in Geschäftsbeziehung stand, trugen, wurde die aus dem Aus- und Inlande einlaufende Correspondenz aufbewahrt und im Hintergrunde des Locals stand auf Regalen eine stattliche Reihe von Handelsbüchern, deren Studium selbst noch spätere Generationen oblagen, wie uns der Raths- und Oberwettherr Johann Christoph Berens fast ein Jahrhundert hernach versichert. Dem modernen Geschmack zuwider stand in dem Comptoir eine eichene Bettstätte mit einem «Betthalter von rother Seide und Silber». Das sog. «kleine Contoir» hingegen scheint, der Einrichtung nach zu urtheilen, meist nur zur Aufbewahrung einzelner Gegenstände, wie Waarenproben &c. benutzt worden zu sein.

Diese verhältnismässige Einfachheit der Ausstattung des alten Berensschen Hauses, welches eine der ersten Firmen des alten Riga in sich schloss, findet ihre Erklärung wie in der Schlichtheit und Einfachheit der Sitten der Altvordern überhaupt, so auch namentlich in den überaus geringen Anforderungen, welche man in jenen Tagen an den Comfort der Wohnungen stellte.

Und dennoch erscheint dieses Patricierhaus mit verschwenderischem Luxus ausgestattet im Vergleich zu den damaligen Edelhöfen Livlands, wo meist in Folge der Drangsale der vielen Kriege, sowie der berüchtigten Güterreduction Karls XI. nicht selten die denkbar primitivsten Zustände anzutreffen waren.

I. Zu schwedischen Zeiten.

Hans Hinrich Berens.

Es war im Jahre 1653 unter der Regierung der Königin Christina, Gustaf Adolfs geistvoller Tochter, als ein Knabe im Alter von zehn Jahren, gebürtig aus Rostock, in Riga anlangte. Sein Name ist Hans Hinrich Berens, ein Familienname, der in seiner engeren Heimat sowie im Norden Deutschlands ein nicht ungewöhnlicher ist. Wer seine Eltern gewesen, welche sociale Stellung sie in der Heimat eingenommen, hat bisher, aller Nachforschungen unerachtet, nicht constatirt werden können.

Kurze Zeit nach seiner Ankunft in Riga trat er als Lehrling in das Handlungshaus des Kaufherrn Gabriel Henning, woselbst er in treuer Pflichterfüllung die vorschriftmässigen «Dienstjahre» verlebte und sodann nach dem Tode seines Principals am 17. Sept. 1666 vor dem Wettgerichte dieser Stadt in den «Gesellenstand» aufgenommen wurde. Jedenfalls steht es fest, dass kaufmännische Begabung, Beharrlichkeit und Fleiss dem jugendlichen Einwanderer in hohem Masse eigen waren, und so trat Fortuna ihm günstig zur Seite. Bereits 1671 muss er selbständig etablirt und im Besitze eines nicht zu unterschätzenden Vermögens gewesen sein, denn in dem genannten Jahre wurde er von dem Corps der löbl. Schwarzenhäupter zu deren Aeltesten erwählt.

Seine ausgedehnten Handelsverbindungen mit den Nachbarländern erstreckten sich vorzugsweise auf die nördlichen Provinzen des Königreichs Polen. Da die Erhaltung und Erweiterung jener mercantilen Beziehungen sein Hauptstreben war, so hätte schon die Ausdehnung der Geschäfte des neubegründeten Handelshauses, das im Laufe der Zeit beständig an Umfang gewann, auf die Entwickelung des rigaschen Handels von wesentlichem Nutzen werden müssen, selbst wenn der Chef des Unternehmens dem öffentlichen Interesse weniger zugänglich gewesen wäre. Doch nicht nackter Egoismus leitete ihn bei seinen Speculationen, das Interesse am Handel überhaupt, die Liebe zur neugewonnenen Heimat mussten mit nothwendiger Consequenz nicht nur alle ausschliesslich selbstsüchtigen Bereicherungspläne im Keime ersticken, sondern forderten im Gegentheil bedeutende materielle Opfer, die seinerseits dem communalen Wohle jederzeit mit der grössten Bereitwilligkeit gebracht wurden.

Wie der Gravitationspunkt des rigaschen Handels seit altersher

in dem Export der aus dem Inneren Russlands und Polens kommenden Rohproducte gelegen, so bestand auch das Gros der Geschäfte des Berensschen Handelshauses hauptsächlich im Export. Bedeutend muss dieser gewesen sein, da nach der Bemerkung eines seiner Enkel das von ihm bei seinem Tode hinterlassene Vermögen einige Hunderttausend Reichsthaler repräsentirt haben soll, welche er bei Führung der Handlung erworben. Berens' gediegener Charakter, wie seine immer mehr zunehmende Wohlhabenheit erwarben ihm alsbald Ansehen und Achtung in der hiesigen Handelswelt, von welcher er mit den üblichen Ehrenämtern betraut wurde. Nachdem er in der Fastnachtsversammlung (7. Februar) 1687 in die Aeltestenbank gr. Gilde gewählt worden, wurde er nach Verlauf von 8 Jahren in den Rath gezogen und ihm das Amt eines Wettherrn und Inspectors von Jürgenshof übertragen, welche Aemter er bis zu seinem Tode bekleidete.

Wie weit seine Ehe mit Katharina Gottleben, der Tochter des Rathsherrn Johann Gottleben (geb. 1620, gest. 1684) und seiner Ehefrau geb. Schmidt aus Lübeck, zu seiner Wahl beigetragen, mag zunächst dahingestellt bleiben; zu unterschätzen ist dieser Umstand aber keineswegs, da verwandtschaftliche Beziehungen zu einzelnen Gliedern des Raths nicht unberücksichtigt blieben und unter sonst gleichberechtigten Candidaten derjenige, der zum Verwandtenkreise einer im Rathe vertretenen Familie zählte, bei der Wahl auf den Vorzug vor seinen Mitconcurrenten rechnen durfte.

H. H. Berens hat aber durch dieses Moment seine Aufnahme in den Rath doch nur erleichtert gesehen; ein weit bedeutenderer Factor war für sie massgebend. Seine freundschaftlichen Beziehungen zu dem damaligen, sonst nicht gerade bei der Nachwelt im besten Angedenken stehenden Generalgouverneur, dem Grafen Hastfer, hatten diesen dazu vermocht, sich eifrig dafür zu interessiren, dass Berens zu Michaelis 1695 als Supernumerarius in den Rath aufgenommen wurde.

Mochte nun des Letzteren im wahren Sinne des Wortes «wohlerworbenes» Vermögen, mochte der Umstand, dass er bei dem als unzugänglich bekannten Generalgouverneur als *persona grata* galt, die Veranlassung dazu bieten — genug, auch er blieb von der Misgunst höher gestellter, wie sicher auch wol niederen Gesellschaftssphären angehöriger Personen nicht verschont. Als Beispiel möge folgende, auf die Umgangsformen jener Zeit ein charakteristisches Streiflicht werfende Episode dienen.

In einer Gesellschaft traf er mit dem als Dichter und Staatsmann bekannten Landrath Gustav v. Mengden zusammen. In jener treuherzigen Mundart des Deutschen, die man als Plattdeutsch bezeichnet und die man bisweilen noch im traulichen Verkehr selbst im 18. Jahrhundert reden hörte, bat Berens, der sich ein dem Mengdenschen benachbartes Erbbegräbnis im Dome gekauft hatte: «*Herr landrat, mahk se mi doch ene inschrift vor min begräwnis*», worauf Mengden der an ihn gerichteten Bitte mit Bezugnahme auf den Umstand, dass Berens auf seine Kleidung nicht viel zu geben pflegte, dadurch entsprochen haben soll, dass er dem Letzteren die von ihm improvisirten, stark injuriösen Verse proponirte:

«*Hans Hinrich Berens ruht in dese kerken,*
in Rostock was he ene lütte ferken,
in Riga was he ene grote swin,
Gott wol sin seele gnädik sin.»

Ueber die Art und Weise, wie Berens die erforderliche Satisfaction von Seiten Mengdens erhalten, berichtet der Gewährsmann, Mengdens Verwandter, Graf Ludwig August Mellin, freilich nichts, allein dass ein Glied des Raths und überdies ein bei dem Verweser des Herzogthums so gut accreditirtes, sich derartige Injurien ungestraft habe bieten lassen, scheint schwer wahrscheinlich.

Mengdens derbe Provocation darf freilich nicht Wunder nehmen, da selbst Realinjurien in Privatgesellschaften vorkamen und uns über Johann Reinhold v. Patkul berichtet wird, dass er einst in einer Gesellschaft dem rigaschen Rathsherrn Johann v. Reutern seine Meinungsverschiedenheit durch allzu unsanftes Berühren der rathsherrlichen Ohren und Wangen demonstrirt haben soll.

Sein wohl- und mühsam erworbenes Vermögen sich und den Seinen möglichst zu sichern, war Berens darauf bedacht, die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Summen in Immobilien anzulegen, da der Besitz von unbeweglichem Eigenthum an Dauer von keinem anderen übertroffen wird.

Zunächst scheint er eines jener beiden in der inneren Stadt belegenen Wohngebäude, deren wir bereits oben gedacht, erworben zu haben.

Bei den keineswegs günstigen sanitären Verhältnissen der Stadt mochte es ihm sodann geboten erscheinen, seinen Angehörigen für die schönere Jahreszeit einen Landaufenthalt zu schaffen. Der Besitz eines solchen war in früheren Jahrhunderten bei der

mangelhaften Beschaffenheit der Communicationsmittel mit unvergleichlich viel höheren Opfern an Zeit wie an Geld verknüpft als heutigen Tages und galt daher als ausschliessliches Privilegium des Reichthums.

Berens' günstige Vermögensverhältnisse gestatteten es ihm, wie es scheint, schon verhältnismässig zeitig von diesem Privilegium in umfassendem Masse Gebrauch zu machen; denn bereits in seinem 42. Lebensjahre hatte er das Eigenthum an jenem bedeutenden Areal am linken Dünaufer erworben, das vom heutigen Altona bis nach Sassenhof sich erstreckt und heute wie damals unter der Bezeichnung Gravenhof und Hagenshof bekannt ist. Die landschaftlich schönere Lage des Hofsgebäudes von Hagenshof mit seiner malerischen Fernsicht auf den Dünastrom und der Schiffe mastenreichen Wald, gehoben durch die Stadt als Hintergrund des wechselvollen Bildes, bot ohne Zweifel die Veranlassung dazu, dass das Gutsgebäude von Hagenshof zum Aufenthaltsorte der Berensschen Familie während der Sommermonate ausersehen ward.

Das alte Herrenhaus lag auf der Stelle des kürzlich entstandenen modernen Prachtbaues an der Landstrasse auf der Anhöhe, umgeben von hohen Laubbäumen, und nur die nachmals als Philosophengang bezeichnete Erlenallee und ein kleiner Teich, über den damals, wie noch heute, ein kleiner Damm führte, trennten den im Thale belegenen Lindenpark von dem Hofe.

Die Anlage der sog. «Höfchen» oder «Gelegenheiten» des 17. und 18. Jahrh. unterscheidet sich von der der modernen Villen wesentlich durch das specifische Moment, dass, während beim heutigen Villenbau die äussere Ausstattung des Landhauses vor der Gartenanlage zu prävaliren pflegt, man in den beiden letztvergangenen Jahrhunderten vornehmlich auf diese die Sorgfalt richtete, wobei namentlich Fontainen wie Wasserkünste in der mannigfaltigsten Gestalt zur Verwendung gelangten und weisse Statuen und Urnen aus Holz oder Stein in anmuthigem Contrast zu dem dunklen Grün der Buxbaumhecken wie den lichten Rasenflächen standen. Ob auch der noch gegenwärtig existirende Park mit seinen altehrwürdigen Lindenalleen zur Zeit seiner Begründung in gleicher Weise geschmückt worden, ist schwer zu bestimmen. Nur so viel besagen traditionelle Nachrichten, dass bei Anpflanzung der Alleen die Lindenbäume mit hohen Rosenstöcken gewechselt, die jedoch beim Heranwachsen jener durch Mangel an Luft und Licht im Laufe der Jahre zu Grunde gegangen seien.

Die im regelrechten Parallelogramm gepflanzten Lindenalleen aber sind im Verlaufe der Jahrhunderte zu so ansehnlicher Höhe gediehen, dass ihre stolzen Laubkronen, die sich über den darunter befindlichen Gängen nach Art gothischer Spitzbogen wölben, sich sowol an Schönheit wie an Höhe mit den Lindengängen des Kaiserlichen Gartens messen können, wiewol die Anlage hinsichtlich des Umfanges einen Vergleich mit diesem zu bestehen selbstverständlich nicht im Stande ist.

Da die junge Anpflanzung mit grösster Liebe und Verständnis durchgeführt war, so konnte ein Vorfall, der ihre Existenz in Frage stellte, den Begründer derselben nur zur Ergreifung der energischsten Schutzmassregeln veranlassen. Aus Muthwillen und Aerger über das Gerechtigkeitsgefühl des Rathsherrn, der ein Kind, dem einige schwedische Soldaten in ihrem Uebermuthe «die Zähne aus dem Munde geschlagen», gegen die brutalen Angriffe des Militärs zu schützen suchte, hatten diese im Jahre 1685 wiederholt «eine Reihe jüngst gepflanzter Lindenbäume» vernichtet. Die deshalb «beim Herrn Capitän Brand» erhobene Klage blieb indessen, «weiln der Herr Lieutenant in der Badstube war», unberücksichtigt, so dass Berens sich gemüssigt sah, seine Beschwerde beim Generalgouverneur anzubringen, der die Bestrafung der Delinquenten «der Befindung nach» sofort decretirte. —

Als am Sonntage Reminiscere d. 11. März 1666 der 75 Faden hohe Thurm der Petrikirche einstürzte, wurde am 15. April desselben Jahres, als am 1. Osterfeiertage, eine mehr als 30 Jahre hindurch fortgesetzte Collecte zur Wiederherstellung des Thurmes veranstaltet und zu diesem Behufe ein Sammelbuch mit dem Titel: «Christliche Erbawung des eingefallenen Thurmbs zu St. Petro» eingerichtet. Auf der 328. Seite dieses Buches hat der damalige Aelteste grosser Gilde H. H. Berens nachstehende Darbringung mit folgenden Worten eigenhändig eingetragen:

«Auss Christschuldigem gemuethe gegen den Allerhöchsten habe Ich zu dessen Ehren von seinen mir zugetheilleten unverdienten Seegen an der St. Peters-Kirche zum Glocken Spiell sofort an den Herrn Vorsteher abgetragen fünffhundert Reichsthlr. Alb. Dabey vermache und bitte Ich noch zu beforderung und unterhaltung dieses Werckes jährlich noch auf Weihnachten, sage von negstkommenden Weihnachten an biss zehen Jahre jedesmahl hundert Reichsthr. Alb. zu erlegen: thut insgesammt (ohne oben ausgezahlte R. 500) Ein Tausend R. Alberts

und sollte es dem Lieben Gott gefallen, in der Zeit mich von der Welt abzufordern, so sollen meine Erben nach mir solches unwidersprechlich und unverzögerlich abtragen. Zu versicherung der Kirchen soll diese meine verschreibung anstatt einer vollgiltigen obligation dienen, die Ich mit meiner Eigenhändigen unterschrifft bekräfftige. Riga den 19. Febr. 1691. Hans Hinr. Berens.»

Mit der vorstehenden Darbringung hat es eine eigenthümliche Bewandtnis; war sie doch die Folge eines Ereignisses, welches seinerzeit eine *cause célèbre* in unserer Sittengeschichte bildete. Als der Tod Berens nach mehr als 16jähriger Ehe seine Gattin entriss, mochte sein grosser, der Leitung beraubter Hausstand — es entstammten dieser Verbindung mehr als 9 Kinder, von denen die Mehrzahl beim Hinscheiden der Mutter im jugendlichsten Alter stand — das Motiv zur Eingehung eines neuen Ehebündnisses mit Maria Gottleben, geb. Weyer, der Wittwe seines Schwagers Johann Gottleben, geboten haben.

Die Eheschliessung in diesem Grade der Affinität war indes nach den in jedem Jahre öffentlich «von der Lowen» d. h. dem Balcon des Rathhauses verlesenen «willkürlichen Gesetzen und Rechten» der Stadt Riga ausdrücklich untersagt; denn der von Verlöbnissen, Bürgerschaftgewinnen und Gastereyen handelnde Titel VIII der Bursprake schreibt u. a. wörtlich vor: «Demnach sich etwan begiebet, dass etliche sich mit ihren nahen Blutsverwandten, gegen und wider die Rechte, alten löblichen Herkommen und Gewohnheit, verehelichen und befreyen, gebeut E. W. Rath hiemit ernstlich, dass nach diesem Tage sich niemand unterstehe, näher als ins dritte Glied gleicher Linie mit seinen Blutsverwandten, noch in der Schwiegerschaft mit seiner Frauen Bruders-Wittibe befreyen oder zu ehelichen bey hoher Strafe.»

Da somit die Prediger in diesem Falle weder das Aufgebot noch den Trauact vollziehen konnten, ohne selbst zur Verantwortung gezogen zu werden, so musste die Angelegenheit zuvor der Obrigkeit angezeigt werden. In Folge dessen referirte der Bürgermeister Johann Zimmermann, «als kgl. Burggraf und Präses des Consistorii», am 19. December 1690 in voller Rathsversammlung darüber, wie er die in Rede stehenden Verlobten von ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen zu überreden versucht hätte, letztere aber hierzu nicht zu bewegen gewesen seien. Im Rathe wurden selbstverständlich bei der keinen Zweifel zulassenden Fassung des Titel VIII der willkürlichen Gesetze ernste Bedenken gegen die

Zulässigkeit der intendirten Ehe erhoben; denn wenn auch Berens sich auf den vor Zeiten dem bekannten Bürgermeister Melchior von Fuchs «*in simili casu*», wie auf den bei gleichem Anlass dem Aeltesten Brandt Marquardt ertheilten Dispens berief, so wies doch der Bürgermeister Brockhusen, als Assessor des Consistoriums, darauf hin, wie bei letzterer Gelegenheit speciell ein Senatsconsult zu Stande gekommen sei, demzufolge ein derartiger Fall nicht mehr «dispensable» sein sollte.

Nach längeren Debatten ertheilte der Rath am 23. Dec. 1690 den Bescheid, dass Berens, da er sich offenbar einer Contravention gegen ein ausdrückliches Verbot des Raths, welches überdies jährlich einmal öffentlich verlesen werde, schuldig gemacht, dafür «in 1000 Rthlr. Strafe, selbige zum Bau der St. Peterskirche zu erlegen», zu verurtheilen, die Abkündigung und Vollziehung der Ehe aber erst nach Erlegung der dictirten Strafe zu verstatten sei. Ausserdem aber ward beschlossen, da der Fall in der Kirchenordnung nicht vorgesehen sei, die Entscheidung des Königs darüber einzuholen, wie es in Zukunft in derartigen Fällen gehalten werden solle. Die königliche Resolution scheint indessen nicht erfolgt zu sein, denn die Praxis recurrirte, sobald ein Fall wie der oben geschilderte eintrat, immer wieder auf die «Berenssche Ehesache».

Eine Supplik Berens' vom Januar 1691 um Moderirung der decretirten Strafe blieb erfolglos und auch eine ähnliche Bittschrift der Verwandten seiner Braut erzielte kein günstigeres Resultat, vielmehr verfügte der Rath am 16. Febr. 1691, das Kirchenbuch dem Aeltesten Berens zuzusenden und erst wenn Berens «seiner Veranlassung nach ein Erkläckliches eingeschrieben, auch sich würklich abgefunden, sollte das Verbot gehoben und die Sache völlig abgethan sein». — Berens aber, dem der ganze Vorfall ärgerlich genug gewesen sein mochte, zeichnete, wie wir gesehen, nicht nur 1000, sondern 1500 Rthlr.

Bei den weitverzweigten Handelsverbindungen war das Berenssche Haus u. a. auch zu dem bekannten Kron-Grossfeldherrn Polens, dem Fürsten Leo Sapieha, in geschäftlichen Verkehr getreten. Die ehrgeizigen Pläne dieses bedeutenden Magnaten waren auf nichts geringeres als auf die Erlangung der polnischen Königskrone gerichtet. Da das Vermögen des Kronprätendenten zu seinen Bewerbungen nicht hinlangen mochte, so schloss er gegen Verpfändung der polnischen Grafschaft Dumbrowna an Hans Hinrich Berens, die letzterer auch ein volles Jahr in seinem Besitz behielt,

einen Darlehnscontract ab, vermöge dessen ihm dieser 60000 Ducaten vorstreckte.

Welche Motive nun auch immer dieser Speculation zu Grunde gelegen haben mögen, ob — wie ein Enkel des Rathsherrn Berens angiebt — diese Anleihe zur Förderung der Handelsbeziehungen Rigas mit Polen habe dienen sollen, oder ob — und für diese Auffassung dürfte die Wahrscheinlichkeit in nicht geringem Grade sprechen — Berens' Combinationen für den Fall des Gelingens der stolzen Pläne des Fürsten nicht etwa auf eine entsprechende Entschädigung an Ehren, Würden und Besitz in der königlichen Republik hinausliefen — das Resultat war auf jeden Fall vollkommen verfehlt, denn weder gelangte Sapieha in den Besitz der Königskrone, noch Berens, dem mittlerweile auch die ihm verpfändete Grafschaft abgenommen war, während seines Lebens wieder in den der 60000 Ducaten. Erst viele Decennien später ist den Enkeln und Urenkeln des Darleihers nach langem Rechtsstreite in Folge des zwischen dem Generaladjutanten der littauischen Armee, Peter Huba, «als Gevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Fürsten Alexander Sapieha, Woywoden von Polotzko, Unterfeldherrn des Grossherzogthums Littauen an einem, und den sämmtlichen Erben des weil. rigaschen Rathsherrn Hans Hinrich Berens am anderen Theile» abgeschlossenen Vergleichs d. d. Riga den 5./16. September 1775 ein geringer Theil des dargeliehenen Betrages zurückerstattet worden.

Die ununterbrochen andauernde Arbeitslast sowol privaten wie öffentlichen Charakters untergrub Berens' Gesundheit und bereitete ihm ein frühzeitiges Grab, wenngleich auch andererseits es gerade die Fülle der Arbeit war, die sich in vielen Fällen als das beste Heilmittel gegen das hypochondrische Leiden des Ahnherrn erwies.

Als der Rathsherr im 59. Lebensjahre sein Ende herannahen fühlte, beschied er die zur Testamentserrichtung gesetzlich vorgeschriebenen «zween glaubwürdigen Männer» und den Obersecretär des Raths zu sich, um in ihrer Gegenwart seinen letzten Willen schriftlich niederzulegen. Das Testament vom 28. März 1701 bestätigt in mancher Hinsicht die von uns oben ausgesprochene Ansicht, dass Berens den Wechsel, dem die Besitzverhältnisse im Laufe der Zeit — insonderheit in einer Handelsstadt — unterworfen sind, sehr wohl durchschaut hat. So findet sich in dem obigen Rechtsinstrumente u. a. namentlich der Wunsch seinen Erben

gegenüber ausgesprochen, darauf wohl zu achten, dass die von ihm erworbenen Immobilien nicht aus dem Besitz der Familie gelangten. Fast ein Säculum hindurch ist dieser weise Rath des Ahnherrn von dessen Kindern und Enkeln befolgt worden; mit dem Momente aber, wo die Urenkel ihrem eigenen Gutdünken folgten und zur Veräusserung des Immobiliareigenthums ihres Stammvaters schreiten, beginnt die Zersplitterung ihres Reichthums und mit dem Verluste des Vermögens schwindet das Ansehen und der Einfluss, den das Geschlecht seither innegehabt, sowie das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches bis zu jenem Zeitpunkte die einzelnen Glieder desselben gehoben und getragen.

Bei dem unvergleichlich viel höheren Werthe, welcher dem Gelde im vorvergangenen Jahrhundert beigemessen wurde, darf die vielfach schon in älterer Zeit vertretene Ansicht, als habe der Rathsherr Hans Hinrich Berens seiner Zeit eine hervorragende Rolle in der Geschichte des Reichthums in dem Emporium an der Düna gespielt, den Anspruch auf Glaubwürdigkeit nicht ohne Grund erheben. Als Belege für die Richtigkeit dieser Auffassungsweise dürften insbesondere nachstehende Momente dienen:

Das zum Nachlasse gehörige Vermögen repräsentirte nach annähernder Schätzung eines der zahlreichen Enkel des Rathsherrn Berens einige 100000 Reichsthaler.

Vergegenwärtigen wir uns bei dieser Gelegenheit namentlich, dass zunächst das Immobiliarvermögen, abgesehen von dem in der Stadt belegenen Wohnhause des Erblassers, gleichzeitig auch die Gütchen Gravenhof und Hagenshof (Schwartzenhof) umfasste, wobei wohl zu berücksichtigen ist, dass die beiden gedachten Erbhöfchen, wie eine nicht geringe Anzahl der im Patrimonialgebiete Rigas belegenen, Ackerland und Waldungen umfassenden Landsitze, gleich den livländischen Rittergütern mit Leibeigenen besiedelt waren, so ist der Werth der gedachten, so überaus günstig gelegenen Besitzlichkeiten auch schon damals nicht zu niedrig zu veranschlagen. Der immerhin sterile Boden mochte freilich nicht chimärische Hoffnungen auf reiche Ernten bieten; für den Ausfall an *fructus naturales* entschädigten indessen die aus dem Erbzinse, sowie aus der dem Gute Hagenshof seit altersher zustehenden Brauerei-, Brennerei- und Schankgerechtigkeit erzielten Civilfrüchte desto mehr.

Nächst dem unbeweglichen Vermögen ist sodann auch das dem Fürsten Sapieha vorgestreckte Darlehen in Anschlag zu bringen. Auf wie viel sich die nach dem Tode des Verstorbenen vorhandenen

Obligationen und baaren Capitalien belaufen haben, lässt sich, da ihrer in dem mehrfach beregten Inventare keine Erwähnung geschieht, überdies aber das Testament des Rathsherrn bislang trotz allen Nachforschungen nicht zu ermitteln gewesen ist, nicht angeben.

Von nicht zu unterschätzendem Interesse ist sodann die stattliche Reihe von Mobilien, welche uns das Inventar vorführt, die, wenn auch eine verhältnismässig geringere, so doch an und für sich immer eine respectable Summe darstellen mochte. Zu den «Kleynodien» gehörten Diamantengeschmeide, Perlen, goldene Ketten &c.; der Silberschatz des Hauses von einigen 30 Pfd. bestand aus diversen, vorzugsweise für die Tafel bestimmten Geräthschaften und Gegenständen; auch fehlten Trinkgefässe, wie sich von selbst versteht, nicht, deren einzelne mit dem Geschlechtswappen der Gottleben verziert waren.

Hinsichtlich der in der Haushaltung zur Verwendung gelangenden Gegenstände ist der Reichthum an Linnen und Bettzeug besonders auffallend.

Was die Services ihrem Hauptbestande nach anlangt, so bestanden sie — abgesehen von mehreren getriebenen Tellern und Schalen, welche offenbar bei solennen Gelegenheiten in Gebrauch kamen, nicht aus Edelmetall, sondern aus Zinn, welches in dem Gewichte von nicht weniger als 39 Lpfd. vorhanden war und bei den täglichen Mahlzeiten wol ausschliesslich benutzt wurde. Dieses Vorherrschen des Zinngeschirres machte denn das Steinzeug entbehrlich. Der Bestand an Fayence und edleren Thongefässen aber kann — wenn überhaupt — ein nur verschwindend geringer gewesen sein, da wir derartigen Gefässen in dem ganzen Inventar nirgend begegnen. Hingegen gelangte in der Wirthschaft eine erstaunlich grosse Anzahl von Messing-, Kupfer- und Eisengeräth zur Verwendung, welche den hinlänglichen Beweis dafür liefert, dass man culinarischen Genüssen in dem rathsherrlichen Hause mindestens nicht abhold war. Dass man sich dort mit den landesüblichen Speisen und Getränken nicht begnügt hat, beweist zur Genüge eine aus Messing verfertigte Kaffeekanne, deren wir an diesem Orte zu gedenken um deswillen Veranlassung nehmen, weil sie in den übrigen Inventaren, welche uns aus jenen Tagen erhalten sind, nicht vorkommt und mithin nachweislich wenigstens als die erste ihres Geschlechts in Riga anzusehen ist.

Die Festkleidung des Rathsherrn scheint nach dem Inventare von 1701 aus folgenden Kleidungsstücken bestanden zu haben.

Die Beinkleider waren aus olivenfarbenem geblümtem Damast gemacht, aus welchem Stoffe auch das «Futterhemd» (vielleicht Weste) verfertigt war. Ueber die erwähnten Unterkleider wurde entweder ein brauner lakener (Tuch-) Rock, versehen mit goldbesponnenen Knöpfen von derselben Farbe und mit den um jene Zeit modischen weiten Aermelaufschlägen, gezogen oder auch ein sog. ungarischer Rock aus violettem Laken, mit Fuchsbäuchen gefüttert. Dazu gehörte ein seidener, mit Peluche gefütterter Mantel.

Das bei solennen Gelegenheiten von der Frau Rathsherr getragene Costüm entsprach der Kleidung des Gatten; denn auch dieses bestand aus einem «polnischen Frauensrock» aus violettem Laken und war nur insofern kostbarer, als es nicht mit Fuchs-, sondern mit Zobelbäuchen gefüttert und dazu noch mit Goldstickereien versehen war. Ueber diesem Gewande wurde dann je nach Befinden ein «Cammisoil» aus schwarzer Peluche, mit goldenen Galounen besetzt, oder ein schwarzgestreifter «Damast-Manteau» getragen.

Hier sei auch der einzigen auf die Gegenwart gekommenen Reliquie aus dem alten Berensschen Hause gedacht.

Durch die achtzehn seit dem Todestage des Rathsherrn H. H. Berens verflossenen, für Stadt und Land nicht minder wie für die in Rede stehende Familie wechsel- und ereignisvollen Jahrzehnte ist der heutigen Generation ein 6 Fuss hohes und 8½ Fuss breites Oelgemälde überliefert worden, welches als unschätzbares Familienpaladium von den Epigonen in dankbarer Erinnerung alle Zeit hoch in Ehren gehalten zu werden verdient. Dieses interessante Gemälde stellt den ersten Chef des Berensschen Handelshauses (H. H. Berens) im Gespräche mit holländischen Schiffern, welche in versiegelten Säcken Geldsummen in das Comptoir bringen und dem Handelsherrn einen Geschäftsbrief überreichen, dar. Desgleichen wird auch von den zur Linken des Rathsherrn stehenden Polen, welche, wie aus ihrer Equipirung hervorzugehen scheint, dem Militärstande angehören (vielleicht Abgesandte oder Boten des Fürsten Sapieha) dem Kaufherrn ein mit der Aufschrift «*Rabnem panu*» &c. versehenes Schreiben übergeben; indes der neben dem Rathsherrn sitzende Sohn desselben, der nachmalige Aeltermann grosser Gilde Arend Berens, die in Empfang genommenen Silber- und Goldmünzen zählt, buchen zwei im Hintergrunde beschäftigte Commis die eingeflossenen Summen in die Bücher des Comptoirs. Dieser Scene dient das Comptoir in der Marstallstrasse

als Schauplatz, dessen Einrichtung nach dem mehrfach beregten Inventare leicht zu erkennen ist.

Der Rathsherr Hans Hinrich Berens ist in einem olivenfarbenen, fast bis an die Knöchel reichenden Hausrock mit rothen Saffianschuhen und schwarzen Seidenstrümpfen *en face* abgebildet. Das Haupt deckt reiches, natürlich lang herabwallendes, grau untermischtes, dunkelbraunes Haar; die stark markirten Züge zeugen von Energie, ohne jedoch mit Härte gepaart zu sein. Vielmehr spielt ein melancholischer Zug um den Mund und das graublaue Auge verräth bei aller Intelligenz Gutmüthigkeit und Treue. Die Zeit der Verfertigung des Bildes lässt sich, bei gänzlichem Fehlen der Jahreszahl und des Namens des Malers, nur durch folgende Anhaltspunkte annähernd constatiren. Da der Rathsherr bereits am 10. April 1701 gestorben, sein Sohn Arend aber 1687 geboren ist und nach der Darstellung des Gemäldes zur Zeit der Porträtaufnahme mindestens 11—12 Jahre alt gewesen sein muss, so fällt der gedachte Zeitpunkt zwischen die Jahre 1698 bis 1701. Der, wie soeben bemerkt, in noch jugendlichem Alter dargestellte Arend Berens trägt einen helleren olivenfarbenen Rock als der Vater, mit weiten Aermelaufschlägen, lang herabwallendes dunkelbraunes Haar und ein faltenreiches Vorhemd. Die Handlungscommis sind im Hausrocke, die Polen in einer Art Uniform und die Schiffer in kurzen Jacken, mit Fell umbrämten Mützen und Kniehosen dargestellt.

Wenige Wochen nur, nachdem der Wettherr H. H. Berens seine häuslichen und Vermögensverhältnisse für den Fall seines Ablebens geordnet hatte, ging er zur ewigen Ruhe ein und am 11. April 1701 verkündeten die Trauerglocken von den Thürmen der alten Hansestadt den am vorhergehenden Tage erfolgten Heimgang des thatkräftigen Mannes, der durch diplomatischen Tact nicht minder als durch Liebe zur Stadt, welche ihm eine zweite Heimat geworden, und durch bewährte Umsicht in seinem Berufskreise eine ansehnliche Stellung in den massgebenden Kreisen des alten Riga zu erringen gewusst und seinen Nachkommen die Laufbahn zu neuen Erfolgen geöffnet hatte. Seiner sterblichen Hülle aber wurde nach Celebrirung der üblichen Funeralien der ehrenvolle Ruheplatz in der Kirche zu St. Peter zu Theil.

Zwei Söhne des Rathsherrn aber, der spätere Aeltermann Arend Berens (geb. 26. December 1687, gest. 18. Mai 1747) und der nachmalige Secretär des rigaschen Vogteigerichts Gottfried

Berens (geb. 11. Dec. 1691, gest. 19. Sept. 1725), von denen dieser der zweiten, jener der ersten Ehe des Vaters entstammte, waren dazu ausersehen, die Stammhalter der beiden noch gegenwärtig in der Stadt wie auf dem flachen Lande fortblühenden Hauptstämme des Geschlechts zu werden, welche nach ihrer Ansässigkeit als der rigasche (der in die rigasche und moskausche Linie zerfällt) und der livländische (die Erbherren von Schloss Bersohn) unterschieden werden können.

II. Aus den ersten Decennien russischer Herrschaft.

1. Georg Berens,

wortf. Bürgermeister von Riga, geb. 27. Sept. 1684, gest. 27. Nov. 1753.

Wenn eine erfolgreich absolvirte Studienzeit und eine glänzende Stellung in der Gesellschaft an sich einen Massstab für die geistige Begabung einer Persönlichkeit bildeten, dann wäre der zweite unter den Söhnen des Rathsherrn Berens, welcher ein höheres Lebensalter erreicht, ohne Zweifel als der begabteste unter seinen Brüdern anzusehen. Nach Absolvirung einer der hiesigen höheren Lehranstalten — die Wahrscheinlichkeit spricht hierbei für die Domschule, da das von Karl XI. 1675 begründete Lyceum (*schola Carolina*) mit der vorbenannten, urkundlich nachweisbar bis in das 14. Jahrhundert hinaufreichenden lateinischen Schule einerseits ihrer im allgemeinen gediegeneren Lehrkräfte halber, andererseits des grösseren Anklanges wegen, dessen gerade die Domschule in den massgebenden Kreisen der Stadt und im höheren Mittelstande seit der Reformationszeit sich erfreute, nicht zu concurriren vermochte — bezog Berens eine der auswärtigen Hochschulen, um sich dem Studium der Jurisprudenz zu widmen. Zwar gab es — wie bekannt — um diese Zeit auch innerhalb Landes eine eigene Universität, deren Gründung zu den letzten Thaten des grossen Schwedenkönigs Gustaf Adolf gehörte; allein die Pflanzstätte der Wissenschaften, welche zunächst in Dorpat begründet, dann aber bei Ausbruch des nordischen Krieges nach Pernau flüchtete, entsprach vornehmlich ihrer entschieden ausgesprochenen suecisirenden Tendenz halber den von ihrem edlen Schöpfer ins Auge gefassten Absichten und den auf sie gesetzten Hoffnungen von Land und Stadt in so geringem Grade, dass, wer es nur immer ermöglichen

konnte, seinen Söhnen eine akademische Ausbildung zu gewähren, den unvergleichlich kostspieligeren Aufenthalt derselben auf den hervorragenderen Universitäten Nord- und Mitteldeutschlands dem Besuche der heimischen Hochschule vorzog. Den schlagendsten Beweis, dass der nachmalige Bürgermeister von Riga nicht ein Zögling derselben gewesen, liefert jedoch der Umstand, dass weder sein noch der Seinigen Name in den uns überkommenen Verzeichnissen jener dem baltischen Ohre meist fremd klingenden Namen der Studirenden des schwedischen Dorpat zu finden ist.

Nach Beendigung seines Studiums kehrte Georg Berens in seine von den russischen Belagerern hart bedrängte Vaterstadt zurück, trat in den Dienst der Kanzleien des rigaschen Raths resp. seiner Untergerichte und wurde 1711 zum Secretär ernannt. Nachdem er darauf einige Jahre hindurch das Obersecretariat bekleidet hatte, sodann in den Rath gezogen und mit dem Vicesyndikat betraut worden, wurde er 1736 zum Bürgermeister erkoren, worauf ihm vier Jahre hernach die höchste bürgerliche Ehre, die Erwählung zum wortführenden Bürgermeister, zu Theil ward. Diese Auszeichnung bedeutete in jenen Tagen bei weitem mehr als die gleiche amtliche Stellung nach der Wiederherstellung der alten Verfassung im J. 1796, geschweige denn heutigen Tages, wo der Rath nach Loslösung des grössten Theiles seiner Administrativbefugnisse kaum mehr ein Schattenbild seiner einstigen politischen Geltung darstellt. War in den 40er Jahren des verwichenen Säculums die seine Machtbefugnisse erweiternde schwedische Regierungsperiode zwar schon vorüber, so war sie dennoch nicht vergessen, und die neue Regierung hatte seine Prärogative verhältnismässig wenig alterirt, wie z. B. durch Aufhebung des Burggrafengerichts im J. 1725 (d. h. die Befugnis unter gewissen Voraussetzungen über Edelleute Gericht zu halten); war ihm doch nach wie vor das Recht über Leben und Tod, als dessen Symbol das über dem Platze des wortführenden Bürgermeisters im Rathssaale hängende Richtschwert galt, sowie eine Reihe anderer bereits lange nicht mehr existirender Competenzen geblieben, so das Munstereiwesen, d. h. die Verwaltung und Beaufsichtigung des Stadtmilitärs, dessen Chef der jeweilige wortführende Bürgermeister war.

Als die Trauerkunde von dem am 17. Oct. 1740 erfolgten Ableben der Kaiserin Anna Iwanowna in unserer Stadt bekannt geworden war, ordnete ein Rescript des Generalgouvernements auf Grund des Senatsbefehls vom 30. October 1740 die Delegirung

von fünf Deputirten der Stadt Riga zu der hohen «Leichen-Ceremonie» an.

Nachdem die Wahl seitens des rigaschen Raths auf den wortf. Bürgermeister Georg Berens, den Obervogt und Bürgermeister Adam Heinrich Schwartz und den Secretär Johann Valentin Holst, von Seiten der Gilden aber auf den Aeltesten gr. Gilde Georg Brockhausen und auf den Aeltesten kl. Gilde Johann Christoph Kleberg gefallen war, langten die Delegirten nach einer beschwerlichen Reise, auf welcher sie namentlich in der Gegend von Jamburg «des vielen Eyses und eben einfallenden Frostes» wegen manche Unbequemlichkeiten erduldet, am 16. November in der Residenz an.

Bei der Aufwartung, welche die rigasche Magnificenz dem Generallieutenant Baron von Lubras als «Directeur der Trauercommission» machte, wurde Berens von letzterem die Mittheilung, dass «die revalschen Herren Stadts-Deputirten die *précédence*» für die Stadt Reval prätendirt und auch der von den Deputirten des rigaschen Magistrats angelegten «*pleureusen*» Erwähnung gethan hätten. Auf die hiergegen seitens des Baron von Lubras erhobenen Bedenken erwiderte der Bürgermeister Berens in diplomatischer, aber fester Form, wie einerseits das Recht zum Tragen von «*pleureusen*», gleich den Deputirten des Adels, auf dem *Privilegium nobilitatis senatus Rigensis de anno* 1660 beruhe, durch welches nicht nur der Rath insgesammt, «sondern auch jedes *membrum* desselben nobilitirt worden», wie aber andererseits auf Grund desselben Diploms und des Protokolls des Reichstages zu Stockholm von 1675 der Stadt Riga gleich nach Stockholm die Vorzugsstelle vor allen anderen Städten des Reiches eingeräumt worden sei. Wie es scheint, hatten die Rathsdeputirten sich auf derartige Beeinträchtigungen ihrer Vorrechte schon *a priori* gefasst gemacht, denn die betr. Documente, welche ihnen in der That zu ihrem Rechte verhalfen, hatten sie nicht im Rathsarchive vergessen. Die Gegenwart, welcher derartige Rangstreitigkeiten fremd sind, lächelt überlegen über die Kleinlichkeit ihrer Vorfahren. Wenn aber die Altvordern schon so ernsthaft in so kleinen Dingen dachten, wie mannhaft würden sie sich nicht erst der Angriffe auf wichtigere politische Vorrechte erwehrt haben.

Am 30. November 1740 hatten sich die Deputirten der Ritterschaften zur Audienz bei der regierenden Grossfürstin eingefunden, allein die an sie ergangene Aufforderung hatte sich einer

inzwischen eingetretenen Indisposition der Grossfürstin Anna wegen als vergebens erwiesen, und so wurde die Audienz erst auf den 6. December anberaumt. Zum festgesetzten Termine versammelten sich die Delegirten der Ritterschaften, die von Riga, Reval, Wiborg, Narva, Pernau, Dörpt und Arensburg um 3 Uhr Mittags in der zweiten Antichambre des Palais und traten nach der von der Trauercommission vorgeschriebenen Ordnung in den Audienzsaal ein. Hier hielt der Bürgermeister Berens eine «gracieuse» Rede, welche «besondere Gnaden-Neigungen» in der Regentin erweckte und vom Geh.-Rath Baron Münnich «mit der Versicherung Dero Kayserlichen Hochheit Gnade für die getreuen Städte» beantwortet wurde. Zum Schlusse der Audienz wurden endlich die Deputirten «mit dem Handkusse begnadigt». Nun folgten am 7. und 9. Dec., als an dem Namens- und bzw. Geburtsfeste der regierenden Grossfürstin, die üblichen Gratulationen, während am 10. December die Audienz bei dem Herzoge Anton Ulrich von Braunschweig und am 14. die bei der Prinzessin Elisabeth stattfand. Mit dem gleichen Erfolge wie vor der Regentin hielt auch bei letzterer Gelegenheit Berens die Anrede und ebenso huldvoll wie jene liess auch diese den Deputirten der Städte durch ihren Kammerjunker ihre Gnade versichern. Nachdem alsdann drei Tage hernach die Deputirten ihre Glückwünsche der Prinzessin Elisabeth zu ihrem Wiegenfeste dargebracht und am 20. December die feierliche Beisetzung der entschlafenen Kaiserin stattgefunden hatte, erfolgten in den ersten Tagen des neuen Jahres die Abschiedsbesuche wie die Erledigung der politischen Geschäfte, wozu namentlich die Herbeiführung der Confirmation der Privilegien gehörte, welche jedoch erst am 16. Februar erwirkt wurde. Deshalb kehrte Berens, während die übrigen Vertreter Rigas schon im Januar die Residenz verlassen, erst am 10. März nach sechstägiger Reise in die Vaterstadt zurück[1].

Seiner äusseren Lebensstellung entsprechend hatten sich auch die Vermögensverhältnisse des wortf. Bürgermeisters gestaltet.

Die Nähe des Landsitzes seines jüngeren Bruders Arend, auf welchen das aus dem väterlichen Nachlasse stammende Erbgütchen Hagenshof übergegangen war, bewog ihn aller Wahrscheinlichkeit

[1] Nach der im äusseren Archiv des rig. Raths vorhandenen «Relation derer Herren Deputirten, welche zum hohen Leichen-Begängnisse Ihro Hochseligen Kays. Maj. ewig glorwürdigsten Andenkens Annae Joannownae von E. W. Rathe abgeordnet worden».

nach dazu, seinen Sommeraufenthalt am jenseitigen Ufer der Düna zu wählen und so erwarb er 1731 durch Kauf das zur Nachlassmasse des weil. Pastors Carsten bzw. zu dem seiner Ehefrau geb. Lembken gehörig gewesene Gütchen Grönwaldshof. Dieser Landaufenthalt inmitten der Seinen muss dem greisen Bürgermeister besonders zugesagt haben, gewährte er ihm doch Ruhe und Erholung von des Tages Mühen und Lasten — während seiner Lebenszeit ist derselbe nicht aus seinen Händen gekommen. Erst nach seinem Tode verkauften seine Erben die Besitzlichkeit für den nach modernen Begriffen geradezu märchenhaft niederen Preis von 375 Rthlr. an die Stadt Riga (zufolge Auftragsprotokolls vom 15. Sept. 1754), welche es hernach zu dem Pinkenhofschen Gebiete hinzuschlagen liess.

Die heftigen Schläge des Schicksals, denen auch Berens trotz seiner vom Glück sonst so sehr begünstigten Lebenslage nicht entgangen war — er hatte alle seine Kinder, mit alleiniger Ausnahme seiner unverehelichten Tochter Maria (geb. den 26. Juli 1716, gest. den 5. Dec. 1777), und seine Gattin (Margaretha Weyer) dahingehen sehen — hatten ihn wol gebeugt, aber nicht gebrochen. Mit jugendfrischer Kraft leitete der seelenstarke, an unausgesetzte Thätigkeit gewöhnte Mann die Verhandlungen des Raths bis in sein 69. Lebensjahr. Da erfasste ihn die hereinbrechende Schwäche des Alters und warf ihn auf das Krankenlager, von dem er nicht mehr genesen sollte. Seine einzige ihn überlebende Tochter aber — ein Prototyp edelster Weiblichkeit, wie sie uns der berühmte Kanzelredner Oberpastor Justus Edler v. Essen in ihrer Leichenrede geschildert — welche aus aufopfernder Liebe zum Vater dem Ehestande entsagt hatte, um sich dessen Pflege um so ungetheilter hingeben zu können, drückte das brechende Auge am 27. Nov. 1753 zum ewigen Schlummer ihm zu.

Die hervorragende Stellung, welche der weil. Bürgermeister G. Berens in dem rigaschen Rathe bekleidet, sowie das ihm während seiner Lebenszeit zu Theil gewordene Vertrauen und die allseitig ihm entgegengetragene Achtung sicherten ihm auch nach erfolgtem Hinscheiden ein ehrenvolles Andenken. Dies sprach sich in der feierlichen Bestattung aus, die — am 5. Dec. — mit dem ganzen damals bei solchen Gelegenheiten üblichen Pomp vollzogen wurde, gegen welchen ein Namentl. Ukas v. 15. Mai 1746 vergeblich zu wirken gesucht. Der «Liefl. Allmanach auf das Jahr 1754» hat die Beschreibung der Feierlichkeit überliefert:

«Der Sarg war mit schwartzem Sammet überzogen, stand auf der Trage auf vergüldeten Füssen, oben auf lag eben ein vergüldetes Crucifix und mit 12 brennenden Wachsfackeln, von «Puschkarn» getragen, umgeben, die ihn auch in der Procession bis an sein Grab begleiteten. Wie die Leiche aus des Herrn Raths-Herrn Poorten (Berens' Schwiegersohn) Behausung getragen ward, geschahen (weil er auch zugleich Obermunster-Herr gewesen) von den Wällen 5 Canonen-Schüsse, alle Minuten 1, wie sie in der Kirche kamen wiederum 3 und dann nach gehaltener Trauer-Music und übrigen Kirchenceremonien, bey der Einsenkung abermahl 3, Summa 11 Schüsse.» — Es sei hinzugefügt, dass dem mit Beginn des 18. Jahrh. aufgekommenen Brauche zufolge an der Spitze des Leichenconducts das in Bildhauerarbeit oder in Blech farbig ausgeführte Wappen des Verstorbenen einhergetragen wurde. Diesem folgte die von Fackelträgern umgebene — in diesem Falle, wie bei allen Gliedern des Raths und den Oberpastoren, von Stadtdienern getragene — Leiche, in deren Gefolge die Waisenkinder und nicht selten auch die Schüler der lateinischen Schule sich befanden. Nach dem Trauergottesdienst und der Vollziehung der Funeralien senkte man den Sarg in die unter dem Fussboden der Kirche befindlichen, durch Leichensteine geschlossenen Keller hinab, oder man setzte sie in einem Familiengewölbe bei, dessen eisenbeschlagene Thüren in die Kirche mündeten.

Zur bleibenden Erinnerung an den Verstorbenen aber wurde der bei der Procession gebrauchte, mit Angabe des Namens, des Standes und der Geburts- und Todesdaten versehene Wappenschild auf langherabwallendem schwarzen Trauertuche an dem der Gruft nächstbelegenen Pfeiler befestigt, hier am zweiten Pfeiler auf der linken Seite des Schiffes der St. Petrikirche, wo er noch gegenwärtig hängt. Diese Tuchbekleidungen der Kirchenpfeiler mit ihren farbenreichen Wappen verliehen, wie uns Brotze als Augenzeuge berichtet, den Gotteshäusern einen «feierlich ernsten Anstrich» und wurden bis gegen Schluss des verwichenen Säculums beibehalten, wo sie, nachdem die meisten derselben bereits schadhaft geworden, entfernt wurden.

Das Interesse, welches die in Rede stehende Leichenfeierlichkeit aus Alt-Riga in culturhistorischer Hinsicht schon an und für sich gewährt, wird dadurch gesteigert, dass dieselbe ihrer Zeit Veranlassung und Gegenstand ernster Verhandlungen im rigaschen Rathe gewesen ist. — Diese Verhandlungen, überschrieben «Die Begräbnis-Ceremonie eines Ober-Munster-Herrn und dabey gebüh-

rende militairische Honneurs betreffende Nachrichten» sind noch vorhanden[1] und legen wiederum einen Beweis dafür ab, wie zäh unsere Altvordern in dem Aufgeben eines ihnen zustehenden Vorrechts gewesen und wie viel Mühe sie sich um die Erhaltung derselben gegeben. — Der Fall selbst war in Kürze folgender:

Am 1. Dec. 1753 referirte der Munsterherr v. Dreiling dem Rathe, wie er von dem Berensschen Trauerhause darum ersucht worden, dass dem Wohlseligen Herrn, als ältestem Bürgermeister und Obermunsterherrn, die gewöhnlichen Honneurs gemacht würden, nämlich dass eine aus Stadtkanonieren bestehende Ehrenwache vor dem Zimmer, in welchem die Leiche auf dem Paradebette läge, mit aufgesteckten Bajonetten aufgestellt, desgleichen 12 Mann zum Tragen der Fackeln abgeordert und bei der Beerdigung die übliche aus 11 Schüssen bestehende Kanonade vor sich gehe. Nachdem er sich in solcher Veranlassung, da der Major der Stadtartillerie Burzow ohne specielle Ordre des Vicegouverneurs von sich aus in dieser Angelegenheit nichts thun zu können vorgegeben, zu letzterem begeben habe, sei ihm von diesem unter Berufung auf den die Trauerfeierlichkeiten beschränkenden Ukas von 1746 die Antwort zu Theil geworden, dass es ihm nicht bekannt, wie solche Ehrenbezeugungen dem Magistrate zustehen und er sich trotz gemachten Gegenvorstellungen zur Vermeidung von Ungelegenheiten zuvor über die beregten Punkte informiren wolle.

Demzufolge habe er, v. Dreiling, abermals mit dem Vicegouverneur Feodor Wojeikow Rücksprache genommen, ohne jedoch dadurch ein günstigeres Resultat zu erzielen. Unter so bewandten Umständen halte er es für seine Pflicht, die vorerwähnten Vorgänge E. W. Rathe zur Nachricht zu unterbreiten, worauf der Rath seinerseits eine abwartende Stellung einzunehmen beschloss.

Tags darauf berichtete Dreiling, wie er — da die versprochene Resolution bisher nicht eingetroffen — wiederum mit dem Vicegouverneur conferirt, welcher sich nicht minder bedenklich als bisher gezeigt. Solches befürchtend, habe er, Referent, sich auf das Zeugnis des Stadtartilleriejunkers du Bois berufen, worauf der Vicegouverneur den Erlass einer bezüglichen Ordre zur Aufstellung der Wache wie zum Tragen der Fackeln durch Kanoniere versprochen habe.

---

[1] Aeusseres Archiv des rig. Raths. Schrank I, Fach 12 (nach der sog. von Wiedauschen Eintheilung caps. M.).

Als Referent sich insbesondere der militärischen Ehrenbezeugungen wegen darauf berufen, wie solches *in praxi* bei den Begräbnissen der Officiere niemals untersagt gewesen, habe der Vicegouverneur die Lieferung eines Nachweises über die Ueblichkeit der beregten Ceremonie zu schwedischen Zeiten gefordert, worauf ersterer angeführt, dass diese Feierlichkeiten nicht nur damals, sondern selbst unter der russischen Regierungszeit bei Gelegenheit der Bürgermeister v. Wiedau und Johann v. Schultzen celebrirt worden seien. Nach Abstattung des obigen Referats wurden die Bürgermeister Schwartz, v. Vegesack, v. Dreiling und der Kämmerherr Schick dazu beordert, «dem Vicegouverneur solche Prärogative des Rathes auf das deutlichste und bündigste vor Augen zu stellen, und zwar unter Bezugnahme auf die Resolution des Generalgouverneurs Fürsten Repnin vom 7. Juni 1720, wie auf das Protokoll *ex Publicis de dato d. 5. Jan. 1709* und unablässig *nomine magistratus* darauf zu dringen, dass der privilegirten und confirmirten Prärogative desselben kein Eindrang geschähe».

Diese Delegation, welche sich am 2. wie am 3. December zum Vicegouverneur begeben hatte — ohne übrigens gleich das erste Mal von demselben empfangen worden zu sein, mochte denn auf ihn doch Eindruck gemacht haben, denn der Bürgermeister v. Vegesack erstattete am letztgenannten Tage darüber Bericht, wie alle gewünschten Momente von der Obrigkeit concedirt, auch bereits die Ordre zur Aufstellung der geforderten Ehrenwache von 6 Kanonieren nebst einem Unterofficier im Trauerhause bei der Leiche, zur Abordnung von 12 Mann zum Fackeltragen am Beerdigungstage erlassen worden sei und wie auch der Befehl zur Lösung von 11 Kanonenschüssen von den Wällen der Stadt bei dem qu. Leichenbegängnisse ertheilt werden würde, und zwar dergestalt, dass 5 Schüsse bei dem Aufheben der Leiche in dem Sterbehause, 3 Schüsse, sobald die Leiche in der Kirche unter den Klängen des Liedes «Nun lasst uns den Leib begraben» gehoben, und 3 Schüsse bei der Versenkung der Leiche in das Grab gelöst werden sollten.

Im Anschlusse hieran bemerkte der Munsterherr v. Dreiling, dass er dem Vicegouverneur darüber Mittheilung gemacht, wie die beregte Zahl von Kanonieren zwar in die Wohnung des Verstorbenen geschickt worden sei, jedoch dem bisherigen Brauche zuwider ohne Obergewehr, während — so viel ihm erinnerlich — bisher stets zwei Kanoniere mit aufgepflanzten Bajonetten vor dem

Gemache, in welchem die Leiche des Obermunsterherrn auf dem Paradebette gelegen, Wacht gehalten hätten. Da der Vicegouverneur hierauf erwidert, er habe die Ordre dahin ertheilt, die bisher üblichen Ceremonien auch *in concreto* zu beobachten, habe er den Stadtartilleriemajor hierüber zur Rede gestellt, welcher seinerseits als Entschuldigung vorgebracht hätte, dass die qu. Untermilitärs bei dergleichen Gelegenheiten ausnahmelos ohne Obergewehre dagestanden und ihm überdies vier Kanoniere auf das theuerste versichert haben, wie solches auch bei der Leiche des Wohlseligen Bürgermeisters v. Wiedau nicht der Fall gewesen. Auf das von Dreiling gestellte Ansuchen um Ertheilung fernerer Verhaltungsmassregeln liess der Rath es in Anbetracht der spärlich bemessenen Zeit zwar geschehen, die Kanoniere *in casu* auch ohne Obergewehr zu acceptiren, muthete jedoch dem Herrn Referenten freundlichst zu, nach stattgehabtem Leichenbegängnisse «auf das schärfste darüber zu inquiriren», «um die Kanoniere, falls sie E. W. Rath hintergangen» haben sollten, nachdrücklich zu bestrafen, im übrigen aber das Benöthigte zu besorgen. Nachdem Dreiling dem ihm ertheilten Rathscommissum zufolge von den beiden Bürgermeisterdienern Kastelberg und Athletha in Erfahrung gebracht und auch aus Nachrichten der Munsterei ersehen hatte, dass, wiewol die wachthaltenden Kanoniere bei der v. Wiedauschen Beerdigung mit dem Obergewehr versehen gewesen, die Bajonette aber bei der Stadtartillerie erst einige Jahre nach der beregten Begebenheit angeschafft worden waren, erstattete er hierüber am 17. Dec. 1753 dem Rathe den schuldigen Bericht, indem er gleichzeitig den Antrag stellte, nicht nur die beiden an die Stadtartillerie ausgefertigten Befehle des Vicegouverneurs in der Kanzlei zu asserviren, sondern auch darüber, dass dem Munsterherrn «Parition» geleistet werde, höheren Ortes Vorstellungen zu erheben.

Der Rath aber, welcher trotz dem Ukase vom 15. Mai 1746 — dieser verbot nämlich das Anwenden von Fahnen, Fackeln und Trauerflor &c. — das ihm gewohnheitsrechtlich zustehende Recht aufrecht erhalten hatte, resolvirte auf den erwähnten Dreilingschen Antrag: «Alles dieses zur künftigen Nachricht und Richtschnur zu verschreiben und das Uebergebene in dem Archive als auch bey der Munsterey Cantzelley zu assevriren, wegen des Uebrigen aber hielte E. W. Rath es an itzo nicht *de tempore* zu seyn einige Bewegung zu machen oder Beschwerde zu führen.» Gelegentlich sei noch bemerkt, dass dieselben Ceremonien auf Grundlage des

eben gedachten Präcedenzfalles bei Gelegenheit der Bestattung des damaligen Obermunsterherrn Adam Hinrich Schwartz im Juli 1762 vollzogen worden sind.

2. Arend Berens.

Aeltermann der grossen Gilde, geb. 26. Dec. 1687, gest. 18. Mai 1747.

Das Jahr 1687 neigte sich seinem Ende zu, das Weihnachtsfest war angebrochen, damals nicht minder als jetzt Hoch und Niedrig, Arm und Reich, Alt und Jung mit fröhlichen Hoffnungen erfüllend. Nur in dem alten Patricierhause an der Marstallstrasse spürte man wenig von der alles beseligenden Feststimmung. Und wie sollte es auch anders sein? Sahen doch der Hausherr und seine Ehegattin der verhängnisvollen Stunde in banger Erwartung entgegen, welche ihren ohnehin ansehnlichen Kreis um ein Glied bereichern sollte.

Schon stand man am Ausgange des Festes, als die wie ein Alpdruck auf der Familie lastende gedrückte Stimmung durch den Widerhall der Weihnachtsbotschaft: «Ein Kind ist uns geboren» sich in allgemeinen Jubel der Angehörigen des Hauses verwandelte. In diesem Kinde, es war das neunte unter seinen Geschwistern, ward dem damaligen Aeltesten Hans Hinrich Berens der vierte Sohn geschenkt. Seine Eltern legten ihm in der durch den Oberpastor Mag. J. Brever (Stammvater der liv-, est- und kurländischen Adelsfamilie von Brevern) vollzogenen Taufe den Namen Arend bei, dessen würdigsten Träger unter den zahlreichen gleichnamigen Gliedern der Familie wir in ihm erblicken.

Trotz der sonst günstigen Verhältnisse des Hauses gestaltete sich die Jugendzeit des Knaben ernst. Im zartesten Kindesalter hatte er bereits seine Mutter verloren, welche er kaum gekannt, und die wenngleich der Familie nahe stehende zweite Gattin des Rathsherrn war und blieb doch immer seine Stiefmutter.

Bei dem bedeutenden Vermögen des Vaters kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dem Knaben wenigstens die elementaren Gründe allgemeinen Wissens beigebracht worden sind; allein eine bedeutendere Schulbildung wird derselbe schwerlich genossen haben; denn einerseits zeigt uns das grosse Familiengemälde[1], dessen wir

[1] Den Besuchern der rig. culturhistorischen Ausstellung von seinem hervorragenden Platz auf dem Absatz des Treppenhauses her wol erinnerlich. Kat. Nr. 941.

oben gedacht, den etwa 11 bis 12 Jahre zählenden Knaben schon im Comptoir mit praktischen Arbeiten beschäftigt — und als blossen Statisten wird man ihn bei einer Gelegenheit, wo die Absicht offenbar darauf gerichtet war, der Nachwelt, wenn auch nur rein äusserlich, einen Einblick in das grösste Handelshaus des alten Riga zu gewähren, vermuthlich kaum haben benutzen wollen — andererseits aber lag es im Geiste jener Zeit, die für einen praktischen Lebensberuf prädestinirten Kinder so zeitig als möglich mit ihrer künftigen Laufbahn vertraut zu machen. Wir werden daher schwerlich irren, wenn wir annehmen, dass der nachmalige Aeltermann grosser Gilde zum Theil wenigstens Autodidakt gewesen. Ja, vielleicht erklärt sich gerade aus diesem Umstande der in seiner Seele wurzelnde, scheinbar ihm angeborene hohe Idealismus, von welchem der Mann auch im vorgerückteren Alter, in ernster Zeit, selbst in den schwierigsten Lebenslagen nicht zu lassen vermochte.

War es nun der Tod des Vaters, war es die Sehnsucht nach weiterer allgemeiner wie fachmännischer Ausbildung, oder war es möglicherweise ein nicht gutes Einvernehmen zu seiner Stiefmutter und den jüngeren Halbgeschwistern, welche ihn das Vaterhaus meiden hiessen — genug, der zum Jüngling herangereifte Knabe zog aus dem Lande seiner Freundschaft und kehrte erst nach längerem Aufenthalte in der Fremde und nach weiten Reisen in ferne Länder in die Heimat zurück. Während er dort dem Studium des Handels und seiner Bewegungen oblag, hatte sich daheim gar viel geändert. Der grosse nordische Krieg war mittlerweile entbrannt, die Herzogthümer Liv- und Estland waren von dem grossen Zaren erobert, dessen Siegeslauf die Thore des wallumgürteten Riga nicht Halt zu gebieten vermochten. Das Land war verheert und verödet, die Stadt hatte unsäglich gelitten unter den Schrecken eines über ein Decennium andauernden Krieges und einer mehr als achtmonatlichen Belagerung (vom 26. October 1709 bis zum 4. Juli 1710). Verwandte und Freunde waren der in der Stadt ausgebrochenen schrecklichen Seuche zum Opfer gefallen; auch Berens' ältesten Bruder (Johann Heinrich) hatte der Tod (im Mai 1709) dahingerafft. Das Gütchen Hagenshof, das Haus an der Marstallstrasse und ein Testament über einige Hunderttausende, «welche der Vater an Polen vergabt hatte, die Könige werden wollten», wie eine Unzahl zum Besten seines Vaters ausgestellter hoffnungsloser Obligationen, die für ein Minimum nach seinem

eigenen Tode versteigert wurden, waren sein, waren seiner Geschwister Antheil an einem Erbe, das so reich hätte ausfallen können. Der Krieg hatte alle Hoffnungen, alle Pläne des verstorbenen Vaters vernichtet.

Während Andere sich in trägem Unmuthe müssiger Klage über das verlorene Erbe hingegeben hätten, reizte ihn sein festentschlossener Charakter, gestählt durch die herben Schläge des Schicksals, nur um so mehr dazu an, alle Arbeitskraft auf seinen Berufskreis mit grösster Treue und Gewissenhaftigkeit zu concentriren. Und in welch edler Weise verstand er es, die einmal übernommenen Pflichten zu erfüllen!

Auf den Trümmern des väterlichen Handelshauses hatte er den Handel trotz aller Ungunst der mercantilen Verhältnisse, unter denen der gesammte Handelsstand seufzte, fortzusetzen begonnen, bis es seiner Umsicht glückte, durch Wahrnehmung des günstigen Augenblicks, durch Benutzung der ihm zur Seite stehenden Verbindungen am allerhöchsten Orte wieder neues Leben in den darniederliegenden Verkehr nicht sowol zum eigenen Besten, als vielmehr zum Wohle des rigaschen Handels überhaupt zu bringen. Und auch in seinen Privatunternehmungen scheint es ihm, so lange die ständischen Angelegenheiten seine Kräfte nicht allzu sehr occupirten, zu glücken.

Seit altersher gilt in unserer Vaterstadt die von den Vätern auf die Söhne überkommene Tradition, dass den massgebenden Kreisen ein merkwürdiger Scharfblick darin eigen, dass sie allezeit — wenig Ausnahmen abgerechnet — die fähigsten Köpfe zum Communaldienste heranzuziehen gewusst. Auch Berens' Fähigkeiten waren seinen Mitbürgern nicht entgangen und die Folge hiervon war seine zur Fastnacht des Jahres 1729 erfolgte Berufung in die Aeltestenbank grosser Gilde.

Bei der vom Vater ererbten Pflichttreue und Intensität des Charakters — böse Zungen nannten diesen Grundzug «Eigensinn» — bildete dieser Moment, wenngleich erst nach und nach merklicher in seiner Einwirkung hervortretend, einen unverkennbaren Wendepunkt seines Lebens.

War seine volle Energie bis zu diesem Augenblick auf die eigenen geschäftlichen Unternehmungen ausschliesslich gerichtet gewesen, so begannen nunmehr die Arbeiten des Communaldienstes seine Aufmerksamkeit von jenen in einem Grade abzulenken, dass einer seiner Enkel ihn zutreffend charakterisirt, wenn er sagt:

«In seinem Hauswesen war er nachlässig, aber desto eifriger, zum Besten der Stadt neue Vorschläge und Einrichtungen zu machen, welche noch bestehen.»

Nicht volle sechs Jahre waren seit seiner Wahl zum Aeltesten verflossen, als er mit einem weittragenden Projecte hervortrat, dessen Grundidee die Belebung und Wiederherstellung des in seinen Grundfesten erschütterten Handels bezweckte.

Zur Abhilfe der immer fühlbarer werdenden finanziellen Krisis, in welcher sich die meisten Handelshäuser befanden, da es bei mangelndem Credite, der im Auslande nur gegen unverhältnismässig hohe Procente zu erkaufen war, an Geld zu weitgehenderen Unternehmungen gebrach und überdies grössere Geschäfte meistentheils von holländischen Commissionären betrieben wurden, welche «mit der Beute des Handels» ihrer Heimat zustrebten, hatte schon gegen Ende der schwedischen Herrschaft der damalige Rathsherr Justus Bisemwinkel, nobilitirt mit dem Zunamen von Palmenberg, das Project zur Begründung einer Creditanstalt behufs Aufrechterhaltung und Erweiterung der Handelsverbindungen entworfen.

Der Plan schlug indessen fehl; denn die Krone Schweden, welche dem Projecte gemäss blos ein Darlehen von etwa 200000 Thlr. aus der Stockholmer Bank hergeben sollte, bestätigte zwar vorläufig das geplante Institut, scheute jedoch in Anbetracht ihrer eigenen chronisch gewordenen Finanzkrisis vor der Ausführung ihrer Zusage zurück. Dann war der Krieg entbrannt, Liv- und Estland waren an Russland abgetreten worden und die rettende Idee der Vergessenheit anheimgefallen. Was dem Rathsmanne v. Palmenberg durch die Ungunst der Zeitverhältnisse mislungen, sollte nach Jahrzehnten durch Wahrnehmung des geeigneten Zeitpunktes in veränderter Gestalt Arend Berens glücken. Vermöge der ihm durch seinen Schwager, den Leibmedicus der Kaiserin Anna Dr. v. Martini, zur Seite stehenden Beziehungen zum Hofe an der Newa gelang es die Kaiserin dazu zu vermögen, «der Stadt Riga und der daselbst trafiquirenden Bürgerschaft» ein unverzinsliches Darlehen von 100000 Rbl. «zur Aufnahme und Vermehrung des *commercii*» zu erwirken.

Nach erfolgter Billigung des dem Rathe unterlegten Vorschlages und auf Ansuchen der Stände erfolgte am 25. Nov. 1735 die Allerhöchste Resolution, welche den gehegten Wünschen völlig entsprach. Bereits am 30. Januar des folgenden Jahres wurde das beregte Capital der Stadt ausgezahlt und zur Constituirung der

Handlungscassa geschritten, zu deren derzeitigen Disponenten die Rathsherren Andreas Gothan, Johann Hinrichs, Hermann Wolff, der inzwischen zum Aeltermanne erwählte Arend Berens, der Aelteste grosser Gilde Kaspar Gerngross und andere Personen ernannt wurden.

Der Instruction für die Disponenten (vom 30. Januar 1736) zufolge sollten sicheren Firmen in erster Linie «zur Beschaffung von Waaren aus Cur-, Lief-, Polnisch-Liefland, Littauen und Reussland» gegen eine Vergütung von ½ pCt. per Monat die gewünschten Vorschüsse dargeliehen werden. Sind nun auch freilich im Verlaufe der Zeit, den Zeitbedürfnissen conform, wesentliche Modificationen, namentlich im Hinblick auf die Verabfolgung von Darlehen bei der Handlungscassa durchgeführt worden — die Grundidee des Begründers des Instituts ist während der nunmehr bald verflossenen anderthalb Jahrhunderte massgebend geblieben und der durch dasselbe für die commerciellen Verhältnisse errungene unberechenbare Vortheil wohl geeignet, dem intellectuellen Urheber dieser Schöpfung ein bleibendes Andenken in den Annalen unseres Handels zu sichern.

Ein anderer auf die Wiederbelebung des Handels in Riga seiner Zeit erheblich wirkender Factor war die Realisirung des Projects des Aeltermanns Arend Berens zur Erbauung von Hanf- und Flachs-Ambaren durch die Bürgerschaft, und zwar zunächst unterhalb der Karlsbastion, dann aber auch in der Gegend der Stifts- und Karlspforte behufs Wrake und Zubereitung der höheren Hanf- und Flachssorten.

Verstand es der würdige Repräsentant des zweiten Standes unserer Stadt für deren materielle Interessen, als der Grundlage aller und jeder Lebensbedingungen, zu geeigneter Zeit das geeignete Wort zu finden und diesem mit Umsicht und Energie die erforderliche Wirkung zu verschaffen, so erwies er sich auf dem ihm anvertrauten Posten nicht weniger wachsam und eisenfest, wenn es die Wahrung der Grundpfeiler der politischen Lebensbedingungen galt, der geheiligten Rechte unserer Selbständigkeit vor jedem Angriffe, er mochte kommen, von wo er wollte. Gingen die Wogen des politischen Lebens höher und nahte die Stunde der Gefahr, dann wich die Milde seines Wesens einer ihm sonst fremden Schärfe, dann zeigte sich die bis an Eigensinn grenzende Zähigkeit des nordländischen Charakters, dann trat er mit rücksichtsloser Hinwegsetzung über alles, was ihm persönlich lieb und theuer war, ja

mit Gefährdung der eigenen Persönlichkeit für das gemeine Wohl ein.

Für diese Ehrenfestigkeit seines mannhaften Charakters spricht insbesondere folgende Episode.

Der Gouverneur Aug. Ludolf v. Bismarck, ein Schwager des am russischen Hofe so übermächtigen Herzogs von Kurland Ernst Johann Biron, hatte an die Stadt Riga ein zu ihren Privilegien in schreiendem Misklange stehendes Ansinnen gerichtet, dessen Zustandekommen von der Zustimmung der Aelterleute abhing. Pochend auf den Einfluss seines Schwagers und sich stützend auf die ihm selbst übertragene Machtsphäre, drohte der despotische Gouverneur mit aller Härte zu verfahren, ja selbst mit der Deportation nach Sibirien. Schon wurden aus der Bürgerschaft Stimmen laut, welche die Opposition als inopportun, welche ein Nachgeben dem Machthaber gegenüber für geboten erklärten. Und «der Mann der Stadt» — wie ihn einst so treffend sein von der Nachwelt hoch gefeierter Sohn Johann Christoph genannt — was that er? Liess er sich einschüchtern durch die Drohungen? Lieh er sein Ohr den verführerischen Stimmen seiner Mitbürger? Im Gegentheile!

Vergeblich waren alle Ueberredungskünste, umsonst die Thränen seiner vor dem unheildrohenden Schicksale des Gatten und Vaters namenlos bangenden Gattin und Kinder, deren er nicht weniger als 14 am Leben hatte. Es waren bange, trübe Tage für die Seinen. Unerschütterlich, ungerührt blieb das Haupt der Familie, das Haupt der Bürgerschaft.

«Ihr seid nicht werth der alten redlichen Bürger Rigas, die durch Jahrhunderte ihr Blut zum Schutze der Stadt hingegeben, wenn ihr mir dieser Ungerechtigkeit nachzugeben anmuthen könnt; ihr seid nicht meine guten Kinder, wenn ihr mich in diesen geringen Aufopferungen für sie stören oder nicht gleiche Gesinnungen mit mir empfinden könnt!» — das war seine feste Antwort.

Die Angelegenheit kam höheren Orts zur Sprache und unerwartet traf ein Allerhöchster Befehl ein, welcher dem anmassenden Gouverneur die Weisung ertheilte, von den ungerechten Forderungen abzustehen und dem standhaften Aeltermann die gebührende Satisfaction zu geben.

Und die Bürgerschaft, wie ehrte sie die aufopfernde Hingabe, die ausdauernde Treue und gesinnungstüchtige Selbstlosigkeit dieses Edlen?

Kein Bild im Gildenhause ist ihm nach seinem Ableben gegestiftet, keine Marmorbüste im alten Gildensaale dem Andenken des Aeltermanns geweiht, der einst das Gildenschiff[1] mit sicherer Hand an gefahrdrohenden Klippen vorüber gesteuert. Undank und Verdruss, Misgunst und Neid waren der Ehrenpreis der Selbstverleugnung, sie waren der Lohn für die Gesinnungstreue. Durch diese Vorgänge und durch Anfeindungen mancherlei Art, sowie durch die kleinlichen Intriguen seines späteren Amtsnachfolgers G. G. Brockhausen fürchtete der Mann die Würde, welche er dem von ihm bekleideten Amte beizulegen verstanden, untergraben; die Kraft der Schultern, auf denen die volle Wucht der öffentlichen und privaten Geschäfte unter solchen Umständen mit doppelter Schwere lastete, drohte zu ermatten — das bewog Arend Berens im Februar 1740 um die Entlassung aus seinem Amte nachzusuchen.

Wenn auch der von seinen Standesgenossen arg gekränkte Mann sich in stiller, wahrhaft klassischer Resignation von dem öffentlichen Leben immer mehr zurückzog, so konnte die Bürgerschaft der bewährten Kraft doch nicht völlig entrathen, vielmehr finden wir ihn noch zwei Jahre hindurch in den Versammlungen der Bürgerschaft und Aeltestenbank neben seinem neu erwählten Amtsnachfolger thätig. Erst nachdem er sich gänzlich in das Privatleben zurückgezogen hatte, vermochte er seine unermüdliche Arbeitskraft wieder ungetheilt der Neubelebung seiner eigenen Handelsgeschäfte zuzuwenden und das mit um so grösserem Erfolge, als seine beiden ältesten Söhne, die nachmaligen Aeltesten grosser Gilde Arend und Karl Berens (jener geb. 13. Mai 1723, gest. 19. Juni 1769, dieser geb. 25. Juli 1825, gest. 15. März 1789 [Kat. Nr. 1012]), mit der vollen, der Jugend eigenen Hingabe das rastlose Wirken des Vaters zu unterstützen begonnen hatten.

Unter all den vielen Ehebündnissen, welche seit dem Betreten des livländischen Bodens durch den Ahnherrn der Familie geschlossen worden sind, hat es wol kaum ein grösseres Familienglück gegeben, als dasjenige war, welches durch die Verbindung des Aeltermanns Arend Berens und seiner Gattin Johanna Sophia Boomgard oder hochdeutsch Baumgarten (1700—1754) am 20. October 1720 begründet ward. Der würdevolle, bestimmte und ernste und doch

[1] Die grosse oder St. Mariengilde in Riga führt ein Schiff in ihrem Wappenschilde.

wiederum oft so kindlich sanfte Charakterzug des Mannes und der weiche und fromme Grundton der Seele seiner Gattin stimmten so ergänzend und harmonisch während des mehr als ein Vierteljahrhundert gemeinsam durchlebten Seelenbundes zu einander und spiegelten sich mannigfach wieder in der stattlichen Reihe ihrer 24 Kinder. Sind wir geneigt den markig schneidigen Vater dieser zahlreichen Descendenz uns in den Bogenhallen des alten Gildensaales redend und handelnd für das Wohl der Mitbürger vorzustellen, so sehen wir die weiche und seelenruhige Mutter im schlichten schwarzen Damastgewande im Kreise ihrer sie umringenden Kinder, beschäftigt mit häuslicher Arbeit, in dem im Erdgeschosse belegenen Speisesaale ihres Pflichtenkreises walten oder die Kinder schon früh zur Gottesfurcht anhaltend, ihnen ein Capitel aus der alten Hauspostille (von Lassenius) vorlesen. .

Es konnte nicht fehlen, dass der Wohlstand der Familie, trotz der noch immer ausstehenden Sapiehaschen Schuld, sich hob und das häusliche Leben, getragen und durchdrungen von Liebe und Treue, immer mehr an Behaglichkeit gewann. Dazu kam noch, dass einige der reich begabten Kinder entschieden Sinn und Verständnis für die Musik zeigten, wie namentlich der spätere Aelteste gr. Gilde Karl und dessen jüngerer Bruder Georg. Wie zu Zeiten des Vaters (H. H. Berens) verlebte man den Winter in der Stadt, während die Sommermonate auf dem dem Aeltermanne bei der Erbtheilung zugefallenen Hagenshof verbracht wurden, wo des Sonntags die Familienangehörigen und Freunde zur reichen Tafelrunde sich versammelten.

Doch ein solches Glück pflegt nicht lange anzudauern oder wird wenigstens als zu kurz beim Vollgenusse desselben empfunden. Nur fünf Jahre waren dahingeeilt, seitdem das Familienhaupt sein Wirken ausschliesslich den Seinen zugewendet, als der Tod den Aeltermann am 18. Mai 1747 im 60. Lebensjahre von dieser Welt abrief. Der Jammer war namenlos. Eine Wittwe und 15 Kinder, deren jüngstes kaum zwei Jahre zählte, beweinten den dahingeschiedenen Gatten und Vater. —

Das in den Adern einer Handelsstadt fluctuirende Geschäftsleben überflutet, indem neue Namen und neue Geschlechter an die Stelle der alten treten, mit unaufhaltsamer Rapidität die Vergangenheit und lässt im Genusse der aus ihren Vermächtnissen herrührenden Segnungen die Urheber derselben in das ungewisse Dämmerlicht der Vorzeit zurücktreten.

Auch der Name des Aeltermanns Arend Berens ist in den specifisch kaufmännischen Kreisen lange schon verklungen; nur in den Annalen der Stadt, in der Geschichte ihres Handels ist er zu lesen; als dauerndes Denkmal aber seiner schöpferischen Thätigkeit, wenngleich es seinen Namen nicht verkündet, steht noch heute da die rigaer Handlungscassa.

Joh. Christoph Berens.

Notizen.

C. Schirren, Neue Quellen zur Geschichte des Unterganges livländischer Selbständigkeit. Aus dem dänischen Geh. Archiv zu Kopenhagen. Bd. I. Reval, F. Kluge. 1883.

Die Erwartung, die vor zwei Jahren an dieser Stelle bei der Anzeige vom Abschlusse der Schirrenschen Edition aus dem schwedischen Reichsarchiv ausgesprochen worden, ist eingetroffen. Die estl. literarische Gesellschaft hat nicht gezögert, eine fernere Reihe von Bänden ihres «Archivs» der dritten Gruppe der Materialien zur Erkenntnis der Geschichte des Zerfalls der livländischen Conföderation zu eröffnen und soeben ist der 9. Band dieser Publication unter oben stehendem Titel erschienen. Er bringt die kopenhagener Ausbeute der Archivforschungen Schirrens vom J. 1861 und umfasst neben einigen Nummern aus dem J. 1557 das J. 1558. In zwei weiteren Bänden soll die Herausgabe abgeschlossen werden.

Wie nach dem Fundorte der «neuen Quellen» von vornherein anzunehmen, dienen dieselben in der That fast ausschliesslich der Aufhellung der livländischen Beziehungen zu Dänemark. Das ist nicht so selbstverständlich, als es dem den Dingen Fernerstehenden erscheinen kann. Es resultirt eben aus dem Gange der Geschichte. Das stockholmer Reichsarchiv gewährt viel mehr als das kopenhagener; denn ausser den Berichten und Briefen, die derzeit nach Schweden gingen, sind livländische Archivbestandtheile später nach Stockholm gebracht worden. Von letzterem Fundort livländischer Geschichtsquellen eben so wie von den heimischen Archiven aus werden wir zu allen Scenen des historischen Dramas jener Jahre geführt, an vielen Stellen eingehender unterrichtet, während andere nur gestreift werden; wir erfahren von allem, von manchem aber

nur sehr wenig; im ganzen unterstützen und ergänzen sich Stockholm und Riga-Reval aufs trefflichste, giebt aber eines ohne das andere immer nur ein lückenhaftes Bild, gleichsam ein unausgearbeitetes Lesedrama, in dem zu viele Auftritte einzig durch summarische Skizzen angedeutet werden. Anders Kopenhagen. Dänemark ist für Altlivland ausser Oesel in und seit jenen Jahren des Zerfalls trotz allen Velleitäten immer ein Aussenland geblieben, zu dem wol wichtige aussichtsvolle Beziehungen gepflogen wurden, das aber doch nie eine Stellung im Osten des baltischen Meeres gewonnen, nie in die Lage gerathen, auch nur zeitweilig ein Herrschafts- oder auch nur ein Eroberungsrecht und sei es auch blos an Archivbeständen zu üben. Daher sind, immer unter Vorbehalt Oesels, zu welcher Provinz Dänemark ja in dasselbe Verhältnis sich setzte, das Schweden zum baltischen Festland eingenommen, auch nur die directen Zeugnisse diplomatischen Verkehrs Livlands mit Dänemark und Berichte über solche Vorgänge, die diesen Staat nahe berührten, in Dänemark für die in Rede stehende Epoche vorhanden. In dieser Richtung scheinen die «neuen Quellen» aber auch alles Wünschenswerthe zu bieten; sie und sie allein ermöglichen ein Specialstudium der livländisch-dänischen Relationen.

Für das J. 1558 wird der zu erzielende Gewinn sich vorzüglich auf drei Momente erstrecken. Einmal auf die von den Gesandten des Ordensmeisters mit dem Könige von Dänemark im August und September hinsichtlich des abzuschliessenden Schutzvertrages geführten Verhandlungen, über die wir nur durch die zusammenfassenden Berichte des revaler Sendboten an den dänischen Hof, Jost Clot, aus «Briefe und Urkunden» Bd. II unterrichtet waren. Diese («Neue Quellen», p. 98—152) erreichen ihr Ende mit der vom König Christian III. am 18. Sept. eigenhändig unterschriebenen Notification an den OM. (Nr. 46): Wenn dem König vom Herrmeister und Orden die Lande Harrien und Wirland mit dem Gebiete Fellin abgetreten und wirklich überantwortet werden, dann wolle der König 20000 Thlr. zum Angriff zu des Ordens Bestem erlegen und durch seine Gesandten den Frieden mit dem Russen befördern lassen, auch das Schloss Reval mit den Festen besetzen. So aber der Friede durch die Gesandtschaft nicht zu erlangen wäre, wolle der König zu diesem Kriege auf sechs Monate je 15000 Thlr. gegen Abtretung der genannten Lande dem Orden verschaffen, falls der Friede nicht mittlerweile erfolgen werde. — Vom 26. Sept. ab bis zum Schluss des Jahres (p. 153—291) steht

dann die Abfertigung der nach Livland und Russland bestimmten dänischen Gesandten und während des Decembers derselben Wirksamkeit im Vordergrunde. Es handelt sich um die Einigung über den geplanten Vertrag, zu der sie drängen, der aber vom OM. die entschiedene Weigerung Fellin abzutreten und der Vorschlag, erst den Ausgang der Verhandlungen mit Russland abzuwarten, entgegengesetzt wird. Und zwar ist die Stellung des Ordens eine zurückhaltendere geworden, weil seit Beginn des Decembers Schloss Reval, das im Juli sich dem dänischen Könige, freilich ohne sein Vorwissen, ergeben, wieder vom Orden zurückgewonnen ist. Ueber diesen hochbedeutenden Zwischenfall werden wir durch die ausführliche Erzählung Dietrich Behrs und Heinrich Uexkülls (Nr. 58, p. 193—218), welche sie davon den in Riga weilenden dänischen Gesandten einreichen, des weiteren unterwiesen. Zu bemerken ist aber doch, dass auch dieser Bericht nur über die der Uebergabe an den Coadjutor Gotthard Kettler unmittelbar vorhergehenden Wochen referirt, nicht aber der durch den September und October sich hindurch ziehenden Bemühungen des OMs. zur Wiedergewinnung des Schlosses gedenkt, von welchen die Protokolle des revaler Raths unzusammenhängende, doch zu gründlicherer Kenntnisnahme sehr lockende Bruchstücke überliefern («Briefe u. Urk.» Nr. 939—941, 943, 948).

So viel nach flüchtiger Anschau über den Inhalt des Bandes. Mit des Herausgebers Editionsprincipien, von denen abzugehen, wie er erklärt, kein Anlass vorlag, hängt es zusammen, dass alles im betr. Archiv gefundene sachlich hingehörige Material zu vollem Abdruck gelangt. Ich glaube, es wäre hinreichend gewesen, Nr. 2, den Bericht der livl. Gesandten in Moskau 1557, nur anzuzeigen und auf die eben nach derselben kopenhagener Vorlage bereits erfolgte Veröffentlichung in «Quellen» Nr. 117 zu verweisen. Dasselbe gilt von den Nrn. 10 und 11, die doch auch nur nach Copien gedruckt sind, bereits aber in «Br. u. Urk.» Nr. 242, resp. «Quellen» Nr. 218 vorliegen. Nr. 62 ist sogar nach dem Orig. in «Quellen» Nr. 310 publicirt. Nr. 67 und 68 sind schon aus «Br. u. Urk.» Nr. 347 und 348 bekannt. Dagegen ist der Abdruck der Nrn. 22 und 31, namentlich der letzteren Nr., ganz gerechtfertigt, weil sie nicht nur auf abweichenden, sondern auch auf vollständigeren Vorlagen beruhen als die entsprechenden Nrn. 931 u. 934 in «Briefe u. Urk.». Doch hat die Datirung der Nr. 31 «nach Aug. 11» statt «nach Aug. 17» zu lauten; auch die Nr. 2 reicht nicht bis zum 16.,

sondern bis zum 10. Dec. Diese kleinen Bemerkungen nur zur Vermeidung einer Irreführung des in diesen Materialien nicht hinreichend bewanderten Lesers. Fr. B.

Max Buch, Finnland und seine Nationalitätenfrage. Stuttgart. Cotta. 1883.

Ein interessantes kleines Buch, bei dem Mangel an Hilfsmitteln zur Kenntnisnahme des Landes dankenswerth für jeden! ungemein zum Nachdenken anregend aber den, der im Tausendseenlande sich selbst einigermassen umgeschaut und seine Wahrnehmungen und Eindrücke, die vielleicht vor einiger Zeit schon gewonnen, mit den in der Gegenwart geschöpften des Verfassers zusammenhält. Im Mai, als es erschien, gleich zur Besprechung gereizt, zögerte ich mit der Ausführung, als Ssemenows grosses Werk über Finland und die Ostseeprovinzen angekündigt wurde, um auch dieses gleich mit zur Unterlage eines Aufsatzes zu nehmen. Doch Verfasser und Verleger wissen es den Augen des Publicums mit Erfolg zu entziehen. Aber wol kaum auf immer, und der lange gehegte Plan des Referenten, einmal eine Studie über Finland zu veröffentlichen, wird auch in fernerer Zukunft immer noch nicht zu spät sein. Das Interesse am Lande wächst, je schärfer die Gegensätze sich zuspitzen, denen das erwähnte Büchlein sich widmet; je mehr unter ihnen jener «dritten Partei» Spielraum gegönnt wird, die, wie vor zwei Jahren aus Finland geschrieben wurde, «obzwar von ferne, aber mit rastloser Ausdauer den Funken der Zwietracht in unserem Lande zu entzünden bemüht ist, wie sie es auch an anderem Orte mit theilweisem Erfolg thut und, um unsere Augen vom wirklichen Feinde abzulenken, ihn uns da zeigt, wo er nicht ist, um unsere Kräfte durch innere Kämpfe aufzureiben und den Sieg desto leichter über uns davonzutragen.» — Das Interesse am Lande breitet sich aber auch in immer weiteren Kreisen aus, je stärker die sommerlichen Ausflüge dahin sich mehren; mit dem Genuss der landschaftlichen Schönheit ist der Gewinn solcher Excursion nicht erschöpft. Die Eigenartigkeit Finlands und die Tüchtigkeit seines Volkes weckt die Theilnahme auch des blossen Touristen sogar beim kürzesten Aufenthalt, und gern vernimmt er nach der Heimkehr mehr von den scheinbar so schwerfälligen Menschen, die dem Besuch ihre äusseren Verhältnisse doch nur so erscheinen lassen konnten, wie sie dieselben sich für sich selbst geschaffen, und die dabei ohne Absicht und

ungesucht dem fremden Gast so viel Gutes und Beachtungswürdiges, so viel Förderndes und Bequemes geboten, wie nicht leicht auf anderem Boden es ihm widerfährt. Haftet doch nach diesen beiden Seiten hin so lebhaft noch der Eindruck in der Seele, den das erste Betreten finländischer Erde vor Jahren auf mich gemacht und der immer nur gekräftigt wurde, als Woche auf Woche mir auf dem Granitboden zwischen den Spiegeln des «Schärengardens» oder der Seen verstrich.

Es blaute wieder. Mit den kurzen, sich drängenden Wellen aus Nordwest, welche immer den Backbord des Schiffes geschlagen, hatten auch die Regengüsse aufgehört. Wer, jeder Rücksicht auf schwache Angehörige ledig, die Zeit durch Speise und Trank und gutes Gespräch sich verkürzt, stand wol hoch auf dem Steg und schaute gespannt nach vorn, wo der Dampfer den Lauf zahlreicher Segler schnitt und nun schon im Westen die tief ins Meer vorspringende, scheinbar so steile Küste Porkkala-Udds scharf am Horizonte sich abhob. Hie und da tauchte zuweilen neben dem Schiff eine glänzende granitene Klippe auf; allmählich unterbrachen erst sparsam, dann häufiger die blinkende Meeresfläche dunkele gerundete Massen des edlen Gesteins, das bei jäherem Abfall, wie der Strahl der sinkenden Sonne die vom Wasser geschliffenen Seiten eben traf, wol auch in zartem Roth hell aufleuchtete. Wie ist der Anblick der Schären doch verschieden von dem des dicht besäeten Archipels zwischen Dagö und Wormsö. Immer zaubert mir die Fahrt durch ihn, so oft ich sie gemacht, die niedrigen Koralleninseln der Südsee vor, die aus der Ferne nur durch ihre wie über dem Wasser schwebenden Palmenkronen sich dem Schiffer melden, dann zeichnen die schlanken Schäfte sich ab gegen den Himmel, endlich ganz in der Nähe erst die niedrige Schicht grünenden Landes: so Kakkar, so Harri und all die vielen kleineren Inseln mit ihren ragenden Kiefern. In den Schären jedoch wirkt das Eiland, der Felsblock vor allem durch sein eigenes Dasein; erst gemach giebt er sich wol auch als Träger organischen Lebens zu erkennen. — Da kam der Leuchtthurm in Sicht und gleichzeitig neben ihm links die glänzende Kuppel der hochgelegenen Nikolaikirche von Helsingfors; bald tauchte zwischen beiden Sveaborg, die Meeresfestung, auf. Aber die Entfernung wächst, wenn das Ziel einmal gesehen; als ich den Blick — ehe das Fahrzeug endlich die Festung erreicht und zwischen ihren Wällen und Kasernen zur linken und den verschanzten Klippen zur rechten

die einzige Strasse von genügender Tiefe in das Binnengewässer einlief — noch einmal rückwärts wandte, war der Leuchtthurm kaum noch zu erspähen und alle die Schären, welchen wir eine so lange Strecke vorübergezogen und die uns die Boten des festen Landes gewesen, erschienen jetzt nur als Steine in weiter offener See. Doch es war nicht Zeit zu verlieren; die regste Aufmerksamkeit verlangte die fesselnde Landschaft, die mit jeder Wendung des Dampfers in der Bucht von Helsingfors sich neu entfaltete. Dort breitete «das nordische Gibraltar» sich immer mehr aus, in seiner Mitte die grosse zweithürmige griechische Kirche, weiter westlich das stärkste gewaltigste Fort «Gustafsvärd» und am meisten zurück des Gründers, Ehrensvärds, erste Anlage von 1749, schon in ein mittelalterliches Grau gehüllt. Und rechts, im Gegensatz, üppige Waldung auf granitenem Piedestal, aus dem Wasser rosig aufsteigend, soweit die Wellen hinaufspülen, und dann grau und schwarz gefärbt von der Witterung und von Moosen und Flechtwerk; freundliche Landhäuser dazwischen in saftigem Laube, so auf Turholm, der Halbinsel, die östlich den Busen umgiebt. In freier Mitte eine grössere Insel; die spiegelglatte Fläche gekreuzt von Booten und Schiffen; und vor dem Bug unseres Fahrzeugs am Fusse der grünenden Höhen die glänzenden Häuserreihen der Hauptstadt, sich gastlich öffnend, links in Villen sich verlierend, rechts abschliessend mit dem edlen Ziegelrohbau der auf Skatudden thronenden neuen griechischen Kirche in byzantinischem Stil. An dem ansehnlichen Fels vorüber schweift das Auge über das ins Land ziehende Wasser, den Norderhamn, zu den Holzlagern und Fabriken von Sörnäs und den in Waldesdunkel verschwindenden Canälen. Wir aber bleiben im Südhafen, nach sechsstündiger Fahrt liegt das Schiff still am Quai des Marktes; ein Blick über die Gruppen am Ufer bekundet, dass es germanischer Boden ist, den wir im Augenblick betreten werden. Durchs leichte Handgepäck geschützt, werden wir vom Zoll nicht aufgehalten, und mit wenigen Schritten sind wir über die stattliche Rampe im langgedehnten Societätshus und liegen bald entzückt an den Fenstern unseres Zimmers, die uns die volle Aussicht über die im Abendsonnenglanz strahlende Bucht bis nach Sweaborg hin gewähren.

Eine rasche Droschke brachte uns hinaus in den «Djurgarden», die reizende Anlage des Commerzienraths Borgström, der sie der Stadt geschenkt und mit ihr noch eine Gärtnerschule zu verbinden beabsichtigte. Vor dem Thor tritt alsbald die Formation, welche

Finlands eigenthümlichen Landschaftscharakter bedingt, in einzelnen Merkmalen zu Tage. Aus den Feldern ragen nicht, wie bei uns, zerstreute Steine hervor als Fremdlinge im Erdreich; sondern ganz flach geneigte Erhebungen der Granitwellen, gleichsam die Kämme derselben, von denen die Ackerkrume immer wieder fortgespült ist, unterbrechen vielfach das wogende Korn. Längst bewohnte Häuser und eben entstehende, aus Holz gezimmert, sprechen hier den Anfangsgründen der Constructionslehre Hohn: sie entbehren jeden Fundamentes. An den vier Ecken ruhen sie auf ansehnlichen rohen Blöcken, auf deren Spitzen oder Flächen; nachträglich wird wol zuweilen bei einem stattlicheren Bau der Raum unter den Balken mit Steinen ausgefüllt und bildet den Keller; meist bleibt er leer, damit die durchstreichenden Winde das Haus trocknen; vielleicht halb umzäunt, dient er als Ablegeraum für werthloseres Geräth. Der Fels aber, der solches ermöglicht, blickt in seiner ganzen Fülle und Schroffheit an den Durchschnitten der prächtigen Kunststrasse hervor, die in verschwenderischer Breite sechs Werst dahinzieht, die einzige Chaussée in Finland, von sauber ausgelegten Gräben geleitet. So kann man nur bauen, wo das kostbarste Material am Wege liegt. Und doch kam dieses Werk viel zu stehen: 40000 Mk. pro Werst. Der Arbeitslohn verschlingt eben viel, und das Schaffen im Granit ist mühsam. — Am Fusse der mächtigen, wildgethürmten Kuppen, deren Abhänge jener uneigennützige Mann zum schönsten Lustort umgewandelt, hielt das Gefährt. Neben einer zur Strasse jäh abfallenden Riesenwand, in merkwürdiger Farbenmischung prangend: schwarz, roth, violett und von weissen Quarzadern marmorgleich durchzogen, wand sich der bequeme Fusssteig, vielfach getheilt zwischen Baumgruppen und Bosquets hinauf zu lieblichen Aussichtsplätzen und endlich zur eleganten Restauration hinter der freien Plattform, von der hinab der Blick in die Tiefe, auf die saftigen Wiesen, die kleinen Seen, in den Wald, auf die gegenüber starrenden Felsen gleitet. Das Topographensignal lockte, den höchsten Standpunkt zu gewinnen, und grossartig genug und lehrreich war das Rundgemälde, das sich von ihm aus bot. Nach Süden umfasste es das dem Boden mühsam abgerungene Culturland, Aecker, Wiesen und Gärten und weiter Villen und Parks und endlich die Stadt und die Festung; weithin verzweigen sich die Gewässer des Busens, durch Holme und Zungen getrennt, und an jedem Vorsprung, in jedem Winkel Spuren menschlicher Siedelung, Zeugen der rastlosen Rührigkeit

des wackeren Stammes, der einst aus der schwedischen Heimat übers Meer gekommen und christliches Glaubensleben, germanische Gesittung dem Volke gebracht hat, das dadurch — wol als das einzige seiner ganzen Verwandtschaft — zu einem so tüchtigen Gliede der europäischen Staatenfamilie erwachsen ist. Dort am nördlichsten Einschnitt der Bucht, an der Mündung des Wandaflusses, wo die Strasse nach Borgo denselben überschreitet, standen die Anfänge der jetzigen Landeshauptstadt. «Gammelstad» (Altstadt) heisst noch der Ort, eine Schöpfung des ersten Wasa um 1550. Neunzig Jahre später hat dann Graf Peter Brahe, der grosse Administrator Finlands unter Christinens Regierung, den heutigen Platz als den entwickelungsfähigeren erkannt. — Von den Werken gesegneter Colonisationsarbeit und von der Küstenbildung, die sie anlockte und begünstigte, wendet sich das Auge zurück in das Land, wie es war, wie es auf weiten, weiten Quadratmeilen noch gegenwärtig ist — düstere, dürre Waldung auf nahezu nacktem Fels, starre Eintönigkeit in den kaum merklich geschwungenen Linien, — kein Rauch steigt aus den Thälern, kein Laut schallt aus der schweigsamen Oede.

So erwächst der Genuss des Panoramas auf Djurgardens Gipfel dem Besucher Finlands zum Programm der landschaftlichen Charakterbilder, die er bei weiterem Eindringen zu erwarten hat. Aber schaut er je länger je mehr auf Land und Leute im Ost und West, am Schärensaum des Pojovik und dort hinten zwischen Saima und Ladoga, so wird in der Erinnerung jener Ausblick ihm allmählich zu einer geschichtlichen Illustration. Fast wie ein Janushaupt vermag er dort von zwei Quadratfuss Raum aus das Land zu sehen, wie es gewesen und das Land, wie es geworden — ich wage den Ausdruck: das Land der Finnen und das Land der Finländer.

Ich weiss es wohl, fast ausnahmelos haben die Bürger Finlands die letztere Bezeichnung aufgegeben. Max Buch hat in seinem Schriftchen, p. 32, Anm., richtig ausgesprochen, dass sie ohne Unterschied der Muttersprache sich Finnen nennen; auch ohne Unterschied, ist hinzuzusetzen, der Einsicht in die Begriffsverwirrung, die sie dadurch täglich anrichten. Es braucht z. B. das Gespräch nur auf die «finnische» Literatur zu kommen. Da steht mir noch der hochgebildete Edelmann vor Augen, der dieses Thema in gutem Deutsch mit mir verhandelte und auf mein abgelegtes Bekenntnis mich tadelte, dass jene Literatur mir fremd geblieben. Meinen

Einwürfen, dass dieser Mangel doch verzeihlich, mir Uebersetzungen gefehlt, — begegnete er mit dem Ausruf: Runeberg sei ein Weltdichter, wol werth von jedem Gebildeten geschätzt zu werden! Ich war in der Lage, als Antwort die kleine Ausgabe[1] einer Auswahl Runebergscher Dichtungen aus der Tasche ziehen zu können und meine Bekanntschaft mit einigen der herrlichsten «Sägner» aus dem «Fähnrik» Stål zu erweisen. Unser beiderseitiges Erstaunen über unser beiderseitiges Misverständnis hielt sich völlig die Wage; wir schieden zwar in bester Freundschaft, doch ich glaube, jeder vom anderen völlig unbekehrt. Und der Herr war keineswegs Fennomane. Aber die leidige Fennomanie hatte es schon vor Jahren zuwege gebracht, dass mein Gegenpart den Ausweg nicht annehmen zu können meinte, das consequent gebildete Eigenschaftswort «finländisch» zur Bezeichnung der staatlichen Zugehörigkeit sowol wie der staatlichen Eigenart gelten zu lassen. Für die erstere wollte er durchaus «finnisch» haben; die letztere schien er eigentlich trotz meinen Exemplificationen mit der Schweiz nicht zu begreifen. Er blieb dabei, es gebe in Finland wenigstens nur «nationale» Eigenart.

Mit dieser etwas lang gewordenen Bemerkung sei vorläufig das anziehende Büchlein scharfer Aufmerksamkeit empfohlen.

Fr. B.

---

[1] Nordische Blüthen von Joh. Ludw. Runeberg. Aus dem Schwedischen von Aug. Kluge. Dessau 1873.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 1. October 1883.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Arnold von Tideböhl †.

Wenn der Tod Arnold von Tideböhls denjenigen, die sein langjähriges ernstes Leiden kannten, auch nicht unerwartet gekommen ist, so werden doch viele seiner Landsleute durch diese Nachricht überrascht, alle, die Verständnis und Herz für das Wohl der baltischen Heimat haben, aber schmerzlich betroffen worden sein. Denn selbst diejenigen, die ihm im Leben fern oder gleichgiltig gegenüber standen, werden sich dem Eindrucke nicht haben verschliessen können, dass hier wiederum eine Säule geborsten ist, die zu den wichtigsten Stützen der baltischen Existenz gehörte.

Hinsichtlich der Wiedergabe der Details über die äusseren Lebensschicksale des Verstorbenen sind die Tagesblätter wegen des rascheren Tempo, der ihrer Berichterstattung eigen zu sein pflegt, der langsameren «Baltischen Monatsschrift» weit vorausgeeilt. Freilich bleibt dieser noch die schöne Aufgabe vorbehalten, den Zeitgenossen und der Nachwelt ein ausführliches Bild seines Lebens und Wirkens auf dem Hintergrunde einer Darstellung heimischer Zustände zu zeichnen. Bis sich eine berufene Feder hierfür findet, sei es mir, der ich der amtlichen Wirksamkeit Tideböhls während einiger Jahre nahe stand, gestattet, die politische Bedeutung desselben in Kürze festzustellen.

War Tideböhl bereits von der Natur mit den mannigfaltigsten Gaben, die sich sonst gewöhnlich auf verschiedene Menschen vertheilen, ausgestattet, so hatte noch eine sehr sorgfältige Erziehung die ursprünglich knospenhaft vorhandenen Anlagen zu schönster Blüthe entwickelt. Er besass eine unermüdlich arbeitende Phantasie und zugleich einen scharfen kritischen Verstand. Er war der Conception grosser Ideen fähig und

vermochte sich auch wieder mit seltenem Fleiss in die Ausarbeitung ihrer Details zu versenken. Er liebte es, vor der Welt und ihrem Geräusch fliehend, sich in das Studium der Geschichte und Philosophie, sowie in den Genuss der poetischen und musikalischen Meisterwerke der Culturvölker zu versenken, und hatte doch auch seine Freude daran, leitend und gestaltend in das Leben mit seinen harten Kämpfen einzugreifen. Er war der liebevollste Gatte und Vater und seine Seele schien ganz erfüllt zu sein von hohen Staatsidealen. Er war nicht gleichgiltig gegen äussere Anerkennung und Auszeichnung und wusste doch im Grunde sehr gut, wie wenig äusserer Tand und Flitter zum wahren Glücke beizutragen vermögen.

In Tideböhl waren somit gleichmässig die Elemente zum Künstler, Dichter, Gelehrten und Staatsmann vorhanden, und er hätte bei anderer Lebensführung auch auf den ersteren Gebieten Bedeutendes zu leisten vermocht, wie er auf dem letzteren wirklich Bedeutendes geleistet hat.

Bei so gearteten Anlagen musste bald die eine, bald die andere Seite seines reichen Wesens zu Tage treten. Es darf daher nicht Wunder nehmen, dass oberflächliche Beobachter seines Lebens bisweilen Widersprüche zu entdecken glaubten, wo doch nur die volle Entfaltung einer unendlich reich angelegten Natur vorlag.

Hatte die Eigenart seines Wesens es somit verhindert, dass ihm im Leben stets dasjenige allgemeine Verständnis entgegengebracht wurde, dessen sich weniger complicirte und einheitlichere Naturen zu erfreuen haben, so befähigte ihn dieses Wesen doch wieder zu den mannigfachen und weitreichenden Leistungen, die sein Leben ausfüllen. Denn wie nutzbringend dem Staatsmann die Unterstützung durch die künstlerische Phantasie und den Fleiss des Gelehrten sein kann, sollte sich wieder ein Mal recht deutlich bei Tideböhl zeigen.

Was Tideböhl ein bleibendes Andenken sichert, ist, dass er alle seine Gaben in den Dienst der Heimat stellte. Wie sein Leben mit tausend Fasern in den baltischen Landen wurzelte, so spielte es sich, die wenigen ersten Jahre seiner amtlichen Thätigkeit in Transkaukasien und die letzten seines petersburger Aufenthaltes abgerechnet, auch auf heimatlichem Boden ab. Und selbst die in Petersburg verlebten Jahre waren fast ausschliesslich der Arbeit für die Ostseeprovinzen gewidmet.

Diese baltische Heimat fasste Tideböhl, dessen Vater aus Reval stammte, den Bande der Jugendgenossenschaft und Freund-

schaft mit Riga verbanden, der in Dorpat studirt hatte und in Kurland manche werthvolle persönliche Beziehungen besass, und den endlich die livländische Ritterschaft in ihren Verband aufnahm, — in jenem weiteren Sinne auf, der der älteren Generation vollständig fremd war und den erst das gegenwärtige Geschlecht unter äusserem Druck und inneren Leiden zu erfassen gelernt hat. Dass Tideböhl ein Hauptbildner dieses baltischen Gesammtbewusstseins war und dass er demselben durch gemeinsame organische Einrichtungen die Gewähr der Sicherheit und Dauer geben wollte, ist schon von anderer Seite hervorgehoben worden.

Dieser weiteren baltischen Heimat galt sein Wirken eben so sehr in der einflussreichen verantwortlichen und schwierigen Stellung eines Kanzleidirectors der Baltischen Civiloberverwaltung wie in der eben so wichtigen, aber dem täglichen Leben und seinen Reibungen mehr entrückten Thätigkeit, die er in dem letzten Jahrzehnt seines Lebens in der zweiten Abtheilung der kaiserlichen Kanzlei entfaltete.

Wer die verschiedenen Anforderungen, die an Tideböhl in seinem rigaschen Amt gestellt wurden, kannte, der musste seinen erfindungsreichen Geist anstaunen, welcher selbst aus den schwierigsten Situationen immer wieder einen Ausweg fand. Und mehr als das! der musste die Festigkeit bewundern, mit der er trotz Sturm und Wetter das Steuer der Verwaltung mit fester Hand zu führen und den richtigen Curs im allgemeinen einzuhalten wusste.

Indes trat bei der Erledigung der täglichen Verwaltungsgeschäfte doch nur seine Virtuosität in der Behandlung administrativer Tagesfragen ans Licht, eine Eigenschaft, die, wenngleich sie viel Geist verlangte und noch mehr Lebenskraft consumirte, doch auch bei anderen zu finden war.

Diejenige Eigenschaft, in der Tideböhl dagegen unerreicht dastand und in der er in der baltischen Geschichte dieses Jahrhunderts nur wenige Concurrenten finden dürfte, bestand in seiner gründlichen Vorbereitung grösserer organischer Reformen sowie in der Auffindung und Benutzung der Mittel, welche ihre Durchführung sicherten. Dass auch hier die ihm und seinen Plänen sich entgegenstellenden Mächte sich bisweilen stärker erwiesen als sein Talent und sein energischer Wille, soll freilich nicht geleugnet werden. Dieser Umstand hat es denn auch verschuldet, dass ein Theil seiner fruchtbaren schöpferischen Gedanken unrealisirt blieb und ein anderer nur bis zur Unkenntlichkeit entstellt zur Aus-

führung gelangte. Immerhin wird der Kenner der baltischen Gesetzgebung den Spuren Tideböhls auf Schritt und Tritt begegnen, sei es nun, dass der materielle Inhalt oder die formelle Fassung vieler in den letzten Jahrzehnten erlassenen Gesetze den Stempel seines Geistes an sich tragen. Um ihm gerecht zu werden, wird bei dieser Prüfung aber stets das Edelmetall seiner Arbeit von der fremden Legirung, die ihr gegen seinen Willen beigemischt wurde, unterschieden werden müssen.

Was die Richtung, die Tideböhl in der Gesetzgebung und Verwaltung befolgt hat, betrifft, so darf dieselbe als eine ihrem Wesen nach conservative bezeichnet werden. Als eine conservative in dem Sinne, dass er die Grundlagen der baltischen Existenz und, so weit er bestimmte Lebensformen von diesen Grundlagen untrennbar hielt, auch diese Formen erhalten wissen wollte. Zu den Grundlagen rechnete er Glaube und Bildung, Sprache und Sitte, zu den für die Erhaltung dieser Güter nothwendigen Formen: Kirche und Schule, Haus und ständische Gliederung. Was diese letztere betrifft, so hielt er als echter Balte an derselben in ihrer historischen Gestalt fest, ohne sich jedoch zugleich verhehlen zu können, dass die ständischen Formen in der Periode der staatsbürgerlichen Gesellschaft, in der wir gegenwärtig leben, eine Umbildung erheischen. Aber nicht aus eigener Initiative und noch weniger mit Freudigkeit widmete er seine Kraft solchen die ständischen Gebilde in ihre Atome auflösenden Tendenzen. Nur mit Widerstreben, einer *vis major* gehorchend — gleichgiltig, ob diese sich als Forderung des Zeitgeistes oder als gebieterisches *quos ego* der staatlichen Machthaber manifestirte — unterzog er sich solcher Arbeit. Dagegen widmete er sich mit viel grösserer Freudigkeit der Einbeziehung des Bauernstandes, der ja erst in diesem Jahrhundert allmählich als ein gleichberechtigtes Glied an die Seite des Adels und Bürgerstandes gestellt worden war, in die politische Landesverfassung. Die Sorge für den baltischen Bauernstand hatte Tideböhl gleichsam ererbt, hatte doch bereits sein Vater ein langes Leben dieser Aufgabe gewidmet. Mit reicheren Bildungsmitteln und weiterem Blick ausgestattet, hat dann der Sohn das Werk des Vaters fortgesetzt. Er fasste den Bauernstand als ein Glied des baltischen Gesammtlebens auf, das sorgfältig gepflegt und zu politischer Reife herangezogen werden musste, sollte nicht das ganze von ihm hochgehaltene ständische Gebäude dereinst zusammenstürzen. Diese stete Rücksichtnahme auf das Ganze trat

vielleicht niemals so deutlich zu Tage als in den Jahren 1856–68, in denen Tideböhl einen hervorragenden Einfluss auf die Richtung der baltischen Agrargesetzgebung besass. Wenngleich er der Bedeutung Fölkersahms vollständig gerecht wurde, so gehörte seine Sympathie doch nicht unbedingt der von Fölkersahm vertretenen liberalen Richtung. Er tadelte an ihr, dass sie wol die bisherigen Fesseln des Bauernstandes zu lösen gewusst, denselben aber nicht zugleich in das ständische Gebäude als ein mitwirkendes Glied einzufügen gewusst habe; namentlich aber dass sie, indem sie dem Bauernstande einen grossen Theil der heimischen Scholle zur Verfügung stellte, nicht zugleich nach den erforderlichen Garantien dafür gesucht habe, dass dieser Stand seine Macht nicht zum Schaden des Ganzen misbrauchen könne. Hierdurch wird es erklärlich, dass Tideböhl den livländischen Landtagsbeschlüssen von 1856 eine Sympathie entgegenbrachte, die er auch in späteren Jahren nie verleugnet hat, dass er in der Folge nicht nur dem Bauernstande als Ganzem, sondern auch den einzelnen Bauern, nicht nur den Eigenthümern unter ihnen, sondern auch den Pächtern eine grössere Gewähr für die Continuität ihres Besitzes zu sichern suchte und endlich dass er für die Organisirung des Bauernstandes in der Gemeinde und für seine Erziehung zur Selbstverwaltung und zur politischen Mitarbeit mit den übrigen Ständen in den Kirchen- und Kirchspielsconventen lebhaft und erfolgreich eingetreten ist[1].

Gehören diese und andere Arbeiten der rigaschen Periode Tideböhls, die mit der Periode seines schöpferischen Mannesalters zusammenfällt, so war der in Petersburg und Dorpat verlebte Zeitraum hauptsächlich redactionellen Arbeiten gewidmet. Hier erst bei grösserer Musse kam sein ganzer kritischer Scharfsinn und sein unermüdlicher Fleiss zu voller Geltung. Die ganze Schwierigkeit dieser Arbeit wird nur der vollständig zu würdigen wissen, der den grossen Reichthum und den sehr verschiedenen Werth baltischer Rechtsquellen kennt und sich zugleich vergegenwärtigt, dass es sich hier wie auch sonst bei den Tideböhlschen Arbeiten immer um eine Parallelredaction in zwei Sprachen handelt.

---

[1] Ich bringe vielleicht nächstens, wenn die geehrte Redaction der «B. M.» mir ihre Blätter offen hält, eine aus den 50er u. 60er Jahren stammende nicht uninteressante Correspondenz zwischen Prof. Th. Grass und Kanzleidirector A. v. Tideböhl über diesen Gegenstand zum Abdruck. D. V.

Wird sehr willkommen sein! D. Red.

Indem ein schweres Leiden zuerst diese Arbeitskraft schwächte und der Tod sie dann vernichtete, ist Livland damit um eine Potenz ärmer, die ganz und voll im Dienste der Allgemeinheit stand. Dieser Verlust ist um so herber, als die Zahl der den baltischen Landen entsprungenen wirklichen Staatsmänner, die ihre Fähigkeiten nicht gegen, sondern für ihre baltische Heimat eingesetzt haben, zu jeder Zeit eine kleine war. Nicht, als ob es diesen Provinzen zu irgend einer Zeit an patriotischen Männern gefehlt hätte, die, sich selbst und den Lebensgrundlagen ihrer Heimat treu, für dieselbe zu leben und zu sterben bereit gewesen wären. Ihre Zahl wächst vielmehr stets mit der Zunahme der Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, um die Geschicke der Heimat in der von der Vergangenheit vorgezeichneten Richtung zu erhalten. Was ihnen aber nur selten eigen war, das ist die Weite des politischen Blickes, der über die vom eigenen Pfluge gezogene Furche hinausreicht und die Vertrautheit mit jener staatsmännischen Technik, die sich nur im Centrum eines grossen Staates und in voller Hingebung an seine Aufgaben erwerben lässt. Bei der Zugehörigkeit der baltischen Provinzen zu einem grossen Staatswesen von anderen Lebensbedingungen und Culturformen bezahlen ihre Söhne den Erwerb dieser staatsmännischen Technik nur zu leicht mit dem Aufgeben der nationalen Angehörigkeit und des Sinnes für die engbegrenzte Heimat. Dass Tideböhl eine wirkliche staatsmännische Potenz war, ohne zugleich im Kern seines Wesens je aufgehört zu haben, ein guter Balte zu sein — ist das höchste Lob, das wir ihm nachzusagen wissen.

Breslau, im October 1883. A. v. Miaskowski.

Die Aphorismen Bacons über Gesetzgebung und die heutigen Ausdrucksformen der einheimischen Gesetzbücher.

(Vorbemerkung.)

Mit der unter diesem Titel folgenden Studie wird dem berufenen Leserkreise der «Balt. Monatsschrift» ein ihm ganz speciell gewidmetes Vermächtnis eines ihrer hervorragendsten Mitarbeiter übergeben, den seit wenigen Wochen die Scholle deckt, auf der und für die er sein langes Mannesleben hindurch mit glänzenden Gaben und warmem Herzen in einflussreichen Stellungen gewirkt hat. Arnold von Tideböhls Name ist mit den guten Jahren unserer neuesten Geschichte, mit ihren werthvollsten Errungenschaften vor allem auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung untrennbar verbunden. Als der patriotische und feinsinnige Repräsentant baltischer Einheit, durch Amt, Neigung und Kenntnisse dazu berufen, lebt er unter uns fort, und wir meinen, er wird trotz der ihm eigenen Anspruchslosigkeit ein Bewusstsein davon, dass dem so sei und so sein werde, doch gehabt haben. Aber es kam die Zeit, da er der praktischen Wirksamkeit, wie er sie gewohnt war, sich entrückt sah; sein in der Beherrschung provinzieller Zustände einzigartiges Wissen, sein in wissenschaftlichen Studien zur höchsten Entfaltung gereifter Geist wurden von der Staatsregierung nunmehr zu theoretischem Zweck in Anspruch genommen, zur Codification des nach so vielen Aenderungen der letzten Jahrzehnte nunmehr geltenden Rechtes der Provinzen. Der geistigen Anlage des Verewigten entsprach diese Aufgabe unleugbar mehr als seiner persönlichen Neigung; es war keine dankbare Aufgabe ihm zugewiesen. Er hatte viel gethan und viel verhütet, und dieses gesegnete

praktische Wirken hatte ihm den Namen gegeben, der in den baltischen Annalen mit glänzender Schrift verzeichnet ist. Nun sollte er in einsamer Arbeit feststellen, was neben dem Guten, das geschehen, auch Unliebes und Schlimmes gekommen, und namentlich auch alles, was gekommen, nachdem sein Wirken im einen Lande und für dies eine Land aufgehört hatte, er sollte verkündigen, was nun als «Recht» anzusehen sei, und war doch mit den Alten zu vertraut, um nicht des Dichters Wort zu gedenken:

Nun steh ich hier, unwillig vor Unwilligen,
Niemand ja liebt den Boten unwillkommner Mär.

Soph. Antig. 276 ff.

Da schrieb Tideböhl, als seine Arbeit der Vollendung sich näherte, diesen Aufsatz, einen wissenschaftlichen Rechenschaftsbericht über seine letzte Thätigkeit, dem Lande abgestattet, das ihn aus seiner früheren kannte. «Sein Hauptzweck,» sagte er vor zwei Jahren, als er ihn uns zur Durchsicht mittheilte — «sein Hauptzweck ist, zu zeigen, was man von der Arbeit (der Fortsetzung zum Provinzialrecht) berechtigt wäre zu fordern und was man Unrecht thäte davon zu erwarten; der Aufsatz geht auf die hergebrachten Ausdrucksformen des Prov.-Codex näher ein und weist ihre Identität mit den Formen des Reichsgesetzbuches nach, erörtert die Darstellungsgrundsätze des letzteren an der Hand Bacons von Verulam eingehender als das bisher geschehen und giebt schliesslich ein Bild dessen, was aus dem provinziellen Recht, wie es 1845 bestand, heute geworden ist und in der neuen Fortsetzung zur Erscheinung gelangt.» —

«In meinem Schreibtisch wird es für Sie ruhen,» sprach er. «Nach meinem Tode mag mancher darin die Antwort auf manche Frage suchen, die er an mich gestellt haben würde oder auch wol gestellt hat. Aber die Antwort finden wird er nur, wenn er den Zusammenhang des Denkens sich wahrt.»

Mit warmem Dank für alles, was der Verewigte den baltischen Landen gewesen ist und gethan hat, mit warmem Dank für die Förderung und Theilnahme, die er diesem Organ von seiner Begründung bis zuletzt erwiesen, bringt den letzten publicistischen Willen des entschlafenen Patrioten zur Ausführung

die Redaction.

I.

Der Zeitpunkt, in welchem die nachfolgenden Bemerkungen dem Leser geboten werden, ist in Beziehung auf die Frage über Sichtung und Feststellung eines erheblichen Theiles des gegenwärtig wirksamen einheimischen Rechtes von besonderer Bedeutung gewesen. Denn wurden auch nur diejenigen Zweige der bestehenden Gesetzgebung, welche in dem Codex des baltischen Provinzialrechts, namentlich in dessen beiden ersten, die Behördenverfassung und das Ständerecht umfassenden Theilen dargestellt, und in ihrer früheren Form ins Auge gefasst, so könnte man doch auf den ersten Blick annehmen, dass diese Abschnitte, nachdem sie im J. 1845 von Sr. Maj. dem Kaiser Nikolai I. Allerh. bestätigt und demnächst in Kraft und Geltung getreten waren, ihre Gestalt und Fassung fast nicht verändert und dass sie in einem Zeitraum von fünfunddreissig Jahren kaum wesentliche Umgestaltungen erfahren haben.

Wie wenig dies indessen thatsächlich der Fall war, wie zahlreich vielmehr sowol die inzwischen obsolet gewordenen oder direct aufgehobenen Gesetzesartikel des Provinzialrechtes, als auch die *nova* desselben sind, darüber dürfte erst die gegenwärtig veröffentlichte officielle Zusammenstellung der Supplemente zum Provinzialrechte[1] überraschenden Aufschluss gewähren und eine Sachlage zu voller Klarheit bringen, die bisher nur theilweise und sehr unvollkommen ins allgemeine Bewusstsein hat dringen können.

Welches sind nun die Hoffnungen, die man berechtigt wäre in dieser Beziehung an die erwähnte neue Zusammenstellung zu knüpfen? und welche Erwartungen dürfte man billigerweise daraus nicht ableiten?

Fragen wir zuvörderst danach, was nicht erwartet werden darf, so ist es unzweifelhaft die Anwendung einer anderen Ordnung für die Sichtung und Darstellung des zur Zeit geltenden Rechts als die im J. 1833 und demnächst 1845 — am Ausgang der grundlegenden Epoche der einheimischen Codification — als

[1] Продолженіе Свода мѣстныхъ узаконеній губерній Остзейскихъ. По 1. Января 1881 года. Статьи къ первой (второй, третей) Части. Учрежденія (законы о состояніяхъ, законы гражданскія). С.-Петербургъ. Fortsetzung zum Provinzialrechte der Ostseegouvernements. Bis zum 1. Januar 1881. Supplemente zum ersten (zweiten, dritten) Theil. Behördenverfassung (Ständerecht, Privatrecht). Aus der Russischen Urschrift in der Codificationsabtheilung beim Reichsrathe übersetzt. St. Petersburg.

formale Entwickelungsbasis für das gesammte Reich ein für alle mal festgestellte. Es wäre einfach eine Täuschung, wollte man von der neuen Sammlung ein ganz neues Darstellungssystem erhoffen, denn das alte war auf sehr lange Dauer angelegt; mag es auch in den letzten, so reformenreichen Jahrzehnten von den Kriterien der Erfahrung mannigfach, jedoch nicht in seinen Grundzügen, beeinflusst worden sein. Es stand und steht noch heute fest, dass — wie es in dem Allerh. Manifeste vom 31. Januar 1833 heisst — durch das Reichsgesetzbuch und dessen Fortsetzungen «das *corpus* der Gesetze, einmal festgestellt, für immer in seiner Vollständigkeit und Einheit erhalten bleiben soll». Zu diesem *corpus legum* gehört nun als integrirender Bestandtheil der Codex des baltischen Provinzialrechts; der erwähnte Hauptgrundsatz und kein anderer gilt daher immer noch auch für ihn. Ist das aber unzweifelhaft, so ist es auch die intacte Conservirung desselben Darstellungssystems bei der nun in Ausführung gekommenen Zusammenstellung der neuen Supplementensammlung für die baltischen Gouvernements. Denn überall wird, bei Betrachtung der Ausdrucksformen des geltenden einheimischen Rechts, von diesem Standpunkt auszugehen sein, wenn das Gebotene richtig und ohne Selbsttäuschung gewürdigt werden soll.

Man wird namentlich im Auge behalten müssen, dass nach der officiellen geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts vom J. 1845 und nach § 2 Th. I des Prov.-R. die Provinzialgesetze lediglich Ausnahmen sind und der Zweck des Provinzialcodex eben darin besteht, diese in demselben Zusammenhang und derselben Ordnung zusammenzufassen, die bei der Darstellung der allgemeinen Gesetze massgebend waren. «Die Einheit des Planes in beiden Gesetzbüchern (dem Reichs- und dem Provinzialcodex) ist hier unumgänglich.»[1] Damit in Uebereinstimmung bestimmt denn auch der für das Provinzialrecht so bedeutungsvolle Allerh. Namentliche Befehl vom 1. Juli 1845, dass die Provinzialgesetze in einer Ordnung darzustellen sind, die «dem Plan des Reichsgesetzbuches vollkommen entspricht», und bemerkt ausdrücklich, «dass diese Sammlung der provinziellen Rechtsbestimmungen der Gouvernements Liv-, Est- und Kurland eine Vervollständigung des Reichsgesetzbuches sein soll.» An diesem Verhältnis hat der Allerhöchste Promulgationsbefehl vom 12. November 1864 über den III., die Codificatiou des

Privatrechts enthaltenden Theil des Provinzialrechts nichts geändert. Ebenso ist das Grundprincip der russischen Gesetzescodification auch jetzt, wo durch den Allerh. Befehl v. 23. Januar 1882 die frühere 2. Abtheilung der kais. Kanzlei in die Codificationsabtheilung beim Reichsrathe sich bezüglich der Form umwandelte, ganz intact geblieben: ihr vornehmster Zweck ist auch heute die Herstellung, beziehungsweise die Instauration des Reichsgesetzbuches, mit Einschluss des Provinzialrechts. Die Supplemente des letzteren sind nunmehr von dieser Abtheilung edirt worden, nachdem der Entwurf seitens der früheren 2. Abtheilung der kais. Kanzlei unter der bisherigen Leitung hergestellt war und nachdem die fernere Verbesserung schon durch die neue Leitung bewirkt worden ist.

Es dürfte aus diesen Gründen für jede Betrachtung über die neueren Ausdrucksformen des provinziellen Rechts die Erkenntnis dessen unerlässlich sein, welche formale Bedeutung zunächst der Reichscodex selbst bei seiner Anlage in Anspruch nahm und bewahrt hat; denn daraus allein wird diejenige des Provinzialcodex abgeleitet und richtig gewürdigt werden können.

Ueber die äussere Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte des Reichsgesetzbuches, sowie über seine Fortsetzungen und Instaurationen hier ausführlichere Excurse zu bieten, liegt nicht in der Absicht, da darüber sowol in der officiellen historischen «Einleitung zum Reichsgesetzbuch» (Pbg. 1833; 2. Aufl. 1837), als auch in der provinziellen Rechtsliteratur mehrfache, zum Theil aus competentester einheimischer Feder herrührende Nachrichten vorliegen; ein einfacher Hinweis darauf dürfte vielmehr vollkommen ausreichen.

Die erwähnte systematische Reichsgesetzsammlung, das Digestum der russischen Gesetze oder das Reichsgesetzbuch (Свод Законовъ) ist nicht, wie vor allem betont werden muss, eine nach diesen oder jenen Gesichtspunkten angelegte Compilation mehr oder minder zahlreicher einzelner Rechtsvorschriften, sondern **sie ist das gebietende Gesetz selbst,** wie es periodenweise durch Aufnahme der neu hinzukommenden Stücke und durch Verschmelzung und Ausgleichung mit diesen, sowie durch übersichtliche Neuordnung des Stoffes und Ausschliessung aller abolirter Bestimmungen ohne irgend welche wesentliche Textveränderung als jeweilige Ausdrucksform des geltenden Rechts in Kraft und Anwendung tritt. Sie umfasst daher nach den Worten der erwähnten officiellen «Ein-

leitung» (Ausg. 1837, S. 81) «den ganzen Rechtsstoff im Staate», ist universal und einheitlich und theilt diese einheitliche und universale Natur ihren beiden Hauptformen mit. Die eine dieser Hauptformen ist eine selbständige, den Rechtsstoff reinigende und instaurirende: — die neuen Gesammtausgaben; die andere eine accessorische, an die Hauptform sich anlehnende und von ihr beherrschte: — die in kürzeren oder längeren Zeitabschnitten erscheinenden Fortsetzungen oder Supplementbände.[3] Lediglich eine Nebenform mit der den Supplementen überhaupt zukommenden nur accessorischen Bedeutung bilden, bei jeweiligem starkem Andrang neuer umfangreicher Gesetze, die die Einzelfortsetzungen eines längeren Zeitraums zusammenfassenden Gesammtfortsetzungen (Сводныя Продолженія), während den aus gleichem Grunde zu Zeiten nothwendig gewordenen neuen Editionen einzelner Bände oder Bandtheile des Gesetzbuches die volle Bedeutung wahrer Instaurationen für den betreffenden Zweig unzweifelhaft zukommt.

Das Reichsgesetzbuch erschien in seinem ursprünglichen Text zuerst 1832 und ward vom Kaiser Nikolai I. in der feierlichsten Form des Allerh. Manifestes am 31. Januar 1833 verkündigt und mit dem 1. Januar 1835 in Kraft gesetzt; zehn Jahre später erfolgte die erste Instauration (1842), diejenige, welche den zahlreichen in die beiden ersten Theile des Provinzialrechts im J. 1845 aufgenommenen Bestimmungen des Reichsrechts zu Grunde liegt; endlich folgte, siebzehn Jahre später, eine zweite Instauration unter S. M. dem Kaiser Alexander II. (1857). Eine weitere Instauration des g a n z e n Reichsgesetzbuches hat seit dem Jahre 1857 nicht mehr stattgehabt, wol aber ist eine solche von einzelnen Bänden und Bandtheilen mehrfach veranstaltet und in Kraft gesetzt worden. Jedesmal ging den betreffenden neuen Einzeleditionen eine Reihe von Fortsetzungen voraus, die in der Regel jährlich oder alle zwei oder drei Jahre (anfangs sogar halbjährlich), selten in kürzeren Fristen, erschienen; die Fortsetzung vom J. 1876 war (unabhängig von einer grösseren Anzahl in jenem Jahre neu edirter Bände und Bandtheile) eine G e s a m m t f o r t s e t z u n g und umfasste die ganze 19jährige Zeitperiode seit 1857; dieser sind nur noch zwei Einzelfortsetzungen, welche den Zeitraum von 1876 bis 1879, beziehungsweise von da bis 1881 behandeln, sowie wiederum eine Anzahl neu edirter Bandtheile gefolgt. Die bei der ersten grundlegenden Speranskischen Instauration adoptirte Eintheilung des Stoffes ist im verflossenen halben Jahrhundert im

wesentlichen unverändert geblieben und beruht auf der Trennung in XV Bände, unter welche die neu hinzukommenden Stücke der Verfassungs- (I—III), Steuer- und Finanzordnungen (IV—VIII), des Ständerechts (IX), der bürgerlichen und Messgesetze (X), der Wohlfahrts- (XI, XII), Polizei- (XIII, XIV), endlich der Strafgesetze (XV) bei neuen Editionen oder Fortsetzungen (freilich nicht überall mit strenger Auseinanderhaltung) vertheilt zu werden pflegen.

Dies ist in kurzer Andeutung der äussere Gang, den die Codification der Reichsgesetze seit 1832 befolgt hat; er bietet einer eingehenderen Betrachtung allerdings überaus wenig Stoff. Anders freilich, und wie wir glauben, ungleich fruchtbarer würde eine solche Betrachtung sich gestalten können, wenn nicht nur die äussere Geschichte, sondern auch der innere Entwickelungsgang der Codification des Reichsrechts, ein tieferes Eindringen in die leitenden Gedanken desselben und in die im Laufe der Zeit darin eingetretenen Wandelungen ins Auge gefasst würde; denn offenbar würden dann auch die Ausdrucksformen des heutigen Provinzialrechts, als des in formaler Beziehung vom Ganzen beherrschten Theiles, an Leben und Klarheit mit gewinnen. Dazu einen Beitrag zu liefern soll weiter unten versucht werden.

II.

Die Staatsrechtslehrer sind über das, worin eigentlich das Wesen einer Gesetzescodification besteht, nicht gleicher Ansicht. Während dieselbe von dem einen ganz allgemein eine gesetzgeberische Thätigkeit genannt wird, welche die Feststellung oder Revision eines Rechtszustandes in seiner Gesammtheit zum Gegenstande hat (Behrend), nennen andere diese Thätigkeit nur dann Codification, wenn sie die systematische und umfassende Ausarbeitung aller zur Regelung eines Rechtsgebietes erforderlichen Sätze bezweckt, bezeichnen sie aber lediglich als «Consolidation», sobald es sich nicht darum, sondern «nach englischem Vorgang» um blosse Vereinigung alter und neuer einander modificirender Bestimmungen handelt (R. v. Mohl), wieder andere bezeichnen eine Neuordnung geltender Gesetze ohne Neuformulirung als blosse «Incorporation» (Danz).

Es dürfte sich indessen empfehlen, in Beziehung auf die hier zu behandelnde specielle Frage den Ausdruck «Codification» in dem ersterwähnten allgemeinen Sinne zu wählen und auch auf blosse

Neuordnung geltender Gesetze mit zu beziehen, die Namen «Consolidation» und «Incorporation» aber ganz fallen zu lassen, da wir, wie das Folgende zeigen wird, es hier fast ausschliesslich mit dem erwähnten «englischen Vorgang» (*the framing of laws*, die Gesetzfabrication) zu thun haben und für diesen die auch hier gebräuchliche Bezeichnung «Codification» die weitaus geläufigere ist.

In der That hatte der Begründer des Reichsgesetzbuches durchaus nicht die Wahl zwischen einfacher Vereinigung bestehender Rechtssätze und Ausarbeitung, sowie darauf zu gründender Neuformulirung derselben. Bezeugt er es doch selbst, dass am Anfang des Jahrhunderts an eine Entscheidung des schon damals alten Streites über Unzweckmässigkeit oder Zweckmässigkeit revidirender und die ganze frühere Gesetzgebung abschaffender Gesammtcodices zu Gunsten der letzteren Ansicht nicht zu denken war, dass vielmehr vor allen Dingen das bestehende Recht seinem buchstäblichen Inhalt nach zusammengefasst und dargestellt werden musste, um für das Reich erst überhaupt die Möglichkeit eines praktischen Rechtsstudiums und einer wirklichen Rechtswissenschaft und damit die Grundlage für erfolgreiche Weiterentwickelung des Rechts zu schaffen.[4]

Vorher konnte mithin von einer Codification im Sinne R. v. Mohls nicht die Rede sein; man war (abgesehen von den justinianischen Gesetzbüchern) auf jenen «englischen Vorgang», d. h. auf diejenigen Grundsätze angewiesen, welche in England von Bacon von Verulam aufgestellt, aber — obgleich vom Parlament vielfach acceptirt und empfohlen — zu umfassender praktischer Durchführung dort trotz aller Versuche niemals gelangt sind.[5]

Diese in England jedermann geläufigen, aber ausserhalb Englands mehr berühmten als gekannten Grundsätze Bacons, die Aphorismen vom allgemeinen Rechtsbewusstsein oder von der Quelle des Rechts (*de justitia universali sive de fontibus juris*) sind in ihrem lateinischen Texte von ihm selbst in dem VIII. Buche des Tractats «über die Würde und die Vermehrung der Wissenschaften» (*de dignitate et augm. scientiar.*)[6] veröffentlicht worden. Von diesen Aphorismen bezeichnet die officielle «historische Einleitung zum russischen Reichsgesetzbuch» (1. Ausg. 1833, übers. von v. Bunge; 2. Ausg. [russ. Ausg.] 1837) indessen nur fünf als solche, die bei Abfassung des letzteren als leitende Maximen zur Richtschnur gedient haben. — Es sind dies namentlich die

Aphorismen 59 bis 63, während die übrigen 92 Aphorismen als für die Form des Reichsgesetzbuches massgebend dort nicht ausdrücklich genannt sind.

Gleichwol darf unbedenklich angenommen werden, dass der Einfluss nicht nur jener fünf, sondern noch einer Reihe anderer baconischer Aphorismen auf die Ausdrucksformen des Reichsgesetzbuches ein sehr weit reichender gewesen ist, ja dass er das grundlegende Codificationswerk vom J. 1832 und die ganze nachfolgende Entwickelung geradezu beherrscht hat und noch beherrscht. Auf die erwähnte «historische Einleitung» in ihrem ganzen Umfange und nicht etwa nur auf einzelne der darin erörterten baconischen Grundsätze bezieht sich denn auch das bedeutsame denselben vorgesetzte, dem Aphorismus 62 entnommene Motto: «ein neuer Aufbau alter Gesetze» (*structura nova veterum legum*). — Freilich lag hierbei der Gedanke der dem Russischen Reichsgesetzbuch vorausgegangenen sogenannten Vollständigen Gesetzsammlung (einer lediglich chronologisch und vom Gesichtspunkt der Vollständigkeit aus geordneten Compilation) Bacon durchaus fern, da zu seiner Zeit treffliche und brauchbare Sammlungen überall, insbesondere in England, schon existirten; der Gedanke ist vielmehr in Russland unabhängig von ihm entstanden und unmittelbar auf Peter d. Gr. zurückzuführen, wie die in der «Einleitung» (S. 1 ff., 128 ff.) erwähnten älteren Compilationsversuche nachweisen. Allein die erwähnte im J. 1826 unter der Leitung des Grafen Speranski nach rationellerem System begonnene und seit der im Jahre 1830 erfolgten Vollendung des Druckes ununterbrochen fortgeführte, gegenwärtig 159 Bände mit einer Menge Unterabtheilungen, Registerbände &c. umfassende «Vollständige Gesetzsammlung» hat überhaupt niemals etwas anderes sein wollen als eine lediglich vorbereitende Arbeit, ein möglichst zuverlässiges Substrat für das darauf zu erbauende Reichsgesetzbuch selbst, auf welches mithin das Schwergewicht legislativer Bedeutung allein zu concentriren ist. Nahezu alles aber, was über die Form der letzteren und die durch diese erstrebten Zwecke in der «Einleitung» gesagt ist, wird, wenn darin auch nicht ausdrücklich der Quelle Erwähnung geschieht, auf Grundgedanken zurückgeführt werden können, denen wir in den Aphorismen Bacons begegnen.

Was zuvörderst die oben erwähnten, in der «Einleitung» ausdrücklich genannten fünf Aphorismen betrifft, so sind sie bei ihrer

Adoption durch die russische Staatsregierung zum Theil in eine andere Ordnung gebracht, in andere Unterabtheilungen gesondert und gewissen Modificationen im einzelnen unterworfen worden; es empfiehlt sich daher, dieselben zuerst in ihrem emendirten und sodann in dem unveränderten baconischen Texte ins Auge zu fassen.

Das eigenthümliche Wesen des Russischen Reichsgesetzbuches besteht bekanntlich darin, dass es ein universales, einheitliches, alle Zweige der Gesetzgebung in ihrer Gesammtheit (mit Ausnahme der Militärgesetze) umfassendes sein soll («Einl.» S. 81); die speciellen Regeln für seine Form aber sind zum Theil die der Justinianischen Gesetzbücher, dann aber gelten als nächste Anleitung jene berühmten Grundsätze Bacons.

Unter den letzteren ist der Aphorismus 59, welcher den zwingenden Anlass, der zur Abfassung des Reichsgesetzbuches führte, sowie das Mittel angiebt, durch das einer unerträglich gewordenen Lage ein Ende gemacht werden konnte, vor allen Dingen zu nennen, dann aber auch die Aphorismen 60—63, in denen die formalen Hauptregeln für die Abfassung des Codex enthalten sind.

Mit Beziehung nun auf jenen Aphor. 59 bemerkt die «Einleitung» (S. 82) auf Grund der eigenen Worte Bacons, dass, «wenn die Gesetze, die einen über die anderen sich häufend, zu solchem Umfange angewachsen oder in solche Verwirrung gekommen wären, dass es nothwendig erscheint, sie ihrem Wesen nach zu sichten und in eine andere und bequemere Zusammenfassung zu bringen, so soll dies zuerst gethan werden und das wichtigste Werk der Gesetzgebung sein.» «Dieser Rath, heisst es weiter in der Einleitung, ist zwar offenbar für England gegeben worden, kann aber ebenso und in noch höherem Grade auf unser Vaterland angewandt werden.» —

Die «Einleitung» giebt den Aphorismus zwar in ihrem Referat im ganzen richtig wieder, er hat indessen, der baconischen Formulirung gegenüber, bei der Reproduction an Nachdruck und Schärfe doch etwas eingebüsst, wie der untenstehende Wortlaut ergeben dürfte: Aphor. 59 (Von neuen Gesammtdarstellungen der Gesetze.» [*De novis digestis legum*]). «Wenn aber die Gesetze, die einen über die anderen sich häufend, zu so ungeheurem Umfange angewachsen wären oder an so grosser Verwirrung litten, dass dieselben von neuem zu bearbeiten und in eine geordnete und bequeme Gesammtdarstellung zu bringen nützlich wäre, so soll dieses vor allem gethan werden; und ein solches Werk soll als

Heldenwerk gelten und die Urheber eines solchen sollten mit Fug und Recht und wohlverdient unter die Gesetzgeber und Erneuerer gezählt werden.»[1]

Aus den Worten dieses Aphorismus 59 und dem ganzen bisherigen Gange der einheimischen Codification geht ferner hervor, dass durch diesen Hauptgrundsatz der Gedanke jener ersten Herstellung des Codex direct aus den Einzelquellen keineswegs den einer wiederholten Instauration des ganzen, im gegebenen Augenblick zur Geltung kommenden Rechts hat ausschliessen, vielmehr eine Gesammtreinigung und ein Neubau in allen den Fällen überhaupt hat gebilligt werden sollen, wo die beträchtliche Anhäufung und Verwirrung des neu andringenden Stoffes dies nothwendig machten. Für das russische Recht haben demgemäss, wie bemerkt, bereits zwei Gesammtinstaurationen (1842 und 1857) und eine Menge Instaurationen einzelner Bände und Bandtheile stattgehabt und diese bilden gegenwärtig in Gemeinschaft mit den unten zu besprechenden «Fortsetzungen» das wirksamste Mittel, um den Intentionen des Jahres 1832, sowie dem baconischen Grundgedanken gemäss dem Gesetzcodex die bequeme Applicabilität für alle Zukunft zu erhalten und seine Vollständigkeit und Einheitlichkeit immer aufs neue wiederherzustellen.

Was demnächst jene Hauptregeln für die Form der Abfassung des Reichsgesetzbuches betrifft, so stellt die «Einleitung» (S. 104 bis 115) deren überhaupt acht auf und entnimmt die beiden ersten (1, 2) dem Aphorismus 60, dass nämlich:

1) «aus dem Codex alle ausser Gebrauch gekommenen Gesetze ganz ausgeschlossen werden sollen», wobei die Einschränkung hinzugefügt ist, «es sollen indessen als ausser Anwendung gestellt nur diejenigen Gesetze gelten, die durch andere spätere Gesetze ausdrücklich aufgehoben worden sind»,

2) dass alle Wiederholungen zu entfernen sind, an Stelle mehrerer Vorschriften aber, welche dasselbe besagen, in das Gesetzbuch nur eine von diesen, die vollständigere (полнѣйшее), aufzunehmen sei.

---

[1] «Quodsi leges, aliae super alias accumulatae, in tam vasta excreverint volumina, aut tanta confusione laboraverint, ut eas de integro retractare et in corpus sanum et habile redigere ex usu sit: id ante omnia agito, atque opus ejusmodi — opus heroicum esto: atque auctores talis operis inter legislatores et instauratores rite et merito numerantur.»

Diese beiden Grundsätze finden sich im 1. und 3. Punkte des Aphorismus 60 und lauten daselbst folgendermassen:

Aphor. 60[1] (Von neuen Gesammtdarstellungen der Gesetze [*de nov. dig. leg.*]). — «Eine solche Reinigung der Gesetze und eine neue Gesammtdarstellung derselben wird nun durch fünf Dinge zuwege gebracht: Erstens ist ganz fortzulassen das Veraltete, welches Justinian als alte Fabeln bezeichnet. — Drittens sollen die Homöonomien oder diejenigen Gesetze, welche ein und dasselbe ausdrücken und nichts anderes sind als Wiederholungen derselben Sache, gestrichen und nur irgend eines dieser Gesetze, welches das vollkommenste ist, an Stelle aller beibehalten werden.»

Man sieht, der einzige und, wie wir glauben, nicht unbedingt wesentliche Unterschied zwischen der baconischen Version der Punkte 1 und 3 des Aphor. 60 und der der «Einleitung» (S. 104, P. 1, 2) besteht darin, dass unter mehreren Homöonomien, nach P. 3 des Aphor. 60 «das vollkommenste Gesetz» (*maxime perfecta*), nach P. 3 der «Einleitung» aber «das vollständigere» gewählt werden soll.

Eine fernere aus dem Aphorismus 62 in die Einleitung (S. 105) aufgenommene Hauptregel (3) ist

3) «dass der Wortlaut des Gesetzes beibehalten und die Artikel des Gesetzbuches aus diesem Wortlaut selbst entnommen werden sollen, wenn auch nur stück- und theilchenweise, und dass demnächst diese Theilchen mit einander zu verbinden und in eine Ordnung zu bringen sind: denn am Gesetze ist nicht so sehr die Schönheit des Stils, als die Autorität und das Ansehen desselben und zur Förderung dieses Ansehens das Alter von Werth. Sonst würde das Gesetzbuch zum Lehrbuch oder zu einer gelehrten Anweisung werden, nicht aber eine Darstellung gebietender Gesetze sein.»

Dieser Grundsatz ist von der russischen Staatsregierung mit einer vierfachen Erläuterung angenommen worden: es sollen nämlich 1) diejenigen Artikel des Gesetzbuches, die auf eine legislative Urkunde oder Festsetzung sich stützen, mit denselben Worten, die der Text enthält, ohne irgend welche Abänderung abgefasst sein;

---

[1] Hujusmodi legum expurgatio et digestum novum quinque rebus absolvitur. Primo, omittentur obsoleta, quae Justinianus antiquas fabulas vocat. Tertio, homoionomiae sive leges, quae idem sonant atque nil aliud sunt, quam iterationes ejusdem rei, expungantur, atque una quaepiam ex eis, quae maxime est perfecta, retineatur vice omnium.»

2) sollen diejenigen, denen mehrere dergleichen Gesetzurkunden oder Festsetzungen zu Grunde liegen, mit den Worten der Haupturkunde unter Hinzufügung derjenigen Worte aus anderen Urkunden ausgedrückt werden, welche den ersteren zur Ergänzung oder Verdeutlichung dienen ; 3) sind die Artikel, welche auf Grund einer Vergleichung vieler Urkunden beruhen, in dem Sinne abzufassen, den dieselben in ihrer Gesammtheit erkennen lassen ; endlich 4) sollen unter jedem Gesetzartikel die Gesetzurkunden und Festsetzungen angegeben werden, aus welchen er gebildet worden ist.

Der baconische Aphorismus 62 nun, der der oben angegebenen Hauptregel zu Grunde liegt, lautet in seinem unverkürzten Wortlaute folgendermassen;

Aphor. 62. (Von neuen Gesammtdarstellungen der Gesetze [*de nov. dig. leg.*]). — «Allein bei einer solchen Wiedergeburt und einem solchen Neubau der Gesetze (vgl. Aphor. 59—62) soll man die Worte und den Text der alten Gesetze und Gesetzbücher geradezu beibehalten, wenn es auch nothwendig würde dieselben stück- und theilchenweise auszuziehen; sodann soll man das Ausgezogene in Ordnung wieder zusammenfügen. Denn wenn dieses auch vielleicht bequemer und sogar, sofern man ganz richtig verfahren wollte, besser durch einen neuen Text als durch eine Zusammenstellung (*consarcinatio*) solcher Art durchgeführt werden könnte, so ist doch bei Gesetzen nicht sowol der Stil und die Ausdrucksweise als die Würde und deren Schutzherr, das Alter, in Betracht zu ziehen. Sonst könnte eine solche Arbeit eher für etwas Scholastisches, für eine gelehrte Anweisung, als für eine Darstellung gebietender Gesetze angesehen werden[1].»

Der Aphorismus 62 gehört mit dem vorausgehenden Aphorismus 60 zu den für jede eigentliche Codification wichtigsten und fruchtbarsten Grundsätzen, und er besonders ist es, von dem

[1] «Verum, in hujusmodi legum regeneratione atque structura nova veterum legum atque librorum, legis verba prorsus et textum retineto, licet per centones et portiones exiguas eas excerpere necesse fuerit; ea deinde ordine contexito. Etsi enim fortasse commodius atque etiam, si ad rectam rationem respicias, melius hoc transigi posset per textum novum, quam per hujusmodi consarcinationem: tamen in legibus non tam stylus et descriptio, quam auctoritas et hujus patronus antiquitas spectanda est. Alias videri possit hujusmodi opus scholasticum potius quiddam et methodus, quam corpus legum imperantium.»

Macaulay [8] bezeugt, dass «Bacons Bestrebungen niemals von dem schwersten, ruhmvollsten und nützlichsten Werke abgelenkt worden sind, das selbst seine mächtigen Schultern durchführen konnten, dem — um seinen eigenen Ausdruck zu gebrauchen — Auseinanderlegen und Wiederherstellen englischer Gesetze.» Er ist gleichwol in England, wie bemerkt, niemals zu voller Durchführung gelangt, bei der Abfassung des Russischen Reichsgesetzbuches aber ist gerade er zu einem Fundamentalprincip geworden und bis heute geblieben, auch wird er durch die oben erwähnten vier Erläuterungen der officiellen «Einleitung» in keinem wesentlichen Stücke modificirt. Denn der Punkt 1 jener Erläuterungen, wonach ein aus einer einzigen Gesetzurkunde abgeleiteter Artikel mit den Gesetzesworten selbst unverändert wiedergegeben werden muss, ist schon in den Vorschriften unseres Aphorismus 62 enthalten, und was die auf mehrere Gesetzurkunden gestützten Codexartikel betrifft, so empfiehlt der Aphorismus 60 (in seinem von der «Einleitung» kaum ganz richtig und erschöpfend gewürdigten Punkt 3 die vollkommenste (*maxime perfecta*) Fassung zu wählen, und das ist es gerade, was die Punkte 2 und 3 der mehrerwähnten Erläuterungen zu Aphor. 60 auch bezwecken; der 4. Punkt derselben endlich, über die Allegate, mit welchen die Gesetzartikel zu versehen sind, enthält nicht eine neue von der Staatsgewalt selbständig erlassene leitende Vorschrift, sondern ergiebt sich als directe Consequenz aus dem unten noch näher zu erörternden Aphorismus 63, wonach die Quellen des Codex (die «alten Bände») nicht getilgt, vielmehr conservirt, zu Rathe gezogen und immer erkennbar erhalten werden sollen.

III.

Weiter bestimmt eine Hauptregel (4) der «Einleitung» (S. 107) auf Grundlage des letzten (5.) Punktes des Aphorismus 60:

4) «dass die allzu wortreichen und an Breite leidenden Gesetze abgekürzt werden sollen» (übereinstimmend hiermit der Schlusspassus des Aphorismus 60)[1].

Hierzu bemerkt die «Einleitung» als Richtschnur für die russische Codification, dass diejenigen Abschnitte, welche in den Gesetzen als Geschichtserzählung und als Motivirung bezeichnet

[1] «Postremo, quae (leges) verbosae inveniuntur et nimis prolixae, contrahantur magis in aretum.»

zu werden pflegen, ganz fortzulassen sind, dagegen der Theil, welcher das eigentliche Gebot enthält, ganz so, wie er im Texte steht, aufgenommen werden soll, wenn es gleich möglich wäre ihn besser und kürzer auszudrücken, was jedoch der vorhergehenden Hauptregel (3) widersprechen würde (vgl. oben Aphor. 62).

Diese allerdings überaus wichtige Vorschrift der «Einleitung» lässt sich indessen auf die daselbst nicht speciell erwähnten Aphorismen 66, 67 und 69 und deren Grundgedanken zurückführen, wonach «weder Redseligkeit»[1], noch «übergrosse Kürze»[2] im Gesetze zu billigen ist, die Einleitungen ganz fortzufallen haben und das Gesetz «mit dem Gebieten zu beginnen hat»[3].

Die folgende Hauptregel (5) der «Einleitung» (S. 109) besagt, ebenfalls mit Zugrundelegung des Aphorismus 60 (P. 2):

5) «dass unter sich widersprechenden Gesetzen dasjenige auszuwählen sei, welches das bessere ist».

Der dieser Vorschrift entsprechende zweite Punkt des Aphorismus 60 lautet aber in wörtlicher Uebersetzung: «Sodann sind von den sich widersprechenden Stücken die bewährtesten aufzunehmen, die entgegengesetzten aber abzuschaffen»[4].

Dagegen bemerkt die «Einleitung«, «dass es seitens des Reichsgesetzbuches eine Grenzverletzung sein würde, wenn die Verfasser desselben es unternehmen wollten, darüber zu urtheilen, welches von zwei sich widersprechenden Gesetzen das bessere sei. Wir besitzen für solchen Fall vielmehr eine andere Vorschrift, wonach von zwei einander widerstreitenden Vorschriften die spätere befolgt werden muss, ohne zu erörtern, welche von ihnen besser oder schlechter sei als die frühere; denn diese frühere Vorschrift gilt als durch dasjenige abrogirt, was an dessen Stelle festgesetzt wurde. Die letztere Regel allein ist es, welche in Beziehung auf das Reichsgesetzbuch aufs genaueste befolgt werden muss. Wenn aber die Widersprüche in einem und demselben Gesetze vorkommen, so kann nur die gesetzgebende Gewalt verbessernd eingreifen.»

---

[1] Aph. 66: «Loquacitas, quae in perscribendo leges in usum venit, et prolixitas non placet.»

[2] Aph. 67: «Neque propterea nimis concisa et affecta brevitas, Majestatis gratia et tanquam magis imperatoria, probanda est.»

[3] Aph. 69: «Quantum fieri potest, prologi evitentur et lex incipiat a jussione.»

[4] «Deinde, ex antinomiis recipiantur probatissimae, aboleantur contrariae.»

Ob der tiefere Sinn des P. 2 des Aphorismus 60 durch den obigen Einwand der «Einleitung» in der That getroffen ist, mag dahin gestellt bleiben. Wir glauben indessen hier ausdrücklich bemerken zu müssen, einmal, dass zur Ausgleichung der Antinomien von Bacon ein besonderes, in der «Einleitung» gar nicht erwähntes, unter Betheiligung der Staatsgewalt zu übendes Verfahren empfohlen wird (vgl. unten Aphor. 55), dessen vorgängige Anwendung bei der Feststellung der «bewährtesten» Versionen und Abolition der entgegengesetzten im Aphorismus 60 (P. 2) offenbar vorausgesetzt ist, sodann, dass der Grundsatz unserer «Einleitung» über das Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt bei Widersprüchen in einem und demselben Gesetz für den russischen Richterstand seit 1864 nicht mehr unbedingt besteht und im Gebiete des provinziellen Privatrechts in dem in der «Einleitung» angegebenen Sinne auch früher nicht unbedingt bestanden hat.

Endlich muss bezüglich des Aphorismus 60, welcher in fünf Punkte zerfällt, noch hervorgehoben werden, dass von diesen nur vier in der «Einleitung» Aufnahme gefunden haben (in den von dieser aufgestellten Hauptregeln 1, 2, 3 und 5), während des einen (4.) Punktes dieses Aphorismus in der «Einleitung» nicht ausdrücklich erwähnt ist. Derselbe wird indessen von Bacon in Beziehung auf das neue Digestum für ganz ebenso nothwendig gehalten wie die anderen und lautet: «Viertens: Wenn irgend welche Gesetze gar nichts fest bestimmen, sondern nur Fragen aufwerfen und diese unentschieden lassen, so sollen sie gleichermassen wegfallen»[1].

Diese leitende Vorschrift mag der «Einleitung» als überflüssig, weil selbstverständlich erschienen sein; dagegen spricht indessen, dass sie gleichwol ihrem Wesen nach als Richtschnur für die Darstellungsform des Reichsgesetzbuches in der That gedient hat und heute noch dient. Denn sinngemäss besagt sie doch nur, dass in das Digestum nicht Regeln, die nichts fest bestimmen (*quae nihil determinant*) und keinerlei Fragen, deren Lösung nicht gleichzeitig mit geboten wird, aufzunehmen sind, mithin einmal keine temporären, durch vorübergehende Verhältnisse bedingten, ihrem Wesen nach nicht fest bestimmbaren Vorschriften, sodann aber keine Fragen (Aufgaben), deren Lösung noch aussteht, einverleibt werden dürfen.

---

[1] «Quarto, si quae legum nihil determinent, sed quaestiones tantum proponant easque relinquant indecisas, similiter facessant.»

Gerade diese wichtigen Darstellungsmaximen finden sich nun sowol in der ursprünglichen Ausgabe (1832), als auch in den beiden instaurirenden Gesammtausgaben (1842 und 1857), endlich in der neuesten Ausgabe des II. Codexbandes (1876). Sie lauten im I. Bande (Verf. der Reichsbehörden, Ausg. 57, Anmerk. 2 zur Inhaltsübersicht) und im II. Bande (Allg. Gouv.-Verf., Ausg. 1876, Art. 17, Anmerk.) folgendermassen: «Behörden und Gewalten, die für eine Zeit lang eingesetzt werden zur Einrichtung irgend eines Verwaltungszweiges oder ähnlicher Angelegenheiten, verfahren nach denjenigen speciellen Vorschriften und Anweisungen, die ausdrücklich für sie erlassen wurden» (also nicht nach Vorschriften, die in den allgemeinen Reichscodex aufzunehmen wären). — Dies ist aber im wesentlichen gerade das, was die in der «Einleitung» übergangene baconische Darstellungsmaxime fordert.

Was die weitere, aus dem Aphorismus 63 geschöpfte (6.) Hauptregel der «Einleitung» (S. 110) betrifft, so bestimmt dieselbe das Nachstehende:

6) «Nachdem das *corpus legum* solchergestalt abgefasst worden, soll dasselbe von der zuständigen Gewalt confirmirt werden, damit nicht unter dem Schein alter Gesetze neue sich einschleichen.»

Die «Einleitung» bemerkt, dass dieser Regel gemäss festgesetzt wurde, die einzelnen Bestandtheile des Reichsgesetzbuches vor deren Inkraftsetzung durch diejenigen Reichsbehörden, welche sie am nächsten angingen, revidiren zu lassen, zu welchem Behufe bei den Ministerien und beim Senate besondere Revisionscomités niedergesetzt wurden.

Der hier zu Grunde liegende Aphorismus 63 lautet nun aber vollständig folgendermassen:

Aphor. 63[1] (Von neuen Gesammtdarstellungen der Gesetze [*de nov. dig. leg.*]). — «Es wäre rathsam, dass bei der neuen Gesammtdarstellung der Gesetze die alten Bände nicht gänzlich getilgt würden und der Vergessenheit anheimfielen, sondern wenig-

[1] Consultum fuerit in novo digesto legum, vetera volumina non prorsus deleri et in oblivionem cedere, sed in bibliothecis saltem manere; licet usus eorum vulgaris et promiscuus prohibeatur. Etenim in causis gravioribus non abs re fuerit, legum praeteritarum mutationes et series consulere et inspicere; ac certe solenne est antiquitatem praesentibus adspergere. Novum autem hujusmodi corpus legum ab eis, qui in politiis singulis habent potestatem legislatoriam, prorsus confirmandum est, — ne forte praetextu veteres leges digerendi leges novae imponantur occulto.

stens in den Bibliotheken aufbewahrt würden, sofern nur der gemeine und unterschiedlose Gebrauch derselben untersagt wäre. Denn in den wichtigeren Sachen würde es nicht unzweckmässig sein die Abänderungen und die Reihenfolge der früheren Gesetze zu Rathe zu ziehen und einzusehen; ist es doch überhaupt gebräuchlich das Moderne mit Alterthümlichem aufzufrischen. Die neue also beschaffene Gesammtdarstellung der Gesetze müsste von denjenigen, welchen in den einzelnen Staaten die Gesetzgebungsgewalt zusteht, jedenfalls bestätigt werden, damit nicht etwa unter dem Vorgeben, alte Gesetze darzustellen, neue heimlich eingeschwärzt werden.»

Lediglich aus dem Schlusssatz des Aphorismus 60 ist hiernach die obige (6.) Hauptregel geschöpft; des ganzen übrigen Inhalts desselben wird darin nicht gedacht. Dennoch scheint es unzweifelhaft, dass dieser sonstige Inhalt unseres Aphorismus gerade einer der bedeutsamsten Codificationsgrundsätze für das Reichsgesetzbuch gewesen ist und noch ist. Denn die wichtige und einst vielbestrittene Frage: ob nach Inkraftsetzung des Codex die früheren Einzelgesetze in Geltung bleiben oder als «getilgt» gelten sollen, wird von der «Einleitung» an einer anderen Stelle (S. 100, Anm.) vollständig zu Gunsten der baconischen Auffassung mit den Worten entschieden: «dass das Reichsgesetzbuch, indem es den buchstäblichen Sinn der früheren Gesetze ohne alle Veränderung wiedergiebt, die Gesetzquellen nicht nur nicht verdeckt, sondern im Gegentheil darauf hinweiset und von einer vollständigen Textsammlung dieser Quellen begleitet ist, welche deren Verständnis erleichtert und für alle bequemer macht» (damit in Uebereinstimmung der P. 4 des Manifestes v. J. 1833).

Man sieht, es ist das kaum etwas anderes als derselbe baconische Rath, wonach «in Folge der Inkraftsetzung des neuen Codex die «alten Bände» (zwar in ihrer directen Anwendung durch die neuen Festsetzungen gehemmt, aber) nicht getilgt, sondern vielmehr conservirt und zu Rathe gezogen werden sollten». Denn daraus folgt, dass in Fällen, wo der Text des geltenden Gesetzes (der betreffende Artikel des neuen Codex) mit dem Text der Quelle streitet, jener mit dieser durch den Gesetzgeber in Einklang zu bringen oder entsprechend abzuändern ist. Ueber die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, sprechen sich die in ihren Beziehungen zur Reichsgesetzgebung unten näher zu erörternden, in der «Einleitung» nicht angegebenen

Aphorismen 55 und 57 aus, während der in der «Einleitung» gleichfalls übergangene Aphorismus 54 den auch von unserem Reichsgesetzbuch adoptirten Grundsatz aufstellt und näher motivirt, wonach jedes codificirte Gesetz alles, was früher festgesetzt war, aufheben und durch ein ganz neues ersetzen soll.»9 «Dies Verfahren, sagt Bacon, wird als gut anzuerkennen sein. Denn sonst wird die Regelung verwickelt; was drängt wird immerhin gethan, aber die Gesammtheit der Gesetze wird inzwischen fehlerhaft. Bei dem erwähnten Verfahren ist zwar eine grössere Sorgfalt anzuwenden in der Zeit, wo über das Gesetz selbst berathen wird; und das früher Geschehene muss allerdings bedacht und erwogen werden, ehe das Gesetz ergeht. Aber hierdurch schreitet der Einklang der Gesetze für die Zukunft am besten fort» (Aphor. 54)[1].

Es folgt nun endlich in der «Einleitung» die letzte, aus dem Aphorismus 61 geschöpfte Hauptregel:

7) Bacon schlägt vor «zwei Digesten abzufassen, das eine aus dem in England sogenannten gemeinen Recht (*common law*), das andere aus den Statuten».

Die «Einleitung» (S. 111) bemerkt dazu, eine solche Scheidung bestehe in Russland nicht; wol aber gebe es Gesetze, die auf dem Gesammtgebiete des Reiches gelten, und Local- oder Provinzialgesetze, deren Geltung sich nur auf einzelne Reichstheile erstrecke. Auf Grund dessen sei bestimmt worden, in dem allgemeinen Gesetzbuch die Gesetze der ersten Ordnung zusammenzufassen, diejenigen der zweiten Ordnung aber in zwei besondere Digesten, dem der westlichen Gouvernements und dem der Ostseegouvernements darzustellen.

Der ganze Inhalt des von der «Einleitung» nur kurz charakterisirten Aphorismus 61 hat den nachfolgenden Wortlaut:

Aphor. 61 (Von neuen Gesammtdarstellungen der Gesetze [*de nov. dig. leg.*]). — «Ueberhaupt aber würde es nützlich sein, in der neuen Gesammtdarstellung der Gesetze diejenigen, welche als gemeines Recht gelten und gleichsam unvordenklichen Ursprungs

---

[1] «Altera (ratio statuti novi condendi) abrogat et delet cuncta, quae antea ordinata sunt, et de integro legem novam et uniformem substituit. Placet posterior ratio. Nam ex priore ratione ordinationes deveniunt complicatae et perplexae: et quod instat, agitur sane, sed corpus legum interim redditur vitiosum. In posteriore autem major certe est adhibenda diligentia, dum de lege ipsa deliberatur; et anteacta scilicet evolvenda, et pensitanda, antequam lex feratur. Sed optime procedit per hoc legum concordia in futurum.»

sind, und andererseits die von Zeit zu Zeit neu hinzugefügten Festsetzungen (*statuta*) abgesondert von einander zu ordnen und zusammenzustellen, weil beim Rechtsprechen in den meisten Dingen in Beziehung auf das gemeine Recht und auf jene Fortsetzungen nicht eine und dieselbe Auslegung und Anwendung stattfindet; wie das von Trebonian in den Digesten und dem Codex geschehen ist.»[1]

Der Grund, weshalb die von Bacon in dem vorstehenden Aphorismus proponirte Zweitheilung des neuen Codex (entsprechend den englischen Rechtsbüchern) von der «Einleitung» verworfen und durch die territoriale Theilung nach den allgemeinen und den provinziellen Rechtsgebieten ersetzt worden ist, mag zunächst darin gelegen haben, dass es bei solcher Zweitheilung den Anschein gehabt hätte, als wäre das Einheitsprincip, welches die Gesetzgebung Russlands beherrscht (s. oben S. 694) und das überhaupt alles umfasste, was unter Sanction der gesetzgebenden Gewalt als feste und allgemein bindende Rechtsregel sich darstellte, hiebei nicht vollständig gewahrt worden wäre. Allein schon sehr bald nach der zweiten Instauration des Reichsgesetzbuches (1857) sollte es sich klar ergeben, dass der in Rede stehende baconische Gedanke in der «Einleitung» nicht ganz zutreffend erfasst worden war. Dieser bestand nämlich im wesentlichen nur darin, dass wegen der nothwendig verschiedenen Anwendung und Auslegung einerseits des aus Gewohnheitsrecht, römischen Satzungen und Doctrin geschöpften englischen gemeinen Rechtes (*common law*), andererseits der als geschriebenes Verordnungsrecht und als Declaration und Definition des gemeinen Rechts sich darstellenden *Statutes* **10**, für jeden dieser Rechtsabschnitte eine besondere Codification veranstaltet werden müsse. Mithin bedürfte es, in Beziehung auf die russische Reichsgesetzgebung, zunächst strenger Durchführung der Unterscheidung zwischen gemeinem Recht (Gesetz) und Statuten (Verordnungen, Instructionen), wie sie in anderen Staaten längst anerkannt und in Uebung war; dann erst hätte man speciell die Codification der eigentlichen Gesetze und demnächst etwa den zweiten Theil des baconischen

[1] «Omnino vero ex usu fuerit, in novo digesto legum leges pro jure communi receptas, quae tanquam immemoriales sunt in origine sua, atque ex altera parte statuta de tempore in tempus superaddita, seorsum digerere et componere: cum in plurimis rebus non eadem sit, in jure dicendo, juris communis et statutorum interpretatio et administratio. Id quod fecit Trebonianus in digesto et codice.»

Gedankens — die besondere Codification des Verordnungsrechts — ins Auge fassen und auf diesem Umwege den Gesammtplan durchführen müssen. Dies ist nun zwar nicht geschehen; allein wie gross in der Folge der Einfluss gerade dieser gegenwärtig ganz geläufigen, ursprünglich baconischen Unterscheidung auf die neuesten Bearbeitungen des Reichsgesetzbuches in der That gewesen ist, soll unten näher nachzuweisen versucht werden. Jedenfalls ist indessen hier schon zu betonen, dass Bacon eine solche Zweitheilung lediglich aus Gründen formaler Zweckmässigkeit proponirt hat; einen principiellen Unterschied zwischen dem Werth und Ansehen der einzelnen gesetzlichen Vorschriften dieser oder jener Gattung hat er damit sicherlich nicht statuiren wollen. —

Ausser den oben (P. 1—7) angeführten Hauptregeln für die Abfassungsform des Reichsgesetzbuches enthält die «Einleitung» (S. 112) endlich auch noch die folgende (8.), ohne der Aphorismen Bacons oder einer anderen Quelle Erwähnung zu thun:

8) «Da die Digesten nur die Vergangenheit umfassen und für die Zukunft nichts vorausbestimmen, während doch für neuentstehende Sachen und Fälle nothwendig neue Gesetze hinzukommen müssen, so ist, um eine Buntscheckigkeit und Verwirrung bezüglich der Vergangenheit zu vermeiden und einer solchen für die Zukunft vorzubeugen, beschlossen worden, dass nach Vollendung des gegenwärtigen Reichsgesetzcodex eine beständige Ordnung für alle Zukunft festgesetzt werden soll, wonach alles Neuherausgekommene unter die jährlichen Fortsetzungen des Codex vertheilt wird und auf diese Weise die Darstellung der Gesetze, einmal festgestellt, für immer in ihrer Vollständigkeit und Einheit erhalten bleibt.»

Offenbar ist dies indes keine neue, damals von der Staatsregierung etwa selbständig und unabhängig von den baconischen Codificationsgrundsätzen festgestellte Regel, da wir sie ihrem Wesen nach in den unten folgenden Aphorismen 55 und 57 wiederfinden:

Aphor. 55 (Von allzu grosser Anhäufung von Gesetzen [*de accumulatione legum nimia*]). «Es war bei den Athenern gebräuchlich, dass einander widersprechende Gesetzesstücke (welche Antinomien genannt wurden) alljährlich von sechs Männern geprüft und dass diejenigen derselben, welche nicht in Einklang gebracht werden konnten, dem Volke zu dem Zwecke vorgelegt wurden, damit hinsichtlich dieser etwas Bestimmtes festgesetzt werde. Diesem Beispiel folgend, sollten diejenigen, welche in den einzelnen Staats-

verwaltungen die Macht haben Gesetze zu errichten, nach einem dreijährigen oder fünfjährigen Zeitraum, oder je nachdem es gut erscheint, die Antinomien verbessern. Diese müssten zuerst von hierzu beauftragten Männern gemustert und vorbereitet und zuletzt der Volksversammlung vorgelegt werden, damit, was beliebt worden, durch Abstimmung dauernd gemacht und befestigt werde»[1].

Aphor. 57 (Von allzu grosser Anhäufung von Gesetzen [*de accumulatione legum nimia*]). — «Die veralteten und ausser Gebrauch gekommenen Gesetze müssten, ganz ebenso wie die Widersprüche, von den hierzu Beauftragten zur amtlichen Aufhebung vorgeschlagen werden. Denn da eine ausdrückliche Festsetzung in der Regel durch Nichtgebrauch nicht abgeschafft wird, geschieht es, dass in Folge der Geringschätzung veralteter Gesetze auch in Beziehung auf die anderen einige Einbusse an Ansehen eintritt, und es folgt dann jene Art von Folter des Mezentius[1], dass lebendige Gesetze in der Umarmung von todten umkommen. Auch überhaupt soll man sich vor dem Krebs (kalten Brand) in den Gesetzen hüten»[2].

Die einander widersprechenden Gesetzesstücke (die «Antinomien» des Aphorismus 55) sind eben die nach stattgehabter Aufstellung und Inkraftsetzung des Codex neu in Geltung tretenden, daher in der Regel mit den alten streitenden, und dies vornehmlich ist hier unter Antinomien zu verstehen; diese neuen Stücke sollen nun von der zuständigen Stelle gesammelt, in Gemeinschaft mit dem alten Texte gesichtet und geprüft, demnächst aber das Ergebnis der Prüfung durch die Staatsgewalt bestätigt und in Kraft gesetzt werden; ganz ebenso sollen die obsolet gewordenen fallen, (Aphorismus 57), hinsichtlich welcher indessen die eben er-

[1] «Erat in more apud Athenienses, ut contraria legum capita (quae antinomias vocant) quotannis a sex viris examinarentur et quae reconciliari non poterant, proponerentur populo, ut de illis certum aliquid statueretur. Ad quorum exemplum ii, qui potestatem in singulis Politiis legum condendarum habent, per triennium aut quinquennium, aut prout videbitur, antinomias retractanto. Eae autem a viris, ad hoc delegatis, prius inspiciantur et praeparentur, et demum Comitiis exhibeantur, ut quod placuerit per suffragia stabiliatur et figatur.»

[2] «Obsoletae leges et quae abierunt in desuetudinem, non minus quam antinomiae, proponantur a delegatis ex officio tollendae. Cum enim statutum expressum regulariter desuetudine non abrogetur, fit ut ex contemptu legum obsoletarum fiat nonnulla auctoritatis jactura etiam in reliquis. Et sequitur tormenti illud genus Mezentii, ut leges vivae in complexu mortuarum perimantur. Atque omnino cavendum est a gangraena in legibus.»

wähnte Regel in Anwendung tritt, wonach jedes Gesetz so lange als fortbestehend anzusehen ist, bis es aufgehoben wird. Endlich soll eine solche Harmonisirung des Alten mit dem Neuen periodisch stattfinden, nach dem aus dem Alterthum citirten Beispiel (vgl. Aphor. 55) jährlich, nach Bacons eigenem Vorschlage aber alle drei oder fünf Jahre. Dabei wird denn auch die von ihm für nothwendig erklärte ausdrückliche Aufhebung der obsoleten Stücke immer erfolgen müssen.

Unverkennbar sind in diesen Vorschriften Bacons die Grundgedanken für die Abfassung unserer Codexfortsetzungen vollständig enthalten und es wird dadurch jene auch von der «Einleitung» (jedoch ohne specielle Berufung auf Bacon) geforderte beständige Ordnung für alle Zukunft ermöglicht.

Dabei wird überdies auch die ausdrückliche Aufhebung abrogirter Rechtsbestimmungen, welche er, wie bemerkt, für eben so unerlässlich hielt, gleichzeitig mit der Aufnahme der Antinomien ebenfalls erfolgen müssen, wie das auch heute noch in Betreff des Reichsgesetzbuches thatsächlich geschieht.

IV.

In der obigen Aufzählung und Betrachtung derjenigen Darstellungsmaximen, welche, den baconischen Aphorismen entnommen, bei der Codification des einheimischen Rechts zur Richtschnur gedient haben und noch dienen, ist bereits auf einzelne dieser Grundsätze hingewiesen worden, deren baconischer Ursprung gleichfalls offenbar, aber in der «Einleitung» nicht speciell angegeben ist. Dahin gehören namentlich das Verbot der Aufnahme temporärer, durch vorübergehende Verhältnisse bedingter Vorschriften in den Codex (Aphor. 60, P. 4), der Grundsatz der intacten Conservirung und directen Benutzung des der Codification zu Grunde liegenden alten Gesetzmaterials (der «alten Bände») (Aphor. 63, u. a.), endlich die Maxime der periodischen Reinigung und Systematisirung des neu hinzugekommenen legislativen Stoffes unter Sanction des Gesetzgebers durch das Mittel der sogenannten «Fortsetzungen» (Aphor. 55 u. 57).

Diesen Vorschriften mag eine fundamentale Bedeutung nicht beigemessen worden sein; es muss indessen bemerkt werden, dass ausser diesen auch noch einige andere, von der historischen «Ein-

leitung» zum Reichsgesetzbuch gleichfalls nicht als den Aphorismen entnommen angegebene Grundsätze, darunter gerade die vornehmsten und weittragendsten — über die Einheit und Universalität des gesammelten Rechtsstoffes, sowie dessen absolute Gleichwerthigkeit, endlich über die Nothwendigkeit seiner übersichtlichen Anordnung und bequemen Gebrauchsfähigkeit ebenfalls von baconischen Forderungen ihren Ausgang genommen haben. Denn Bacon macht keinen Unterschied zwischen Gesetz und Gesetz (die von ihm befürwortete Theilung zwischen gemeinem und Statutenrecht ist, wie bemerkt, eine formale, die überall gleiche Natur als Gesetz nicht berührende). Diejenige Instauration, welche er in Aussicht nahm, umfasste daher alle dauernd bindenden und allgemeinen Rechtsregeln im Staate gleichzeitig; das *jus universum* wollte er ordnen, in ein *corpus legum* (Aphor. 59), in ein *digestum novum* (Aphor. 60 u. 87) bringen, eine *structura nova veterum legum* (Aphor. 62) herstellen. Er verlangte endlich von diesem *corpus*, dass es eine «geordnete und bequeme (*sanum et habile*) Gesammtdarstellung» sein solle und sprach sich über die formalen Bedingungen zur Erreichung dieser Zwecke in dem von der «Einleitung» gleichfalls nicht angeführten Aphorismus 87 folgendermassen aus:

Aphor. 87 (Von den Hilfsmitteln [*de libris auxiliaribus*]). — «Für die Praxis ist es aber von höchster Wichtigkeit, dass das gesammte Recht in eine Ordnung, in Gesetzstellen und Titel, gebracht werde, zu welcher jeder sofort (je nachdem der Anlass sich bietet) seine Zuflucht nehmen könne, gleichsam wie zu einer Vorrathskammer, die für den Gebrauch des Augenblicks bereit steht. Dergleichen Buchabtheilungen zum Zweck der Zusammenfassung ordnen das Zerstreute und kürzen das zu Weitläufige und Breite im Gesetze. Man hat sich jedoch davor zu hüten, dass jene Zusammenfassung nach Abschnitten die Menschen nicht gewandt für die Praxis und in Beziehung auf die Wissenschaft selbst träge mache. Denn jene Zusammenfassungen dienen dazu, dass aus ihnen das Recht aufgefrischt, nicht aber, dass es von Grund aus erlernt werde. Im allgemeinen aber müsste jene Zusammentragung nach Abschnitten mit viel Fleiss, Treue und richtigem Urtheil abgefasst werden, damit sie die Gesetze nicht bestehle.» [1]

[1] «Practicae vero plurimum interest, ut Jus universum digeratur ordine in Locos et Titulos; ad quos subito (prout dabitur occasio) recurrere quis possit,

Von der Eintheilung des im Reichsgesetzbuche enthaltenen gesammten Rechtsstoffes in XV Bände ist schon oben die Rede gewesen; eine weitere Theilung der einzelnen Bände in «Titel und Artikel» (in Reglements [Codices], Bücher, Hauptstücke &c.) ist, der Forderung Bacons gemäss, im Reichsgesetzbuche überall nach gleichem System durchgeführt und damit jene «immer bereit stehende Vorrathskammer» für den Praktiker geschaffen worden, welche jede wiederholte Instauration und jede Codexfortsetzung immer aufs neue wiederhergestellt, vervollständigt, berichtigt und verbessert hat.

Es war und ist daher das Werk des Reichsgesetzbuches ein in immerwährendem Flusse begriffenes, niemals an sich abgeschlossenes; seine Tendenz aber immer und überall die möglichst bestimmte Eruirung des augenblicklich bestehenden Rechts auf allen Gebieten; es verfolgt unausgesetzt jenen Hauptzweck, den es nach der baconischen Intention niemals aus dem Auge zu verlieren, vielmehr immer anzustreben hat, und sollte es ihn auch vielfach nur annähernd zu erreichen vermögen: «die Bestimmtheit der Gesetze» (*certitudo legum*). Dass hierin das Haupt- und Cardinalziel Bacons erkannt werden muss, ergiebt sich nicht nur aus einigen Stellen der Aphorismen, sondern auch aus der Ueberschrift, die denselben in der ältesten festländischen (Leydenschen) Ausgabe (1644) seines Tractats über Gesetzgebung gegeben ist: «*de certitudine legum*». Als erste Tugend und als Werthmesser eines Gesetzes bezeichnet Bacon daher, dass es bestimmt sei (Aphor. 7); er nennt diese Bestimmtheit die *prima dignitas legum*. «Für das Gesetz, sagt er, ist es von solcher Wichtigkeit, dass es bestimmt sei (*ut certa sit*), dass es ohne dieses nicht einmal gerecht sein kann» (Aphor. 8).

Liegt nun eine Unbestimmtheit des Rechts darin, dass überhaupt kein Gesetz für den Fall gegeben ist, so bringt er ein dreifaches Heilmittel in Vorschlag: die Analogie, die Beispiele (*exempla*), endlich die Rechtssprüche der Richter (*jurisdictiones*) (Aphor. 9, 10).

Was die Analogie betrifft, so hat sie als Fortbildungsmittel

---

veluti in promptuarium paratum ad praesentes usus. Hujusmodi libri summarum et ordinant sparsa et abbreviant fusa et prolixa in lege. Cavendum autem est, ne summae istae reddant homines promptos ad practicam, cessatores in scientia ipsa. Earum enim officium est tale, ut ex iis recolatur jus, non perdiscatur. Summae autem omnino magna diligentia, fide et judicio sunt conficiendae, ne furtum faciant legibus.»

des Rechts nur eine im Grunde auf das Privatrecht beschränkte Anwendungssphäre behalten; dagegen ist die Wichtigkeit und Bedeutung der *jurisdictiones* für das Recht im allgemeinen erheblich gestiegen, übrigens von Bacon bereits klar umschrieben und scharf betont worden, was weiter unten noch näher gezeigt werden soll, während die Beispiele (Präcedenzfälle) eine eigentlich hervorragende Rolle vorzugsweise im englischen Recht behaupten, jedoch immerhin auch sonst als gesetzgeberische Motive von Bedeutung waren und geblieben sind. Wenn aber die Unbestimmtheit des Rechts nicht in der Abwesenheit eines Gesetzes, sondern darin ihren Grund hat, dass das gegebene Gesetz selbst zweifelhaft und dunkel ist (*incertitudo, ubi lex ambigua et obscura praescribitur*, Aphor. 9), so kann diese Dunkelheit wiederum aus mehreren Ursachen entspringen, unter welchen die erste und wichtigste die zu grosse Anhäufung der Gesetze und ihre Vermischung mit obsoleten Bestimmungen ist (Aphor. 52) (*accumulatio legum nimia, praesertim admixtis obsoletis*).

Das letztere ist nun namentlich dasjenige Verhältnis, aus welchem das Wesen und die praktische Bedeutung eines Gesetzcodex, wie ihn Bacon vorschlug, sich vornehmlich entwickelte. Diese Bedeutung besteht darin, dass ein solcher Codex eines der wirksamsten Mittel zur Herstellung und constanten Erhaltung jenes Haupterfordernisses guter Gesetze, der Bestimmtheit, bildet, — eine Bedeutung, die indessen in diesem Sinne von unserer «Einleitung» nicht speciell betont und hervorgehoben wird. Wie gross gleichwol die Uebereinstimmung dieses Zweckes mit dem Hauptziel jedes Reichsgesetzbuches ist, das bezeugt Bacon in seiner gedankentiefen Weise mehrfach, unter anderem auch in dem Aphorismus 53. Es heisst daselbst: «Der Prophet spricht: ««es soll Fallstricke über sie regnen»» (Psalm 11, V. 5, 6); es giebt aber keine schlimmeren Fallstricke als die der Gesetze, besonders der Strafgesetze. Wenn sie an Zahl unermesslich und durch den Verlauf der Zeit unnütz geworden sind, so werden sie den Füssen nicht eine Leuchte sein, sondern vielmehr Netze in den Weg werfen.»[1]

---

[1] «Dicit Propheta: Pluet super eos laqueos. Non sunt autem pejores laquei, quam laquei legum, praesertim poenalium; si numero immensae et temporis decursu inutiles, non lucernam pedibus praebeant, sed retia potius objiciant.»

Sein Streben war daher immer direct oder indirect auf Herstellung und Vermehrung jener Bestimmtheit in den Gesetzen gerichtet und auch die Benutzung zweckmässig abgefasster Sammlungen für gerichtliche Entscheidungen (Präjudiciensammlungen) betrachtet er aus diesem Gesichtspunkt und hält sie für eines der wirksamsten Mittel zur Erreichung dieses Zieles. «Die Entscheidungen der Gerichte», sagt er überaus treffend im Aphorismus 73, «sind die Anker der Gesetze, wie die Gesetze diejenigen des Staates» (*Judicia enim anchorae legum sunt, ut leges Reipublicae*). Unsere «Einleitung» zum Reichsgesetzbuch (S. 92 ff.) verkennt nun zwar die Bedeutung der Präjudiciensammlungen keineswegs, aber, in Uebereinstimmung mit Bacon, bemerkt sie, dass in Fällen allzu grosser Verwirrung in den Gesetzen die Herstellung des Digestum (die Codification) allem (also auch den Präjudiciensammlungen) vorausgehen müsse (vgl. oben Aphor. 59). «Die Erläuterung und Fortbildung der Gesetze, so heisst es in der «Einleitung», ist bei jeder Legislation unerlässlich; sie ist gleichsam ihre tägliche Lebensbewegung und erfolgt dort, wo die Gesetze in einen Gesammtcodex gebracht sind, weit einfacher und sicherer, weil es dort bei jedem einzelnen Gesetz leichter ist, alle Beziehungen desselben zu überblicken und ihre Folgen zu würdigen, und weil andererseits dort keine Buntscheckigkeit und Verwickelung der Einzelvorschriften erzeugt wird, da sie alle einem und demselben System und Geiste der Gesetzgebung angehören.» Als Beispiel für constante und umfassende Fortbildung und Erläuterung der Gesetze wird schon von der «Einleitung» auf das bändereiche französische *Bulletin de cassation* hingewiesen (a. a. O. S. 93, Anmerk.). Allein obgleich das Reichsgesetzbuch seit 1833 besteht und fortgeführt wird, ist doch eine irgend erhebliche praktische Bedeutung russischer Präjudiciensammlungen bisher kaum zu erkennen gewesen und erst seit dem J. 1867 mit der Einführung der neuen Justizgesetze und Publication der Cassationsurtheile des Senates hervorgetreten und heute allerdings in fortwährendem Steigen begriffen. Es dürfte daher gerade jetzt von erheblichem Interesse sein die Gedanken Bacons über Präjudiciensammlungen kennen zu lernen, um so mehr, da dieselben als mit dem Sinn und den Zwecken des Gesetzgebungswerkes vom J. 1832 in Uebereinstimmung vorausgesetzt werden dürfen, und da andererseits jene Sammlungen auch für das Provinzialrecht, besonders für dessen privatrechtlichen Abschnitt, als wichtiger und im Augenblick der Erweiterung und

festeren Begründung dringend bedürftiger Factor der Rechtsbildung noch neuerdings von berufener Seite anerkannt und befürwortet worden sind [12].

Den Präjudiciensammlungen (*perscriptiones judiciorum*) widmet Bacon vier seiner Aphorismen, welche wir nachstehend in deutscher Uebersetzung folgen lassen.

Aphor. 73. «Vor allem soll man die in den höchsten und vornehmsten Gerichtshöfen und in wichtigeren Streitsachen gefällten Entscheidungen, besonders in den zweifelhaften (Fällen), welche irgend etwas Schwieriges oder Neues enthalten, sorgfältig und zuverlässig aufzeichnen. Denn die Gerichtsentscheidungen sind die Anker der Gesetze, wie die Gesetze diejenigen des Staates.»

Aphor. 74. «Die Art und Weise der Aufzeichnung und schriftlichen Eintragung derartiger Gerichtsentscheidungen soll eine solche sein: die Rechtsfälle soll man kurz, die Entscheidungen vollständig eintragen, die Entscheidungsgründe, die die Richter beibrachten, hinzufügen; man soll die Bedeutung der als Beispiele angeführten Fälle mit den (mit der Bedeutung der) Hauptsachen nicht vermengen. Von den Reden der Advocaten werde geschwiegen, es sei denn, dass darin etwas überaus Vortreffliches sich fände.»

Aphor. 75. «Die Personen, welche dergleichen Entscheidungen aufzeichnen, sollen aus der Zahl der rechtskundigsten Advocaten genommen werden und aus öffentlichen Mitteln eine reichliche Besoldung erhalten. Die Richter selbst sollen sich von solchen Aufzeichnungen fernhalten, damit sie nicht etwa, den eigenen Rechtsmeinungen zugethan und auf die eigene Autorität sich verlassend, die Schranken des Berichterstatters überschreiten.»

Aphor. 76. «Jene Gerichtsentscheidungen soll man nach der Ordnung und Reihenfolge der Zeit (chronologisch), nicht aber nach einer Methode und nach Titeln (systematisch) ordnen. Denn dergleichen Schriften sind gleichsam historische Erzählungen von den Gesetzen. Und nicht nur die Entscheidungen selbst, sondern auch die Zeit, aus welcher sie herrühren, bieten dem verständigen Richter Aufklärung.»

Den in diesen vier Aphorismen enthaltenen leitenden Grundsätzen entsprechen diejenigen Präjudiciensammlungen, welche seit dem Jahre 1867 von den Cassationsdepartements des Senats durch den Druck publicirt werden, freilich nur in ungenügendem Masse, weil sie, wenigstens im Anfange, die Urtheile nicht nur über wichtige und zweifelhafte Fälle, sondern über alle, nicht selten auch

über unwichtige und unzweifelhafte Cassationsfälle brachten, mithin über die baconische Beschränkung weit hinausgingen, und weil sie andererseits die Geschichtserzählung der Rechtsfälle nicht immer kurz, vielmehr meist *in extenso* aufnahmen, endlich weil sie die Abfassung jener Sammlungen den Cassationsdepartements selbst übertrugen [13] und nicht, wie Bacon verlangte, den berufensten Personen des Advocatenstandes mit reichlicher Remuneration derselben aus Staatsmitteln überwiesen. Es ist daher bei dieser dem System des französischen *Bulletin de cassation* nachgebildeten Ordnung nicht wohl zu vermeiden gewesen, dass die officielle Sammlung rasch zu schwer übersehbarem Umfang anzuwachsen droht (jetzt schon mehr als 80 starke Bände in gr. 8) und dass bei der zwingenden Nothwendigkeit selbständiger abgekürzter Privatsammlungen, welche sich bald geltend machte, die Zuversichtlichkeit, Uebersichtlichkeit und Brauchbarkeit der letzteren, in Folge der grossen Verschiedenheit des subjectiven Urtheils der betreffenden Verfasser, nicht überall die gleiche war und der baconische Hauptzweck: zur *certitudo legum* wirksam beizutragen, dadurch bisher nur unvollkommen erreicht ist. Dieser Zweck scheint überhaupt bei Befolgung lediglich des französischen Systems des *Bulletin de cassation* kaum ganz erreichbar, weil gegenwärtig nur Cassationsentscheidungen, mithin Urtheile von überwiegend formaler Natur zur Aufnahme gelangen, amtliche Sammlungen von Urtheilen der höchsten Appellationsgerichte aber der inneren Gouvernements überhaupt nicht, und nichtamtliche nur sehr vereinzelt vorkommen [14].

Offenbar sind aber gerade die Appellationsgerichte in Rechtsterritorien von geringerem, leicht zu übersehendem Umfang und mit innerlich homogener Structur, wie sie die Ostseegouvernements bilden, wegen der Mannigfaltigkeit ihrer Particularrechte für die Erkenntnis und Fortbildung des einheimischen Rechts von ganz besonderem Werthe. Es darf daher wol den oben gedachten befürwortenden Ausführungen zu Gunsten umfassender Präjudiciensammlungen für die baltischen Rechtsterritorien, als nothwendiger Ergänzungen der in neuester Zeit so überaus verdienstvoll begonnenen und fortgeführten Sammlung für den Jurisdictionsbezirk des städtischen Appellationsgerichts zu Riga, an dieser Stelle volles Verständnis und reicher Erfolg gewünscht und hierbei der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dass bei diesem Unternehmen, wenn es ernstlicher ins Auge gefasst würde, auch den

leitenden Gedanken der oben angeführten vier baconischen Aphorismen möglichst weiter Spiel- und Bethätigungsraum gewährt werden möchte.

Anmerkungen.

1) Geschichtl. Uebers. d. Grundlagen &c. d. Prov.-Rechts v. J. 1845 (deutsche Ausg.) Allg. Th. S. 193 u. 198.

2) (M. v. Speranskis) Geschichtl. Einleitung in das *corpus juris* des russ. Reichs. Uebersetzung aus dem Russischen (von F. G. v. Bunge). Riga und Dorpat 1833. — F. G. v. Bunge, Einl. in d. liv-, est- u. kurl. Rechtsgeschichte. Reval 1849. S. 286 ff.

3) Reichsgesetzb. Bd. I. Senatsverf. Ausg. 1857. Art. 102. Beil. Art. 4: «Man hat die Artikel des Reichsgesetzbuches, sowie die Punkte und Anmerkungen, in dem Sinne und dem Wortlaute, wie sie in der Fortsetzung angegeben sind, zu allegiren.»

4) Speranski, Geschichtl. Einl. in das Reichsgesetzb. 2. Aufl. 1837. S. 103: «Die Rechtswissenschaft wird (in Russland) erst mit dem Erscheinen des Reichsgesetzbuches beginnen; dann erst wird es möglich sein, an Abfassung von Lehrbüchern, an wissenschaftliche Schriften, sowie an eine gründliche Unterweisung unserer Jugend in den vaterländischen Rechten zu denken.» In welcher Weise diese Weiterentwickelung des Rechts unternommen werden sollte, darüber spricht sich Speranski nicht aus. Es wogte ja damals jener berühmte Thibaut-Savignysche Schulenstreit, welcher lange, einige Jahrzehnte, währte und im Wesen zu dem schliesslichen Triumph Thibauts führte. Die Fähigkeit der damals Lebenden zur Gesetzgebung bezweifelte Savigny entschieden (1814). Er hielt die neueren Gesetzbücher, das preussische Landrecht Friedrichs des Grossen, den Code Napoleon und das österreichische Gesetzbuch für weniger vollkommene Werke als die Gesetzgebung des byzantinischen Kaisers Justinian. — Thibaut bezeichnete dagegen das Justinianische *corpus juris* als «das Werk einer fremden Nation aus der Periode des tiefsten Verfalles derselben, die Spuren dieses Verfalles auf jeder Seite an sich tragend. Man muss ganz in leidenschaftlicher Einseitigkeit verfangen sein, wenn man die Deutschen wegen der Annahme dieses misrathenen Werkes glücklich preist und dessen fernere Beibehaltung im Ernst anempfiehlt. — Den Unterthanen liegt ja nichts daran, dass gute Ideen sicher in gedruckten Worten auf bewahrt werden, sondern dass das Recht lebendig in den Köpfen der Richter und Anwälte wohne und dass es diesen möglich sei, sich umfassende Rechtskenntnisse zu erwerben.» — Die heutige Welt hat darin Thibaut in diesem Streite entschieden Recht gegeben, dass nämlich eine gründliche Reform des bürgerlichen Rechts unmöglich durch gelehrte Forschungen und wissenschaftliche Interpretationen der überlieferten Rechtsquellen zu erreichen sei, sondern nothwendig der Gesetzesautorität bedürfe. — Inzwischen hat das gesteigerte nationale Bewusstsein auch grossartige gemeinsame deutsche Gesetzeswerke, wie sie vormals Thibaut vergeblich erschnt hat, theils bearbeitet und eingeführt, theils vorbereitet. J. K. Bluntschli: F. C. v. Savigny. Deutsche Monatshefte. Bd. 46. Apr. —Sept. 1879. S. 316—329.

5) Marquardsen, Bacon von Verulam, in Bluntschlis Staatswörterb. Bd. I, S. 624. — «In der That enthalten Bacons Aphorismen einen Schatz von weisen Regeln der Gesetzgebung. Wenn wir die Neuerer aus politischen Gründen, Richard III. und Cromwell, ausnehmen, finden wir keinen bis auf Bentham, der so von der allgemeinen Nothwendigkeit und den einzelnen Aufgaben der Rechtsreform in England durchdrungen war, wie Bacon. Manche seiner gegründeten Beschwerden sind noch bis heutigen Tages nicht erledigt, wo die baconischen Rechtsmaximen noch immer «Brod und Stein der Weisen» in den englischen Gerichtshöfen bilden.»

6) Bacons Aphorismen über Gesetzgebung erschienen zuerst englisch, London 1605, sodann in lateinischen Ausgaben: London 1638 (in dem Werke *De augm. scient.*); Leyden 1644 (in dem Werke *Sermones ethici* &c.), Leyden 1652 (in «*De augm.*»), Amsterdam 1662 (ebendas.), endlich Würzburg 1779 (ebendas.). Alle lateinischen Ausgaben (mit Ausnahme der londoner) sind bei den oben angegebenen Auszügen verglichen worden.

7) Die russische Gesetzsammlung beginnt mit dem Jahre 1649; alle früheren Gesetze und Vorschriften gelten als antiquirt. S. Sperauski, Geschichtl. Einl. 2. Aufl. 1837. S. 137.

8) Th. B. Macaulay, Geschichtl. u. biograph. Schriften, übers. von Bülau. Leipzig 1850. Lord Bacon, S. 59.

9) Allerh. Manif. vom 31. Januar 1833, P. 1 u. 2: «Das Reichsgesetzbuch soll seine Kraft und Geltung als Gesetz am 1. Januar 1835 erlangen und diese gesetzliche Kraft und Geltung darin bestehen, dass von diesem Zeitpunkt ab in den Verwaltungs- und Justizsachen an Stelle der bisher angewandten und allegirten Gesetze die Artikel des Reichsgesetzbuches angewandt und allegirt werden.»

10) Fischel, Verfassung Englands. Berlin, 1862. S. 24. 25.

11) Von einem sagenhaften Tyrannen Mezentius wird erzählt, er habe lebendige Menschen an Leichen binden lassen und jene so zum Tode gezwungen. *Jul. Capit. Vit. Opil. Macrin.* Cap. XII. § 8.

12) C. Erdmann, Präjudiciensamml. in d. Ostseeprov. «Balt. Mon.» 1880. Bd. XXVII, Heft 1. S. 7 ff.

13) Diese Sammlungen werden unter Leitung und Verantwortlichkeit der Senatsdepartementspräsidenten und der Oberprocureure abgefasst.

14) Nur für den Bezirk des Moskauer Oberappellationsgerichts ist eine solche nichtamtliche Sammlung aus älterer Zeit vorhanden (von Friede); die Sammlung unter dem Titel «Leitfaden für Friedensrichter» (von Nekljudow) enthält auch Entscheidungen der Appellationscollegien derselben. Nichtamtliche Repertorien für die Cassationsentscheidungen des Senats giebt es mehrere: von Dumaschewski, Moskalski und Werblowski. Die brauchbarste ist die von Knieriem für das Jahr 1873 (fortgeführt von Borowikowski, Goschew und Kowarinski bis 1878).

Zum 10. November 1883.

Der 10. November, der eigentliche Gedenktag der Geburt Luthers, bringt uns die Festfeier in Erinnerung, die wir, im Anschluss an die Glaubensgenossen, am 29. October auch in baltischen Landen vollzogen.

An geheiligter Stätte und auf offenem Markt, von Kanzel und Katheder, in Schule und Haus ist Luther den Glaubensgenossen vor die Augen gemalt. Es muss als ein wesentlicher Gewinn dieses Jubiläumsjahres und der Festfeier erachtet werden, dass Luther und sein Werk aufs neue lebendig und präsent geworden. Es lag die Gefahr nahe, dass für das Bewusstsein der grösseren Menge sogar die eminent populäre Persönlichkeit Luthers, mythisch verhüllt, in gigantischen aber undeutlichen Umrissen in den historischen Hintergrund trete. Wir mussten uns gefallen lassen, dass seinem Geist und Werk durchaus entgegengesetzte oder doch vom gemeinsamen Ausgangspunkt weit abirrende Strömungen in Luthers Namen seine Anhänger fortzureissen bestrebt waren. Um so weniger konnte Kritik geübt werden solchen Prätensionen gegenüber, als die Schriften Luthers, die fixirten Zeugnisse seines Wollens und Lehrens, immer mehr dem Schicksal verfielen, dass sie, nach Lessings Wort, viel gerühmt und wenig gelesen wurden.

Damit kann es nun, wills Gott, anders werden. Viel begeisterte Herzen und Hände haben sich gerührt, viel Arbeit ist gethan, reiches Geistesgold ist aus der Tiefe heraufgebracht, aus Bibliotheken und Documenten ist werthvolles Material zu Tage gefördert, — und Person und Leben, Wort und Werk Luthers ist in überreicher Gestaltung und Gruppirung, mit plastischer Kraft, mit liebevoller Einzelausmalung, in wissenschaftlicher Akribie und

herzandringender Schlichtheit aufs neue vor uns aufgethan. Keiner, dessen Lebensansprüche die Erhaltung seiner Existenz und die Befriedigung seiner sinnlichen Bedürfnisse überschreiten, konnte unerfasst bleiben von den sich ihm darbietenden Luthereindrücken dieses Jahres und seiner Festfeier. — Aufs neue steht lebensvoll aufgerichtet für jeden, der sehen will und kann, Luther der grosse Reformator, der Doctor der heiligen Schrift, der Prediger des Evangeliums von der «Freiheit eines Christenmenschen», der Prophet des «*sola fide*», der Bibelübersetzer, der Katechismuslehrer, der Liederdichter, der Schöpfer der neuhochdeutschen Sprache, der Patriot, der Ehemann und Familienvater. Und aus diesen hochragenden, charaktervollen Gestaltungen leuchten uns entgegen die hinreissenden Züge des unerschrockenen stürmenden Helden und des demüthig frommen Leidensmannes, des leidenschaftlich bewegten Kämpfers und des kindlich fröhlichen, liebevollen Menschen und Freundes, des über das Zeitliche, Irdische Hinwegsehenden, seinem Stern unentwegt Zugewandten und des alle Creatur Gottes offenen Auges und Herzens Erfassenden, — vor allem aber des sich stets vor seinem Gott demüthigenden Sünders und des begnadigten und friedensvollen Kindes Gottes. In dieses Mannes Sein und Leben führt uns die pietätvolle dankbare Erinnerung dieses Jubiläums. Alte, ergreifend schöne, gewaltige und liebliche Bilder werden vor uns aufgerollt. Auf der weltweiten Bühne des 16. Jahrhunderts stehen diese Bilder aufgerichtet. Aber keineswegs sind alle in grossem historischem Stil mit weltweiter Perspective gehalten. Doch auch die Bilder von engen Schranken umgrenzt, mit rührend einfach menschlichem Inhalt, — sie sind typisch, darum so ausdrucksvoll, darum unvergänglich, so lange Menschen auf Erden leben! Und über dem allen wölbt sich der Himmel, und so sehr die historische Person Luther der geistige Mittelpunkt aller dieser Bilder ist, so fest sein Fuss auf der Erde steht, — sein eigentlicher Stützpunkt ist im Himmel, in der Gottesgemeinschaft, und zum Himmel sollen und können alle diese Bilder uns weisen.

Auch wir haben dankbar uns in die Erinnerung an diesen Mann und sein inhaltreiches Leben versenkt. Die Festtage sind verrauscht! Was ist uns geblieben von der Festfeier? An dieser Stelle ist nicht der Ort zu fragen, was dem Einzelnen diese Tage in die Seele geworfen — wills Gott, als lebensvollen Keim für die Zukunft, die unendliche Zukunft, die Ewigkeit. — Wir sollen billig fragen: was ist u n s geblieben? U n s evangelisch-lutherischen

Christen der baltischen Heimat. — Aber niemand kanns ja freilich heute beantworten, was uns geblieben ist. Wol aber können und sollen wirs uns vergegenwärtigen, was der Ertrag dieser Feier für uns sein könnte und sein muss, so anders wir vor Gott und Menschen bestehen sollen.

Was anders sollte der Ertrag dieser Festfeier sein als die Belebung des Dankes, der bewussten Freude, dass wir, Gott Lob, evangelisch-lutherische Christen sind.

Aber es mögen die Heimatgenossen sichs gefallen lassen, daran erinnert zu werden, dass, wenn wir den Namen evangelisch-lutherischer Christen tragen, uns ein Recht auf diesen Namen nur zukommt, wenn wir Christen sind und sein wollen und wir als evangelisch-lutherische Christen unser Christenthum eben als ein evangelisch-lutherisches zu bezeugen haben.

Keineswegs mögen wir den anderen Namen, den wir tragen, den Namen der Protestanten, aufgeben oder gering achten, denn der Name ist in ehrlichem Kampf, in treuem Einstehen für die Wahrheit erworben. Wie die Evangelischen auf dem Reichstag zu Speier protestirten gegen die Vergewaltigung seitens der Majorität, so wollen auch wir als evangelisch-lutherische Christen immer und überall protestiren gegen jede Beeinträchtigung unserer Gewissensfreiheit, gegen die Vergewaltigung der Wahrheit, gegen die Beugung des Rechts, gegen die Beeinträchtigung unserer Lebensbedingungen. Aber allerdings muss zum Protest, soll er anders lebensberechtigt sein, die Position kommen. Unfruchtbar ist der Protest allein. Das gerade war das Grosse, das Sieghafte in Luther und seinem Werk, dass er stets für unveräusserliche Güter, die ihm Lebensbedingung, Glaubensnothwendigkeit waren, eintrat, und nur in Verteidigung dieser Güter das Schwert des Geistes brauchte gegen alle, die den Werth solcher Güter verunglimpften oder den freien Gebrauch derselben zu hindern bestrebt waren.

Darum gehören die Jahre 1529 und 1530, die Tage zu Speier und zu Augsburg, der Protest und die Confession innerlich zusammen. Galt es zu Speier zu protestiren gegen das Verbot der Ausübung der religiösen Ueberzeugung, so wurde zu Augsburg der Beweis geführt von dem christlich vollgiltigen Gehalt der proclamirten Glaubensüberzeugung. Wollen wir Erben der sittlichen That des Protestes sein, so müssen wir auch als Erben der religiösen That des Bekenntnisses einzutreten bereit und befähigt sein. — Gewiss im Sinne und Geiste Luthers wurde der

Protest eingereicht, aber mit jubelnder Seele und freudigstem, dankbarstem Ausdruck bekennt sich Luther zur That des Bekenntnisses vor Kaiser und Reich. So sehr ist seine Seele erfüllt von der Herrlichkeit dieser Thatsache, dass vor den Grossen und Geringen dieser Erde ein so entschiedenes, christliches, evangelisches, apostolisches und wahrhaft katholisches Bekenntnis abgelegt worden, dass er von Koburg aus die auf dem Reichstag mit banger Sorge um des geringen Erfolges dieses Bekenntnisses Harrenden tröstet, stärkt, abruft und sie mahnt, sich begnügen zu lassen daran, für den Herrn und die Wahrheit eingetreten zu sein, den Erfolg in seine Hände zu legen. Das ist, so zu sagen, die christlich-sittliche Bestimmtheit, auf der alle Glaubensüberzeugung und alles Glaubensbekenntnis und Glaubensleben sich aufzubauen hat, wie sie uns bei Luther in herrlicher Kraft gegentritt: die rücksichtslose Anerkennung und Vertretung der Wahrheit sich selber und anderen gegenüber, gegen Freund und Feind, — auf dem Gebiet religiösen Erkennens und gläubigen Bekennens, göttlichen Gebotes und menschlichen Gehorsams. Diese Wahrheit kennt nicht und will nicht kennen ein Pactiren und Markten mit Fleisch und Blut, Vortheil und Nachtheil, Politik und sogenannte Weltklugheit.

Es wird einem zu Muthe bei der Versenkung in Luthers Wollen und Wirken, Reden und Thun, Kämpfen und Leiden, als ringe seine Seele unausgesetzt mit Gott und Teufel, mit Freund und Feind, mit Liebe und Hass, mit echt menschlichem Bangen und heldenmüthigem Trotz, — als ringe sie sich hindurch mit Gebet und Geschrei, dürstend nach Lebenskräften von Oben, abwehrend alles von Unten her, was sie verwirren will, um nur frei und rein von der Lüge, lauter und offen zu bleiben für die Wahrheit. So lange der Kampf währt, ist das Herz wol trotzig und verzagt, in selbst für sein derbes Zeitalter unerhörter Derbheit schüttet er die Schalen seines Zornes und seines Spottes gegen seine Gegner, Unbeschreibliches an Angst und Noth macht er innerlich durch, nach seiner eigenen Aussage. Aber ist der Kampf wieder einmal ausgekämpft, ist das letzte Wort gesprochen, Glauben gehalten, das Bekenntnis mit «Ja» oder «Nein» abgelegt — dann wirds stille auf dem ungestümen Meer seiner ringenden und kämpfenden Seele, dann leuchtet ihm die Gnadensonne seines Heilandes, dann stimmt die stets bewegte Seele den Lobgesang an, dann geht der Kämpfer als ein Kind Gottes, mit dem Frieden eines aus Gnaden gerechtfertigten Sünders an die Arbeit und braucht die Kelle statt des

Schwerts, mit einer Freudigkeit und einem Vertrauen, als wäre die unsichtbare und sichtbare feindliche Welt längst besiegt und zur Ruhe verwiesen. Und sie ist ihm besiegt, — besiegt durch den Weltüberwinder, der «herrschet mitten unter seinen Feinden», und für den, und an dem sich haltend, auch er im Kampfe gerungen und obgesiegt und Zeugnis abgelegt hat. Für die Anderen, für die Gesinnungsgenossen beginnt nun erst die rechte Sorge, nachdem die That des Bekenntnisses wiederum die halbe Welt in Bewegung gesetzt, er ist nun von der schwersten Sorge frei. — Er kommt vom Wormser Reichstag und den anderen Orten und Zeiten seiner Bekenntnisthaten und ringt die Hände wie ein von den Fesseln Befreiter und jubelt aufathmend: «Ich bin hindurch, ich bin hindurch.» — Aber diese Wahrheit, für die Luther leidet, in der er lebt, sie ist ihm nicht eine Abstraction. Er weiss es mit voller Klarheit: die grossartigste Menschenblüthe — die altklassische Welt — sie hat die Wahrheit nicht aus sich herausgeboren, sie hat die Wahrheit gesucht und nicht gefunden. Aber ihm, Luther, hat sich der Gott der Gnade und Wahrheit offenbart im allmächtigen Wetter seines heiligen Gotteszornes gegen den Sünder, offenbart im «sanften, stillen Sausen» seiner sündentilgenden Gnade. Ueberwältigend ist ihm also die Wahrheit aufgegangen in Christo, dem Gottes- und Menschensohn, der von sich selbst gesagt: «Ich bin dazu geboren und in die Welt gekommen, dass ich die Wahrheit zeugen soll. Wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme.» Dieses Wahrheitszeugen Stimme hat Luther gehört mit fragender und nach Wahrheit dürstender Seele. — Nur Christus, der Weltenrichter, stand zuerst vor seiner in grauenhafter Angst sich von ihm abwendenden Seele. Und alle Vermittelung und Mittel der Kirche, die diese dem Angefochtenen anbot, verschlugen nichts bei dem unbestechlichen Wahrheitszeugnis seines Herzens von der ungesühnten Sünde. Wie ein lindernder Oeltropfen in sein wundes Herz fiel der Hinweis auf die Vergebung der Sünden. Aber es war zuerst nur ein Lichtstrahl der Erkenntnis, nur eine vereinzelte Stimme aus dem Reich der Gnade und des Friedens inmitten grosser Finsternis und Trübsal. Das volle Zeugnis der Wahrheit vernahm Luther erst, nachdem er mit wachsendem Erstaunen aus dem Studium der heiligen Schrift erkannte, dass Christus ein Sünderheiland, — als er mit wachsendem Erkenntnisdurst fragte und forschte, was eigentlich der grosse Apostel Paulus lehre, und er schliesslich in dem Zusammenklang

der Schriften alten und neuen Testaments als tiefsten Inhalt der Christuswahrheit erkannte und in unerschütterlicher Glaubensgewissheit bekannte, dass der Sünder gerecht vor Gott wird allein aus Gnaden, um Christi willen, durch den Glauben.

Staunend fragt wol heute ein evangelischer Christ: wie war es möglich, dass ein gelehrter Theologe diese einfachen Wahrheiten des Christenthums gewissermassen erst auffindet, ihnen wie etwas Neuem, Unerhörtem entgegentritt? — Aber wer so fragt, der weiss es eben nicht, dass auch heute noch Abertausende der katholischen Kirche in gleicher Unkenntnis der eigentlichen evangelischen Wahrheit befangen sind, dass auch heute noch die katholische Kirche so sehr die Vermittelung des Sünders mit dem heiligen zürnenden Gott in ihre Hand nimmt und das Vertrauen des Sünders auf die von der Kirche ihm anbefohlenen und garantirten Mittel zu stützen gewillt ist, dass der einige Mittler Jesus Christus eigentlich aus dem Mittel gethan wird. Und wenn es heutzutage nicht ganz so schlimm, wenigstens mit der deutschen katholischen Kirche bestellt ist, — so hat auch sie, wenn auch widerwillig und die Thatsache ableugnend, sich nicht total verschliessen können der Lichtfülle evangelischer Wahrheit, die der Herr der Kirche durch sein Werkzeug Luther ausgegossen hat.

Wie sehr ist aber heutzutage selbst vielen lutherischen Christen das Bewusstsein abhanden gekommen von dem Reichthum evangelischer Klarheit, dessen sie von Jugend auf theilhaftig geworden, ja von dem sie noch zehren, auch dann, wenn sie innerlich von ihrer Kirche und deren Evangelium von Christo sich abgewandt.

Wenn wir uns umschauen in unserer Heimat, so dürfen wir, Gott Lob, sagen: der evangelisch-lutherische Name steht unter uns noch in Ehren. Aber wie weit der Name auch evangelisch-lutherisches Wesen deckt, — das weiss allein Gott der Herr. Fassen wir die mannigfaltigen Aeusserungen unseres kirchlichen und geistlichen Lebens und Seins ins Auge, so können wir nicht anders als vielfach es beklagen, dass wir in geringer Zeit leben. Die Treue zum angestammten Namen und Kirchenthum ist vielfach rein äusserlich; die diesem Namen entgegengebrachte Sympathie ruht vielfach gerade auf dem Grunde einer Verkennung des wahren Wesens der evangelisch-lutherischen Sache; die Fahne des Lutherthums wird nicht selten aus Motiven hoch gehalten, die an sich berechtigt, die auch vom Evangelium den rechten Wahrheitsgehalt empfangen könnten, die aber doch, losgelöst vom Evange-

lium, nur als blosse Opportunitätsgründe erkannt werden müssen. Wollte Gott, es würde das Gehörte und Erlebte bei uns zu einer Saat neuen Lebens! Wollte Gott, die evangelisch-lutherische Kirche unserer Heimat könnte in der Zukunft zurückblicken auf dieses Jubiläumsjahr als auf ein Geburtsjahr erneuten evangelischen Glaubens, evangelisch-lutherischen Lebens, das die Echtheit seines Christenthums erweist an dem rechten Kämpfen und Leiden, an dem rechten friedvollen Wirken und Siegen.

Wir blicken zurück auf den wechselreichen Kampfesgang unserer Geschichte und fragen: was sind wir geworden? Wer und was sind wir? — Wenn wir unter dem «wir» absehen von Nation und Stand, so dürfte sich für die Gesammterscheinung der Heimatgenossen, für die Individualität, die wir alle zusammen repräsentiren, kein treffenderer und am wenigsten angefochtener Name finden lassen als der einer baltischen evangelisch-lutherischen Gemeinde. Das sind wir noch, Gott Lob, trotz alledem, — trotzdem, was in den vierziger Jahren geschah und was heute geschieht. Das sind wir noch, Gott Lob, trotzdem dass, wie nicht unausgesprochen bleiben durfte, der Name keineswegs immer und überall das Wesen deckt. Das sind wir noch, Gott Lob, — und solange wir das sind, sind wir und bleiben wir. Sind wir keine baltisch-evangelisch-lutherische Gemeinde, so hören wir auf zu existiren als Individualität, so sind wir, wir alle — abgesehen von Nation und Stand — verstreute und der Anziehung des Stärkeren hingegebene, ja bedürftige, dem Assimilationsprocess unterworfene Einzelexistenzen. Die Anerkennung dieser Wahrheit scheint uns für die Zukunft unserer Heimat von der allergrössten Bedeutung. Aber soll die Erkenntnis Frucht schaffen, so muss sie Leben werden. Und Leben ist nie und nimmer eine dürre Abstraction.

Eine lutherische Gemeinde sind wir eben auf die Dauer nur, wenn wir wirklich eine solche sind, wenn die Glieder dieser Gemeinde evangelisch-lutherische Christen sind. Wir können ja weder verlangen noch erwarten, dass diejenigen Heimatgenossen, die, in der Meinung der Incongruenz ihrer philosophischen Weltanschauung und wissenschaftlichen Erkenntnis mit dem Inhalt positiven evangelisch-lutherischen Glaubens, sich abgewandt haben von dem kirchlichen Leben, — wir können nicht erwarten oder verlangen, dass sie aus anderweitigen Gründen sich demselben wieder zuwenden. Aber hoffen dürfen wir vielleicht etwas von

den grossen eindrucksvollen Erinnerungen dieses Jubiläums. Sie führen in die Kämpfe und Siege eines Geistesheros, der im Suchen der ewigen Güter fast zu Grunde geht und, nachdem er den festen Grund des Heils gefunden, gegen die Welt seiner Zeit in den Kampf tritt, zuerst fast allein, fast unverstanden, auch von denen, die sich auf seine Seite stellen. Aber neben dem Kampf und inmitten des Kampfes ebenso wie in Zeiten der Ruhe wird er zugleich der grösste Lehrer und Bildner seines Volkes, von universaler Bedeutung für die Menschheit. Und dieser selbe Mann ist ein Vorbild in seinen bürgerlichen und vaterländischen Beziehungen, im Hause und in der Familie, ist in Ernst und Glimpf, in Leben und Leiden ein geistesklarer, nüchterner, frischer, tapferer Mann. Und dieser selbe Mann spricht es unermüdlich aus, dass alles, was er glaubt und bekennt, liebt und lebt, aus dem Lebens- und Wahrheitsgrunde des Wortes Gottes geschöpft ist. — Vielleicht dürfen wir hoffen, dass auch die bis heute Entfremdeten neue Anregung gewonnen haben, sich zu versenken in dieses immerhin einzigartige Buch, das die evangelisch-lutherischen Christen als das Wort Gottes preisen, das aber jeder, der Anspruch auf den Namen eines Gebildeten machen will, kennen und mit dem er sich aus einander zu setzen hat. «Sie wollen Historiker sein und lesen die Bibel nicht?» sagte ein uns allen in theuerster Erinnerung stehender Mann wenige Monate vor seinem Tode einem jüngeren Bekannten. Der das sagte, war Moritz von Engelhardt. Er und der, an den sein Wort gerichtet, sie sind beide todt. Aber das Wort hat allgemeine Giltigkeit und Bedeutung. In gewissem Sinne Historiker müssen wir alle sein, wenigstens alle, die den Anspruch auf den Namen eines Patrioten erheben.

Aber auch der Christ muss in gewissem Sinne Historiker sein, ruht doch das Christenthum auf historischem Grunde. Ein sogenanntes historisches Christenthum ist freilich noch kein Herzenschristenthum. Aber auch die Pectoraltheologie und die subjective Seite christlichen Glaubens kann des historischen Bodens und Sinnes nicht entbehren, soll sie nicht anders in die Irrgänge des Subjectivismus sich verlieren, ja in Personencultus verfallen, den sie gerade vermeiden zu wollen bemüht sein will, während sie sich von der Objectivität der kirchlich-geschichtlichen Gestaltungen und ihrer Bekenntnisse abwendet. Es ist keine erfreuliche Erscheinung, dass in weiten hochachtbaren Kreisen und von hervorragenden Vertretern positiven Christenthums auch bei uns zu Lande die

Betonung kirchlich confessioneller Stellung, wenn auch nicht perhorrescirt, doch mit einer gewissen Vornehmheit und nicht ohne Mistrauen aufgenommen wird, während die Herzen freudig und warm, nur oft sehr kritiklos, den Anhängern solcher evangelischen Denominationen entgegenschlagen, welche die historisch-kirchlichen Gemeinschaftsformen negiren, den fundamentalsten Institutionen der Kirche Christi gleichgiltig gegenüber stehen, und nicht unbedenklich von den unter heisser Glaubensarbeit und unter treuem Glaubensgebet errungenen Positionen unserer Bekenntnisse abirren. Broschüren und Zeitschriften dieser Richtungen werden eifrig gelesen, von Hand zu Hand weiter gegeben, besprochen, gerühmt, als böten sie ganz was Neues, nie Gehörtes, als erschlössen sie ungeahnte Tiefen der Erkenntnis, als forderten sie mit einem Ernst lebendiges Zeugnis des Glaubens und der Hoffnung, die in uns ist, — wie die confessionellen lutherischen Landeskirchen nichts dergleichen aufzuweisen hätten. Und unsere evangelische Kirche hat an Luthers und ihrer anderen Bekenner Schriften und Liedern einen Reichthum tiefgründender, lehrhafter und erbaulicher Werke, der von keiner älteren oder neueren Literatur geistlichen Charakters übertroffen wird. Freilich fehlt derselben etwas, was oft anziehend wirkt: die Ungebundenheit der religiösen Phantasie.

Möchte durch Gottes Gnade dieses Jubiläum mit seiner Mahnung zur Vertiefung in die grosse Zeit, da die reiche, halb verschüttete Lebensquelle des Evangeliums wieder aufgethan ward, auch bei uns zu Lande den Dank für das reiche Erbe, das wir in unserer Kirche angetreten, bewusster machen, die Treue stärken, die Werthschätzung unserer Confession mehren und das persönliche Glaubensleben entflammen. Denn das ist allerdings die Hauptsache. — Das ist eben auch echt lutherisch und evangelisch: Nicht dass die Kirche das trefflichste und tiefste Bekenntnis hat, nicht dass sie verwaltet alle Schätze des Himmels, ist mein Heil, sondern dass das Bekenntnis meiner Kirche mein Glaubensbekenntnis ist, dass ich im Schosse meiner Kirche aller Gnadenschätze theilhaftig werde, dass die Kirche mir den Weg weise zu Christo und ich ihn gehe, diesen Weg, und Christum gewinne — das allein ist die rechte Christenstellung und die rechte kirchliche Stellung. Nicht dass wir eine evangelisch-lutherische Gemeinde heissen, sondern dass wirs sind, das ist unser Felsengrund fürs ewige und zeitliche Leben. — Nicht die äussere Zugehörigkeit zur lutherischen Kirche macht uns zu evangelisch-

lutherischen Christen, sondern sind wir evangelisch-lutherische Christen, so sind wir wahrhaftige Glieder der lutherischen Kirche. Der Christ Luther selbst und seine innere Entwickelung geben uns beachtenswertheste Aufschlüsse darüber, was es um einen lutherischen Christen sei.

Aber geben wir zu, dass die Erkenntnis der constitutiven und erhaltenden Factoren unseres Lebens am prägnantesten erhellt, wenn wir uns selber als eine baltisch-evangelisch-lutherische Gemeinde charakterisiren, so ist damit unserem Organismus das Prognostikon gestellt, dass alles bei Erhaltung dieses Organismus, auf die Gesundheit, Wahrheit, Kräftigkeit und Lebendigkeit unseres evangelisch-lutherischen Glaubens ankommt. Dann wird auch bei uns wiederum das Wort sich erfüllen: «Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes, so wird euch solches alles zufallen.» Unsere Heimat, ihr Friede und Gedeihen wird gegenwärtig von nationalem Hader zerstört. Hoffnungslos scheint das Band der Gemeinschaft zwischen den Heimatgenossen zerrissen zu sein. Aber noch ist Hoffnung nicht grundlos. Noch haben wir die Basis der Einigung. Sind und bleiben wir — abgesehen von Nation und Stand — eine baltisch-evangelisch-lutherische Gemeinde, so können und sollen wir uns auf dieser Basis die Hand reichen und über die Vergangenheit zur Tagesordnung gegenseitiger Treue und Förderung übergehen, nicht nur heute, sondern auch in den kommenden Tagen. Denn die Zwietracht wird sich nicht legen von heute auf morgen, aber sie wird und muss allmählich überwunden werden, wenn wir aufrichtig in dieser ernsten und wichtigsten Lebensbedingung, im Glauben, eins sind. Der Glaube aber documentirt sich im täglichen Leben, im kirchlichen sowol als socialen. Möchte zunächst im kirchlichen die Gemeinschaft des Glaubens auch accentuirteren Ausdruck gewinnen!

Ohne Zweifel wird in dieser Beziehung zunächst den Pastoren die Pflicht der Selbstprüfung nahe liegen. Die Selbstbesinnung auf die evangelische Grundlage des pastoralen Amtes und die sich hieraus ergebende Consequenz für Amtspflicht und Amtsrecht wird ihnen erneute Mahnung werden müssen zum rechten Muth und zur rechten Demuth, zur Freiheit von Menschendienst und «zur Gebundenheit der Liebe allen alles zu sein», zum Ringen nach der geistlichen und geistigen Bereitschaft «zur Verantwortung jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in ihnen ist». — Es wird sich ihnen immer wieder die unabweisliche Forderung

geltend machen, den Angriffen und dem Tadel gegenüber sowol inneren Frieden als ein gutes Gewissen sich zu bewahren, Arbeitsfreudigkeit, Vertrauen, Hoffnung sich nicht rauben zu lassen, zugleich aber entschieden gegen alles das anzukämpfen, was dem Angriff und Tadel irgend Ursache und Rechtsgrund werden könnte.

Aber auch von anderer Seite könnte und sollte die kirchliche Glaubensgemeinschaft förderlich gepflegt werden. Es ist fraglos, dass die Glaubensgenossen eine kirchliche Bedienung in ihrer Muttersprache zu fordern ein Recht haben und ist, seitdem die Reformation auch dieses Recht proclamirt und erkämpft hat, auch bei uns zu Lande diesem Recht Genüge geschehen. Dieses unfragliche Recht aber hebt die Liebespflicht nicht auf, — wo die Möglichkeit dazu im Verständnis beider Sprachen vorliegt, auch durch gemeinsame Betheiligung am Wort und Sacrament der vorhandenen Glaubensgemeinschaft Ausdruck zu geben. Es ist geschehen und geschieht bei uns zu Lande, aber es sollte mehr geschehen. Und als unweigerliche Amtspflicht sollte es angesehen werden, dass ausgezeichnete Glieder der Gemeinde auch darin von ihrer Gemeinde als ihre Kirchenvorsteher und ausgezeichneten Glieder erkannt werden, dass sie sich am kirchlichen Leben, wenigstens so weit es im Gottesdienst zum Ausdruck kommt, betheiligen, auch wo die Sprache des Gottesdienstes nicht ihre Muttersprache ist. Es fehlt der Erweis des inneren Rechtes dazu, wenn der Kirchenvorsteher eine kirchliche Ermahnung auszusprechen, auf opferfähige Betheiligung der Gemeindeglieder zur Pflege des kirchlichen Lebens einzuwirken hat, wenn der Gutsherr bei sich ergebender Gelegenheit die Glaubensbrüderschaft betont, und — obgleich die mit einander Verhandelnden einer Gemeinde angehören — vorher ihre kirchliche Gemeinschaft zu keinem sichtbaren Ausdruck gekommen ist. — In den Zeiten offener Schwertesfehde haben die Ritter ihre Schlösser meist auf die Höhe gestellt, zu besserer Verteidigung. Möchten in den Zeiten äusseren Friedens die Häuser der Nachkommen jener Ritter und aller derer, die etwas in sich fühlen von echter Ritterschaft, insbesondere auch der Pflicht zur *militia Christi*, auf einer derartigen Höhe stehen in Stadt und Land, dass sie für einen weiteren Horizont der «Stadt auf dem Berge» gleichen, von der Licht und Kraft, Heil und Segen ausgeht. Wahrlich, sie würden sich selber auch dadurch in guten Verteidigungsstand setzen.

Auch auf Haus und Familie wirft Luthers Name ein

warmes evangelisches Licht. Und kann Luther sich nicht genug thun im Preis des Ehestandes und hat er sein Weib nicht missen wollen «um das Königreich Frankreich und der Venediger Herrschaft», so dürfen wir auch in unserer baltisch-lutherischen Heimat von unseren Frauen erwarten, dass sie das Herdfeuer evangelischen Glaubenslebens und Liebens in unseren Häusern bewahren. Evangelisch und lutherisch wird es sein, wenn unsere Kinder aufwachsen in Zucht und Gehorsam, unter die Augen des heiligen Gottes gestellt, der straft und zu strafen verpflichtet. Aber zugleich werden wir fest im Auge zu behalten haben, dass unsere Kinder nicht zu Gesetzesknechten erzogen werden sollen, die das Gute um Lohn thun und das Böse um der Strafe willen meiden. Das Evangelium erzieht zur Freiheit. — Haus und Schule haben die Aufgabe und — beherrscht sie der Geist des Evangeliums — auch die Fähigkeit, der Jugend Pflanz- und Pflegestätten zu sein für evangelische Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit, evangelischen Gehorsam und evangelische Freiheit. — Es ist oft ausgesprochen worden: «Wer die Jugend hat, hat die Zukunft.» Kann eine von uns erstrebte Zukunft nur eine solche sein, in der wir eben eine baltisch-evangelisch-lutherische Gemeinde darstellen, so liegt die Pflicht unserer höheren und niederen Schulen klar zu Tage, ihrer lehrenden und erziehenden Aufgabe im Geiste des Evangeliums gerecht zu werden.

Blicken wir ins öffentliche Leben, so ists zunächst die Presse, die wir um ihrer Beeinflussung der öffentlichen Dinge willen, mehr noch wegen ihrer unausgesetzten Einwirkung auf Anschauung und Urtheil des lesenden Publicums in ihrer Bedeutung anzuerkennen haben. Möchte die baltische Presse sich ihrer hohen Aufgabe und grossen Verantwortung bewusst sein und der Hingabe an die grosse Sache und des Wahrheitssinnes nicht entbehren, die ihren Aeusserungen das innere Recht verleiht.

Es muss anerkannt werden, dass die baltische Presse, — mit Ausnahme des von den hochgehenden Wogen der Zeit herausgeschäumten Theiles, der in zügelloser Parteileidenschaft sich von jeglicher Verpflichtung auf objective und subjective Wahrheit emancipirt hat — der lutherischen Kirche gegenüber sich im ganzen pietätvoll verhalten, derselben zur Meinungsäusserung bereitwillig Raum gegeben, dieselbe gegen ungerechte Angriffe zu verteidigen sich verpflichtet gewusst hat.

Wird diese pietätvolle Stellung zur Kirche erhalten bleiben,

wird die Consequenz einer solchen Stellung sich auch dort bewähren, wo nicht gerade von der Kirche und ihren Institutionen die Rede ist, wird die Presse, bei aller Freiheit individueller Ueberzeugung, immer charaktervoller, auch in Politik und Aesthetik, sich nicht als Privatorgan, sondern eben als Organ der baltisch-evangelisch-lutherischen Gesammtgemeinde geriren, — so wird sie die segensreiche und einflussreiche Stellung, die wir ihr zum Besten unserer Heimat wünschen, einnehmen. Sie wird sich gerade dann der Achtung nicht nur der congenialen Kreise, sondern auch desjenigen Theiles unserer baltischen Heimatgenossen erfreuen, der der baltisch-evangelisch-lutherischen Gesammtheit nicht angehört, aber mit dem wir in ehrlichem Frieden, in gegenseitiger Achtung und Förderung, in gemeinsamer Treue zu Kaiser und Reich die Luft und die Segnungen der heimatlichen Erde zu theilen, von Gott dem Herrn verpflichtet und gewillt sind. In Zeiten des Kampfes, oft durch Leidenschaft getrübter Klarheit und Gerechtigkeit wird unsere Presse bei ausgeprägt principieller und consequent festgehaltener Stellung dennoch nach dem Grundsatz: *amicus Plato, amicus Socrates, magis amica veritas*, sich von Parteileidenschaft frei haltend, aufs förderlichste mitbauen an dem Wohl der Heimat und des Gesammtvaterlandes.

Und blicken wir hinaus auf die verschiedenartigen Kreise, aus denen sich der Organismus unserer Heimat zusammensetzt, so werden wir hoffnungsvoll von hier aus in die Zukunft sehen können nur, wenn wir voraussetzen können, dass der evangelisch-lutherische Geist sich im Gesammtleben nicht unbezeugt lassen wird. Die dem Evangelium innewohnende Wahrheitsmacht verlieh Luther und seinem Werk den relativen Sieg. Die sittlichen Lebenskräfte des Evangeliums werden sich auch bei uns als die eigentlichen Fermente unseres baltischen Organismus erweisen. Haben evangelische Christen um ihres Gewissens willen immer und überall den evangelischen Forderungen zu entsprechen, — bei uns wird in erhöhtem Masse die Gewissensforderung sich mit den heimatlichen Ansprüchen decken. Existenzfrage wird es bei uns sein, ob wir Arbeits- und Pflichttreue, peinlichste Ehrlichkeit in Handel und Wandel, tadellose Gerechtigkeit in der Justizpflege, Opferfreudigkeit für die Allgemeinheit, Mustergiltiges in unseren Leistungen aufzuweisen haben. Auch die beiden evangelischen Forderungen der Lindigkeit gegen alle Menschen und des Vergebens und des Vergessens dürften, ehrlich geübt, auch politisch

sich machtvoller erweisen als manche wichtig erachtete Standes- und Rechtsprätension.

Aber das Leben ist Kampf. Stärkt uns das Evangelium zu solchem Kampf, indem es uns verpflichtet und befähigt zu positiven Leistungen, so verpflichtet und befähigt es uns auch zum Gegensatz gegen die feindlichen Mächte. Das charaktervolle Eintreten für unsere unveräusserlichen Güter auf dem Posten, auf den wir gestellt sind und so weit strengste Selbstprüfung ein solches Eintreten nur irgend sittlich ermöglicht, offenste Fehde gegen jeden Schwindel und jede Unhonorigkeit, auch in den intimsten Kreisen, wird sich den baltisch-evangelisch-lutherischen Gemeindegenossen zugleich als evangelische Christenpflicht wie als baltische Patriotenpflicht ergeben.

Sind das Träume, die wir in Worte fassen? — Träume sind nach Jesus Sirach «Bilder ohne Wesen». Fehlt uns das evangelisch-lutherische Wesen, ja dann sind die Bilder der Hoffnung betreffs unserer Heimat — Träume. Was die Zukunft uns bringt, weiss niemand. Aber es ist weder Traum noch wesenloser Idealismus, wenn wir den Zusammenhang der sichtbaren Welt mit dem verborgenen Wirken der idealen Mächte nachzuweisen suchen. Das ist vielmehr die wahre reale Basis unseres Seins und Handelns, wenn wir nicht von dem ungewissen Morgen die Parole für unser Heute erfahren wollen, sondern vielmehr, die Pflicht für heute ins Auge fassend, das Heute gestalten zum keim- und lebenskräftigen Untergrund für das Morgen. Wol wissen wirs: unsere baltische Heimat wird keine evangelisch-lutherische Idealgemeinde zur Darstellung bringen. Aber wir wissen auch das andere: dass in dem Masse, als im Einzelnen Kräfte und Mächte der Wahrheit von oben her, des Heils und Lebens für Zeit und Ewigkeit wirksam sind, — solche Mächte sich als lebenerhaltende und lebenweckende für grosse Kreise erweisen.

Die Apostel und der Lauf des Evangeliums, Luther und die lutherische Kirche sind die grossen historischen Beispiele für diese Wahrheit.

K. B.

Die baltische Agrarreform und Herr Professor Kawelin.

Unter dem Titel «die Bauernemancipation und Herr v. Samson-Himmelstjerna» hat Herr Professor K. Kawelin in dem «Westnik Jewropy» einen sehr bemerkenswerthen und besonders für die baltischen Provinzen höchst interessanten Aufsatz veröffentlicht.

Nach einer einleitenden Untersuchung der Ursachen, welche die zeitweilig zwischen der russischen und baltischen Intelligenz sich kund gebende Verstimmung erklären sollen, wird die Emancipationsform, welche im baltischen Gebiete zur Anwendung gekommen, mit derjenigen in Parallele gestellt, welche ein halbes Jahrhundert später im Reiche durchgeführt ward. Hat nun dieser Aufsatz vorzugsweise zum Zweck, gewisse Angriffe abzuwehren, welche gegen früher veröffentlichte Anschauungen des Herrn Professors über agrare Reformen gerichtet worden, und ist derselbe daher auch nicht frei von polemischer Färbung, so enthält er doch so viel Sachliches und ist in so weit so objectiv gehalten, dass er sehr zu einer vorurtheilsfreien Besprechung der angeregten Gedanken vom baltischen Standpunkte aus auffordert, und dies um so mehr, als auch Herr Kawelin es für wünschenswerth hält, dass in den für das ganze Volksleben so äusserst wichtigen Agrarfragen möglichst allseitige Verständigung erzielt werde. Es ist leider die Beurtheilung der gegentheiligen Verhältnisse oft durch mangelhafte Kenntnis derselben erschwert und durch vorgefasste Meinungen beeinflusst worden und darum nur zu häufig eine ungerechte gewesen, was für den schwächeren der streitenden Theile stets verhängnisvoll hat werden müssen. — Wir werden nun bei dieser Besprechung unsererseits natürlich nur dem sachlichen Theile des Aufsatzes des Herrn Kawelin folgen und daher alles bei Seite

lassen, was derselbe Polemisches enthält. Indem wir uns vorbehalten, weiter unten auf die Ursachen der von Herrn Kawelin constatirten Verstimmung zwischen der russischen und baltischen Intelligenz zurückzukommen, wenden wir uns zunächst der zwischen russischer und baltischer Emancipationsform gezogenen Parallele zu.

In kurzem zusammengefasst, findet Herr Kawelin, dass die unterscheidenden Merkmale dieser beiden Formen wesentlich in Nachfolgendem bestehen: Im baltischen Gebiet habe man nur allmählich die Reform durchgeführt und dabei stets die landwirthschaftlichen Interessen in besondere Berücksichtigung gezogen; namentlich sei dieses geschehen durch Schaffung einer landlosen und deshalb von den Grundbesitzern mehr oder weniger abhängigen Arbeiterklasse. Im Reiche dagegen habe man, einem anderen Ideale folgend, radical und unvermittelt mit der Vergangenheit gebrochen und ohne irgend welche Berücksichtigung der Interessen der Landwirthschaft (worunter wol die gutsherrliche Wirthschaft gedacht ist) einen ganz unabhängigen Bauernstand neben dem Stande der Gutsbesitzer geschaffen. So habe denn im baltischen Gebiet die Agrarreform nur den Charakter einer allmählichen, wenngleich durchgreifenden Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse, wobei aber der ehemalige Typus dieser Verhältnisse, d. h. die Abhängigkeit einer der Klassen des flachen Landes von der anderen, beibehalten worden, während im Reiche in der Gleichberechtigung beider dieser Klassen etwas wirklich Neues geschaffen worden.

Zu den praktischen Erfolgen dieser beiden Emancipationsformen für das Volkswohl übergehend, unterlässt Herr Kawelin in seinem hochachtbaren Gerechtigkeitssinn es nicht, voll und ganz anzuerkennen, dass dieselben augenblicklich entschieden auf Seite der baltischen Emancipation liegen; er glaubt aber, dass die Zukunft das Bild anders kehren werde. Indem er für die baltischen Gutsbesitzer, welche die Zukunft der Gegenwart zum Opfer gebracht haben sollen, dereinst schlimme Verlegenheiten prognosticirt, erwartet er von der Reform im Reiche, dass sie einst das Ideal verwirklichen werde, welches ihr die Richtung gegeben hat. Dieses Ideal ist das friedliche Zusammenleben der beiden unabhängig von einander stehenden ländlichen Klassen auf Grund der Solidarität ihrer beiderseitigen Interessen, und wol auch die Ausschliessung eines ländlichen Proletariats für alle Zukunft durch das Gemeindeland. Um deshalb betont Herr Kawelin, dass, wenn

heute im Reiche die Emancipation von neuem gemacht werden müsste, nicht andere Principien als die massgebend gewesenen zur Geltung kommen dürften, indem er zugleich darauf hinweist, dass die russische Emancipation grossentheils nur deshalb noch nicht ihre segensreichen Früchte getragen habe, weil ihre Ausführung den Händen derjenigen anvertraut gewesen, die von Hause aus zu dieser grossen Reform sich in gewissem Gegensatz befunden haben.

Es ist unstreitig viel Wahres in der obigen Darstellung der Unterscheidungsmerkmale zwischen baltischer und russischer Emancipation. Wir müssen aber hinzufügen, dass sich auch einiges darin findet, das nicht richtig ist, was indessen wol nur einer ungenauen Kenntnis baltischer Verhältnisse und Gesetze zugeschrieben werden muss. — Es ist nämlich thatsächlich nicht richtig, dass die Klasse der landlosen Arbeiter im baltischen Gebiete erst bei der Befreiung von der Leibeigenschaft geschaffen sei. Niemand vermöchte heutzutage zu sagen, zu welchem Zeitpunkte in der Vergangenheit dieses geschehen. Das Wahrscheinlichste ist, dass das ackerbäuerliche Dienstbotenverhältnis zu keiner Zeit hier durch irgend einen Gesetzesact begründet worden, sondern dass es von selbst sich herausgebildet habe als das natürliche Ergebnis des individuellen Besitzes an den Bauerhöfen. — Zunächst leisteten wol nur die eigenen Familienglieder im Gesinde dem Familienhaupt Dienste; wurden sie etwa zu zahlreich, um im eigenen Hause lohnende Beschäftigung zu finden, so begaben sie sich in Dienst solcher Gesindeswirthe, denen es an Familiengliedern fehlte oder die ihren Besitz erweitert hatten und nicht mehr mit dem eigenen Familienpersonal alle Arbeit bestreiten konnten. Von Einfluss mag auch der Umstand gewesen sein, dass wenigstens bei dem lettischen Volk die Theilung des Bauerhofes im Erbgange nicht üblich ist. Der lettische Gesindeswirth hielt stets die in der That wirthschaftlich auch richtigere Untheilbarkeit des Gesindehofes aufrecht und suchte denselben wo möglich zu erweitern. Ob je und bis zu welchem Zeitpunkte im baltischen Gebiete ein Gemeindebesitz, wie bei einigen anderen Völkern auf gewisser Culturstufe, bestanden hat, ist bisher historisch nicht festgestellt. Gewiss ist aber, dass seit unvordenklicher Zeit die Bauern hier sich im individuellen Besitze ihrer Ländereien befanden und mit Hilfe von gemietheten Jahresarbeitern ihre Wirthschaft betrieben, sowie die Frohnarbeiten ableisteten. In dieses System der ackerbaulichen Verhältnisse waren die baltischen

Bauern völlig eingelebt, als sie von der Leibeigenschaft befreit wurden. Ein Drittheil etwa der bäuerlichen Familien befand sich im Besitz der Bauergesinde, für deren Nutzung sie Arbeiten im Hofe leisteten, während zwei Drittheile der Familien, je nach ihren Abmachungen, sei es für einige Landnutzung, sei es für anderen Lohn, in den Gesinden den Wirthen dienten. Eine Abänderung dieses Systems in der Richtung einer neuen Bodenvertheilung unter alle Bauern wäre unzweifelhaft auf einen hartnäckigen Widerstand eines erheblichen Theiles der Bauern selbst gestossen. Die Ländereien für die Dotation der landlosen Arbeiter hätten dem Bestande des in der Nutzung der Wirthe sich befindenden Bauerlandes entnommen werden müssen, was nicht ohne Zerreissung der wohlarrondirten Gesindehöfe möglich gewesen wäre, während die für dieselben proportionirt hergerichteten Wirthschaftsgebäude doch nicht gleichfalls einer Theilung hätten unterzogen werden können. Dergleichen radicale Umgestaltungen in den Besitzverhältnissen können nur von denen als ausführbar gedacht werden, welchen das Bild ganz unentwickelter Bauerwirthschaft vor Augen steht. Die besitzlich zu machenden Arbeiter hätten nothwendig zu ihrer Fortexistenz sich erst eigene Wohnungen und die erforderlichen Wirthschaftsgebäude erbauen müssen. Während also das grosse, in den Gebäuden der Gesindehöfe ruhende Capital zum grossen Theil unproductiv geworden wäre und diese Gebäude nur noch eine Last für die Gesindeswirthe gebildet hätten, wären neue, für die Arbeiter selbst ganz unerschwingliche Capitalanlagen erforderlich geworden, um ihre Wirthschaft zu ermöglichen.

Ein Zusammenleben zweier oder dreier von einander unabhängiger Wirthe in denselben Gebäuden wäre in Betracht des sehr ausgeprägten Individualismus der baltischen Bauern ganz unmöglich gewesen.

Herr Kawelin erkennt aber nicht an, dass bei einer durchgreifenden Agrarreform auf die Interessen der Landwirthschaft Rücksicht zu nehmen ist. — Alsdann aber wäre, um eine fortdauernde Dotation aller Bauern mit Land sicher zu stellen, nichts übrig geblieben, als an Stelle des bis dahin herrschenden individuellen Landbesitzes die Institution des Gemeindelandes mit periodischer Umtheilung des Bodens und solidarischer Haft für die Obliegenheiten der Bauern einzuführen. Unseres Wissens giebt es keine andere Besitzform, die der Fluctuation der Bevölkerungszahl stets zu folgen vermöchte, damit einem jeden erwachsenen

Gemeindegliede eine Landnutzung gesichert bleibe. Wir bezweifeln nicht, dass die Dotation der Arbeiter mit Land diesen wohl gefallen hätte — ob auch dann, wenn es ihnen in Form von Gemeindeland mit allen seinen Consequenzen bewilligt wäre, könnte fraglich sein. Für die Dauer hätte sich aber dieses System hier nicht erhalten können.

Die Vorzüge und Nachtheile des Gemeindelandes sind so vielfach schon in der Publicistik erörtert worden, dass wir auf eine eingehende Besprechung derselben hier verzichten. Herr Kawelin selbst sagt, dass der Gemeindebesitz in seiner gegenwärtigen Form nicht fortbestehen könne und verweist dabei auf einen Reformplan, der in einer seiner früheren Schriften entwickelt ist. Diese ist uns unbekannt, und daher können wir uns hierüber nicht belehren. So viel aber müssen wir dennoch sagen, dass der baltische Bauer, und wäre es der einfachste Lohnarbeiter, ein System agrarer Einrichtungen nicht begreifen würde, bei welchem der ihm zugewiesene und von ihm cultivirte Landantheil bald hierhin, bald dorthin verschoben werden müsste und bei welchem er genöthigt würde, bald für diesen, bald für jenen verlumpten Nachbar Pacht- oder Zinszahlungen zu leisten. Er würde es auch nicht verstehen, wie von ihm Loskaufzahlungen, mithin Capitaltilgungen gefordert werden können für ein Grundstück, an welchem er kein Eigenthum gewinnt und über welches er nicht durch Verkauf oder Vererbung frei disponiren kann. Er würde heutzutage auch nicht eine solche Abhängigkeit von der Gemeinde ertragen, die ihm das Recht, sich beliebig hierhin oder dorthin im ganzen Reiche begeben und seine Lebensstellung nach Belieben wählen zu dürfen, verkümmern kann. Endlich würde auch das Weib des baltischen Bauern nicht mehr, wie dies noch heute im Reiche der Fall ist, die Bestellung des Feldes auf sich nehmen, um dem Arbeiter den unentbehrlichen Aussenverdienst zu ermöglichen.

Mag die Frage des Gemeindelandes und ihrer nothwendigen Consequenzen, der periodisch wiederkehrenden Umtheilungen, ungeachtet ihres die landwirthschaftliche Production augenscheinlich benachtheiligenden Einflusses dort aus gewissen Gründen für controvers gelten, wo die ländliche Bevölkerung in Dorfschaften angesiedelt ist, d. h. wo der Gemeindeacker mehr oder weniger sich um die nahe bei einander belegenen Wohnsitze concentrirt und daher die einzelnen Landantheile sich von hier aus bewirthschaften lassen. Wo aber die bäuerliche Bevölkerung in einer

grossen Zahl weit von einander belegener Einzelhöfe sesshaft ist, die mit ihren nutzbaren Ländereien eine entsprechende Menge wohlorganisirter Einzelwirthschaften bilden, ist es schlechterdings undenkbar, geschweige denn praktisch ausführbar, sämmtliche zu dem Bezirk einer Gemeinde gehörigen Gesinde, der jeweiligen Anzahl der arbeitsfähigen Gemeindeglieder entsprechend, in gleichwerthige Antheile zu zerlegen und gar diese Zerlegungen nach den wechselnden Personalverhältnissen der Gemeinde zu wiederholen und zu modificiren. Bekannt ist aber, dass der lettische Theil der Bevölkerung der baltischen Provinzen nie seine Wohnsitze in Dörfern, sondern stets in Einzelhöfen aufgeschlagen hat und dass der von Esten bewohnte nördliche Theil derselben, sowie einige südöstliche Gegenden mit einer Mischbevölkerung meist weissrussischer Abkunft, sowie endlich die spärlichen Ueberreste des livischen Stammes zwar dorfartige Ansiedelungen gekannt haben, diese aber seit einer langen Reihe von Jahren unter dem unabweislichen Einfluss des landwirthschaftlichen Fortschritts den Process der Auseinanderlegung ihrer Schnurländereien zu separirten Einzelwirthschaften durchmachen und zum überwiegend grössten Theil vollzogen haben. — Den Gedanken aber, eine in Einzelhöfen sesshafte Bevölkerung zum Dorfsystem überzuführen, d. h. die bestehenden Wirthschaften zu zerstören, um sodann neue gemeinsame Ansiedelungen zu schaffen, wird wol selbst ein begeisterter Anhänger des Gemeindebesitzes nicht vertreten wollen.

Dies alles kann nur zu der Erkenntnis führen, dass, wo einmal im Volksleben der individuelle Landbesitz sich ausgebildet und Jahrhunderte lang bestanden hat, die Rückkehr zum Gemeindebesitze, der doch nur den ersten Schritt über die Schwelle des Nomadenlebens der Völker bezeichnet, nicht mehr möglich ist. Es schloss sich somit von selbst aus, bei Gelegenheit der Emancipation in den baltischen Provinzen die landlosen Arbeiter mit Land zu dotiren.

Herr Kawelin scheint nicht ein Freund des ackerbäuerlichen Dienstbotenverhältnisses zu sein, in welchem er nur eine bedauernswerthe Abhängigkeit einer ländlichen Klasse von der anderen gewahrt. — Warum sollte aber dieses Verhältnis beklagenswerther sein als dasjenige anderer, sogar ganz persönlicher Dienstboten, die doch in der menschlichen Gesellschaft nie ganz entbehrlich sein werden? — Es beruht dasselbe auf freien Verträgen, die durch lange sich herausgebildet habende Gewohnheiten und Sitten

des Volkes bedingt sind und eine nicht allein sichere, sondern auch auskömmliche Existenz gewähren.

Herr Kawelin scheint den tagelöhnernden Arbeiter im Auge zu haben, der von der Hand in den Mund lebt und kein eigentliches Hauswesen oder Heim besitzt. Das ist aber nicht unser Landarbeiter. Dieser steht in der Regel im Jahresdienst, geniesst gewöhnlich zugleich eine kleine Landnutzung und hat mit seiner Familie eine eigene Hauswirthschaft. Seine Existenz unterscheidet sich auch durch eine grössere Sicherheit von derjenigen der Fabrikarbeiter, weil die Landwirthschaft keinen Augenblick ihren Betrieb einstellen kann, während die Fortdauer der Arbeit in Fabriken von mancherlei Conjuncturen abhängig ist.

In gut geführten Wirthschaften erhält sich meist Generationen hindurch ein Stamm tüchtiger Arbeiter, — der Sohn tritt häufig in die Stelle des alternden Vaters, und so bilden sich allmählich zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber Beziehungen aus, die ein dauerndes friedliches Zusammenleben gewährleisten. In einem Lande geordneter Verhältnisse und stets fortschreitender Bodencultur fehlt es dem ordentlichen ländlichen Arbeiter nie an einer guten Stelle oder an einträglicher Beschäftigung, so dass man sagen kann, dass der Arbeitgeber von seinen Arbeitern genau eben so abhängig ist als diese von jenem. In dem Dienstbotenverhältnis an sich liegt doch nichts Entwürdigendes, so lange es nur zur Ableistung frei übernommener und ehrlicher Arbeit verpflichtet. Es scheint somit, dass Herr Kawelin den baltischen, im Dienstbotenverhältnis stehenden Landarbeiter nicht kennt. Und doch giebt es viele derselben, die, nachdem sie als Dienstboten ein kleines Capital erworben, sich als Colonisten in die angrenzenden Gouvernements, namentlich ins Pskowsche begeben, um dort billiges Land anzukaufen und eigene Wirthschaften zu begründen. Diese Colonisten führt nicht etwa Noth, sondern nur ein gewisser Unternehmungstrieb aus dem Lande. In ihren neuen Ansiedelungen kann ihre Arbeitsamkeit und Nüchternheit und die aus der Heimat mitgebrachte Wirthschaftlichkeit beobachtet werden. Allerdings kommen ja auch in jedem Frühjahr viele Tausende russischer Arbeiter aus den inneren Gouvernements in das baltische Gebiet; es sind dies angeblich grundbesitzliche Bauern; sie haben die Nutzung eines Nadjel und sind sogar zu der Selbstverwaltung im Gouvernement berufene Urwähler; sie bringen indes keine Capitalien mit, oft nicht einmal die erforderliche Bekleidung. Die Leistungen,

die sie hier zu erfüllen haben, beruhen nicht immer auf einem freiwilligen Vertrage, sondern ihre Arbeitskraft ist häufig von ihren Gemeindeältesten an diesen oder jenen, ihnen völlig unbekannten Unternehmer, meist an Ziegelfabrikanten im baltischen Gebiete, für die Dauer des Sommers gegen Vorausbezahlung ihrer Rückstände an die Gemeinde gewissermassen verkauft worden. Hier haben wir das Bild der unausbleiblichen Consequenzen des Gemeindebesitzes mit solidarischer Haft, einer Einrichtung, die ihrer Natur nach nicht zur Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Nüchternheit anregt und darum nicht ein für das Volk erziehendes Moment bildet.

Indem wir dieses aus dem Leben genommene Bild der mit Land dotirten russischen Bauern im Gegensatz zu den landlosen baltischen Colonisten hier vor Augen stellen, wollen wir gewiss nicht die hellen Lichtseiten des grossen Actes der Emancipation im Reiche irgendwie verdunkeln; damit aber die so nothwendige und mit so viel Opferwilligkeit des Staates und der Gutsbesitzer ins Werk gesetzte, gewaltige Reform eine wirklich segensreiche werde, muss die nackte Wahrheit erkannt werden, wo eigentlich die, wie jedem Menschenwerk, auch der russischen Emancipation anklebenden Mängel liegen. Wir unsererseits wollen es uns nicht herausnehmen, in dieser Hinsicht ein bestimmtes Urtheil auszusprechen. Es mag in Betracht der Gewohnheiten und Anschauungen, sowie des Culturzustandes des russischen Volkes nicht möglich gewesen sein, den Gemeindebesitz durch eine andere Besitzform zu ersetzen, und wir sind weit entfernt zu glauben, dass eine Anwendung des baltischen Agrarsystems im Reiche durch ein Gesetz so leicht hätte eingängig gemacht werden können. Zu beklagen ist aber vielleicht, dass die vom Staate übernommenen Loskaufsummen für eine sehr lange Periode hinaus die Aufrechthaltung der solidarischen Haft nothwendig und damit eine wesentliche Abänderung des Systems unmöglich machen. Zeigt sich indessen, wie auch Herr Kawelin es ausführt, schon jetzt im russischen Volke eine starke Neigung zur Individualisirung, welche besonders in der Familientheilung zur Erscheinung tritt, so könnten wol daraus Misstände entstehen, welche die Verwirklichung des Herrn Kawelin vorschwebenden Ideals leicht vereiteln könnten. Wir glauben, dass die allmählich sich vollziehende Colonisation lettischer und estnischer Bauern in russischen Gouvernements am meisten durch das praktische Vorbild dazu beitragen wird, das System des Gemeindebesitzes zu durchbrechen und das, was in

dieser Beziehung der Wissenschaft nicht gelungen ist, durch die Macht der wohlverstandenen Interessen erzielt werden wird.

Herr Kawelin hat aber, wenn er von der im baltischen Gebiet verbliebenen Abhängigkeit einer Klasse von der anderen spricht, ausser dem Dienstbotenverhältnis der landlosen Arbeiter wol auch die ökonomische und sociale Abhängigkeit der Bauerschaften von den Gutsbesitzern im Auge gehabt. In dieser Beziehung hat der geehrte Professor ganz recht. Während im Reiche das den Bauern zugewiesene Land einer Schätzung unterzogen worden, war im baltischen Gebiet das Recht der freien Vereinbarung über die von den Bauern für ihre Grundstücke zu zahlende Pacht und über den Capitalwerth bei der Eigenthumsübertragung aufrecht erhalten. Desgleichen blieb den Gutsbesitzern ein gewisses Aufsichtsrecht und ein nicht geringer Einfluss auf die Gemeindeadministration anvertraut. Letzteres ist allerdings durch die Gemeindeordnung vom Jahre 1866 beseitigt und steht seitdem die Landgemeinde völlig unabhängig von den Gutsbesitzern da. Ersteres dagegen, d. h. das freie Vereinbarungsrecht, ist in Folge der in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen zwar nicht alterirt, verliert aber selbstverständlich mit dem progressiv und rasch vorschreitenden Eigenthumserwerb der Bauern an den Gesinden sein Object und damit seine eigentliche praktische Bedeutung. Denn wo die Bauern freie Eigenthümer des Bauerlandes geworden, kann von irgend einer Abhängigkeit derselben vom Gutsbesitzer nicht mehr die Rede sein.

Da Herr Kawelin an einer Stelle sagt, dass man in der russischen Agrarreform der Einführung einer Gutspolizei habe entbehren können, so möchten wir hier bemerken, dass die in den baltischen Provinzen bestehende Gutspolizei sich nur auf das Hofesterritorium im Gegensatz zum Gemeindebezirke erstreckt und dass dieselbe nicht eigentliche Rechte gewährt, sondern nur im öffentlichen oder Staatsinteresse zu erfüllende Pflichten auferlegt. Der Gutspolizei steht auch keinerlei Strafgewalt zur Seite, nicht einmal die geringe, welche den Gemeindeältesten im Gemeindebezirke zugewiesen ist.

Was ist nun aber das praktische Ergebnis der baltischen Agrarreform trotz Aufrechthaltung des Rechts freier Vereinbarung, durch welches eine gewisse ökonomische Abhängigkeit der baltischen Bauern vorübergehend stehen geblieben war? Wir würden kaum im Stande sein, beredtere Worte der Anerkennung für die

guten Erfolge der baltischen Emancipation zu finden, als Herr Kawelin selbst sie ausgesprochen hat. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, dass der Grund und Boden bei der Eigenthumsübertragung an die Bauern im baltischen Gebiete höher bezahlt worden, als derselbe in den innerrussischen Gouvernements von der Staatsregierung geschätzt worden ist, obzwar ein grosser Theil dieser letzteren Gouvernements sich gerade durch den allerfruchtbarsten schwarzen Boden vor den Ostseeprovinzen so sehr auszeichnet. Nichtsdestoweniger sind heutzutage die baltischen Bauern wohlhabender, als es die russischen sind. Während sich bei diesen so colossale Rückstände angehäuft hatten, dass noch vor kurzem ein Erlass von nahezu 50,000000 Rbl. (?) ihnen hat bewilligt werden müssen, ist von irgend welchem Rückstande der baltischen Bauern nicht die Rede. Diese haben ausserdem aber nach vielen Millionen zählende Summen bereits auf ihren Kaufpreis abgetragen, und es sind nicht vereinzelte Beispiele da, dass Gesindeseigenthümer den ganzen Kaufpreis im Laufe von 15 Jahren voll und ganz bezahlt haben, während bekanntlich in der russischen Emancipationsordnung die Tilgungsperiode über 80 Jahre währt!

Die Erreichung solchen Wohlstandes bei den baltischen Bauern ist dadurch erreichbar geworden, dass bei dem freien Vereinbarungsrecht der Bodenwerth, der immer nur ein relativer ist, viel sicherer hat bestimmt werden können, als dieses durch eine auf ganze Zonen sich erstreckende Schätzung zu erlangen ist. Das in der Landwirthschaft so wichtige Verhältnis von Acker und Wiese, die vorhandenen oder fehlenden Communicationsmittel, die Nähe oder Entfernung der Absatzorte für die Producte, die leichte oder schwere Versorgung mit Brenn- und Baumaterial, dieses und vieles Andere noch ist für die Rentabilität eines ländlichen Grundstückes von dem allerentscheidendsten Einfluss. Es können aber solche Umstände nur bei der freien Vereinbarung über die Höhe des Kaufpreises oder der Pacht, nie jedoch bei ganz allgemeinen Schätzungen, nach Zonen, volle Berücksichtigung finden. — Auch darf man nicht vergessen, dass die Agrarreform im baltischen Gebiete dem Staate nicht einen Kopeken gekostet hat, ja, dass nicht einmal Darlehen aus Staatsmitteln zur Bewerkstelligung der Eigenthumsübertragung an die Bauern hier beansprucht worden sind, indem die Gutsbesitzer selbst den Bauern den erforderlichen Credit bewilligten, so weit derselbe nicht durch die Landesbanken gedeckt ward. Dennoch scheint Herr Kawelin nicht ganz mit unserer Agrarreform

zufrieden, denn er sagt: «Unsere (d. h. russische) ganze Geschichte, unser ganzes Wesen, unsere ganze Weltanschauung, sowol die einfache, unmittelbare, als die bewusste, widerstreben dem Ideale, welches bei der Befreiung der Leibeigenen im baltischen Gebiete zu Grunde gelegt worden ist?»

Dieses perhorrescirte Ideal soll nach Herrn Kawelins Ansicht in der Förderung der landwirthschaftlichen Interessen durch eine nur progressiv ausgeführte Reform bestanden haben.

Dagegen müssen wir hervorheben, dass das einfache Landvolk nicht von Principien, Theorien und Idealen lebt, die sich erst in einer fernen Zukunft, und auch dann nur, wenn die Ausführung der Reform zufällig in die richtigen Hände gelangt, verwirklichen können, sondern dass das Landvolk ununterbrochen des täglichen Brodes, der unentbehrlichen Kleidung und der zur Abtragung seiner Obliegenheiten erforderlichen Mittel bedarf. — Das Landvolk kann daher nicht warten, bis das Problem nach der ihm ureignen Weltanschauung gelöst ist, sondern es muss und kann nur leben durch fortgesetzte nutzbringende Arbeit in der Landwirthschaft. Wir wollen nun nicht in Abrede stellen, dass bei der baltischen Agrarreform auch die Interessen der productiven Landwirthschaft wol berücksichtigt sind; man muss aber nicht vergessen, dass diese Interessen im baltischen Agrarsystem des individuellen Besitzes ebenso sehr die Bauern als die Gutsbesitzer angingen. Man würde aber mit Unrecht annehmen, dass es bei der agraren Reformbewegung im baltischen Gebiet an noch anderen idealen Bestrebungen gefehlt habe. Ja wir glauben, dass unsere Ideale in ihren letzten Consequenzen von denen des geehrten Professors Kawelin nicht wesentlich abweichen. Das materielle und geistige Wohl der Bauern möglichst zu fördern, ihr sittliches Niveau zu heben, ihre persönliche Freiheit und durch solide Eigenthumsverhältnisse auch ihre ökonomische Unabhängigkeit sicherzustellen — das sind die Ziele gewesen, welche die baltische Agrarreform stets verfolgt hat. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass diese Ziele auch Herr Kawelin vor allem angestrebt hat. — Nur unsere Wege, dahin zu gelangen, sind grundverschiedene gewesen. Wir verstehen hierunter nicht die beiden zur Anwendung gekommenen Agrarsysteme, welche ganz von localen Umständen abhängig waren und daher nicht dieselben sein konnten, sondern wir haben hier vor allem im Auge, dass im baltischen Gebiet nur progressiv die Reform durchgeführt worden, während im Reiche ein radicaler

Bruch mit der Vergangenheit vor sich ging, der diesen von Herrn Kawelin selbst als solchen bezeichneten Krankheitsprocess zuwege brachte, aus welchem die Bauern der centralen Gouvernements des Reiches sich noch erst auszuheilen haben, welcher aber leider das ganze Russland in Mitleidenschaft zieht, so dass auch die baltischen Provinzen an den Curkosten mitzutragen haben.

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir sagen, dass gerade dieser gewaltsame Bruch, das Unvermittelte zwischen dem ehemaligen Zustande und der neuen Ordnung der Dinge, die Hauptschuld an den noch immer ausbleibenden Erfolgen der Reform im Reiche trägt. — Herr Kawelin spricht es an einer Stelle aus, dass noch vor einem halben Jahrhundert nur die grundbesitzliche Klasse des baltischen Landes derjenigen des Reiches in allgemeiner Cultur voraus war, dass aber die russische Landbevölkerung dem baltischen Landvolke zu jener Zeit in nichts nachstand. Die Richtigkeit dieses Satzes möchten wir doch bezweifeln, und zwar auf Grund eines allgemeinen Gesetzes, zufolge dessen die Cultur, welche die höheren Gesellschaftsklassen einmal erfasst hat, nie ihr ausschliessliches Eigenthum bleibt, sondern stets und constant ihre belebenden Strahlen auch auf die mit jenen Klassen in engem Wechselverkehr stehenden Volksmassen ausgiesst. Zumeist gilt dies in wirthschaftlicher Beziehung von den ländlichen Klassen.

Es war für Russland von verhängnisvoller Bedeutung, dass ein eigentlicher Gutsbesitzerstand dort auf dem Lande stets nur spärlich sich vorfand. Der Adel musste, um die Standeswürde zu erhalten, im Militär- oder Civildienst sich einen Rang schaffen und lebte somit mehr in den Städten als auf dem Lande. Damit aber fehlte das für das Landvolk zur Zeit allein mögliche bildende und erziehende Moment. Auch im baltischen Gebiete gab es zu jener Zeit nur wenig Landvolksschulen, die einige Bildung hätten verbreiten können, aber es gab stets hier eine zahlreiche Klasse gebildeter und intelligenter Gutsbesitzer, die meist selber ihre Gutswirthschaften leiteten und in stetem Verkehr mit den ihnen untergebenen Bauern lebten. Die Macht, die sie zur Zeit der Leibeigenschaft besassen, gebrauchten sie, um das Volk an Ordnung und Gesittung zu gewöhnen; in ihren Wirthschaften gaben sie den Bauern das Beispiel guter wirthschaftlicher Einrichtungen; sie kümmerten sich oft eingehend um die Verhältnisse der Gesindewirthschaft, bauten nach ihren Plänen die Wohnhäuser und andere Gebäude der Bauern und ordneten hie und da zweckmässige

Verbesserungen in der Cultur des Bodens an. Dieses alles konnte nicht ohne tiefgehende Wirkung auf das ganze materielle und geistige Leben der Bauern bleiben, die solcherweise disciplinirt, civilisirt und so weit möglich für eine bevorstehende neue Ordnung der Dinge vorbereitet und erzogen wurden. Und als nun diese Zeit kam sich einer neuen Ordnung anzubequemen, fand sie auch bei den Bauern Verständnis für die neuen Pflichten und die neuen Aufgaben. Und dennoch bedurfte es auch hier eines vorsichtigen Vorgehens in allmählichen Uebergängen zu vollen staatsbürgerlichen Freiheitsrechten für die Bauern, und wir sprechen unsere tiefinnerste Ueberzeugung aus, wenn wir sagen, dass nur eben dieser allmählich vollzogenen Reform das so ausserordentlich günstige Ergebnis, das wir heute vor uns haben, zu danken ist. Im Landvolke sind stets so viel eingewurzelte Vorurtheile, so tief gehende Gewohnheiten, ja vielfach sogar Mistrauen zu überwinden, ehe das Neue und Ungewohnte ihm ganz zum Verständnis gebracht werden kann. Dazu ist aber Zeit erforderlich, und nur aus allmählichen Uebergängen treten dem einfachen Landmanne die neuen Erscheinungen als natürliche Consequenzen schon gewohnter und eingelebter Dinge hervor.

Der radicale, unvermittelte Bruch mit der Vergangenheit hat sich auch bei der Emancipation im Reiche als das gefährliche Experiment erwiesen, das ein solcher Bruch immer und überall sein wird, wo er bei gewaltigen und entscheidenden Veränderungen im Volksleben nicht vermieden wird. Dieses sieht man, eben so sehr wie in den Folgen dieser Reform, auch in dem geringen Nutzen, den die Landschaftsinstitutionen trotz grosser Opfer an Zeit und Geld bisher dem Reiche gebracht, sowie an dem zweifelhaften Ausgang, den die Geschworenengerichte genommen haben. Zu so erweiterten Freiheitsrechten muss jedes Volk erst erzogen und vorbereitet werden, ehe es dieselben richtig zu gebrauchen fähig ist. Darum fürchten wir, dass irgend welche Veränderungen an den Institutionen so wenig als alle die grossen Opfer an erlassenen Rückständen und Ermässigung der Leistungen eine wesentliche Besserung in der Lage der Dinge herbeizuführen vermöchten. Das Volk selbst ist es, welches erst zu grösserer Reife gebracht werden muss. Leider scheint dieses aber heutzutage noch schwieriger, als es zum Beginn der Reformbewegung gewesen wäre, weil es gegenwärtig noch mehr als damals an dem erziehenden Momente auf dem flachen Lande fehlt. Durch Staatsbeamte allein lässt

sich ein Volk wol regieren, aber nicht erziehen. Hiezu bedarf es einer durch ihre Intelligenz höher stehenden Gesellschaftsklasse, welche allein einen bildenden Einfluss auf die wirthschaftliche Entwickelung des Landvolks zu üben, dasselbe zu leiten und zu berathen vermag. Diesen Einfluss wiederzugewinnen würde den Gutsbesitzern gewiss sehr schwer werden, nachdem die früheren Beziehungen gewaltsam zerrissen und ein unter solchen Umständen natürlicher Antagonismus gegen die früheren Leibherren sich herausgebildet hat.

Herr Kawelin erwartet, dass die Solidarität der Interessen die beiden ländlichen Gesellschaftsklassen wieder zusammenführen werde. Leider ist dieses sehr zu bezweifeln, weil das von dem Herrn Professor vorausgesetzte wesentlichste Erfordernis dazu, das ist die Herstellung eines wirklich unabhängigen Bauernstandes, vollständig fehlt.

Wenn es wahr ist, dass die heutige russische Gutswirthschaft vielfach nur von der Noth der Dorfbewohner lebt, indem sich nur selten andere Arbeiter finden sollen als solche, die wegen ihrer Rückstände von den Gemeindeautoritäten zwangsweise den Gutsbesitzern zur Disposition gestellt werden, — oder solche, welche nur um der Noth in der Heimat zu entgehen, auf grosse Entfernungen Arbeit suchend fortwandern: so ist es nicht wahrscheinlich, dass zwischen den Gutsbesitzern und den Bauern diejenigen Beziehungen sich herstellen lassen, welche allein geeignet wären, jenen Einfluss zu sichern.

So scheint es denn, dass in der Structur der neu geschaffenen Verhältnisse selbst der Grund liegt, warum das eigentliche Ideal des Herrn Professor Kawelin sich nicht verwirklichen kann.

Man bewegt sich dabei in einem bedauernswerthen *circulus vitiosus*, aus welchem man zum Leidwesen jedes guten Patrioten nicht herauszukommen vermag.

Wir müssen es anderen, mit den russischen Agrarverhältnissen aus dem praktischen Leben mehr vertrauten Personen überlassen, die Wege zu finden, welche aus dieser Lage hinausführen.

Wir kommen nunmehr zurück auf die von Herrn Kawelin gleich in der Einleitung constatirte Verstimmung zwischen der russischen und der baltischen Intelligenz. Der Herr Professor glaubt die Ursache derselben auf baltischer Seite suchen zu müssen. Die gebildeten Balten hätten sich zu einer Zeit, wo es im Reiche

noch sehr an Kräften gefehlt, unstreitig grosse Verdienste um Russland erworben. Allmählich aber seien dem jungen russischen Adler die Flügel gewachsen und es entwickele sich immer mehr ein eigener originaler Geist der Nation, die in natürlichem Selbstgefühl ihre eigenen Wege gehen wolle. Dies verstehen und begreifen angeblich nicht die in europäischer Cultur eingelebten gebildeten Klassen des baltischen Landes und versagen sogar der sich erst herausbildenden eigenartigen russischen Culturform ihre Anerkennung. Aus diesen Gegensätzen zweier auf einander gestossener Culturformen sei die Verstimmung erwachsen, die sich bis zum bitteren Hasse steigere.

Könnte dieses wol eine genügende Erklärung sein für eine Verstimmung, die zwischen der gebildeten Welt eines grossen und starken Volkes und der politisch völlig machtlosen kleinen Gruppe gebildeter Balten entstanden ist? Wie hätten diese den eigenartigen Entwickelungsgang des russischen Volkes je stören oder gar behindern können? — Die in Rede stehende Verstimmung ist neu genug, um die noch deutlichen Spuren ihrer Entstehung verfolgen zu können, und weil jene Erklärung nicht gerecht ist, so wollen wir suchen eine richtigere, den Thatsachen mehr entsprechende zu finden.

Will man aufrichtig Verständigung erzielen, so müssen die Dinge klar liegen, damit alle versöhnlich und edel denkenden Patrioten sich ein richtiges Urtheil bilden können.

Das baltische Land hatte nach langen inneren und äusseren Kämpfen und nachdem es nur zu oft der Schauplatz verheerender Kriege gewesen, welche um fremde Interessen geführt wurden und unsägliche Leiden über seine Bewohner brachten, endlich in der Vereinigung mit dem russischen Reiche den Frieden und die nöthige Ruhe gefunden, um innerlich wieder, wenn auch nur wirthschaftlich, zu erstarken. Und diese Zeit der Ruhe war nicht ungenutzt geblieben. Dank der mit administrativer Autonomie ausgestatteten Selbstverwaltung des Landes erhob dasselbe sich bald wieder zu neuem fruchtbringendem Leben und konnte nun dem Reiche, welchem es den Schutz dankte, die Dienste leisten, welchen Herr Kawelin so hohe Anerkennung zollt. Wie viele Kräfte sich aber auch dem Reichsdienst zuwendeten, um dessen innere Zustände ordnen zu helfen oder auf dessen Schlachtfeldern mitzukämpfen: es blieben immer noch genug derselben im Lande, um an den inneren Aufgaben desselben nicht ohne Erfolg fort-

zuarbeiten. Unter diesen Aufgaben nahm die Gestaltung der Bauernverhältnisse den ersten Rang ein, und kaum später als im benachbarten Westen, sehr viel früher aber als im Reiche dies möglich schien, erfüllte und beschäftigte der Gedanke der Aufhebung der Leibeigenschaft alle Patrioten des Landes. — Der Gedanke ward bald zur That, und nun erschloss sich ein weites Feld, auf welchem die Selbstverwaltung des Landes, sowie dessen Landwirthschaft reiche Früchte zeitigten. Dass in der darauf folgenden Periode über dieses Gebiet hinaus nichts Erhebliches geleistet werden konnte, wird niemand Wunder nehmen. Auch im Reich war damals keine erhebliche Entwickelung bemerkbar. In den baltischen Provinzen widmete man sich den naheliegendsten wirthschaftlichen Interessen, entwickelte sich, so viel man eben konnte, zahlte die Steuern ohne Rückstand und lebte unter der bestehenden Organisation des Landes still und in dem besten Frieden mit den Reichsgenossen. Tobte auch dazwischen einigemal in unmittelbarster Nähe der Provinzen heller Aufstand — an ihren Grenzen blieb er jedesmal stehen, und nirgend ward innerhalb derselben die Ruhe und Ordnung gestört. Als nun aber auch über Russland die Morgenröthe eines lichtvollen Tages aufging, sprosste und knospete es von neuem im baltischen Gebiete. Während man im Reich sich erst mit dem Project der Emancipation zu beschäftigen begann, ward hier die agrare Reform schon zu ihrem Abschluss gebracht. Aber eine lange Stagnation des öffentlichen Lebens hatte viele andere Fragen, die der Lösung harrten, auf die Tagesordnung gerückt. Die Justizpflege, die Selbstverwaltung, die durch überlebte ständische Vorrechte dem Güterbesitzrechte angelegten Fesseln, die Exclusivität der politischen Rechte, dieses alles und anderes noch erheischte Reformen. Mit fieberhafter Hast widmeten sich die Stände diesen Aufgaben, um nachzuholen, was ohne ihr Verschulden so lange verschoben geblieben war. Projecte, die durchweg den Anforderungen einer neuen Zeit Rechnung trugen, wurden sorgfältig ausgearbeitet und der Staatsregierung unterlegt, welche dieselben damals nicht ohne aufmerksame Kritik, jedoch meist mit Wohlwollen aufnahm und auch einige derselben ins Leben einführte. Wer anders, als die in den einflussreichen Pressorganen vertretene Intelligenz der Residenzen war es, die damals uns in den Arm fiel und alle reformatorische Bewegung hier zum Stillstande brachte? Warum geschah dieses?

Es war wieder ein polnisch-littauischer Aufstand ausgebrochen.

Natürlich musste derselbe mit aller Energie unterdrückt werden. Es ist leicht begreiflich, dass das patriotisch-nationale Gefühl des russischen Volkes, durch die freiheitliche Richtung der neuen Aera besonders gehoben, sich hierbei stärker als je regte. Von der Intelligenz immer von neuem angefacht, musste dieses Gefühl sich durch die glücklich über Polen errungenen Triumphe bis zur Leidenschaftlichkeit steigern. Polen ward bezwungen, aber die hochgehenden Wogen aufgeregter Leidenschaften pflegen sich nicht so bald zu legen. Nachdem der Sieg über Polen entschieden war, fehlte der hochgradigen nationalen Erregung ein eigentliches Object. — Da entdeckte man plötzlich, dass das von Nichtrussen bewohnte baltische Gebiet auch eine Grenzmark sei, und da diese Provinzen privilegienmässig nach besonderen localen Gesetzen verwaltet wurden, ein ausgedehntes Mass von Selbstverwaltung besassen und neuerdings sich in ihrem eigenartigen Leben rasch entwickelten, so gab die russische Intelligenz in Zeitungsartikeln und ernst gehaltenen Schriften der nationalen Leidenschaft nunmehr die Richtung wider die baltischen Provinzen.

Was hatte das baltische Gebiet verbrochen? Waren etwa auch hier irgend welche Symptome der Auflehnung oder irgend einer politisch-separatistischen Bewegung zur Erscheinung gekommen? — Die Ostseeprovinzen hatten, ihren besonderen localen Einrichtungen und Gesetzen gemäss, zwar eine administrativ gesonderte Stellung, bildeten aber stets einen integrirenden Theil des Reiches. Die Staatseinheit genügte aber nicht mehr einem Theil der russischen Presse; diese forderte Uniformität in der Organisation, in den Institutionen, Gesetzen, wo möglich sogar in Sprache und Glauben, ganz so, wie für die insurgirt gewesenen littauischen Gouvernements.

Wie aus einem Chorus ward nun in russischen Pressorganen gegen diese unwandelbar treuen und ihrem Monarchen ergebenen Provinzen Allarm geschlagen. Und doch war kurz vorher während des Krimkrieges aus dem baltischen Gebiet eine Schaar von Jünglingen, den höheren Ständen angehörend, zur Theilnahme an der Verteidigung des Reiches ausgerüstet worden, hatten Söhne desselben Gebiets den polnischen Aufstand niederzuschlagen geholfen und hatten die Vertreter dieser Provinzen eben erst bei Anlass der bekannten ausländischen Noten sich zu allen Opfern bereit erklärt, die erforderlich wären, um die unberechtigte fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Reiches zurückzuweisen.

Solchen Thatsachen gegenüber musste es wol schwer fallen eine Vergewaltigung zu motiviren, wie sie den Absichten und Zielen einer Partei in der russischen Gesellschaft entsprach. Darum musste zu dem Mittel der Verdächtigung gegriffen werden und es war eine bewusste Unwahrheit, wenn man uns nunmehr politisch-separatistische Tendenzen unterschob, immer noch die Zustände der Ostseeprovinzen als feudale darstellte und glauben machen wollte, dass das angeblich arme Volk der Letten und Esten der Willkürherrschaft der deutschen Barone preisgegeben sei. Aus diesen nur zur Erreichung eines politischen Zieles fortdauernd verbreiteten falschen Vorstellungen bildete sich allmählich eine Legende, an deren Wahrheit jeder mit den Verhältnissen selbst wenig bekannte russische Patriot heutigen Tages fest glaubt. So war es denn gelungen, die durchweg reichstreue und loyal dynastisch gesinnte baltische Intelligenz in den Augen der Staatsregierung und der russischen Nation als unzuverlässig zu verdächtigen und aus den angeblich schlechten Zuständen der Provinzen das Motiv für deren radicale Umgestaltung in der Richtung der Uniformität herzuleiten.

Wir appelliren an das Gerechtigkeitsgefühl des Herrn Prof. Kawelin, indem wir die Frage stellen: Konnte und musste dies alles nicht alle ehrenhaften Menschen in den Provinzen aufs tiefste beleidigen und verstimmen? Und war es wol den Machtverhältnissen eines grossen und starken Volkes angemessen, den Schutz für die Präponderanz seines Volksthums in der gewaltsamen Vernichtung der aus geschichtlichen Ereignissen hervorgegangenen baltischen Eigenart zu suchen, der Eigenart eines verhältnismässig so kleinen Reichstheils, welcher unstreitig dem Staate nur Dienste geleistet und nie Verlegenheiten bereitet hatte? War es ferner der um die Civilisation und Bildung des Volkes gewiss bemühten Intelligenz eines grossen und mächtigen Reiches würdig, die besondere Culturform einer Provinz nur um der Uniformität willen niedertreten zu wollen? Und was wäre der politische Gewinn für dieses Opfer cultureller Hilfsmittel in einem Reiche, dem es noch so vielfach an Culturmitteln fehlt? Ist es etwa die Reichssprache, welche eine zuverlässige und patriotische Gesinnung im Volke gewährleistet? In dem grössten Theil des centralen Russland wird nur russisch gedacht, gesprochen und geschrieben und alle Bildung des Herzens und des Geistes durch diese Sprache vermittelt. Und hat dennoch nicht gerade dieser ausgedehnteste Theil Russlands

die meisten Nihilisten und Verschwörer gegen die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung des Reiches geliefert? So ist es denn nicht die Sprache, sondern die gesammte culturelle Geistesrichtung eines Volkes, welche die Gesinnung des Einzelnen mehr oder weniger beeinflusst. Im baltischen Gebiete wäre beispielsweise die Erscheinung einer Wera Sassulitsch nicht denkbar, und eben so wenig ihrer Freisprechung je vom baltischen Publicum applaudirt worden. Dies gehört nun einmal zu den charakteristischen Merkmalen baltischer Eigenart; wäre diese etwa deshalb verdammungswerth?

Könnte man ferner bei einer solchen Behandlung der gebildeten Klassen eines Landes erwarten, diejenige Assimilirung zu erzielen, die den politischen Zielen der Staatsregierung wirklich entspräche? Uns scheint, dass aufrichtige Ergebenheit und treues Festhalten an einer staatsrechtlich begründeten Verbindung, sowie wirklich sympathische Empfindungen durch wohlwollende Achtung einer niemand beeinträchtigenden Eigenart und durch Aufrechthaltung sanctionirter Rechtszustände viel sicherer erzielt werden. Dieser Weg hätte in der That zu einer Assimilirung führen können, die den Werth gehabt hätte, auf einer wirklichen Solidarität der Interessen und auf gemeinsamen culturellen Zwecken, nicht aber auf nur künstlich geschaffenen Aeusserlichkeiten zu beruhen. Alsdann wäre es nie zu einer eigentlichen «baltischen Frage» gekommen, welche ausschliesslich der Erfindung der russischen Intelligenz ihren Ursprung dankt.

Es sollte aber noch Schlimmeres über uns kommen. — Die ausserordentlichen Erfolge der deutschen Waffen in fremden, uns in nichts angehenden Kriegen, die schliesslich zur Wiederaufrichtung des deutschen Reiches führten, übten eine neue und für die baltischen Provinzen noch empfindlichere Rückwirkung auf die Stimmung der russischen Gesellschaft. Man erinnerte sich, dass die gebildeten Balten meist deutscher Abstammung sind und sich der deutschen Sprache bedienen, *ergo* gravitiren ihre Interessen nach dem neuen Deutschen Reiche und sie könnten die Letten und Esten germanisiren, ja sogar Verräther an Russland werden. Von neuem hiess es daher: *Caveant consules!* — Auch jetzt war nichts geschehen, was auch nur anscheinend zu irgend einem Verdacht hätte Anlass bieten können. Die gebildeten Balten sprechen deutsch, genau wie die gebildeten Belgier und ein Theil der Schweizer französisch sprechen, ohne dass die Interessen dieser

Völker deshalb nach Frankreich gravitiren. Nichtsdestoweniger ward nunmehr die Parole ausgegeben: durch die Letten und Esten, welche die Majorität der Bevölkerung des baltischen Landes bilden, die Deutschen zu verdrängen! — Wie sollte diese Maxime der Verfolgung nicht für einige halb oder auch ganz gebildete Volksmänner auffordernd sein, nunmehr einen inneren Kampf der Nationalitäten im Lande selbst hervorzurufen, einen Kampf, der, weil eben die Letten und Esten in ihrer Nationalität nie bedrückt gewesen, nothwendig einen social-politischen Charakter annehmen musste. Die sprachliche Germanisation der Letten und Esten hat zu keiner Zeit auf dem Programme baltischer Provinzialpolitik gestanden. Diese hat nie anderes im Auge gehabt, als das Volk zu civilisiren, soweit dies in der Macht ihrer massgebenden Kreise lag. Dazu bedurfte es aber keineswegs der Entnationalisirung des Volkes, noch auch hat man sich hier je dem Wahne hingegeben, dass sie in sprachlicher Beziehung überhaupt möglich werden könnte. Inmitten einer anders sprechenden Bevölkerung kann der Einzelne wol ein fremdes Idiom sich aneignen und kann schon in der nachfolgenden, unter den örtlichen Eigenthümlichkeiten in Sprache und Sitte erwachsenen Generation der Process der Entnationalisirung vor sich gehen; anders ist es aber, wo ein ganzer Volksstamm oder auch eine mehr oder weniger zahlreiche Gruppe gleicher Sprache sich Bedienender neben einander lebt. Unter diesen Verhältnissen wird, wie die geschichtliche Erfahrung es lehrt, nie die Sprache, und wäre sie noch so wenig durch eigene Literatur unterstützt, einer anderen, selbst nicht einer gebildeteren Sprache zum Opfer gebracht. In dieser Beziehung einen Zwang zu üben, ist keine Macht stark genug; daher ist denn auch im baltischen Gebiet in den gebildeten Gesellschaftsklassen nie ein Kampf gegen die Volksidiome der Letten und Esten weder geplant, noch ins Werk zu setzen versucht worden. Die Gutsbesitzer auf dem Lande und die städtischen Bewohner, sowie die einheimischen Beamten sind durchweg der Volkssprache kundig und bedienen sich nur dieser im Verkehr mit den Letten und Esten. Dass die gebildeten Letten und Esten sich auch der deutschen Sprache bedienen, ist ein ganz natürliches Ergebnis der höher stehenden deutschen Cultur. In Kirche und Volksschule, in den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, im privaten Verkehr endlich hört und gebraucht der Mann des Volkes seine eigene Sprache und braucht keiner anderen kundig zu sein. Allerdings fühlt derselbe

aber, wie in der ganzen Welt, den socialen Abstand der minder gebildeten von den höher gebildeten Klassen. Dieser konnte daher allein das Object des neuen Kampfes sein. In diesem Kampfe wucherte nun eine Hetzpresse auf, die, wie schrankenfrei, in der schamlosesten Weise alles verdächtigt, was deutsch oder gebildet ist in Stadt und Land. Und dieses Treiben der localen und deshalb der Censur unterworfenen Volkspresse musste nothwendig in den Augen des einfachen Mannes, der in der Regel nur eine Zeitung liest und gewöhnlich alles Gedruckte für baare Münze nimmt, als von der Regierung begünstigt und als den eigentlichen Regierungsabsichten entsprechend erscheinen. Der schädlichen Richtung dieser Presse, zu der die Haltung der russischen Intelligenz in der censurfreien Presse den ersten Impuls gegeben hatte, ist die Verwilderung zuzuschreiben, die Einzelne im Volke ergriffen hat und die allmählich bis zu Mord und Brandstiftung ausgeartet ist. Bemerkenswerth ist aber, dass diese Verbrechen nicht allein an deutschen Gutsbesitzern und deren Eigenthum, sondern auch an Bauern und Gesindesgebäuden verübt werden. Hieraus erkennt man am besten, dass es sich nicht um nationalen Hass, zu dem gar kein Grund vorliegt, sondern um Aeusserungen wilder Rohheit und Nichtachtung aller bestehenden Ordnung und Autorität handelt. Deshalb kann man auch nicht das in seiner grossen Mehrheit verständige und gesittete Volk für solche Verbrechen verantwortlich machen.

Welche Empfindungen müssen aber die gebildeten Klassen des baltischen Gebiets im Herzen tragen, denen all die Verfolgung der grossen und kleinen russisch-estnisch-lettischen Presse gilt, die, von dieser Presse ungestraft verhöhnt und geschmäht, in ihrem eigenen Lande als fremde Colonisten und sogar als Feinde des Staates bezeichnet werden? Man hat vergessen, dass diese angeblichen Colonisten bereits vor sieben Jahrhunderten das Land erobert, dass russische Zaren mit ihnen Kriege geführt und Verträge geschlossen haben und dass sie es sind, die im Namen des ganzen Landes und aller Bewohner desselben die Capitulations- und Unterwerfungsurkunden, durch welche das Land unter die Macht und den Schutz unserer Monarchen sich begab, unterzeichneten.

Wenn aber in einer jüngst der Oeffentlichkeit übergebenen Rede die kleine Gruppe der hiesigen russischen Bevölkerung «auf Vorposten gestellt und zur Wacht für die Staatsinteressen aufgerufen» worden, so ist damit auf eine angebliche Gefahr

hingewiesen, die diesen Interessen im baltischen Gebiet drohen soll. Es scheint dabei vergessen zu sein, dass der ursprüngliche Stamm dieser Bevölkerungsgruppe einst vor der Verfolgung in seiner Heimat gerade in diesem Lande der Gewissensfreiheit ein Asyl suchte und bis vor nicht sehr langer Zeit noch selbst als Widersacher der Staatsinteressen galt.

Wir fragen noch einmal, welche herben Gefühle müssen sich nach allen solchen Erlebnissen in jedem baltischen Herzen regen, das sich seiner Loyalität bewusst ist, und erklärt sich nicht hieraus viel natürlicher die von Herrn Kawelin erwähnte Verstimmung, wenigstens auf baltischer Seite? Wir vermögen dagegen nicht einzusehen, welcher Anlass zu einer berechtigten Verstimmung der russischen Intelligenz gegeben worden. Nicht über russische, sondern über baltische Zustände ist leider der Hader ausgebrochen, und wenn in demselben ein polemisches oder vielleicht auch verletzendes Wort eines oder des anderen Publicisten gefallen ist, so ist dasselbe doch nicht der Ausdruck der Empfindungen der ganzen Gesellschaft. Der Herr Professor sagt aber auch, dass die Verstimmung sich sogar bis zu bitterem Hass steigere. Wer vermag in das Herz des einzelnen Menschen zu sehen; in irgend einer Allgemeinheit aber findet sich auf baltischer Seite nicht solcher Hass, sie hat sich wenigstens nirgend kundgegeben, denn die einheimische Tagespresse hat sich im allgemeinen, so weit ihr das gestattet war, nur abwehrend, nicht aber Zuständen gegenüber, die sie nichts angingen, aggressiv verhalten. — Es ist nur das niederdrückende Gefühl des unschuldig Leidenden, das hier die Gemüther beherrscht. Uns erinnert indessen diese Aeusserung des Herrn Kawelin an das hochherzige Bekenntnis eines edlen russischen Patrioten, der vor nicht zu langer Zeit nach erkanntem Irrthum den Muth hatte, unumwunden und öffentlich auszusprechen, wie auch er der allgemeinen Strömung folgend, früher geglaubt habe, dass ein russischer Patriot sein und alles Deutsche in den baltischen Provinzen hassen — ein und dasselbe sei. Leider bestätigen die im Leben gemachten Erfahrungen nur zu sehr, dass diese Identificirung von Hass gegen die baltischen Provinzen und von russischem Patriotismus auch heute noch eine sehr verbreitete ist, und zum öfteren haben wir uns die Frage gestellt, wie es denen, welche solche Anschauungen hegen, möglich werden soll, irgend welche ihnen etwa im baltischen Gebiete anvertrauten Aufgaben unparteiisch und sachgemäss zu lösen.

Fürwahr, es ist eine schmerzensvolle Zeit, die wir zu durchleben haben, aus der wir nur die eine befriedigende Erfahrung mitnehmen können, dass sich unsere inneren Verhältnisse als gesund bewährt haben. Wenn trotz der so systematisch betriebenen Agitationen dennoch der innere Frieden erhalten, die gegenseitigen Beziehungen der Gutsbesitzer und Bauern nicht erheblich gestört und der auf Grund freier Vereinbarung sich vollziehende Eigenthumserwerb der Bauern an den Gesinden nicht gehemmt worden, so beweist dies wol zur Evidenz, dass in den Verhältnissen selbst nicht ein Grund sich fand, so viel Feindseligkeiten gegen uns zu richten. Und deshalb getrösten wir uns der Hoffnung, in dem gegen uns geführten Kampfe nicht zu unterliegen, stark durch unser Vertrauen auf den Schutz, den wir nächst Gott der Weisheit und Gerechtigkeit unserer Monarchen zu danken haben.

Baron C. Recke.

Notizen.

Friedrich von Martens, Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisirten Nationen. Deutsche Ausgabe von Carl Bergbohm. I. Bd. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung 1883. S. XVIII. u. 430.

Die russische Ausgabe dieses Werkes, welche im J. 1882 erschien, hat dem Verfasser die ehrenvolle, von ihm abgelehnte Berufung an die wiener Hochschule eingetragen. Es ist das unseres Wissens der zweite Fall, wenn wir von Dorpat absehen, dass ein Professor einer russischen Universität an eine hervorragende Universität des Auslandes berufen worden ist; den ersten auf Wunsch des Kaisers Nikolaus abgelehnten Ruf erhielt der verstorbene Prof. Newolin, damals in Kiew, an die Universität Berlin für seine umfassende Encyklopädie der Rechtswissenschaft, ein Werk, das zur Zeit seines Erscheinens in der deutschen und auch in anderen Literaturen seinesgleichen nicht hatte.

Prof. F. v. Martens hat sein Werk, die Frucht fünfzehnjähriger Studien, auf zwei Bände angelegt; der zweite, das internationale Verwaltungsrecht enthaltend, ist in der russischen Ausgabe bereits erschienen. Das ganze Werk zeigt einen umfassenden Plan: der Verfasser ist der erste, der es versucht hat, den gesammten internationalen Verkehr nach allen seinen verschiedenartigen Beziehungen in ein einheitliches System zusammenzufassen. Dass dieser erste Versuch vielleicht mancherlei Verbesserungen erfahren kann, darf niemand Wunder nehmen; im grossen und ganzen muss derselbe als gelungen bezeichnet werden, ob auch die russische Kritik mit alleiniger Ausnahme des «Вѣсти. Евр.» sich bisher schweigend verhalten hat.

Der Verfasser glaubt mit Recht, dass er durch die deutsche Ausgabe seines Werkes einige Lücken in der deutschen völkerrechtlichen Literatur ausfüllen werde, indem er versucht, die Ursache festzustellen, aus der noch immer Völkerrecht und internationales Leben zwei Begriffe sind, die sich gegenseitig nicht decken, warum vielmehr hier Theorie und Praxis auseinandergehen. Die Ursache kennen heisst das Heilmittel kennen. Die Ursache aber lernt man kennen, wenn man von den wirklich gegebenen Verhältnissen, wie sie einmal thatsächlich sind, ausgeht — und das will der Verfasser und hofft mit Recht, dass auf diesem Wege ein nach Grundlage und Grenzen festes und bestimmtes Völkerrecht sich erbauen wird.

Sein gesammtes System gliedert sich in zwei Theile: einen allgemeinen, das Recht der internationalen Gemeinschaft (Bd. I), und einen besonderen, die internationale Verwaltung und ihre Organe (Bd. II). Uns beschäftigt zunächst der erste Theil. In der Einleitung stellt der Verfasser die allgemeinen Begriffe fest (S. 1—24), dann folgt die Geschichte der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts (S. 24—150), zum Schluss die geschichtliche Entwickelung der Völkerrechtswissenschaft (S. 151—198). Der allgemeine Theil, das Recht der internationalen Gemeinschaft, erörtert den Begriff dieses Rechts und der internationalen Gemeinschaft, die Grundsätze, Aufgaben und Organisation desselben (S. 199—230). Ferner behandelt er die Subjecte des internationalen Verkehrs und des Völkerrechts: die Staaten, Souveräne, die Gesellschaftsklassen und Individuen (S. 231—342), das Staatsgebiet und die internationalen Verkehrswege (S. 343—388), endlich die internationalen Verträge (S. 389—430).

Fragen wir, wie der Verfasser seiner Aufgabe gerecht geworden ist, so sehen wir, dass er in wissenschaftlicher Weise die juristischen Fundamente des Völkerrechts zu wahren sucht. Die Zweifel gegen solche Rechtsgrundlagen, welche immer wieder auftauchen, können gegen seine realistische Auffassung viel weniger geltend gemacht werden, als es sonst gegen die idealistischen Darstellungen (Bluntschlis) geschehen ist. Das «Problem des Völkerrechts» müsste nach unserer Anschauung allerdings noch tiefer gesucht werden, als der Verfasser das thut, allein daraus kann man ihm keinen Vorwurf machen: es wäre das Sache einer besonderen Monographie, und der Darsteller eines Systems darf die einzelnen Fragen nicht monographisch behandeln. Wir meinen, in

solch einer Monographie müsste nicht ausgegangen werden von den Meinungen für und wider das Völkerrecht, sondern von einer Revision des Rechtsbegriffes selbst, wozu bereits die ersten Ansätze gemacht sind von Binding, Thon, Bierling. Der Verfasser hat ganz Recht, wenn er es sich versagt, den Rechtsbegriff für das Völkerrecht einfach aus dem Privatrecht und Strafrecht zu abstrahiren und damit die rechtliche Natur des Völkerrechts messen zu wollen: das hiesse einfach die unjuristische Natur des Völkerrechts beweisen. Der Verfasser hat jedenfalls den nach unserer Ansicht einzig richtigen Weg eingeschlagen, indem er dem Leben, der Praxis die Ideen, welche sich in unzähligen Einzelheiten äussern, entnimmt und den specifisch rechtlichen Bestandtheil daraus feststellt. Auf diesem Wege hat er auch eine andere Klippe vermieden, an der so manche Versuche gescheitert sind: um dem Völkerrecht die positiv rechtliche Natur zu retten, aus der ganzen Menschheit eine universalstaatliche Rechtsgemeinschaft zu construiren und somit das Völkerrecht in ein höheres Staatsrecht zu verwandeln.

Im historischen Theil giebt der Verfasser in grossen Zügen den Entwickelungsgang der massgebenden Ideen. Im einzelnen ist von besonderem Interesse seine Schilderung des allmählichen Hineinwachsens Russlands in die europäische Staatenfamilie und das europäische Völkerrecht. Die Lehre von den Quellen zeigt deutlich die Nothwendigkeit, diesen Begriff einer gründlichen Revision zu unterziehen, ein Jurist kann sich nicht befreunden mit der Coordinirung von Herkommen, Verträgen, diplomatischen Verhandlungen, nationalen Gesetzen, der Gerichtspraxis, der Geschichte und der Wissenschaft. Diese Dinge sind zu disparater Natur, als dass man sie einfach neben einander stellen könnte. Die diplomatischen Verhandlungen können doch nur in sehr beschränkter Weise zu den Quellen gerechnet werden, und Geschichte und Wissenschaft können nicht als selbständige Quellen neben den anderen figuriren. Die Codificationsfrage wird vom Verfasser sehr eingehend und mit vieler Umsicht behandelt. Sie ist so recht die Stelle, an der die Harmonie von Recht und Interesse in Frage kommt, eine Harmonie, welche nur durch realistische Auffassung des Rechts und ideale Auffassung der Interessen erreicht werden kann. Die Staaten werden sich zur Codification nur verstehen, wenn sie sich in jedem einzelnen Falle davon überzeugt haben, dass das durch dieselbe entstehende geschriebene Recht derart ist, dass sein Inhalt voraus-

sichtlich in keiner Weise gegen ihre Lebensinteressen verstossen werde. Ein lehrreiches Beispiel, auf welchem Wege etwas einer Codification völkerrechtlicher Sätze Aehnliches erreicht werden kann, bietet uns die Genfer Convention. Diese ist verhältnismässig schnell allgemein angenommen und thatsächlich ein Stück eines Gesetzbuches des Völkerrechts geworden. Will man die Codification des Völkerrechts fördern, so muss man sich die Lehre, welche in diesem Beispiele liegt, gesagt sein lassen und zunächst solche Partien des Völkerrechts auswählen, welche in Folge ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung in allen ihren Consequenzen durchsichtig vorliegen, so dass jeder Staat, ohne Gefahr für seine besonderen Interessen, die betreffenden Sätze in fester Formulirung anerkennen kann.

Die von Kaltenborn und R. v. Mohl begründete Lehre von der internationalen Gemeinschaft, beruhend auf dem Bande der gleichen Civilisation, wird vom Verfasser im weitesten Sinne verwendet und ist für ihn geradezu zur Operationsbasis geworden. Er weist eingehend ihren ausgleichenden Einfluss auf Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung nach. Vielleicht folgert er hie und da zu viel aus dieser unleugbar vorhandenen internationalen Gemeinschaft und verlässt zu sehr den realen Boden. Ein solcher Punkt, der in diesem Bande nur gestreift ist, dagegen im II. Bande ausführlich erörtert wird, soll an einem anderen Orte Besprechung finden. Sehr belehrend für politische Tagesfragen ist seine Eintheilung der Staaten, z. B. der orientalischen und speciell der türkischen Vassallenstaaten. Beim deutschen Reiche betont der Verfasser nach unserer Ansicht zu sehr das vorhandene völkerrechtliche Element und kommt daher zum Schluss, dass das Reich ein Staatenbund und kein Bundesstaat sei, eine Ansicht, die auch Seydel vertritt. — Originell ist der Gesichtspunkt, unter dem der Verfasser die Beschränkungen der Gebietshoheit, welche bisher niemand recht unterzubringen wusste, als Dienstbarkeiten auffasst. Freilich ist der Begriff der Dienstbarkeit sehr weit ausgedehnt. Hin und wieder sind die Unterscheidungen des Verfassers auch gar zu subtil, so z. B. der Unterschied zwischen «Anschluss» und «Beitritt» (S. 409). Im Schlusscapitel des Bandes werden die Verträge nur als Rechtsgeschäfte behandelt; wir meinen, dass denselben eine grössere Aufmerksamkeit in ihrer Eigenschaft als Quellen des Völkerrechts zu widmen gewesen wäre. Dann wäre auch die fundamentale Frage über die Selbstbindung der Staaten, als Erzeuger

des Völkerrechts, durch Verträge, wie sie Bergbohm, besonders aber Jellinek hingestellt und zu lösen versucht haben, zu erörtern gewesen. Da der Verfasser die Staaten hauptsächlich nur als Rechtssubjecte betrachtet, so verschiebt sich bei ihm diese Frage und kommt nicht zur vollen Geltung.

Die Uebersetzung des Werkes müssen wir als eine durchaus gelungene bezeichnen. Vergleichen wir die deutsche Ausgabe mit der russischen, so überzeugen wir uns bald, dass der Uebersetzer sich nicht auf eine blosse Uebersetzung beschränkt hat, sondern auch als Herausgeber thätig gewesen ist. So haben wir eine systematische Aenderung bemerkt, indem § 108 um ein bedeutendes Stück verkürzt und dasselbe zum vorhergehenden § gezogen ist, wo es nunmehr seine richtige Stellung einnimmt. Uebrigens hat der Uebersetzer als Herausgeber es vermieden mit seiner etwa abweichenden Meinung hervorzutreten, wie das so häufig geschieht, z. B. in der Ausgabe von G. F. Martens, *Précis du droit des gens* durch Pinheiro Ferreïra, wo der kritische Commentar so überreich geliefert wird, dass man nicht begreift, warum der Verfasser nicht an Stelle des von ihm so sehr angegriffenen ein eigenes Werk geschrieben hat. Bergbohms bessernde Hand drängt sich nirgend vor, ist nur durch eingehende Vergleichung beider Ausgaben zu entdecken und zeigt sich in präciserem Ausdruck der Gedanken, Correctur geringer Verstösse und Flüchtigkeiten, Aenderung und Vermehrung von Citaten und Aehnlichem.

Fassen wir zum Schluss unser Urtheil über das Werk zusammen, so müssen wir vor allem darauf hinweisen, dass der Schwerpunkt desselben, wie man aus der russischen Ausgabe ersieht, im II. Bande liegt, der viel mehr Neues enthält als der erste. Neu ist darin die ganze Gruppirung und Zusammenfassung zu grossen Gebieten der «internationalen Verwaltung». Von höchstem Interesse ist das vom Verfasser zusammengebrachte grossartige Material. Das Werk ist durchaus vollständig und entspricht als Handbuch allen Anforderungen, welche an ein solches gemacht werden können. Wenn Russlands Antheil am Staatenleben und Völkerrecht in diesem Werke besonders hervortritt, so ist das nicht nur natürlich, sondern auch, da bisher in anderen Werken hierin ein Mangel empfunden wurde, dankenswerth.

J. Engelmann.

G. Thoms, Die landwirthschaftlich-chemische Versuchs- und Samencontrol-Station am Polytechnikum zu Riga. Bericht pro 1881/82. Heft V. Riga 1883.

Unter den Publicationen des unermüdlich thätigen Leiters der oben genannten Anstalt hat die vorstehende einen so überwiegend historiographischen Charakter gewonnen, dass auf ihre Mittheilungen auch der Leserkreis der «B. M.» hinzuweisen ist. Ausser dem üblichen Bericht für die bezeichnete Periode wird in dem Heft ein Rückblick auf die Thätigkeit der Versuchsstation im letzten Decennium und auf ihre finanzielle Lage in derselben Zeit geworfen, während welcher sie unter ihrem gegenwärtigen Vorstande eine selbständige, seit mehr als sechs Jahren auch ganz auf eigener Verantwortung ruhende Stellung eingenommen hat. Die Entwickelung der Anstalt in den vorangehenden acht Jahren vom 1. Sept. 1864 bis 1. Sept. 1872 zeichnet dann eine geschichtliche Skizze, aus der mit Befriedigung zu ersehen, wie die Versuchsstation vom ersten Gedanken ihrer Begründung an die mancherlei verlockenden Wege, zu deren Beschreitung sie aufgefordert ward, glücklich vermieden hat, um allmählich zu der erfolgreichen praktischen Thätigkeit zu gelangen, der sie ihre Kraft nun vollauf widmet und die sich als die Lösung der Aufgabe bezeichnen lässt, die chemischen Forschungsmittel in den Dienst der Praxis zu stellen, die Chemie in ihrer Bedeutung für Landwirthschaft, Handel, Industrie, Sanitätswesen in den baltischen Provinzen populär zu machen. Wiewol die Leistungen der Anstalt um vieles zahlreicher, als es geschieht, vom Publicum beansprucht werden könnten, zeigen die im J. 1881/82 eingegangenen und erledigten Aufträge immerhin, dass jenes Bestreben Verständnis findet und einem Bedürfnis begegnet, somit sich wol sagen lässt, dass die Versuchsstation die Bedeutung eines provinziellen Instituts erlangt hat. Von den 522 Aufträgen waren natürlich aus Riga die meisten, 392, und zwar von Handlungshäusern 329, von Privatleuten 60, von Behörden 3, eingegangen; aus dem übrigen Livland 30, aus Kurland 64, aus Estland 8, aus Russland 24. Das Verzeichnis der gestellten Aufgaben, die für das einzelne Arbeitsjahr specialisirt, für das ganze Jahrzehnt nur mit Bezeichnung des zu untersuchenden Objects mitgetheilt werden, ist sehr anziehend und lässt erkennen, wie ausgedehnte Kreise der einheimischen Bevölkerung ein Interesse am Bestehen der Versuchsstation haben, die somit einem sich erweiternden Wirkungskreise entgegen sehen darf. Fr. B.

Ein Artikel über O. Martens: «Das Zufuhrgebiet Rigas für Getreide, Mehl und Grütze», musste zurückgestellt werden, da bei Eingang desselben das Heft bereits geschlossen war. Die Red.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 1. November 1883.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Die Aphorismen Bacons über Gesetzgebung und die heutigen Ausdrucksformen der einheimischen Gesetzbücher.

V.

Wir haben in den vorangegangenen Blättern die Aufmerksamkeit des Lesers auf diejenigen Hauptgrundsätze für die Darstellungsform zusammenfassender Gesetzbücher zu lenken versucht, welche von Bacon unter dem Namen der «Aphorismen über das allgemeine Rechtsbewusstsein oder die Quelle des Rechts» am Anfang des 17. Jahrhunderts veröffentlicht wurden und seit den Jahren 1832 beziehentlich 1845 direct und indirect unser Reichsgesetzbuch und die von ihm abhängigen neueren provinziellen Codices der Form nach beherrscht haben und noch beherrschen. Die Anzahl der hier mitgetheilten baconischen Aphorismen erreicht freilich, selbst mit Hinzurechnung aller von der mehrerwähnten officiellen «historischen Einleitung» nicht speciell hervorgehobenen, aber bei der Codification massgebend gewesenen, bei weitem noch nicht die Hälfte der Gesammtzahl derselben (97); allein viele davon mussten hier ganz wegbleiben, weil nicht sowol ihre zusammenfassende Bedeutung und ihr Gesammtziel, als vielmehr nur diejenigen unter ihnen speciell in Betracht gezogen werden konnten, deren entschiedener Einfluss auf das Reichsgesetzbuch selbst unzweifelhaft war, wohin indessen die Abschnitte über Analogien und extensive Anwendung der Gesetze, über Beispiele und deren Gebrauch, über Criminal- und Civilgerichtshöfe, über rückwirkende Kraft der Gesetze, über verworrene und dunkle Auffassung der Gesetze, über authentische Rechtsschriftsteller, über juristische Hilfsmittel, über Rechtsäusserungen und Rechtsgutachten, über juristische Vorlesungen und über schwankende Rechtssprüche nicht

gehören, in denen gleichwol eine Fülle tiefer, vornehmlich in England in Leben und Anwendung übergegangener Staatsweisheit enthalten ist.

Was nun aber jenes Gesammtziel betrifft, welches Bacon bei Veröffentlichung seines Tractats über «das allgemeine Rechtsbewusstsein oder über die Quelle des Rechts» (*de justitia universali sive de fontibus juris*) oder, wie er ihn an anderer Stelle nennt, über «die Bestimmtheit der Gesetze» — (*de certitudine legum*) — verfolgte, so mögen hier nur einige bedeutsame Sätze herausgehoben werden, die er an die Spitze desselben gestellt hat und welche die innere Verwandtschaft seiner Ideen mit denen seines grossen Epigonen Bentham, ja mit denen erkennen lassen, welchen neuestens auch die deutsche Rechtswissenschaft sich merklich zuzuneigen scheint. **15**

«Der Zweck und das Ziel» - sagt Bacon — «das die Gesetze ins Auge fassen und auf das sie ihre Gebote und Festsetzungen richten sollen, ist kein anderes, als dass die Bürger glücklich leben. Dieses wird der Fall sein, sobald sie in Frömmigkeit und Religion gehörig unterwiesen, in Sitten ehrbar, gegen äussere Feinde durch die Waffen gesichert, gegen Aufruhr und Privatkränkungen vermittelst der Gesetze geschützt, dem Staate und der Obrigkeit gehorsam, an Vermögen und Hilfsquellen reich und blühend sein werden. — Für diese Dinge aber sind die Gesetze das Werkzeug und die treibende Kraft.» (*De augm.*, VIII, p. 563, Aphor. 5)[1]. — Und ferner fasst er in den einleitenden Zeilen zu den Aphorismen das Gesammtziel derselben in die berühmten Worte zusammen:

«Diejenigen, welche über Gesetze geschrieben haben, haben diesen Gegenstand alle entweder als Philosophen oder als Rechtsgelehrte behandelt. Die Philosophen schlagen vielerlei vor, das zwar schön ausgedrückt, aber unpraktisch ist. Die Rechtsgelehrten aber, weil jeder von ihnen ein Knecht und Unterthan der Gesetzesvorschriften seines Vaterlandes oder auch der römischen oder der päpstlichen ist, haben kein ungetrübtes Urtheil,

[1] «Finis et scopus, quem leges intueri atque ad quem jussiones et sanctiones suas dirigere debent, non alius est, quam ut cives feliciter degant. Id fiet, si pietate et religione recte instituti, moribus honesti, armis adversus hostes externos tuti, legum auxilio adversus seditiones et privatas injurias muniti, imperio et magistratibus obsequentes, copiis et opibus locupletes et florentes fuerint. Harum autem rerum instrumenta et nervi sunt leges.»

sondern reden gleichsam aus Ketten und Banden (*tanquam e vinculis sermocinantur*). Vielmehr haben die Befähigung dazu einzig die Staatsmänner (*viri civiles*), denn diese wissen am besten, was die Gesellschaft der Menschen, das Heil des Volkes, die natürliche Billigkeit, der Charakter der Nationen und die verschiedenen Formen des Staates mit sich bringen. Deswegen können sie nach den Principien und Lehren sowol der natürlichen Billigkeit, als der Politik über Gesetze ein Urtheil abgeben. Es soll sich aus diesem Grunde jetzt (bei Abfassung des Tractats *de just. univers.*) darum handeln, dass die Quelle des Rechts und des gemeinen Nutzens aufgesucht und in den einzelnen Zweigen des Rechts ein Merkmal und Begriff des Rechtmässigen (*character et idea justi*) erforscht werde, nach welchem ein jeder, dem dieses am Herzen liegt und der dafür zu sorgen hat, die Gesetze der einzelnen Regierungen und Staaten zu prüfen und von dem aus er eine Verbesserung ins Werk zu setzen im Stande sei.» (*De augm.* VIII, p. 561.)

VI.

Sehr bald nach dem Abschluss der zweiten Instauration des Reichsgesetzbuches (1857) kam die von der «historischen Einleitung» und ursprünglich durchaus abgelehnte baconische Ansicht (Aphor. 61), dass die Codification der Gesetze (des gemeinen Rechts) abgesondert von den Verordnungen oder Statuten zu behandeln sei, (vgl. oben S. 710 ff.) dennoch zu grundsätzlicher Geltung und ist gegenwärtig in unausgesetzter Anwendung begriffen. Den Anstoss dazu gab eine Allerhöchste Willensäusserung aus dem Jahre 1858 und demnächst, im Anfang 1862, ein in weiten Kreisen bekanntes unterthänigstes Memoire des um die neuere Gesetzgebung so verdienten Grafen Korff (damaligen Oberdirigirenden der 2. Abth. S. K. M. Eig. Kanzlei). Durch die oben erwähnte zweite Instauration des Gesetzbuches war nämlich zur Evidenz nachgewiesen worden, dass, der neueren Rechtsentwickelung entsprechend, auch in der Gesetzgebung Russlands die Scheidung der Gesetze im eigentlichen Sinne (der allgemeinen festen Rechtsregeln mit selbständigem Inhalte) von den Verordnungen (den sich an die letzteren anlehnenden Normen mit declarativem oder ausführendem Inhalt) nothwendig zu durchgreifender Anwendung kommen müsse, wenn nicht das ganze Gesetzgebungswerk, wie es 1832 für alle Zukunft feierlich inaugurirt war, wieder in Frage gestellt und der augenschein-

lichen Gefahr schliesslichen Scheiterns ausgesetzt werden sollte. In der That waren formale Mängel des Reichsgesetzbuches inzwischen immer greifbarer zu Tage getreten, welche, besonders auf dem ausgedehnten Gebiete der Gouvernementsverfassung und Verwaltung, zu einer wahren Calamität anzuwachsen drohten.

Immer aus verschiedenen Einzelressorts der Centralverwaltung hervorgehend, daher der Einheitlichkeit des Gesammtgedankens entbehrend, ohne leitende allgemeine Richtschnur, nicht selten ohne gemeinsame Vorberathung der Einzelressorts kamen die neuen Gesetze meist gleichsam zufällig, in Veranlassung dieser und jener in den laufenden Geschäften auftauchenden Fragen zu Stande. Ein Gesetz überwucherte das andere, oft ohne irgend welche Beziehung zum Reichsgesetzbuch, der von diesem selbst sanctionirten Ordnung gemäss sich nach Bedürfnis der Einzelressorts in die geringfügigsten Details verlierend. Und während der seit der Herausgabe der ersten Instauration verstreichende Zeitraum grösser wurde, die laufende Gesetzgebung sich entwickelte und immer neue Gegenstände und Lebensfragen in ihre Kreise zog, wurde die Einfügung derselben in den Rahmen des Reichsgesetzbuches immer schwieriger. Das Schlussresultat aber war, dass das Gesetzbuch selbst bis zur Ungeheuerlichkeit anschwoll. Die Gesammtzahl seiner anfänglichen 42000 Artikel war bei der zweiten Instauration auf 80000 gestiegen und erreichte, wenn die späteren Fortsetzungen hinzugerechnet werden, nahezu 100000. Ungeachtet dieses riesigen Umfanges war es hinter den Anforderungen der Wissenschaft und des praktischen Lebens zurückgeblieben und vom Gesichtspunkt des bequemen Handgebrauchs sogar weit unter das Niveau der ersten Instauration gesunken, indem es zuletzt keinem menschlichen Gedächtnis und keiner menschlichen Uebersichts- und Auffassungskraft mehr zugänglich wurde.

Hand in Hand mit der klaren Erkenntnis dieser überaus misslichen Verhältnisse ging die Erkenntnis dessen, dass der Grundfehler in der bisherigen Methode zu suchen sei, das Heilmittel aber in dem entschlossenen Aufgeben derselben. Freilich war bei Abfassung des Memoires v. J. 1862 lediglich darauf Gewicht gelegt worden, dass die Begriffe des Gesetzes, als des Gattungsnamens für alle allgemeinen staatlichen Rechtsregeln höchster Ordnung, und andererseits der einfachen, die Ausführung der ersteren betreffenden Verordnungen aus einander gehalten werden und dass demgemäss die fernere Codificationsthätigkeit bezüglich

des Reichsgesetzbuchs auf die ersteren zu beschränken sei; allein es scheint, dass hierbei der Umstand nicht speciell zum Bewusstsein kam, dass gerade eine fast analoge Unterscheidung schon vor Jahrhunderten von Bacon ins Auge gefasst und die abgesonderte selbständige Codification der eigentlichen Gesetze direct empfohlen, aber bei dem grundlegenden Werke vom J. 1832 eine solche Sonderung ausdrücklich abgelehnt worden war.

Der folgenreiche neue Vorschlag vom J. 1862 fand nun zwar bezüglich des Verlassens der alten Methode im allgemeinen an entscheidender Stelle volle Zustimmung; allein das vom Grafen Korff gleichzeitig proponirte gänzliche Aufgeben des ursprünglichen Planes des Reichsgesetzbuches, mit Conservirung einiger weniger Codices (über Privatrecht, Strafrecht und Process) an dessen Stelle, unter Beschränkung der bisherigen Codificationsarbeiten auf die letzteren und gänzlicher Beseitigung derselben in Beziehung auf alle sonstigen Gesetze und Verordnungen, erhielt diese Zustimmung nicht. In der That wäre der obgedachte, dem System der französischen *Codes* (*c. civil, de procédure civile, de commerce, d'instruction criminelle, pénal; c. forestier, fluvial* u. *rural*) entnommene Gedanke mit einem totalen Umsturz der baconischen Darstellungsregeln gleichbedeutend und mit ihrem Grundprincipe der Zusammenfassung des *jus universum*, sonach mit dem staatspolitischen Endziel der Gesetzgebung vom J. 1832, dem der Rechtseinheit, nicht im Einklang gewesen.

Aus dem ganzen Gange der Reichsgesetzgebung seit dem Jahre 1862 geht hervor, dass die Verbesserung der Methode vielmehr streng innerhalb des Rahmens des Reichsgesetzbuches selbst erstrebt worden ist, nachdem jener Grundsatz der Trennung der eigentlichen Gesetze von den Verordnungen als Legislationsziel klar erkannt, sanctionirt und mehrfach verkündigt worden war. In einer Reihe Allerhöchst bestätigter Reichsrathsgutachten ist dies Ziel deutlich ausgedrückt worden; von diesen mag es genügen, hier nur eines zur näheren Präcisirung der Frage wörtlich mitzutheilen. Der Reichsrath beschloss unter Allerhöchster Sanction am 18. October 1862 (V. G.-S. Nr. 38805) unter anderem in Anlass eines vom Minister des Inneren eingebrachten Gesetzentwurfes über Begehung gewisser Ortsfesttage, «dass Festsetzungen dieser Art nicht die allgemeine Natur des Gesetzes haben, sondern zu solchen Verwaltungsnormen gehören, welche, wie der Reichsrath schon zum öfte-

ren bemerkt habe, im Gesetze nicht Raum finden dürfen, weil dieses nur allein allgemeine Grundsätze und Rechtsregeln festsetze, wol aber in besonderen Instructionen und Circulärvorschriften der betreffenden Ressorts Aufnahme finden können.» Demgemäss bestimmte der Reichsrath bezüglich des erwähnten Gesetzentwurfes, dass «in das Reichsgesetzbuch nur die Rechtsregel selbst, betreffend die Begehung bestimmter Festtage für einzelne Städte überhaupt, aufzunehmen, den Ressortsministern aber anheimzugeben sei, diese Tage nach gemeinsamer Verständigung speciell zu bestimmen und dazu durch das Ministercomité die Allerhöchste Bestätigung zu erbitten».

Dies ist der leitende Hauptgrundsatz, welcher bei Abfassung aller grossen Reformentwürfe, zu denen die Bauernemancipationsgesetze vom J. 1861 den Anstoss gaben, zur Richtschnur genommen wurde und in den im J. 1876 erschienenen Instaurationen mehrerer Bände und Bandtheile des Reichsgesetzbuches sowie in den Gesammtfortsetzungen desselben Jahres möglichst eingehalten worden ist. Nunmehr verschwanden jene vielen und endlosen Geschäftsordnungen der Behörden, da sie inzwischen durch ministerielle Instructionen ersetzt worden waren, aus dem Gesetzbuch gänzlich; die wenigen Verfassungsreglements, an deren Stelle nicht ganz neue Ordnungen traten (wie das z. B. bei den Verfassungen der Gouvernementsregierungen und Polizeibehörden allerdings nicht der Fall war) wurden wenigstens von den zahllosen Wiederholungen oder Homöonomien (jenen von Bacon im Aphor. 60 perhorrescirten *leges, quae idem sonant*) thunlichst gereinigt; die durch neue, schon unter Einhaltung des oben erwähnten leitenden Grundsatzes zu Stande gekommene Reglements ersetzten alten Bestimmungen aber (wozu die meisten alten Verfassungen der Cameralhöfe, Domänenhöfe &c. gehörten) aus dem Reichsgesetzbuche gänzlich entfernt. Alle Instaurationen des Jahres 1876 konnten demnach sehr erheblich verkürzt werden, insbesondere jener zweite, die allgemeine Gouvernementsverfassung enthaltende und wegen seines enormen Umfanges (5740 Artikel nebst Fortsetzungen auf 1700 Druckseiten) für die Praxis fast unbrauchbare und daher wenig bekannte Band der Ausgabe vom J. 1857, dessen Artikelzahl bei der neuen Instauration auf 2279 — fast auf ein Drittel ihres früheren Umfanges — herabsank. Aehnliches gilt in Beziehung auf mehrere andere Bände, z. B. Bd. III, Staatsdienstreglement (aus welchem die Reste des mit der Justiz- und theilweisen Polizeireform meist

obsolet gewordenen Wahldienstreglements ganz entfernt und in den Band IX, das Ständerecht, hinüber genommen wurden), einen Theil des Bd. IV, Landesprästandenreglement (aus welchem das alte Rekrutenreglement verschwand und durch ein neues Wehrpflichtreglement ersetzt wurde), einen Theil des Bd. VIII (Forstreglement) u. a. Für die Bände X (Th. II, Civilprocess) und XV (Th. II, Criminalprocess) endlich war im J. 1876, ebenso wie für den II. Band (Gouv.-Verfassung) eine Instauration hergestellt worden, in welche die Justizgesetze vom 20. November 1864 Aufnahme gefunden hatten; bei diesen Bänden war daher ein mässiges Anwachsen nicht zu vermeiden.

Bei Gelegenheit der oberwähnten Instauration des II., auf den Grundlagen vom J. 1832 gebauten, die Gouvernementsverfassung enthaltenden Bandes musste indessen ein schroffer Gegensatz zu dem System der Justizgesetze vom 20. November 1864 sogleich zu Tage treten, da diese die neue Gerichtsverfassung einheitlich gedacht und formulirt hatten, unter Aufnahme und Verarbeitung der Verfassung der Cassationsdepartements des Senates. Letztere gehörte nun aber, nach dem Plan des Reichsgesetzbuches, in die Reichsverfassung (Bd. I) und war mit der Gouvernementsverfassung (Bd. II) absolut unvereinbar; die Zerreissung der neuen Gerichtsverfassung in zwei Theile erwies sich demnach als ganz unvermeidlich, und es ist bedeutsam, dass bei der Codification vom J. 1876 das in Frage gestellte System des Reichsgesetzbuches in dem erwähnten Conflict schliesslich den Sieg behalten und die Verfassung der neuen Cassationsdepartements des Senates in den alten Codex der Reichsverfassung v. J. 1857 (Bd. I) thatsächlich Aufnahme gefunden hat, während der übrige Inhalt der Gerichtsverfassung vom 20. November 1864 dem II. Bande in dessen neuer Ausgabe verblieb. Freilich konnte im J. 1876 ausser dem I. auch eine Anzahl anderer alter Bände der Ausgabe 1857 überhaupt gar nicht neu instaurirt werden, weil die betreffende Gesetzgebung sich zur Zeit in einem Uebergangsstadium befand, doch haben die Gesammtfortsetzungen des Jahres 1876, sowie die unlängst erschienenen Einzelfortsetzungen vom J. 1879 u. 1881 überall, auch innerhalb der conservirten alten Bände, das Obsolete direct und unzweideutig aufgehoben, damit dem baconischen Grundsatz der *certitudo legum* in erheblichem Masse Geltung verschafft und das codificirte Recht überhaupt dem erwähnten neuen Hauptziel des Jahres 1862 merklich näher gebracht.

Dieses Hauptziel hatte, wie bemerkt, vornehmlich die Entlastung des Reichsgesetzbuches im Auge, und zu thunlichster Annäherung an dasselbe haben die principielle Ausschliessung des Verordnungsrechts aus dem Reichscodex im J. 1862 und demnächst seit den 70er Jahren zwei neue Massregeln der Staatsregierung beigetragen: einmal die bei Abfassung der Städteordnung vom J. 1870 und theilweise im J. 1873 als Nachtrag zur Landschaftsordnung vom J. 1864 beliebte Ertheilung des Rechtes zum Erlass von Ortsstatuten an die Organe der sogenannten Selbstverwaltung unter Zustimmung der Localobrigkeiten, und sodann die Gewährung desselben Rechts im J. 1878 an die Gouverneure der Provinzen in Sachen der localen Ordnungspolizei.[16] Denn es folgt daraus, dass die Reichsgesetzgebung und ihre Ausdrucksform, der Reichscodex, sich nun nicht mehr «in ihre geringfügigsten Details zu verlieren» brauchte, diese vielmehr zumeist dem Verordnungs- und beziehungsweise dem ortsstatutarischen Rechte überlassen, somit von dem *corpus* des Reichsgesetzbuches zumeist trennen und fern halten konnte.

Dass dies jetzt in dem ganzen beabsichtigten Masse schon erreicht oder auch nur sicher gestellt sei, kann freilich nicht behauptet werden; dazu gehört vor allem eine schärfere Präcisirung des formalen und inhaltlichen Unterschiedes zwischen Gesetz und Verordnung, namentlich eine genauere begriffliche Fixirung der letzteren, welche — abgesehen von der ganz unfraglichen Fernhaltung der Ortsstatuten und der auf Vollmachtsertheilungen (*empowering clauses*) beruhenden Ministerialinstructionen von dem *corpus* des Gesetzbuches — doch hin und wieder, namentlich wo sie allgemeinen oder für einen erheblichen Theil des Reiches dauernd bindenden Charakters und mit der Allerh. Sanction versehen ist, dem Reichscodex auch künftig kaum wird vorenthalten werden können. Denn die Verordnung hat ihre Quelle immer in dem Willen des Gesetzgebers und ist nur die Fortsetzung eines Willensactes desselben; sie wirkt daher wie ein Gesetz und bildet, zusammen mit dem Gesetz, an das sie sich lehnt, die Rechtsordnung; diese aber darzustellen ist gerade die Aufgabe, auf die es hier ankommt.[17]

Ob nun jener alte baconische Gedanke der Codification des Verordnungsrechtes in der Form eines besonderen selbständigen Abschnittes des *jus universum* überhaupt und in welchen Grenzen

hier ausführbar und dessen Verwirklichung anzustreben sei, mag vor der Hand dahingestellt bleiben.

Sind doch in England beide Theile der erwähnten Aufgabe der Reichsgesetzgebung bis jetzt nur in relativ unbedeutenden Anfängen begonnen und ist doch für Russland wenigstens der eine wichtigere unter ihnen — der der Codification der Gesetze im eigentlichen Sinne — gegenwärtig auf dem richtigen Wege zu schliesslicher Verwirklichung begriffen.

VII.

Die unlängst veröffentlichte neue Fortsetzung zum Provinzialrecht der Ostseegouvernements fällt in eine der Fixirung des bestehenden einheimischen Rechts nicht günstige Zeit.

Die ganze Structur der Reichseinrichtungen ist seit 1853 (dem Jahre der letzten Fortsetzung zum Prov.-Rechte) in gewissem Sinne und Masse eine neue geworden; sie hat ihre früheren Grundlagen fast ganz vertauscht; andere Bildungen sind auf anderen Fundamenten entstanden; das Alte, wie jedes Werk der Menschen dem unerbittlichen Gesetze des Wechsels unterworfen, geräth inzwischen auch im Bereich des an das Reichsrecht sich anlehnenden Provinzialrechts immer mehr ins Wanken; neue, von diesem abweichende und an das Reichsrecht sich aufs engste anschliessende Ordnungen, vielfach erwogen und erörtert, sind zum Theil schon zur Wirklichkeit geworden, zum Theil zu baldiger Verwirklichung bestimmt. Auf dem ganzen erwähnten Gebiete aber, mit Ausnahme der wol noch lange durchgreifender Umgestaltung entzogenen Sphäre des localen Privatrechts, ist in Folge dessen das Recht dieser Provinzen in einen Zustand des Flusses, der Unfertigkeit, des Abstreifens absterbender Bildungen und des Entstehens und Erstarkens neuer gerathen, welches ein Unternehmen wie das in Rede stehende erschwert und verwickelt. Aber freilich ist — wie schon Bacon bemerkt — oft dasjenige das Nothwendige, was nicht das Beste ist[1].

Es mag über das Mass dessen gestritten werden, was in diesem Zustande der andringenden Um- und Neugestaltung des durch den Allerhöchsten Gnadenact vom 28. November 1796 aus dem Schiffbruch des einheimischen öffentlichen Rechts geretteten Restes eigenartiger Ordnungen der Erhaltung wol werth gewesen wäre, bestreitbar aber bleibt die Wahrheit, dass — um wiederum mit

[1] Veruntamen saepe necessarium est quod non optimum (Aphor. 64).

den Worten Bacons zu reden — «nur das ein unglücklicher Umstand ist, wenn die Werke der Alten nach dem Urtheil und der Wahl eines weniger weisen und unterrichteten Zeitalters verstümmelt werden» (Aphor. 64)[1]. Dass gerade die gegenwärtige Periode der Entwickelung unseres Reichsrechtes vom Geschicke dazu ausersehen wurde, auf dem Gebiete des Provinzialrechtes in die «Werke der Alten» Bresche zu legen, darf mithin in gewissem Sinne als tröstlich gelten, weil das Reichsrecht, wie es in der Zeit der Reformen, in welcher wir leben, sich gestaltet hat und unausgesetzt auf das locale Recht massgebend einwirkt, ein durchaus auf den Arbeitsresultaten der heutigen hochentwickelten Culturepoche ruhendes ist, die alten einheimischen Bildungen also eine lediglich vandalistische Verstümmelung selbst dann nicht zu befürchten brauchen, wenn sie in sehr erheblichem Masse den neu andringenden Lebens- und Rechtsformen des Gesammtreiches weichen müssten.

Nichts ist inzwischen nothwendiger geworden, als sich von der übertrieben eudämonistischen Anschauungsweise über provinzielle Autonomie, welche die Zeit des Erscheinens unseres Provinzialrechts (1845) beherrschte und weit über diese Zeit hinaus wirksam war, ganz los zu machen. Die im J. 1853 erschienene erste Fortsetzung zum Provinzialrechte hätte, wie wir glauben, in dieser Beziehung weit belehrender wirken können, als sie es gethan, wenn die Grundsätze, nach welchen sie ausgearbeitet war, mehr ins allgemeine Bewusstsein gedrungen und seinerzeit richtiger wären erfasst und beherzigt worden. Es hat inzwischen wenig geholfen, dass die alten, vor dem Erscheinen des Provinzialrechts (1845) in Fluss begriffenen Quellen sich als nunmehr (1853) verschlossen erwiesen, dass der ehemals unerschöpfliche Born des Gewohnheitsrechtes fast versiegt war, die erwartete Einwirkung des angestammten Rechts und der wissenschaftlichen Doctrin auf die erwähnte Fortsetzung zum Provinzialrecht ganz ausblieb. Die mannigfachsten öffentlich rechtlichen autonomischen Normen führen dennoch fort vorgeschlagen und ohne Zuthun der legislativen Gewalt gleichsam in häuslicher Weise erlassen zu werden, gelangten wol auch zu Zeiten unter fortwährender Bestreitung der Legalität ihres Zustandekommens zu einiger Consistenz, um indessen bei jedem auftauchenden Conflicte mit der Reichsregierung wieder aufgehoben und beseitigt zu werden.

[1] «Infelix res namque est, cum ex judicio et delectu aetatis minus prudentis et eruditae antiquorum opera mutilantur.»

Die Fortsetzung vom J. 1853 war die erste nach Abschluss des Codificationswerkes vom J. 1845; sie bewies klar, dass auf dem Gebiete des einheimischen codificirten, lediglich öffentlichen Rechts das dadurch Sanctionirte der autonomischen Weiterentwickelung (im älteren Sinne) entzogen und der Fortbildung unter Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten worden war. Gleichwol dauerte die Periode der «patentirten» Verordnungen, Resolutionen und Instructionen auf den verschiedensten Gebieten noch lange fort, ohne erheblichen praktischen Erfolg und war fast nur von Bedeutung als Symptom für das Vorhandensein eines regen Entwickelungsbedürfnisses. Die Zeit dauernder Befriedigung desselben im Umkreise gewisser localer Interessen hat eigentlich erst seit dem Erlass der neuen Städteordnung und den oben erwähnten Gesetzen (s. S. 772) über die von der gesetzgebenden Gewalt unabhängigen Ortsstatute begonnen und diesen steht jetzt voraussichtlich eine umfassendere Fortbildung bevor.

Die an sich sehr bedeutende modificirende Einwirkung auf fast den ganzen Inhalt des Provinzialrechts, wie sie in der nunmehr publicirten neuen Fortsetzung vom J. 1881 zu Tage treten dürfte, wird vielmehr, unter Ausschluss jeglicher Einwirkung autonomischer Festsetzungen, sich ebenfalls als lediglich durch legislative Acte bedingt herausstellen. Dabei wird derjenige Theil der bevorstehenden Textveränderungen, welcher auf ausschliesslich reichsrechtliche Gesetzgebungsacte entfällt, bei der Behördenverfassung (Th. I) weitaus der grössere sein, während bei dieser der aus provinziellen Verhältnissen und abweichenden localen Ordnungen entspringende der ungleich geringere sein wird; bei dem Ständerechte (Th. II) dürften beide Theile sich die Wage halten, beim Privatrechte (Th. III) aber der letztgedachte Abschnitt als der entschieden überwiegende sich ergeben.

Dass die erwähnten eigentlichen Provinzialgesetze vor allen in den Codex des Provinzialrechts gehören, stand und steht auch jetzt noch ausser aller Frage; dagegen ist das Mass derjenigen Bestimmungen, welchen bei den baltischen Codificationsarbeiten in der Eigenschaft als in Anwendung begriffenes Reichsrecht Aufnahme in das provinzielle Digestum einzuräumen sei, von vornherein nicht fest bestimmt, vielmehr oft schwankend gewesen. Schon lange vor Abschluss der Arbeiten zum 1. und 2. Theil der Provinzialrechts (welcher in das Jahr 1838 verlegt werden darf), namentlich bei der zweiten Revision des formulirten

Entwurfs kam dieser Umstand ernstlich in Frage; es ergab sich nämlich, dass das in Uebung gekommene Reichsrecht in jenem Entwurf gänzlich übergangen oder in unrichtiger Formulirung aufgenommen war, ein Verfahren, welches freilich dem oben erwähnten, bei der Codification aufgestellten Zweck des Provinzialrechts, lediglich eine Sammlung von Ausnahmen von der Regel des Reichsrechtes zu bieten, grossentheils gerecht wurde, allein diesem Codex, wenigstens dessen ersten beiden Theilen einen fragmentarischen, höchst lückenhaften Charakter gegeben und dem Wesen eines logisch geordneten Rechtsganzen gar nicht entsprochen hätte. Es ward daher, so heisst es in der «historischen Einleitung» v. J. 1845, beschlossen, «die bei der ersten Redaction übergangenen Reichsgesetze in den Bestand des Provinzialcodex aufzunehmen» (histor. Einl. zum Prov.-Recht, Th. II, Rechtsquellen, S. 199 der deutschen Ausg.). Dies ist nun im J. 1845, wie ein Blick in das Provinzialrecht zeigt, in sehr erheblichem Umfang geschehen; ganze Capitel beruhen fast nur auf Artikeln des Reichsgesetzbuches Ausg. 1842, die entweder aus diesem in den Provinzialcodex wörtlich übertragen oder, in den selteneren Fällen, in diesen nur in der Form von Hinweisen und Allegaten Aufnahme gefunden haben. — Auch in dieser Beziehung war die erste Fortsetzung zum Provinzialcodex von ganz besonderer Bedeutung; denn da der Grundsatz der Aufnahme des in Uebung begriffenen Reichsrechtes in das Digestum des Provinzialrechts schon bei Zusammenstellung des letzteren, wie bemerkt, als feste Richtschnur vorgeschrieben, die erste Fortsetzung aber nach denselben formalen Darstellungsgrundsätzen wie jenes Digestum abzufassen war, so durfte vermuthet werden, dass auch diejenigen Bestimmungen des Reichsrechtes, welche in der Zeit seit dem J. 1842 (dem Jahr der ersten Instauration des Reichsgesetzbuches) in einer die Anwendung auf die Ostseegouvernements gestattenden Form Allerhöchst abgeändert, ergänzt oder abgeschafft waren, bei Gelegenheit der ersten Fortsetzung zum Provinzialrecht dem letzteren incorporirt und mit dem Text des Digestum vom J. 1845 in Verbindung gebracht werden würden, um diesem überall die anstandslose Applicabilität, die *certitudo legum*, zu sichern. Vielfache Modificationen der erwähnten Art waren inzwischen in den zahlreichen Fortsetzungen des Reichsgesetzbuches schon codificirt worden; es musste daher sogleich die Frage entstehen, ob dieselben nunmehr (1853) in der codificirten Form oder, soweit noch

keine Codification stattgehabt, in der Form der Urgesetze in die neue Fortsetzung zum Provinzialrechte aufzunehmen, und ob sie in beiden Fällen *eo ipso* als integrirende Theile des provinziellen Digestum anzusehen und zu behandeln seien.

Die Entscheidung, wie sie gleich bei Ausarbeitung der Fortsetzung vom J. 1853 erfolgte **19**, lässt darüber, dass die oben erwähnte Frage als im Sinne der Aufnahme der codificirten Gesetze in das Provinzialrecht, mithin unter Conservirung ihrer Bedeutung als Provinzialgesetze gelöst zu betrachten ist, keinen Zweifel zu. Man ging davon aus, dass den Inhalt der beiden ersten Theile des Ostseeprovinzialrechts solche Rechtsbestimmungen bilden, welche entweder auf angestammtes, bei der Vereinigung der Provinzen mit Russland wirksames geschriebenes Recht, sowie auf spätere, speciell für diese Provinzen von der gesetzgebenden Gewalt erlassene Vorschriften sich gründen, oder auf in allen dem russischen Scepter unterworfenen Reichstheilen wirksame und in das Reichsgesetzbuch aufgenommene Rechtsbestimmungen gestützt, — oder endlich auf lange Gewohnheit gegründet sind und mittelst der an die Staatsregierung gelangten Einzelfälle eine gewisse Sanction erhalten haben. Was die letzterwähnte Quelle betrifft, so seien die gewohnheitsrechtlichen Normen durch ihre Aufnahme in den Codex im J. 1845 ihrer früheren besonderen Rechtseigenschaft verlustig gegangen und könnten jetzt, wo sie in die Reihe der Staatsgesetze eingetreten, nicht anders als durch die Gesetzgebung selbst einer Abänderung oder Vervollständigung unterworfen werden. In Beziehung auf die Einverleibung der anderen neuen Gesetze in das Provinzialrecht aber, d. h. der Klasse derjenigen Rechtsbestimmungen, welche auf allgemeine Reichsgesetze gegründet und daher dem Reichsgesetzbuche incorporirt sind, sei als nothwendig erkannt worden, zur Herstellung eines engeren Zusammenhanges der Localgesetzgebung mit der Gesetzgebung des Reiches und behufs thunlichster Annäherung beider unter den die Vorschriften dieser Klasse reproducirenden Artikeln des Provinzialrechts die denselben entsprechenden Artikel des Reichsgesetzbuches zu allegiren (wie das schon 1845 in sehr erheblichem Masse geschehen war). Unter diesen Umständen seien auch bei der Fortsetzung v. J. 1853 nur zwei Klassen der seit 1845 neu erlassenen, auf Behördenverfassung und Ständerecht bezüglichen Vorschriften in Betracht zu ziehen gewesen, nämlich die speciell auf die Provinzen bezüglichen und die allgemeinen, das ganze Reich ohne Ausnahme der Ostseeprovinzen betreffenden Gesetze.

Da indessen nach Artikel 79 der Staatsgrundgesetze (Reichsgesetzbuch, Bd. 1) Rechtsvorschriften, welche speciell für irgend ein Gouvernement erlassen wurden, durch neue allgemeine Gesetze nicht aufgehoben werden, wenn in denselben eine solche Aufhebung nicht namentlich festgesetzt worden, so seien in die Fortsetzung v. J. 1853 zum Provinzialrecht nur diejenigen neu erlassenen Reichsgesetze eingetragen worden, in welchen entweder eine ausdrückliche Bestimmung über deren Ausdehnung auf die Ostseegouvernements enthalten war, oder welche ohne eine solche Bestimmung in Abänderung oder Ergänzung derjenigen allgemeinen Gesetze erlassen wurden, die dem Provinzialrechte früher schon incorporirt waren.

Wenn nun hiernach auch im allgemeinen angenommen werden darf, dass unsere Reichsgesetze im Moment ihrer Aufnahme in die Fortsetzungen zum Provinzialcodex sich in codificirte Provinzialgesetze verwandeln und die Rechtseigenschaft der letzteren annehmen, ferner, dass dem Provinzialrecht nicht incorporirte Artikel des Reichsrechtes, seien sie nun codificirt oder nicht, immer nur dann und in so weit zu Provinzialgesetzen werden können, wenn und so weit sie entweder ausdrücklich auf diese Provinzen ausgedehnt oder in die Codification des provinziellen Rechtes unter der oberwähnten Bedingung Aufnahme gefunden haben, so würde doch dieses Verhältnis sich kaum länger aufrecht erhalten lassen, sobald angenommen werden müsste, dass die Zahl der erstreckten oder in den provinziellen Codex incorporirten Reichsgesetze in so bedeutendem Masse sich vermehrt habe, dass der specifisch provinzielle Rest zu winziger Unbedeutendheit herabsänke. Denn bei etwaigem Eintritt dieser Eventualität würde offenbar nahezu die ganze Quellengrundlage des einheimischen öffentlichen Rechtes sich ihrem Wesen nach mit dem Reichsrechte vollständig decken; es wären die Ausnahmen zur Regel geworden, und wie man bei Ausarbeitung und Verkündigung des Provinzialcodex von 1845 von der Ansicht ausging, dass die Abweichungen von der allgemeinen Ordnung des Reiches in den Ostseeprovinzen so überaus zahlreich seien, dass sie die Zusammenfassung in mehrere besondere provinzielle Codices nothwendig erfordern (vgl. den Promulgationsukas vom 1. Juli 1845), so müsste man nunmehr consequenterweise gerade bei der gegentheiligen Anschauung anlangen, dass der weitaus überwiegende Theil des einheimischen öffentlichen

Rechtes durchaus nicht mehr aus solchen localen Sonderbestimmungen, vielmehr nur aus einfacher Wiederholung reichsrechtlicher Sätze bestände. Es wären das ja eben im Laufe der Zeit jene schlimmen Homöonomien geworden, die nach dem von unserer Regierung adoptirten baconischen Grundsatze unzulässig sind; sie würden mithin ein Fortbauen in der früheren Weise kaum mehr gestatten.

Wir wollen damit freilich nicht behaupten, dass eine solche Sachlage schon jetzt, wo die Effectuirung einiger angekündigter Reformen in der einheimischen Gesetzgebung noch bevorsteht und weitere sehr umfassende Umgestaltungen nur erst in Aussicht genommen sind, thatsächlich schon eingetreten sei, allein es dürfte doch erspriesslich sein, die oben angedeutete Eventualität ins Auge zu fassen und darüber zu einer festen Ansicht zu gelangen; namentlich würde, um diesem Ziele näher zu kommen, eine Orientirung über die augenblickliche Lage des nunmehr codificirten, den Supplementen einverleibten provinziellen und Reichsrechtes in der Form eines Gesammtbildes jener Supplemente von Nutzen sein.

Ein solches Gesammtbild ist es, was wir in einigen abschliessenden Bemerkungen hier noch zu skizziren beabsichtigen.

VIII.

Da wir es bei der hier in Betracht kommenden Sammlung nicht mit einer Instauration oder neuen Ausgabe der drei ersten Theile des Provinzialcodex, wie solche bezüglich des Reichsgesetzbuches mehrfach, für das Ganze oder für einzelne Bände desselben, stattgehabt hat, zu thun haben, sondern mit einer den Zeitraum von 1845, beziehentlich 1865 oder bis 1881 umfassenden Fortsetzung (einer Сводное Продолженіе) oder systematischen Zusammenstellung lediglich der Supplemente zu jenem Codex, für die Ausdrucksformen der letzteren aber, ganz so wie für die Fortsetzungen des Reichsgesetzbuches, gewisse und zwar genau dieselben formalen Regeln bestehen und zur Anwendung gelangen müssen, so scheint es, dass eine kurze Hindeutung auf die vornehmsten dieser Regeln vor allen Dingen angezeigt sein dürfte, nicht etwa, weil diese im Lande unbekannt und ungeläufig wären, sondern gleichsam als vorläufige Grundirung für eine Skizze des Gesammtbildes derjenigen Codexsupplemente, deren Darstellung wir ins Auge fassen wollen.

Dem baconischen Hauptziel, der *certitudo legum* entsprechend,

sollten die Fortsetzungen des Gesetzcodex alles bieten, was zur Beseitigung der immerfort auftauchenden Antinomien (Aphor. 55) und zur Erreichung und Festhaltung dieses Hauptzieles, sowie zur Herstellung der «für den Gebrauch des Augenblicks immer bereitstehenden Vorrathskammer der Gesetze» (Aphor. 87) geschehen konnte. Freilich war von Bacon ein Zeitraum von drei oder höchstens fünf Jahren für eine solche periodische Richtigstellung des Codextextes ins Auge gefasst worden (Aphor. 55), hier aber haben wir es mit einer die baconische siebenmal überschreitenden Frist zu thun. Die Garantien der Klarheit und Bestimmtheit des Gesetzes werden mithin, auch bei dem gewissenhaftesten Bemühen der bei der Arbeit mitwirkenden Personen und Behörden, schon wegen der Länge dieser Frist und der enormen Anhäufung des Stoffes eine gewisse Einbusse an Intensität erleiden müssen, und wir halten aus diesem Grunde dafür, dass jene Garantien hätten gesteigert werden können, wenn eine Gesammtinstauration, eine neue Ausgabe des Provinzialrechts ins Auge gefasst worden wäre, da dann die *certitudo legum* insofern gewonnen haben würde, als jede Instauration eine ausnahmslose Bestimmtheit und Klarheit über das, was in den alten Texten als conservirt und was als eliminirt angenommen werden soll, geboten hätte, diese Zwecke aber bei dem nunmehr beliebten Systeme der Fortsetzungen sich schwerlich jemals werden voll erreichen lassen.

Alle Fortsetzungen haben nun zwar unzweifelhaft Gesetzeseigenschaft, ganz ebenso wie die Codices selbst, zu welchen sie gehören (RGb., Bd. I. Senatsverf. Art. 162. Beil. Art. 4. Ausg. 1857), aber es geht ihnen das Merkmal der Selbständigkeit ab; sie können nur in Verbindung und Gemeinschaft mit der *matrix* des Codex, niemals von dieser abgesondert wirksam werden. Fehlt die Verbindung ganz, so folgt daraus lediglich, dass der Text des Codex in früherer Kraft und Geltung fortbesteht. Der Mittel, eine solche Verbindung herzustellen, giebt es mehrere; es gehört dahin zunächst die unveränderte frühere Nummerfolge der Codexartikel und die ausnahmslose Regel, dass jede Textemendation sich an einen oder mehrere Codexartikel anschliessen muss. Wenn der betreffende Artikel überhaupt nicht mehr in Geltung ist, weil er direct oder indirect aufgehoben wurde, so ist es diese Aufhebung, wenn er aber durch eine in der Fortsetzung enthaltene Rechtsbestimmung ganz ersetzt wurde, so ist es die Thatsache dieser Ersetzung, welche bei allen abolirten und ersetzten Codexartikeln angegeben wird (Aphor. 54 und 57). Der Text der letzteren

verschwindet dadurch (und ebenso bei der Ersetzung mittelst Neuformulirung) aus dem Bereich des geltenden Rechts. Besteht aber der Artikeltext selbst fort und ist er nur in einer oder der anderen Weise und in grösserem oder geringerem Masse durch neuere Vorschriften oder durch Verweisungen auf diese modificirt, oder ist ihm endlich eine präcisirende oder erläuternde Anmerkung lediglich angehängt worden, so ist es von Bedeutung, wie weit oder wie eng die Begriffe Präcisirung und Erläuterung gefasst werden und welche Theile des Urtextes namentlich als von der Anmerkung berührt gelten sollen. Offenbar wird mit der einfachen Angabe der Art der Modification in dem unten erwähnten, der Fortsetzung vorgedruckten General-Artikelregister die *certitudo legum* sich nicht immer und nicht unbedingt erreichen lassen, namentlich dort nicht, wo es sich nicht um Aufhebung oder Ersetzung, sondern um Abänderung handelt. Wo endlich weder eine Verweisung noch eine Anmerkung resp. ein Zusatz angezeigt erscheint, kommt überall die baconische Verschmelzung (Aphor. 62) zu voller Geltung; die frühere Artikelnummer bleibt auch hier intact, aber an die Stelle des ganzen alten tritt ein verbesserter, vervollständigter, beziehungsweise ganz und gar neuer Artikel, während der alte aus dem geltenden Rechte verschwindet. Da ein solches Verfahren in der Regel bei jeder, auch der unbedeutendsten, directen Abänderung im alten Gesetzestexte selbst stattfinden muss, so ist es erklärlich, dass die Anzahl solcher Neuformulirungen in allen Codexfortsetzungen sehr erheblich sein und mit der Länge des Zeitraums, für den dieselben ausgearbeitet werden, steigen muss. Dieser Umstand ist nun keineswegs zu beklagen, denn es ist einleuchtend, dass mit der wachsenden Zahl der Neuformulirungen auch die Bestimmtheit und Klarheit des Textes überhaupt wachsen muss.

Neben dem Gesetzestexte verdienen die Beilagen, die neuen Citate und die Register eine kurze Erwähnung. In die Beilagen werden tabellarische Uebersichten (wie z. B. die in der Fortsetzung zum Prov.-Rechte unerlässlichen Concordanztafeln für die verschiedenen Ausgaben des Reichsgesetzbuches) und Schemata, ferner auch einzelne umfangreichere Gesetze, wenn sie vom System des Codex erheblich abweichen und eine Unterbrechung der alten Nummerfolge bedingen müssten (wie z. B. die neue Städteordnung vom 26. März 1877, das kurländ. Jagdreglement vom 20. Mai 1877 u. a.) aufgenommen, alle diese Beilagen aber ausnahmslos den

alten Codexartikeln angehängt. Nicht selten ist indessen ein Artikel ganz unverändert geblieben, das Quellencitat unter demselben aber durch neuere wiederholende oder einschärfende Vorschriften vervollständigt, mithin bezüglich der Allegate in seiner früheren Form unbrauchbar geworden. Dergleichen Quellenzusätze werden in ein besonderes Verzeichnis unter Angabe der alten unveränderten Artikel, zu welchen jede solche Vervollständigung gehört, zusammengefasst (der sog. Artikelnachweis zu den Quellensupplementen). Mit jeder neuen Instauration des Codex scheidet dieser Nachweis aus demselben aus, indem alle inzwischen erfolgten Zusätze zu den Quellencitaten der neuen Ausgabe selbst einverleibt werden.

Was schliesslich die Register betrifft, so ist das eine derselben, das vorgedruckte Artikelregister, den Fortsetzungen über haupt eigenthümlich und giebt den Nachweis, welche Artikel namentlich einer Veränderung unterlegen haben, wobei zufolge gesetzlicher Vorschrift (vgl. d. Senatsverf., Ausg. 1857, Art. 227. Anmerk. 2) lediglich die Art dieser Emendation — Abänderung, Vervollständigung, Aufhebung, Ersetzung — anzugeben ist. Das zweite dem Texte angeschlossene Quellenregister, das chronologische, ist nicht nur für die Fortsetzungen, sondern auch für die Instaurationen unerlässlich (leider fehlt dasselbe bei den beiden ersten Theilen des Provinzialrechts gänzlich). Es ist im Grunde ein directer Ausfluss jenes baconischen, für das Reichsgesetzbuch massgebenden Gedankens, «dass die «alten Bände» nicht gänzlich getilgt, vielmehr aufbewahrt und die erfolgten Abänderungen sowie die Reihenfolge der früheren Gesetze zu Rathe gezogen werden sollen» (Aphor. 63). Dieses chronologische Quellenregister nun giebt bei jeder Quelle die Artikel an, für welche sie die Begründung bildet, so dass, mag es nun auf Ermittelung des geltenden Gesetzes (des Codexartikels) oder auf Ermittelung der Quelle desselben (des Urgesetzes) ankommen, das chronologische Register in beiden Beziehungen den nöthigen Aufschluss bietet.

Nach Vorausschickung dieser wenigen Bemerkungen glauben wir dem Inhalte der neuen Fortsetzung näher treten zu können, wobei wir vor allen Dingen die beiden Elemente der neuen Codification — den zu abolirenden und den neu zu incorporirenden Stoff — ins Auge zu fassen denken. Es wird dabei sogleich die in den drei Theilen des Codex vielfach ungleiche Erheblichkeit beider Elemente zu Tage treten.

Im ersten Theil, der Behördenverfassung, haben sich die Landesgerichts- und Landespolizeiverfassungen vor der Hand in Bestand und Competenzen relativ nicht bedeutend verändert, wenn von dem in die Fortsetzung zufolge Allerh. Befehls noch nicht aufzunehmenden Friedensrichtergesetz und von den incorporirten Modificationen der allg. Polizeicompetenz ganz abgesehen wird; dagegen ist die vornehmste Institution des Provinzialrechts, das Generalgouverneuramt, eine Institution, deren Wurzeln mit dem historischen Leben des Organismus, den sie krönte, eng verwachsen waren und der in jedem Theile des Provinzialrechts viele und mehr oder minder bedeutsame, über sein ganzes Wirkungsgebiet sich erstreckende Befugnisse zugewiesen waren — ganz abolirt, und sind ihre Competenzen anderen Autoritaten, zumeist den Gouverneuren der Provinzen, zugewiesen, endlich aber ist die Verfassung der städtischen Gerichts-, Polizei- und Verwaltungsbehörden den allereinschneidendsten und überaus zahlreichen Veränderungen unterworfen worden. Mit Rücksicht auf das überall anzustrebende Hauptziel der *certitudo legum* werden wir nun berechtigt sein von der neuen Fortsetzung zu begehren, dass sie die lange Reihe der Competenzen des Generalgouverneurs nicht allein als in Beziehung auf ihn selbst abolirt erkennbar bezeichne, sondern auch, dass sie angebe, auf welche Autoritäten diese Competenzen übergegangen sind und durch welche neuen Vorschriften dieser Uebergang begründet ist. Die letzteren Bestimmungen werden der Gruppe der neu incorporirten, die ersteren der der abolirten angehören; beide werden im I. Theile zahlreich, im II., dem Ständerecht, wegen des althergebrachten engen Zusammenhanges des Generalgouverneurinstituts mit der ständischen Organisation der Landes- und Stadtverfassungen wol noch zahlreicher sein, und wir brauchen in der letzteren Beziehung nur an die vielen die Betheiligung des Generalgouverneurs fordernden Bestimmungen zu erinnern, welche sich auf Berufung, Eröffnung und Prorogation der Landtage und allgemeinen Conferenzen, auf Bestätigung und Ausführung der Landtagsschlüsse, auf Anzeige über verschiedene sowol ritterschaftliche, als städtische Wahlen, Bestätigung derselben &c. beziehen, um dies erklärlich zu finden **20**; der dritte, das Privatrecht betreffende Theil wird dagegen von der neuen Massregel nur in geringem Masse in der Fortsetzung berührt erscheinen; jedenfalls wird mit der Angabe der erfolgten Abolition aller dieser Competenzen, beziehentlich des erfolgten Uebergangs

derselben auf bestimmte andere Autoritäten die in dieser Hinsicht an die neue Fortsetzung zu stellende Forderung erschöpft sein.

Nicht so einfach wie in Beziehung auf das Generalgouverneurinstitut wird dem Anspruch der *certitudo legum* bei der Darstellung der Emendationen bezüglich der städtischen Gerichts-, Polizei- und Verwaltungsorgane in der neuen Fortsetzung genügt werden können. Denn fast jede der erwähnten Stadtverfassungen war im Prov.-Rechte, der Art ihrer allmählichen, vielfach im Detail verschiedenen Entwickelungsweise entsprechend, als besonderes Rechtsganzes zum Theil mit grosser Ausführlichkeit formulirt. Es bestanden im Codex des Jahres 1845 nicht weniger als 28 dergleichen besondere Verfassungen mit Einschluss derjenigen Narvas, wozu noch die im Prov.-Recht nicht erwähnte, gleichwol damals 1845) schon bestehende und gegenwärtig in die Fortsetzung aufgenommene Verfassung des Gerichtsfleckens Schlock als 29. hinzukommt. Allen diesen Einzelverfassungen traten nun durch den Allerh. Befehl vom 26. März 1877 die neue für das ganze Reich einheitlich formulirte Städteordnung vom 16. Juni 1870 und ihre bezüglich der Ostseegouvernements ebenso einheitlich formulirten Einführungsgesetze vom 26. März 1877 mit dem Anspruch gegenüber, dem Codex des Provinzialrechts vermittelst der neuen Fortsetzung einverleibt zu werden. Denn die Gesetze vom 26. März 1877 hatten bekanntlich die alten, auf die Trias der städtischen Gilden mit dem Rathe als Obrigkeit basirten Verfassungen nicht aufgehoben, vielmehr ausdrücklich conservirt, dem alten Vertretungskörper (den Ständen) aber die Repräsentation der Gesammtgemeinde, sowie sämmtliche Competenzen der letzteren entzogen und diese dem neuen Stadtausschusse oder Collegium der Stadtverordneten übertragen. Es wird mithin überall in den Ostseegouvernements und ebenso in Narva zwei städtische Verfassungsdarstellungen neben einander geben; die eine derselben, die neue Städteordnung mit den Gesetzen vom 26. März 1877, ist daher, da sie nicht wieder nach den einzelnen Städten gesondert behandelt werden kann, in einheitlicher, nach den oben erwähnten Grundsätzen des Jahres 1853 codificirter Form als Beilage zur baltischen Behördenverfassung erschienen und mit dieser Beilage der Text der alten Einzelverfassungen in allen ihren Detailbestimmungen in Einklang gebracht worden. Bei dem zum Theil noch unfertigen Zustande aber, in welchem die Einführungsgesetze vom 26. März 1877 das Licht der Welt erblickten, dürfte es erklärlich sein, wenn trotz

des Strebens, der *certitudo legum* auch in Beziehung auf die städtischen Verfassungsverhältnisse möglichst nahe zu kommen, dies Ziel in der neuen Fortsetzung nicht überall erreicht ist. Manches darin dürfte nicht ausreichend bestimmt erscheinen, zum Theil weil es wünschenswerth sein mochte, die hin und wieder noch schwankenden Ansichten über die Competenzgrenzen zwischen den alten und neuen Organen sich erst consolidiren zu lassen, ehe die in dieser Beziehung vorbehaltene ministerielle Entscheidung wirklich getroffen würde (was seit dem 1. Januar 1881 inzwischen für mehrere streitige Fälle bereits geschehen), zum Theil weil es zweckmässig erscheinen konnte, die dem Justizminister anheimgestellte formelle Aufhebung einiger durch die veränderten Umstände ganz unnütz gewordener städtischer Untergerichte (z. B. des rigaschen Getränkesteuergerichts, des revalschen Wett- und Kämmereigerichts &c.) bis zu der mit der Einführung des Friedensrichtergesetzes ohnehin erforderlich werdenden Reorganisation der städtischen Untergerichte überhaupt hinauszuschieben. Wir werden aus diesen Gründen in der Fortsetzung zwar die Fälle directer Aufhebung der Bestimmungen der alten Verfassungen in sehr erheblicher Anzahl angegeben finden, aber wir werden darin auch einzelnen Vorschriften begegnen, die nur den Eintritt der Wirksamkeit gewisser Regeln der neuen allgemeinen Städteordnung im Bereich der früheren Competenzen der alten Verfassungen constatiren, ohne die Frage immer zu entscheiden, ob die alten Bestimmungen etwa neben den neuen noch fortzubestehen haben werden oder nicht. Dies scheint der weiteren Entwickelung der Sache vorbehalten werden zu müssen, bliebe aber zunächst unzweifelhaft ein Mangel der Arbeit.

Aus dem 35jährigen Zeitraum seit dem Inkrafttreten des Provinzialrechts sind die erwähnten wichtigen Neuerungen — die Abolition des Generalgouverneuramtes und die Einführung der Städteordnung mit den Gesetzen vom J. 1877 — als die vornehmsten und auf den Text des I. Theils des Codex, der Behördenverfassung, einflussreichsten zu bezeichnen; allein es werden aus jener langen und für das Reich so reformreichen Periode noch eine Reihe anderer zum Theil sehr erheblicher und zahlreicher Umgestaltungen, Einschränkungen, Abänderungen und Abolitionen in die Fortsetzung zu den drei Theilen des Prov.-Rechts Aufnahme finden müssen, ja es dürfte die Zahl der ganz unalterirten Artikel der beiden ersten Theile inzwischen überaus gering geworden sein und kaum auf mehr als etwa ein Drittel der alten Gesammt-

zahl angenommen werden können. — Gleich der erste Abschnitt der Behördenverfassung, «von der Behördenverfassung der Ostseegouvernements im allgemeinen», hat nur sehr wenige intact gebliebene Artikel, dagegen mehrere Abolitionen und neu incorporirte Stücke, endlich vielfache Veränderungen in den Allegaten aufzuweisen. Die Nothwendigkeit der letzteren ergiebt schon die bereits oben erwähnte auf die Grundlage der Codification des Prov.-Rechts und auf die Fortsetzung vom Jahre 1853 zurückzuführende Regel, wonach das in das provinzielle *corpus legum* aufgenommene Reichsrecht, wenn dasselbe sich im Laufe der Zeit verändert, in die neuen Fortsetzungen in der inzwischen veränderten Gestalt aufzunehmen ist. Jene sehr erhebliche und in constantem Steigen begriffene Anzahl öffentlich rechtlicher Normen, welche dem Reichsrechte entstammen, sind ursprünglich dem RGb. v. J. 1842 entlehnt, das seit jener Zeit bezüglich der Gouv.-Verfassung zwei Gesammtinstaurationen (v. 1857 und 1876) erfahren hat. Bei denjenigen Artikeln der erwähnten neuen Ausgabe, die keine wesentlichen Abänderungen erfahren haben, wird mithin jedes betreffende Allegat aus dem Codex vom Jahre 1845 mit der Angabe versehen werden müssen, welcher correspondirende Artikel der erwähnten neuen Ausgaben an dessen Stelle getreten ist; dies ist durch Aufstellung von Concordanztabellen erreicht. Ist aber eine wesentliche Abänderung solcher alter Artikel erfolgt, so treten entweder die Verschmelzung oder die Anmerkung oder der Zusatz in ihr Recht, wobei es immer als selbstverständlich galt, dass dies mit sorgfältiger Berücksichtigung der A p p l i c a b i l i t ä t solcher neuer Stücke auf die rechtsgiltig bestehenden örtlichen Vorschriften und immer unter Angabe der entsprechenden Allegate wird erfolgen müssen. Dergleichen wesentliche Modificationen werden sich in der neuen Fortsetzung auf jeder Seite finden; wir beschränken uns hier auf Andeutung nur der wichtigsten und auf den alten Codextext einflussreichsten. So verspricht die «Einleitung» zum Prov.-Recht (Artikel 3 a. E.), dass die baltischen Bauerverordnungen der Jahre 1816, 1817 und 1819 mit allen späteren zu ihnen gehörigen Rechtsbestimmungen «d e n G e g e n s t a n d e i n e r b e s o n d e r e n Z u s a m m e n s t e l l u n g» (особаго Свода) bilden sollen; die Fortsetzungen werden mithin, da die erwähnte Zusammenstellung bisher gar nicht emanirt, inzwischen aber die ganze baltische Bauergesetzgebung mannigfach und sehr wesentlich verändert worden ist, offenbar alle diese Veränderungen in

ihren Allegaten anzugeben haben, um den richtigen Sinn des Artikels 3 a. E., wie er gegenwärtig allein zur Geltung kommen kann, festzustellen. Dies ist inzwischen geschehen. In dem Buche «über die Behördenverfassung im allgemeinen» begegnen wir in der Fortsetzung einer langen Reihe neuer Vorschriften: alte Bezeichnungen, wie «Domänenhöfe», «Bezirksverwaltungen», «Medicinalverwaltungen». sind eliminirt, neue wie «Wehrpflichtcommissionen», «Baltische Domänenverwaltung», «Controlehöfe», «Getränkesteuerverwaltungen», «Anordnungscomités (in Kurland)» &c. sind mit ihren begründenden Vorschriften in der Fortsetzung bezeichnet, die Artikel, welche die Existenz von Festungen voraussetzen (Riga, Reval, Pernau, Narva) sind abgeändert resp. aufgehoben &c. Nicht minder sind viele Artikel, welche durch die Reformen des Jahres 1865 im Rechnungswesen (die sogenannte Casseneinheit) abgeändert oder abolirt waren, in der Fortsetzung angedeutet, sofern deren Fortbestehen nicht etwa durch Specialvorschriften, wie z. B. bezüglich gewisser von der Krone nicht besoldeter Behörden, ausser Zweifel gestellt ist. Als sehr erheblich hat sich endlich die Anzahl der Verbesserungen in Beziehung auf die Disciplinarstrafen der Beamten und Advocaten herausgestellt, da die bezüglichen Artikel des Provinzialcodex v. J. 1845 aus einer Zeit stammen, wo das Strafgesetzbuch noch nicht emanirt war und da die alten längst ausser Kraft getretenen provinzialrechtlichen Disciplinar-Strafbestimmungen durch die entsprechenden neuen, unter genauer Berücksichtigung sowol der neuen Ausgabe der Gouv.-Verfassung vom J. 1876, als auch der Ausgabe des Strafcodex vom J. 1866 zu formulirenden, ersetzt werden mussten.

In den Supplementen zu den Büchern II.—V. der Behördenverfassung, welche die speciellen Behördenverfassungen Liv-, Est- und Kurlands und der Stadt Narva berühren, sind die Modificationen der Städteverfassungen, besonders Rigas und Revals, ausserordentlich wichtig und zahlreich; sie umfassen namentlich auch die Abolition jener langen Reihe von Institutionen und besonderen Einrichtungen, die den neuen Communalorganen mit ihren Competenzen haben weichen müssen. In allen Behördenverfassungen aber, die städtischen nicht ausgeschlossen, werden wir ausserdem einer erheblichen Anzahl zum Theil ganz eigentlich provinzialrechtlicher der Fortsetzung des Codex zu incorporirender Vorschriften begegnen. Denn in der hier in Betracht kommenden Zeitperiode ist der Personalbestand oder Gagenetat einer Reihe

von Provinzialbehörden verstärkt worden, wie z. B. des Hofgerichts und Oberhofgerichts, der Polizeiämter von Riga, Reval, Dorpat, Mitau und Libau, einiger städtischer Untergerichte &c.; die livländische Ritterschaft erhielt das Recht, zwei Substitute aus der Zahl der livländischen Landräthe zur Theilnahme an den Sitzungen des Hofgerichts zu wählen; die Ordnung der Amtsvertretung im Hofgerichte in Behinderungsfällen ward neu bestimmt; im Hofgerichtsdepartement für Bauersachen erfuhr der Personalbestand und Kanzleietat auf Grund der Bauerverordnung v. J. 1860 eine neue Regelung; der Competenzkreis des Hofgerichts erlitt mannigfache Abänderungen, theils auf Grund des inzwischen in Kraft getretenen III. Theils des Prov.-Rechts, theils der Bauerverordnung v. J. 1860, in Folge der Einsetzung des Oberschiedsgerichts &c. — Analoge Neuerungen traten im estländischen Oberlandgerichte und kurländischen Oberhofgerichte in Kraft: ersteres erhielt überdies statt des Generalgouverneurs einen besonderen Präsidenten in der Person eines Allerhöchst in diesem Amte zu bestätigenden Landraths; dem Oberlandgerichte ward das Corroborations- und Ingrossationswesen der Städte Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport, sowie des Domes und der bäuerlichen Grundstücke in Estland zugewiesen und seine Competenz in Bauerstreitsachen auf Grund der Bauerverordnung vom J. 1856 neu geregelt; das kurländische Oberhofgericht endlich empfing, abgesehen von einem verbesserten Etat und einigen den liv- und estländischen analogen Sachen einen Zuwachs an Competenzen in Betreff des kurländischen Creditvereins auf Grund des Creditreglements v. J. 1874. Allen diesen hier nur beispielsweise aufgezählten neuen, den Codex mannigfach modificirenden oder ergänzenden Bestimmungen, sowie einer langen Reihe anderer hier nicht speciell angegebener Gegenstände hat die neue Fortsetzung ihren Platz im Codex angewiesen, ihren Zusammenhang mit den zugehörigen Artikeln bezeichnet, die Abolition der obsoleten unter ihnen förmlich ausgesprochen, endlich hat sie sämmtliche Modificationen mit den entsprechenden genauen Quellenbelegen versehen. Was die niederen Justiz- und Polizeibehörden betrifft, so verzichten wir auf eine specielle Aufzählung der vielen in Beziehung auf dieselben wirksam gewordenen Abänderungen, um den Leser nicht mit verwirrendem Detail zu ermüden und glauben nur in Beziehung auf die Competenzen der Land- und Stadtpolizeibehörden noch bemerken zu müssen, dass ihre überaus zahlreichen im Codex aufgezählten

Competenzen sich seit dem J. 1842 durch die Fortentwickelung der Reichsgesetzgebung von Grund aus verändert haben, weshalb ihre fast vollständige Neuformulirung in der Fortsetzung sich unter Anschluss an die Gouv.-Verfassung vom J. 1876 und an den obgedachten Allerh. Befehl vom J. 1853 als unerlässliche Forderung herausgestellt haben, dass ferner — bis zur Einführung des Friedensrichtergesetzes — die alte Strafcompetenz der Polizeibehörden auf Grund des II. und XV. Bandes des RGb.s in der Ausgabe vom J. 1857 wird fortbestehen und dies in der Fortsetzung constatirt werden müssen; dass sodann insbesondere diejenigen Einschränkungen polizeilicher Competenzen, welche durch Einräumung der Eisenbahnpolizei an die Gensdarmeriepolizeiorgane im gesammten Reich bedingt sind, in der Fortsetzung des Provinzialrechts mit den entsprechenden Allegaten ihre Stelle gefunden haben. Speciell Estland betreffend, wäre hier schliesslich noch anzumerken, dass die 11 hakenrichterlichen Districte sich im Jahre 1873 um einen, den Waiwaraschen mit seinem besonderen Hakenrichter, vermehrt haben, dessen mithin in der Fortsetzung mit dem betreffenden Quellenbeleg Erwähnung gethan ist. In dem VI. und letzten Buche des I. Theils des Prov.-Rechts «über die Controle der Geschäftsführung in den Behörden» sind zwar wiederum eine lange Reihe von Abänderungen des Codex in der Fortsetzung notirt, ihrer speciellen Aufzählung oder auch nur der Hervorhebung einzelner besonders wichtiger unter ihnen wird es indessen hier kaum bedürfen, wenn man in Betracht zieht, dass sie nur wenige specifisch provinzialrechtliche Normen enthalten, sich vielmehr fast sämmtlich der neueren Entwickelung der Grundsätze des RGb.s über die Gouv.-Procureure und Anwälte genau anschliessen, wie dieselben sich in den Landestheilen, wo die Justizreform noch nicht durchgeführt ist, bis zum Anfang des J. 1866 gestaltet hatten, einem Zeitpunkte, wo das Gesetz vom 6. März 1866 erschien, dessen Application auf die Ostseegouvernements erst gleichzeitig mit der Einführung des Friedensrichtergesetzes erwartet werden muss.

Das etwa dürften die Hauptzüge des Bildes sein, das die Supplemente zur Behördenverfassung bis zum Juli 1881 dem Leser bieten. Sowol durch ihre erhebliche Anzahl als auch durch die Mannigfaltigkeit ihres Inhalts zeichnen sie in weit höherem Grade sich aus, als das bei den beiden anderen Theilen, dem Stände- und dem Privatrechte, der Fall ist. Der Codex des Ständerechts namentlich, welcher demnächst mit Beziehung auf die neue Fort-

setzung zu besprechen ist, hat den Vorzug einer gewissen Einfachheit der Gliederung seiner Hauptabschnitte; die Gruppen der demselben incorporirten Supplemente sind daher, wenn auch kaum weniger zahlreich, so doch im ganzen gleichartiger. — Auf die Darstellung selbst hat auch hier die Aufhebung des Generalgouverneuramtes und die Einführung der neuen Städteordnung bedeutenden Einfluss geübt; demnächst sind in Beziehung auf den Adel diejenigen Veränderungen in der Fortsetzung die zahlreichsten und wichtigsten, welche durch die in die Jahre 1866—1871 fallende Weiterentwickelung des Provinzialrechts bezüglich des durch die Freigebung des Rittergutserwerbes an Personen aller Stände bedingten Stimm- und Wahlrechtes der Grossgrundbesitzer eingetreten ist. Beide Rechte waren mit dem Rittergutserwerb selbst noch im J. 1845 fast ausnahmslos ständische, an die Zugehörigkeit zur Adelsmatrikel gebundene; sie haben gegenwärtig in Liv- und Kurland ihren ständischen Charakter im allgemeinen eingebüsst und nur noch hinsichtlich der inneren Angelegenheiten der Adelscorporationen und zum Theil der Wahlen der ritterschaftlichen Beamten behalten, während sie in Estland bezüglich des Wahlrechts und auf Oesel in beiden letzterwähnten Beziehungen noch fast unverändert fortbestehen. In Folge der strengen Durchführung des Grundsatzes des ständischen Vertretungs- und Wahlrechtes im Codex vom J. 1845 ist die Anzahl der Supplemente und Emendationen, die durch die erwähnte principiell veränderte Basis dieses Vertretungs- und Wahlrechtes bedingt ist, sehr bedeutend und haben in den festgesetzten Ausdrucksformen mit den begründenden Allegaten in die Fortsetzung Aufnahme gefunden. Weitere das Ständerecht des Adels in allen Provinzen berührende Abänderungen haben in der Fortsetzung die Gesetze über die Führung des Barons-, Grafen- und Fürstentitels vom 11. Juli 1852 und über die Aufstellung besonderer Geschlechtsregister für die nicht immatriculirten Adelsfamilien vom 8. Juli 1863 veranlasst. Demnächst hat die Fortsetzung eine Reihe den ritter- und landschaftlichen Corporationen neu zugewiesener Wahlacte aufgezählt, wie die der Präsidenten oder Mitglieder verschiedener Verwaltungsbehörden und Lehranstalten (z. B. des Verwaltungsraths des rigaschen Polytechnikums, der Verwaltung der livl. Bauerrentenbank, des Schulcollegiums des livländischen Landesgymnasiums, des livl. Schulrathes und der Schulrevidenten, ferner der Adelsdeputirten und des Secretärs der Commissionen für Bauersachen und des Deputirten

zur Commission in Sachen der kurl. Bauerverordnung, der estl. Agrarcommission, der Commission zur Führung der Geschlechtsbücher über nicht immatriculirte Adelsfamilien, der Curatorien bei den Volksschullehrerseminarien &c). Endlich müssen die im J. 1864 erfolgte Regelung der Bedingungen zu Constituirung neuer Rittergüter und die Unterordnung des Adels unter die Festsetzungen des allgemeinen Wehrpflichtgesetzes vom 1. Jan. 1874 als vielfach von Einfluss auf den Text der neuen Fortsetzung bezeichnet werden. Das zweite, die Bestimmungen über den geistlichen Stand umfassende Buch des Ständerechts ist das am wenigsten umfangreiche; seine in der Fortsetzung zu formulirenden Modificationen berühren fast ausschliesslich solche Rechtsbestimmungen, in Betreff welcher die Vorschriften der neuen Ausgabe des Reichsständerechts vom J. 1876 oder die Codification des Kirchengesetzes vom J. 1832, welche im J. 1857 als Th. I des Bd. XI des RGb.s in Kraft gesetzt wurde, sich inzwischen verändert und auf das Provinzialrecht Einfluss erlangt haben. Im Gegensatz zum genannten Buche über die Geistlichkeit wird das dritte und letzte Buch des Ständerechts «von den Bürgern» wiederum eine sehr erhebliche Masse einschneidender Neuerungen aufweisen. Denn die Bürgerschaft oder Bürgergemeinde hat ihren uralten oligarchischen Charakter zu Gunsten der neuen, auf demokratischen Grundlagen ruhenden Gesammtstadtgemeinde (der Gemeinde des Aufenthalts) mit dem grössten Theil ihrer Competenzen eingebüsst, aber ihre Existenzberechtigung, ihr Specialvermögen, einige ständisch-politische Rechte sowie ihre ganze sonstige Einrichtung unverkürzt behalten ❦❦; die Fortsetzung zum Provinzialrechte musste daher vor allem diese Sachlage in der Gesetzgebung zur Anschauung bringen. Die grosse Zahl und Mannigfaltigkeit der Einzelbestimmungen aber, welche sich auf den Eintritt in die städtischen Bürgercorporationen, die verschiedenen Verfassungen derselben, die Gildenversammlungen und die städtischen Wahlen beziehen, haben eine Neuformulirung aller solcher nur theilweise modificirter alter Rechtsbestimmungen unthunlich gemacht, und es musste daher Vorsorge getroffen werden, dass auch im Ständerechte der Bürger, wie namentlich bei einer langen Reihe von Artikeln der städtischen Behördenverfassung, die durch das Inkrafttreten der neuen Städteordnung stattgehabte Abänderung lediglich constatirt wurde, wobei die einzelnen Modalitäten der letzteren aber aus denselben für die Behördenverfassung massgebenden Gründen leider nicht überall genau festgestellt wurden.

Die Aufhebung des Generalgouverneuramtes, welchem auch bezüglich der Bürger gewisse Competenzen bei Bestätigung oder Präsentation von Beamtenwahlen zustanden, ferner die im J. 1866 erfolgte, besonders für die städtischen kleinen oder Zunftgilden wichtige Gestattung des Austritts aus den Zunftcorporationen und des freien Handwerksbetriebes ausserhalb derselben, sodann die auf die Ostseegouvernements erstreckte Handels- und Gewerbeordnung vom 1. Jan. 1865, welche auf die Standesrechte der Glieder der grossen oder kaufmännischen Gilden von Einfluss war, endlich das Getränkesteuergesetz vom 1. Juli 1861, das unter anderem zur Beseitigung gewisser ständischer Vorrechte führte — alle diese neuen Gesetze sind in die Darstellung des Ständerechts der Bürger in der Fortsetzung an ihrer Stelle hervorgehoben worden.

Diese Darstellung wird übrigens in Beziehung auf Strafsachen (sofern einzelne derselben nicht etwa durch Specialgesetz den Gemeinden vorbehalten sind), auf die Civildienstordnung, auf Staatsabgaben und Leistungen und auf Vermögensrechte, sowie auf den Austritt aus dem städtischen Stande im ganzen nur solche Modificationen in der Fortsetzung constatiren, die auf der inzwischen erfolgten, auch für die Ostseegouvernements wirksam gewordenen Fortentwickelung des Reichsrechtes beruhen, abgesehen von derjenigen wichtigen ständischen Rechtserweiterung, welche den Bürgern auf Grund der oben gedachten neuesten Provinzialgesetze über den freien Erwerb von Rittergütern und die daraus resultirenden Rechtsconsequenzen zu gute kommen und in die Fortsetzung werden Aufnahme finden müssen.

Wir können die vorstehend skizzirte Uebersicht über die in die angekündigte Fortsetzung aufgenommenen Supplemente zu den öffentlich-rechtlichen Theilen des Provinzialcodex nicht abschliessen, ohne der unzweifelhaften Unfertigkeit des Ständerechtes vom J. 1845 beiläufig zu gedenken, welchem eine Darstellung der Rechte gerade des zahlreichsten Standes der Provinzen, des Bauernstandes, ganz fehlt. Der Theil I. des Provinzialrechts hat zwar, wie wir oben bemerkten, vor 35 Jahren schon in seiner «Einleitung» eine bezügliche Zusammenstellung, einen besonderen Codex der Bauerrechte (особый Сводъ) verheissen, allein eine Codification, wie sie in Beziehung auf die Bauernemancipationsgesetze des Reiches vom J. 1861 schon bei Aufnahme derselben in das Reichständerecht (1863) durchgeführt ist, ist, so viel bekannt, in Betreff der Gesetze über den

baltischen Bauernstand bisher noch nicht ernstlich ins Auge gefasst.

Wenn wir schliesslich einen Blick auf diejenigen Supplemente werfen, welchen der privatrechtliche Theil des Provinzialrechts, der III., in der Fortsetzung Rechnung getragen, so glauben wir, dass dieselben weder an Wichtigkeit noch Umfang den Nachträgen zu den beiden öffentlich-rechtlichen Theilen nahe kommen. Denn dieser Theil reicht in seiner codificirten Form nicht hinter das J. 1865 zurück, ist mithin um 20 Jahre jünger; er war bisher seiner Natur nach den Einflüssen des Reichscivilrechtes fast ganz entzogen, das seinerseits, ungleich dem öffentlichen Reichsrechte, ebenfalls nur in einzelnen Abschnitten wesentliche Aenderungen erfahren hat. Für die 16 Jahre der Wirksamkeit des provinziellen Codex des Privatrechts ist aus diesen Gründen die Ausbeute für die neue Fortsetzung eine relativ nicht bedeutende, und es mag daher genügen, hier nur auf diejenigen Hauptbestimmungen hinzuweisen, welche die Fortsetzung in ihren festgesetzten Ausdrucksformen mit dem actuell bestehenden Rechte in Einklang gebracht hat. Sie beziehen sich fast alle auf das Sachen- und Erbrecht, während das Familien- und Obligationsrecht fast leer ausgegangen ist. In dem Sachen- und Erbrecht aber werden die zu constatirenden Modificationen einerseits aus der wichtigen Veränderung in Beziehung auf das bisher ständisch abgeschlossene Gebiet des Landgüterbesitzes, die die Gesetzgebung von 1866—1869 einführte, hervorgehen und andererseits durch die seit dem Erlass des kurländischen Agrargesetzes vom 6. September 1863 veranlasste Weiterentwickelung der Agrargesetzgebung in den Ostseegouvernements überhaupt, endlich in beschränkterem Masse durch die (1867) erfolgten, das kurländische Forstreglement v. J. 1804 mannigfach alterirenden Abänderungen im Reichsgesetzbuche (Bd. VIII, Th. I, Ausg. 1876), durch die neue kurländische Jagdordnung vom 20. Mai 1877, durch das Gesetz vom 27. Mai 1870 über den Verkauf von Bauerpachtgrundstücken der Fideicommissgüter in Kurland und durch das Reglement des kurländischen Creditvereins vom 18. Mai 1874 bedingt sein; alles, was sonst in der Fortsetzung zum III. Theil an Abänderungen zur Erscheinung kommen wird, dürfte einer speciellen Aufzählung an dieser Stelle entbehren können.

Wir haben an die Spitze der vorstehenden Erörterung die Frage gestellt: welche Erwartungen an die angekündigte Fortsetzung des Provinzialrechts geknüpft werden und welche daraus nicht abgeleitet werden dürfen? In der weiteren Ausführung betonten wir, dass nur die richtige Erkenntnis des dem Reichsgesetzbuch zu Grunde liegenden baconischen Darstellungssystems in dessen untrennbarem Zusammenhange mit den Ausdrucksformen des baltischen Provinzialrechts zu einer befriedigenden Antwort auf diese Frage führen könne. Wir hielten insbesondere dafür, dass vor allem eine eingehendere und tiefere Beleuchtung der Codificationsformen des Reichsgesetzbuches selbst, als solche bisher unternommen worden, nach beiden Seiten klärend und berichtigend wirken müsste. Wir versuchten ferner in Wesen und Bedeutung der massgebenden, fast ausschliesslich baconischen Grundregeln dieser Codification einzudringen und über die Schicksale der letzteren seit dem J. 1832, sowie die bedeutsame Wandlung, die mit dem J. 1862 allmählich in ihren Ausdrucksformen sich vollzog, Auskunft zu ertheilen. Wir unternahmen sodann, die speciellen Vorschriften, auf welche die Darstellungsweise des Reichsgesetzbuches und gleichermassen des Provinzialrechts sich stützt, übersichtlich anzudeuten und endlich den Gesammtinhalt der publicirten neuen Fortsetzung, wie sie nach der Lage des actuell geltenden Rechts sich gestaltet hatte, in Kürze zusammenzufassen.

Man könnte nun freilich versucht sein in allem Obigen dennoch ein zumeist nur formales Ergebnis zu erblicken und insbesondere einen festen Standpunkt und Ausblick auf die durch dasselbe bedingte von der neuen Justizreform zu erwartende weitere Entwickelung der Codification des Provinzialrechts darin zu vermissen. Es darf indessen vorausgesetzt werden, dass, sofern nur das oben Erörterte an sich richtig und begründet ist, die daraus sich ergebende Nutzanwendung überaus naheliegend und leicht erkennbar sein möchte, mithin dem einsichtsvollen baltischen Leser getrost überlassen werden darf. Unsererseits wünschten wir durch die vorliegenden Bemerkungen vor allem zur Erkenntnis dessen beizutragen, dass der absolute Stillstand, in welchem die Codification des provinziellen öffentlichen Rechts mehr als ein Menschenalter hindurch befangen war, das heutige Recht von derjenigen Formulirung, die es am Ausgang der ersten Hälfte des Jahrhunderts empfangen hatte, sehr weit und in sehr erheblichem Masse entfernt, damit aber auch die unbehinderte Effectuirung des

baconischen Haupt- und Cardinalzieles — des «der Bestimmtheit der Gesetze» — im Laufe eines sehr langen Zeitraumes und in rasch zunehmender Steigerung erschwert hat. Gelingt es, diese Thatsache und deren Folgen zu klarem und vorurtheilslosem Bewusstsein zu bringen, so dürfte auch die Nothwendigkeit der einstigen Wiederaufnahme der Arbeiten zur Eruirung und Feststellung des Rechtes im Anwendungsbereiche des Provinzialcodex, namentlich auch des einheimischen Bauerrechtes, sehr bald richtig erkannt und gewürdigt werden. Hat ja schon der Ekklesiast es ausgesprochen, dass alles Vornehmen unter dem Himmel seine Stunde habe: Steine zerstreuen und Steine sammeln (Der Pred. Sal. 3, v. 1, 5). Aber dieses so zeitgemässe Sammeln möchten wir doch kaum wiederum über das höchste baconische Lustrum (Aphor. 55) hinausgeschoben wissen.

Anmerkungen.

15) Dr. E. Löning (gegenwärtig Professor der Rechte zu Rostock), Festrede zur Stiftungsf. d. Univ. Dorpat am 12. Dec. 1879. Dorpat 1880, S. 17: «Nach Bentham fällt das wahre Interesse des Einzelnen mit den Interessen der Gesammtheit zusammen. — Die Harmonie der Interessen jedes Einzelnen mit denen der Gesammtheit, diese «Maximisation» des Glückes, kann demnach auch nur der einzige Zweck von Recht und Staat sein.» — Und ferner, S. 28: «Das Recht ist vom Menschen geschaffen und gebildet, und so muss es denn auch nach den allgemeinen Gesetzen des menschlichen Handelns geschaffen und gebildet sein, um menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. — Es ist ein grosses Verdienst R. v. Iherings diesen Gesichtspunkt, der der Rechtsphilosophie erst ihre wahre Bedeutung giebt, energisch in der deutschen Wissenschaft zur Geltung gebracht zu haben.»

16) Vgl. die Gesetze vom 16. Juni 1870, 16. Juni 1873 u. 13. Juli 1876 im RGb. Bd. II, Gouv.-Verf., Ausg. 1876, Art. 1884 (P. 11), 1937 ff., 2050 ff. u. Forts. v. J. 1879, Art. 415. Anmerk. 2 u. Beil. — Die im Texte als Organe der «Selbstverwaltung» bezeichneten landschaftlichen u. städtischen Communalinstitutionen entsprechen indessen dem modernen richtigen Begriff der Selbstverwaltung nicht völlig, da sie den Gedanken der Gegenüberstellung derselben gegen die Staatsverwaltung, ja den des Gegensatzes gegen die letztere zulassen. Vgl. v. Sarwey, das öffentl. Recht. Tüb. 1880. S. 37, 38.

17) Vgl. v. Sarwey, d. öffentl. Recht, S. 45 ff.

18) L. F. v. Gerber, Staatsr. 2. Aufl. Leipzig 1869. S. 140. Anm. 1: «Das Recht der Corporationen und Einzelnen, ihre inneren Verhältnisse sachgemäss durch feste und dauernde Bestimmungen zu regeln, besteht nun zwar auch heutzutage, aber es wird nicht mehr in der Form der Gesetzgebung, sondern in der Form von Rechtshandlungen vollzogen, welche sich lediglich als die Anwendung und Ausfüh-

rung bestehender Rechtsinstitute und Rechtssätze darstellen. Nur diesen Begriff der Autonomie vermag ich für das heutige Recht anzuerkennen».

19) Durch den am 20. März 1853 Allerh. bestätigten Vortrag des Oberdirigirenden der II. Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzlei. Dieser Vortrag gehört zu den im Provinzialrechte nicht selten vorkommenden, durch die Gesetzsammlung nicht publicirten Quellen. Dass im Texte über seinen Inhalt richtig referirt ist, glauben wir deshalb annehmen zu dürfen, weil seine thatsächliche genaue Befolgung durch die Fortsetzung vom J. 1853 selbst ausser Zweifel steht.

20) Es mag hier an ein — wie seiner Zeit glaubhaft verlautete — im J. 1867 an die Staatsregierung gelangtes Gutachten des Generalgouverneurs Baron Lieven erinnert werden, wonach die verwickelten Corporations-, Gemeinde- und Municipalverhältnisse der Ostseegouvernements nach seiner, des Baron Lieven, Ueberzeugung nur von einem Verwaltungsbeamten richtig aufgefasst und gewürdigt werden können, welcher im Stande wäre seine Intentionen und Massnahmen immer durch persönliche Ueberzeugung und zwar auf dem ganzen Gebiet seiner Verwaltung zu controliren; ein solcher könne aber nur der Generalgouverneur sein. — Ist dieses Bedenken auch zehn Jahre später nicht ausreichend gewesen, um die für Aufhebung des baltischen Generalgouverneuramtes geltend gemachten Gründe zu entkräften, so hat sich trotzdem die Ueberzeugung von der unbedingten Richtigkeit jenes Bedenkens im Lande selbst bekanntlich fast allgemein ungeschwächt erhalten.

21) Als adäquater deutscher Ausdruck für «Duma», dessen Wiedergabe durch «Stadtrath» sich hier von selbst verbietet, weil der bestehende alte einheimische «Rath» sein Prioritätsrecht auf diesen Namen nicht einbüssen kann, scheint immer nur ein solcher adoptirt werden zu können, der eine berathende oder beschliessende Competenz nothwendig umfasst, oder wenigstens, dem Sprachgebrauche nach, als beide umfassend angenommen werden darf. Das Wort «Stadtverordnetenversammlung» entspricht weder dieser Forderung, noch dem Ausdruck des russischen Urgesetzes (Городская Дума, St.-O. Art. 15).

22) Das gleichzeitige Functioniren zweier städtischer Gemeindekörper, von denen der eine fast die ganze politische Berechtigung, der andere aber immerhin noch einige politische Rechte und dazu eine ungleich festere Organisation besitzt, hat gewiss für das erfolgreiche Wirken beider sein Bedenkliches. Allein in dieser Beziehung mag eine Beruhigung in dem ausdrücklichen Zeugnis eines der hervorragendsten Kenner und Darsteller des heutigen öffentlichen Rechtes gefunden werden, dass — «wenngleich in den modernen Städten das natürliche Moment der Familieneinheit ganz entschwunden zu sein scheint — doch unter allen Umständen nicht nur der gemeinsame Wohnsitz als Factor gemeinsamer Bedürfnisse und Interessen, sondern auch nach der Auflösung der Bürgergemeinde in die Gemeinde des Aufenthalts ein Stamm von Gemeindegenossen, welche durch Verwandtschaft verbunden sind und trotz aller nivellirenden Wahlgesetze den Ton angeben, zurückbleibt.» (S. v. Sarwey, öffentl. Recht. Tüb. 1880. S. 17). — In dieser Richtung dürfte allerdings auch der in der einheimischen alten Bürgergemeinde conservirte Stamm einen gar wohl in Anschlag zu bringenden Einfluss auch künftig zu üben berufen sein.

Silhouetten eines rigaschen Patriciergeschlechts.

III. Aus der Hamann- und Herderperiode.

Kein Zeitalter in der reichen Vergangenheit des europäischen Culturlebens hat je eine grössere Fülle von Gegensätzen zu Tage gefördert als das Jahrhundert, welchem Freund und Feind desselben das ehrenvolle Epitheton des philosophischen gönnen. Vor allem gilt es von der zweiten Hälfte dieser Periode, dem Zeitraum, der die Bezeichnung des *despotisme éclairé* führt. Schon die Vereinigung des negativen Poles der Despotie mit dem positiven der Aufklärung zu einer Begriffseinheit müsste eben um ihres Contrastes willen gerechtes Staunen erregen, wäre nicht diese aus Dissonanzen geschaffene Harmonie von uns bereits mit der Muttermilch der Geschichte aufgenommen worden. Brutale, bis zur Grausamkeit sich steigernde Willkür und wahrhaft empörende Härte auf der einen Seite und wiederum die Grenzen erlaubter Gefühlsseligkeit übersteigende Sentimentalität auf der anderen; hier Pietätlosigkeit gegen das Althergebrachte und unbezwingbarer Hang zum Spotte über die heiligsten Gefühle und Interessen des Menschengeschlechts, dort warmströmende Herzensergüsse tief religiös empfindsamer Naturen. Verschwendungssucht und Reichthum Einzelner gegenüber Noth und Elend im Volke; trotz tändelnder Schäferspiele und Zopf und Puder ein Schwärmen für Weltbürgerthum und Humanitätsprincipien; ein Kämpfen und Ringen nach Freiheit und daneben das Sclavenjoch von Millionen schwarzer und weisser Menschenbrüder; schreckenerregende Unwissenheit und Rohheit der Menge und im Gegensatz hierzu die bis in die tiefsten Tiefen des Menschengeistes dringende Philosophie, die Klas-

sicität der Dichtung in nie erreichter Vollendung und die hehren Harmonien der grössten Tondichter aller Zeiten — nichts weniger als dieses farbenreiche Mosaikgemälde bietet sich beim ersten Blicke auf das vergangene Jahrhundert dar.

Dass die Gesammtwirkung dieser einander diametral entgegengesetzten Factoren zu einem Kampfe auf allen davon ergriffenen Gebieten in grossartigstem Masse führen musste, liegt in der Natur der Sache, und es ist allbekannt, wie die neuen Ideen der Aufklärung den Sieg über die althergebrachten Anschauungen erringen, wie die Traditionen des Rococo und die diesem folgende Zopfzeit hinweggeweht werden durch die tollwirbelnden politischen Gewitterstürme, wie der allbeseligende Kosmopolitismus der gebildeten Klassen zurückbebt vor den Schrecken der Revolution, die Klänge der Dichtung von dem Donner der Kanonen des gewaltigen Imperators übertönt werden, die Saiten ausklingen in den Revolutionsgesang eines königmordenden Volkes, der Reichthum der Familien nivellirt wird durch die Contributionen und die Continentalsperre des unersättlichen Eroberers kurz nach Beginn des neuen Jahrhunderts. Das ist das Finale jener seltsamen Periode, welche in mehr als einer Hinsicht «Renaissance» genannt zu werden verdiente.

Die elektrischen Strömungen der neuen, auf Humanität und Freiheit basirten Ideen, wie sie seit der Mitte des 18. Jahrhunderts mit nie geahnter Geschwindigkeit sich Bahn zu brechen begonnen, konnten an den politischen Grenzen der einzelnen Territorien keinen genügenden Damm finden und mussten ihrer eminent socialen Bedeutung halber wesentlich umgestaltend in die Auffassungsweise und in das Leben der Einzelnen eingreifen, mochte der Mittelpunkt ihrer Thätigkeit auch noch so fern ab liegen von den Ausgangspunkten der allgewaltigen Bewegung.

Folgen wir den Leitungen des elektrischen Stromes bis nach dem entfernten Osten und sehen wir zu, wie die hohen Wogen voll Sturm und Drang in ihren letzten Ausläufern branden an den flachen Ufern des rigaschen Meerbusens, verfolgen wir das Fluidum bis in das Mark der von ihm wenn auch nur indirect berührten Vaterstadt — und wir vermögen seine Einwirkungen zu entdecken in den zur Darstellung zu bringenden Personen und, durch sie übertragen, auf die diese umgebenden Verhältnisse.

Und fragt man, was bedeutet diese Periode für Riga und was hat sie demselben gebracht? so giebt die Vergangenheit selbst

redend die inhaltsschwere Antwort: als obersten Leiter von Stadt und Land in der Person des von der aufgeklärten Monarchin eingesetzten Grafen Browne einen störrischen Despoten — ohne Aufklärung[1]; als Schöpfer und Führer des neuerwachenden Geisteslebens den Philosophen Hamann; als Vertreter klassisch deutscher Dichtung niemand anders als Herder; als Repräsentanten der Belletristik einen Hippel, dessen unsterblicher Roman: «Die Lebensläufe» zum grossen Theil kaum einige Meilen weiter in der Schwesterprovinz des Landes sich abspielt; dazu an der Spitze der Communalverwaltung einen enggeschlossenen Kreis patriotischer ideal angelegter Männer, meistens Förderer und Bewunderer des neuen Lebens; auf dem Gebiete der Kunst eine neubegründete «Musikalische Gesellschaft» und ein Theater; als Rüstkammer für naturhistorische Forschungen die Grundlagen eines Museums; für alles, was gesellschaftsfähig, einen Salon nach dem Zuschnitt der pariser Vorbilder mit ihrem urbanen Tone in dem Hause des Geheimraths von Vietinghof; dann aber auch eine Anzahl von Glücksrittern als Führer der Linken und zum Schluss eine neue und natürlich höchst liberale Verfassung von mehr als zweifelhaftem Werthe.

Doch genug mit diesem Blicke in das farbenreiche Kaleidoskop! Denn die Darlegung, in wie weit die hier zur Schilderung gelangenden Charaktere Theil genommen an der Entwickelung der Dinge und in wie fern sie selbstthätig eingegriffen in die Zeitverhältnisse, soll im einzelnen die Aufgabe der nachfolgenden Biographien sein.

1. Arend Berens,

Aeltester grosser Gilde, geb. 13. Mai 1723, gest. 19. Juni 1769.

Der bis in die rostocker Periode der Familiengeschichte zurückzuführende Taufname Arend, gleichen Stammes mit Arnold und den Adlerstarken bedeutend, vererbte sich von dem ersten Träger dieses Vornamens auf livländischem Boden, dem Aeltermann, auf dessen erstgeborenen Sohn.

Nach Vollendung seiner Erziehung schon zeitig in das väterliche Handelshaus getreten, hatte dieser letztere bereits zu Lebzeiten seines Vaters an der Leitung der Geschäfte Theil genommen. Die von ihm dabei gewonnenen mannigfachen Erfahrungen, sowie

[1] Unsere abweichende Anschauung über den Grafen ist in den früheren Heften dieses Jahrgangs niedergelegt. D. Red.

die ihm nachgerühmte Schärfe seines Verstandes und eine aussergewöhnliche Combinationsgabe mochten bei dem Entschlusse der Mutter, die Handlung des Gatten auch nach dessen Ableben (1747) in Verbindung mit ihren beiden ältesten Söhnen Arend und Karl fortzuführen, den Ausschlag gegeben haben.

Das Vermögen der Familie und das hohe Ansehen, dessen sie seit nahezu einem Jahrhundert sich in den gesellschaftlichen Kreisen unserer Stadt erfreute, bewirkten noch in demselben Jahre die Aufnahme des jugendlichen Kaufmanns als Aeltester in das Corps der Schwarzenhäupter. Allein die Zugehörigkeit desselben zu dieser nur aus Junggesellen bestehenden Corporation währte nicht lange, denn schon im nächstfolgenden Jahre führte er seine Cousine Eva Maria Zuckerbecker (geb. 31. August 1725, gest. 21. Mai 1792), die Tochter des begüterten Negotianten Thomas Zuckerbecker und dessen Gattin Christiane Boomgard, heim in das alte, vom Grosvater ererbte Familienhaus.

Auf die Wahl seiner Lebensgefährtin haben sonder Zweifel die verwandtschaftlichen Beziehungen der beiden Familien zu einander, stets rege gehalten durch die nahe Nachbarschaft ihrer Wohnhäuser, wesentlich influirt; grenzte doch das Zuckerbeckersche Familienhaus in der Peitaustrasse mit seiner noch gegenwärtig wohlerhaltenen Freitreppe und dem steinernen Wappenschilde über der Eingangsthür unmittelbar an die Rückseite des Berensschen, und so fügte es sich, dass das neuvermählte Paar die sie bewegenden Leiden und Freuden mit einander getheilt, ehe der Ernst des von ihnen geschlossenen Bundes solches erheischte.

Die auf gegenseitiger Neigung beruhende Verbindung war in der That eine überaus glückliche zu nennen, denn die Zuckerbecker, von niederländischer Abkunft, gehörten nicht nur unbestritten den alten Kaufmannsgeschlechtern Rigas an, sondern standen auch im Hinblick auf ihre Vermögensverhältnisse den Berens wenig nach, erfreuten sich — trotz ihres reformirten Glaubensbekenntnisses — eines allgemein geachteten Namens und vermochten sich überdies auch für Ideen zu erwärmen, welche man für gewöhnlich bei den Männern ihrer Berufssphäre nur ausnahmsweise anzutreffen pflegt. Im Grunde genommen wären aber alle jene äusseren Momente — wie hoch man sie immerhin auch veranschlagen mag — doch nur von wenig Bedeutung für das innere Familienleben, hätte nicht die kaum 21 Jahre zählende Braut die unvergleichlich viel höher zu schätzenden Eigenschaften besessen, welche von je her die

Hauptzierde der stattlichen Reihe der Frauengestalten des Berensschen Hauses gebildet — Anmuth, Herzensgüte und Weiblichkeit.

Wo immer des Todes Allgewalt dem Leben geliebter Personen ein vorzeitiges Ziel setzt, da giebt es Klage und Leid um das Dahinscheiden des Verewigten und die Unausfüllbarkeit der Lücke, welche mit rauher Hand in das Leben der dem Entschlafenen nahestehenden Hinterbliebenen gerissen ist. Beginnen die Wallungen des heftigsten Schmerzes sich nach und nach zu lindern, dann fängt in allen den Fällen, wo dem Verstorbenen die Leitung eines Familienbestandes obgelegen, mit dem Schmerze die Sorge an zu kämpfen um die zu treffenden Veränderungen und Umgestaltungen der bisherigen Verhältnisse. Und je grösser das der Oberleitung beraubte Hauswesen, desto grösser die Sorge.

Gewiss war der Schlag, den das Berenssche Haus ehedem durch das Ableben des Aeltermanns Arend Berens erlitten, ein über die Massen herber; allein die äussere Gestalt des Hauses blieb dank der Thatkraft der beiden ältesten Söhne und der Willensstärke ihrer Mutter nach wie vor unverändert. Andere Folgen hingegen zog der Tod dieser (im August 1754) nach sich, welcher um deswillen die Familie besonders schmerzlich treffen musste, als durch ihn nicht weniger als sechs der Erziehung bedürftige Kinder der mütterlichen Obhut und Pflege beraubt wurden.

Zwar hatte man auf Rath der beiden majorennen Brüder Arend und Karl den Hausstand wie seither gemeinsam fortdauern lassen und die wirthschaftliche Leitung desselben den gediegenen ältesten Schwestern Katharina und Johanna Sophie übertragen. Als jedoch 1756 der nachmalige Rathsherr Gottfried Berens um die Hand seiner jüngeren Cousine Johanna Sophie warb und deren älterer Schwester die alleinige Führung des grossen Hausstandes zu schwierig erscheinen mochte, da war man genöthigt, wenn auch schweren Herzens sich für die so lange hinausgeschobene Auflösung des elterlichen Hauses zu entscheiden.

Das Aufhören des von den Geschwistern auf gemeinsame Rechnung geführten Haushaltes bedingte der Natur der Sache gemäss die Theilung des bislang eine Gesammtmasse bildenden Nachlasses der Eltern, und diese erheischte im Interesse der mit den volljährigen Erben concurrirenden minderjährigen die Mitwirkung des Waisengerichts bei diesem Acte und die meistbietliche Versteigerung der zum Nachlasse gehörigen Vermögensobjecte; so dass bei dieser Gelegenheit nicht nur die fahrende Habe der

weiland Berensschen Eheleute, sondern auch die noch zum grössten Theile vom Grossvater ererbten Liegenschaften unter den Hammer kamen. Am 14. April 1757 ging das mehrfach beregte Stammhaus für den Kaufschilling von 5218 Reichsthlr. 30 Mark in das Eigenthum des Verwalters Jannau über und menschlicher Voraussicht nach der Familie für immer verloren, während das Erbgütchen Hagenshof am 19. Sept. 1757 von dem mittlerweile zum Aeltesten erwählten Grosshändler Arend Berens gegen Verrechnung auf seinen Erbantheil übernommen wurde.

Dass die zum wohlerworbenen Vermögen des weil. Aeltermanns Arend Berens gehörenden liegenden Gründe ein gleiches Schicksal wie die von den Vorfahren ererbten hatten, kann eben so wenig befremden, als die Auflösung des Hausstandes nach Beschaffenheit der dargelegten Verhältnisse einer tadelnden Kritik unterzogen werden darf. In ganz entgegengesetztem Sinne aber ist die Frage nach der Veräusserung des Familienhauses zu beurtheilen, da für die Alienation desselben absolut keine Nothwendigkeit vorlag.

Dem mit der Erbschaftsregulirung betrauten Aeltesten Karl Berens aber, welcher für die Vergangenheit seines Geschlechts hinlängliches Verständnis besass, kam es, merkwürdig genug, gar nicht in den Sinn, das Familienhaus weder für sich noch für seine Miterben zu acquiriren, was um so auffallender erscheint, als das die Unveräusserlichkeit der Immobilien anstrebende Testament seines Grossvaters Hans Hinrich Berens vom 28. März 1701 mit anderen Documenten seiner Obhut anvertraut war. Freilich mochte für den Augenblick die Frage nach der Zukunft der unmündigen Geschwister die weitertragende Familienpolitik des Ahnherrn zurückdrängen, deren Befolgung dem Anscheine nach in erster Linie doch mehr oder minder das Wohl von Generationen bezweckte, welche vielleicht noch nicht einmal in das Dasein getreten waren. Die Folgen der durch ein Uebermass von Kurzsichtigkeit bedingten Unterlassung des sonst so umsichtigen und erfahrenen Kaufherrn blieben denn auch leider nicht aus, und die Zeit lieferte den Beweis für die Richtigkeit des überhörten Rathes des lange schon dahingegangenen weltkundigen Vorfahrs.

Es giebt Personen, welche nach ihren Geistesgaben und bei ihrer Leistungsfähigkeit oft glänzende Erfolge erzielen würden, wofern sie ihrem Beginnen mehr Beharrlichkeit zu Grunde legten. Dieses Schwanken, hervorgerufen durch mangelnden Scharfblick

bei der Beurtheilung der ihre eigene Person betreffenden Fragen, zeigt sich weit seltener bei talentlosen Personen als gerade bei denjenigen, deren Begabung keinem Zweifel unterliegt; ja in den weitaus zahlreichsten Fällen möchte man sich der Annahme zuneigen, als sei es eben eine Ueberfülle an Geist, welche sie an der stetigen Verfolgung des vorgesteckten Zieles hindert und sie zum eigenen Nachtheile auf immer neue Bahnen leitet.

Zu den eben geschilderten Naturen gehört der Aelteste Arend Berens. Den bisher mit seinem Bruder Karl gemeinschaftlich geführten Grosshandel ausschliesslich dem ersteren überlassend, associirte er sich — wol in Folge der nahen Familienbeziehungen zu den Zuckerbecker — mit seiner Schwiegermutter und deren beiden Söhnen Johann und Thomas und wirkte, dank seinen Geschäftskenntnissen und seiner kaufmännischen Begabung, tüchtig mit zu der steigenden Wohlhabenheit dieser Familie. Indessen auch in dem sich ihm so erfolgreich eröffnenden neuen Wirkungskreise scheint er dauernde Befriedigung nicht gefunden zu haben, denn schon nach Verlauf weniger Jahre schied er aus diesem Societätsverhältnisse aus und bewarb sich um den damals vacant gewordenen Posten eines «Stadt-Notarii beym Kayserlichen Portorio».

Wer dem Entwickelungsgange des Handels unserer Heimatlande nur einigermassen gefolgt ist, weiss, wie viel schwerfälliger und schleppender sich die Geschäfte im vorigen Säculum abwickelten als heutigen Tages. Die Nachrichten über die Handelsbeziehungen des Berensschen Comptoirs, zumal mit Polen — wie spärlich sie immer auf die Gegenwart überkommen sind — werfen ein grelles Streiflicht auf die unzähligen Widerwärtigkeiten, mit denen der Kaufmann jener Tage zu kämpfen hatte. Die bekannte, in Polen herrschende Rechtsunsicherheit, welche im Processe Sapieha recht gründlich zum Ausdruck gelangte, zeigte sich gelegentlich nicht minder deutlich bei der Erbtheilung der Kinder des Aeltermannes Arend Berens. Das Credit des Hauptbuches der Handlung hatte an in Polen ausstehenden Obligationen den Nominalwerth von 58627 Rthlr. 27 f. aufzuweisen, deren meistbietliche Versteigerung am 5. Juni 1757 den unglaublich geringfügigen Erlös von 510 Rthlr. 55 f. ergab. Kein Wunder daher, wenn von Seiten der Kenner mercantiler Verhältnisse in der Familie immer und immer wieder Klagen und Beschwerden über Hemmungen und Schwierigkeiten verlauten, welche den Ausgang der selbst noch so umsichtig angelegten Unternehmungen stets von neuem vereitelten. Wird dabei

noch die Unsicherheit des kaufmännischen Eigenthums auf offenem Meere bei Ausbruch eines Krieges berücksichtigt, von welcher der Handel der Berens wiederholt zu leiden hatte, dann kann man nicht umhin, die Rechtmässigkeit jener Klagen in vollem Umfange zuzugestehen.

Aller jener Unbilden der Verhältnisse unerachtet aber weist die Geschichte des rigaschen Handels so zahlreiche Belege für die Möglichkeit des Erwerbes wahrhaft enormer Vermögen auf — wir erinnern hier nur beiläufig an die Berens von Rautenfeld, die von Grote, die Edlen von Scheumann im letztvergangenen Jahrhundert — dass die Annahme, auch Arend Berens' Vermögensverhältnisse hätten sich noch günstiger gestaltet, wofern er die commercielle Laufbahn nicht vorzeitig aufgegeben haben würde, nicht zu hypothetisch ist; hatte doch sein ihm dem Alter nach am nächsten stehender Bruder Karl trotz mancher Krisis im Geschäftsleben seinen Erben ein ansehnliches Capital hinterlassen.

Aus der Stilisirung der an den Rath gerichteten Supplik des Aeltesten Arend Berens vom 28. Mai 1757 in Betreff der Berücksichtigung seiner bei Besetzung des durch das damals bevorstehende Ableben des Aeltesten Harmens vacant werdenden Postens eines städtischen Notars bei dem Zollamte lässt sich freilich mit einiger Sicherheit entnehmen, dass diese Stellung eine durchaus einträgliche gewesen sein muss. Der Grundton der eben erwähnten Unterlegung an den Rath ist der Hinweis darauf, wie es in dem Interesse eines jeden Gemeinwesens liege, Familien, welche in mehreren Generationen schon für das Communalwohl gewirkt und zu denen, wie bekannt, die Familie des Supplicanten zähle, sich zu erhalten und den Nachkommen solcher Geschlechter die Möglichkeit zu gewähren, gleich ihren Vorfahren für das Wohlergehen der Stadt nach Kräften wirken zu können, was indessen nur dann erreichbar sei, wenn man sie so viel als möglich gegen materielle Sorgen sichere, da nur eine genügend gesicherte materielle Basis die Voraussetzung für die vielfachen Opfer bilde, welche die Theilnahme am öffentlichen Leben erheische.

Mochte nun der rigasche Rath, eingedenk der hervorragenden Verdienste der Vorfahren des Aeltesten und erinnert an dessen eigene Haltung der Stadt gegenüber, um deswillen seinem Gesuche willfahrt haben, oder aber sind die noch bestehenden Beziehungen zu einzelnen Gliedern des Raths bei dem Beschlusse desselben ausschlaggebend gewesen — genug, aus der Zahl der vielen, um

dieses Amt concurrirenden Candidaten ging Arend Berens als Sieger hervor. Was insbesondere die Verdienste, welche sich Arend Berens der Jüngere um die Stadt Riga erworben, betrifft, so bestanden sie der Familiengeschichte zufolge in Nachstehendem:

Als Russlands Heerscharen während des siebenjährigen Krieges sich gegen Preussen rüsteten, hatte die mehr als 60000 Mann starke Hauptarmee unter dem Commando des als splendid gerühmten Generalfeldmarschalls Apraxin sich um Riga concentrirt, woselbst der letztere während der Wintermonate von 1756 auf 1757 mit der gesammten Generalität und dem Stabe stand. Noch Chef der Zuckerbeckerschen Handlung, war Arend Berens von Petersburg aus der Factor und mit den Zahlungen der Summen sowol des Feldmarschalls selbst wie auch verschiedener anderer einflussreicher Grossen, unter welchen wir nur den damals noch im Range eines Obrist stehenden Grafen Rumjanzow hervorheben, betraut. Da in dieser Zeit mehrfache, für die Stadt äusserst drückende Forderungen geltend gemacht wurden, so nutzte Arend Berens, erfüllt von dem traditionellen Patriotismus seiner Familie, die Gunst des Feldmarschalls und der übrigen hochgestellten Persönlichkeiten, mit welchen er in geschäftlicher Beziehung stand, in der alleruneigennützigsten Weise ausschliesslich zum Besten seiner Vaterstadt aus, indem er alle derselben drohenden Verlegenheiten von ihr abzuwenden bemüht war, ja den Magistrat selbst, wo er es nur vermochte, unterstützte. Ganz besonders aber glückte ihm in dieser Hinsicht so manches, weil der Graf Rumjanzow im Berensschen Hause in der Marstallstrasse einquartiert war.

Mit der Niederlegung der Handelsgeschäfte und der Uebernahme der neuen amtlichen Functionen aber endete seine öffentliche Wirksamkeit im engeren Sinne des Wortes, sei es, dass seine Amtsgeschäfte seine Kräfte zu sehr absorbirten, sei es, dass er den Abschluss seines Lebens bereits nahen fühlte; kurz, von nun ab widmete er die ihm bleibenden Mussestunden fast ausschliesslich seiner Familie, dem Umgange mit den hervorragendsten und geistig so überaus anregenden und angeregten Männern, zu denen seine beiden Brüder Johann Christoph und Karl in den regsten Verkehr getreten waren. Daneben verschönerte er seinen Landsitz Hagenshof durch Begründung neuer Anlagen sowie durch die Erbauung eines neuen Herrenhauses. Und die Bewohner dieses Hauses, wie verstanden sie es meisterhaft, die Hochgenüsse des

Geistes mit den Annehmlichkeiten des materiellen Lebens auf das liebenswürdigste zu vereinen!

Dem Hausherrn selbst mangelte es trotz seiner Zugehörigkeit zum Kaufmannsstande weder an Erziehung noch an Bildung, und wo es vielleicht in der Jugend allenfalls noch an dem höheren Schliff rein äusserlicher Allüren gefehlt, da hatte der häufige Verkehr mit den aristokratischen Kreisen der Residenzstadt jegliche Unebenheit ausgeglichen. Daher das vollendet weltmännische, ja vornehme Auftreten. — Zu sehr durchbildet, um in der Wahrung der äusseren Formen allein das höchste Ideal des socialen Lebens zu erblicken, zog es ihn unwiderstehlich zu allen jenen Männern, die ein gleiches Interesse für die neuerblühende Literatur, Kunst und Philosophie mit ihm verband. So waren es nicht die Genüsse einer reichbesetzten Tafel allein, wofür Riga nicht weniger als jede ansehnlichere Handelsstadt allzeit viel Empfänglichkeit documentirt, welche die Gelehrten und die höhere Kaufmannswelt nach dem gastlichen Berens- oder Hagenshof zogen, nein der edle, bei aller Formvollendung freie, ungezwungene Ton, verbunden mit wechselseitig belebender geistiger Anregung, übte auf alle, die das Leben auf diesem Landsitze kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, die fesselndste Anziehungskraft aus. Und wie konnte es auch anders sein, zählte ja selbst ein Herder zu den Freunden des Hauses, wo er im Gedankenaustausch mit den daselbst aus- und eingehenden, oft eben so wissenschaftlich gediegenen, wie ästhetisch durchbildeten Männern innere Förderung und an lauen Sommerabenden nach den Lasten und Mühen des Tagewerks unter den Laubkronen des schon damals fast ein Jahrhundert alten Lindenparkes Ruhe und Erholung suchte und fand.

Der Abend des 11. November 1768 hatte alles, was dem Berensschen Hause durch die Bande der Verwandtschaft und Freundschaft nahe stand, zu einer glänzenden Gesellschaft versammelt. Die reichen Krystallkronen brannten in festlicher Helle und strahlten mit ihren prismatischen Lichtbrechungen noch glanzvoller wieder aus den in Rococorahmen gefassten Spiegeln; Diener in blauer Livrée empfingen die eintretenden Gäste am Thore des Hauses. Den Myrthenkranz im Puderhaar, betrat die älteste Tochter des *Notarius portorii* Arend Berens, Johanna Sophia (geb. 15. November 1750), am Arme des um seines einnehmenden Wesens willen allbeliebten, durch Rechtlichkeitsgefühl, wie durch seine Geistesgaben gleich ausgezeichneten *Notarius publicus* Adam

Heinrich Schwartz, umgeben von einem Kreise ihrer Jugendgefährtinnen, aus deren Mitte sie nun scheiden sollte, den Festsaal.

Der 11. November war der Hochzeitstag des freudig bewegten Paares. Die glückliche junge Braut, von der Familie Hänschen genannt — es war dasselbe Hänschen, welches bis zu ihrem 9. Jahre einst die Lieblingsschülerin Johann Georg Hamanns, des «Magus im Norden», gewesen — zählte noch nicht 18, der Bräutigam, dem in der Folge die höchsten patricischen Ehren seiner Vaterstadt beschieden waren, der Vorsitz in der Rathversammlung, erst 28 Jahre. Der Trauact war vorüber, das Fest schien seinen Höhepunkt erreicht zu haben. Da erhob sich ein Jüngling von zartem Körperbau, mit ernstem seelenvollen Auge; sein sympathisches Organ fesselte die Aufmerksamkeit der Anwesenden, man kannte ihn im Hause zu gut, man wusste, was man von ihm erwarten durfte, und selbst diejenigen unter den Gästen, welche vielleicht zum ersten Male an diesem Abend das Berenssche Haus betreten hatten, kannten den Redner wenigstens von der Kanzel her; — es war Johann Gottfried Herder, damals noch Collaborator an der Domschule und Prediger an den Vorstadtkirchen Rigas, einige Decennien später — Deutschlands hochgefeierter Klassiker. Mit weicher, aber sicherer Stimme begann er, sich an das neuvermählte Paar wendend:

An das Brautpaar.

Ja, traurig sind der Welt Geschicke;
Mit Schweiss und Thränen oft gesalbt,
Stehn von Beschwerden uns're Blicke
Und von geheimem Gram gefalbt.

Doch um nicht trostlos hinzusterben,
Verlieh uns Gott ein zärtlich Herz,
Durch das wir Freunde uns erwerben,
Und schon ihr Kuss zerlöst den Schmerz.

Um Panacéen uns zu bereiten,
Wenn schnell sich Gall' in Tränke mischt,
Schlüsst eine Gattin uns're Seiten,
Die eilend uns're Thränen wischt.

Dich, unbezwingbar Band der Liebe!
Kennt der versteckte Harpax nicht;
Nach Gütern schielen seine Triebe,
Kaum kennt er seiner Braut Gesicht.

Der Fürst nicht, der zum Ruhm der Krone
Den Neigungen entsagen muss,
Und Meilen ferne Eh'n vom Throne
Vollzieht, wie einen Friedensschluss.

Der Thor nicht, der ein Bündnis knüpfet,
Weil die Gewohnheit es gebeut,
Laurt, blicket, kniet, gewinnt und hüpfet
Und schon im ersten Jahr bereut.

Nur weise weichgeschaffne Seelen
Geniessen Freuden ohne Zahl.
Sie schmecken, wenn sie sich vermählen,
Der Liebe volles Nectarmahl.

Lasst sich an euch mein Auge weiden,
Verlobte! Es besingts kein Lied.
Drum überströmet sie, ihr Freuden!
Dass sie die Freundschaft glücklich sieht.

Dann, wie in die Zukunft schauend, fuhr er fort:

Wiegenlied.

Schlaf deines Lebens erste Zeit,
O Kleiner! nur in Ruh!
Noch nicht zur Trübsal eingeweiht,
Liess dir dein Gott sie zu.

Von Sorgen noch, von Furcht und Reu
Bebt nicht dein kleines Herz,
Doch wärst du auch so gänzlich frey
Vom uns verborg'nen Schmerz!

Vielleicht, wenn wir dich lächeln sehn,
Da dich der Schlaf verhüllt,
Beklemmen dich geheime Wehn,
Des künft'gen Schicksals Bild.

Und ach! auch nicht frey von Gefahr,
Die uns're Hoffnung stört,
Vielleicht hängt über dich am Haar
Ein ungeseh'nes Schwerdt.

Doch der, der dir den Schlaf befahl,
Hälts von der Scheitel ab,
Und seiner Diener starke Zahl
Verschlüsset noch dein Grab.

Schlaf ruhig ohne Wissenschaft,
Bei uns mag Sorge seyn:
Du sauge schlummernd frischen Saft
In deine Nerven ein.

Und werde dadurch gross und blüh,
Der Eltern süss'ste Lust —
Und Gott und Tugend fühle früh
Die milchgenährte Brust.

Einst sey ein Mann, der seinem Stand
Mit Treu ergeben war.
Dies seufzete und überwand
Den Schmerz, die dich gebar.

Lied einer Tochter.

Tugend! wahrer Ehre Glanz!
Möchte meine Seele ganz
Doch dein Licht erfüllen!
Sie ist noch vom Eitelu rein,
Und davon stets leer zu seyn,
Leite meinen Willen.

Vor der Künste edlem Ruhm,
Sey du als ein Eigenthum
Meiner Brust geschenket.
Eh' der Franzen Modeton
Mich umlispelt, sey du schon
In mir eingesenket!

Du sey meiner Reize Lust!
Aeusserer Schönheit unbewusst
Such ich dein Entzücken.
In dem Tanz, der Töne Klang,
Beim verräth'rischen Gesang
Lass mich dich erblicken!

Sey die Quelle meiner Ruh!
Sprich mir sanfte Tröstung zu,
Wenn mich was betrübet.
So hab ich, was nimmer flieht,
Was der Thor nur seitwärts sieht,
Doch der Weise liebet.

Nachdem der Dichter diese Verse mit dem seiner Rednergabe eigenen edlen Feuer vorgetragen hatte, überreichte er den Neuvermählten je ein Exemplar der von ihm unter dem Titel «Drei moralische Lieder dem moralischen Schwartz- und Berensschen Brautpaar zum freundschaftlichen Denkmal verehrt», in der Fröhlichschen Buchdruckerei zum Druck beförderten Worte, welche, von Herzen kommend, den Weg zum Herzen sicherlich nicht verfehlt haben werden.

Und doch, ahnte man wol unter der fröhlichen Schar der Gäste die künftige Grösse und Berühmtheit des schnell emporstrebenden Dichtergenius, war man sich auch dessen wirklich bewusst, dass dieses Festcarmen (dessen Wiegenlied allein seither in den Herderschen Werken veröffentlicht ist) der Feier eine Verewigung in den Werken eines der ersten deutschen Klassiker verleihen würde?

Der Abend des 11. November 1768 ist darum in den historischen Erinnerungen der Berens unvergesslich, mehr als eine Vermählung ist seit jenem Abend geschlossen, manche vielleicht bei weitem glänzender als diese begangen, aber nie wieder ist ein so hoch berühmter Gast zu einem derartigen Familienfeste geladen worden, nie wieder hat ein so hoch begabter Redner bei ähnlicher Gelegenheit gesprochen.

Und eben um deswillen haben wir jene Verse, mögen sie immerhin nach Form und Inhalt den Jünglingsarbeiten unseres Herder zuzuzählen sein, hier von Wort zu Wort zum selbstredenden Andenken an die Tage, welche den Höhepunkt der Blüthe des Berensschen Geschlechts kennzeichnen und in den Blättern der Familienchronik wie in denen der vaterstädtischen Geschichte die stolze Bezeichnung der «Herderperiode» führen, getreulich überliefert.

Lange, lange Jahre hindurch hat der Cyklus der obigen drei Lieder unbeachtet in vergilbten Convoluten geruht, ehe ihn ein Enkel des Bürgermeisters Adam Heinrich Schwartz aufgefunden und auf demselben alten Berenshofe — jetzt Schwarzenhof — bei Gelegenheit der Verlobungsfeier eines anderen Enkels des Mannes, dem die Ansprache einst gegolten, nach Verlauf von 112 Jahren wieder vorgetragen hat. —

Das Bewusstsein, das Glück seiner ältesten Tochter an der Seite eines so gediegenen, charakterfesten Mannes wie A. H. Schwartz begründet zu sehen, bildete Arend Berens' letzte Lebensfreude, denn bereits am 19. Juni 1769 wurde er auf seinem Landsitze zum höheren Leben abgerufen.

Das innere Familienleben hatte durch das Ableben des Hauptes des Hauses, wie ja nicht anders denkbar, gar manche Umgestaltung erfahren, die äusseren Beziehungen desselben, sowie vor allem sein Geistesleben aber erlitten hierdurch keinerlei wesentliche Veränderungen. Nach wie vor stand Berenshof in dem Rufe liberalster Gastfreiheit und bildete noch lange Jahre hernach einen Sammelpunkt für in- und ausländische Gelehrte; wir verweisen hier

nur auf den noch näher zu behandelnden Besuch des Reisenden Bernouilli, sowie auf die freundschaftlichen Beziehungen des um Stadt und Land gleichverdienten Generalsuperintendenten Karl Gottlob Sonntag zur Berensschen Familie.

Dagegen bildete der Todesfall der Wittwe Eva Maria ein bedeutungsvolles Moment nicht nur für die Kinder und Enkel, welche durch die betagte Frau in steter Beziehung zu einander gehalten wurden, sondern auch für die späteren Generationen der Berensschen Familie. Auch hier handelt es sich ja um die Theilung des Nachlasses, zu welchem nächst der fahrenden Habe und den städtischen Speichern (an der Brauerstrasse) auch das nach dem Tode des Aeltesten Karl Berens erworbene Höfchen Schoongezicht, vor allem aber Berenshof gehörte.

Während die genannte Berenssche Villa schon am 30. Juli 1792 in der Meistbotstellung von dem bekannten hiesigen Kaufmann Bernhard Christian Klein für die Summe von 2100 Rthlr. erstanden wurde, übernahm der Schwiegersohn des Verstorbenen, der Bürgermeister Adam Heinrich Schwartz, in der am 3. Sept. 1792 abgehaltenen Licitation das Erbgütchen Hagens- oder Berenshof gegen Verrechnung des von ihm verlautbarten Meistbotschillings von 13010 Rthlr. Alb. auf den Erbantheil seiner Ehegattin.

Mit dem mehr denn 100 Jahre im ununterbrochenen Besitze der Familie gewesenen Berens- oder Hagenshof ging den Berens das letzte aus der Hinterlassenschaft ihres Ahnherrn stammende Immobil verloren und konnten die Klagen über die Besitzaufgabe, wie sie wol in den Schriften der späteren Generationen immer und immer wieder laut werden, das einmal Verlorene nicht wieder zurückbringen. Wie recht der alte Hans Hinrich Berens hinsichtlich seines Rathes wegen Unveräusserlichkeit seiner Immoblien gehabt, erkannte man — aber erst, nachdem es zu spät war.

Joh. Chr. Berens.

Zur wirthschaftlichen Ausnutzung des Generalnivellements von Livland[1].

In der Sitzung der Kais. livl. gemeinnützigen und ökonomischen Societät am 14. Januar 1880 constatirte Herr Dr. C. J. v. Seidlitz den Mangel an Interesse und sogar eine gewisse Feindseligkeit, die man in einigen Gegenden des südlichen Livland den Operationen der Nivelleure entgegengebracht hat. Der Herr Referent sagt u. a.:

«Trotz der schon seit zwölf Jahren in Estland begonnenen und seit sechs Jahren in Livland fortgesetzten Arbeit, über welche in Broschüren und Zeitungen wiederholt Berichte erstattet worden sind, war also (nicht) die Sage von der Unternehmung eines Generalnivellements — geschweige denn die Erkenntnis einer Nothwendigkeit derselben im versumpften Lande durchgedrungen! Und warum? Weil viele Grundbesitzer den Nutzen eines allgemeinen Nivellements zur Einleitung von Entwässerungen bezweifelten, nachdem auf isolirten Nivellements basirte Arbeiten manchen Gütern wol genützt, den Nachbarn aber grossen Schaden zugefügt hatten.» («Balt. Wochenschrift» 1880. Nr. 4 u. 5.)

Wir möchten das «auf manchen Gütern» noch besonders betonen und wir möchten das «wol genützt» durch ein vorgesetztes «zeitweilig» noch etwas abschwächen. — In den fünfziger Jahren machte sich in Estland eine gewisse Manie für Entwässerungen und Moorculturen bemerklich. Fast jeder, dem eine grössere oder

[1] General-Nivellement von Livland, herausgegeben von der Kais. Livl. ökonomischen und gemeinnützigen Societät. Zwei Bände. S. XV u. 128; V u 447. 4. Mit zwei hypsometrischen Karten, einer Tafel mit 20 Höhenprofilen und dem Bildnis des Dr. C. J. v. Seidlitz. Dorpat 1877—1883.

geringere Moorfläche zu Gebote stand, liess graben, roden und hacken. «Die Zukunft Estlands liegt im Morast,» sagte ein bekannter Gutsherr jener Zeit, vergrösserte seinen ohnehin bedeutenden Moorbesitz durch Ankäufe und liess graben und hacken. Es wurden die blühendsten, mitunter exorbitantesten Hoffnungen an diese Arbeiten gesetzt, es wurden ungezählte Capitalien und unberechnete Arbeitskräfte an diese Anlagen verwendet und — leider nur zu oft verschwendet.

Betrachten wir jetzt, nach etwas mehr als einem viertel Jahrhundert, diese einst mit hoffnungsvoller Begeisterung begonnenen und betriebenen Moorculturen, so gähnt uns in den meisten Fällen eine trostlose Oede an, die mitunter noch bei weitem trostloser ist als früher. Die in dem Moorboden entwickelte Humussäure, die dem Pflanzenwuchs so schädlich ist, wurde früher, als das Wasser die Flächen frei überflutete, zum Theil wenigstens von dem Wasser aufgesogen und abgeführt, und zwar gerade zur Zeit der wichtigsten Vegetationsperiode; daher konnten sich die den Niederungen eigenthümlichen Sauergräser entwickeln. Jetzt wird das Wasser in den Gräben aufgefangen und abgeführt, dadurch aber die meist ebenen und oft fast horizontal gestreckten Moorflächen nicht vom Untergrundwasser befreit. Sind höher gelegene Moräste und zumal Waldflächen auf nassem Boden nicht gleichzeitig entwässert, so dringt das Wasser von daher, besonders bei ungenügenden und nicht oft und mit Sorgfalt gereinigten Isolirgräben, in den Boden ein, der zwischen den Abzugsgräben liegt, und versäuert diesen Boden aufs neue. Es bildet sich wieder Humussäure, diese bleibt voll in dem Boden stecken, da überflutendes Wasser sie nicht mehr aufsaugen und mildern kann, und jeder Pflanzenwuchs wird unterdrückt.

Daher sehen wir die meisten und zwar die umfangreichsten Moorculturen mehr und mehr veröden und sich in traurige Flächen mit verkrüppeltem Graswuchs verwandeln. Im Anfang war die frischentwässerte Bodenfläche aufgehackt worden, die rauhe Scholle war der energischen Einwirkung des Sonnenlichts ausgesetzt, war auch meistens gebrannt worden; die Humussäure war verflüchtigt und die Asche hatte den Boden gedüngt. Es wurden Ernten zweifelhaften Roggens gemacht und in den ersten Jahren entwickelten sich einige Süssgräser. Der flachgelegte Boden sog sich aber aus dem Untergrunde wieder voll, es entwickelte sich die Säure wieder und durchdrang auch die vorher zeitweilig

entsäuerte obere Schicht. Die Süssgräser verkrüppelten und starben ab, den vormaligen Sauergräsern waren die Lebensbedingungen entzogen.

Durch den sich ergebenden Miserfolg entmuthigt, verwendete man keine ausreichende Arbeit mehr auf die Unterhaltung der Gräben und der ganzen Anlage. Die entwässerten Flächen wurden vielfach zur Weide eingeräumt, bewährten sich aber auch als solche nicht. Die Gräben wurden durch das Vieh vollends eingetreten und konnten ihren Zweck nicht erfüllen. Auf dem weichen Boden bildeten sich Hümpel, indem das eine Thier der Herde in die Spur des anderen trat und immer mehr treten musste, je schärfer die Ränder der unregelmässigen, zusammenhängenden Vertiefungen wurden. So entstand eine ödere und nutzlosere Wüste als früher.

Unwillkürlich müssen wir angesichts dieser Trostlosigkeit fragen: Musste es so sein? — Wir glauben diese Frage entschieden mit «Nein» beantworten zu können. In den Morästen hat sich durch Anschwemmungen und Ablagerungen ein ungeheurer Vorrath von Nährstoff für Pflanzen jeder Art angesammelt, der nur auf seine Befreiung wartet, um sich nutzbringend zu bethätigen. Trotz der vielen Miserfolge hatte jener Gutsherr mit seinem «Die Zukunft Estlands liegt im Morast» doch Recht, und zwar nach mehr als einer Seite hin. Eine systematische, nachhaltige Entwässerung, aber auch nur eine solche, wird zunächst grosse Gebiete dem wirthschaftlichen Betriebe zuführen, alsdann aber auch die schädlichen Einflüsse der Versumpfungen, die sich in Miasmen und in Nachtfrösten ausdrücken, auf das möglichst geringste Mass herabdrücken. Beiläufig sei hier bemerkt, dass im östlichen Theil Estlands, in Allentacken, sich sogar eine aggressive Tendenz der Versumpfung geltend macht, wie durch unmittelbare Beobachtung im Verlaufe nur eines thätigen Menschenlebens festgestellt worden ist. Das durch den Embach und die vielen kleineren und grösseren Flüsse in den Peipus geführte Wasser kann auf der relativ geringen Fläche nicht genügend verdunsten und die einzige Abzugsader, die Narowa, kann es nicht genügend abführen, die dazu noch durch die hervorspringende Felsenplatte bei Joala abgedämmt ist. So muss das Wasser in den Boden des Landes zwischen dem Peipusstrande und der Meeresküste eindringen und erweiterte Versumpfung bewirken.

Eine systematische, nachhaltige Entwässerung ist aber nur

möglich, wenn ganze Systeme von Versumpfungen zugleich ins Auge gefasst und dem Wasser ein genügender ununterbrochener Abfluss ins Meer beschafft wird. Auch Entwässerungen, die durch die Ungunst der Besitzverhältnisse nothgedrungen local beschränkt sind, müssten in der Voraussetzung und in Berücksichtigung künftiger allgemeiner Entwässerungssysteme geplant und ausgeführt werden, wollen sie anders nicht nur die Möglichkeit gesteigerter Wirkung sich bewahren, sondern auch der Gefahr einer völligen Zerstörung entgehen, wenn einst die Zeit einer allgemeinen Verbrüderung zum Kampf gegen die Versumpfung des Landes gekommen sein wird. Eine solche systematische und nachhaltige Entwässerung, im grossen und im kleinen, lässt sich aber nur planen und anlegen, wenn uns die orographische Gestaltung unseres Heimatlandes übersichtlich vor Augen liegt. Diese Uebersichtlichkeit herzustellen, ist neben dem specifisch wissenschaftlichen der wirthschaftliche Zweck des Generalnivellements.

Sehen wir genauer auf den vielfachen Miserfolg der erwähnten Entwässerungen und Moorculturen der fünfziger Jahre, so finden wir die Ursache einerseits in ihrer Isolirtheit, andererseits in der Verkehrtheit ihrer Anlage, die in der orographischen Unkenntnis über die Höhenlage der zu entwässernden Fläche begründet war. In den meisten Fällen, wo die Entwässerung nur dem Gute oder gar nur der Fläche Nutzen bringen soll, für die sie speciell geplant und angelegt wurde, wird dieser Nutzen immer nur ein sehr beschränkter und sehr oft nur ein zeitweiliger sein. Wo in particularistischer und egoistischer Rücksichtslosigkeit oder aus Mangel tieferer Erkenntnis und Vorausberechnung das eigene oder fremde tiefer liegende Terrain zur Senkgrube des lästigen Moorwassers misbraucht wird, ohne dass man sich um dessen weiteren Verbleib kümmert, da werden die angelegten Gräben in sehr vielen Fällen anfänglich functioniren, später aber ihren Dienst versagen. Im allgemeinen ist ja unsere Provinz ein Flachland, ohne bedeutende Absenkung. Sind die Entwässerungsgräben in ein Vorland geführt, das nur gerade so viel tiefer liegt, als zum unumgänglich nothwendigen Gefälle erforderlich ist, so wird sich dieses Gefälle im Laufe der Zeit verringern, bis der Höhenunterschied des entwässerten Landes und des ausersehenen Vorflutterrains sich ausgeglichen hat. Nach Entziehung des Wassers wird der entwässerte Boden einsinken, um so mehr, je mehr flüssige Theile darin eingeschlossen waren. Erfahrungsmässig beträgt dieses Einsinken oft zwei Fuss

und mehr. Kann das aufgeleitete Wasser vom ursprünglich tiefer liegenden Boden keinen oder nur einen ungenügenden Abfluss finden, so wird es in diesen Boden eindringen und denselben heben. Die Functionsfähigkeit der Entwässerungsgräben muss sich durch diese Ausgleichung des Höhenverhältnisses mehr und mehr verringern und kann unter besonders mislichen Umständen vollständig paralysirt werden.

Diese Gefahr abermaliger Versumpfung entwässerter Flächen, von unten herauf, besteht selbstverständlich vorzugsweise im Binnenlande. In der Nähe der Meeresküste und im Bereich grösserer Ströme schafft sich das abgeleitete Wasser zumeist selbst einen genügenden Abzug ins Meer und in die grossen Wasseradern, wenigstens so weit, dass keine Rückstauung zu befürchten ist. Aber die Wiederversumpfung droht nicht allein von unten herauf, sondern auch von oben herab, wie schon vorher angedeutet wurde. Liegen oberhalb des entwässerten Landes versumpfte Flächen, die nicht scharf genug isolirt wurden und isolirt werden können, so wird sich das Wasser in den Boden senken und auf der entwässerten Fläche hervorquellen. So lange nach unten ein genügender Abzug besteht, so lange wird auch ein geringerer Isolirgraben bei richtiger Anlage Abhilfe schaffen; wenn aber die Abzugsgräben durch Vollsaugung und Erhebung der unteren Terrassenstufe mehr und mehr ihren Dienst versagen, so wird die Gefahr einer Versumpfung von oben herab in demselben Verhältnis wachsen. Diese Gefahr besteht, wenngleich in geringerem Masse, auch für Entwässerungen im Bereiche der Meeresküste und genügender natürlicher Abzugsadern. Und diese Gefahr ist um so grösser, je weniger zweckentsprechend die Isolirgräben oder Auffangegräben angelegt wurden, was wiederum von der grösseren oder geringeren Localkenntnis des umliegenden Landes, des Wasserdrucks von oben und der Aufstauungsfähigkeit von unten in ihrer ganzen Wirkungssphäre abhängig ist.

Diese zu jeder umfangreicheren Entwässerung, wenn sie nachhaltig gelingen soll, unerlässlichen Vorstudien konnten bisher nur durch sehr zeitraubende und kostspielige Specialnivellements gemacht werden, und auch nur da, wo die Freundlichkeit der Gutsnachbarn diese Untersuchungen gestattete, worauf bekanntlich nicht bedingungslos zu zählen ist. In dem Generalnivellement ist nun ein Gesammtbild der allgemeinen Höhenverhältnisse unseres Heimatlandes gegeben. Vermittelst dieses Gesammtbildes, wo

nöthig mit einiger Beihilfe speciell durchnivellirter Verbindungslinien, deren nothwendige Richtung sich aus diesem Gesammtbilde ergiebt, kann nun das Höhenverhältnis einer zu entwässernden Bodenfläche zu ihrer näheren und weiteren Umgebung bestimmt werden. Es kann bestimmt werden, nach welcher Seite hin der Hauptcanal am entschiedensten und am nachhaltigsten wirkt, und ebenso, ob eine partielle Entwässerung überhaupt Aussicht auf Erfolg und Bestand hat, oder ob sie zu unterlassen ist, bis vielleicht einst weitere Interessenkreise zu einer gemeinsamen und darum systematischen und nachhaltigen Arbeit sich gewinnen und heranziehen lassen.

Nicht allein zur gemeinsamen Kraftentfaltung gegen die Versumpfung des heimatlichen Bodens, zur Befreiung der latenten Schätze ermuntern soll die durch das Generalnivellement gebotene grössere Localkenntnis des Heimatlandes, sondern sie soll auch warnen vor partiellen, aussichtslosen Experimenten, wodurch Arbeitskraft und Capitalien unfruchtbar verschlungen werden. Allerdings sind auch bei den partiellen Entwässerungen und Moorculturen die angewandten Kosten durch die Ernten der ersten Jahre meist gedeckt worden, soweit diese Kosten in den fünfziger Jahren überhaupt berechnet werden konnten und berechnet wurden. Einzelne dieser Anlagen haben sich auch auf längere Zeit erhalten, aber zur vollen Ausnutzung sind Boden und Arbeitskraft doch nur in den seltensten Fällen gekommen. Man kämpfte meist gegen den sichtbaren Feind, das Wasser, das den Boden unmittelbar bedeckte und durchweichte, aber man kannte nicht die verborgenen Feinde, den Wasserdruck von der oberen Terrassenstufe und die sich entwickelnde Rückstauung von der unteren Terrassenstufe. Diese unbekannten Feinde brachen später aus ihrem Versteck und zerstörten die errungenen Vortheile. An ihrer Isolirtheit und an der unvollkommenen Kenntnis des an- und umliegenden Landes sind die partiellen Arbeiten gescheitert und haben mitunter die Sache schlimmer gemacht, als sie war.

Die enormen Vortheile eines allgemeinen, systematischen Kampfes gegen die Versumpfungen in unserem Heimatlande, ja ihre Nothwendigkeit in ökonomischer und hygieinischer Beziehung dürfen wir wol als bekannt voraussetzen. Die in einem mit «—ff» gezeichneten Artikel der «Landw. Beilage der Rig. Zeitung» im Sommer d. J. ausgesprochene Ansicht: «Arbeiten, wie die Ausführung eines Generalnivellements von Livland, sind ganz entschieden nicht zu bezwecken, sie bleiben für die Hebung des

Standes unserer Landwirthschaft fast ganz irrelevant . . . Denn zur Ausnutzung derselben sind viele Millionen an Capital erforderlich und wol nur bei sehr wenigen Gütern dürften die bei Entwässerungen unbedingt nothwendigen Specialnivellements in ausreichender Weise an die Angaben des Generalnivellements sich anlehnen. Ausserdem aber halten wir dafür, dass noch auf sehr vielen Landgütern das Meliorationscapital besser auf eine Erhöhung der Ertragsfähigkeit der guten altcultivirten Felder und Wiesen verwendet werden möge als auf die selten einfache und leichte, meistens aber recht schwierige und noch dazu in dem Erfolg zweifelhafte Entwässerung von Mooren und versumpften Districten» — diese Ansicht mag wol ziemlich vereinzelt dastehen. — Zugegeben, dass auf sehr vielen Landgütern das Meliorationscapital besser auf eine Erhöhung der guten altcultivirten Felder und Wiesen verwendet werden möge als auf eigentliche Moorculturen, so sehen wir doch nicht ein, wie diese Erhöhung der Ertragsfähigkeit ohne eine Entwässerung um- und anliegender, höher und tiefer liegender Versumpfungen, dieser permanenten Erzeugerinnen des sogenannten wassergalligen Bodens und der Nachtfröste, ins Werk gesetzt werden soll. Auf den meisten Gütern, besonders aber auf den Gütern unserer Walddistricte, hat die Bonitur eine wahre Unsumme wassergalligen Bodens ergeben, der, an sich aus dem besten und namentlich tiefsten Erdreich bestehend, doch um 2 bis 3 Klassen herabgesetzt werden musste. Legen wir das Taxationsreglement der estländischen Creditcasse einer Berechnung zu Grunde und nehmen wir an, dass der jetzt wassergallige Ackerboden durch Wegschaffung des Untergrundwassers von der V. Klasse zur III. aufsteigt, so ergiebt das einen Unterschied von 4,$_3$ Lof Roggen, zu 1,$_5$ Rbl. Pachtwerth gerechnet, einen Capitalwerthunterschied von 129 Rbl. auf jede Vierlofstelle von 1600 Qu.-Faden. Dass man aber gegen die Wassergalligkeit des Ackerbodens ohne Wegräumung ihrer Ursache mit allen Capitalien meist vergebens ankämpft, das ist wol allen Landwirthen hinlänglich bekannt. Partielle Erfolge lassen sich allerdings unter günstigen Umständen erzielen, die aber oft und oft nur eine Dislocation des lästigen Wassers bedeuten. Und wenn sich die Wassergalligkeit mitunter auch partiell mit Erfolg bekämpfen lässt, so ist an eine partielle Bekämpfung der Nachtfröste nicht zu denken, die in den Wald- und Moordistricten bei uns gelegentlich sogar im Juni und im Juli einfallen und

selbst auf den besten Feldern die Roggenblüthe, besonders aber die so wichtig gewordene Kartoffelernte schwer beeinträchtigen.

Aber es handelt sich thatsächlich weniger um partielle Verbesserung unseres hergebrachten Culturlandes, das für die freudig heranwachsende Zahl unserer lieben Heimatgenossen schon jetzt zu enge werden will, als um die Erschliessung neuer beträchtlicher Bezirke. Unser Land war und ist noch jetzt vorzugsweise ein Land des Landbaues, unsere Heimatgenossen sind, in ihrer grössten Zahl und in ihrem besten Kern, mit jeder Faser ihres Herzens Landleute, und unser Land und Volk wird trotz aller Verhetzungen vor dem wüsten rothen Gespenst bewahrt bleiben, so lange der reine Dienst der Ceres hier frei walten und sich bethätigen kann. Die Erschliessung neuer Ackerbaudistricte ist somit eine culturelle Aufgabe in jeder Beziehung. Noch fehlt es uns nicht an Raum, um Tausende von Familien der Heimat und dem Beruf des Landmannes zu erhalten, nur muss dieser Raum von den Banden befreit werden, in die derselbe vor Jahrtausenden von den entfesselten Gewalten der Meereswellen geschlagen wurde. Dem anziehenden Vortrage des Herrn v. Seidlitz am 14. Januar 1880 a. a. O. folgend, finden wir nachstehenden Hinweis:

«Ein grosses Feld wirklich viel versprechender Entwässerungsarbeiten bietet für Est- und nördliches Livland die Formation des uralten pernauschen Meerbusens. Als die Ostsee ein noch um 200—225 Fuss höheres Niveau besass, bildeten die jetzigen estländischen Kirchspiele Haljal, Jendel, St. Matthias, St. Annen, St. Petri die nördlichen Küsten des genannten Meerbusens, der in Livland bis an die Fellin-Paistelsche Erhebung reichte, von wo die gegenwärtige Landstrasse über Euseküll, Hallist, Tignitz bis Saara im grossen nach SO. sich hinziehenden Bogen genau auf der alten Küste herumläuft und die Linie von Saara über Saarahof, Skutta, Ohsoling, Salisburg, Pirkeln, Eskül, Lemsal eben so genau das alte 225 Fuss hohe Gestade der Ostsee anzeigt. In diesem ganzen Umfange sind leicht die alten Brandungswälle und Dünen aufzumessen, welche durchstochen werden müssen, um ein Areal von wenigstens 2500 Qu.-Werst (50 Qu.-Meilen) dem schwunghaftesten landwirthschaftlichen Betriebe zu gewinnen.»

Nun, das lohnte sich denn doch; es ist immerhin ein Ländchen, grösser als manches souveräne deutsche Fürstenthum! Und nicht hier allein giebt es friedlich zu eroberndes Land, sondern es giebt dessen noch viel mehr. Erinnern wir uns nur des östlichen

Theiles von Allentacken in Estland, dessen südliche Seite dem verderblichen Druck des Peipuswassers hilflos preisgegeben ist, während dieses grosse Becken beim gegenwärtigen Wasserstande auch dem übrigen anliegenden Lande keinen Zielpunkt für wirksame Entwässerungen bietet. Aussichtslos ist eine Tieferlegung des Peipusspiegels durchaus nicht, wenn dessen absolute Höhe auch eine relativ geringe ist. Ein Canal von Wichtisby durch die Kurtnaschen Seen in den Pühhajöggi hat eine Länge von etwa 45 Werst bis zur Mündung des genannten Baches. Es kommen somit immerhin reichlich 2 Fuss Gefälle auf die Werst, was selbst für geringere Canäle ausreichend ist, geschweige denn für grössere Wassermassen. Zudem ist ja nicht durchaus erforderlich, dass bei grossen, allgemeinen systematischen Kämpfen gegen Versumpfungen ausschliesslich die Gewinnung von Ackerland und Wiese ins Auge gefasst wird. Auch ein Besiedeln tauglicher Waldbodentheile ist ökonomisch immer einträglich, und eine scharfe administrative Anordnung gegen diese Entwickelung dürfte eben so wenig juridisch zu rechtfertigen sein, wie sie einen nutzlosen Kampf zwischen Wald und Culturland bedeuten würde, der für den ersteren noch dazu meist aussichtslos ist. Nach volkswirthschaftlichen Regeln müsste und nach forstwirthschaftlichen Erfahrungen kann Wald auf jedem Boden gezogen werden, der sich nicht oder der sich weniger zum Culturlande eignet. Finden wir doch enorme Flächen Waldbodens unbenutzt daliegen, Schätze, die nur eines Zauberwortes harren, um unsere Generation zu beschäftigen und nachfolgende Geschlechter zu beglücken. Dieses Zauberwort aussprechen kann aber nur ein festgeschlossener zielbewusster Gemeingeist.

Diesen Gemeingeist zu wecken, ist wol der höchste wirthschaftliche Zweck des Generalnivellements. Eine Appellation an diesen Gemeingeist, speciell zum Kampf gegen Versumpfungen, müsste ohne durchgeführtes Generalnivellement vergeblich sein. Es liessen sich weder die näheren Interessenkreise bestimmen, noch liesse sich der Erfolg gemeinsamer Arbeit auf diesem Gebiet nachweisen. Das eine wird sich jetzt bestimmen, das andere wird sich nachweisen lassen. Dazu ist aber vor allem nöthig, dass wir das jetzt vollendete Generalnivellement nicht als eine abgeschlossene Arbeit betrachten und uns der glücklich gelösten Aufgabe unseres hochverehrten Landsmannes und der Societät nur als einer abermaligen Bethätigung baltischen Wollens und Könnens erfreuen.

In einer trefflichen Abwägung der Ueberschätzung und Unterschätzung, die das Generalnivellement erfahren, sagt Herr H. v. Samson (a. a. O.): «Es ist in dem Generalnivellement von Livland eine grundlegende Arbeit beendet worden, nicht eine, die an sich der allgemeinen Wirthschaft Nutzen schaffen will und kann.»

Weiter muss gearbeitet werden auf dieser gegebenen Grundlage, wenn sie fruchtbringend werden, wenn sie den bewährten baltischen Patriotismus zum activen und passiven Zusammenwirken aufrufen und bestimmen soll. Auf Grund dieser grossen und wohlgelungenen Arbeiten sind die Interessenkreise der einzelnen Thalgebiete und hydrographischen Systeme zu bestimmen und anschaulich zu machen. Für die verheissendsten und für die bedrohtesten Versumpfungsgebiete sind approximative Vorpläne und Voranschläge zu entwerfen. Zu solchen sind die Karten, die Höhentabellen und die bei der Societät aufbewahrten Profile des Generalnivellements ausreichend; Specialnivellements haben erst bei beschlossener praktischer Inangriffnahme einzutreten. Es giebt nichts Zweckwidrigeres in der Welt als unwiderruflich bestätigte und besiegelte Projecte im Gebiet territorialer Organisationen, woran beispielsweise das russische Messungswesen krankt. Bei der Ausführung finden sich immer technische, persönliche und privatrechtliche Verhältnisse, die ein Abweichen von dem ursprünglichen Plan nothwendig machen und die berücksichtigt werden müssen, wenn auf der einen Seite nicht die starre Schablone das frische Leben ersticken, auf der anderen Seite Streit und Hader vermieden werden soll.

Als die verheissendste Zone bezeichnen wir an der Hand der bewährten Autorität das Flussgebiet der Pernau, als die bedrohteste nach eigener Erfahrung das Druckgebiet des Peipus, d. h. ganz Allentacken. Sollten sich nicht patriotische Kräfte finden, die sich diesem so dankbaren Werk unterziehen? Wir zweifeln nicht daran. Für die Planungsarbeiten in Estland giebt es ausserdem noch ein vortreffliches Hilfsmittel: die verjüngten Gutskarten, die der verstorbene J. H. Schmidt zur Zusammenstellung seiner Generalkarte sammelte. Diese befinden sich, so viel uns bekannt, noch im Besitz seiner Kinder und müssten durchaus für öffentliche Zwecke erworben werden. Schwerlich lässt sich ein solches Material wieder zusammenbringen.

Und die Mittel, wenn einst die Zeit der Ausführung gewaltiger Arbeiten gekommen sein wird? Wir vermeinen, dass sie beschafft werden könnten, wenn erst ihre Höhe und Rentabilität

annähernd bestimmt sein wird. Und zwar nicht in Gestalt einer repartirten Auflage, auch nicht eines Actiengeschäfts, sondern in Gestalt einer Anleihe, unter Garantie des Landes, auf Grundlage einer Art von Subscription innerhalb der einzelnen Interessenkreise, nach Massgabe des grösseren oder geringeren Vortheiles der einzelnen Interessenten an einem Canalsystem. Doch wir wollen die Lösung dieser Frage berufeneren Federn überlassen.

W. F. Eichhorn.

Ueber einige Bedingungen des rigaschen Getreidehandels.

Osk. Mertens, Das Zufuhrgebiet Rigas für Getreide, Mehl u. Grütze. Mit Karte. Riga 1883. S. 136 gr. 8.

In dem Augenblicke, da das grossartige Project der russisch-amerikanischen Compagnie im Reichsrath verhandelt wird, mittelst eines Capitals von 25 Mill. Rbl. Metall an geeigneten Hafenplätzen und binnenländischen Centren des Getreidehandels Lagerhäuser mit Elevatoren und Warrantbelehnung zu errichten, hat der Verf. oben genannter Schrift die kräftigsten Waffen hervorgeholt, die schlagendsten Beweise beigebracht, um seiner in den letzten vier Jahren wiederholt vertretenen Anschauung, dass dieselben Institute, die nun fürs Reich geplant werden, für Rigas Handel ein Lebensbedürfnis seien, zum Siege zu verhelfen. Zeigt diese Ansicht sich begründet und gelangt jener umfassende Plan zur Verwirklichung, so erfüllen sich freilich zweifellos die Hoffnungen des Verfassers, aber sie sind dann eben nicht mehr dieselben, die er gehegt hatte, und ihre Erfüllung bringt nicht den erwarteten Nutzen, denn sie kommt — zu spät. Riga hat dann vor den concurrirenden Häfen nichts voraus, worauf nach des Verf. Meinung es eben ankommt, um seinen stagnirenden Getreideexport zu beleben.

Dass Rigas Export in diesem Artikel in der That stagnirt und Gefahr läuft immer weiter eingeengt zu werden, erweist das gründlich ausgeführte Studium der statistischen Berichte derjenigen russischen Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen entweder das Zufuhrgebiet Rigas bereits durchziehen oder zu den Handel dieses Hafens speisenden Canälen werden könnten, ohne doch bisher diese Rolle aufgenommen zu haben. Wie aber gegenwärtig für die Getreidezufuhr Rigas der Schienenstrang allein in Betracht kommt

gegenüber dem Wasserwege, zeigt hinsichtlich sämmtlicher Cerealien der Tabellenausweis auf S. 12—14 des gen. Werkes.

Es wäre hier nicht am Platze, so sehr man nach eingehender Lectüre der ausgezeichneten Arbeit sich dazu angeregt finden mag, an ihrer Hand eine Reihe von Schlaglichtern über die Bedeutung aufzustecken, welche die einzelnen Bahnen und Bahnstrecken als Versandstationen und Transitmedien für die innere Handelsbewegung Russlands haben. Alle Interessenten mögen auf die eigene Beschäftigung mit dem trefflichen Buche hingewiesen sein, in dem sie nach der Betrachtung der wohlgruppirten Zahlenreihen immer auch das anziehende und gedankenreiche erläuternde Räsonnement finden werden. Zudem hat Verf. selbst nur um Rigas willen seine Forschungen erhoben, und wir wollen ganz diesen Gesichtspunkt beibehalten und, unter ihn uns stellend, die Aufmerksamkeit wesentlich nur nach einer Richtung zu lenken versuchen.

Als Schlussergebnis der statistischen Beobachtungen[1] stellt sich heraus, einmal, dass Riga im Cerealienexport durch Libau überflügelt worden, «Reval allerdings Riga noch nicht gleichgekommen ist, aber mächtig vorwärts eilt». Ferner, dass die gesteigerte Thätigkeit beider Hafenplätze zum Theil auf rigaschem Zufuhrgebiet Eingang gefunden, zum Theil sich Gegenden eröffnet hat, die ebenso gut sich Riga erschliessen könnten, es aber nicht gethan haben.

Lassen wir hier die oft besprochene Concurrenz Libaus und die partiellen Ursachen derselben beiseite und wenden uns ausschliesslich der Revals zu, die, wie es den Eindruck macht, dem Verf. um so überraschender entgegengetreten ist, als unter ihren Vehikeln jedenfalls nicht, wie bei der Libaus, die dem Hafenplatz so günstige Einheit der Verwaltung der auf ihn führenden Bahnlinie, noch auch sog. Tarifschleuderei zu rechnen sind. Aus den Resumés der einzelnen Untersuchungen über den Verbleib des auf den besprochenen Bahnen bewegten Getreides erlauben wir uns zunächst mehrere Sätze herauszuheben:

a) Hafer (S. 39).

1. Die wichtigsten Zufuhrgebiete (Rigas) werden durch die von der Linie Riga-Zarizyn durchschnittenen Landstriche repräsentirt.

---

[1] Auf S. 131 hat das Ergebnis der vergleichenden Exporttabelle im ersten Absatz zu summarischen und dadurch unrichtigen Ausdruck gefunden.

2. Die räumliche Ausdehnung dieses Gebietes ist recht beschränkt und eng an die genannte Linie gebunden.

3. Die diese Linie schneidenden Bahnen repräsentiren nur theilweise eine quantitative Erhöhung der Zufuhr.

4. Riga wird von dem naturgemäss ihm gehörenden Productionsgebiete, das von der Rjaschsk-Wjasmaer Bahn durchschnitten wird, durch Reval und durch den Verkehr nach Warschau und dahinter zurückgedrängt.

b) Roggen (S. 57).

2. Mit Ausnahme nur weniger Bahnen (so Grjasi-Zarizyn, Koslow-Rostow u. a.) sind die Verladungen sämmtlicher behandelter Bahnen seit mehreren Jahren successive zurückgegangen.

3. Das ganze Gebiet östlich und nördlich von Koslow (durchschnitten von den Bahnen Ssysran-Morschansk-Rjaschsk — wir setzen dazu: Orenburg-Ssamara-Ssysran — und Ssaratow-Koslow-Rjasan) ist vom rigaer Handel unberührt geblieben.

c) Weizen (S. 88).

1. Rigas Weizenexport ist so verschwindend klein, dass ihm augenblicklich noch keine Bedeutung zugesprochen werden kann.

2. Im Zufuhrgebiete Rigas, namentlich aber an den Bahnen, die die Hauptzufuhrstrasse Riga-Zarizyn treffen und daher zum Theil zum Productionsrayon der auf Riga führenden Bahnen gehören, werden grosse Quantitäten Weizen verladen, von welchen jedoch Riga fast nichts erhalten hat.

Roggen, Hafer und Mehl liefern auf dem angegebenen Productionsgebiete Russlands die bedeutendsten Quantitäten; demnächst, um die Hälfte geringer, Weizen; dann Grütze, Gerste. Riga bezieht aus ihm aber nur Hafer und Roggen, das andere kommt seiner geringfügigen Menge wegen, in der es hingelangt, kaum in Betracht; denn seine Gerste und seinen wenigen Weizen gewinnt Riga weitaus aus Kurland. Das ist festzuhalten, um die Bedeutung der vorstehend mitgetheilten Thesen des Verf. zu würdigen, und dazu wolle man sich erinnern, dass Libaus Eingreifen in diesen Zeilen nicht berücksichtigt wird. Die Bedeutung liegt aber in der Erkenntnis, dass Riga von den sechs genannten Artikeln seines Hinterlandes nur zwei an sich heranzieht, von denen der eine, Roggen, im Rückgang begriffen ist, vielleicht weniger durch Misernten als durch eine andere Transportart, indem er theils seinen Weg zur Wolga und dann auf ihr nach Rybinsk

nimmt, theils in der Gestalt von Mehl weiter bewegt wird, das jedoch eben so wenig wie die anderen Producte dieser fruchtreichen Gegenden nach Riga gelangt. Der eine Hauptartikel des rigaschen Getreidehandels verringert sich also stetig, ohne dass für ihn ein Ersatz eintritt, während das Material zu solchem doch vorhanden ist; der andere Hauptartikel, Hafer, sucht wol nach wie vor Riga auf, wendet sich aber auch nach anderen Plätzen. Während die Leistungsfähigkeit des Hinterlandes nicht abgenommen hat — denn man wolle sich durch die Annahme von Misernten oder durch die übertriebene Vorstellung von der Tragweite einer solchen, falls sie local stattgehabt, nicht täuschen — verringert sich die Anziehungskraft seines natürlichen Ausfuhrhafens und dieser sieht, ohne ein neues Zufuhrgebiet zu gewinnen, sich von gewissen Grenzgebieten seiner natürlichen Wirkungssphäre ausgeschlossen oder doch in ihnen beeinträchtigt. Der Handel lebt freilich eben so wenig wie der Mensch vom Brod allein; dem rigaschen Handel namentlich bleibt Flachs und Hanf, Leinsaat und Holz &c., dazu das Petroleum; aber auch diese Artikel hat er mit anderen Häfen zu theilen, und es ist kein günstiger Präcedenzfall, wenn er in einem Zweige einen dauernden Rückgang erlitte.

Dies wird in den zunächst betheiligten Kreisen ja auch lebhaft empfunden und deshalb auf die Erweiterung des Zufuhrgebietes hingearbeitet, um durch die lange geplante Linie Riga-Pleskau-Bologoje von den an der oberen Wolga sich aufspeichernden Getreidemassen einiges heranzuziehen. Abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit der Realisirung dieses äusserst berechtigten Wunsches — denn wir leben einmal nicht in der Welt Franz Hoffmannscher Erzählungen, in denen das Laster erbricht und die Tugend sich zu Tische setzt — hat Verf. gewiss Recht, wenn er mit vollstem Nachdruck immer wieder als erstes Erfordernis betont, zu halten, was man hat, d. h. Riga die Stellung des natürlichen Vororts und selbstverständlichen Hafens des ganzen grossen Hinterlandes zu wahren. Das Hinterland reicht aber zunächst so weit, als irgend ein Punkt seine nächste bequeme Verbindung gerade mit diesem Hafen hat; darnach so weit, als gewisse mannigfache Vortheile, die der Hafen bietet, auch einem entfernteren Ort die weitere Distanz nicht in die Wagschale fallen lassen. Solche Vortheile zu bieten ist eben Rigas Aufgabe, und bietet es sie nicht, so verengt sich das Hinterland und beginnt der Handel zu stagniren. Büsst Riga durch eigene Schuld, d. i. in diesem Falle durch nicht aus-

reichende Regsamkeit, im Südosten seine Geltung ein, so wird es auch durch Pleskau-Bologoje keine im Nordosten gewinnen. S. 128 u. 129 hat der Verf. zart, doch sehr beherzigenswerth darauf hingedeutet.

Aber unter einem anderen Gesichtspunkt gewinnt das Project Riga-Bologoje und die Verbindung mit Rybinsk, die Erschliessung eines neuen Zufuhrgebietes allerdings die höchste Bedeutung. Dem Verf. folgend, haben wir bisher Riga als den natürlichen Hafen des südöstlichen Russland, der unteren Wolgagegend angenommen. Und so ist es, so lange der Blick von diesem Landstriche aus sich auf die Ostsee richtet, doch auch nur so lange. Man wird schwerlich behaupten können, dass diese Richtung die naturgemässe sei. Grjasi ist von Riga 1219 Werst, von Rostow am Don 769 Werst entfernt; die Entfernung von Zarizyn nach Rostow über Kalatsch und Don abwärts ist eine noch bedeutend geringere und die Ueberschienung der Strecke Kalatsch-Rostow doch nur eine Frage der Zeit. Die Entwickelung des russischen Handels wird wol dahin drängen, dass der Südosten zu beiden Seiten der Wolga Rostow als seinen natürlichen Ausfuhrhafen betrachtet, sobald dieser Platz in die ihm durch seine Lage angewiesene Stellung mehr und mehr hineinwächst. Dass er dazu sehr bemerkenswerthe Anstrengungen macht, ergiebt sich aus den Angaben der Studie auf S. 35, 53, 69 ff., 85 ff.; der Verf. erkennt auch an, dass Rostow einen Einfluss gewinnt, der für die Linie Grjasi-Riga gefährlich werden «kann», aber er spricht es doch nicht aus, dass darin ein Symptom einer bereits sich vollziehenden naturgemässen Verschiebung der Handelswege zu erblicken ist. Die angedeutete Gefahr ist unserer Meinung nach nicht nur möglich, sondern unausbleiblich; sie hat nicht früher sich kund gegeben, weil der Handelsbetrieb, die Hafenverhältnisse zuvor zu primitiv waren. Die Entwickelung schreitet dort aber fort, und das Einzige, will uns scheinen, was Riga thun kann und freilich auch thun muss, ist, diesen Gang möglichst so lange aufzuhalten, bis es einen Ersatz für das in Zukunft ihm sicher verlorene Gebiet gefunden hat. Darin stimmen wir dann wieder mit dem Verf. aufs innigste überein, dass alles darauf ankommt, zu verhindern, dass Riga seine Geltung für die Endstrecke der langen Linie bis Zarizyn, etwa Jelez-Zarizyn mit den Kreuzungsbahnen — wir sagen, zu früh — einbüsst, und dies wird dadurch erreicht werden, dass es sich bemüht, den Lieferanten Vortheile zu bieten, welche Rostow nicht oder noch nicht zu gewähren vermag.

Hierfür wird im Schlussabschnitt der Studie als Nothwendigkeit hingestellt einmal, «ein grosses centrales Institut zu schaffen, durch welches dem Handel alle jene Erleichterungen, Bequemlichkeiten und die Unterstützung geboten werden, welche jeder grössere Hafenplatz heute nicht mehr entbehren kann, und sodann zweitens, sein Productionsgebiet in ausgedehntester Weise zu bedienen und dadurch die Interessengemeinschaft mit ihm zu festigen» (S. 133). Jenes Institut ist eben das Lagerhaussystem mit Silospeicher und Warrantbelehnung, für das der Verf. wiederholt eingetreten ist, das jedoch in der rigaschen Kaufmannschaft sich schwer allgemeinere Anerkennung erwerben zu wollen scheint. Aus den darüber veröffentlichten Verhandlungen gewinnt es das Ansehen, als ob die grossen Getreidefirmen immer beim Hafer und allenfalls beim Roggen verbleiben wollten, als ob sie der Meinung, der Rückgang des Geschäfts[1] beruhe nur auf augenblicklichen Conjuncturen, als ob der Gedanke, Riga zu einem grossen Getreidemarkt des Welthandels zu machen und namentlich den Weizen dahin zu ziehen, von vorn herein auszuschliessen sei. Uns will es so vorkommen, dass das Institut, besonders wenn das Verfahren nach Art des bezüglichen Reglements der wiener Stadtverwaltung eingerichtet würde, eine sehr grosse Anziehungskraft erweisen könnte und wol auch müsste. Doch sehr bald werden wir ja erfahren, ob dieses nicht Worte um des Kaisers Bart sind; denn fällt das Reichsrathsgutachten günstig für die russisch-amerikanische Compagnie aus, so wird Riga doch schwerlich unter den zur Errichtung von Lagerhäusern auszuersehenden Plätzen fehlen und nach allen Erfahrungen aus jüngerer Zeit wird ein uniformes Reglement an allen diesen gelten.

Hat Riga aber dann den Vorsprung vor anderen Häfen, den Verf. ihm zuwenden wollte, eingebüsst, so ist auf das zweite von ihm genannte Erfordernis um so grösseres Gewicht zu legen; denn die Concurrenz ist dann ja wieder die gleiche, und es gilt ihr zu begegnen. Dass Verf. auf dieses Zweite: die ausgedehnteste Bedienung des Productionsgebietes, nicht weiter eingegangen ist, möchten wir als den einzigen Mangel seines so sorgfältigen Buches ansehen, und er erklärt sich uns nur aus dem Eifer, mit dem er

[1] Von dem auf der Strecke Grjasi-Zarizyn verladenen Hafer gelangte nach Riga in den JJ. 1873—75: 63 pCt., 1876—78: 51 pCt., 1879—81: 39 pCt.

für die Verwirklichung seines ersten Gedankens arbeitet. Mochte man früher nach Gutdünken den einen oder den anderen für wichtiger halten, jetzt, wo das empfohlene Institut in verschiedenen Häfen eingeführt zu werden Aussicht hat, glauben wir, dürfte kein Zweifel obwalten, dass die «Bedienung des Productionsgebiets» und zu diesem Zweck, sagen wir es nur gleich, die Kenntnisnahme, das Studium desselben in erster Linie steht. Nach unserer Meinung ergab sich die Wichtigkeit schon zuvor. Wir halten es für fraglich, ob Lagerhäuser allein, ohne jene allgemeiner verbreitete Kenntnis des Productionsgebietes, der Mannigfaltigkeit seines Reichthums an Erzeugnissen, seiner local verschiedenen Handelsgewohnheiten und Bedürfnisse, die beginnende Einbusse der Geltung des «natürlichen» Hafenortes wieder wett machen könnten. Riga hat auch gegenwärtig an Handelsinstitutionen unvergleichlich viel vor Reval voraus, nichtsdestoweniger greift letzteres mit Erfolg in Rigas Gebiet hinein und hat es aus den Grenzdistricten verdrängt. Wir meinen vermuthen zu dürfen, dass Reval in dem genannten zweiten Erfordernis sehr rührig gewesen ist (s. oben die Sätze a, 4; b, 3; c, 2).

Wie sehr dem Verf. das offene Auge für das, was noth thut, eignet, erweist er auf der beredt geschriebenen S. 29 seines Werkes, indem er daselbst in Erinnerung an die von ihm im Herbst 1879 ausgeführte Forschungsreise die Riga-Zarizyner Linie entlang den Productenreichthum Zarizyns hervorhebt. Wir vermögen ihm nur darin nicht zuzustimmen, dass ein weiteres Eingehen auf Zarizyns Bedeutung und überhaupt auf die im Verfolg jener Reise gemachten Wahrnehmungen ihn von seiner eigentlichen Aufgabe zu weit abgeführt hätte. Diese Aufgabe war ja vor allem die Belebung des rigaschen Handels, wobei es gleichgiltig, ob diese durch Errichtung von Lagerhäusern oder aber durch das Studium der Handelsbedingungen mehr zu erzielen sei. Das tiefere Versenken in jene Reiseeindrücke, das Bewusstsein von der durch sie gewonnenen Belehrung müsste, unseres Erachtens, ohne weiteres zur Schlussfolgerung leiten, dass derartige Explorationsreisen in längerer Zeitdauer, möglichst von je zwei Personen zur gegenseitigen Verificirung der gewonnenen Erhebungen und ermittelten Erscheinungsursachen ausgeführt, über das ganze Zufuhr- sowol wie auch über das Ableitungsgebiet sich zu erstrecken hätten. Fraglos dürfte der Handel mit ganz anderem Schwunge betrieben werden, wenn er auf möglichst vollständiger Kenntnis aller einschlägigen Verhältnisse

seines Bezugslandes und der Concurrenzplätze beruht, wenn die Zahl der im Verkehrsleben dem Beobachter oder dem Kaufmann entgegentretenden mathematischen x auf die möglichst geringste Zahl sich reduciren lässt.

Dem sehr naheliegenden Einwand, dass die intelligente rigasche Kaufmannschaft einer solchen erst zu gewinnenden Belehrung nicht bedürfe, dass rigasche Geschäftsleute genügend im Osten und Südosten des Reiches verkehrten, um Einsicht in die dortigen Verhältnisse zu gewinnen, und wol auch ihre Erfahrungen zuständigen Ortes, also dem Börsencomité mittheilten, liesse sich, glauben wir, mit einigem Recht durch den Hinweis darauf begegnen, dass in den Publicationen des Börsencomité sich nichts derartiges findet; dass der fleissige und umsichtige Verf. der Studie, welche zu diesen Zeilen die Anregung gegeben, sich solche Kenntnis nicht hat verschaffen können, dass er vielmehr es nicht für überflüssig gehalten, durch sein Buch «zur Kenntnis der Verhältnisse des Zufuhrgebietes einiges beizutragen». Es werden demnach die Erfahrungen, welche unstreitig von Einzelnen hie und da, vielleicht in beträchtlichem Umfange, gemacht sein mögen, doch wol als Privateigenthum angesehen und verwerthet werden und der rigasche Handel im grossen und ganzen zieht von ihnen keinen Nutzen.

Daher sind denn auch der gedachten unaufgelösten und doch recht wichtigen x dem Verf. mehrere in seinen statistischen Forschungen aufgestossen. Wie eingangs erwähnt, hat das Erscheinen Revals auf dem rigaer Hinterlande wiederholt ihn betroffen gemacht. An einigen wenigen Beispielen soll angedeutet werden, wie nur Autopsie eine Belehrung und zwar eine sehr heilsame und fruchtbringende Belehrung zu bringen vermag.

Als Beleg für das Gesagte knüpfen wir an S. 25 der Studie an, wo es heisst: «Wie Reval es ermöglicht, auf das von seinem Hafen verhältnismässig abgelegene Gebiet (Ssysran-Rjaschsk resp. Tula) so bedeutenden Einfluss auszuüben, lässt sich leider nach dem blossen statistischen Material nicht beurtheilen, da voraussichtlich Handelsmomente in Frage kommen, die aus der Beobachtung der Zahlenreihen nicht ermittelt werden können. Unterstützt wird Reval bei seinen Erfolgen gewiss nicht unbedeutend durch Petersburg, dessen Handel zum Theil auf Reval angewiesen, weil Reval viel länger der Schiffahrt zugänglich ist als Petersburg und weil Revals Getreideexport wol zum grösseren Theil petersburger Handel repräsentirt. Aber gerade die Eisverhältnisse, die Riga

gleichfalls einen unzweifelhaften Vorzug vor Petersburg geben, lassen es auffallend erscheinen, dass Riga fast ganz ausgeschlossen ist aus dem Verkehr, namentlich mit der Morschansk-Ssysraner Bahn.» Und dazu S. 26 speciell für die Strecke Rjaschsk-Wjasma: «Dieses Gebiet gehört mit Rücksicht auf die Entfernungsverhältnisse allerdings in erster Reihe zum Zufuhrgebiet von Petersburg, demnächst zu dem von Riga, in dritter Reihe kommt erst Reval und schliesslich Libau. Die Verhältnisse haben sich nun aber factisch so gestaltet, dass Reval sich den ersten Platz erobert hat und Riga in die letzte Stelle zurückgedrängt worden ist. Dieser Zustand scheint denn doch durch die revaler Platzverhältnisse mitbedingt zu sein, denn bekanntlich ist die Nikolaibahn nicht in der Lage, durch wesentliche Frachtermässigungen Transporte heranziehen zu müssen.»

Man wird zugeben, dass in den angezogenen Stellen doch manche unbekannte Grösse entgegentritt, und man muss vermuthen, dass es dem Verfasser, wenn auch nicht unmöglich geworden, so doch schwer gefallen sein mag, in Riga sich die erforderliche Aufklärung zu verschaffen; sonst hätte er es ja wol gethan. Wenn aber schon in solcher Nachbarschaft und bei so vielfacher Verbindung, wie sie zwischen Riga und Reval besteht, mit Recht von unbekannten Verhältnissen gesprochen werden kann, wie mag es dann mit der Kenntnis der Handelsbedingungen und des Handelsbetriebes im Hinterlande aussehen!

Wie wir oben vor der Ueberschätzung des Einflusses der Miserncen auf den rigaer Export warnen zu müssen glaubten und die Aufmerksamkeit lieber auf gewisse andere Momente gerichtet wissen mochten, so bitten wir auch hinsichtlich des revaler Handelsaufschwungs sich nicht durch die Vorstellung täuschen zu wollen, dass der revaler Export im wesentlichen petersburger Export sei, der nur den eisfreien Hafen aufsuche, etwa so wie der baltischporter Export in der That revaler Export ist. Dahinter steckt die immer noch nicht geschwundene Anschauung von der «Apfelsinenbahn»! Die Bedeutung der Baltischen Bahn wird eben nicht aus der Betrachtung der Karte allein klar: sie ist nicht nur Küsten- und Sackbahn, sie ist auch die neu zugeführte und einzige Lebensader eines tüchtigen Gemeinwesens, einer deutschen Kaufmannschaft, die lange genug in nothgedrungener Abgeschlossenheit zu verkümmern Gefahr liefen, um in vollem Verständnis für den Werth des Verbindungsweges, der sie der Weltverlorenheit entriss,

denselben in frischer Regsamkeit nach Kräften auszunutzen. Die Verfolgung dieses Gedankens dürfte vielleicht eine ausgiebigere Methode zur Lösung der in der behandelten Frage aufstossenden Räthsel bieten als die vulgäre Auffassung, der oben auch vom Verf. Ausdruck gegeben ist.

In gewissem Sinne ist es ja richtig, dass Reval durch Petersburg unterstützt wird. Läge Petersburg nicht 24 Dampferstunden weiter im östlichsten Winkel des finnischen Busens, wären die Lösch- und Verladungsoperationen dort nicht mit grösseren Schwierigkeiten verknüpft als in Reval, so würde letzterem Platz ein beträchtlicher Theil seines Umsatzes fehlen, wie denn der Putilowsche Hafen schon gegenwärtig, da er noch in unvollendetem Zustande ist, unterstützt durch den milden Herbst, seine Einwirkung äussert. Die positive Unterstützung Revals durch Petersburg mag aber recht gering sein. Nach den revaler Getreideexportlisten der beiden letzten Jahre 1881 und 1882, wie sie vom Börsenmakler unter Angabe der von den einzelnen Firmen verschifften Quantitäten veröffentlicht werden[1], sind im J. 1881 von der Gesammtmasse von 1312699½ Tschwt. durch sieben entschieden revaler Häuser exportirt worden 1073578 Tschwt. und nur der Rest von 239121½ Tschwt. könnte, obwol wir es nicht wissen, auf Rechnung des petersburger Handels gesetzt werden. Desgl. wurden im J. 1882 von 1657110 Tschwt. durch jene selben alten Firmen verschifft 1228793 Tschwt., bleibt ein Rest von 428317 Tschwt., in dessen Vertrieb 17 neu hinzugezogene Firmen sich theilen, die mehr oder weniger auswärtiges Capital repräsentiren mögen. Wenn demnach Revals Getreideexport zum grösseren Theil nicht petersburger Handel, sondern Eigenhandel ist, so wird Reval auch den in entfernteren Gegenden gewonnenen Einfluss nicht etwa, wie sich wol vermuthen liesse, alten Beziehungen der petersburger Getreidehändler zum Inneren, sondern der Rührigkeit seiner eigenen Häuser zu danken haben, deren Geschäftsbetrieb im Hinterlande sich wesentlich von demjenigen unterscheidet, welchen der Verf. auf seiner Reise die Zarizyner Bahn entlang angetroffen hat. Mit der belebten Thätigkeit der revaler Kaufmannschaft steht dann in Wechselwirkung das gleiche Verhalten der Verwaltung der Baltischen

[1] In diese Listen ist auffälligerweise auch Leinsaat aufgenommen, wiewol besondere Flachs- und Heedeexportlisten ausgegeben werden, in denen jener Artikel füglich geeignetere Aufnahme fände. Für den vorliegenden Zweck schien es überflüssig, ihn hier auszuscheiden.

Bahn. Mit wie vielem Recht in Einzelfällen Anschuldigungen gegen dieselbe erhoben sind, wie viele Nachlässigkeit im Personenfahrdienst auch vorkommt — niemand, der einigen Einblick in ihre Thätigkeit gewonnen, wird in Abrede stellen können, dass die so zu sagen handelspolitische Leitung der Bahn, die über den Umfang der Verbindungen wachende Fürsorge derselben hohe Anerkennung verdient. Der Sitz der Verwaltung in Petersburg, wo die Directionen so vieler, wol der meisten in Betracht kommenden Bahnen vereint sind, erleichtert das Zustandekommen von Vereinbarungen und Arrangements um so mehr, als auf eine Benutzung der etwa gebotenen Vortheile seitens der Handelswelt sicher gerechnet werden kann. Nähere Detailangaben hierüber gehören wol kaum in die Oeffentlichkeit; sie würden sich aber zu Nutz und Frommen der Forschenden ergeben, wenn jenes *Ceterum censeo* unserer Ausführungen, das Mittel der Autopsie, in geeigneter Weise und an den richtigen Orten in Anwendung kommen wollte. Die angeführten Exportlisten widerlegen auch die Vermuthung, dass die Aufnahme ganz neuer Artikel in den revaler Handel, wie Weizen und Buchweizengrütze, von denen nach Ausweis der Studie S. 82 und S. 120 ff. ganz beträchtliche Mengen nach Reval gelangen, nur durch jene neuen Commanditen bedingt sei. Allerdings haben diese die Zufuhr dieser Artikel nach Reval eingeleitet, aber bald ist man seitens der einheimischen Firmen ihnen gefolgt, und drei bis vier der alten Häuser verschiffen jetzt auch regelmässig einen nicht unbedeutenden Bruchtheil derselben. In den wenigen Zeilen meinen wir einige nicht ganz unwesentliche Gesichtspunkte angedeutet zu haben, unter denen das Erscheinen Revals in den Versandtabellen der östlichen und südöstlichen Bahnstrecken zu betrachten sei. Anderes Auffällige verliert wiederum seine vermeintliche Bedeutung bei näherem Licht. So der stärkere Export, den Reval im Spätherbst, bei beginnendem Winter vor Riga voraus zu haben scheint. Da sind es die billigeren Frachtsätze der mächtigen Baumwollendampfer, die nicht leer zurückkehren wollen, welche es Reval ermöglichen, für einige Wochen einen belebten Export zu veranstalten und zu diesem Behuf auch Tarife für weitere Strecken zu zahlen. — Das ist ein Theil der Geheimnisse, welche die statistischen Zahlenreihen, die der Verf. nachdrücklich genug zum Reden gezwungen hat, allerdings nicht verrathen können; aber einmal ist die Erklärung der Thatsachen auch nicht ihre Aufgabe; sie erfüllen ihren Zweck schon, wenn

sie nur auf Thatsachen hinweisen; und dann gelangt man der Aufklärung schon näher, wenn man weiteres statistisches Material zur Einzelforschung herbeizieht. Die letzte Ursache der Erscheinungen wird immer nur durch die lebendige Forschung ergründet werden. So auch in unserer Frage. Denn auch der Handel ist Geist und Leben, und geistige Probleme lassen sich nimmer wie ein Rechenexempel lösen.

Wir sind weit davon entfernt, dem Verf. der ungemein anregenden Studie diese Anschauung unterlegen zu wollen; wir hatten nur im Auge, einige der reich in seine Darstellung des Thatbestandes hineingestreuten Gedanken mit besonderem Nachdruck zu betonen, — Gedanken, die jetzt bei den während der Veröffentlichung des Werkes veränderten Umständen uns hervorragend in den Vordergrund treten zu sollen scheinen. Da die Realisirung des Projects der russisch-amerikanischen Compagnie bevorstehen dürfte und diese voraussichtlich eine ungeahnte Belebung des russischen Getreidehandels, aber auch sehr möglich eine durchgreifende Verschiebung seiner Bahnen zur Folge haben wird, so wünschten wir, dass Riga, der Stolz und die Macht unserer Provinzen, ungeschädigt die Krisis überstände. Nachdem es die Möglichkeit, durch den Besitz der besten Einrichtungen einen ob auch nur zeitweiligen Anziehungspunkt vor anderen Plätzen zu gewinnen, verloren hat, hielten wir es für geboten, unseren Wunsch nicht zu unterdrücken, dass es jetzt wenigstens das gesammte seiner Exploitation irgend zugängliche Gebiet durch die genaueste Kenntnis aller einschlägigen Beziehungen beherrsche.

Im October. —n—

Der russische Gemeindebesitz als Deliberandum des livländischen Landtages.

Nicht von irgend einer Phantasterei der Zukunft soll hier die Rede sein, sondern eine historische Miscelle erzählt werden, ein Curiosum, das sich wirklich und wahrhaftig auf dem Ritterhause in Riga einst zugetragen hat. Das Undenkbare und Widersinnige, als das so oft und zuletzt im jüngsten Hefte der «B. M.» mit so durchleuchtender Klarheit das Bestreben gekennzeichnet worden, die bestehenden Wirthschaften zu zerstören, um die landlosen Arbeiter mit Land zu dotiren — es ist in der That zu Beginn der Agrarreform in Livland im J. 1803 dem Landtage zugemuthet worden. Das Factum ist wenig bekannt; denn obschon einmal öffentlich mitgetheilt[1], geschah es doch nur in beschränktem Kreise. Mithin darf es gewagt werden, in etwas ausgeführterer Form auf die Sache zurückzukommen, da sie des Interesses nicht ermangelt und andererseits so sehr den Charakter der einflusslosen Episode trägt, dass selbst einer breit angelegten Darstellung der Emancipationsgeschichte auch nicht das mindeste Entwickelungsmoment im voraus weggenommen wird.

Völlig unbestritten ist es das Verdienst resp. die Eigenthümlichkeit des Freiherrn August von Haxthausen, auf seiner berühmten Reise durch Russland in den Jahren 1842 und 1843 zunächst im persönlichen Verkehr seine moskauer Freunde, dann durch die Veröffentlichung seiner «Studien über die inneren Zustände Russlands» die gesammte gebildete Welt auf den russischen Gemeindebesitz als ein nicht nur anziehendes, sondern aus dem slavischen Volksgeiste erzeugtes, für Russland und über dieses

[1] «Dorp. Stadtblatt» 1877, Nr. 118 u. 119.

hinaus für die krankenden westlichen Culturstaaten werth- und bedeutungsvolles Institut hingewiesen zu haben[1].

Wenn nach Koschelews competentem Urtheil «diese ursprüngliche Erscheinung des russischen Lebens» vor fünfundvierzig Jahren in der Literatur unbekannt war und die ersten Artikel über diesen Gegenstand mit vollem Unglauben, ja mit Spott und Verachtung aufgenommen wurden und erst Haxthausen «zum Glück die russischen Gelehrten veranlasste, eine Sache ernsthaft zu behandeln, welcher sie früher nur scherzweise Erwähnung thaten», so wird des Dankgefühles, welches dem westfälischen Freiherrn von den Slavophilen gezollt wird, billigermassen ein Theilchen dem livländischen Grafen zukommen müssen, der wiederum vierzig Jahre vor Haxthausen die Bedeutung des Gemeindebesitzes zwar nicht der ganzen Welt kundthat, dafür aber die Einführung dieser Institution in Livland bei der livländischen Ritterschaft förmlich beantragte.

Graf Ludwig Anton Münnich, Sohn des wirklichen Geheimraths Graf Ernst Münnich und Enkel des Feldmarschalls Burchard Christoph, dim. Garderittmeister und Erbherr auf Ludenhof und Wissust in den im Dorpater Kreise belegenen Kirchspielen St. Bartholomäi und Eeks, hatte von seinem Grossvater, dem ja Gelegenheit ward, sich über das russische Reich von der Residenz bis Otschakow und dann wieder bis Pelym jenseit des Ural zu informiren, die Kenntnis seines Adoptivvaterlandes nebst dem offenen Auge, das dazu gehörte, geerbt. Und so hatte er mit menschenfreundlichem Sinne in dem alten Brauch der russischen Landgemeinden, an dem Tausende achtlos vorübergingen, einen Hebel der Volkswohlfahrt und des Gemeingeistes, ein Mittel zur annähernden Befriedigung des unabweisbaren Verlangens des Menschen nach Eigenthum und ökonomischer Selbständigkeit, vielleicht auch, da er mit der Wirthschaftsgeschichte wol schwerlich vertraut gewesen, eine genuin russische Lebensäusserung zu erblicken geglaubt. Kein Gelehrter und zudem zu zeitig geboren, um schon von Hegels Geschichtsphilosophie Gebrauch machen zu können, versäumte Anton Münnich in dem von ihm in seiner relativen Bedeutung gewürdigten Gemeindebesitz «das langgesuchte slavische Urphänomen, die Idee», zu erkennen, in deren Namen nach der Ansicht der Slavophilen das russische Volk zur Herrschaft über das «alternde» Europa berufen sei.

---

[1] Zur Orientirung vgl. J. Eckardt, Balt. u. russ. Culturstudien, 1869. p. 480 bis 515, Russ. u. balt. Charakterbilder, 1876. p. 191—212 und J. v. Keussler, Zur Gesch. u. Kritik d. bäuerl. Gemeindebesitzes in Russl. I. Th. 1876. bes. p. 175—181.

Fern von einem jeden Gedanken solcher Propaganda hat er schlecht und recht seiner livländischen Heimat in einem entscheidungsreichen Augenblicke, da der Zwiespalt der Meinungen die in der That fernbleibende Aussöhnung nicht mehr erhoffen liess, einen Weg zum Vergleich wie zur Verbesserung der Agrarzustände bieten wollen. Dieser konnte allerdings nicht eingeschlagen werden, weil Münnich durch die ausgedehnten Beziehungen seiner Familie im Reiche von Livland abgelenkt und nicht so weit mit ihm vertraut geworden, dass er die Unanwendbarkeit der ihn interessirenden Culturform für einen ganz anders gearteten Boden, als welchem sie entnommen war, eingesehen hätte. Immerhin rechtfertigt die merkwürdige Thatsache der so frühen Erkenntnis des russischen Gemeindebesitzes durch den Grafen die genauere Darstellung seines Planes und der Umstände, unter denen er gefasst wurde, und diese Schilderung liefert den Beweis der Richtigkeit und damit der Priorität seiner Beobachtung vor der Aug. von Haxthausens.

Das unerwartete Ausschreiben eines ausserordentlichen Landtags auf den 17. Februar 1803, vier Monate vor dem Termin des bevorstehenden ordentlichen, hatte grosse Aufregung unter dem Adel in Livland hervorgerufen. Man trug die verschiedensten Gerüchte umher, wie sie durch die grosse Beweglichkeit der neuen Regierung wol an die Hand gegeben waren. Allmählich sprach sich die wirkliche Ursache durch. Veranlasst durch das selbständige und entschlossene Vorgehen der Estländer zur Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse im Juli 1802 hatte im August desselben Jahres der Landrath Friedrich von Sivers-Ranzen während seines Residirmonats dem Kaiser Alexander den auf den gleichen Zweck hinzielenden Beschluss des livländischen Landtags von 1798 mit der Bitte um Bestätigung unterbreitet, welcher derselbe bis dahin noch immer ermangelte. Zugleich war von ihm die Beseitigung einiger anstössiger Bestimmungen durch den Adel verbürgt, wenn diesem eine besondere Zusammenkunft gestattet würde. Der Monarch wünschte noch weitere Modificationen und liess um des willen Sivers zur persönlichen Besprechung nach St. Petersburg einladen. Das Ergebnis der dort während des Januars gepflogenen Berathung waren «die zwölf Bemerkungen», die der Landrath im kaiserlichen Auftrage der Berücksichtigung der versammelten Ritterschaft empfahl[1].

[1] S.: «Balt. Monatsschrift», Bd. 26, p. 593 oder mein »Babel über Acten!» 1880, p. 16 ff.

Hätte solche, wie schon J. R. L. v. Samson in seinem «Historischer Versuch» p. 98 sagt, den früheren Landtagsschluss durch jene von S. K. M. bereits gebilligten Vorschläge einfach vervollständigt, so hätte sie sich vielen Verdruss und dem Lande ernste schlimme Folgen sparen können. Das ist nun nicht geschehen. Der engere Ausschuss wurde durch die Wahl von je drei Delegirten aus jedem Kreise zu einer Bauercommission erweitert, so dass mit dem Landrathscollegium die Vorberathung durch 36 Köpfe besorgt wurde. Und schon hier gingen die Meinungen um so mehr auseinander, als auch der Theil der Ritterschaft in der Commission seine Vertretung fand, welcher ebenso gegen das zwar wohlmeinende, aber thatsächlich aus dem Rahmen der Verfassung tretende Verhalten des Landraths Sivers erbittert war, wie er die den Bauern zu machenden Zugeständnisse auf das möglichst geringste Mass zu beschränken suchte.

Die wichtigste der «Bemerkungen» war die zweite; durch sie wurde hauptsächlich die Veranschlagung der bisher nicht taxirten Heuschläge der Bauern zur Deckung des extraordinären Gehorchs — des Kornschnitts, der Düngerfuhren, des Dreschens, der Verführung der Producte, der Stellung der Winterkorden — und damit die Begrenzung desselben nach Massgabe der Grösse der Heuschläge in Vorschlag gebracht. Die bedeutende Mehrzahl der Commissionsglieder (20) einigten ihre über den zu ergreifenden Modus stark differirenden Anschauungen doch in der Anerkennung des Siversschen Grundsatzes, dass jeder Leistung ein Aequivalent an Land entsprechen müsse und dass der Durchführung desselben die schwedische Taxationsmethode zur Basis zu dienen habe. Die Minderheit — unter Führung des Hofrath Reinhold v. Liphart-Rathshof der rigische Kreisdeputirte Oberstlieutenant v. Numers, der Geheimrath v. Löwenstern-Kuikatz und Collegienassessor v. Krüdener-Karlowa — erklärten die Deckung des extraordinären Gehorchs durch die Veranschlagung der Heuschläge und auch der Gartenplätze dazu für unmöglich, andererseits den ferneren Genuss dieser Leistungen im bisherigen Umfange für unumgänglich und proponirten, falls S. M. solchen nicht genehmigen würde, bei Allerh. Derselben um die Einführung des noch neuerlich bestätigten russischen Gehorchs zu suppliciren. Schiene dieser den jetzt giltigen livl. Gehorch noch zu übersteigen, so sollte es der Bauerschaft eines jeden Gutes überlassen sein, ob sie bei den gewohnten Leistungen verbleiben oder auf den Fuss der russischen Bauern gesetzt werden wolle.

Damit war ein an sich sehr berechtigtes Wort ausgesprochen, das seit der ersten Anregung der Staatsregierung in diesen Dingen im Jahre 1765 vielen auf der Zunge gelegen haben mochte und noch heute in leichter Variation sich auf die Lippen jedes drängt, der die Geschichte dieser und mancher anderen Landesangelegenheit betrachtet, dabei auch die provinziellen Verhältnisse mit denen des Reichs und das so verschiedene Verhalten der Regierung zu beiden vergleicht. Ein schlimmes Wort war es aber in Rücksicht auf die Lage der Bauern, die zum Wohl des Landes eine durchgreifende Besserung gebieterisch verlangte. Dass sie diese nicht, wenigstens nicht über den Landtagsschluss von 1798 hinaus wollten, bewiesen die Glieder der Minorität durch die den Bauern gestellte Alternative.

Eine durchaus andere und doch in einem Punkte scheinbar verwandte Anschauung tritt uns aus der Landrathskammer entgegen. Während neun Landräthe im Princip jenem Mehrheitsgutachten beistimmten, einer den Kern der Sache völlig misverstanden hatte oder ihn miszuverstehen sich das Ansehen gab (v. Taube), äusserten die durch ihre bauernfreundliche und landesstaatliche Gesinnung hervorragenden Ludwig August Graf Mellin und der stellv. Landmarschall Joh. Gustav v. Buddenbrock in einem ausgeführten Consilium ihre Meinung dahin, dass der Erfahrung gemäss jederzeit in der schwedischen Taxationsmethode um ihrer Complicirtheit willen der wahre Grund zur Unzufriedenheit der Bauern gelegen habe; es also am heilsamsten sei, diese Methode ganz zu verlassen und die Forderungen des Gutsbesitzers und die Pflichten des Bauern zum beiderseitigen Vortheil auf die möglichst einfachen und reinsten Grundsätze zurückzuleiten. Zu diesem Zweck wären den Bauern alle Naturalabgaben gänzlich zu erlassen und nur persönliche Dienste von ihnen zu verlangen. «Dies ist nichts Neues noch Ungewöhnliches. Der Gebrauch in einem grossen Theile Russlands spricht für die Sache. Der Bauer thut dort blos persönliche Dienste, ist weit munterer und wohlhabender als der unsrige, und der Gutsherr kommt dabei nicht zu kurz.» Es werden zwölf Gründe für die vorgeschlagene Aenderung angeführt, ohne dass auf die Art, wie dieselbe vorzunehmen und wie sie sich gestalten solle, eingegangen würde. In einem beigefügten Memorial schildert Graf Mellin die Entstehungsweise seiner Anschauung so anziehend, dass das ganze Schriftstück Veröffentlichung verdient.

Memorial des Grafen L. A. Mellin.

Als vor zwei Jahren (1801) ein dreitägiges Bauergesinde unter Kolzen vacant wurde, indem Wirth und Wirthin ohne Kinder kurz nach einander starben, meldete sich zu diesem Gesinde ein freier und wohlhabender Bauer aus Riga, Namens Peter Libbe. Dieser hatte selbst sieben Kinder, worunter drei erwachsene Söhne und zwei erwachsene Töchter befindlich waren. Freie Knechte und Mägde wollte er selbst mitbringen, sowie auch sein eigenes Vieh und Geräthschaften. Die Bedingungen, die er vorschlug, waren folgende:

1. Man solle ihm und den Seinigen dieses Gesinde zwölf Jahre überlassen.
2. Alle Naturalabgaben, die das Gesinde bisher getragen, solle man erlassen.
3. Alle öffentlichen Abgaben und Pflichten des Gesindes, sowie auch die Kopfgelder für seine Leute wolle er entrichten.
4. Weder er noch seine Leute wollten Korn oder Geld vom Hofe nehmen.
5. Ein jeder arbeitsfähige Kerl seines Gesindes von 16—60 Jahren solle wöchentlich entweder einen Tag mit Anspann oder zwei Tage zu Fuss, sowie auch eine jede arbeitsfähige Weibsperson, verheiratet oder unverheiratet, vom selben Alter wöchentlich einen Tag dem Hofe gehorchen oder frohnen.

   Diese Arbeitstage könne der Hof nach seinen Bedürfnissen mit oder ohne Anspann und auch wochweise zusammengezogen nehmen; doch so, dass zum allerwenigsten immer ein Drittel der arbeitsfähigen Menschen zu Hause im Gesinde blieben. — Er und sein Weib wünschten von diesen Frohntagen verschont zu sein, um ihrem Hauswesen desto besser vorstehen zu können; doch wolle er auch davon abstehen, wenn der Hof es nicht eingehen wolle.
6. In Ansehung der Hofesfuhren schlug er vor, für jede 30 Werst Weges einen Tag mit einem Arbeiter mit Anspann abzurechnen, und so könne man die Fuhren senden, wohin man wolle.
7. Der Hof müsse mit seinen Manns- und Weibsleuten über die geleisteten Arbeitstage zu Pferde oder zu Fuss Kerbstöcke oder eine andere beliebige richtige Rechnung halten.

8. Er war erbötig, eine genugsame Bürgschaft durch sichere Caution oder auch durch Niederlegung einer hinlänglichen Summe zu leisten; oder falls man es lieber wolle, so lasse er es sich auch gefallen sogleich ausgesetzt zu werden, wenn er seine Verbindlichkeiten nicht erfülle.

Uebrigens unterwarf er sich gleich den übrigen Gutsbauern der Hofsjurisdiction und dem daselbst bereits etablirten Bauergericht. —

Da ich von diesem dreitägigen Gesinde ausser der gewöhnlichen Gerechtigkeit das Jahr durch wöchentlich drei Tage einen Arbeiter mit Anspann und von Georgi bis Michaelis einen Fussarbeiter hatte, so wäre ich die Bedingungen des Peter Libbe um so lieber eingegangen, da ich nur die Gerechtigkeit verloren hätte, welche man mir oft genug schuldig geblieben war; denn ich hätte statt dessen das ganze Jahr durch wöchentlich aus diesem mittelmässigen Gesinde an 2—3 Arbeiter zu Pferde und eben so viel Manns- oder Weibsleute zu Fuss gehabt, die mir die entmisste Gerechtigkeit vielfach wieder ersetzt hätten. Da sich aber zu diesem vacanten Gesinde ein naher Verwandter des verstorbenen Wirths meldete, so musste ich ihm solches geben, um meinen Grundsätzen bei der eingeführten Erbfolge nicht untreu zu werden.

Ich habe über vorgenannte Gehorchsweise vielfältig mit meinen Leuten gesprochen. Sie fanden dagegen nichts einzuwenden, da zumal die ihnen so verhasste Naturalabgabe und diverse Gehorchsbestimmungen dabei gänzlich cessirten. Sie waren aber auch offenherzig genug, zu gestehen, dass sie allem Neuen nicht trauten, da sie aus der Erfahrung wüssten, wie wenig man den Deutschen trauen könne, die es selten ehrlich mit ihnen meinten.

Wie unangenehm die Naturalabgabe dem Bauer ist, zeigt folgende Geschichte. Drei kolzensche Bauern erhielten im vorigen Herbst von der ökonom. Gesellschaft Geldbelohnungen wegen ihres Kartoffelbaues nebst Belobungsbriefen, und ihre Namen wurden im Kalender genannt. Diese Leute sind nachmals einige Male bei mir gewesen, brachten das Geld und ihre Belobungsbriefe zurück und baten mich dringend alles zu zernichten und ungeschehen zu machen; denn sie müssten aus der ganzen Gegend so viele Verwünschungen und Vorwürfe hören, dass sie an allem kommenden Unglück schuld sein würden; denn dieses sei nur ein neuer Pfiff der Herrschaften ihre Industrie herauszulocken, und bald würde auch eine neue Auflage auf die Kartoffeln und dann auf Rüben &c. kommen, wie

es bei so manchen anderen Dingen schon der Fall gewesen und bei all den häufigen Messungen und Berechnungen nicht ausbleiben würde, wo der fleissige und industriöse Wirth für seine Mühe und Arbeit das Schicksal habe höher berechnet und angeschlagen zu werden. Daher handle ein Bauer immer weit besser, sein Land nicht zu cultiviren oder solches doch auf alle Weise zu verbergen, damit der Reiz wegfalle, solches zur Hoflage zu machen oder übermessen und berechnen zu lassen. Wenn auch öfters der gegenwärtige Herr gut sei, so könne doch niemand für den Nachfolger bürgen.

Unlängst fragte ich einen meiner Bauern, warum er einen beträchtlichen Morast, den sein Vorgänger durch Gräben und Cultur zu einem guten Heuschlag umgeschaffen hatte, nun so vergehen lasse? Und einen anderen Bauern fragte ich, warum er seine Felder nicht so kräftig cultivire wie vorhin, ja sogar Stücke liegen lasse, obgleich er jetzt weit mehr Leute, Vieh und Dünger habe als vorhin? Die Antwort kam wieder aufs Vorige hinaus. Sie sagten, seit einiger Zeit würde fast überall gemessen, graduirt, taxirt, berechnet und eingetheilt. Alle, die ihre Gesinde gut cultivirt gehabt, hätten zum Lohn den Verdruss, für diese ihre Mühe und Arbeit nicht nur höher in Anschlag gebracht zu sein, sondern man habe manchen sogar von ihren gut cultivirten Ländereien abgenommen und anderen gegeben. Es wäre ihnen also nicht zu verdenken, wenn sie allen Anschein eines Wohlstandes und einer Industrie zu vermeiden suchten.

Der Bauer hat Recht. Wie würde es dem Gutsherrn gefallen, wenn sein Gut desfalls in höheren Anschlag sollte gebracht werden, weil er es gut cultivirt, Gärten anlegt, wüste Länder oder Moräste urbar macht, oder wenn ihm gar Land abgenommen und einem anderen Gute zugelegt wird, weil letzteres der Krone mehr abgiebt und schlechtere Appertinentien hat. —

Wer das Glück hat das Zutrauen seiner Bauern zu gewinnen und so deren Herzensmeinung zu erfahren, der wird hieraus sich die besten Grundsätze abstrahiren können, wie der Vortheil des Herrn und des Bauern am sichersten könne gegründet werden. Ein solcher wird sich vollkommen überzeugen, dass die Unannehmlichkeiten für den Herrn und die schlechte Verfassung der Bauern in der schwedischen Wirthschaftsmethode liegt, welche alle Industrie erstickt, die Leute mistrauisch macht und den Bauer mit dem Herrn in einer fürs allgemeine Wohl sehr nachtheiligen Spannung erhält.

Ich bin der festen Ueberzeugung, dass so lange diese Methode die Basis unserer wirthschaftlichen Einrichtung bleibt, so lange wir messen, graduiren, taxiren, berechnen, eintheilen, die Menschen *nolens volens* aus einem Gesinde nehmen, um ein anderes nach der schwedischen Methode dadurch zu verstärken, so lange haben wir in unserer Verfassung einen ewigen Krebsschaden, der nicht anders wird geheilt werden können als dereinst durch irgend eine gewaltsame Operation.

Rechtschaffene und kluge Leute werden zwar die schwedische Methode bei sich so zu modificiren wissen, dass man zufrieden sein wird. Für solche Menschen sind aber überhaupt keine Gesetze und Vorschriften nöthig. Da bekanntlich aber nicht alle Menschen klug, vorsichtig und rechtschaffen sind, so bietet die schwedische Taxationsart eine erwünschte Quelle dar, seinen Bauern ein X für U vorzumachen oder sich auch selbst mit der Meinung zu täuschen, dass der Revisor und Taxator alles ganz gut und ordentlich gemacht habe.

Entstehen nun Klagen, so müssen kostspielige Untersuchungen angestellt und neue Berechnungen von Land, Heuschlag, Thalern und Groschen vorgenommen werden, die meist beide Theile eben so wenig zufrieden stellen.

Selbst jedem Gutsbesitzer muss diese Berechnungsweise verhasst sein, denn wo hätte sonst ein Hoffmann (?) Stoff hernehmen wollen Haken herauszubringen, die sehr oft in der Natur gar nicht existiren? und wer bürgt dafür, dass dergl. nicht wieder entstehen könne?

Es lässt sich hieraus deutlich erkennen, dass Graf Mellin, weit entfernt von jenem oben erwähnten Antrage der Minorität, nicht das Mass der russischen Arbeitsleistung, welches v. Liphart auf zwei wöchentliche Pferdetage von jeder männlichen und zwei wöchentliche Fusstage von jeder weiblichen arbeitsfähigen Seele angiebt, in Livland einführen will, sondern, indem er dieses Mass auf die Hälfte herabsetzt, die Parallele mit Russland einzig und allein im Fortfallen der Naturalabgaben zu sehen scheint. Von einer Umgestaltung, geschweige von einer periodischen Umtheilung der zur Zeit normirten bäuerlichen Landantheile ist bei Liphart und Mellin eben so wenig die Rede, als eine genauere Bekanntschaft mit den Grundlagen der russischen Wirthschaftsmethode aus ihren Gutachten hervorleuchtet; ausgenommen, dass v. Liphart das Wort Tjaglo kennt

und es als gleichbedeutend mit der vereinten Arbeitskraft eines Mannes und Weibes setzt. Während sein Antrag nur als ein zum Gewinn des in Händen gehaltenen Spiels ausgegebener Trumpf erscheint, gedachten Mellin und Buddenbrock wirklich etwas Neues, Wohlthätiges ins Leben zu rufen, das jedoch, wie nun auch die Wirkungen ihres Planes geworden wären, um der Unbestimmtheit seiner Fassung willen von vorn herein zum Ersticken im Keime verurtheilt war.

Am 28. Februar wurden die verarbeiteten «Bemerkungen» mit sämmtlichen Sentiments des Ausschusses und den Consilien der Landräthe den Kreisen zur vorläufigen Berathung übergeben. Hier griff nun Graf Anton Münnich den ihm in so unvollkommenem Ausdruck entgegentretenden Gedanken auf und bildete ihn — schwerlich im Einklang mit den beiden Landräthen — zu einem Antrag auf die Einführung des Gemeindebesitzes aus, den er am 2. März dem Landtag überreichte.

Die wesentlichen Gesichtspunkte seines Aufsatzes sind folgende:

Die schwedische Mess- und Schätzungsmethode der Bauerländereien ist nicht abermals als Norm bei den gegenwärtigen Verbesserungsentwürfen zu empfehlen. Denn:

1) beweist die königliche Revisionsinstruction v. 7. Febr. 1687, dass, da sie bei den adeligen Gütern keine specielle Schätzung verlangt, auf solchen die Vertheilung des Landes sammt den Abgaben ganz dem Possessor überlassen worden, was bei allen bis jetzt ungemessenen Gütern eine auffallende Ungleichheit und Ungerechtigkeit der Prästanden hervorbringt.

2) beweisen angestellte Untersuchungen, dass selbst publike Güter damals so wenig gewissenhaft geschätzt sind, dass z. B. die Bauerschaft des Gutes Weehof im Pernauschen Kreise, ungeachtet daselbst nicht ein einziges Tagesland wüst befunden, von 12⅝ auf 7 Haken reducirt werden müssen[1].

3) beweisen alle nach dieser Methode in den letzten 25 Jahren vollzogenen speciellen Messungen, dass bei gegenwärtiger Bevölkerung und ihren Lebensbedürfnissen dem Bauern lange nicht so viel Land zugetheilt wird, als er wirklich bedarf.

Die Verbesserung der bäuerlichen Zustände mit Beibehaltung

[1] Stimmt nicht ganz genau mit den Angaben in L. v. Stryk, Beiträge z. Gesch. der Rittergüter Livlands, I. 1877. p. 306.

der schwedischen Methode erfordert also die Vermessung des Landes. Mit grossem Aufwand von Zeit und Geld für diese Operation — nicht vor 15 Jahren und nicht unter 20 Rubel für die Quadratwerst vollendet — ist die Einbusse eines bedeutenden Theiles der Gehorchstage oder des Hofslandes als Entschädigung für die letzteren verbunden. Und diese gewaltigen Opfer kommen nur dem Gesindewirth zu gute.

Die grosse Masse der bäuerlichen Bevölkerung bleibt unversorgt und behält gerechte Ursache zum Klagen, ja zum Murren.

Der Zuwachs an Menschen und die wahrscheinlich nie mehr abzuändernde Kopfsteuer werden bei dieser Verfassung zum Nachtheil für Herrn und Bauer.

Seit die Abgaben vom Landeswerth an die Krone aufgehoben worden und die Provinz rücksichtlich aller Kronsabgaben den übrigen Provinzen Russlands gleichgesetzt worden, ist jede Ursache zur Beibehaltung dieser unleugbar fehlerhaften Verfassung geschwunden. Selbst die Politik verlangt es, ihr zu entsagen, da sie in den letzten dreissig Jahren unaufhörlich Stoff zu Klagen und Lästerungen gegeben hat.

«Ich halte es daher für meine Pflicht, fährt die Denkschrift des Grafen fort, auf die Annahme einer Bauerverfassung hiermit anzutragen, welche die Pflichten der Bauern nicht nach Landeswerth, sondern nach Massgabe der Bevölkerung bestimmt. Ich bin fest überzeugt, dass eine völlig gleiche Vertheilung der Bauerländereien unter allen arbeitsfähigen Menschen der Allerh. Aufforderung weit mehr entspricht, ja die gemessensten Pflichten und das unverletzbarste Eigenthum mehr sichert, als alle Berechnungen von Thaler und Groschen je gewähren können. Diese Vertheilung erfordert weder Festsetzung von Landeswerth noch genaue Bestimmung eines Flächeninhalts, indem in der ganzen Welt die Grösse des letzteren nach Verhältnis der Population allein die Grösse der Portionen bestimmen kann. Dass aber eine solche Vertheilung nach Mass der Familiengrösse nicht nur die rechtsamste und billigste, sondern auch für jedes Individuum des Bauerstandes die angenehmste sein wird, das muss einem jeden einleuchtend sein.

«Es muss die Industrie und der Fleiss durch solche Einrichtung unfehlbar gleich im ersten Jahre fünffach steigen, weil bis hiezu nur der fünfte arbeitsfähige Mensch eine Veranlassung zur Industrie haben konnte, indem vier arbeitsfähige Menschen nebst

Weibern und Kindern ohne das mindeste Eigenthum, blos um satt zu werden, bei einer ewigen Knechtschaft ihr einziges Glück suchen konnten.»

Aus vorstehender Motivirung ergiebt sich neben aller Beschränktheit der Anschauung einmal der volle sittliche Ernst des Antragstellers, mit dem es ihm wirklich um die Hebung der Lage der Bauern zu thun war, wie dieses ausserdem aus mehreren anderen Vorgängen auf dem Landtage erhellt. Es finden sich in ihr aber zweitens — worauf es hier besonders ankommt — genau dieselben Gründe für die Einführung des Gemeindebesitzes angegeben, welche in neuerer Zeit für seine Beibehaltung in Russland vom socialökonomischen und caritativen Standpunkt durch Ssamarin, Kawelin u. a. vorgebracht worden[1], mit der selbstverständlichen Einschränkung, dass Münnich das Recht eines jeden auf Land nicht aus dem vermeintlichen slavischen Volksrecht, sondern aus dem eben so nebelhaften Naturrecht herleitet, wodurch denn auch sein sonst scharfer Blick für die realen Verhältnisse vorkommenden Falls getrübt wird.

Seine Erkenntnis der immerhin bedeutungsvollen Seiten des Gemeindebesitzes ruht nun auf gründlicher Bekanntschaft mit demselben, die aus den zwölf Punkten, in denen der Plan näher dargelegt wird, sich erweist.

«1) Alle Bauerländereien, bestehend in Wiesen, Wäldern, Brustäckern und Buschland, welche die Bauern bis dahin separat in Besitz gehabt, müssen ihnen als ein dem ganzen Gebiet allgemeines Niesseigenthum in ihre völlige Disposition und Eintheilung überliefert werden.»

«2) wird der Bauerschaft deren männliche Seelenzahl nach Abzug der Hofesleute angezeigt und die Hälfte davon als arbeitsfähige Menschen bis zur nächsten Reichsseelenrevision festgesetzt.»

Nach Ssamarin, bei Keussler p. 149: Gewöhnlich ist die Zahl der Tjaglo einer Gemeinde etwas weniger als die Hälfte und etwas mehr als ein Drittel der Zahl der männlichen Seelen. p. 151: Auf vielen Gütern ist die Normalzahl der Tjaglo — und nur dieser Begriff kann mit der unter Pkt. 5, 6, 7 gebrauchten Bezeichnung «Schnurland» in Relation gesetzt werden — auf die Hälfte der Zahl der männlichen Seelen bestimmt. — Münnich dachte sich also die periodischen Um-

[1] S. Keussler p. 124, 125.

theilungen auf die Revisionsjahre beschränkt, wie es bis 1861 bei den Domänenbauern gesetzlich war, s. Keussler p. 179.

«3) Diese nun einmal bestimmte arbeitsfähige oder Gehorchsmenschenzahl wird für alle Abgaben an die hohe Krone, für alle publiken Leistungen und dem Hofe schuldigen Gehorchstage als eine verbrüderte Gesellschaft verantwortlich.»

Da haben wir die solidarische Haft.

«4) Daher die namhafte Bestimmung derselben nicht dem Hof, sondern völlig der Auswahl des Gebiets überlassen sein muss.»

«5) Jeder Vater, der mehrere Söhne hat, behält das Recht für sich und seine Söhne, wenngleich einer unter diesen noch nicht voll erwachsen wäre, Schnurland verlangen zu können, und ebenso bleibt dieses Recht auch für den, der nur einen Sohn hat, offen.»

Ganz entsprechend der Mittheilung Ssamarins, dass die Gemeinde bei Bestimmung des Tjaglo auch die Bedürfnisse der Familie berücksichtigt, s. Keussler p. 149 ff. Die Summe der männlichen Familienglieder eines Bauernhofes würde also die Zahl der Tjaglo bestimmen, welche die betreffende Wirthschaftseinheit ausmachen.

«6) Sollte die bestimmte Zahl von Schnurland unter diesen oben benannten Familienvätern noch nicht vergriffen sein, so muss auch derjenige beweibte arbeitsfähige Kerl, der zwar keine Kinder hat, dennoch aber noch nicht fünfzig Jahre alt oder zur Arbeit noch nicht untauglich ist, gleichfalls Schnurland nehmen.»

Dem Recht eines jeden auf Land entspricht die Pflicht, solches eventuell auch widerwillig zu übernehmen, damit die bestimmte auf das betr. Tjaglo fallende Leistung, für welche die Gemeinde haftet, prästirt werde.

«7) Tritt im Gegentheil der Fall ein, dass die grossen Familienväter der Schnurländer so viel vergreifen würden (*sic!* d. h. wol: so viel Schnurland in Anspruch nehmen), dass vielen beweibten, aber unbeerbten arbeitsfähigen Menschen kein Schnurland mehr übrig bliebe, so muss das Gebiet die völlige Freiheit haben, solche Menschen auf Erwerb ablassen zu können.»

Das wären die затягліе, s. Keussler p. 150.

«8) Da zur Bedienung der Herrschaft oder zu den Diensten des Hofes eine besondere Klasse von Erbleuten, Hofesleute genannt, immer erforderlich bleiben wird, so steht es dem Erbherrn frei, aus den letztgenannten welche sich zu wählen; wie auch, wenn der Fall eintritt, dass ein Hofsbedienter durch gar zu zahlreiche

Familie der Herrschaft lästig wird, einen solchen auf vacant gewordenes Schnurland der Bauerschaft wieder einzuverleiben.»

«9) Da alle bisherigen Gebäude eines Gesindes vom Gebiet erbaut gewesen, so stehen auch diese Gebäude gleich allen übrigen Appertinentien blos in der Disposition, Vertheilung oder Zergliederung der Gemeinde.»

Hierin scheint Münnich das Verfügungsrecht der Gemeinde über den wenigstens zur Zeit in Russland bestehenden Gebrauch auszudehnen, s. Keussler p. 164 ff.

«10) Hierunter verstehe ich hauptsächlich die Vorrijen unserer Bauern, welche allesammt wegfallen müssen, so dass mit den Materialien derselben allgemeine Kornrijen gleich denen der Höfe, entfernt von allen Wohngebäuden, errichtet werden können. Hierdurch würden die jetzt so häufigen Blinden auf den zehnten Theil reducirt werden.»

Auf die hie und da vorkommenden gemeinsamen Tennen machte auf dem St. Petersburger landwirthschaftlichen Congress 1865 Panajew aufmerksam, s. Keussler p. 296, auch p. 155, 156.

«11) Der Gehorch dieser arbeitsfähigen Menschen oder Gehorchsbauern bestehe aus zwei wöchentlichen Tagen mit Anspann vom Kerl und aus zwei wöchentlichen Tagen vom Weibe zu Fuss. Billiger wäre es, dass von dem Gesinde, wo nur ein einziges Weib ist und dieses noch keine erwachsene Tochter hat, nur ein Tag in der Woche zu leisten wäre.»

Entsprechend der oben erwähnten Angabe des russischen Gehorchs durch v. Liphart. Leider findet sich bei Keussler keine Bemerkung über die Grösse und Art des ehemaligen russischen Gehorchs, wiewol zugestanden werden muss, dass eine solche durch die Aufgabe seines Werkes nicht geboten war.

«12) Die den Adel so drückende als auch den Bauer zur Sorglosigkeit reizende Verordnung der bisherigen Vorschussvorräthe müsste dadurch völlig gehoben werden, dass, wo bisher noch kein Bauermagazin erbaut gewesen, solche schleunigst erbaut würden, und jeder Gutsbesitzer müsste das bisherige Reservatkorn, bestehend aus zehn Lof Roggen, zehn Lof Gerste und fünf Lof Hafer, der Bauerschaft auf ewige Zeiten schenken. Die von der Gemeinde zu Rechtsfindern und Magazinaufsehern gewählten Bauern werden Bürgen für jeden Schuldner. Sobald aber diese der Gemeinde

erweisen können, dass ein oder mehrere Schuldner durch Gottes Fügung zur Unvermögenheit gekommen, so wird unfehlbar auch bei unseren Bauern der so menschenfreundliche Grundsatz des russischen eintreten: съ міру по нитки голому рубашка, d. i. ein Fädchen von der Gemeinde giebt dem Nackten ein Hemd; und diesem herrlichen Grundsatze nach werden publike und Hofsprästanden, wie assecurirt, bei jedem Unvermögenheitsfall mit Freuden von der ganzen Gemeinde tourweise ersetzt und bestritten.»

«Da nun auf beschriebene Weise die allervollkommenste Gleichheit in Einkünften und Leistungen für jedes Individuum festgesetzt wird und dadurch die eben so unbilligen als naturwidrigen Majorate und Knechtschaften gänzlich gehoben würden, so muss und wird auch gewiss Zufriedenheit, Erwerb und Gemeingeist in sehr kurzer Zeit erfolgen.»

Es kann nicht unbemerkt bleiben, dass, von allem anderen abgesehen, die Einzelausführung dieses Planes dem von Münnich in der Motivirung und den Schlussworten vorgezeichneten Ideale kaum entsprochen hätte, da nach den Punkten 5—8 «die allervollkommenste Gleichheit» doch ausgeschlossen wäre.

Wie der livländische Landtag sich ohne Debatte über die Minderheitsgutachten der Bauercommission thatsächlich zur Beibehaltung der schwedischen Taxationsmethode bekannte, so wurde auch der Münnichsche Antrag, ohne seiner im Recess nur Erwähnung zu thun, zu den Acten gelegt und damit der Frage der Ausbreitung des Gemeindebesitzes in die Länder westeuropäischer Culturbasis von vorn herein ein ungünstiges Omen auf den Weg gegeben.

Fr. Bienemann.

Notizen.

Victor Diederichs, Die kurische nerung und die Kuren in Preussen. Mit einer karte der kurischen nerung und ihrer umgebungen. Aus dem magazin der lettisch-litterarischen gesellschaft. Band XVII stück 1. Mitau 1883. Gedruckt bei J. F. Steffenhagen & Sohn. S. 96. 8.

Wir freuen uns Gelegenheit zu finden, auf eine Studie aufmerksam zu machen, die von einem unserer bestgebildeten historischen Forscher herrührt, dessen Arbeiten aber, in Zeitschriften versteckt, die verdiente Aufmerksamkeit lange nicht gefunden haben. Alles, was uns bisher von Victor Diederichs zu Händen gekommen ist, zeugt von einer Sauberkeit und Accuratesse der Arbeit, von einer Beherrschung des behandelten Stoffes, wie man sie, zumal wo es sich um Alterthumsforschung handelt, in unserer einheimischen Literatur nur selten findet. Das macht, der Verfasser ist zugleich Historiker und Sprachforscher von Fach, und da auf dem Gebiete ethnographischer Forschung beide Qualificationen unerlässlich sind, haftet seinen Forschungen nichts Dilettantisches an.

V. Diederichs beginnt sein Büchlein mit einer geographischen Schilderung der kurischen Nehrung, die uns mit grösster Anschaulichkeit in jene heute selten besuchten, bis 1831, da noch die grosse Strasse von Petersburg nach Berlin hinüberführte, oft gesehenen und von kundiger Hand beschriebenen Gegenden versetzt. «In ihrem Inneren stellt sie dem Besucher die Natur der Wüste so rein dar mit ihren schrecklichen sowol als grossartigen Erscheinungen, ein Bild der Machtlosigkeit menschlichen Schaffens gegenüber den zerstörenden Naturgewalten und zugleich theilweise der Erfolge des Strebens, diesen Gewalten Schranken zu setzen, dass das kleine Stück Landes in Europa etwas ganz eigenartiges

ist.» Diesen Charakter hat das Land aber nicht immer getragen, vielmehr lässt sich nachweisen, dass, wo heute Flugsand verderblich vorwärts schreitet, in früheren Zeiten eine blühende Vegetation und mächtige Wälder bestanden. Die erste historische Erwähnung des Landes findet sich um die Mitte des 13. Jahrh. in der Reimchronik, die jedoch einen eigentlichen Namen für die Landzunge nicht zu kennen scheint; erst später kommt die Bezeichnung «die kurische Nerie» oder auch «der Strand» in Gebrauch. Von der Bevölkerung lässt sich für das Mittelalter wenig mehr sagen, als dass sie aus Fischern bestand, und erst seit dem 18. Jahrh. lassen sich ihre Geschicke genauer verfolgen. Der Schwerpunkt der Untersuchung fällt nun auf die Frage nach der Nationalität und Sprache der Kuren genannten Einwohner des Landes, von denen Diederichs schlagend nachweist, dass es Letten und zwar aus Kurland eingewanderte Letten gewesen sind. Diese Einwanderung mag sehr früh stattgefunden haben. Die ursprünglich littauische Bevölkerung ist, wie Diederichs auf philologischem Wege wahrscheinlich macht, vielleicht schon im 13. Jahrh. mit lettischen Elementen vermengt gewesen. Im 15. Jahrh. aber finden lange Verhandlungen wegen der Ueberläufer aus Kurland nach Preussen statt, und zwar sind es die Comture von Goldingen und von Memel, welche einander gegenüberstehen. Uebrigens soll noch heutzutage eine Verbindung zwischen Kurland und der Nehrung, namentlich durch russische Ueberläufer stattfinden.

Es folgt ein Anhang «über die Bezeichnungen kurische und lettische Sprache». Auch hier ist die Untersuchung eben so elegant wie instructiv. Das Wort «kurisch» wird nämlich im preussischen Staatsgebiet für lettisch gebraucht und auch in Kurland ist die Bezeichnung «lettisch» für die Sprache des Volkes vor dem 17. Jahrh. nur vereinzelt anzutreffen. Man sagte allgemein weder kurisch noch lettisch, sondern «undeutsch», und erst durch Einhorn sind die Benennungen Lette und lettisch in den Sprachgebrauch Kurlands und Livlands eingebürgert worden. Ebendahin haben fast gleichzeitig die Arbeiten von Mancelius und Menius gewirkt, während in Preussen, wo der Einfluss dieser Literatur sich nicht geltend machte, «Kuren» und «kurisch» sich behauptete.

Einen rein philologischen Charakter trägt endlich der zweite Anhang «Die beiden Wörterverzeichnisse». Es ist das sog. kriwingisch-livische Wörterverzeichnis der Kaiserin Katharina II. (285 Wörter) und die weit werthvollere Sammlung Völkels, die jedoch

auch nicht ohne Fehler und Versehen ist. Das Ergebnis beider Sammlungen, von welchen die letztgenannte auch Material zur Prüfung der lautlichen und grammatischen Verhältnisse bietet, ist, dass sich in der Sprache der Nehrungsbewohner keine bedeutenden Abweichungen vom Lettischen finden. Diederichs scheidet nun aus der Völkelschen Sammlung die aus dem Littauischen entlehnten Worte (durch Einklammern) aus und hebt durch fetteren Druck bemerkenswerthe neue Wörter und Bedeutungen hervor, vervollständigt endlich die Liste der Ortsnamen und fügt eine Zusammenstellung der Familiennamen neu hinzu. Eine sauber ausgeführte Karte der Nehrung (Zeichnung des Verfassers) schliesst die Studie, welche wir denjenigen unserer Leser, die sich für ethnographische Verhältnisse interessiren, warm empfehlen. Aber auch der Laie wird an dem hübsch geschriebenen Buche Freude haben. Möge es dem Verfasser gefallen, uns einmal eine Sammlung seiner verstreuten Arbeiten vorzulegen.

Th. Schiemann.

Dr. Theodor Schiemann, Die Reformation Alt-Livlands. Vortrag gehalten im Saale der Canutigilde zu Reval. Reval 1884. S. 32. 8.

Unter den Veröffentlichungen der Reden, die in Anlass der Lutherfeier bei uns im Lande gehalten worden, ist neben Gäthgens, Schwartz, Lütkens, Willigerode, Bonwetsch nun auch das kleine oratorische Meisterwerk zu nennen, durch das Schiemann seinen Zuhörerkreis hingerissen hat, und mit Freude werden die Theilnehmer desselben die Gelegenheit ergreifen, den empfundenen Genuss sich wieder zu vergegenwärtigen und der dem Gedächtnis so leicht entschwindenden Einzelmomente des Vortrages sich wieder zu erinnern.

Aber der Vortrag lässt sich nicht nur hören, sondern empfiehlt sich auch dem Leser durch seine schöne schwung- und charaktervolle Sprache und die sehr geschickte Zusammenfassung des Stoffes für das geringe Zeitmass einer Stunde. Er beruht auf der vollen Kenntnis des Standes der Forschung und weist auch schon die ersten Resultate der neuen Berufsarbeit des Verfassers auf. Es ist Schiemann geglückt, gleich im Beginn der frisch in Angriff genommenen Archivordnung ein Conceptbuch des revaler Rathes aus den Reformationsjahren zu ergreifen, aus dem er sehr wirksam belebende Züge seines Vortrages zu gewinnen wusste. Wir lernen

den frühesten Einfluss der Bewegung in Deutschland auf Livland kennen in der Verkündigung des Wormser Edicts durch Joh. Blankenfeld und in der Stellungnahme Revals dagegen noch vor dem Landtage zu Wolmar 1522; und durch fernere Briefe Revals aus dem ersten Halbjahr 1524 wird bestätigt, was Ref. über das innere Verhalten dieser Stadt zur Reformation rückschliessend aufgestellt hat. Wollte Ref. in seiner bezüglichen Publication nur die Punkte behandeln, welche ihm nothwendig unter neue Beleuchtung zu treten schienen, so freut es ihn, seine Auffassung anerkannt und zur Grundlage der für weitere Kreise berechneten und in weiterem Rahmen gehaltenen Darstellung Schiemanns genommen zu sehen. Im einzelnen erlaubt er sich nur daran festzuhalten, dass der von ihm («Luthertage» p. 52) betonte Rückschlag nicht erst 1531, sondern schon früher eingetreten, und hervorzuheben, dass die Vermuthung Schiemanns, Plettenberg habe seinen revaler Aufenthalt benutzt, das Bündnis der Stände zu sprengen, eben nur Vermuthung ist. Ueber jenen Aufenthalt des Herrmeisters zur Entgegennahme des Huldigungseides liegt übrigens jetzt eine sehr interessante Mittheilung E. v. Nottbecks im jüngsten Hefte der «Beiträge» der Estl. Lit. Gesellschaft vor.

Bei vielfacher grundsätzlicher Uebereinstimmung mit dem Redner gäbe diese und jene Ausdrucksweise und Gedankenwendung des Vortrages dem Ref. wol Anlass zur Discussion; aber mit dem letzten Wort im abschliessenden Jahrgange der «B. M.» will er, an die Schlusssätze des Büchleins anknüpfend, nur darauf hinweisen, dass der subjective Glaube, von dem dort gesprochen, zwar Grosses wirken kann, seine Gewähr aber nur in unseren schwachen Herzen hat. Es ist doch auch für unser bürgerlich Leben und Streben heilsam, uns zu erinnern, wie wir Christen, die unter dem Neuen Testamente leben, für die Erde schlechterdings keine Verheissung haben. Die Gewähr des Schauens der Erfüllung hat einzig der Glaube an den gekreuzigten Heiland.

Fr. B.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 28. November 1883.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.